ARCHIV FÜR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN BUCHHÄNDELS

Philipp Vorhauer







Publikationen
des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv
für
Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben
von
der Historischen Commission
des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

V.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1880.



Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

V.



Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1880.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

V.



Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1880.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort.

Zu ihrem Bedauern ist die unterzeichnete Commission nicht in der Lage gewesen, das im Vorwort zum zweiten Stück des Archivs aufgestellte Programm für die Publicationen des Jahres 1879 ganz durchzuführen. Ueberhäufte Berufsgeschäfte haben es Herrn Dr. Wustmann unmöglich gemacht, seine Arbeit über die ältere Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Leipzig zum Abschluß zu bringen und fraglich bleibt es, ob ihm dies im laufenden Jahre möglich sein wird. Die Commission sieht daher auch diesmal davon ab, vorzeitig Dispositionen für weiter hinaus zu treffen, obschon die Zusicherungen und Einsendungen von Mitarbeitern, welche sie bereits in Händen hat, es ihr jedenfalls ermöglichen werden, im nächsten Rechnungsjahre wenigstens mit zwei Stücken vom Umfange der letzten hervorzutreten.

Das nächstfolgende Stück wird auf alle Fälle die Fortsetzung der Arbeit des Herrn Professor Teutsch in Hermannstadt über den deutschen Buchhandel in Siebenbürgen, sowie einen Aufsatz des Herrn Professor Stieda in Dorpat über den Buchhandel in Riga enthalten, ferner weiteres urkundliches Material über den Buchhandel in Breslau im 16. und über den in Straßburg im 18. Jahrhundert.

Leipzig, im Februar 1880.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

Zur Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels.

Vorbemerkungen.

Indem ich die nachstehenden Untersuchungen über das Straßburger Bücherwesen in früherer Zeit dem Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels zur Veröffentlichung übergebe, ist es meine Pflicht selbst die Lückenhaftigkeit der Darstellung zu betonen. Ich begann diese Arbeit an einem Orte, wo mir reiche litterarische Schätze, handschriftliche wie gedruckte, zu Gebote standen; ich habe sie vollenden müssen an einer entlegenen Stätte deutscher Cultur, wo ich nicht einmal immer die nothwendigsten Bücher zur Hand hatte. Daher konnte manches zweifelhafte Citat nicht zum zweiten Male nachgeschlagen, manches ungenaue Excerpt nicht mehr vervollständigt werden. Vielleicht wird unter dem Eindrucke dieses Zugeständnisses eingewandt werden, daß in solchem Falle die Herausgabe der Arbeit lieber unterblieben wäre. Indeß schien mir das gesammelte Material zu nutzloser Vermoderung denn doch zu werthvoll. Ich habe zwei Jahre mit der Veröffentlichung gezögert, weil ich hoffte, auf einer reichhaltigeren Bibliothek, als sie mir mein jetziger Aufenthaltsort bietet, manches weitere einschlägige Werk benutzen zu können. Die Gelegenheit dazu hat sich nicht finden lassen wollen und wird mir auch in der nächsten Zeit kaum geboten sein. Wollte ich aber auf's Ungewisse noch länger warten, so dürfte es mit der Bekanntmachung dieser Studien überhaupt zu spät werden. Die Specialarbeiten über den deutschen Buchhandel sollen einem praktischen Zwecke dienen: die Darstellung einer allgemeinen Geschichte des Buchhandels in Deutschland zu ermöglichen. In dieser Richtung einen Beitrag zu liefern war der Zweck dieser Untersuchungen. Es ist mir zweifelhaft, ob sich in der That eine vollständige Geschichte des Buchhandels in Straßburg, die allen Anforderungen genügte, noch schreiben läßt, nachdem alle Materialien, welche darüber Aufschluß geben könnten, verloren sind. In jedem Falle bedürfte es dann länger andauernder und ausgedehnterer Studien, als ich gegenwärtig diesem Thema zu widmen im Stande bin. Einem glücklicheren Nachfolger in manchen Richtungen vorgearbeitet zu haben, glaubt diese Arbeit von sich behaupten zu dürfen; mehr beansprucht sie nicht und wird daher, wie ich hoffe, auch keine scharfe Kritik auszuhalten haben.

Zur Sache selbst sei bemerkt, daß ich namentlich für das vorige Jahrhundert die Analogien in der Geschichte des französischen Buchhandels nicht aufsuchen konnte, da mir jedes der hierher gehörigen Werke fehlte.

Im August 1879.

Erstes Capitel.

Die Anfänge der Buchdruckerkunst in Straßburg bis 1500.

Die Vorbedingungen zur Entwickelung der Buchdruckerei. — Die ersten Buchdrucker und Buchhändler. — Die Drucker sind zugleich Buchhändler. — Martin Flach. — Johannes Grüninger. — Die Buchdrucker unterscheiden zwischen den auf eigene und auf fremde Kosten gedruckten Büchern.

Die Bedeutung, welche der Stadt Straßburg in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Buchdruckerei zukommt, ist bekannt. Mag nun die Wiege des Buchdrucks hier oder in Mainz gestanden haben, mag Guttenberg selbst oder Mentelin das Verdienst gebühren der erste Vertreter der wichtigen Kunst in Straßburg gewesen zu sein, soviel kann wenigstens nicht in Abrede gestellt werden, daß unter allen den Städten, welche am Ende des 15. und bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts als Erzeugnißstätten typographischer Meisterwerke berühmt geworden sind, Straßburg einen hervorragenden Platz einnimmt. Von hier aus sehen wir die Kenntniß der nützlichen Erfindung in andere Länder schnell übertragen. Straßburger, oder doch Personen, die in Straßburg die Kunst sich angeeignet haben, sind es gewesen, welche sie in verschiedene Städte verpflanzten. Einen ehemaligen Gehilfen Guttenberg's, Berthold von Hanau, finden wir im Anfang der sechsziger Jahre als ersten Drucker in Basel[1]). Nach Neapel brachte Sixtus Rußinger, ein Priester aus Straßburg, um 1471 die ersten Mittheilungen[2]). Und so festgegründet finden wir etwa 30 Jahre nach der Erfindung Straßburg's Ruf der Erfahrenheit in diesen Dingen, daß bereits Berufungen nach auswärts erfolgen. Johann Steynlin, der Prior der Sorbonne zu Paris, allerdings auch ein Deutscher, ließ im Jahre 1470 drei Drucker nach Paris kommen, unter ihnen Martin Kranz und Michel Friburger aus Colmar gebürtig, die aber zu Straßburg gelernt haben sollen[3]). Im Jahre 1482 sollen

abermals zwei Straßburger Drucker, Marcus Reinhard und Nicolaus Philippi von Bensheim nach Paris ausgewandert sein[4]).

Vielleicht hat hierzu der Umstand beigetragen, daß für die Verbreitung der Buchdruckerkunst im Elsaß der Boden sich gut vorbereitet fand. Einmal, weil seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts die Papierbereitung in Straßburg in Aufschwung gekommen[5]), das Drucken somit erleichtert war. Dann aber auch, weil der Handel mit Handschriften hier mehr als anderswo in Deutschland geblüht zu haben scheint und mit ihm verbunden die zusammenhängenden Gewerbe gleichfalls häufiger auftreten. Als Straßburger „Buchschriber" werden uns genannt: im Jahre 1408 Peter von Haselau[6]), im Jahre 1433 Johann von Kirchheim und seine Frau Elsa[7]), und mit großer Wahrscheinlichkeit darf man vermuthen, daß neben diesen ein ganzes Heer von Copisten thätig war. Buchbinder gab es bereits am Ende des 14. Jahrhunderts in Straßburg, wie die Rechnungen im Archive des Thomas-Stiftes ausweisen[8]). Endlich erfahren wir von einem regelrechten Handschriftenhandel am Anfang des 15. Jahrhunderts. Derselbe Buchschreiber Peter von Haselau war auch Buchhändler und hatte auf dem Platze vor dem Münster seinen Laden[9]). Gewiß wird man glauben dürfen, daß er nicht der einzige in Straßburg war, zumal wir in dem benachbarten Hagenau, das viel kleiner war, gerade um die Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst einen Bücherschreiber und Handschriften-Händler in größerem Style antreffen — den Diebold Lauber[10]). Auch wird wohl in Erwägung gezogen werden müssen, daß die Brief- oder Kartenmaler, die ja in Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Ulm gleichfalls in größerer Anzahl saßen, in Straßburg früh erwähnt werden. Es soll dabei nicht so sehr an den Illuminator Zürne gedacht werden, der 1325 in Straßburg lebte und sich durch Herstellung geschmackvoller Initialen in den Pergamenthandschriften ausgezeichnet hat[11]), als vielmehr an den handwerksmäßigen Betrieb dieser Beschäftigung, der uns daraus entgegentritt, daß um 1502 die Buchdrucker beschuldigt werden, die Briefmaler in ihrem Gewerbe beeinträchtigt zu haben[12]), diese mithin schon sehr viel früher in bemerkenswerther Anzahl vorhanden gewesen sein müssen. Die Anfertigung der Spielkarten aber hatte mit der Technik beim Beginne der Buchdruckerei große Verwandtschaft. Für die Karten wurde die Zeichnung auf eine hölzerne Tafel gemacht und von

sogenannten Formschneidern mit einem scharfen Eisen ausgearbeitet. Dann bestrich man die Tafel mit Farbe, legte das angefeuchtete Kartenpapier darauf und fuhr mit einem hölzernen Reiber darüber hin und her, bis sich die Figur auf dem Papier abdruckte. Den Briefmalern lag schließlich ob diese Abdrücke zu illuminiren[13]).

Waren auf diese Weise in der That in Straßburg die Vorbedingungen gute, so wird es uns nicht Wunder nehmen, neben und nach Gutenberg eine Reihe von Druckern namhaft gemacht zu sehen. Die Persönlichkeiten aller dieser festzustellen, ihre chronologische Reihenfolge genau zu bestimmen dürfte heute wohl ein Ding der Unmöglichkeit sein, da sich nur spärliche Nachrichten über sie in den Archiven erhalten haben und diese auch für die spätere Zeit, für die sie sonst reichhaltige Schätze bergen, gerade in Hinsicht des Buchhandels und Buchdruckes erstaunlich ärmlich sind. Immerhin sei hier zur Erleichterung für spätere Arbeiten eine Reihe von Namen genannt, die entweder in zuverlässigen Schriften angegeben werden oder dadurch beglaubigt sind, daß ihre Träger sie in den von ihnen gedruckten Büchern verzeichneten.

Buchdrucker und Buchhändler bis 1500.

1. Johann Mentelin c. 1466[14]) oder 1470[15]).
2. Henricus Eggesteyn c. 1466 oder 1470[15]).
3. Sixtus Rußinger[16]) c. 1470.
4. Georg Hußner[17]) c. 1473—1476. 1479. 1498.
5. Johann Bekenhub[18]) 1473.
6. Ulric de Lavingen 1471
7. Conrad Danhüser 1474
8. Matthias de Werde 1484
9. Conrade Franck de Kitzingen 1484
10. Nicolas de Neuwiller 1487
11. Jean Jacques de Rotenbourg 1487
12. Pierre Jean Beheim de Bale 1490
13. Jean de Dinslacken 1491
14. Frédéric Ruch de Dumpach 1495 } [19]).
15. Nicolas Pistoris de Bensheim[20]) oder Nicolaus Philippus de Benzheym[21]).
16. Marc Bernhardus[20]) oder Marcus Reinhardus c. 1480[21]).
17. Jacobus Eber[22]) 1483.
18. Adolphus Ruschius[23]).
19. Martin Flach seit 1475[24])—1479.
20. Martin Flach junior seit 1492[25])—1525[26]).
21. Johannes Grüninger oder Reinhardus 1483—1525[27]).

22. Henricus Knoblochzer 1478—1483[28]).
23. Johannes Prys 1488—1507[29]).
24. Matthias Hupfuff[30]) ?—1515.
25. Martin Schott seit 1490[31]).
26. Wilhelmus Schaffener de Roperswiler 1498—1515[32]).
27. Peter Attenborn, Buchhändler, 1489[33]).
28. Johannes Knoblauch 1497—1535[34]).
29. Bartholomeus Kystler[35]) oder Kysteleler[36]) oder Kysteller[37]) 1497—1506.

Ueber einzelne dieser Männer ist man etwas eingehender unterrichtet. Georg Hußner bezeichnet sich selbst als „incola Strassb.", Joh. Bekenhub soll ein Geistlicher aus Mainz gewesen sein[38]), Jacobus Eber wird als von Landsberg gebürtig bezeichnet[39]), Adolphus Ruschius war der Schwiegersohn von Mentel; von ihm allein gedruckte Werke sind nicht bekannt. Martin Flach stammte aus Basel, erhielt 1472 das Bürgerrecht in Straßburg und übernahm nach Rusch die Mentel'sche Druckerei. Joh. Grüninger's Vaterstadt war Grüningen in Würtemberg; sein eigentlicher Name ist Reinhart. Henricus Knoblochzer soll der Vater des später sehr bekannten Druckers Joh. Knobloch gewesen sein. Johannes Prys hatte einen Sohn, der ebenso hieß und seit 1513 gleichfalls als Drucker erscheint. Martin Schott ist der Vater von Johannes Schott; einer seiner Verwandten soll Peter Schott, Geistlicher an der Jung St. Peters-Kirche in Straßburg gewesen sein.

Es ist bei diesem Verzeichnisse absichtlich nicht versucht worden, die Buchdrucker und Buchhändler von einander zu trennen; Druck und Verlag wurden ja häufig vereint betrieben. Allerdings erfährt man auch schon von Personen, die ausschließlich mit Büchern gehandelt haben, ohne daß sich ihnen eine Thätigkeit als Drucker nachweisen läßt; aber die Zahl derselben ist so gering, daß man mit Recht annehmen darf, ihrer wären in dieser Periode überhaupt nicht viele gewesen. Für gewöhnlich verkaufte jeder Drucker seine Bücher selbst. Aus anderen Städten aber ließ man sich die Bücher bei Gelegenheit durch einen guten Freund, einen reisenden Kaufmann kommen. Dabei mochte es dann sich von selbst ergeben, daß der Eine oder der Andere häufiger mit solchen Commissionen betraut wurde, bis er schließlich darauf verfiel, den Wünschen seiner Kunden zuvorzukommen und auf's Geradewohl von seinen Reisen ohne directen Auftrag die neueren Erscheinungen der Literatur mitzubringen. Man

hatte ja das Beispiel der Handschriftenhändler vor Augen, die sogar in besonderen Läden auf freien Plätzen ihre Waare feilhielten. Es war gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, daß dies allgemeine Sitte wurde. „Auch ist gewonlich das man an sollichen steten vor den greten und kirchthüren buchere feyle hatt und die an den enden weyß zu finden" schreibt 1482 der Markgraf von Baden an den Rath in Straßburg[40]); also überall im Süden Deutschlands hatte die Gewohnheit sich ausgebildet, daß an bestimmten Plätzen Bücher-Verkäufer ihre Waare ausstellten. In Straßburg geschah dies „uff den greten" vor dem Münster. Gleichwohl war hier der Gebrauch des öffentlichen Bücherverkaufes noch kein ganz fester. Der Rath hatte, gerade weil es ihm eine unnütze Neuerung schien, die Händler, welche vor der Kirche ihren Laden aufgeschlagen hatten, dort nicht geduldet, sondern vertrieben. Der Markgraf aber verweist darauf, daß anderwärts die Sitte bereits eingebürgert sei; wenn es auch vielleicht für Straßburg neu sei, so habe man doch in andern Städten längst kein Bedenken mehr dagegen. „So ist es ouch nit ein fremde oder nuwe furnemen sonnder an andern enden" u. s. w.[41])

So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß wir sieben Jahre später von einem den Buchhandel wirklich allein betreibenden Geschäftsmanne in Straßburg hören. Peter Attendorn, meines Wissens der erste, wird uns als „bibliopola" bezeichnet. Einem im Jahre 1489 erschienenen Buche, Directorium statuum, geht voran eine epistola Jac. Wimphelingi ad Petrum Attendorn bibliopol. Argentin.[42]). In welcher Weise Attendorn sich als Buchhändler bemerkbar gemacht hat, ist nicht bekannt. Ich habe den Brief Wimpheling's nicht lesen können; jedenfalls geht aus der Thatsache an sich, daß Wimpheling ein öffentliches Schreiben an ihn richtete, hervor, daß dieser Attendorn kein ganz gewöhnlicher Buchkrämer gewesen sein kann. Wo wir aber einen hervorragenden, in naher Beziehung zu bedeutenden Gelehrten stehenden Buchhändler sehen, da werden wir billig auch andere neben ihm vermuthen dürfen. Und richtig finden wir um 1493 wieder einen Buchhändler: Martin Flach. Auf einem im Jahre 1493 gedruckten Werke: „Opus insigne de laudibus beate marie virginis alias Mariale appellatum" bezeichnet sich Martin Flach selbst als Librarius. „Impressus anno domini 1493 per Martinum Simum (Flach) librarium et civem inclyte civitatis Argentin." steht am Ende des

Buches[43]). Es ist nicht bedeutungslos an den Büchern, welche dieser Mann gedruckt hat und der allmählich in Straßburg zu großem Ansehen gelangt zu sein scheint, den allgemeinen Entwickelungsgang der Druckerei zu studiren. Um das Jahr 1475, wo Martin Flach zuerst in Straßburg auftritt, zeichnet er als civis ex Basilea progenitus[44]). Im Jahre 1477 beginnt er auf seinen Büchern zu unterscheiden: „impressus per M. F." und „impressus apud Martinum Flachen"[45]). Wir sehen*), er arbeitet schon nicht mehr allein, er hat Gehilfen, die bei ihm arbeiten, über deren Leistungen er die Oberaufsicht führt. Dieser Erfolg verschafft ihm die Möglichkeit, in Straßburg Bürger zu werden. Im Jahre 1479 nennt er sich: civis Argentinensis[46]). Das Ansehen, das er dadurch gewinnt, verschafft ihm den Titel eines „Magisters". In dem Werke „Actus sacerdotales", das 1481 herauskam, heißt es: impressus per mgrm. Martinum Flachen[47]). Man weiß, daß die Drucker jener Tage sich gern „Magistri" nannten, was so viel bedeutete als „Meister". Sie nennen sich wohl auch ausdrücklich: artis impressorie magister[48]); immerhin aber wagten offenbar nicht Alle schon sich so zu nennen, denn verhältnißmäßig selten stoßen wir auf diese Bezeichnung und vermuthlich waren es nur die vorzüglicheren Drucker, welche sich diesen Titel beilegten. Von jetzt ab spielt Flach den großen Herrn. Es macht den Eindruck, als ob er die ersten Bücher auf Bestellung

*) Anm. d. Red. Sollten die folgenden Ausführungen des Herrn Verfassers nicht etwas zu gewagt sein und zuviel erweisen wollen? Wohl kaum darf den mannigfachen Variationen in der Form des Impressum ein tiefergehender Sinn untergelegt werden; sie sind sicherlich mehr oder weniger auf das Streben nach Eleganz des lateinischen Ausdrucks seitens des Correctors oder auf einen humanistischen Freund und Berather des betreffenden Drucker-Verlegers zurückzuführen. Ob er selbst, oder wer sonst, die Kosten des Druckes trug, scheint als ein verhältnißmäßig nebensächlicher Umstand behandelt worden zu sein, selbst von vielen wirklichen Buchhändlern. Noch bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts tritt der wirkliche Verleger (Buchhändler) gegen den Drucker zurück, wird vielfach gar nicht genannt, selbst dann noch nicht, als bereits die zum Theil langathmigen und ruhmredigen Schlußschriften den kurzen Vermerken auf dem Titelblatt Platz gemacht hatten. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß z. B. auf den Schriften Luthers nie der Verleger (Christoph Döring, Moritz Goltz rc.), immer nur der Drucker (Hans Lufft rc.) genannt ist, und daran, daß bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus auch vielfach der Name des Verlegers nur kurz am Schluß des Buches erscheint, während der Name des Druckers oder sein Signet (z. B. Heinrich Gran in Hagenau — Johann Rynmann in Augsburg) auf dem Titelblatt oder in dessen Bordüre prangt, ja daß selbst noch im Anfang des 17. Jahrhunderts häufig genug auf diesem der Name des Druckers dem des Verlegers vorantritt (Impressum per N. N. impensis X.), der Verlegername mit kleinerer Schrift gedruckt ist.

angefertigt hätte, vielleicht auf Kosten der Verfasser oder Herausgeber. Wenigstens wird es nur so erklärlich, daß er auf einmal beginnt, auf Bücher aus den Jahren 1489[49]) und 1491[50]) zu setzen: „impensis et opera Martini flach Argentine accuratissime impressum“, daß er also erklärt, die Kosten des Druckes selbst getragen zu haben. Gleich darauf finden wir ihn sich als „Librarius“ bezeichnen. Dasselbe Buch, an dessen Ende er sich so nennt, war zehn Jahre vorher in erster Auflage erschienen, ohne daß der Drucker sich diesen schmückenden Titel beigelegt hätte[51]). Offenbar glaubte er sich damals, wo er erst seit Kurzem in Straßburg war, noch nicht zu demselben berechtigt. Eine Verwechslung mit dem jüngeren Martin Flach kann hier nicht angenommen werden; denn dieser pflegte sich seit 1492, in welchem Jahre er zum erstenmale auftaucht, ausdrücklich als „Junior“ zu bezeichnen[52]). Die Bemerkung, daß er auf eigene Kosten gedruckt habe, findet sich auch in den folgenden Jahren bei Martin Flach, z. B. 1497[53]) und 1499[54]). Es heißt jetzt: „arte denique et impensis“, im zweiten Falle nur „impensis“, aber freilich steht es nicht auf allen Büchern vermerkt; wahrscheinlich fuhr er also fort in beiden Richtungen zu arbeiten — auf eigene Gefahr und für Rechnung Anderer. Dies geschah offenbar in jenen Tagen, wie ja auch heute noch oft. Gleichzeitig mit Flach gehen andere Straßburger Drucker in der gleichen Weise vor. Johannes Grüninger druckt 1489 einmal: „impensis providi viri“ etc.[55]), aber aus demselben Jahre finden sich auch Werke, die diesen Vermerk nicht tragen. Am Ende des „Liber meditationum ac orationum devotarum qui Anthidotarius anime dicitur“ steht ausdrücklich, daß Abt Nicolaus, der Verfasser, das Buch dem Grüninger zum Drucke übergeben habe[56]). Wer die Kosten trug, wird nicht mitgetheilt; wahrscheinlich druckte es Grüninger für Rechnung des Verfassers. Denn dasselbe Buch erschien 1493 abermals ohne die erwähnte Notiz, wohl aber mit dem Vermerk: „impensis providi viri Johannis Reynardi (alias Grüninger)“[57]). Die neue Auflage unternahm somit der Drucker, der sich wohl von der Verkäuflichkeit des Werkes überzeugt haben mochte, auf eigene Gefahr. „Vigilanti cura ac impensis“ oder „opera et impensis“ etc., d. h. derart, daß er selbst die Kosten bestritt, druckte Grüninger noch wiederholt in den Jahren 1490[58]), 1495[59]), 1498[60]). Auch von Martin Schott heißt es im Jahre 1490, das Werk sei „arte et

impensis solertissimi viri Martini Schott“ gedruckt[61]). Kurz, es ist gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in Straßburg bei den Buchdruckern Gewohnheit geworden zu unterscheiden zwischen Büchern, die sie auf eigene Kosten und solchen, die sie auf Bestellung und im Auftrage Anderer druckten. Es hat sich bereits eine Elite von vornehmeren Druckern gebildet, die das Geschäft in großem Style betreiben, Gehilfen halten und zugleich Buchhändler sind. Unter diesen treten hervor Johannes Grüninger, Martin Schott, namentlich aber Martin Flach, der in dieser Periode bereits so gefeiert wurde, daß man Lobgedichte auf ihn veröffentlichte, wie das am Ende von „Joannis Gerson operum tomi tres“ stehende aus dem Jahre 1494 erweist[62]).

Ein zutreffendes Bild von der Sachlage in der ältesten Zeit zu entwerfen, scheint mir fast unmöglich. Im Ganzen geht noch Alles so durcheinander, daß man von typischen Erscheinungen nicht sprechen kann. Die ersten Buchdrucker werden natürlich aus eigenem Unternehmungsgeist gearbeitet haben. Bei ihnen verstand sich das „auf eigene Kosten“ von selbst, daher setzten sie es nicht bei, wie ja auch die ersten sogar ihre Namen zu verheimlichen liebten. Dann hat es sehr bald solche gegeben, welche die Kunst erlernt hatten, aber, ohne Vermögen, den Druck bestimmter Werke nicht in Angriff nehmen und daher nur auf Bestellung arbeiten konnten. Ohne daß es eigentliche Buchhändler gab, d. h. Personen, die aus dem Verlegen ein Geschäft machten, ließen hohe Herren, Geistliche[63]), vermögende Gelehrte die Pressen Einzelner für ihre eigenen Zwecke in Bewegung setzen. Von diesen kleineren Leuten wollten sich gegen 1480 die größeren Buchdrucker abheben und sie begannen daher zu trennen, was sie auf Bestellung, was auf eigene Gefahr herausgaben. Sie mußten hierdurch unwillkürlich an Ansehen gewinnen; in ihren Händen mußte immer mehr Arbeit zusammenfließen; sie verdienten immer mehr und konnten um so häufiger selbst Geldsummen wagen. Soll dies auch zunächst nur für Straßburg gelten, so tritt doch auch bei einigen andern Städten, soweit wir dies verfolgen konnten, die seltsame Erscheinung auf, daß erst seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Buchdrucker zwischen den auf ihre Kosten und den für fremde Rechnung gedruckten Büchern zu unterscheiden beginnen. In Mainz fällt das Erscheinen des ersten Buches, das auf Kosten eines Andern gedruckt ist, in das Jahr

1489[64]). Seitdem aber fangen die Drucker an zu erklären: „propriis impensis impressit“, wie z. B. Jacob Heydenbach im Jahre 1491[65]). Von allen in Ulm gedruckten Büchern stammt das erste mit einem Vermerke darüber, wer die Kosten des Druckes getragen, bezeichnete aus dem Jahre 1486[66]); das zweite aus dem Jahre 1496[67]); in Reutlingen das erste aus dem Jahre 1484[68]), das zweite aus dem Jahre 1487[69]). Der erste, welcher in Nürnberg erklärt, daß er auf eigene Kosten drucke, ist Anton Koburger im Jahre 1481[70]). Er wiederholt diese Bemerkung dann häufig, indeß keineswegs auf allen seinen Drucken. Von vierzehn Büchern, die er im Jahre 1481 herausgiebt, steht bei dreien nichts darüber, wer die Kosten des Druckes trug[71]). Unter acht Werken des folgenden Jahres ist bei sieben gesagt, daß sie auf Kosten Koburger's veröffentlicht seien[72]). Bei funfzehn seiner Drucke des Jahres 1483 steht fünfmal: „impensis Anthonii Koburgeri Nurenberge“[73]). Seine Zeitgenossen Conrad Zeninger und Friederich Creusner pflegen in diesen Jahren niemals ähnliche Bemerkungen hinzuzusetzen. In Augsburg kommt gleichfalls das erste Buch, in welchem gesagt ist, es sei auf Kosten des Druckers veröffentlicht, im Jahre 1487 heraus[74]). Demselben folgen andere Bücher desselben Buchdruckers Erhard Ratdolt mit dem gleichen Vermerk aus den Jahren 1488, 1494, 1496[75]). Dazwischen druckt er, aber nur ein einziges Mal, im Jahre 1488[76]) für Rechnung des Theobald Feger, eines Buchhändlers in Ofen. Bei den von ihm in Venedig gedruckten Büchern bemerkt Erhard Ratdolt sehr frühzeitig, daß er sie auf eigene Kosten druckt, nämlich seit dem Jahre 1480[77]), thut dies auch in den folgenden Jahren bis 1485, in welchem Jahre er nach Augsburg zurückkehrt. Auch hier muß daran erinnert werden, daß nicht in allen Büchern eine darauf bezügliche Bemerkung enthalten ist. Es scheint aber offenbar, daß bereits vierzig Jahre nach Erfindung der Buchdruckerkunst schüchterne Versuche in der Arbeitstheilung vorwärts zu kommen gemacht werden. Einige Wenige beginnen schon als eigentliche Buchhändler aufzutreten, aus dem Verlegen ein Geschäft zu machen. Daneben aber fahren die Buchdrucker fort, nach wie vor auf eigene Gefahr zu arbeiten; unter diesen erachten es Einige für nothwendig mitzutheilen, daß sie auf eigene Kosten publiciren, damit sie vielleicht nicht in den Verdacht kommen, Geldunterstützungen empfangen zu haben; Andere halten dies für überflüssig und verbreiten darüber

gar keine Nachricht, wer ihnen die Mittel zum Drucke bewilligt hat oder ob sie aus eigener Tasche zahlen.

Zweites Capitel.

Die Entwickelung der Buchdruckerei und des Buchhandels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Buchdrucker werden zünftig. — Die Buchdruckerei im Groß- und Kleinbetriebe. — Die Buchdrucker und Buchhändler von 1500 bis 1600. — Johannes Knoblauch. — Paul Götz, Georg Maxillus, Johannes Schott. — Straßburger Buchdruckereien durch auswärtige Buchhändler beschäftigt. — Buchhändler im übrigen Deutschland und im Auslande. — Die Einführung der Censur in Straßburg. — Der Superattendent aller Druckereien im heiligen römischen Reich. — Die Maßregeln zur Unterdrückung der Schmähschriften. — Der Nachdruck. — Die Klage des Straßburger Buchdruckers Wendel Rihel wegen Nachdrucks eines von ihm verlegten Wörterbuches. — Fälschung eines Privilegs. — Die Einträglichkeit des Buchdruckereigewerbes.

Der Beginn des 16. Jahrhunderts zeigt einen Wendepunkt in der Entwickelung der Straßburger Buchdruckerei an. Bis zum Jahre 1502 waren nämlich die Buchdrucker so zahlreich geworden, daß von den andern Handwerkern ihr Anschluß an eine der bestehenden Zünfte verlangt wurde. Der Rath verfügte daher am Katharinentage 1502, daß die Buchdrucker mit der Zunft „zur Stelze" dienen sollten[78]). Es war dies die Zunft, welche in erster Linie die Goldschmiede umfaßte, der aber nach und nach die Schilder, d. h. die eigentlichen Maler, die Karten- oder Briefmaler, die Bildschnitzer, Glaser, Goldschläger und Armbrustmacher zugetreten waren. Nun sollten auch die Buchdrucker, Formschneider und Buchbinder sich dazu bequemen. Der Grund zu dieser Verordnung lag wohl in dem Wunsche, die Buchdrucker, deren reichliche Einnahmen Jeder vor Augen hatte, auch zur Tragung der städtischen Lasten heranzuziehen, was offenbar am bequemsten geschehen konnte, wenn man sie zu einer Zunft angeschrieben hatte. Daneben will in Betracht gezogen sein, daß die Zunft zur Stelze in diesem Augenblicke gerade in finanzieller Bedrängniß war und ihr daran gelegen sein mußte, recht viele Mitglieder zu gewinnen, welche den Stubenzins entrichteten. Art. 5 besagt ausdrücklich: „begebe sich ouch in künftigen, das sich die geselschaft zur stelzen wider erholen würde, das sie

sich an den stubenzinsen etwas gelichtern mögent" u. s. w. Die äußere Veranlassung aber fand man darin, daß die Drucker in das Handwerk der „Meyster und Geselschaft der Stuben zur Stelzen" eingriffen. Die Concurrenz also bot den Vorwand. Und zwar werden speciell die „Maler", d. h. die Briefmaler als die Benachtheiligten genannt — „die trucker die ouch der moler handtierunge domit bruchen". Man sieht hieraus, daß die Briefmaler schon lange zu dieser Zunft gehörten. Gemeint aber können doch nur diese Maler sein, weil mit der eigentlichen Malerei die Druckerei keine Verwandtschaft hatte, jene also nicht beeinträchtigt erscheinen konnte, überdies ihre Vertreter viel häufiger die Bezeichnung „Schilter" führten.

Zugleich wirft diese Verordnung Licht auf die Zustände am Ende des 15. Jahrhunderts, über die wir vorhin Vermuthungen aufstellten. Sie unterscheidet zwei Kategorien von Druckern: „die buchtrucker, welche in dem wesen und vermögen seyent, daß sie gros redeliche druckeryen halten und ouch der moler handtierunge bruchen" und „die uberigen gemeynen trucker formenschnyder buchbinder und kartenmoler, die biecher nuwen und heyligen druckent usstrichent und verkaufent und domit ouch der moler handtierunge bruchent und des genyssen"*). Die letzteren werden nur zu einem Stubenzins von 6 ß. und zu den üblichen Hut- und Wachtdiensten verpflichtet. Die ersteren sollen „mit vollen rechten dienen", was zunächst in einem höheren Stubenzins von 14 ß. bestand. Dieser Unterscheidung zwischen reicheren gut situirten und den ärmeren Buchdruckern gemäß stoßen wir von jetzt ab auch viel häufiger auf derartige Bezeichnungen in den Büchern selbst, welche die Bedeutung der einzelnen Drucker hervortreten lassen. Weiter aber zweigt sich in diesem Jahrhundert das buchhändlerische Gewerbe mehr und mehr von der Druckerei ab; zwar noch nicht so, daß jede Verbindung aufhört. Wir finden noch viele Drucker, die zugleich Buchhändler sind, aber wir erkennen auch eine Reihe von Persönlichkeiten, die eben nur als Vermittler zwischen Drucker und Publikum auftreten, welche die Pressen der Drucker beschäftigen,

*) Anm. d. Red. Unter den „gemeynen truckern" sind also die Briefdrucker zu verstehen, d. h. die Drucker und Verbreiter (Briefträger) von Einblattdrucken (Karten, Loßzetteln, neuen Liedern, Gebetlein, Heiligenbildern u. dgl.), die zum Theil anderwärts mit den Briefmalern, und selbst Formschneidern, identificirt werden.

ohne selbst Hand anzulegen. Gleichwohl habe ich auch hier in dem Verzeichnisse die Trennung zwischen reinen Verlegern und Druckern noch nicht vorgenommen, aus Furcht vor Irrthümern, die bei der Mangelhaftigkeit des Materiales unvermeidlich wären.

Buchdrucker und Buchhändler des 16. Jahrhunderts.

1. Johannes Schott 1500—1536[79]).
2. Johannes Pryß 1513—24[80]).
3. Renatus Beck 1511—26[80]).
4. Mathias Brant c. 1500[80]).
5. Paul Götz 1514—30[81]).
6. Hieronimus Greff 1502[82]).
7. Conrad Kerner 1517[80]).
8. Wolfgang Köpfel 1522—34[83]).
9. Peter Kornmann 1526[80]).
10. Jörg Kunnast 1518[80]).
11. Ulrich Morhard 1520—22[84]).
12. Matthias Schürer 1502—19[85]).
13. Joh. Schwan 1524[86]).
14. Joh. Wähinger 1502—4[87]).
15. Georg Uebelin oder Maxillus 1510[88]).
16. Johannes Heerwagen 1525—1527[89]).
17. Henricus Quentel 1506[90]).
18. Hans Haselberg*) 1517[91]).
19. Bartholomäus Grieninger 1535[92]).
20. Hans Knobloch der Junge 1531[93]).
21. Henricus Sybold 1529—30[94]).
22. Georgius Ulricher (Andlanus)[95]) oder Georgius Ulr. Andlanus[96]) 1529—36.
23. Peter Schaefer 1530[97]), 1537.
24. Joh. Apronianus 1530[97]).
25. Hans Schwyntzer 1531[98]).
26. Christianus Egenolff (Aegenolph) 1529—30[99]).
27. Balthassar Beck 1528—31[100])—1544.
28. Mich. Mayer 1530[101]).
29. Crato Mylius 1537—1545[102]).
30. Jacobus Jucundus 1537[103]).

---

*) Anm. d. Red. Die Nummern 17 und 18 dürften hier nicht hergehören; bezüglich der letzteren regt der Herr Verfasser selber weiterhin Zweifel an. Heinrich Quentel druckte und verlegte in Cöln; wahrscheinlich ist die Titelangabe in der citirten Quelle corrumpirt. Johann Haselberg „de Aya" dagegen scheint ein wandernder Buchführer und Verleger gewesen zu sein, der an verschiedenen Orten drucken ließ, dessen eigentliche Wohnstätte aber noch unermittelt ist. Den Aufenthalt in Augsburg machte ihm die Eifersucht Joh. Rynmanns unmöglich.

31. Jacob Frölich 1534 [104]).
32. Jacob Kammerlander 1535—40 [105]).
33. Balthasar Backneth 1531 [106]).
34. Mathias Apiarius 1534—36 [107]), 1537.
35. Wendelinus Rihel 1535—1555 [108]).
36. Johann Albrecht 1533 [109]).
37. Walther Reyff 1544 [110]).
38. Blasius Fabricius 1555 [111]).
39. Samuel Emmel 1556—64 [112]).
40. Stoffel Prudlinger 1558 [113]).
41. Franz Pernig 1558 [114]).
42. Petrus Fiart oder Estiart 1558 [115]).
43. Georg Messerschmidt 1560 [116]).
44. Christian Mylius 1561 [117]).
45. Johannes Oporinus 1562 [118]).
46. Christian Müller 1563 [119]).
47. Nicolaus Rieß, „Kunstführer", 1577 [120]).
48. Josias Rihel seit 1558—c. 1601 [121]).
49. Theodosius Rihel c. 1571—c. 1621 [121]).
50. Christophell Riedlinger c. 1571 [122]).
51. Thieboldt Berger c. 1571 [122]).
52. Bernhart Jobin c. seit 1570—c. 1594 [123]).
53. Nicolaus Wiriath [124]) oder Wiriot [125]) 1569.
54. Paulus Grimm 1569 [124]).
55. Jodocus Martin 1591 [126]).
56. Anton Bertramus seit 1589—1591 [127]).
57. Lazarus Zetzner oder Zizner [127]) 1591.
58. Johann Carolus c. 1575 [128]).
59. Tobias Jobin [129]) c. 1590.

So finden wir noch jetzt einen der reichsten und thätigsten Buchhändler gleichzeitig als Drucker beschäftigt. Johannes Kobloueh, der bereits am Ende des 15. Jahrhunderts auftritt, zeigt uns in seinen Büchern die entsprechende Entwickelung für diese Periode, wie sie bei Martin Flach in der vorigen sich studiren ließ. Nur erscheint er von vornherein viel vornehmer und bringt es offenbar auch weiter. Auf seinem ersten Buche, das im Jahre 1497 herausgegeben wurde, heißt es: impressus apud Joannem Knoblouch [130]), d. h. unter seiner Aufsicht ließ er drucken. Im Jahre 1500 hat er für die Werkstatt, aus der seine Bücher hervorgingen, die damals noch fremde Bezeichnung gewählt, die aber jedenfalls stolz klingt: „ex officina Joh. Knoblouch" [131]). Dann macht er Compagnie-Geschäfte mit einem Gelehrten aus Cöln. Im Jahre 1506 ver-

öffentlicht er zwei von ihm, dem Magister Knoblauch „aequalibus expensis docti viri Joannis de Rivesberch (Ravesberch)“ gedruckte Werke[132]) und seit 1508 beginnt er auswärtige Drucker zu beschäftigen, wobei er sich im Jahre 1509 die Bezeichnung „Druckerher zu Straßburg“ beilegt. So läßt er in eben diesen Jahren Heinrich Gran in Hagenau für sich arbeiten[133]), im Jahre 1519 Thomas Anshelm ebendaselbst[134]). Aber auch in Straßburg selbst nimmt er die Pressen anderer Drucker in Anspruch. Er beschäftigt z. B. in den Jahren 1511 und 1521 Martin Flach wiederholt[135]), im Jahre 1513 Johannes Schott[136]), im Jahre 1518 Johannes Prüs[137]). Alles dies hindert ihn aber nicht seinerseits wieder für Andere zu arbeiten. So druckt er z. B. im Jahre 1514 für den Buchhändler Paul Götz in Straßburg[138]), ja auch für Auswärtige, wie beispielsweise für den „bibliopola budensis“ Urban Kaym im Jahre 1515[139]). Knoblauch ist also ausgesprochen Drucker und Verleger in einer Person. Namentlich das Verlagsgeschäft scheint er in späteren Jahren schwunghaft betrieben zu haben. Seit dem Jahre 1517 tritt er mit Paul Götz in Verbindung und verlegt im Verein mit ihm eine Reihe von Büchern, so in den Jahren 1517[140]), 1520[141]) und 1521[142]). Die Formel ist dabei gewöhnlich: „sumptibus providorum Io. Knoblouchi et Pauli Goetz (Getz)“, oder „impensis Ioannis Knoblauch et Pauli Goetz“, bez. „impensis communibus Pauli Goetz et Ioannis Knobl.“, auch wohl: „Argentine communi aere Iohannis Knoblouchii et Pauli Getz“. Bisweilen nennen sich Beide dabei „bibliopolae“, d. h. Buchhändler, so im Jahre 1517[143]). Dazwischen aber treten Beide auch gleichzeitig als Drucker auf, wie es in einem 1518 erschienenen Buche von ihnen heißt: „excusaque et impressa per providos viros Ioannem̃ Knoblauch et Paulum Getz cives Argen.“[144]). Dann kommt es dabei vor, daß Götz allein als Verleger, Knoblauch als Drucker auftritt*), so im Jahre 1522: „apud Iohannem Knoblochum impendio Pauli Getz“[145]). In jedem Falle wurde Knoblauch's Druckerei in Anspruch genommen,

*) Anm. d. Red. Zum näheren Verständniß und zur weiteren Erläuterung dieses Gesellschaftsverhältnisses und seiner verschiedenen Formen ist zu vergleichen: A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 1. Bdchn. Leipzig 1851. 8. S. 102—112, und bezüglich der juristischen Seite: H. Buhl, zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels. Heidelberg 1879. 8. S. 7—9.

auch wenn Beide zusammen verlegten, wie die Angabe besagt: „in aedibus Ioannis Knoblouch aere communi Pauli Getz“[146]) oder „Argentinae in aedibus Knoblouchianis aere pari Ioannis Knob. et Pauli Goetz“[147]). Dafür aber beschäftigt, wie bereits gesagt, Knoblauch allein auch wieder andere Drucker und gebraucht dabei im Jahre 1521 den Ausdruck: „In Verlegung und Expenns des fürsichtigen herren Johanns Knoblauch“[148]), was zweifellos andeutet, daß er sich im Laufe der Jahre eine nicht geringe Stellung erworben hatte.

Die Thatsache, die aus dem Entwickelungsgange Knoblauch's unzweideutig hervorgeht, daß mit dem Beginne des neuen Jahrhunderts die Buchhändler sich mehr und mehr von den Druckern trennen, findet auch durch Andere Bestätigung. So erscheint seit 1514 eben der Paul Götz, der sich selbstbewußt „bibliopola Argentinus“ nennt und abgesehen von seinen Compagniegeschäften mit Knoblauch selbständig eine Reihe von Druckereien beschäftigt. Er läßt im Jahre 1516 bei Johannes Schott drucken[149]), im Jahre 1520 bei Johannes Prüs[150]), im Jahre 1529 bei Christian Egenolph[151]). Fast gleichzeitig mit diesem nimmt auch Dr. Georg Maxillus, alias Uebelin, „curie episcopalis Argentinensis signator“ einen Anlauf dazu Buchhändler zu werden und läßt im Jahre 1510 bei Johannes Schott drei Bücher drucken, wohlbemerkt nicht seine eigenen[152]).

Auch das kam in dieser Zeit schon vor, was wir heute etwa als Selbstverlag des Verfassers bezeichnen würden. Ohne Angabe des Jahres, aber nach dem Namen des Druckers in eben diese Zeit fallend erschien: Ioannis ab Indagine introductiones apotelesmaticae elegantes in Chyromantiam, Physiognomiam. Impensis Authoris libri opera vero Iohannis Scotti. Argentorati 1522[153]). Dieser Johannes Schott, dessen Druckerei wir eben mehrmals genannt haben, scheint in der gleichen Stellung wie Knoblauch sich befunden zu haben, d. h. Drucker und Buchhändler zugleich gewesen zu sein. Seine Thätigkeit als Buchdrucker war eine ziemlich ausgedehnte. Noch 1517 heißt es in dem „Feldtbuch der Wundtartznei“ am Ende in einem schönen Verslein:

> Zu Straßburg in der freyen stat
> Joannes Schott mich gedruckt hat
> Als man tusent fünfhundert zalt
> vnd sybenzeh. —

Aber im Jahre 1531[154]), und ebenso 1532[155]), nennt er sich selbst auf verschiedenen Büchern „librarius“ und in einem ohne Angabe des Druckortes und Jahres erschienenen Werke: „Problemata (I) de ratione Evangeliorum (II) Quare in Parabolis“ findet sich eine Epistel: Ad Ioannem Schottum, libr. Argent.[156]). Auch den anderen Buchdruckern, von denen man nicht so genau weiß, daß sie zugleich Buchhändler waren, merkt man in dieser Periode doch schon das Selbstbewußtsein an, welches die Ausübung der hochgeachteten Kunst verlieh. Da heißt es nun nicht mehr einfach „impressum per“, sondern „impressum in officina“, wie z. B. 1501 bei dem jüngeren Martin Flach[157]), 1521 bei Ulrich Morhard[158]), oder gar „ex officina litteratoria“, wie 1506 bei Johannes Prüs[159]) und Heinrich Quentel[160]), ja auch „in libraria officina“, wie 1511 bei Mathias Schürer[161]), was doch vermuthlich eine Verbindung der Werkstatt mit dem Laden andeuten soll. Einige Drucker endlich begannen statt des „gedruckt durch“ zu setzen: „impressus apud“ oder auch „apud“ allein, was, wie ich schon oben auseinandersetzte, wohl anzeigen sollte, daß sie nicht mehr selbst Hand anlegten, sondern nur die Arbeit ihrer Gesellen beaufsichtigten. So giebt sich Johannes Heerwagen in den Jahren 1525[162]) und 1527[163]) zu erkennen, Ulrich Morhard 1520[164]), Johann Albrecht 1535[165]), denen voraussichtlich manche Andere zur Seite zu stellen sein werden.

Geht aus allen diesen Einzelheiten schon der Aufschwung, welchen der Buchdruck mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in Straßburg nahm, deutlich hervor, so werden wir in dieser Vorstellung von der Blüthe des Druckerei-Gewerbes daselbst noch bestärkt durch die ihm von auswärts zufließenden Arbeiten. Der Ruf von der Geschicklichkeit der Straßburger Drucker mußte weit gedrungen sein, wenn nicht nur von näher liegenden Städten aus, von Nürnberg z. B., sondern auch von Wien, von Pest, von Rostock die Straßburger Pressen in Thätigkeit gesetzt wurden. Der erste, der sich meines Wissens nach Straßburg wendet, ist Hermann von Emden in Rostock (oder Hamburg?), der bei Joh. Prüs im Jahre 1509 das „Missale Hamburgense“ drucken ließ[166]). Anton Koburger aus Nürnberg läßt bei Joh. Grüninger 1510 die „Sermones magistri Nicolai de nyse de Tempore Hiemales“ herstellen[167]) und arbeitet später mit demselben auf gemeinschaftliche

Kosten, denn im Jahre 1525 geben sie zusammen die Geographie des Ptolemäus heraus[168]). Ein Buchhändler aus Leipzig, Blasius Salomon, nimmt im Jahre 1519 den Johannes Schott in Anspruch[169]). Namentlich aber sind es die Gebrüder Alantsee in Wien, Leonhard und Lucas, die ihre Verlagsartikel in Straßburg drucken lassen, in den Jahren 1513, 1514, 1515, 1516 bei Mathias Schürer[170]), im Jahre 1520 bei Ulrich Morhard[171]). Endlich dürfte wohl noch hierher gerechnet werden müssen Hans Haselberg, der im Jahre 1517 bei Cunrat Kerner „die arch Noe" drucken ließ[172]). Denn ihn unter die Straßburger Buchhändler zu rechnen, wie im Verzeichnisse geschehen ist, scheint mir nicht völlig gerechtfertigt, da zwei Jahre später in dem Buche: „Die Stend des heiligen römischen reichs, Augsp. 1519" Johann Haselberg als derjenige genannt wird, auf dessen Kosten die Schrift gedruckt ist und er selbst sich darin nennt: Buchfuerer aus der Reichenau.

Aber es kommt nicht nur vor, daß Auswärtige den Druck von Büchern in Straßburg bestellen, wir sehen auch schon fremde Buchhändler den Straßburger Druckern ganze Auflagen von Büchern abkaufen. Auf Derartiges verweist uns der erhaltene Entwurf eines zwischen dem Augsburger Buchhändler Hans Schönsperger[173]) und dem Straßburger Buchdrucker Johannes Grüninger abgeschlossenen Vertrages aus dem Jahre 1502[174]). Letzterer hatte ein neues Werk, „gnant passionalia", in 1000 Exemplaren gedruckt, von welchen er 800 en bloc an Schönsperger verkaufte, der offenbar die Absicht hatte, damit die Messen und Märkte in anderen Städten zu beziehen. Den Rest von 200 Stück, den Grüninger zurückbehält, verpflichtet er sich nur in Straßburg zu verkaufen und nicht unter einem Rheinischen Gulden das Stück. Zugleich aber tritt Grüninger das Recht zu abermaligen Auflagen des Werkchens ab, denn er liefert die beim Druck verwendeten Holzstöcke mit aus, was zunächst natürlich nur eine Maßregel war, welche die Sicherstellung Schönsperger's erheischte. Sonst hätte ja Grüninger sofort nach Verkauf des Buches eine neue Auflage veranstalten können. Er mußte überdies noch ausdrücklich versprechen, daß er innerhalb der nächsten sechs Jahre das Buch nicht neu herausgeben wolle. — Solche Verträge werden in jener Zeit gewiß nicht zu den Seltenheiten gehört haben, wenngleich Nachrichten von ähnlichen nicht aufbewahrt geblieben sind. Man kann sich leicht vorstellen, um wie viel

bequemer es für den Drucker war, die ganze Auflage eines Werkes auf ein Mal zu verkaufen und dann ungehindert seiner Arbeit, d. h. der Herstellung anderer Bücher, wieder nachgehen zu können. Ob dieser Modus der directen Bestellung von Büchern seitens der Buchhändler voranging, ob er erst die Folge eines solchen Vorgehens wurde, läßt sich heute wohl nicht mehr entscheiden. Wie überhaupt die Entwickelung mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts eine mächtig sich regende war, so liegt die Annahme nahe, daß auf verschiedenen Wegen zugleich in der Arbeitstheilung Fortschritte gemacht und nach der Trennung des Buchdrucker-Gewerbes vom buchhändlerischen Betriebe gestrebt wurde.

Diese Entwickelung, die ich hier soeben für Straßburg zu zeichnen versucht, stimmt überein mit den Nachrichten, die wir über die Fortschritte der Druckerei aus anderen Städten haben. Daß gegen das Ende des 15. Jahrhunderts überall die Verleger von den Druckern zu scheiden sich beginnen durch die immer häufiger werdende Wendung „expensis" oder „impensis", ist bereits erwähnt worden. Die directe Benennung als Buchhändler oder Buchführer, vornehmer Bibliopola, wird nunmehr immer häufiger; für Frankreich und die alten Universitätsstädte ergab sie sich von selbst aus den auf die neugestalteten Verhältnisse übertragenen alten Universitäts-Statuten. Mannigfach und wechselnd sind die Formen, unter denen das Verlegerverhältniß nunmehr ersichtlich gemacht wird: „in Kosten", „in Verlegung", „mit Hilff und Verlegung"; Jörg Diemer in Augsburg nennt sich „dieses buchs verleger", Anton Mynzenberg in Breslau erklärt, daß der Druck mit seinem „Kost vndt Darlegen" erfolgt sei. Von einer Detailbelegung kann füglich abgesehen werden; soviel erscheint unanfechtbar, daß erst mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts der Buchhandel sich häufiger von dem Druckergewerbe abzulösen begann.

Mit den Fortschritten, welche der menschliche Geist seit Erfindung der Buchdruckerkunst machte, waren aber auch gewisse Nachtheile verbunden. Wenn es auch sein Gutes hatte, daß weit mehr gelesen wurde als früher, auf bestehende Schäden aufmerksam zu machen mehr Erfolg versprach, so wurde bei aller berechtigten Opposition mitunter wohl die Freiheit gemißbraucht, oder diese Freiheit mißliebig. Schon früh thaten daher die Regierungen Schritte, zum Schutze des eigenen Hauses unliebsame Aeußerungen und Ent-

hüllungen zu verhindern. Man führte die Censur ein. Im Jahre 1504 wurde in Straßburg Alles, was gegen den Papst, den Kaiser, gegen Fürst und Staat oder gegen die guten Sitten gerichtet schien, zu drucken verboten[175]). Durch Senatsbefehl wurden drei Männer ernannt: Petrus Arge, Jac. Mugius und Conrad Dantzenheim, die mit der Ausführung des Befehls betraut wurden. Vermuthlich wurde den Druckern eingeschärft, bei jedem zu druckenden Buch die Erlaubniß dieser drei Männer einzuholen, oder die Herren Censoren waren angewiesen, darauf zu fahnden, daß keine Bücher derartigen Inhalts sich in Straßburg einschlichen, also deren Vertrieb zu verhindern. Schöpflin, dem ich die Notiz von der Einführung der Censur entnehme, verbreitet sich über die Art der Handhabung nicht.

Indeß scheint die Straßburger Neuerung nur die Reflexwirkung einer von Kaiser Maximilian für das ganze Reich gegebenen Verfügung gewesen zu sein. Wenigstens behauptet Ludewig[176]), daß es seit 1498 einen Censor und General-Superattendenten aller Buchdruckereien im ganzen römischen Reiche gegeben habe, der sogar die Macht hatte, Buchdruckern und Buchhändlern Privilegien wider den Nachdruck zu verleihen. Auf mehreren im Jahre 1496 zu Straßburg gedruckten Werken, Predigten und anderen theologischen Sachen, will Ludewig folgende Bemerkung gelesen haben: „Jacobus Oessler J. U. Doctor per imperium Romanum artis impressoriae censor et superattendens generalis praesentibus edicit et cavet ne quis alius, subscripto pressore dempto, ab hinc lapsu triennii opus hoc probe castigatum secundario vel imprimat vel secundario impressum, in imperii limitibus venale praestet. Multa decem marcarum auri, una cum huiusmodi librorum secundario impressorum confiscatione. Datum ad 14 kal. Febr. anno Chr. 1498.“ Ich habe diese Stelle wörtlich hierher gesetzt, weil mir die Sache sehr der Aufklärung bedürftig erscheint. Zunächst ist hier ein Widerspruch, indem Ludewig die Qualifaction des Superattendenten vom Jahre 1498 datirt und sie doch in Büchern aus dem Jahre 1496 gelesen haben will. Warum aber wird der Name dieses Reichs-Censors nur auf Schriften, die in Straßburg gedruckt sind, genannt? Warum ist in den Reichstagsabschieden seiner Einsetzung keine Erwähnung geschehen? Warum erscheint er nur auf theologischen Schriften? Ich finde für alle diese sich aufdrängenden Fragen keine Antwort und nirgends einen Fingerzeig, der Aufklärung nach-

zuspüren*). Dieser Jacob Oeßler hat nach Ludewig seine Thätigkeit bis in's 16. Jahrhundert hinein fortgesetzt. Auf Geiler's von Kaisersberg Evangelien-Auslegung, die 1517 zu Straßburg erschien, soll gestanden haben: „Zu wissen sei menclichen, durch nach gemelte anzeigung, dz ich Jacob Oeßler, beider rechten Doctor vnd wonhafft zu Straßburg, als Römischer Kaiserlicher Majestät unsers allergenedigsten herren verordneter General Supperattendent, der Truckerien im heiligen reich. Dem ehrsamen Johannes Grüningern Bürgern vnd Buchdrucker zu Straßburg. Im Nahmen vnd von wegen obgemelter Röm. Kei. Maje. Ein Privilegium vnd freyheit gegeben hab. Also das im niemands, dieses werck od' buch in dreien iaren nechst einander volgent nach trucken, oder so dieses nachgetruckt würt, im heiligen reich feil haben oder verkauffen sol; bei verlieren desselbigen nachtrucks vnd darzu einer pein, nemlich zehen marck lötigst golds. Alles nach vermög vnd gehalt brieflicher vrkund, darüber begriffen, die ich auf beger zu besichtigen nit verhalten vnd hiemit mengklich verwarnet haben wil." An Deutlichkeit läßt dieser Wortlaut nichts zu wünschen übrig. Es tritt uns hier im Jahre 1517 ein Mann entgegen, der laut kaiserlicher Vollmacht die Oberaufsicht über alle Druckereien im ganzen deutschen Reiche führt und Privilegien zum Schutz gegen Nachdruck verleiht. In hohem Grade seltsam erscheint es nur, daß die Geiler'sche Evangelien-Auslegung das einzige Buch ist, in welchem dieser Vermerk steht. Auch Panzer macht auf diesen Superattendenten aufmerksam[177]), und verweist auf seine Arbeit über die Nürnbergischen Bibelausgaben, der ich leider nicht habhaft werden konnte[178]). Ein späterer Abdruck der „Auslegung", vom Jahre 1522, enthält die von Ludewig mitgetheilte Privilegirung Oeßler's nicht mehr[179]). Es wird da nur wie auch in anderen Büchern gesagt: „getruckt mit gnad vn privileg. ußweist keiserlicher brieff", und auf S. CCXXX der letzten steht: „getruckt in d' keiserlichen stat Straßburg von Johanni Grieninger, volendet vff sant Gregorius abent in dem iar als man zelt nach der geburt Cristi tausent CCCCC vn XXII." War vielleicht geplant, alle im deutschen Reiche zu druckenden Bücher erst

*) Anm. d. Red. Ueber diese Verhältnisse ist zu vergleichen: G. D. Hoffmann, von denen ältisten Kayserl. u. Landesherrl. Bücher- Druck- oder Verlag-Privilegien. o. O. 1777. 8., wo das betreffende Material gesammelt ist. Vergl. auch im 4. Stück dieses Archivs den Aufsatz von A. Kirchhoff: Zur Geschichte der kais. Bücher-Commission in Frankfurt a. M.

in Straßburg censiren zu lassen und schreckte man gleich nach dem ersten Versuche vor der Ungeheuerlichkeit dieses Gedankens zurück? Oder glaubte man auf diese Weise dem Nachdrucke, der um diese Zeit wohl schon mächtig Blüthen zu treiben begann, wirksam Einhalt thun zu können?

In Straßburg bestand unterdessen die locale Censur unabhängig von diesem kaiserlichen Beamten ruhig fort. Im Jahre 1513 wurden die drei Genannten zum zweiten Male wieder bestellt[180]). Ueber ihre Thätigkeit haben sich freilich im Straßburger Stadtarchiv keinerlei Spuren auffinden lassen wollen, jedoch lassen die Erzählungen der Chronisten gar keinen Zweifel darüber zu, daß diese Thätigkeit eine sehr rege war. Namentlich die leidenschaftlichen gegen die Würtemberger und Schweizer gerichteten Lieder versuchte die Censur zu unterdrücken. In Sebast. Brandt's Annalen wird mitgetheilt, daß im Jahre 1515 die Drucker in Untersuchung gezogen wurden „wegen schantlichen sprüchen vnd liedern, abermals ußgangen, der Eidgenossen vnd Nachbaren halb" und man ihnen befahl, solche „Schmachbüchlein" weder zu drucken, noch feil zu haben. In demselben Jahre wurden verschiedene „Mären vnd lieder, so wider die Eidgenossen getruckt" bei den Druckern confiscirt und verbrannt. Die Herren Heinrich Ingold, Musler und der Doctor der Canzlei wurden zugleich angewiesen, die Buchdrucker zu verhören, denjenigen, aus dessen Werkstätte die Lieder an die Oeffentlichkeit gekommen, zu ermitteln und zu bestrafen. Auch auf andere „schandbare" Lieder wurde gefahndet, namentlich das „Bopperle Bopp" sollte bei den Buchdruckern aufgesucht und confiscirt werden. Aehnlich strenge verfuhr man das Jahr darauf. „1516 uff Mittwoch nach Andreä," erzählt Sebast. Brandt, „als das würtembergisch Lied ausgangen vnd die Kaiserschen deß viel Red gehalten, sind die Drucker alle beschickt vnd by ihren eyden verhört; hat Martin Flach bekannt, daß er das gedruckt hab, doch unwissend des vorgehenden Gebots, begehrt Gnad. Daruff hat ihm der Ammeister gebotten by sim eid, daß er alle die Lieder, die er davon gedruckt habe, solle in die Kanzley liefern. Darzu ist allen Druckern by ihren eiden befohlen, daß sie kein neuen Druck der Gedicht ußgon lassen, es sey denn zuvor durch einen Ammeister oder den Doctor besichtigt vnd zugelassen; auch nit dergleichen Truck feil haben noch kaufen"[181]). So wird man annehmen dürfen,

daß jederzeit die Straßburger Censur Aufmerksamkeit genug entfaltete, zumal kein Grund vorlag, im Eifer zu erlahmen. Mehrten sich doch die Mißbräuche, gegen welche die Einführung der Censur gerichtet war, in der Weise, daß selbst das Reich sich veranlaßt sah, einzuschreiten.

Es ist bekannt, daß dies zum ersten Male auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1524 geschah. „Eine jede Oberkeit", wurde hier beschlossen, „soll bei ihren Druckereien Einsicht haben, daß Schmachschrift und -Gemälde gänzlich abgethan werden"[182]). Demgemäß sehen wir den Straßburger Rath auch sofort in demselben Jahre ein Mandat gegen Pasquill- und Lästerschriften erlassen, unter Bezugnahme auf die kaiserliche Verordnung*). „So gebietten wir .... vnd besunder vnsern malern buchtruckern büchfürern oder andern, so solich schmachbücher schrifften oder gemäls dichten schreyben drucken spylen malen oder feyl haben, ..., daß dergleichen nicht gedruckt noch verkauft werden solle"[183]). Hier ist nun auch zum ersten Male die Censur-Canzlei ausdrücklich erwähnt. Jeder, der etwas drucken lassen will, wird verpflichtet, es zuvor der Canzlei zu unterbreiten und deren Bescheid zu erwarten. Diese Verordnungen blieben fruchtlos. Obwohl man wahrscheinlich in den andern Städten sich nicht weniger beflissen gezeigt haben wird, den Reichstags-Beschlüssen nachzukommen, als in Straßburg, wurde doch überall nach wie vor Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben und der Reichstag war genöthigt, wiederholt die Sache zur Sprache zu bringen. In Speyer 1529 wurde anempfohlen, was Straßburg schon lange bei sich eingeführt hatte, nämlich Alles vor dem Drucke zu besichtigen und, so Mängel darin befunden würden, den Druck nicht zuzulassen[184]). Offenbar war hierbei beabsichtigt, in recht zahlreichen Fällen „Mängel" zu entdecken, denn in etwas naiver Weise wird den Obrigkeiten eingeschärft, sie sollten in allen Druckereien und bei allen Buchführern Aufsicht führen, „daß weiter nichts Neues gedruckt" würde. Also Stillstand war die Parole, die ausgegeben wurde, die aber so wenig Anklang fand und berücksichtigt wurde, daß der Reichstag schon im nächsten Jahre auf einen andern Ausweg sinnen mußte. In Augsburg, im Jahre 1530, änderte man die Taktik. Natürlich wieder-

*) Anm. d. Red. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die ersten Reichsverordnungen unter den „Schmachschriften" 2c. doch eigentlich die Reformations-Literatur verstanden wissen wollten.

holte man den Befehl, Nichts zu drucken, „die Obrigkeit habe es denn zuvor gesehen.“ Aber von der Erfolglosigkeit von vorneherein überzeugt, glaubte man wohl eine mildere Praxis beobachten zu sollen, nur mußte fortan „des truckers nahmen und zunahmen auch die stadt darinnen solches getruckt“ in jedem Buche angegeben sein[185]. Man wollte sich der Persönlichkeiten versichern, die so viel Unheil stifteten. Wie wenig das gelang, ist zu bekannt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese später häufig wiederholte Verordnung Veranlassung wurde, pseudonym zu schreiben und zu drucken. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts kennt wenig Autoren und Drucker mit fingirten Namen. Nachher aber wurde gerade in Deutschland, wie in Frankreich, das Fingiren von Druckorten sehr gewöhnlich, wozu Engländer und Holländer wegen ihrer freieren Staatsformen nur seltener zu greifen genöthigt waren[186].

Daß man an die Reichstags-Beschlüsse sich nicht viel kehrte, geht aus der erneuerten Verschärfung hervor, die der Straßburger Rath im Jahre 1535 veröffentlichte. Frankfurt war der Revolutions-heerd, von wo namentlich die Schriften in's Publikum drangen und trotz der „zu ettlichen malen an buchtrucker oder buchfuerer erlassenen gepote“ wurde gerade in diesen Jahren sehr viel mit Umgehung der obrigkeitlichen Revision nach Straßburg eingeführt. Daher hielt der Rath es für gut, in Erinnerung zu bringen, daß ohne Erlaubniß der beiden „hiezu verordneten“ — es werden genannt Meister Jacob Bederot und Christian Heilin — keine gedruckte Schrift in den Handel gebracht werden dürfe[187].

Straßburg wird bei diesem Vorgehen nicht vereinzelt geblieben sein. Auch in Augsburg gab es im 16. Jahrhundert ein besonderes Censuramt[188], in Wien war seit dem 24. Juli 1528 bei Lebensstrafe verboten, „sectische“ Schriften zu drucken oder einzuführen[189] und mit den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde wohl ganz allgemein von Buchhändlern und Buchdruckern verlangt, nichts ohne Bewilligung des Superintendenten, des Predigers oder des Rathes des betreffenden Ortes zu drucken oder zu veröffentlichen[190], aber überall, trotz gelegentlich hoher Strafen, mit derselben Erfolglosigkeit. Darin konnte selbst die Augsburger Polizeiordnung von 1548[191] keine Aenderung erzielen. Was half es, daß sie allen Buchdruckern „wo vnd an welchem orte die in dem heiligen reich gesessen sind“ mit Niederlegung ihres Handwerkes und sonstigen

strengen Strafen drohte? Was half es, daß zur Verschärfung der Verantwortlichkeit der Drucker verpflichtet wurde, den „Autorem oder Dichter“ anzugeben? Nach wie vor erschien jährlich eine Menge Schriften, welche der katholischen Kirche höchst unbequem wurden. Auf deren Schutz aber war es ja in erster Linie abgesehen. § 2 der Polizeiordnung verfügte, „nichts wider die catholische allgemeine lehr, nichts schmähliches pasquillisches u. s. w. solle gedicht geschrieben in Druck gebracht gemahlt geschnitzt gegossen oder gemacht werden“.

Mit der größeren Ausbreitung der Buchdruckerkunst hing nun auch noch ein anderer Uebelstand zusammen — der Nachdruck. Trotz alles kaiserlichen Privilegienwesens, das, wie wir sahen, schon früh seinen Anfang nahm, konnten die Einzelnen nie genügend in ihren Rechten geschützt werden. Für die betreffenden Buchdrucker oder Buchhändler war dies natürlich ein empfindlicher Nachtheil, der Allgemeinheit dagegen leistete der Nachdruck nicht unwesentliche Dienste. Unstreitig hat Weller[192]) Recht, wenn er behauptet, daß ohne den in ausgedehntester Weise geübten Nachdruck die Reformation nicht so schnelle und große Ausbreitung erlangt hätte. Nicht das Privileg, sondern der Nachdruck habe die allgemeine Aufklärung befördert. Die Klage des Buchdruckers Wendel Rihel in Straßburg gegen Hans Albrecht und Hans Schott legt dafür Zeugniß ab, wie verbreitet der Nachdruck in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts gewesen sein muß[193]). Hätte es nicht einem allgemein als solchen schwer empfundenen Uebelstande abzuhelfen gegolten, so wäre Rihel kaum dazu geschritten, ein Aktenstück aufzusetzen, dessen ganze Abfassung so deutlich die Entrüstung und Unzufriedenheit des Betroffenen wiederspiegelt. Auch beruft sich ja Rihel auf ähnliche Vorgänge mit Frankfurter und Freiburger Druckern, von denen der eine ein im Verlage Schott's in Straßburg erschienenes Kräuterbuch, der andere dem Albrecht „Loßzeddel“ (Wahrsagebücher) nachgedruckt hatte und die dabei ertappt und gestraft worden waren. Die übliche Form, mit welcher man den Nachdruck zu entschuldigen versuchte, war, daß man an dem Buche etwas gebessert hätte. Man machte unbedeutende Zusätze, ließ einiges weg, wählte einen anderen Titel, druckte vielleicht mit kleinerer oder größerer Schrift — und das neue Werk war fertig. So lange es sich um politische oder religiöse Broschüren handelte, mochte das hingehen. Betraf es aber

ein Buch, dessen Herstellung eine lange wissenschaftliche Arbeit voraussetzte, so war es eine Ungerechtigkeit, die energische Unterdrückung forderte. So verhielt es sich auch in dem vorliegenden Falle. Wendel Rihel hatte von dem berühmten Gelehrten Dasypodius dessen deutsches und lateinisches Wörterbuch in Verlag genommen. Gleich nach dem Erscheinen des Buches[194]) hatten Joh. Albrecht und Joh. Schott, die wir als Buchhändler und Drucker bereits kennen lernten, begonnen, einen Nachdruck vorzubereiten, wovon Rihel erfuhr, weshalb er sich sofort an den Ammanmeister und an den Rath wandte mit der Bitte um Schutz seiner Rechte. Aus dem ganzen Streite, der, nach dem Umfang des von uns gefundenen Documentes zu urtheilen, viel Schreiberei verursacht haben mag, hat sich nur die eine Schrift erhalten, die wir mittheilen: die ausführliche Begründung der Klage durch Rihel als Antwort auf die mittlerweile von den Verklagten ergangene Vertheidigung. Der Fall lag übrigens einfach genug. Das Lexicon des Dasypodius erschien zu einer Zeit, wo Wörterbücher bereits mehrfach herausgegeben waren, die indeß wohl alle nicht strengeren Anforderungen genügten. Der hohe wissenschaftliche Werth des neuen Unternehmens, der vielleicht sehr rasche Absatz, den das Buch fand, drohten die vorhandenen Vocabularien zu entwerthen, von denen Hans Albrecht allein sieben verschiedene in „merklicher Zal" in seinem Laden hatte. Wenn Rihel im Jahre 1536 eine neue Auflage von 3000 Exemplaren vorbereiten konnte, so wird es leicht begreiflich, daß er mit dem Verlage des Lexicons einen glücklichen Griff gethan hatte und die Besorgniß Albrecht's keine ungegründete war. Albrecht und Schott, die Compagnie-Geschäfte machten, griffen ihn nun selbst an. Sie suchten die wissenschaftliche Arbeit des Dasypodius zu verkleinern und sie als ein Plagiat aus den von ihnen vertriebenen Büchern darzustellen, eine Behauptung, deren Ungereimtheit zu Tage lag. Daneben glaubten sie ihrerseits den Kläger eines Nachdrucks zeihen zu können. Aber das naive Eingeständniß Rihel's, die Bibel sei „alenthalben dem Witenbergischen truck nachgetruckt worden, das hab ich auch gethon, dann es niemant verboten" beweist die Haltlosigkeit dieser Beschuldigung, zeigt aber zugleich, wie allgemein der Nachdruck und wie weit das Gewissen der Buchdrucker war in Unterscheidung dessen, was als solcher angesehen werden mußte und was nicht. Es würde zu weit führen, auf Rede und Gegenrede der

Klageschrift näher einzugehen. Welches Urtheil der Rath gefällt hat, ließ sich nicht mehr in Erfahrung bringen. Uns kam es hier nur darauf an, durch ein Beispiel die Unsicherheit der Verlagsthätigkeit in dieser Periode zu belegen.

Griff man doch zu allerlei unsauberen Auskunftsmitteln Andere zu benachtheiligen, und scheute selbst Fälschungen nicht. Man wird glauben müssen, daß ein Versuch, wie ihn in den vierziger Jahren die beiden Drucker Balthasar Beck und Walther Reyff in Straßburg unternahmen, ein kaiserliches Privilegium selbst anzufertigen, indem sie ein altes Privileg auf neues Pergament copirten und mit einem Joachimsthaler siegelten, nicht ohne Nachahmer blieb, resp. Vorgänger hatte[195]). Der Rath freilich griff in solchen Sachen mit großer Schärfe ein und scheint in der That die Verfolgung der beiden Verbrecher sehr energisch betrieben zu haben. Nur der eine von ihnen, Balthasar Beck, war gerade in Straßburg anwesend, der andere hatte sich inzwischen, als der Betrug an's Tageslicht kam, zur Messe nach Frankfurt begeben. Um nun nicht durch die Gefangennahme ihres eigenen Bürgers den in Frankfurt sich aufhaltenden Reyff zu warnen, schrieb der Rath an die Vertreter Straßburgs auf dem Reichstage zu Speier und ersuchte sie, die Inhaftirung Reyff's in Frankfurt gleichzeitig veranlassen zu wollen. Die Abgeordneten antworteten darauf, wie aus dem Protokoll der Einundzwanziger vom 25. März 1544[196]) hervorgeht, daß sie sich sogleich mit dem Abgesandten von Frankfurt in Relation gesetzt hätten und dieser die Gefangennahme Reyff's innerhalb der nächsten Tage zugesagt habe. Man solle nun den Beck festhalten, damit er nicht gewarnt werde. Auch über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit hat sich nichts erhalten. Die Protokolle erwähnen derselben nicht mehr; möglicherweise sind die beiden Betrüger dem Arme der Gerechtigkeit doch entgangen.

Trotz aller dieser Hindernisse aber, die dem aufblühenden Buchhandel und Buchdruck in den Weg gelegt wurden, trotz Censur und Nachdruck, möchte ich doch glauben, daß diese Erwerbszweige in der Mitte des 16. Jahrhunderts fast durchgängig sehr einträglich waren. Die Zustände im nahen Basel, wie sie uns aus der Schilderung des Thomas Platter, der daselbst seit 1534 Drucker war, entgegentreten[197]), werden für Straßburg wohl gleichfalls als maßgebend angesehen werden dürfen. Platter entschließt sich dazu, Buchdrucker zu werden, weil er sieht, wie die anderen „truckerherren

ein gutte sach hatten mit wenig arbeit groß gut gewunnent". Er verbindet sich mit Ruprecht Winter, einem Schwager Oporin's, den ebenso kein anderer Beweggrund lockt als der Reichthum, welchen seine Vorgänger mit dem Drucken sich erworben, was besonders dessen Frau in die Augen stach: „der hatt ein frowen, die wolt ouch gären ein trukerherren frow gsin, gsach wie die trukerherren wiber so ein pracht triben." Seine Erwartungen täuschen denn auch Platter nicht. Es geht ihm anfangs freilich nicht so gut mit dem Geschäft, wie er gedacht hat, aber das lag zweifelsohne nur an der Trägheit seines Compagnons. Sobald er sich von diesem getrennt hat, verdient er in genügender Weise und kauft sich Häuser. „Alein mit der trukery mocht ich alle iar 200 guldin, fürschlachen (ersparen), min trukery und hußrad bessren". Dann geht es wieder mit wechselndem Glücke bergab, jedenfalls aber empfängt man den Eindruck, daß die Buchdruckerei in dieser Zeit eine Beschäftigung war, die ihren Mann relativ leicht ernährte.

Zugleich entnimmt man Platter's Selbstbiographie den Unterschied, der jetzt um 1534 bereits zwischen Buchdrucker und Buchhändler bestand. Platter kauft dem ehemaligen Buchdrucker Andr. Cratander die vollständige Einrichtung der Werkstatt ab, „dan", fügt er erklärend hinzu, „er und sin sun Polycarpus waren buchfierer worden, die will sin frow nit mer mit der sudlery wie sy sagt, wolt umb gan". So verächtlich dachte man schon in gewissen, allerdings nicht gerade besonders urtheilsfähigen Kreisen über das fast eben erst entstandene Gewerbe. Die „Trukerherren" waren eben die Buchhändler. Platter, obgleich er selbst Lehrlinge und Gesellen beschäftigt, nennt sich nie so. Die Druckerherren waren diejenigen, die ihn beschäftigten, also die Froben, Wattenschne, Episcopius, Hervag, Michael Isengrin, die er alle namhaft macht. Er beklagt sich später, als sein Geschäft in's Stocken geräth, daß diese ihm nicht genug Arbeit gäben: „als aber vill unruw und kriegs tröwung, demnach ouch krieg schier in allen landen erhuben, wurden die trukerrherren unwillig vill zu truken und verding werch zu gäben und waren die gsellen so gar ungeschikt, das ich schier ein unwillen hatt mer zu truken". Platter selbst unterscheidet zwischen Buchhandel und Buchdruck. Er will nun vom „buchfierer gewerb" lassen und sich wieder allein auf die Druckerei werfen.

Von hohem Interesse ist es, sich den Geschäftsgang und das

allmählige Aufkommen seines Geschäftes zu vergegenwärtigen. Er fängt ohne Mittel an und muß Capital zum Ankauf von Werkzeug leihen. Dann hat er bald so viel zu thun, namentlich kurz vor der Messe, daß er auch an Feiertagen und Sonntagen drucken lassen muß[198]). Später ist er mit „allerley gschrifften, cursivgeschrifft und prässen zimlich wohl" ausgestattet. Hat er anfangs allein oder mit wenigen Gesellen gearbeitet, so kann er nun Lehrlinge annehmen, die er binnen kurzem so weit bringt, daß sie griechisch und latein setzen können[199]). Als es ihm nun so vortrefflich geht, widersteht er der Versuchung nicht, auch einen Buchladen anzulegen, bei dem er indeß nichts gewinnt und den er daher wieder aufgiebt. Es scheint also, daß zum gedeihlichen Betriebe des Sortiments-Buchhandels schon ganz andere, vor allem mehr kaufmännische Kenntnisse gehörten, die ihm abgingen. Somit begnügt er sich damit auf empfangene Bestellung zu drucken, arbeitet aber auch auf eigenes Risico und fährt dann mit den fertigen Büchern nach Frankfurt, wo er vermuthlich auch neue Aufträge suchte und erhielt[200]). War anfangs sein „Trukstüblin klein und finster", so gewinnt er jetzt reichlich und hat drei Pressen. Nach und nach beschäftigt er bis zu zwanzig, im Jahre 1539 sogar vierunddreißig Gesellen. Später, um diese nicht in Zeiten geringeren Verdienstes entlassen zu müssen, giebt er ihnen Bücher einzubinden[201]).

Wenn wir so das Platter'sche Geschäft als ein umfangreiches und vielseitiges kennen lernen, so werden wir uns doch davor hüten müssen, es als einen Typus der damaligen Zeit überhaupt anzusehen. So wie er, mochten Manche, die nicht von Hause aus gelernte Buchdrucker waren, sich dieser Kunst zuwenden. Dies erklärt vielleicht, daß wir nicht selten Personen als Drucker auftauchen sehen, die ein paar Bücher drucken und dann für immer wieder verschwinden. Platter druckt auch nur von 1534—41. Inzwischen gewinnt man durch die Platter'sche Erzählung eine deutlichere Anschauung von der Entwickelung, als man sie für die einzelnen bedeutenderen Persönlichkeiten in Straßburg, wie Martin Flach, Joh. Knoblauch &c. an den Inschriften auf den von ihnen gedruckten Werken verfolgen kann.

Drittes Capitel.

Buchdruck und Buchhandel während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Die Familie Rihel: Wendelin, Josias und Theodosius. — Die Handhabung der Censur. — Die Maßregeln seitens der Reichsregierung gegen die Schmähschriften. — Die Buchdrucker suchen sich der Mitgliedschaft in der Zunft zur Stelze zu entziehen.

Zur Beurtheilung der Entwickelung des deutschen Buchhandels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt sich aus Straßburg kein Material beibringen. Weder lassen sich nach dem jetzigen Stande der Quellen die Namen aller derer aufzählen, die als Drucker oder Buchhändler in dieser Periode thätig waren, noch speciell angeben, welche von ihnen vorzugsweise der einen oder der andern Seite zuneigten, und welche beide verbanden. Ein gewisser Nicolaus Nieß unterzeichnet sich in einem Briefe an Leonhard Thurneyser in Berlin vom 8. Septbr. 1577 als „Kunstführer"[202]), was modern ausgedrückt vielleicht so viel wie „Buch-, Kunst- und Musikalien-Händler" bezeichnen möchte, in jedem Falle als Bezeichnung eines buchhändlerischen Gewerbes wird angesehen werden dürfen. In Harder's Meßmemorial vom 30. März 1569 werden zwei Straßburger genannt[203]), von denen der eine, Nicolas Wirioth, auch als Drucker bekannt ist[204]), der andere, Paulus Grimm, nur Buchhändler gewesen zu sein scheint. Ob Bernhard Jobin, der berühmte Drucker der Fischart'schen Bücher, auch zugleich Verleger derselben war, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Johann Carolus ist der verdiente Herausgeber der ersten Straßburger Zeitungen, einer Unternehmung, die aber erst in den Anfang des 17. Jahrhunderts fällt. Von den übrigen Persönlichkeiten, die außerdem in dem Verzeichnisse aufgeführt sind, ist mir schlechterdings gar nichts bekannt, ausgenommen die drei Rihel.

Die Drucker-Familie der Rihel scheint in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Straßburg eine bedeutende Rolle gespielt zu haben: Wendelin, der Vater, Josias und Theodosius die beiden Söhne, wie ich vermuthe. Offenbar waren sie zugleich Buchhändler, wie wenigstens bei Wendel Rihel der Prozeß beweist, welchen er gegen Albrecht und Schott wegen unbefugten Nachdrucks anstrengt. Wenn Blaufus[205]), in seinen Regeln darüber, welche Bücher zu

den seltenen zu zählen seien, als solche „Ausgaben, die von den berühmtesten Druckern des 16. Jahrhunderts sind gedruckt worden" bezeichnet, besonders die Aldinischen, Juntischen, Torrentinischen, Giolitischen, Tournebischen, Gryphischen, Rouillischen, Stephanischen, Vascosanischen, Doletischen und Plantinischen Ausgaben und dann fortfährt: „man kann billig denenselben die Rihelischen, Cephaleischen, Frobenischen, Andr. Wechelischen und Vögelinischen an die Seite setzen", so ist das gegenwärtig wohl nicht mehr ganz stichhaltig, aber es belegt wenigstens das Factum, daß die Rihel zu den namhaftesten Druckern ihrer Zeit gehörten und noch lange als solche geschätzt wurden. Selbst wenn sie nicht so viel bedeutende Werke verlegt hätten, wie die von uns versuchte Bibliographie zeigt[206]): allein die Veröffentlichung des Sleidan hätte ihnen unsterblichen Ruhm gesichert.

Ueber die persönlichen Verhältnisse dieser ausgezeichneten Männer habe ich nichts in Erfahrung bringen können. Der Ursprung der Familie scheint nach Basel hinzudeuten. Hier war in den Jahren 1474—1482 ein Buchdrucker Bernhart Richel thätig, der allein, aber auch in Verbindung mit Michael Wenßler aus Straßburg sehr namhafte Werke gedruckt hat und eine bemerkenswerthe Persönlichkeit gewesen sein muß. Er druckte im Jahre 1474 bereits den Sachsenspiegel[207]), namentlich aber hat er bis zum Jahre 1478 vier Ausgaben der Vulgata besorgt, was, ausgenommen Anton Koburger in Nürnberg, keinem der alten Drucker nachgerühmt werden kann[208]). Bernhart Richel war laut seiner eigenen Aussage Bürger in Basel, doch scheint er nach 1482 daselbst nicht mehr gearbeitet zu haben. Ob ihn vielleicht die Verbindung mit Wenßler, die aber freilich nur im Jahre 1475 stattgefunden zu haben scheint, zur Uebersiedelung nach Straßburg bewogen, bleibe dahingestellt. Behauptet wird, daß es seine Nachkommen waren, welche in Straßburg später die Druckerei betrieben[209]). Gleichzeitig mit den Rihel in Straßburg gab es einen Buchhändler Conrad Rühel in Wittenberg, der in Harder's Meßmemorial vom Jahre 1569 angeführt wird[210]), aber bereits 1560 vorkommt. Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts scheinen die Rihel ihre Thätigkeit in Straßburg eingestellt zu haben. Um das Jahr 1664 finden wir zwar einen Fünfzehen-Meister Hanns Rihel[211]); doch war dieser, wenn auch jedenfalls ein Gewerb-

treibender, nicht Buchhändler. Gleichzeitig aber finden wir einen Drucker, der später auch als Verleger zeichnet, Namens Johann Richel in den Jahren 1640—1686 in Kiel. Dieser druckte im Jahre 1640 „in vorlegung Johan Hallervords, Buchh., des Caspar Movius Triumphus musicus spiritualis[212]), und verlegte im Jahre 1686 eine griechische Bibel: Biblia parva graeca, opera et studio Dan. Hasenmülleri. Kiloni, impensis Joh. Sebastiani Richelii[213]). Bei der Ungewöhnlichkeit dieses Namens eine Verwandtschaft der genannten Personen vorausgesetzt, möchte hiernach das äußere Schicksal der Familie Rihel folgendes gewesen sein: Schweizerisch der Abstammung nach, wandert sie am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts in Straßburg ein, wo Wendel Rihel die Familientraditionen fortsetzt und seinem Namen guten Klang verleiht. Nach seinem Tode, etwa 1555, bleiben zwei Söhne, Josias*) und Theodosius, in Straßburg, ein dritter, Conrad, setzt den Pilgerstab weiter nach Norden und findet eine Wohnstätte, im gleichen Berufe thätig, wie die Brüder, in Wittenberg. Von hier treibt es seinen Enkel hundert Jahre später bis an's Meer, nach Kiel, während der im Süden seßhafte Zweig sich mittlerweile einem anderen Berufe gewidmet hat.

Wendelin Rihel beginnt im Jahre 1535 seine Thätigkeit mit Luther's Bibelübersetzung, einem Nachdruck der ersten vollständigen Wittenberger Ausgabe, wie er selbst zugesteht[214]). Bis zu seinem Tode, der 1555 erfolgte, verlegte er einige dreißig Werke; so viel haben wir wenigstens ausfindig machen können, wobei aber der Vermuthung Raum gelassen werden muß, daß Vieles vergessen ist[215]). Aber auch unser lückenhaftes Verzeichniß beweist schon eine recht bedeutende Verlags-Thätigkeit, die überdies durch die Verbindung mit den ausgezeichnetsten Männern jener Tage an Interesse gewinnt. Wendelin Rihel gebührt das Verdienst, Werke von Martin Bucer, Johannes Sturm, Calvin, Sleidan an die Oeffentlichkeit befördert zu haben. Er zeigt sich dabei recht vielseitig. Er druckt historische Arbeiten, Schulbücher und Werke gemeinnützigen Inhalts, wie ich Columella's Ackerbauwerk und das Kräuterbuch charakterisiren möchte. Seine Geschäfte

*) Anm. d. Red. Von Josias bewahren die Sammlungen des Börsenvereins ein Stammbuchsblatt mit der Unterschrift: „Josias Rihel ď etc. seym lieben Enckel Philippo Glaser dem Jung. 1585. 31. Octob. St. Vet."

muß er in großem Maßstabe betrieben haben, wenn es wahr ist, daß er das Lexicon des Dasypodius in 3000 Exemplaren abzog[216]). Vom Sleidan machte er nur eine Auflage von 1000 Exemplaren[217]), was gegenüber der eben genannten Zahl gering erscheint. Aber vielleicht war diese relativ kleine Auflage eine buchhändlerische Speculation, vielleicht ahnte der Verleger den wohl auch für heutige Zeiten beispiellos raschen Absatz. Am 23. April 1555 kam der Sleidan in den Handel; an diesem Tage schrieb der Verfasser an Nidbruck: nunc edito libro toto — und am 20. Juli, also nach nicht voll drei Monaten, waren von den tausend Exemplaren nur noch sechzehn übrig. Auch giebt es einen vortheilhaften Begriff von der Leistungsfähigkeit der Druckerei Rihel's und der Großartigkeit ihrer Einrichtung, wenn er ein so umfangreiches Werk, wie den Sleidan, ein Buch von 470 Blättern Folio, also gleich 940 Folio-Seiten, und 12 Seiten Vorrede in nicht ganz sieben Monaten herstellen konnte. Unter dem 10. Septbr. 1554 schreibt Sleidan an Calvin, daß im October der Druck beginnen werde[218]). Bis zum 3. Febr. 1555 waren zwanzig Bücher vollendet, d. h. 708 Seiten. Da am 23. April das Buch ausgegeben wurde, vom 3. Febr. bis 23. April circa elf Wochen gerechnet werden können, so lieferte die Druckerei in dieser Zeit offenbar 2½ bis 3 Bogen wöchentlich, was doch gewiß sehr bemerkenswerth ist. Bei der Annahme, daß zwischen der Beendigung des Druckes und der Ausgabe des fertigen Buches ein Zeitraum von vielleicht vierzehn Tagen verstrichen sein müsse, was am Ende kaum zu viel ist, erhöht sich die wöchentliche Leistung um ein Bedeutendes. Schneller jedoch wurden die ersten zwanzig Bücher hergestellt. Begann der Druck in der That am 1. October, so verstrichen bis zum 3. Febr. circa siebzehn Wochen. In dieser Zeit wurden 708 Seiten fertig, d. h. genau fünf Bogen in der Woche. Dabei wurde das Werk sehr correct gedruckt. Das Druckfehler-Verzeichniß weist bei fast 1000 Seiten doch nur einige fünfzig Druckfehler auf*).

Den ungeheuren Erfolg dieses seines offenbar besten Verlags-

*) Anm. d. Red. Die auch aus andern Fällen ersichtliche große Leistungsfähigkeit der alten Druckereien erklärt sich in der Hauptsache durch den Umstand, daß die Arbeitszeit eine sehr ausgedehnte war. In Leipzig mußten noch im Anfange des 18. Jahrhunderts Setzer und Drucker an allen Werktagen von früh 5 Uhr an bis zum späten Abend, vielleicht bis 9 Uhr, wie in Frankfurt a. M., arbeiten.

artikels hat Wendelin Rihel nicht mehr erlebt. Er ist bereits vor der Fertigstellung des Druckes Ende März 1555 gestorben[219]). Thatsache ist, daß die zweite Auflage des Sleidan in demselben Jahre 1555 schon bei Wendel Rihel's Erben erschien[220]). Eine Stelle im Protokolle der Einundzwanziger könnte hier irre führen. Unter dem 3. August 1558[221]) steht nämlich daselbst verzeichnet, daß Wendel Ruel einen Gegenbericht übergiebt gegen die Schriften, die von Augsburg eingelaufen sind. Die Einundzwanziger beschließen auf Ruel's Bitte noch einmal nach Augsburg zu schreiben. Am 10. October 1558[222]) wird die mittlerweile eingegangene Antwort der Augsburger verlesen, aus der man ersieht, daß es sich um eine Schuldforderung Wendel Rihel's des „buchhendlers" an Hans Ganger in Augsburg handelt. Der Rath erklärt, daß er nicht im Stande sei den Säumigen zu zwingen und die Einundzwanziger beschließen den Rihel von diesem ungünstigen Ausgange zu benachrichtigen. Damit war die Angelegenheit wohl beendet; wenigstens kommt sie in den Protokollen nicht weiter vor. Ich vermuthe, daß es sich in diesem Falle um eine Klagesache drehen wird, welche die Firma Rihel, die Rihel'sche Officin oder der Rihel'sche Buchladen, auszufechten hatte. Der Einfachheit wegen führte man dann statt des langathmigen „Erben Wendelin Rihel's" den letzteren selbst noch redend an. Möglich wäre es auch, daß einer der Söhne, der aber dann sehr bald vom Schauplatze abgetreten sein müßte, gleichfalls den Vornamen Wendel geführt hat.

Für das Ansehen, welches Wendel Rihel in der Stadt genoß, scheint mir noch ein anderer seiner Verlagsartikel zu sprechen: die elsäßische Polizeiordnung. Offenbar wurde die Herstellung solcher offizieller Drucke immer einer und derselben Officin übertragen. Vermuthlich hatte der Rath für seine speciellen Zwecke, als da sind Druck der Mandate, Verordnungen, Erlasse, sich einen unter den Druckern ausersehen und dieser Erwählte wird Wendelin Rihel gewesen sein. Ich möchte ihn mithin als eine Art Stadtbuchdrucker bezeichnen.

Erwähnung verdient noch das Druckerzeichen des Rihel. In dem mir vorliegenden Exemplare der ersten Ausgabe des Sleidan findet sich auf dem ersten Blatt gleich unter dem Titel ein Holzschnitt, welcher in figürlicher Umfassung eine weibliche Figur mit Flügeln, in der einen Hand ein Winkelmaß, in der anderen einen Zaum mit Gebiß, darstellt. Diese Figur steht auf einer kleinen Er-

höhung, deren vordere Seite mit einer Art Wappenschild bekleidet zu sein scheint. Wir sehen auf demselben eine aufrechtstehende Pflugschaar, darüber die Buchstaben W R. Auf dem letzten Blatt ist gedruckt: Argentorati excudebat Uendelinus Rihelius MDLV. Ich bin außer Stande anzugeben, ob dieses Druckerzeichen auf allen seinen Büchern und in unveränderter Form wiederkehrt*); der Sleidan ist die einzige typographische Leistung Rihel's, der ich habhaft werden konnte. In dem im Jahre 1551 erschienenen Buche: „Apparatus verborum linguae latinae Ciceronianus" ist dieselbe Figur abgebildet. Darunter stehen die Worte:

οὖ νέμεσις πρόλεγε τόδε πήχει τῷ τε χαλίνῳ (sic)
μήτ' ἄμετρόν τε ποιεῖν μήτ' ἀχαλίνα ποιεῖν[223]).

Auf deutsch:

(Rachegöttin, hier gebildet, künd' durch Maß und Zaum die frei,
Daß ich nimmer ohne Maßen, nimmer ohne Zügel sei.)

Auch diese Sentenz, sofern sie der Wahlspruch Rihel's war, zeigt uns den Mann von einer sympathischen Seite.

Ueber die buchhändlerische Thätigkeit der Erben Wendel Rihel's giebt das Verzeichniß geringe Auskunft. Nach demselben müßte man annehmen, daß die Brüder sich sehr bald getrennt haben, wogegen nur das spricht, daß von beiden sich Spuren ihrer Wirksamkeit in größerem Maaßstabe erst seit den sechziger Jahren nachweisen lassen. In der Bibliothek des königlichen Gymnasiums zu Salzwedel soll freilich ein Sleidan sich befinden, der den Vermerk

*) Anm. d. Red. Dieses in der Folio-Ausgabe des Sleidan von 1555 verwendete, in erträglichem Holzschnitt ausgeführte Signet kommt auch so vor, daß die Buchstaben W R herausgestochen sind (beide Gattungen in den Sammlungen des Börsenvereins). — Außer diesem enthalten die Sammlungen des Börsenvereins noch drei andere, kleinere Signete Wendelin Rihel's aus den Jahren 1542 und 1549. Sie stellen, in grobem Holzschnitte, die auf den Signeten aller Rihel erscheinende geflügelte weibliche Figur mit Winkelmaß und Zaum mit Gebiß in verschiedener Auffassung, aber ohne Einfassung dar; das Schild auf dem Postamente enthält außer der Pflugschaar die Buchstaben W R aneinander gefügt. Eins der kleinen Signete ist auch bei F. Roth-Scholtz (Thesaurus symbolorum ac emblematum. Norimb. 1730. Fol.) unter Nr. 484 abgebildet; außerdem giebt derselbe unter Nr. 175 eine vierte Variation des kleinen Signets. Dieselbe zeigt ebenfalls die aneinandergefügten Buchstaben W R und außerdem zu beiden Seiten der Figur die Inschrift „Nemesis Rihelii", wird aber auffälligerweise von Roth-Scholtz bezeichnet: Josias et Wendelinus Rihelii. Argentorati 1539. Ein weiteres, wieder größeres, Signet findet sich in Petri Dasypodii Dictionarium latinogermanicum etc. 1537. 4. (Leipziger Stadt-Bibliothek.) Es ist dem zuletzt erwähnten sehr ähnlich, ohne Umfassung und ohne die Inschrift Nemesis Rihelii. Die Ausführung in Holzschnitt ist, wie bei dem ersten größeren Signete, recht gefällig.

hat: Argentor. Theodos. Rihelius 1555[224]). Demnach wäre die Scheidung schon im Todesjahre des Vaters erfolgt, wogegen die Angabe bei Stockmeyer und Reber spricht, daß die Erben Rihel's im Jahre 1556 die Aristotelische Ethik verlegten[225]). Vielleicht ging aber nach Theodosius Rihel's Ausscheiden das Geschäft für's erste unter der Firma „Rihel's Erben“ weiter. Die zuletzt genannte Ausgabe des Sleidan ist bei Paur[226]) nicht verzeichnet; indeß ist hier wenigstens aus dem Jahre 1555 eine Octavausgabe „Argent., Rihel“, namhaft gemacht, die möglicherweise mit der von Theodos. Rihel veranstalteten identisch ist. Die zweite Auflage, welche bei Rihel's Erben erschien, ist in Folio. Die beiden Werke Philipp's de Commines, welche von Josias Rihel ohne Angabe des Jahres gedruckt worden sind[227]) und die Curtze in die Jahre 1545 und 1548 verlegt, entstammen gewiß nicht dieser Periode. Es scheint doch, da wir am Ende des 16. Jahrhunderts Josias Rihel'sche Drucke häufig finden, recht unwahrscheinlich, daß er mehr als fünfzig Jahre thätig gewesen ist.

Von den beiden Brüdern ist unstreitig Josias der bedeutendere gewesen. Wir haben von ihm aus den Jahren 1558 bis 1601 achtundzwanzig Drucke verzeichnen können. Daß er wirklich im Jahre 1639 noch gedruckt haben soll, ist unmöglich. Da ich das aus diesem Jahre stammende Buch nicht selbst einsehen konnte, enthalte ich mich jedes Versuches einer Erklärung. Die Artikel seines Verlages sind übrigens von ungleich geringerer Bedeutung, als die des Vaters. Er druckte im Wesentlichen für den Schulunterricht bestimmte Bücher und setzte den Verlag des Vaters fort. Noch weniger selbständig erscheint Theodosius Rihel. Von den aus seiner Druckerei hervorgegangenen Büchern, wie sie unser Verzeichniß aufweist, ist weitaus die größere Hälfte neue Auflage, Fortsetzung oder Uebersetzung des Sleidan. Theodosius scheint somit seine Thätigkeit auf einige wenige, aber sehr gut gehende Verlagsartikel beschränkt zu haben. In seinem Streit mit der Zunft zur Stelze im Jahre 1571[228]) erweist er sich als einen verständigen Mann, dessen Druckerei einen über das Gewöhnliche hinausgehenden Umfang gehabt zu haben scheint, da er sich seinen eigenen Formschneider halten konnte.

Wer neben den Rihel thätig war, wer ihnen erfolgreich Concurrenz machte, kann nur errathen werden. Nach Blaufus soll die

Köpfel'sche Druckerei der Rihel'schen ebenbürtig gewesen sein. Aus derselben hervorgegangene Bücher scheinen sich nur selten erhalten zu haben. Ihre Traditionen bewahrte ferner die Knoblauch'sche Officin, von Hans Knoblauch dem Jungen fortgesetzt. Auch die Schott's scheinen jüngeren Vertretern ihres Hauses überlassen zu haben, ihren Ruhm fortzusetzen.

Nicht uninteressant ist es sich zu vergegenwärtigen, in welcher Weise die schon so früh in Straßburg eingesetzte Censur sich ihrer Aufgabe entledigte. Zwar nur unvollkommen ist das Bild, das wir zu zeichnen vermögen, da in den Protokollen der Einundzwanziger sich nur sehr spärliche Notizen darüber erhalten haben; aber immerhin ist auch das Wenige charakteristisch. Unter dem 12. Januar 1558 wird mitgetheilt[229]), daß in der Canzlei ein Manuscript in französischer und lateinischer Sprache eingelaufen sei, welches man hier zu drucken wünsche. Dasselbe handle „vom Stand oder Wesen der Niderland und der Hispanischen Religion". „Sonderlich die Persecution in den Niderlanden" werde „darinn tractirt". In der Debatte wird die Meinung laut, daß man das Werk lieber hier nicht zum Drucke zulassen solle; man würde bei den hohen Herren wenig Gnade damit erzielen, ungedruckt würde es wahrscheinlich nicht bleiben. Durch Sleidan's Historie sei schon Ungnade auf die Stadt gefallen. Und richtig, namentlich in Erwägung des letzten Umstandes wird die Bitte nicht gewährt; das Buch darf in Straßburg nicht gedruckt werden.

Indeß war die Angelegenheit damit nicht erledigt. Wenige Tage später ging ein Schreiben von Antwerpen ein, in welchem der Rath ersucht worden sein muß, Nachforschungen nach einem Buche ähnlichen Inhalts anzustellen, das in Straßburg gedruckt werde. Wenigstens erfahren wir unter dem 29. Jan. 1558[230]), daß zwei Rathsherren, Friedrich von Gattersheim und Hans von Lamparten, mit der Untersuchung betraut worden waren. Diese berichten nun, daß ihnen von sämmtlichen Druckern gesagt sei, sie hätten das betreffende Buch nicht gedruckt und seien auch nicht Willens es zu thun. Ruel habe hinzugefügt, es sei hier ein Drucker in der Stadt, er wohne im Kranzgäßlein, der habe ein Werk „de statu Belgiae et religionis Hispaniae" sub prelo, mit dem man wenig Gunst erlangen werde. Man hätte ihm dasselbe zum Drucke angeboten, er habe es aber zurückgewiesen. Selbstver-

ständlich wird sofort beschlossen, daß die beiden Delegirten auch diesen Drucker aufsuchen sollen. Da stellt sich denn laut weiterem Berichte vom 31. Januar[231]) heraus, daß dieser Drucker Franz Pernig heiße und von Petrus Fiart einen „französisch catechismum“ zu drucken erhalten habe „der von der persecution der armen christen in Niderlanden und Hispanien tractiere“. In diesem Buche würden die Löwen'schen Theologen angetastet; der kaiserlichen Majestät werde ehrlich gedacht und nur behauptet, daß sie sich durch ihren Beichtvater habe verhetzen lassen. Pernig entschuldigt sich damit, daß Fiart ihm mitgetheilt habe, der Druck sei erlaubt; er würde ihn sonst nicht unternommen haben. Man beschließt auf diese Mittheilungen hin, daß der Druck sistirt und das bereits Vollendete in die Canzlei ausgeliefert werden solle. Den Buchdruckern solle man mit Bezug auf das Schreiben von Antwerpen nochmals einschärfen, dergleichen, „was nicht gloubwürdig ist“, nicht zu drucken. Man könne das lieber in Basel drucken lassen. Den „Verleger“ endlich solle man beschicken und ihm vorhalten, daß er wider ein ausdrückliches Verbot gehandelt habe. Dem unglücklichen Fiart scheint dann eine harte Strafe zuerkannt worden zu sein; wenigstens fleht er am 5. Februar[232]) um Milderung. Aber die Einundzwanziger verharren dabei, daß es, da er ungehorsam gewesen, bei der Strafe bleiben solle. Zugestanden wird ihm aber doch, daß, wenn er sein Manuscript anderswo drucken zu lassen Willens sei, man ihm das Confiscirte zurückerstatten wolle.

Sieht man aus dem Gange dieser Angelegenheit, wie ernst die Censur ihre Aufgabe faßte und wie vorsichtig, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, die Herren Einundzwanziger waren, wenn es galt sich gegen Reclamationen zu decken (denn nur der Druck in Straßburg wird verhindert, nicht das Erscheinen an sich) so zeigt uns die nachstehende Episode den Magistrat von der absolut liberalen Seite.

Magister Melchior Specker hatte ein Büchlein „de praedestinatione“ verfaßt und dasselbe dem Josias Rihel zum Druck angeboten. Dieser, der obrigkeitlichen Mahnung eingedenk, hatte zuvor den Stadtschreiber, der damals der Censur-Canzlei vorgestanden zu haben scheint, um Erlaubniß gefragt und dieser ihm geantwortet, es verstehe sich von selbst, daß Magister Melchior nichts Schädliches schreiben werde. So hatte der Druck begonnen, als auf einmal der Stadtschreiber von Peter Sturm ein Zettelchen

erhielt, in welchem ihm mitgetheilt wurde, daß aus der Veröffentlichung des Specker'schen Schriftchens Unheil zu besorgen sei. Es werde Calvin böse Ursache geben, ein Buch dagegen zu schreiben, was zur Trennung der Kirche führen könnte. Daraufhin ließ der Stadtschreiber den Druck sofort einstellen und trug am 16. Februar den Einundzwanzigern den Fall zur Entscheidung vor[233]). Diese wußten sich nicht anders zu helfen, als durch Ernennung eines Ausschusses, der das Manuscript durchlesen sollte. Drei Tage später schon wird der Bericht über das Büchlein abgestattet[234]): „es were die materi von der fursehung gottes und des inhalts, das got von anfang der welt vil einzel under den menschen zu ewiger seligkeit, die andern aber zu ewiger verdammniß erschaffen, daz understand magister Melchior abzuleinen. nun were es wol gut, das sollich ding gar verschwigen, dieweil aber daz wider Augspurg und mit solcher opinionen die leut irr gemacht und entweder in verzweiflung oder vermessenheit gefuert, so erscheine gut sein, daß das buchlin gedruckt werde". Das einzige Anstößige, was die Berichterstatter finden, ist die Dedication, welche an den Pfalzgrafen gerichtet ist und worin der Wunsch ausgesprochen wird, daß ihm sein väterliches und großväterliches Fürstenthum, welches ihm widerrechtlich genommen sei, restituirt werde. Dies sollte man besser auslassen. Damit erklären die Einundzwanziger sich beruhigt und beschließen, daß man sich des letzteren Punktes wegen mit Specker auseinandersetzen solle. Sie hatten also gegen die Fortsetzung des Druckes nichts einzuwenden. Gleichwohl wurde in einer weiteren Sitzung die Frage noch einmal angeregt und namentlich von Peter Sturm die Hinderung des Druckes beantragt[235]). Der „fürnehmste der Schulen und Kirchen" hatte sich in einem Gespräche mit Sturm dahin geäußert, daß man allgemein die Veröffentlichung von Specker's Büchlein gar nicht für gut halte. Es werde gewißlich „ein Zank und Gegenschrift" geben; es sei nun einmal „ein disputierlich materi item und Augustin auch der Meinung gewesen". Namentlich aber wies Sturm darauf hin, daß die Herausgabe der Schrift gegen den von den Chur- und anderen Fürsten augsburgischer Confession zu Frankfurt gefaßten Beschluß sei, laut welchem bis zur nächsten Synode „keine widerwärtige Opinion weder auf der Canzel noch in scriptis tractiert werden dürfe". Trotz alledem wurden die Einundzwanziger nicht irre. Sie lehnten es ab officiell

einige Schritte zu thun. Da dem Specker der Druck einmal gestattet sei, solle es bei der Erlaubniß bleiben. Höchstens könne er, was zum Streit Veranlassung bieten möchte, streichen. An den Fürsten-Beschluß könne man ihn ja erinnern, vielleicht stünde er dann gutwillig von der Veröffentlichung seines Werkes zurück.

An solchen die censurrichterliche Thätigkeit des Straßburger Rathes beleuchtenden Vorfällen war das Jahr 1558 besonders reich. Auch die Jahre vorher muß es nicht wenig zu thun gegeben haben; denn am 16. Februar 1558 bittet der Stadtschreiber ihm eine Hilfe zuzugesellen, damit, wenn Manuscripte in die Canzlei geliefert würden, die Verantwortung im Thun und Lassen nicht allein auf ihn falle, worauf die Einundzwanziger die Herren Herlinus Dasypodius und Mag. Jacob Hermann zu diesem wichtigen Amte erwählen[236]). Im Juni 1558 bringt der Stadtschreiber wieder ein Gesuch zur Sprache, das er ohne Vorwissen der Herren Einundzwanziger zu entscheiden sich nicht getraut habe[237]). Ein Bürger sei bei ihm gewesen, der habe den „teutschen Schledanum, so der Uchatius verteutscht" mit sich gebracht und um die Erlaubniß gebeten, das Buch in französischer Sprache drucken lassen zu dürfen. Gemeint ist offenbar die von Israel Achacius im Jahre 1557 in Pforzheim veranstaltete Uebersetzung von Sleidan's Commentaren. Dieses Mal zeigten sich die Einundzwanziger aber keineswegs willfährig, wohl durch mancherlei Erfahrung gewitzigt, und schlugen das Begehren rundweg ab.

Endlich spielte gegen den Schluß des Jahres noch das Werk: „Johann Verneri Postill" eine Rolle. Dieses Buches wegen schrieb Markgraf Carl von Baden an den Straßburger Rath und bat Erkundigungen einzuziehen. Der Inhalt desselben wird nicht angegeben; man erfährt nur, „daß es vil Schaden anrichten könnte". Den Einundzwanzigern wird am 26. Septbr. von den Rathsgliedern, die mit den Nachforschungen betraut waren, gemeldet[238]), daß sie bei dem Buchbinder Stoffel Pradlinger vier Exemplare gefunden hätten. Dieser habe einen zu Frankfurt „der ime alle mes was news ausgol zuschicke". So habe er auch das Postill erhalten, ohne es bestellt zu haben*). Gelesen habe er es nicht,

*) Anm. d. Red. Diese Notiz ist für die Geschichte des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung. Sie regt die Frage an: Handelt es sich hier um Neuigkeits-Sendungen (im modernen Sinne), um ein Commissions-

verkauft sei auch noch keines. Gedruckt sei das Buch „wie sonst“ durch Georg Pabenk in Pforzheim, wie man sage in tausend Exemplaren, und sei viel nach Sachsen gebracht worden. Außer dem Pradlinger hätte noch einer, der Davit hieß, das „kleine 4eckige piechlin“ gehabt, aber längst an einen Fremden verkauft. Dies soll nun Alles dem Herrn Markgrafen mitgetheilt werden. Den Einundzwanzigern aber kommt es doch mißlich vor, daß ihre Gebote so wenig respectirt werden, daß ein gefährliches Buch den Weg in die Stadt ohne ihr Wissen hat finden können. Den Buchdruckern und Buchführern soll daher abermals eingeschärft werden, daß sie die Namen der Autoren aller der neuen Bücher, die sie von Frankfurt oder anderswoher erhalten, in der Canzlei aufgeben sollen, damit nichts der Augsburgischen Confession zuwider verkauft werde. Ueberhaupt aber werden die beiden Referenten beauftragt zu bedenken „wie es fürder mit dem Buchhandel zuvorzukommen sei“. Was aus diesem verlangten Gutachten geworden, sind wir außer Stande anzugeben.

Es läßt sich diesen Mittheilungen entnehmen, daß immer nur die wichtigeren Angelegenheiten im Rathe der Einundzwanziger zur Sprache kamen. Für gewöhnlich war der Gang der, daß die Censur-Canzlei, in dieser Zeit durch den Stadtschreiber repräsentirt, dem später zwei Beisitzer zur Seite gegeben werden, Alles erledigte, die Manuscripte vor dem Drucke durchsah und die Erlaubniß zum Verkaufe anderswo hergestellter Bücher ertheilte. Man scheint ein relativ strenges Verfahren dabei beobachtet zu haben; in der Mehrzahl mögen die Drucker den an sie gestellten Forderungen genügt haben, aber Uebertretungen konnten natürlich nicht ausbleiben. Daß übrigens die Durchsicht der Manuscripte nur eine oberflächliche sein konnte, liegt auf der Hand. Es beweist dies die Klage des Canzleichefs über die zu große Arbeitslast. Es kam aber wohl weniger darauf an, daß die Behandlung irgend einer Materie in ihren Einzelheiten kritisirt, als vielmehr daß das Thema selbst bekannt wurde, wie man denn ja auch nur die Angabe der Namen der Verfasser der neu von der Messe gebrachten Bücher

lager, beziehentlich um den Geschäftsbetrieb der Frankfurter Groß-Sortimente (Harder), oder um die Andeutung der Existenz von Commissionären am Centralpunkt des buchhändlerischen Verkehrs? Vergl. auch im 4. Stück des Archivs (S. 217—221) den Beitrag von A. Kirchhoff, Novitäten-Versendung schon im 17. Jahrhundert?

verlangte. Gewisse Gegenstände wünschte man lieber nicht an die Oeffentlichkeit gezogen zu sehen und namentlich gehörten wohl alle kirchenpolitischen Fragen in dieses sorgsam zu hütende Gebiet.

Mit den Jahren, vermuthe ich, erlahmte dieser Eifer. Wenigstens ist es auffallend, daß die Protokolle der Einundzwanziger aus der folgenden Zeit derartige Vorfälle nicht mehr aufweisen. Es mag sein, daß mir bei der Durchsicht dieser umfangreichen Bände das Eine oder das Andere entgangen ist, aber dann würde eben die Seltenheit der Aufnahme in's Protokoll auch die Seltenheit des Vorkommnisses überhaupt beweisen. Anlaß zu Unzufriedenheiten gab es freilich im Reiche genug. Wurde doch auf dem Kreistage zu Erfurt 1567 geklagt[239]), daß trotz der Verbote so viele Schmähschriften gedruckt und an gutherzige Leute und den gemeinen Mann vertheilt würden. Da man dem nicht länger zusehen wollte, „daß dardurch ein solch mißvertrauen und verletzung zwischen allerseits hohen und niedern Ständen erwecket, welches wol unversehenliche Empörung und viel Unheyls verursachen möchte", wiederholte man die alten Verordnungen, deren Nutzlosigkeit doch längst hätte anerkannt sein müssen. Straßburg wird, da um diese Zeit die Buchdruckerei hier blühte, namentlich unter den Städten gemeint sein, an deren Obrigkeiten der Reichstag appellirte. Es bleibe dahingestellt, ob Straßburg darauf hin irgend welche neue Verhaltungsmaßregeln erließ oder die Zügel straffer anzog.

Bis zum Reichstage zu Speier im Jahre 1570 hatten sich die Zustände nicht gebessert. Es kam immer noch vor „daß allerley Schmähschriften bücher karten und gemähld gedruckt und gemahlet" wurden[240]). Daher wurde jetzt eine bessere Controle angestrebt. In kleineren Städten sollten Buchdruckereien überhaupt nicht mehr errichtet werden, von den Buchdruckern selbst aber forderte man mehr Garantieen. Es sollten „hinfuro im ganzen römischen reich buchdruckereyen an keine andere örter dann in denen städten, da Churfürsten und fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da universitates studiorum gehalten oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet, aber sonsten alle winkel-druckereyen stracks abgeschaffet werden"[241]). Zur Anlegung einer Druckerei aber bedurfte es außerdem jetzt einer Concession. Keiner sollte Buchdrucker werden können, bevor ihn die Obrigkeit „darzu redlich ehrbar und allerding tüglich" anerkannt hätte. Ein Schwur, daß man sich im Drucken den

Reichsabschieden gemäß verhalten würde, war im Weiteren erforderlich. Sonst wurden die alten Beschlüsse erneuert[242]). Die Namen des Autors, des Druckers, der Stadt, die Angabe der Jahreszahl wurden verlangt, die dagegen verstoßenden Bücher sollten confiscirt werden. In fester Form erscheinen diese Anordnungen dann noch einmal in der Frankfurter Polizei-Ordnung vom Jahre 1577[243]). Aber man ging in ihr doch nach heutigen Begriffen etwas weit. Nicht nur, daß „Buchtrucker Verleger und Händler" bei Niederlegung des Gewerbes und schweren Geldstrafen die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sich angelegen sein lassen sollten, auch der Käufer sollte belangt, „gefänglich angenommen und, wo es die Nothdurft erfordert, peinlich befragt" werden können, wo er seine Bücher herbekommen habe. Säumige Obrigkeiten sollten zur Verantwortung gezogen werden. Wir werden nach den obigen Mittheilungen vom Straßburger Rathe nicht annehmen dürfen, daß er zu diesen gehörte, wenngleich gegen früher immerhin eine Abkühlung eingetreten sein mochte. Uebrigens erfahren wir aus der Verordnung vom Jahre 1602[244]), daß auch in den Jahren 1590 und 1592 der Rath Mandate wider die „ehrenrührigen Schandschriften Gedicht und Famoß-libell" erlassen hatte.

Neben den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten auch die inneren Fragen des Buchdruckerei-Gewerbes den Straßburger Rath, der sich bei der Lösung derselben freilich in den Vorurtheilen seiner Zeit befangen zeigte. Ich erwähnte bereits, daß in Straßburg die Buchdrucker einer Zunft angehören mußten. Wie es mit dieser Forderung in anderen Städten sich verhielt, ist mir nicht bekannt. In Basel war es ähnlich wie in Straßburg, nur waren Buchdrucker und Maler in verschiedenen Zünften, während sie in Straßburg einer und derselben angehörten. Platter wird gleich nach seiner Ankunft in der Zunft „zu dem Bären" Mitglied, während Oporin zu der Zunft „zum Himell" angeschrieben war, „den derselb was ein verriempter maler"[245]). In Straßburg hatten sich die Buchdrucker der Mitgliedschaft der Zunft zur Stelze nur widerwillig gefügt. Mochten sie sich für eine Zunft zu gut halten, mochten sie lieber eine eigene für sich bilden wollen, genug, daß uns von manchen Reibungen zwischen dem Zunftgericht und einzelnen Buchdruckern Kunde aufbewahrt worden ist. Zunächst weigerten sich einmal im Jahre 1555 die Buchdrucker, der Zunft die beim Einschreiben von Lehr-

lingen übliche Gebühr zu entrichten. Aber die Fünfzehner, die zuständige Behörde für Zunftsachen, zwangen sie dazu. Nur sollte über das, was als Lehrlingsverhältniß angesehen werden durfte, kein Zweifel entstehen. Wenn ein Buchdrucker, vielleicht bei eiliger Arbeit, auf acht oder vierzehn Tage gelegentlich Jemanden in seine Werkstatt nahm, ohne einen Vertrag mit ihm abzuschließen, so sollte die Zunft dafür nichts beanspruchen können[246]). Ein anderes Mal schützte der Rath die Drucker und Buchhändler gegen Concurrenz. Im Jahre 1560 suchte Johann Fabri, „Buchfuerer von Bern, so etlich jar in Frankfurt gewohnt" darum nach, als Bürger und Einwohner der Stadt angenommen zu werden[247]). Mit der Bewilligung dieser Rechte hing wohl die Erlaubniß, einem Gewerbe nachzugehen, zusammen. Sonst möchte es in hohem Grade räthselhaft erscheinen, warum die Einundzwanziger das Begehren nicht genehmigten, trotzdem Fabri allerlei Urkunden über seinen Aufenthalt in Frankfurt vorlegen konnte. Woher dieser Fabri war, weiß ich nicht zu sagen. In „Münden's Danck-Predigt nebst dem historischen Bericht von den Frankfurtischen Buchdruckern"[248]) wird er nicht genannt. Erst gegen 1585 wird ein Peter Faber oder Fabricius aufgeführt[249]). In Basel gab es seit 1527 einen Buchdrucker Namens Johann Faber Emmeus, von dem aber Stockmeyer und Reber nichts zu sagen wissen[250]). Um 1533 druckte in Freiburg im Breisgau ein Johannes Faber; vielleicht entstammte der Bittsteller in Straßburg dieser Familie.

Ein lebhafter Streit spielt sich in den Jahren 1571—72 zwischen Theodosius Rihel, dem Buchdrucker, und der Zunft zur Stelze ab, in all der Kleinlichkeit, wie er den Zunftstreitigkeiten jener Tage eigenthümlich ist. Die Formschneider, die auch zu dieser Zunft gehörten, hatten Rihel belangt, weil er in seinem vermuthlich ausgedehnten Geschäfte mit ihrer Umgehung sich einen Formschneidergesellen hielt und dadurch „in ihre Handthierung griff". Das Zunftgericht machte kurzen Prozeß, erkannte den Rihel schuldig, legte ihm eine Strafe auf und ließ durch den Büttel seine Figuren, d. h. seine Holzstöcke, wegnehmen. Daraufhin appellirte Rihel unter dem 5. Decemb. 1571 an den Rath und die Einundzwanziger, wies nach, daß überall im Reiche, zu Nürnberg, Augsburg, Frankfurt und auch in anderen Ländern, z. B. in Frankreich, namentlich aber in Straßburg die Buchdrucker das Recht gehabt hätten, für ihre

Zwecke Formschneider zu halten. Man solle ihn doch bei diesen Rechten belassen[251]). Schöffel und Gericht verfassen gegen diese Vertheidigung eine Rechtfertigung ihres Verfahrens, die von Niklas Meyer, Lienhart Rumveld und Jost Stempfer den Einundzwanzigern am 12. März 1572 übergeben wird und in Rihel's Gegenwart zur Verlesung gelangt[252]). Dieselbe gipfelt darin, daß „buchtrucken und formschneyden bis auf heutigen Tag für zwey underscheydliche handwerk alhie gehalten worden“ und daß die Formschneider, die Bürger der Stadt und vollzünftig seien, die allein mit Formschneiden sich, ihre Weiber und ihre Kinder ernähren müssen, sich über Beeinträchtigung ihrer Rechte beklagt hätten. Es geschehe ihnen „Abbruch ihrer Nahrung“. Wir haben es also mit der ganz gewöhnlichen Form zu thun, in der diese Zunftstreitigkeiten aufzutreten pflegen, mit dem Brodneide. Gestützt wird die Anklage noch durch persönliche Motive. Rihel sei wiederholt aufsässig gewesen, er hätte auch die Anderen gehetzt, dem Gericht den Gehorsam aufzusagen, man hätte ihn schon längst beim Rathe verklagt und nur in Anbetracht der hochwichtigen Geschäfte desselben von einer Belästigung mit solchen Angelegenheiten abgesehen. Was Rihel darauf erwidert, ist schlagend genug[253]). Am 9. Juni 1572 reicht er seine zweite Vertheidigung ein und entschuldigt sich, daß er einem mittlerweile an ihn ergangenen Gebote nicht habe Folge leisten können: er sei nicht in der Stadt gewesen[254]). Er verantwortet sich dadurch, daß er eine Reihe von Vorgängen namhaft macht, bei denen allen eine Verbindung der Buchdruckerei mit andern Beschäftigungen nicht für unstatthaft erachtet worden. Speciell die Formschneiderei sei eine Kunst „zu Zier und Förderung der truckerey erdacht und aufkommen und nirgent anders zu gebraucht würt“. Daher könne man ihm das Halten eines Formschneidergesellen um so weniger verargen. Als er vor vier Jahren den Livius veröffentlicht, habe er „zu verfertigung der Livischen Figuren“ längere Zeit hindurch ledige Formschneidergesellen beschäftigt. Sein seliger Vater habe bei Herausgabe des Dr. Bock'schen Kräuterbuchs gleichfalls Formschneider gehalten. Das Zunftgericht gehe überhaupt nicht consequent vor, den Einen belange es, den Andern nicht; überhaupt habe es derartige Klagen in der letzten Zeit gehäuft. Thiebold Berger und Niclaus Wiriot, die Buchdrucker, wären belangt worden, weil sie Buchbinder-Gesellen und Briefmaler beschäf-

tigt hätten; Christoph Riedlinger dagegen, der viele Jahre hindurch wie andere Drucker einen Buchladen gehabt und Buchbinder-Gesellen gehalten habe, sei straflos geblieben. Von dem Formschneider Bernhard Jobin endlich habe die Zunft gefordert, daß er das Drucken einstellen solle, weil er „den buchtruckern in ire handtierung greife". Doch alle diese Hinweise auf die Ungerechtigkeiten des Zunftgerichts, die Unzulänglichkeiten der bestehenden Verfassung helfen Rihel nichts. Am 26. Juli 1572 wird in der Sitzung der Einundzwanziger das ganze einschlägige Material noch einmal verlesen und dann beschlossen, den Rihel mit seiner Beschwerde abzuweisen. Es soll bei den erkannten Strafen verbleiben und Beklagter angewiesen werden, dieselben zu erlegen. Begründet wird das Urtheil damit, daß die Zunft „vermeg habender artikel gegen ihme Riheln procediere", wobei übrigens seine vor Gericht bewiesene Unbescheidenheit „deren er selbs nicht in Abrede sein kann", auch in Betracht gezogen zu sein scheint. Also der Rechtsstandpunkt war es, der betont wurde. Man vergesse eben nicht, daß dieses Ereigniß in eine Periode fällt, in welcher die anfangs so glänzende Einrichtung des Zunftwesens schon mehr und mehr Schatten wirft und allerorten Unzufriedenheit hervorzurufen begonnen hatte. Mit dieser Auffassung hing es wohl auch zusammen, daß es zwanzig Jahre später den Buchbindern gelang, ihr Handwerk vor den Eingriffen der Buchführer und Buchdrucker zu schützen. In der Ordnung, die ihnen am 22. Febr. 1591 ertheilt wurde, ist das ausdrückliche Verbot für die letzteren enthalten, Buchbinder-Gesellen anzunehmen. Höchstens war ihnen gestattet, „schlechte calender pratiquen und andere gemeine büchlein zuruck durchzustechen*), mit faden zusammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen"[255]).

Anm. d. Red. Es ist also das sogenannte „Holländern" gemeint, die roheste und einfachste Art des Heftens.

Viertes Capitel.

Das siebenzehnte Jahrhundert.

Die Wünsche der Buchdrucker nach Erlaß einer besonderen Ordnung und Einführung einer obligatorischen Lehrzeit. — Die Streitigkeiten der Buchhändler mit der Zunft zur Stelze. — Buchhändler und Buchbinder. — Die Buchkrämer. — Die 200jährige Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst. — Die Zahl der Buchdrucker im 17. Jahrhundert. — Die Verordnung des Magistrats gegen Nachdruck. — Die Polizei-Ordnung von 1628. — Der Buchhandel des 17. Jahrhunderts nach zeitgenössischer Schilderung eines Garzoni, Weigel, Becher.

Noch üppigere Blüthen trieb der Zunftgeist im folgenden Jahrhundert. Der Brodneid veranlaßte viele erbitterte Streitigkeiten zwischen Buchdruckern oder Buchhändlern einerseits und Buchbindern andererseits, Kämpfe, die wir allerorten geführt sehen[256]). Die letzteren maßten sich im buchhändlerischen Betriebe weitergehende Rechte an, als man ihnen zugestehen wollte, die ersteren gaben unzweideutig die Neigung zu erkennen, daß sie am liebsten mit der Zunft zur Stelze keine Verbindung gehabt hätten. Wiederholt sah sich der Rath genöthigt, zu Gunsten der letzteren einzuschreiten.

Freilich waren auch die Buchdrucker von zünftlerischen Bestrebungen nicht ganz frei; nur verliefen diese in einer den Interessen der Zunft zur Stelze entgegengesetzten Richtung. Die Buchdrucker scheinen den Wunsch gehegt zu haben, für sich allein einen Verband zu errichten, dem sie dann vielleicht eine aristokratischere Färbung zu verleihen beabsichtigten. Bis zum Jahre 1621 war die Zahl der Druckereien auf zehn gestiegen; nun wurde der Wunsch laut, daß keine neue mehr hinzukommen sollte. Die derzeitigen Besitzer fühlten sich in ihrem Besitze zu behaglich, als daß sie nicht einer möglichen Schmälerung ihrer Einnahmen hätten vorzubeugen suchen sollen. Um aber den Schein zu erregen, daß sie nichts für sich, Alles nur im Interesse des Publicums begehrten, äußerten sie das Verlangen nach besonderen Gesetzen, denen sie sich gerne fügen zu wollen versprachen. Nach dem Vorgange Frankfurts a. M., wo in den Jahren 1593—98 eine Drucker-Ordnung zu Stande gekommen war, wollten sie auch für Straßburg eine solche erlassen sehen, welche bestimmen sollte, daß Keiner dem Andern in sein Handwerk Eingriffe thue, die Mißverständnisse mit den Gesellen und Lehrjungen beseitigen

und die Pflege vertraulicher Beziehungen nach allen Seiten erleichtern würde. Mit solchen Wünschen sehen wir am 21. Juli 1621 die Buchdrucker der Kammer der Einundzwanziger sich nahen und ein Schriftstück überreichen, in welchem unter Bezugnahme auf die Reichsabschiede und die Frankfurter Polizeiordnung vom Jahre 1577 ihr Begehren weitläufig auseinandergesetzt ist[257]). Vor achtzehn bis zwanzig Jahren seien in Straßburg nur sechs Buchdruckereien gewesen; jetzt seien ihrer bereits zehn, „da einer dem Andern Schaden thut, welches zu einem oder andern Verderben gereicht". In Frankfurt seien nur sechs, in Basel gar nur vier Druckereien zugelassen und an diesen Orten würden doch „die fürnehmsten bücher in Deutschland getruckt".

Diesem Gesuche folgte wenige Monate später ein anderes von vier Buchdruckern, deren Namen nicht mitgetheilt werden. Indem sie sich auf die frühere Eingabe beziehen, wollen sie die in derselben vorgeschlagene Ordnung nach einer Richtung erweitert, eine obligatorische Lehrzeit eingeführt sehen[258]). „Es sei so ein köstlich gut ding umb die ordnung an den handwerken, damit Niemand solche treiben darf, dann der sie erlernet." Darum bitten sie: „daß Keiner solch künstlich Handwerk darf treiben Gesind oder Jung halten, er habe es dann zuvor erlernt." Auf dieses abermals kundgegebene Verlangen nach Sondergesetzen glaubten die Einundzwanziger, die wohl anfangs die Angelegenheit todtzuschweigen hofften, antworten zu müssen. Sie beauftragen daher die Herren Scholarchen, den Fall zu berathen und ihre Begutachtung wieder vorzubringen. Merkwürdiger Weise erhebt sich nun aber in den Kreisen der Buchdrucker selbst eine Opposition und zwar von Seiten der Gesellen. Diese hatten natürlich von den Vorbereitungen zum Erlaß der Ordnung gehört und beschweren sich zunächst darüber, daß das Gesuch „um Verband artikel ihnen unwissend, da es doch billich sein sollte" eingereicht worden sei[259]). Was sie eigentlich wollten, geht weder aus diesem noch aus den anderen Protokollen klar hervor, da die ausführlichen Beschwerde- und Bittschriften, auf die man sich bezieht, nicht erhalten sind. Die Gesellen, heißt es im Protokolle, erklären, daß ihnen gleichfalls daran gelegen sei, ihre Weiber und Kinder zu ernähren. Drucken sei eine freie Kunst und kein Handwerk. Dieselben scheinen also Gegner der gewünschten Ordnung gewesen zu sein. Ungefähr vierzehn Tage später sind sie dann mit einer wei-

teren Erklärung auf die Eingabe der Meister erschienen, deren Inhalt man gleichfalls nur errathen kann. Sie betonen laut Protokoll noch einmal, daß die Buchdruckerei eine freie Kunst sei[260]). Die Meister hielten sich nicht gemäß den Reichsabschieden und Polizeiordnungen. Ihrer Ansicht nach hätten die Meister zu viel Lehrlinge. Im Augenblicke gebe es dreiundzwanzig Buchdruckergesellen; zehn unter ihnen seien verheirathet; sie wären schon bald in Verlegenheit, wie sie sich ernähren sollten. Was sie sonst noch vorgebracht, muß doch im Ganzen sehr überzeugend gewesen sein, denn die Einundzwanziger beschließen, die Beschwerden der Gesellen nicht kurz von der Hand zu weisen, sondern überlassen den aus ihrer Mitte für ähnliche Angelegenheiten ernannten Druckerherren, dieselben weiter in Betracht zu ziehen. In den Protokollen der Einundzwanziger findet sich nach dem Jahre 1621 keine Verhandlung darüber[261]). Offenbar siegte die bessere Einsicht und die Buchdrucker wurden mit ihren ungegründeten Wünschen nach Erlaß einer besonderen Ordnung abgewiesen. Als im Jahre 1628 die Polizei-Ordnung veröffentlicht wurde, müssen die Buchdrucker sich sehr enttäuscht gesehen haben. In einer „gemeinen Erinnerung an die Trucker deren Verleger und Gesellen" wird ausdrücklich, unter Hinweis auf die Frankfurter Druckerordnung vom Jahre 1598, erklärt, daß zur Regelung der Beziehungen zwischen Meister und Gesellen „ein sonderbare versehung für dismal unnötig zu sein erachtet" worden ist[262]). Gleichwohl wurde in der Polizei-Ordnung zugegeben, daß mancherlei Zwistigkeiten vorgekommen seien, und noch mehr scheinen Unordnungen gegen die Mitte des Jahrhunderts eingerissen gewesen zu sein. Es gab sich damals ganz allgemein in Deutschland unter den Gesellen die vernünftige Bewegung nach Einführung einer obligatorischen Lehrzeit kund, die wir ja in Straßburg von den Meistern gleichfalls projectirt, von den Gesellen aber energisch bekämpft sehen. Unter dem 3. Juli 1648 wird den Einundzwanzigern mitgetheilt, daß in den Druckereien allerlei Unordnungen vorgefallen und vor dem Polizeigericht verschiedene Parteien seien[263]). Welcher Art dieselben waren, auf welche Weise sie beigelegt wurden, geht aus dem Protokolle nicht hervor. Die Einundzwanziger beschließen einfach, einigen aus ihrer Mitte aufzutragen, die Sache in Betracht zu ziehen. Der Kampf mit den Gesellen beginnt erst etwas später. Am 7. Juli 1651 berichtet der regie-

4*

rende Herr Ammeister von „Uneinigkeiten und beschwerlichen Dingen", welche die Gesellen anfingen[264]), wieder, ohne daß auseinandergesetzt wird, um was es sich eigentlich handelt. Die Einundzwanziger beschließen wie gewöhnlich, den engeren Ausschuß mit der Berathung der Angelegenheit zu betrauen. Das Jahr darauf schreiben die Frankfurter wegen ihrer Buchdruckergesellen nach Straßburg. Dieselben wollten Niemanden bei der Buchdruckerei passiren lassen, es sei denn, daß er die Kunst erlernt habe. Der Frankfurter Rath erklärt, nicht zu wissen, wie dem abgeholfen werden könne, „weilen dieses Werk in denen Mark- und in den sehstätten seinen Anfang genommen habe"[265]). Hier haben wir einen deutlichen Beweis für die Allgemeinheit der Bewegung; zum Ueberflusse melden auch die Nürnberger, an die man sich mit der Bitte um Aufklärung von Straßburg aus gewendet zu haben scheint, daß bei ihnen „keiner vor Gesellen passirt werde, es sei denn daß er sein Handwerk ordentlich erlernet"[266]).

Es ist schwer aus diesen kurzen Bemerkungen — und mehr enthalten weder die Protokolle der Funfzehner, noch die der Einundzwanziger aus diesen Jahren — ein Bild der Sachlage zu entwerfen. Eine Art von Abschluß findet sich übrigens noch im Protokoll, wenngleich doch kein volles Licht auf die Sache fällt. Am 5. Februar 1655[267]) überreichen „die gesammten Buchdruckereiverwanten" den Einundzwanzigern ein Rescript, in welchem sie erklären, daß sie den großen Streit, den sie wie bekannt unter sich gehabt, nunmehr beigelegt hätten. Josias Städel, um den es principaliter zu thun gewesen, sei für einen ehrlichen „Printher" erklärt worden. Sie bitten, damit dergleichen Unordnungen ein für alle Mal unterbleiben, sie mit „einer genugsamen Ordnung" versehen zu lassen. Diesem Wunsche aber hat der Rath nie gewillfahrt. Noch die Polizei-Ordnung von 1708 enthält die wörtlich gleiche Bestimmung, wie die von 1628, nämlich daß man eine besondere Ordnung für unnöthig eradhte[268]).

Suchen wir nun den Kern dieser ganzen Bewegung aus den Jahren 1620—55 zu erfassen, so stellt sich m. E. folgendes heraus, wobei der Lückenhaftigkeit des Materiales Rechnung getragen und von vornherein auch eine andere Auffassung als zulässig betrachtet werden muß. Es handelt sich also um Errichtung eines besonderen Drucker-Verbandes und um Erlaß besonderer Statuten. Der erste Vorschlag gipfelt

wesentlich darin, die Buchdruckerei zu einem gesperrten Handwerke zu machen; bei den letzteren war es in erster Linie darauf abgesehen, eine obligatorische Lehrzeit einzuführen. Im 16. Jahrhundert wurde diese noch nicht gefordert. Man erinnere sich, wie z. B. Thomas Platter, der das Drucken keineswegs in der gewöhnlichen Weise erlernt hatte, in Basel eine Buchdruckerei anlegte. Gegen die Wünsche der Buchdruckerei-Besitzer erheben sich die Gesellen. Die projectirte Beschränkung der Druckereien auf eine gewisse Zahl mußte sie ungemein beunruhigen; denn sie setzte ihre Hoffnungen auf die Zukunft stark herab. Dem Verlangen einer obligatorischen Lehrzeit hätten sie sich wohl fügen können, da eine solche in ihrem eigenen Interesse schien. Indeß ging ihre Opposition überhaupt wohl mehr gegen jede Regulirung der Arbeit, als gerade gegen diesen Punkt. Eine Minorität der Gesellen faßte nun aber schon den Plan in's Auge, sich dieser billigen Forderung anzubequemen. Um so mehr gewann aber diese Minderzahl an Boden, als von auswärts Gerüchte über ähnliche Reformen an ihr Ohr drangen. Nürnberg hatte die obligatorische Lehrzeit bereits, die Seestädte Hamburg, Lübeck, Bremen, Königsberg waren im Begriff sie einzuführen. Auch im benachbarten Frankfurt bereitete man sich dazu vor. Da wollten die Gesellen es in Straßburg auch. Daß diese Forderung keineswegs unvernünftig war, liegt auf der Hand. Wenn als Setzer Jeder angestellt werden konnte, der einigermaßen Geschick dazu zeigte, so mußte das Angebot von Kräften groß, der Lohn, welchen die Gesellen erhielten, gering sein. Aehnlich wie heute die Beschäftigung von Frauen in den Druckereien den Lohn herabdrückt, so mag damals dadurch, daß Jeder, ohne Lehrling gewesen zu sein, mit dem Anspruche auf Beschäftigung auftreten konnte, der Gesellenstand sich beeinträchtigt gefühlt haben. Mehr Nachdruck erhielt dann die Angelegenheit, indem ihre Lösung gewissermaßen praktisch an einer einzelnen Persönlichkeit versucht wurde. Josias Städel, ein seit Kurzem etablirter Buchdrucker, war der Unglückliche, der den Unwillen der ganzen Buchdruckerei-Genossenschaft auf sich zog. Er war vermuthlich kein gelernter Buchdrucker, und unter diesem Vorwande bekämpften die Meister den neuen Concurrenten. Die Gesellen, die an dem Josias Städel kein Interesse hatten, unterstützten die Meister so zu sagen aus theoretischen Gründen, weil sie durch die Annahme der aufgestellten Bedingung ihren Stand zu fördern

hofften. Auf irgend eine Weise kam nun die praktische Frage zur friedlichen Lösung. Josias Städel wurde zu einem „ehrlichen Drucker" gemacht und damit war der Fall erledigt. Indem aber der Stein des Anstoßes hinweggeräumt wurde, lag auch kein Grund mehr vor, die principielle Seite der Frage in Betracht zu ziehen. Die obligatorische Lehrzeit wurde nicht eingeführt. Die Gesellen hatten das Nachsehen.*)

War es den Buchdruckern schon nicht ganz nach Sinn, unter der Botmäßigkeit der Zunft zur Stelze zu stehen, so scheint den Buchhändlern diese Gemeinschaft noch lästiger gewesen zu sein. Waren auch Druckerei und Buchhandel vielfach in einer Persönlichkeit vereint, so trat doch gerade bei den Buchhändlern das Selbstbewußtsein deutlicher ausgeprägt hervor. Sie hätten offenbar am liebsten mit den Handwerkern nichts zu thun gehabt, glaubten sich jedenfalls immer nur durch die eine Seite ihres Geschäftsbetriebes, durch die Buchdruckerei, an die Zunft gebunden; der Buchhändler schien ihnen über dieser zu stehen. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Standpunkt viel Berechtigung hatte. Der Handel mit Büchern war gewiß so gut ein kaufmännisches Gewerbe als der mit irgend welchen andern Waaren und es läßt sich kein zwingender Grund ausfindig machen, warum gerade er zünftig organisirt sein sollte. Der Rath in Straßburg urtheilte gleichwohl anders. Er zwang die sich nur zu gerne trennenden Buchhändler immer wieder auf's Neue unter das Joch der Zunft zur Stelze, ein Vorgehen, das kaum anders als durch die geschichtliche Entwickelung erklärt werden kann. Man hatte eben zu einer Zeit, als es eigentliche Buchhändler nur vereinzelt gab, den Anschluß an die Zunft zum Gesetz erhoben und wollte, conservativ bis auf's Aeußerste, nicht davon abweichen. So verfügen die Fünfzehner im Jahre 1629, daß diejenigen Personen, welche gleichzeitig den Buchhandel und die Buchdruckerei betreiben, der Zunft zur Stelze das Stubengeld in doppeltem Betrage entrichten sollen[269]). Offenbar hatten die Betreffenden die in ihrer Eigenschaft als Buchdrucker zu zahlende Abgabe bereits als

*) Anm. d. Red. Die Zunftgebräuche und Zunftstreitigkeiten der Buchdrucker finden sich sehr breit abgehandelt in: J. D. Werther, warhafftige Nachrichten der so alt- als berühmten Buchdrucker-Kunst, in welchen von Ursprung und Fortgang der Buchdruckereyen biß jetzo 1721 und denen darinn eingeführten Gebräuchen auch eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen gehandelt wird. Franckfurth u. Leipzig (Jena) 1721. 4.

völlig genügend angesehen. Später versuchten diejenigen Buchhändler, welche keine Druckerei besaßen, der Zunft sich ganz zu entziehen. Aber das Gericht der Stelze hatte ein scharfes Auge und die Fünfzehner verurtheilten den Widerspänstigen sofort bei der Stelzen-Zunft leibzünftig zu werden[270]).

Nach einer anderen Seite aber wurden die Buchhändler auch wieder in Schutz genommen und zwar gegen die Uebergriffe der Buchbinder. Die Theilnahme der letzteren am Bücherverkehr läßt sich überall nachweisen[271]). Der Umstand, daß die Bücher meist gebunden ausgegeben wurden, der größere Bedarf an Schulbüchern, der steigende Verbrauch von Kalendern u. a. m., worauf Kirchhoff bereits aufmerksam gemacht hat, führte den Buchbindern einträglichen Gewinn aus dem Bücherhandel zu. In manchen Städten begünstigte man dies, indem man wohl dabei annahm, daß, wo es keine eigentlichen Buchhändler gab, die Buchbinder der natürlichste Ersatz derselben waren. Aber auch da, wo bereits Sortiments-Buchhandlungen entstanden oder wenigstens im Begriff waren, eröffnet zu werden, verfügte man, daß den Buchbindern beim Verkauf der sogenannten Scholastikalien und anderer Kleinigkeiten kein Eintrag geschehe, so z. B. 1621 in Stettin[272]). Es lag sehr nahe, daß die Buchbinder sich mit dem aus solchem Handel entspringenden geringeren Gewinne nicht begnügten, sondern auch Bücher direct bezogen und verkauften. Derartiges ging in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Straßburg vor. Man erinnert sich, wie am Ende des 16. Jahrhunderts den Buchhändlern verboten wurde, Buchbinder-Gesellen zu beschäftigen. Da war es nur consequent, daß man jetzt wiederum den Buchbindern Einhalt gebot und ihnen nicht gestattete, „rohe oder gebundene besonders frembde und andere verlagsartikel einzukaufen und wider zu verkaufen.“ Nur die „allhier getruckte hand- bet- und andere dergleichen geistliche büchlein“ sollten sie nach wie vor feilhalten dürfen. So verfügten die Fünfzehner im Jahre 1652[273]). Aber wie im Jahre 1591 sich die Buchhändler nur widerwillig fügten, so sträubten sich jetzt die Buchbinder gegen die Beschränkung. Doch blieb das Zunftgericht streng und gerecht und sühnte auf Grund der erlassenen Verordnung jede Ausschreitung, wobei es von den Fünfzehnern unterstützt wurde, die keinen Anstand nahmen, im Jahre 1660 die in solchen Klagen ergangenen Urtheile als vollkommen gerechtfertigte zu bestätigen[274]).

Indeß wurde auch mit unnachsichtlicher Handhabung der Gesetze noch nicht der rechte Frieden geschaffen und wiederholt sehen sich die Fünfzehner genöthigt, neue Erklärungen zu geben, neue Maßregeln anzuordnen, so in den Jahren 1664 und 1665[275]. Da zeigt sich denn, daß in allmähliger Entwickelung neben Buchhändlern und Buchdruckern noch ein dritter Berufszweig sich ausgebildet hat: die Buchkrämer. Nicht zwischen Buchhändler und Buchführer unterschied man in Straßburg, wie Kirchhoff vermuthet[276], sondern diese beiden Bezeichnungen wurden gebraucht im Gegensatz zu den Buchkrämern. Die Fünfzehner stellten im Jahre 1665 die Grenzen des Gewerbebetriebes ausdrücklich fest für die sogenannten Buchführer oder Buchhändler, sodann für die Buchkrämer und die Buchbinder. Den ersteren allein kam „der verlag und handlung mit rohen Büchern" zu, „item dieselbe respective zu trucken oder durch factoren trucken zu lassen"[277]. Hieraus ergiebt sich dann, daß unter „Buchkrämerey" der keinen Verlag cultivirende unbedeutende buchhändlerische Kleinkram, der Handel mit den allergewöhnlichsten Schul- und Gebetbüchern und Kalendern, verstanden wurde, welche Geschäfte Kirchhoff dem „Buchführer" zuschreibt[278].

In all diesen widerwärtigen Zänkereien und Streitigkeiten, die wohl leicht einen größeren Umfang erreicht haben mochten, als sich heute nach den spärlich erhaltenen Resten beweisen läßt, gewährt die erste Denkfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, die in dieses Jahrhundert fällt, ein erfreuliches Bild. Der Corporationsgeist und der echte Handwerkerstolz zeigen sich dabei in vortheilhaftestem Lichte. Zwar habe ich für die Einzelheiten der Festlichkeiten keine ausführlicheren Nachrichten finden können, aber es hat sich eine hübsche Erinnerung an jene Tage erhalten: der „Bericht von Erfindung der buchtruckerey in Straßburg", ein rühmliches Zeichen der erreichten typographischen Geschicklichkeit, der in einem köstlichen Pergamentexemplare noch heute auf der Straßburger Universitäts-Bibliothek in einem Glaskasten aufbewahrt wird.

Zum ersten Male hatte man das Andenken an die Erfindung der Buchdruckerkunst in Deutschland im Jahre 1540 zu Wittenberg gefeiert[279]. Einhundert Jahre später war das Interesse dafür, trotzdem man mitten in den Kriegswirren stand, schon in mehr Städten rege. Im April 1640 schickte die Buchdrucker-Gesellschaft

in Leipzig nach Wittenberg, nach Jena und in die vornehmsten Reichsstädte die Mittheilung, daß sie die 200jährige Erinnerungsfeier begehen wolle und zu eben solchem Thun aufforderere[280]). Unter dem 17. August zeigen dies die Herren Scholarchen den Einundzwanzigern an. Man sei in Leipzig gesonnen, ein Jubiläum zu halten „weiln die Truckerei vor 200 Jahren erfunden wurde und zwar allhier zu Straßburg durch Johann Mentelin und Johann Guthenberg"[281]). Herr Dr. Schmidt habe versprochen die Predigt dabei zu halten. Natürlich konnten die Einundzwanziger diese Idee nur gutheißen und so sprach denn am 18., am 25. August und am 1. Septbr. Dr. Johannes Schmidt „nach Anleitung des andern Versiculs des CXI. Psalms drey christliche Danck-Predigten", denen sich am 1. October bei Gelegenheit einer Magister-Promotion eine lateinische Rede Jo. Henrich Böcler's anschloß[282]). Die Buchdrucker aber überreichten am 22. August den Herren Einundzwanzigern ein Büchlein, den „Bericht von Erfindung der buchtruckerey" mit der Bitte, es gnädig auf- und anzunehmen[283]), wahrscheinlich jenen wohl einzigen noch heute erhaltenen Pergamentdruck. Einige Monate später[284]) wurde ihnen der Dank für das „offerirte Tractätlein" mit 24 Rthlrn. ausgesprochen.

Diese kleine Schrift läßt deutlich erkennen, daß um diese Zeit die Buchdruckerei in Straßburg gut gedieh. Fünfzehn Personen unterzeichnen die Vorrede, vermuthlich Meister und Gesellen zusammen. Man vergesse nicht, daß der 30jährige Krieg damals eine vollkommen ruhige, friedliche Entwickelung von Handel und Gewerbe nicht gestattete. In Breslau gab es zu derselben Zeit nur einen Buchdrucker*), der mit seinen Gesellen die „Jubel-Freude bezeugte". In Leipzig wurde die Gedächtniß-Feier von sechzehn Personen begangen, fünf Buchdrucker-Herren und elf Gesellen, und in Jena waren es ein Buchdrucker „mit einem einzigen Buchdrucker-Gesellen, welchen sie in damaligen Kriegesläuften noch behalten", die das Fest feiern konnten[285]). Wie viele Buchdrucker vor und nach 1640 in Straßburg thätig waren, bleibe dahingestellt. Unser Verzeichniß hat die Namen aufgeschrieben, je nachdem sie uns aufgestoßen. Offenbar sind wir hier von annähernder Vollständigkeit

*) Anm. d. Red. Der Grund, daß Breslau nur eine Buchdruckerei hatte, lag in dem ausschließlichen Privilegium der Georg Baumann'schen Erben, das im Jahre 1640 noch in voller Geltung war.

ungleich mehr entfernt, als bei den früheren. Jedenfalls scheint so viel klar, daß seit dem Beginne des 30jährigen Krieges das Druckergewerbe zurückging. Sollen doch nach den oben angezogenen Protokollen im Jahre 1621 zehn Druckereien mit zusammen dreiundzwanzig Gesellen gearbeitet haben, das heißt ein Personal von dreiunddreißig Mann; im Jahre 1640 aber finden wir nicht einmal die Hälfte mehr — nur fünfzehn Mann. Es lag zweifellos in dieser allmähligen Abnahme der Drucker, daß der Rath auf die Veröffentlichung besonderer Gesetze sich nicht einlassen wollte. Immerhin war Straßburg um 1640 sehr viel besser daran, als andere Städte.

Buchdrucker und Buchhändler des 17. Jahrhunderts.

1. Retschius oder Ritschen 1601[286]).
2. Ludwig König 1601[286]).
3. Seb. Myl (etwa Sebastian Mylius) 1601[286]).
4. Georg Kolb, Buchhändler, 1606[287]).
5. Carolus Kieffer 1612[288]).
6. Paulus Ledertz 1612—29[289]).
7. Wilhelm Christian Glaser[289]).
8. Marx van der Heiden 1614—25[290]).
9. Conrad Scheeren 1622[291]).
10. Johann Friedrich 1622[291]).
11. Eberhard Zetzner 1624[292]).
12. Johann Andreä c. 1624[293]).
13. Caspar Diezel 1635[294]).
14. Friedrich Spoor 1638[295]).
15. Johann Repp
16. Moritz Carlen
17. Johann Georg Simon
18. Johann Pickel
19. Theobald Roland
20. Lucas Jelinger
21. Tobias Waltz
22. Jacob Wangen
23. Jacob Specht
24. Michael Würcker
25. Lorentz Silvester
26. Johann Spelt
27. Johann Spangenberg
28. Georg Hagen

(Nr. 15—28:) 1640[296]).

29. Josias Städel 1650, 1655[297]).
30. Hans Heinrich Mittel 1655[298]).

31. Joh. Christoph Nagel 1659[299]).
32. Georg Andreas Volhopffen 1660[300]).
33. Adolf Gießen 1688[301]).

Wenn hier nach den Gründen gefragt wird, durch welche diese augenscheinlich günstigere Lage der Buchdruckerei in Straßburg gegenüber wenigstens den oben namhaft gemachten Städten verursacht wurde, so müssen wir die Antwort schuldig bleiben. Die Sorgfalt, mit welcher der Rath das Gedeihen dieses Gewerbes zu fördern suchte, war es allein nicht. Einmal ist es leicht möglich, daß auch an anderen Orten die zuständigen Behörden den gleichen Eifer für die Regelung aller seiner Angelegenheiten gezeigt haben; nur hat eben eine heute noch nicht weit gedrungene Forschung nicht genug Proben einer solchen Wirksamkeit an den Tag gebracht. Dann aber war unter den Anordnungen und Vorschriften, die wir kennen lernten, ja wohl auch nicht immer Alles ganz richtig, war gewiß nicht Alles dazu angethan die Buchdruckerknnst zu befördern. Die Einfügung der Buchdrucker und Buchhändler in die Zunft zur Stelze, die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten mit den Manuscripten vor dem Drucke, die bereits früh eingeführte Büchercensur waren solche Maßregeln, deren stets heilsame Wirkung wird angezweifelt werden dürfen. Auf der anderen Seite mochte die unnachsichtige Verfolgung von Fälschern, die strenge Ahndung des Nachdrucks, die Beschützung der Buchhändler gegen die Buchbinder nur wohlthätige Folgen haben.

Nach dieser Richtung nun war der Straßburger Rath während dieses Jahrhunderts keineswegs müßig. Gleich zu Anfang — im Jahre 1602 — erläßt er ein Mandat gegen die Urheber „Drucker und Verbreiter von Pasquill-“ und Lästerschriften. Auf die Denunciation derartiger Persönlichkeiten wird sogar eine Belohnung gesetzt[302]). Es folgt ein strenges Verbot des Nachdruckes im Jahre 1619 (s. Beilage 12 und die Anmerk.), gleich der ersten Verordnung durch den Druck öffentlich verbreitet und bekannt gemacht[303]). Es läßt sich annehmen, daß die Veröffentlichung dieser letzteren durch einen praktischen Fall hervorgerufen wurde. Vom 17. November erscheint die Verordnung datirt; an diesem Tage tagte auch die Kammer der Einundzwanziger, konnte aber zu keinem Beschlusse kommen, weil nicht alle, die mitstimmen sollten, bei einander waren[304]). Am 27. November aber erfahren

die Einundzwanziger, daß der Buchdrucker Johann Carolus in der Canzlei über wiederholten Nachdruck der von ihm veranstalteten Publicationen geklagt habe. So sei ihm jüngst von Marx van der Heiden die Coronatio des Königs von Böhmen, die er doch deutsch habe machen lassen müssen, nachgedruckt, indem Einiges darin verändert worden sei. Nun blieben ihm seine Exemplare liegen und er leide Schaden. Das sei doch „unburgerlich und unfreundlich, daß Einer dem Andern das Brodt vor dem Maule abschneide und sei auch sonst in einer Stadt nicht bald geduldet". Darauf hin beschließen nun die Einundzwanziger, man solle das Verbot erscheinen lassen[305]).

Eine Codification aller der im vorigen Jahrhundert und seither überhaupt erschienenen Anordnungen tritt uns dann in den auf die Buchdruckerei bezüglichen Bestimmungen der Polizey-Ordnung vom Jahre 1628 entgegen[306]). Als Neuerung, wenigstens soweit sie uns in einem besonderen Erlasse noch nicht aufstieß, finden wir die Concessionirung der Druckereien. Ohne Einwilligung der sogenannten Oberdrucker-Herren durfte fernerhin keine Druckerei in Straßburg errichtet werden[307]). Damit waren die Winkeldruckereien verboten. Sonst sind die von nun ab das Gesetz bildenden Grundzüge des Verfahrens in Hinsicht auf Buchdruck und Buchhandel diejenigen, welche wir im Laufe der Zeiten einen nach dem andern aussprechen hörten. Eine Behörde, gebildet aus den Oberdrucker-Herren — diese Bezeichnung dient offenbar zur Betonung der Superiorität über die „Druckerherren" genannten Druckerei-Besitzer — hatte die Aufsicht über das ganze Druckerwesen. Alle für den Druck bestimmten Manuscripte mußten dieser unterbreitet und durften nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden[308]). Dagegen hatte die Censur auswärts gedruckter und in Straßburg zum Verkaufe gelangender Bücher, in der Form, wie sie 1535 angeordnet worden, aufgehört. Immerhin war auch die Durchsicht der Manuscripte keine kleine Arbeit und die Oberdrucker-Herren durften daher andere Personen, namentlich die Professoren der Universität, unter ihnen besonders die Decane der Facultäten, zur thätigen Mithilfe heranziehen[309]). An die Buchdrucker selbst wenden sich die übrigen vier Artikel dieses Abschnittes der Polizei-Ordnung. Sie machen die Concessionirung durch die Oberdrucker-Herren zur Vorbedingung des Betriebes, sie verbieten den Nachdruck, sie fordern von jedem in

Straßburg gedruckten Buche ein Exemplar für die Canzley gratis und machen einige allgemeine moralische Bemerkungen, daß Meister und Gesellen sich friedfertig gegen einander verhalten sollen, wobei die Oberdrucker-Herren als Appellations-Instanz nach dem Zunftgericht erscheinen.

Gewiß half diese Polizei-Ordnung nicht allen Bedürfnissen ab. Namentlich vermißt man, trotzdem sie sich auch an die „Verleger" wendet, Genaueres über die Stellung der Buchhändler. Wäre eine darauf bezügliche Festsetzung hier erfolgt, so hätten vielleicht die Streitigkeiten, deren wir oben erwähnten, vermieden werden können. Möglicherweise aber hatten sich die Mängel, denen nach 1628 durch besondere Erlässe abgeholfen werden mußte, vor diesem Jahre noch nicht in starker Weise fühlbar gemacht. Es scheint aber doch, als ob eine Aufnahme derartiger Bestimmungen als nicht in den Rahmen einer Polizei-Ordnung gehörig überhaupt nicht geplant war, da im Jahre 1708 dieselbe Verordnung im gleichen Wortlaute veröffentlicht wurde, mittlerweile aber Unzuträglichkeiten genug zu Tage getreten waren. Uebrigens scheint in der Polizei-Ordnung auch keineswegs alles gewohnheitlich bereits geübte Recht verarbeitet worden zu sein. Während von einer Censur der auswärts gedruckten Bücher an keiner Stelle die Rede ist, wurde sie doch ausgeübt und wir werden glauben dürfen, daß das Verbot verschiedener Bücher, welche die Dreizehner im Jahre 1669 ausgehen ließen, nicht vereinzelt blieb[310]). Allerdings handelt es sich in dem Verzeichnisse um Bücher meist erotischen Inhalts und es wäre wohl möglich, daß allein auf solche unmoralische die gute Sitte gefährdende Bücher gefahndet wurde. Charakteristisch ist es jedenfalls, daß ausschließlich französische Bücher verboten werden; vermuthlich wurden die deutschen Einwohner in den Kriegsläuften mit den Erzeugnissen dieser sittenlosen Presse überschwemmt und es zeigt sich in dem Verbote der Dreizehner der ganze Abscheu der Deutschen, die mit dieser Schmutzlitteratur nichts zu thun haben wollten.

Bemerkenswerth ist, wie streng der Rath die erlassenen Gesetze selbst respectirte. Als z. B. im Jahre 1655 der Buchdrucker Hans Heinrich Mittel um die Erlaubniß nachsuchte, Goldmeyster's Kalender der in Nürnberg herausgegeben wurde, in Straßburg drucken zu dürfen, gestatteten es ihm die Einundzwanziger, fügten aber hinzu,

daß er sich mit dem Nürnbergischen Drucker Endter des Privilegs wegen auseinandersetzen solle[311]). Andererseits aber können wir ein Beispiel anführen für die liberale Handhabung der Censur. Ein von Dr. Böbel verfaßtes Werk „de antiquitate ecclesiae argentoratensis“ hatte ohne Weiteres das Imprimatur in Straßburg erhalten und war im Verlage von Volhoffen erschienen. Auf der Herbstmesse 1668 confiscirte jedoch der kaiserliche Büchercommissar Dr. Sperling das Buch als ein „scriptum scandalosum“. Das war nun den Einundzwanzigern durchaus nicht bequem. Sie fürchteten jetzt, daß dem evangelischen Wesen Unheil daraus entspringen könnte, auch daß der Büchercommissarius den Fall bei Hofe „sinistre“ darstellen würde und beschlossen daher, sogleich alle Schritte zu thun, um den genaueren Thatbestand festzustellen, nach Wien an Herrn Treuwen zu schreiben u. a. m.[312]).

Wichtig ist endlich noch, daß der Rath in diesem Jahrhundert aus der Beförderung der Buchdruckerei selbst Einnahmen zog. Im Jahre 1606 verlehnt er gegen sieben Pfund jährlichen Zins einen Buchladen im Prediger-Kloster[313]) und im Jahre 1669 bewilligt er gegen Ablieferung einiger Bücher in's Archiv das Recht, auf Druckschriften die Worte „cum gratia et privilegio senatus Argentinensis“ setzen zu dürfen. Um diese Freiheit werden die Einundzwanziger von Josias Städel ersucht, der sein Gesuch damit begründet, daß er als „academiae typographus“ mit großen Spesen Schulbücher verlege, Andere ihm indeß den Nutzen entzögen. Das Privileg würde ihn vor Nachdruck schützen. Er verspricht dagegen ein „gutes Buch auf das Archiv zu verehren“, und als ihm die Bitte, nicht nur für seine Person, sondern einige Monate später auch für seine „Successores“ zugesagt wird, erklärt er den Herren die „sieben tomos actorum Lundorpii“ in einer neuen Ausgabe zugehen lassen zu wollen, die er dann auch wirklich in's Archiv abliefert[314]).

Man wird gegen die vorstehenden Auseinandersetzungen vielleicht einwenden, daß bei aller Neuheit einzelner Umstände und trotz eingehender Schilderung des Details eine übersichtliche Darstellung der Organisation des Buchhandels vermißt wird. Eine solche nach den Urkunden allein zu geben ist schwer, wenn nicht unmöglich, zumal dieselben oft genug recht unvermittelt neben einander gefunden wurden. Sie dürfte daher kaum anders möglich sein,

als in der von uns versuchten Weise, das historische Material, das zugleich die Beweise enthält, so zu gruppiren, ohne den Thatsachen Gewalt anzuthun, daß es für sich selbst spricht. Immerhin wird es belehrend sein, sich zum Schlusse zu vergegenwärtigen, mit welchen Augen Zeitgenossen das Getriebe der Buchdrucker und Buchhändler anschauten. Wir haben hier einige treffliche Gewährsmänner in Garzoni, dessen Piazza universale zwar schon zu Ende des 16. Jahrhunderts erschien, in's Deutsche aber erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts übersetzt wurde, in Becher, dessen „Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken" zuerst 1668, in zweiter Auflage 1672 ausgegeben wurde, und endlich in Weigel, dessen „Abbildung der gemeinnützlichen Hauptstände" 1698 an's Tageslicht trat. Von den genannten dreien repräsentiren Garzoni und Weigel mehr die behaglich gutmüthig schildernde Seite, während Becher gründlich kritisirt.

Des Lobes der Buchhändler sind alle drei Schriftsteller voll. „Sucht Ihr der Weisheit Schatz", beginnt Weigel, „gebt guten Büchern Platz". Auf einem Bilde in seinem Werke sieht man einige Personen beschäftigt, herumliegende und in Packen zusammengeschnürte Bücher in einer großen Tonne unterzubringen; im Hintergrunde zeigt sich eine Druckerpresse. Darunter steht folgender Vers:

„Was ist des Menschen Leib alhier?
ein wundergut auf alle Stunden
ein oft gedrucketes Papier;
ein Buch in Trübsal eingebunden;
mit diesem handelt Tod und Zeit,
bis einst auspackt die Ewigkeit".

Der Buchhändler ist eine höchst ehrenwerthe Persönlichkeit. Es gereicht dem ganzen Stande zu sonderbarem Ruhme, daß gleich anfangs grundgelehrte Leute sich mit ihm befaßt haben[315]). Allezeit ist die Profession der Buchhändler bei Jedermann für ehrlich und löblich gehalten worden. Die Würde und Nobilität der Buchführer geht auch daraus hervor, daß selbst Könige mit Büchern und Libereyen sich berühmt zu machen suchten[316]). Namentlich aber bringt es ihnen auch Vortheil, daß sie mit Theologen, Juristen, Medicinern, Philosophen und andern Personen so in „allerhand kunsten und Wissenschaften berüembt sind" täglichen Umgang pflegen

können. „Und findet man derhalben deren wenig, die nit allein klug und verständig, sondern auch geschwind und verschmitzt als welche täglich von den Gelehrten, so in ihren Läden aus= und eingehen, etwas hören, daß sie ihnen hernach können nutz machen“[317]).

Der Nutzen des Buchhandels ist eminent. Wäre kein anderes Buch als die Bibel gedruckt und verkauft worden, so könnte der Buchhandel nicht genug gepriesen werden. „Muß demnach jeder wes Standes und Wuerden er immer seye mit mir gestehen und bekennen, daß keine nützlichere Handlung jemals gewesen oder sein könne als der Buchhandel“[318]). Die Buchhändler dienen dem ganzen Vaterlande. Mit Hilfe ihrer Bücher kann man Alles wissen und erfahren, was man zu wissen begehrt. Kommt man in einen Buchladen, so findet man „allerhand tractaten von krieg von liebe von künsten von regierung von emptern von handwerken, in summa, was man nur erdenken und begehren kann“[319]).

Diesen Handel nun, der an sich selbst nicht unlustig oder müheselig oder etwa unflätig, sondern so sauber und ruhig ist, als irgend einer sein mag[320]), theilt man in drei Klassen ein: den Papierhandel, den Buchhandel, den Maculatur=, Illuminatur=, Karten= und Kupferstück=Handel[321]). Von diesen besteht der Buchhandel wieder aus drei Stücken, nämlich einer Druckerey, einem Verlag und einer Verhandlung des Verlegten[322]). Nach Weigel's Auffassung hat sich der Handel allmählig von der Druckerei entfernt; es kommt aber auch heute noch beides vereinigt vor[323]). Der Buchhandel kann nun auf verschiedene Weise vorgenommen werden. 1) vergnügen sich einige lediglich mit ihren Verlagsbüchern und verhandeln sie gegen baares Geld, 2) verstechen Andere ihr Verlagsgut gegen andere Bücher und legen sich ein sogenanntes „Sortiment“ bei, 3) bedienen sich Manche beider Vortheile, indem sie einige ihrer Verlagsbücher allein gegen Geld verhandeln, andere gegen anderes Gut[324]). Was aber unter Buch=Verlegern eigentlich zu verstehen sei, erklärt Becher[325]): „seynd solche, die einem Autori eine Materiam abhandeln, in die Druckerei geben und verdingen, also drucken lassen, Papier verschaffen, den Druck bezahlen, das verfertigte Opus wieder zu sich nehmen und an erster Hand wiederum verhandeln“. Dieser Verlags=Handel ist sehr mißlicher Natur; man kann durch ihn bald reich, bald arm werden, daher verschiedene Punkte wohl in Obacht genommen werden müssen. Becher führt

deren eine Menge an; Weigel rubricirt in drei Hauptrichtungen, was von einem klugen Buchhändler gefordert werden könne: Derselbe müsse bei vorhabendem Verlage klüglich beurtheilen, 1) ob er's der Orten, wo er seinen Handel treibt, verkaufen werde, 2) ob die Materie dem, so er die meiste Kundschaft zu hoffen, anständig und beliebig, 3) ob nichts darin befindlich, so dem Staate oder der Nation, da er seine zeitliche Wohlfahrt sucht, nachtheilig.

Erscheint schon alles dieses in der Praxis nicht so leicht ausführbar, so weiß Becher noch andere Gründe namhaft zu machen, derentwegen der sonst sehr profitliche Verlag in jetziger Zeit gefährlich ist. Die Verleger haben nicht studirt, können kein Latein, sind daher grobe Gesellen, die mit den Autoren nicht umzugehen wissen. Die besten Materien gehen aus dem Lande und werden in Holland und Frankreich gedruckt. Weiter ist schädlich, daß der Bücherhandel in ein „Polypolium" gekommen ist, d. h. es giebt zu viel Bücher. Es könnte dem Buchhändler nichts besseres widerfahren, als wenn in zehn Jahren nichts Neues gedruckt würde oder ein Unglück, z. B. eine Feuersbrunst im Karmelitenkloster zu Frankfurt ausbräche, damit viele tausend Tractate verdürben. Der Nachdruck, den man trotz aller Privilegien nicht hindern kann, thut dem Gewinn gleichfalls Eintrag. Gewisse Bücher gehen nur langsam oder gar nicht ab. Die currentesten Bücher sind Schulbücher, Bet-, Haus-, Grillen-, Narren-, Liebesbücher und Kalender. Trotz aller dieser Hindernisse kann ein ehrlicher Mann durch den Buch-Verlag, auch bisweilen nur durch ein einziges Buch, bald auf die Beine kommen[326]).

Sehr abhängig sind die Verleger von den Buchdruckern. Selten kommt ein Werk zur rechten Zeit auf die Messe, weil die Gesellen, statt zu arbeiten, spazieren gehen[327]). Die Buchdruckergesellen vermeinen in Deutschland, ihre Kunst bestünde nur in „Feyertagmachen, raufen, saufen und davonlaufen"[328]). Daher kommen dann die „ohnzählbaren Vitia". Nicht allein dies hat man ihnen aber vorzuwerfen, sondern auch, daß sie „wüstes Papier" nehmen. Das tadelt auch Garzoni: „lassen sie Bücher drucken, so suchen sie das schlechteste, leichteste und wohlfeylste Papier, damit es nur nicht zu viel koste"[329]).

Wichtig ist endlich, daß der Buchhändler die alten Bücher nicht vergißt, „so bei den Verlegern und Buchhändlern nicht mehr

zu haben, aber in hohem Werthe stehen und bei Gelehrten hochgeschätzt sind"[330]). Er muß sich die Zeichen der alten kunstberühmten Buchhändler und Drucker merken. Oefters schon erwarb ein Buchhändler sich damit den größten Ruhm und den wichtigsten Gewinn. Auch Becher klagt darüber, daß die Vergessenheit die Bücher „unkenntbar" macht. „Glaube daß Einer nicht übel fahren solte, welcher ein catalogum aller Bücher, so in Frankfurt seynd und wo sie zu finden, verfertigte"[331]).

Für die Klagen, die bei diesen Schriftstellern laut werden, finden wir in der Schilderung der Straßburger Zustände, soweit sie die Druckerei betreffen, einige Belege. Auch in Straßburg wird über Nachdruck und Faulheit der Gesellen geklagt, wenngleich letztere nirgends in so hohem Maße auftritt, wie Becher sie schildert. Erklärt doch der Straßburger Rath den Erlaß einer besonderen Ordnung ausdrücklich für unnöthig. Mit dem Buchhandel wird es vermuthlich in Straßburg in der gleichen Weise bestellt gewesen sein, wie unsere Gewährsmänner schildern. Unsere Urkunden-Sammlung bietet in dieser Richtung weder Bestätigendes, noch Widersprechendes.

Fünftes Capitel.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Die Polizei-Ordnung von 1708. — Die Polizei-Ordnung von 1740. — Das Privileg der Buchhändler von 1753. — Die Zahl der Buchhändler im Jahre 1764. — Eine neue Polizei-Ordnung von 1766. — Die Polizei-Ordnung von 1786.

Den Buchdruck und Buchhandel in Straßburg während des vorigen Jahrhunderts in Einzelheiten schildern zu wollen, liegt für mich außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, auch dürfte Straßburg, obwohl nunmehr unter französischer Herrschaft, gerade in dieser Beziehung von den in deutschen Städten zu Tage tretenden Eigenthümlichkeiten nicht viel Abweichendes bieten. Für diese aber hat, wenigstens während der ersten Decennien, eine berufenere Feder bereits ein anschauliches Bild geliefert[332]). Was dagegen in Deutschland nicht der Fall gewesen zu sein scheint, war die Aufmerksamkeit, welche die Obrigkeit in Straßburg durch specielle Ver-

ordnungen dem Buchhandel und der Buchdruckerei widmete. Diese im Zusammenhange vorzuführen, dürfte gerechtfertigt erscheinen.

Zu Anfang des neuen Säculums findet der Rath keinen Grund, nach irgend einer Richtung von den bereits erprobten Grundsätzen abzugehen. In der Polizei-Ordnung von 1708[333]) werden die schon 1628 der Buchdruckerei und dem Buchhandel gewidmeten Abschnitte wiederholt. Dann vergeht eine geraume Zeit, bis 1740, ehe irgend welche Neuerung zu treffen sich empfiehlt. Zwischen 1708 und 1740, dem Zeitpunkt des Erscheinens der dritten Polizei-Ordnung, erläßt der Rath nur ein Mandat, daß allen Kupferstechern, Buchdruckern und Buchhändlern die gegen die katholische Religion verfertigten Kupferstiche und Gemälde confiscirt werden sollen. Diese Verordnung ist datirt vom 31. Mai 1728[334]) und scheint, so unwahrscheinlich das für eine französische Stadt auch klingen mag, beeinflußt durch Karls VI. nicht lange zuvor ergangenes Edict wegen ernstlicher Untersagung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen[335]). Wenigstens läßt sich in der französischen Gesetzgebung kein der Straßburger Local-Verordnung entsprechendes Gesetz nachweisen. Erwähnt sei indeß, daß die directe Veranlassung in einem praktischen Falle lag. Der Unterpedell an der Akademie, ein gewisser Tscherning, hatte die, wie es im Protokolle heißt[336]), „in Schadei Münsterbüchlein p. 58 abgebildete und ehemals an einer seulen gegen der Cantzel über im Münster eingehauen zu sehende Figur zu offenem Kauf" ausgestellt. „Ueber die 32" dieser Bilder waren bei ihm noch vorgefunden worden und man sah dieselben als freventlich verfertigte „zu gröster verachtung der catholisch-apostolisch und römischen Religion spöttisch, leichtfertig boshaftig und gottloser Weise schändliche und scandalose Kupferstück" an, ein Unwille, der dann auch den Erlaß des angezogenen Mandates verständlich macht.

Auch die neue Polizei-Ordnung von 1740[337]) wurde wieder in direct fühlbar gewordener Veranlassung herausgegeben. Am 15. Januar 1740 theilen die Polizeirichter den Einundzwanzigern ihre Wahrnehmungen über die vielen in den Buchdruckereien eingeschlichenen Mißbräuche mit. Man komme theils gar nicht, theils nur saumselig den bestehenden Verordnungen nach. Daher war von ihnen der Entwurf einer neuen Regelung aufgesetzt, welcher den Einundzwanzigern vorgelegt wird „damit wenn ewer gnaden sie

nach ihrer hohen Erläuchtung dem Publico ersprießlich erachten würde, selbige in gehöriger Form bestätigt und publicirt werden möchte"[338]). Ohne weitere Debatte nimmt der Rath dann den Entwurf an. Von irgend welcher Tragweite aber war dieses neue Reglement nicht. Es bietet keine eigentlichen Neuerungen dar, sondern wiederholt nur in breiterer Auseinandersetzung die alten Gesichtspunkte. Wir stoßen in Art. 1. auf die Concessionirung bei Buchdruckereien; die Censur für in Straßburg zu druckende Manuscripte, ausgenommen für die Programme und Disputationen der Universitäts-Professoren, ist beibehalten in Art. 3 und 4; der Nachdruck wird streng verboten, Art. 5; die früheren Straf-Androhungen in Uebertretungs-Fällen und die Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars an das Archiv werden wiederholt, Art. 6 und 7. An die Stelle der allgemeinen Ermahnung an die Buchdrucker zu einem friedlichen Einvernehmen mit ihren Gesellen ist jetzt eine andere allgemeine Erinnerung getreten: die Aufforderung, „daß alle Buchdrucker und Buchführer so fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken lassen werden, sich hierzu schöner Buchstaben guten Papiers und fleißiger Correctorn bedienen sollen". (Art. 3.) Als eine Neuerung könnte nur erscheinen, obwohl auch hierbei auf die unterdessen im Jahre 1738 erlassene Verordnung über die Kinder-Zucht Bezug genommen wird, daß den Buchhändlern und Buchdruckern verboten wurde, mit der Jugend Bücher-Geschäfte zu treiben, sei es, daß sie den Kindern und Schülern unsittliche Schriften zum Kaufe anbieten, oder ihnen, sowie Domestiken und Bedienten ohne schriftliche Einwilligung der Eltern oder Meisterschaft irgend welche Bücher, die leicht entwendet oder gestohlen sein könnten, abkaufen würden (Art. 8 und 9).

So hatte sich, wie man sieht, im Laufe von hundert Jahren nichts geändert. Man hatte wohl die Empfindung, daß nicht Alles in rechter Ordnung war, aber man wußte nicht recht, wo man eigentlich mit der Reform beginnen sollte. Man sah vielleicht, daß es mit der Druckerei nicht mehr so gut ging, wie in früheren Jahrzehnten, was doch vermuthlich nur mit der größeren Isolirung Straßburgs von Deutschland zusammenhing, ohne daß deutsche Schwerfälligkeit sofort in der Herstellung französischer Werke den nöthigen Ersatz fand. In dieser Richtung konnte schwer von heute auf morgen Abhülfe geschaffen werden; das mußte allmähliger

Entwickelung vorbehalten bleiben. So begnügte man sich daher mit der Anempfehlung der Fürsorge für besseres Papier und deutlicheren Druck und ließ es im Uebrigen bei den Polizeimaßregeln bewenden, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erheischte.

Ueber die Buchhändler finden wir auch in dieser Verordnung, obgleich ja die Verhaltungs-Bestimmungen für sie nicht weniger galten, als für die Buchdrucker, nichts Eingehendes, nichts, was uns Einblick in ihre persönliche Stellung oder die Art des von ihnen getriebenen Handels gewähren könnte. Waren die Buchhändler noch immer gezwungen, in der Zunft zur Stelze leibzünftig zu werden? Ich hege die Vermuthung, die ich freilich nicht begründen kann, daß diese Anomalie mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aufgehört hatte. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war sie jedenfalls beseitigt. Den Buchhändlern eine Sonderstellung anzuweisen, blieb einem späteren Privileg vorbehalten, dem wir zugleich etwas über den Buchhandel selbst entnehmen können. Daß die Buchbinder für gewisse Partien des Bücherverkehrs den Buchhändlern Concurrenz in erfolgreicher Weise machten, haben wir bereits gesehen. Jetzt war es aber auch üblich geworden, daß „viele Kaufleute und andere Privatpersonen" mit Umgehung der Buchhändler direct sich Bücher verschrieben, nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern um zugleich damit Handel zu treiben. Wir haben also einen auf dreierlei Weise sich vollziehenden Bücherverkehr: durch die eigentlichen Buchhändler, durch die Buchkrämer und Buchbinder, und nun auch noch durch Privatpersonen und gewöhnliche Kaufleute. Gegen diese Ausschreitungen wendet sich das neue Privileg, das die Fünfzehner unter dem 27. Januar 1753 den Buchhändlern geben[339]). Der Verlagsbuchhandel wird nur den Buchhändlern und Buchdruckern gestattet; den Sortimentshandel dürfen nur die eigentlichen Buchhändler betreiben; die Buchbinder werden auf den ihnen bereits erlaubten Handel mit „kleiner Waar" beschränkt. Wie klar diese Verfügungen auch lauteten, schon nach weniger als zwanzig Jahren war eine wiederholte Einschärfung nöthig. Am 21. März 1772 erneuerten die Fünfzehner den Buchhändlern ihr Privileg, in welchem mit andern Worten die gleichen Rechte bekräftigt wurden. Nur die den Buchbindern erlaubte „kleine Waar" wird, offenbar zur Vermeidung von Mißverständnissen und um darauf hin vorkommenden Entschuldi-

gungen vorzubeugen, genauer bezeichnet[340]). Es handelt sich im Wesentlichen um Gebet= und Schulbücher. Zu besserer Aufrechterhaltung wird dann noch den Zollbeamten und den Beamten des Kaufhauses empfohlen, bessere Aufsicht über die von auswärts hereinkommenden Bücher=Packe und Sendungen zu führen, damit eben Personen, welche unbefugter Weise sich dieselben verschrieben hatten, belangt werden konnten.

Die Zahl der Buchhandlungen in Straßburg war damals keine geringe. In einem Berichte, welchen die französische Regierung in Folge einer durch den Vicekanzler von Maupeou im Jahre 1764 unternommenen Enquête von Straßburg forderte, finden wir zehn namhaft gemacht: les frères Dulsecker, Leroux, Petit père, Koenig, Petit fils, Baur, Pohl, Stein et Lyncker, associés, Schmidt, la veuve Stockdorf. Ziehen wir in Betracht, daß die Gewerbezählung im deutschen Reiche im Jahre 1875 in Städten wie Königsberg oder Cöln je dreiundzwanzig oder fünfundvierzig Buch=, Kunst= und Musikalienhandlungen nachwies, so wird man die Zahl von zehn für das vorige Jahrhundert, wo doch vermuthlich das literarische Bedürfniß noch nicht so groß war in einer Stadt, deren Einwohnerzahl gegen die genannten erheblich zurücksteht, gewiß namhaft finden. Diese zehn Buchhändler bildeten keinen Verband und waren auch nicht mehr in der Zunft zur Stelze Mitglieder. Sonst hätte die Antwort auf die von Paris gestellte Frage: „s'il y a communauté et chambre syndicale“ nicht so kurz lauten können: il n'y a ni communauté ni chambre syndicale. Es waren sonach die französischen Reglements über die Organisation des Buchhandels in Straßburg noch nicht zur Geltung gebracht worden. Was sonst der Bericht über den Straßburger Buchhandel mitzutheilen weiß, enthält nichts, was nicht nach den vorher erwähnten Polizei=Ordnungen bereits gesagt wurde[341]). Bemerkenswerth wäre vielleicht nur das Urtheil, welches der Rath über die sittliche Führung der Buchhändler abgab: leur conduite a été jusqu'à présent irreprochable et leur reputation est très bien etablie tant en France qu'en Allemagne ainsique dans les autres pays étrangers; quant à leurs facultés, quoiqu'elles soient generalement mediocres, ils font cependant face à tous.“ Im Uebrigen antwortete der Rath stolz. Nachdrücke kämen gar nicht vor, da alte seit langem bewährte Ordonnanzen sie strenge untersagten.

Mißbräuche seien überhaupt nicht zu constatiren gewesen, da ein ausgezeichnetes Reglement für Buchhändler und Buchdrucker vom Magistrate so streng gehandhabt werde, daß jeder Anlaß zur Unzufriedenheit wegfiele.

In der That verhielt es sich aber wohl etwas anders. War es vielleicht die Folge der im Jahre 1764 durch die Regierung angeordneten Enquête, oder erwachte von selbst plötzlich das Bewußtsein, daß es sich doch nicht so glänzend verhielt, wie man gerne aussagte, genug, wir sehen zwei Jahre später eine neue Polizei-Ordnung erlassen[342]) und stoßen gleich hinterher auf ein Urtheil des Rathes wegen Uebertretung dieser Ordnung[343]). So rühmliche Zustände, wie jener Bericht glauben machen will, existirten eben augenscheinlich nicht. Am 8. Februar 1766 regte der Praetor Regius Herr von Gayot den Erlaß der neuen Verordnung in der Kammer an[344]). Seit jeher habe der Magistrat zu Straßburg der Buchdruckerei große Aufmerksamkeit geschenkt und die Vorsicht bereits so weit getrieben, dafür Sorge zu tragen, daß die Jugend nicht durch schlechte Bücher verdorben würde. Die Reglements aus den Jahren 1619, 1628, 1708, 1728 und 1740 legten Zeugniß davon ab, ohne daß allen Mißbräuchen hätte vorgebeugt werden können. Die Verspottungen der Religion hätten sich gemehrt und wie viele Bücher auch schon verbrannt worden seien, so sei Straßburg doch bekanntermaßen der Hauptort für scandalöse Bücher. Namentlich der Art. 8 des Reglements von 1740 habe sich als ungenügend erwiesen, auch die Verordnung von 1728 zum Schutze der katholischen Religion müsse energischer abgefaßt werden. Es empfehle sich daher durchaus, eine neue Verordnung zu erlassen, welche die früheren zusammenfasse. In diese aber müßten namentlich zwei Punkte Aufnahme finden, 1. kein Buch solle veröffentlicht werden, das wider die Religion, die guten Sitten, die Ruhe des Staates verstieße. Die Buchhändler sollten ihre Correspondenten in Holland, Deutschland und in der Schweiz davon benachrichtigen und dafür sorgen, daß diese sie mit Zusendung von dergleichen Büchern verschonen; 2. damit aber kein Buchhändler sich mit Unkenntniß des Inhalts des Buches entschuldigen könne, solle eine Copie der Factur, d. h. eine Abschrift des Verzeichnisses der Titel der einzuführenden Bücher, welche den Bücherpack begleite, der Censur in Straßburg unterbreitet werden, damit die Argwohn erregen-

den und verdächtigen Bücher zur Ansicht verlangt, der Verkauf der anderen freigegeben werden könnte. Nach Vollendung dieser langen Rede erhebt sich der Syndicus und bemerkt, gleichsam als einen weiteren Beitrag zu den eben gehörten Behauptungen, daß das im vorigen Jahre erschienene Buch „l'evangile de la raison" ein höchst scandaloses Werk sei. Damit war die Discussion geschlossen und nachdem acht Tage später[345]) die neue Verordnung bereits im Wortlaute verlesen werden kann, wird sie „unanimiter" von den Einundzwanzigern ohne jedes weitere Wort der Debatte angenommen.

Daß indessen mit der neuen Verfügung etwas Wesentliches gewonnen war, wird man kaum behaupten können. Sie enthielt in der That, ausgenommen eben jene zwei Punkte, nicht mehr, als in den vorhergehenden bereits ausgesprochen war. Es blieb also Alles beim Alten, nur daß man versuchte, der immer mehr um sich greifenden Verbreitung scandalöser Bücher, d. h. nach der Anschauung der Regierung scandalöser, und das waren nicht nur die unsittlichen Inhalts, kräftiger Einhalt zu gebieten. Wie wenig das gelang, wird uns daraus klar, daß man 1786 schon wieder ein verbessertes Reglement zu erlassen sich gezwungen sah. Denn die im Jahre 1768 erfolgte Verurtheilung des Buchhändlers Johann Daniel Dulsecker wegen Verkaufs des verbotenen Werkes: „Spanisch-jesuitische Anecdoten"[346]) scheint bei der Vorsicht der Buchhändler vereinzelt geblieben zu sein und kein genügendes Schreckmittel abgegeben zu haben.

Nicht volle zwanzig Jahre vergingen unter dem Regime des Reglements von 1766, als die Unzufriedenheit bereits den höchsten Grad erreicht hatte und die Regierung durchaus etwas Neues anordnen zu müssen meinte. Am 26. Septbr. 1785 gelangte ein ziemlich geharnischtes Schreiben des königlichen Prätors in der Kammer der Einundzwanziger zur Verlesung[347]). Straßburg sei der Ort, durch welchen alle nach der Ansicht der Regierung schlechten Bücher in's Innere des Reiches gelangten. Die Gesetze von 1740, von 1766, von 1772 seien vollständig ungenügend, wie sehr sie auch den Buchhandel fesselten. Er habe sich seit zwei Jahren bemüht, diese Bande zu lockern, aber größere Freiheit werde nicht eher erreicht werden können, als bis die Regierung Maßregeln gefunden hätte, von deren Wirksamkeit sie überzeugt sei. Die Herren Einundzwanziger seien es der Religion, dem Staate, dem Publikum,

sich selbst schuldig, bessere und erfolgreichere Mittel zu ersinnen, um die schädlichen Wirkungen der Bücher zu paralysiren, welche in Gottlosigkeit und Bosheit täglich gedruckt würden. Der Prätor trägt daher auf Ernennung einer Deputation an, welche eine neue Verordnung ausarbeiten soll. Die Versammlung genehmigt diese Idee, nicht ohne daß indeß seitens eines der Anwesenden, des Advocaten Mogg, dagegen Protest eingelegt wird, daß Straßburg das Eingangsthor sein solle, durch welches verbotene Bücher in's Königreich gelangten. Zu Mitgliedern dieses Ausschusses werden darauf erwählt der Städtemeister von Haffner, der Ammeister von Türckheim, je ein Dreizehner, Fünfzehner und Einundzwanziger, nämlich Brockenhoffer, Dorßner und Kleinmann, zwei Rathsherren, Schöll und Dournay, sowie die Censoren, deren Namen nicht genannt werden. Was diese Männer in ihren Berathungen festgesetzt, wurde etwa fünf Monate später den Einundzwanzigern vorgelegt und erhielt am 20. Februar 1786[348]) die Zustimmung zur Veröffentlichung als „der Stadt Straßburg erneuerte Ordnung die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffend de anno MDCCLXXXVI“[349]).

Von einer principiellen Neuerung ist aber auch jetzt wieder keine Rede. Wir verweisen für die Einzelheiten auf die Ordnung selbst; die Hervorhebung der Grundgedanken dieses Reglements wird uns die unverkennbare Aehnlichkeit mit der Ordnung von 1628 beweisen; nur wird Alles weitläufiger, breiter, umständlicher auseinandergesetzt. Statt der sechs Artikel, mit denen man sich im Jahre 1628 begnügte, haben wir jetzt dreiundvierzig und zur Ausführung des Gesetzes gehört nunmehr ein sehr viel ausgedehnterer Apparat als vorher.

Die ganze Verwaltung ruht noch immer in den Händen zweier Ober-Drucker-Herren oder Censoren. Diesen lag die Durchsicht der Manuscripte, die in Straßburg gedruckt werden sollten, ob, der Besuch der Buchdruckereien, der Buchläden ꝛc. Als Hülfe war denselben einmal der Procurator Fisci beigegeben, der indessen nur auf besonderes Ansuchen der Censoren zu functioniren hatte, dann aber ein ständiger Beamter, „der Bücher-Inspector“. Die besonderen Pflichten dieses Mannes waren, „bey allen Visiten, wie auch bey Eröfnung und Untersuchung aller Kisten, Coffres, Päcke und Päcklein, deren Untersuchung hie unten verordnet wird, gegenwärtig zu sein.“ (Art. VII.) Der erste, der diesen Posten bekleidete, war

der Secretair-Adjunct der Fünfzehner, Hermann, der, am 20. Februar erwählt, am 27. Februar 1786 den Amtseid ablegte[350]).

Zur Anlegung eines Buchladens oder einer Buchdruckerei war eine Concession erforderlich, bei deren Ertheilung nicht nur auf das allgemeine Bedürfniß, sowie auf die moralischen Eigenschaften der Nachsuchenden gesehen, sondern auch eine Geld-Caution verlangt wurde. Es wird versprochen, den Nachdruck auf's strengste zu verfolgen. Dafür wird aber von den Buchdruckern eine möglichst vollkommene typographische Ausstattung und die Ablieferung von vier Pflichtexemplaren an die Censur gefordert. Den Buchhändlern werden besondere Privilegien eingeräumt, d. h. es wird festgesetzt, worin der Handel der Buchbinder, der Buchkrämer bestehen dürfe, was somit den eigentlichen Buchhändlern verbleibt. Bei allem Schutze aber, den man ihnen angedeihen ließ, unterlagen sie vielfachen Beschränkungen. Nur nach Paris war es erlaubt Bücher zu schicken, ohne sie der Controle des Bücher-Inspectors unterworfen zu haben; bei jeder Sendung in's Elsaß mußte die Censur den Pack revidiren und ihn mit amtlichem Bleiverschlusse versehen. Alles, was die Straßburger Buchhändler von auswärts bezogen, mußte der Censur-Behörde unterbreitet werden, welche in der Factur die Büchertitel durchsahen und die Uebereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Inhalt der Sendung feststellen sollte. Wie gesagt ist ein wesentlicher Unterschied gegen 1628 nicht vorhanden. Wir haben eine größere Zahl von Vollzugsorganen und wir sehen nun die erst im Laufe der Zeiten den Buchhändlern ertheilten Privilegien auch in die Ordnung verwoben. Nun erst rechtfertigt sich der Titel derselben „die Buchdruckerei und den Buchhandel betreffend".

Wir sind absichtlich über die Polizei-Ordnungen des vorigen Jahrhunderts in raschem Fluge hinweggegangen. Ueber die innere Organisation des Buchhandels geben sie keinen Aufschluß und zur Charakterisirung der äußeren Geschichte genügte die Darlegung ihrer Reihenfolge. Dieselbe zeigt uns, daß der Straßburger Buchhandel am Ende des vorigen Jahrhunderts einer eben solchen endlosen Menge von Plackereien und Widerwärtigkeiten ausgesetzt war, wie sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts nur noch im Osten Europas vorkommt.

Ueber das 18. Jahrhundert hinaus vermag meine Schilderung nicht zu greifen. Die Zustände seit dem Erlaß der Polizei-Ord-

nung von 1786 liegen mehr an der Oberfläche, bedürfen aber dafür durchaus der kundigeren Hand des Einheimischen, mit den localen Beziehungen Vertrauteren. Es bleibe einer geschickteren Feder vorbehalten, auch über diese Periode eingehend zu berichten.

Anmerkungen.

[1]) Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840. 4. S. 2 u. 4.

[2]) Uebereinstimmend mitgetheilt von Garzoni, Piazza universale oder allg. Schawplatz aller Professionen, Künsten ꝛc. Deutsche Uebersetzung. Frankfurt a. M. 1641. 4. 128. Discurs: von Buchtruckern, Schrifftgiesern u. Buchbindern. S. 966. — W. E. Tentzel, Discurs von Erfindung der löblichen Buchdruckerkunst in Teutschland. Gotha 1700. 4. S. 37. — M. Denis, Einleitung in die Bücherkunde. 2. Aufl. Wien 1795. 4. I, 123. Dieser beruft sich dabei auf Lor. Guistiniani: Saggio stor. crit. sulla tipogr. del regno di Napoli. Nap. 1793. 4°.

[3]) Denis, Bücherkunde, I, 120.

[4]) J. D. Schöpflin, Vindiciae typographicae. Argentor. 1760. 4. p. 104.

[5]) Charles Schmidt, Mémoires sur les filigranes de papier employés à Strasbourg de 1343—1525. Mulhouse 1877. p. 8.

[6]) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, II. Leipz. 1879. 8. S. 235.

[7]) Schöpflin, Vindiciae typogr. p. 113.

[8]) (Charles Schmidt,) livres et bibliothèques à Strasbourg au moyen-âge. Extrait de la Revue d'Alsace. Mulhouse 1877. p. 48.

[9]) Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchhandels, II. S. 235.

[10]) A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig 1851, 53. 8. I. S. 1 ff.

[11]) (Schmidt,) livres etc. p. 36.

[12]) Beilage 2. [13]) Denis, Einleitung, I, S. 95.

[14]) Reichhart, die Druckorte des 15. Jahrh. Augsburg 1853. 4. S. 27 u. 29. Zapff, Versuch über d. Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, S. 21, läßt ihn 1471 zum ersten Male auftreten.

[15]) (J. de La Caille,) histoire de l'imprimerie et de la librairie. Paris 1689. 4.

[16]) Nach einem Programm Schöpflin's in der Straßburger Bibliothek. (Cat. Heitz 2770.) S. 11.

[17]) Schöpflin, Vindiciae typogr. p. 102.

[18]) G. W. Panzer, Annales typographici. Norimb. 1793—1803. 4. Vol. I., pag. 19 führt zwei Werke auf, die von Bekenhub und Gg. Hußner zusammen gedruckt sind. Eines dieser Bücher wird auch genannt in „Collection à vendre de monumens typographiques imprimés au XV. et XVI. siècle. Offenbach 1840, Ernst Heinemann. S. 6, Nr. 13. Hußner allein wird genannt 1476—1498 bei Panzer, a. a. O. I, 21, 22, 62 mit zusammen 4 Büchern.

[19]) Alle genannt bei Schmidt, livres et bibliothèques, S. 38. Ich gebe die Namen absichtlich französisch wieder.

[20]) Nach La Caille als „associés" bezeichnet.

[21]) Schöpflin, Vindiciae, S. 104, kennt aus den Jahren 1480 u. 1482 diese beiden ähnlich klingenden Namen: „biblia latina vulgata fol. minore impresserunt Marcus Reinhardi de Argentina ac Nicolaus Phillippi de

Benszheym socii". La Caille führt einen Nicolas Philippus als einen besonderen Drucker an. (Zusatz der Red.: Die Zuverlässigkeit de la Caille's ist sehr zweifelhaft.)

[22]) Panzer, Annal. typ. I, S. 24, Nr. 46. „Scala coeli. Liber iste vocatus Scala celi Argentine impressus per jacobum Eber explicit feliciter".

[23]) Nach dem Programm Schöpflin's a. a. O. S. 11. Schöpflin, Vindiciae, S. 100.

[24]) Angeführt von La Caille, a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 103. Panzer, Annal. typ., an verschiedenen Stellen: I, 17, 21, 23, 46, 51.

[25]) Panzer, Annal. I, S. 47. Nr. 227.

[26]) E. Weller, repertorium typographicum, Nördlingen 1864. 8., führt in diesem Jahre den Flach zum letzten Male an.

[27]) Genannt von La Caille, a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 105; Panzer, Annales, an versch. Stellen: I, S. 24, 38, 64. VI, 107. Aus dem Jahre 1525 ist bei Weller a. a. O. das letzte Buch genannt.

[28]) Schöpflin, Vindiciae, S. 108. [29]) Ebenda, S. 103.

[30]) Nach dem Programm Schöpflin's a. a. O. S. 11.

[31]) Panzer, Ann., I, 43, Nr. 188. Schöpflin, Vindiciae, S. 101.

[32]) Panzer, Ann. typ., I, S. 62 u. 66. VI, S. 64, Nr. 315. S. 76, Nr. 413.

[33]) Kirchhoff, Beiträge, I., S. 147. Panzer, Ann. typ., I, S. 39. Nr. 159.

[34]) Panzer, Ann. typ., I. S. 60, Nr. 327 führt das erste Buch aus dem Jahre 1497 an, an dessen Ende steht: impressa Argentine apud Joannem Knoblouch.; eod. l. I. S. 66. Nr. 376. VII, S. 73. Weller a. a. O. kennt Werke aus den Jahren 1506—1525. Auf Sleidan's Oration an Kaiserliche Maiestat u. s. w. steht: Straßburg in Knoblochs Druckerey durch Georgen Messerschmidt 1544. Dieses Buch wird genannt im Thesaurus libellorum historiam reformationis illustrantium. Leipzig, T. O. Weigel, 1870. 8. S. 224. Nr. 218.

[35]) Weller a. a. O. [36]) Panzer, Ann. VI, S. 27. Nr. 7.

[37]) Schöpflin, Vind., S. 111.

[38]) Panzer, älteste Buchdruckergeschichte Nürnbergs. Nürnb. 1789. 4. S. 113.

[39]) Schmidt, livres et bibliothèques, p. 39.

[40]) Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels II, 236.

[41]) Ebenda II, 236. [42]) Panzer, Ann. typ. I, S. 39. N. 159.

[43]) Ebenda I, S. 49. N. 237.

[44]) Ebenda I, S. 20. Nr. 18: Roderici Zamorensis speculum vitae humanae.

[45]) Ebenda I, S. 21. [46]) Ebenda I, S. 22. Nr. 31.

[47]) Ebenda I, S. 23.

[48]) G. W. Zapf's älteste Buchdruckergesch. Schwabens. Ulm 1791. 8. S. 60, 160.

[49]) Panzer, Ann. typ. I, S. 37. Nr. 149.

[50]) Ebenda I, S. 45. N. 210. [51]) Ebenda I, S. 23. N. 43.

[52]) Ebenda I, S. 47. N. 227. VI, S. 28. N. 13.

[53]) Ebenda I, S. 63. N. 353. [54]) Ebenda I, S. 63. N. 357.

[55]) Ebenda I, S. 38. N. 154.

[56]) Ebenda I, S. 38. N. 155: „ad imprimendum tradidit industrioso viro magistro Johanni Reynardi (alias grunynger)".

[57]) Ebenda I, S. 49. N. 242. [58]) Ebenda I, S. 42. N. 186.

[59]) Ebenda I, S. 54. N. 279.

[60]) Ebenda I, S. 61. N. 341. S. 63. N. 359.

[61]) Ebenda I, S. 43. N. 188. [62]) Ebenda I, S. 51. N. 258.

Noscere forte voles quis sculpserit hoc opus ere
Presserit has chartas quisve characteribus etc.
Ille quidem simus Martinus (Flach) littore Rheni
Urbs dedit insignem cui Argentina domum
Ille inquam impensis qui nunquam (crede) pepercit
Lector amice, dabat his liber iste fidem etc.

[63]) So wird z. B. „Joannes paleonydori bactavi“ im Jahre 1497 gedruckt: „impensis venerabilis patris iohannis de cronenberg prioris conventus moguntin. ordinis carmelitarum. arte magistri petri de Friedberg“. G. W. Zapf, älteste Buchdruckergeschichte von Mainz. Ulm 1790. 8. S. 120.

[64]) Ebenda S. 100. [65]) Ebenda S. 105.

[66]) Zapf, älteste Buchdruckergeschichte Schwabens S. 94: „Diese Comedia hat Hanns Nythart zu Ulm lassen trucken den Cunrad Dinckmut“.

[67]) Ebenda S. 112.

[68]) Ebenda S. 190: „impressione et expensis magistri Johannis otmar“.

[69]) Ebenda S. 197.

[70]) G. W. Panzer, älteste Buchdruckergeschichte Nürnbergs. Nürnberg 1789. 4. S. 58. N. 79: „industria impensisque Anthonii Koburger incole Nurenbergen. quam diligenter exarata“.

[71]) Ebenda S. 58—66. [72]) Ebenda S. 69—73.

[73]) Ebenda S. 76—79.

[74]) G. W. Zapf, Augsburgs Buchdruckergeschichte nebst den Jahrbüchern derselben. 2 Theile. Augsb. 1786, 91. 4. I, S. 80: „impressum Auguste arte et impensis Erhardi ratdolt viri solertis“.

[75]) Ebenda I, S. 81, 83, 113, 116. [76]) Ebenda I, S. 84.

[77]) Ebenda I, S. 157.

[78]) Beilage 2; cf. auch Schmidt, livres et bibliothèques, S. 38, wo in der Anmerkung Art. 2 unseres Dokumentes von 1502 mitgetheilt ist, ohne es zu datiren. Heitz, das Zunftwesen in Straßburg, welcher S. 52 behauptet: erst nachdem die Buchdrucker beigetreten, erhielt die Zunft den Namen zur „Steltz“, ist nach der Einleitung der Beilage zu berichtigen.

[79]) Panzer, Annal. typ. I, S. 66. VI, S. 118. N. 806. Weller, repertorium typographicum an versch. Orten. (Curtze a. a. O. führt ihn als Hans Schott an in Werken aus den Jahren 1540 und 1548, a. a. O. S. 41. N. 559, 560, 568.)

[80]) Weller a. a. O.

[81]) Weller a. a. O. Kirchhoff, Beiträge, I, S. 147.

[82]) Weller a. a. O. Schmidt, livres et bibliothèques, S. 39, nennt ihn Jerôme Graf de Francfort.

[83]) Weller a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 109.

[84]) Denis, Bücherkunde. S. XXII. Weller a. a. O. Die Sammlungen der vereinten Familien- und Privatbibliothek Sr. Majest. des Kaisers. Wien 1873. S. CXI führen an: Laurentii Valle Elegantiarum libri VI. Argentorati ex officina Ulderichi Morhardi 1521.

[85]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 28. N. 13. S. 53. Weller a. a. O. Schöpflin, Vindiciae, S. 109. Denis, l. c. S. 163.

[86]) Weller a. a. O.

[87]) Weller a. a. O. Schmidt, livres et bibliothèques, S. 39 hat einen Jean Wehinger.

[88]) Kirchhoff, Beiträge, I, S. 147.

[89]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 108. N. 713. S. 113.

[90]) Die „Collection à vendre“ führt an: C. Plinii secundi iunioris liber illustrium virorum a condita urbe: excussum in litteratoria officina Henrici Quentel Argentine et civis urbis Agrippine 1506. S. 135. Nr. 532.

[91]) Thesaurus libellorum. S. 112. N. 1209.

[92]) Druck: Barbarossa. Ein schön und warhaffte Beschreibung des

Lebens und der geschichten Kayser Friderichs des ersten, genant Barbarossa, durch Johannem Adelphum, Stadtartzet zu Schaffhausen. Getruckt in der loblichen Statt Straßburg durch Bartholomäum Grüninger MDXXXV. Herm. Steudener, d. Handschriften u. älteren Druckwerke der Klosterbibliothek, im Progr. der Klosterschule Roßleben 1878. S. 9. N. 24.

[93]) Petrus de Crescentiis Vom Ackerbaw, Erdtwucher, vnd Bauleute, von natur, art, gebrauch vnd nutzbarkeit aller gewechß, Früchten, Thyeren, sampt allem dem so dem Menschen dyenstlich in speiß, vnd Artzeneyung. New getruckt, durch Hanßen Knoblouch den Jungen. Nach Christi geburt MDXXXI. Straßburg. 4 u. 182 Bl. Fol. Curtze, l. c. Progr. 1878. S. 44. N. 625

[94]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 116. N. 790—792.

[95]) Ebenda VI, N. 795—797. [96]) Schöpflin. Vindiciae, S. 111.

[97]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 119. N. 818. Schäfer und Apronianus druckten zusammen.

[98]) In „Collection à vendre“ S. 257. N. 1162 ist angeführt: „Eyn new kunstlichs wolgegründts Visierbuch u. s. w. 1531. Inn der löblichen freistatt Straßburg truckts Peter Schäffer bei Hanßen Schwyntzern.

[99]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111. Panzer, Ann. typ. VI, S. 116 u. 117.

[100]) Fam.- u. Privatbibl. d. Kaisers in Wien S. CXV führen auf: Das Kreuterbuch oder Herbarius. Getruckt zu Straßburg durch Balthaßar Beck an dem Holtzmarck. Schöpflin, Vindiciae, S. 111.

[101]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111; er druckt zusammen mit Balth. Beck.

[102]) Schöpflin, Vindiciae, S. 111, läßt ihn erst seit 1538 drucken. Das Programm d. Kön. Friedr. Gymn. in Frankfurt a. d. O. Ostern 1877 führt an S. 23. N. 244 das „Chronicum abbatis Urspergensis. Argentor. 1537. Crato Mylius.

[103]) Curtze, a. a. O. Programm 1878. S. 21, N. 203. Schöpflin, Vindiciae, S. 112 nennt ihn für das Jahr 1542.

[104]) Röhrich, a. a. O. I. S. 401.

[105]) „Collection à vendre“ S. 121. N. 466 führt an „Kartenloßbuch“ getruckt zu Straßburg bey H. Jacob Kammerlander 1543. E. Weller, die falschen und fingirten Druckorte, 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1864. 8. S. 2 u. 3 schreibt 2 Werke aus den Jahren 1535 u. 1546 dem Cammerlander zu.

[106]) Panzer, Ann. typogr. VI, S. 121. N. 833. Backneth druckt ein englisches Werk. Vermuthlich identisch mit Balthaßar Beck am Holzmarkt.

[107]) „Collection à vendre“ S. 274. N. 1242 führt an: Hortus sanitatis quatuor libris haec quae subsequuntur complectens. Argentorati per Mathiam Apiarium 1536. Ein Werk desselben Druckers aus dem Jahre 1534 nennt Curtze, a. a. O. Progr. 1878. S. 35. N. 454.

[108]) Beilage 29.

[109]) Kirchhoff, Beiträge I, S. 148 giebt das Jahr 1535 für ihn an. In der „Collection à vendre“ sind angeführt ein „Kurtzer bericht der gantzen Phisionomey vnnd Ciromantey 1533, getruckt zu Straßburg durch Johannem Albrecht; S. 272. N. 1233 ein latein. Werk von 1535: Argentinae apud Joannem Albertum. S. 274. N. 1240. Beilage 5.

[110]) Beilage 6. [111]) Schöpflin, Vindiciae, S. 112.

[112]) Ebenda, S. 112. Osterprogr. d. Gymnas. zu Düsseldorf 1878. S. 27. N. 59. Ich kenne noch: Ludwig Rabus, Historien der heyligen außerwölten gotteszeugen bekennern vnd martyrern, getruckt zu Straßburg durch Samuel Emmel MDLVII.

[113]) Protokoll der Einundzwanziger. Straßb. St.-Archiv 1558. S. 490. Er wird als Buchbinder bezeichnet, der Bücher feil hat.

[114]) Ebenda 1558, S. 53.

[115]) Ebenda S. 53 u. 61. Als „Verleger“ bezeichnet.

[116]) Röhrich a. a. O. I, 403.

[117]) Hermann Schults, die Handschriften und älteren Drucke der Gymnasialbibl. Jahresbericht d. Gymnas. zu Schleiz 1877/78. S. 22. Nr. 30 führt an: Valentini Erythraei Lindauensis de Grammaticorum figuris etc. libri quatuor. Argentinae, Christianus Mylius 1561. Sollte dieser Mylius vielleicht identisch sein mit N. 46 unseres Verzeichnisses?

[118]) Gymnasialprogr. von Frankfurt a. O. Ostern 1877 führt S. 12, N. 34 an: Firmici Materni de errore profanar. religionum liber, edid. M. Flacius. Argent., Oporin, 1562. 8°.

[119]) Die „Coll. à vendre“ führt S. 204 Nr. 868 an: Comment oder Auslegung über den CXXVII. Psalm des weiland Dr. Mart. Luther. Gedruckt zu Straßburg bey Christian Müller 1563.

[120]) Archiv f. Gesch. d. D. Buchhandels I, S. 52, Anm. 35.

[121]) Beilage 29. [122]) Beilage 8.

[123]) Ebenda. Weller, falsche Druckorte, S. 4—10 theilt ihm sechzehn unter anderer Firma erschienene Werke zu. Meßkataloge seit 1591. Protokolle der Einundzwanziger vom Jahre 1558.

[124]) Meßmemorial des Frankfurter Buchhändlers Michel Harder Fastenmesse 1569, herausg. von Kelchner u. Wülcker. Frankfurt a. M. 1873. 4. S. 7 u. 22.

[125]) Beilage 8. [126]) Meßkatalog 1591 druckt „typis Schadeanis“.

[127]) Meßkataloge seit 1591.

[128]) Opel, die Anfänge der deutschen Zeitungspresse, Archiv f. Gesch. d. D. Buchh. III, S. 54.

[129]) Opel, l. c. S. 53 verweist auf den Ostermeßkatalog des Jahres 1608; offenbar hat Tobias Jobin bereits im 16. Jahrh. zu arbeiten begonnen.

[130]) Panzer, Ann. typ. I, S. 60. N. 327.

[131]) Ebenda I, S. 66. Nr. 376.

[132]) Ebenda VI, S. 35. N. 72 u. 75.

[133]) Ebenda VII, S. 73: impressum in Hagenaw per Henricum Gran inibi incolam impensis et sumptibus providi viri Joannis Knoblauch civis inclyte urbis Argen. Anno 1508. Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien S. XCII: Das Heldenbuch mit synen figuren, an dessen Ende steht: hie endet sich der heldenbuch mit synen regißter unnd hat gedruckt Heinrich Gran burger zu Hagenaw in dem kosten des wysen und fursichtigen her Hansen Knoblauch druckerherr zu Straßburg. Anno MDIX uf sampstag nach Assumptionis.

[134]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 90. N. 536.

[135]) Ebenda VI, S. 51. N. 209, 210. Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien S. CIX: Der richterlich Clagspiegel. Getruckt unnd zum dritten mal Revidiert durch denn ersamen Martinum Flach burger zu Straßburg. In Verlegung unnd expenß des fürsichtigen herren Johanns Knoblouch.

[136]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 60. N. 285.

[137]) Ebenda VI, S. 87. N. 504. [138]) Ebenda VI, S. 65. N. 321.

[139]) Ebenda VI, S. 72. N. 372. [140]) Ebenda VI, S. 84. N. 481. 482.

[141]) Ebenda VI, S. 93. N. 564, 566, 567.

[142]) Ebenda VI, S. 95. N. 584, 585.

[143]) Ebenda VI, S. 84. N. 482. [144]) Ebenda VI, S. 88. N. 510.

[145]) Ebenda VI, S. 99. N. 624. [146]) Ebenda VI, S. 93. N. 566.

[147]) Ebenda VI, S. 95. N. 584.

[148]) Samml. der Fam.- u. Privatbibl. in Wien, S. CIX.

[149]) Panzer, Ann. VI, S. 79. N. 436. [150]) Ebenda VI, S. 93. N. 559.

[151]) Ebenda VI, S. 117. N. 802. [152]) Ebenda VI, S. 49. N. 189—191.

[153]) Ebenda VI, S. 100. N. 633. [154]) Ebenda VI, S. 118. N. 806.

[155]) Ebenda VI, S. 120. N. 825.

[156]) Thesaurus libellorum, S. 28. N. 301.

[157]) Collection à vendre, S. 109. N. 414.
[158]) Sammlung der Famil.- u. Privatbibl. in Wien, S. CXI.
[159]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 34. N. 70.
[160]) Collection à vendre, S. 135. N. 532.
[161]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 53. N. 226.
[162]) Collection à vendre, S. 234. N. 1033.
[163]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 108. N. 713.
[164]) Denis, Bücherkunde, S. XXII.
[165]) Collection à vendre, S. 274. N. 1240; es ist in Jacobi Sadoleti de liberis recte instituendis liber.
[166]) Panzer, Ann. typ. VI, S. 45. N. 153: expensis Hermanni de Emden operaque Jo. Prüsz chalcographi Argentini.
[167]) Collection à vendre, S. 151. N. 594.
[168]) Panzer, Ann. typ., VI, S. 107. N. 698: Argentoragi (sic) Johannes Grieningerus, communibus Johannis Koberger impensis excudebat.
[169]) Ebenda VI, S. 91. N. 544: impensis providi Blasii Salomonis bibliopole Leyptzen. a prelo Joh. Schott Argentini castigatius pressum.
[170]) Ebenda VI, S. 61. N. 294. S. 66. N. 328. S. 74. N. 395. S. 80. N. 446. S. 82. N. 462.
[171]) Denis, Bücherkunde, S. XXII.
[172]) Thesaurus libellorum, S. 112. N. 1209.
[173]) Kirchhoff, Beiträge, I, S. 132. [174]) Beilage 1.
[175]) Schöpflin, Vindiciae, S. 113.
[176]) Gelehrte Anzeigen in alle Wissenschaften. Halle 1749. 4. III. Theil, S. 78. 79.
[177]) G. W. Panzer's Annalen der ältern deutschen Litteratur. 2 Theile. Nürnb. 1788, 1805. 4. I. S. 397.
[178]) Weder auf der Straßburger Universitätsbibliothek, noch auf der Münchener königl. Bibl. im Jahre 1877 vorhanden.
[179]) Auf der Münchener Bibliothek. [180]) Schöpflin, Vindiciae, p. 113.
[181]) Röhrich, Mittheil. aus d. Gesch. d. evangel. Kirche im Elsaß. Bd. I. S. 395.
[182]) Koch, neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747. Fol. II, 258, § 28. [183]) Beilage 3.
[184]) Koch, a. a. O. II, 294, § 9. [185]) Ebenda II, 314, § 58.
[186]) Weller, falsche u. fingirte Druckorte. S. V. [187]) Beilage 4.
[188]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 126.
[189]) Denis, Wiens Buchdruckergesch. S. XXIV.
[190]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 126.
[191]) Koch, a. a. O. II, S. 604. Tit. XXXIV. § 1.
[192]) Repertorium typographicum. S. VIII. [193]) Beilage 5.
[194]) Ich vermag nicht anzugeben, in welchem Jahre das Lexicon erschien. Ich fand bis jetzt nur die Auflage von 1539 genannt, welche ich auch in die Bibliographie der Rihel'schen Drucke aufgenommen habe. Beilage 29. (Zusatz d. Red.: Gräße giebt Ausgaben von 1537 und 1543 in 8. und von 1563 in 4. an.) [195]) Beilage 6.
[196]) Straßb. Staats-Archiv. Jahrg. 1544, S. 133.
[197]) Heinr. Boos, Thomas u. Felix Platter. Leipzig 1878. 8. S. 88 ff.
[198]) Ebenda S. 90: „einest do es noch by der mäß was und wier die werk nit mochten ußtrucken, wier trucktend den auch am fiertag, hatten wier am suntag den ganzen tag getruckt."
[199]) Ebenda S. 92: „nam ouch lerbuben an, die lart ich selber mit flyß, das dat mier woll, dan in kurtzer zyt satzten sy mier das tagwerch graece und Latine."
[200]) Ebenda S. 93: „do hatt ich ein laden, hat biecher ouch feill, aber ich gwan daran nit viel, kam in gelt schulden, ich hort aber bald uf biecher

verkouffen, behalf mich verding werch zu trucken und mier selber ouch, damit fur ich gon Frankfurt."

[201]) Ebenda S. 104: „die will ich der stutz viel tischgenger hett, hätte ich geren berment koufft inen zu gen biechlin drin zu binden

[202]) Archiv f. Gesch. des Deutschen Buchh. I, S. 52. Anm. 35.

[203]) a. a. O. S. 7 und 22.

[204]) Er druckte im Jahre 1577: Phoenissae Euripidis tragoedia Latino metro versa a M. Georgio Colamino Silesio. Seinen Namen druckt er: Voyriot. Schults, d. älteren Drucke d. Gymnasialbibl. Progr. d. Gym. zu Schleiz 1878. S. 23. Nr. 35. [205]) a. a. O. S. 380.

[206]) Beilage 29.

[207]) F. A. Ebert, Gesch. u. Beschreibung der königl. öffentl. Bibl. zu Dresden. Leipzig 1822. 8. S. 356.

[208]) Stockmeyer u. Reber, a. a. O., S. 20. [209]) Ebenda S. 17.

[210]) a. a. O. S. 28. [211]) Beilage 19.

[212]) Pfudel, Mittheil. über die Bibliotheca Rudolfiana. 1878. S. 74.

[213]) In der Straßburger Universitätsbibliothek. [214]) Beilage 5.

[215]) Beilage 29. [216]) Beilage 5.

[217]) Baumgarten, Sleidan's Leben und Briefwechsel. 1878. S. 99.

[218]) S. 97. [219]) Ebenda S. 97. [220]) Beilage 29.

[221]) Straßb. St.-Archiv. Protok. der Einundzwanziger 1558, S. 382.

[222]) Ebenda 1558, S. 518.

[223]) Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Professor Dr. Hölscher am Gymnasium zu Herford. [224]) Osterprogr. 1878. S. 15.

[225]) a. a. O. S. 18.

[226]) Joh. Sleidan's Commentare über die Regierungszeit Karl's V. 1843. S. 130. [227]) Beilage 29. Drucke des Josias Rihel N. 28 u. 29.

[228]) Beilage 8.

[229]) Protokolle der Einundzwanziger, Straßb. St.-Arch. 1558. S. 1.

[230]) Ebenda S. 49. [231]) Ebenda S. 53. [232]) Ebenda S. 61.

[233]) Ebenda 1558, S. 83. [234]) Ebenda S. 88. [235]) Ebenda S. 93.

[236]) Ebenda S. 83. [237]) Ebenda S. 308. [238]) Ebenda S. 420.

[239]) Koch, a. a. O. III, 273, § 61—64.

[240]) Ebenda III, 308, § 154. [241]) Ebenda III, 308, § 155.

[242]) Ebenda III, 308, § 156—159.

[243]) Ebenda III, 395, Tit. XXXV, § 1—7. [244]) Beilage 10.

[245]) Boos, a. a. O., S. 89. [246]) Beilage 7.

[247]) Protokolle der Einundzwanziger 1560, 16. Nov. S. 448.

[248]) Frankfurt a/M. 1741. [249]) Münden, Danck-Predigt, S. 217.

[250]) a. a. O. S. 155. [251]) Beilage 8, I.

[252]) Beilage 8, II. Protok. der Einundzwanziger 1572, S. 234, 235.

[253]) Beilage 8, III.

[254]) Protokoll der Einundzwanziger vom 9. Juni 1572. [255]) Beilage 9.

[256]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 141.

[257]) Protok. der Einundzwanziger 1621, S. 157.

[258]) Ebenda 3. Nov. 1621, S. 271.

[259]) Ebenda 17. Nov. 1621, S. 289.

[260]) Ebenda 5. Decemb. 1621, S. 312.

[261]) Unter dem 5. October 1622 (Protok. der Einundzwanziger S. 385) spielt noch eine Angelegenheit sich ab, die als eine Art Minoritäts-Gutachten seitens der Gesellen erscheint, möglicherweise auch gar keinen Zusammenhang mit der projectirten Ordnung hat, in jedem Falle aus dem Protokolle allein nicht verstanden werden kann. Vier Buchdruckergesellen: Elias Geyl, Peter Zech, Johannes Castel und Tobias Waltz, übergeben gegen vier Buchdrucker: Anthonius Bertram, Conrad Scheeren, Johann Rapp und Johann Friedrich, bezüglich ihrer Angelegenheit vor den Fünfzehnern ein Gesuch, 1. daß man

Niemanden die Kunst treiben lassen wolle, denn allein den, der sie erlernet habe; 2. daß man es auch bei der alten Zahl, nämlich der gemelten vier bleiben lasse, dabei sie als Gesellen merklich interessirt, weil dieselben nicht so viel ernähren könnten. Die Einundzwanziger beschließen, die Sache an die Fünfzehner zu verweisen. [262]) Beilage 13, Art. VI.

[263]) Protok. der Einundzwanziger 1648, S. 88.

[264]) Ebenda 1651, S. 117. [265]) Ebenda 8. Sept. 1652, S. 137.

[266]) Ebenda 8. Apr. 1653, S. 46. [267]) Ebenda S. 16.

[268]) Beilage 22, Art. 6. [269]) Beilage 14. [270]) Beilage 15.

[271]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 140. [272]) Ebenda II, S. 141.

[273]) Beilage 16. [274]) Beilage 17. 18. [275]) Beilage 19. 20.

[276]) Beiträge, II, S. 142. [277]) Beilage 20. [278]) Beiträge, II, S. 142.

[279]) Joh. Dav. Werther, warhafftige Nachrichten der so alt- als berühmten Buchdruckerkunst. (Jena) 1721. 4. S. 5, 6. (Citirt nach Chr. Münden.)

[280]) Christian Münden's Dankpredigt, welche am dritten Jubelfest wegen Erfindung der löblichen Buchdrucker-Kunst zu Frankfurt gehalten worden. 1741. S. 11. [281]) Protok. der Einundzwanziger. 1640. S. 74.

[282]) Münden's Dankpredigt, S. 12.

[283]) Protok. der Einundzwanziger, 22. Aug. 1640, S. 75.

[284]) Ebenda 9. Nov. 1640, S. 96.

[285]) Münden's Dankpredigt, S. 11 u. 12. [286]) Fastenmeßkatalog 1601.

[287]) Beilage 11.

[288]) Ein musikalisches Werk „Synopsis musicae" erscheint: Argentorati 1612 impensis Pauli Ledertz, typis Caroli Kieffer. Pfudel, Mittheil. üb. die Bibl. Rudolfiana der Ritterakademie zu Liegnitz. 1878, S. 110.

[289]) Bericht von Erfindung der buchtruckerey in Straßburg. 1640. Pergamentdruck in der Straßb. Universitätsbibliothek, führt die Genannten ohne nähere Angabe als „Drucker aus älterer Zeit" an.

[290]) Röhrich, Mitth. aus der evangel. Gesch. des Elsasses, 1. Bd., S. 406.

[291]) Protok. der Einundzwanziger v. 1622, S. 385.

[292]) Druckte und verlegte im J. 1624 Martin Opitz' Poemata unter Leitung Zinkgref's. [293]) Opel, a. a. O., S. 55.

[294]) Röhrich, a. a. O., 1. Bd., S. 406.

[295]) Verordnung vom 6. Octob. 1638. Beilage 15.

[296]) Bericht von Erfindung 2c. Die hier Genannten haben die Vorrede unterzeichnet.

[297]) Protok. der Einundzwanziger, 1655, S. 16. Novum Testamentum. Argentorati ex offic. Josiae Staedelii Anno 1660.

[298]) Protok. der Einundzwanziger von 1655, S. 16.

[299]) Röhrich, a. a. O., 1. Bd., S. 296. [300]) Beilage 17.

[301]) Opel, a. a. O., S. 56. [302]) Beilage 10. [303]) Beilage 12.

[304]) Protok. der Einundzwanziger 1619, S. 298.

[305]) Ebenda 1619, S. 306. [306]) Beilage 13.

[307]) Artikel 5 der Beilage 13. [308]) Artikel 1 ders. Beilage.

[309]) Artikel 2 ders. Beilage. [310]) Beilage 21.

[311]) Protok. der Einundzwanziger vom 5. Febr. 1655.

[312]) Protok. der Einundzwanziger, 1669, 26. April, S. 160.

[313]) Beilage 11.

[314]) Protok. der Einundzwanziger 1669, 23. Aug., S. 330; 18. Oct., S. 398; 27. Nov., S. 449. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die Titel der Bücher zu kennen, für die er namentlich das Privileg erbittet, und von denen er sagt, daß sie auf dem Gymnasium gebraucht würden: 1. Rudimenta grammaticae latinae. 2. Theoph. Gollii epitome. 3. Grammaticae lat rudimenta prosodica Gloneri. 4. Catonis disticha cum lematibus Sturmii 5. Ejusdem Catonis disticha cum versione germanica Martini Opitii

6. Sententiae latinae et germanicae Friderici Stemppelii. 7. Kurtze Fragen und Antwort aus den 6 hauptstücken des Straßburg. Catechismi.

[315]) Weigel, a. a. O., S. 243. [316]) Garzoni, a. a. O., S. 254.
[317]) Ebenda S. 957. [318]) Weigel, a. a. O., S. 245.
[319]) Garzoni, a. a. O., S. 957. [320]) Ebenda S. 957.
[321]) Becher, S. 135, nach der 4. Ausgabe von 1721.
[322]) Ebenda S. 136. [323]) Weigel, a. a. O., S. 244. [324]) Ebenda.
[325]) Becher, a. a. O., S. 188. [326]) Ebenda S. 139—142.
[327]) Ebenda S. 141. [328]) Ebenda S. 137.
[329]) Garzoni, a. a. O., S. 957. [330]) Weigel, a. a. O., S. 244.
[331]) Becher, a. a. O., S. 140. [332]) Kirchhoff, Beiträge, II.
[333]) Beilage 22.
[334]) Straßburger St.-Archiv, Sammlung gedruckter Stadtordnungen, Bd. 34, Nr. 62. [335]) Koch, a. a. O., IV, 337.
[336]) Ich kann leider nicht mehr angeben, an welcher Stelle, und bin außer Stande, es wiederholt in Erfahrung zu bringen. [337]) Beilage 23.
[338]) Protok. der Einundzwanziger, 1740, S. 6. [339]) Beilage 24.
[340]) Beilage 27.
[341]) Die weiteren Fragen lauteten (ich gebe für 6—9 nur den Auszug deutsch wieder): 3. quels en sont les officiers (das bezieht sich auf die vorhergehende Frage nach einem etwaigen Syndicat), par qui ils sont elus et combien de temps ils restent en place? 4. par qui et comment se fait la visite des imprimeries et celle des liures qui viennent de dehors? 5. en quel genre de liures on y fait le commerce de la librairie, si on les tire de l'etranger ou des autres villes du royaume? 6. wie werden Uebertretungen festgestellt? 7. was geschieht mit denen, die verbotene Schriften verkaufen, und mit den Nachdruckern? 8. Sittliches Verhalten der Buchhändler. 9. Allgemein Bemerkenswerthes. [342]) Beilage 25. [343]) Beilage 26.
[344]) Protok. der Einundzwanziger, 1766, S. 36. [345]) Ebenda S. 46.
[346]) Beilage 26. [347]) Protok. der Einundzwanziger, 1785, S. 234.
[348]) Ebenda 1786, S. 48. [349]) Beilage 28.
[350]) Protok. der Einundzwanziger, 1786, S. 51.

Beilagen.

1. Entwurf eines Vertrags zwischen Johannes Grüninger, Buchdrucker zu Straßburg, und Hans Schonsperger, Bürger zu Augsburg, über das von Ersterem gedruckte Passionale. 24. März 1502.

Nach dem Abdrucke in J. Petzholdt's Neuem Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft, Jahrg. 1877, Heft 11. Dresden. 8.

Ich Johannes Gruninger Burger vnnd Buchtrucker inn der Stat zu Straßburgk Bekenn mich mit disem offen brieff das mir der furneme vnd ersam Hannß Schonsperg Burger zu Augstpurgk recht vnd redlich abgekaufft ich im auch nachfolgender forme vnderscheidlich zu kauff gegebenn habe eins new aufgerichtenn wergks gnant passionalia nemlich ein tusennt stuck derselbigen bucher davonn ich nit mer dann zweyhundert behaltenn vnnd die nyrgenn annders dann inn gemelter Stat Straßburg verdryben vnd verkauffenn vnnd keinß derselbigen vnder einem Rinnschenn gulden hingebenn vnd die vbrigen Achthun-

dert so noch fur hannden inn myner gewarsam sin die soll vnnd will ich ime zu sampt denn formenn so dann in das holtz geschnitten vnnd den figurenn der syen wenig oder vil clein oder grosß inn ides buch gehorig außbereit vnnd gefertiget sin werhnn liffern vnd anntwurtenn wann des der gemellt Hanß Schonsperger sin Erbenn oder Innhallter diß briffs von sinenn wegenn nit lengern embern wollenn hirumb vnnd in crafft solchs aufgerichtenn kauffs geredt globe vnnd versprich ich obgemelter Johannes fur mich myn Erbenn oder wen solch nach gemellt außzuge berurenn das ich des vermelltenn werckß innerhalb sechß Jaren den nechstenn so vnmittell einander nachsolgents erschinen werdenn keins nit mer truckenn oder auffzurichtenn verschaffenn auch durch mich oder ander myn frundt vnd gesindt weder hilff Rat furschupp oder Bystant dar zu thun heymlichenn noch offennlich wie imannt solchs erdenckenn mir zu forteyll vnnd gedachtem Hanßenn zu Nachteil vnnd schaden reichen mocht, Vnnd ist witer beret vnnd durch mich zu halltenn beschloßen, So bald vnnd ich die gemelltenn achthundert stuck mit irenn inn verliptenn geschnitztenn formen vnd figurenn einß iglichenn stucks wie obstat dem vermeltenn hansenn oder sinem gewalthaber auff ir ansynnen vnd begernn gewert vnd geliffert habe, Souer das sie ehe vnd zuuor vff myn costenn vnd iglichs besunder collationirt vnnd dem Rechtenn Original an geschrifftenn figuren formen ein vnd andernn zugehorungen oder Substancialien augenschinlich gerecht vffrichtig vnd nach notturfft vbersehenn auch alß dann solchs die bilhigkhait erfordert, volkumlich vnd nit mangelhafftig syen &c. Und ich oder myn verwannten an solchenn ob vnd nachgemellten Stucken, punctenn vnd artickelnn bruchig vnnd mynem glaublichenn zusagenn nach nit also erfunden dar zu auch der obgemellten zweyhundert stuck eins oder me außserhalb auff frembden Merckten orten oder kundenn vnnd nit inn der Stat zu Straßburg verkauffen vnnd ein ides stuck unter einem Rinnschenn guldenn, wie oblut gebenn wurde das doch mit nicht sin sonder volkumlich wie gemellt vonn mir gehallten vnnd volnstreckt werden soll Wes dann obgedachter hannß schonsperger oder die sinenn an solcher myner Uberfarung sins gelts oder ann den Buchernn Nachteyll costenn vnnd schadenn lidenn vnd im begegenn wie der gnant wirt Desselbigen Nachteylß costenns und schadenns Soll sich hanß oder sin verweßer vnd gewallthaber vmb solch mynn Vberfarung auch ob ich nach kuntlicher anzaig vnd erforschung innerhalb der gedachten sechs Jar einichs oder mer obgemelts werckß truckenn oder durch ander verschaffenn wurd, an mir verwallter vnnd ergetzenn mich darumb anlangenn, furnemen, auffhalten, verbietten vnnd bekummern, rechtlich oder gutlich wann wie vnnd wo er mich bekommenn im fuglich vnnd ebenn sin wirt darwider soll mich oder myn verwallter dann als itzo vnnd itzo als dann nit furtragen keinerley Anntrag außzugk oder behelff sunder will mich des orts auff sin ansuchenn erlittenn costenn und

schedenn mit im zůuereinigen nit weygernn oder widersetzenn vnd gentzlich mit im vertragenn alles vngefarlich Vnnd damit ich inn solchenn allen vnd iglichenn punctenn vollenziehung zuthun schuldig sy auch gutwilliglich zu gelebenn angenomen darumb so hab ich Johannes Gruninger obgemelter verkauffer mich vnd die mynen damit zu erzugenn dissenn briff mit myner aigen hannt hir vnten subscribirt dar zu auch mynn aigenn Innsigell daran wissiglich gehenckt der gebenn ist auff dem heyligen Grundonnerstag anno domini Tusennt Funffhundert vnnd zwey.

2. Buchdrucker-Ordnung vom 26. Novemb. 1502.

Straßb. St.-A. Zunft zur Stelz. Articulbuch von 1542. Art. 43, Bl. LXXIIII, LXXV, LXXVI.

Als sich die erber meysterschaft und geselschaft der stuben zur stelzen zum dickern mole beclagt habent, wie inen von truckern und andern personen in ir hantwerk griffen und doch nit mit inen gedienet werde, als das von alter har komen sy, das inen zu merklichem abgang und nochteil reyche und dann sollichs für die fünfzehen gewisen und do dannen wider für räthe und 21 komen ist, so habent dieselben unser herren meyster und rath und die 21 erkant es fürter domit zu halten wie hernoch geschriben stadt:

1. Nemlich das die goltschmyde schilter moler byldeschnyder glaser goldschläher und armbroster bleben sollent by irem stuben recht hantwerk und zinsen, wie sie das harbracht haben bitz das inen got ir hant erlengert, das sie sich des etwas gelichtern mögent.

2. Item das die buchtrucker, welche in dem wesen und vermögen seyent, das sie gros redeliche druckeryen halten und auch der moler handtierunge domit bruchen alle mit vollem rechten mit inen dienen sollent wie goltschmyde und moler. Aber die uberigen gemeynen trucker formenschnyder buchbinder und kartenmoler, die biecher, nuwen und heyligen druckent usstrichent und verkaufent und domit auch der moler handtierunge bruchent und das genyessen, die sollent alle zur stelzen dienen und doch jors nit me verbunden sin dann 6 ß. d. stubenzins zu geben, nemlich alle fronfasten 18 d. und darzu ir huten und wachten thun wie andere irs hantwerks. doch so soll dis die murer nit berieren noch angön sonder die sollent by irem harkomen blyben.

3. Und haruf so sollent ouch alle dieselben personen, die yetz in der stat Straßburg gesessen und burger sint und nit zur stelzen dienent, bitz Winachten nechkünftig zu inen uf ir stuben komen und vergebens von inen angenomen und empfangen ouch früntlich und brüderlich gehalten werden mit allen dingen zu liebe und zu leide in aller mossen, als obe sie für volle dienten. doch soll die meysterschaft nit verbunden sin dieselben zu schöffel oder in gericht und recht

zu verordenen, sie thädten es dann gern oder hetten aber zuvor ir ganz stubenrecht und hantwerk wie andere.

4. Welche aber derselben harnoch in künftigen ziten gen Straßburg komen werdent, die das hantwerk nit kaufen und uf das mynder gelt die 6 ß. d. dienen wollent als vorstadt, die sollent nit witer verbunden sin dann das stuben recht zu kaufen umb 15 ß. d. und darumb angenomen empfangen und gehalten werden in aller mossen wie vorstadt.

5. Begebe sich ouch in künftigen, das sich die geselschaft zur stelzen wider erholen würde, das sie sich an den stubenzinsen etwas gelichtern mögent, so soll alwegen das zweitteil der lychterunge an dem höheren zinse der 14 ß. d. und das dritteil an dem myndern zinse wie obstadt abgeschlagen werden, biß die armen koment uf vier schilling, doby soll es dann bliben und furter die lichterunge dem höhern zinse allein zu stüre komen, biß sy sich alle gemeinlich mit einander verglichen mogent. actum sabbato post Katharine anno 1502.

3. Mandat des Raths gegen Pasquill- und Lästerschriften. 1524.

(Heitz, das Zunftwesen in Straßburg. Straßb. 1856. 8. S. 173—179.)

Wir Peter Elhart der Meister vnd der Rhat zu Straßburg, Thun kunth. Nach dem bißhar die schmach, vnd lasterbuchlin, vnd geschrifften, dergleychen, solcher gestalt die gemälß, sich vilfaltiger wyse, zugetragen, vnd zuwider göttlicher, natürlicher, auch gemeyner vnd geschribner satzung, Vnd in sunderheit entgegen K. M. vnsers aller gnedigsten Herrn, jüngst außgangnen Mandat, gedicht, getruckt, gemalt, vnn offentlich feyl gehabt vnd verkaufft worden synd. Dem selbigen fürther vorzuseyn, vnn den besorgenden nachteyl vnd schaden so darauß erwachsen möcht, Wo gebürlichs ynsehen gespart, zuuerhütten. So gebietten wir vnn vnsere freünde, die. xxj. allen vnn yeden, geystlichen vnn weltlichen, vnsern burgern, pflichtigen, angehörigen, verwandten vnn hyndersossen, sie syhen in vnser stat Straßburg, oder ausserthalb sunst in vnserer Oberkeit vnn gebietten, wonen oder seßhafft, Vnd besunder vnsern malern, buchtruckern, buchfürern, oder andern, so solich schmachbücher, schrifften oder gemäls, dichten, schreyben, drucken, spylen, malen, oder feyl haben, Innhalt vnd vermög diß vnsers offenen Mandats vnd gebots, das jr dheiner (sic), was stadt, grad oder wesens der sey, fürthyn keyn schmach oder laster buch oder geschrifften, auch dhein (sic) spyl oder gemäls, dardurch der gemeyn Christen mensch gegen seynem neben Christen menschen, zu anreytzung, gespöt oder ergernüß bewegt wirt, Weder in vnser stat Straßburg, vnserer Oberkeit vnd gebietten, dichten, schreyben, syngen, sprechen, drucken, feyl haben, oder sunst heymlich oder offentlich vmb gelt, oder vergebens verkauffen, zustellen, oder

dem andern schencken, noch solchs aussertHalb vnserer Oberkeit zu thun verschaffen solle, Besunder so eyner etwas dichtet oder schreybt, vnn das trucken will, es sey gut oder böß, der sol es nit in den truck kummen lassen, er habe dann zuuor, das exemplar in vnser Cantzley gelüffert, vnn deßhalb bescheyd erwartet. Dann welcher das verbrech, vnd disem vnserm gebott vngehorsam zuseyn, befunden oder begriffen wirt, dem wöllen wir solche bücher nemen, vnd darzu im, ye nach gestalt der sach, gebürendt straff beschynen vnd widerfaren lassen. Darneben auch ernstlichs vffsehen haben, das solch schmach vnd laster, getruckt, geschrifften, spyl, oder gemäls, von dheym frembden, heymlich oder offentlich, an ortten vnd enden wir zugebietten haben, nit getruckt, gespylt, gemalt, noch feyl gehabt werden sollen, Vnd nit destminder, wo die selbigen also befunden, auch gegen jn mit gebürender straff fürfaren, Das wir eym yeden, er sey frembd oder heymsch, sich demnach wissen zurichten, warnungs wyse nit wolten verhalten. Datum Montags den zwölfften Septembris. Anno 1524

(Anm. d. Red. Ein Exemplar des Originaldrucks, ein Blatt quer Folio in Placatform, befindet sich, aus der Schenkung des Herrn Dr. Albrecht Kirchhoff herrührend, in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.)

4. Der Rath und die Einundzwanzig verfügen, daß alle zum Verkaufe gelangenden gedruckten Bücher vorher die Censur passirt haben sollen. 22. März 1535.

Straßb. St.-A. Stadtordn. Bd. 4. Bl 122. Papierblatt. In der auf dem Straßb. Arch. vorhandenen Sammlung aller gedruckten Statuten u. Ordnungen nicht enthalten.

Es haben unsere herren maister und rath auch die 21 hievor zu etlichen malen gepoten das kein buchtrucker oder buchfuerer, so ir burger und hindersaß sein, in diser statt Straßburg oder außerhalb in irer oberkeit nichts neues trucken oder veil haben soll, es sey dann zuvor durch die ienen, so darzu verordnet, besichtigt und zugelassen bey verlierung derselbigen buecher und dann weiterer straf in den ausgegangenen mandaten bestimpt. dieweil aber solchem zewider eben vil buecher, so von Franckfurt oder anderswohär gebracht alhie hingeben und verkauft werden, die wo sie besichtigt billich nit zugelassen wurden, so wollen obgedachte unsere herren meister rath und die 21 ire hievor ausgegangene mandata und bevelch hiemit widerumb ernewert haben und gepieten darzu sovil weiter, das hinfüro keiner ir burger hindersaß oder einwoner einiche buecher, so von Franckfurt oder anderswohär bracht weren oder wurden, alhie in der statt Straßburg oder außerhalb in deren oberkeit widerumb hingeben veil haben verkaufen oder austheilen solle, dieselben buecher seyen dann zuvor von meister Jacoben Bederoten und Christiano

Heilin als sonderlich hiezu verordnet, besichtigt und zugelossen, alles bey verlierung solcher buecher und weiter gebuerender straf deshalben zugewarten, das wiß sich menglich ze halten. actum et decretum montags post Palmarum den 22. März anno 35.

5. Klage des Buchdruckers Wendel Rihel gegen einige Genossen wegen Nachdruckes seines Dictionarium Dasypodii. 1536.

Straßb. St.-A. P. Cod. 11, fasc. 10. Papier-Convolut von 5 Blättern. Concept, weil durchstrichen. Mit der Aufschrift: Herr Wendling Rüehell contra Hans Albrecht und Herr Hanns Schotten. praesentatum mittwoch den 20. decembris anno 36. Undatirt, die letzten Worte von anderer Hand aufgeschrieben.

Strengen erenvesten fürsichtigen ersamen weysen und gepietenden herren. es haben Hans Schott und Hans Albrecht uf meine klag, so ich erstlich vor meinem gnädigen herren ammeister, demnach vor E. G. gegen ihnen zu thun aus meiner unvermeidlichen notturft getrungen worden bin von wegen das sie mir M. Peters Dasypodij dictionarium nachzutrucken furgenommen nach begärtem und vergüntem bedacht für E. G. ein vermeynte antwort einbracht, in deyren sie nach viler und schweerer aber ganz unwarhafter verunglimpfung meiner personen uf meine klag in der summa die antwort gegeben. erstlich so möge mir nicht gepüren mich gegen ihnen des nachtruckens halb zu beklagen, sonder sie hetten vil mehr ursach sich desselbigen gegen mir zu beklagen, dann ich Hans Albrechten den dictionarium Dasipodij zuwider gewurket und ihm damit einen merklichen und unwiderbringlichen schaden zugefügt haben solle, dann ihm durch disen Dictionarium Dasypodij verlegt und vernichtet sein sollen alle seine vocabularios, ex quo praedicantium gemma gemmarum etc., das tienstlich fur dem latin, (Hans Albrecht nennet ihr siben vor unserem gnedigen herren dem ammeister) deren er aller ein merkliche anzal daligen habe und hette durch solliche ein merkliche summe an seinen und seiner hausfrawen schulden bezalen mögen. item so habe ich ihm auch ein bibel nachgetruckt; sodann ein ieder das recht gedulden solle des er sich gegen einem andern geübet und die hilf des gesatzes vergebens anrüffet, der widers gesatz gehandlet, so häbe ich kein recht über sie des nachtruckens halb zu klagen.

Zum andern rümet sich herr Schott eins keyserlichen privilegiums, in dem ihm zugegeben seye auch der vor getruckten bücher nachzutrucken, so er sie gemehret habe.

Zum dritten wöllen sie nun nit mehr gestehn, das sie mir mein dictionarium nachtrucken sondern geben für, es seye ein ander buch und solle auch ein andern namen haben und

Zum vierdten weyl sy wol wissen, das sie am rechten kein

behelf gegen mir haben, schlagen sy mir ein mittel für, das sy mir ihr nachtrucket werk zu kaufen geben wöllen. begären hieruf das E. G. mir rechtens gegen ihnen gestattet und aber ihnen zulassen ir fürgenommen werk für zufüren.

Hieruf gib ich dise gegenantwort. erstlich was die verunglümpfung meiner person belanget als ob ich wider mein vorgeübte leere und liebe gegen ihnen handlete, wolte niemant neben mir essen lassen, ihnen das brot vor dem mund abschneiden, item mir meine vorige stende fürwerfen, uf söllichs sage ich also, das weder sie noch iemant mit der warheit ymmermehr auf mich solliche handlungen wort oder werke bringen werden, daher ich einem biderman und liebhaber der warheit sollichs unchristlichens und unmenschlichen gemüts möchte verdacht werden. mein gegentheyl sehe aus was liebe und billicheyt sie gegen mir handlen. so hab ich auch in enderung meiner vorigen stenden mit gutem gewissen und allwegen aus rat frommer gotsförchtiger leüt gehandlet, das es mir bey frommen christen wol unverweißlich ist.

Zum anderen des nachtruckens halb, damit ich herrn Albrecht so hoch beschweret und beschediget, indem das ich ihnen ihre alte vocabularios durchs dictionarium Dasypodij alle so gar verlegt und vernichtet haben solle wissent alle geleerten wol, das seine solliche dictionarij, die doch seine vorfaren nit vor anderen getrucket auch er nit allein in großer anzal daligen hat, in 20 jaren in rechten schulen nye keinen brauch mehr gehept haben und ganz verlegen und verspurt gewesen sind, ehe dann Dasypodius ie gedacht einen dictionarium zu machen. zudem ist es sollichen leüten vil zu schimpflich, dann sie es besser wissen das sie hie vor E. G. sagen dörfen M. Peter habe die mehrung und verbesserung sampt dem teütschen aus ihren sollichen lengst aus allen rechten schulen verworfenen und an ihnen selb nichtigen vocabulariis genommen, des ich mich auf die geleerten under E. G. und andere wille gezogen haben.

Also haltet sichs mit der bibel. Als D. Luther sein bibel gar verfertiget, ist sie im reich allenthalben dem Witenbergischen truck nachgetrucket worden, das hab ich auch gethon, dann es niemant verboten. Hans Albrechten aber habe ich weder dise bibel, dann er sie nie getrucket, noch andere bücher nachgetrucket.

Zum dritten das sich Hans Schott verümet eins keyserlichen privilegiums, das ihm alle bücher, die er mehre, zugebe nachzutrucken sollichs privilegium gestohn ich ihm nicht, wie weder er noch iemant anders solliche privilegien haben mage laut des rechts si quid contra ius et pub. util., dann durch ein sollich privilegium alle privilegia uber bücher gegeben vernichtet und abgethon weren und damit vil nützlicher von alten und neuwen bücheren ongetrucket pleiben würden, weil niemant des nachtruckens könde versichert sein. dann Hans Schott und ein ieder, der ein solich privilegium hette leicht einem

ieden buch ein zusätzlin machen und den namen ändern möchte. aber er lasse sein privilegium sehen so würt sichs finden, das er aus demselbigen keinen behelf haben mage, mir meinen privilegierten dictionarium nachzutrucken.

Zum vierdten, das sie nit mehr gestohn wöllen, das sie mir meinen dictionarium nachtrucken, sage ich, ich lasse es pleiben bey dem das Hans Albrecht vor meinem gnädigen herren dem ammeyster das frey gestanden hat und gesagt, er könde es nit leügnen, er trucke den dictionarium Dasypodij, er habe sein aber fuge, also hat ers nächst auch nit widersprochen sonder sich auf ein bessers privilegium referieret, das dem meinen die augen ausbeißen solle vor meinem günstigen herren herr Batt Düntzenheim und her Symon Francken, die uns zum ersten E. G. entscheyd anzeigten. item so het Hans Albrechts setzer gesagt sie helfen mir dictionarios trucken. mehr so rümen sie in ihr schriftlichen antwort selb, sie heben dis werk gemehret. zudem wo sie etwan nit bewißt weren gewesen eines sträflichen truckens in disem werk, so hetten sie nit gedörfte also ihre truckstuben verschlossen halten und mit der unwarheit ausgeben, wie sie anderst trucken ob sie wol doch auch nit gar haben schweigen könden sonder sich vernemen lassen, sie trucken das nit iedermann gefallen werde, dazu Wolff von Schilcken sein ampt in dem übel bedacht auch geholfen hat. aber damit man der sachen allerdingen on zweifel seye, bitt ich E. G. wölle von meinem gegentheyl wie recht erforderen, das sye E. G. alsbald beyde das exemplar, daraus sie dis werk getrucket und alles so und wie sie es erstlich getrucket haben zustellen, würt man wol sehen, ob es mein oder ihr buch seye, gebösert oder gebessert.

Das aber mein gegentheyl, weyl er wol weyßt, das er wider recht gehandlet, mir nun fürschlagen wille, ich solte das werk von ihnen kaufen, so wolten sie mir einen an die hand füren, der 500 solte von mir nemen, daran sie selb entdecken ire practiken wider mich vor der zeit angerichtet. sage ich G. H. wiewol ich gern thun wolte, was mir möglich were, wie ioch sie an mir gefahren sind, das ihr schad zum geringsten sein möchte, so ist mir doch dis mittel anzunemen gar nit möglich, dann ich selb itzund an disem werk drey tausend trucke und dieselbigen durch Dasypodium gebessert, das sie wol gewüßt haben, an denen ich etlich jar wol würde zu vertriben haben, uf die ich auch muß ein gros hauptgut wenden.

So ich dann ihr werk, an dem auch mehr ein verhönung zu besorgen dann große besserung zu verhoffen ist, in keinen weg zu vertreiben weys, kan ich mich mit denselbigen auch nit beschweren und mich selb on ursach in schaden füren, das ich on das hievor nit wenig und besonders durch den schiffbruch in der fastenmeß*) erlitten

*) Anm. d. Red. Ein großer Theil der Meßgüter ward auf dem Rhein verladen, auch die Bücher, die wohl deshalb vorwiegend in Fäßern verpackt

habe. zudem wurde mirs auch an meinem privilegio ein nachtheyl geberen, solte ich selb helfen vertreiben, das wider das privilegium also nachgetrucket ist. zudem wann es schon ausgetrucket were, weren sie mir es on das laut meines privilegiums schuldig zuzustellen.

Als sie dann hierauf begären E. G. sollen ihnen das werk wider entschlagen, wenden für ihren großen kosten und anders und zu vollenden zulassen, ist warlich wider sie selb, dann ie mehr sie kosten daruf legen, ie mehr sie laut meins privilegiums verlieren müßten, dann dasselbige mir alle solliche bücher zuspricht.

Es ist auch kein gleiches, das mein gegentheyl vom handel, den Hans Schott gegen Geörg Ulrichen seeligen fürname D. Othen seeligen buchs halben, dann Hans Schott nichts hatte darzuthun, das dasselbige buch sein were, wie er sich rümet, darumb es auch Geörg Ulrichen seelig ausgetrucket hat und ihm pliben ist. ich habe aber das königliche privilegium, das austruckenlichen ihnen das nach zutrucken verbeütet und mir, was von ihnen nachgetrucket ist, zuspricht sampt weyteren poenen im privilegio begriffen.

Derhalben G. H. weyl entlich mein und der meinen verderben und viler frommen burger, die mir fürgesetzet haben, merkliche und unwiderbringliche schad aus disem meines gegentheils gewisften ervolgen müßte, bitte ich E. G. auß underthenigst in ansehung der gerechtigkeit und billigkeit, sie wöllen mich bey meinen königlichem privilegio, wie alle oberkeiten im reich fleißig thun und hievor auch hie einem von Speyer wider einen burger getrewlich beschehen, hanthaben und mit meinem gegentheyl laut desselbigen privilegii vor allem verschaffen, das sie mir, was sie an meinem dictionario getrucket dann sie denselbigen und kein ander buch nachzutrucken angefangen, was sie sich uch nun von mehrung und endrung des namens rümen, one verzug zustellen und caution thuen, die im rechten gnugsam seye, das sie mir sollich werk auch hinfür die zeit meins privilegiums nit mehr durch sich oder ander nachtrucken oder nachzutrucken verschaffen in einigen wege, wie das zu erdenken sey, dann ich mich irenthalb von wegen deren so gar zu vil geschwinden und argen practiken, die sie on alle meine schuld gegen mir fürgenommen, nit wenig zu besorgen habe.

Dann aus irer diser handlung erscheinet, wie sie gegen mir gesinnet, dweil sie mir zuruck mit beschloßner thür dises mein privilegiert buch mit weiterem anhang und prächtigerm titel nachtrucken, und zuvor den kaufherren und gemeinen buchfüerern dasselbige verkauft haben, wölche sunst pflegen Dasypodij dictionaria von mir zu nemen. und damit sie mein drey tausent, die Dasypodius selbs corrigirt und ich mit schweren kosten trucke, sie gar verschliegen, haben sie allenthalb ausgegoßen, man trucke ein anderen und besseren

---

wurden. Johann Oporin in Basel genoß für seine Büchersendungen Zollfreiheit auf dem Rheine.

dictionarium dann ich, wie sie in ir vermeinten antwort für E. G. sich nit schämen, darus wol zu verstehn, was sie sich gegen anderen vernemen lassen und wie prachtig sie ir verborgen werk rümen, nemlich das sie mein buch wol umbs halb mehren bessern und richtiger machten, wölches schon ein gemeine red ist under den buchfürern, dadurch haben sie zuwegen bracht, das gar kein kaufherr und vast wenig buchfürer disen winter umb dictionaria bey mir angesucht haben, als die vertröster sind eines hoch gebesserten. Dabey G. H. kan E. G. wol bedenken, das sie die sach fleißig berathschlaget mit iren freünden*) und by ihnen sicher gewesen, das sy mir in allen rechten wol wölten obligen, was sie in irer verantwurtung rümen, dann so sie mich durch ihr böß practik gar verderbt hetten, würde ich nit vil schutz wider sie armut halben für recht suchen mögen, dann sie hetten mich in gewiß verderben gesuert, dweil sie mir sollich nutz buch, daruf mein ganzer handel stöhet, nit allein aus meiner hand wider burgerlich vereinigung und königliche freyheit bracht, sunder die drey tausend, so ich mit fürschupf frommer leut itzund trucke, gar verschlagen haben. des wolten sie zweifelen G. H., so sie iren band wider mich hetten mögen bis zu end des werks in der stille behalten und dasselbig heimlich allenthalb verschicken, das ich mit meinem privilegium nit hette vermöcht dawider rechtlich handlung an allen orten fürnemen. deshalb sie das buch mit kleiner geschrift gemehret und in so großer summ getrucket, damit sie die buchläden erfüllen und den dritten pfenning wolfeiler geben dann ich vermöchte. des sie sich in irer verantwortung nit bergen und wöllen dannocht gesehen sein burgerlichen zu handlen und gemeinen nutz zu fürdern, wölches doch Hans Schott in seinen bücheren nit pfleget sunder trucket under seinem vermeynten privilegio mit größer geschrift und gebe umb ein guldin, das andere umb ein halben oder ufs höchst um zween dick pfenning oder drey ort pflegen zu geben, das weiß ich darzuthun. harumb G. H. rüfe ich armer burger E. G. an ampts halben, das ir väterlich über mir halten wöllen, damit mein privilegium wider sie in kraft gange, damit sie oder andere mich mit sollicher bösen geschwindigkeit zu verderben ein scheüh haben mögen. wie dann E. G. über frembden gegen burgeren und das

---

*) Anm. d. Red. Die hier geschilderte Thätigkeit für die vorläufige Bekanntmachung des vorbereiteten Nachdrucks muß wohl auf die Frankfurter Messe zurückgeführt werden. Oder darf man auf vorhergegangene schriftliche oder gedruckte Mittheilungen (Circulare) schließen? So unmöglich wären letztere nicht; ist doch das Verbreiten von Blättern mit Schriftproben seitens der Druckereien constatirt. Die Sammlungen des Börsenvereins bewahren solche Blätter von Joh. Petrejus in Nürnberg v. J. 1525 und von Valent. Geyßler in Nürnberg v. J. 1561. — Unter den oben genannten „Kaufherren" sind vielleicht die Groß-Sortimente, wie Mich. Harder, zu verstehen. Außerdem scheint auch auf einen geschäftlichen Verkehr in dem Zeitraume zwischen den Messen hingedeutet zu werden.

nit unbilligen gehalten haben und wie Hans Schott selbs gegen anderen über sein privilegium haltet, als fürnemlich jüngst gegen Eynolphen, dem trucker zu Franckfurt, wölcher im etwas kreüter aus D. Othen (sc. Brunfels) kreüterbuch gezogen us anderen büchern dasselbig gemehret, ein anderen namen und titel geben, mit kleinerer geschrift getruckt und in geringerem gelt verkauft hat, aber Hans Schott unangesehen gedachter eigentschaft, die er wider mich aufmutzet dann Eynolph het auch sagen mögen, er fürdert die gemein durch sein wolfeilen kauf, diewil jener zum teyl aus seinem herbario sein buch genommen, hat er mit der schrift in kraft seins privilegiums wider den Eynolphen gehandelt, die geschnittenen formen, so bey 60 gulden kosten, zu seinen henden erlanget und wie er sich rümet mehr dann umb hundert gulden bracht. Gleiches hat Hans Albrecht auch gethon gegen einen trucker zu Fryburg, der ihm dort allein laaßzedel nachgetrucket hat, derhalben sie mein klagen gegen ihnen etwas billicher aufnemen solten, angesehen das mich gar vil ein andere notturft hie zu treibet. und sol ich hie auch an das natürlich recht gedenken, das sie mir on ursachen fürwerfen: quod quisque in alium statuerit etc., ein ieder solle das recht gedulden, das er gegen einen anderen gebrauchet.

Hiemit wille ich uf die vermeynte ungegründte antwort meins gegentheyls mein gegenantwort gegeben haben, des übrigen halb, so mein gegentheyl eben spitzig, aber on allen grund, auch schein der warheit wider mein person und handel einbracht hat, weyl es zur sach ganz undienlich, wille ich E. G. desselbigen halben es zu verantworten unbeschweret lassen guter hoffnung zum rechten und E. G. sie werden mich bey meinem königlichen privilegium genädiglich hanthaben.

E. G. underthäniger und gehorsamer bürger

Wendel Rühel
buchtrucker.

6. Schreiben des Straßburger Rathes an Jacob Sturm und Matheus Geyger, z. Z. in Speier, zweier Straßburger Buchdrucker wegen, die ein Privileg gefälscht haben, nebst einer Einlage, ein Gutachten des Dr. Ludw. Gebiens. 8. März 1544.

Straßb. St.-A. Nr. 514.

Den ernvesten und furnemen herrn Jacoben Sturmen und herrn Matheo Geygern unsern alten stett- und ammaistern und gesandten auf yetzigem reichstag zu Speyer sampt und sonders.

Andere Hände haben hinzugesetzt: empfangen zu Speier sonntag Reminiscere den 9. martii anno 44.

Hab ich den von Franckfurt herren Justinian Holtzhusen und dem stattschreiber angezeigt auch das scriptum zugestelt zinstag post Reminiscere anno 44.

Wir Philips von Kageneckh der maister und der rath zu Straßburg embieten den ernvesten und furnemen herrn Jacoben Sturmen und herrn Matheo Geygern unsern alten stett- und ammaistern und gesandten uf yetzigem reichstag zu Speyr was wir freundschaft und gutz vermögen. euch ist noch wol wissend wes uns verschinen aines falschen privilegiums halben so unsere burger Balthasar Bockh der buchtrucker und Walther Reiff aufgericht und gebraucht furbracht und das auch damalen erkannt worden, das man ine Balthasar Bockhen gefenglich annemen und derhalben mit gebuerender straf gegen ime volfaren solt, wo dann naher Walther Reiff zuhand käme, möcht man dergleichen gegen ime auch furnemen. wiewol wir nun demselbigen gern alsbald statt gethon, so haben wirs doch darumben bisher beruhen lassen, ob vielleicht auch der Reiff zur hand käme und also beide samentlich angenommen und gestraft werden möcht. nun ist gleichwol Reiff under sollichem aber uf ein gelait, so wir ime vor erfarung diser handlung zugeschriben, herkommen aber nach verscheinung des glaits sich wider hinweg und gon Franckfurt gethan, also das wir nichts gegen ime furnemen mögen auch uns nit versehen das er Reif bald hie zu bedreten sein werde, wo wir dann gleich Balthasar Bockhen zu thurn hetten legen lassen, haben wir die fursorg, das Reiff gewarnet und sich daruber zu Franckfurt auch endeussern mocht. darumben und darmit sie baide gestraft und keiner durch den andern gewarnet werde, so schicken wir euch die erfarung irer verhandlung sambt D. Ludwig Bebiens bedenken des fiscals halben hiemit zu und begern an euch, ir wöllen die gesandten der statt Franckfurt solcher handlung berichten dasselbig verner an ain Er. rath daselbst zu Franckfurt haben gelangen ze lassen uf das Reiff zu Franckfurt und Bockh alhie angenommen und gestraft werden mögen. und darmit solchs so vil moglich zu ainem mal mög beschehen und keiner durch den andern gewarnet werde, so wollet auch mit inen den gesandten der statt Franckfurt wie dasselb anzerichten vergleichen und was ir also bey inen usrichten und für beschaid finden, des wollet uns hin wider schriftlich und sovil moglich furderlich berichten uns dessen haben ze halten. datum zinstag den 8. martii anno 44.

Einlage im Schreiben: das Gutachten des Dr. Ludwig Bebiens über die Fälschung der beiden Buchdrucker. Undatirte Papierblätter. Auf der Vorderseite steht: consilium D. Ludoici Bebionis:

Eines truckers halben so ihme selbst crimen falsi ein privilegium gemacht, ob magistratus alhie wider denselben procediren, oder der kayserliche fiscus sich dessen anmaßen moeg.

Auf der Rückseite steht: radschlag D. Ludwig Bebiens.

Kurz verschiner jaren als kayserl. majestät ein reichstag gen Hagenaw gelegt und usgeschriben, seind zwen buchtrucker baide burger alhie zu Straßburg vorhabens gewest ain werk in truck usgeen ze lassen und deshalben bedacht bey kay. maj., wa sie zu Hagenaw an-

käme, ain privilegium uszebringen, also soll der ain gesagt haben, er wöll wol on uncosten ain privilegium uberkommen, allein seinen mitgesellen vermanet, er soll pergamen darzu kaufen, dann er hab ain alt privilegium, das woll er lassen usschreiben, das ist also geschehen und da er geschriben mit ainem Joachimsthaler, als ob es kay. maj. insigel were versiglet, uf und in craft desselbigen haben sie nachmals etliche buecher getruckt.

Dweil nun der ain us gemelten burgern noch alhie gesessen und diser seiner müßhandlung beschrayt, ist die frag ob ain erbarer rat diser statt ine ze strafen hat oder ob dise verwurckung kay. cammer fiscal anzefechten und allain uszefueren gebuere und wo sollchs geschehen soll, hierauf sag ich mit kurze: . . .

(Es folgt nun auf 4 Seiten eine gelehrte Auseinandersetzung, warum die Rechtsprechung in diesem Falle der Stadt gebühre.)

7. Die Fünfzehner verfügen, daß die Buchdrucker für ihre Lehrlinge der Zunft zur Stelze das übliche Zunftgeld entrichten müssen. 16. Mai 1555.

Straßb. St.-A. Zunft zur Stelz, Articulbuch 1542, S. 163, 164.

Büchtrücker leerjüngen belangen.

Als sich zwischen der meisterschaft zur stelzen an einem und den buchtruckern anderentheils volgender ursachen span irrung und mißverstand zugetragen das sich die bemelten buochtrucker gewidbert, das ir jeder leerjung, den sie zu leeren uf- und annemen, der zunft funf schilling pfenning reichen und geben soll entgegen die meisterschaft zur stelzen dieselbigen vermeg irer artikel haben wellen, ist durch uns die funfzehen noch genugsamer verher beider partheien, besichtigung der artikel und gehapter erfarung zu recht erkannt und declariret:

1) erstlichs das die beclagten ire leerknaben, so sie angenommen und yetz zur zeit noch in verspruch haben, dahin halten, das sie der meisterschaft zur stelzen das gepurlich leer eder zunftgelt abrichten sollen.

2) und am andern wo hinfurter ein buchtrucker allhier ein jungen, der sich ein zeit lang zu ime versprechen muß, uf- und annimpt, soll derselbig jung vermeg des artikels der zunft funf schilling abzurichten schuldig sein, wurd aber ein buchtrucker ein manssperson jung oder alt ein tag acht vierzehen oder zum lengsten ein monat one einzigen verspruch oder gelupd zu ime in sein dienst nemen, alsdann soll solche person der zunft nichts zu geben verpunden noch pflichtig sein, noch darunder beiderseits einige gever gepruchт werden. actum montag den sechsten may anno 55. Hans Jacob Schorp, verweserherr; Heinrich von Mülnheim, 15-meister.

8. Streit des Buchdruckers Theodosius Rihel mit dem Gericht der Zunft zur Stelze, welches ihm die Beschäftigung eines Formschneider-Gesellen verbietet. 1571—72.

Straßb. St.-A. G. u. P. Cod. 11, fasc. 10. Convolut aus 3 verschiedenen Aktenstücken auf gewöhnlichem Papier; sämmtlich undatirt.

I. Theodosius Rihel beschwert sich beim Rath, daß die Zunft ihm die Beschäftigung eines Formschneider-Gesellen untersagen will. 5. Decemb. 1571.

2 Bog., wovon 6 beschriebene Blätter. Auf der Rückseite steht von verschiedenen Händen: supplicatio Theodosii Rihels des buchtruckers gegen Lienhart Baur den zunftmeister und das gericht zu der Stelzen wegen eines formenschneidersgesellen. praesentatum vor herren rät und 21 mittwochs den 5. december anno 71..... den 21 ejusdem. refer: samstag den 26. julii anno 72.

Edel gestreng ernvest fürnehm fürsichtig weys gnädig und gebietend herrn. an E. G. langt mein ganz underthänig bitten volgende mir widerfahrende beschwerden (die ich einfaltig und in worten wie die ongefärlichen ergangen erzehlen will) gnädiglichen abzuhören.

Es ist bisher je und alwegen ein üblicher und unfürdenklicher brauch gewesen, das eyn jeder buchtrucker neben den truckergesellen auch formenschneider seyner erheischenden noturft nach halten dörfen und mögen, also vermög angeregten unverneinlichen geprauchs hab ich zu besserer anrichtung meiner handtierung auch einen formenschneider gehalten und mich versehen, es solte mier hierinnen löblicher weys kein intrag oder hindernuß geschehen.

Demselben aber zuwider hat Lienhart Baur, so jetziger zeyt zunftmeister zu der Stelzen mich für gericht fürforderen lassen und mier fürgehalten, wie das sie in ersehung, das ich ein formenschneider-gesellen halt, dwyl ich dann dardurch andern in ir handtierung griffe, begehren sie von mir anzuhören, wie ich das verantworten wölle.

Darauf habe ich denselbigen angezeygt, es sey wahr, das ich eynen formenschneider halte und solchs aus diser ursach, das ich denselben zu verfertigung meyner fürgenommenen werk haben muß, so gehört auch sollichs alleinig zu der truckerey, ist auch nit allein im ganzen reich als zu Nürnberg Augspurg Franckfurt und an andern orten, da truckereien seindt sonder auch bey andern nationen als in Franckreich und aber fürnemlich alhie in diser statt Straßburg je und alweg im brauch gewesen und noch das die buchtrucker formenschneider macht gehapt zu halten. zu dem so thu ich keinem menschen schaden darmit, dann ich laß einem andern nichs schneiden sondern alleinig meine buchstaben und figuren, so ich zu verfertigung meiner bücher zu trucken haben muß, dwyl ich dann darmit nie-

mands schaden thu und je und alweg in diser statt das in brauch gewesen, das die buchtrucker formenschneider zu halten macht gehapt, solchs auch bey der truckerei sein muß und sonst zu keiner handtierung dienlich auch von unsern oberherren kein befelch noch eynicher articul das in unserer handtierung enderung soll fürgenommen werden, da versihe ich mich, das ich fug und macht hab gesind zu halten wie bis anher im brauch gewesen und deshalb niemand ab mir zu clagen.

Uf beschehene verantwortung hat das gericht zu der Stelzen erkant, das ich soll bey demselben tag den formenschneider nichs mehr arbeyten lassen sonder urlaub geben und gedachtem gericht dafür, das ich solchen gehalten, zehen schilling zu straf erlegen und abrichten.

Dises ergangenen bescheids hab ich mich beschwert und angezeyget, dwyl je und alweg in diser statt Straßburg der brauch gewesen, das die buchtrucker formenschneider macht zu halten und arbeyt zu geben, auch die zunft zu der Stelzen keinen articul, durch den mir solches abgestrickt würt und also im wenigsten wider keynen gehandelt wüß ich mier also unverschuldter sach mein handtierung nit wehren zu lassen und straf zu geben dero wegen da eyn gericht dise newerung für zunemen gedenkt und fürter bey solchem altem hergebrachtem brauch nit pleiben lassen wöllen, so mögen sie die sach an E. G. als unsere oberherrn, dahin es dann gehörig gelangen lassen, da dann dieselben solchs endern so müsten ich und andere uns auch darnach richten und mich disfalls auf E. G. referirt und gezogen.

Darauf nach etlicher zeyt hat gedachter Lienhart Baur der zunftmeyster Christophell Stümmer meinen formenschneider auch für gericht beschickt demselbigen fürgehalten, wie das sie in erfahrung kommen, das er für sich selbs arbeyt, dwyl er dann weder burger noch zünftig, derwegen thu er wider der zunft articul, gebieten ime bey 10 ß. straf dessen müssig zu stehn.

Auf solchs hat bemelter formenschneider dem gericht zu der Stelzen geantwortet, es sey ein erbar gericht nit recht bericht, das er für sich selbs arbeyt sonder sey bey mir, werke gesellen weys und seye von mir wie gebreüchlich auf die stub geschicket und für eynen gesellen ingeschriben und den articul, so man allen gesellen fürhalt, von ime geschworen worden, derwegen so lang ich ime arbeyt geben würt, wölle er mier arbeyten und dasselb fertigen und wann er kein arbeyt mehr bey mier, würt er eyn andern herren suchen, so ime arbeyt gibt; ob nun ich macht hab formenschneider zu halten oder nit, gang ihme nit an, sie werden, so sie deshalb an mich zusprechen wol wüssen darumb zu finden.

Ungeachtet nun das ich mich hievor auf E. G. berufen und mein gesell, das er mier arbeyt sich erclärt, dernhalben mich versehen, es würt ein erbar gericht wo sie irer newerung befugt zu sein vermeint, für E. G. fürkommen sein, so ist doch darauf nach etlicher zeyt

Bastian Schoner und Hanns Höchstetter zu gedachtem meynem gesellen kommen, dem selben meine figuren so ich ime geben unburgerlicher weys uber alles erinnern, das solche mein seyen hinweg genommen, darbey sich mit vyl ungebürlichen raw worten vernemen lassen das sie mir die ubrigen figuren, so ich bey dem Reysser und sonsten hab, auch nemen wöllen.

Als mir nun auf solches der bütel zu der Stelzen bekommen, hab ich ihme befragt, ob ime zu wüssen wer derjenig, so mir meine figuren mit und neben dem Bastian Schoner bey meynem gesellen weggenommen, dann mein gesell hat mirs nit sagen können, dwyl er ime unbekant, der dann mir angezeyget, das Hanns Höchstetter der goldschmid sey, uf solchs hab ich dem bütel wider gesagt, es sey unfreündlich und nit recht, das sie mir, der ich eyn burger, das mein wider mein rechts erbieten nemen, darzu hat sich Bastian Schoner mit vyl spitzigen und raw worten vernehmen lassen, er wölle mir die uberigen figuren auch nemen.

Demnach den 20ten november hat der zunftmeister mich für schöffel und gericht fürforderen lassen und mir für gehalten dwyl ich verschinner zeyt meine beschwerden für dieselben zu pringen berufen, mög ich solchs, dwyl die zugegen fürbringen.

Darauf ich dann denselben geantwortet ich wüß mich nit zu erinnern, das ich für die schöffel etwas fürzupringen berufen sonder es hat das gericht verschiner zeyt mir, wie anfangs erzehlt fürgehalten, darauf ich die gegebene antwort repetiret derwegen verhofft es solten sich dieselben mit meyner antwort wie billich vernügen haben lassen, da sie aber damit nit zufriden und wöllen etwas newes anfahen, hab ich mich damalen und noch berufen das sie mögen die sach an E. G., dahin es gehörig, gelangen lassen, daselbst wölle ich ihnen red und antwort geben und zu recht sein, lasse also die sach auf dismal bey zuvoriger meyner verantwurtung verpleiben.

Auf solchs haben sie mich wider beantwortet das sie es bey voriger erkantnuß verpleiben lassen, das ich die 10 ß. zu straf geben und kein formenschneider halten soll. neben dem were eym erbarn gericht fürkomen, das ich mit groben worten gesagt das ich eym gericht zu der stelzen (mit erlaubnuß zu schreiben) eins fertzen wolte, welche wort keinem ehrliebenden mann zu reden gebürt, derwegen solte ich dreyssig schilling zu straf erlegen.

Hierüber hab ich ihnen wider geantwortet, ich begehrte mich eynem erbaren gericht mit nichten zu widersetzen, dwyl aber ein gericht uber dise newerung kein articul sonder von altem här üblich und alzeyt im brauch gewesen das buchtrucker zu ihrer arbeyt formenschneider gehalten, deruhalben der zuversicht were, das ich mit nichten strafwürdig, so ließ ichs nachmalen bey meyner hievoriger verantwortung verpleyben und mich nachmaln für E. G. zu recht erboten. sovyl den andern punct belangt, befrembdt mich, das sie ohne eyniche

meyne verhör oder verantwortung mich straf würdig erkennen, da sie noch nit wüssen, ob ich solche wort geredt, dwyl ich dann mich diser zulagen unschuldig gewüßt und solcher reden nie gedacht, hab ich damalen zu meyner entschuldigung und damit mein unschuld gespürt würde, gesagt und rede es noch, jedoch mit g. erlaubnuß zu melden und contra omnem injuriam scribendo allein zu rettung meiner ehren und unschuld, de quo protestor, ich wüsse mich wol zu berichten, das solche reden keinem ehrliebenden mann gebürten und wo ich solche geredt, ich daran unrecht gethan, wer aber das solche von mir geredt werden ausgeben, der spart die warheit und redet nit wie eym ehrlichen manne zusteht sonder will denselbigen für ein verlogenen mann halten solang und vyl bis er darthut, das ich solchs geredt, verhoffte derwegen ich wer kein straf schuldig und dwyl Bastian Schoner und Hanns Höchstetter verschinner zeyt mier meyne figuren eygenthätlicher weys genommen, welchs unfreundlich unburgerlich auch wider alles recht. ob nun solche für sich selbs oder aus anderer befel das gethan wer mir onbewußt, dem aber allem wie im wöll, dwyl dieselben jetz da zugegen, so will ich sie hiemit freundlich gebeten haben, sie wöllen mir, der ich ein eingesessener burger umb die ansprach gnugsam beguttet und billich nit gepfendet werden soll, das mein, so sy zu iren handen genommen, wider zustellen, wa das nit beschehen, würt ich verursacht andere mittel fürhand zu nemen.

Onangesehen aller meyner verantwortung haben sie so vyl den formenschneider belangt und 10 ß. straf bey voriger erkantnuß verpleyben lassen, der geclagten reden aber weyter geschwygen der ernanten straf nicht mehr gedacht und eyn ander ursach gesucht dwyl ich angezeygt, das mir dise unburgerlicher weys das mein genommen, soll ich daselbsten für die 30 ß. straf geben, welchs mich dann nit wenig sonder zum heftigsten beschwert, das benantlichen mir das strafbar sein solt, so andern bisher ohnstrafbar zugelassen, auch darumb eynicher articul, der also verstanden worden, nit auszulegen noch breuchig gehalten.

Derwegen weyl mir an disem nit wenig ehren und narung halber gelegen und nichs anders dann das mit mir gleicheit gehalten werde, begehr oder so etwas newes angefangen zuvor verkündigt oder gleich sobald ane andern als an mier der erste actum geübt werde. so gelangt und ist an E. G. mein ganz underthänig bitten die wellen bey eynem ersamen gericht verschaffen, das sy mir, dwyl ich eyn burger, meine figuren, so mir genommen worden, wider zustellen, zudem der gesetzten strafen erlassen und mir als andern, wie bisher im brauch gewesen, ledige formenschneider gesellen weys zu gebrauchen, wann sich je die noturft und gelegenheit zutregt, gestatten und zulassen, will das umb E. G. ich als deren underthäniger und gehorsamer burger gern verdienen, gnädiger antwort mich getröstend.

E. G. underthaniger und gehorsamer burger Theodosius Rihell.

II. Das Gericht der Zunft zur Stelze antwortet auf die Beschwerde Rihel's. 12. März 1572.

2 Bog. Pap., von denen 4 Bl. beschrieben. Auf der Rückseite steht von verschiedenen Händen: gegenbericht scheffel und gerichts der zunft zur Stelzen gegen Theodosii Rühelß des buchtruckers hievor inbrachte supplication. lectum vor rät und 21 mittwoch den 12 martii anno 1572. 14 martii ejusdem.

Gestreng edel ehrnvest from fürsichtig ersam und weys gnädig gebietend herren. wie wol wir vor langem und oft durch Theodosy Riehels des buchtruckers und vermeinten supplicanten unruwige wider spännige händel, so er vor uns mehr dan ein mal gehapt, wol befugt gewesen weren ine von wegen seiner ungehorsame vor E. G. zue verclagen, so haben wir doch in erwegung das E. G. ohnedas täglich mit vielen hochwichtigen geschäften uberladen sein solchs bis anhero underlassen und verhofft, es solte obermelter supplicant sich hinfürter einer ersamen zunft, deren articul und ordnung zue widersetzen nicht unterstehen sondern in betrachtung das ein jeder zunftbruder vermög seines geschwornen eydts der zunft nutz und ehre deren artikel und ordnungen zu furderen und zue handhaben schüldig, sich viel mehr derselben gehorsamblich als widerspenstig verhalten, dieweil aber obermelter unruwiger supplicant dessen alles unbetrachtet vor E. G. ein vermeinte weitschweifige supplication wieder ein erbar gericht übergeben, so können wir notwendiglich uf dieselbige zu antworten nicht underlassen und E. G. wie sich die sachen mit ihme verlaufen, in warheit zue berichten mit underthäniger bitt solchs in gnaden und ohne verdruß an- und abzuhören.

Und als einem erbaren gericht zur Stelzen durch formschneider, so burger und volzünftig, und die allein mit formschneyden sich ihre weyb und kind ernehren müssen, angezeigt, wie daß ihnen durch Theodosium Ryhel, welcher einen ledigen formschneider gesellen bey sich haltet, in ihre hantierung ingriff und abbruch irer nahrung beschicht und er sich dessen zu mußigen avisiert, aber darauf nichts geben, ist er darum beschickt und vor gericht vergestelt und dieweil er damit wider der zunft ordnung und artikel gehandlet und den formschneidern in ihre handtierung griffen hat, sind ihme 10 ß. d. zue straf uferlegt und dabey, daß er solchen formschneyder gesellen von sich hinwegthun solle, erkant worden und ob er wol dieser ergangenen erkantnuß statt zue thun sich beschweret mit vermelden man solte es an andere ort bringen, alda wolle er antwort geben. so hat er doch solchen gesellen ußer seinem haus, aber in eins anderen unserer mitzunftigen haus gethan, als aber ein erbar gericht dessen berichtet ist derselbige daruber beschickt und in erwegung, daß kein burger vermög E. G. daruber ufgerichten mandaten einen so nicht burger und zunftig ußenthalben hausen und herbergen solle, umb 10 ß. gestraft und ine alsbald von sich hinweg zue thun geboten worden, als aber der-

selbige unser mitzunftige solchen gesellen von sich hinweg gethon, hat mer angeregter Theodosius Rühel ihne in ein ander hus gethon und do einem erbaren Gericht solchs abermal angezeigt, seind nach in diesem fall oft geubtem brauch und gewonheit zwen vom gericht verordnet und ihnen befohlen worden oft angeregtem formschneyder gesellen seine arbeit so er vor den handen ufzuheben und die selbig hinder gericht zue erlegen wie dan beschehen daruber dan angeregter gesell und in sonderheit Theodosius Rühel viel unnutzer unbescheidner wort ausgestoßen und weil auch jetz ermelter Theodosius uber etlich beschehen erforderen die uferlegten 10 ß. straf abzurichten sich trötzlich gewegert, ist er daruber vor schöffel und gericht beschickt und uf sein vorwenden das er sagt wo er wider ordnung gehandlet oder noch handle, so möge man ine deshalb vor E. G. verclagen, alda wolle er antwort geben, ist erkant worden, das er vor gericht ergangenem bescheid nachkommen und die uferlegte strafe in acht tagen abrichten solle.

Und als er damals auch trotz und unbescheidenlich vorwendet von wegen das man bey dem formschneyder gesellen seine figuren geholt, da sey ihme unbürgerlich und wider recht beschehen und man sey es nicht befugt gewesen, auch das er (wie man dessen durch ein gerichtsperson glaublich berichtet) vil unnutze trotzige drauwort und sonst viel unnutze und schmeheliche reden wider das gericht und dessen erkantnuß erlauten lassen und under anderen gesagt (doch salva honore zue schreyben) er thete allen ins . ., diejenigen, so ihme die straf uferlegt meinende.

Ist ihme uf solichs vorgehalten worden wie wol man wol befugt gewesen ine von des formschneidersgesellen wegen auch das er die straf so ihme hievor durch ein erbar gericht uferlegt trotziger weyß nicht abgericht höher zu strafen, so lasse man es doch bey voriger erkantnuß bleiben, das er aber itzo auch hievor vil unnutze trotzige schmachreden wider ein erbar gericht ausgestoßen, dafur solle er dreißig schilling zue straf erlegen und solle hiemit sich dessen hinfurter zu mussigen avisirt und verwarnt sein, den solchs ihme sehr ubel anstehe. darauf er alsobald ohne alle genommene erlaubnuß offentlich vor schöffel und gericht trutz und frevenlich geantwortet, es werde kein ehrlicher man, das er etwas wider das gericht geredt, von ihme sagen und er wolle auch denjenigen, so solchs von ihme sage und ausgebe, für einen ehrlosen mann schelmen dieb und böswicht halten und wo auch sölichs mit warheit uf ine bracht werde wolle er wie jetzo gemeldt sein und bleyben. und ob wir wol umb diese jetzgehörte unbescheydenlichste und trotzige antwort ine weiter zue strafen genugsam befügt gewesen, so haben wir ihme doch solchs nicht mer als gutlich undersagt und das er voriger erkantnuß statt thue und die uferlegte straf abrichten solle befohlen.

Darauf hat er vor E. G. ein weitschweifige supplication uber-

geben welche wir in hoffnung, daß E. G. die sach besser als wirs velleicht vorbringen erwegen werden mit obgehörter warhafter erzelung wie sich die sachen mit ihme verlaufen genugsam widerlegt sein erachten, dieweil dan gnädig gebietend herren sich die sachen obgehörter maßen in warheit also verlaufen vil angeregter Theodosius Rühel nicht allein jetzo sonder hievor mehr also ungehorsam und trotzig erzeigt darzu auch andere zunftbrueder das sie uferlegte strafen nicht geben und sich auch widersetzen söllen verhetzet und aber je und alweg in dieser stadt nie gewönlich noch breuchig gewesen das die buchtrucker macht gehabt formschneyder gesellen zue halten sondern das buchtrucken und formschneyden bis auf heutigen tag für zwey underscheydliche handwerk alhie gehalten worden und keiner dem andern in seine hantierung greifen solle welchs wir dann us habenden artikeln in unserm artikel buch folio 83 und 117 anders nicht verstehen können und wo auch solchs zuegelassen und gestattet werden solte, wurde es nicht allein zue großer zurruttung unserer lang gehapten ordnung und artikeln sondern auch E. G. zue täglicher und vieler unruhe und uberlaufung thienen und gereichen, da uns dan nichts angehet was an anderen vom gegentheil allegierten orten der brauch seye, derowegen so langt und ist an E. G. unser underthänig vleißig bitten E. G. wollen uns bey unseren habenden artikeln und lang gehaltenem brauch und ordnung handhaben und um einer oder mer unruwigen widerspänstigen und ungehorsamer personen willen kein enderung und zerruttung derin kommen lassen sondern das wir hinfurter wie bis anhero in guter friedlicher ordnung bey einander leben mögen gnedig verhelfen und vil angeregten Theodosium Rühel, das er sich solchen ordnungen und artikeln gemeß verhalte und unsern geboten verboten und erkantnussen gehorsam und nicht also trotzig widerspenstig und ungehorsam seye, dahin verniegen daruber E. G. als vetter wir unterthenig anrufen und gnädigen bescheids erwartende E. G. underthänige und gehorsame schoffel und gericht der zunft zue der stelzen.

III. Theodosius Rihel begründet in Beantwortung der Entgegnung des Zunftgerichtes seine Beschwerde noch einmal. 9. Juni 1572.

2 Bogen, von denen 6 Bl. beschrieben. Auf der Rückseite steht: beschließlicher nachbericht Theodosii Rihels des buchtruckers gegen schoffen und gericht zur Stelzen. praesentatum bei rät und 21 montag den 9 juni 72. . . . den 11 juny anno 1572.

Gestreng edel ernvest fürnehm fürsichtig weis gnedig gebietend herrn. uf der ersamen schöffel und gerichts der zunft zur Stelzen ubergebenen vermeinten gegenbericht verner zu procedieren ubergib E. G. ich hiemit dissen meinen beschließlichen nachbericht underthenig bittend

denselben mit g. abzuhören und als wahrhaftig zu genügen anzunemen.

Und dwyl gedachte herren schöfel und gericht ermelter zunft zu der Stelzen mich gleich in anfang angeregten gegenberichts beschuldigen als ob ich mit meynen widerspennigen händelen sie oftermalen perturbirt und beunrüwiget daher sie wol ursach gehapt mich langest vor E. G. zu beclagen, aber in hoffnung, ich würde mich furter der zunft artikeln und ordnung gemeß verhalten, understehn, sag ich zu meiner warhaften entschuldigung niemands damit im geringsten zu beleidigen oder anzutasten, de quo protestor, das mir eyn sollichs ungütlich generaliter zugelegt wurt, aber in specie solche meyne widerspännige händel, damit ich sie bemühet anzuzeigen würt noch wol lang verpleiben dann ohn sondern rumsuch zu schreyben, bin ich gott lob des verstands, das ich meiner fürgesetzten oberkeyt hochs und niderstands geboten und verboten mich gehorsamlich zu erzeigen schuldig weys. ich hab mich auch vermittelst göttlicher gnaden demselben jederzeyt gemeß verhalten und nicht weniger als eyn anderer ehrliebender burger mich in demselben erzeygt und bewysen, anders würt von mir gutlich nit können gesagt, vyl weniger dargethan werden zu geschwygen das ich andere meine mitburger zu eben messiger ungehorsame anreizen und verhetzen solt, es wölle mir dann gegenwürtige handlung darin ich meins erachtens befügt, dahin vermeintlichen gedeutet und ausgelegt werden.

Aber in specie anzuzeigen, das sie mit ungunst bey E. G. mich einer großen ungehorsame verdächtig zu machen befleyssigen, in dem sie fürgeben noch dem sie angelangt das ich den formenschneidern in dem ich eynen formenschneider halt, in ir handtierung eintrag thue, das sie mich deshalb avisieret und da ich nit darauf geben, vor gericht beschickt und umb 10 ß. gestraft haben, werden sie sich eynes andern und dessen können erinnern, das sie billich wo sie vermeint, das ich wider der zunft artikel gehandelt hette mich zuvor sie mir die straf erkant solche avisierung fürgenommen haben solten, sie werden aber im wenigsten weder stund zeyt noch tag ort oder gelegenheit wann eyn solches beschehen zu benennen oder anzuzeigen wüssen; das ist wol wahr, das sie in gleichen fällen gegen andern es also gehalten sie verwarnt ihnen was sie jedem zu undersagen gedacht fürgehalten und wo sie nit davon abstohn die straf gedrawet haben, wie diser exemplen vyl klar lauter und offenbar und gegen andern practiciret gegen mir aber ist weyt ein anderer proceß gehalten worden.

Namlich so hat Christophell Riedlinger vyl jar mit andern truckern in gemein, darzu eyn buchladen und buchbindergesellen gehalten und gehapt, denselben haben sie nie fürgestelt, das er andern in ire handtierung greif, vyl weniger gestraft noch zu wehren understanden. Thieboldt Berger den buchtrucker haben sie beschickt und fürgehalten, wie das sie in erfahrung, das er eynen buchbindergesellen

halt und darburch den buchbindern in ir handtierung greife derwegen sie in verwarnen das er davon abstehn, sie werden in sonst strafen. volgends haben sie bemelten Diebolt Bergern wider beschickt und verwarnen ihn dwyl er eyn briefmaler halt und darburch den malern in ire handtierung greift, das er davon abstehn sonst werden sie ihn strafen.

Niclaus Wiriot den buchtrucker haben sie auch beschickt und fürgehalten dwyl er buchbindergesellen halt dadurch den buchbindern in ire handtierung greif, so solle er davon abstehn, sonst werden sie ine strafen.

Bernhart Jobin den formenschneider haben sie gleichsals auch beschickt, ime fürgehalten wie das er den buchtruckern in ir handtierung greife, derwegen soll er davon abstehn, sie werdén ihn sonst strafen.

Mich aber haben sie beschickt und fürgehalten, wie das sie in erfahrung, das ich eynen formenschneider halt und dadurch den formenschneidern in ir handtierung greif, verbieten mir denselbigen zu halten und alsbald fahren zu lassen und erkennen mir damit 10 ß. zur straf, das ich solchen gehalten und daz in dreyen tagen zu erlegen. Daraus E. G. leichtlich zu ersehen, das ich mich der uferlegten straf nit unbillich zu beschweren und solche verwegerung zu keiner ungehorsame ausgelegt werden kan.

Das sie dann im vorgesetzten § und als eynem erbarn gericht ꝛc. melden, das ich uber beschehene avisierung den formenschneider aus meynem haus zu eym andern gethan und von dannen aber in eyn anders versteckt wider solchs ist beweislich und wahr, das ich gedachten meynen gehapten formenschneider nie eynichen tag bey mir in cost gehalten wie auch auf unserer handtierung ganz und gar nit breuchig, das wir unser gesind in costen bey uns erhalten sondern ihnen wochenlich ir gebürende besoldung, daraus sie sich anderswo in cost erhalten müssen geben und werden lassen, also hab ich auch da ich gedachten streytigen formenschneider angenommen denselben alsbald auf die stub geschickt und vermög E. G. gegebenen ordnung und artikeln noch solchen daselbsten inschreiben und schwören lassen, welcher auch alsbald gleich andern ledigen gesellen auf truckerey sich bey eynem burger in cost ingedingt und bis anher halt.

Das sie zum dritten in § und als er damals u. s. w. sich beschweren als ob ich in dem zuvyl gethan, das ich gesagt es seye unburgerlich, das sie mir als eynem eingesessenen burger die geschnittenen formen genommen und bisher vorgehalten, hab ich meins erachtens nit unrecht geredt, dann es je ja nicht allein unburgerlich und unfreundlich sonder auch wider E. G. löbliche freyheit und municipal, dann kein burger billich den andern pfenden soll, auch wider recht, dann keyner gepfendt für recht kommen soll, sondern hetten vyl mehr wo ich mich irem fürgeben nach je so ungehorsam=

lich gehalten mich deshalben vor E. G. beclagen und sich an meynem rechtserbieten vor E. G. settigen lassen sollen.

Sovyl nun die andern ungebürliche reden, die ich ausgeschlagen haben soll und im versicul: ist ime uf sollichs u. s. w. erzelten actum was sich, als ich darumb fürgestellt worden mit mir vor gericht verloffen anlangt, da laß ichs nachmalen bey meyner in supplicatione ermelten entschuldigung verpleiben und sag nachmaln zu warhafter anzeig meiner unschuld contra omnem injuriam, des ich mich (v?)zierlich protestier mit E. G. gnedigen erlaubnuß, das ich eynmal solche wort nicht geredt und daran mir zuvyl und unrecht beschehen und mit warheit uf mich nimmermehr bewysen oder dargethan werden können noch mögen und dwyl es solche wort die keinem ehrliebenden gegen einer fürgesetzten oberkeyt auszuschlahen gebüren und mir dieselben durch eyn gericht zur Stelzen also absolute fürgehalten und umb derselben willen, als ob ich deren uberwysen und uberzeuget wer gleich ohn vorgehnde verhör straf ernant worden, da ist nit ohn, daz ich als ich mich unschuldig gewüßt mich nit allein, das ich deren bezigen werd sonder auch unangesehen zuvor mein entschuldigung nicht gehört und also unerkundigter sachen in ein straf condemnirt werden soll, eins solchen handels beschwert die straf zu erstatten verweigert und zu meiner wahren entschuldigung mit solchen worten purgirt, das mir von dem so eyn solchs von mir ausgeben unrecht beschehen wolt ine nit für ein ehrlichen mann halten bis er solchs auf mich erwisen het, wann mir dann wie eynem jeden ehrliebenden solche unerfindliche zulag zu herzen gangen und zu zorn bewegt, möcht ich mich vylleicht etwas ernstlichers dann jedermann gefallen mögen, erzeigt haben; wo das beschehen, will ich umb gnädige verzeyhung underthänig gebeten haben mich denselben zu gnaden befelend.

Fürs letst, damit E. G. sehen und spüren mög, das den buchtruckern jeder zeyt zugelassen gewesen zu irer notturft formenschneider zu halten und solchs ohn eynichen intrag und verhindernuß der zunft zu der Stelzen, so machen die exempla und der bishär gehalten brauch solchs wahr, dann es hat mein vater seliger selbs zu verfertigung seiner fürgenommenen werk und fürnehmlich zu des Bocken kreuterbuch etliche jar an eynander nit allein formenschneider sonder auch reyßer darzu gehalten, gleichsals haben die andern buchtrucker auch gethan, so hab ich auch vor 4 jaren zu verfertigung meyner Livischen figuren eyn gute zeyt aneinander ledige formenschneider gehalten, welches alles ohn der zunft zu der Stelzen inred und hindernuß beschehen.

Daß aber articul darwider vorhanden jetz sein sollen, weyß ich mich keyner zu berichten, es werden dann dise 1) es sollen hinfürter alle goltschmide glaser bildhawer maler buchtrucker buchbinder formenschneider armbruster zu der Stelzen dienen.

2) es soll hinfürter kein theil dem andern in sein handtierung greifen.

Aus denen werden sie nit erzwingen das fürter eyn buchtrucker keynen formenschneider halten dörf gleich wie vor jaren die buchbinder eynen gleichförmigen span gesucht, die auch nit gestatten wöllen, das buchtrucker buchbinder halten solten, als aber E. G. der sachen berichtet, haben sie es bey altem harkommen pleiben und den buchbindern anzeigen lassen, wo sie newerung fürzunemen begehren, das sie den buchtruckern darzu verkünden lassen sollen, es ist aber bis anher noch von inen verpliben sonder zweyfel sie ihnen die rechnung leichtlich machen können, das sie nichts erhalten werden, eben solche gelegenheit hat es mit den formenschneidern auch und ist darumb der buchtrucker kein formenschneider, greift also demselben in sein handtierung gar nicht, denn so wenig unser ander gesind, so wir zu der truckerei brauchen, und halten als trucker setzer und buchstabengießer eynem schmid zimmerman oder maurer noch andern handwerken mit irer handtierung in iren werkstatten behülflich und dienstlich sein können, also wenig kann auch eyn formenschneider eyner anderen handtierung weder umb heller noch pfennig dienstlich noch behülflich sein, dann alleinig eynem buchtrucker umb welcher solche kunst zu zier und fürderung der truckerei erdacht und aufkommen und nirgent anders zu gebraucht würt.

Dwyl dann die sachen gnedig gepietende herrn in warheit also geschaffen, so gelangt und ist an E. G. mein ganz underthänig bitt, es wöllen E. G. erkennen und sprechen, wie hievor in meyner supplication gebeten und begert worden, namlich das ein ersam gericht die auferlegte straf fallen zu lassen mir formenschneider meiner notturft nach zu halten zu vergönnen und mich bey altem brauch pleiben zu lassen und meine formen wider zu behändigen und zuzustellen schuldig seyen mit abtrag costens und schadens umb solches will E. G. ich deren richterlich ampt underthenigs fleyß angerufen haben und da gegentheyl nit weyter newerung fürbringt in der sachen beschlossen haben mich in deren schutz und schirm underthenig befelend.

E. G. underthäniger gehorsamer burger Theodosius Rihell.

9. **Verfügung, daß Buchhändler und Buchdrucker das Buchbinder-Handwerk nicht treiben sollen.** 1591.

Aus der Buchbinder-Ordnung vom 22. Febr. 1591. Straßb. Univ.-Bibl. Catalog Heitz Nr. 2404, E. E. Zunft zur Stelzen Ordnung 1676, Bl. 88 (außerdem cod. l. 2397, Artikelbuch einer ehrsamen zunft zur stelzen Bl. 186).

Buchführer und Buchtrucker sollen kein arbeit anemen noch gesellen holten. 1591.

Soll hinfurt kein buchführer oder trucker, so daz buchbinderhandwerk nit erlernet, nit macht haben einige rohe arbeit zu binden

anzunehmen viel weniger gesellen zu haben und zu halten, sondern soll die arbeit von sich den buchbindern zuweisen. doch soll zum neunten den buchtruckern hiedurch ohnbenommen sein schlechte calender practiquen und andere gemeine büchlein zu ruck durchzustechen, mit faden zusammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen sonsten sollen sie sich des buchbinder-handwerks nit weiters beladen oder annehmen bey straf 5 pf. d.

10. Der Rath und die Einundzwanzig verbieten den Druck und Verkauf von Lästerschriften. 30. October 1602.

Gedruckte Verordn. Straßb. St.-Archiv. Sammlung aller gedruckten Statuta und Verordnungen.

WJR Heinrich Büchßner der Maister vnd der Rhat dieser Freyen Reichs Statt Straßburg, thun hiemit menniglich zu wissen. Wiewol wir vns nit vnbillich versehen, nach dem in Anno 90. vnnd 92. durch publication offner Mandat wir alle ehrnrührige Schandtschrifften, gedicht vnnd Famoß libell bey ernstlicher darinn verleibter straff verbieten, vnnd darvor menniglich verwahrnen lassen, es würde solchen Gehorsamlich gelebt, vnnd niemandt befunden worden sein, der solchem vnserm verbott den Rechten vnnd Reichs constitutionen, auch aller Ehr vnnd Ehrbarkeit zu wider, dergleichen zuschreiben, zudichten, zuspargieren vnnd vnter die Leuth zubringen, sich solte haben gelusten lassen. So vernehmen wir jedoch nit ohne besondere hohe beschwerdt, das solchem nit allein kein volnziehung beschehen, sonder das bey diesen betrübten gefährlichen läufften, vnnd dieses Stiffts zerrüttetem Stand vnnd vnruhe, dergleichen auffrührische beginnen wider angefangen herfür zubrechen, allerhand Schandgedicht angeschlagen, spargiert vnnd vnder die Leuth heimlicher weiß verschoben werden: In welchen nit allein der gantze Magistrat, sonder etliche desselben vmb gemeine Statt vnnd Burgerschafft wol verdiente Glieder Ehrenrührig vnnd fälschlich verleumbdet, beschwerdt vnnd außgetragen werden. Darauß dann anders nichts, dann Trennung, verbitterung der gemühter, zerstörung guten vertrawens zwischen der Obrigkeit vnnd Burgern, vnnd also endtlich zerrüttung vnnd verderben erfolgen kan. Dem allem von Ampts vnnd Obrigkeit wegen, mit ernst vorzukommen, vnnd so viel an vnns gute Einigkeit vnnd Burgerlich vertrawen gegen der Obrigkeit vnnd Burgern zuerhalten. So erholen wir in obgemelten Jahren deßwegen außgangene Mandata vnnd Gebieten allen, denen wir zugebietten haben, bey Leibs vnnd Lebens Straff, der Reichs Policey vnnd Peinlichen Halßgerichts Ordnung einverleibt, das sich keiner, er sey was Stands, Ansehens oder herkommens er wölle, gelusten lassen soll, dergleichen Passquillos, Famosschrifften, Schandgedicht, dadurch ehrliche Leuth, an Ihren Ehren vnnd guten Namen angegriffen, geschmächt vnnd

verkleinert werden, zudichten, zuschreiben, zuspargiern, noch auch mit hinderrucklichen Affterreden vnnd allerhandt bösem verdacht, bey zusamenkunfften, oder wie sich daß jmmer begeben möchte, weder heimlich noch offentlich zubeschweren, sondern sich bey vermeidung ob angezogner in Rechten vnnd den Reichs constitutionibus bestimpter Peen, solchen vngründtlichen, auffrührischen dargebens, verschreyens vnnd verleümbdens, aller dings zuenthalten, vnnd damit diesen dingen zeittig begegnet vnnd gebürende Straff gegen den schuldigen vnnd vbertrettern andern zum abschewlichen Exempel fürgenommen werde. So erkleren wir vns dahin, wo fern solche auffrührische Schandt dichter, verleumbder vnnd Afterreder, dem Regierenden Herrn Ammeister glaublich anbracht vnnd benant, das neben verschweigung vnnd heimlich Haltung des anzeigers, demselben ein ansehenliche Remuneration vnnd widergeltung solle widerfahren vnnd zugestellt werden. Derwegen ein Jeder seiner selbs Gefahr halben hiemit vmb so viel mehr gewarnet sein woll. Decretum Sambstags den 30. Octobris, Anno Tausendt Sechshundert vnnd Zwey.

11. Der Rath und die Einundzwanzig verlehnen einen Buchladen. 25. October 1606.

Straßb. St.-A. Stadtordn. B. 15. Bl. 67. Papierblatt. Vergl. Protokoll der Einundzwanziger, Straßb. St.-A. 1606, S. 233 und 234.

Aus erkantnus unserer herren rat und 21 soll Gorg Kolb bey der vor disem getroffenen lehnung des buchgadens im prediger closter dergestalt gelassen das herr Wilhelm Binekalmen sein Kolben haussfrawen großvater fur die seben pf. järlichen zinses burg und selbs schuldner sein, so auch durch einbrechung in die maur nach von bawherren und drier eingenomenem augenschein schaden sich befunden würd, gedachtem Kolben solchen zu bessern und in alten stand zu richten auferlegt und befohlen werden soll. decretum sambstag den 25. Octobris anno 1606. zugestelt den 7. novembris 1606.

12. Der Rath und die Einundzwanzig verbieten den Nachdruck. 17. November 1619.

Straßb. St.-A. Gedr. Verordn. im Zunft zur Stelz-Articulbuch 1542, S. 165a.

Unsere herren rät und ein und zwanzig haben einhellig erkant, daß kein hiesiger burger und buchtrucker andern seinen mitburgern und buchtruckern ohn unsern herren oder zu der truckerey verordneten herren ihres mittels vorwissen und erlaubnus inskünftig etwas nachtrucken solle, dann welcher hierwider handlen und sich des nachtruckens jetzt angeregtermaaßen underwünden würde, der soll in

unserer herren ohnnachläsige straf noch ermäßigung gefallen, sich auch mit dem andern buchtrucker, dem er seine bücher tractätlein oder zeitungen ohn sonderbare erlaubnus nachgetruckt mit bekehrung alles kostens schadens und nachstands zu vergleichen und abzufinden schuldig sein; geben under dieser statt kleinerm secret insigel sambstags den 17. novembris anno 1619.

13. Die Bestimmungen der Straßburger Polizeiordnung vom 1. December 1628 über die Buchdrucker und Buchhändler.

Straßb. St.-Archiv. Der Titel des Buches lautet: „Der Statt Straßburg Policey Ordnung". 136 S. gr. 8. und ein Appendix von 48 Seiten. Titulus XV. S. 123—126.

Von buchtruckern und deren verlegeren und dann von briefumbtragern und zeitungssängeren.

I. Nichts newes soll getruckt werden ohn wissen und willen der ober-truckerherren*).

Wir erholen auch hiemit unsere vorige ordnungen von buchtruckern und verlegeren deroselben und wollen ernstlich, daß hinfüro nichts newes, es seye wenig oder viel ohne underscheid (allein die programmata und disputationes, so in unserer universitet von den professoribus selbsten geschriben werden, ausgenommen) under die preß oder in truck kommen solle, es were dann zuvor unseren verordneten ober-truckerherren zur censur ubergeben und durch dieselben revidirt und zu trucken erlaubt worden.

Welcher buchtrucker verleger oder händler in unserer statt das nicht thäte, sonderen ohn sonderbare erlaubnus icht etwas in offenen truck ausgehen ließe, der solle nicht allein die exemplaria verloren haben, sonderen noch darzu am leib oder gut je nach befindung der sachen härtiglich gestraft, auch auf dergleichen ubertreter durch unsere zuchtrichter und deren bestelte rügere ein fleißiges und wachendes aug gehalten werden.

II. Ober-truckerherren sollen alle newe bücher und schriften selbst oder durch andere censurirn.

Und damit erstgedachte obere truckerherren in censur und ersehung aller solcher schriften und bücher nicht zu viel beschwert und etwan dadurch andere ihnen obligende gemeiner statt geschäft gehindert werden, so soll denselbigen hiemit gegönnt sein entweder selbsten die sachen zu erwegen oder, so sie es nötig zu sein ermessen würden bey unserer canzley der statt ratgeben und officianten oder auch bey der universitet die professores sonderlichen aber die zu jederzeit bestätigte decanos facultatum zur hilf zu ziehen und je nach

*) Diese Ueberschriften stehen im Original am Rande.

underscheid der materien einem oder dem andern die revision aufzutragen, auch nachdem solche vollbracht deren meinungen anzuhören und nach befindung zu schließen.

III. Kein buchtrucker soll dem andern etwas nachtrucken.

Was dann nun einem oder dem andern buchtrucker oder verleger solcher gestalt zu trucken erlaubt würd, das soll ihme kraft unsers in anno 1619 ausgangenen mandats keiner unserer burger buchtrucker oder verleger weder hie noch anderswo ohne unsere oder unserer ober-truckerherren specialvergönnung lassen nachtrucken. wer hier wider handlet, den sollen unsere zuchtrichter nit allein mit ohnnachlässiger straf nach ermeßigung belegen, sondern er soll sich auch mit dem anderen buchtrucker, deme er ohn sonderbare erlaubnuß nachgetruckt in bekehrung alles kostens schadens und nachstands zu vergleichen und abzufinden schuldig sein. und wollen wir hiemit den beleydigten an ermelte unsere zuchtrichter bey denselben hilf zu suchen gewiesen haben.

IV. Von allen newen büchern und schriften soll ein exemplar zur canzley gelüfert werden.

Damit man auch bey unserer canzley auf jeden fall eigentliche nachrichtung haben könne, was in unserer statt getruckt worden, so wollen wir ferners und gebieten hiemit allen uns angehörigen buchtruckern und verlegern derselben, daß sie hinfüro von jedem buch oder schriften, so durch sie in offentlichen truck kompt, ein exemplar zu unserer canzley dem jederzeit geordneten registratori lüfern sollen bey straf fünf pfund pfenning oder auch eines mehreren nach gestalt der sachen, die ein jeder buchtrucker oder verleger, so oft er solches underlaßt und das kund würd, ohnnachlässig zu bezahlen und dann er unser registrator, daß diesem also gelebt oder die ungehorsamen unseren zuchtrichtern zur straf angebracht werden, fleißig zuzusehen, auch uber die eingeliferte exemplaria ein sonderbares registrum zu halten und alles wol zu verwahren schuldig sein solle.

V. Winkeltruckereyen verboten.

Hierauf verbieten wir ferners alle winkeltruckereyen und wollen, daß hinfüro in unserer statt und obrigkeit keine truckerey weder mit einer noch mehr pressen ohne unsere oder unserer ober-truckerherren sonderbare einwilligung auf oder angericht werden solle bey straf der confiscation des ganzen truckerzeugs der buchstaben der pressen und aller uberiger zugehörden.

VI. Gemeine erinnerung an die trucker deren verleger und gesellen.

Ob auch schon bey den truckereyen bisher viel unordentliches vorgangen, da öfters die trucker und verleger gegen den gesellen wegen des unzeitigen austretens aufwicklens abspannens auftreibens

anforderns unbillicher besoldung unerlaubten feyrens und anderer ungebühr, wie auch hingegen die gesellen gegen den truckern und verlegern, daß sie von denselben etwan ohnversehens verstoßen beurlaubt und in andere mehr weg beschwert würden allerhand ansprüch forderungen und klagen geführt und dahero eine weitere verordnung, wie man sich darin einen und anderntheils zu verhalten dis orts geschehen könte, jedoch weiln alle dergleichen streutigkeiten und was sonsten den stand und das ampt der trucker gesellen setzer correctoren possilierer lehrjungen und insgemein das ganze truckerwesen anlangt, guten theils auf alten gebräuchlichen üblichen herkommen und gewohnheiten beruhen thut, welche aber durch anderer ort wolverfaste ordnungen sonderlichen der statt Franckfurt vom Jahr 1598 genugsam erläutert an tag und zu männiglichs wissenschaft gebracht seind, als haben wir in betrachtung dessen ein sonderbare versehung derentwegen vorzunemen für dismal unnötig zu sein erachtet, sondern wollen alle trucker und derselben verleger wie auch die gesellen und männiglichen, der bey truckereyen zu thun hat, in fällen da sie sich nit durch entscheydung des zunftgerichts oder sonst gütlich (bey welchen gütlichen handlungen aber die bisherige ubermaß in angesetzten strafen und darauf gehaltenen zechen gänzlich verboten, auch dem zunftmeister und gericht jederzeit daß darin nichts ungebührliches vorgehe fleißig wahrzunemen befohlen sein solle) vergleichen können hiemit an unsere ober-truckerherren gewisen und denselben je nach beschaffenheit der sachen die fernere gebür darauf vorzunemen anbefohlen und vertrawt haben. darnach sie sich allerseits zu richten.

VII. Gebott wider die Brieffträger und Zeitungssänger.

Nachdem endlich durch die Brieffträger, Landfarer und Zeitungssänger, die in Reichs Satzungen hochverbottene Paßquillische Schmähschrifften, und Gemählde, eingeschleifft, und dadurch die einfältige Leuth Irr gemacht, mit der Vnwarheit offtermahls beteuscht, und umbs Geld gebracht werden, anderer gefährlichen Sequelen, die auß dergleichen Famos-Schrifften und Schand-Gedichten pflegen Zu entstehen, jetztmahlen zugeschweigen: Als wollen wir solche Brieffträger, Landfahrer und Zeitungs-Sänger, von Vnser Statt, hiemit allerdings abgewiesen, und allen Vnseren Zucht- Gerichts- oder Marckt-Knechten, auch Thurnhütern, Fausthämmeren und Bettelvögten, Ernstlich befohlen haben, daß, zu was Zeit und an welchem Orth der Statt, sie künfftig dergleichen Personen, antreffen werden, sie dieselben alsobald vor den Regierenden Ammeister führen und bringen sollen, welcher sie, je nach Beschaffenheit der Sachen, entweder wird zur Hafft ziehen, oder also balden zur Statt hinauß führen lassen. Dessen ein Jeder hiemit avisirt und gewarnet seyn wolle.

14. Die Fünfzehner verfügen, daß bei gleichzeitigem Betriebe der Buchdruckerei und des Buchhandels das Stubengeld an die Zunft zur Stelze in doppeltem Betrage entrichtet werden muß. 25. Juni 1629.

E. E. Zunft zur Stelzen Ordnung 1676, Bl. 190. Straßb. Univ.-Bibl. Catal. Heitz N. 2404; Artikelbuch einer ehrsamen zunft zur stelzen, eod. l. N. 2397. Bl. 235.

Buchhändler, so truckereyen haben, geben doppelt stubengeld.

Unsere herren die 15 haben in sachen Paul Ledertz des buchführers und truckers imploranten an einem entgegen und wider E. E. zunft der stelzen verordneten zunftmeister antwortern am andern theyl und der in einkommenen actis befundenen umbständen erkant, daz von allen denjenigen, welche bey 10 jaren hero den buchhandel und truckerey zugleich geführt und noch fürter führen wollen, daz doppelte stubengelt abgereicht werden, dazu dann implorant sich nunmehr auch zu accomodiren schuldig sein soll. compensatis expensis decretum den 25. junii 1629, publicatum den 27. Claus Ludwig Wormbßer, 15-meister.

15. Die Fünfzehner verfügen, daß die Buchhändler in der Zunft zur Stelze leibzünftig sein sollen. 6. October 1638.

Straßb. Univ.-Bibl. Catal. Heitz Nr. 2404, Bl. 189, eod. l. Cat. Heitz 2397, Bl. 235.

Unsere herren die 15 haben in sachen Friederich Spoorn burgers allhie entgegen und wider E. E. zunft der stelz uf bederseits einkommene handlung und darauf erfolgte submission erkant, wofern Spoor eingewandter seiner einreden ungehindert in zeit eines monats nicht bescheinen und darthun wird, daß er sich bey ermelter zunft leibzünftig gemacht oder aber den buchhandel würklich quittirt, auch derselben zunft die bishero verursachten kosten (salva taxa) refundirt und widererstattet habe, er alsdann in die von obgesagter zunft ihme auferlegte 10 pf. straf völlig gefallen und selbige zu entrichten schuldig und verbunden sein solle.

16. Die Fünfzehner stellen die Grenzen des Gewerbebetriebes der Buchhändler und Buchbinder fest. 2. December 1652.

Straßb. Univ.-Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 190; eod. l. Cat. Heitz Nr. 2397, Bl. 244.

Unsere herren die 15 haben in sachen der gesambten buchhändler allhier clägere an einem entgegen und wider E. E. meisterschaft

buchbinderhandwerks beclagte am andern theil nach abhörung beederseits einkommener schriften berichtigung der handwerksarticul auch genugsamer erwegung aller dabey mit einlaufender umbstände nunmehr zu recht erkant, daß gleich wie den klägeren obgelegen ihnen den beclagten craft habender ihrer articul von 1591 in ihrem handwerk einigen eingriff nicht zu thun, also im gegentheil auch sie beclagte rohe oder gebundene besonders frembde und andere verlagsbücher einzukaufen und wider zu verkaufen keineswegs berechtigt, sondern ihnen fürohin dergleichen handlung allerdings verwehrt und bey straf 25 pf. d. (so oft darwider beschihet) inhibirt und verboten sein, jedoch sollen darunter diejenigen allhier getruckte hand- bet- und andere dergleichen geistliche büchlein, so sie bis dahero etwan auf den kauf gebunden, nicht verstanden sondern ihnen dieselbe auch künftig feil zu haben und zu verkaufen gestattet und zugelassen werden belangend jenige nun zumal verbotene bücher so sie noch würklich hinter sich haben, soll ihnen zwar erlaubet sein selbige zwischen hier und nechstkommend Franckfurter Ostermeß entweder allhier oder anderswo zu verkaufen und sich deren so gut sie können zu entladen und aber bey obernanter poen solche nicht mit anderwertlich und nuwem einkauf zu untersezen noch deswegen einig andere gefährde zu verüben. die costen in dieser sach aufgangen aus bewegenden ursachen zwischen den parthen compensiren und vergleichen. decretum den 2. decembris 1652, publicatum den 4. dito. Christoph Städel, 15-meister.

17. **Die Fünfzehner bestätigen das in der Klage einiger Buchhändler gegen den Buchbinder Nagel wegen unbefugten Buchhandels gefällte Urtheil des Gerichtes der Zunft zur Stelze. 13. Juli 1660.**

Straßb. Univ.-Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 191.

Unsere herren die 15 haben in sachen Hanß Adam Nagels des jüngeren burgers und buchbinders allhier clägern eins entgegen und wider E. E. zunftgericht der stelzen in specie auch Friederich Spooren, Jossiam Städeln, und Georg Andreas Volhopffen die buchhändler ouch alhier nach reyfer examinir- und anhörung allerseits einkommenen handlungen und darauf erfolgter submission nunmehr mit urtheil und recht erkannt: weilen cläger dem am 2. octobris 1652 ergangenen bescheid in verlegung des quaestionirten büchleins zuwider gehandelt, daz er wegen der dannenhero ihme auferlegten strafe widerumb an obgedacht E. E. zunftgericht hiermit remittirt im übrigen ihme fürohin einige buchhandlung (als welche er nicht wie recht erlernt) zu führen keineswegs verstattet und zugelassen hingegen aber die buchcrämerey jedoch ander gestalt nicht als nach inhalt ob allegirter erkanntnuß de anno 1652 neben seinem erlernten buchbinder-handwerk zu treiben nochmalen ohnverwehrt, sodan wegen confiscation obgedachten wider ordnung verlegten büchleins die parthen an E. E.

polizeygericht gewiesen sein sollen. decretum den 13. julij 1660; publicatum den 14. ejusdem. Philip Ulman Böckel von Böcklinsheim, 15=meister.

18. Die Fünfzehner weisen die Appellation des Buchbinders Nagel zurück und bleiben bei ihrem am 14. Juli veröffentlichten Urtheil. 3. August 1660.

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz Nr. 2404, Bl. 191.

Unsere herren die 15 haben auf Hanß Adam Nagels des buchbinders allhier am 24.*) julii nechsthin pro declaranda sententia überreicht unterthänige supplication erkannt und lassen es nochmaln bey dem am 14. besagten monats julii ergangenen klaren bescheid mit disem anhang verbleiben, daß ihme Nageln gleichwie die buchhandlung also auch aller verlag so hiesiger so frembder bücher (als welcher niemandem als den buchhändlern buchtruckern oder demjenigen welche solche selbst schreiben oder vervielfältigen gebühret und zusteht) bey poen der confiscation hiemit verboten sein und soll er wolermelte unsere herren disfalls ferner zu behelligen sich enthalten und müßigen. auch wird wegen derjenigen unwahrhaften bericht die er diser sachen halben hin und wider ausgelassen und eingesteckt hat, die deßwegen verdiente straf gegen ihme vorzunehmen reservirt und vorbehalten. decretum den 2. august 1660; publicatum den 18. dito. idem.

19. Die Fünfzehner erläutern einen Beschluß der Zunft zur Stelze vom 21. December 1663 in Betreff des buchhändlerischen Betriebes durch die Buchbinder. 16. September 1664.

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz, Nr. 2404, Bl. 192.

Unsere herren die 15 haben in sachen Johann Christoph Nagels imploranten eines entgegen und wider Josiam Städeln et consorten die übrige buchführer allhier in actis benannt, antwortere andern theils auf beederseits einkommene handlung vorgelegten zunftbescheid vom 21. decembris 1663 eingebrachte attestation dargegen producirte exceptiones und darauf beschehene endliche submission mit urtheil zurecht erkannt, wird zuvordrist obangezogener zunftbescheid dahin declarirt und erleutert, daz zwar implorirenden Nagel für seine person und vor sich selbsten bücher zu trucken allerdings verwehrt, wie nicht weniger sowohl ihme als allen übrigen buchhändlern ingleichen auch den buchtruckern daz sogenante bey= und zuschicken ohne vorwissen und einwilligung des verlegers bey darin begriffener straf der 25 pf. d. hiemit durchaus verboten, hergegen aber ihme Nageln

*) Muß heißen: 14. Juli, wie das vorhergehende Aktenstück zeigt.

seinen bishero geführten buchhandel ohngehindert zu continuiren, bücher zu verlegen und so er will seine truckerey durch einen factorn jedoch der buchtruckerkunst und herkommen in allem gemäß zu führen, verstattet und zugelassen, so dann die in dieser sachen aufgeloffenen costen aus bewegenden ursachen compensirt sein sollen. decretum den 16. septembris 1664. Hanns Rihel, 15=meister.

20. Die Fünfzehner stellen die Grenzen des Gewerbebetriebes der Buchhändler, der Buchkrämer und der Buchbinder fest. 10. Febr. 1665.

Straßb. Univ.=Bibl. Cat. Heitz, Nr. 2404, Bl. 193.

Unsere herren die 15 haben in sachen E. E. meisterschaft buchbinder=handwerks allhier den clägern eines, entgegen und wieder Hanß Bulam, Hanß Christoph und Franzen die Nägel, vater und söhne, item Christoph Meyern und Heinrich Brinckmann die buchkrämer auch allhier beclagte andern theils nach an= und abhörung aller hincinde einkommenen actorum und darauf erfolgten beschluß nunmehr mit vortheil zurecht erkannt, daß zuvordrist zwischen denen sogenannten buchführern oder buchhändlern, so dann den buchkrämern wie nicht weniger den buchbindern eine differenz und unterscheid und zwar dergestalt zu machen seye, daß den buchführern der verlag und handlung mit rohen büchern, item dieselbe respective zu trucken oder durch factoren trucken zu lassen nachmaln allein gebühre, dannenhero auch in specie Hanß Christoph Nageln ein solches nach inhalt der am 17. Septembris anno 1664 ergangenen erkanntnuß zu exerciren und zu treiben (jedoch daz er zuvor die buchkrämerey quittire) verstattet, sodan nicht allein Hanß Adam und dessen sohn Franz Nageln sondern auch Christoph Meyern und Heinrich Brinckmann ihre bis anhero geführte buchkrämerey ohngehindert zu continuiren und fortzusetzen hiemit vergönnet, hingegen clagende buchbinder meisterschaft sowohl bey ihren habenden und in actis allegirten articuln de anno 1591 als deme in anno 1652 den 2. Decembris von wohlermelten unsern herren ertheilten bescheid durchaus gelassen, die in disfalls allerseits ufgewante costen aber aus bewegenden ursachen gegen einander compensirt und verglichen sein sollen. decretum den 10. februar 1665; publicatum den 11. ejusdem. Philip Ulman Böckel von Böcklinsaw, 15=meister.

21. Die Dreizehner verbieten einige Bücher. 20. December 1669.

Straßb. St.=Arch. Stadtordn. Bd. 31, Bl. 116.

Aus erkandnuß unserer gnädigen herren der 13[er] ist denen gesambten allhiesigen buchführern anzuzeigen, daß sie von denen hienach specificirten büchern nicht allein alle ietzumals hinder sich habende exemplaria benebens deren tax ohnverweilt zu der canzley

lüfern, sondern sich auch derenselben in das fürkünftige allerdings enthalten und derselben keine mehr sub poena confiscationis hiehero bringen sollen. decretum montags den 20 december 1669.

Histoire amoureuse des Gaules
„ du palais royal
„ du comte de Guiche
Relation de la vie de madame de Savoye
Vie de madame de Brancas
Lettre de madame de Vaujours
La deroute des filles de joye
La comedie galante de Bussy
Escole des filles*)
de walende hoer
Parnasse satyrique
Cabinet satyrique
La Lupanie
Memoire des dames galantes de Brantome

22. Die Bestimmungen der Straßburger Polizeiordnung vom 7. Mai 1708 über die Buchdrucker und Buchhändler.

Titulus XV. S. 123 aus „Der Statt Straßburg Policey-Ordnung. Getrückt bey Adolph Gießen anno MDCCVIII". Fol. 199 S., 6 Bl. Vorrede u. Index.

Stimmt wörtlich überein mit den Bestimmungen der Polizei-Ordnung vom Jahre 1628. cf. Nr. 13 unserer Sammlung.

23. Polizei-Ordnung über die Buchdruckere, Verlägere und Buchhändler. 15. Januar 1740.

Nach dem bey „Simon Kürßner, Cantzlei-Buchdrucker, Straßburg" gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Arch.

WJr Frantz Joseph von Hürtigheim, der Meister und der Rath der Stadt Straßburg, fügen hiermit männiglichen zu wissen, was gestalten wir in etwas reiffere Erwegung gezogen, wie unter allen denen der Gesellschafft durch den menschlichen Witz zugewachsenen Vortheilen, die Erfindung der Buchdruckerey mit einer der aller preißwürdigsten, gestalten durch die Beyhülffe dieser so glücklichen Entdeckung die hohe und theure Wahrheiten der Religion denen Christen je mehr und mehr kundt und bekandt, der Willen ihrer Regenten eröffnet, die in denen höchsten Gerichten ertheilte und wohl erwogene Rechts-Sprüche gemein gemacht, die Menschen sich auch vermittelst dieser Erfindung ihre Außsinnungen über schöne Künsten und Wissenschafften einer dem andern entdecken, damit dieselbe desto leichter be-

*) Ueber dieses Buch urtheilt ein Zeitgenosse, Christian Weise, in seinem 1671 erschienenen Romane „Die drei ärgsten Erznarren in der ganzen Welt": in Franckreich ist vor wenig Jahren eine Jungfer-Schule natürlich und ärgerlich gnug heraus kommen. (In der Niemeyer'schen Ausgabe S. 5.)

griffen, besser fortgesetzet und zu ihrer endlichen Vollkommenheit gelangen mögen; anbey betrachtet, daß je höher die Buchdruckerey-Kunst durch solchen mit sich bringenden Nutzen erhaben, je mehr sie auch von aller Verderbnuß und Mißbräuchen zu verwahren seye. Dieses auch jederzeit die Meynung unserer in GOtt ruhenden Vorfahren geweßt, indeme so bald diese so schöne und nutzliche Kunst in dieser Stadt (wo anders bewehrten Zeugnüssen Glauben beyzumessen) vor das erstemahl Anno 1440. an des Tages Liecht gekommen, sie dieselbige alsobald mit Gesetzen versehen, und sich dahin beflissen haben, wie alles dasjenige so zu Entheiligung der Religion, zu Zerrüttung guter und erbahrer Sitten oder Beunruhigung des Staats gereichen könte, zeitlich davon möchte entfernet werden; Als veranlassen uns sothane trifftige Bewegungs-Gründe alle mögliche Auffmercksamkeit über die Handhabung und Vollziehung so heylsamer Gesetzen vorzukehren; Haben derowegen erneuert und erneueren in Krafft gegenwärtiger Policey-Veranstaltung alle in dieser Stadt hiebevor insonderheit in denen Jahren 1619. 1628. und 1708. ergangene Verordnungen, wollen, setzen und befehlen, wie folgt:

Erstlichen soll kein Buchdrucker künfftighin die Buchdruckerey in unserer Stadt und dero Bottmäßigkeit treiben, bevor er eine Special-Erlaubnuß disfalls von unsern Ober-Buchdrucker-Herrn wird erhalten haben; Verbieten derohalben neuerding auf das aller ernstlichste einige Preß heimlich und verstohlener Weise auffzurichten; alles bey Straff der Confiscation derer Buchstaben, Pressen, und anderen zur Buchdruckerey erforderlichen Werckzeugs und 100. Pfund Pfenning gegen die Ubertrettere.

Nachdeme Wir zum Andern beflissen, den unserer Stadt durch so mannigerley zum Druck beförderte treffliche alter und neuer Scribenten Wercke, womit sie die gelehrte Welt bereichert, hergebrachten Ruhm beyzubehalten, und selbigen je länger je mehr zu erweiteren, als befehlen Wir, daß alle Buchdrucker und Buchführer so fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken lassen werden, sich hierzu schöner Buchstaben, guten Papiers und fleißiger Correctorn bedienen, anbey das Kennzeichen, und den Nahmen des Buchdruckers darauf setzen lassen sollen, und wann besagte Bücher auf die Kösten des Buchhändlers und seinen Verlag werden gedruckt werden, alsdann der Buchdrucker so sie zu drucken übernehmen wird, solle gehalten seyn seinen Nahmen gleichfalls zu Ende des Buches aufzutrucken, benebst dem Nahmen und dem Kennzeichen so sich auf dem ersten Blatt befinden wird, alles bey Confiscation, Geld und je nach denen sich ereignenden Umbständen annoch höherer Straffe.

Wir wiederhohlen Drittens die in unsern alten Ordnungen enthaltene Verbotte in dieser Stadt einig Werck von was Art und Format es auch seye zu drucken oder drucken zu lassen, es seye dann daß man deswegen eine außtruckliche Erlaubnuß von denen Ober-Buch-

drucker=Herren erhalten, welche Erlaubnuß von ihnen nicht wird können ertheilet werden, bevor solches Werck wird wohl erwogen und durch einen Gelehrten, welchen sie entweder aus der Anzahl unserer Stadt=Cantzley Verwandten oder der Professoren unserer Universitaet, je nach denen unterschiedlichen Materien der Bücher werden außersehen haben, wird approbirt worden seyn; solle anbey die also gegebene und erhaltene Erlaubnuß mit und entweder zu Anfang oder zu End des Wercks aufgedruckt werden, bey Straff der Confiscation der Exemplarien und 100. Pfundt Pfenning, ja in ereigendem Fall Leibes=Straffe. Befehlen zugleich unsern Policey=Richteren hierauf gebührende Hand zu haben.

Gleichwohlen wollen Wir zum Vierdten in denen im vorstehenden Articul enthaltenen Verordnungen nicht begriffen haben alle diejenige Programmata, Disputationes und Berichte, so von denen Professoren unserer Universitaet selbst werden verfertigt worden seyn.

Wir verbieten Fünfftens allen Buchdruckeren, Buchführeren und Buchkrämeren künfftighin einige Placards, oder eintzele Blätter, worüber es auch seyn mag zu drucken, zu verkauffen, feyl zu haben, noch anzuhefften ohne eine hierzu von unsern Policey=Richteren schrifftlich erhaltene Erlaubnuß bey Straff der Interdiction und Beraubung der Meisterschafft gegen die Buchdruckere, und Leibes=Straff gegen denenjenigen welche da dergleiche Placards, und eintzele Blätter, sie seyen gedruckt oder geschrieben ohn mit dergleichen Erlaubnuß versehen zu seyn, werden angeschlagen haben.

Sechstens sollen alle Buchdruckere, Buchführere, und andere unserer Stadt Burgere und Innwohnere, die sich eigenmächtig unterfangen werden, einig Buch so da auff die in dem 2ten und 3ten Articul gegenwärtiger Ordnung vorgeschriebene Weiß und Art zum Druck wird befördert worden seyn, entweder hier oder anderswo nachzudrucken oder neuerdings auffzulegen, nicht allein gehalten seyn denen hierunter Schaden leidenden alle erweißliche Kösten, Schaden und Interesse zu vergüten, sondern annoch über dieses von den Richteren unsers Policeyes nach Gutdüncken und Ermäßigung der sich erzeigenden Umständen mit Straffe beleget werden, benebst der Confiscation der also nachgedruckten und neuerdings auffgelegten Exemplarien.

Alle und jede Verlegere, Büchführere, Buchdruckere, so da eine schrifftliche Erlaubnuß auff obbedittene Art werden erhalten haben, einig Werck oder Buch zum offentlichen Druck zu befördern sollen Siebendens gehalten seyn ein Exemplar davon in unserer Stadt Archiv zu liefferen, und dessenthalben einen glaubwürdigen Schein von einem unseren Archivarien denen Policey=Richteren beyzubringen, alles in Monaths=Frist, nachdem die Bücher oder Werck werden vollendet seyn, und bey 5. Pfundt Pfenning Straff gegen die Wider=

spänstige und Nachläßige, ja annoch höherer im Fall sie sich neuerdings werden hierinn betretten lassen.

Solle Achtens der 8te Articul Unserer den 27ten Januarii 1738. publicirten Policey-Ordnung über die Kinder-Zucht nach seiner Form und Inhalt vollzogen werden, deme Zufolg neuerdings allen Buchhändleren, Buchdruckeren und Buchkrämeren dieser Unserer Stadt verbotten seyn, der Jugend einige derjenigen Büchere, so da mit Gottlos- und Außgelassenheit angefüllet, oder deren Autoren sich dahin beflissen in denen Augen ihrer Leser, die Laster zu Schmählerung der Tugend angenehm und lieblich zu machen, zu verkauffen, noch feyl zu bieten, alles bey der darinn enthaltenen und angedroheten Straff.

Wir verbieten über dieses und zu dem Neundten auf das allernachdrücklichste allen Buchführeren, Buchdruckeren, Bücherkrämeren, Buchbinderen, wie auch allen anderen Persohnen, einig Buch oder Papier denen Kindern, Schühleren, Bedienten, Domestiquen oder andern ihnen ohnbekandten Personen abzukauffen, es seye dann daß man ihnen eine schrifftliche Einwilligung der Elteren oder Meisterschafft disfalls beybrächte, oder daß sie hierüber durch seßhaffte Persohnen die im Stand darvor jederzeit Red und Antwort zu geben, genugsam Versicherung hätten, alles bey Straff wegen derer Bücher und Papier so da werden gestohlen, entwendet, oder sonsten ungebührender Weise veräusert worden seyn, civiliter belanget und angehalten zu werden, bey 15. Pfundt Pfenning Straff, Ersetzung aller daraus entstehenden Kösten, Schaden und Interessen, Niederlegung der Buchdruckerey und je nach denen sich ergebenden Fällen annoch exemplarischerer Abstraffung. Befehlen ebenmäßig Unseren Policey-Richteren allen ihren Eyfer, Wachsamkeit und Strenge hierüber außzuüben. Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und XXI. den 15.ten Januarii 1740.

24. Die Fünfzehner ertheilen den Buchhändlern ein Privileg. 27. Januar 1753.

Straßb. St.-A. Gedruckte Verordnung, franz. u. deutsch.

Nachdeme die sämbtliche allhiesige Buchhändler klagend angebracht, was maßen der ehemals ertheilten heylsamen Verordnungen den Buchhandel betreffend ohnerachtet sie seit geraumer zeit zu ihrem großen schaden und nachtheil wahrnehmen müssen, daß nicht nur einige von denen hiesigen Buchbindern die ertheilte Erlaubnus mit kleiner Waar zu handlen gar zu weit extendiren und durch Verschreibung und offentlichen Verkauf frembder und ihnen nicht gebührender Artikel denen Buchhändlern in ihrer Nahr- und Handlung unrechtmäßiger weise großen Eintrag thun, sondern daß auch viele Kaufleute und andere Privat-Personen unter allerhand Vorwand ganze Ballen und

Päck Bücher kommen lassen und damit einen unerlaubten Handel treiben, ein solches aber, wofern diesem Mißbrauch nicht gesteuret würde, den völligen Ruin der hiesigen Buchhandlung nach sich ziehen und mithin dem Publico selbst höchst schädlich fallen könnte und deswegen unterthänig gebeten solchem Unwesen durch eine in der Billigkeit gegrundete zu ertheilende Verordnung vorzubeugen; als haben unsere gnädige Herren die Fünfzehen nach vorhergegangener genauer der Sachen Untersuchung erkannt, setzen demnach ordnen und wollen:

1. Daß allein denen Buchhändlern und Buchdruckern erlaubt seye Bücher zu verlegen und drucken zu lassen.

2. Solle niemand als denen Buchhändlern sogar mit Ausschliesung der Buchdrucker anderwerts gedruckte frembde Bücher auf Mehrschatz herkommen zu lassen und damit zu handlen auf keinerley Art gestattet seyn.

3. Sollen die Buchbinder an die ihnen in conformitaet ihrer disfalls habender Artikel erlaubte kleine Waar einig und allein verwiesen und eingeschränkt sein.

4. Endlichen und viertens solle wieder die Verbrechere dieser Verordnung mit der Confiscation der Bücher ad pias causas und einer obrigkeitlichen Straf von drey Pfund Pfenning auf jeden Betretungs-Fall verfahren werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solle diese Verordnung in offentlichen Druck gebracht und gewöhnlicher Orten angeschlagen und publicirt werden. Decretum Sambstags den 27. Januarii 1753.

25. Revidirte Polizei-Ordnung die Buchhändler, Verlegere und Buchdruckere betreffend. 17. Februar 1766.

Nach dem bei „Johann Frantz Le Roux, Königlichen und Canzley-Buchdrucker, Straßburg" gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Archiv.

Unter denen Vortheilen, welche die Burgerliche Gesellschaft dem menschlichen Witz zu verdancken hat, ist ohnstreitig die Erfindung der Buchdruckerey einer derer schätzbaresten; vermittelst dieser glücklichen Entdeckung wird die erhabene Wahrheit der Christlichen Religion und die mit solcher verknüpfte reinste Sitten-Lehre in der Welt ausgebreitet, der Wille des Regenten ausgedruckt, der Ausspruch der Gerechtigkeit kund gethan, auch Künste und Wissenschaften beybehalten, fortgepflantzet, und zu grösserer Vollkommenheit gebracht. Je erhabener aber diese Kunst in Rucksicht ihrer Nutzbarkeit ist, je mehr verdienet dieselbe unbeflecket beybehalten zu werden. Diesen Endzweck zu erreichen war Unserer in GOtt ruhender Vorfahren erste Sorge, diejenige zu scharfer Straffe zu ziehen, die der Buchdruckerey zu Entheiligung der Religion, zum Umsturtz guter Sitten, und zu Beunruhigung des Staats mißbrauchen würden. Ohnerachtet nun derer

vielfältigen und öfters wiederholten Verordnungen, so hat man doch wahrnehmen müssen, daß je zu Zeiten Bücher an das Licht getretten, die GOtt und sein Wort verächtlich machen, die die reine Sitten-Lehre umkehren, und die dem Staat und seinen klugen Maximen und Absichten zu nahe tretten. Diesem Unfug nun gebührend zu begegnen, so sehen Wir Uns verpflichtet, unsere in den Jahren 1619. 1628. 1708. 1728. und 1740. ergangene Verordnungen zu schärfen, zu verbesseren, und zu vermehren. Setzen demnach Ordnen und Befehlen hiemit, wie folgt:

Erstlichen soll kein Buchdrucker künftighin die Buchdruckerey in unserer Stadt und dero Bottmäßigkeit treiben, bevor er eine special Erlaubnus dißfalls von unsern Ober-Buchdrucker-Herren wird erhalten haben; verbieten derohalben neuerding auf das allerernstlichste einige Preß heimlich und verstohlener Weise aufzurichten; alles, bey Straff der Confiscation derer Buchstaben, Pressen, und anderen zur Buchdruckerey erforderlichen Werckzeugs und 100. Pfund Pfenning gegen die Ubertrettere.

Nachdeme Wir zum Anderen beflissen, den unserer Stadt durch so mannigerley zum Druck beförderte treffliche alter und neuer Scribenten Wercke, womit sie die gelehrte Welt bereichert, hergebrachten Ruhm beyzubehalten, und selbigen je länger je mehr zu erweitern, als befehlen Wir, daß alle Buchdrucker und Buchführer, so fürderhin neue Bücher zu drucken übernehmen oder drucken lassen werden, sich hierzu schöner Buchstaben, guten Papiers und fleißiger Correctoren bedienen, anbey das Kenn-Zeichen und den Nahmen des Buchdruckers darauf setzen lassen sollen, und wann besagte Bücher auf die Kösten des Buchhändlers und seinen Verlag werden gedruckt werden, alsdann der Buchdrucker, so sie zu drucken übernehmen wird, solle gehalten seyn, seinen Nahmen gleichfalls zu Ende des Buchs aufzudrucken, benebst dem Nahmen und dem Kennzeichen, so sich auf dem erstern Blatt befinden wird; welches ebenfalls in Ansehung aller und jeder einzeln Schriften und feuilles volantes, welche allhier in Druck auskommen, zu beobachten seyn wird; alles bey Confiscation, Geld- und je nach denen sich ereignenden Umständen annoch höherer Straffe.

Wir wiederhohlen Drittens, die in unsern alten Ordnungen enthaltene Verbott in dieser Stadt einig Werck, von was Art und Format es auch seye, zu drucken oder drucken zu lassen, es seye dann, daß man deßwegen eine ausdruckliche Erlaubnus von denen Ober-Buchdrucker-Herren erhalten, welche Erlaubnus von ihnen nicht wird können ertheilet werden, bevor solches Werck wird wohl erwogen, und durch einen Gelehrten, welchen sie entweder aus der Anzahl unserer Stadt Cantzley-Verwandten oder der Professoren unserer Universitaet, je nach denen unterschiedlichen Materien der Bücher werden ausersehen haben, wird approbirt worden seyn; Solle anbey die also gegebene und erhaltene Erlaubnus mit und entweder zu Anfang oder

zu End des Werds aufgedruckt werden, bey Straf der Confiscation der Exemplarien und 100. Pfund Pfenning, ja in ereignendem Fall, Leibes-Straffe. Befehlen zugleich unsern Policey-Richtern hierauf gebührende Hand zu haben.

Gleichwohlen wollen Wir zum Vierdten in denen im vorstehenden Artickel enthaltenen Verordnungen nicht begriffen haben alle diejenige Programmata, Disputationes und Berichte, so von denen Professoren unserer Universitaet selbst werden verfertigt worden seyn.

Wir verbieten Fünftens allen Buchdruckeren, Buchführeren, und Buch-Krämeren künftighin einige Placards, oder eintzele Blätter, worüber es auch seyn mag, zu drucken, zu verkauffen, feyl zu haben, noch anzuheften, ohne eine hierzu von unsern Policey-Richtern schriftlich erhaltene Erlaubnus bey Straf der Interdiction und Beraubung der Meisterschaft gegen die Buchdruckere, und Leibes-Straf gegen denenjenigen, welche da dergleichen Placards, und eintzele Blätter, sie seyen gedruckt oder geschrieben, ohne mit dergleichen Erlaubnus versehen zu seyn, werden angeschlagen haben.

Sechstens sollen alle Buchdruckere, Buchführere, und andere unserer Stadt Burgere und Innwohnere, die sich eigenmächtig unterfangen werden, einig Buch, so da auf die in dem 2[ten] und 3[ten] Artickel gegenwärtiger Ordnung vorgeschriebene Weise und Art zum Druck wird befördert worden seyn, entweder hier oder anderswo nachzudrucken oder neuerdings aufzulegen, nicht allein gehalten seyn denen hierunter Schaden-Leydenden alle erweißliche Kösten, Schaden und Interesse zu vergüten, sondern annoch über dieses von den Richtern unsers Policeyes nach Gutdüncken und Ermäßigung der sich erzeigenden Umstände mit Straffe beleget werden, benebst der Confiscation der also nachgedruckten und neuerdings aufgelegten Exemplarien.

Alle und jede Verlegere, Buchführere, Buchdruckere, so da eine schriftliche Erlaubnus auf obbedittene Art werden erhalten haben, einig Werck oder Buch zum offentlichen Druck zu beförderen, sollen Siebendens gehalten seyn ein Exemplar davon in unserer Stadt Archiv zu liefern, und dessenthalben einen glaubwürdigen Schein von einem unserer Archivarien denen Policey-Richtern beyzubringen, alles in Monaths Frist, nachdem die Bücher oder Werck werden vollendet seyn, und bey 5. Pfund Pfenning Straf gegen die Widerspänstige und Nachläßige, ja annoch höherer im Fall sie sich neuerdings werden hierinn betretten lassen.

Ins besondere aber solle auch Achtens allen denjenigen Buchführern, Buchdruckern, Bücher-Krämern und Unterhändlern, sowohl Einheimischen als Fremden, welche in hiesiger Stadt und dero Bottmäßigkeit einigen Bücher-Handel treiben, hiermit alles Ernstes untersagt seyn, weder heimlich noch offentlich keinerley Bücher oder Schriften zu halten, noch zu beschreiben, noch feil zu bieten, noch auszuleihen, welche entweder zu Entheiligung der Religion, zu Zerrüttung guter

und ehrbarer Sitten, oder auch zu Beunruhigung des Staats, und seiner klugen Absichten und Maximen abzielen möchten, und dieses anfänglich bey 100. Pfund Pfenning unausbleiblicher Straffe, sodann bey Niederlegung ihrer Profession und Handthierung, und im Wiederbetrettungs-Fall bey würcklicher Leibes Straffe. Zu diesem Ende sollen unsere Burgere und Untergebene, welche erstbesagter massen sich des Bücher-Handels unterziehen, schuldig und gehalten seyn ihren Correspondenten in Holland, in der Schweitz, und in Teutschland dißfalls unverzügliche Nachricht zu ertheilen, und alle behörige Sorge zu tragen, damit ihnen in das Künftige keine dergleichen Wercke mögen zugeschickt werden.

Damit aber auch sich niemand damit entschuldigen könne, als ob ihme die Materien und der Innhalt derer also zugesandten Wercke nicht bekannt wäre, so gebieten Wir hiemit Neundtens allen denenjenigen, welche mit fremden Büchern allhier zu handeln berechtiget sind, daß ehe und bevor sie dieselbe offentlich feil bieten, sie zuvorderst eine Copey der darüber eingeschickten Facturen, oder, wofern solche in denen Facturen und Fracht-Briefen nicht benahmset wären, eine Verzeichnus derer in solchen nicht begriffenen und dennoch erhaltenen Bücher unsern Censoribus Librorum zustellen sollen, welchen alsdann obligen wird, entweder den freyen Verkauf derselben zu erlauben oder aber diejenige Bücher die ihnen verdächtig scheinen sollten zu genauerer Untersuchung sich vorweisen zu lassen.

Und damit auch die hiesige Meß-Freyheit hinführo nicht mehr zu Einführung und heimlichem Verkauf dergleichen verderblichen Bücher mißbrauchet werde, so gebieten Wir Zehendens unsern allhiesigen Kauff-Hauß-Beamten, daß sie denen auswärtigen Buchhändlern, welche während derer beeden Meßen ihre mit sich gebrachte Bücher allhier feil zu haben Willens sind, solche nicht ehender sollen verabfolgen lassen, biß dieselbe durch eine von unsern Censoribus Librorum schriftlich erhaltene Erlaubnus werden bescheiniget haben, daß sie denenselben nicht nur einen ordentlichen Catalogum ihrer anhero gebrachten Bücher vorgewiesen, sondern auch sich durch Hand-Treu werden verpflichtet haben, keine andere, als die darinn benahmste und angegebene in hiesiger Stadt oder dero Bottmäßigkeit zu verkauffen.

Wir verbieten über dieses und zu dem Eilften auf das allernachdrücklichste allen Buchführern, Buchdruckern, Bücher-Krämern, Buchbindern, wie auch allen andern Persohnen, einig Buch oder Papier denen Kindern, Schühlern, Bedienten, Domestiquen oder andern ihnen unbekannten Persohnen abzukauffen, es seye dann, daß man ihnen eine schriftliche Einwilligung der Eltern oder Meisterschaft dißfalls beybrächte, oder daß sie hierüber durch seßhafte Persohnen, die im Stand davor jederzeit Red und Antwort zu geben, genugsame Versicherung hätten, alles bey Straf wegen derer Bücher und Papier so da werden gestohlen, entwendet, oder sonsten ungebührender Weise

veräusert worden seyn, civiliter belanget und angehalten zu werden, bey 15. Pfund Pfenning Straf, Ersetzung aller daraus entstehenden Kösten, Schaden und Interessen, Niederlegung der Buchdruckerey, und je nach denen sich ergebenden Fällen annoch exemplarischer Abstraffung.

Schließlichen befehlen Wir unsern Policey-Richtern, sowohl als auch dem jeweiligen Procuratori Fisci über die Vollziehung obiger Verordnung ein wachsames Aug zu haben, darinn jederzeit mit aller erforderlichen Strenge und Eyfer zu verfahren, die schwere und wichtige Vorfälle aber alsobald an E. E. Grossen Rath zu gebührender Abstraffung zu verweisen. Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und XXI. Montags den 17. Februarii 1766.

26. Urtheil des Raths über den wegen Verletzung der Buchdrucker-Ordnung angeklagten Buchführer Johann Daniel Dulsecker. 16. April 1768.

Straßb. St.-Arch. Samml. gedr. Verordn.

Aus eines E. großen Rathes der Stadt Straßburg Verjiicht Memoriali de Anno 1768, Samstag den 16. Aprilis.

In Sachen Procuratoris Fisci Klägers entgegen und wider Johann Daniel Dulsecker den Burger und Buchführer allhier, angeklagt ein verbotenes Buch verkauft zu haben, auf das von löblicher Stadt Ulm den 14. Martii jüngst uns übersannte Schreiben, ein Buch, Spanisch-Jesuitische Anecdoten betreffend, unsere Erkantnus vom 23. ejusdem, daß gedachtes Schreiben dem Procuratori Fisci zu communiciren, um die dadurch verlangte Diligence zu gebrauchen des Procuratoris Fisci nach gegebener Communication eadem die gethane Untersuchung und desfals aufgesetzten Procès-verbal, dessen den 24. ejusdem uns überreichtes unterthäniges Memoriale, unsere eadem die ertheilte Erkanntnus wodurch die Inquisition dieser Sachen halben unserm Verjiicht-Schreiber aufgetragen und befohlen worden, daß die samtliche Buchführer und Buchdrucker dieses Umstandes halben abzuhören sind, die den 26. ejusdem eingezogene Inquisition des Procuratoris Fisci uns den zweyten hujus überreichtes unterthäniges Memoriale, unsere eadem die ertheilte Erkanntnus, daß Johann Daniel Dulsecker der Burger und Buchführer allhier persönlich auf die Canzley beschieden und über die aus eingezogener Inquisition wider ihn sich hervorgethane Beschwernüsse verhört werden solle, die mit dem Beklagten den 15. hujus auf allhiesiger Canzley vorgenommene Verhör unserer Deputirten abgestattete Relation und unsers General-Advocaten angehörtes Votum, alles wohl erwogen ist mit Urthel zu Recht erkannt: daß der beklagte Johann Daniel Dulsecker wider die den 17. Februarii 1766 ertheilte Buchdrucker-Ordnung gehandelt zu haben vor überwiesen zu halten zu Abstrafung dessen solle derselbe Ein hundert Pfund Pfenning Straf erlegen und wird der-

selbige in die disfalls aufgeloffene Gerichts-Kösten condemniret, auch solle das von ihme verkaufte Buch, Spanisch-Jesuitische Anecdoten betitult, hiemit gänzlichen supprimirt, denen Buchführern solches zu debitiren untersagt und, wo Jemand einige Exemplar davon in Handen haben solte solche ad Cancellariam zu liefern bey dreyhundert pfund Pfenning Straf anbefohlen seyn, anbey solle das Urthel gedruckt und gehöriger Orten angeschlagen werden, als wir hiemit erkennen condemniren verordnen und befehlen. Iudicatum bei Rath anno et die quo supra. Ad Mandatum Petzel, Verjiicht-Adjunctus.

27. Die Fünfzehner erneuern den Buchhändlern ihre Privilegien. 21. März 1772.

Straßb. St.-Arch. Gedr. Verordn. Corporations d'Arts et metiers, Liasse 16.

Nachdeme unseren gnädigen Herren den Fünfzehen durch die samtliche Glieder der allhiesigen Buchhandlung beschwerend hinterbracht worden, was maßen seit einiger Zeit der unterm 27ten Januarii 1753 und übrigen, den Buchhandel betreffend, ertheilt- und publicirten Verordnungen zuwider allerhand Fremde und Einheimische, so Gelehrt- als Ungelehrte, Kaufleute und Handwerksverwandte (insbesondere einige der hiesigen Buchbinder in sträflicher Uberschreitung der ihnen gegönnten Erlaubnus mit kleiner Waar zu handlen) sich unterfangen, Bücher aller Gattung in mehrerer Anzahl von auswärts theils zu hiesigem Verkauf, theils zu anderwärtiger Versendung zu verschreiben und hieher kommen zu lassen, wordurch geschehen, daß fast täglich große und kleine Päcke Bücher in hiesige Stadt eingegangen, deren einige gar unterschlagen, andere zwar in das Kaufhaus geliefert, daselbst aber von mancherley personen welche keine Buchhändler sind noch einiges Recht damit zu handlen haben, bezogen und zum Nachtheil der hiesigen Buchhandlung, theils in hiesiger Stadt verkaufet, theils weiters versendet worden, als haben hochgedachte unsere gnädige Herren die Fünfzehen zu Abstellung dieses Mißbrauches und hierunter eingerissenen Schleichhandels nach vorheriger der Sachen reifer Untersuchung erkannt, setzen demnach ordnen und wollen,

1. daß in conformitaet der den 27ten Januarii 1753 ertheilten Verordnung den Buchhandel betreffend, welche hiemit unter nachstehenden Beysätzen abermalen erneuert und erläutert wird, allein denen Buchhändlern und Buchdruckern erlaubt sein solle Bücher zu verlegen und drucken zu lassen.

2. Zweitens niemand als denen Buchhändlern, sogar mit Ausschliesung der Buchdrucker gestattet seyn solle anderwärts gedruckte fremde Bücher diejenige ausgenommen, welche zu eigenem Gebrauche bestimmet sind, hieher kommen zu lassen, um sie wieder zu verkaufen noch auch subscriptionen auf auswärts zu druckende Bücher anzunehmen.

3. Drittens daß die Buchbinder an die ihnen in Gefolg ihrer

desfalls habenden Artikel erlaubte kleine Waar, das ist alle Arten von beyderley Religionen Hand- Gebet- und andere dergleichen geistliche Büchlein, in duodez und kleinerem Format mit Ausschließung der octav und größeren Editionen derselben; die in Nürnberg und anderswo gedruckte Psalter in duodez und kleinere; Evangelien und Episteln, lateinisch und teutsch; die Vesper und Meßbüchlein; neue Testamente in teutscher Sprache in octavo und kleinerm Format, aber keine auswärts gedruckte Biblen, in welcherley Format und Sprache es seyn möchte; alle in hiesiger Provinz Elsaß gedruckte geistliche Büchlein für beyderley Religionen als Catechismus, Gesangbücher und dergleichen, sodann die gewohnliche Land-Calender-Waaren für Stadt- und Landleute einig und allein verwiesen und eingeschränkt, alle fremde und Verlags-Bücher aber weder zu verschreiben noch einzukaufen und wieder zu verkaufen oder von fremden Buchhändlern, Bilderkrämern und Tröblern entweder zum verhandlen oder anderwärtigem versand in comission zu nehmen ihnen bey hienach gesetzter Straf durchaus untersagt und verboten seyn solle.

4. Und damit viertens allen hierwider zu befahrenden Unterschleifen, insbesondere dem Schleichhandel gehörig vorgebogen und begegnet werden möge, als wird hiemit denen Zollern und Gardes ane denen Thoren bey obrigkeitlicher Straf und Ahndung anbefohlen ein wachsames Auge zu haben, daß überhaubt keine Bücherpäcke noch Ballen sie seyen groß oder klein weder durch die Diligences Nachtwägen Fuhrleute und auswärtige Boten ohne Einsetzung genugsamen Pfands, welches in weniger nicht als drey Gulden von einem Centner bestehen solle, in hiesige Stadt eingeführet noch ane denen Thoren oder irgendswo in der Stadt abgelegt sondern gleich andern Gütern und Waaren, welche zu Schiff oder zu Fuhr eingehen, durch dieselbe in das Kaufhaus gewiesen werden.

5. Zu dem Ende und fünftens die samtliche Beamte des Kaufhauses hiemit authorisirt und befehliget seyn sollen, so oft Ballen oder Päcke Bücher daselbst ankommen, von welchen ihnen der geringste Verdacht oder Muthmaßung vorkommen könnte, daß damit einiger unerlaubter und gegenwärtiger Verordnung zuwider laufender oder der hiesigen Buchhandlung nachtheiliger Handel getrieben werden möchte, sothane Ballen oder Päcke ohne Anstand eröfnen zu lassen sofort und wenn sich mehr als ein Exemplar von dem nemlichen Buch darinnen befinden würde alsbalden denen verordneten obern Kaufhausherren hievon gehörige Nachricht zu geben und deren Entscheidung hierüber zu erwarten inzwischen aber unter keynerley Vorwand etwas davon auszuliefern sondern bis dahin mit Arrest zu belegen und zuruck zu behalten.

6. Endlich*) solle wider die Verbrechere dieser Verordnung mit

*) Der deutsche Text hat hier noch die Worte: „und sibendens" eingeschaltet; der französische hat keine Zahlenangabe.

der bereits angesetzten Confiscation der Bücher ad pias causas und einer Geldstrafe von drey pfund Pfenning auf jeden Betretungsfall verfahren werden.

7. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, solle diese Verordnung in offentlichen Druck gebracht ane den Stadt-Thoren und sonst gewohnlichen Orten angeschlagen und kund gethan werden.

Decretum Samstags den 21ten Martii 1772.

28. Erneuerte Ordnung die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffend. 20. Februar 1786.

Nach dem „bey Johann Franz Le Roux, Königl. und Stadt-Buchdrucker, Straßburg" gedruckten Exemplar. Straßb. St.-Arch.

Die Gesetze, welche das Bücher-Wesen betreffen, waren ehedessen einfach und in geringer Anzahl. So wie aber die Buchdrucker-Kunst sich mit dem Bezirk der menschlichen Kenntnisse und dem Geschmack an Lektur und neuen litterarischen Erscheinungen erweiterte, so überliessen sich auch Gewinnsucht und Bosheit ihrem unseligen Hang, und es mußten mehrere Schranken gesetzt werden, um der durch schädliche Bücher einreissenden Verderbnis zu steuren. Daher wurden Zwang-Gesetze und Hindernisse nothwendig, welche freylich auch dem rechtschaffenen Bürger im Weg stehen, alldieweil sie dem Uebelgesinnten Einhalt thun.

Unsre Stadt rühmet sich, daß in ihrem Schoos die ersten Keime dieser so edlen und nützlichen Kunst entsprossen sind, und auch frühzeitig und vorzüglich vor andern hat Unsre Stadt das Beispiel der Vorsicht gegeben, welche ächter Eifer für Religion, Ruhe des Staats und Handhabung guter Sitten gegen verderblichen Misbrauch einer sonst so schätzbaren Erfindung nothwendig zu machen scheinen. Nicht nur Unsre bereits in vorigen Jahrhunderten ertheilte Verordnungen, sondern auch die neuern von den Jahren 1740. 1766. und 1772. zeugen von Unsrer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand einer guten Polizey.

Aber die unaufhörlichen Ränke, womit Betrug und Habsucht die strengste Wachsamkeit zu täuschen bemühet sind, erfordern täglich würksamere Mittel, um dem Aergerniß zu wehren, und das fortschleichende und ansteckende Uebel zu hemmen.

Hierüber sind seit einigen Jahren in dem Innern des Königreichs sowohl verschiedene Gesetze erschienen, als die Anstalten die Vollziehung derselben zu bewürken, vermehret worden. Die nemliche Sorgfalt soll auch Uns beleben, und Wir sind es auf einer andern Seite dem Wohlstand der Handlung hießiger Stadt schuldig, dieselbe durch zweckmäßige und kundbare Verordnungen so viel möglich zu sichern und zu erweitern.

In dieser doppelten Absicht haben Wir für nöthig erachtet, Unsre

alten Verordnungen zu erneuern, deren besondre Verfügungen in einen Zusammenhang zu bringen und genauer zu bestimmen, auch diejenigen beyzusetzen, welche Erfahrung und Umstände angezeigt haben, um einen so heilsamen Endzweck zu erreichen.

Diesemnach setzen, ordnen und wollen Wir

Art. I. Alle Sachen, welche auf Bücher-Censur und Polizey des Buchhandels und Buchdruckerey Bezug haben, sollen wie bishero unter der Aufsicht der zwey von Uns verordneten sogenannten Ober-Buchdrucker-Herren und Censores Librorum stehen und verbleiben, und soll der eine davon aus dem Mittel des Geheimen Collegii der Herren Dreyzehn, der andre aus jenem der Herren Fünfzehn ernennet werden, nach Maßgab der Statuten, Verordnungen, und Observanz, welche in Unsrer Regiments-Verfassung gegründet sind.

Art. II. Bemeldte Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Censoren sollen wie bishero die Vollziehung Unsrer die Bücher-Censur, Buchdruckerey und den Buchhandel betreffender Verfügungen, so wie dieselben dermalen in gegenwärtiger Verordnung begriffen, oder in der Folge erweitert und erkannt werden sollen, handhaben. Es wird Denselben von den Königlichen Erlaubnissen und Privilegien, wie auch von denen von höherer Stelle ergangenen Verboten, auch übrigen an Uns des Buchhandels wegen etwa zugesandten Anzeigen Nachricht gegeben werden, worauf Sie besorgt seyn sollen, daß solche Erlaubnisse und Verbote den Buchdruckern, Buchhändlern und andern, welche sie angehen, auf gehörige Art kund gemacht werden. Sie sollen die Contraventionen untersuchen, und sich davon Rechenschaft geben lassen, und nach Beschaffenheit der Umstände, so viel solche Contraventionen, die Handwerks-Gerechtigkeiten und Polizey der Künste und Handwerker betrift, der Fünfzehn-Kammer, oder wenn die Sache von der Competenz des ordentlichen Richters ist, E. E. Grossen Rath oder Löbl. Polizey-Gericht davon Bericht erstatten lassen.

Art. III. Es soll von Uns ein vorgedachten Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Censoren untergeordneter Inspektor ernannt werden, der ein graduirter Gelehrter, und wo möglich einer Unsrer Kanzley-Verwandten seyn, und auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden soll. Derselbe soll den Herren Censoren von allen Contraventionen, Mißbräuchen und andern Ereignissen welche die Polizey des Bücher-Handels und der Buchdruckerey betreffen, und die er bey seinen Visiten und ihme vorgeschriebenen Verrichtungen bemerken wird, Nachricht geben, und deßfalls ihre Verhaltungs-Befehle einholen; die ihme aufgetragene Register und Protokolle, auch den benöthigten Briefwechsel mit den Königlichen Syndikat-Kammern die gegenseitigen Anzeigen betreffend führen, übrigens aber in allen Stücken die besondre Instruction befolgen, welche ihm ertheilet werden wird.

Art. IV. Wir berechtigen hiemit die Ober-Buchdrucker-Herren

und auf ihren Befehl den Inspector, so oft Sie es für nöthig erachten, ihre Visiten in allen Buchdruckereyen, Gewölben und Läden der Buchführer, Buchdrucker, Buchkrämer, Character-Giesser, Kupferstecher und Kupferstich-Händler, überhaupt an allen Orten, die ihnen wegen Contravention gegen diese Unsre Verordnung verdächtig sind, vorzunehmen.

Art. V. Die Ober-Buchdrucker-Herren sollen alle in hiesiger Stadt errichtete Buchdruckereyen, wenigstens alle Viertel Jahr einmal in eigner Person besuchen, und wenigstens jeden Monat einmal durch den Inspector besuchen lassen. Es soll wie bishero ein Verzeichniß über alle Bücher und Werke, welche daselbst entweder würklich im Druck sind, oder seit dem leztern Besuch gedruckt worden, nebst Bemerkung der Anzahl der abgedruckten Exemplarien geführet werden, und sollen die Buchdrucker gehalten seyn, alle erstgemeldte gedruckte Bücher und Werke vorzuweisen. Dieses Verzeichniß soll überdiß die Anzahl der Setzer und Drucker, wie auch der Pressen, sowohl derjenigen welche nur im Stand, als solcher die würklich im Gang sind enthalten, auch die etwaige Contraventionen anzeigen. Das Original dieses Verzeichnisses soll bey dem Protokoll der Ober-Buchdrucker-Herren verbleiben, das duplum aber von Denselben unterschrieben und dem Herrn Praetori Regio behändiget werden, um dasselbe mit Seinem Bericht dem Herrn Groß-Kanzler oder Groß-Siegel-Bewahrer einsenden zu können.

Art. VI. Unser Procurator Fisci soll die Ober-Buchdrucker-Herren und Inspector so oft er darum angegangen wird, bey ihren Besuchen begleiten, und auf ihre Anzeige E. E. Grossen Rath diejenigen Bücher, welche zu einer ausserordentlichen Requisition Anlaß geben, und deren Untersuchung von Edelgedachten Raths Competenz ist, denunciren.

Art. VII. Der Inspector soll bey allen Visiten, wie auch bey Eröfnung und Untersuchung aller Kisten, Coffres, Päcke und Päcklein, deren Untersuchung hie unten verordnet wird, gegenwärtig seyn. Wenn sich in denselben ärgerliche Bücher oder Kupferstiche gegen Religion, den Staat, oder die Sitten, oder sonst ein verbotenes und verworfnes Buch oder Werk befinden, so soll der Inspector alle solche Bücher und Kupferstiche zurück halten, darüber einen processum verbalem errichten, und die Herren Censoren davon benachrichtigen, welche sodann ihre Ausweisung und Verordnung ertheilen, und wo nöthig, desfalls an die Behörde referiren sollen.

Art. VIII. Niemand soll berechtiget seyn, einen Buchladen oder Gewölb, Buch- oder Kupferdruckerey in dieser Stadt und deren Burgbann zu errichten und zu halten, ja nicht einmal sich der Qualität eines Buchhändlers, Buch- oder Kupferdruckers in derselben anzumassen, was für Briefe und Privilegien er auch immer haben möge, er habe denn dazu vordersamst die Erlaubnis von den Herren Fünf-

zehn erhalten, welche dieselbe nicht anderst als auf vorläufige Untersuchung und Bericht der Ober-Buchdrucker-Herren und Bücher-Censoren nur denenjenigen gestatten werden, welche hiesige Bürger sind, und diejenigen Eigenschaften erprobet haben, die nach Vorschrift der bereits bestehenden oder etwa noch zu ertheilenden Verordnungen zu Betrieb dieser Art Handels und Gewerbs erforderlich sind. Diejenigen, welche diese Erlaubnis erhalten, sollen von den Herren Censoren auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden, und soll auf den ihnen ihrer Aufnahm wegen auszustellenden Bekanntnis-Scheinen davon Meldung geschehen.

Art. IX. Weilen aber nöthig seyn will, von dem Buchdrucker oder Buchführer Gewerb solche Personen zu entfernen, welche bey unentschiedenen Fähigkeiten wegen Unhinlänglichkeit ihrer Mittel dem Verdacht ausgesetzt sind, ein unerlaubtes, heimliches und durch die Verordnungen verbotnes Gewerb zu bezielen; Wir aber der Aufnahm solcher Personen vorbeugen wollen, so verordnen Wir hiemit, daß diejenigen welche das Buchhandels- oder Buchdrucker-Recht nachsuchen, die Summe von hundert Thalern für ihre Aufnahm in das offentliche Allmosen erlegen sollen. Dennoch soll von den hiesigen Buchdrucker- und Buchführer-Söhnen nur die Hälfte dieser Aufnahms-Gebühren entrichtet werden.

Art. X. Wir verbieten den Buchdruckern an entlegenen, unzugänglichen oder verborgenen Orten weder setzen noch drucken zu lassen, noch einige Pressen dahin zu stellen, bey Strafe der Confiscation der Lettern, Pressen und andrer Buchdrucker Werkzeuge, 150. Pf. Pfen. Geldbusse und Beraubung ihres Rechts und ihres Stands. Desgleichen untersagen Wir allen und jeden Partikularen die nicht privilegirte Buchdrucker hiesiger Stadt sind, einige Buchdrucker-Pressen oder Charactere zu halten, bey solcher Strafe, als die Umstände erheischen werden.

Art. XI. In Gefolg Unsrer alten Verordnungen verbieten Wir einiges Werk, von was Inhalt und Grösse es seyn möge, allhier zu drucken, oder drucken zu lassen, es seye dann vorhero Unsrer Censur übergeben, und die Erlaubnis zu drucken erhalten worden, und soll dieselbe nur auf genaue Einsicht und nach Beschaffenheit der Bücher auf das Gutachten eines bekannten und angestellten Gelehrten ertheilet werden. Die also erhaltene Erlaubnis soll von dem Inspector mit seinem Visa versehen, von ihm in seine Register eingetragen, und zu Anfang oder End jeden Werks davon Meldung gethan werden, alles bey Confiscation der Exemplarien, 100. Pf. Pfen. Geld- ja nach Erheisch der Umstände Leibes-Strafe, in die sowohl der Buchdrucker als der Verfasser, Verleger oder Commissionarius verfället werden soll, auch soll der Buchdrucker nicht berechtiget seyn, einige Druck- oder andre Kösten zurück zu fordern.

Art. XII. Wir verbieten den Buchdruckern alles Ernsts und

bey Strafe der Interdiction, auch nach Ereignis der Umstände noch größrer Strafe, in den von ihnen gedruckten Werken die von den Herren Censoren ausgestrichenen Stellen wieder einzurücken. Sofort untersagen Wir ihnen, in den Manuscripten, welche einmal durch die Censur gegangen, einige Veränderung zu gestatten, und also zu drucken, ohne vorhero die Genehmigung derselben eingeholt zu haben, nur allein die Fehler der Rechtschreibung und des Styls deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, ausgenommen. Und da sich zutragen kan, daß besagte Stellen von den Verfassern unwissend der Buchdrucker wieder hergestellet oder abgeändert werden, so sollen die Buchdrucker keinen Bogen anfangen ins reine zu drucken, bis ihnen der Abdruck desselben von einem der Herren Censoren gehörig paraphirt wieder zu Handen gekommen, alles bey 100. Pf. Pfen. ja nach der Sachen Beschaffenheit noch größrer Strafe.

Art. XIII. Dennoch wollen Wir die Programmata, Anzeigen und Theses, von welchen die Professores der hießigen Universitäten selbst Verfasser sind, oder die unter ihrer Aufsicht gedruckt und vertheidiget werden, in den Verordnungen obiger Artickel nicht begriffen haben.

Art. XIV. Wir verbieten Unsern Buchdruckern, Buchführern und überhaupt jedermänniglich einiges in dem Königreich auf erhaltenes Privilegium gedrucktes Buch allhier nachzudrucken, oder wieder zu drucken, mit Ausnahm jedoch der claßischen Schriftsteller, das ist derjenigen, welche als solche anerkannt sind, der Schulbücher, oder solcher, deren Privilegium erloschen ist; auch soll kein Buch nach Erlöschung seines Privilegii ohne Erlaubnis wieder verlegt werden; den Königlichen Verordnungen gemäß, bey Strafe der Unterdrückung und Confiscation der Exemplarien, Geldstrafe, Kosten und Schaden gegen die verletzten Parthen, auch nach den Umständen andrer Bestrafung.

Art. XV. Wir befehlen allen Unsern Buchdruckern und Buchführern, die Bücher für welche sie Erlaubnis erhalten haben, mit guten Characteren und auf gutes Papier benebst dem Namen und Kennzeichen des Buchdruckers drucken zu lassen; und wenn das Buch auf Kosten eines Buchhändlers und für seine eigne Rechnung verlegt wird, soll dessen Namen, wie auch der Namen und das Kennzeichen des Verlegers zu Anfang oder End des Buchs gesetzt werden, bey Confiscation der Exemplarien, und hundert Thaler Strafe, in welche der Buchdrucker verfället werden soll, ja nach Erheisch der Umstände schärfrer Strafe.

Art. XVI. Alle Geographen, Kupferstecher und andre Personen, welche Landkarten, was für es immer seyn mögen, oder auch Risse und Zeichnungen von Städten, Seehäfen, Rheeden, Buchten, Küsten, Gränzen oder andern Orten allhier zu stechen, und solche offentlich auszubieten und abzusetzen im Sinn haben, sollen gehalten seyn, dazu

vordersamst die Erlaubniß der Herren Bücher-Censoren einzuholen, und um dazu zu gelangen, sollen sie Denselbigen die Zeichnung bemeldter Karten, und Risse im Manuscript, oder wenigstens die gestochene Prob-Karte oder Riß, benebst den nöthigen Urkunden behändigen, damit benamßte Herren Censoren vor Ertheilung der also angesuchten Erlaubnis nach ihrem Ermessen die erforderlichen Maßregeln nehmen mögen. Diesem zufolg untersagen Wir alles Ernsts allen Geographen, Kupferstechern und überhaupt jedermänniglich, einige Landkarte oder geographischen Plan zu stechen, dieselben offentlich auszubieten und abzusetzen, ohne voranbefohlne Formalitäten beobachtet zu haben, bey Strafe von 150. Pf. Pfen. und Confiscation der dieser Verordnung zuwider gestochenen Karten, Abzüge, und Kupfer-Platten und sollen die auf vorgemeldte Weise erhaltene Erlaubnisse Unsrem Bücher-Inspector zu dessen Eintragen in die Register nach Ordnung vorgewiesen werden.

Art. XVII. Die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler oder Kupferstecher, welche die Erlaubnis ein Buch, Werk, Karte oder Plan zu drucken erhalten haben, sollen ehe sie dasselbe zum Verkauf aussetzen, oder an andre Orte verschicken, vier Exemplarien guten Abdrucks dem Inspector gegen Empfangschein behändigen, widrigenfalls die zum Verkauf ausgesetzte oder auswärts zu schickende Exemplarien confisciret werden sollen.

Art. XVIII. Es soll niemand als den hiesigen Buchdruckern und Buchhändlern erlaubt seyn, allhier Werke auf ihre Köſten zu drucken und verkaufen zu lassen, mit Ausnahm jedoch der Verfasser selbsten, der Commentatoren claßischer Schriftsteller, welchen auf angesuchte Erlaubnis, so wie in ihrer Abwesenheit ihren Gewalthabern, oder nach ihrem Absterben ihren Erben unverwehrt seyn soll, die Ausgaben deren Kosten sie bestritten haben, für eigne Rechnung zu verkaufen.

Art XIX. Wir verbieten Unsern Buchführern und andern ohne besondre Erlaubnis auf Bücher, welche anderswo als allhier gedruckt worden, auf dem Haupttitel die Anzeige, ist zu Straßburg zu finden, *se trouve à Strasbourg*, setzen zu lassen, bey Confiscation der Exemplarien und hundert Thaler Strafe.

Art. XX. Die Verfasser, Commentatores, Buchdrucker und Buchhändler, welche um ihren Ausgaben ein Privilegium in dem ganzen Königreich zuzusichern, Königliche Briefe unter dem grossen Insiegel erhalten haben, sollen nach Vorschrift des Arret des Hohen Königl. Staats-Raths von 30sten Augst A. 1777. die Dauer der Bücher-Privilegien betreffend, in ihren Privilegien geschützet und gehandhabet werden.

Art. XXI. Die Erlaubnis, welche in Gefolg obigen Art. XI. & XIV. entweder für den Druck eines neuen Werks, oder die nochmalige Ausgab eines solchen, dessen Privilegium erloschen ist, er-

theilet wird, soll zu gleicher Zeit die Frist festsetzen, innerhalb welcher nach Beschaffenheit der Umstände jedem andern Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler hießiger Stadt verboten seyn soll, solches Buch, für welches die Erlaubnis erhalten worden, wieder zu verlegen und zu drucken.

Art. XXII. Diejenigen Buchdrucker, Buchhändler oder andre hießige Bürger und Einwohner, welche sich unterstehen sollten, aus eigner Macht entweder allhier oder anderswo einiges auf vorbeschriebene Weise gedrucktes Werk nachzudrucken oder wieder zu verlegen, sollen nicht nur für alle Kosten, Schaden und Interesse gegen die verletzten Parthen haften, sondern auch benebst Unterdrückung und Confiscation der Exemplarien mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt werden. Ein Drittel der von den Uebertretern bezahlten Strafen soll dem Angeber überlassen, die zwey andre Drittel aber in eine dazu besonders bestimmte Casse geworfen werden.

Art. XXIII. Wir verbieten den Buch- und Kupferstich-Händlern, ihre Bücher und Kupferstiche anderswo als in ihren offnen Läden, und in ihren Magasinen zu halten und zu verwahren, und sollen sie dieselben den Herren Censoren und dem Inspector, so oft solches an sie gefordert wird, ohnverweigert öfnen. Wir untersagen ihnen, einiges in ihren Handel einschlägiges Buch an unzugänglichen oder verborgenen Orten zu verwahren bey 100. Pf. Pfen. und im Wiederbetretungs-Fall schärfrer Strafe.

Anbey befehlen Wir denselben, richtige und in einer ordentlichen Handlung übliche Handels-Bücher zu führen.

Art. XXIV. Es soll niemand als den Buchhändlern allein, selbst mit Ausschluß der Buchdrucker die nicht zugleich Buchführer sind, wie auch der Buchkrämer, von welchen unten Art. XXVIII. Meldung geschieht, erlaubt seyn, einige auswärts gedruckte Bücher, ausser denjenigen deren jeder sich selbsten bedienet, in hießige Stadt und deren Burgbann kommen zu lassen, oder für Bücher, welche anderwärts gedruckt sind, Subscriptionen anzunehmen.

Art. XXV. Die Buchbinder sollen ihren Statuten gemäß keinen andern als den kleinen Bücher-Handel treiben. Diesem zufolg soll ihnen mit keinen andern Büchern zu handeln erlaubt seyn, als mit Gebet- und Andachts-Büchern in duodez, oder kleinerm Format für beyde Religionen, mit Ausschluß der Octav-Bände oder noch größrer Ausgaben. In dieser Erlaubnis begreifen Wir die zu Nürnberg oder anderswo gedruckten Psalm-Bücher in duodez oder kleinerm Format, die Evangelien und Episteln in latinischer und deutscher Sprache, die Vesper- und Meß-Bücher, die neuen Testamente in deutscher Sprache in octav und kleinerm Format, jedoch mit Ausschluß der anderswo als in hießiger Stadt gedruckten Bibeln, in was für Format und Sprache es seyn möge. Ferner sollen darinn

begriffen seyn alle in der Provinz gedruckte Andachts-Bücher überhaupt, als Catechismi und Gesangbücher beyderley Religionen, so wie alle Gattungen Kalender, sowohl für die Stadt- als Landleute. Wir verbieten bemeldten Buchbindern, einige andre Bücher kommen zu lassen, zu kaufen oder in Commißion zu nehmen, es seye um solche zu verkaufen, auszutheilen oder auszuleihen, oder weiters zu schicken, bey Confiscation der Bücher und 10. Pf. Pfen. Geldstrafe.

Art. XXVI. Wir verbieten jedermänniglich, mit alten Büchern zu handeln, man habe denn die Erlaubnis dazu von den Herren Fünfzehn erhalten, welche dieselbe auf vorläufiges Gutachten der Herren Censoren niemand anders als hießigen Bürgern ertheilen sollen, die des Bücher-Haußirens und Colportirens nicht verdächtig sind. Diese Erlaubnis aber soll nach Gutbefinden der Kammer wieder zurück genommen werden können. Bemeldte Bücherkrämer sollen auf gegenwärtige Verordnung beeidiget werden, und ihre Magasine, gleich jenen der Buchhändler denen Visiten unterworfen seyn.

Art. XXVII. Die Buchhändler und andre welche die Erlaubnis haben in hiesiger Stadt und deren Burgbann mit Büchern oder Kupferstichen zu handeln, sollen keine ärgerliche Bücher oder Kupferstiche gegen Religion, den Staat oder gute Sitten, noch sonst einiges von dem Staat verbotenes und verworfenes Buch führen. Sie sollen derley Bücher und Kupferstiche weder kommen lassen, noch wenn sie ihnen angeboten werden, beziehen, noch in das Innere des Königreichs schicken. Wir verbieten ihnen alles Ernsts, dieselben weder zu verkaufen noch zu vertauschen, noch auszutheilen, noch für Geld oder auf andre Weiße auszuleihen, überhaupt sich mit dem Handel und Verkehr derselben, auf was Art es immer seyn möge, abzugeben, bey Strafe von 100. Pf. Pfen. zum ersten mal, und bey wiederholter Uebertretung bey Interdiction, oder Entziehung und Beraubung ihres Handels, Profeßion oder Handwerksrechts, ja nach Erheisch der Umstände peinlich belangt zu werden. Zu welchem Endzweck ihnen von den durch Arresta des Hohen Königl. Staats-Raths, Circular-Schreiben des Herrn Groß-Canzlers oder Groß-Siegel-Bewahrers, oder andre höchste Befehle verbotnen Büchern Anzeige gegeben werden soll, ohne daß sie jedoch in Ermangelung und Entstehung eines ausdrücklichen Verbots und förmlicher Insinuation berechtiget seyn sollten, mit bekanntlich verbotnen und offenbar ärgerlichen Büchern und Kupferstichen die das Kennzeichen der Brandmarkung und Verworfenheit mit sich führen, wie obgemeldet worden, zu handeln und sich mit deren Verkehr abzugeben.

Art. XXVIII. Die Bücherkrämer welche mit alten Büchern handeln, sollen kein verbotnes oder ärgerliches Buch weder austheilen noch leihen, noch austauschen. Zu diesem Endzweck sollen sie ordentliche das Verzeichnis aller ihrer Bücher enthaltende Register führen, und dieselben so oft es an sie verlangt wird, den Herren

Censoren und Inspector vor Augen legen. Diejenigen Bücher welche sie verkauft haben, sollen sie mit einem Sternlein bezeichnen. Wir verbieten ihnen, einige andre als alte Bücher und auch diese nicht ohne vorläufige und besondre Erlaubnis der Herren Censoren in das Innere des Königreichs zu verschicken, und sollen ihre Päcke auf hieunten verordnete Weise visitiret werden, alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. zum erstenmal, und hundert Thalern, Interdiction oder Beraubung der ihnen ertheilten Vergünstigung im Wiederbetretungsfall, auch gestalten Sachen nach noch härterer Strafe.

Art. XXIX. Wir verbieten auf das nachdrücklichste alles Haußiren und sogenannte colportiren mit Büchern und gedruckten Bogen, und zwar dieses letztre ohne Erlaubnis löbl. Polizey Gerichts, zum erstenmal bey hundert, bey wiederholter Uebertretung bey zwey hundert Thaler Strafe, ja peinlichen Verfahrens gegen den Contravenienten.

Art. XXX. Desgleichen verbieten Wir, einiges fliegendes Blatt oder Bogen, was deren Inhalt und Gegenstand immer seyn möge, zu drucken, auszutheilen, oder an den Ecken der Straßen, oder andern offentlichen Orten anzuschlagen, ohne schriftliche Erlaubnis löbl. Polizey Gerichts welche dem Blatt beygedruckt werden soll, bey 25. Pf. Pfen. ja sogar Leibes-Strafe, und sollen jederzeit sechs Exemplarien von solchen Blättern an Edel bemeldten Gerichts-Protocoll geliefert werden, von wannen dieselben an die Behörde versendet werden sollen.

Art. XXXI. Damit aber die hiesigen Meß-Freyheiten keine Gelegenheit zu Einfuhr und heimlichem Vertrieb schädlicher und verbotener Bücher darbieten mögen, so soll den fremden Buchhändlern nicht erlaubt seyn, einiges der von ihnen anhero in die Messen gebrachten Bücher zu beziehen, ohne den Kaufhaus-Beamten die besondre und schriftliche Erlaubnis der Herren Censoren beygebracht zu haben, und ohne vorläufige von dem Inspector genommene Einsicht und Verification des über die von solchen fremden Buchhändlern hergeführten Büchern vorzulegenden Catalogs. Wir untersagen denselben, einige andre als auf diesem Verzeichnis enthaltene Bücher ohne besondere Erlaubnis zu verkaufen, bei Confiscation und 25. Pf. Pfen. Strafe zum ersten mal, und 75. Pf. Pfen. bey abermaliger Uebertretung, wie nicht weniger Beraubung des Meß-Privilegii, ja nach Beschaffenheit der Sachen schärfrer Strafe. Wenn sie auch während ihres hiesigen Aufenthalts Bücher in das Königreich zu versenden haben, so sollen sie die hieunten vorgeschriebene Maßregeln und Formalitäten bey denen daselbst angedrohten Strafen befolgen.

Art. XXXII. Es soll kein Bücher-Catalog weder gedruckt noch geschrieben publicirt werden, ohne vorherige Untersuchung und erfolgte Genehmigung eines Unsrer Censoren und Visirung des Inspectors bey 25. Pf. Pfen. Strafe.

Art. XXXIII. Ehe zu offentlichem Verkauf einiger Bücher-Sammlungen geschritten wird, soll ein Verzeichnis darüber errichtet und dem Inspector vorgelegt werden, welcher berechtiget seyn soll, dasselbe nach den Büchern selbst zu verificiren. Worauf die Erlaubnis zum Verkauf auf dessen Visa von den Herren Censoren begehret werden soll.

Art. XXXIV. Wir verbieten allen Buchhändlern und Bücherkrämern, sich mit Kauf oder offentlichem Verkauf gedachter Bücher-Sammlungen abzugeben, es seye ihnen dann vordersamst die Erlaubnis der Herren Censoren beygebracht worden, bey Strafe von 75. Pf. Pfen. und sechs Monate Interdiction. Desgleichen untersagen Wir allen Notarien, Inventir-Schätzern und Huissiers priseurs, Gimpel-Käuflern und überhaupt jedermänniglich einigen Bücher-Verkauf vorzunehmen, sie haben denn ersehen, daß obgemeldte Formalitäten beobachtet worden, und verbieten ihnen einiges Buch verkäuflich auszubieten, welches nicht in denen Catalogen, worauf die Erlaubnis ertheilet worden, enthalten ist.

Art. XXXV. Wir verbieten allen Buchhändlern, und andern Bürgern, Inwohnern oder Fremden, einigen grossen oder kleinen Pack Bücher, welcher von auswärts aus der Fremde kömmt, zu beziehen, er seye denn auf nach verordnete Weise an dem Ort visitiret worden, welcher besonders für die Untersuchung der Bücher, derjenigen sowohl, welche allhier verbleiben, als solcher die in das Königreich verschickt werden, bestimmet werden soll. Sie sollen die Factur davon bey der Visite beybringen und vorweisen, sie mögen nun dieselbe durch Briefe, oder in dem Bücher-Pack selbsten empfangen haben, und soll sie den Titel der Bücher enthalten. Wenn aber keine Factur vorhanden, mag eine Declaration hinlänglich seyn. Alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. das erste mal, und von 75. Pf. Pfen. bey wiederholter Uebertretung, auch erheischenden Falls noch härterer Strafe.

Art. XXXVI. Wir untersagen allen Kutschern, Fuhrleuten und überhaupt jedermann, heimlicher und betrüglicher Weise einiges Buch in die Stadt und deren Burgbann zu bringen. Wenn auch jemand damit beladen ist, so gebieten Wir, dasselbe an dem ersten Stadt-Zoll anzugeben, daselbst versiegeln oder verbleyen zu lassen, und hierauf ohnverweilt und stracks, ohne sich an irgend einen andern Ort zu verfügen, in dem Kaufhauß abzugeben, bey Verlust der Pferde und Wagen, nebst 25. Pf. Pfen. für das erste und 100. Pf. Pfen. für das andre mal, auch bey anderweitiger Uebertretung schärfrer Strafe, und sollen die Herrschaften für ihre Knechte und Bedienten haften.

Art. XXXVII. Es soll dem Inspector ein besonders Zimmer oder Bureau in dem Kaufhaus angewiesen werden, um daselbst zu Vollziehung und in Conformität gegenwärtiger Verordnung alle

Bücher-Päcke zu visitiren, zu umschnüren, und mit dem Bley zu verwahren. Dieses soll er innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden nach dem er darum angegangen worden, in Gegenwart der Eigenthümer der Bücher oder deren Commissionarien vornehmen, und alle Facturen, die ihm vorgewiesen werden, geheim halten.

Art. XXXVIII. Es soll niemand wer er auch seyn möge, einige Bücher-Päcke von hier und aus hiesigen Magasinen in die Provinz Elsaß verschicken, er habe denn vordersamst Unsern Inspector davon benachrichtiget, und ihm in seinem Bureau den Bücher-Pack vorgewiesen, um daselbst untersucht, umschnüret, und mit dem Bley Unsrer Censur verwahret zu werden. Diesen Formalitäten sollen auch die Bücher welche aus der Fremde durch hiesige Stadt in das Elsaß gehen, unterworfen seyn. Alles bey Strafe von 25. Pf. Pfen. zum ersten, und 75. Pf. Pfen. zum anderenmal, ja bey wiederholter Uebertretung, oder wenn sich in dem Versand verbotene Bücher befinden sollten bey noch schärfrer Strafe.

Sofort verbieten Wir Unsern Kaufhaus- und Zollkeller-Beamten, einiges Thor- oder Durchgangs-Zeichen deßfalls auszuliefern, ehe und bevor gegenwärtiger Artickel befolget worden.

Art. XXXIX. Es bleibt jedermänniglich erlaubt, von hier und aus den hiesigen Magasinen Bücher nach Paris zu schicken, ohne solche vorhero von Unserm Inspector untersuchen zu lassen, wobey jedoch die Königlichen Verordnungen beobachtet werden müssen.

Soviel aber die aus der Fremde durch hiesige Stadt nach Paris durchgehende Bücher-Päcke und Kisten betrift, sollen dieselben von Unserm Inspector untersucht werden, welcher sie, wenn er keine andre als erlaubte Bücher darinn findet, umschnüren und mit dem Bley Unsrer Censur verwahren lassen, auch seinen Schein darüber geben soll.

Zu welchem Endzweck Unsern Kaufhaus-Beamten alles Ernsts verboten wird, einiges Thor- oder Durchgangs-Zeichen für dergleichen Versande auszuliefern, es seye ihnen denn für die von hier aus den hiesigen Magasinen verschickten Bücher der Schein der Königlichen Pacht-Beamten unter Caution dieselben bey der Königlichen Syndicat-Kammer zu Paris wieder vorzuweisen, und soviel die aus der Fremde angekommenen Bücher betrift, ausser solchem Cautions-Schein, annoch der Schein Unsers Inspectors vorgelegt worden, und sollen sie diese Scheine in ihre Register eintragen.

Art. XL. Alle Päcke, sie mögen hier gefertigt werden, oder aus der Fremde kommen, welche für die innern Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß bestimmt sind, und einige Bücher, viel oder wenig enthalten, die in der Fremde gedruckt sind, sollen an die Königliche Syndicat-Kammer zu Paris addressirt werden, es seye dann daß der Herr Groß-Kanzler oder Groß-Siegel-Bewahrer auf jedesmaliges Gesuch davon dispensire, zu welchem Endzweck

Unserm Inspector ein doppeltes genaues Verzeichnis derjenigen Bücher aus welchen der Versand besteht, oder bestehn wird, behändiget werden soll, damit er die ihm in seiner besondern Instruction angezeigte weitere Maßregeln befolgen könne. Einstweilen aber sollen bemeldte aus der Fremde angekommene Bücher in dem Kaufhaus verwahrlich liegen bleiben.

Uebrigens aber ist erlaubt, von hier und aus den hiesigen Magasinen in die innern Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß solche Bücher zu schicken, die in Frankreich mit Erlaubnis gedruckt sind, und keine andre, dergestalt daß dieselben in dem Bureau des Inspectors umschnüret, mit dem Bley Unsrer Censur verwahret, und auf einen von ihm auszustellenden Cautions-Schein (acquit à caution) bey der Syndicat-Kammer der Provinz, in welche sie gehen, wieder vorgewiesen, besagter Cautions-Schein daselbst ordnungsmäßig entladen, und in der darinn angesetzten Frist wieder beygebracht werde.

Und soll diese Versendung und Spedition den Königlichen Verordnungen gemäß nur allein mit den Königlichen Landkutschen geschehen, wenn anders dieselben von hieraus nach dem Bestimmungs-Ort bemeldter Provinzen abgehen.

Diesem zufolg verbieten Wir, einige Bücher in die innern Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß auf eine andre, als die in gegenwärtigem Artickel vorgeschriebene Art zu versenden, bey Strafe der Confiscation und 250. Pf. Pfen., ja nach Beschaffenheit der Umstände peinlichen Verfahrens gegen den Uebertreter, und sollen Unsre Kaufhaus-Beamten kein Thor- oder Durchgangs-Zeichen für dergleichen in die Provinzen des Königreichs ausser dem Elsaß bestimmte Bücher abgeben, es sey ihnen denn eine besondre schriftliche Erlaubnis Unsers Inspectors vorgewiesen worden.

Befehlen allen Buchhändlern, Kaufleuten und andern, die Bücher-Packete, Päcke und Kisten, oder solche welche Bücher enthalten, und nach Paris, oder in das Elsaß, oder übrige Provinzen des Königreichs, von hier aus, oder per transit gehen, obigen Verordnungen gemäß anzuzeigen bey den oben angedrohten Strafen, und sollen die Commißionarii für die Contraventionen ihrer Committenten haften, wenn die nicht declarirten Päcke Bücher enthalten sollten, zu welchem Endzweck Wir Unsern Kaufhaus-Beamten anbefehlen, dem Inspector die Kisten und Päcke, die ihnen wegen Büchern verdächtig sind, zu denunciren.

Art. XLI. Von obigen Verordnungen und Visiten sollen jedoch die Bücher-Päcke die per transit durch das Königreich in die Fremde gehen, befreyet seyn, in Ansehung welcher die Buchhändler und Speditores die Verordnung des Königl. Hohen Staats-Raths Arresti vom 23sten November A. 1785. zu befolgen haben. Sofort befehlen wir Unsern Kaufhaus-Beamten darauf zu wachen, daß bemeldte

Buchhändler und Speditores den durch gedachten Arrêt vorgeschriebenen Formalitäten und Verordnungen pünktlich und in allen Stücken nachleben.

Art. XLII. Es ist allen Fuhrleuten und andern verboten, sich für das Innere des Königreichs mit einigem grossen oder kleinen Bücher-Pack auf denjenigen Straßen, auf welchen königliche Landkutschen bis an den Ort der Bestimmung dieser Päcke eingerichtet sind, zu beladen, wovon jedoch die Straße nach Paris ausgenommen ist, als wohin die Wahl des Fuhrwerks unter den vorgeschriebenen Formalitäten den Buchhändlern und andern wie bishero unbenommen bleibt. Auf den andern Straßen, auf welchen in Ermangelung ordentlicher Königlicher Landkutschen denen Fuhrleuten erlaubt ist, den Transport von Büchern zu übernehmen, sollen sie sich nach denen oben angezeigten Vorschriften richten, und keine Bücher-Päcke mitnehmen, die nicht nach Masgab der Umstände visitirt und verbleyet worden, alles bey Strafe von 100. Thalern für das erste, 200. Thalern für das andre mal, ja nach Ereignis der Sachen noch schärfrer Strafe. Anbey befehlen Wir Unsern Kaufhauß-Beamten die, wie vor gemeldet, umschnürte und verbleyte Päcke niemand anderst, als vorbenamßten Fuhrwerken und zur angezeigten Bestimmung zu übergeben.

Art. XLIII. Schließlichen widerrufen und entkräften Wir hiemit alle Unsre vorherige den Bücher-Handel und die Buchdruckerey betreffende Verordnungen, vorbehältlich inskünftige an gegenwärtiger solche Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Umstände erheischen mögen.

Lectum & Decretum bey Gnädigen Herren Räth und Ein und Zwanzig der Stadt Straßburg Samstag den zwanzigsten Februarii Eintausend siebenhundert achtzig und sechs.

Mathieu, Secretarius.

29. Verlagsartikel der Familie Rihel.

Drucke Wendelin Rihel's.

1. Luther's Bibelübersetzung. 1535.
2. Metaphrases et Enarrationes perpetuae Epistolarum D. Pauli Apostoli, quibus singulatim Apostoli omnia cum argumenta tum sententiae et uerba, ad autoritatem D. scripturae, fidemque Ecclesiae catholicae tam priscae quam praesentis, religiose ac paulo fusius excutiuntur. Dissidentium in speciem Locorum Scripturae, et primarum hodie in religionis doctrina controuersiarum conciliationes et decisiones XLII. — Tomus Primus. Continens Metaphrasim et Enarrationem in Epistolam ad Romanos, in qua ut Apostolus praecipuos totius Theologiae locos tractauit quam exactissime et plenissime, ita est hoc Tomo maxima Pars totius non tam Paulinae, quam universae S. Philosophiae explicata. Per Martinum Bucerum. Argentorati per Vendelinum Richelium. Mense Martio Anno M.D.XXXVI. In fine: Excusum Argentorati apud Wendelinum Richelium, Mense Martio Anno M.D.XXXVI. Fol.

3. Terrae sanctae, quam Palaestinam nominant, Syriae, Arabiae, Aegypti et Schondiae doctissima descriptio, una cum singulis tabulis earundem regionum topographicis authore Jacobo Zieglero Landano Bauaro. Holmiae plane Regiae Vrbis calamitosa clades ab eodem descripta. Terrae sanctae altera descriptio, iuxta ordinem Alphabeti, quae ad Scripturam proxima directa est, utilissima etiam plebeio lectori, authore Vvolffgango Vveissenburgio pridem Academiae Basiliensis Mathematico. Index, totius operis locupletissimus qui in priore aeditione desyderabatur — Elenchus. Argentorati, apud Vuendelinum Rihelium An. M.D.XXXVI. Mense Septembri. In fine: Excusum, apud Vuendelinum Ribelium An. M D.XXXVI. Mense Septembri. Fol.
4. Conradi Neobarii compendiosa Artis Dialecticae ratio. Argentinae per Vuendelinum Rihelium. MDXXXVI. 8.
5. Conradi Neobarii de inveniendi argumenti disciplina libellus. Argentinae per Vuendel. Rihelium MDXXXVI. 8.
6. Stephani Winthon, Episcopi Angli, de vera obedientia oratio. Qua ex diuinis scripturis haec mira cum euidentia colliguntur tum elegantia exponuntur 1. quam oporteat humanas traditiones posthabere praeceptis Dei. 2. Rom. Pontifici nullum esse in alias ecclesias imperium, nullamque iurisdictionem. 3. Reges, principes et magistratus christianos, unumquemque suae ecclesiae supremum in terris caput esse et religionem cumprimis procurare debere. Argentorati in aedibus Wendelini Rihelii MDXXXVI. 8.
7. Turcicarum rerum commentarius Pauli Jovii Episcopi Nucerini ad Carolum V. Imperatorem Augustum: Ex Italico Latine factus, Francisco Nigro Bassiante interprete. Argentorati excudebat Wendelinus Rihelius Anno MDXXXVII. 52 Bl. 8.
8. De literarum ludis recte aperiendis Liber Joannis Sturmij. Argentorati, Vuendelinus Rihelius. MDXXXVIII. 4.
9. Das Ackerwerck Lucij Columelle vnd Palladij zweier hocherfarner Römer, Haltet in allen veldbaw, von getreyd, wein, früchten, allerlei kreütern, obsbeumen, als öpfel vnd bierbeumen rc. Vnd allerley gartenwerk, pflantzung oder impfung. Item den viehzug, als rinder, pferd, esel, schaf, hüner, gens, enten, tauben vnd binen rc. Vnd artzeni wider eyns yeden thiers kranckheyten, Deßgleichen eyn schönen bericht der houßsorg, wie allerley kreüterwein zu machen, mancherley vaß büne, vnnd anders desgleichen, fast nütz vnd lüstig zu lesen. Verteutschet durch Michael Herren, liebhabern der freien künsten vnd artznei. Eyn yedes buch hat sein volkommen Register. Gedruckt zu Straßburg bei Wendel Rihel. Anno MDXXXVIII. Mit keyserlicher freiheyt vff Sechs jar. 216 Bl. Fol.
10. Lexicon graecolatinum in usum iuventutis opera Petri Dasypodii. Argentorati in officina Vendelini Rihelii 1539. Fol.*)

---

*) Anm. d. Red. Dieses griechisch-lateinische Lexicon wird von keinem der bekannten Bibliographen angeführt. Die Angabe des Herrn Verfassers gründet sich jedenfalls auf ein unrichtiges Citat. Gewiß liegt eine Verwechslung vor mit dem „Dictionarium latinogermanicum, et vice versa Germanicolatinum ex optimis Latinae linguae scriptoribus concinnatum. Nomina praeterea locorum, et Amnium in Germania, tum ponderum et alia quaedam . . . seorsim explicata. Autore Petro Dasypodio. Argentorati per Wendelinum Rihelium. Anno M.D.XXXVII. 4.“ Ein Exemplar dieses, zugleich für unsere Zeit interessantesten Werkes des Verfassers, da es für die Geschichte der deutschen Sprache nicht unwichtig ist, befindet sich in der Leipziger Stadtbibliothek. Rihel bezieht sich ja auch (Beilage 5) ausdrücklich auf die nichtige Ausflucht, „M. Peter habe die mehrung und besserung sampt dem teütschen aus ihren . . . vocabulariis genommen.“

11. Conr. Trew v. Friedesleven, ettliche gesprech auß Göttlichen vnd geschribnen Rechten vom Nürnbergischen Fridestand, der streitigen Religion halb ꝛc. Gedruckt zu Freyberg durch Jo. Gutman. 1539. (Nach E. Weller, falsche und fingirte Druckorte.)
12. De literarum ludis recte aperiendis liber Joannis Sturmij. Argentorati, Vvendelinus Rihelius, 1539. 46 Bl. 8.
13. Joannis Calvini commentarij in Epistolam Pauli ad Romanos. Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXL. 16 Bl. 430 S. 8.
14. *ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ ΠΟΛΙΤΙΚΩΝ ΒΙΒΛΙΑ ΟΚΤΩ.* Argentorati per Uendelium Rihelium mense Martio anno MDXL. 8.
15. *ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ ΗΘΙΚΩΝ ΝΙΚΟΜΑΧΕΙΩΝ ΒΙΒΛΙΑ ΔΕΚΑ.* Aristotelis de Moribus ad Nicomachum libri decem. Argentorati per Vuendelinum Rihelium, Mense Martio MDXL. 168 Bl. 8.
16. In hoc volumine continentur rhetoricorum ad Herennium l. IIII M. T. Ciceronis de inventione lib. II. Ejusdem de oratore lib. III cet., emendati a Joann. Sturmio. Argentorati per Uendelinum Rihelium MDXL. 8.
17. M. T. Ciceronis orationum volumina tria. Emendata a Joan. Sturmio. Argentorati, Anno 1540, per Uendelinum Rihelium.
18. Conrad Trew v. Friedesleven (Martin Bucer), von Kirchen-Gütern, was deren Besitz vnd Eigenthum sey, ꝛc. Gedruckt ꝛc. wie bei Nr. 11. (1540.)
19. Waremund Luitholb (Martin Bucer), vom Tag zu Hagenaw vnd wer verhindert hab, das kein Gespre¢h von Vergleichung der Religion daselbst fürgangen ist. Gedruckt ꝛc. wie bei Nr. 11. (1540.)
20. M. TULLII CICERONIS alterum epistolarum volumen. Ad T. Atticum. — Ad M. Brutum. — Ad Quintum fratrem. Cum praefatione Joan. Sturmij. Argentorati, Uendelinus Rihel, 1541.
21. Alle Handlungen und Schrifften zu vergleichung der Religion durch die Key. Mai., Churfürsten, Fürsten und Stände aller theylen auch den Päbst. Legaten auff jüngst gehaltnem Reichstag zu Regenspurg verhandlet und einbracht Anno MDXLI getrewes fleiß, beschriben zusammengetragen und erkläret durch Martinum Bucerum. Register alles inhalts zu ende des Buchs. Straßburg, W. Rihel. 274 Bl. 4.
22. M. T. Ciceronis orationum volumen secundum. Cum gratia et privilegio Caesareo ad septennium. Argentorati Anno XLIIII. In fine: Argentorati per Vuendelinum Rihelium Anno MDXLIIII Mense Martio. 298 Bl. 8.
23. M. T. Ciceronis orationum volumen tertium. Cum gratia et privilegio caesareo ad septennium. Argentorati Anno XLIIII. In fine: Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXLIIII. Mense Martio. 289 Bl. 8.
24. *ΤΩΝ ΤΗΣ ῾ΕΛΛΑΔΟΣ ΑΡΙΣΤΩΝ ΡΙΤΩΡΩΝ* (sic) *Αἰσχινου και Δημοσθενους λογοι ἀντιπαλοι.* Argentorati, Wendelinus Rihelius, 1545.
25. Dasselbe Buch wie Nr. 15. Argentorati per Uendelinum Rihelium Mense Junio Anno MDXLV.
26. Das der Allerheiligster Vatter der Pabst vnnd die Heilige Mutter die Römische Kirch, mitt ihrer aller getrewesten Dochter der Stadt Cöllen, inn sachen des Glaubens nicht Jhrren können. Eine Vorrede an den Ersamen weisen Radt vnnd Fromme Gemein der löblichen stadt Cöllen. Doctor Gerhart Westerburg von Cöllen. Außgangen im jar des Herren MDXLV gedruckt zu Straßburg durch Wendel Richel.
27. Von den einigen rechten wegen und mitlen Deutsche nation inn christlicher Religion zu vergleichen und was dafür und darwider auff den tagen zu Hagnaw Worms und Regenspurg Anno 40 vnd 41 vnd seither fürgenomen vnd gehandelt worden ist..... Straßburg, W. Rihel, 1545. 59 Bl. 4.

28. Catechismus Ecclesiae Genevensis. Authore Jo. Calvino. 1545. Straßburg bei Wendelin Rihel. 8.
29. Praestantissimorum Graeciae oratorum Aeschinis et Demosthenis orationes inter se contrariae. Argentorati per Vendelinum Rihelium. 1545. (Identisch mit Nr. 24?)
30. Kreuter Buch. Darin Vnderscheid, Würckung vnd Namen der Kreuter so in Deutschen Landen wachsen, Durch H. Hieronymum Bock ... beschrieben ... Vnd jetzund gebessert vnd gemehrt, dazu mit hüpschen artigen Figuren allenthalben geziert. MDXLVI. Gedruckt zu Straßburg bei Wendel Rihel.
31. P. Terentii Afri comoediae VI cum castigg. J. Rivii et Georgii Fabricii. Argentor. ap. Vendelinum Rihelium. 1548. 8.
32. Terentii comoediae ad vetusta exemplaria diligentissime emendatae. Cum castig. duplici Io. Rivii et Georgii Fabricii. Argent. ap. Wendelinum Rihelium 1548. 8. (Wohl identisch mit Nr. 31.)
33. Dasselbe Buch wie Nr. 15 mit dem gleichen Titel, bei welchem indeß die Buchstaben anders abgetheilt sind. Argentorati per Vuendelinum Rihelium. Anno MDXLIX. 168 Bl. 8.
34. Apparatus verborum linguae latinae Ciceronianus. Cum praef. J. Sturmii. Argentorati excudebat Vuendelinus Rihelius anno MDLI.
35. Auf Römischer keiserlicher Maiestat vnnd der Stenden des heiligen Reichs ausgangene Policey auch deren halben in vergangenem Ein und fünfftzigisten jare auffgerichteten Augspurgischen Reichs und Wormbsischen Reinischen Kreiß Abscheiden verrer begriffene versehung der Stenden und oberkeiten in Elsaß, weithere vergleichung vnnd ordnungen. Anno rc. LII beschlossen. Gedruckt zu Straßburg durch Wendel Rihel. Im Jar MDLII.
36. (Joh.) Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo V. caesare commentaria. Argent. per Wendel. Rihelium. 1555. Fol.

Drucke von Wendel Rihel's Erben.

1. Joan. Sleidani de statu religionis et reipublicae Carolo quinto Caesare Commentarii. MDLV. Fol. In fine: Argentorati per Haeredes Uendelini Rihelij etc.
2. Aristotelis Ethica. 1556.
3. Derselbe Titel wie Nr. 1. Cum tabulis in libros Sleidani. Argent. Rihel. Fr. 1556.
4. Idem liber Argent., Rihel, 1559. Fol.
5. Tabulae in libros historiar. etc. Joa. Sleidani. Argent., Rihel, 1557. 8.

Drucke des Theodosius Rihel.

1. Joa. Sleidani comm. de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare ll. XXVI. Argent., Theodos. Rihelius, 1555. 8.
2. Idem liber cum Mich. Beutheri Commentarior. de reb. in Europa et aliis quibusdam orbis terrar. illustrioribus regnis, Matthaeo Delio Hamburgense interprete. Cum gratia et privilegio Caesareo ad octennium. Argentinae, excudebat Theodosius Rihelius, anno MDLXVIII. Fol.
3. Warhafftige Beschreibung Geistlicher und Weltlicher Sachen von dem hochgelehrten Herrn J. Sl. in latein fleißig zusammengetragen, verteutschet mit vernerer wolgegründeter Erstreckung und Verzaichnis was sich bis auff gegenw. Zeit verlauffen durch Mich. Beuther von Carlstatt. Straßburg, Theod. Rihel, 1568. (Tom. I. enth. eine vita Sleidani und die

26 Bücher, T. II. in 9 Büchern Ergänzungen bis 1519 u. Fortsetz. bis 1566.)

4. Dasselbe Buch wie Nr. 2, von 1572.
5. Homeri Ilias, seu potius omnia eius quae extant opera. Stud. et cur. Ob. Gisphanii c. eiusd. scholl. et indd. novis. Argent., Theodos. Richelius, 1572. 8.
6. Dasselbe Buch wie Nr. 2. 1576. 8.
7. Die Beuther'sche Uebersetzung des Sleidan mit der Fortsetzung bis 1574. Straßb., Th. Rihel, 1580. Fol.
8. Ordentliche Beschreibung und Verzeichniß allerlei fürnemer Händel rc. durch Johannem Sleidanum und Michaelem Beutherum. Mit römischer keyser. Mayestat gnad und Freiheit gedruckt zu Straßburg durch Theodosium Rihel. MDLXXXVIII.
9. Die Beuther'sche Uebersetzung des Sleidan, ohne praef. von Beuther u. ohne vita Sl. mit Forts. bis 1583. 30 Bücher. Straßburg, Th. Rihel, 1589. Fol.
10. Ordentliche Beschreibung vnd Verzeichnuß allerley fürnemer Händel, so sich in Glaubens vnd andern Weltlichen Sachen rc. Durch Johannem Schleidanum vnd Michaelem Beutherum der Rechten Licentiaten vnd Doctorn. Straßburg durch Theodosium Rihel, 1593. Fol.
11. Die Beuther'sche Uebersetzung des Sleidan wie oben. Straßb., Th. Rihel, 1597. Fol.
12. Titus Livius und Lucius Florus, Von Ankunfft und Ursprung des römischen Reiches rc. Jetzund auf das newe auß dem Latein verteuscht und mit schönen Figuren gezieret. Getruckt zu Straßburg durch Theodosium Richel 1598. Fol.
13. Neue Auflage desselben Buches von 1605 mit vielen schönen Holzschnitten von Tob. Stimmer.
14. Die Beuther'sche Uebersetzung des Sleidan wie oben. Straßb., Th. Rihel, 1608. Fol.
15. Sleidani continuati pars prima, das ist erster Theil der historischen Continuation rc. Cum gratia et privilegio vicar. caes. Maiest. Straßburg. In Verlegung Theodosii Rihelii und Christophori von der Heyden. MDCXX.
16. Dasselbe wie Nr. 7. Pars tertia und Pars quarta. In Verlegung wie Nr. 15. MDCXXI.
17. Dasselbe Buch wie Nr. 2, o. J. Argent., Th. Rihel.
    Zusatz d. Red. Hinzuzufügen ist noch: Artemidori Traumbuch. Straßburg, Theod. Rihel. (1614.) 8.

Drucke des Josias Rihel.

1. Tabulae in XXVI libros historiar. Joa. Sleidani etc. Argent., exc. Jos. Rihel. 1558. 8.
2. Joa. Sleidani de statu Religionis et Reipubl. Carolo Quinto Caes. Argent., Josias Rihel, 1561. 8.
3. Primae Sophoclis tragoediae duae Aiax et Electra. Argentorati, excudebat Josias Rihelius, Anno MDLXII.
4. M. T. Ciceronis librorum philosophicorum volumen primum. Emend. a Joan. Sturmio. (Enthält: Academicae quaestt. — Editionis primae liber secundus, qui Lucullus inscribitur. Editionis secundae liber primus. De finibus bonorum et malorum. Tusculanae quaestt.) Argentorati, Josias Rihelius, 1564.
5. Von blödigkeit des Menschlichen stands in gemein. Tyrannvs Lvciani. Spiegel der Menschlichen blödigkeit. Das todten Schifflin und andere Todtengespräche, übers. Getruckt zu Straßburg bei Josia Richel, Anno MDLXIIII.

6. Catechesis recens recognita a Dauide Chytraeo. Argentorati, excvdebat Josias Rihelius. Anno MDLXIIII.
7. Disputatio de justificatione hominis coram Deo. Argentorati, excvdebat Josias Rihelius, Anno MDLXVII.
8. Dasselbe Buch wie Nr. 4 in einer Ausgabe von 1569.
9. Hermogenis Tarsensis Rhetoris acutissimi de ratione inueniendi oratoria libri IV Latinitate donati et scholis explicati atque illustrati a Johanne Sturmio. MDLXX. 231 S., Zueignungsschrift von 2 Bog., 4 Blätter Register.
10. Hermogenis Tarsensis Rhetoris acutissimi de dicendi generibus sive formis orationum Libri II Latinitate donati, et scholis explicati atque illustrati a Joanne Sturmio. Excudebat Josias Rihelius MDLXXI. 399 S., Zueignungsschrift und Vorrede 2 Bog., Register von 1 Bog. Die Scholae Sturmii 424 S.
11. M. T. Ciceronis alterum epistolarum volumen. (Enthält Ad T. Atticum. — Ad M. Brutum — Ad Quintum fratrem.) Ohne Angabe des Druckorts und Druckers; dem Zeichen nach aus der Officin von Rihel in Straßburg. 1572.
12. In Hoc volumine Haec continentur: Rhetoricorum ad Herennium lib. IIII — M. T. Ciceronis de Inuentione lib. II — eiusd. de Oratore ad Quintum fratrem lib. III — de claris oratoribus qui dicitur Brutus lib. I — orator ad Brutum — Topica ad Trebotium — oratoriae partitiones — de optimo genere oratorum praefatio quaedam. Emend. a Joan. Sturmio. Argentorati, Josias Rihel, 1574.
13. Selectarum Epistolarum ex M. T. Ciceronis familiaribus et aliis: volumen III. pro tertia curia Academiae Argentinensis. Authore Melchiore Junio. Argentorati, excudebat Josias Rihelius. 1591. 8.
14. Earundem volumen II. pro quarta curia . . . . 1591.
15. Earundem volumen primum pro quinta curia. 1591.
16. Cathechesis minor D. Mart. Luth. cum versione Graeco latina et explicatione Vsitata denuo recognita et quaestionibus distincta pro Scola Argentinensi. Accesserunt precationes et cantiones classicae Scholae Argentinensis. Typis Josiae Rihelij. 1591. 8.
17. Selectarum epistolarum ex M. T. Ciceronis familiaribus volum. I. II. et III. . . . autore Melchiore Junio. Argentorati, Josias Rihelius, 1592.
18. Joannis Sturmii Partitionum Dialecticarum Libri IV emendati et scholiis interlinearibus aucti a Ludovico Hawenreutero. Argentorati excudebat Josias Rihelius. 1592. 8.
19. Analysis seu Resolutio Dialectica quatuor Librorum Institutionum Imperialium, in qua suis Locis, pro Jure antiquo multe vtiles et cottidianae juris quaestiones breui explicatione restitutae sunt. Omnia nunc recens etc. studio et diligentia Pet. Corn. Brederod. D. C. Hagocomitani. Excud. Jos. Rihel. 1593. 8.
20. Institutiones graece linguae pro discipulis. Quartae et tertiae Curiae Scholae Argentinensis partes duae. Argentor. excud. Josias Rihelius. 1593. 8.
21. Compendium Librorum Physicorum Aristotelis: Conscriptum et editum a Johan. Ludouico Hauuenreutero, Doctore Medico et Philosopho in vsum Acad. Argent. Argentinae per Josiam Rihelium. 1593. 8.
22. Partitionum Dialecticarum Johan. Sturmii Epitome: recognita et perspicuis exemplis illustrata a M. Johan. Bentzio Bruxellensi in vsum Scholae Argent. Argentor. per Josiam Rihel. 1593. 8.
23. Conradi Dasypodii Institutionum Mathematicarum voluminis primi Erotemata. Logisticae Geometrie Spherae Geographiae pro Schola Argent. Arg., Rihelius, 1593. 8.

24. Schorus de ratione discendae et docendae linguae Graecae et Latinae. Argentorati apud Josiam Rihelium venalis prostat. 1596. 8.
25. Handbüchlein Apollinaris mit newen Kreuterfiguren gemehret. Straßburg, bey Josia Rihel. 1596. 8.
26. Eine Ausg. v. Sleidan's Commentaren 1599.
27. Epitome doctrinae politicae ex octo libris Politicorum Aristotelis collecta per Theophilum Golium Ethices quondam professorem. Argentorati apud Josiam Rihelium. 1601. 8.
28. Der Teutschen Scharpffsinnige Kluge Sprüch Apophthegmata genannt durch J. Wilhelm Zincgrefen. Straßburg, J. Rihel, 1639. 8.
29. Philippi Cominaei Equitis de rebus gestis Ludovici undecimi Galliarum regis et Caroli, Burgundiae Ducis, Commentarij. Ex gallico facti latini, a Joanne Sleidano. Argentorati. Excudebat Josias Rihelius. S. d. (1545?) 4 Bl. 360 S. 8.
30. Philippi Cominaei Equitis, de Carolo Octavo Galliae rege et bello Neapolitano, Commentarij. Joanne Sleedano, Interprete. Argentorati excudebat Josias Rihelius. S. d. (1548?) 96 Bl. 8.

Zusatz d. Red. Brunet und Gräße führen noch ein weiteres Werk von Conrad Dasypodius aus dem Rihel'schen Verlage folgendermaßen auf: „Volumen primum mathematicum, prima et simplissima mathematicarum disciplinarum principia complectens geometriae, logisticae, astronomiae, geographiae: secundum mathematicum complectens praecepta mathematica, astronomica, logistica. (2 Partes.) Argentorati, Rihel, 1567. 8." Der Titel des, in der Leipziger Stadtbibliothek befindlichen, zweiten Bandes lautet genauer: „Volumen II. mathematicum, complectens praecepta Mathematica, Astronomica, Logistica, una cum typis et tabulis, ad explicationem eorundem necessarijs. Compilatum per Cunradum Dasypodium. Argentorati, apud Josiam Rihelium. 1570." 8. Es ist demnach sicher als ausgemacht anzunehmen, daß auch der erste Band in demselben Verlage erschienen ist.

Der Neisser Markt und die Breslauer Buchhändler.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Verkehrsmittel und Absatzwege, deren sich die ersten Buchhändler bedienten, der Marktverkehr und die Wanderlager, behielten für den Geschäftsverkehr des deutschen Buchhandels auf eine längere Zeit hinaus eine maßgebendere Bedeutung, als man bei der wachsenden Zahl der Geschäfte erwarten könnte. Denn diese Neugründungen erfolgten vorwiegend doch mehr oder weniger an solchen Orten, die sich als Verkehrs-Centren größerer Gebietsstrecken darstellen, Gebietsstrecken, deren Bewohner ihrer überwiegenden Zahl nach nur einen geringen, auf einen engen Kreis der Literatur eingeschränkten Bücherbedarf hatten, dessen Befriedigung gelegentlich erfolgen konnte. Es fehlt zwar an Nachrichten darüber, in welcher Weise und Ausdehnung die Vorräthe der die Märkte beziehenden Buchführer und wie die Wanderlager assortirt waren; manche der ersteren zogen ja ihr Markt-Publicum aus ziemlicher Ferne an. Aber für die späteren Zeiten — vom 17. Jahrhundert ab — dürften in ihnen wohl fast ausschließlich die populäre und Erbauungs-Literatur und die gewöhnlichen, meistgebrauchten Schulbücher vertreten gewesen sein. Wie wichtig dieser Verkehr aber an sich war und lange blieb, kann man einigermaßen daraus schließen, daß sich die Buchhändler mehrfach in ihren Verkehrsgebieten durch Anstreben von Privilegien und Ausschließungsrechten vor der Concurrenz der Gewerbsgenossen zu schützen strebten. So war z. B. der Buchhändler Völcker in Frankfurt a. O. im Jahre 1715 noch durch seine Concession für Crossen, Züllichau und Cottbus gegen den Marktbesuch der sächsischen und schlesischen Buchhändler geschützt. (Archiv, IV. S. 233.)

Als ein Beitrag zur Geschichte dieses Marktverkehrs mögen die nachfolgenden Actenstücke über den Markt in Neisse dienen, ein Markt, der nicht nur für Schlesien und das benachbarte Böhmen

und Mähren, sondern selbst für Ungarn von Bedeutung gewesen zu sein scheint. Diese Actenstücke sind der gleichen Handschrift entnommen, aus welcher bereits im 4. Stück des Archivs eine Anzahl von Documenten über den Buchhandel in Breslau mitgetheilt wurde. Sie stammen aus der Zeit des Beginns der Gegenreformation in den österreichischen Erblanden und in den dem österreichischen Einfluß directer unterworfenen Gegenden. Durch den Nachdruck und die Zähigkeit, mit welchen die Breslauer Buchhändler sich des freien Verkehrs wenigstens mit der lutherischen Erbauungs-Literatur auch unter katholischer Gerichtsbarkeit anzunehmen suchen — ja um diesen freien Verkehr sich zum mindesten einigermaßen zu erhalten sich freiwillig einer Censur-Inspection zu unterwerfen bereit zeigen, — wird nicht nur die thatsächliche Bedeutsamkeit dieses Marktverkehrs an sich weiter bestärkt, sondern auch wohl die Annahme, daß eben gerade jene Literatur einen wesentlichen Factor in demselben bildet. Heben doch auch die Leipziger Buchhändler in ihrem Gutachten vom 22. April 1667 speciell hervor, welche wesentlichen Verluste bezüglich des Absatzes ihnen aus der Unterdrückung des evangelischen Glaubens in den kaiserl. Erblanden erwachsen seien. (Archiv, I. S. 83.) —

Supplication der Buchhanndtler (sc. in Breslau), an einnen Erbarenn Rath, vmb einn Intercession, Ann Ihre F. G. Dem Bischoff Anndreas zur Neisse, Anno (15)93.

Edle Gestrennge Ehrenueste Namhaffte Hochweyse großgünnstige vnnd gebiettunde Herren. Wir Buchhanndler der Khay. Stadt Breßlaw, Sollen vnnd khönnen E. G. H. vnterthennigist vnnd auß Notth nicht verhaltten, Demnach vnsere liebe Vorfahrenn denn Marckt zur Neyß eine lannge Zeit, vnd vber 50. Jahr gebauet vnnd gehaltten, Daselbsten die Lutterischen Bücher. Oder diese Bücher, so der Augspurgischen Confession verwanndt vnnd zugethann, inn Offenntlichen Märckten, Neben den Catholischen Büchern Feyll gehabt vnnd verkhaufft haben. Dieweill wir aber den vergangenen Marckt Angneti dieses jetzt lauffenden 93. Jahres, Wir vnnß abermall inn die Neysse vorfüeget, vnd alda Feyll haben wollen, wie fur Allters her beschehen, So seinndt Wir Buchhanndtler Sambtlich vnd sonderlich, vonn dem Ehrwürdigen Thum Capittell zur Neyß auf denn Pfarrhoff gefordert worden. Daselbsten vnnß allen ann Stadt J. F. G. ist angezeiget worden, das Wier Buchhänndler hinfurter die Lutterischen Bücher, oder die so vonn demselben außganngen, so der Augspurgischen

Confession gemeß, inn Seinner Stadt keinesweges mehr dahinn brinngen sollen, Viell wenniger verkhauffen, den Vnnß solche Bücher nicht allein sollen genohmmen werden, Sonndern J. F. G. die wollen auch mit Straffe woll wissen zuuerfahren, Dieweill dann einn Offentlicher Marckt alda geseldt, vnnd die Lutterischen Bücher nicht werdenn hingeführt wegen des Stadt Volcks, welche die wenigsten kauffen, Sonndern geschiecht vmb der Perschonen, so sich auff offenntlichen Marckt dahin verfüegen vnd kommen, als nemblich auß Vnngern, Mehren, Böhmmen, vnndt annderer Ortten mehr in meinnung, Das sie auff Offentlichem Marckt daselbsten zu kauff finnden khönnten nach ihrem begehrenn, Haben derowegen nicht vmbgehen E. G. H. als vnnsere gebiettunde Herren solches auß Notth nicht zuuerhalten, Beineben vnnterthennigist gebeten haben, E. G. H. die wollen diesen Fürstentag vnnser Annligen, Neben etzlicher Perschonen aus den Stenden so wir besprochen, zum besten gedennckcn, vnd für vnnß eine Intercession vnnd Vorbitte thun, Darmit wir hinnfurter den Neissischen Marckt fernner wie fur Alters her geschehen haltten möchtten, Auch beyderseits Bücher, als die Catholischen, vnd auch die Euanngelischen, vermöge des Religion friedes, vnuorhinndert möchten daselbst im offenntlichen Marckt feill habenn, Diß vmb E. G. H. seindt wir vnnterthennigst in demut gehorsamblichenn zuuerschuldens.

E. G. H.

Gehorsame Vnnterthanne
N. N. Die Samblung
der Buchhanndtler inn Breslaw.

Supplication ann Ihre F. G. dem Bischoffe Anndreas zur Neisse, wegen des Feylhabens an Offentlichen Jahrmärckten daselbsten. vbergeben Anno 93. den 2. Marty.

Hochwirdiger inn Gott, Genediger Fürst vnnd Herr, Neben Erbittung Vnnser gehorsam vnnd geflissene Dinnste, Sollen vnnd khönnen E. F. G. Wir auß dringgender Notth demüttigist nicht pergen, Demnach Wir Vnnß negst verschienen Jahrmarckt Agneti ken der Neisse mit vnsern Büchernn Alda Marckt zuhalten verfüeget, Vor diesem aber, durch einn Ehrwürdiges Thum Capiettell daselbst auff denn Pfarhoff erfordert, als ist Vnnß an stadt, vnd im Namen E. F. G. angezeiget vnnd befohlen worden, das E. F. G. nicht gestatten wollen, das wir Lutterische Zwinnglische, Wiederteufferische, vnnd anndere Ketzerische Bücher mehr zum Marckt brenngen vnnd verkauffen solten, bey Verlust alle derselbigen, Darauf dann gehorsamlich eingewanndt, Das nach dem ein Erbar Hochweyser Rath Vnnsere gebiettunde Herrenn Vnnß vor diesem auch befelch gethann, Vnnß derselbenn Sectirischen Bücher zu ennthalten, welchem befehll wir denn bißhero gehorsamlich nachgesetzt, Annreichende aber die Lutterischen Bücher

vnnd so der Augspurgischen Confession gemeß vnd vorwanndt, so woll die Catholischen, weill diese zwo Religion bey Nechstem gehalttenen Concilio, auß Hochwichttigem bedenncken zuuerbleiben Decretiret worden, Ist Vnnß dergleichen Niemals Abgeschafft, oder verbotten wordenn, Dieweill dann E. F. G. auß diesem Vnnserem bericht grünndlich zuuernehmen, das Wir Vnnß inn Religionssachenn keinne anndere Bücher besleissen, als eben der zweyen, Nemlich der Catholischen, vnnd so der Augspurgischen Confession gemeß vnnd vorwanndt, vnnd E. F. G. Antecessores Hochmilldesten vnnd Seeligen gedechtnis, Vnnseren Vorfahren hierinn keinn Innhaldt, oder Verhinderung in diesem ihren Hanndell vnnd wanndell gethann, Viellwenniger jemals zu thun Vorhabens gewesenn, Alß wollenn Wir Vnnß zu E. F. G. gehorsamlich getrösten, dieselben insonnderlicher Erwegunge, weill Wir Vnnser Bücher mit grossenn Vnncosten, von Franckfurt am Meyen*), vnd Leipzig vnnd anndern Ortten allher bestellen mussen, vnnd dißfals inn gebürliche Acht nehmen werdenn, Denn so wir nur allein mit den Catholischen Büchernn zur Neiß Marckt halten sollten, würde es Vnß weder vor die Zehrung weder fur dz Fuhrlohnn stehen, da wir nicht zugleich diese Bücher so der Augspurgischen Confession vorwanndt, darneben inn freienn Offenntlichen Jahrmärcktenn verkauffen, vnnd feyll habenn sollen, Welcher Schade vnnd Abganng E. F. G. Vnnß nicht gönnen wollen.

Gelannget demnach ann E. F. G. Vnnser Demüttiges bitten, dieselben geruhen, als einn Christlicher Herr. Die genedige Annordtnung zuuorfüegen, Damit Wir fernner zur Vnngebühr inn Vnnserm Buchhanndell, von dem Ehrwürdigen Capittell zue Neiß inn den Jahrmärckten, nicht möchten geirret vnnd verhinndert werden, Das vmb E. F. G. zuuerdienen erkennen Wir Vnnß jederzeit schuldig, E. F. G. genedigisten bescheidt hierauff vnnterthennigst gewarttende, E. F. G.

Vnterthan: vnd gehorsame
N. N.
Die Buchhanndler zu Breßlaw.

Supplication Ann Ihre F. G. dem Bischoff zur Neisse wegenn Einführung der Luttherischen Bücher Anno. 96.

Hochwürdiger inn Gott genediger Fürst vnnd Herr, E. F. G. in Demutt annzufliehen, Sollenn vnnd khönnen Wir Buchhändler der Khayserlichen Stadt Breßlaw Abermahlenn nicht vmbgehen, vnnd demnach E. F. G. sich sonders Zweiffels genedig noch werden zuerinnern habenn, Das Wir vorschienen Jahren, auch das Nechst ablauffenden Jarmarckts Agnetj dieses 96. Jahres inn E. F. G. Stadt Neisse,

*) In den im vorigen Stück abgedruckten Actenstücken sprechen sich die Breslauer Buchhändler in einer Weise aus, daß man zu der Annahme berechtigt erscheint, als hätten sie nur die Leipziger Messen besucht.

durch ein Ehrwürdiges Thum Capitell sinndt Sambtlichen auf den Pfarhoff gefordert worden, daselbsten vonn Obgedachten Thumherren vnnd Pfarherr beneben anndern Herren vnnd beysiezer Vnnß allen ingemein, vnndt anstadt E. F. G. ist angezeigt worden, das E. F. G. keinnesweges nicht gestatten noch zulassen wolten, das die Buchhänndtler von Breßlaw auff Offentlichem Marckht die Luttherischen Bücher wie mans nennet, vnnd so derselben gemeß (sic), dahin brenngen noch viell wenniger verkhauffen vnnd feyll haben soltten, bey Verlust alle derselben, Dieweill aber E. F. G. wolbewust, das Wir keine anndere Bücher, Neben den Catholischen Büchern führen, Alß nemblich etzlich Postilanten vnd Bettbücher vonn denen außgangen, so der Augspurgischen Confession vorwanndt vnnd zugethann, Es werden Vnnß auch keine anndere Bücher oder Sect: auß diesen zweyen alß die Catholischen vnnd Euanngelischen vonn Vnnsern gebiettunden Herren gestattet in der Stadt Breßlaw einnzuführen, Dieweill dann auch die Euangelischen Bücher nicht für das Stadt-Volckh in die Neysse gebracht vnnd geführet werden, Sonndern geschiecht vmb derer Perschonnen willen, so auß Vnngern, Mehren, Behmen, vnnd anderwerths Nationen sich auff Offentlichen freinn Marckt dahin finnden, in meinunng weil alda eine zimliche grosse Niederlage gefelt, das sie daselbsten bekhommen möchtten was nun Ihnen von Nötten seie.

Dieweill dann Vnnsere liebe Vorfahren, vber die 50. Jarlang vnnd lennger denn Marckt zur Neysse gebawet vnd gehaltten haben, vnnd sie beyderseits Religion Bücher im Offentlichen Marckt daselbsten veill gehabt vnnd verkhaufft haben, Auch vonn E. F. G. Seeligen in Gott ruhennde Antecessoren sind vorgünstiget vnnd zugelassen worden, Als seinndt wir der Tröstlichen Zuuersicht E. F. G. werden Vnnß solches nach vergönnstigen vnnd geniessen lassen, Weill wir kein ander Sect: Bücher verkauffen als eben die Catholischen vnd die Euanngelischen, denn wenn wir allein vmb der Catholischen Bücher solten zu Marckte ziehen, so würden auß Vnß keinner denn Marckt fernner bawen vnnd haltten khönnen, wegen der grossen Vnncosten, so darauf gehen, Wir machen Vnnß auch keinnen Zweifell E. F. G. werden Vnnß nach wie fur Altters her gewesenn ist dabey erhalten, vnnd sinndt vonn E. F. G. wiederumb einner genedigenn Anntwortt gewerttig, thun hiemit E. F. G. in Gottes genedigen schutz empfehlennde ꝛc.

E. F. G.

N. N.
Die Buchhänndtler zu Breßlaw.

Der Sententz auf diese Supplication hat J. F. G. selber vonn sich Münndtlichen hören lassen, Das die Buchhandler die Luttherischen Bücher nicht soltten so in Augenschein setzenn ꝛc.

Supplication Ann Ihre F. G. dem Herren Bischoffe Herren Johannes Tierschen zur Neisse vbergeben im Marck Angneti Ao. 1602.

Hochwürdiger inn Gott, Genediger Fürst vnnd Herr. E. F. G. Sollenn vnnd khönnen Wier Buchhänndler vonn Breßlaw, vnnterthennigist, auß dringgennder Notth gehorsamblichen nicht verhaltten, Demnach E. F. Gen. Ernnster vnnd Enntlicher Befehlich, Dinnstages nach Agneti Jetzigen Wehrennden Neissischen Jarmarckt, wegen Edtlicher verbottenen, vnnd Vnnß aber kein benante Bücher durch E. F. G. Deputirten Rähte, Vnnß annbefohlenn, vnnd publiciret worden, Welchem wier den Semptlichen vnnd Sonnderlichen trewlichen nachzukhommen gemeinet, vnnd Vnnß zu jeder Zeit gehorsamblichen befinden zulassen bemühen wollen, Alldieweill aber Genedigster Fürst vnnd Herr, inn diesem fahll Vnnß Edtlichermassen dieses kummerlichen vnnd vnertreglichen sein will, in dem wir nicht alleinn, die Offentliche Jarmärckte alhier, mit aufwenndung grosser Vncostenn, vnngehinndert geruhig haltten, vnd abwartten könten, Sondern auch khünfftiger gefahr, vnnd merchlichen Schadens Vnnß zu befürchtten habenn. Alß gelanget ann E. F. G. Vnnser vnnterthenniges vnnd gehorsames Bitten, E. F. G. geruhen Vnnß Gnedigist hierinnen in gebührennden Schutz zunehmen, damit wier gleichsals wie anndere gutte Leutte (so auß Allerhandt Vmbliegennden Städtenn mit mannicherley wahren alhero kegen der Neiß auffen Jarmarckh khommen) Vnnß auch desselbenn Freien Jarmarckts vnnerhinderlichen gebrauchen mögenn, inn Erwegung, das fur Altters Vnsernn Vorfahrenn, vonn den verstorbenen Bischoffen, hochlöblicher gedechtnus, dergleichen Bücher, So der Augßpurgischen Confession gemeß, vnnd beyder Catholischenn vnnd Lutterischen Religion nicht zuwieder, Gnedigist inn Offenntlichen Jarmärckten alhier zur Neiße gestattet, frey vnnd zugelassen wordenn, Die Caluinischen, Arianischen, Zwinglianischen vnnd anndere Zannck vnd Famos Schrifften, inn allewege Ernnstlichen verbotten vnnd abgeschafft zuuorkhauffen, Vnnd die weill Wir Vnnß denn bißannhero, mit Sonnderem Vleiß, nach eines Jeden Vermögen, obgemelter Bücher so beyder Religion, vnd der Augspurgischen Confession gemeß beflissen, vnnd in dieser Fürstlichen Stadt Neiß, vnnd vmbligenden Lanndschafft die Priesterschafft damit vorgattieret, vnd vorsorget Auch mit Borgenn damit gedienet haben, Vnangesehenn grosses Schadens vnnd Vnnkostens, in welchem Wier mannichmall dardurch gerathenn, Dagegen aber die Verbottenen vnnd Vordechttigen Bücher gemeidet, dardurch Wier verhoffenn, niemals Einige Beschwer bey E. F. G. oder deroselbenn Hochlöblichen Vorfahren vber Vnnß khommen sey, Gedenncken auch fernner Solche obgemelte vnnd vordechtige Bücher inn dieser Fürstlichen Stadt Neisse, noch annderswo nicht zuuerkauffen, noch einzuführenn, zuuorhüttunng aber solchenn Vordachtes, wollen

Wir auff E. F. G. begehrenn, zu jederzeit in denn Neissischenn Jarmarckten, den Erstenn Marckt tag ein Vorzeichnus aller Bücher, so einn Jeder alhero brenngen thutt, vonn sich gebenn, vnnd da nun vber offtgedachte Catholische vnnd Lutterische Religion der Augspurgische Confession gemeß, vonn E. F. Gn. darbzu verordtneten Inspectoribus Edtwas vonn Anndern vordechtigenn vnnd vnnruhigen Büchernn befunden, damit dasselbe khönne darinn vnnterstrichen, vnnd Vnnß güttlichen anngemeldet werdenn, Wollen Wier sich aller gebühr vnnd gehorsames hierinn zuuorhalten wissen, Ohnne die Catholischen vnnd Lutterischen Bücher aber, khönnen vnd vermogen Wier ohne Mercklichen Schaden, kheinen Neisser Jarmarck halten, Sonndern musten denselben genzlichen einnstellen, Befehlen hiemit E. F. G. inn Gottes gnedigen Schutz, der wolle E. F. G. bey gutter bestenndiger gesundtheit, Lanngem Leben, glückseeliger Regierung erhaltten, Vnnß aber in E. F. G. Gnedige Acht, E. F. G. gnedigen Bescheides vnnd Anndtwort inn Demutt wartteundt ꝛc.

E. F. G.

Vnnterthan: Dinnstwillige
N. N.
Die Samblunge der Buchhänndtler
inn Breßlaw.

Hieran mögen sich gleich noch zwei Documente schließen, welche zwar nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem Marktverkehr stehen, dennoch aber zur Erläuterung der Rechtsverhältnisse des Breslauer Sortimentsbuchhandels dienen. Eifersüchtig wachten die Geschäftsgenossen darüber, daß keiner unter ihnen in zwei verschiedenen Geschäftslocalen feil hielte, eine Beschränkung, die fast nach einer solchen in der Zahl der zu concessionirenden Buchhandlungen aussieht. Sie wurde übrigens bereits in den im vorigen Stück des Archivs mitgetheilten Actenstücken über den Streit mit den Buchbindern erwähnt.

Supplication der Buchhänndtler, ann einnen Edlenn Gestrenngen Ehrenuesten Namhafften vnnd Hochweysenen Rath, vber Dauitt Albrechtten, Wegen des vbrigen Feylhabens.

Edle Gestrennge Ehreueste Wolbenambte Hochweyse großgünnstige vnnd gebiettunde Herren. Der Röm. Khay. May. Vnnser allergenedigster Herr habenn einn sonnderliches gefallen ann Lanndt vnnd Stätten, wo gutte Policey vnnd Ordtnung gehalten werden kann, Weill denn Breßlaw sonnderlich ann gutter Ordtnung einnen grossen Namen habe, vnnd gutt Regiment zwischen der Obrigkheyt vnnd

Vnnterthannen vnnd der ganntzenn Gemeine, das einnem wie dem Anndern billichen schutz vnnd schirm verordnet vnnd erhalten wirt, Demnach Wir Buchhanndler für wenniger Zeit bey E. G. H. fürkommen, vnnd Vnnß vber denn Dauit Albrechten auch Buchhanndler alhier beklhaget, Das Er inn dem Wolckischenn Hanndel ein Gesellschaffter sey, vnnd in Zweyen Buchladen Hanndele, Keuffe vnnd Verkheuffe, vnnd noch zur Zeit vnzertrenndt noch vonn einnannder geschieden seien, Sintemall genungsam außweyset, Das Dauit Albrechts vnnd die Wolckischen Erbenn, vnter einnem Signet vnndt fassen bücher verschreiben, vnnd auß einnem Buchladenn inn den Anndern tragen, Auch die Außzüge außweysen, Das Sye beyder Namen vnnterschreiben, vnndt das genungsam am Tage, Das Er seinen Hanndell noch nicht von den Wolckischen abgesonndert, Da er doch E. G. H. damalß berichtet, dz er einen sonndern Hanndell alleine fur sich habe, da es doch inn der Warheit annders beschaffen vnndt bis auff diese Zeit anngestannden, Vnnß Buchhandtlern auch keinn Wissenschafft ist, wie Sye Ordenntlicher weyse vonneinnander khommen, auch im geringstenn vnnd wennigsten keinner auß den Vnnserigen darzu gebraucht noch zum Zeugnuß erfordert worden, vnnd gemelter Dauit Albrecht solle so viell macht alleine habenn, das er nicht ein Gesellschaffter wehre in des Wolckischen Buchhanndell, Sonndern seines gefallens denn Buchladen in Eychheusers Behausung so woll trüebe: furs dritte richtet er noch einnen Handel in der Frawen Drimelin Hause vnnd Gewelbe auf, Weill er dan wie er vormeinet, das er der fürnembste Buchhänndtler im Lannde vnnd bey dieser Stadt sey, vnnd Vnnß Ander alle Vormeinet vnnterzudrucken, So werden Wir Ander Ihme nur zusehenn müssenn, vnnd noch Spöttisch zur Antwortt darff gebenn, wer es Ihm wehren woltte, Wen er gleich denn dritten Ladenn auffrichtet, vnndt feill darinne haben würde, Wir solten es Ihme nachthun, so es Vnnser Vermögen wehr, vnnd Vnnß gleißfals noch darzu spottet, Weill Wier Buchhänndler dann Ihme zu geringe vnnd vnnß zu wenig achte, das wir wissenn sollen, wie er sich mit den Wolckischen verbunnden habe, Auch für E. G. H. außgesaget er Vnnß nicht schuldig wehr zusagenn, wie er mit Ihnnen Contrahiret hette. Wo nu diß Passiren soll, So würden Anndere Vnnordnungen mehr vorlauffen, vnnd würde ein Annder auch verursacht werden, ann mehr stellen vnnd Ortten feyll zu habenn, Wie dann Anndreas Wolcke Seeligen selbsten bey E. G. H. Nebenn denn Anndernn Buchhänndlern geklaget, Das Hannß Ehring (Eyring) vnnd Lorenz Hoffmann einmals ann Zweyenn Ortten feyll haben wollen, Ihnnen nicht gestattet vnnd vonn E. G. H. abgeschafft worden ist, Dieser vnnd annderer Vnnordnungen furzukhommen vnnd abzuschaffenn, supplicirn vnnd bitten wir vnnterthennig vnnd in Demuth E. G. H. wollen Vnnß Anndere Buchhänndtler auch in Acht nehmen, vnnd Vnnß hierinn Ordentliche Hülffe erzeigen vnnd wiederfahren lassen, vnnd Obge-

dachten Dauit Albrechten dahinn halten, Das er inn einnem Hanndel, wie Er es angefanngen im Wolckischem Buchladen verbleibe, Oder aber Er erweyse vnnd thue dar, Das die Bücher, so Er inn Eichheusers Gewelbe, so woll inn der Fraw Drimelin Gewelbe Seinn ganntz Eygenthumb seinn, vnnd das Er sich einnes Gewelbes oder Buchladens halte vnnd gebrauche, Wie wir Annder thun mussen, vnnd nicht in Zwey oder 3. Gewelben Bücher vorkhauffen lasse, wie bißanhero geschehen vnnd noch geschiecht, Dieweill es dem Anndres Wolcken Seeligen auch nicht ist gestattet worden, Getrostenn Wir Vnnß derhalbenn E. G. H. werden gutte Ordtnungenn erhalten, vnnd dieser Vnnordnung abhelffen, dessen seinnd wir vmb E. G. H. inn Vnnterthennighkeit gehorsames fleisses vnnd dienstes allezeit willig vnnd bereit schuldig,

E. G. H.

Gehorsame Vnterthanne
N. N.
Die Samblunge der Buchhänndtler.

Supplication Der Buchhanndtler, ann einnen Erbarenn Rath, vber Lorentz Hoffmann wegenn des vbrigen Feylhabenns.

Edle Gestrennge Ehrenueste Wolbenambte Hochweyse großgünnstige vnnd gebiettunde Herrenn. Es werdenn Sich E. G. H. sonnders Zweyfels noch günnstig zuerinnern haben, das wier Vnnß fur wennig Jahren beschwerd vnnd geklagt haben vber denn Lorennz Hoffmann, so sich vnnterstannden an zweyen Stellen feyll zu haben, welchs vnnter Vnnß keinnem ist wiederfahren, Es haben damals E. G. H. Vnnser klage, vnnd das was Vnnß zuwieder inn kürzen Ratschlag genohmmen, vnnd dem Lorennz Hoffmann das feyll habenn auf zweyen Stellen abschaffenn lassen, wie es denn für dieser Zeitt, auß Vnnß keinnem ist gestattet noch zugelassen worden, Dieweill aber Lorennz Hoffmann vber Verhoffen fur den negst vergangenen Weyhenacht Feyertagen wiederumb an zweyen Stellen lassen feyll habenn, als inn des Herr Müllers Gewelbe, sowoll bey der Fraw Redingern, vnd also E. G. H. Verboth nicht nachgesetzt, Sonndern demselben ganz vnnd gar zuwiedergelebt, Dieweill wir aber nicht balde bey E. G. H. Vnnser klage furbrenngen khönnen, So haben wir es bis auf dato vorbleiben lassen, Darmit aber die gutten vnnd altten Ordtnungen möchten erhalten werdenn, vnnd einns dem Anndern nicht das Brott fur dem Munde wegnehme, Dieweill Wir so woll alß der Ander die Bürgerliche beschwer bey gemeinner Stadt tragenn muß. Gelannget derowegen ann E. G. H. Vnnser Dinnstliches vnnd gehorsames bittenn, E. G. H. die wollen obgedachten Hoffmann inn Ernnst aufferlegen vnnd abschaffen, das Er sich des Feyllhabens ann Zweyen Stellen, gennzlichen enthalten wolle, Im fall solches nicht geschehe, So würde

einn Jeder Auß Vnnß auff solche Zeit wissenn, was Ihme zu thun sein würde, Daraus denn allerley Vnnordtnung erfolgen würde, Getrösten Vnnß E. G. H. die werden diesem vnnd dergleichen Vnnwillen Steuren vnnd Wehren, Diß seinnd Wir vmb E. G. H. inn Demuth hinwieder zuuerschulden ꝛc.

E. G. H.

Gehorsame Vnterthanne
N. N.
Die Samblunge der Buchhanndtler.

Beide Actenstücke sind wiederum undatirt, stammen aber jedenfalls aus dem letzten Decennium des 16. Jahrhunderts. Die erste Beschwerde gegen Lorenz Hoffmann war erfolgreich gewesen; ob aber auch diese zweite und die ihr voraufgehende gegen David Albrecht? Letztere wird bei dem zweiten Auftreten gegen Hoffmann gar nicht erwähnt. Vielleicht ist also die chronologische Anordnung in dem Fascikel eine irrige.

Die „Famoß"-Schriften.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Ergänzungen zu dem ersten Aufsatze des vorliegenden Stückes des Archives, welche die Redaction der freundlichen Vermittelung des Herrn Louis Mohr in Straßburg verdankt und welche unter den Miscellen abgedruckt sind, geben mir Veranlassung auf eine meiner Ansicht nach weitergehende Bedeutung der so vielfach auftretenden Reichs- und Local-Verordnungen gegen die „Famoß"- und Lästerschriften hinzuweisen, welche bisher meist ganz übersehen, wenigstens meines Erachtens nicht hinreichend betont worden ist. Es liegt dies um so näher, als ein glückliches Ungefähr mich in den Stand gesetzt hat, diese weitergehende Bedeutung gerade an der Entstehungsgeschichte des von Herrn Mohr mitgetheilten Kirchenbann-Formulars zu erläutern, — merkwürdig genug aus Acten des Leipziger Stadt-Archivs.

Der herkömmlichen Auffassungsweise nach wenden sich jene Verordnungen eigentlich ausschließlich gegen die literarischen Producte der kirchlich und politisch erregten Zeit: den staatlichen Autoritäten stellten sich alle die Publicationen, welche die Gemüther nicht nur direct aufzureizen trachteten, sondern auch nur geeignet erschienen die vorhandene Erregung zu unterhalten und zu fördern — je nach dem augenblicklichen kirchlichen oder politischen Standpunkte der einzelnen Autoritäten — als gefährliche Pasquille, als Famos-, als Läster- und Schmähschriften dar. In ausschließlicher Verbindung mit den Censur-Mandaten oder in ihnen an das Licht tretend, werden diese Verordnungen daher auch ausschließlich aufgefaßt, als sich an die Preßgewerbe richtend und deren wirkliche oder angebliche Ausschreitungen bekämpfend.

Die Derbheit der Ausdrucksweise des 16. Jahrhunderts ist ja unläugbar und der Volkshumor jener Zeit jetzt nicht mehr salon-

fähig. Wenn Sigismund Feyerabend in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Gartengesellschaft und des Rollwagenbüchleins, welche der Uebersetzung des Boccaccio angehängt sind, sich stolz dahin ausspricht: jede züchtige Jungfrau könne das Buch ungescheut lesen, so ist es gegenwärtig doch wohl fraglich, ob nicht die Sittenpolizei diese Ausgabe — wenn sie jetzt als Volksbuch auftreten wollte — einfach confisciren würde. Störte die Derbheit und Natürlichkeit in sittlicher Hinsicht wenig, so war auch das Gefühl jener Zeit ebenso gestählt gegen die Derbheit in der literarischen Polemik und bei privaten Streitigkeiten, — nur nicht das Gefühl der Mächtigen jeder socialen oder politischen Abstufung gegen die historische Wahrheit; diese, wenn unliebsam, erschien ebenso lästerlich und libellos, wie die förmliche Gehässigkeit und Verläumdung.

Trotz dieser also als thatsächlich vorhanden zu betrachtenden Gewöhnung an Derbheit des Ausdrucks und selbst an carrikirende und verspottende Form scheinen mir jene Verordnungen bei ihrer immerhin vorwiegenden öffentlich-rechtlichen Tragweite doch auch noch einen privatrechtlichen Hintergrund gehabt zu haben und schon in Rücksicht auf die gelegentliche Betonung der „gemeinen beschriebenen Rechte" mit gegen einen alten Rechtsbrauch gerichtet gewesen zu sein, der im Verlaufe der Zeit zu einem Mißbrauch umgeschlagen war, nunmehr ohne den anfänglich in speciellen Fällen vorhanden gewesenen Rechtsgrund allgemein geübt wurde und jene Neigung zur Urwüchsigkeit des Ausdrucks und selbst zur Ehrenkränkung nähren half.

Schon eins der ersten überhaupt erlassenen Censur-Mandate, das Straßburger vom 12. Sept. 1524, läßt deutlich genug erkennen, daß durch dasselbe jede öffentliche Verunglimpfung auch von Privatpersonen — sei es durch Wort oder Bild, sei sie durch Schrift oder Druck vervielfältigt, geschehe sie durch „syngen, sprechen, drucken, feyl haben" oder spielen, werde das Libell verkauft, verschenkt oder vertheilt — getroffen werden solle. Und ganz ebenso sind es keinesweges ausschließlich staats- und kirchenpolitische, sondern ebenfalls auch privatrechtliche Gesichtspunkte, welche im Jahre 1549 Kurfürst Moritz von Sachsen zum Erlaß einer ähnlichen Verordnung veranlaßten (Codex Augusteus. Vol. I. p. 406):

Von Gottes Gnaden Moritz, Herzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. Lieben Getreuen; Uns gelanget an, wie Wirs auch im Werck be-

finden, daß etzliche Männere, Weibere und Knaben gedruckte Bücher, Liedere, Reime und Gemähle umtragen, darinne die Leute, wer die auch seyn, mit beschwerlichen und vordrüslichen Worten angegriffen, und doch zum Theil die Nahmen derer, so sie gemacht, noch auch der Ort, da sie gedruckt, nicht gemeldet, eines theils aber auch ertichte und unbekandte Nahmen daran gesetzet.

Dieweil denn solche und dergleichen Schmäh-Brieffe, Liedere, Reime und Gemählde, zuförderst mit ununterschriebenen, unbekandten und ertichteten Namen, nicht alleine durch die Römische Kayserl. Majestät, unsern aller gnädigsten Herrn, und die Reichs-Stände, uff nächstem Reichs-Tage zu Augspurg, sondern auch in gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten verboten, uns auch selbst solche Freiheit, die endlich zu keinem Guten gereichet, zu gedulden nicht leidlich. Als begehren Wir mit Ernst empfehlend, daß ihr darauf in Eurer Stadt Vleiß achtung gebet, und kein Buch, Lied, Reime oder Gemählde, unter was Titel das immer sey, bey euch umbtragen, und feil haben lasset, dorinne andere Leute hohes oder niedern Standes, die seyen, wer sie wöllen, beschweret werden; oder aber die keinen oder einen unbekandten oder ertichteten Namen haben, darunter auch nicht befunden, wo sie gedruckt, daß ihr auch diejenigen, die sie umbtragen, und feile haben. erstlich vorfordert, die Schmäh-Bücher, Lieder, Reime und Gemählde zu euch nehmet, und sie verwarnet, das sie mit solcher Waare nicht wiederkommen, Euch aber auch an ihnen erforschet, wo sie die bekommen, wo sie gedruckt, und wer sie gemacht, und uns das alles in unsere Cantzley berichten, und do sie darüber mit solchen Büchern wiederkommen, so wollet sie gefänglich lassen einziehen, in Bewahrunge behalten, und unseres Bescheides gewarten. Daran thut ihr unsere Meinung. Datum Thorgau den 10. Januarii, Anno 1549.

Unsern lieben getreuen dem Rathe
zu Leipzig.

Wie tief aber die Unsitte der Spott- und Schmähschriften und Bilder eingewurzelt sein mußte, ist schon daraus zu folgern, daß Kurfürst Moritz nur wenige Monate später sich zu erneuerter Einschärfung seines eben erst erlassenen Mandates veranlaßt sah. Unter dem 26. Juni 1550 erging ein neues Ausschreiben an den Rath zu Leipzig (Stadt-Arch. Leipzig. VII. B. Nr. 1. Blatt 159):

Von Gots gnaden Moritz Hertzog zu Sachssen, Churfürst rc.

Lieben Getrewen, Wir begern ernstlich, jhr wollet mit allem fleis auff die jhenigen achtung geben, die do Bücher, Reime oder Gemelde, in vnsere Lande heimlich oder offentlich schiben, darinn sie wider das jhenige, so wir vnnd vnsere Landtschafft, auff Rath der Gelerten, vor gutt angesehen, anfechten, vorkerlich deutten, oder sich sonst schmehens vnd auffrur zuuorursachen fleissigen, Sie nit warnen

wie bißhero geschehen sein soll, sondern gefencklichen einziehen, domit wir erwernt (sic) halben keine andere vormutung zufassen, vnd vns darauff der gebür zuerzeigen, vorursacht werden, Würden wir aber befinden, das jhr in ewerm bißher hirinn erzeigtem vnfleiß, vorharren, vnd euch nit anders vorhalten würdet, Wollen wir die Bürgermeistere vnnd Richtere, vornemlich vngestrafft nit lassen.

So befehlen wir auch bey vnser ernsten straff vnd vngenade, das es auff dem Lande mit dem nicht herbrigen, auch mit der folge, vnd dem glockenschlage gehalten werde, innhalts vnserer forigen Ausschreiben, Vnd das ewren Vnderthanen, souiel jhr derer hapt, nochmals vermelden, An dem allem geschiedt vnser gentzliche vnd ernste meinung, Vnd wir woltens euch dornach zurichten nicht vorhalten, Datum Liebenwerda den xxvj Junij Anno rc.

Bezeichnend genug sind Ort und Datum handschriftlich eingetragen; es möchte also scheinen, als sei das Rescript als Formular gedruckt worden, um je nach Gelegenheit und Bedürfniß an die etwa säumigen Ortsobrigkeiten, vielleicht wiederholt, versandt werden zu können. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß wir die Veranlassung zu diesen beiden Mandaten, und speciell zum zweiten, doch wohl mehr oder weniger in den Nachwirkungen der durch die politischen Veränderungen in Folge des Schmalkaldischen Krieges erregten Leidenschaften zu suchen haben, gegen welche sich ja auch Moritz' Bruder und Nachfolger, Kurfürst August, empfindlich genug zeigte.

In diesen sächsischen Verordnungen, gleichwie in den meisten Reichsverordnungen, handelt es sich nun allerdings, soweit auf dem Wortlaut derselben zu fußen ist, nur um durch den Druck vervielfältigte angebliche Schmähschriften und Carricaturen. Aber die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 spricht wieder, wie das Straßburger Edict von 1524, ausdrücklich von den Schmähschriften und Spottbildern, die „im Druck oder sonsten vorhanden wären“, beziehendlich „geschrieben, gemahlet oder gedruckt gefunden“ würden, will also ebenfalls jede auch nur handschriftlich verbreitete, nicht mechanisch vervielfältigte Verunglimpfung treffen. Das Straßburger Mandat vom 30. Oct. 1602 endlich scheint sogar speciell nur gegen handschriftliche Schmähschriften gerichtet zu sein.

Die Annahme, daß diese Reichs- und Localverordnungen auch den alten, seit der Zeit des Interregnums in Aufnahme gekommenen Rechtsbrauch treffen wollten, dem zufolge sich Schuldner und Bürgen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten unter der Be-

dingung verpflichteten, im Falle der Nichterfüllung von Seiten des geschädigten Gläubigers öffentlich durch Verbreitung und Anschlagen von Schmähbriefen, Libellen und Spottbildern verfolgt werden zu dürfen, möchte daher wohl kaum von der Hand gewiesen werden können. Breitschweifig, wenn auch ziemlich stoffarm, behandelt J. S. Brunquell diesen Rechtsbrauch in seiner Dissertation: De pictura famosa et de specie juris germanici, pacto nimirum, quo majores nostri, sub pictura famosa bey Straffe Schandgemählde sese obligarunt (Jena 1733 in 4., wieder abgedruckt in seinen: Opuscula ad historiam et jurisprudentiam spectantia; coll. H. J. O. König. Halae 1774. 8. p. 753—806), in welcher sich auch einige erläuternde Urkunden finden.

Dieser Rechtsbrauch, den Gegner mit gutem oder vermeintem Grunde schmähend anzugreifen, konnte natürlich in einer an sich zur Derbheit neigenden Zeit nicht anders als zu Ausschreitungen führen, zumal wenn durch den Buchdruck die Füglichkeit ihn zu üben erleichtert worden war. Durch Reichsverordnung wurde er deshalb auch im Jahre 1577 verpönt:

Wenn wir auch berichtet worden sind, daß in etlichen Landen dieser Brauch, oder vielmehr Mißbrauch eingerissen, da dem Glaubiger, auf sein Ansinnen, von seinem Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird, daß er derentwegen dieselbigen mit schändlichem Gemähld und Brieffen, öffentlich anschlagen, schelten, beschreyen, und verruffen läßt. Dieweil aber gantz ärgerlich, auch viel Zancks und Böses verursacht, darumb es ja in keinem Gebiet, darin Recht und Billigkeit administriret werden kann, zu verstatten: So wollen wir dasselbig anschlagen, auch solche Geding, und Pacta den Verschreibungen einzuverleiben, hiemit gäntzlich verbotten, und auffgehoben, auch allen und jeden Oberkeiten in ihrem Gebiet, mit ernstlicher Straff gegen demjenigen, so hernach des Anschlagens sich gebrauchen würde, zu verfahren befohlen haben. (Nach Brunquell S. 52.)

Die Vermuthung, daß durch die allgemein gehaltenen Bestimmungen der Censurmandate auch diese Gattung handschriftlicher Pasquille getroffen werden sollte, dürfte aber eine weitere Bestärkung darin finden, daß gerade Meister und Rath von Straßburg, die in jener Verordnung von 1524 meines Wissens zuerst auch der nicht mechanisch vervielfältigten Schmähschriften neben den gedruckten erwähnen, noch hundert Jahre später mit einer Verordnung gleicher Form und Tendenz hervortreten, welche ihrer Entstehungsgeschichte nach wiederum ganz ausschließlich auf handschriftliche

Pasquille zu beziehen ist, ja daß sie zur Bekämpfung der unausrottbaren Unsitte den Beistand der Kirche herbeiziehen und gegen die Missethäter — die „Belials-Kinder" — einen Bannfluch sogar von protestantischen Kanzeln herab verkünden lassen.

In einem Miscellenbande des Leipziger Stadt-Archivs (I. 22[d]. Bl. 113—118) finden sich die nachstehenden Abschriften:

Straßburgische Excommunication Eines heimlichen Pasquillanten.

Auß dem gedruckten abgeschrieben.

Wir Georg Dietrich Zorn, der Meister und der Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Straßburgk sampt unsern Freunden den XXI. fügen hiermit männiglich zu wißen. Demnach leider! bey dieser Stadt iederweilen aufrührische Gottes und aller Erbarkeit vergeßene Belials Kinder sich gefunden, welche, ungeachtet angedräueter zeitlicher und ewiger Straffe allerhand teufliſche Pasqvill, famos Gedichte, Ehrenverlezliche Gemäldt, Schmähe Karten, ſchandſchrifften, Zettul und dergleichen zu machen, zu schreiben, oder anzugeben, so heim- so öffentlich außzubreiten sich nicht entblödet haben, einzig und allein zu dem ende, damit sie ansehnlicher bey dieser Stadt wohlverdienter RegimentsPersohnen, getreuer Officianten und anderer in Ehren bekandter Leuthe guten Nahmen, Leumuth, und Glimpff diebischer Weise calumniren, schmähen, mit falscher aufdichtung allerhand Laster und übel stinckend machen, und also ihren Sathanischen muthwillen, Rachgier und Beschimpffung in solchen dingen verüben mögen, die sie mit grund und fundament der Wahrheit an gehörigen Gerichtsstellen, oder andern erlaubten Orthen darzu ihnen der Weg niemals versperrt gewesen, außzuführen, und wahrzunehmen nicht getrauen und vermögen; Vornehmlich aber wir mit höchsten unsern Mißfallen und Herzenleid wahrnehmen und erfahren müßen daß in diesem noch nicht allerdings zurückgelegten Jahre allein bey 11. derselben teufliſche Lästerschrifften so wohl wieder Obrigkeitliche, alß andere in vornehmen Diensten begriffene Persohnen Geist- und Weltl. standes außgesprenget, und zu des regierenden Ammeisters handen geliefert worden seyn, Ohne was davon heimlicher Weise unterschlagen und vertuscht worden seyn möchte, Daß wir zu würcklicher contestation und bezeugung unserer ob solchen, zu Zerstörung bürgerlichen Friedens unzweiſelich angesehenen oder doch wenigſt von sich selbsten auslauffenden unwesen, tragender Obrigkeitlichen displicenz und mißfälligkeit, wir unumbgängliche Nothwendigkeit befunden haben, alles und iedes, so zu erkundigung bißheriger Pasqvillanten und derselbigen Helffers-Helffer, wie nicht weniger zu außlänglicher Verhütung, daß dergleichen in das künfftige nicht mehr geschehe, immer

diensten und ersprießlich seyn kan und mag, vor und an die Hand zu nehmen;

Erholen demnach zu angeregten Ende nicht allein vor mahls öffters angedräuete Leibes- und Lebensstraffen, so wohl wieder die boßhafftige Authores und Lästerer selbsten, welche die gefundene und noch erfindende Pasqvill, schandGedicht und Gemählde, sie haben nahmen wie sie wollen, gemacht, geschrieben, angegeben, herumb getragen, angekleibet oder geheفftet, in Gaßen und Häuser geworffen, auf und an die Pfalzstegen geleget, oder in andere Wege auß-gebreitet haben, alß auch diejenige welche Rath und That darzu gegeben, Hülffe und Vorschub geleistet, oder was sie gefunden, nicht herab gethan, und dem regierenden Ammeister alsobalde zugestellt, sondern gelesen, stehen oder liegen laßen, oder bey- und hinter sich behalten, abgeschrieben, heiml. herumbgetragen, an andere Orthe geschickt, und sich damit, alß wenn es nur wohlgethane sache wäre, geküzelt und belustiget haben, oder auch hinführ zu thun sich gelüsten laßen werden; Sondern auch E. Ehrwürdigen Kirchen Convent erinnert, daß Er sein Ampt mit exercir- und Gebrauchung des Ihme wieder dergleichen beharrliche Teufelskinder, Meutmacher, Mörder und Ehrendiebe, welche sowohl die von unß, dis orths ordentl. Obrigkeit, öffters angedreuete Leib- und Lebensstraffen, alß die von denen Canzeln beschehene vielfältige ernstliche Erinnerungen und comminationes der ewigen Verdammniß biß dato verächtlich in den Wind geschlagen anvertraueten Bindeschlüßels gleichergestalt und mit solchem Nachdruck verrichte, daß wir die schuldigen der mahleins in Erfahrung bringen, mit gebührenden Straffen ansehen und ehrliche Leute von dergleichen verdampten Beschmizungen hinführo sicher stellen können; Dieweil nun wohlermelter unser Kirchen Convent, empfangenen Befehlich zufolge, das Werck in reiffe deliberation gezogen, und seine schrifftmäßige Gedancken unß mit solchem Bestande eröffnet, daß wir sie den Glaubens Reguln allerdings gemäß befunden. Alß haben wir auch selbige bey dieser Gelegenheit zu publiciren befohlen und erkandt, Sambstags den 18. Decembr. 1658.

(Es folgt hierauf das hinten unter den Miscellen abgedruckte Bann-Formular.)

Diese Abschriften dienen dem Schreiben eines Ungenannten als Beilage, welches sich in den Acten unmittelbar anschließt:

Extract
Schreibens auß Straßburgk dat. 24. Januar. A°. 1659
an Herrn Dr. Alberten, Canzlern zu Gera.

E. E. Raths Edict, und beygedrucktes Excommunications-Decret sonsten betreffend, darf solches ob speciale interdictum Magistratus niemand mehr verkauffen, wer auch nicht gleich anfangs eines und das andere von dem Drucker erhalten, wird aniezo schwerl. hierzu

gelangen können, Beygefügtes hatt mir noch ein guter Freund, so Er übrig gehabt, zukommen laßen, wolte sonsten meiner schuldigkeit E. WohlE. Magnif. mit mehreren exemplaren aufzuwarten nachgelebet haben. Die uhrsach solches Verboths wollen die meisten daher ziehen, weil dieser modus procedendi einem und andern vornehmen ministro d'Estat ex post facto nit allerdings gefallen wollen, die Juristische facultaet wurde hierinnen von denen Herrn Theologis praeterirt: D. Immelin war zur selben Zeit von Jena noch nicht zurück kommen, der seel. Dr. Schmid Praeses esse Consistorii desiit, andere Interessenten und theilß laesi kunten hiermit auch gar wohl zufrieden seyn, dahero man denn gar ungleiche Reden biß anhero von diesem Bann geführet. Hr. D. Damhauer soll willens gewesen seyn die causas impulsivas in Druck heraußzugeben, welches aber, Magistratu ita jubente, noch zur Zeit soll verbleiben, bevorab, weiln man den Thäter zu erhaschen in voller Hofnung stehet, derselbe soll ein Studiosus Theologiae seyn, welcher sich vor diesem bey M. Großen dem abgesezten OberPfarrer als ein Paedagogus aufgehalten, nahmens Hannß Peter Wittmann. Die sache ist dergestalt ausgebrochen: Alß die Excommunication in dem Münster geschehen, hat dieser Mensch, gleich andern seinen Commensalen mittags sich zu tisch begeben, weil ihm aber zweifelsfrey das böse Gewißen nicht ruhen wollen laßen, ist er bald widerumb aufgestanden und gleichsam halb erschrocken in tieffe Gedancken herumbgegangen. Sein hospes, dem Er wegen M. Großens ohne das suspect war, und daher ein wachendes Auge auf alle seine Minen und reden hatte, kunte hierauß genugsam schließen es müste mit diesem Menschen nicht allerdings richtig seyn, bevorab, weil Er kurz zuvor sich ungestümer Reden über den Bann vernehmen laßen: nahme dahero ihn ganz alleine zu sprechen Anlaß, und warnete Jhn, Er möchte, sofern Er sich anderst in diesem Laster überzeugt befinde, seiner wohl wahrnehmen, dieser aber leugnete heftig, blieb auch beständig darauf Er trüge hiervon keine Wißenschafft. Nichts destoweniger aber gehet Er auf sein Museum, packet, was Er fortzubringen gedachte, ganz heimlich ein, und weil ihn der Abend allzugeschwind überfallen, muß er noch denselbigen tag in der Stadt verbleiben, begibt sich aber doch bey hereinbrechender Nacht in einen gar elenden Gasthof, zur Mücken genannt, befiehlet dem Wirth, so iemand nach Jhm würde fragen, so solte Er ihn verleugnen: in aller frühe machete Er sich auß der Stadt über die Rheinbrücken, und bleibt in dem dabey liegenden Dorf Kehle so lang bey einem Bauern, der ihn auch nicht melden durffte, biß Er endlich ein schiff, so gen Speyer abging, erwartete, in welchem Er denn auch entronnen. Der hiesige Magistratus fertigte, weil man damals noch nicht wuste wo er hinauß kommen, einen Bothen ab in sein Vaterlandt nach Hall in Schwaben, seine hinterlaßene Güther wurden verauctioniret und durchsuchet, in welchen man zwar nichts von der-

gleichen famos-Schrifften hat finden können, doch aber ist seine Hand des Pasqvillanten in allen ähnlich und gleich, wie mich der hiesige Blutschreiber, so ex officio alles durchsuchet, mit mehrern berichtet, solte man diesen menschen bekommen, dürfften noch wunderliche affairen darauß erwachsen.

Der außergewöhnliche Schritt scheint ein besonderes Aufsehen, wahrscheinlich sogar Anstoß erregt zu haben; denn die Eifersüchtelei der bei der Vorberathung der Angelegenheit übergangenen Juristen-facultät allein dürfte den Straßburger Rath wohl kaum veranlaßt haben, die weitere Verbreitung seines eigenen Mandates zu inhibiren, es gleichsam zurückzuziehen. Und jenes Aufsehen muß sich bis in weitere Ferne erstreckt haben; denn ein Justizbeamter im mittleren Deutschland zeigt so viel Interesse daran, daß er sich das Mandat besorgen und den ganzen Gang der Angelegenheit ausführlich be-richten läßt.

Jedenfalls belegt diese Angelegenheit, wie eingewurzelt das Pasquillantenunwesen war und läßt es in Verbindung mit dem Voraufgehenden mehr als wahrscheinlich erscheinen, daß die all-gemeinen Tiraden der früheren Reichs- und Local-Censurver-ordnungen gegen Famosschriften und Libelle eine allgemeiner als berechtigt anzuerkennende Basis haben möchten, als in dem Ein-greifen der Presse in die politischen und kirchlichen Streitigkeiten allein zu finden ist. Es wäre mir lieb, wenn diese Bemerkungen Veranlassung böten, vergessene Localverordnungen an das Licht zu ziehen, durch welche die Frage weiter erläutert und meine hier dargelegte Anschauung berichtigt oder bestärkt würde.

Beitrag zur Geschichte der Entwickelung der Censurverhältnisse.

Von

Albrecht Kirchhoff.

In dem im IV. Stück des Archivs enthaltenen zweiten Abschnitt meiner „Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert“ ist auf zwei Einflüsse hingewiesen, welche sich in der Behandlung des Buchhandels auf der Frankfurter Messe bemerklich machen: auf die Bestrebungen, ihn im Interesse der katholisch-kirchlichen Reaction einzuengen, und auf die parallellaufenden der Staatsgewalt: sich eine maßgebendere Einwirkung auf die Handhabung der Censur und der Preßpolizei zu sichern. Aber wie derartige Bestrebungen in Frankfurt a. M. seitens der Reichsgewalt gegenüber den Reichsständen hervortreten, so geschieht dies seit dem Abschluß des großen Krieges — und schon vorher — nicht minder in den einzelnen Territorien seitens der Landesherrschaft gegenüber der bisherigen Autonomie der ständischen oder städtischen Körperschaften. Denn wenn auch die allgemeine Anordnung der Büchercensur von der Staatsgewalt ausgegangen war, sei es von der des Reichs, sei es von der der einzelnen Territorien, so war dies doch nur principiell geschehen, ohne Aufstellung bestimmter Regeln oder Grundsätze für die zu handhabende Censur selbst. Diese Grundsätze, neben der meist geübten Willkür, zu finden, sowie die Handhabung der eigentlichen Preßpolizei, lag zunächst nicht in der Hand staatlicher Organe, sondern in denen jener Körperschaften; Conflicte zum Theil merkwürdiger Art, je nach dem Maße der Selbständigkeit und des Selbstbewußtseins der letzteren, namentlich wenn sie einer anderen Confession oder kirchlichen Partei angehörten als die Staatsgewalt selbst, waren die natürliche Folge davon. Aber aus der Zerrüttung aller staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Folge des

langen Krieges gingen diese Körperschaften mit gegenüber der erstarkenden Fürstenmacht wesentlich geminderten Rechten und geschwächten Kräften hervor. Die Entwickelung des modernen Staatsgedankens machte sich auch auf diesem Gebiete mehr und mehr bemerkbar. Die Staatsgewalt suchte von nun ab die Handhabung der Censur in die Hand eigener, oder in katholischen Gegenden in die Hand ihr ergebener kirchlicher Organe zu bringen, beziehentlich da, wo das alte Verhältniß äußerlich bestehen blieb, die bisherige selbständige Wirksamkeit derartiger Körperschaften in die ad hoc beauftragter staatlicher Organe zu verwandeln. Andeutungen hierfür sind in zwei anderen Aufsätzen dieser Zeitschrift enthalten; einen weiteren kleinen Beitrag zur Geschichte dieses Processes aus der Localgeschichte Breslau's zu geben bezwecken diese Zeilen, denen ich später Beiträge zur Geschichte des Entstehens der kurf. sächsischen Bücher-Commission, welche eine ähnliche Erscheinung aufweist, folgen lassen werde. —

Als im Jahre 1538 Andreas Winkler, der erste Rector des Elisabeth-Gymnasiums in Breslau, neben der Druckerei des Conrad Lybisch eine zweite errichtete, angeblich um dem Mangel an guten Schulbüchern abzuhelfen, war es der Rath der Stadt, welcher ihm dazu unter dem 23. December desselben Jahres nicht nur eine Geldbeihülfe von „Funfftzehenn gulden, den Gulden zw vier vnnd dreissig groschenn, Zum erstenn vnnd anheben, auß gutwilligkait“ gewährte, sondern auch die ausdrückliche Erlaubniß und die Zusicherung ertheilte, für die nächsten zehn Jahre keine weitere Buchdruckerei in Breslau zuzulassen, eine Beschränkung, die unter dem 30. Januar 1546 auf sechs Jahre und weiter am 2. Februar 1549 verlängert und damit zu einem Monopol des Buchdrucks für Breslau ausgestaltet wurde. Conrad Lybisch scheint daneben anfänglich zwar noch bis zum Jahre 1540 gedruckt zu haben, aber bald unter dem Drucke des Winkler'schen Privilegiums erlegen zu sein; wenigstens mußte seine Geschäftsthätigkeit nothwendiger Weise zu einer sehr beschränkten herabsinken, wie auf Grund des nachstehenden Protocolls in den Signaturbüchern der Stadt vom 15. Januar 1539 anzunehmen ist:

Wir Rathmanne ꝛc. bekennen, daß vor vns erschienen der Ehrsame Magister Andreas Winckler, Schulmeister zu St. Elisabeth vnd hat gutwillig zugelassen, demnach der Ehrbar Caspar Liebisch zu-

vor eine Druckerey allhier angerichtet, als er Im an derselben vermög seines Privilegien nicht hintern will, also daß gedachter Caspar Liebisch nicht lateinisch hinter seinem Vorwissen drucken soll ausgenommen Matematicam, deutsche Historien vnd Sermonen, welches obbemelter Caspar Liebisch so zugegen stundt also angenommen hat.

Gleichzeitig wurde Winkler vom Rathe privilegirt, daß er

Vor die Jugennd den Donatum vnnd Grammaticam beisammen, Terentium dergleichen etliche ausgelesene Episteln Ciceronis vnnd den Katechismum, so zuuor auff diese weise nie gedrukt, ydes sonnderlich frey habe, aufs new vnnd zirlichste zudrukenn, vnnd zuuorkauffenn Daß auch binnenn der Zeit der Zehenn Jar, keinem der solche angetzaigte büchlenn nachdrukenn wurde bey vnns, keines weges heimlich ader offenntlich verkeufenn, ader feilhabenn soll.

Dafür aber unterwarf er sich auch für seine Verlagsthätigkeit der Censur des Raths:

Ydoch inn allwegnn daß zuuor all daß Jenige so er zudrukenn im willenn vnnd vohrsatz ist, denen Personen so wir vnnsers mitels vnnd sunst vnnserer vorwannten alß Cognitores hiertzu bestellenn, vnd vorordnen werdenn zuuor genugsam angetzaigt vnnd vorgetragenn werd, vnnß dauon alsdann wo es vonn nothenn bericht zugeben, daß wir auch hienebenn, seiner schigkligkait vnnd pflichtenn, damit er vnns vorwanndt, sich in drugkenn, vohrsichtig vnnd geburlicher weise daß zuuorantwortenn ist wollen vertrawet vnnd heimgestalt habenn[1]).

Der Landesherrschaft, beziehentlich eigener Censurveranstaltungen derselben, wird hierbei in keiner Weise gedacht und auch ein Privilegium König Ferdinands I. vom 4. December 1541 bezieht sich nicht auf die hier städtischer Seits ertheilten Gerechtsame, sondern nur in herkömmlicher Weise auf den Druck bestimmter Bücher. Diese Gerechtsame selbst und die ihnen gegenüberstehenden Pflichten wurden im Jahre 1553 auf Crispin Scharfenberg[2]), später auf dessen Sohn Johann, nach des letzteren Tode aber am 8. August 1590 auf den zweiten Ehemann seiner Wittwe, Georg Baumann, übertragen, nachdem sich allerdings schon im Jahre 1577 Johann Scharfenberg eine kaiserliche Bestätigung dieser Privilegien verschafft hatte. Auch Georg Baumann hielt es für rathsam — vielleicht aus Veranlassung der zwischen ihm und den Buchhändlern bald nach seiner Uebernahme der Druckerei ausbrechenden Differenzen — die kaiserliche Bestätigung Rudolphs II. nachzusuchen, die ihm auch unter dem 26. Januar 1596 ertheilt wurde.

Die Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Censur des Rathes war Baumann gegenüber erneuert und durch die besondere Hervorhebung der Famos-Schriften erweitert worden. Es wurde ihm eingeschärft:

daß er sich in allwege bein seinen Bürgerlichen Pflichten, damit er vnnß Verwaund der Famos schrifften die Jme zu drucken gegeben werden möchten, heimblich vnnd offentlich zu drucken enthalte auch vnnß oder vnsern Hierzu deputirten Persohnen des was Jme alhir oder von frembden orte zu drucken vorkombt inn allewege ehe vnnd Zuvor eß ins Werk gerichtet wird Vorbringe, Als dann wir Jhme, weß er sich zu verhalten haben wird Ordnung geben zu wollen wissen.

Auch seiner Wittwe wurden die bestehenden Privilegien unter dem 1. August 1612 verlängert und von Kaiser Mathias am 1. Mai 1614 von neuem bestätigt.

Das Stadtregiment war in streng lutherischen Händen, die oberste Landeshoheit in streng katholischen. Das erstere handhabte seine Bücherpolizei seiner kirchlichen Stellung entsprechend. Aus schon mitgetheilten Actenstücken ist zu ersehen, daß es den Vertrieb reformirt-theologischer und aller anderen „sectischen" Bücher streng verpönte, die Buchhändler solche nicht zu vertreiben wagten, daß der Vertrieb der katholischen Literatur zwar auf Grund der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens gestattet war, aber — wie sich zeigen wird — der Druck derselben in Breslau verhindert wurde. Trotzdem aber erfolgte die kaiserliche Bestätigung von Privilegien — und das noch zu einer Zeit, als in Böhmen und den österreichischen Erblanden die Gegenreformation mit der äußersten Härte durchgeführt wurde — die den Privilegieninhaber ausschließlich der Censur des Rathes der Stadt unterwarfen, ihn an dessen Auffassung banden.

Aber nicht genug daran: nachdem der Rath dem jüngeren Georg Baumann unter dem 27. April 1621[3]) sein Druckerprivilegium noch dahin erweitert hatte, daß er und seine Erben dem

ertheilten Decreto gemeß, alle die Callender, vnd Practicen, so Er, oder Sie selbsten verleget hetten, oder in Kunfftig verlegen würden, alhier in der bequemesten form, wie es Jhnen am besten beliebet, Jedoch auff vorher beschehener Censur, vnd mit vnßerm vorbewust, zuedrucken, vnd zue feylen Kauff zuesetzen berechtget sein mögen

und ihm die Gesammtheit seiner Gerechtsame fast wörtlich unter dem 26. Februar 1630 von neuem bestätigt worden war, confirmirte Kaiser Ferdinand III. nicht nur unter dem 21. März 1643 diese Privilegien — wenn auch nunmehr ohne Erwähnung ihres eigentlichen Ursprungs aus Verleihung seitens des städtischen Regiments und ohne die bisher übliche Einrückung des Wortlautes des zu Grunde liegenden städtischen Documents — sondern erweiterte sie gewissermaßen noch durch die Clausel:

> daß er nebenst den gemeinen Schuell- vnd andern Büchern, so wol Calendern, vnd Prognosticis, vnd deren offentlichen feylen verkauff- vnd verführung, alle andere in Druckh außzuferttigen an sich gebrachte vnd approbirte scripta, Tractatus, et opera superiorum facultatum, es sei in Theologia, Jurisprudentia, Medicina, oder Philosophia, wie solche auff berühmbten Hohen Schullen zu drucken vnd zuuerkauffen zuegelaßen, drucken vnd verkauffen, Er auch vnd seine Erben, in ihrer Officin solche, vnd förderlich von denen in vnßern ErbKönigreichen, vnd denen incorporirten Landen, oder andern frembden Buchdruckern, so wol auß- alß inlendischen Buchführern, vnd Buchbindern[4]), vnd sonsten iedermenniglichen vngehindtert drucken, vnd offentlich fayl zu haben, auch hin vnd wieder zuuerführen, Macht, vnd Recht haben möge, vnd solle,

eine Clausel, welche stillschweigend darüber hinweggeht, daß der Begnadete aus dem Gebiete der Theologie nur solche Bücher druckte und unter der städtischen Censur nur drucken durfte[5]), welche in den kaiserl. Erblanden streng verpönt waren. Es ist dies eine unter den obwaltenden politischen Verhältnissen kaum verständliche Ausdehnung.

Es war dies aber wohl nur eine Folge der den schlesischen Ständen noch zustehenden Privilegien; der Kampf gegen dieselben begann bald und auch hier wurde das Preßgewerbe von Seiten der Jesuitenpartei als Angriffsobject ins Auge gefaßt.

Aus einem Bericht, welchen der königl. Fiscal in Ober-Schlesien, Augustus Frantz, unter dem 29. November 1657 an die königl. Kammer in Ober- und Nieder-Schlesien erstattete, ergiebt sich, daß schon eine Reihe von Jahren vordem die Erben des Buchhändlers Johann Perfert die Erlaubniß zur Errichtung einer zweiten Buchdruckerei in Breslau — und zwar bei den kaiserl. Behörden, nicht bei dem Rathe der Stadt — nachgesucht hatten. Ob es sich schon bei diesem Gesuch um ein Unternehmen im katholischen Interesse gehandelt hatte und eine Intervention des Rectors des Jesuiten-Collegiums, Balthasar Conrad, eingetreten war, beziehentlich ob die

unter dem 9. März 1653 erfolgende Verwendung des letzteren für Samuel Butschky dieselbe Angelegenheit betrifft[6]), ist bei der Unbestimmtheit der Zeitangaben in dem Frantz'schen Bericht nicht klar erkennbar.

Fast scheint es mir, als sei Jahre lang bei den kaiserl. Behörden im Stillen dahin intriguirt worden, dem Rath der Stadt die Oberaufsicht über die Presse aus der Hand zu winden und als habe man den Zeitpunkt als besonders geeignet zu dem Versuch einer directen oberbehördlichen und katholisch-kirchlichen Beeinflussung derselben erachtet, als nach dem Tode des Schwiegersohnes Georg Baumanns des jüng., des Buchhändlers Caspar Klosemann, die Wittwe des letzteren zu einer zweiten Ehe mit dem Syndicus der Stadt, dem Dr. Andreas von Assig und Siegersdorff schritt. Denn der Fiscal Frantz sagt:

> Nun wirdt gefragt, ob sichs thun laße[7]), daß nebenst dieser noch eine andere Buchdruckerey alhier zu Breßlaw sein könne, oder vielmehr ob nachdeme anietzo mit der Baumannischen Buchdruckerey es dahin kommen, daß durch tödtlichen Hintritt des vorigen Besitzers ein ander Successor hiezu gelangen soll; Ob die zu Hungarn vndt Böheimb Königl. Mt: verbunden, eben dehrogleichen privilegium dem Successori zugeben vndt zu confirmiren, oder ob Sie nit vielmehr nach dehro genedigsten Belieben, non obstante privilegio Baumanniano noch eine andere vndt mehr Buchdruckereyen pro utilitate et necessitate publica bey der Stadt Breßlaw aufzurichten, allergdst verstatten können.

Er setzt seine „pro affirmatiua Sententia unvorgreifliche gedancken vndt rationes, melius semper sentientium saluo Judicio" weitläufig juridisch und staatsrechtlich auseinander und betont namentlich:

> 7. Weil diese in dehren von dem Rath zuerst, dem Scharffenberg verliehenen Immunitetbriefe, einuerleibte Clausula, wegen nit verstattung einer andern Buchdruckerey, gantz odiosa zu sein erscheinet, in deme Sie gleichsam ein Monopolium nach sich ziehen wiel, vndt dahero einig vndt allein, wie obgemeldt, ex speciali causa tempore impetrati priuilegij existente verliehen worden, dahero quo-ad istam odiosam clausulam solch priuilegium desto leichter aufzuheben, quo res iterum ad suam naturam perueniat; zumahlen
>
> 8. Diese causa anietzo nach verfloßenen hundert Jahren, bey der gebrauchten, vnd dabey wol abgenützten Buchdruckerey gäntzlich aufhören; Ja

9. Solche Concessio vndt gratiosum priuilegium bey ietzigen Zeiten vndt nach gelegenheit des alhier sehr verenderten Zustandes dem gemeinen wesen, vndt studio rei litterariae, nach Attestation des H. Patris Rectoris des Collegij der Soc. IESV alhier sub C. zu höchsten Schaden vndt nachtheil; Endgegen

10. Dem gemeinen Weßen vndt dem Studio rei Litterariae zum höchsten aufnehmen gereichen würde, wann remotâ odiosâ istâ plane monopolium sapiente clausula, noch andre wolbestelte Buchdruckerey bey der Stadt Breßlaw aufzurichten durch ein gnedigstes priuilegium zugelaßen, vndt bestettiget werden solte.

Ganz besonderes Gewicht legt er aber nicht allein auf das Gutachten und die darin beigebrachten Gründe des Jesuiten-Rectors, sondern tritt zum Schluß noch mit einem anscheinend nur leicht hingeworfenen Gedanken hervor, der aber in Verbindung mit jenem Gutachten mir den eigentlichen Kernpunkt der Bestrebungen zu enthüllen scheint:

Worbey Mir noch dieses beyfallet, das Ich anstehe vndt gantzlich dafürhalte, daß die censura bey solchen Buchdruckereyen zu den hohen Regalibus gehörig, nichts minder, alß das Jus eine Academiam aufzurichten, Welches weil es weiteres nachdencken erfordert, Ich anietzo an seinen Ort beruhen laße.

Das Gutachten des Rectors des Jesuiten-Collegiums, Balthasar Conrad, endlich lautet (wörtlich nach der den Acten beiliegenden Abschrift):

Non potest esse ullum dubium, quin summé et utile sit (et) necessarium, ut typographia excellens aliqua, in qua Catholici inprimis et quiuis deinde alij indifferentes libri imprimi possint, istic Vratislauiae excitetur. Nam inprimis licet hic Vratislauiae antea jam una sit typographia Baumanniana, tamen cum sibi Senatus Vratislauiensis edendorum censuram vendicet librorum, neque ullum Catholicum de fide (id quod et ego et Ill^mus D. Comes Truchsessius, aliique experti sumus) praetextu publicae conseruandae pacis, sinat librum inprimi, nullam etiam in propinquo aut totâ Silesiâ Catholicam sit, quae quicquam valeat, reperire typographiam: utique necessarium est ut Catholici Vratislauienses uel aliò debeant cum multis incommodis, suos de fide mittere tractatus imprimendos: uel aliunde cum non minoribus molestijs eiusmodi libros importare. Quorum librorum copia cum et Vratislauiae inprimis et in tota Silesia circumiacentibusque regionibus magno foret usui, dubio procul è re Catholicae religionis erit, ut ad quam typographiam de nouo excitandam sese offert Cl^mus D.

Samuel Butschky, in quâ Catholici libri et indifferentes quique alij inprimantur, cum gratia et priuilegijs Caesareis S. C. M^ttas^ dignetur acceptare ac confirmare, et contra quorumcunque maleuolentiam corroborare. Erit insuper haec noua typographia supra modum utilis studiosae nostrae Juuentuti et Academiae Caesareae, quam isthic excitatam S. C. M^as^ intendit clementissimè ad optatum finem quantocyus perducere. Non enim tunc opus habebit, ut habet modò, aliunde accersere libros necessarios, sed ex noua illos typographia, leniore negotio, sumptuque multò minore poterit (sic) nancisci, jmò et omnes circum propinquae ciuitates et regiones eodem poterunt gaudere fructu, et è non longinquo, uti hactenus coactae sunt, optimorum sibi copiam authorum sine magnis impendijs comparare. Id quod ipsi etiam S. C. M^tti^ in non exiguum cedet honorem, si in suis terris Caesareâ suâ gratiâ excitet typographiam, qualis Hollandos et celebres facit et opulentos. Neque quicquam video, quod desideratae gratiae Caesareae obstare possit, nisi fortè quod Vratislauiensis Senatus Baumannianis priuilegium monopolij concesserit, sed Principi supremo priuilegia ab Inferioribus concessa nil derogant, uel quod id priuilegium à Caesaribus fuerit confirmatum. Sed eiusdem est ligare et soluere, et decessori par Successor. Vtique ergo Supremus Princeps eiusmodi priuilegio derogare potest, idque sapientissimè, cum in damnum Religionis Principis abuti hoc priuilegio coeperint Vratislauienses, prohibendo Catholicorum de fide libellorum impressionem. Nil itaque est, quod possit S. C. M^tem^ in hac sua gratia concedenda magnopere remorari.

Judico itaque ad bonum et fidei Catholicae, et Iuuentutis Academiae, et ditionum Caesarearum, et honoris denique ipsius Imperatoris promouendum et utile esse et necessarium, ut Cl^mo^ D^o^ Samueli Butschkio, quum petit, facultatem absolutam faciat S. C. M^ttas^, excellentem typographiam hic Vratislauiae in ipsa Ciuitate erigendi, in eaque libros inprimis Catholicos, ac deinde indifferentes quosque, dependenter tamen à censura uel nostra(e) Societatis IESV, uel alicui alteri eam S. C. M^tas^ commendare dignaretur, inprimendi, et impressos ubique locorum in ditionibus Caesareis liberrimè diuidendi, distrahendique et hoc meum judicium testor manu meâ consuetoque Collegij nostri Caesarei Regijque Sigillo.

Vratislauiae, 9. Martij 1653.

L. S. Balthasar Conradus S. J.
Coll. Vratisl. Rector.

Das Resultat dieser Manöver — denn der Fiscal Frantz erscheint gleichsam nur als Sprachrohr des Jesuiten-Rectors, inso-

fern dieselben von letzterem vorgebrachten juridisch=staatsrechtlichen Gründe für die Cassirung des Baumann'schen Privilegiums in dem Berichte des ersteren, nur weitschweifiger ausgeführt, vorgebracht werden — ist keinesweges nach allen Richtungen hin klar. Das Privilegium der Baumann'schen Erben blieb zur Zeit und noch auf ein halbes Jahrhundert hin in Geltung; aber eine weitere Verlängerung seitens der städtischen Autoritäten kommt nicht mehr vor. Die erstrebte specifisch katholische Concurrenz=Buchdruckerei wurde erst im Jahre 1702 als „Bischöfliche Druckerei auf dem Dome" durch Andreas Franz Pega aus Glatz errichtet. Wie lange schließlich die Autonomie des Rathes als Censurbehörde Bestand behielt, vermag ich dagegen nicht festzustellen. Bezeichnend ist es immerhin, daß in dem von Scheibel mitgetheilten, allerdings außerordentlich lückenhaften, Verzeichnisse der Drucke der Baumann'schen Erben in den Jahren 1665 und 1666 die drei ersten katholischen — und zwar als einzige in diesen Jahren gedruckte — Bücher auftreten, darunter der Katechismus des Peter Canisius, nachher aber, neben den Schulprogrammen, an evangelischer Literatur nur noch eine Ausgabe des Breslauer Gesangbuchs aufgeführt wird. Jenes Verzeichniß ist aber, wie gesagt, zu lückenhaft, als daß eine Schlußfolgerung daraus für statthaft gehalten werden könnte, abgesehen davon, daß die Breslauer Verleger des 17. Jahrhunderts fast durchweg außerhalb Breslau's drucken ließen.

Der Proceß des Uebergangs der Censur in die Hand staatlicher oder kirchlicher Organe vollzog sich hiernach in Breslau eines Theils wesentlich später, anderen Theils in weniger stürmischer oder gewaltsamer Form, als z. B. in Steyermark, wo sich ja — wie der Aufsatz des Herrn Dr. Schlossar im vorigen Stücke des Archivs constatirt — eine förmliche Befehdung der ständischen und landesherrlichen Censurstellen zeigt, eine Befehdung, deren Kosten und Beschwerden natürlich die ihnen je unterstellten Buchdrucker und Buchhändler zu tragen hatten. Die Erschließung weiteren Materials zur umfassenden Darstellung dieses Processes wird hoffentlich nicht ausbleiben.



Anmerkungen.

[1]) Die vorstehenden und die zunächst folgenden Facta sind entnommen aus: (J. E. Scheibel,) Geschichte der seit dreihundert Jahren in Breslau befindlichen Stadtbuchdruckerey: Breslau 1804. 4.

[2]) Von Andreas Winkler kennt man noch einen Druck aus dem Jahre 1555; es muß also wohl sein Monopol seitens des Rathes als erloschen betrachtet, wenigstens nicht mehr ausdrücklich verlängert worden sein, oder ein Abkommen mit Crispin Scharfenberg stattgefunden haben.

[3]) Die weiteren Daten sind einem Actenstück entnommen, welches an „Die Hochlöbl. Königl. Camer im Hertzogthumb Ober vndt Nieder-Schlesienn" gerichtet und inrotulirt ist: „Den 29. Nouembris Anno 1657. H. Augustus Frantz Königl. Fiscalis berichtet gutachtlich auf der Johann Perfertischen Erben vor diesem gesuchten aufrichtung noch einer neuen Buchdruckerey". Das Actenstück, früher in meinem Besitz, befindet sich jetzt in den Sammlungen des Börsenvereins. Nach dem unter der Adresse stehenden Registraturvermerk „includatur copialiter supremae Curiae" ist die ganze Sache zum Schlußentscheid nach Wien berichtet worden.

[4]) Auffällig und zu beachten ist hier jedenfalls die Erwähnung der Buchbinder, die hier für die österreichischen Erblande gewissermaßen als gleichberechtigt mit den Buchführern hingestellt werden.

[5]) Nach dem bei Scheibel zu findenden Verzeichniß der Druck- und Verlagsartikel Georg Baumann's des jüng. druckte derselbe absolut nur protestantische Theologie (es findet sich jetzt sogar eine Uebersetzung der Schrift des Hugo Grotius de veritate religionis christianae darunter), im Jahre 1642 vollends eine lateinische Controversschrift gegen die Bekehrungsversuche der Jesuiten, außerdem aber eine ganze Reihe von Schriften zu Gunsten und zur Verherrlichung Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, des Winterkönigs (von Böhmen).

[6]) Scheibel erwähnt die vergeblichen Bemühungen des Sam. Butschky nur ganz kurz und zwar unter dem Jahre 1662. Da ihm augenscheinlich Familien- und Geschäftsdocumente vorgelegen haben, so muß dahin gestellt bleiben, ob noch ein zweiter oder gar ein dritter Versuch gemacht worden ist.

[7]) Die hier gesperrte Stelle ist im Original durch besondere Schrift ausgezeichnet.

Die geschäftlichen Verhältnisse des deutschen Buchhandels im achtzehnten Jahrhundert.

Von

F. Herm. Meyer.

Die Geschäftsformen des deutschen Buchhandels sind nichts Erfundenes oder willkürlich Gemachtes, sondern mit Nothwendigkeit aus der Natur des Geschäfts hervorgegangen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich, wie neuere Forschungen immer mehr darthun, viele Spuren der noch heute giltigen Einrichtungen schon in den ersten Zeiten des selbständigen Auftretens eines deutschen Buchhandels nachweisen lassen — allerdings oft nur in ihren Grundzügen. Denn mit der größeren Ausdehnung des literarisch-kaufmännischen Verkehrs, mit den nach und nach eintretenden Vermehrungen und Erleichterungen der Transportgelegenheiten für Personen und Sachen, mit dem Anwachsen der Concurrenz und aus andern Ursachen wurde man unwillkürlich zu Vereinfachungen der Geschäftsformen und zu Erleichterungen des Verkehrs unter den Geschäftsgenossen gedrängt, die sich in der Regel schnell allgemeiner einbürgerten.

Für die Geschichte dieser Entwicklung des geschäftlichen Verkehrs ist vor Allem das achtzehnte Jahrhundert von Bedeutung. Abgesehen von der Einführung technischer Vereinfachungen treten in diesem Zeitraume besonders zwei Punkte von Wichtigkeit hervor: die Ausbildung des buchhändlerischen Commissionsgeschäfts, welches zu Ende des Jahrhunderts schon fast auf dem Standpunkte seiner heutigen Entwicklung angelangt war, während sich zu Anfange desselben kaum die ersten Ansätze dazu zeigen, und die zunächst in Folge des Vorgehens Reich's veranlaßten durchgreifenden Umgestaltungen der buchhändlerischen Organisation.

Ich habe in nachfolgender Skizze diesen Zeitraum in Bezug auf den angedeuteten Gesichtspunkt zu schildern gesucht, indem ich

als Quellen zum weitaus größeren Theile die in den Sammlungen des Börsenvereins befindlichen Briefe, Circulare, Rechnungs- und andere Geschäftspapiere benutzt habe; auf die selbständige, aus gleichzeitigen fachgenossischen Kreisen herrührende Literatur habe ich nur in wenig Fällen zurückgegriffen und auch dann nur, wenn es sich um beachtenswerthere Erscheinungen handelte; im Ganzen sind ja fast alle jene Schriften ungemein arm an Stoff. Wenn ich nebenbei das erstmalige Auftreten einzelner geschäftlicher Gebräuche festzustellen versucht habe, so ist allerdings die Möglichkeit zuzugeben, daß hier und da ein früheres Datum anzusetzen gewesen wäre; das jedoch wird jedenfalls als sicher anzunehmen sein, daß, bei der Reichhaltigkeit des mir vorliegenden Materials, der von mir ermittelte jedesmalige Zeitpunkt durch frühere Daten nur wenig alterirt werden könnte. Ein hier und da vorkommendes Ueberschreiten der Grenzen nach rückwärts oder vorwärts wird sich selbst rechtfertigen. —

Wenn ein junger Buchhändler seine fünf- bis sechsjährige Lehrzeit absolvirt und dann noch einige Jahre als „Diener" gearbeitet, womöglich auch, um persönliche Bekanntschaften zu machen, einigemal die Buchhändlermessen besucht hatte, so konnte er daran denken, sich seine Selbständigkeit zu gründen. Auf seine größeren oder geringeren Mittel und auf die Verhältnisse des von ihm gewählten Domicils kam es nun an, welcher Art des Buchhandels er sich zunächst zuwenden wollte. Die lucrativste und angesehenste Geschäftsweise war diejenige, welche man Vollbuchhandel nennen könnte: das Führen eignen Verlags und die dadurch gebotene Möglichkeit, fremden Verlag einzutauschen und so ein gewinnbringendes Sortimentslager zu erlangen. Der reine Sortimentsbuchhändler mußte von vorn herein auf viele geschäftliche Vortheile Verzicht leisten und hatte bei mühsamem Geschäftsbetriebe nur wenig Aussicht auf gutes Vorwärtskommen.

Diese beiden Arten des buchhändlerischen Geschäfts sind für die ersten sechs Jahrzehnte des Jahrhunderts als fast ausschließliche Norm anzusehen. Wie sich später die Lage gestaltet hatte, geht aus den folgenden Schilderungen hervor.

Der Kreuznacher Buchhändler L. Ch. Kehr sagt darüber[1]):

Die Buchhändler insgesammt werden in zwei Klassen getheilt — in Sortiments- und Nettobuchhändler.

Sortimentsbuchhändler sind diejenigen, welche sich die meisten in Teutschland herauskommenden Schriften aufs Lager legen um damit ihre Kunden zu befriedigen. Sie vertauschen diejenigen Artikel, welche sie selbst drukken lassen, gegen die Verlagsartikel anderer Buchhändler, und beim Abschlusse der Jahresrechnungen zahlt einer dem andern den Ueberschuß mit baarem Gelde. Der Sortimentsbuchhändler kauft für mehrere tausend Thaler baaren Geldes Bücher in der Leipziger Messe auf Risiko, von denen gewöhnlich zwei Drittheile Makulatur werden.

Nettobuchhändler sind meistens nur Buchdrukker oder solche Buchhändler die mit ihren Artikeln die Leipziger Messe beziehen und sie den übrigen Buchhändlern für baares Geld verkaufen. Sie nehmen keine andern Bücher dagegen — —.

Schärfer zeichnet Bensen im Neuen Archiv[2]) den Unterschied:

Verzeichniß der in Teutschland befindlichen und mit diesen in Verkehr stehenden auswärtigen Buchhändler und Verlagshändler, wie auch solcher, so mit Musikalien, Kunstwerken, Taschenkalendern, Landcharten und Schulbüchern handeln. Die ganze Summe ist 332. Unter dieser ansehnlichen Gesellschaft giebt es:

I. a) 13. grosse Verlagshändler, welche gar kein Sortiment nehmen, sondern sich einzig und allein auf ihre Verlagsartikel einschränken, und diese gegen baare Zahlung verkaufen.
   b) 21. kleinere dergleichen, die jenen nachahmen wollen.
   c) 18. andere, welche mit Schulbüchern, Taschenkalendern, Musicalien und Landcharten handeln.

II. a) 9. Buchdrucker, welche dem Herkommen nach kein Sortiment nehmen dürfen, sondern mit eigenem Verlage nur den Buchhandel treiben, dabey sich aber gar wohl befinden, und jenen grossen Verlagshandlungen gleich sind.
   b) 13. Buchdrucker, welche nur erst kleinen Verlag haben, und jenen nachzukommen suchen.

III. 8. Gelehrte, welche größtentheils sich ihre Manuscripte selbst verfertigen, diese auf eigene Kosten drucken lassen, und nachher auf gut Glück verkaufen. Diese angegebene Zahl ist nur die geringste.

IV. 25. Verlagshändler, welche nur etwas weniges Sortiment nehmen, den Rest sich aber baar bezahlen lassen.

V. 166. ächte Sortiments-Buchhändler*), welche gegen ihren eigenen Verlag, so viel fremden eintauschen, daß sich einer gegen den andern im Durchschnitt hebt, oder nur den kleinen Ueberrest mit Geld ausgleichen. Haben viel Mühe, und sehr wenig Lohn.

---

*) Der von der heute gebräuchlichen Bezeichnung abweichende Sprachgebrauch — ebenso oben bei Kehr — ist beachtenswerth.

VI. 51. Sortiments-Buchhändler, deren Zahl hier nur von der geringsten angegeben ist, welche nur so viel eintauschen, als sie für ihren Verlag haben können. Meistens Trödler, welche mit dem Stabe in der Hand und mit dem Schnappsack auf dem Rücken ihre Gegend auf 10. bis 20. Meilen durchwandern, und ihre Waaren verkaufen, so viel man ihnen dafür zu geben beliebt. Sind leider! gezwungen, sehr oft ihre Gestalt zu verändern.

VII. 8. Nachdrucker, welche mit fremden Verlage, den sie erst auf eigene Kosten von neuem drucken lassen, und zwar ohne Auftrag einen sogenannten contanten Buchhandel treiben. Hüllen sich in ihre Tugend, wenn es draussen stürmt.

Um das Geschäft einzuleiten, war es lange Zeit hindurch ausschließlich Sitte, sich in einer der Buchhändler-Messen den anwesenden zukünftigen Collegen persönlich vorzustellen, um Geschäftsverbindungen mit ihnen anzuknüpfen. Erst unter dem 16. April 1739 finde ich eine Etablissements-Anzeige, aber brieflich. Chn. Friedr. Feise in Nürnberg zeigt damit der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle an, daß er die Rönnagel'sche Handlung in Nürnberg mit sämmtlichem Verlage mit Ausnahme der Staats-Cantzley erkauft habe. Da aber die unter der Presse befindlichen Neuigkeiten nicht fertig würden, werde er diesmal nicht selbst nach costi kommen; er ersuche daher, seinem dortigen Commissario ohnschwer verabfolgen zu lassen, was er laut Memorial notirt habe, doch werde er künftige Michaelis-Messe nicht allein selbst kommen, sondern auch allezeit von Messe zu Messe richtig abrechnen und zahlen. Was Rönnagel, welcher die Handlung in Anspach behalten habe, bis dahin schuldig sei, werde sein angenommener Compagnon diese Messe abtragen. Indeß scheint man diese neue Art, sich einzuführen, befremdlich gefunden zu haben; wenigstens ist auf dem Briefe bemerkt: „Hat nichts bekommen". Auch kommen briefliche Etablissements-Anzeigen nur sehr spärlich vor.

Ungefähr um dieselbe Zeit scheint die Sitte aufgekommen zu sein, Geschäftsvorkommnisse durch gedruckte Circulare den Collegen mitzutheilen. Wahrscheinlich nahm man hier einen im bürgerlichen Leben schon angenommenen Gebrauch auf. Schon früher war es Sitte, Familienereignisse durch briefliche Mittheilung mit Vordruck, in dem dann die nöthigen Angaben schriftlich ausgefüllt wurden, an weitere Kreise bekannt zu geben. So zeigt P. C.

Monath in Nürnberg unter dem 13. Februar 1714 seine Verlobung an und verbindet damit eine Einladung zur Theilnahme an der Hochzeit. In gleicher Weise theilt Joh. Chph. Meißner in Wolfenbüttel unter dem 4. December 1740 der Frau Hofräthin Weidmann die Nachricht von der Geburt seines siebenten Sohnes mit, indem er zugleich sämmtliche Buchhändler zu Taufzeugen ladet.

Das erste Circular über geschäftliche Einrichtungen, welches mir vorgekommen ist, datirt vom 29. März 1737. In ihm führen sich Marc. Mich. Bousquet & Comp. als Vertreter der neuen Société de Librairie et d'Imprimerie in Lausanne ein, indem sie zugleich ein Verzeichniß ihres Verlags von 1737 und 1738 für die Frankfurter Ostermesse mittheilen und eine (schriftliche) Changebestellung machen. In dem zunächst folgenden geben J. F. Gleditschens seel. Erben in Leipzig unter dem 27. August 1738 Nachricht von dem Tode des bisherigen Geschäftsinhabers und von unverändertem Fortgang der Handlung und Firma.

Datirt waren die Etablissements-Circulare in der Regel von der Leipziger Oster- oder Michaelis-Messe, also ohne Bezeichnung des wirklichen Handlungssitzes, die sich erst im Texte findet, und ohne bestimmtes Datum. Auffällig ist es, daß noch 1790 J. G. Pech in Frankfurt a. M. sein Etablissement unter dem Datum der Frankfurter Oster-Messe anzeigt; diese hatte ja damals für den buchhändlerischen Verkehr längst jede Bedeutung verloren.

Die später gebräuchliche Mittheilung von Zeugnissen kommt jetzt noch nicht vor, sehr spät erst sogar die einfache Angabe der bisherigen Stellungen; so seiten Ch. G. Martini's in Leipzig, datirt Michaelis-Messe 1793. Auch Friedr. Perthes in Hamburg zeigt unter „Leipziger Oster-Messe 1796" an, daß er sich in Hamburg als Sortiments-Buchhändler etablire, und verweist auf Böhme in Leipzig, unter dessen Leitung er sechs Jahr gestanden, und auf Hoffmann in Hamburg, dem er seit drei Jahren gedient.

Der oben angedeutete Bildungsgang erlitt übrigens auch bisweilen Ausnahmen. Häufig genug gründeten ja Gelehrte Buchhandlungen, mit denen sie in den allgemeinen Verkehr einzutreten suchten. Und in einem Circular vom 17. April 1797 zeigt der Buchhändler und Buchbinder B. G. Günther in Glogau an, daß er ein Königl. Privilegium zur Etablirung einer neuen Buchhandlung erhalten habe.

Da diejenigen Buchhändler, welche Verlag führten, für die ihnen zu liefernden Bücher einen angemessenen Gegenwerth zu bieten im Stande waren, so war, wie es scheint, die Anknüpfung von Geschäftsverbindungen für solche in der Regel nicht schwierig. Im „Neuen Archiv"[3]) findet sich folgende Mittheilung.

Vor 60 und mehreren Jahren . . . da kamen die Herren in Leipzig am dritten Ort zusammen, räsonnirten über das oder jene neue Buch, das von ihnen zur Messe gebracht worden war, und wann eine neue Handlung aufstand, deren Entreprenneur ein unbescholtener, ehrlicher Mann war, so wurde gleich resolvirt, dasjenige neue Buch, das derselbe zur Messe brachte, gleichsam unter sich zu vertheilen, und dem auf einmal zu einem Sortiment zu verhelfen.

J. G. Korn der Aeltere in Breslau erklärt in einem Circular von Oster-Messe 1798:

Was nun Ihnen meine Freunde betrift die sich als Neue etablirende melden werden, so erkläre ich 1) ich versage keinem den Credit in gemäßigter Summa, 2) ich begehre nicht, daß Sie absolut gegen nehmen sollen, wenn Ihre Laage Ihnen keine Hofnung zum Debit macht.

Weniger entgegenkommend scheint man den reinen Sortimentshandlungen gegenüber gewesen zu sein. So schreibt Friedr. Perthes in Hamburg, der sich ja vorläufig nur als Sortimentsbuchhändler etablirt hatte, unter dem 18. August 1802 an Hahn, den Associé der Weidmann'schen Buchhandlung nach Gräff's Tode:

Bey meinem ersten Etablissement fand ich es nicht hart, daß der verstorbene Gräff mir vorschrieb halbjährig und das was im Lauf der Messe genommen wurde, dieselbe Messe noch zu zahlen. Ich habe 5 Jahre diesen Vertrag gehalten, 2c.

Lange kann allerdings dieses für Perthes höchst lästige Verhältniß nicht gedauert haben; schon Hahn setzte ihn in Genuß der üblichen Vortheile (er antwortete unter dem 24. August 1802, „daß bey $1/3$ Rabatt alle Oster-Messen ganz saldirt und der Saldo in Laubthalern à 1 ₰ 13 gr. bezalt werden müßte. Die Rechnung geht vom 1. April bis 31. März") und einige Jahre nachher erfreute Perthes sich allgemeinen Credits. —

Die gewinnreichste Geschäftsweise war, wie erwähnt, das Changegeschäft. Denn wenn der reine Sortimentsbuchhändler nicht allein die Herstellungskosten, sondern auch den Gewinn des Verlegers mit baarem Gelde bezahlen mußte, so hatte der Chan-

girende dagegen den großen Vortheil, daß er nur seinen eignen mit verhältnißmäßig geringen Kosten fertiggestellten Verlag gegen den der andern Verleger eintauschte, so daß sich die gegenseitigen Herstellungskosten so ziemlich compensirten, während er bei diesem Geschäfte seinen Gewinn durch den Verkauf der eingetauschten fremden Verlagsartikel suchte und fand. Hierdurch wurde dann auch der Gewinn der beiderseitigen Verleger soweit möglich compensirt. Freilich waren die in Betracht kommenden Verlagsartikel noch nicht eo ipso so gut wie baares Geld; Carl Friedr. Schneider in Leipzig bezeichnet das hieraus sich ergebende Verhältniß bei Gelegenheit der Ablehnung eines Verlagsantrags in einem Briefe vom 27. März 1778 unzweifelhaft ganz zutreffend, wenn er schreibt:

Als Buchhändler kann und darf ich den Bogen nicht à 2 gr. sondern ich muß es à 1 gr. weggeben — dieß heißt aber nicht baar verkauffen, sondern an meine Hrn. Collegen gegen ander Pappier vertauschen — es muß schon etwas sehr intereßantes sein, wenn man von einem Wercke, wovon man 1000. Expl: druckt, das Glück hat 5 biß 600. Expl: abzusezen — von dem dagegen erhaltenen Pappieren oder sogenannten Büchern, bleiben mir wahrscheinlich $^{2}/_{3}$tel auf dem Lager, vielleicht auf meine ganze Lebenszeit liegen.

Natürlich war derjenige Verleger am günstigsten gestellt, welcher den werthvollsten oder gangbarsten Verlag hatte; er war in der angenehmen Lage, nach eignem Belieben die Gegenchange annehmen oder ablehnen zu können, und konnte so in allen Fällen mit alleiniger Berücksichtigung seines eignen Vortheils verfahren. Solche Verleger hielten daher unter Umständen mit ihrem Verlage zurück. So schreibt schon unter dem 31. März 1711 J. G. Cotta in Tübingen an J. L. Gleditsch in Leipzig:

... halte bei Colligirung der Novitäten meinen wenigen guten Verlag zu Rathe ... Die Leipziger nehmen nur gute Sachen und geben dafür, was dort schlechten Abgang findet ... Bei den Leipzigern heißt es: wir habens Recht und Macht allein, wer ists der uns solt meistern.

Damals wußte man von den späteren sogenannten Nettohandlungen noch Nichts; nach deren Auftreten aber wehrten sich die andern Buchhandlungen oft ziemlich energisch und changirten ihre guten Artikel ebenfalls lieber nicht. (Solche von der Change ausgenommene Artikel nannte man „contante“). In einem Briefe

vom 16. August 1766 von J. R. Imhof & Sohn in Basel an Junius in Leipzig heißt es:

... daß wir obige Articuls nicht nach der jezigen übertriebenen Mode mit allzuhohen Preißen angesezt (nicht) schlechter Dings changieren können, wobey wir mit unserm sauren Schweiß und Arbeit müßten Endlich nur Sclaven werden; Dahero haben uns nun resolvieret inskünfftige von nun an, dem Schema H. Weidemann und Reichs und anderen Handlungen zu verfahren, das ist alljährlich abzurechnen, und den Saldò mit einem anständig und billigen Rabbatt, baar zu bezahlen.

Die Hauptsache war freilich immer, überhaupt Verlag zu haben, um denselben changieren zu können. Darum war es die erste Sorge desjenigen, welcher sich neu etabliren wollte, daß er für Verlag sorgte, noch ehe er mit der Anzeige seines Etablissements hervortrat. Wenn er eine ältere Buchhandlung übernahm, so kam er dadurch in der Regel auch in Besitz des Verlags derselben; andernfalls mußte er entweder älteren Verlag, wenigstens einzelne Verlagsartikel, ankaufen, oder selbst neuen Verlag drucken. Nach Aufkommen der Etablissements-Circulare fügte man solchen dann gleich ein Verzeichniß der angekauften Verlagsartikel oder derjenigen Novitäten bei, welche man auf die Messe zu bringen beabsichtigte.

Was die Berechnung der Changen betrifft, so scheint man von der früheren Sitte, nach dem Umfange der betreffenden Artikel, nach Ballen 2c., zu changiren, im achtzehnten Jahrhundert bald zurückgekommen zu sein. An die Stelle dieser Berechnungsweise trat die nach den Ordinairpreisen.

Denn solche (nicht eigentliche Ladenpreise) gab es allerdings schon seit langer Zeit. Georgi giebt in seinem Allgemeinen Europäischen Bücher-Lexicon[4]) fast durchgängig, auch bei den älteren Artikeln, Preise an. Daß dies die wirklichen Preise der Verleger, nicht etwa willkürlich angesetzte, waren, geht daraus hervor, daß alle schon aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vorhandenen Rechnungen, sowohl für Buchhändler, als für Private, in den Preisen ziemlich genau mit den von Georgi gegebenen übereinstimmen. — Obgleich aber die Verleger bestimmte Preise für die Berechnung ihrer Artikel schon wegen ihrer Geschäfte mit den reinen Sortimentern haben mußten, tritt doch hier und da eine schwer erklärliche Unbestimmtheit in der Höhe der Ordinairpreise

hervor. So findet sich in einem Briefe von Bartholomaei, dem Factor der Berliner Filiale der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, an diese d. d. Berlin, 24. Mai 1760 folgende Stelle:

Ich finde die Bücher-Preise auf dortigen Facturen so sehr discrepant angegeben, und muß daher hiesigen großen Laden-Catalogum offt, durch radieren, verderben, nicht zu erwehnen, daß aus solchen Veränderungen Käufer auf die Gedanken kommen können, man wolle Schwäntzel-Pfennige machen, e. g. Goetzens passions-Betrachtung 1er Theil galt sonst 1 Rthlr. 16 gr., nun soll er 2 Rthlr. 12 gr., und der 2te Theil eben so viel gelten, und gleichwohl ist eben dieser 2te Theil in der lezten Factur nur vor 2 Rthlr. 8 gr. angesetzt, was wird nun recht seyn, it: Cunaei Rationes, bald vor 10 gr. bald vor 12 gr., it: Knoll: Vocabular: biblic: bald vor 8 gr. bald vor 10 gr., Langhanss Lieder-Postille mit dem Anhang bald vor 16 gr., bald vor 18 gr. und so weiter.

Ferner schreiben Voß & Sohn in Berlin unter dem 20. October 1781 an dieselbe Firma:

Herr Hartung in Königsberg hat uns den Auftrag gemacht ihm hier aus Ihrem Laden, eine Parthie Bibeln und Testamente einzukauffen. Da man sie aber hier nicht um den Preis und mit dem Rab. erhalten kann, wie man solche aus der Bibel Anstalt erhält, so bitten wir uns mit erster abgehender Hallischer Kutsche in wohlfeiler Fracht à Ctnr. 1 Rthlr. 8 gr. zu senden, ꝛc.

Ich habe schon bemerkt, daß diese Ordinairpreise keine eigentlichen Ladenpreise waren; man scheint sie vielmehr als Geschäftsgeheimniß behandelt zu haben, jedenfalls, um bei dem Verkaufe des Sortiments nicht zu sehr gebunden zu sein und den eignen Vortheil möglichst wahrnehmen zu können. Hieraus erklärt es sich auch, daß die Meßkataloge, und zwar sogar bis weit in das laufende Jahrhundert herein, keine Preise der aufgeführten Titel geben. Hierdurch wird es auch verständlich, wenn Georgi in der Vorrede zu seinem Europäischen Bücher-Lexicon sagt: „Es haben zwar einige von meinen Herren Glaubens-Genossen mein dißfaltiges Vorhaben gemisbilliget, wiederrathen, ia gar mit aller List zu hintertreiben gesuchet". Da es nun bis zum Erscheinen des Georgi'schen Bücher-Lexicons kein genügendes Hilfsmittel gab, um die nöthigen Notizen sicher auffinden zu können, legte man sich schriftliche Handkataloge an, die nur für den eignen geschäftlichen Gebrauch bestimmt waren. Von einem solchen spricht Bartholomaei (s. oben). Auch Georgi sagt in seiner eben citirten Vorrede:

„Sonst bin ich entschlossen, mein sogenanntes Bücher-Memorial, das ist ein solch Buch, darinnen aller Verlag derer Buchhändler, nach Ordnung des Alphabets zu finden, in richtige Ordnung zu bringen ... und drucken zu lassen" — ein Unternehmen nebenbei, welches nicht zur Ausführung gekommen ist, durch die Herausgabe des Bücher-Lexicons auch ziemlich überflüssig geworden war. Ueber die Form des in Aussicht genommenen Werkes spricht sich Georgi nur insoweit aus, daß er die Genealogie der Buchhändler beigeben wollte; ist etwa an den Druck einer Zusammenstellung von Verlagskatalogen zu denken?

Der Umstand, daß manche Verleger nicht ihre sämmtlichen Artikel changirten, auch die Beschränkung des Changegeschäfts auf die Messen, von der sogleich die Rede sein wird, war Veranlassung, daß man zweierlei Rechnung führen mußte: Change- und Zahlungs-Rechnung. (Dieser Unterschied wird z. B. in einem Circular A. Bernardi's d. d. Wien 27. Januar 1781 ausdrücklich hervorgehoben.) Erstere wurde ausschließlich durch Changen so gut als möglich ausgeglichen. J. H. Pott & Comp. in Lausanne schreiben z. B. unter dem 26. März 1788 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle:

Um uns in den Stand zu setzen die EE. noch schuldigen ℔ 13. 14 ggr. in Tauschrechnung abzutragen, so erfolgt anbey unser Verlagscatalog und bitten wir das darin anständige auszuzeichnen.

Wenn EE. für mehr als obige ℔ 13. 14 ggr. gebrauchen können, so werden wir alsdann für den Ueberrest etwas von dero Verlagsarticel ausbitten.

J. Ch. Koppe in Rostock erklärt in einem Circular von der Leipziger Oster-Messe 1793: „.... werde da, wo ich in Change-Rechnung schuldig bin, mit Verlag die gehörige Satisfaction leisten"*).

Es war unter den gegebenen Umständen freilich nicht immer leicht, zu einem annähernd reinen Abschlusse des Changeconto zu gelangen. Bensen sagt im „Neuen Archiv" (S. 89): „Selbst die Rechnungen, die der Tauschhandel nöthig machte, und die größtentheils vom Hause aus, bis auf zehn und mehrere Jahre geführt wurden, ehe man gegen einander abschloß, vermehrten die Verwirrung".

*) „Satisfaction leisten" entsprach damals dem heutigen „saldiren".

Von der Zeit an, wo die Ostermesse immer mehr als hauptsächliche Buchhändlermesse hervortrat*), wurde wol nur noch in den Ostermessen changirt, während für die andern Messen nur die damals schon mehr in Aufnahme gekommenen Rechnungssendungen blieben. Im „Neuen Archiv"[5]) heißt es:

In der Michaelismesse senden die Buchhändler auch pro Novitate und in Commission zu. Der seelige Reich ... machte einmal die Bemerkung: daß gute Bücher in den Michaelismessen eben wegen des stärkeren Zuschickens gemeiniglich besser gehen, als in den Ostermessen.

In einem Circular, datirt Oster-Messe 1789, theilt J. B. Mezler's neue Verlagshandlung in Stuttgart mit, daß sie künftig in der Michaelis-Messe nur Fortsetzungen erscheinen lasse, alle andern Schriften erscheinen allemal nur in der Oster-Messe, wo jede Handlung solche in beliebiger Anzahl nehmen könne, daß nachher aber keine Zurückgabe derselben mehr stattfinde. — Diese Beschränkung des Changegeschäfts auf die Oster-Messe lag um so näher, weil die Geschäfte der übrigen Messen immer mehr Einschränkung erlitten. Ein Circular von Orell, Geßner, Füßli & Comp. in Zürich, datirt Leipziger Michaelis-Messe 1795, besagt:

... zeigen hierdurch an, daß wir nach dem Beispiele vieler von Ihnen, und der immer mehr zunehmenden Zahl weniger weit von Leipzig entfernten Handlungen, als nach den gegenwärtigen Zeitumständen, auch für uns die Einrichtung getroffen haben, diese M. Messe schon nicht besuchen zu lassen, sondern inskünftige blos allein die Jubilate Messe ... Wie viele ließen bisher selbst in den M. Messen nicht nur nichts in Leipzig ausliefern, sondern schickten die verschriebenen Sachen auch so spät vom Hause ein, daß sie oft erst nach 6—8 Wochen in Leipzig eintreffen, und an entferntere Orte, wie der unsrige ist, auch bei seltner Fuhrgelegenheit kaum vor N. Jahr ankommen.

Zur **Bekanntgabe der Novitäten** an die Collegen sollte vor Allem der **Meßkatalog** dienen, welcher in der Regel nur zur Oster- und zur Michaelis-Messe erschien. Neujahr-Meßkataloge erschienen im J. 1600 in Leipzig und im siebzehnten Jahrhundert kurze Zeit hindurch in Frankfurt, dann wieder in Leipzig von

*) Ich bin durch den Gang dieser Darstellung genöthigt, der Messen nach ihren verschiedenen Beziehungen an mehreren Stellen Erwähnung zu thun.

1703—1709 Auf ihre Herausgabe wurde im Michaelis-Meßkataloge 1702 mit folgender Motivirung vorbereitet:

Demnach in denen Leipziger Oster-Messen der Catalogus Universalis so starck und über Proportion anzuwachsen pfleget, daß man in völliger und ausführl. Exprimirung derer Titul den Herren Interessenten öffters nicht Satisfaction leisten kan, auch in der Neu-Jahrs Messe nicht wenig neue Bücher heraus kommen, als sind die Verleger entschlossen auch künfftige Neu-Jahrs Messen iedesmahl einen Catalogum Librorum Universalem drucken zu lassen, und damit nechstkommend Neu-Jahr 1703. den Anfang zu machen.

Die Titel sollten hierin unverkürzt abgedruckt und dann noch einmal kürzer gefaßt in den nächsten Oster-Meßkatalog aufgenommen werden.

Wenn aber auch die Herausgabe eines besondern Neujahr-Meßkatalogs bald wieder aufgegeben wurde, jedenfalls weil der Besuch der Neujahr-Messen zu unbedeutend war, so erschienen doch noch längere Zeit Neuigkeiten auch zur Neujahr-Messe. So schreibt der Lyceal-Rector Gumprecht in Lauban an Gleditsch in Leipzig unter dem 4. November 1711, daß die von ihm zu bearbeitenden Colloquia Erasmi cum notis ad modum Min Ellii mit der Neujahr-Messe fertig gedruckt sein sollen.

Nun war allerdings der Meßkatalog nicht gerade geeignet, das Erscheinen der Novitäten früh genug bekannt zu machen; denn er erschien immer erst zu Anfang der Messe, also während dieser selbst[6]). Außerdem waren seine Angaben sowohl unzuverlässig, als unvollständig. Die Verleger, welche einige Wochen vor den Messen die zur Aufnahme bestimmten Titel auf einzelnen Zetteln an die Verlagshandlungen der Meßkataloge einzuschicken hatten, scheinen es oft nicht sehr genau damit genommen zu haben. Es ist bekannt, daß viele Bücher unter die künftig erscheinenden Werke aufgenommen wurden, welche später nie erschienen. Andrerseits war auch das Verzeichniß der fertig gewordenen Bücher nie vollständig. So bringt das „Neue Archiv"[7]) einen „Nachtrag zum Leipziger Ostermeß-Katalog 1795. von fertig gewordenen Büchern, so in demselben nicht befindlich sind", welcher nicht weniger als 274 Titel aufführt. — Einzelne Verleger theilten auch vor der Messe durch Circular Verzeichnisse der von ihnen vorbereiteten Novitäten mit, theils mit Preisen, theils ohne solche; doch waren dies immer nur Ausnahmen.

Diese Umstände machten es unmöglich, vor der Messe Aufträge auf die zu erwartenden Neuigkeiten zu sammeln: der Wählende mußte sich auf seinen geschäftlichen Tact verlassen und auf Speculation das nehmen, wofür er Absatz zu haben glaubte. Man kam nun in den Messen zusammen, nahm Einsicht von den vorliegenden Neuigkeiten und wählte, nach Verhältniß mehr oder weniger, wie es scheint meist 4—6 Exemplare, manchmal auch eine größere Partie. Auf diese Art entstanden die bedeutenden Sortiments-Lager, welche, zum Theil ganz werthvolle Bücher enthaltend, sich vereinzelt selbst bis in die neuere Zeit erhalten haben. Gegenwärtig dürften freilich schwerlich noch derartige Lager existiren. — Auf die Verwerthung dieser Lagerartikel komme ich weiterhin zurück.

Ziemlich häufig war der Uebelstand, daß die gewählten Bücher nicht zur Stelle waren; sie waren noch gar nicht fertig gedruckt, oder noch nicht eingetroffen, oder der Verleger zeigte nur den Titel vor. „Es wurden in der Messe nur die Titelblätter der neuen Artikel vorgezeigt", sagt Joh. Jac. Palm[8]). Von den hierdurch verursachten Unannehmlichkeiten wird später die Rede sein.

Das Gewählte wurde nun „geschrieben"*) und eingeholt; die Auslieferung erfolgte wol ohne besondern Lieferschein (Factur), vielmehr hatte sie der Empfänger mit Changemanual oder sonstigen Notizen zu vergleichen.

Das, was changirt war, galt als fest genommen; von Zurückgabe war keine Rede. Dies galt sogar da, wo eine Handlung schriftlich Changen verlangt oder um Zusendung von Novitäten in Change gebeten hatte, selbst wenn man mit dem Eingesandten nicht zufrieden sein zu können glaubte. In einem solchen Falle schreibt Dav. Geßner, Zürich 19. August 1711, an J. L. Gleditsch in Leipzig:

... daß Heideggeri Enchiridion und Biblia Junii in gnugsamer Anzahl zu Franckfurt stehen, und so mein Factor etwas von des

---

*) Man gebrauchte damals den Ausdruck „schreiben" für das heute gebräuchliche „verschreiben"; so bedauert C. F. Himburg in Berlin in einem Briefe an Junius in Leipzig d. d. 5. December 1775, daß Letzterer so wenig „geschrieben" habe. Auch sonst findet sich der Ausdruck nicht selten. Doch schwankt er in seiner Bedeutung. In einem Circular vom 15. April 1785 erklärt R. A. W. Ahl in Koburg: „Was Sie von meinem alten Verlag und Neuigkeiten befehlen, wird Ihnen mein Diener schreiben und richtig ausliefern."

Herrn Verlag finden wird, so mir anständig, wird er nach proportion davon abfolgen lassen. Ein jedere Novität dargegen zunehmen stehet mir nicht an, habe auch noch andere Bücher, die umsezen kan. Letstlich habe einen gewaltigen Schick gehabt mit dem Zeitungs-Lexicon à 6 f. Wann es zuvor gesehen hätte, wolte es nicht einmal gegen kleinere Sachen in disem hochen Werth eingetauscht haben. es ist kein Hübners Lexicon nicht. Habe keinen sonderlichen Lust, dise Meß etwas zuverrichten, verspahre das meiste auf die Oster-Meß, da dann vileicht selbsten sehen werde, was mir nöthig seyn wird.

Es kam nun auch vor, daß Handlungen ihren Verlag durch andre Handlungen debitiren, sogar ihren ganzen Verkehr mit den übrigen Buchhandlungen durch Andre besorgen ließen. So theilt J. C. Füeßly in Zürich durch Circular vom 1. März 1783 mit, daß er seit vielen Jahren durch H. Steiner & Comp. in Winterthur seinen Verlag auf den Messen verkaufen lassen und alles Sortiment von ihnen bezogen habe. R. Gräffer in Wien debitirte den Verlag v. Baumeister's daselbst (Circular vom 13. November 1784), den Debit des Verlags der Neuen Hof- und akademischen Buchhandlung in Mannheim hatte die Schwan & Götzische Buchhandlung übernommen (Circular vom 22. September 1790). Ob solche Handlungen vielleicht gar nicht changirt oder, falls dies geschehen, wie sich dann das Changegeschäft gestaltet habe, ob die debitirenden Handlungen auch für ihre Committenten changirt haben, habe ich nicht ermitteln können.

Bei denjenigen Verlagsartikeln, welche nicht changirt, sondern in Rechnung, resp. gegen Baarzahlung geliefert wurden, kam in der Regel ein Rabatt von 33⅓% vom Ordinair-Preise in Abrechnung. Jedenfalls meinen diese Rabattirung Mezler & Comp. in Stuttgart, wenn sie in einem Circular vom 12. Februar 1763 schreiben: „offeriren den Buchhändlern die hierzu ausgesetzten Articel in Nettopreißen, doch so, daß Sie gegen die Ordinairpreiße allezeit ein Drittheil dabey genießen können". Joach. Heinr. Campe schreibt[9]: „. . . der im Buchhandel gewöhnliche Rabatt 33⅓%; die Schulbuchhandlung sollte die betreffenden Artikel auf den Messen mit einem Rabatt von 25% und außer den Messen zum vollen Ladenpreise debitiren können". Auch in einem Circular vom 29. Juni 1796 erklärt E. Haller in Bern: „von diesen zwei Werken beziehen die Herren Buchhändler den gewöhnlichen Rabbatt von 33⅓ Prozent".

Ein allgemein angewendeter war indeß dieser Rabattsatz nicht. Homann's Erben in Nürnberg schreiben unter dem 15. Juni 1765 an Junius in Leipzig: „daß wir Ihnen die allernächsten Preise angesetzet, wie solche uns die Landkramer Zug um Zug bezahlen". In einem Briefe von J. M. Weingand in Pest vom 5. Juli 1788 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle heißt es: „Da ich aus dero Rechnung ersehe, daß Dieselben den Rabbath nur auf 25 pCento einschränken wollen, ob es schon sonst keine Buchhandlung in der Leipziger Meße thut" 2c. An dieselbe Firma schreibt J. J. Palm, Erlangen 16. Februar 1799: „Da Sie so wenig von meinem Verlage zu nehmen pflegen und nur 25 p. Cto. Rabbatt geben... Wie ich gehört habe, so geben Sie andern Handlungen in meiner Nachbarschaft 1/3 Rabbatt, warum nicht auch mir?" Nur 30% gaben z. B. J. Th. v. Trattner in Wien (Brief vom 2. October 1786 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle) und die Neue Buchhandlung (J. P. Giegler) in Lausanne, diese „bei sechsmonatlicher Zahlungsrechnung" (Circular vom 4. August 1794).

Gewährung von Freiexemplaren finde ich zum erstenmal erwähnt in einem Circular von J. H. R. ImHof & Sohn in Basel d. d. 1. Februar 1766. Sie offeriren von einer neuen Ausgabe ihrer Deutschen Hand- und Sackbibel, 8°, auf 100:5, auf 50:2 Freiexemplare bei Erscheinen in der Jubilate-Messe, später nicht. Die Meyer'sche Buchhandlung in Lemgo lieferte laut Circular vom 15. August 1769 von Crichton's lateinisch-deutschem und deutsch-lateinischem Wörterbuche auf 12: ein Freiexemplar; 7 Exemplare wurden mit 6½ Expl. berechnet. In einem Circular vom 29. Juni 1796 offerirt E. Haller in Bern von zweien seiner Verlagsartikel auf ein Dutzend Exemplare das dreizehnte gratis. „Auf 50 Exemplare werden Ihnen 50 Prozent bewilligt, von dem Tage der Ablieferung an in sechs Monaten zahlbar".

In letzterem Falle erscheint auch ein Partiepreis; doch kommen solche schon weit früher vor. Johann Hoffmann's Seel. Erben in Nürnberg zeigen durch Circular vom 26. März 1718 an:

Weilen künfftige Franckfurther Oster-Meß deß Georg Adam Struvii, ICti celeberrimi, Syntagma Juris Prudentiae; juxta ordinem pandectarum c. n. Petri Mulleri in vier Quart-Bänden, davon jetzo die 3. Indices den 4ten Band machen, viel verbessert vermehret

und corrigirter. Wie ingleichen des D. Iohannis Schrödters Vollständiger Artzeney- und Apotecker-Schatz fol. Neu gedrucket heraus kommen und willens eine Parthie zu machen, haben solches vorhero notificiren sollen, und ist der Preiß deß erstern diese Meß 8 Thaler künfftig aber bleibet er bey 12 Thaler, von dem andern aber 2 Thaler 8 Groschen oder 3½ Gulden. Künfftig aber Vier Thaler. Vom ersten wird in Franckfurth allein eine Parthie gemacht, das andere aber kan in Franckfurth und Leipzig geliefert werden.

Ganz klar ist diese Mittheilung freilich nicht; es ist nicht genügend deutlich erkennbar, was unter „Parthie machen" zu verstehen ist. Unzweideutiger lautet es, wenn z. B. durch Circular vom 30. Juli 1753 J. W. Hartung in Jena bekannt macht, daß er „bevorstehende Michaelis-Messe einige Bücher zu Partie-preisen ablassen" werde. In einem Circular vom 15. October 1760 sagt J. R. ImHof in Basel: „ich bin willens meinen Herren Buchhandlungs-Genossen ein Bene dabey zu thun, folglich offerire Ihnen den Partie-Preiß" ꝛc.

Eine **Preisherabsetzung** auf Zeit findet sich in einem Circular G. N. Raspe's in Nürnberg vom 1. Februar 1765: er offerirt Daniel's Geschichte (von Frankreich), 16 Theile 4°, complet den Buchhandlungen ausschließlich bis Ende der Oster-Messe für 3 Louisd'or. Gleicherweise offerirt J. Pfaehler in Heidelberg durch Circular vom 20. October 1766 die von ihm angekauften Scriptores historiae Rom. Latini veteres, 3 Tomi. 1743—48. Fol., Pränumerationspreis 30 ℛ︀, Ordinairpreis 40 ℛ︀, sechs Monate lang für 24 ℛ︀ mit 33⅓% Rabatt, also für 16 ℛ︀ baar.

Erhöhten Rabatt gegen Baarzahlung bietet F. G. Jacobäer in Leipzig durch Circular vom 21. August 1799 an. Er hat den 3. Theil des Pantheon „auf den contanten Parthie-Preis von 1 ℛ︀ 16 gr. festgesetzt; wem dieser contante Preis nicht convenirt, erhält es wie sonst à 2 ℛ︀ 6 gr. netto".

Was die Form der Expedition von Rechnungs-Sendungen betrifft, so pflegte man lange Zeit hindurch zu jeder Lieferung einen besondern Brief zu schreiben und darin das Gelieferte zu verzeichnen und zu berechnen, natürlich mit all der umständlichen und weitschweifigen Höflichkeit, welche der Correspondenz damals eigen war. Es ist merkwürdig, wie langsam sich die Verwendung eines so einfachen Formulars, wie eine **Factur** ist, entwickelte und einführte. Die erste mir vorliegende Factur ist von Franz

Metternich in Cöln unter dem Datum Herbstmesse 1717 ausgestellt und zwar ganz handschriftlich. Ueber den berechneten Preisen steht ausdrücklich „Soll". Dieses Beispiel scheint aber noch Jahrzehnte hindurch keine Nachahmung gefunden zu haben. Noch am 3. Mai 1783 stellte F. Nicolai in Berlin einen schriftlichen Lieferschein statt Factur aus. Auch für Novasendungen bediente man sich noch lange Zeit der gedruckten Circulare, anstatt Novitätenfacturen zu verwenden. Und doch fehlte nur so wenig, um auf die Erfindung des Schema's zur Factur zu kommen. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen gar nicht selten Circulare vor, welche, ein Verzeichniß von Novitäten gebend, dieses in Form einer Factur aufstellen. Ein solches gibt J. B. Mezler in Stuttgart, Oster-Messe 1789, mit Rubriken für die Anzahl der Exemplare und für die Preise, setzt aber eigenthümlicherweise die gedruckten Ordinairpreise in die letztere Rubrik, statt sie vor derselben aufzuführen. Ein Circular, unterzeichnet Ch. F. Cotta in Stuttgart, vom 24. April 1792, bringt ein gleicherweise eingerichtetes Verzeichniß, aber mit den Preisen vor der Preisrubrik. J. F. Korn der Aeltere in Breslau theilt ein solches Novitäten-Verzeichniß Michaelis-Messe 1798 mit, das ohne vordere Linie, aber mit den Preisen vor der Preisrubrik erscheint. Wenn auch diese Verzeichnisse, die Anfänge der jetzt üblichen Wahlfacturen, einen ganz bestimmten Zweck hatten, so hätte man doch so leicht auf den Gedanken kommen können, dieselbe Form auch für eigentliche Facturen anzuwenden. Von A. Blumauer in Wien liegt allerdings eine vom 1. April 1794 datirte, ausgefüllte, Factur mit Vordruck vor, aber auch nur für Novitäten und Continuationen. Diese ist überhaupt die einzige wirkliche Factur, welche in der vorliegenden Sammlung enthalten ist.

Unverlangte, d. h. nicht ausdrücklich für den bestimmten Fall verlangte, Novitätensendungen kommen schon frühzeitig vor. So expedirt H. W. Meyer in Lemgo am 6. November 1703 an J. Elers in Halle 100 (bestellte) Bibeln à $\frac{1}{2}$ ℞ und fügt „zur Probe" 8 Gesangbücher à 3 ggr. bei. Er setzt hinzu: „So die Gesangb. nicht beliebig, wil ich selbe wol wieder nehmen, sonst kan der Herr obiges Geld an guten Brandenburgischen $\frac{2}{3}$ bey Zeigern verpetschiert übersenden". Unter dem 21. December 1705 schickt G. Zimmermann in Wittenberg an J. Elers in Halle „pro novitate" diverse Artikel. An dieselbe Adresse expedirt J. G. Cotta

in Tübingen unter dem 3. Januar 1722 unverlangt p. Einschluß Hrn. Stocken in Leipzig franco Leipzig 10 Expl. einer neu erschienenen Vertheidigung des Glaubens à 10 kr. Der Frankfurter H. L. Brönner hat von Heidegger unverlangt pro novitate 6 Expl. des Nachdrucks von Gellert's Oden erhalten (Brief an Reich vom 21. April 1760).

Daß solche unverlangt gesandte Artikel remittirt werden konnten, war eigentlich selbstverständlich; dennoch wird bisweilen auf die Berechtigung zur Remission ausdrücklich hingewiesen. „... lasse ich Ihnen ausliefern mit der Bitte, diese Artikel, durch Ihre Catalogs ꝛc. bekannt zu machen. Was Sie nicht gebrauchen und behalten wollen, nehme ich zurück. Wollen Sie mir auf diese Condition ebenfalls Ihre Neuigkeiten zukommen lassen, so werde ich dieselben ... unentgeldlich bekannt machen". (Circular von J. G. Cotta, Stuttgart 1792.) Sogar gewählte Novitäten konnten manchmal remittirt werden. „Sie können alles, was Sie in dieser Messe an Novitäten nehmen, in der folgenden wieder zurückgeben, was Sie bis dahin nicht abgesetzt haben". (Circular von Sam. Flick in Basel, datirt Leipz. Jubil. M. 1798.) Anders verhielt es sich natürlich mit den fest genommenen Sachen.

.. die Reichsbuchhändler-Handlungsart, nämlich das Remittiren der nicht gebrauchten Bücher.... Der alte Leipziger Handel gewährte einmal die nämlichen Vortheile; nun aber muß jeder Buchhändler, was er unbedingt von andern genommen, auch behalten, und durch Verlagsbücher, oder nach Verlauf eines Jahres, mit baarem Gelde bezahlen[10]). —

Um ihren Verlag in den Kreisen des Publicums bekannt zu machen, gaben die Verleger nicht selten Inserate, welche sie, fast stets auf ihre eignen Kosten, in den Localblättern zum Abdruck zu bringen baten. Nicht immer war man mit der Fassung dieser Inserate einverstanden. Im Neuen Archiv[11]) steht z. B. eine „Anfrage: Was will der Ausdruck: ist in allen guten Buchhandlungen zu haben, der besonders von den sächsischen Herren Buchhändlern seit einiger Zeit stark gebraucht wird, sagen?" Die Hamburger Buchhändlerzeitung[12]) bringt eine Klage darüber, daß bei Ankündigung neuer Bücher der Preis so selten angegeben werde.

Die Insertionskosten waren im Durchschnitt mäßig; freilich mag auch die Auflage der betreffenden Blätter nicht groß gewesen

sein. Haude & Spener in Berlin berechnen, 5. Februar 1783, für ein dreimaliges Zeitungs-Inserat, die von Goerkeschen Statuen betreffend, 1 ℛ 6 ggr. In der Westphälischen Provinzial-Zeitung kosteten 25 Silben einen Groschen. Diejenigen Buchhandlungen, welche jährlich für 10 Thaler inseriren ließen, erhielten 10% Rabatt, bei einem Betrage von 20 ℛ 15%, für 30 ℛ und mehr 20%. (Circular von F. J. Röder in Wesel, 15. April 1794.) Die Insertionsgebühr in der Zeitung für Prediger, Schullehrer und Erzieher betrug pro Zeile in gr. 8⁰ nur 4 Pfennige. (Circular von Fr. Müller in Schnepfenthal, 26. September 1796.) In den Monaths-Blättern kostete die Druckseite 10 ggr. (Circular von J. F. Korn dem Aelteren in Breslau, Oster-Messe 1798.)[13])

Besprechung von Büchern erfolgte in den betreffenden Zeitschriften gegen Lieferung eines Recensions-Exemplars. Der Kaiserliche Notar Sam. Tob. Hocker in Frankfurt a. M. zeigt in einem Circular vom 22. September 1739 die Herausgabe der „Franckfurther Gelehrten Zeitung" an, welche wöchentlich in 1½ Bogen 4⁰ erschien. Er bittet Literaten und Buchhändler, welche ihre Bücher durch sein Blatt mit oder ohne Recension bekannt machen wollen, um freie Einsendung eines Exemplars, „so soll alles fideliter und gratis inseriret werden". Die Expedition der Litteratur-Zeitung in Jena bezahlte im ersten Jahre die ihr zur Recension benöthigten Verlagsartikel mit ⅓ Rabatt. Schon im folgenden Jahre zeigte sie an, daß sie die versprochene Zahlung nicht mehr leisten wolle, sondern daß die Buchhändler ihre Artikel gratis einschicken sollten, wenn sie dieselben recensirt haben wollten[14]).

Zur Bekanntmachung des Verlags dienten außer den Meßkatalogen auch die Verlagskataloge, welche nicht allein für die Buchhändler, sondern auch für das Publicum bestimmt waren. Denn sie wurden nicht nur selbständig ausgegeben, sondern bisweilen auch den Meßkatalogen oder Verlagsartikeln beigeheftet oder angedruckt. Aus diesem Grunde erschienen sie auch oft ohne Preisangabe. So erbittet S. D'Arnay in Lausanne, 1. October 1760, den Verlagskatalog der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle „womöglich mit Preisen". Ferner erschienen bisweilen Fachkataloge als Auszüge aus den Verlagskatalogen, z. B. der von Franz Metternich in Cöln[15]), oder Kataloge über Verlags- und Partie-Artikel, bei denen man an die Kataloge unsrer sogenannten

modernen Antiquare denken könnte, z. B. der von J. R. Imhof in Basel, welcher, mit Verkaufspreisen versehen, Werke bis zum J. 1760 aufführt [16]).

Ein weiteres Vertriebsmittel war die Verbreitung von Prospecten an das Publicum. Einen solchen Prospect, den Verkauf der v. Sandrart'schen Kupferwerke betreffend, versandten schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts Sandrart's Erben in Nürnberg. D. Lobeck in Dresden verschickte um 1721 ein „Avertissement", in dem er ankündigt, daß durch ihn zu beziehen und in (hier ist Platz zur Einfügung der betreffenden Firma gelassen) für 3 ℔ zu haben sei H. Prideaux' Alt- und Neues Testament mit der Juden und benachbarten Heyden Historie connectiret. „Zur Zeit noch in wenig Buchläden zu finden". Ambros. Haude in Berlin verbreitete einen Prospect d. d. 12. August 1736, durch welchen er anzeigt, daß ihm der König von Preußen die noch vorhandenen Exemplare von Joh. Andr. Eisenmenger's Entdecktem Judenthum überlassen habe. (Die i. J. 1700 erschienene erste Ausgabe „war durch die Intrigven der Juden" unterdrückt, 1711 aber war auf Verfügung Friedrich I. Königs von Preußen eine neue Ausgabe veranstaltet worden.) Er bietet das Buch, „so ehedem vor 5 Rthlr. verlassen worden", bis zur Michaelis-Messe für 2 Thlr. baar an. J. Pfaehler in Heidelberg versandte mit Circular vom 20. October 1766 einen Prospect über die Scriptores historiae Rom. Latini veteres omnes, notis variis illustrati, a C. H. de Klettenberg & Wildeck. 3 Tomi. Heidelb. 1743—48. Fol., welches Werk er angekauft hatte.

Ziemlich häufig waren die in der Regel mit Pränumeration verbundenen Subscriptionen auf künftig erscheinende Werke. Die vermittelnden Buchhandlungen genossen für ihre Bemühungen eine angemessene Provision, oft auch Freiexemplare. Unter Frankfurt 15. September 1739 verschickten P. Gosse, J. Neaulme, A. Moetjens, A. Van Dole und Andere vom Haag an die Buchhandlungen mit Circular Subscriptionslisten über Rumphius, Herbarium Amboinense. 6 Voll. Fol. Sie versprechen 10% Provision und das elfte Exemplar gratis. Orell, Geßner, Füßli & Comp. in Zürich gewähren 25% Provision. (Circular vom August 1775.) Mit Circular vom 1. December 1776 versendet C. F. Himburg von Berlin Subscriptionslisten. „Außer dem 11. Exemplar genießen Sie noch 16% Rabatt". Steiner & Comp. in Winterthur verschicken mit

Circular von Michaelis-Messe 1780 Subscriptionslisten von zwei Bogen Stärke, welche sie à 2 gr. berechnen, damit sie nicht unbenutzt weggeworfen werden sollen; sie gewähren bei Lieferung franco Leipzig 20% Provision. J. J. Thurneysen in Basel verspricht 20% Provision und Freiexemplare. (Circular vom 6. Mai 1781.) Steiner & Comp. in Winterthur eröffnen, 20. März 1788, Subscription auf Lavater's Betrachtungen über die Evangelien, 2. Theil; doch können sie bei dem wohlfeilen Preise nicht mehr thun, als auf fünf Exemplare ein Freiexemplar, auf zehn: zwei Freiexemplare anbieten oder verhältnißmäßigen Rabatt gestatten. In einem Circulare G. J. Göschen's in Leipzig, datirt 6. Februar 1798, heißt es: „Sie genießen" (von der Pränumeration auf Klopstock's Oden) „bis zur Oster-Messe 25%, nach der Oster-Messe nur 10%". — Wenn ein Werk weiter auslief, als vorher angenommen gewesen, so hatten die Pränumeranten Nachschuß zu leisten. Berger & Boedner in Rostock theilen durch Circular vom 1. October 1760 mit, daß der erste Band von Hartmann's ausführlichen Betrachtungen über die Geschichte Jesu bis acht Alphabete auslaufe, weshalb nun die Pränumeranten für das achte Alphabet 8 gr. Nachschuß und 2 ℛ 8 gr. Vorschuß für den zweiten Band zu leisten haben. —

Ein Ereigniß von großer Tragweite trat am Ende der funfziger Jahre des Jahrhunderts ein. In Folge des siebenjährigen Krieges war eine bedeutende Verschlechterung und Entwerthung der sächsischen Courantmünzen eingetreten, und diese veranlaßte zunächst Phil. Erasm. Reich in Leipzig, die Preise des Weidmann'schen Verlags dadurch zu erhöhen, daß er das sächsische Courant nur noch nach dem Reichscours annahm. Er gab diese Absicht in folgendem Circular, datirt Leipz. Jub. Meße 1760, kund:

Schreiben an die sämmtlichen Herren Buchhändler in Deutschland.

Hochgeehrte

Gleich beym Anfange der Veränderung des Sächßischen Münzwesens, suchten und fanden unsere Kaufleute ihre Rettung in keinem andern Gegenstande, als in der Erhöhung der Preiße ihrer Waaren. Nur die Buchhändler allein haben bis itzt allen Verlust über sich ergehen laßen, und die schlechtesten Müntzen vor voll angenommen, die zu der Zeit, da ihre Bücher gedruckt, und nachher, da sie verborgt wurden, noch nicht existirten. Der Buchdrucker fodert inzwischen mehr für seine Arbeit; und er ist hierzu gedrungen, weil

seine Materialien ihm noch einmahl so hoch, wie sonst zu stehen kommen. Das Pappier steiget täglich im Preiße, und der Autor, welcher mehr zu seinem Unterhalte nöthig hat, richtet sich nach dießer Verfaßung. Drey Gegenstände, die das Wesentliche von unßerer Handlung ausmachen. Was bleibet uns also übrig, als nach den allgemeinen Maßregeln die unßrigen einzurichten? Vor Anfange des Krieges gewannen wir gegen die Reichs Müntze 15. p. Ct. itzt verlieret unsere Müntze gegen diese 25. p. Ct. Wenn wir ferner in Betrachtung ziehen wollen, daß alle Articel, welche vor und in dem ersten Jahre des Kriegs gedruckt, und mit dem damals coursirenden Gelde bezahlet worden, gegen die itzige Müntze 50. p. Ct., an dem unter den mehresten Buchhändlern üblichen Rabbatte aber 25. p. Ct. verliehren: so bleiben für den Verleger nicht mehr als 25. p. Ct. übrig, welche, da sie die baar ausgelegten Kosten bei weitem nicht ersetzen, noch vielweniger zu Bestreitung alles übrigen bei Handlungen vorkommenden Verlusts, am allerwenigsten aber zu dem nöthigen Unterhalte hinlänglich sein können, nothwendig eine Aenderung erfodern. Es wird mich demnach wohl Niemand einer Unbilligkeit beschuldigen können, wenn ich von dato an, den Reichs-Cours zum Fundament meiner Handlung lege, und künfftig die Gold-Species in dem Werthe, den sie in Franckfurth am Main haben, die hießige Silber-Müntze aber nicht anders, als in dem Verhältniße des Courses gegen Reichs-Müntze annehme, und zwar so lange, bis nach geendigten Kriege unser allergnädigster König und Herr ein anderes, in Ansehung des Allgemeinen, verfügen werden. Nach dießem Plane bleibet das alte System der Handlung in seiner vorigen Verfaßung, und die Preiße der neuen Bücher werden eben hiernach bestimmet und alles so eingerichtet werden, daß sich niemand mit Recht über mich zu beschweren Ursache finden soll. Ich sehe gerne die Einwürfe, welche mir meine Lands-Leute außerhalb Leipzig, und meine angränzende Kundtschafften machen könnten, wohl ein: allein ich muß sie auf ihre Nachbarn, die Kaufleute, und auf mich selbst verweisen, die, wenn sie nicht verderben und ganz zu Grunde gehen wollen, nothwendig beim einzeln Verkaufe ihre Preiße erhöhen, und solche einem jeden Particulier nach dießer Einrichtung angeben müßen. Da dieße nun die strengste Billigkeit zum Grunde hat: so schmeichele ich mir von EE. daß Sie solche geneigt annehmen, und mich auch künftig mit Dero ferneren Wohlwollen beehren werden.

Nicht lange nachher wird folgendes Circular erlassen worden sein, dessen Urheber nicht genannt ist: Datum und Unterschrift sind dem mir vorliegenden Drucke nicht beigefügt.

Denenselben kann ich nicht länger verbergen, daß ich künftig meine Bücher nicht geringer, als nach dem Cours, den der Ducaten und alte Louis d'or zu Frankfurth hat, verlassen kann. Denn die

Preiße meiner gesammten Bücher sind nach keinem geringern Münzfuße bestimmt, als nach dem, da der alte Louis d'or fünf Rthlr. und der Ducaten zu 66 ggr. zu rechnen war. Bey ietzigen sich mehr und mehr verringerten Geldmünzen, kann weder Pappiermacher noch Buchdrucker länger bestehen, wenn ihm nicht die Bezahlung nach dem alten Fuß gegeben werden will. Und wem kann dieß fremd dünken, der da weiß, daß alle Materialien und meisten Lebensmittel nach eben dem Werth müssen bezahlt werden, und jeder kluger Kaufmann seinen Waaren-Preiß hiernach einrichtet. Ich schmeichle mir daher, E. E. werden so billig seyn, und diese meine Eröfnung im Besten deuten, und darum nicht aufhören, mein Freund und Förderer meiner Bemühungen zu seyn; immaßen hiemit nicht gesuchet wird, jemanden an einer billigen wohlhergebrachten Provision Abbruch zu thun; sondern allein einer unziemlichen Begünstigung zu prospiciren, und entweder den Reichs-Cours zum Grunde der Preiße zu legen, der schon, wie bekannt, gegen den sonst hiesigen, denselben vermindert: oder den Preiß meiner Bücher, gleich andern Waaren, nach dem Werth der Münzen, die bezahlt werden, zu erhöhen: welches letztere vielleicht mehr Unordnung veranlassen, und den Handel beschwerlicher machen dörffte. Ich lasse also meinen Bücher-Preiß nach dem Cours der Münzen im Reich, und setze dieses als eine von Ihnen angenommene Bedingung voraus, wenn E. E. künftig Bücher von mir begehren werden: bis anderes von Obrigkeits wegen verordnet seyn wird.

Es wäre nicht unmöglich, daß hier ein von Reich an seine Privatkundschaft erlassenes Circular vorläge, das dann wol gleichzeitig mit dem für die Buchhandlungen bestimmten ausgegangen wäre. Allerdings findet sich in späteren Schriftstücken keine Erwähnung des letzten Circulars, ebensowenig, wie ein etwa darauf erfolgter Brief. Doch stimmen orthographische Eigenthümlichkeiten und Gedankengang beider Circulare ziemlich überein; auch ist das letzte genau mit derselben Schreibschrift gedruckt, aus welcher auch das später zu erwähnende Circular vom 1. Januar 1761 hergestellt ist.

Schon unter dem 30. Mai 1760 erfolgte ein weiteres Rundschreiben, gemeinsam erlassen von der Weidmann'schen Buchhandlung, Joh. Gottfr. Dyck, der Waltherischen Buchhandlung, Bernh. Christoph Breitkopf, Adam Heinr. Holle und Friedr. Lanckischens Handlung in Leipzig. Dieses Schreiben stimmt fast wörtlich mit dem ersten Circulare Reich's überein, welcher Letztere auch das Concept eigenhändig geschrieben hat. — Nicht lange danach muß Reich noch ein weiteres Circular erlassen und in demselben zu

Vorschlägen in der fraglichen Angelegenheit aufgefordert haben; doch ist dieses mir nicht vorgekommen.

Gegen die Erhöhung sprach sich aus praktischen Gründen in einem Briefe vom 31. Mai 1760 Joh. Sam. Heinsius in Leipzig aus, welcher zugleich eine allgemeine Zusammenkunft der Leipziger Handlungen vorschlägt, „auch vieler anderer nöthigen Berathschlagungen wegen". Unter gleichem Datum tritt Joh. Mich. Ludw. Teubner in Leipzig gegen den Plan auf. Wenn der Preis der Bücher einmal erhöht wäre, so würde er es auch bei höherem Course bleiben; und wie sollten die armen Gelehrten dazu kommen, höhere Preise zu bezahlen, die doch nicht einen Heller mehr Besoldung empfingen? Man sollte nicht mit dem wuchernden Kaufmann gemeine Sache machen. „Ich für meinen Theil befürchte daher den Untergang des Buchhandels nicht. Es kommt nur darauf an, daß wir unsere Begierden nach Reichthum, und guten Tagen ein wenig enger einschrenken, und uns bemühen, mit Wenigem vergnügt zu seyn."

Friedrich Nicolai in Berlin spricht sich (12. Juni 1760) ebenfalls gegen die Preiserhöhung aus und droht mit Repressalien. Ein Collectivschreiben der Berliner Haude & Spener, C. F. Voß, Frdr. Nicolai, Joh. Heinr. Rüdiger und C. Stahlbaum vom 17. Juni 1760 findet ebenfalls das Verfahren Reich's sehr bedenklich und unbillig. Es würde lächerlich sein, wenn sie ihren Kunden für norddeutschen Verlag Reichsmünze abverlangen wollten, die nicht einmal für süddeutschen verlangt würde. Die größte Confusion müßte entstehen; selbst die Holländer verlangten in Leipzig nur Leipziger Courant, nachdem sie einige Preise nach Billigkeit erhöht hätten. Sollte aber Reich bei seinem Sinne verharren, so würden sie seinen Verlag von ihrem Sortiment ganz ausgehen lassen und kein Blatt eher verschreiben, bis es jemand bestellt hätte. Diejenigen, welche bisher von der Weidmann'schen Buchhandlung sortirt worden, würden sich anderswohin wenden, wo sie in Leipziger Courant bezahlen könnten, auch verstände es sich von selbst, daß sie, was sie vor Bekanntwerden von Reich's Beschlusse erhalten, in der Michaelis-Messe nicht in Reichsmünze, sondern in Leipziger Courant bezahlen würden. Sollten andre Leipziger Handlungen eben so verfahren, so würde man ihnen in gleicher Weise antworten und etwaige Journal- oder andre Continuationen

zu ihrer Disposition stehen lassen. — Eine sehr ruhig gehaltene Antwort Reich's, deren Concept mir vorliegt (von Reich's eigner Hand ist nur die Ueberschrift) sucht dieses Schreiben zu widerlegen. — Gleichzeitig warnt Voß in Berlin in einem besondern freundschaftlichen Briefe vor den unangenehmen Folgen, welche die Preiserhöhung für alle Theile haben würde, und fügt eine Bestellung bei, die aber nur auszuführen sein soll, „wenn es mit der Neuerung noch keine Connexion haben soll". — Eine sehr derbe Antwort ertheilt auf Reich's Circular unter dem 28. Juni 1760 Dav. Siegert in Liegnitz. Er habe sich gefragt, wie es möglich sei, daß ein vernünftiger Mann eine so ungereimte Anforderung machen könne. In Schlesien sei es überhaupt nicht möglich, die Bücherpreise zu erhöhen, da solche von allen Berliner Zeitungen veröffentlicht würden und die Berliner Handlungen auch ihre Kataloge mit Preisen hin schickten. Von dem, was er vor acht Tagen verschrieben, bittet er nicht ein Blatt zu schicken, wenn es bei dem Inhalt des Circulars bleiben solle.

Ein unvollendeter Brief Reich's vom 10. Juli 1760 (er bricht mitten in einem Satze ziemlich am Schlusse der vierten Seite ab) war bestimmt, die Einwendungen Siegert's ausführlich zu widerlegen. Reich schreibt unt. And.:

Ich füge noch hinzu, daß das Pappier nur seith lezter Meße wieder 20 pCt. gestiegen, die Müntze aber gegen Reichs Geld um 20 pCt. gefallen. Wann ich nun annehmen muß, daß hieraus folget, daß gewiße alte Verlaags Artickel nach dieser Verfaßung um den alten Preiß gar nicht wieder aufgeleget werden können (Wovon ich aus unßerer Handlung Exembel anführen kann) außerdem aber an ausländischen Sortiment Büchern, welche nur erst in der Oster Meße, geschweige vorher verborgt worden; jetzt aber oder in der Michael Meße bezahlet werden, die Baare Auslagen zum Theil schon verlohren gehen etc. so frage ich EE. und ich bitte Sie darum, mich nach Ihrem Erbieten in einer halben 1/4stunde ohne Hexerey zu lehren, wie ein vernünfftiger Mann diesen Schaden ausweichen solle; Was EE. eigentlich vor das Wesentliche der Handlung halten, und wie Sie glauben, daß ein vernünfftiger Mann die seinige einrichten müße, um dem Untergang zu entgehen? Ich rede hier von einer alten etablirten Verlaags und Sortiments Handlung; die mit vielen Ausländern zu thun hat. Welches alles zusammen genommen nach meinem Begriff eigentlich das gantze der Handlung ausmacht. Eine solche Handlung muß nothwendig Ihren alten Verlaag als die Seele ansehen, da Sie sich durch Novitäten nicht erst etabliret, diese

auch mit dem alten Fond in gar keinen Vergleich gesezt werden können. Aber auch bey den Novitäten wird verlohren, dann seith voriger Oster Meßze ist der unterschied schon wieder, wie gedacht, 20 pCt., und wann das so fort gehet, so weiß ich würcklich nicht wo man ohne Festsetzung eines sicheren Geld Courses bleiben will, man müßte dann die Gemeinschafft der Güther annehmen, und verlangen, daß der Reiche und arme in Gleichheit kommen, und Niemand von unß in der Welt mehr etwas eigenthümliches haben solle. . . . Herrn Gleditschens haben diesem zufolge schon in der Oster Meßze einige Verlaags Artickeln erhöhet, und Hr. Breitkopf, Lanckischens, Walther, Dyck und Wir wähleten den Reichs Cours, weil wir mit vielen von daher in Connexion stehen, die durch den Krieg nicht Leyden, und die vorher in Louisd'or zu bezahlen sich nicht weigerten, da eines jeden Fond damit angeschaffet worden war. Wir beschloßen aber auch damahl schon, denen Einwendungen unßerer H. Nachbarn, die mit unß gleiches Schicksal haben, gehör zu geben, und dieses ist geschehen, und geschiehet hiermit aufs neue in Ansehung EE. und denen sämmtlichen HH. Schlesiern.

Dringend widerräth nochmals die Neuerung Voß in Berlin in einem freundschaftlichen Briefe vom 16. December 1760. Durch Reich's Preissteigerung würden die andern Handlungen genöthigt werden, ihren Verlag ebenfalls im Preise zu erhöhen und dadurch würde Reich der Bezug von Sortiment bedeutend erschwert.

Den oben genannten Leipziger Handlungen hatten sich inzwischen noch Gleditsch, Jacobi und Wendler angeschlossen. Diesen vereinigten Firmen erklärt ein Collectivschreiben von Haude & Spener, Voß, Lange, Rüdiger, der Buchhandlung der Realschule, Stahlbaum und Nicolai d. d. Berlin, 31. December 1760, daß man auf das Ansinnen der Leipziger wenigstens vor der Hand nicht eingehen könne, da durch dasselbe die laufende Jahresrechnung gestört würde, auch die neuen Kataloge sämmtlich mit den alten Preisen gedruckt wären; man möge Alles bis zur nächsten Oster-Messe beim Alten lassen und dann persönlich und gemeinschaftlich über Aenderungen verhandeln.

Durch alle diese Proteste ließ sich Reich nicht irre machen. Unter dem 1. Januar 1761 erließ er folgendes neue Circular.

Viele von meinen Herren Correspondenten haben zwar die Gründe, welche mein Circular-Schreiben von verwichener Oster-Messe enthält, als billig eingesehen, und sind solchen ohne Widerrede beygetreten; andere hingegen haben sie zum Theil, einige auch gäntzlich verworfen, ohnerachtet ein jeder unter Ihnen fühlen mußte,

wie wenig die Handlung auf dem bisherigen Fuße bestehen konnte. Da aber dieses eine freye Sache ist, welche nicht anders als durch gemeinschaftlichen Nutzen unterhalten wird, ich auch weder Gesetze geben kann, noch will: so habe ich gleich damals die sämtlichen Herren Buchhändler aufgefodert, andere Vorschläge zu thun, wodurch der vorgesetzte Endzweck besser erreichet, und ein jeder leichter befriediget werden möchte; biß itzt aber habe ich hierauf eben so vergeblich gewartet, als auf die Erfüllung meiner Wünsche, in Ansehung des so höchstnöthigen Friedens.

Inzwischen werden alle Nothwendigkeiten, und besonders auch die, welche bey unserer Handlung unentbehrlich sind, täglich theurer, und niemand ist mehr im Stande, bey den alten Preißen und dem neuen Gelde seine eigene Fabrique, oder Verlag, vielweniger die Connexion mit den Ausländern, zu unterhalten; beydes aber bleibet doch nach wie vor die Seele der Handlung, in so fern man diese im Gantzen, so wie es die Nothwendigkeit erfodert, betrachten will. Aus diesen Gründen nun, und damit ich an denenjenigen von meinen Herren Correspondenten, welche meinen in der Oster-Messe gethanen Vorschlag angenommen, nicht zum Betrüger werden möge: so bin ich, und mit mir der gröste Theil der hiesigen Herren Buchhändler, entschlossen, künftig unsere Preiße à proportion des Geldes, damit man uns bezahlet, zu erhöhen, und werden also diejenigen, welche in alten Louisdor à 5 Rthlr. 20 gr. oder in Ducaten à 3 Rthlr. 8 gr. oder deren Werth, den Saldo unserer Rechnung zu vergüten belieben werden, die vorigen Preiße zu genießen haben; diejenigen aber, welche dieses anzunehmen nicht vor gut befinden solten, werden sich gefallen lassen, die Preiße in dem Werthe anzunehmen, als es der Unterschied der Müntze erfodert. Nach diesem Plane werde ich also selbst künftig alte Bücher, die sonst 16 gr. gekostet, für 1 Rthlr. u. s. w. an Particuliers verkaufen, und bey den neuen, welche sowohl in den letzten Jahren des Krieges gedruckt worden, oder künftig gedruckt werden möchten, wird man auf diese Einrichtung ebenfalls sehen, und ihre Preiße nach dem Gelde bestimmen, darinnen sie bezahlet werden. Eben dieses wird man auch bey denen Change-Rechnungen beobachten, damit niemand zu kurtz kommen, und allen Einwürfen vorgebeuget werden möge. Die Ehre einer soliden Handlung, und der Character eines rechtschaffenen Mannes erfodert dieses; und da die Buchhandlung an wackern Männern keinen Mangel hat: so verspreche ich mir wo nicht aller, doch dieser ihren Beyfall, und bin also zum Voraus versichert, daß man mir mit gleicher Redlichkeit begegnen, und in übertriebenen Preißen der Novitäten nicht sein Heil suchen, sondern vielmehr diesem eingerissenen Uebel abzuhelfen mit mir bemühet seyn werde.

Ich will der erste seyn, Meine Herren, welcher sich Ihrem Urtheile jederzeit gerne unterwerfen wird: Ein guter Name und Ihre

Freundschaft werden mir allemal schätzbarer seyn, als aller mit Widerspruch verknüpfter Gewinnst. Mit diesen Gesinnungen empfehle ich mich Ihrer Gewogenheit, und verbleibe mit aller Hochachtung, ꝛc.

Weidemannische Handlung.

Hierauf erfolgte unter dem 7. Januar 1761 ein Circular der beiden dissentirenden Leipziger Firmen, welches ich trotz seiner Länge des großen Interesses der Sache halber hier in ausführlichem Auszuge mittheile.

An die sämmtl. Herren Buchhändler
Deutschlands.

Hochgeehrteste Herren,

Es wird Ihnen ohne Zweifel bekannt gemacht worden seyn, als ob die Leipziger Buchhändler sich zusammen vereiniget hätten, ihre Verlagsbücher um 50 pro Cent zu erhöhen. Ein gedruckter Brief aus der Weidemannischen Handlung sagt, daß der größeste Theil der hiesigen Buchhändler sich dazu entschlossen hätte. Wir Endes Unterschriebene nehmen uns hiermit die Ehre, Ihnen zu versichern, daß wir obigen Grundsatz der Erhöhung keinesweges billigen, noch angenommen haben, auch nimmer annehmen werden. Die Weidmannische und Gleditsche Handlungen, die Herren Wendler, Dyk und Jacobi, diese 5 Buchhändler sind es eigentlich allein, welche die übrigen Leipziger und alle Buchhändler in Deutschland zwingen wollen, sich diesen harten Gesetzen zu unterwerfen. Aber auch unter sich selbst sind sie nicht einmal völlig einig, wie es allemal zu gehen pflegt, wenn Menschen durch Eigennutz geleitet werden.

Der einzige Grund, den sie angeben, ist dieser, daß Papier und Druckerlohn, und alles was zur Lebens Nothdurft gehöret, itzt sehr viel theurer sey, als sonst. Dieser ist sehr leicht zu heben. Man mache den Preis der Bücher, die man drucken lässet, um so vieles theurer, als der Werth des itzigen Geldes austrägt. Zum Exempel, wenn ein Alphabeth von solchem Druck und Papier, als man vor dem Krieg für 8 gr. verkauft, itzt für 12 gr. verkaufte, so würde der itzige Preis des Papiers und Druckes und der Lebensmittel dadurch ersetzt seyn. Und haben dieses nicht schon gar viele Buchhändler bisher wirklich ausgeübt?

Allein alte Bücher itzt zu erhöhen, kann auf keine Weise gerechtfertigt werden. Der Preis eines Buches, wenn ihn der Verleger einmal nach dem Verhältniß seiner Kosten bestimmt hat, muß eine heilige Sache seyn, welche niemals, außer bey einer neuen Auflage, wenn es die Noth erfordert, darf geändert werden. Sonst wird aus dem Buchhandel ein verwirrter Kram, wo niemand mehr wissen wird, wie er ein Buch verkaufen soll.

Die Gelehrten, die unsere Bücher kaufen sollen, haben ihre festgesetzten Besoldungen. Sie erhalten itzt nichts mehr, ob gleich alles

fast noch eins so theuer ist, und haben nur sehr wenig übrig, an ein Buch zu wenden, so gern sie sich auch welche anschaffen wollten. Und nun bemühet man sich, aus bloßem Eigennutz, ihnen vollends alle Möglichkeit, sich Bücher anzuschaffen, zu benehmen? — — — —

Sind denn aber die Bücher eine so gar nothwendige Sache, daß sie von den Gelehrten schlechterdings müssen gekauft werden, was für einen Preis man auch darauf zu setzen belieben möchte? Gewiß nicht. Wenn zehen Bücher sind, die ein Gelehrter nothwendig itzt kaufen muß, so sind zehen tausend dagegen, mit denen es gute Weile hat, bis sie wohlfeiler werden, oder bis sie in Auctionen um leichtern Preis zu haben seyn.

Einige von diesen Herren haben noch einen sehr weisen Unterschied unter ihren Verlagsbüchern gemacht, indem sie diejenigen Bücher, die nicht sehr gesucht werden, und die niemand zu kaufen begehrt, aus Großmuth um den alten Preis noch ferner verkaufen wollen, was aber solche Bücher sind, die stark abgehen, und woran sie also natürlicher Weise, weil sie stark abgehen, viel verdienen, die erhöhen sie um die Hälfte. Ist das nicht eine offenbare Undankbarkeit gegen den Gott, der ihnen solche gesegnete Verlagsbücher gegeben hat?

Die große Absicht, die bey dieser Neuerung gesucht wird, ist in des Gegentheils Schreiben ganz klar ausgedrückt. Sie verlangen nehmlich die Ducaten zu 3 Thaler 8 gr. und die Louis d'or zu 5 Thaler 20 gr. von ihnen einzunehmen, (um solche wieder für 5 Thaler und 9 Thaler auszugeben). — — — Sie sind, meine Herren, viel zu einsehend in dem, was den Nutzen des Buchhandels betrifft, daß Sie nicht bald den höflichen Staub, den Ihnen unsere Gegner in die Augen werfen, wegschaffen sollten, und wir sind fest versichert, daß wohl nicht ein einziger von Ihnen sich künftige Ostermesse mit den Verlagsbüchern dererjenigen Buchhändler, die ihre Preiße erhöhen, für schweres Geld assortiren werde, um diese Bücher hernach, vielleicht bald, mit 50 pro 100. Schaden zu verkaufen. — — — Gesetzt, daß wir auch etwas weniger verdienten, als sonst, so dürfen wir uns nur an unsern Bequemlichkeiten voritzt etwas abkürzen, und die zukünftigen frölichen Tage des Friedens werden uns desto süßer, und wir alsdenn desto dankbarer gegen unsern Schöpfer seyn.

Wir bitten Sie, um alles was heilig ist, denen Anschlägen oben genannter 5 Leipziger Buchhändler nicht beyzupflichten, sondern sich standhaft dagegen zu setzen, und sich nur fest vorzunehmen, ihre Verlagsbücher nicht zu verkaufen, und nicht von der Messe mitzunehmen, so werden Sie bald sehen, daß man auch ohne diese Bücher wird leben können. — —

Joh. Sam. Heinsii seel. Erben.
Joh. Michael Ludwig Teubner.

Auch von andrer Seite erfolgten nun weitere Zuschriften.

Die Breslauer Buchhändler Joh. Jac. Korn, Joh. Ernst Meyer, Dan. Pietsch und Joh. Friedr. Korn der Aeltere bitten unter dem 13. Januar 1761 Reich, von seinem Vorhaben abzustehen oder wenigstens die zu treffenden Maßregeln einer mündlichen Besprechung in der Messe vorzubehalten; andernfalls würde die Connexion mit ihm so gut wie abgebrochen sein.

Wir bitten dahero allen denen Herren Buchhändlern in Leipzig die Erklärung dahin zu machen, daß wir nichts um den erhöhten Preiß, was es auch sey, annehmen, sondern es zurück legen, keine Continuationes und Journale, außer nach dem alten Preiß, weiter forthalten und am allerwenigsten die Zahlung in den praetendirten alten Gold Sorten thun können, zumahl da wir hier in Schlesien, wegen der kostbaren Fracht und andern Unkosten, schon ein sehr merckliches pro Cent an den ordinairen Preißen verliehren müßen.

Auf dem Respectblatte dieses Briefs ist von Reich's Hand bemerkt: „Was ich angefangen, habe ich wohl überlegt, und bleibe dabey so lange stehen, biß mir die Herren einen andern Ausweg zeigen, und mir beweißen, daß ich unrecht habe". — Dav. Siegert in Liegnitz droht in einem weiteren Briefe vom 14. Januar 1761 mit Abbruch der Geschäftsverbindung. — Gg. Pet. Monath in Nürnberg erklärt sich unter dem 27. Januar 1761 ebenfalls durchaus ablehnend. Die Reichsbuchhändler hätten schon bisher in Leipzig bedeutenden Agioverlust gehabt; er habe z. B. Ducaten in Nürnberg mit 3 ᵽ 8 gr. annehmen müssen, in Leipzig aber nur für 2 ᵽ 20 gr. ausgeben können; ebenso seien ihm Carld'ors mit 7 ᵽ 8 gr. angerechnet worden, die er in Leipzig nicht höher als für 6 ᵽ 8 gr. habe anbringen können. Er werde in Zukunft blos mit den Buchhändlern Rechnung führen, welche bei den alten Preisen blieben; wer ihm aber die Preise übersetze, der bekomme auf Jubilate seine Waaren zurück. Adressirt ist der Brief „An die Herren Buchhändlere, welche ihre Preise erhöhen wollen, in Leipzig". (Den früher genannten war noch Fritsch beigetreten.)

Dagegen erklärt sich Heinr. Ludw. Brönner in Frankfurt a. M. unter dem 27. Februar 1761 mit der Neuerung im Ganzen einverstanden; nur hätte er gewünscht, daß man die Reichsbuchhändler billiger behandelte, auch wäre es erwünscht, daß die Leipziger noch nach Frankfurt kämen; dann würde sich Alles viel leichter arrangiren lassen[17]). — Gegen den Plan treten wieder Orell, Geßner

und Comp. in Zürich in einem Briefe vom 28. Februar 1761 auf. Die gerügten Uebelstände wären allgemein, die Preise der Bücher ohnehin zu hoch, und die fremden Buchhändler kämen daher noch viel schlechter weg, als die „Costigen". Sie würden übrigens ihre „Messures" danach nehmen und vor Allem die Novitäten und alten Bücher „menagieren" oder gar nicht nehmen.

Trotz ihres nicht besonders collegialischen Auftretens machten kurz vor der Messe, 12. März 1761, Joh. Sam. Heinsii Erben und J. M. L. Teubner in Leipzig, getrieben jedenfalls von Besorgniß für ihre eigenen Interessen, noch einen Versuch, ihre Collegen umzustimmen, indem sie in einem Briefe an Reich auf die Uebelstände hinweisen, welche durch die Preiserhöhung hervorgerufen werden müßten und „inständigst bitten, von dem gehabten Vorsaz aus Liebe zur Einigkeit abzustehen". Sie erklären, im Namen fast aller Buchhandlungen Deutschlands um diese Gefälligkeit zu bitten.

Es ist unmöglich, daß Sie, im Fall der Beharrung auf Ihren Vorsaz, den Sortiments-Handel, und Ihre Correspondenz, erhalten können. Die Correspondenz wird an andere Handlungen kommen, und vielleicht gar, durch Ihr Verschulden, welches Gott verhüte, sich von unserer Stadt, welche bisher die allgemeine Niederlage des deutschen Buchhandels gewesen, entfernen, und sich zu anderen Städten, wo es nur seyn kan, hinwenden. Und wann Sie auch Ihre Correspondenz nichts achten, sondern nur allein Ihren Verlag verkaufen wollten, so seyn Sie versichert, daß Sie nicht den dritten Theil Ihres bisherigen Absatzes haben werden. Des Nachdruckes Ihrer besten Bücher, dem Sie dadurch Selbst Thür und Thor öfnen, will ich nur im Vorbeygehen Ihnen zu Gemüthe führen.

In einem besonderen Begleitschreiben an Reich bittet Teubner noch, diese Vorstellung auch an Gleditsch, Breitkopf, Jacobi, Wendler und Dyck zu communiciren.

Ein von Reich entworfenes und von seiner Hand geschriebenes Circular, welches sich gegen alle diese Einwürfe wendet, ist wol nicht zur Versendung gelangt; dagegen that nun Reich einen weiteren Schritt, indem er das größere Publicum von der Preiserhöhung in Kenntniß setzte. Dies geschah durch folgende „Nachricht", welche in dem Oster-Meßkataloge 1761 an hervortretender Stelle, auf der Rückseite des Titelblattes, abgedruckt wurde.

Der eigentliche Werth der Sachen gegen die Beschaffenheit des Geldes, die dadurch zum Theile entstandene allgemeine Theuerung,

vornehmlich aber der jetzige hohe Preis des Papieres und anderer Nothwendigkeiten bey der Buchhandlung, haben den größten Theil der hiesigen Buchhändler, wenn gleich ungern und ohne schnöde Gewinnsucht, dennoch zu Vermeidung ihres eigenen unausbleiblichen Schadens, genöthiget, auch den Preis ihrer alten Verlagsbücher zu erhöhen. Sie machen dieses hiermit deswegen öffentlich bekannt, damit den auswärtigen Herrn Buchhändlern von den Käufern ihres Ortes kein ungerechter Vorwurf gemacht werden möge. Man überläßt es der vernünftigen Welt, ein billiges Urtheil darüber zu fällen; welches gewiß zu ihrer Rechtfertigung gereichen muß. Denn ein jeder kann leicht begreifen, daß, da die gegenwärtigen Zeiten einen so großen Einfluß auch in die geringsten Kleinigkeiten haben, die Buchhandlung dadurch ebenfalls besonders leiden müsse; und daß ihr kein anderes Rettungsmittel übrig bleibe, als die Preise ihres Hauptstuhles, oder ihrer Fonds, nach Verhältniß des Geldes zu bestimmen, worinnen man die Bezahlung erhält und annehmen muß. Denen voreiligen und nicht reiflich genug überlegeten Einwürfen wird man hier nicht antworten. Vernünftige Männer haben ohne dieß schon eingesehen, daß dergleichen Beleidigungen keine Ahndung, sondern nur Mitleid, verdienen.

Noch in derselben Messe hatte F. Nicolai erneute Veranlassung, sich in einem Briefe d. d. Leipzig, 28. April 1761 gegen Reich über die Preiserhöhung auszusprechen. Als er ebenfalls seine Preise erhöht, hatte ihm Reich in einem Billet vorgeworfen, daß er sein Geld nicht so gut achte, als anderer. Wer ihm die alten Preise lasse, heißt es in dem Briefe Nicolai's, dem lasse er ebenfalls die alten Preise; wer ihm hingegen die Preise erhöhe, dem erhöhe er wieder.

Es ist anzunehmen, daß sich noch andre Stimmen haben vernehmen lassen; mir liegt nur noch eine Protestation vor von H. W. Schmidt in Hannover (8. Juni 1761). Aber alle Proteste waren vergebens. Es blieb bei der Preiserhöhung und bald schlossen sich auch andre Verleger an. Die Renger'sche Buchhandlung in Halle z. B. erließ d. d. 2. September 1762 ein kurzes Circular des Inhalts: „Vom heutigen dato an, habe ich beschlossen alle meine Verlags-Bücher so lange die gegenwärtige Münze in der Leipziger Messe gänge und gebe ist, mit 50 pro Cent zu erhöhen. Die Ursachen, warum ich erhöhen muß, haben bereits einige Leipziger Buchhandlungen vor mehr als einem Jahre überzeugend dargethan".

Für die betreffenden Handlungen, die jedenfalls nur noch

wenig changirten, kam bald die Bezeichnung „Netto"- oder „comptante" Handlungen auf. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen öfter Klagen darüber vor, daß immer mehr Buchhändler sich dem lucrativen und bequemen Verlagsgeschäfte widmeten, von dem mühsamen Betriebe des Sortiments aber sich zurückzogen. „Einige Verlagshandlungen, die sich noch damit abgeben, wie z. E. die Weidmannische, braucht nur Sortiment zur Unterstützung des Handels, weil sie weder Privatkunden noch Buchhändler zu versorgen haben will". (N. Archiv, S. 585.) Am meisten wurde über Weygand in Leipzig geklagt. „Hr. W. hat hier seine eigene Weise. Eine gewisse Handlung geht ihm hierin zur Hand und liefert ihm alles, was er nöthig hat gegen seinen Verlag, um, wie man sagt, wenigstens nicht den Schein zu geben, daß er andrer Bücher braucht. Diese Buchhandlung aber bezahlt andere mit seinem Verlage statt des baaren Geldes". (N. Archiv, S. 540.) Das so erlangte Sortiment wurde dann zum Nachtheil andrer Handlungen in der Weise verwerthet, daß man es anstatt baarer Zahlung, auch wol mit 50% Rabatt gab. (N. Archiv, S. 536.)

Da nun blos einige Verleger ihre Preise erhöht hatten, und zwar gerade diejenigen, deren Verlag der werthvollste oder gangbarste und daher unentbehrlichste war, so erlitt durch die so geschaffene Preisdifferenz der Changehandel eine bedeutende Störung, abgesehen noch davon, daß die betreffenden Handlungen ihren guten Verlag nicht gegen minder brauchbaren hingeben mochten. So kam es nach und nach dahin, daß das Changegeschäft immer mehr in Abnahme kam und an seine Stelle mehr und mehr in wachsendem Verhältnisse das Rechnungsgeschäft trat. Dies führte naturgemäß zu einer gründlichen Aenderung in der bisherigen Organisation des deutschen Buchhandels und gab u. A. auch dem Sortimentsgeschäfte einen ganz andern Charakter. —

Was das Sortimentsgeschäft betrifft, so habe ich schon darauf hingewiesen, durch welche Mittel ein Sortimentslager geschaffen wurde: durch Changiren und durch Wahl von Novitäten auf den Messen, sowie durch Empfang von Neuigkeiten zwischen den Meßzeiten. Ursprünglich mag die Zusendung von Novitäten nur auf Verlangen erfolgt sein; so zeigt Friedr. Hekel in Dresden durch Circular vom 2. Januar 1740 seine Trennung von G. C. Walther an und daß er seine Handlung wieder für sich eigen habe

und allein unter seinem Namen fortführe. Er fügt hinzu: „Wie ich mir denn auch von allen künfftigen zum Vorschein kommenden Büchern, nach Beschaffenheit des Inhalts, einige Exemplaria ausbitte, wofür ich alle Satisfaction leisten werde". Ein solches Verlangen erstreckte sich entweder auf Novitäten im Allgemeinen, oder auf bestimmte Fächer. Gleich in seinem Etablissements-Circulare vom 9. April 1785 gibt A. F. Bartholomäi in Straßburg an, wie viel Novitäten er aus den verschiedenen Zweigen der Literatur wünscht. Durch Circular vom 1. April 1796 verlangt J. J. Flick in Basel Novitäten nach Wissenschaften mit Angabe des Bedarfs aus den verschiedenen Fächern; Zusendung von Kleinigkeiten verbittet er sich. Auch verbat man sich schon damals Novitäten aus einzelnen Fächern, ziemlich häufig einzelne Predigten, Romane, Theaterstücke u. dgl. J. F. Korn der Aeltere in Breslau erbittet „2 à 3 Nova, nur keine juridica und einzelne Predigten". (Circular vom 1. October 1767.) Doch verbat man sich auch der Spesen halber die Annahme unverlangter Zusendungen im Allgemeinen nicht selten, so, wiederholt, Orell, Geßner, Füßlin & Comp. in Zürich durch Circular vom 28. September 1771. „Wofern man fernerhin ohnbegehrt Nova zusenden würde, wir für Erhaltenes nicht nur keine Satisfaction geben; sondern vielmehr für unnöthiges Porto und Fracht die Auslagen zurück fordern werden". F. Nicolai in Berlin schreibt (Circul. von Leipziger Jubilate-Messe 1794): „Ich habe schon mehrmals gebeten, mir niemals zwischen den Messen (am wenigsten aber kurz vor der Messe) neue Bücher zuzusenden". Durch Circular vom 19. September 1795 wiederholt C. Matzdorff in Berlin eine unter dem 28. September 1790 von allen Berliner Buchhändlern erlassene Bekanntmachung, wonach zwischen den Messen keine Novitäten angenommen werden. (Für die Berliner waren jedenfalls theilweise die Wöllner'schen Censurbedrückungen Veranlassung.) Die Kölische Buchhandlung in Würzburg verbittet sich in ihrem Etablissements-Circular vom 10. April 1797 die Zusendung aller Artikel pro novitate. In einem Circular von H. Blothe & Comp. in Dortmund, datirt Oster-Messe 1798, heißt es: „bitten uns nach der Messe nichts weiter pro Novitate einzusenden, was wir nicht ausdrücklich verlangen, weil wir sonst den Herren Einsendern das Porto hin und her in Rechnung bringen müßten".

Wer nicht changiren konnte oder noch keine offene Rechnung hatte, mußte natürlich Credit erbitten, wie A. F. Bartholomäi in Straßburg, der (Etablissements-Circular vom 9. April 1785) für diese Messe um einen kleinen Credit von 12—15 Thalern bittet. Bei Bezug außer den Messen schickte man bisweilen den muthmaßlichen Betrag gleich mit der Bestellung ein; in einem Briefe von L. Thph. Georgi in Leipzig d. d. 10. Juni 1761 heißt es: „Hierzu folgen hiebey 18 ℛ in Hofnung, daß sie zu bezahlung zulangen werde; solte allenfalls noch etwas manquiren so erfülle solches bey künfftiger Zusammenkunfft".

Dieser Bezug außer den Messen wurde durch die Auslieferungslager mancher Verleger, von denen später die Rede sein wird, erleichtert. Bisweilen gab es auch außerhalb der Meßplätze Verlagslager. Ein solches hatte z. B. 1741 Gg. Ludw. Fritsch in Rostock außer in Leipzig auch in Wittenberg. — Da übrigens der Bezug zwischen den Messen immer mit erhöhten Spesen verknüpft war, so wünschte man nicht immer sofortige Erledigung der Bestellung, sondern wartete bis zur nächsten Messe. Unter dem 18. August 1705 bestellt J. G. Cotta in Tübingen bei J. Elers in Halle Bücher, welche dieser ihm entweder nächst bevorstehende Frankfurter Herbstmesse durch Mart. Hermsdorff oder in der Leipziger Michaelis-Messe durch Joh. Andr. Endter's seel. Söhne, oder Andr. Otto, oder Michahelles & Adorf von Nürnberg übersenden soll. Von Oeler in der Hallischen Waisenhaus-Buchhandlung verschreibt F. Metternich in Cöln unter dem 1. August 1715 Bücher, die in der bevorstehenden Frankfurter Herbstmeß zu liefern sind. Dieser Bezug wurde auch oft dadurch unmöglich gemacht, daß manche Handlungen außer den Messen nichts lieferten. „Die Neue academische Buchhandlung in Marburg schickt von Haus aus außer den Messen nichts, weil es ihr an Fuhren fehlt". (N. Archiv, S. 478.)

Was die Form der Bestellungen betrifft, so wurde älterer Verlag gewöhnlich durch Memorial verlangt, d. h. durch Listen, auf denen das Gewünschte verzeichnet war. So schreibt J. G. Cotta von Tübingen, 18. August 1705, an J. Elers in Halle, sein Vetter habe (auf der Frankfurter Messe) „ein ordentliches Memorial gehabt und wohl gewußt, was er für Bücher von Waisenhaus Verlag gebrauche". In einem Circular vom 2. April 1795 theilt

die Helwing'sche Buchhandlung in Duisburg mit, sie werde ältern Verlag durch Memorial erbitten. — Wenn Bücher am Platze selbst von den Verlegern eingeholt wurden, so pflegte man sich dazu eines besonderen „Holbuchs" oder „Memorials" zu bedienen. Durch Circular vom 20. November 1797 macht C. Matzdorff in Berlin die Mittheilung, daß ein Bediensteter seiner Handlung Bücher erlangt habe, ohne das sogenannte Holbuch vorzuzeigen.

Sonst bediente man sich lange Zeit hindurch der brieflichen Form für Bestellungen außer den Messen, und lange währte es, ehe man zu dem Verlangzettel gelangte. Der erste (geschriebene) Verlangzettel ist von der „Waysenhäusischen" Buchhandlung in Halle unter dem 17. Februar 1748 ausgestellt, der nächste rührt von Weygand in Helmstedt her und ist vom 12. Juni 1748 datirt. Man nahm zu diesen Zetteln erst Quart-, dann Octavblätter; erst spät finden sich Verlangzettel, welche Format und Einrichtung der heute gebräuchlichen zeigen, doch sind sie immer noch ganz geschrieben. (Solche mit Vordruck kommen überhaupt in diesem Jahrhundert noch nicht vor.) Die ersten derartigen, den jetzigen ähnliche Verlangzettel, welche ich aufgefunden habe, stammen aus dem Jahre 1772 und sind ausgestellt von J. B. Mezler in Stuttgart und Herold in Hamburg. Indeß war diese Form noch bei weitem nicht allgemein, man brachte Verschreibungen gelegentlich auch auf andern Papieren an; so macht C. F. Himburg in Berlin den 10. Februar 1776 eine Bestellung bei Junius in Leipzig auf einer Novitätenfactur und W. Vieweg in Berlin verschreibt, 29. Juni 1788, Bücher von der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle unter einer Notiz, die einen Rechnungsauszug darstellt. —

Nicht selten suchte man günstigere Bezugsbedingungen für Sortiment zu erlangen; so J. Gehr in Königsberg 1704 (vgl. seinen Brief in diesem Archiv, IV. Stück, S. 226). J. G. Cotta in Tübingen schreibt, 18. August 1705, an J. Elers in Halle: „Wegen der preiße bitte ein temperament zu treffen, dergl: ich auch thun werde". H. Ch. Cröker in Jena verschreibt, 21. October 1705, von demselben 4 Usser, Harmonia, „so das stück vor 12 gr. gegen zahlung lassen will". J. C. Spener schreibt, Berlin 18. April 1739, an Inspector Zopff in Halle, daß er die Gedickische Buchhandlung gekauft habe und fragt bei Zopff an, ob dieser ihm nicht seinen jetzigen und künftigen Bedarf „unter billigen Conditionen"

zukommen lassen wolle. In einem Briefe von Voß in Berlin an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, 19. December 1758, heißt es:

... daß Dieselben Ihr mir einmahl gegebenes Wort halten und an Ihrem Verlage den gewöhnlichen Rabatt abziehen lassen werden. .. den Betrag bin ich erböthig, sogleich zu bezahlen, und da ich um denen Folgen vorzubeugen, so Sie für die andern hiesigen Handlungen besorgen, auffs künfftige „diesen Vorzug" nicht weiter verlange ... Daß Sie mich sogar der Discretion eines Mannes (sc. des Geschäftsführers der Berliner Filiale) überlaßen, der mich auf die unbilligste Art begegnet und (wie er sich auszudrücken beliebt) mir nur die Helffte des Rabatts als ein Almosen aus seiner Güthe zufließen laßen will...

Da es nicht immer thunlich war, das Sortiment von dem Verleger selbst zu beziehen, so ließ man sich in solchen Fällen von solchen Handlungen sortiren, die ein größeres Sortiments-Lager hatten. So schreibt P. C. Monath, Nürnberg 13. December 1718, an M. G. Weidmann in Leipzig: „Weiln ich doch contante Rechnung bey denselben habe und den Rest bezahlen muß, so zweiffle nicht dHErr wird mir senden dergleichen Bücher, so ohne große schwürigkeit zu haben seyendt, als folgendes warum bitte.." Gsellius in Celle will einige 100 ℛ baar für Sortiment anlegen und bittet um Nachricht, wie viel Rabatt „in Ansehung contanter Bezahlung seyn soll". (Brief vom 28. Januar 1748 an Reich, „Facteur der Weidmann'schen Buchhandlung" in Leipzig.) F. Nicolai in Berlin schreibt, 18. August 1761, an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle: „Da mir E. E. in abgewichener Messe versprochen Sortiment gegen Zahlung mit 25 p. Ct. Rabbat zu geben, sende anbey 2 Memorials". — Man schickte dann sein Memorial an die betreffende Handlung ein, welche das auf ihrem Lager Vorräthige expedirte, das Fehlende auf den Lagern der übrigen am Orte befindlichen Buchhandlungen suchen ließ. Der Rabatt auf solches Sortiment mag in der Regel 25% betragen haben.

Kleinere Sortimentshandlungen, besonders solche, welche wenig oder keinen Verlag führten und deshalb nicht changiren konnten, bezogen ihren Bedarf meist von Großsortimenten oder, wie man damals sagte, Commissions-Buchhandlungen. Das Etablissements-Circular einer solchen, an die Verleger gerichtet, liegt mir

14*

vor. Es geht von der Neuen Commissions-Buchhandlung (J. G. Heinzmann) in Biel aus und ist datirt Michaelis-Messe 1789. Es heißt darin u. And.:

Wir haben Ew. Hochedelgebohren gehorsamst anzeigen wollen, daß wir in hiesiger Stadt eine Commissions-Buchhandlung errichtet, welche es sich vorzüglich zum Geschäft macht, ihre Dienste auswärtigen Buchhändlern zur Bekanntmachung ihrer Verlagsartikel zu widmen.... Wir werden, wenn Sie uns die Erlaubniß dazu geben, von Zeit zu Zeit das brauchbare ihres Verlags Bedingungsweise erbitten, und was wir binnen einem Jahre nicht absetzen konnten, franko remittiren.

Oder man suchte das Sortiment in andern, größeren Sortimentsgeschäften in der Nachbarschaft auf. Einen solchen Fall schildert L. Ch. Kehr in seiner Selbstbiographie[18]). Er war am 1. März 1789 bei Weiß & Brede in Offenbach in die Lehre getreten.

Da der Buchhandel meines Prinzipalen von keinem großen Umfange war, so hielt er auch nur ein mäßiges Lager, und der größere Theil der bei uns bestellten Bücher mußte in dem benachbarten Frankfurt gesucht werden. Dies geschah regelmäßig Mittwochs und Samstags, das ganze Jahr hindurch, zuweilen durch meinen Prinzipalen selbst, manchmal durch uns gemeinschaftlich, am öftersten aber durch mich allein. Im Sommer wurde diese Reise mit dem Marktschiffe gemacht, im Winter aber zu Fuße, wobei ich gewöhnlich 15 bis 20 Pfunde zu tragen hatte.

Nach seiner Selbstständigmachung behielt dann Kehr diesen Modus ebenfalls bei. Er erzählt darüber[19]):

Mit den meisten süddeutschen Buchhandlungen war ich schon früher in Verbindung getreten, doch machte ich mit norddeutschen nur wenig Geschäfte, sondern bezog dasjenige, was bei mir bestellt wurde und auf meinem Lager nicht vorräthig war, von Frankfurt. Dabei hatte ich freilich einen kleineren Gewinn, aber ich ging sichrer als wenn ich ein großes Lager unterhalten oder eine Masse von Novitäten angenommen hätte, die bei dem Rechnungsabschlusse auf meine Kosten hätten zurück gehen müssen. Letzteres habe ich allerdings in einem ziemlich weiten Umfange versucht, aber nur eine schlechte Rechnung dabei gefunden.

Was die Verwerthung der Sortimentslager anlangt, so geschah dieselbe zum Theil dadurch, daß man, wie eben erwähnt, an andre Handlungen oder an Wiederverkäufer lieferte. So bezog laut Brief vom 28. Januar 1777 der Buchbinder Sam. Heinr. Silbermann in Naumburg Bücher von Weidmann's Erben & Reich

in Leipzig. — Der Verkauf an das Publicum wurde auf verschiedene Weise vermittelt.

Um die zur Messe erschienenen Novitäten, welche man ja zum großen Theil auf Lager nahm, bekannt zu machen, verbreitete man zunächst den Meßkatalog in den Kreisen der Kunden. Voß in Berlin bestellt, 29. September 1767, 90 Exemplare desselben. Einzelne Handlungen druckten der Kostenersparniß halber den Meßkatalog zur Versendung an ihre Kunden selbst ab. Da man jedoch auch andre Lagerartikel bekannt machen wollte, so druckte man ganz allgemein Lagerkataloge, welche von Zeit zu Zeit durch Fortsetzungen ergänzt oder durch ganz neue Ausgaben ersetzt wurden. Manche größere Handlungen scheinen nach jeder Messe einen Katalog ausgegeben zu haben; so schickt J. L. Gleditsch in Leipzig im Februar 1711 an den Rector Gumprecht in Lauban seinen Neujahr-Meß-Katalog. Joh. Reinh. Dulßecker in Straßburg gab einen Katalog aus unter dem Titel: Catalogus librorum, quos cùm é Francofurtensibus atque Lipsiensibus nundinis vernalibus anni 1696. tum aliunde advectos Joh. Reinholdi Dulsseckeri officina libraria, Argentorati, in platea, vulgò die Schlosser-Gaß dicta, cum multis aliis in hoc indice non nominatis venales exhibet. Continuatio I. (24.) Von solchen Sortimentskatalogen, welche gewöhnlich als Catalogus universalis oder Universal-Catalog bezeichnet sind, hat sich eine ziemliche Anzahl erhalten; doch würde es zu weit führen, wenn ich sie hier specieller aufführen wollte. Bisweilen wird hervorgehoben, daß die in den Katalogen verzeichneten Bücher zu beigesetzten „billigen" Preisen zu haben seien, z. B. in den Katalogen von Eberh. Henrich Lammers in Gießen (1727), Joh. Heinr. Hartung in Königsberg (1746), Mich. Gröll in Dresden (1759), der Buchhandlung zum goldnen Vließ in Wien (1760—63). Einen Katalog mit auf Zeit (bis Ostern 1730) ermäßigten Preisen veröffentlichten Thom. Fritschens Erben in Leipzig. Dann finden sich Kataloge, welche eine Auswahl seltnerer und kostbarerer Werke bieten, z. B. von J. G. Gleditsch in Leipzig (1728), J. B. Mencken in Leipzig (1729, 30), Gg. Conr. Walther in Dresden (1771 ff.). Andre Handlungen wieder gaben Fachkataloge aus, so theologische Philipp Casim. Müller in Marburg (1725) und J. J. Palm in Erlangen (1792, 93), einen juridischen Joh. Phil. Krieger in Gießen und Marburg (1728), einen medicinischen

Palm in Erlangen (1788), einen naturwissenschaftlichen und medicinischen derselbe (1796 ff.).

Fast stets erschienen diese Kataloge mit Preisen. Da man übrigens die noch vorräthigen älteren Lagerbestände natürlich wieder mit aufnahm, so trifft man gelegentlich auch auf Klagen, z. B. daß „der Catalogus sehr mager in neuen Sachen" sei. (Brief von Hofrath Heucher in Dresden an Gleditsch in Leipzig d. d. 9. Januar 1718.) Auch mögen die Kataloge nicht immer wirklich Vorräthiges enthalten haben. So bittet G. E. Beer in Leipzig in einem Circular vom 20. Februar 1785, „die Titel ... in Ihrem nächsten Catalog mit abdrucken zu lassen".

Obgleich diese den Kunden gratis zu liefernden Kataloge in größerer Auflage hergestellt wurden (J. C. Dieterich in Göttingen druckte laut Brief vom Juli 1773 an Inspector Witte in Halle 1800 Exemplare) und deshalb immerhin nicht unbeträchtliche Herstellungskosten erforderten, so lohnte sich doch diese Betriebsweise jedenfalls. Kehr sagt[20]): „Druckte ich einen Katalog, so konnte ich auch darauf rechnen, daß ein großer Theil des Inhaltes bald verkauft wurde, und zwar meistens gegen baare Bezahlung".

An die Stelle dieser selbstgedruckten und der Meßkataloge traten später nach und nach die Hinrichs'schen Halbjahrkataloge, über deren bevorstehendes Erscheinen nachstehendes Circular erlassen wurde.

Leipzig, den   Apr. 1798.

E. E. empfehlen wir folgendes Ihrer Aufmerksamkeit!
Ein mit dem ganzen Umfange der Literatur bekannter, und mit allen dazu nöthigen Hülfsmitteln versehener Gelehrter, hat sich auf unser Ansuchen, und in Verbindung mit uns, entschlossen, ein neues auserlesenes Bücherverzeichnis aus allen Theilen der Wissenschaft zu einer Handbibliothek, mit Beifügung der Verleger und Bücherpreise herauszugeben. Dieses Verzeichnis soll etwa 20 bis 24 Bogen stark werden, und sich durch zweckmäßige und vollständige Klassifikation der Theile der Wissenschaften, so wie durch eine gute Auswahl der Schriften, wie wir uns schmeicheln, vortheilhaft auszeichnen. Seine Erscheinung wird möglichst bald nach der Jubilate-Messe erfolgen, und die besten in gedachter Messe erschienenen Schriften annoch aufnehmen. Um gleiche Zeit aber soll auch ein vollständiger Jubilate-Meß-Catalogus auf 1798 nach eben denselben wissenschaftlichen Rubriken geordnet, mit Beifügung der Verleger und Bücherpreise, bei uns erscheinen, und jede Messe fortgesetzet werden. Wir hoffen

Ihnen durch diese Unternehmung das bisherige Selbstdrucken Ihrer Meß-Catalogen, nebst den damit verbundenen Zeitaufwand zu ersparen, indem Sie durch Vordruck eines eigenen Tittels sich diesen Catalog zu Ihrem eignem machen, und Ihre Kunden zeitig genug damit bedienen können. Wir bitten demnach alle diejenigen unserer Herren Collegen, denen die Nützlichkeit unserer Unternehmung einleuchtet, die Bestellung uns zeitig zu machen, und die Anzahl der zu nehmenden Exemplare zu bestimmen. Je größere Bestellungen bei uns deshalb eingehen, desto billigere Druckpreise werden wir alsdann machen können. Zugleich ersuchen wir Sie, uns die neuen Tittel Ihrer Bücher zur Ostermesse nebst den Ladenpreisen je eher je lieber einzusenden.

Wir erwarten über obiges bald eine bestimmte Antwort.

Reinicke und Hinrichs.

Dieses „Verzeichnis neuer Bücher" erschien zuerst, zum Preise von 8 gr., 14 Bogen stark, 1798 und enthält ein Repertorium, hierauf die von Michaelis 1797 bis Juli 1798 wirklich erschienenen Bücher in einem großen Alphabete und dann noch, nach damaligem Gebrauche, die Romane und die Schauspiele in besondern Alphabeten. Eine Art Anhang bilden die von Juli bis Michaelis fertig gewordenen Schriften. Die folgenden beiden Lieferungen umfassen Michaelis 1798 bis Juny 1799 und Julius bis December 1799. Mit dem Jahrgange 1800 beginnt die Eintheilung nach Kalender-Halbjahren.

Daß man auch durch Anzeigen in den Localblättern zu wirken suchte, ist mehrfach nachzuweisen; doch blieb diese Art der Bekanntmachung der Natur der Sache nach immer nur auf bestimmte Fälle beschränkt.

Ziemlich früh finden sich Spuren von Ansichts-Versendungen. Friedr. Roth-Scholtz in Nürnberg schreibt an einen Kunden unter dem 26. Juni 1716: „Hierbey sende ... welche ich auch Herrn Metzler zu zeigen bitte ich kan künftig mit mehr Exempl. dienen". Auf einer Ansichtsfactur vom 14. October 1716 bemerkt A. Sellius in Halle: „Zu besehen übersende ... welche 3 Bücher bitte wen sie nicht behalten werden mit nechstem wieder zurückzusenden". Auch Kehr sagt[21]): „Zur Ansicht verschickte ich Altes und Neues. Vielen geschah dadurch ein Gefallen, Andern war es anstößig. Im Allgemeinen wurde auf solche Weise Manches abgesetzt", und im Neuen Archiv[22]) heißt es: „Hat der Buchhändler ... ein paar Exemplare ... zum Besehen in seinem Ver-

kaufscirkel", 2c. Doch kann diese Sitte nicht allgemein gewesen sein. Noch gegen Ende des Jahrhunderts bezeichnet Gottfr. Traugott Wenzel in Dresden[23]) die Ansichtsversendung der Neuigkeiten als „unlöblichen Gebrauch". Man beschwerte sich, daß die Bücher oft gelesen und beschmuzt zurückkämen, nicht behalten würden, aber nun unverkäuflich geworden wären. — Auslegen der Bücher oder vielleicht nur der Titelblätter im Schaufenster findet sich schon zeitig. Den 18. Januar 1718 schreibt J. Ph. Andreae in Frankfurt an M. G. Weidmann in Leipzig: „es ist mir ein Titul zu Ermischens Kirchenredner auff der auslag zu nichte gegangen, ich ersuche einen saubern an H. Joh. Friedr. Fleischer zu geben oder durch Herrn Gleditschens Sohn zu senden". —

Die bedeutenderen Handlungen, besonders die Leipziger, hatten ein weit ausgebreitetes Absatzfeld. Zu Anfang des Jahrhunderts lieferte J. L. Gleditsch in Leipzig wiederholt an den Ceremonienmeister von Besser in Berlin neues Sortiment und Antiquariat. Auch in Schlesien hatte er Kunden. Der Schullehrer Aug. Moebius in Teschen bittet, 13. September 1711, für den dortigen Archidiaconus eine Correspondenz (d. h. Geschäftsverbindung) aus. „Der Anfang wird mit iziger Michaelis-Messe gemacht". Einem Kaufmann aus Seiffershau sind 40 ₰ ausgezahlt worden, dafür verlangen sie Bücher, wie sie in dem Catalog zu finden sein werden. Mehrbetrag soll der Kaufmann zahlen. Die Bücher sind, in Ermanglung eines Buchbinders in Teschen, in Leipzig zu binden. Das Geld soll allemal bei Empfang gezahlt werden. Rector Gumprecht in Lauban verschreibt, 3. August 1711, Bücher; Zahlung soll nächste Michaelis-Messe folgen. Auch der Prediger M. J. Chph. Mosemann in Hirschberg macht unter dem 12. Mai 1718 bei Gleditsch eine größere Bücherbestellung. Von M. G. Weidmann in Leipzig wurde längere Zeit hindurch für den Kurfürsten von Sachsen, für die kurfürstliche Kanzlei und für Bibliothekar Seebisch in Dresden Sortiment geliefert, auch ausländisches, besonders holländisches und französisches. Gelegentlich, z. B. 1718, besorgte er auch für den Kurfürsten größere Posten blaues Papier[24]). Ja, man verwendete unter Umständen das Sortiment in etwas willkürlicher Weise als Zahlung. Ein Beispiel hiervon bietet ein Brief des Rectors Gumprecht in Lauban an J. L. Gleditsch in Leipzig vom 7. December 1711. Ersterer hatte für Letzteren, wie bereits erwähnt, eine Be-

arbeitung der Colloquia des Erasmus gegen ein Honorar von einem Thaler pro Bogen übernommen, anstatt Geldes hatte ihm aber Gleditsch lauter Bücher geschickt. Er schreibt daher, gesandte Neuigkeiten seien wol nicht alle zu behalten, es werde daher Gleditsch wol nicht entgegen sein, wenn er etwas davon künftig remittiren sollte, zumal er es nicht selbst verschrieben, sondern durch Gleditsch in omnem eventum von selbst erhalten habe. Er wolle auch nicht das ganze Honorar durch Bücher gedeckt sehen, oder wenigstens durch solche, die er weiter verkaufen könne. — Die Kunden mußten sich natürlich gedulden, wenn bestelltes Sortiment nicht sogleich zu beschaffen war; an unbekannte Adresse schreibt z. B. A. Sellius in Halle, 6. November 1714, „gewünschtes Buch ist verschrieben und soll, wo es zu bekommen, künftige Messe geliefert werden". In manchen Fällen kam es auch vor, daß Bestellungen ganz unerledigt bleiben mußten, weil das Gewünschte nicht aufzufinden war. Gelegenheit, in weiteren Kreisen zu suchen, gab es nicht; als dann endlich im Neuen Archiv durch die Rubrik „Bücher, so gesucht werden" eine solche Gelegenheit geboten war, wurde sie auch vielfach benutzt.

Außer dem natürlich auch vorkommenden laufenden Handverkauf im Laden war noch eine besonders bedeutende Absatzquelle der Meßverkehr. Die Messen hatten damals noch eine ganz andre Bedeutung, als in der Gegenwart. Die Leipziger Messen wurden bekanntlich nicht selten von dem Kurfürsten und seinem Hofe besucht; außerdem fand ein sehr großer Zusammenfluß von vermögenden Fremden von nah und fern statt; Adlige, Gelehrte ꝛc. kamen zur Messe, um Einkäufe zu machen oder andre Geschäfte zu besorgen, und dabei wurden gewöhnlich auch die Buchläden durchmustert, um sich mit den Neuigkeiten des literarischen Marktes zu versorgen. Aber man beschränkte sich nicht allein auf die heimischen Messen. Es ist bekannt, daß damals noch die Buchhändler ganz regelmäßig auch fremde Messen und Märkte mit ihren Vorräthen bezogen. Die Leipziger Buchhändler scheinen besonders die Naumburger Petri-Pauli-Messe regelmäßig besucht zu haben, und zwar geschah dies nicht etwa nur von kleineren, sondern auch von den angesehensten Handlungen. Der Buchbinder Dan. Chn. Wilhelmi in Eisenach schreibt, 25. Juni 1711, an J. L. Gleditsch, „itzo anzutreffen in Naumburg", „Wollen mir von Naumburger P. Paul

Meß an itzo senden" (folgt eine größere Bestellung). Er hat schon von der Leipziger Jubilate-Messe aus Bücher erhalten und schickt den Saldo von dieser; Abrechnung war durch Gleditsch' Diener im Durchreisen geschehen. Ch. Frdr. von Minnigerode in Jena schreibt, 14. Juli 1718, an M. G. Weidmann, er habe auf der jetzt verflossenen Naumburger Messe für etliche Thaler aus seinem Laden ausgenommen. Wie aus einem Schreiben des Stadtgerichts zu Naumburg vom 27. Juli 1741 an Weidmann hervorgeht, hatte dieser auch in diesem Jahre die Petri-Pauli-Messe besucht. — Der Absatz muß ansehnlich gewesen sein; denn man scheute selbst die Kosten nicht, um besondere Kataloge für die Messen zu drucken. Ein solcher, von F. Lanckischens Erben, hat sich erhalten[25]). Er besteht aus vier gespaltenen Folioseiten. Die, mit Preisen nicht versehenen, Titel sind weder alphabetisch, noch nach Formaten oder Wissenschaften geordnet. Alles steht bunt durcheinander. Mitten unter wissenschaftlichen Büchern finden sich Gedichte rc., oder Titel, wie: „Gottfr. Taubert's vollkommener Tantzmeister, Leipzig 1717. 4." oder „Const. Stillenfried's litera A des neu geflickten Altens, d. i. drey und viertzig vermischte auserlesene, lustige und scharffsinnige Fragen. 1726. 8". Man darf vielleicht aus der numerischen Vertretung der einzelnen Wissenschaften darauf schließen, was bei solchen Gelegenheiten am verkäuflichsten war. Am stärksten ist die Theologie vertreten: 195 Titel; dann folgen Jurisprudenz und Staatswissenschaften (79), Geschichte und Genealogie (29), Medicin (15), Philosophie (10), classische Philologie und Alterthumskunde (9), Literaturwissenschaft (7), Mathematik und Astronomie (7), Physik und Chemie (6), Lehrbücher für höhere Schulen (5), Geographie und Reisen (4 Titel) u. s. f. —

Trotz aller dieser Gelegenheit zum Verkaufe aber und obgleich der Absatz nicht unbeträchtlich gewesen sein kann, blieb doch manches Buch lange unverkauft liegen und wanderte schließlich ins Makulatur. J. C. Dieterich in Göttingen schreibt, im Juli 1773, an Inspector Witte in Halle: „man nimmt auf die messen manches buch daß einem Ewig liegen bleibt, oder wann man es auch noch absetzt, lange Jahre in die bücher Schmieren muß". —

Es ist schon oben angedeutet worden, daß man sich nicht in allen Fällen streng an die Ordinairpreise hielt: man suchte eben schon damals den Absatz so vortheilhaft als möglich zu gestalten.

Vergl. hierüber z. B. die Aeußerung Matth. Müller's in diesem Archiv, I, S. 193. Die Kunden suchten ebenfalls möglichst billige Preise zu erlangen. Im Jahre 1711 beabsichtigte M. J. P. Gumprecht, Rector des Lyceums in Lauban, den Caesar, ed. Cellarius, in seinem Lyceum einzuführen, „wenn er ihn für den gewöhnlichen Preiß von $1/2$ Thlr. erhielt". Er schreibt deshalb unter dem 9. Februar an den Verleger, J. L. Gleditsch in Leipzig, er werde unter dieser Bedingung 60—70 oder mehr Exemplare bestellen und nächste Ostermesse Zahlung leisten lassen. Gleditsch muß an der Richtigkeit des Preises gezweifelt haben; denn den 16. Februar schreibt Gumprecht: „daß der Caesar für $1/2$ Thlr. im Laden bezahlt worden ist, verhält sich gewiß so". Das Geschäft kam denn auch zu Stande. Ein Stud. jur. J. Kummich in Jena schreibt, 27. Januar 1718, an M. G. Weidmann in Leipzig: „Vorjetzo ersuche bey inliegenden specificirten Büchern den nächsten preiß zu annotiren, und wo mich derselbe eines raisonnablen pretii wird genießen lassen, so kann es abermahls geschehen, daß mich darauff in accord einlaße". Der Schullehrer Joh. Muthmann in Teschen schreibt, 13. December 1718, wahrscheinlich an Weidmann in Leipzig: „.. in Hoffnung, Sie werden meine Haupt-intention wegen der gottseel. Armuth .. Christl. deferiren, raisonable Preiße der Bücher stellen", ꝛc. — Es fanden auch Abzüge von Rechnungen statt, die nicht auf Uebereinkommen beruht zu haben scheinen. So wird eine Rechnung von M. G. Weidmann für an die Geh. Cabinets-Canzlei in Dresden im vierten Quartal 1739 gelieferte Zeitungen, deren Summe 70 Thlr. 12 gr. betrug, von der betreffenden Cassenstelle ohne Weiteres auf 67 Thlr. ermäßigt und auch so bezahlt und quittirt. Ebenso wird eine Rechnung über Zeitungen im zweiten Quartal 1741, die auf 78 Thlr. lautete, auf 72 Thlr. ermäßigt.

Auch die Buchhändler selbst gewährten schon frühzeitig ihren Kunden Rabatt. Jacques Naudé in Berlin stellt Herrn von Besser daselbst unter dem 25. November 1724 eine Rechnung aus über französisches Sortiment, welches dieser vom Februar bis November erhalten hat. Am Schlusse steht:

	Thlr.	gr.
Summa	109 Thlr.	11 gr.
Rabais pour les Nouvelles literaires	10.	—
	99.	11.

J. J. Keßler in Frankfurt a. M. schreibt, 24. Juni 1777, an

Junius in Leipzig: „Thue ich nun die 10% noch herunter die man dem Käufer geben muß ..“ Im Neuen Archiv[26]) schreibt Bensen:

Viele von den Buchhändlern, deren Begriffe von dem Geschäfte welches sie treiben wollten, weder berichtiget waren, noch berichtiget werden konnten, ... suchten ... auf schlimmen oder guten Wegen sich Kunden zu verschaffen. Um dieses zu können und ihre leichte Waare an den Mann zu bringen, bedienten sie sich eines Mittels, welches den ganzen Buchhandel noch mehr verwirren und noch mehr herunter bringen mußte. Sie versprachen und gaben ihren Käufern zehn und mehrere Procente Rabatt, um sie anzulocken. Sie wählten unter diesen Bedingungen Buchbinder in den Städten und auf dem Lande zu ihren Kommissionärs, von welchen die leztern oft kaum geschriebenes lesen konnten.

Ebenda S. 86 heißt es: „Das unsinnige Schleudern ging oft bis auf 50 Procente hinauf“. In einem Aufsatze: Einige Ursachen der hohen Bücherpreise[27]), heißt es: „Noch könt eine vierte Ursache. Der Rabat, den die Buchhändler dem Privatkäufer zu 10, 15, 20, und mehr vom hundert geben“. — Ein Andres war es allerdings, wenn billigere Lieferung durch Uebereinkommen bedingt war. So theilt Joach. Heinr. Campe mit[28]), daß seine Schulbuchhandlung den Landesschulen die Schulbücher mit einem solchen Rabatt vom Ladenpreise zu überlassen verbunden war, daß ihnen das Alphabet nicht über 6 ggr. zu stehen kam, während damals ein Alphabet gangbarer Schriften häufig zu 1 Thlr. verkauft wurde.

Gelegentlich nahm man auch höhere Preise. Der Propst Andr. Celle in Treptow in Vorpommern theilt einer Leipziger Buchhandlung unter dem 14. Januar 1711 mit, daß er in Fickweiler's Buchladen in Greifswald Engelschall's Miscellan-Predigten erkauft habe und dafür 20 gr. habe zahlen sollen. Fickweiler habe ihm dabei gesagt, Andern verkaufe er das Buch wohl billiger, aber an ihm müsse man sich rächen, „weil er nunmehr keine Bücher von Leipzig kriegen könnte, womit er ihnen vorher viel Schaden gethan“. (Pommern war in Folge des Nordischen Kriegs und wegen einer gerade dort herrschenden Seuche abgesperrt.) — Nach der oben ausführlicher besprochenen Erhöhung der Bücherpreise erließ Gg. Pet. Monath in Nürnberg unter dem 6. April 1765 an seine Kunden ein „Avertissement“, in welchem er mittheilt, daß er bei einigen Büchern den alten Preis nicht beibehalten könne. Früher habe der Ducaten in Sachsen 4 fl. 15 kr., im Reiche 4 fl. 30 kr. gegolten,

dermalen aber cursire er in Nürnberg um 5 fl. 15 kr. Der nach dem Frieden in Sachsen eingeführte 20fl.-Fuß habe einige Verleger in Sachsen und Preußen angereizt, ihre Bücher in keinem andern, als diesem Gelde an die Buchhändler im Reiche abzugeben, und auf solche Bücher müsse er nun auch seinen Verlust am Gelde rechnen. Sollte auch in Nürnberg der 20fl.-Fuß eingeführt werden, so würde er „bei noch offenstehenden Contis den Uebersatz bey einigen Büchern wiederum decourtiren lassen". — Die Reichsbuchhändler schlugen überhaupt „wegen des Geldverlustes und der Frachten" noch 25% auf die Preise (Brief Joh. Bened. Mezler's in Stuttgart vom 26. September 1777 an eine Leipziger Handlung); doch galt später der Grundsatz, daß man nicht mehr als nöthig aufschlagen sollte ... „da keiner, nach der einmahl angenommenen Norm, die Bücherpreise mehr erhöhen darf, als der Geldcurs eines jeden Orts erfordert"[29]).

Die Zahlung der Rechnungen geschah seiten fester Kunden in der Regel zur Messe. In Bremen bestand ein Gebrauch, der noch jetzt in Holland üblich ist. „Die nach der Verfassung unsers Handels auf hiesigem Platze jährlich nothwendige Reise um Eincassirung der ausstehenden Gelder ... man ist hier gewohnt, nur zum neuen Jahre zu zahlen" schreibt J. H. Cramer aus Bremen unter dem 30. September 1792 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.

Gegen Ende des Jahrhunderts kamen Lese-Institute auf, durch welche das Publicum mit den neuen Erscheinungen der Literatur schnell bekannt gemacht werden sollte. Den Plan eines solchen veröffentlichte Wilh. Fleischer jun. in Frankfurt a. M. durch Circular vom 1. August 1795[30]). Alle neuen Erscheinungen Deutschlands und eine Auswahl der ausländischen sollten ausgelegt werden, nicht minder die vorzüglichsten Journale und Zeitschriften Deutschlands, sowie Nachschlagewerke ꝛc. Das jährliche Abonnement betrug für Einheimische 1½ Carolin oder 6 Laubthaler. Dafür hatten sie das ganze Jahr hindurch von früh 9 bis Mittags 1 Uhr und von Nachmittags 3 bis Abends 8 Uhr freien Eintritt und konnten gegen eine Leihgebühr von täglich 2 Kreuzer pro Band Beliebiges mit nach Hause nehmen. Auch B. A. Haller jun. in Bern hatte den Plan, eine kleine Bibliothek von gebundenen Büchern zu errichten (Etablissements-Circular von September 1795) und Ch. E. Ehr-

mann in Straßburg errichtete laut Circular vom 1. Floreal des Jahres 6 einen Lesesaal. —

Die Verkehrsmittel befanden sich, besonders zu Anfang des Jahrhunderts, vielfach noch in ziemlich unbefriedigendem Zustande, wennschon der Postenlauf gegen frühere Zeiten damals schon vermehrt war. Einen interessanten Bericht, der einen Schluß auch auf viele andere Gegenden Deutschlands wohl gestattet, giebt König in Goslar unter dem 31. December 1709 in einem Briefe an unbekannte Adresse.

... denn die Posten hier sehr schlecht seyn, vors Erste ist die Kayserlich Post so nur Brieffe annimbt, welches durch Bothen verricht werd, und jeder Brieff nach dem Gewichte bezahlt werd, so nach Braunschweig, Osterode gehet, und dar auff die andere Post kömbt. 2) die fahrende Post so alle Dienstage und Freytage nach Braunschweig gehet und Mittewochs und Sonnabends zurücke kömbt auch wohl manchmahl Donnerstags und Sonntags wen das Wetter ein klein wenig böße ist, und gehet von hie nach Claußthal aber weitter nicht. (Randbemerkung: vor ein Paquetl wie ein Rieß 4 bis 6 ggr.) 3) Die ietzo angelegte Post von hier nach Hildesheimb, Gehet Montags oder Dienstags, und soll auch gehen inzukunfft wie die Braunschweigische. alle Dienstage und Freitage und giebt die Persohn ietzo ein Thaler, von Braunschweig oder von hier nach Braunschweig 16 ggr. ist nicht allezeit gleich, 4) die Post von Halberstad kömbt an Dienstags frühe umb 8 Uhr und gehet Dienstags zu Mittage umb 11 Uhr wieder ab, Donnerstags kömbt solche wieder an und gehet Freytags zu Mittage wieder ab und ist Sonnabends frühe in Halberstadt. Die Persohn muß 16 ggr. geben. Was die Paquedl anlangt ist solches sehr Theuer und laße meine solchen über Wolffenbüttel gehen weill es theuer ist. Daß Post Geld von Paquedl müste in Halberstad bezahlt werden, sonst wolte es nicht an gehen wen man es hir zahlen solte: Von hier nach Claußthal Zellerfelde haben Wir alle tage bald Gelegenheit; von Claußthal aber müste es alle Sonnabend durch die Leute gesand werden so nach dem Andresberge gehen. von hier nach Ganderstein ist auch keine Post, als nur die Gelegenheit über Seesten so offte es Gelegenheit giebt.

Bohn kam von Leipzig aus nach fünftägiger Reise in Hamburg an (Brief an Reich vom 31. October 1781). Gsellius in Celle schreibt, 17. October 1748, an denselben: „Brief vom 10. am 17., also einen Posttag später erhalten“. Die Beförderung der Güter durch Fuhrgelegenheit war, selbst von den Messen aus, langsam. „Da es immer beinahe bis Ende Junius dauert, bis ich durch den gewöhnlichen Weg von der L. O. M. aus die Bücher

bekomme", schreibt C. F. Schwan in Mannheim den 31. März 1776 an Junius in Leipzig. Noch schlimmer war es natürlich bei überseeischen Transporten. J. F. Lochner in Stockholm schreibt, 19. September 1748, an Ph. E. Reich: „Pack, so den 20. Juni abgesandt, habe noch nicht, lieget noch in Wismar". Auch Kriegsereignisse mußten den Transport ungemein erschweren. Ein Circular von J. J. Flick sen. in Basel d. d. 15. April 1800 besagt u. A.:

Das ganze Meßguth der vorigen Ostermesse 1799 ist noch nicht hier und irgendwo auf den Vorposten aufgehalten worden. Andere Sendungen, welche ebenfalls kurz nachher für mich an meinen Commissionair Herrn Wolf in Leipzig zur Versendung abgegeben worden sind, haben sich so lange an unsern Grentzen herumgetrieben, daß ich solche erst im Monat Merz dieses laufenden Jahres erhalten habe.

Durch ein weiteres Circular vom 12. April 1801 theilt derselbe mit, daß er das Jubilatemeßgut von 1799 erst im Mai 1800, das Michaelismeßgut von 1800 erst im März 1801 erhalten habe. Ein bedeutendes Hemmniß waren ferner die Censurplackereien, besonders in Rußland. Ein Circular von J. D. Friedrich in Libau von Leipziger Ostermesse 1798 macht die Mittheilung: „die bekannte Censur-Einrichtung in den Russischen Staaten hat, so wie auf die Buchhandlungen des Reiches überhaupt, also auch auf die meinige insbesondere, den traurigen Einfluß gehabt, daß ich mein fast sämmtliches Meßguth von der vorjährigen Ostermesse bis jetzt noch habe entbehren müssen". In einem Circular von J. D. Gerstenberg in Hildesheim (Firma Gerstenberg und Dittmar in Hildesheim und St. Petersburg), datirt 21. Aug. 1797, heißt es:

...allein der schon im August vor. J. von Catharina II. entworfene Censur-Plan hatte sogleich auf unsere Geschäfte den traurigsten Einfluß, indem unsere ganze, bald darauf angekommene Michaelis-Meß-Sendung vor völliger Einrichtung der Censur nicht ausgeliefert werden sollte. Die darauf erfolgte Thronveränderung in Rußland ließ uns indessen eine bessere Zukunft hoffen, denn endlich wurde uns doch obige Sendung, freilich erst nach mehr als 9 Monaten Zeitverlust, am 13./24. Januar dieses Jahres, ohne weitere Schwierigkeit, in St. Petersburg ausgeliefert; allein die Freude war von kurzer Dauer, da am 11./22. Februar Kaiser Paul I. die hinlänglich bekannte Censur-Ukase gab, nach welcher alle von der Censur nicht genehmigten Bücher verbrannt werden sollen. In Gemäßheit dieser Ukase forderte man sogar Tages darauf, den 12./23.

Februar, die kaum 4 Wochen zuvor uns abgelieferten Bücher aufs neue an die Censur ab, und vier Monate nachher am 6./17. des jetzt verflossenen Junius lagen sie noch immer uncensirt und sogar noch unangerührt bey der Censur-Commission.

Auch J. F. Hartknoch in Riga hatte laut Circular von Leipziger Oster-Messe 1798 diejenigen Artikel seines Meßguts von der Jubilate-Messe 1797, die keiner Censur bedurften, erst Ende Decembers, und ebenso die wissenschaftlichen Artikel seines Michaelis-Meßguts erst gegen Ende des Januar 1798 von der Censur erhalten. Alle übrigen Artikel waren zur Durchsicht zurückbehalten und bis dahin noch in den Händen der Censur.

Unter den Handlungsspesen repräsentirten Porti und Frachten einen nicht unansehnlichen Posten. Die Briefe wurden in der Regel unfrankirt oder nur bis zu einem bestimmten Orte frankirt abgeschickt (in letzterem Falle vielleicht, weil nicht volle Frankatur bis zum Bestimmungsorte möglich gewesen sein mag) und der Empfänger mußte dann das Porto tragen. Die Büchersendungen wurden, wenigstens nach Leipzig, in der Regel franco, also auf Kosten des Absenders, geliefert. J. G. Cotta in Tübingen macht, 3. Januar 1722, eine Sendung an J. Elers in Halle franco Leipzig. J. R. ImHof & Sohn in Basel liefern ihren Verlag franco Leipzig (Circular vom 1. Februar 1766). Arn. Wever in Berlin schreibt (Circular vom 22. September 1766): „da denn Franco Leipzig alles bald übersenden werde", weil er die Michaelis-Messen nicht mehr besuche. Einzelne Ausnahmen hiervon finden sich jedoch auch.

Franz (sic!) und Große in Stendal haben in lezter Michaelis Messe angezeigt: daß sie das von andern Handlungen von ihrem Verlag zwischen der Messe Verlangende (sic!) nicht frey bis Leipzig liefern könnten und würden... Die Herren Hallenser, Altenburger rc. schicken ihre Pakete für auswärtige Handlungen ebenfalls unfrankirt nach Leipzig[31]).

Die Reichsbuchhändler verfuhren unter sich anders.

Unter den Buchhändlern im Reiche ist es üblich, daß der Empfänger das Porto bezahlt, und bey der jährlichen Abrechnung, welche von Hauß aus mit einem jeden insbesondere geschieht, das Nichtabgesezte auf des Einsenders Kosten wieder zurückschicket. Bey den Sachsen und Preussen hingegen ist dieß ganz anders, mit welchen in Leipzig abgerechnet wird, denn hier trägt der Empfänger allein die Frachten von und nach Leipzig zurück. Was dieser nun nicht zurücksendet, muß bezahlt werden[32]).

Die Höhe der Frachten war je nach Gelegenheit und Umständen verschieden; ungünstige Witterungsverhältnisse, Kriegsereignisse ꝛc. konnten die Frachtsätze bedeutend steigern. Wolfg. Mor. Endter in Nürnberg schickt, 3. Januar 1711, nach Leipzig einen Ballen „im Lohn von 2 fl. p. Ctr." Eine Notiz vom 30. December 1725 besagt, daß bei dem Fuhrmann für eine Sendung von Leipzig nach Dresden für den Centner 16 ggr. bedungen worden waren; dem Visitator (bei Einpassiren in Leipzig wurden die Wagen der Accise wegen im Thore visitirt) hatte man 8 gr., den Leuten, die den Kasten ins Haus gebracht, 3 gr. gegeben. (Der jetzt noch übliche Einschlag bestand also damals schon.) H. L. Brönner in Frankfurt a. M. schickt, 27. Februar 1761, nach Leipzig einen für F. Nicolai in Berlin bestimmten Ballen durch den Fuhrmann zur accordirten Fracht von 8 fl. p. Centner. Friedr. Nicolai in Berlin schreibt, 18. August 1761, an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle: „durch die Hallische Kutsche zu senden, solte aber dieselbe etwa mehr als 2 ℘ — p. Centner Fracht verlangen, so bitte nur durch die Post zu senden, indem es alsdann auch nicht mehr kosten wird". Den 19. Mai 1764 schreibt G. J. Schultheß Sohn in Zürich an Bodmer, er habe ihm im Auftrage Sulzer's 31 Karschin, Gedichte zu übersenden; die Kosten sind:

für Wachstuch	fl.	1. 20
Post von Berlin nach Leipzig		2. —
Von Leipzig bis Frankfurt durch einen Freund		— —
Von Frankfurt bis Zürich 23 ℔ durch Fuhre		1. 10
	fl.	4. 30.

Von Nürnberg nach Leipzig kostete der Centner im Juni 1765: 3 fl., im April 1775: 2 ℘ 8 gr., im Mai 1777: 42 gr.

Um Fracht zu ersparen scheute man selbst Umwege nicht. J. C. Dieterich schreibt aus Göttingen, 10. Juli 1774, an Inspector Witte in Halle:

Da die Preußischen Post sehr zu vermeiden sind, und die Bücher das schwere Porto nicht tragen können, so ersuche daß Paq: auf Nordhausen p achß und von da mit der Post hierher besorgen zu lassen, oder auf Leipzig, alwo Sie wohl alle Tage fuhre hin haben, und dem Fuhrmann, der es auf Leipzig bringt, zu be ordren daß Er mit einer bloßen Addresse solches Paquet auf die Post hieher gibt, weil ich von Leipzig die Post Freyheit habe.

Andre Handlungsspesen betreffend, so kann ich wenigstens über

die Gehilfensalaire einige Notizen beibringen. C. F. Himburg schreibt, Wien 23. October 1761, an Reich in Leipzig, daß er bei Trattner mit Kost, Logis und Salair auf 600 fl. gekommen sei. Richter in Altenburg sucht einen Gehilfen; „circa 50 ℛ hätte ich Lust zu geben". (Brief vom 5. März 1787.) Krieger in Marburg schreibt, 12. September 1798, an Conradi in Halle, daß er dem Gehilfen in seiner Gießener Handlung nicht allein alles frei gegeben, sondern noch monatlich einen Louisd'or, ihn auch außerdem mehrmals gekleidet habe, ohne ihm etwas dafür in Rechnung zu bringen. L. Ch. Kehr[33]) sollte bei Weiß & Brede in Offenbach sechs Jahre lernen, doch wurde ihm ein halbes Jahr erlassen. Als Gehilfe erhielt er nun 25 Gulden für das halbe Jahr. Am 1. März 1795 trat er bei Friedr. Eßlinger in Frankfurt a. M. in Condition. Für das erste Jahr erhielt er 80 fl. Gehalt und 180 fl. Kostgeld; er sagt selbst, daß dieser Gehalt für die damalige Zeit sehr gering war. Im zweiten Jahre erhielt er 150 fl. Gehalt und 330 fl. Kostgeld, im dritten Jahre bei gleichem Kostgelde 200 fl. Gehalt. (Die Eßlinger'sche Buchhandlung war sehr bedeutend und beschäftigte daher fünf Gehilfen: Ferd. Kaufmann, später in Mannheim etablirt, Mathis, der sich später der Landwirthschaft widmete, Carl Weyher, später französischer Buchhändler in St. Petersburg, Heinr. Remig. Sauerländer und Kehr.) Im Neuen Archiv[34]) findet sich folgende Notiz: Wahr ist es, und kann bis zur vollen Ueberzeugung erwiesen werden, daß seit 20 Jahren die Gehalte der Handlungsdiener um das alterum tantum gestiegen sind. Denn diejenigen, die damals aus der Lehre kamen, waren mit 30—40 Rthl. jährlichen Gehalte zufrieden, jetzt fordern sie bis 100 Rthl. und darüber. —

Was das Rechnungswesen betrifft, so ging die laufende Rechnung früher von Messe zu Messe (die Neujahr-Messen werden wenig in Betracht gekommen sein), als aber die Michaelis-Messen mehr in Abgang geriethen, von Oster- bis Oster-Messe. Schon Ant. Löwe in Preßburg verspricht in seinem Etablissements-Circular von Leipziger Michaelis-Messe 1771, „alle Jahre gehörige Richtigkeit zu treffen". F. J. Ernst in Quedlinburg sagt in einem Circular vom 1. Mai 1783, „daß ich meine Handlung nach Buchhändler Gebrauch einrichten und meine Rechnungen jährlich saldiren werde". In einem Circular vom 30. October 1797 sagt

Joh. Chn. Sommer in Leipzig, er könne seine Jahresrechnungen nicht früher als mit Ende März schließen und die neue mit dem April anfangen. Doch erbat man bisweilen auch solche Bücher, welche vor der Oster-Messe erschienen, auf neue Rechnung. G. Ch. Keil in Magdeburg erbittet den 15. März 1797 Bücher auf neue Rechnung. Die P. Ph. Wolfische Buchhandlung in Leipzig sagt in einem Circular, datirt Michaelis-Messe 1798: Was Sie von jezt bis nächste Jub. Messe drucken, belieben Sie mir auf neue Rechnung in beliebiger Zahl zu senden. — Es war nur eine durch besondere Umstände veranlaßte Ausnahme, wenn man von dieser Regel abwich und die Rechnung nach jetziger Weise von Neujahr zu Neujahr laufen ließ. C. Schaumburg & Comp. in Wien sind durch die Einrichtung der dasigen Bücher-Censur und die weite Entfernung von Leipzig zu der Bitte genöthigt, künftig die laufende Rechnung mit dem letzten December zu schließen und was sie vom 1. Januar an sich ausbitten auf neue Rechnung zu setzen. (Circular vom 1. October 1796.) Der bisherige Gebrauch bildete noch die Regel. J. W. Kramer in Leipzig weicht in Absicht der sonstigen Ordnung nicht ab, ausgenommen, daß er jedesmal mit Anfang des Jahres den Schluß der Rechnung machen wird, welche dann in der folgenden Oster-Messe zahlbar wird. (Circular vom 17. August 1798.) Friedr. Severin & Comp. in Weißenfels zeigen durch Circular vom 8. November 1798 an, daß sie ihre Jahresrechnungen von diesem Jahre an jedesmal mit Ende des Decembers schließen und die neue mit dem Januar anfangen. Doch fand dieser Modus bald allgemeinere Nachfolge und am Ende des Jahrhunderts scheint die neue zweckmäßigere Rechnungsweise ziemlich allgemein gewesen zu sein. Die Hempel'sche Buchhandlung in Jena sagt in einem Circular vom 15. Februar 1799: „Nach dem Beispiele mehrerer Buchhandlungen werde ich sämmtliche Rechnungen mit Ende des Jahres schließen und Ihnen jedesmahl einen spezifizirten Auszug davon einsenden". Roch & Weigel in Leipzig schließen die laufende Rechnung jederzeit zu Ende des Jahres, doch so, daß auf dieselbe der Betrag für alle bis zum Abschlusse in der nächsten Jubilate-Messe in ihre Journale eingerückten Avertissements gebracht wird. Sie setzen hingegen alles das, was vom 1. Januar an von ihren Verlagsartikeln verlangt wird, auf neue Rechnung, erwarten aber alle Exemplare, welche

à Condition gesandt und nicht behalten werden, in der ersten Oster-Messe des laufenden Jahres jedesmal ganz gewiß zurück. (Circular vom 22. Februar 1799.) Auch die Reichsbuchhändler führten um diese Zeit den neuen Rechnungstermin ein.

Seit dem die Buchhändlermesse in Frankfurt aufgehört hat, ist, bekanntlich, unter den Reichs-Buchhändlern (diejenigen, welche in den Oesterreichischen Erblanden, in den Bayerischen, Schwäbischen, Fränkischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Kreisen und in der Schweiz wohnen; ihre Zahl wird auf ungefähr 100—150 angenommen) ein ganz neues, mit vielen Kosten und sonstigen Beschwerlichkeiten verbundenes Geschäft entstanden. Die jährlichen Abrechnungen unter ihnen sind seit der Zeit vom Hause aus, mit jedem besonders gemacht, und nach Neujahr abgeschlossen worden[35]).

Von Sendungen à Condition, abgesehen von Novitäten, habe ich nur wenig Notizen, aus der Zeit kurz vor Ablauf des Jahrhunderts, gefunden. Man betrachtete das zwischen den Messen Verlangte immer noch in der Regel als fest verschrieben. Joh. Chn. Sommer in Leipzig schreibt (Circular vom 30. October 1797):

„Ich gebe guten Buchhandlungen, d. h. solchen, welche mir in jeder Michaelismesse den Rest des vorjährigen Saldo bezalt haben, allen meinen neuern Verlag à Condition, und werde, da ich die Unbilligkeit einsehe, Jemanden zu zwingen, sich meinen Verlag aufs Lager zu legen, nie eine Miene verziehen, wenn man mir das à Condition genommene auch Blat für Blatt remittirt. Nur geschriebene Sachen ältern Verlags und was zwischen den Messen verlangt wird, desgleichen aufgeschnittene und beschmuzte Sachen nehm' ich auf keinen Fall zurück.

In dem oben erwähnten Circular von Frdr. Severin & Comp. in Weißenfels findet sich die Stelle:

.. geben wir allen denen Buchhandlungen, welche längstens zu jeder Michaelismesse den Rest des vorjährigen Saldo abgetragen haben, allen unsern neuern Verlag à Condition, und nehmen auch, ohne Widerrede, alles davon remittirte, wenn es nicht beschmuzt und aufgeschnitten ist, wieder an. Nur diese aufgeschnittenen oder beschmuzten Sachen, so wie auch geschriebene Sachen ältern Verlags, und das, was zwischen den Messen verlangt wird, nehmen wir auf keinen Fall zurück.

Das Wesen der Sache und die technische Bezeichnung finden sich zuerst in dem oben angezogenen Circular Ch. F. Cotta's in Stuttgart von 1792.

Remittenden (deren ich schon weiter oben Erwähnung zu

thun veranlaßt war) erscheinen als allgemeinerer Gebrauch erst gegen Ende des Jahrhunderts. G. J. Klingsöhr in Goslar schreibt in seinem Etablissements-Circular vom 18. November 1790: „Ich werde Ostermesse allezeit entweder bezahlen, was ich abgesetzt habe, oder was liegen geblieben ist, remittiren". Das Neue Archiv[36]) theilt mit: „es wird nicht nur von den in der Messe geschriebenen, sondern auch von den zwischen den Messen ordinirten Artikeln das meiste zurückgegeben". J. J. Flick in Basel kann außer den gewöhnlichen Fortsetzungen alles andre pro Novitate nur unter der Bedingung annehmen, das nicht abgesetzte in der nächstfolgenden Jubilate-Messe wieder zurücksenden zu können. (Circular vom 16. April 1798.) J. Pauli in Berlin trifft von Jubilate-Messe 1799 an folgende Einrichtung (Circular vom 1. October 1798): Alles, was ihm ein jeder bis zu dieser Messe schuldig ist, muß rein bezahlt werden, und zwar nach dem bisherigen Fuße des gewöhnlichen Preises mit 33⅓ Rthlr. (sic!) Rabatt, und das Netto rein. Zurück nimmt er nichts, außer etwa die neuesten Theile von Fortsetzungen, die er ohne Verlangen zugesendet hat. — Natürlich war die Berechtigung zur Remission für die Sortimenter ein nicht zu unterschätzender Vortheil. „Der spekulative Assortimentsbuchhändler ... nimmt gewiß weniger, als man ihm mit Condition des Remittirens pro Novitate gesendet hätte"[37]). Doch erfolgte die Einführung des neuen Gebrauchs nicht ohne Widerstreben Einzelner. J. J. Palm klagt über den Mißbrauch der Einschickung und Wiederzurücksendung neuer Bücher[38]).

Disponenden kommen ungefähr von derselben Zeit an vor; denn wenn in den Streitigkeiten um die Preiserhöhung davon die Rede ist, daß gewisse Artikel zur Disposition der Verleger stehen bleiben sollten, so decken sich hier die Begriffe nicht. Ob diese Usance von Verlegern oder von Sortimentern zuerst eingeführt worden ist, muß dahingestellt bleiben. G. F. Heyer in Gießen sagt in einem Circular vom 6. März 1791:

Novitäten welche mir E. E. anvertrauen wollen, werde ich — als junger Anfänger — anfangs nicht anders, als in Commission nehmen, den Debit nach Jahresfrist, mit schuldigem Dank für geleisteten Credit berechnen und den Ueberrest Ihrer Disposition: ob Sie mir solche de novo zuschreiben, oder aber frey zurücknehmen wollen — überlassen. Dasjenige, was ich ausdrücklich verlangen werde, behalte ich auf meine Rechnung.

W. Fleischer in Frankfurt a. M. sagt in einem Circular, Leipziger Jubilate-Messe 1791: „Es steht jedem frei, etwa das Vorräthige mir noch ferner zu überlassen, oder es auf hiesiger Messe franko zurück zu empfangen". Im April 1793 sagt die Fleischer'sche Buchhandlung in Frankfurt in einem Circular: „Wir hoffen Ihrem Wunsch zuvorzukommen, wann wir Ihnen vorschlagen gedachten Vorrath noch hier liegen und die Rechnung ein Jahr weiter fortlaufen zu lassen". Krieger in Gießen fragt durch Circular 1794 an, „ob Sie das zufrieden sind, daß ich alles das, was ich remittirt haben würde, à Conto novo schreibe, und nur damit saldire, was ich nicht à Condition oder pro Novitate gesendet bekommen habe". — Doch war die Sache immer noch nur Ausnahme und erschien als eine Neuerung. J. J. Flick in Basel schreibt in einem Circular vom 1. April 1796: „Ich sehe mich genöthiget für diesesmal einen ganz neuen Weg (hinsichtlich der Remittenden) einzuschlagen, und dieser ist: Ich lasse solche einstweilen noch hier zu ihrer Disposition liegen... Folgende Remittenden stelle ich zu ihrer Disposition und trage auf neue Rechnung über..." Hier erscheint denn auch der technische Ausdruck, wie auch Flick unter gleichem Datum die erste vorliegende Disponendenliste einschickt[39]).

Die Ertheilung von Rechnungs-Auszügen erscheint im Anfange nur aus besonderer Veranlassung, in der Absicht, bei Uebernahme eines Geschäfts über die offenstehenden Rechnungen ins Klare zu kommen, oder als Nothbehelf. Den ersten Fall zeigt ein Circular von F. W. J. Metternich in Cöln d. d. 29. Juni 1761, durch welches er die alleinige Uebernahme seiner Handlung sammt Buchschulden und offenstehenden Rechnungen anzeigt. Er giebt nun einen Auszug der Rechnung, aber nur der seiner Seite, und bittet um Gegenrechnung. Der zweite kommt in einem Briefe von Orell, Geßner, Füßlin & Comp. in Zürich an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle vom 16. Februar 1771 vor; sie bitten um Rechnungs-Auszug, weil das Conto seit langer Zeit nicht in gehörige Ordnung gekommen ist und Menge und Umfang der Bücher nicht erlauben, sie mit nach Leipzig zu nehmen. So lange die Rechnung erst mit oder kurz vor Beginn der Oster-Messe geschlossen wurde, war ja auch die Formirung eines Rechnungs-Auszugs von Hause aus nicht gut möglich; die Regelung mußte

der persönlichen Abrechnung vorbehalten bleiben. So ist es leicht erklärlich, daß Rechnungs-Auszüge behufs Erleichterung der Meß-abrechnung erst spät vorkommen. Ein solcher findet sich z. B. auf dem Circular von J. J. Flick in Basel vom 1. April 1796. J. F. Korn der Aeltere in Breslau äußert in einem Circular von Oster-Messe 1798: „..hätten mehrere mich durch Extracte der Rechnungen in Stand gesetzt, alles in Ordnung zu bringen", ꝛc.

Behufs schließlicher Regulirung der Rechnungen wurden nun endlich die Messen besucht, die Frankfurter seiten der Norddeutschen nur bis zum J. 1764[40]). Ganz regelmäßig geschah dies jedoch auch nicht. So hatte J. Elers von Halle 1714 die Frankfurter Herbstmesse nicht besucht. W. Metternich schreibt ihm aus Frankfurt vom 15. September: „Weilen derselbe diese Meß nicht frequentiret, so brauche die Freyheit" ꝛc. (folgt Bestellung) „bin auch erbötig, dasjenige was von Ostermeß restire aniezo zuzahlen". Aus Besorgniß vor preßpolizeilichen Maßregelungen war Ph. E. Reich einmal zweifelhaft, ob er nach Frankfurt gehen sollte. In dieser Angelegenheit schreibt ihm H. L. Brönner unter dem 7. März 1760:

Wann ich dero geehrtes Schreiben, so ich zu Ende des Januars ohne dato durch Herrn Fleischer erhalten, noch nicht beantwortet habe, so ist nichts anders als eine gute Gelegenheit schuld, wodurch ich wissen mögte, was Mr. Thorane vor Gesinnungen gegen Ew. Edl. in Ansehung der Histoire de P** hegete und welche Sie zu Ihrer Sicherheit auff hießiger Meß zu wissen wünscheten. Herr Andreae als jetziger Rathsherr der 2ten Band sagte mir, dieses wäre längst vergessen und nichts mehr zu befürchten. Ein Adjutant des Commandanten und zugleich guter Freund von mir, saget das nehmliche. Ob ich nun gleich gute Addressen bei Mr. Thorane habe, so stünde dennoch an, Ihme selbsten zu sprechen, weilen er vielleicht eben dadurch auff unnöthige Spuren könte gebracht werden. Genüng Ew. Edl. haben nichts zu fürchten, und von ihrem Nahmen ist ja so niemalen etwas erwehnet worden; da man im gantzen Proceß nur die Weidmannische Handlung genennet. Wann auch Thorane so unbesonnen wäre, Ew. Edl. etwas in Weg zu legen, so garantire ich Ihnen, durch den Hertzog von Broglie alles durch 2 Worte abzuthun. Unterdessen hat sich jederman alhier gefreuet, daß Ew. Edl. in dieser Sache den Genuß des empfangenen Geldes Herrn Eslinger zugesprochen.

Was die Leipziger Messen betrifft, so hätte es eigentlich nahe gelegen, die Neujahr-Messen nicht zu vernachlässigen; denn wenn

zwischen Ostern und Michaelis etwa ein, zwischen Michaelis und Ostern etwa zwei Drittel des Jahres liegen, so wird der letztere längere Zeitraum durch die Neujahr-Messe in ziemlich gleiche Hälften getheilt und dadurch die Dreitheilung des Jahres hergestellt. Indeß mag die letztere Messe von jeher nur wenig von Buchhändlern besucht worden sein. Sie bot an sich weniger Gelegenheit, Geschäfte zu machen, und fiel noch dazu in die ungünstigste Jahreszeit. Selbst J. Elers von Halle, der doch auch andrer Angelegenheiten halber die Messen sonst regelmäßig zu besuchen pflegte, kam nicht immer. 1709 war er nicht zur Neujahr-Messe in Leipzig gewesen. (Brief von Heinr. Göbel in Cassel vom 3. März 1709) und Frau Catharina Meyin schreibt, 26. December 1710, an Elers: „Ich wollte nur Dießes getenken wegen der betten, ob Sie Die meße zu uns kömmen".

Daß auch die Michaelis-Messen immer mehr in Abnahme kamen, ist schon früher erwähnt. Voß in Berlin schreibt, 27. September 1760, an Ph. E. Reich, „.. mit erster Post zu melden, wie sich die bevorstehende Messe anläßt und ob man Hofnung hat viel Fremde von der Handlung dort zu finden. Ich werde, da ich erst gegen Ende der künfftigen Woche abzureisen dencke, mich in verschiedenen Dingen noch darnach einrichten können". In einem Circular D. Ch. Hechtel's in Helmstedt und Magdeburg vom 4. October 1767 steht: „Da die meisten meiner Herren Collegen die Leipziger Michaelis Messe nicht besuchen, so habe mich desgleichen resolviret diese MM. nicht zu bereisen". Er bittet darum zu senden „auf Zahlung" ... und 1 Nova. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Michaelis-Messe fast gar nicht mehr besucht. „... indem man auf die Michaelismessen nicht mehr abrechnet und diese auch nicht mehr von den entfernteren Buchhändlern besucht werden"[41]).

Behufs Besuchs der Oster-Messe war es, falls man nicht ein Gewölbe fest gemiethet hatte, die erste Sorge, um eine Wohnung bemüht zu sein, und dies war sehr nothwendig, da bei der Ueberfüllung der Stadt mit Fremden ein Unterkommen sonst schwer zu finden gewesen sein würde. J. F. Fleischer schreibt, Frankfurt 28. März 1760, an die Weidmann'sche Buchhandlung: „will ersucht haben bey Madame Straubin in der Feuerkugel mein Zimmer zu bestellen, daß es auf die Jubilate Messe geliebts es Gott finde". — Wenn die Meßgüter abgeschickt waren, begab man sich

dann auf die Reise; freilich nicht mit den umständlichen Vorbereitungen, welche Friedr. Nicolai für seine große Reise traf, indem er[42]) sich einen eignen Reisewagen bauen und einen eigens erfundenen Wegemesser herstellen ließ, einen Schrittzähler und eine Taschenschreibfeder, welche beständig Dinte enthielt, anschaffte. Doch war die Reise immerhin oft mit Beschwerlichkeiten verbunden. So besagt ein Circular von R. A. W. Ahl in Coburg d. d. 15. April 1785: „indem wir hier noch durch Schnee und Eiß, wie durch hohe Mauren fahren müssen". Auch Kriegsereignisse konnten große Störungen verursachen. Friedr. Nicolai von Berlin hatte seinen Gehilfen Mylius zur Michaelis-Messe 1760 nach Leipzig geschickt, doch war dieser nicht angekommen, auch über sein Schicksal keine Nachricht eingetroffen. Endlich hatte er durch Ph. E. Reich Mittheilungen erhalten und dankt nun in einem Briefe vom 18. October für die Nachricht über Mylius' Schicksal. Er kann nun nichts weiter thun, als um 24 Meßkataloge und 2—4 Nova bitten; 19 Zettel sind seinem Markthelfer zur Bestellung und Colligirung zu übergeben, das Memorial ist über Magdeburg gegangen. Endlich war dann auch bei Nicolai Nachricht von Mylius eingetroffen. Er schreibt unter dem 21. October 1760 an „Herrn Weidemanns Buchhandlung" in Leipzig:

Von H. Mylius erhalte ich gestern Abend einen Brief aus Wittenberg, wo er großes Elend ausgestanden hat. Die erste 12Pfündige Canonenkugel so am 13 früh in die Stadt kam, flog in seine Stube in H. Zimmermanns Hauße, und hätte ihn beinahe im Bette erschlagen. Er hat mit helfen müßen, wegen des Bombardements das Pflaster aufreißen, und da die Halbe Stadt in Feuer aufgegangen, ja selbst die Thürme der Pfarrkirche dichte neben Herrn Zimmermanns Hause schon zu brennen angefangen, so können Sie leicht denken, wie Ihm zu Muthe gewesen. Izt schreibt er mir, daß er nicht wiße wohin, weil von Berlin fürchterliche Nachrichten verbreitet würden; ich schreibe ihm heute, daß er hierher kommen soll, weil ehe er nach Leipzig kommen kan, auch die dritte Meßwoche völlig vorbei sein wird, und also seine dortige Gegenwart nichts fruchten würde.

Besonders im Hinblick auf die schlimmen Wege und die Unbilden der frühen Jahreszeit regte sich schon damals der Wunsch nach einer Verlegung der Messe. In der Jubilate-Messe 1788 wurde eine „Nachricht an alle auswärtige Buchhändler, die die Leipziger Meße besuchen" in Umlauf gesetzt. Es heißt darin:

Starker Zuwachs der Messe an Menge von neuen Schriften und an neu etablirten Handlungen macht es auswärtigen Handlungen, die ansehnliche Geschäfte machen, fast nicht mehr möglich, in so kurzer Zeit, als die Messe dauert, mit ihren Geschäften in gehöriger Ordnung fertig zu werden. Diese und andre Unbequemlichkeiten: die frühe Jahreszeit und schlimme Wege, so daß die weit entfernten oft mit Lebensgefahr in dieser Jahreszeit ihre Reise machen müssen, das Zurückbleiben der von Hause gepackten Güter verursacht den Wunsch, dieser Zusammenkunft eine angemeßenere und bequemere Gestalt zu geben.

Es war jedoch keine Einhelligkeit zu erzielen. Von den betreffenden auswärtigen Handlungen stimmten für den 25. Mai 39, für den 1. Juni (oder Juli; die Angaben differiren) 17, ohne bestimmten Termin oder für den Majoritätsbeschluß 54 Firmen; gegen das Vorhaben erklärten sich vier. Endlich beschlossen die noch anwesenden Fremden, für 1789 den Sonntag nach der Zahlwoche, also 14 Tage nach Jubilate, als Anfang der Messe anzunehmen; außerdem wünschte man noch, die Michaelis- oder Packet-Messe künftig definitiv wegfallen zu lassen.

Bei alledem blieb es beim Alten. Und es war sehr natürlich, daß man zu einem negativen Resultate kommen mußte. Besonders zwei Gründe waren es, aus denen man von Loslösung der Buchhändler- von der allgemeinen Waarenmesse abzusehen gezwungen war: die Unmöglichkeit, den Geld-, speciell den Wechselverkehr zu andrer Zeit ohne große Beschwerden und Kosten zu regeln, und der Mangel an Frachtgelegenheit außer der Messenszeit. Bis zum Eintritt des Zeitalters der Eisenbahnen kamen die Fuhrleute aus allen Himmelsrichtungen kurz vor Beginn der Messe an, um ihre Fracht abzuliefern. Die entleerten Frachtwagen wurden aufgefahren — in manchen Stadttheilen bildeten sie wahre Wagenburgen — und die Fuhrleute warteten ab, bis ihnen gegen Ende der Messe die Spediteure Ladung gaben. Bis dahin suchten sie ihren Unterhalt als Schleif- oder Rollknechte der Spediteure zu verdienen. Wurde nun die richtige Zeit zur Ladung übersehen, so fuhren die Frachtfuhrleute ab und dann war für längere Zeit fast jede bequeme und sichere Gelegenheit abgeschnitten, die Meßgüter nach der Heimath befördern zu lassen. Bei Verlegung der Messe auf einen späteren Termin hätte der verhältnißmäßig geringe Umsatz der Buchhändler (während er im Ganzen viele Millionen betragen

haben mag, schätzt J. G. J. Breitkopf[43]) gegen Ende des Jahrhunderts den Umsatz auf den beiden Buchhändlermessen auf nur eine Million Thaler) den ohnedies mit Ladung versehenen Fuhrleuten keine Veranlassung geben können, noch länger zu warten.

Was die Meßspesen betrifft, so habe ich zuerst eine Frankfurter Meßrechnungsaufstellung von Ph. E. Reich mitzutheilen. Sie bietet so viel Gelegenheit zu interessanten Betrachtungen, daß ich sie unverkürzt abdrucken lasse, wenn ich gleich aus Rücksicht auf den Raum nicht näher darauf eingehen darf. Ein Gesammtbild des Umsatzes gewährt sie allerdings nicht — dazu wäre eine Herbeiziehung des Change-Manuals erforderlich, das mir nicht zur Verfügung steht. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß damals die Weidmann'sche Buchhandlung noch nicht durch Reich wieder zu größerer Bedeutung erhoben worden war.

Franckfurther Oster Messe 1753.

Debet Cassa.

	Empfing von Fr. HoffRäthin	ℱ	100	—	—
	Zahlte Heeser in Ffurth		—	6	—
	„ Gaum in Ulm		54	10	—
	„ Georg Lochner von Nürnberg		1	16	—
	„ Ovenius von Duisburg		29	8	—
	„ Schilling von Franckfurth		26	—	—
2	Werners Himmels Weeg 1r		—	17	6
	Zahlte Simonis von Cölln		77	1	—
	„ Bauer von Straßburg		13	8	—
	„ Berger von Tübingen		11	—	—
6	Peplier Grammaire		1	12	—
4	Werners Himmels Weeg 1r		1	8	—
	Zahlte Cramer von Caßel		32	—	—
	„ Emanuel Thurneißen von Basell		7	16	—
	„ Noethen von Cölln		108	8	—
4	Duccaten von Nies, wegen Lochner in Stockholm		12	—	—
	Zahlte Fleischer von Ffurth		206	—	—
	„ Varrntrapp		18	16	—
	„ Wohler von Ulm		—	8	—
	„ Erhard von Studtgard		5	—	—
4	Stockii Clavis cpl.		14	16	—
	Zahlte Heidegger von Zürich		20	—	—
4 3	Spectateur gebd. do. roh		19	—	—
	Zahlte Beck von Straßburg		56	—	—
1	Pictets Moral		2	4	—
	Zahlte Windler von Wetzlar		7	8	—
2	Spectateur		4	12	—
6	Peplier Grammaire		1	12	—
	Zahlte Eslinger von Ffurth		134	—	—
		ℱ	965	18	6

Credit.

	Die Hinaus Reise	23	16	—
	Lichter	—	16	—
5	Spectateur zu hefften p. H. Bachmann	—	20	—
	Fracht p. 2 Ballen von Bruyzet a Lyon	29	20	—
	p. Tindte	—	1	—
1	Ballen No. 7 in Laden zu bringen	—	2	—
	Schwarten Magen vor Kleyb	6	—	—
1	Feder Meßer	—	4	—
	Fracht p. 1 Ballen von P. Heer	1	21	6
	Porto von Gaum	—	5	6
	p. Bindfaden	—	4	—
	Porto von Luzac	—	2	6
	StandGeld	—	5	4
	Porto von P. Hilaire	—	5	4
	Zahlte an Professor Schöpflin f. 42. 10 xr.	28	10	6
	„ an das Kloster in Crehingen 54 f.	36	—	—
	Porto an die Bücher Commission, vor die Neuen Bücher	1	18	—
	an Brönners Leuthe vor die Completirung des Peplier	3	—	—
	Porto von De Tournes	—	1	—
	„ „ Bousquet	—	3	—
	Zahlte an Häfner von Maintz	20	14	—
	Porto von Nicolai in Berlin	—	2	6
	Zahlte an Stöhr von Büdingen	7	5	—
	No. 1. 2. 3. zu wiegen	—	4	—
	Do. zu emballiren	1	6	—
12	FrantzBände des Spectateur	4	—	—
4	Fries vom Pfeiffer Gericht an Herold	2	—	—
	Zahlte an Bernards Erben	2	—	—
2	Rosenthal de feudis	4	16	—
	Zu einer Collecte	—	8	—
	Zahlte an Brönner p. Saldo	368	15	6
	Laden Miethe	50	—	—
	p. Weldigens Wechsell zu protestiren	—	21	—
	p. 4 Fuhren mit Peplier	—	8	—
	No. 4. 5. 6. zu wiegen	—	2	—
	Do. nebst Coffre zu emballiren	1	—	—
	Den Mägden	1	—	—
	Dem Marckhelffer	6	16	—
	p. Brenn Holz die erste Woche	1	8	—
	KostGeld	12	—	—
	Die Hinein Reise	23	20	—
	Verlust an Agio	22	—	—
	In Handlungs Cassa bringe	302	4	10
	ℛ	965	18	6

Reich.

Die Meßunkosten stellten sich also (einschließlich der 47 ℛ 12 gr. Reisekosten) auf 125 ℛ 16 gr. 4 ₰. Die Ladenmiethe ist auf das ganze Jahr zu rechnen, also eigentlich auf beide Messen zu vertheilen. Die Frachten und Porti, welche jedenfalls nicht sämmtlich als Meßkosten zu betrachten sind, betragen 34 ℛ 7 gr. 4 ₰. Das „Porto

an die Bücher-Commission vor die Neuen Bücher" betrifft die franco nach Wien zu liefernden Pflichtexemplare der neuen und privilegirten Bücher.

Auch über die Leipziger Meßunkosten kann ich einige Notizen beibringen. Die Kosten des Unterhalts in Leipzig richteten sich natürlich außer Anderm auch nach der Dauer des Aufenthalts, welche je nach Umständen verschieden war. Friedr. Nicolai brachte von jedem Jahre acht Wochen (also jede Messe etwa vier Wochen) in Leipzig zu[44]). Die, früher billige, Ladenmiethe stieg später immer mehr. Noch 1748 bezahlte G. C. Gsellius aus Celle gemeinschaftlich mit Krieger aus Gießen 13 ℔. (Brief an die Weidmannsche Buchhandlung vom 4. October 1748.) Im Jahre 1767 sollte C. F. Himburg für das Frommann'sche Gewölbe schon 70 ℔ zahlen; doch fand er das ziemlich theuer. (Brief an Weidmann's Erben & Reich, 25. April 1767.) Im Neuen Archiv[45]) heißt es:

Noch einige Worte von den Gewölbzinsen in Leipzig, die, gegen ehemalige Zeiten gerechnet, unverhältnißmässig hoch gestiegen sind. Für eine ganz mittelmäsige Gelegenheit zahlt man jezt 40—50 auch 60 Rthl. In dem Gewandhause sind sehr schöne und grosse Gewölbe eingerichtet worden, zu 80 bis 100 Rthl. Die fremden Verlagshändler nehmen ganze Stockwerke und gemeiniglich die schönsten zu ihrem Gebrauche, und zahlen dafür 150 bis 200 Rthl.; so z. E. die Herren Unger, Vieweg, Gebauer, Rottmann u. s. w.

Es ist übrigens zu bemerken, daß die Gewölbe für das ganze Jahr gemiethet und in den Zeiten zwischen den Messen verschlossen gehalten wurden. In Leipzig war es noch bis in die vierziger Jahre des jetzigen Jahrhunderts nicht selten, daß die an Meßfremde vermietheten Gewölbe von diesen in Jahresmiethe bezahlt, zwischen den Messen aber unbenutzt gelassen wurden. Hinter dem Laden befand sich gewöhnlich eine Schreibstube, die in vielen Fällen während der Messe zugleich als Wohn- und Schlafraum benutzt worden sein mag.

An den Markthelfer bezahlte Friedr. Nicolai pro Messe 6 ℔ 8 gr. (Brief an Reich vom 18. October 1760.)

Eine anderweitige Berechnung von Meßspesen ist in der nachstehenden Aufstellung eines allgemeinen Geschäftscalculs enthalten[46]).

Lassen Sie uns mahl mit einem solchen Buchhändler, der in einer Entfernung von 40 Meilen von Leipzig wohnt, wirklich zusammen rechnen. Wir nehmen also an: dieser nimmt in der Oster-

messe für sein Lager ohngefehr an 3000 Bücher; so, daß diese ein ins andere gerechnet, an 5000 Alphabete enthalten. Diese machen

an wahrem Werth	5000	Rthlr.
Buchhändler Rabat zu $33^1/_3$ einige auch 25 also im Durchschnitt ohngefehr 30 p. C.	1500	
Nothwendige Ausgaben hievon sind nun:		
Für einen Handlungsdiener und 2 Markthelfer sehr mäßig angeschlagen	300	
Leipziger Meßunkosten; als Reise, Zehrkosten, Gewölbe-Zins ꝛc.	200	
Fracht, ohngefehr 25 Ballen	100	
Dem Kommissionär in Leipzig an Spesen	30	
Druckkosten für 2 Kataloge zu 16 Bogen	50	
Seinen Kunden 10 p. C. Rabat	500	
Briefporto, Bindfaden, Packpapier, Siegellack ꝛc.	100	
Abgaben für die Handlung und andere Unkosten nicht weiter mahl gerechnet, ist die Summe	1280	Rthlr.
von	1500	
bleiben	220	Rthlr.

Daß bey Rechnungen von dieser Art keine mathematische Gewisheit erreicht werden kann, versteht sich wohl von selbst. Ich habe aber des ungeachtet gesucht, der Wahrheit so nahe zu kommen, als es mir möglich gewesen ist.

Der Meßbesuch mag früher ziemlich allgemein gewesen sein; nach Aufgabe der Frankfurter Messen seiten der Norddeutschen gestaltete er sich jedoch anders.

Viele Reichsbuchhändler konnten und wollten, wie man Frankfurt verließ, welches so viele Vorzüge in Absicht des Sortimentshandels hatte, dem allgemeinen Zuge nach Leipzig nicht folgen. Hier auf beyde Messen zu kommen, war ihnen zu kostbar. Mehrere blieben also ganz weg, und machten es gerade so, wie es verschiedene Leipziger Buchhändler mit Frankfurt gemacht hatten[47]). — In Leipzig kommen jährlich die vorzüglichsten, mit deutschen Büchern handelnden Buchhändler zusammen, bieten einander ihre verlegten Bücher an, nehmen so viel davon, als sie in ihren Gegenden zu verkaufen hoffen, von jedem Buche doch wenigstens ein und zwei Exemplare; sie schließen die alte Rechnung ab, das heißt, zahlen sich nach Abzug $33^1/_3$ pr. Cto. Rabat den Saldo baar heraus. — Die Reichsbuchhändler rechnen unter sich, wie man zu sagen pflegt, vom Hause aus, das heißt: sie schicken sich einander ihre neugedruckten Bücher gewißermaßen in Commission zu; was sie nicht absetzen, oder auf dem Lager nicht behalten wollen, senden sie vor der Abrechnung zurück, und zahlen dann einander den Saldo wie in Leipzig[48]).

Ueber die Anzahl der in Leipzig in der Messe anwesenden Buchhändler giebt ein handschriftliches Verzeichniß derselben, eine Art Meßadreßbuch etwa aus dem Jahre 1768, Auskunft. Danach waren es 194: Norddeutsche 116 (einschließlich 17 Leipziger); Süddeutsche: 60; Oesterreicher: 4; Schweizer: 4; andre Ausländer (Holländer, Schweden ꝛc.): 10. Für die Jahre 1778—1784 giebt die Hamburger Buchhändlerzeitung Verzeichnisse[49]). Danach waren es Oster-Messe 1778: 228 Firmen; 1779: 236; 1780: 224; 1781: 233; 1782: 241; 1783: 242; 1784: 240 Firmen (einschließlich der Leipziger).

Es war selbstverständlich, daß die betreffenden Handlungen, falls sie nicht vom Besuche der Messen abgehalten waren, ihre Geschäfte selbst besorgten. Eine Unregelmäßigkeit bietet folgender Fall, den Joh. Mich. Frantz in Göttingen unter dem 1. Juli 1760 an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle berichtet.

Alß man in der Homannschen Officin Schatzens Anfangsgründe in 8° 1741 verlegte, und das Jahr drauf einem Nürnbergischen Buchdrucker Gesellen Namens Stieber die Commission gabe, solche auf der Leipziger Messe, wo er damalen hinreißte, eine Parthie zu debitiren, überbrachte er uns sein Meß Memorial, darinn er angabe, alß habe er 25 Exempl. davon an die Hallische Wayßenhaus Buchhandlung in Commission mitgegeben.

Eine Schilderung der Meßgeschäfte in Leipzig (in Frankfurt werden sie sich in gleicher Weise gestaltet haben) giebt eine Reihe von Briefen im Neuen Archiv[50]). Obgleich die Messe einige Tage vor Jubilate beginnen sollte, war doch die Mehrzahl der Gewölbe noch geschlossen, weil die meisten Fremden, besonders die näher wohnenden, noch nicht eingetroffen waren. In der ersten Woche geschah daher nicht viel. Wenn dann endlich die Geschäfte in Gang kamen, gab es ein Laufen und Rennen der Buchhändler, die, mit ihren Büchern unter dem Arme, diejenigen aufsuchten, von denen sie Geld zu erwarten hatten, daß es schwer war, Jemanden aufzufinden oder bei einer Handlung anzukommen. (Die Zusammenkünfte im Richter'schen Kaffeehause hatten kaum zwei Jahre gedauert und das Project, im Paulinum ein Abrechnungs-Local zu miethen, war noch nicht zur Ausführung gekommen.) Wer so glücklich war, mit einer Handlung rechnen zu können, verglich dann mit Hilfe der mitgebrachten Handlungsbücher die gegenseitigen Conti. Der Saldo wurde baar bezahlt oder durch Lieferung, resp.

Entnahme von Büchern ganz oder zum Theil ausgeglichen. Nachdem nun die Abrechnungs-, Zahlungs- und Changegeschäfte, sowie die Wahl der Neuigkeiten endlich wohl oder übel abgemacht waren (die Geschäfte wickelten sich durchaus nicht immer glatt ab), blieb noch übrig, die Changen und Novitäten zusammen zu holen. Auch dies war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, so daß Manches nicht mit den andern Meßgütern verpackt werden konnte. „Man wünscht Ordnung und eine schnelle Förderung vergebens". Der Klagen über das geschäftliche Gebahren auf der Messe waren viele; doch darf ich hier nicht weiter darauf eingehen. Von Freitag nach Himmelfahrt an konnte man denn endlich an die Rückreise denken, wenn auch Manche noch bis nach Pfingsten blieben.

Diese schwierige Abwicklung der Meßgeschäfte wurde wenigstens einigermaßen dadurch erleichtert, daß die Lage der buchhändlerischen Geschäfte ziemlich concentrirt war. Wie in Frankfurt, beschränkte sich auch in Leipzig die Buchhändlerlage auf wenige Straßen, und zwar auf diejenigen, wo Leipziger Geschäfte ihre Läden hatten. Im Jahre 1746[51]) standen die Leipziger Buchhändler (damals 29) in folgenden Straßen: Grimmaische Straße, Ritterstraße, Nicolaikirchhof, Nicolaistraße, Schuhmachergäßchen, Alter Neumarkt (jetzt Universitätsstraße), Neuer Neumarkt (jetzt Neumarkt), Markt, Burgstraße, Neukirchhof, also nur in der innern Stadt. In dem erwähnten handschriftlichen Meß-Adreßbuche fallen hiervon weg: Schuhmachergäßchen, Markt und Burgstraße; neu hinzugekommen sind dafür: „Vogelsberg" (jedenfalls der sogenannte „Sperlingsberg", d. h. der enge obere Theil der Universitätsstraße), Gewandgäßchen, Petersstraße. Der zuletzt bezeichnete Straßencomplex blieb lange unverändert; in der Hamburger Buchhändlerzeitung werden nur noch genannt: Gerberstraße (Georgi in Leipzig) und Kupfergäßchen, und 1783 die entlegene Fleischergasse: Creutz aus Magdeburg, der jedenfalls kein passenderes Local hatte finden können. 1784 stand er in der Nicolaistraße.

Die Zahlungen waren nach dem Ende des siebenjährigen Kriegs in sächsischem Gelde oder dessen Werthe zu leisten. Wie Gold genommen wurde, geht aus einer 1801 erschienenen Tabelle[52]) hervor. Man rechnete den Carolin zu $6^1/_{24}$ ꝶ (in sächsischem Gelde), zu $6^1/_6$, $6^1/_4$ und $6^1/_3$ ꝶ; den Ducaten zu $3^1/_4$ ꝶ; den Louisd'or zu $5^1/_2$, $5^7/_{12}$ und $5^2/_3$ ꝶ.

Die Rechnung sollte eigentlich durch Zahlung des Saldo oder Gegenrechnung rein ausgeglichen werden; erst gegen Ende des Jahrhunderts erscheinen Ueberträge, die bald als berechtigte Einrichtung Geltung erlangten. Wenn P. Straub in Wien den 29. September 1736 an Inspector Zopf in Halle schreibt, daß er den Rest künftige Neujahr-Messe zahlen wolle, so ist das noch kein Uebertrag im heutigen Sinne. Aber durch Circular vom 10. December 1793 theilt der Verleger B. G. Hoffmann in Hamburg mit, daß von Archenholz' Minerva und dem Politischen Journal in der Oster-Messe jedes Jahres zwei Drittel, in der Michaelis-Messe ein Drittel zu zahlen seien (Journale wurden bis zur Oster-Messe in alte Rechnung gestellt), und auf seinem Rechnungs-Auszuge (Circ. vom 16. April 1798) schreibt der Sortimenter J. J. Flick in Basel: „Rest" (Uebertrag, circa die Hälfte) „bitte auf neue Rechnung zu notiren". Der Uebertrag von einem Drittel des Saldo war gewissermaßen selbstverständlich geworden. In dem Circular von J. Ch. Sommer d. d. Leipzig, 30. October 1797, steht: „Ferner, kann ich mit keiner Buchhandlung in Verbindung bleiben, die nicht, nach der uralten, sehr guten Gewonheit, in jeder Ostermesse abschliest, wenigstens zwei Drittheile des Saldo sogleich und das lezte Drittheil in der nächsten Michaelismesse bezalt". Und Friedr. Severin & Comp. in Weißenfels erklären in ihrem Circular vom 8. November 1798: „Zweitens werden wir nur mit denenjenigen Buchhandlungen in Verbindung bleiben, welche in jeder Ostermesse abschließen, wenigstens zwei Drittheile des Saldo sogleich zahlen, und das lezte Drittheil längstens zur nächsten Michaelismesse, welche wir künftig nicht mehr besuchen werden, an uns einsenden". —

Der Ursprung des buchhändlerischen Commissionsgeschäfts läßt sich vielleicht von der Gewohnheit herleiten, zur Ersparung von Porto mehrere von Verlegern eines und desselben Platzes gleichzeitig bestellte Sendungen zusammen verpacken und einschicken zu lassen. Nähere Bekanntschaft von den Messen her mußte dann bald darauf führen, einen persönlich näher stehenden Geschäftsfreund zu bitten, sich dieser Spedition regelmäßig zu unterziehen, die eingehenden Sendungen zu sammeln und zusammen zu übersenden. Schon unter dem 6. Mai 1707 schreibt Joh. Maximil. v. Sand in Frankfurt an J. Elers in Halle, er möge die Bücher-

bestellung (Bücher, so hier nicht gehabt) und Nova p. Einschlag Herrn Stocken senden, weil er diese Leipziger Messe nicht besuchen werde. (Anstatt „Einschlag“ sagte man gewöhnlicher „Beischluß“ oder „Einschluß“.) Derartige Weisungen werden später nicht selten ertheilt, z. B. aus Hamburg (1711), aus Tübingen (1723), aus Nürnberg (1727), aus Berlin, von wo aus F. Nicolai, 27. Juni 1773, eine Bestellung bei Vandenhoek's Wittwe in Göttingen macht, „über Leipzig zu senden“. Mit Frankfurt wird es sich ähnlich verhalten haben. Was Nürnberg betrifft, so liegen mir zwei Fälle vor. Wolfg. Mor. Endter hat einen Bücherballen für J. L. Gleditsch & M. G. Weidmann in Leipzig von J. G. Cotta aus Tübingen erhalten und durch den Fuhrmann abgeschickt. (Brief vom 3. Januar 1711.) Heidegger & Comp. in Zürich schreiben, 31. Januar 1748, an M. G. Weidmann's seel. Erben in Leipzig, „wenn der Züricher Fuhrmann nicht beyhanden“, sollen sie die Bücher an Stein & Raspe in Nürnberg schicken.

Eine andre Seite der Thätigkeit des Commissionärs, die Auslieferung des Verlags, ist ebenfalls schon früh nachzuweisen. Wie erwähnt, wurden die Meßgewölbe für das ganze Jahr gemiethet. Es war nun einfach, die hierdurch gebotene Gelegenheit dazu zu benutzen, daß man, um Rückfracht zu ersparen, den übrig gebliebenen Theil der zur Messe gebrachten Artikel in dem Gewölbe stehen ließ, dessen Schlüssel man ja ohnehin an sich behielt. Eben so nahe lag es, diesen Umstand dazu zu benutzen, den Platzhandlungen Gelegenheit zu geben, schnell und ohne besondere Kosten in Besitz des vom Verlage Verlangten zu kommen. Zu diesem Behufe übergab man dem betreffenden Geschäftsfreunde am Meßplatze den Gewölbeschlüssel und ließ durch diesen das Verlangte ausliefern. Was Frankfurt betrifft, so ist ein, J. Elers in Halle betreffender, Fall schon früher mitgetheilt[53]). Ph. E. Reich hatte seinen Gewölbe-Schlüssel an Kesler in Frankfurt übergeben. (Brief von H. L. Brönner an Reich, 21. April 1760.) Nach Leipzig an Gleditsch & Weidmann schreibt, 3. Januar 1711, W. M. Endter von Nürnberg: „bitte denen Hrn. Lanckischen Erben, diejenige Bücher, so Sie p. Conto meiner begehren, ferner abfolgen zulassen“. Eine weitere Ausdehnung gewann diese Thätigkeit des Vermittlers dadurch, daß man sich von eignem Verlage durch ihn kommen ließ, wie z. B. Friedr. Nicolai, Berlin 12. Juni 1760,

an Reich schreibt: „Bitte mir mit erster Kutsche 45 Acerra Philologica aus meinem Laden zu senden. Es stehet ein apartes Handbällgen hinten neben dem Bett". Derselbe Nicolai ging noch weiter. Unter dem 15. November 1760 schreibt er an Reich:

Ich sehe mich genöthiget meine neue Continuationes und andere bestellte Sachen, von dort aus zu expediren. Dieserwegen wolte ich Sie bitten mir einen treuen und accuraten Mann vorzuschlagen, der diese Commission über sich nehmen wolte. Mir fällt dorten keiner ein, der sich damit abgeben möchte, als H. Gollner. Wolten Sie mir wohl die Freundschafft thun, ihn dieserwegen zu befragen, oder auch wenn Ihnen ein anderes Subjectum beifällt mir mit umlaufender Post davon Nachricht zu geben.

Ich werde alle zu dieser Expedition nöthige Zettel hier schreiben, daß also der Commissionair bloß die Bücher in meinem dortigen Laden aufzusuchen, die Paketer zu machen, und an die gehörige Adresse zu besorgen hat.

Solte der Buchhändler Hartwig in Leipzig sein, so würde er auch vielleicht diese Commission übernehmen, ich halte ihn für einen ehrlichen Mann.

Nicolai gebraucht, so weit mir bekannt, den Ausdruck „Commissionär" hier zum erstenmal; früher sagte man „Commissarius" oder „Commissär".

Eine Abänderung erlitt dieses Verhältniß dadurch, daß man dem Commissionär Lager für dessen eigne Rechnung übergab. In einem Circular von Oster-Messe 1789 sagt J. B. Mezler's neue Verlagshandlung in Stuttgart: „Weil auch außer den Messen künftig in Leipzig nichts mehr ausgeliefert wird, hingegen von jeden, wenigstens den gangbarsten Verlagsartikeln eine Anzahl Exemplare bei C. F. Schneider in Leipzig für dessen eigne Rechnung zurückgelassen werden, so sind solche zwischen den Messen bei demselben alleinig zu bekommen". — Gegen Ende des Jahrhunderts war der besprochene Gebrauch allgemein geworden. „Da alle die Leipziger Messen besuchenden Handlungen ihre Niederlagen in Leipzig haben... Da ihre Gewölbeschlüssel alle in Leipzig bleiben" rc.[54])

Später, als die Spedition der Ballen und die Verlagsauslieferung, entwickelte sich der Gebrauch, die Bestellungen der Committenten überhaupt zu besorgen. So schickt Casp. Fritsch in Leipzig, 10. August 1739, an Inspector Zopf in Halle eine Einlage von Herold aus Hamburg und bittet, von ihm selbst Verlangtes, ingleichen Beischluß von Wicke, der Herold'schen Sendung

beizufügen. Wenn nun so der Committent seine Bestellung an den Commissionär eingeschickt hatte, so kam bald nachher die Einrichtung auf, daß der Commissionär die für seinen Committenten bestimmten Geschäftspapiere sammelte und, gelegentlich oder regelmäßig, an diesen einschickte. Jac. Friedr. Hinz in Mitau theilt, 18. Juli 1781, mit, daß sein ganzes Meßgut gestrandet sei und bittet um wiederholte Einsendung der Facturen; „in Leipzig wird mein Commissionaire Herr Schneider die weitere Besorgung übernehmen". Die Schulbuchhandlung in Braunschweig erhält, da sie die bisherige Leipziger Auslieferung völlig aufgiebt und alles zwischen den Messen Beorderte von Braunschweig aus sendet, durch ihren Commissionär jede Woche Zettelsendung. (Circular, Juli 1790.) J. v. Baumeister in Wien bittet (Circular vom 20. März 1798) Bestellungen „Ihrem Commissionär in Leipzig zu melden, damit dieser es Herrn Liebeskind, und dieser mir solches zur Zeit berichten könne. Auf solche Art denke ich kann durch unsere gegenseitigen Commissionärs in Leipzig unsere fernere Correspondenz ohne viele Postauslagen künftig fortgesetzt werden". E. Hortin in Bern schreibt (Circular vom 16. April 1794): „Ihre Antwort, so wie auch die folgenden Briefe, Bücher, Anzeigen rc. rc. lassen Sie nicht direkte an mich abgehen, sondern überschicken solche an meinen Commissionär in Leipzig, der alle 14 Tage Gelegenheit hat, mir solche zukommen zu lassen". Hier also schon ein Fall regelmäßiger Sendungen des Commissionärs auch von Büchern.

Die Meßgeschäfte ließ man durch den Commissionär anfangs nur in Nothfällen besorgen. Im Jahr 1748 konnte z. B. G. C. Gsellius von Celle die Leipziger Michaelis-Messe nicht besuchen. Er schrieb deshalb, 4. October 1748, an „Monsieur Reiche, Facteur Libraire de la Librairie Weidmannienne", nachdem er seine Novitäten schon vorher an die Weidmann'sche Buchhandlung abgesandt hatte. Er schickt sein Memorial ein und bittet, Verlangtes ihm von den betreffenden Verlegern zu verschaffen, Verweigertes aber für Rechnung der Weidmann'schen Buchhandlung zu nehmen und ihm zuzusenden. Er wird diese Bemühung nach der Messe „mit behörigem Douceur zu recompensiren" suchen. Er schickt Briefe, zum Theil mit Geld, und bittet um Verlags-Inventur. Die abgesandten Ballen sind in seinen Laden zu schaffen auch folgt der Schlüssel bei, damit Krieger (der Theilhaber an

dem Laden) oder dessen Commissarius sich dessen bedienen könne. Er schickt $7\frac{1}{2}$ Bogen Memorial der Novitäten ꝛc. „Vor die Bemühung, daß solches jeden derer HH. Buchhändler zugestellet und recommendiret wird, offerire besonders 5 Thaler nach advenant mehr und weniger“. Die durch die Weidmannsche Buchhandlung zu beziehenden Artikel sollen nächste Oster-Messe bezahlt werden; sie sind jetzt mit erster Fuhre zu senden. Der Centner kostet von Leipzig bis Celle 1 ℔ 4 ggr., auch weniger. Den Ladenschlüssel soll man behalten, um sich in der Zwischenzeit des Gsellius'schen Verlags bedienen zu können. Er schickt ein Manual mit, woraus man ersehen kann, von wem er Reste oder Saldo zu erwarten hat. In dieses Manual sind auch die Changen einzutragen. Außerdem schickt er 20 ℔ in 4 Louisd'or, wovon an Krieger oder dessen Commissair Schenck $6\frac{1}{2}$ ℔ pro dimidio der Ladenmiethe zu bezahlen sind, das Uebrige aber für Emballage, Accise ꝛc. zu disponiren oder ihm gut zu schreiben ist. Außerdem erbittet er einen Universal-Catalogum der Messe. — In ähnlicher Weise bat F. Nicolai, als sein Gehilfe Mylius in Wittenberg eingeschlossen worden war, seinen Commissionär Reich, die Meßgeschäfte zu besorgen, soweit dies nicht schon durch Nicolai's Markthelfer geschehen war. — Näher lag es, nur die Zahlungen durch Andre leisten zu lassen. Es geschah nicht selten, daß man, falls an mehrere Handlungen eines Ortes Zahlungen zu leisten waren, das Geld zusammen an eine derselben einschickte und diese beauftragte, die andern auszuzahlen. Meßzahlungen durch den Commissionär kommen denn auch vor. Heidegger & Comp. in Zürich lassen 1753 in einer Frankfurter Messe durch B. Andreä zahlen. Reich leistet in der Michaelis-Messe 1769 Zahlungen für Mangold in Prag. — Einlösung von Baarpacketen wird erwähnt in einem Circular von E. Hortin in Bern, datirt 16. April 1794. „Da ich keinen Tauschhandel führe und alles, was ich verschreiben werde, durch meinen Commissionär sogleich baar werde auszahlen lassen. . .“

So war gegen Ende des Jahrhunderts das Commissionsgeschäft schon vollständig entwickelt und zu einer allgemein bekannten buchhändlerischen Einrichtung geworden. Man erbot sich einfach zu Uebernahme von Commissionen. Voß & Leo in Leipzig sagen in ihrem Circular vom 8. April 1791, daß sie sich auch besonders dem Commissions- und Speditions-Geschäfte widmen werden.

A. L. Reinicke in Leipzig sagt (Circular vom 1. August 1791): „Bin ich im Stande, E. E. in Speditions- und Commissions-Geschäften zu dienen..." Ohne Leipziger Commissionär war der regelmäßige Betrieb des Buchhandels nicht mehr möglich.

Jeder auswärtige Buchhändler war, wie er es noch jezt ist, verpflichtet, wenn er ausser der Meßzeit seine Geschäfte ordentlich besorgt haben wollte, sich einen Kommissionär unter den Leipziger Buchhändlern zu wählen. So groß der Nuzen auch nun seyn mochte, welcher auf diese Art durch den Speditionshandel gezogen wurde, so wurden der Geschäfte doch am Ende so viel, daß viele Buchhandlungen, welche mit dem eigenen Verlage genug zu thun hatten, sich genöthiget sahen, die Kommissionen der Auswärtigen abzugeben. Daraus entstanden nun in Leipzig eine Menge neuer Handlungen. Die Handlungsdiener, welche oft viele Jahre mit Treue gedient hatten, und welche man auf diese Art nicht bloß los zu werden hoffte, sondern auch hinlänglich zu lohnen glaubte, waren die Ersten, welchen man damit half und dadurch Gelegenheit verschaffte, eigene Handlungen anzulegen[55]).

Die fremden Buchhändler haben da (sc. in Leipzig) ihre Niederlagen, übergeben die Gewölb-Schlüssel einem dieser Herren, als Commissionair. Bedarf nun eine Leipziger Handlung etwas, so wird es gleich von diesem Commissionair gefodert und gegeben... Oder: eine auswärtige Sortimentshandlung, die sich zwischen den Messen assortiren läßt, verschreibt Bücher. Diese werden so zusammen gebracht, verpackt, versendet, und auf Geldrechnung getragen, mit Briefport, Emballage, Commissionair-Provision &c.[56]).

Die späteren Buchhändler-Verzeichnisse führen denn auch regelmäßig die Leipziger Commissionäre an. Dies geschieht z. B. in den oben angeführten Verzeichnissen der Hamburger Buchhändler-Zeitung, ferner in einem Meß-Adreßbuche von 1791[57]).

Als Ausnahme erscheinen auch einzelne Fälle von getheilten Commissionen. Ich verweise auf das Beispiel von Joh. Völcker in Frankfurt a. d. O. (In diesem Archive, IV. Stück, S. 234.) Ein andres Beispiel bietet ein Circular von C. J. G. Hartmann in Riga d. d. 1./13. October 1800. Hartmann zeigt darin die Uebernahme der Hartknoch'schen Buchhandlung an und fügt hinzu: „In den Messen wird Herr J. F. Hartknoch in Rudolstadt die Freundschaft haben, künftig meine Geschäfte zu besorgen. Außer den Messen aber wird Herr P. G. Kummer die Commissionen für mich besorgen".

Nicht immer wählte man einen Buchhändler zum Commissionär.

So besorgte eine Zeit lang der Materialwaarenhändler Joh. Gg. Wolf in Leipzig die Commissionen der Buchhandlung der Gelehrten in Dessau (s. dieses Archiv, II. Stück, S. 88); auch das eben citirte Meßadreßbuch von 1791 führt als Commissionäre den Buchbinder Frühauf und die Kaufleute Martini und Rossi an. Doch sah man aus naheliegenden Gründen dies in den Kreisen der Buchhändler nicht gern. —

Noch einige Bemerkungen über die Lage des Buchhandels im Allgemeinen. Das Verhältniß der Buchhändler zu einander war im Anfange des Jahrhunderts in der Regel ein freundschaftliches. Der persönliche Verkehr auf den Messen brachte oft Bekanntschaften und Freundschaften zu Stande, die nicht ohne guten Einfluß auf den geschäftlichen Verkehr blieben. Nach Aufgabe der Frankfurter Messen seiten der Norddeutschen verschlechterte sich jedoch dieses Verhältniß, es trat immer mehr eine gewisse Entfremdung ein, und mehr noch trug dazu die in wachsendem Verhältnisse steigende Anzahl neuer Handlungen bei. So kam es, daß J. F. Hartknoch in Riga (Brief an Ph. E. Reich vom 4. November 1781) schreiben konnte:

Unserer deutschen Buchhandlung stehen schreckliche Revolutionen bevor. Das ist nicht genug, daß jeder Gelehrte sein Verleger seyn will, und in allen Ecken Buchhändler unter den Gelehrten entstehen; man hat auch mit einem Haufen unter seinen Brüdern, theils von Schurken, theils von Dummköpfen zu streiten. Jeder dumme Junge etablirt sich, ruinirt seine ältern, besser denkenden Collegen an dem Orte seines Aufenthalts und begräbt sich selbst unter dem Schutt der umgerissenen schönen Seule.

Aus den Kreisen der Schriftsteller, die freilich den Buchhändlern selten günstig gestimmt waren, ertönten schon früh Klagen über die durch Habsucht der Verleger hervorgerufenen Uebelstände. Man liest z. B.[58])

Dieses aber ist zu beklagen, daß manche Buchhändler aus allzugrosser Begierde übermässigen Gewinstes so gar schlimm Papier zu den verlegten Büchern nehmen, welche dem grauen Lösch-Papier, darvon man in den Würtz-Läden die Dinten (sic! wol Düten) macht, nit unähnlich kommt, also, daß man kaum den Druck von solchen schmutzigen Blättern lesen kan.

Gleichermaßen schreibt Georg Paul Hönn[59]):

Buchhändler betriegen ... wenn sie zum Titul und auswendigen Lage-Bogen sauber und weisses, zu dem übrigen aber grobes und

schwarzes Papier nehmen, mithin die Bücher nur den übertünchten Gräbern gleich machen[60]).

Derselbe Schriftsteller fährt über einen bei dem Changiren vorkommenden Betrug fort:

Wenn sie im Alphabet etl. Signaturen mit Fleiß überhüpffen und aussen die paginas aber und Materie richtig fortgehen lassen, damit sie bey Verstechung ihrer Bücher mit andern Buchhändlern, die auf Messen die Bücher genau zu collationiren nicht wohl Zeit haben, desto mehrere Alphabete oder Bögen geliefert zu haben, scheinen mögen.

Ein großer und lästiger Uebelstand waren die häufig vorkommenden Reste. J. J. Palm klagt[61]) über das Restschreiben nicht fertig gewordener oder wohl gar noch nicht im Druck angefangener Bücher. Bensen schreibt[62]): „Will er auf der neuen Messe mit neuen Verlagsartikeln erscheinen, so muß er übermässig eilen ... oder er muß sie mit unvollendeten Werken beziehen, wovon die Reste, vielleicht in den folgenden Messen noch nicht geliefert werden". Ferner heißt es[63]): „Bey andern bleibt wenigstens die Hälfte Rest, der vielleicht erst einige Wochen nachher, bisweilen aber auch gar nicht ausgeliefert wird, wo denn wieder zurückgerechnet werden muß". Die Reste wurden sogar oft Jahre lang nicht geliefert, obgleich die restirenden Bücher berechnet worden waren. So verlangen J. R. ImHof & Sohn in Basel durch Circular vom 5. April 1765 (das mir vorliegende Exemplar ist an Junius in Leipzig adressirt) Reste seit 1755.

Eine andre geschäftliche Unannehmlichkeit, welche zugleich die Bücherkäufer in Mitleidenheit zog, verursachten die Defecte, welche so leicht dadurch entstanden, daß die Bücher roh verkauft und oft in den Messen erst zusammengetragen wurden. Ihr Vorkommen ist so häufig, fast regelmäßig, daß ich davon absehe, Beweisstellen beizubringen.

Auch auf den Nachdruck gehe ich nur beiläufig ein, indem ich einige wenige Stellen aus der buchhändlerischen Literatur anführe.

Wir haben Beyspiele, daß solche Nachdrucker Privilegia über Schriften erschlichen, die sie nie gesehen haben, und die sie bloß aus den Nachrichten kannten, welche der Verleger durch die Zeitungen bekannt machte. Dieser mußte ihnen nun ihr vermeyntes Recht, das sie geltend machten, abkaufen, wollte er anders in dem ruhigen Besitze eines solchen Werkes bleiben, und nicht allen schon gemachten Aufwand verlieren[64]).

Die kaiserlichen Privilegien gelten bekanntlich höchstens nur in den Reichsstädten; selbst in den kaiserlichen Erbländern wird nicht mahl darauf geachtet. Der auswärtige Buchhändler, der sich ein solches für sein baares Geld verschaft hat, glaubt zwar sich dadurch das Recht erkauft zu haben, ein Monopol über ganz Teutschland ausüben zu können. Aber der eine von den edlen Herrn macht ihm gleich die Einrede: daß der österreichische Kreis und Böhmen nicht zum teutschen Reiche gehörten; ein anderer hat sich ebenfalls ein kaiserliches Privilegium auszuwirken gewußt, unter dem Titel: Sammlungen alles nach Belieben nachdrucken zu können, ein dritter wird von seinem Landesfürsten geschüzt[65]).

(L. Ch. Kehr theilt mit[66]): „Schmieder in Karlsruhe besizt ein kaiserliches Privilegium, nachdrukken zu dürfen, was er will".)

Der Nachdrucker wurde oft selbst von den angesehensten und reichsten Verlagshändlern aufgemuntert und unterstüzt, um diesen oder jenen, den man nicht gut war, einen Streich zu spielen[67]).

Der Nachdruk ist Schuld, daß seit der Zeit von den Verlegern weit kleinere Auflagen gemacht werden, als sonst geschehen würde, um durch, oft gar nicht veränderte, wohl aber dem Titel nach neue Auflagen den Nachdrucker zu strafen und das Publikum in gewisser Rücksicht zu zwingen von diesem nicht zu kaufen[68]).

In Oestreich, Bayern, Franken, Schwaben, der Schweiz, und dem ganzen Rheingau werden mehr Nachdrücke als Original-Editionen in dem übrigen Deutschland verkauft[69]).

Ein jeder Reichsbuchhändler wird die Bemerkung gemacht haben, daß die Meisten seiner Kunden kein Buch im Original kaufen, wenn schon ein Nachdruck davon existirt[70]).

Der Nachdrucker, der seine Nachdrücke nicht zur Messe bringen durfte, und also solche nicht auf dem gewöhnlichen Wege ins Publikum bringen konnte, mußte sich Nebenwege suchen. Diese fand er bald. Er nahm Hausirer an, welche Dörfer und kleine Städte durchstrichen; suchte durch diese, oder auf andere Art, Landgeistliche, Schulmeister, Buchbinder und hundert andere Personen in sein Interesse zu ziehen. Dies gelang ihm bekanntlich nur zu gut; und so drangen die Nachdrücke in wenigen Jahren bis in die entlegensten Winkel aller Provinzen, wohin nie ein Buchhändler mit aller Mühe gekommen war und mit dem besten Willen nicht kommen konnte[71]).

Indeß ist schon oben erwähnt, daß die Nachdrucker ihre Nachdruck-Artikel auch pro novitate an sonst solide Buchhandlungen sandten. — Die Nachdrucker waren eine Macht geworden, die man fürchten mußte und nicht angreifen mochte.

Verlangen Sie nicht von mir, daß ich auff den Unterschleiff dieses Nachdrucks (sc. Gellert's Oden, von Heidegger in Zürich

nachgedruckt) vigiliren soll. Dieses könte villeicht nicht ohne Verrätherey meines Nachbars verknüpffet seyn, welches mich allemal Verfolgungen empfinden machen würde. (H. L. Brönner, Frankfurt 21. April 1760, an Ph. E. Reich.)

Es ist jetzt schon so weit gekommen, daß leider in der Buchhandlung bellum omnium adversus omnes ist, und wer hier in unserer Gegend ein ehrlicher Mann bleiben, aber mit heiler Haut durchkommen will, muß sich ein ganz apartes Sistem für sich selbst machen. Die leidige Bücher-Commission in Frankfurt hat alles verdorben. (C. F. Schwan, Mannheim 24. Mai 1776, an Junius in Leipzig.)

Da ich nun überhaupt mich mit dergl. Nachdruckern gar nicht einlaßen will, weilen befürchten müßte, daß mir von meinem Verlaag das erste das beste Buch auch nachgedruckt würde, wenn ich nur Mine machte, mich eines Dritten anzunehmen, so können E. E. leicht erachten, daß ich hierinn blos passive mich verhalten muß. Indeßen empfinde ich vor meinen Theil nur gar zu sehr, den Schaden, so dieses Diebsgesindel durch den Nachdruck den besten Sachen macht: da mir alle rechtmäsige Editionen die ich auf den Meßen nehme, und von den Nachdruckern keine nehmen will, todt da ligen bleiben. (Brief von J. B. Mezler in Stuttgart, 26. September 1777, an unbekannte Adresse.)

Auch die Bücherauctionen[72]) waren den Buchhändlern ein Dorn im Auge, wol nicht wegen Versteigerung von Bibliotheken (die Buchhändler, abgesehen von den Antiquaren, kauften solche und nahmen sie in ihre Kataloge mit auf), sondern, weil man auch neuen Verlag und Sortiment durch die Auctionen verwerthete und dadurch die Preise drückte. Auf Betrieb der Buchhändler wurde daher das Auctionswesen hier und da gesetzlich geregelt. In Leipzig wurde eine Auctionsordnung den 13. Juni 1680 publicirt[73]), nachdem Universität, Bürgermeister und Rath der Stadt „auff derer sämptlichen Buchhändler allhier, wegen derer bey denen bißherigen Bücher-Auctionen eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen, beschehenes unterthänigstes suppliciren“ bei dem Kurfürsten deshalb eingekommen waren. Alle Auctionen sollten zuvor angemeldet und der Katalog censirt werden. Sammelauctionen wurden verboten und nur Versteigerung ererbter oder als Schuld angenommener Bibliotheken oder solcher Bücher, deren Besitzer sie nicht mehr gebrauchte, sollte erlaubt sein. Der Katalog sollte sorgfältig angefertigt werden, die Bücher waren ordentlich zu numeriren, die Autoren mit Vor- und Zunamen, ebenso die Titel der Bücher

mit Angabe der Zeit und des Orts des Erscheinens aufzuführen. Vierzehn Tage vor der Auction war der Katalog zu publiciren und anzuschlagen. Alle in dem Kataloge verzeichneten Bücher waren richtig zu liefern bei Strafe von einem Thaler für jedes fehlende. Universität und Rath waren berechtigt, die Bücher nach dem Kataloge zu besichtigen. Einen oder zwei Tage vor der Auction mußten die Bücher aufgestellt sein und Jedem auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Auctionen sollten nur durch die von Universität oder Rath verpflichteten Praecones abgehalten werden. Zur Versteigerung kommende Bücher durften unter keinem Vorwande zurückgezogen werden, sondern waren für das letzte Gebot auszuliefern. Der Auctionator durfte weder selbst, noch durch Andre, bieten, auch durften keine Preise limitirt werden. Bei Doppelgeboten hatte die Priorität oder das Loos zu entscheiden. Für etwaige Defecte hatte der Auctionator aufzukommen, so lange das Buch nicht von dem Käufer hinweggetragen war.

Aehnliche Bestimmungen enthält das Jenaische Auctions-Reglement von 1683[74]). Wer eine Auction vornehmen will, soll sich vorher bei dem Rector anmelden, den Katalog überreichen und censiren lassen und dann Bescheid erwarten. Für Verstattung der Auction sind ein oder nach Befinden zwei gute Bücher, welche Rector und Inspectores Bibliothecae auszulesen befugt sein sollen, der Universitäts-Bibliothek einzuverleiben. Sammel- und Speculations-Auctionen sind verboten, nur ererbte, als Schuld angenommene oder zu eignem Gebrauche angeschaffte Bücher dürfen versteigert werden. Der ordentlich einzurichtende Katalog ist wenigstens vierzehn Tage vor der Auction zu publiciren, anzuschlagen und unter die Professoren 2c. zu verbreiten. Alle im Kataloge benannten Bücher sind zu liefern bei Strafe von einem Reichsthaler für jedes Buch in Folio, ½ Thaler für jedes in Quart, einem Ortsthaler für jedes in Octav, 3 gr. für jedes in Duodez, so nicht vorhanden. Die Auctionen finden unter Aufsicht der Universität und nur durch den vom academischen Senat verpflichteten Praeco statt. Kein Buch darf aus der Auction zurückgenommen, jedes muß für das höchste Gebot hingelassen werden, bei Verlust des Buchs, welches dann ipso facto der Universitäts-Bibliothek verfällt. Wer Bücher verauctioniren läßt, darf nicht selbst oder durch Andre bieten. Wer seine Bücher außerhalb der Auction ins-

gesammt oder einzeln verkaufen und einen Katalog darüber drucken lassen will, hat solchen erst censiren zu lassen und dem Rector zur Genehmigung vorzulegen. —

Ich schließe mit einigen Andeutungen über die Auflösung von Buchhandlungen. Wenn man nicht die ganze Handlung verkaufte, so suchte man sich einzelner Abtheilungen derselben, des Verlags oder des Sortiments, durch Verkauf oder Versteigerung zu entäußern. Joh. Völcker in Frankfurt a. d. O. bot im J. 1715 verschiedene Verlagsartikel mit den Verlagsrechten zum Verkaufe aus (s. dieses Archiv, IV. Stück, S. 233, 234). Dan. Bartholomäi in Ulm zeigt durch Circular vom 20. September 1763 an, daß er beabsichtige, „das lateinisch- und teutsche Sortiment, so in circa 350. Ballen beträgt, entweder an einen geschickten Buchhändler in billichen Preis per Ballos zu verkauffen, oder nach und nach zu versilbern". Der „gantze Hartungische (in Jena) Verlags-Rest von dato bis Leipziger Oster-Meße 1775" sollte laut „Avertissement" vom 2. October 1774 „sowohl in eintzelne Exemplarien, um den letzteren heruntergesetzten Preiß, als auch gantze Articul des gedachten Verlags, nach iedes Auswahl und Gefallen mit dem Verlags-Recht um sehr billigen Preiß verkauffet werden". Im J. 1774 wurde ein „Verzeichniß der Joh. Chn. Brandtischen Verlags-Artikel, so 1774. Leipziger Ostermesse auctionsmäßig an den Meistbiethenden sollen verkaufet werden" in Hamburg ausgegeben. Von Sortimentslagern, welche verauctionirt wurden, führe ich an das der J. G. Eßlinger'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M., 1787—91, und das der Fleischer'schen Buchhandlung daselbst, 1798 ff. Endlich zeigt J. H. Cramer in Bremen durch Circular vom 1. Mai 1783 an, daß er zur Befriedigung seiner hypothekarischen Gläubiger auch seinen ganzen Verlag per modum Auctionis verkaufen werde; Zahlung in der nächsten Michaelis-Messe, Ablieferung in drei Monaten. —

Zur Ergänzung der vorstehenden Skizze ist eigentlich noch eine Darstellung der inneren Verhältnisse des deutschen Buchhandels erforderlich, wie sie sich in der Zeit vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts bis etwa zum Ende der Napoleonischen Kriege gestaltet haben. Ich behalte mir vor, bei einer späteren Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Anmerkungen.

[1]) Ludw. Chn. Kehr, Vertheidigung des Bücher-Nachdrucks. Kreuznach, o. J. 8. S. 6. 7.

[2]) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Herausgegeben in Verbindung mit Mehreren von Heinr. Bensen und Joh. Jac. Palm. 1. (einziges) Jahr. 1795. Erlangen. 8. S. 139—146.

[3]) Ebenda, S. 288.

[4]) Theophil. Georgi, allgemeines Europäisches Bücher-Lexicon, in welchem nach Ordnung des Dictionarii die allermeisten Autores oder Gattungen von Büchern zu finden, welche sowohl von denen Patribus, Theologis der dreyen Christlichen Haupt-Religionen, und darinnen sich befindlichen Sectirern; als auch von denen Juris-Consultis, Medicis, Physicis, Philologis, Philosophis, Historicis, Geographis, Criticis, Chymicis, Musicis, Arithmeticis, Mathematicis, Chirurgis, und Autoribus Classicis, &c. &c. noch vor dem Anfange des XVI. Seculi bis 1739. inclusive, und also in mehr als zweyhundert Jahren, in dem Europäischen Theile der Welt, sonderlich aber in Teutschland, sind geschrieben und gedrucket worden. Bei iedem Buche sind zu finden die unterschiedenen Editiones, die Jahr-Zahl, das Format, der Ort, der Verleger, die Anzahl der Bögen und der Preiß. 5 Theile. Leipzig 1742, 1753, und 1—3. Supplement, die Erscheinungen der Jahre 1739—57 enthaltend. Ebenda 1750—58. Fol.

[5]) Neues Archiv, S. 237, Anmerkung.

[6]) Circular der Expedition der Allgemeinen Literatur-Zeitung in Jena vom 8. März 1789.

[7]) Neues Archiv, Beylage Nr. IV, S. 17—24. S. 415—418. Beylage Nr. VI, S. 33—40. Beylage Nr. VII, S. 41—46.

[8]) Ebenda, S. 10.

[9]) Joach. Heinr. Campe, an meine Freunde. Wolfenbüttel 1787. 8. S. 75.

[10]) Neues Archiv, S. 235, 236. [11]) Ebenda, S. 96.

[12]) Buchhändlerzeitung auf die Jahre 1778—1785. 1—8. Jahrgang. Hamburg. 8. 4. Jahrgang, S. 293.

[13]) Obgleich es nicht eigentlich zum Gegenstande dieser Darstellung gehört, theile ich nachstehend ein die Censurverhältnisse in Preußen illustrirendes Factum mit. Folgendes Inserat sollte abgedruckt werden: „So eben ist in unserm Verlag eine Schrift erschienen, welche das ganze Publikum, das an den merkwürdigen Fichtischen Streitigkeiten Theil genommen hat, eben so sehr intereßiren, als unbefangene Leser beruhigen, auf den wahren Streitpunct aufmerksam machen und vielleicht die Parteyen einander nähern wird, unter dem Titel: Versuch einer genauern Bestimmung des Streitpunktes zwischen Herrn Prof. Fichte und seinen Gegnern von J. A. Eberhard. Ist in allen Buchhandlungen brochirt für 8 gr. zu haben. Halle im Aug. 1799. Buchhandlung des Waisenhauses". Fichte war damals mißliebig und der Berliner Obercensor Eisenberg hatte deshalb auf dem Blatte bemerkt: „Darf nicht angezeigt werden. D. 23. Aug. 99. Eisenberg".

[14]) Neues Archiv, S. 724, 725.

[15]) Catalogus quorundam librorum ad spiritualem seu ecclesiasticam vitam pertinentium, quos propriis typis apud me impressos lector inveniet. (Col. Agr. 1705.) 4.

[16]) Verzeichnis dererjenigen Büchern, welche Joh. Rud. ImHof, Buchhändler in Basel, theils selbst gedruckt, oder aber an sich erhandelt, und in Menge bey ihme zu haben seynd. O. J. 8.

[17]) Brönner schreibt wörtlich: „Wie gut wäre es, wenn andere dasige Handlungen bei dieser Neuerung unsere Meße zu besuchen continuiret hätten. Man würde vieles Streitens und Schreibens entübriget seyn können". Diese

Aeußerung ist bemerkenswerth. Es müssen demnach, obgleich die bedeutenden norddeutschen Buchhandlungen erst 1764 dem Besuche der Frankfurter Messen entsagten (vergl. Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, II, S. 214) schon mehrere Jahre früher andere, speciell Leipziger, Handlungen diesen Schritt gethan haben.

[18]) Selbstbiographie von Ludw. Christian Kehr, Buchhändler in Kreuznach. Zunächst für angehende Buchhändler geschrieben. 1834. Kreuznach. 8. S. 11. 12.

[19]) Ebenda, S. 27. [20]) Ebenda, S. 23. [21]) Ebenda, S. 23.

[22]) Neues Archiv, S. 188. [23]) Ebenda, S. 564.

[24]) Gelegentlich einer solchen Besorgung blauen Papiers schreibt Hofrath Heucher in Dresden, der die Correspondenz besorgte, an Weidmann unter dem 30. März 1718: „Die 5 letzt übersandten Rieß Blau Papier contentiren mich ungemein, wundert mich wie die Papiermacher in unserm Land die blaue Farbe so hoch treiben können".

[25]) Catalogus derer Bücher, so in Friedrich Landischens Erben Buchladen auf dem Kirchhofe unter der Fr. D. Wolfin Hause, oder dem so genannten Schlößgen, nebst vielen andern, um billigen Preiß zu bekommen. Naumburger Petri-Pauli-Meß, 1726. Fol.

[26]) Neues Archiv, S. 77. [27]) Ebenda, S. 216.

[28]) Joach. Heinr. Campe, an meine Freunde. S. 78.

[29]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 58.

[30]) Plan eines neu zu errichtenden den Wissenschaften und Künsten gewidmeten Lese-Instituts in- und ausländischer Werke, welches bey Wilhelm Fleischer in Frankfurt am Main bald nach geendigter Leipziger Michaelis-Messe dieses Jahres wird eröffnet werden. 4.

[31]) Neues Archiv, Beylage Nr. 1, S. 6.

[32]) J. J. Palm im Neuen Archiv, S. 12.

[33]) Selbstbiographie, S. 12—14.

[34]) Neues Archiv, S. 600, 601. [35]) Ebenda, S. 66.

[36]) Ebenda, S. 586. [37]) Ebenda, S. 237. [38]) Ebenda, S. 11.

[39]) Nach einer Notiz aus dem Nachlasse Karl Buchner's soll schon 1784 J. B. Mezler in Stuttgart einem Verleger geschrieben haben: „vorausgesetzt, daß . . . Disponenden gestattet".

[40]) Ich kann von weiterem Eingehen hierauf absehen, darf mich vielmehr darauf beschränken, auf den bezüglichen Abschnitt in Albr. Kirchhoff's Beiträgen zur Geschichte des deutschen Buchhandels (II, S. 216 ff.) zu verweisen.

[41]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 55.

[42]) Friedr. Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, im Jahre 1781. 12 Bände. Berlin und Stettin 1783—96. 8. 1. Band, Einleitung.

[43]) Ueber Buchdruckerey und Buchhandel in Leipzig. (Journal für Fabrik, Manufaktur und Handlung. Leipzig. 8. 5. Band: July — December 1793. S. 34.)

[44]) Beschreibung einer Reise 2c. 1. Bd. S. 37.

[45]) Neues Archiv, S. 588. [46]) Ebenda, S. 458, 459.

[47]) Mittheilung von H. Bensen, Neues Archiv, S. 57.

[48]) Neues Archiv, S. 233, 234.

[49]) Alphabetisches Verzeichniß aller Buchhändler und Buchdrucker, die die Leipziger Messen besuchen, oder deren Verlag daselbst zu bekommen ist. (Diese Verzeichnisse erschienen immer kurz vor der Oster-Messe.)

[50]) Einige Briefe während der Leipziger Jub. Messe 1795, an einen auswärtigen Freund geschrieben, und den Herausgebern des Archivs zur Bekanntmachung mitgetheilt, von A—Z. (Neues Archiv, S. 390—397. 467—474. 531—542. 579—589.) Hierzu: Noch zwey bemerkte Mißbräuche; von einem andern Verfasser. (Ebenda, S. 590—593.)

[51]) Conspectus oder kurtze und deutliche Anzeige des ietzt lebenden und florirenden Leipzig. Leipzig (1746). 8.

[52]) Tabellen zur Berechnung der Carolinen, Ducaten und Louisd'ors zu Thaler, nach dem unter den Buchhändlern gebräuchlichen Course. Hannover 1801. 8.

[53]) S. dieses Archiv, IV. Stück. S. 232. [54]) Neues Archiv, S. 246.

[55]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 69. [56]) Neues Archiv, S. 193.

[57]) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen, welches eine Anweisung der Meßgeschäfte, sowohl für die auf der Messe gegenwärtigen, als auch abwesenden Buchhändler, enthält. Nebst einer Uebersicht aller Commissionen, welche jeder der Herren Buchhändler in Leipzig hat. 3. verbesserte Auflage. Leipziger Jubilatemesse 1791. 8.

[58]) Abraham à S. Clara, Etwas für Alle. 3. Theil. Würtzburg 1711. 8. S. 81.

[59]) Gg. Paul Hönn, Betrugs-Lexicon. Coburg 1721. 8. S. 87.

[60]) Vielleicht bezieht es sich hierauf, wenn J. L. Gleditsch im J. 1711 von Meister Hans Wisner in Fockendorf eine Partie „Titelpapier" bezieht; doch könnte es sich hier auch um besonderes Papier zu Kupfertiteln handeln.

[61]) Neues Archiv, S. 11. [62]) Ebenda, S. 56. [63]) Ebenda, S. 581.

[64]) (Ph. E. Reich,) der Bücher-Verlag in allen Absichten genauer bestimmt. An den Herrn Verfasser des Bücher-Verlags in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums erwogen (i. e. J. A. H. Reimarus). O. O. 1773. 8. S. 26.

[65]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 125.

[66]) Kehr, Vertheidigung des Nachdrucks, S. 16.

[67]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 94.

[68]) Derselbe, ebenda, S. 108.

[69]) Neues Archiv, S. 217.

[70]) Kehr, Vertheidigung des Nachdrucks, S. 5.

[71]) H. Bensen im Neuen Archiv, S. 102.

[72]) Vergl. auch: Albr. Kirchhoff, zur Geschichte der Bücher-Auctionen, in diesem Archiv, I. Stück, S. 190 ff.

[73]) Des Raths zu Leipzig Verordnung, wie es mit Ver-Auctionirung derer Bücher oder Bibliotheken zu halten. (Der Stadt Leipzig Verordnungen, Wie auch Privilegia und Statuta. Leipzig 1701. 4. S. 237—241.)

[74]) Der Fürstlichen Sächsischen gesamten Vniversitet zu Jena Verordnung, Wie es mit Ver-Auctionirung derer Bücher oder Bibliotheken zu halten. Jena 1683. 4.

Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preß-Verhältnisse unter dem Minister Wöllner.

Mitgetheilt von

Friedrich Kapp.

(Zweite Abtheilung: 1794—1796.)

LI.

Hermes und Hillmer an den König.

Berlin, 5. März 1794*).

E. K. M. haben zwar, um der Verbreitung irreligiöser, Gesetz und Ordnungswidriger Grundsätze zu steuern, verschiedene zweckmäßige Censur-Anordnungen für Allerhöchstdero Staaten überhaupt, und für die hiesige Residenzstadt insbesondere, zu machen geruhet.

Allein, eine allzuhäufige Erfahrung hat bisher gezeigt:

wie mancherlei Mittel man gefunden habe, diese Allerh. Verordnungen unkräftig zu machen, und, der heilsamen Intention E. K. M. grade zuwider, eine Menge die Religion und gute Ordnung untergrabender Schriften von Zeit zu Zeit in Umlauf zu bringen; indem nicht nur auswärts verfertigte Schriften dieser Art, und zwar oft unter täuschenden und gleichgültig scheinenden Titeln, sondern auch solche, die hier in Berlin selbst verfertigt, aber, um sie der hiesigen Censur zu entziehen, anderwärts und sogar (dem ausdrücklichen Verbot des CensurEdikts d. d. 19. Dez. 1788 §. X zuwider) ausser Landes zum Druck befördert worden, hier in Verlag und Commission genommen, öffentlich oder heimlich verkauft, und hauptsächlich durch die immer mehr sich anhäufenden Lesegesellschaften ausgebreitet werden.

Da E. K. M. uns unterschriebenen nicht nur die Censur aller hier gedruckten oder verlegten Theologischen und Moralischen Schriften aufgetragen, sondern auch anzubefehlen geruhet haben:

mit aller Treue und Wachsamkeit darauf sehen zu helfen, daß Dero Landesväterliche Absichten in dieser Sache auf keinerlei Art vereitelt werden;

---

*) Von Hillmer geschrieben.

so halten wir es für Pflicht, E. K. M. das hier angezeigte, immermehr einreissende Unwesen vorzustellen, und Dero Ermessen anheim zu legen:

ob es nicht dringend sei, gedachtem Unwesen durch geschärfte Anbefehlung der genauesten Befolgung aller einzelnen Punkte des Censur-Edikts d. d. 19. Dez. 1788. wie auch des Cirkulare d. d. Berlin d. 5. März 1792. desgleichen durch anderweitige zweckmäßige Verfügungen, zu steuern.

Und damit wir unterschriebene, die von E. K. M. uns auferlegte, vorerwähnte Pflicht desto leichter und Allerh. Dero Intention gemäßer erfüllen können, finden wir uns genöthigt Allerunterthänigst zu bitten:

1) daß sämtlichen hiesigen Bücherverlegern anbefohlen werde: das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissionsartikel uns zur Durchsicht zuzuschicken;

2) daß sämtliche genannte Bücherverleger verpflichtet werden, eine jede uns verdächtig scheinende oder dafür bekannte Schrift, auf unser Verlangen, zur Durchsicht, jedoch (wenn nicht sehr wichtige Beschwerden dagegen gefunden werden) auf die Bedingung, unbeschädigt dieselbe zu remittiren, unverweigerlich an uns abzuliefern.

Wir sehen der Gewährung dieser Bitte um so mehr entgegen; da wir ausserdem einen beträchtlichen Theil unsers Salarii zu Anschaffung aller der Schriften anwenden müßten, die uns als Gesetzwidrig oder höchst verdächtig bekannt werden, die wir aber, um sie bei der Behörde anzuzeigen, selbst erst genau durchzulesen verbunden sind.

LII.

Der König an den Berliner Magistrat.

Berlin, 10. Märtz 1794.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir sehen Uns veranlaßt, Euch hierdurch gnädigst aufzugeben sämmtlichen hiesigen Buchhändlern

1) die Vorschrift Unsers CensurEdikts besonders §. 10. von neuem einzuschärfen und ihnen zu erkennen zu geben, daß, da der Mißbrauch neuerlich sehr überhand zu nehmen scheint, daß Bücher, welche in Unsern hiesigen Landen nach den Grundsätzen des Censur-Edikts zum Druck nicht würden verstattet werden können, zu Eludirung der hiesigen Censur von hiesigen Verlegern auswärts gedruckt und sodann ins Land gebracht werden, die gegen diesen Misbrauch gerichteten Vorschriften des Edikts und des Cirkulair v. 5. März 1792. in vorkommenden Fällen gegen Uebertreter mit der größten Strenge angewendet werden würden.

2) Dieselben anzuweisen, daß sie unserm Ober Consistorialrath Hermes und Geheimrath Hillmer die jedesmaligen halbjährigen Ver-

zeichnisse ihrer Verlags= und Commissions=Artikel zuzustellen hätten, und endlich

3) diesen Buchhändlern auch aufzugeben, wenn erwehnter rc. Hermes und Hillmer Bücher besonders aus dem Theologischen oder Philosophischen Fache zur Durchsicht verlangten, ihnen dieselben unweigerlich gegen Schein zu verabfolgen, wobei sich von selbst verstehet, daß ein solches Exemplar, wenn nichts bedenkliches dabei gefunden wird, dem Verleger ohne Aufenthalt unbeschädigt wieder zugestellt werden müße.

Auf Königlichen Special=Befehl.

(gez.) Carmer. Red. Woellner*).
Goldbeck. Thulemeier.

LIII.

Der König an den Großkanzler v. Carmer.

Potsdam, 17. April 1794.

Es hat die Examinationskommission bei Mir darauf angetragen, daß die allgemeine deutsche Bibliothek als ein gefährliches Buch gegen die christliche Religion in Meinen Staaten verboten werden möchte. Ich trage Euch darnach hierdurch auf, solches nicht nur sogleich zu verfügen; sondern befehle Euch zugleich, die gedachte Commission ungesäumt aufzufordern, Euch eine Liste von allen solchen Büchern und Schriften zu übergeben, welche nach ihrem Urtheile schädliche Principia wider den Staat und die Religion enthalten, damit Ihr solche ohne Anstand durch den GeneralFiskal confisciren, und den Verkauf derselben verbieten könnet. Dies muß mit allem Ernst ohne die mindeste Nachsicht, geschehen, und die Bücher=Censur überhaupt strenger als wie bisher gehandhabet werden, wofür Ihr Mir responsable bleibet.

LIV.

Der König an den Großkanzler v. Carmer.

Potsdam, 21. April 1794.

Zur Beförderung Meiner Absichten, gegen die einreißende unerlaubte Schriftstellerei, und des Euch unter dem 17ten dagegen besonders gethanen Auftrages, habe Ich, Euren Vorschlägen vom 19ten gemäs, an das Departement der Ausländischen Geschäfte; General Direktorium und StaatsMinister von Wöllner, die in Abschrift anliegenden Ordres, mutatis mutandis, gestellt.

---

*) Entwurf von Wöllner's Hand.

LV.

Der König an das General-Direktorium.

Potsdam, 21. April 1794.

Seine Königliche Maj. rc. finden zur Erreichung Deroselben Absichten, gegen die einreißende unerlaubte Schriftstellerei bei Gelegenheit des, Dero Großkanzler Frh. von Carmer bereits aufgetragenen Verboths der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, nöthig; Dero General Direktorio, annoch besonders hiermit aufzugeben bei der demselben zustehenden Censur aller ins innere Finanz- und Polizei-Fach, einschlagender Schriften und Journale, ein unverwandtes Auge zu haben, und alles darin etwa bemerkende anstößige und unerlaubte, gedachtem GroßCantzler, zu der ihm aufgetragenen Untersuchung und Bestrafung dergl. Contraventionen durch die Justiz, sofort anzuzeigen*).

LVI.

Cirkular des Großkanzlers v. Carmer an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegien (excl. Südpreußen).

Berlin, 26. April 1794.

Von G. G. Friedrich Wilhelm rc. Die von Zeit zu Zeit wegen genauer Beobachtung der CensurGesetze, und strenger Aufsicht wider die unerlaubte Schriftstellerei an Euch ergangenen Verordnungen, besonders aber die Euch unterm 19. huj. kommunicirte CabinetsOrdre vom 17. ej. werden Euch von Unseren Allerh. Gesinnungen, und von Unserer festen und unabänderlichen Willensmeinung sattsam belehret haben, daß dem Unwesen, welches seit einiger Zeit mit Schriften getrieben wird, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich und lächerlich machen wollen, oder aber die Christliche Religion und deren Stifter, die Biblischen Schriften, deren Redaktion und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zu Gegenständen des Zweifels oder gar des Spottes zu machen sich unterfangen, und dadurch zugleich die praktische Religion, ohne welche keine bürgerliche Ruhe und Ordnung bestehen kann, in ihren Grundfesten erschüttern; ingleichen solchen Schriften, worin die Grundsätze der Staats- und Bürgerlichen-Verfassung angetastet, und Maßregeln der Regierung aus unrichtigen und gehäßigen Gesichtspunkten dargestellt, Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen Gesetze und Obrigkeit vertheidigt und dadurch die Gemüther zu unnützen Grübeleien über Gegenstände, welche die

*) Gelesen Blumenthal. Schulenburg. Heinitz. Arnim. Voß. Struensee.

Fassungs- und Beurtheilungskraft des großen Haufens der Leser übersteigen, aufgefordert und zu unrichtigen Anwendungen mißverstandener theologischer Sätze verleitet werden, mit dem größten Ernst und Nachdruck entgegen gearbeitet, gegen diejenigen aber, welche den ergangenen Censur-Gesetzen auf irgend eine Art zu wider handeln, nach aller Strenge dieser Gesetze ohne die geringste Nachsicht und Schonung verfahren werden soll.

Wan Wir Euch nun, soweit es dabey auf die Verwaltung der eigentlich an Euch zunächst übertragenen Censur ankommt, auf die Vorschriften des Edikts v. 19. Dezbr. 1788. nochmals gemeßenst verweisen, so finden Wir nöthig, Euch besonders auf einen doppelten Mißbrauch aufmerksam zu machen, welcher zur Vereitelung dieser Vorschriften hin und wieder überhand genommen hat.

Eines Theils ergreifen Schriftsteller und Buchhändler, welche sich bewust sind, daß ein von ihnen herauszugebendes Werck von der hiesigen Censur nicht admittirt werden würde, den Ausweg, dergl. Werke, außerhalb Landes, an Orten, wo entweder keine Censur ist, oder wo dieselbe nach anderen Grundsätzen als hier verwaltet wird, drucken zu lassen, sodann aber ein solches Buch, als ihren VerlagsArtikel in hiesigen Landen zu bringen und zu debitiren.

Anderntheils und vornehmlich aber werden häufig auswärts gedruckte und verlegte Schriften, von denen es offenbahr ist, daß sie nach den hiesigen Censur-Gesetzen nicht hätten zugelassen werden können, von hiesigen Buchhändlern eingebracht, in Commission, und sonst zum Debit übernommen. Nun sind zwar gegen beide Mißbräuche, in dem §. X des Censur-Edikts zweckmäßige und nachdrückliche Verordnungen enthalten; es gewinnt aber, bei dem ungescheuten und öffentlichen Ueberhandnehmen dieses Unwesens das Ansehen, als ob von manchen Collegiis, besonders aber von den Fiskalen und denjenigen, welchen es obliegt gegen Contraventionen wider die Gesetze überhaupt und wider die Censur-Gesetze insonderheit zu vigiliren, über die Beobachtung dieser Vorschriften nicht mit gehöriger und ernstlicher Sorgfalt gehalten werde. Wir erneuern und befehlen Euch daher so gnädig als ernstlich, auf diesen Theil Eurer Amtspflichten künftig eben die unermüdliche und genaue Aufmerksamkeit zu verwenden, deren Wir uns in anderen Theilen der Euch anvertraueten Geschäfte von Euch haben bisher versehen können, alle ungebührliche Nachsicht und Schonung bei Seite zu setzen, Euch stets zu erinnern, daß Beamte des Staats, besonders aber richterliche Personen, ihr Verhalten in ihrem Amte nicht nach etwanigen individuellen Begriffen und Grundsätzen, sondern lediglich nach den vorhandenen Gesetzen und Vorschriften einzurichten schuldig sind; besonders aber auch Eure Fiskalische Bediente zur genauen Wachsamkeit auf dergleichen Contraventiones bei ihrer geleisteten Eidespflicht nachdrücklich anzuweisen und ihnen anzudeuten, daß Wir offenbare Sorglosigkeit, noch mehr aber geflißendliche Nachsicht

und Connivenz, die sie sich etwa dabei zu Schulden kommen lassen möchten, auf das ernstlichste gegen Sie zu ahnden Uns vorbehalten.

Die gemeine Entschuldigung der Buchhändler, als ob ihnen der Innhalt einer von ihnen eingebrachten unerlaubten Schrift nicht bekannt gewesen wäre, muß nicht so leicht und ohne weitere Prüfung, wie bißher in manchen Fällen geschehen zu sein scheint, für gültig angenommen werden. Ein Buchhändler muß so wie jeder andere Kaufmann von den Waaren, die er verlegt und im Lande debitirt, wenigstens so viel Kenntniß haben, daß er die Uebernehmung und den Debit offenbahr unerlaubter Schriften vermeiden kann, zumalen ihm das Gesetz selbst ein leichtes Mittel, sich bei entstehenden Bedenken gegen Verantwortlichkeit zu sichern, an die Hand giebt. Besonders aber findet jene Entschuldigung alsdann gar nicht statt, wenn das Buch ohne Anzeige des Verlegers und Druckorts, oder unter in die Augen fallend fingirten Benennungen heraus gekommen ist. In einem solchen Falle muß der Buchhändler allemal nach Vorschrift §. VIII n. 1. des Edikts mit dem Verluste seines Privilegii gestraft werden, da alsdann der böse Vorsatz, die Gesetze des Staats durch Einbringung verbotener Schriften zu verletzen, klar am Tage liegt, und die dringendtste Vermuthung, daß von ihm schon andere unentdeckt und unbestraft gebliebene Contraventiones verübt worden, eintritt. Alles übrige, was nun in dem CensurEdikt und dem gegenwärtigen Circulario in Ansehung der Buchhändler festgesetzt worden, findet auch auf die Vorsteher der Lesegesellschaften, welche die von ihnen in Umlauf zu bringenden Bücher zum Theil selbst verschreiben, Anwendung; zumalen diese mit dem Vorwande der Unwissenheit von dem unerlaubten Innhalte einer Schrift sich noch weniger als die Buchhändler entschuldigen können.

Was die Untersuchungen solcher Contraventionen betrift, so sind dieselben mit Ernst und Nachdruck zu führen und unverzüglich zu beschleunigen. Es ist Eure unerläßliche Pflicht, in diesen, wie in anderen Fiskalischen Untersuchungen, die Inquirirenden beständig zu kontrolliren und sie zu ihrer Schuldigkeit nöthigenfalls durch Excitations- und Poenal-Befehle gehörig anzuhalten.

Wir wollen Uns zu Euch versehen, daß Ihr Euch dieser Unserer hierdurch erklärten Willensmeinung mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Treue gemäß verhalten werdet; und wie es dabei hauptsächlich auf die Tüchtigkeit und strenge Aufmerksamkeit der Präsidenten und Dirigenten ankommt, so erklären Wir hiermit, daß Wir dieselben bei wieder Verhoffen bemerkten Ungehorsam und pflichtwidriger Sorglosigkeit hauptsächlich responsable machen werden.

LVII.

Der Großkanzler v. Carmer an das General-Direktorium.

Berlin, 30. April 1794.

Da ich nach der in Abschrift beiliegenden Königlichen Cabinets-Ordre vom 17. huj. für die Handhabung der Censur überhaupt responsable gemacht werden soll, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, S. K. M. anzuzeigen, daß ich weder Zeit noch Kenntniß genug habe, alle herauskommende Schriften und Journale selbst zu lesen und zu beurtheilen; daß die theologische Censur zum Ressort des geistlichen Departements, die Censur der politischen Schriften vor das Auswärtige Departement, so wie derjenigen, die in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten einschlagen, vor Ew. Excellenzien gehören; und daß ich daher, wenn auch Contraventionen dieser Art durch mich zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung befördert werden sollten, darauf antragen müsse, daß S. K. M. zu verfügen geruhen, daß mir durch die kompetenten Departements von den bei ihnen geschehenen Anzeigen solcher Contraventionen Nachricht gegeben würde, damit wegen deren nähern Untersuchung und Bestrafung das Erforderliche verfügt werden könne. Hierauf ist diejenige Allerhöchste Cabinets Ordre ergangen, welche unterm 21ten huj. Ew. Excl. zugekommen seyn wird, und zu deren Erläuterung ich obige Umstände denenselben hiedurch ergebenst anzuzeigen nicht ermangele; übrigens aber bemerke, daß nach Vorschrift des Censur-Edikts die erste Verfügung wegen Inhibition des Debits solcher unerlaubten Schriften nach wie vor von Ew. Excl. abhängen; und also nur die nähere Untersuchung und Bestrafung der durch das Einbringen und Debitiren derselben begangenen Contraventionen vor die Justiz gehören wird.

LVIII.

Das General-Direktorium an Carmer.

Berlin, 13. Mai 1794.

Wir sind schon im Begriff gewesen Ew. Exc. die in der Bücher Censur Angelegenheit, unterm 21. m. pr. an Uns ergangene, abschriftlich hierbei erfolgende Cab. Ordre (v. 21. April 94) mitzutheilen und Unsere Sentiments in der Sache zu eröffnen, als Dero geehrtestes Schreiben vom 30. ejusd. nebst Einlage bei Uns eingegangen ist.

In Beantwortung desselben müssen Wir zwar anführen, wie nach Innhalt des Censur Edikts v. 19. Dcbr. 1788 §. 11 dem General Directorio eigentlich ganz und gar keine Bücher-Censur beigelegt und sogar die Censur der öconomischen Grundsätze und anderer dergleichen kleinen Schriften sub No. 5 dem Justiz Collegio aufgetragen ist, auch die im §. 11 erwähnte Aufsicht der Polizei, wohl nicht vom

General Directorio, sondern als ein BerufsGeschäfte der ordentlichen Polizei Obrigkeiten verstanden werden muß.

Das General Directorium ist in Absicht seiner Chefs und Mitglieder eben so wenig als Ew. Excell. im Stande, von allen in das Cameral-Fach einschlagenden Schriften Kenntniß zu erlangen, solche zu lesen und zu beurtheilen, und nach dem angeführten Censur-Gesetz ist dasselbe auch nicht dazu verbunden. Wollte man annehmen, daß nach Innhalt der Eingangs gedachten hiebeigefügten Kabinets-Ordre das General-Direktorium sich künftig damit zu befaßen haben würde; so würde nach der Form und dem Verhältniß der Geschäftsführung und des Königlichen Dienstes wohl von selbst folgen, daß das General-Direktorium sodann nicht blos die vices eines Fiskals zu übernehmen und die entdeckten etwanigen contraventionen Ew. Excl. zur weiteren Verfügung anzuzeigen den Beruf haben könne, sondern daß solchenfalls dergleichen zum Cameral-Polizei Ressort zu rechnende Fälle, vom General-Direktorio unter Ew. Excl. Konkurrenz, den Cameral-Justiz Behörden zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung zu überlaßen sein würden. In Absicht des Verboths der allgemeinen Deutschen Bibliothek sind bereits verschiedene Beschwerden der Buchhändler bei dem General-Direktorio eingegangen, weshalb, in Absicht des dabei obwaltenden Landeshandels und Gewerbes auch des eigenen Königlichen Kassen-Interesses schon der Churmärkischen Krieges- und Domainen Kammer die genaueste Untersuchung aufgetragen worden, von deren Erfolge Wir Ew. Exc. zu seiner Zeit Eröffnung zu thun nicht verfehlen werden.

Vorläufig aber müßen Wir Dero eigenen erleuchteten Ermessen überlassen, ob und welcher Gestalt es mit der Vorschrift des Censur-Edikts und des allgemeinen Preußischen Landrechts zu vereinbaren ist, daß es künftig lediglich von dem Gutfinden der angeordneten theologischen Examinations-Kommission abhangen soll, welche Bücher im Lande zu verbieten und ohne weitere Umstände zu konfisciren sein.

Wir beziehen Uns deshalb auf die im Jahre 1792 geschehene Verhandlungen des gesammten Staatsraths, und behalten uns vor, die den Gesetzen auch dem wahren Königlichen und Staats-Interesse gemäße Maßregeln Ew. Excl. darüber zu eröffnen und erforderlichen Falls gemeinschaftlich mit denenselben an des Königs Majestät zu berichten.

LIX.

Der Großkanzler v. Carmer an das General-Direktorium.

Berlin, 28. Mai 1794.

Wenn Euer rc. in Dero geehrtem Schreiben vom 13[ten] huj. wegen des Censur Wesens zu äußern belieben, daß nach dem Censur Edikt dem Gen. Direktorio eigentlich gantz und gar keine Bücher-Censur beigelegt sei; so muß ich bemerken, wie sowohl das Justiz-

Departement, als ich für meine Person, uns völlig in dem nehmlichen Falle befinden. Wenn nun aber dennoch in der Cab. Ordre vom 19. v. M. ich wegen Aller im Umlauf kommenden unerlaubten Schriften responsable gemacht werden soll, so ist mir nichts übrig geblieben als S. K. M. pflichtmäßig anzuzeigen: daß es mir an Kenntnissen, an Zeit, und an Mitteln fehle, eine so ausgebreitete Responsabilität zu übernehmen; wovon die natürliche Folge ist, daß der Allerh. Auftrag, nach der Verschiedenheit der Materien, auch an die verschiedenen vorgesetzten Departements gerichtet worden.

Dieser Auftrag scheint mir ganz natürlich dahin zu gehen, daß wegen Untersagung des Debits und wegen Konfiskation der vorgefundenen unerlaubten Schriften ein jedes Departement innerhalb seines Ressorts das nöthige zu verfügen habe, daß aber, wenn hiernächst noch Untersuchung und Bestrafung gegen diejenigen erkannt, welche sich dabei einer Contravention verdächtig oder schuldig gemacht, diese auf erhaltene Nachricht durch mich und unter meiner Direction besorgt werden sollen.

Durch eine solche deßfalls an mich zu erlassende Benachrichtigung übernimmt also wohl kein Departement die Vices eines Fiskals, und es scheint daher dieser in dem Schreiben vom 13. huj. vorkommende Ausdruck nur sehr uneigentlich angewendet zu sein. Inzwischen habe ich nichts dagegen, wenn Ew. Exc. bei den in solchen Fällen an die Justiz Departements zu erlaßenden Verfügungen concurriren wollen.

Von einer der Geistlichen Immediat Examinations Commission beigelegten uneingeschränkten Beurtheilung: welche Bücher im Lande zu verbiethen und zu konfisciren seien, ist mir nichts bekannt geworden. Was nun die Allgemeine Deutsche Bibliothek betrift, so werde ich den darüber sowohl, als wegen der übrigen Masregeln mir gefälligst versprochenen näheren Eröffnungen mit Vergnügen entgegen sehen, und versichere im voraus meine bereitwilligste Mitwirkung zu jedem verfassungsmäßigen Schritte, welcher dahin abzielt, das wahre Königliche und Staats-Interesse aufrecht zu erhalten.

LX.

Buchhändler Joh. Friedr. Hartknoch aus Riga an Friedr. Vieweg den Aelteren in Berlin.

Königsberg, 22. April 1794.

So eben erfahre ich hier bei meiner Durchreise, daß die allgemeine Deutsche Bibliothek in den preußischen Staaten verboten worden ist. Ohne hier meine Meinung über dieses Verbot eines, seit einer so langen Reihe von Jahren bestehenden vortrefflichen Werks, das den Beifall der ganzen gelehrten Welt im höchsten Grade errungen und sich so viele Jahre hindurch erhalten hat, weitläufig zu äußern, wozu es mir ohnehin an Zeit gebricht, muß ich Sie bitten, alles

anzuwenden, um die Aufhebung dieses Verbots zu bewirken. Sie wissen, wie sehr dieses allgemein beliebte Journal in meiner Gegend gelesen wird, und wie ansehnlich daher die Anzahl der Exemplare ist, die ich monatlich durch Sie bekomme. Ich kann mein Publikum, das unter die aufgeklärtesten gehört, und dessen Fortschritte zu höherer Cultur des Geistes, durch keine Censurgesetze gehemmt werden, hierunter nicht leiden lassen; und da durch diese, so wie durch Ihre vielleicht noch erfolgenden Censurbedrückungen, der Durchgang meiner Paquette durch die preußischen Staaten gehindert, oder wenigstens manchen Schwierigkeiten unterworfen werden möchte, die ich mir nicht gefallen lassen kann und darf, so erkläre ich Ihnen hiermit, so unangenehm es mir auch ist, mein freundschaftliches Vernehmen; worin ich bereits seit so vielen Jahren mit Ihnen stehe, aufheben zu müßen, da ich, falls dieses Verbot nicht aufgehoben wird, künftig nicht mehr über Berlin, noch durch die preußischen Staaten kommen lassen, sondern allen meinen Correspondenten aufgeben werde, ihre an mich zu schickenden Sachen geradezu von Leipzig nach Lübeck gehen zu lassen, wodurch ich mir meine ungeheuren Porto- und Transitokosten, die das Berliner und Memelsche Postamt von mir zieht, erleichtere, und wo ich keiner Censur unterworfen bin.

Haben Sie die Güte, der dortigen Regierung die Wichtigkeit meines Geschäfts und der ansehnlichen Summen vorzustellen, die ich Ihnen jährlich für Ihre Porto- und andere Auslagen remittire, wobei ich zugleich anführen könnte, wie viel ich bisher in Berlin habe drucken lassen und wie viele Menschen ich allein dadurch schon beschäftigt habe, und mir in Leipzig, wo wir uns sprechen werden, bestimmte Antwort zu ertheilen, damit ich alsdann meine Maßregeln treffen kann.

Sollten Ihre Bemühungen fruchtlos sein, so werden gewiß mehrere Buchhändler meinem Beispiele folgen und ihre Sachen ebenfalls auf einem anderen Wege kommen lassen, so wie ich alsdann auch nichts mehr bei Langhoff und überhaupt in Berlin drucken lassen werde, indem ich ja auch hier nicht vor Ihrer Censur sicher bin, und es mir überhaupt in mancher Rücksicht vortheilhafter ist, alle meine Geschäfte an einem Ort zu machen.

LXI.

Buchhändler Friedrich Vieweg der Aelt. an den König.

Berlin, 5. Mai 1794.

In der Anlage überreiche ich Ew. Königlichen Majestät einen Brief des Buchhändlers Hartknoch aus Riga, worin derselbe mir die seit mehreren Jahren, für ihn gehabten Speditionen aufkündiget, wenn das laut den hiesigen Zeitungen ergangene Verbot der Allgemeinen Deutschen Bibliothek nicht aufgehoben werden würde.

Da ich nun außer diesem Speditions-Geschäfte noch mehrere von anderen außerhalb Landes wohnenden Buchhändlern besorge, und von allen diesen ähnliche Aufkündigungen befürchten muß, so halte ich es für meine Pflicht, Ew. K. M. die Wichtigkeit dieses Verlustes für Allerhöchst Dero Post- und Zollkassen allerunterthänigst vorzustellen.

So lange der Buchhandel in E. K. M. Staaten durch milde und weise Zensurgesetze nicht beschränkt worden, haben sich die Buchhandlungen selbst nicht nur sehr ansehnlich vermehrt, sondern auch Allerhöchst Dero Residenzstadt Berlin ist neben Leipzig ein Stapelplatz dieses Handels geworden. Eine Folge dieser Erweiterung des Buchhandels war, daß die Buchdruckereien sich um mehr als die Hälfte vermehrten, viele Arbeiter aus der Fremde an sich zogen und ernährten. Die Papiermühlen, welche sonst kaum hinlänglich beschäftiget werden konnten, waren jetzt, ohngeachtet sich ihre Betriebsamkeit verdoppelt, nicht im Stande, die nöthigen Schreib- und Druckpapiere in hinlänglicher Quantität zu liefern, und so erfreuten sich außer diesen Gewerben noch viele Künstler und Handwerker der Begünstigung, die der Buchhandel in Allerhöchstdero Staaten genoß.

Die vielen guten und nützlichen Schriften, welche von hiesigen Buchhändlern verlegt worden, so wie mehrere sehr allgemein gelesene Zeitschriften, nöthigten die ausländischen Buchhändler ihre Verschreibungen von hier aus zu machen, und die in Oesterreich, in Ober- und Niedersachsen und dem Reich gedruckten Bücher hieher zu adressiren. So ward Berlin, außer den Messen, der Stapelplatz des deutschen Buchhandels und der Ertrag für E. K. M. Post-, Zoll- und Accise-Kassen, sehr ansehnlich.

Das Etablissement mehrerer hiesigen Buchhandlungen ist älter und ihre Geschäfte sind größer als die meinigen; ich gehöre zu den jüngeren Buchhändlern und so bescheide ich mich gerne, daß auch meine Angabe zu den geringeren gehört, und Andere bei ausgebreiteteren Geschäften, weit beträchtlichere zu machen im Stande sein werden. Dennoch zahle ich allein, schon seit einigen Jahren, bloß für Packet- und Brief-Porto monatlich mehr als 100 Rthlr. und ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 12 bis 1500 Rthlr. an das hiesige Hof-Post-Amt, für empfangene und abgesandte Briefe und Packete. Von beiden erhalte ich viele frankirt und sende den größeren Theil unfrankirt ab, so daß ich ohne Uebertreibung annehmen und mich auf das Zeugniß des hiesigen Hof-Post-Amts berufen darf, daß allein durch meinen Büchervertrieb der Ertrag für die Posten E. K. M. jährlich wenigstens 3000 Rthlr. ist. Unter dieser Summe sind die Fuhrgelder für Bücher und Papier, die Accise für letzteres und der Transito für durchgehende Bücher nicht mitbegriffen, und dieser Theil des Buchhandelsgeschäfts ist nicht minder wichtig. Die Bücher bei der Cölnischen Rathswaage werden

mir bezeugen, daß das Gewicht der allein von mir und zwar größtentheils nach dem Auslande gesandten Bücher-Ballen durch Fuhre, seit dem Anfange dieses Jahres bis zum heutigen Tage 138$^3/_8$ Centner betrugen. Ich rede hier von vier Monaten und von meiner Handlung, die wie ich oben schon bemerkt, nur zu der mittlern Klasse gerechnet werden kann, meine Angabe giebt aber doch einen ohngefähren Maßstaab der Größe und Wichtigkeit des Buchhandels in Ew. K. M. Staaten und für Allerhöchstdero Aerarium.

Das wichtigste meiner Geschäfte im Auslande ist das mit dem Eingangs gedachten Buchhändler Hartknoch in Riga, für den allein ich monatlich, den Transito und die Fuhrfrachten nicht mitgerechnet, 40 bis 50 Rthlr. Postporto zahle. Alle in Deutschland gedruckten und für seine Handlung bestimmten Bücher gehen theils durch die Posten, theils durch Fuhren hieher an mich und werden auf beide Arten wieder an ihn versendet. Außer diesem Vortheile, der den Post- und Accise-Einkünften E. K. M. dadurch erwächst, läßt erwähnter Hartknoch, gleich andern meiner Correspondenten in Kur- und Liefland, auch noch den größten Theil seiner Verlagsbücher hier und zwar in der Langhoffschen Buchdruckerei drucken. Wenn nun diese Geschäfte gehemmt und ich außer Verbindung mit meinen ausländischen Handlungs-Freunden gesetzt werde, so muß, was Allerhöchst Dero Post- und Accise-Kassen, ich, und mit mir andere gute Unterthanen E. K. M. bisher gewonnen, nothwendig und gänzlich verlohren gehen; und da der Hartknoch beschlossen, seine Güther, nicht wie bisher durch die Staaten E. K. M., sondern von Leipzig aus über Braunschweig und Lübeck gehen zu lassen, so würden alle diese Vortheile anderen Staaten und Unterthanen zufließen.

Ich bin daher gezwungen, E. K. M. alleruntertänigst zu bitten:

> Sich bei des Königs Majestät Allerhöchsten Person*) für die Aufhebung des Verbots der Allgemeinen Deutschen Bibliothek gnädigst und schleunigst zu verwenden, und mir und mehrern Ihrer getreuen Unterthanen ihren bisher gehabten Unterhalt zu erhalten.

Ich glaube mir die Gewährung meiner Bitte und den ferneren Schutz unseres Handels von E. K. M. um so zuversichtlicher versprechen zu dürfen, da wir uns desselben bisher nicht unwürdig gemacht und obiges Journal schon seit vielen Jahren hier verlegt worden; der ihm gemachte Vorwurf, daß es Irreligion zu verbreiten suche, nicht erwiesen ist; und dadurch wenigstens für die hier von 1765 bis 1792 verlegten Bände gehoben zu werden scheint, daß die berühmtesten protestantischen Gottesgelehrten Deutschlands, deren richtige Religions-Erkenntnisse bisher allgemein anerkannt waren, die Mit-

*) Wie damals die höheren Behörden im Namen des Königs verfügten und schrieben, so mußten auch alle an sie gerichteten Gesuche an den König adressirt werden.

arbeiter an diesem Journale sind, und dieser theologische Theil desselben ohnehin ja nicht der einzige, sondern der kleinere Theil des Ganzen ist. Sollten aber in den neueren in Kiel erschienenen Bänden einzelne Stellen sein, die man anstößig gefunden, so kann doch um dieser gewiß wenigen willen, nicht das Ganze aus 100 und mehreren Bänden bestehende Werk verboten werden, und der Verleger wird diese gern abändern und künftig verhüten, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, und so die Absicht E. K. M. am besten erreicht werden.

Da nun auch der Buchhändler Hartknoch, und mit ihm gewiß auch meine übrigen Correspondenten, noch während seiner Anwesenheit in Leipzig von mir zu wissen verlangt, ob ich seine Geschäfte wie bisher ungestört besorgen könne, oder er einen andern Weg einschlagen zu müssen gezwungen sein würde, und die Erfahrung lehrt, daß wenn dergleichen Geschäfte sich erst an andere Orte gewendet, sie für immer verlohren sind, so bitte ich ferner

Sich meines Gesuchs so anzunehmen, daß ich noch im Laufe dieses Monats diesen und meine übrigen Correspondenten zu beruhigen im Stande bin.

LXII.

Buchhändler Friedrich Nicolai an den König.

Berlin, 6. May 1794.

E. K. M. Allerhöchste Person hat auf Anzeige der geistlichen Examination-Commission, daß die Allgemeine Deutsche Bibliothek ein, für die Religion gefährliches Buch sei, durch eine Cabinets-Ordre vom 17ten April dieses große Werk bei Strafe verboten.

Ich bin dadurch in die größte Bestürzung versetzt, indem ich dadurch einen sehr großen Schaden leide, welcher sich in seinen Folgen überhaupt auf die ganze hiesige Buchhandlung erstreckt. Ich habe dieses Werk von 1764 bis 1792 in meinem Verlage herausgegeben. Ich habe den größten Theil meines Vermögens in dasselbe gesteckt, durch unermüdeten Fleiß und Mühe und mit vielen Kosten es zu der Vollkommenheit gebracht, daß es in Teutschland allgemein geschätzt worden. Der jährliche Debit ist immer wenigstens auf 16,000 bis 18,000 Rthlr. nach dem Verkaufspreise zu rechnen gewesen, und manches Jahr wohl ehemals über 20,000 Rthlr. gestiegen. Die größten Gelehrten Deutschlands haben daran gearbeitet, selbst solche Männer, welche jezt noch in den obersten Graden der Staatsbedienungen E. K. M. im Civil und Militair stehen. Noch nie hat jemand diesem Werke den Vorwurf gemacht, daß es gefährlich sei, vielmehr hat es den allgemeinen Ruhm gehabt, daß es zum Fortgange der Wissenschaft und auch der Theologischen großen Nutzen gestiftet hat, daher es wegen seines allgemeinen Umfanges den Ge-

lehrten unentbehrlich ist. Selbst E. K. M. kompletter Staatsrath hat es unter dem 4. Dezember 1775 auf eine ehrenvolle Weise für ein gemeinnütziges Werk erklärt, welche Erklärung des ganzen Staats-Ministeriums in der Edikten Sammlung von 1775. S. 366 öffentlich gedruckt worden ist. Ich bin also um so viel mehr mit Recht über dies strenge Verbot bestürzt.

Ueberdem enthalten die theologischen Artikel vielleicht nicht den zwölften Theil des ganzen Werks. Sie sind, gleich den andern, umständlich, ernsthaft und bescheiden, zur Untersuchung der Wahrheit geschrieben, so wie es im §. II des Censur-Edikts zu einem erlaubten Buche erfordert wird. Noch nie habe ich von hohem Orte die geringste Warnung erhalten, daß etwas straffälliges an diesem Werke sei.

Das Werk, soweit es in meinem Verlage ist, besteht aus 106 Bänden und 18 Bänden von Anhängen. Ein Exemplar kostet 190 Rthlr. Ich besitze über 150 complette Exemplare, und an einzelnen Stücken in allem über 40,000. Ich habe jezt aber einen sehr wohlfeilen Preis davon bekannt gemacht, und hätte gegründete Hoffnung, durch denselben an completten Exemplarien und besonders an einzelnen Stücken, womit viele Gelehrte ihre Exemplare complettiren wollen, wenigstens für 2000 bis 3000 Rthlr., wo nicht mehr, von meinem Vorrathe zu verkaufen, woran ich durch das unerwartete Verbot verhindert werde.

Ich bin bewogen worden, vor zwei Jahren den Verlag dieses wichtigen Werkes an den Buchhändler Bohn in Kiel abzutreten; derselbe ist mir für die Cession des Werkes noch 5000 Rthlr. in Gold schuldig. Wenn das Verbot nicht aufgehoben wird, so kann er den Contrakt nicht erfüllen, und ich verliere diese Summe. Er muß mir, nach Contract, von allen neu herausgekommenen Stücken 80 Exemplare gratis liefern; davon setze ich über 60 Exemplarien meist außerhalb Landes ab. Da nun ein Exemplar über 10 Rthlr. kostet, und ich selbst die auswärtigen Exemplare von hier aus nicht mit andern Büchern fortschicken kann, so verliere ich durch das Verbot jährlich über 600 Rthlr. Vortheil.

Daraus erhellet, daß ich einen Schaden von mehreren Tausend Thalern leiden würde, wenn das Verbot bestehen sollte. Aber zugleich würde die ganze hiesige Buchhandlung und alle Buchhändler in Königl. Landen einen unersetzlichen Schaden leiden, wenn die Fortsetzung dieses für die Litteratur wichtigen, und denen Gelehrten unentbehrlichen Werkes ganz verboten bliebe.

Die hiesigen Buchhandlungen haben seit einigen zwanzig Jahren mit größter Industrie den auswärtigen Buchhandel nach Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, und weiter nach Norden hierher gezogen, und hierdurch in E. K. M. Landen ein beträchtliches Capital in Umlauf gebracht. Diese Länder versahen sich sonst von Leipzig aus

mit Büchern, und die Nordischen Buchhändler ließen von Leipzig ihre Bücher spediren, welches alles jezt von Berlin aus geschieht. Können wir nun eines der gangbarsten und nüzlichsten Journale unsern auswärtigen Kunden nicht liefern, sollten sogar, wie allgemein die Rede ist, mehrere gangbare Bücher, ohne weitere Untersuchung, verboten werden, so müßen die Auswärtigen, welche diese Bücher nicht entbehren können oder wollen, welche besonders ein allgemein beliebtes Journal, davon alle Wochen ein Heft heraus kömmt, geschwind haben wollen, sich nothwendig wieder von Berlin wegwenden; da sie für einzelne Packete von Journalen nicht besonders Porto bezahlen können, so laßen sie mit der deutschen Bibliothek auch zugleich alle andre Bücher wieder von Leipzig oder andern Orten kommen. Hat alsdann der, mit so vieler Mühe hierher versetzte vortheilhafte Buchhandel wieder einen andern Weg genommen, so wird es nicht möglich sein, ihn wieder hierher zu ziehen.

E. K. M. Einkünfte leiden mittelbar und unmittelbar, wenn die Censur willkührliche und unbestimmte Einschränkungen macht, dadurch die Buchdruckereien ruinirt, und nüzliche Bücher, etwa wegen einiger Stellen verbietet, ob sie gleich in allen anderen Ländern für unanstößig gehalten werden.

Vor dem Jahre 1788, da das leztere Censur Edikt die Druckfreiheit mehr einschränkte, waren hier 81 Druckpressen im Gange. Im Jahre 1792 waren sie schon bis auf 61 vermindert; geschehen nun noch mehr Einschränkungen und Verbote, wird diese nüzliche Fabrik, die noch in Berlin wohl 200 Gesellen, welche meist Familien haben, ernährt, ganz sinken. Bis 1791, da ich noch die allgemeine deutsche Bibliothek im Verlag hatte, bezahlte ich jährlich an Porto über 800 Rthlr. Im Jahre 1793 habe ich nur 590 Rthlr. Porto bezahlt; es verliert also die Postkasse dadurch, daß ich den Verlag dieses großen Werkes nicht mehr habe, schon direkte jährlich 200 Rthlr. Durch das gänzliche Verbot und durch die große Verminderung des auswärtigen Handels, die davon eine unausbleibliche Folge sein müßte, würde die Postkasse große Summen verlieren. Schon die Summe, die ich derselben, durch meinen hiesigen Buchhandel einbringe, ist nicht unbeträchtlich, um so mehr, da ich außerdem, was ich baar bezahle, viele Briefe und Packete frankirt bekomme, oder unfrankirt wegschicke, daher die Einnahme, welche nur allein durch meine hiesige Buchhandlung, ohne meine Handlung in Stettin, jährlich der Postkasse zuwächst, vielleicht jezt noch auf 1000 bis 1200 Rthlr. gerechnet werden kann.

Ich bezahle jährlich über 600 Rthlr. an Frachten, und es ist ausgemacht, daß einige 20 hiesige Buchhändler, besonders diejenigen, welche Speditionen für auswärtige Buchhändler übernehmen, blos in E. K. M. Post- und Zollkassen, durch ihr Gewerbe ein An-

sehnliches eintragen, und die Cirkulation ansehnlich vermehren; sie hoffen also auf E. K. M. Allergnädigsten Schutz.

Sollten ja etwa in den neuesten Stücken der Allgemeinen Deutschen Bibliothek einige Stellen sich finden, welche von der geistlichen Commission für anstößig gehalten würden, so wird der Verleger, Buchhändler Bohn in Kiel, sobald er deswegen gewarnt wird, sich ins künftige gewiß dafür hüten. Es wird also um so viel weniger Bedenken sein, dieses in allen Wissenschaften nüzliche und denen Gelehrten unentbehrliche Werk nicht mehr aus E. K. M. Landen zu verbannen.

Ich unterstehe mich, zu bitten,

daß durch schleunige Vorstellung bei E. K. M. Allerhöchsten Person, das Verbot, sowohl der Alten als Neuen allgemeinen Deutschen Bibliothek wieder aufgehoben, und bei den Censur-Gesetzen billige Rücksicht auf den so wichtigen Buchhandel mit auswärtigen Staaten genommen werde.

Noch wage ich, beizufügen, daß eine schleunige Remedur um so nöthiger sein wird, da sonst schon in der bevorstehenden Leipziger Ostermesse manche auswärtige Buchhändler, und Bücherliebhaber, Maßregeln nehmen möchten, sich dieses Werk von Leipzig aus, zum Nachtheil der Buchhandlungen in E. K. M. Landen schicken zu lassen.

LXIII.

Sämmtliche Buchhandlungen in Halle an den König.

Halle, 9. Juni 1794.

E. K. M. wagen wir vorzustellen, wie das jüngst erlassene Verbot des Debits der allgemeinen deutschen Bibliothek für uns und alle Preußische Buchhändler so außerordentlich nachtheilig ist, daß dadurch alle und wir insbesondere in den allergrösten Verlust gesetzt werden. Denn

1) ist der Buchhandel unserer Stadt theils durch die Nähe von Leipzig, theils durch die übermäsig grose Zahl der Buchhändler schon an sich sehr beschränkt, und es war daher ein jeder genöthigt, sich auswärtigen Debit zu verschaffen. Daher denn ein groser Theil unsers Buchhandels sich ins Ausland erstreckt. Da wir nun durch das Verbot des Debits der allgemeinen Deutschen Bibliothek, welche allgemein für ein Buch von der grösten Wichtigkeit für die Litteratur gehalten wird, ausser Stand gesezt sind, die auswärtigen so wie einländischen Bestellungen vollständig zu besorgen, so werden unsere Correspondenten verdrießlich gemacht, und wenden sich lieber an Buchhändler, die ihnen alles, was sie verlangen, liefern können. Wir sind also in Gefahr, durch dieses Verbot, den ganzen auswärtigen Handel, der für uns äußerst beträchtlich ist, und uns hauptsächlich

unsere Subsistenz verschafft verlieren, und sollen gar, wie es verlautet noch mehrere dergleichen ähnliche Verbote kommen, so ist der Buchhandel in Gefahr gänzlich ruinirt zu werden.

2) Aber nicht allein der auswärtige sondern auch der innere Handel wird durch jenes Verbot ausserordentlich gehindert und geschwächt, und der rechtschaffene Buchhändler, der jede Landesherrliche Verfügung mit aller Treue zu befolgen geneigt ist, verliert gerade am meisten dabei. Denn da die allgemeine deutsche Bibliothek ein sehr wichtiges Buch für Gelehrte ist; so werden diese es sich doch auf irgend eine Art zu verschaffen suchen. Sie werden also selbst mit auswärtigen Buchhändlern in Unterhaltung treten und diese werden sich natürlich nicht auf die Spedition eines einzigen Buches einlaßen. Unsere hiesigen Kunden werden also auch von uns weichen, und aller Handel wird an auswärtige Buchhändler kommen. Oder die Pfuscher, deren es leider allenthalben eine grose Menge giebt, welche keine Abgaben geben, und überall nichts zu verliehren haben, werden mit Büchern Contrebande treiben, eine Sache, die durch keine Strenge zu verhindern ist, und welche uns den unvermeidlichen Ruin bringt.

3) Müßen wir auch besorgen, daß unsere Preßen werden dabei leider leer stehen müßen. Kein auswärtiger Gelehrter wird ferner, aus Furcht vor der zu strengen Censur, ein Werk einem Preußischen Buchhändler oder Verleger zum Verlag geben, und kein auswärtiger Buchhändler wird aus eben diesem Grunde seine Bücher hier drucken laßen, was bisher, da Leipzig nahe und die Sachen so leicht zur Messe geschafft werden konnten, sehr häufig besonders in unserer Stadt geschah. Einige hundert Menschen würden dadurch zum wenigsten brodlos werden, und mit ihren Familien ein Land verlaßen müssen, wo sie sich nicht mehr ernähren können. Und wir die Besitzer der Buchhandlungen und Buchdruckereien würden dadurch schlechterdings und unwiderbringlich ausser Stand gesetzt werden, ferner wie bisher unsere Abgaben ordentlich zu entrichten.

Aus diesen Gründen ersuchen wir E. M. flehentlichst:

> Uns, in Rücksicht der unserm Verfall bedrohenden mittelbaren und unmittelbaren Folgen den freien Debit der Allgemeinen deutschen Bibliothek ferner zu verstatten und einem so wichtigen Nahrungszweig Ihrer getreuen Unterthanen keine ferneren Hindernisse in den Weg zu legen.

Bange müssen wir einer Zukunft entgegensehen die uns den Ruin unseres Gewerbes und unsers, durch die jährlich vermehrte Anzahl der Buchhändler ohnehin beschränkten Unterhalts bringen würde, wenn uns nicht die Hoffnung und das gesicherte Vertrauen zu E. M. landesväterlicher Beherzigung unserer sonst traurigsten und schrecklichsten Aussichten belebte.

LXIV.

Das General-Direktorium an die sämmtlichen Buchhandlungen zu Halle.

Berlin, 24. Juni 1794.

S. K. M. von Preussen lassen den sämmtlichen Buchhandlungen zu Halle, auf deren Eingabe vom 9ten dieses, worin selbige um die Aufhebung des Verboths des Debits der allgemeinen teutschen Bibliothek gebeten haben, hiermit zur vorläufigen Resolution ertheilen, wie in dieser Angelegenheit, in Betref des hiesigen wichtigen Buchhandels und Buchdruckerey bereits der Churmärkschen Kammer die Untersuchung verschiedener dahin gehöriger Umstände aufgetragen worden ist. Sobald der darüber erwartete Bericht eingegangen ist, soll in der Sache überhaupt das erforderliche verfügt werden.

LXV.

Das General-Direktorium an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, 10. Juni 1794.

Wir haben das gefällige Rückschreiben E. Exc. vom 28. m. pr., die Censur-Angelegenheit betreffend, zu erhalten die Ehre gehabt. Was Wir in Unserm Schreiben vom 13. ejusd. deshalb angeführet und behauptet haben, ist in dem wörtlichen Inhalte des Censur-Edikts, in der natürlichen Verfaßung des Dienstes, und in der Sache selbst gegründet. In den das Polizei und Finanz-Fach betreffenden Schriften können ohnedem Unseres Erachtens, nicht leicht der Religion oder dem wahrem StaatsInteresse nachtheilige Dinge eingemischt werden. Wenn uns dergleichen bekannt werden, so werden wir nicht ermangeln, Ew. Exc. davon Eröffnung zu thun, und erforderlichen Falls gemeinschaftlich mit denenselben die Verfügungen zur Untersuchung und gesetzmäßigen Remedur auch Bestrafung an die Cammer-Justiz Departements zu erlaßen.

Uebrigens aber ist in Betref der vorhin von Uns berührten, der Examinations-Commission beigelegten uneingeschränkten Befugniß, die zu verbietende Bücher zu bestimmen, in der von E. Exc. Uns unterm 30. April a. c. kommunicirten Beilage vom 17. ejusd. enthalten, daß dieselben von der Examinations-Commission eine Liste von allen solchen Büchern und Schriften erfordern möchten, welche nach dem Urtheile dieser Commission schädliche Principia wider den Staat und die Religion enthielten, damit E. Exc. solche Bücher sodann gleich durch den General-Fiskal konfisciren laßen und verbieten könnten. Dieses Umstandes haben Wir in gedachtem Unserm Schreiben deshalb erwähnet, weil wir vermuthet hatten, daß E. Exc. rathsam erachten würden, gegen die der Examinations Commission

beigelegte alleinige Beurtheilung, was für Bücher dem Staat und der Religion nachtheilig zu halten und sogleich zu verbiethen bei S. K. M. Vorstellung zu thun, welches jedoch lediglich von Dero Gutfinden abhängt.

LXVI.

Die sämmtlichen Buchhändler in Halle an den König.

Halle, 5. Juli 1794.

So sehr wir uns zeither bestrebt haben, dem Allerh. Censur Edikte d. d. Berlin 19. Dezbr. 1788 nachzukommen, und so bereitwillig uns unsere Unterthanenpflicht macht, auch den nunmehr von neuem geäußerten Allerh. Willen in der von E. Kgl. Kammergericht uns mitgetheilten Verordnung d. d. Berlin 26. April 1794 nach unsern Kräften zu erfüllen; eben so sehr verpflichtet uns, als getreue Unterthanen, nicht allein die Rücksicht auf unser eigenes Gewerbe, sondern auch das Interesse, welches E. K. M. an der Aufrechterhaltung des Buchhandels in Dero Staaten als eines für den Wohlstand des Ganzen sehr ergiebigen Nahrungszweiges nehmen, wegen der letztern Verordnung unsere allerunterth. Vorstellung und Bitte um Belehrung zu thun.

Der wörtliche und ausdrückliche Sinn dieser Verordnung, wie wir uns solche zu erforschen bemüht gewesen, verbietet uns zwar nur, diejenigen Schriften des Auslandes, die den Grundsätzen hiesiger Censur entgegen laufen, sie mögen mit oder ohne Anzeige des Verlags und Druckorts erschienen sein, zu führen; allein der innere Gehalt derselben scheint uns den ganzen Handel mit auswärts verlegten Büchern zu untersagen, indem wir durchaus kein Mittel vor uns sehen, jenen Sinn pflichtschuldigst zu beobachten, ohne auf den wichtigsten Theil unsers Gewerbes, auf den Handel mit dem Auslande gäntzlich Verzicht zu thun.

I.

Es ist nehmlich einem Buchhändler, auch bei der größten Anstrengung nicht möglich, die den gelehrten Censoren gebührende Prüfung über die Zulässigkeit von Schriften zu übernehmen; als welche Prüfung uns die Allerh. Verordnung auferlegt.

1) fehlt es uns hiezu durchaus an Zeit, denn die kurze Frist von etwa drei Wochen, worinn jährlich zweimal der Hauptumsatz herausgekommener Schriften geschieht, erlaubt uns schlechterdings nicht, von der zahlreichen Menge auswärts gedruckter Schrifften soviel Nachricht einzuziehen, um dafür einstehen zu können, daß in denselben nichts gegen E. K. M. Censur Edikt befindlich sei. Eine einzige an einem Abort angebrachte Stelle eines Buches möchte oft genug sein, dasselbe unzuläßig zu machen. Schon von dieser Seite befinden wir

uns demnach bei dem Buchhandel in einem ganz verschiedenen Falle, als der bei Waaren stattfindet, die sehr dadurch in die Sinne fallenden und dem Kaufmann bekannten Kennzeichen verrathen.

2) Hiernächst aber fehlt es dem Buchhändler auch an den zu einer solchen Prüfung nothwendigen Kenntnissen und Einsichten, daß er höchst vermessen handeln würde, etwas zu unternehmen, wovon er mit Sicherheit weis, daß es über das Maß seiner Kräfte geht. Dies Gefühl muß uns um so andringender sein, da wir oftmals gelehrte Censoren und ganzen Collegia derselben über die Zuläßigkeit einzelner Stellen, sowohl als ganzer Schriften in Streit und Zweifel zu finden Gelegenheit haben. Sogar die Tittel der Bücher, zu deren Beurtheilung wir uns wohl noch anheischig machen könnten, sind heüt zu Tage so räthselhaft und versteckt abgefaßet, daß sie nicht selten gerade das Gegentheil vom Innhalt der Bücher verrathen.

3) Sollte aber die NichtAnzeige des Verfassers, Verlegers und Druckorts, als ein äußeres Kennzeichen der Unzuläßigkeit angesehen werden, so finden wir uns in einer neuen Bedenklichkeit, die wir für uns zu heben nicht im Stande sind. Denn mehrere nahmhafte Beispiele zeigen deutlich, daß Schriftsteller ganz erlaubte Gründe haben, sowohl sich selbst als auch den Verlagsort öffentlich zu verheimlichen. Dergleichen Beispiele sind:

Der neulich erschienene Aenesidemus, oder über die Fundamente der von dem H. Prof. Reinhold in Jena gelieferten Elementarphilosophie. Nebst einer Vertheidigung des Skepticismus gegen die Anmaßungen der Vernunftkritik. Ferner, über den beyschlaf, eine Predigt gehalten in der Kirche des heil. Adhelmus zu Santa Fee. beides Schriften, von denen, wie uns versichert worden, auch die strengste Censur nichts auszusezen fände;

Eine hier gedruckte und verlegte Piece: Ueber die Erlernung der Landesgesetze in den Volksschulen, deren Verfaßer und Verleger dem Publikum unbekannt sind, hat ohne alles Bedenken die gesetzliche Censur passirt.

Ja selbst berühmte Gottesgelehrte und andere die sich die reine Lehre des Christen und Luther Thums zu bekräftigen angelegen sein liessen verschwiegen zuweilen ihre und ihrer Verleger Namen, um entweder ohne allen Verdacht des Stolzes der Wahrheit einen Dienst zu thun, oder auch ihre Meinungen nicht den ungleichen Urtheilen der Andersgesinnten auszusetzen, z. B. Gedanken vom Glauben an Jesum.

Sonach würde also dieses äußere Kennzeichen äußerst trüglich sein, und uns um manches gute und nützliche Buch bringen, dem die hiesige Censur das Imprimatur nicht versagt haben würde.

4) Eine neue Schwierigkeit entsteht, wenn wir selbst, theils von Seiten der Druckereien, theils durch die ausdrückliche Bedingung von Schriftstellern, die uns etwas im Verlag geben, gezwungen sind,

unsere Artikel außerhalb Landes zu drucken. In diesem Falle, wo wir uns zeither auf die Einsicht der fremden Censoren verlassen durften, würden wir jetzt, ganz ohne unsere Schuld, bei manchem unserer eigenen Verlagsartikel in die traurige Nothwendigkeit versezt werden, auf den inländischen Debit derselben Verzicht zu thun. Doch selbst dieser Umstand, daß wir ohne Zweifel alle dergleichen im Auslande nach andern als den hiesigen Grundsätzen censirten und gedruckten Schriften wieder an eben die nach anderen Grundsätzen censirenden Ausländer verkaufen dürfen, erschweret die gewissenhafte Befolgung der Verordnung gar sehr, indem wir die Personen oft nicht genauer kennen, welche sich Schriften von uns ins Ausland verschreiben.

5) Indeßen möchte dieses, nach den neuesten Verfügungen E. K. M. wohl am frühesten aufhören; da es verlauten will, daß auswärtige Buchhändler die hier zu Lande verbothene Bücher an den benachbarten Grenzörtern zum lesen und excerpiren ausstellen wollen. Allein hierüber bescheiden wir uns unterthänig, nicht urtheilen zu dürfen, wiefern an Oertern, wie der unsrige ist E. K. M. Allerh. Willensmeinung ihren Zweck erreichen könne. Nur darüber geruhen Höchstdieselben noch unsere tiefniederschlagende Besorgniß zu hören, daß durch jene Verordnung der wichtigste Theil unseres Gewerbes gehindert, und in seinem Gange gestört werden würde.

II.

Sobald der Buchhändler für jedes von auswärts eingebrachte auch verantwortlich werden soll; er aber, wie oben der Wahrheit gemäs gezeigt worden, schlechterdings nicht qualificirt ist, eine solche Verantwortlichkeit zu übernehmen, so hätte er, um sich keiner Contravenienz schuldig zu machen, durchaus kein anderes Mittel, als sich des Einbringens auswärts gedruckter Schriften völlig zu enhalten. Einige Folgen hievon, die theils die Sache selbst, theils die Störung unseres Gewerbe betreffen, sind folgende:

1) würden die Gelehrten und Bücherliebhaber bei solchen Schriften, die wir nicht einzubringen gewagt hätten, unser Urtheil keinesweges als kompetent ansehen und dergleichen Sachen, ehe sie nicht in einem förmlichen Register öffentlich bekannt gemacht, so eifriger von auswärtigen Buchhändlern kommen laßen. Dadurch würde diesen Büchern aber auf der einen Seite der Weg in hiesige Lande nicht versperrt, auf der andern dagegen der einheimische Käufer genöthiget, außer einem beträchtlichen Porto, Auswärtigen einen ansehnlichen Vortheil zuzuwenden, den des gemeinen und eigenen Vortheils halber bisher der einheimische Buchhändler zu genießen berechtigt war.

2) Da bekanntlich der deutsche Buchhandel großentheils ein Tauschhandel ist, bei welchem ein Buchhändler durch Umsetzung seiner Verlagswerke gegen fremde ein Ansehnliches gewinnt, so würde, wenn

der Gelehrte und der Bücherliebhaber seine Bücher von auswärts selbst kommen ließe, ein großer Theil des Gewinns, den der inländische Buchhändler dadurch zieht, für das Land verlohren gehen. Es würde aber auch:

3) der einheimische Buchhändler, wenn er sich mit auswärtigen Artikeln nicht versehen dürffte nur wenige Schrifften seines Verlages an auswärtige Buchhändler absetzen, da diese sich nicht dazu verstehen dürften, jedes in den Preußischen Landen herauskommende Buch mit baarem Gelde zu kaufen. Unvermeidlich würde dadurch der Handel der Preußischen Buchhändler ein blos innerer Handel werden bei dem wir zu Grunde gehen müßen, und der Staat selbst nichts gewinnen, aber gar viel verliehren kan.

Hierzu kommt noch

4) daß selbst einländische Schriftsteller sich mit ihrem Verlage lieber an auswärtige als einheimische Verleger wenden würden: denn jene durch mehrere Vortheile begünstigt, welche sie auf die erwähnte Art aus ihrem Handel ziehen, könnten ihnen annehmlichere Honorarien bewilligen. Hierdurch wäre aber aller aus dem Verlag nützlicher von innländischen Verfassern geschriebenen Werken, zuziehende Gewinn, dem Auslande zugewiesen.

Aus allen diesen Gründen, welche der strengsten Wahrheit gemäß dargestellt sind, und den Probierstein des sachkundigen Mannes gewiß aushalten werden, erhellet der gründliche Umsturz des Buchhandels, und der damit nothwendig verknüpfte Ruin unserer Familien. Wir wagen es, sie E. K. M. vorzulegen.

LXVII.

Die Kurmärkische Kammer an den König.

Berlin, 2. August 1794.

E. K. M. haben mittelst Rescr. v. 29. März c. über die von dem Ob. Konsistorialrath Hermes und Geh. Rath Hillmer, bei dem Justiz Departement eingereichte Vorstellung, worin dieselben:

> Auf Abstellung verschiedener Mißbräuche gegen das Censur-Edikt antragen, und in dieser Absicht einige Maßregeln in Vorschlag bringen,

nach vorgängiger Vernehmung der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker unser pflichtmäßiges Gutachten zu erfordern, und uns hiernächst per Rescr. v. 15. Juli annoch anzuweisen geruhet, hiebei auf eine von den Halleschen Buchhandlungen in Betreff des Censur-Wesens bei dem General Directorium eingereichte Vorstellung mit Rücksicht zu nehmen.

Diesem Befehl glauben wir durch gegenwärtigen Bericht zu genügen, und da deßen Gegenstand hauptsächlich den Einfluß des Cen-

sur-Wesens auf den Buchhandel betrifft; so werden wir zuvörderst im Allgemeinen vortragen: was die hiesigen Buchhändler und Buchdrucker deshalb und über die Vorschläge des rc. Hermes und rc. Hillmer angeführt haben, und alsdann zu der freimüthigen Beurtheilung der Sache übergehen.

Die hiesigen Buchhändler haben bei den gegenwärtigen Verhandlungen, welche wir befohlenermaßen in der abschriftlichen Anlage überreichen, überhaupt in Abrede gestellt, daß eine gegründete Veranlassung zur Schärfung der Censur vorhanden sei, und sie beklagen sich über den gegen sie erregten völlig unerwiesenen und ungegründeten Verdacht, daß sie durch ihre Handels-Verbindungen der Religion und guten Ordnung nachtheilige Schriften absichtlich und wissentlich in Umlauf bringen.

Die Beschaffenheit ihres Handels mache es nothwendig, Schriften aller Art zu führen, indem wenigstens $^{9}/_{10}$tel davon außerhalb Landes gehe, wodurch der Staat selbst ansehnlich gewänne. Hieraus folge die Nothwendigkeit, diesen wichtigen Handel durch eine freye gemäßigte Censur immer mehr und mehr zu befördern. Selbst das erneuerte Censur Edikt v. 19. Dcbr. 1788, welches im §. II die Grenzen der Censur auf das genaueste bestimmt, rede ihnen das Wort; allein in einem gantz entgegengesetzten Geiste werde jetzt bei der Anwendung dieses Gesetzes verfahren. Die Censoren Ober Consistorial Rath Hermes und Geheimer Rath Hillmer, glaubten ganzen Büchern oder einzelnen Stellen daraus, blos aus dem Grunde das Imprimatur verweigern zu dürfen, wenn die darin aufgestellten Grundsätze mit ihrer individuellen Meinung nicht übereinstimmten. Hierüber haben sie einige Fälle angeführt, wovon wir die auffallendsten Beispiele hier ausheben.

1) Der Professor Heinatz zu Frankfurt a/O. hatte in einer zum Druck hieher gesandten Abhandlung, unter andern erwähnet:

„daß viele Philologen die Stelle 1. Joh. v. 7. für unächt gehalten hätten";

weshalb der hiesige Druck untersagt wurde.

2) War der Druck einer im ersten Stück des Journals für Gemeingeist befindlichen Abhandlung unter dem Titel: Darf ein Protestant die Vertilgung des Catholicismus wünschen?

nur unter der Bedingung erlaubt worden, daß eine vom Censore aufgesetzte lange Note, mit abgedruckt werde. Der Verfasser habe gebeten, es mögte wenigstens hinzugesetzt werden, daß diese Note nicht von ihm, sondern vom Censore herrühre, allein letzterer habe dies verweigert, und die Note hätte so abgedruckt werden müssen, als ob sie der Verfasser selbst geschrieben.

Dies Verfahren, wozu ein Censor nicht berechtigt sei, habe schon jetzt manche gangbaren Verlags-Artikel von hier verscheucht, und ver-

anlaßt, daß andere, als das Journal für Gemeingeist, aufhören müssen.*)

Die Buchhändler haben über die vorhin angeführte Thatsachen keine Bescheinigung beigebracht, weil die in Rede stehenden Manuskripte weggesandt sind; indeßen angeführt, daß bei einer schwankenden und über die Vorschrift des Edikts sich erstreckenden Censur, der Buchhandel unbezweifelt leiden müßte, und daß es zu besorgen sei, daß die bekanntesten und beliebtesten Schriftsteller ihre Werke nicht mehr hier werden drucken und verlegen lassen, woraus denn natürlich für sie und den Staat der Nachtheil entstehet, daß sie ihren Bedarf nicht mehr auf Messen eintauschen können, sondern für baares Geld einkaufen müssen. Sollte aber sogar die Censur auf die auswärts gedruckten Bücher, ehe sie der hiesige Buchhändler verkaufen dürfe, ferner ausgedehnt bleiben; so könne der Buchhandel nicht gehörig bestehen.

Denn da jährlich im Durchschnitt einige Tausend neue Bücher herauskommen, so würden Monate dazu nötig sein, um die hievon auswärts gedruckten durchzusehen. Darauf würde aber derjenige, welcher seine Bücher von hiesigen Buchhändlern nimmt, und schnelle Bedienung verlangt, nicht warten, sondern sich lieber an einen auswärtigen Buchhändler wenden, von dem er jedes Buch sogleich erhalten könnte. Aber auch selbst durch eine solche Ausdehnung der Censur, würde der Einführung verbothener oder schädlicher Bücher nicht völlig vorgebeugt werden. Denn gerade ein solches Verboth

*) Bei der Vernehmung der Berliner Buchhändler vor dem Magistrat der Hauptstadt, dessen Bericht vom 16. Juni 1794 den obenstehenden Ausführungen als Grundlage gedient hat, wurden noch folgende zwei Fälle angeführt:

1) Der General-Superintendent Ewaldt in Detmold wollte in Berliner Verlage eine Schrift unter dem Titel: Urania drucken lassen, in welcher sich eine Abhandlung über die Vielseitigkeit Gottes von Lavater befand. Es wurde aber der Druck mit dem Beifügen von den Censoren untersagt: „der Verfasser habe nicht die rechte Meinung von Gott." Es könne nun wohl sein, daß dieser berühmte Schriftsteller geirrt habe; indessen sei dessen bekannte fromme Gesinnung schon Bürge dafür, daß er nichts werde geschrieben haben, was dem Censur-Edikte zuwider sei. Dies gehe auch schon daraus hervor, daß die Abhandlung in Hannover mit Censur gedruckt worden; die ganze Sammlung werde nun dort verlegt und für den Buchdrucker, Buchhändler und den Staat selbst sei Geld und Gewinn verloren.

2) Der Doctor der Theologie Kosegarten in Schwedisch-Pommern hat hier kürzlich Predigten drucken lassen, in denen vom Censor bei der Censur verschiedene Stellen ausgestrichen und andere dafür hineingesetzt wurden.

Vernommen wurden am 16. Juni 1794 folgende Buchhändler und Drucker: Voß, Arnold Wever, Petri, Bruder, La Garde, Gottl. Aug. Lange, Friedrich Maurer, Georg Decker, Rothmann, Matzdorff, Haude & Spener, Dieterici, Francke, Wilhelm Vieweg, Aug. Wilh. Paetsch, Barthier, Rellstab, Nicolai, Hartmann, Friedr. Vieweg sen., Oehmigke jun., Joh. Friedrich Unger, Ludwig Wilh. Wegener, Joh Georg Langhoff, Pitra'sche Buchhandlung, Joh. Carl Franz Eissfeldt, B. C. Schatz, Chr. Sigismund Spener.

würde die Aufmerksamkeit und Neugierde noch reger machen und die Befriedigung würde bei dem mit Büchern so leicht zu treibenden Schleichhandel nicht schwer fallen. Wie wohlthätig es für den Buchhandel sei, daß die Censur wenigstens gemäßigt werde, beweise der Wachsthum in E. K. M. Staaten. Bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts wäre Leipzig der Hauptsitz des Buchhandels gewesen; jetzt habe die Betriebsamkeit der inländischen und besonders der hiesigen Buchhändler einen grossen Theil dieses Handels an sich gezogen. Vor dem Siebenjährigen Kriege hätte Berlin nur 3 Buchhandlungen gezählt, gegenwärtig wären einige 20, welche den größten Theil der Nordischen Reiche mit Büchern versorgten, und Behufs dieses beträchtlichen auswärtigen Verkehrs zu Liebau, Moscau und anderen fremden Plätzen, von ihnen abhängige Buchhandlungen errichtet hätten.

Die Zahl der Buchhändler in E. K. M. gesammten Staaten beläuft sich ohngefähr auf 70 bis 80, von denen man annehmen könne, daß jeder jährl. wenigstens für 10/m. Rthlr. Bücher verkauft, mancher setze wohl für 20 bis 30/m. Rthlr. ab, welche Angabe der hiesige Magistrat für nichts weniger als übertrieben hält; da ihm selbst bekannt ist, daß manche Buchhändler, einen jährlichen Absatz von 50 bis 60/m. Rthlr. machen.

Diesen ausgebreiteten Verkehr verdanken sie dem durch Betriebsamkeit und Verbindungen mit Gelehrten sich verschafften eigenen Verlag, oder den Büchern, welche der Buchhändler auf eigene Kosten drucken laßen, und worin die Seele dieses Handels bestehe. Dadurch hätten sie es jetzt so weit gebracht, daß sie nicht allein von auswärtigen Buchhändlern, alle Bücher gegen ihren eigenen Verlag vertauschen könnten, sondern sie erhielten auch noch viele ihrer eigenen Verlagsartikel baar bezahlt, wodurch der Staat jährlich wenigstens 100/m. Rthlr. gewinne; hiezu komme noch der ansehnliche Buchhandel, welchen die Buchdrucker, und besonders von den hiesigen, Decker und Unger, und von den auswärtigen Gebauer in Halle trieben, und deren Verlagsbücher mit Gewisheit jährlich auf 40/m. Rthlr. berechnet werden könnten. Außerdem daß der Buchhandel so ansehnliche Summen mit Vorteil für den Staat in Cirkulation bringe, gewinne der Staat auch noch ansehnlich an Porto und Zöllen bei den starken Versendungen der Bücher. Mehrere der hiesigen Buchhändler bezahlten jährlich 7 bis 800 Rthlr. an Porto, und von sämmtlichen Buchhändlern in E. K. M. Staaten, könne man gewis eine Summe von 30/m. Rthlr. annehmen. Von gleicher Wichtigkeit sei der Buchhandel in Rücksicht der Nahrung, welche er verschiedenen damit in Verbindung stehenden Gewerben, besonders den Buchdruckern, Kupferstechern und Papiermachern verschaffe. Im Jahre 1765 hätten hier in Berlin 40 Buchdruckergesellen gearbeitet, und obgleich nach Emanirung des letzten Censur-Edikts die Anzahl derselben sich vermindert; so wären doch im Jahre 1792 noch

200 Gesellen, welche Zahl mit den Familien Tabellen des Magistrats bis auf eine Kleinigkeit übereinstimmt, in Arbeit gewesen, die allein an Arbeitslohn jährlich 50/m. Rthlr. durch den Buchhandel verdient hätten.

Diese Gesellen wären größtentheils Ausländer, die hier Familien etabliren, wodurch der Staat in der Bevölkerung gewinnt; den ansehnlichen Bedarf an Papier für die im Lande gedruckten Bücher haben die Buchhändler auch als eine Folge ihres ehemals blühenden Handels angeführt, und trage der Buchdruck im Lande zu dem lebhaften Betrieb der PapierMühlen nicht wenig bei.

Alle diese Vortheile, welche der Buchhandel bei einer ungestörten PreßFreiheit oder wenigstens bei einer gemäßigten Censur gewähre, verminderten sich jedoch im gleichen Verhältniße mit deren Einschränkung. Daher habe der hiesige Buchhandel schon durch die Emanirung des erneuerten Censur-Edikts abgenommen, denn vor dem Jahre 1788 wären hier 81 Pressen im Gange gewesen; die sich im Jahre 1792 schon bis auf 67 vermindert gehabt hätten. Sollten nun gar noch mehrere der besten und gangbarsten Bücher, wie die allgemeine deutsche Bibliothek, verboten, und dergleichen, alle PreßFreiheit vernichtende Verordnungen, wie die anliegende von E. K. M. Justiz Departement unterm 26. April c. erlaßene, in Anwendung gebracht werden; so sei ihr Ruin unvermeidlich. Nach dieser Verordnung würden sie für den Inhalt sämmtlicher, außerhalb gedruckten, und von ihnen eingeführten Büchern bei dem Verlust ihres Privilegii verantwortlich gemacht, da sie doch nicht im Stande wären, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, denn theils fehle es ihnen auf den Messen, welche kaum drei Wochen dauern, an Zeit, theils an den erforderlichen Kenntnissen zur Prüfung dieser Bücher, deren Schädlichkeit an keinem äußeren Kennzeichen, selbst nicht an dem Mangel des DruckOrts oder Verlegers erkannt werden könnte. Sie haben daher auf die Aufhebung dieser Verordnung: und im Allgemeinen, auf Modification der schon vorhandenen Censur Gesetze und auf Zurückweisung der Censoren 2c. Hermes und 2c. Hillmer in die eigentlichen Schranken des Censur Edikts, angetragen, und gebeten, bei Veränderung der Censur Gesetze sie mit ihrer Nothdurft zu hören.

Die Vorstellung, welche die Buchhändler zu Halle bei E. K. M. eingereicht haben, ist ebenfalls gegen die vorgedachte Verordnung vom 26. April c. gerichtet, und enthält im wesentlichen eben die Gründe, welche die hiesigen Buchhändler über die Unmöglichkeit, solche zu befolgen, angeführet haben, da von ihnen die auf den Messen eingetauschten Bücher, nicht geprüft werden können, die Titel der Bücher öfters sehr räthselhaft gewählt sind, und der Verfasser ganz erlaubte Gründe gehabt haben kann, seinen Namen zu verschweigen. Hiezu komme, daß durch die Anwendung der in Rede stehenden Verordnung selbst der Handel mit eigenen Verlags-Artikeln, in so fern solche

ausserhalb Landes gedruckt werden, beträchtlich leiden würde. Bisher hätten sie sich auf die Beurtheilung der fremden Censoren verlaßen können, für die Folge aber werde der Absatz eines solchen Buches im Lande davon abhängig sein, ob die fremden Censoren mit den hiesigen in ihren gelehrten Begriffen übereinstimmen.

Um den daraus entstehenden ganz unvermeidlichen Contraventionen auszuweichen, würden sich daher die Buchhändler genötigt sehen, dem Handel mit auswärts gedruckten Büchern ganz zu entsagen, woraus denn die Nachtheile folgten:

1) daß Gelehrte und Bücherliebhaber solche Bücher von auswärtigen Buchhändlern kommen ließen,

2) daß, da der Buchhandel größtentheils durch Tausch betrieben werde, der auswärtige Buchhändler sich weigern wird, dem einheimischen seine Verlags-Artikel gegen baares Geld abzukaufen, weil dieser es nicht wagen dürfe, eine Partie ausländischer VerlagsArtikel dagegen einzutauschen, wodurch denn der einländische Buchhandel lediglich auf den hiesigen Debit der im Lande gedruckten eigenen VerlagsArtikel eingeschränkt werde;

3) würde selbst der einländische Gelehrte seine Schriften aus Furcht vor der hiesigen strengen Censur, lieber im Auslande drucken lassen, und der einländische Buchhändler dadurch die so vortheilhaften Verbindungen mit Gelehrten verlieren.

Die hiesigen Buchdrucker sind im Ganzen dem beigetreten, was die Buchhändler über die Wichtigkeit dieses Handels und die Nothwendigkeit einer gemäßigten Censur angeführt haben. Die gelinde Art, nach welcher bis zur Erscheinung des letzten Edikts in Ansehung der Censur verfahren worden, hätte den Buchhandel empor gebracht, und auch die Buchdrucker zu größerer Betriebsamkeit aufgemuntert. Ihre Druckereien wären daher zu einer solchen Vollkommenheit gediehen, daß sie zu den vorzüglichsten in ganz Deutschland gehörten. Um dies zu erreichen, hätten sie mit vielen Kosten geschickte Buchdruckergesellen aus der Fremde ins Land gezogen, die sich zum Theil hier etablirt und verheirathet hätten. So lange die Censur in E. K. M. Staaten noch nicht geschärft worden, hätte man hier 250 Buchdrucker gezählt, und da der größte Theil von diesen verheirathet sey; so könnte man ohne Uebertreibung 6 bis 700 Menschen annehmen, welche sich unmittelbar vom Buchdruck ernähret hätten. Seit Schärfung der Censur aber habe die Arbeit in den Druckereien abgenommen, und die Zahl der Arbeiter sich bis auf 150 vermindert. Selbst viele von den fremden Gesellen, hätten vorläufig und auf den Fall, wenn sich die Umstände nicht ändern, den Abschied erhalten, und würden sich genöthiget sehen, ihren Unterhalt im Auslande zu suchen.

Was unser unmaßgebliches Gutachten betrifft, so wollen E. K. M. erlauben, daß wir solches der uns obliegenden Amtspflicht gemäß, wie nachstehet, zur Allerh. Prüfung ꝛc. vortragen. Daß der

Buchhandel in E. K. M. Staaten und besonders in den hiesigen Residenzien seit mehreren Jahren außerordentlich gestiegen, und sich zu einer für das Staats-Interesse wichtigen Handlungs Branche erhoben hat, dürfen wir als eine anerkannte Wahrheit annehmen, und es wird bei Beurtheilung der Frage: wie dieser HandelsZweig in dem jetzigen Flor zu erhalten und zu vermehren, nicht eigentlich auf eine ganz genaue Bestimmung seines jetzigen Umfanges ankommen. In dieser Voraussetzung haben wir es nicht für nothwendig erachtet, über die Angaben der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker, in so fern sie sich auf Summen beziehen, die bestimmte Nachweisung darüber zu erfordern.

Da die Fortschritte dieses Handels, lediglich der Wohlthätigkeit einer wenigstens gemäßigten Censur zuzuschreiben sind, indem dieser Handel von Seiten des Staats auf andere Weise nicht unterstützt worden; so liegt es in der Natur der Sache, daß jede Erschwerung der Censur auf den Buchhandel einen nachtheiligen Einfluß haben muß, und der Schaden für den Staat und Privatmann ist zu evident, als daß es auf eine ganz genaue Berechnung seiner Größe ankommen dürfte.

Die Beschwerden der hiesigen Buchhändler über die grosse Einschränkung der Preß-Freiheit, sind daher unseres Ermessens so erheblich, daß wir uns veranlaßt sehen, E. K. M. unsere unmaßgebliche Vorschläge zu deren Remedur mit aller Freimüthigkeit abzugeben. Sollten E. K. M. eine allgemeine Preß-Freiheit, wodurch Aufklärung im besten Sinn genommen, befördert, Aberglaube und Unterdrückung besiegt, und der Flor des für den Staat so wichtigen Buchhandels ganz unbezweifelt hergestellt und vermehrt werden kann, in Rücksicht des etwa damit zum Theil verknüpften Mißbrauchs nicht zu verstatten geruhen wollen, ungeachtet dieser nach derjenigen Ausführung, die in der über die Preßfreiheit und deren Grentzen gedruckten Abhandlung enthalten ist, von dem großen Nutzen, den der gute Gebrauch dem gemeinen Wesen gewährt, unendlich überwogen wird; so dürfte es doch höchst nötig sein, zur Vermeidung des gäntzlichen Ruins des Buchhandels, welcher nach einem im Journal von und für Deutschland befindlichen Aufsatz, jährlich 12 Millionen, und davon $^1/_3$ in E. K. M. Landen in Circulation setzt, so wie zur Erhaltung der mit diesem Handel in Verbindung stehenden vielen Handwerker und Gehülfen, hierbei nur solche Einschränkungen zu bestimmen, die lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate abzwecken.

Es ist weder eine politische noch moralische Nothwendigkeit zu Einführung einer strengen Censur jetzt vorhanden, da Vasallen und Unterthanen durch Verehrung und Gehorsam gegen E. K. M. Allerh. Person; und die im Staate angeordnete Obrigkeiten sowohl, als auch überhaupt durch ein ruhiges und sittliches Betragen, sich vor allen andern Nationen auszeichnen, und selbst die niedrigste Volksklasse den Empörungs-Geist anderer Länder verabscheut.

Wenn es daher den Staat höchstens nur interessiren kann, der Preßfreiheit in so weit Grenzen zu setzen, daß die aus dem etwanigen Misbrauch derselben, für Ruhe und Ordnung zu befürchtende Nachtheile vorgebeugt werden; so finden wir hierüber sehr angemessene Bestimmungen in dem Allgemeinen Landrecht im 2ten Th. 20. Tit: §. 151. bis 156. und da nach dem Publikations-Patent v. 5. Febr. d. J. §. II. selbiges in die Stelle der ergangenen allgemeinen Edikte treten soll; so dürfen wir annehmen, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, welche gelinder sind, als die des Censur-Edikts v. 19. Dezbr. 1788, statt der letzteren zur Anwendung gebracht werden können. Ganz besonders erheblich scheinen uns die Beschwerden der hiesigen und halleschen Buchhändler, über die Strenge des erwähnten von E. K. M. Justiz Departement am 26. April d. J. an das Kammergericht erlaßenen Rescript; denn in demselben sind die durch das Censur Edikt §. X in Ansehung der, auswärts gedruckten Schriften, den Buchhändlern ertheilte Vorschriften so sehr geschärft, daß es bei Ausübung des Handels mit solchen Schriften den Buchhändlern hypothetisch unmöglich werden muß, selbst bei aller Redlichkeit und Einsicht, der auf den Verlust ihres Privilegii allgemein ausgedehnten Strafe zu entgehen, da nach diesem Rescript fast in jedem Falle ein böslicher Vorsatz oder wenigstens doch culpa lata anzunehmen sein würde, anstatt daß der §. 10. des Censur Edikts die Fälle unterscheidet, wo dem Buchhändler der gesetzwidrige Inhalt eines Buches unbekannt gewesen ist, oder wo er mit Vorsatz das Gesetz überschritten hat. Dieser Unterschied wird um so mehr beobachtet werden müssen, da es nicht vermuthet werden kann, daß jemand gegen die Gesetze habe handeln wollen, (Allgem. LandRecht 1. Th.: Tit. 3. §. 15.) die ordentliche Strafe in der Regel aber nur den, welcher ein Verbrechen vorsätzlich begangen hat, treffen soll (Allgem. LandRecht 2. Th. 20. Tit. §. 31.) und auf die Fahrlässigkeit blos eine außerordentliche Strafe erfolgen kann. (l. c. §. 33.)

Sollte es aber dennoch bei den, in der erwähnten Cirkular-Verordnung v. 21. April angenommenen geschärften Grundsätzen verbleiben; so entstehet daraus die höchstnachtheilige Folge, daß die Buchhändler selbst mit Zurücksetzung ihres eigenen Vortheils, blos zur Vermeidung der bis zum Verlust ihrer Privilegien fast in jedem Fall ausgedehnten Strafe, sich der Einführung auswärts gedruckter Schriften werden enthalten müssen. Dadurch wird aber nicht allein der Tauschhandel auf den Messen, welcher eigentlich den stärksten Betrieb des Buchhandels überhaupt ausmacht, gestört, sondern auch der Absatz eigener Verlags-Artikel im Auslande außerordentlich erschwert und vermindert.

Nicht allein der durch dergleichen strenge Censur Verordnungen empfindlich geschwächte Erwerbzweig einer großen Anzahl ansehnlicher Staatsbürger, und der damit verknüpfte große Verlust für E. K. M.

Intraden, sondern auch die hierbei zu befürchtende Abnahme der Cultur der Wissenschaften, die beinahe seit einem halben Jahrhundert in Ansehung Deutschlands ihren Sitz in Berlin gehabt haben, machen es höchst nothwendig, sowohl in Ansehung der bei der Bücher-Censur zu bestimmenden Vorschriften, mit möglichster Circumspection vorzuschreiten, und blos äußerst gemäßigte Grundsätze dabei anzuwenden, als auch den Censoren die Vermeidung aller Ausdehnung hierbei zur besonderen Pflicht zu machen, damit ihre etwaige Privat-Meinungen nicht der gesetzlichen untergeschoben werden, wie solches von den Buchhändlern den beiden jetzigen Censoren zur Last gelegt wird, welche Beschuldigung, wenn die angeführten Facta richtig sind, nicht ohne Grund geschehen sein würde, und daher wohl eine genauere Untersuchung verdienet.

In dieser Rücksicht sind wir der unmaßgeblichen Meinung, daß wenigstens in allen Fällen, wo gegen die Censoren Beschwerden angebracht werden, nach der Analogie der ganzen Landes-Verfassung und besonders des §. VI des Censur-Edikts, den Buchdruckern oder Verlegern verstattet werden muß, bei einer Ober Instanz, welche hier E. K. M. Justiz Departement sein würde, die Remedur nachzusuchen; auch halten wir dafür, daß es zur Verminderung solcher Beschwerden beitragen würde, wenn die Censur, welche nach dem §. III des Edikts v. 19. Dezbr. 1788 ganzen Collegiis beigelegt worden, diesen fernerhin überlaßen, und den nachher ernannten einzelnen Censoren der Auftrag hierzu wieder abgenommen würde.

Was nun ins besondere die von dem Ober ConsistorialRath Hermes und Geheimen Rath Hillmer in der bei E. K. M. Justiz Departement unterm 5. März d. J. eingereichten Vorstellung gethanen Anträge betrifft; so halten wir den ersten,

> nach welchem die Buchhändler angewiesen werden sollen, das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissions-Artikel dem rc. Hermes und rc. Hillmer zur Durchsicht zu schicken,

für ganz unnöthig, da die Verzeichnisse sämmtlich zu verkaufender Bücher nach Beendigung der Leipziger Messe gedruckt, und von jeder Buchhandlung gratis ausgegeben werden.

Gegen den zweiten Antrag:

> sämmtlichen hiesigen Bücher-Verlegern vorzuhalten, eine jede dem rc. Hermes und rc. Hillmer verdächtig scheinende oder dafür bekannte Schrift, auf deren Verlangen zur Durchsicht an die gedachte Censoren unweigerlich abzuliefern,

haben die Buchhändler vorgestellet, daß sie sich möglichst hüten müßten, ungebundene Bücher zum Durchlesen wegzugeben, weil bei der sorgfältigsten Behandlung des Empfängers, das äußere saubere Ansehen verloren gehe, welches beim Verkauf verlangt werde, und wenn bei Rückgabe des Buches ein Bogen fehle, so würden sie darüber in stete Weiterungen mit den Censoren gerathen.

Sie führen ferner an, daß der Buchhändler auf der Messe von sehr vielen Büchern, oft nur ein oder zwei Exemplare mit nimmt, ja der Fall trete ein, daß ein Buchhändler von diesem oder jenem Buche gar kein Exemplar eintauscht, und demungeachtet, solches in seinem Bücher-Verzeichnisse aufführet. Dies geschiehet besonders in dem Falle, wenn ein Buchhändler in Leipzig ein Buch baar bezalen müßte, von dem er weiß, daß es ein anderer hiesiger Buchhändler gegen seine Verlagsbücher eingetauscht hat. Dieser könne es ihm hier, wenn es bei ihm zum Verkauf verlangt werde, fast für eben den Preis geben, den er in Leipzig selbst dafür hätte bezalen müssen.

Unter dieser Voraussetzung, wo der Buchhändler nur ein Exemplar eines gewissen Buches von der Messe mitgebracht, oder die übrigen so weit verkauft habe, würde sie der Antrag der Censoren in dem Fall in offenbaren Schaden versetzen, wenn dieselben ein solches Buch, je nachdem es stark, 8 bis 14 Tage behalten wollten, und nun während der Zeit sich ein Käufer fände. Um sich diesen nicht zu verschlagen, müßten sie das Buch bei einem anderen Buchhändler ausnehmen, dadurch würden sie schon den ersten Gewinn verlieren, und wenn nun das an die Censoren geschickte Exemplar zurückkomme, und in der Folge nicht weiter gesucht werde; so bleibe es dem Buchhändler als Makulatur liegen, ohne daß ihm der Schaden ersetzt werde.

Bei diesen angezeigten erheblichen Umständen, welche in dem Maniement des Buchhandels gegründet sind, halten wir den Antrag des Ober Consist. Rath Hermes und Geh. Rath Hillmer für ganz unstatthaft, da solcher offenbar eine Beeinträchtigung des den Buchhändlern an ihren Büchern zustehenden Eigenthumsrecht involviren würde, und tragen daher bei E. K. M. dahin an:

selbige mit ihren Anträgen abzuweisen,

so wie wir die übrigen, in diesem Bericht von uns abgegebenen, zur Erhaltung des Buchhandels und der damit in der genauesten Verbindung stehenden Gewerbe abzweckenden Vorschläge E. K. M. Prüfung und Entscheidung unterwerfen.

Wir können indessen nicht anders als diese Angelegenheit, auf deren Entscheidung nicht nur diejenigen E. K. M. Unterthanen, deren Brod und Vermögen, dabei auf dem Spiel steht, sondern alle Unterthanen in ganz Deutschland aufmerksam sind, angelegentlichst empfehlen.

Es scheint uns kein richtiger Weg zu sein, die Nationen durch Unwissenheit zur Ordnung und Gehorsam führen zu wollen. Die Preußische StaatsEinrichtung bedarf dieses Weges nicht, man darf sie nur auf ihren Säulen erhalten, dann ist der Unterthan glücklich, er hat Brod, Gerechtigkeit für alle Stände, innere und äußere Sicherheit. In einem solchen Staate giebt es keine unzufriedene Unterthanen. Wie können einige Männer, aus zu ängstlicher Besorgnis,

die gewis eine Folge nicht hinlänglicher Kenntniß des Staats und seiner Bürger ist, auf die Nation einen nicht ehrenvollen Verdacht bringen? Selbst die Wahrheiten der Religion bedürfen jener ängstlichen Mittel nicht, um sich bei ihrem Werth zu erhalten. Wahrheit kann immer Widerspruch dulden, sie gewinnt dadurch, weil sie sich durch Widerlegung des Widerspruchs bestätiget, und wir glauben sicher behaupten zu können, daß die wahre Religion mehr durch ihre Feinde als durch andere Mittel gewonnen hat. Die allgemeine Moralität kann nie durch Unterricht, durch Fortschritte in der Ausbildung verlieren, die klügsten und am meisten unterrichtete Menschen, sind gewis, wenn die Staats Einrichtung sonst gut ist, die besten Unterthanen.

LXVIII.

Die Kurmärkische Kammer an den König.

Berlin, 2. August 1794.

Zufolge des allerhöchsten Reskripts vom 13. Mai d. J. haben wir die hiesigen Buchhändler Nicolai und Vieweg über ihre am 5. und 6. ejusd. bei E. K. M. eingereichte Vorstellungen,

die Aufhebung des ergangenen Verbots der Allgemeinen deutschen Bibliothek betr:

näher vernehmen laßen, und verfehlen wir nicht in Gefolge der vom hiesigen Magistrat darüber eingereichten Verhandlungen unsern gutachtlichen Bericht mit Rücksicht auf die unterm 24. Juni uns zugefertigte Vorstellung der Buchhandlungen zu Halle gegenwärtig allerunterthänigst zu erstatten.

Der Buchhändler Nicolai hat die Allgemeine Deutsche Bibliothek vom Jahre 1764 bis zum Jahre 1792 in seinem Verlag gehabt und, wie allgemein bekannt ist, durch Betriebsamkeit und bewürkte Mitarbeitung der vorzüglichsten Gelehrten Deutschlands dieses Werk zu einem so hohen Grade von Vollkommenheit und Gemeinnützigkeit gebracht, daß es jedem Gelehrten und Liebhaber der Litteratur unentbehrlich ist.

Er hat davon jährlich für 18 bis 20/m. Rthlr. in allen Europäischen Reichen abgesetzt, worüber er aus seinen Handlungs Büchern den Beweis, den der Magistrat bei der notorischen Ausbreitung dieses Werks vor der Hand nicht aufgenommen hat, zu führen, erbötig ist. So lange der rc. Nicolai dies Werk verlegt hat, ist solches auf 106 Bände und 18 Bände Supplemente angewachsen, und kostet ungefähr 200 Rthlr. Er hat von demselben noch 150 vollständige Exemplaria, wie er eidlich zu bestärken bereit ist, in Vorrath, und um solche abzusetzen und denjenigen, welche incomplette Exemplaria besitzen, die Ergänzung zu erleichtern, den Preis herunter gesetzt.

Sollte nun das ergangene Verbot nicht aufgehoben und, wie man

den ꝛc. Nicolai versichert, auf alle vorgängige Bände retrotrahirt werden, so fällt dieser Absatz aus, und er berechnet den hieraus für ihn entstehenden Schaden auf zwei bis drei Tausend Thaler.

Ein noch größerer Schaden entsteht aus diesem Verboth für den Buchhändler Nicolai nach seinem Anführen daraus, daß ihm der Buchhändler Bohn zu Kiel, welchem er seit dem Jahre 1792 den Verlag dieses Werks abgetreten hat, noch 5000 Rthlr. Frd'or. schuldig ist. Unter den gegenwärtigen Umständen würde sich der ꝛc. Bohn aus dem Grunde, daß bey Ueberlaßung dieses Werks auf den Debit in E. K. M. Staaten Rücksicht genommen worden, weigern können, diese Schuld zu bezahlen, und die übrigen Bedingungen des Contracts zu erfüllen. Hierzu gehöre, daß sich der ꝛc. Bohn verbindlich gemacht, dem ꝛc. Nicolai von allen herauskommenden Stücken 80 Exemplaria gratis zu liefern. Diese hat der ꝛc. Nicolai in den zwei Jahren bis auf einige wenige debitiret, welcher Absatz aber für die Folge ebenfalls ausfällt, und da jedes Exemplar 10 Rthlr. kostet, so berechnet er den hieraus für ihn entstehenden Verlust auf jährlich wenigstens 600 Rthlr. In Ansehung des Verbots der Allgemeinen deutschen Bibliothek und deßen Veranlaßung, hat der ꝛc. Nicolai angeführt, daß ihm als Verleger wegen der in diesem Werke enthaltenen Aufsätze nie etwas zur Last gelegt, noch er von irgend einer Behörde wegen darin vorkommenden Anzüglichkeiten gewarnt worden, und selbst E. K. M. Staats Ministerium habe dies Werk durch eine in der Edicten Sammlung von 1775 befindliche Erklärung für sehr gemeinnützig erkannt. Der Theologische Artikel mache bei weitem den kleinsten Theil des Werkes aus, und wenn wirklich Irrthümer darin einfließen sollten, so würden sie gewiß widerlegt werden. Wie er gehört, habe eine in dem 8. Bande, 1. Stück S. 88 befindliche Stelle zu dem Verboth Veranlaßung gegeben.

Indessen ist der ꝛc. Nicolai überzeugt, daß der gegenwärtige Verleger dieses Werks, der Buchhändler Bohn zu Kiel, in Ansehung des theologischen Artikels für die Folge gewiß alle Vorsichtigkeit beobachten wird, wozu sich auch derselbe in einem an E. K. M. würkl. Geh. StaatsMinister von Wöllner erlaßenen Schreiben bereits erboten hat. Der Buchhändler Vieweg hat außer dem allgemeinen Nachtheil, den er aus dem ergangenen Verbot dieses Werks für den ganzen Buchhandel herleitet, noch das besondere Interesse dabei, daß er gerade einen beträchtlichen Speditions-Handel nach Rußland über Riga treibt, den er unter den jetzigen Umständen zu verlieren in Gefahr steht, weil er nicht mehr im Stande ist, die Aufträge seiner Comittenten, besonders des Hartknoch zu Riga, vollständig zu besorgen, daher dieser, nach dem von dem Vieweg bei E. K. M. eingereichten Schreiben entschloßen, seine Bücher künftig über Lübeck spediren und seine Manuskripte nicht weiter in der hiesigen Langhoffschen Druckerei, sondern in Jena drucken zu lassen.

Ueber die Richtigkeit der von dem ꝛc. Vieweg zum Beweis seines beträchtlichen auswärtigen Bücher-Verkehrs angeführten Thatsachen, daß derselbe allein für Rechnung des ꝛc. Hartknoch zu Riga monatlich 40 bis 50 Rthlr. PostPorto, die Transita und FuhrGelder nicht gerechnet, und wegen seiner ganzen Handlung jährlich an 3000 Rthlr. Porto bezahle, hat sich derselbe auf das Zeugniß des hiesigen Hof-Post-Amts, berufen, und nicht geringer ist nach seinem Anführen die Summe, welche E. K. M. Accise- und Zoll-Kasse durch seinen Handel jährlich gewinnen.

Die Halle'schen Buchhändler führen noch in ihrer Vorstellung vom 9. Juni den nicht unerheblichen und gewiß gegründeten Umstand an, daß selbst einländische Gelehrte die Allgemeine deutsche Bibliothek, als ein für den Gelehrten ganz unentbehrliches Werk, des Verboths ungeachtet von auswärtigen Buchhändlern auf irgend eine Art sich zu verschaffen suchen werden, und daß die Halle'schen Druckereien, welche in Rücksicht der Nähe von Leipzig, wohin die gedruckten Bücher mit Leichtigkeit zur Messe geschafft werden könnten, bisher vorzüglich beschäftigt gewesen, durch zu strenge Censur-Anordnungen und Bücher-Verbothe um so mehr leiden würden. Wir halten mit dem hiesigen Magistrat den Nachtheil, welcher aus dem Verbot der Allgemeinen Deutschen Bibliothek den Buchhändlern und dem Staats Interesse erwächst aus vorerwähnten erheblichen Gründen für sehr wichtig, und beziehen uns in dieser Rücksicht mit E. K. M. Erlaubniß auf dasjenige, was wir in unserm über die Einschränkung des Censur-Wesens, zur Aufrechthaltung des Buchhandels heute erstatteten Bericht, näher ausgeführt zu haben glauben.

Wir können jedoch nicht unbemerkt lassen, daß, da nach dem Reskript E. K. M. StaatsMinisterii vom 4. Dezember 1775 (Sammlung der Edikte Jahr 1775 No. 56. S. 365) die Allgemeine Deutsche Bibliothek, in so weit selbige bis dahin gedruckt worden, von der Ober-Behörde als ein gemeinnütziges und völlig unschädliches Werk anerkannt ist, es mit den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts 1. Th. der Einleitung §. 6. und 8. Titel §. 32, nicht zu vereinigen sein würde, wenn auch die bis dahin herausgekommenen Bände dieses Buchs unter dem Verbot des ausländischen Debits begriffen sein sollten. Um insbesondere den Beschwerden des Buchhändler Nicolai abzuhelfen, sind wir des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß das Verboth v. 17. April d. J., deßen Veranlassung uns unbekannt ist, wieder aufgehoben werde. Sollte dies nicht unbedingt, aus uns unbekannten Gründen geschehen können, so würde es doch wenigstens unter dem Vorbehalt zulässig sein, daß der theologische Theil des Werks der hiesigen Censur unterworfen und entweder der Nicolai den Verlag des Werks wieder selbst zu übernehmen, oder sein Cessionarius disponirt würde, diesen Theil zur hiesigen Censur einzusenden. In diesem Falle aber dürfte es nothwendig und rathsam sein, weil dies

Werk blos für Gelehrte geschrieben wird, es also kein Lehrbuch der Religion, noch weniger zum Volksunterricht bestimmt ist, die Censur derjenigen Behörde, welche die philosophischen Sachen censirt, zu überlassen.

LXIX.

Hermes und Hillmer*) an den König.

Berlin, 16. Dezember 1794.

E. K. M. haben uns unterzeichnete nicht nur zu Censoren der ins Theologische und Moralische einschlagenden Bücher und Zeitschriften zu ernennen geruhet; sondern uns auch mehrmal, und namentlich durch die Allergn. Cab. Ordre an den Chef des Geistl. Departements d. d. 21. April d. J. anbefohlen:

„auf alle hier herauskommende Schriften und Journale die in vorbenannte Fächer einschlagen, ein unverwandtes Auge zu richten, und alle Contraventionen sofort anzuzeigen".

Um diesem Allerh. Befehl genügen zu können baten wir E. K. M. in unsrer Allerunterth. Eingabe v. 7. Mai d. J.

daß sämmtliche hiesige Buchhändler und Verleger verpflichtet werden:

a) uns das jedesmalige halbjährige Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissions-Artikel zuzufertigen,

hauptsächlich aber:

b) eine jede uns verdächtige, oder als Gesetzwidrig bekannte Schrift auf unser Verlangen, jedoch nur zur Durchsicht und ungesäumten Rückgabe, unverweigerlich zuzuschicken.

Da wir hierauf unterm 26. Mai die vorläufige Bescheidung erhalten hatten:

daß wegen dieses unsers Antrages mit dem General Direktorium korrespondirt werde;

so unterstanden wir uns, die Sache bei E. K. M. hohen Geistl. Departement unter dem 25. Septemb. nochmals in Erinnerung zu bringen, worauf wir s. d. 29. ejusd. den Bescheid erhielten:

daß das General Direktorium um die Beschleunigung seiner Antwort requirirt worden.

Da uns nun seit eben genannten Dato in dieser Sache nichts weiter zugefertigt worden, und wir also in Ermangelung eines Final-Bescheides dem uns gewordenen Allerh. Befehl bis izt nicht haben nachleben können, auch im Fall der Nichtgewährung unserer s. d. 7. Mai gethanen Bitte, künftighin keine Mittel zu Erfüllung der Intention der Allerh. Cab. Ordre v. 21. April in Händen haben würden, so erdreisten wir uns, E. K. M. nochmals um eine baldige

*) Hillmer's Handschrift.

Final-Resolution auf unsere Eingabe vom 7. Mai und zugleich um Deferirung unsers in derselben enthaltenen Gesuchs zu bitten.

LXX.

Verfügung von Carmer auf die vorhergehende Eingabe.

Berlin, 22. Dezember 1794.

1) Das Schreiben des Hermes und Hillmer wird dem General Direktorium in Abschrift zur bald gefälligen Erklärung übersandt.

2) Gleichzeitig ergeht an die Petenten vom Geschehenen Nachricht, doch wird angefügt, daß wegen der sub b. verlangten Verfügung: daß eine jede verdächtige oder gesetzwidrige Schrift, Euch auf Euer Verlangen zur Durchsicht und ungesäumter Zurückgabe unweigerlich zugeschickt werden möchte, ohne Mitwirkung Unseres General Directoriums an die Buchhändler nichts erlassen werden könne.

LXXI.

Das General-Direktorium an den Großkanzler v. Carmer.

Berlin, 31. Dezember 1794.

Ew. Exc. und Einem hochlöbl. Justiz Departement haben wir bereits auf dero gefl. Schreiben v. 10. März c. a. unterm 29. ej. zu eröffnen die Ehre gehabt, daß, und aus welchen Gründen wir nothwendig gehalten haben, über die von den Ober Consistorialräthen Hermes und Hillmer gethanen Vorschläge, wegen Einführung einer größern Strenge bei der Censur, und in Absicht der deshalb zu erlaßenden Verfügung, der kurmärkschen Kammer die Untersuchung aufzutragen:

ob und wiefern diese Anträge ohne gänzlichen Ruin des inländischen so blühenden Buchhandels und der davon abhangenden andern vielfältigen einländischen Gewerbe, ja selbst ohne Nachtheil des Landesherrlichen Intereße und der so vernünftigen und gesetzmäßigen Preßfreiheit, zur Ausführung gebracht werden könnten.

Es sind inzwischen auch noch verschiedene sehr eindringende Beschwerden, wegen des aus gleicher Absicht bewürkten Verbots der allgemeinen deutschen Bibliothek, von den Buchhändlern Nicolai und Vieweg sub datis 6. und 5. Mai c. a. welche wir abschriftlich beifügen, imgleichen die ebenfals copeilich angeschlossene Vorstellung der Buchhandlungen in Halle vom 9. Juni c. a. bei uns eingegangen. Ferner haben sich die Hallischen Buchhändler, nach mehrerem Inhalt der Ew. Exc. schon unterm 15. Juli c. a. abschriftlich mitgeteilten Vorstellung v. 5. Juli c. a. über die ohne gänzliche Stöhrung des Buchhandels nicht ausführbare Strenge, der in betref des Buch-

handels und der Verantwortlichkeit der Buchhändler, unterm 26. April d. J. erlaßenen Verordnung bitterlich beklaget.

Nachdem nunmehr die erforderliche Nachrichten wegen gehöriger Beurteilung dieser Sache und deren Folgen bei uns eingegangen sind: So ermangeln wir nicht Ew. Exc.

1) den Bericht der kurmärkschen Kammer wegen Abstellung der vermeintlichen Misbräuche gegen das CensurEdikt und der strengen Beobachtung deßelben vom 2. August c. a.

2) den Bericht derselben vom 2. August c. a., wegen des Verbots der allgemeinen deutschen Bibliothek, hiebei abschriftlich, die Beilagen des erstern aber originaliter, unter dienstlicher Zurückerbittung

zu communiciren.

Die darin angeführten Umstände und beigebrachte Thatsachen sind unseres Erachtens so einleuchtend und so äußerst erheblich, daß wir es unserer Berufspflicht und selbst der Ehre des Landesherrn und der Nation angemeßen halten, die äußerste Schädlichkeit und Zwecklosigkeit der beabsichtigten strengen Masregeln in Absicht der Censur und des Buchhandels, S. K. M. vorstellig zu machen um zu bewürken, daß es hierunter bei der Vorschrift des Censur-Edikts v. 29. Dezbr. 1788. und des neuen Landrechts verbleiben möge.

Da Ew. Exc. nach Dero geehrtesten Schreiben v. 28. Mai d. J. sich bereit erkläret haben, daß dieselben den deshalb zu ergreifenden Masregeln beizutreten und dahin mitzuwirken geneigt wären, so nehmen wir keinen Anstand, Ew. Excellenz den Entwurf des dieserhalb an S. K. M. zu erstattenden gemeinschaftlichen Berichts zur gefälligen Beistimmung und Mitunterschrift anbei zu übersenden.

Wir hoffen daß Ew. Exc. dabei um so weniger Bedenken finden werden, wenn dieselben auf dasjenige Rücksicht zu nehmen geruhen, was in dieser Angelegenheit vorhin in dem Voto des Gen. Directorii v. 7. Febr. 1792 dargelegt und S. K. M. in dem Berichte des gesamten hochlöbl. Staatsraths v. 17. Febr. 1792 vorstellig gemacht worden ist.

LXXII.

Das General-Direktorium an das Justiz-Departement.

Berlin, 6. Januar 1795.

Wir haben mit Ew. Exc. geehrtestem Schreiben vom 22. Dezember pr. die Vorstellung der Ober-Consist. Räthe Hermes und Hillmer, in der Censur Angelegenheit zu erhalten die Ehre gehabt. Da diese Sache von so wichtigen Einflusse auf die gesetzmäßige bürgerliche Freiheit und auf das Städtische Gewerbe und Handlung befunden worden, so haben wir uns verpflichtet gehalten, deshalb durch die Churmärkische Cammer die erforderliche Untersuchung

anstellen zu lassen und wird die, auf deren erstattete Berichte, verfaßte diesseitige, bereits in der Expedition befangene pflichtmäßige Meinung, Euren Excell. nächstens zukommen.

LXXIII.

Das General-Direktorium an den Staatsrath.

Berlin, 27. Februar 1795.

Aus dem abschriftlich anbei kommenden an des Herrn Groskanzlers Freiherrn von Carmer Exc. unterm 31. Dezember v. J. erlassenen Schreiben, werden Ew. Exc. mit mehreren zu ersehen geruhen, welche neuerliche Vorfälle, in Absicht des Censur-Wesens und der PreßFreiheit, die Veranlassung gegeben haben, näher untersuchen zu lassen und zu prüfen: ob und wie fern sowohl die von der unmittelbaren geistl. Examin: Commission verlangte Befugnis, zu prüfen und zu bestimmen, welche Schriften sowohl im theologischen und sogar im philosophischen Fache, zum inländischen Buchhandel zulässig zu halten und zu gestatten, als auch die unterm 26. April v. J. veranlaßte Verfügung:

> daß die Buchhändler für den Innhalt der von den Messen einzuführenden Schriften, sogar bei Vermeidung der angedroheten harten und bis auf die Cassation der Buchhandlungs-Privilegien geschärften Strafe, verantwortlich sein sollen

der Vorschrift des erneuerten und geschärften Censur Edikts v. 19. Decbr. 1788 und der dem Staats- und Litteratur Interesse so angemessenen Disposition des neuen Landrechts gemäs sei? auch ob solchemnach

> das von der geistlichen Examin: Commission neuerlich bewürkte Verboth des ferneren Debits der allgemeinen Deutschen Bibliothek ferner bestehen könne?

Die unpartheiischte und pflichtmäßigste Untersuchung und Prüfung dieser Angelegenheit, hat das Resultat ergeben:

> daß es nicht nur das Interesse des Staats sondern auch der Litteratur erfordert, jene verlangte unnatürliche und zweckwidrige, ja selbst gesetzwidrige Einschränkung, der Druck- und Litteratur-Freiheit, nicht zu genehmigen, sondern hierunter lediglich die ohnedem schon hinlänglich strengen Vorschriften des Censur-Edikts und des Landrechts zur Richtschnur anzunehmen.

Diese Angelegenheit ist bereits, im allgemeinen, im Jahre 1792 zur Berathschlagung sämtlicher StaatsMinistrum gezogen worden.

Das Gen. Direkt. muß Ew. Exc. ersuchen, deshalb den Innhalt des von demselben unterm 7. Febr. 1792 abgegebenen pflichtmäßigen Gutachtens, und des, in Gemäsheit des einstimmigen Entschlusses, des gesammten Hochlöblichen Staatsraths, an S. K. M. unterm

17. Febr. 1792 erstatteten gutachtlichen Berichts, in Erwägung zu ziehen. Der gegenwärtige Beschluß und Antrag des Gen. Direkt., ist völlig, den damals angenommenen und den eigentlich diesem Geschäfte angemeßenen Grundsätzen gemäs.

Um Ew. Excell. davon mit mehrerm zu überzeugen, fügen wir die deshalb bei dem Gen. Direkt. eingekommenen Vorstellungen und die Untersuchungs-Berichte der Churmärkischen Kammer, abschriftlich anbei.

Aus allen dem gehet Unseres Erachtens, auf eine sehr einleuchtende und überzeugende Art hervor:

daß die vorangeführten mehreren Einschränkungen der Druck- und Preß Freiheit, und des Buchhandels, nicht nur den für den Preußischen Staat, so wichtigen und einträglichen Buchhandel, besonders in Beziehung auf das Ausland gänzlich ruiniren, viele tausend nützliche Bürger und Einwohner deren Subsistenz davon unmittelbar oder mittelbar abhängt, brodlos machen und vertreiben, dem Staate selbst aber beträchtliche Einkünfte von diesem bürgerlichen Gewerbe entziehen, sondern auch demohnerachtet zwecklos sein würden, weil einmal erkannte und durch Gründe zur Ueberzeugung gebrachte Wahrheit, durch kein Zwanggesetz der Vernunft, aufgehoben und ausgelöschet werden kann, und weil aller positiven Zwangsgesetze ohnerachtet, dennoch auch die für Contrebande erklärten Bücher, auf mannigfaltige nie zu verhindernde Weise, weit leichter als andere kaufmännische Contrebande eingebracht werden können, im Grunde auch viele ältere Schriften gleichen Innhalts schon überall im öffentlichen und Privatbesitze vorhanden sind.

Was besonders die allgemeine Deutsche Bibliothek betrift: so sind einige von der geistlichen Exam. Commission anstößig gehaltene Stücke derselben, in Betref des hiesigen Religions Edikts und der sich darauf beziehenden Schriften, schon vor dem bewürkten Verbothe dieser Bibliothek überall im Lande debitiret. Das neuere Verboth kann also deren rechtmäßige Existenz in dem Besitze der Eigenthümer nicht vernichten, und fürs künftige werden, nach erhaltener Anweisung, die einländischen Buchhändler, bewürken, daß der jetzige Verleger der besagten allgemeinen Deutschen Bibliothek, in Absicht der, das Religionswesen des hiesigen Staats betreffende Verfügungen, die erforderliche Zurückhaltung und Menagement, in Absicht der Beurtheilung beobachte.

Unter gleichen Modalitäten haben S. K. M. nach Innhalt der auf den Bericht Eines Hochl. Staatsraths unterm 21. Febr. 1792 ertheilten Cab. Ordre, selbst den damals untersagt gewesenen Debit der Jenaischen Litteratur-Zeitung wieder gestattet.

Außerdem ist zu erwägen, daß in der allg. deutschen Bibliothek die theologischen Artikel bei weitem den geringsten Theil ausmachen,

daß diese Schrift sich über alle Theile der Gelehrsamkeit und Litteratur weit ausführlicher verbreitet, und daß diese periodische Schrift schon über hundert Bände ausmacht, die in dem Besitze so vieler einländischer Collegiorum und privat Personen sind, welchen der äußerste Nachtheil dadurch zugefügt werden würde, wenn man ihnen die gewöhnlichen Wege zur Fortsetzung dieser Schrift verweigern wollte. Allem diesen tritt noch hinzu, daß eben diese jetzt angefochtene allgem. deutsche Bibliothek, schon vormals, nach richtiger Beurtheilung des wahren Litteratur- und Staats-Interesse, besage der von Einem Hochlöbl. StaatsRath unterm 4. Dez. 1775 erlaßenen, abschriftlich angebogenen und der Edikten-Sammlung einverleibten Verfügung, die allgemeine Billigung erhalten hat.

In pflichtmäßiger Erwägung aller dieser Umstände und unläugbaren Thatsachen, ist also das General Direktorium der Meinung, daß wegen dieser Angelegenheit, der im Entwurfe beigefügte Bericht, an S. K. M. höchste Person zu erlaßen sei.

Wir hoffen, daß wenn Ein gesammtes Hochlöbl. StaatsMinisterium, diese Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit und nach dem wesentlichen Interesse des Staats und der Litteratur, der Aufmerksamkeit zu würdigen geruhet, Ew. Exc. alsdann geneigt sein werden, dem Gen. Direkt. hierunter beizustimmen, und den entworfenen Bericht an S. K. M. mit zu vollziehen. Sollten Ew. Exc. für diese Sache annoch eine besondere Conferenz und Vortrag in pleno rathsam und nöthig finden: so erwarten wir darüber Dero gefällige Entschließung, und hoffen, daß die dringende Wichtigkeit dieser Angelegenheit allenfalls eine außerordentliche baldige Versammlung Eines Hochlöbl. StaatsRaths erfordern und rechtfertigen werde, zumal sowohl das Interesse des Staats, als des Buchhandels, eine schleunige und gewierige Regulirung dieser so dringenden Sache erfordert.

LXXIV.

Konferenz-Protokoll des Staatsraths.

Actum den 23. Martii 1795.

In der heutigen allgemeinen Etats-Rathsversammlung wurde über das von E. Hochlöbl. General Direktorio erlassene Schreiben vom 27. Febr. c. betr. die Censur-Angelegenheiten auf Vortrag des H. Geh. Oberjustizraths Suarez konkludirt:

1) daß der Bericht an des Königs Maj. blos auf die Wiederherstellung des Debits der allgemeinen teutschen Bibliothek einzuschränken, und dieser Bericht, nach dem von dem Justiz Depart. eingereichten Entwurfe (welcher sogleich im Concept in pleno consessu unterschrieben worden) abzustatten. Uebrigens aber die von

der Examinations Commission angetragene Verfügung an die Buchhändler dahin zu erlassen;

2) daß sämtl. hiesige Buchhändler durch den Magistrat angewiesen werden sollen, dem p. Hermes und p. Hillmer die jedesmaligen halbjährigen gedruckten Verzeichnisse ihrer Verlags- und Commissions Artikel zustellen zu lassen, auch ihnen auf Verlangen Bücher, deren Titel oder Inhaltsanzeige ihre Aufmerksamkeit rege macht, insofern sie dieselben würklich vorräthig haben, auf kurze Zeit, gegen baldige unbeschädigte Zurückgabe ad inspiciendum zu verabfolgen.

3) daß davon dem p. Hermes und Hillmer mit der Aeusserung Nachricht gegeben werden solle, wie man sich zu ihnen versehe, daß sie die Buchhändler nicht ohne Noth und allzuhäufig mit solchen Anforderungen belästigen auch für die promte und unbeschädigte Zurückgabe sorgen; übrigens aber sich bei der Ausübung ihres Amtes nach den von Sr. K. M. in dem Censuredikt v. 18. Decemb. 1788 und der Cabinets Resolution v. 20. Febr. 1792 vorgeschriebenen Principiis lediglich achten würden.

4) Soll den Buchhandlungen zu Halle auf ihre unterm 5. Juli a. pr. bei dem Gen. D[torio] eingereichten Vorstellung wegen des Cirkulars v. 21. April a. pr. zur Resolution ertheilet werden:

daß da dieses Cirkular kein Gesetz sei, sondern blos dem Richter einige nähere Anweisung an die Hand gäbe, wonach die Beurtheilung, ob der Buchhändler, welcher gegen den §. 10 des Edikts offenbar unerlaubte auswärts gedruckte Schriften zum einländischen Debit übernommen, sich dadurch einer vorsätzlichen Contravention, oder doch einer strafbaren Unvorsichtigkeit schuldig gemacht habe, näher bestimmt werden soll und es sich von selbst verstehe, daß die Anwendung dieser Instruktion in jedem vorkommenden Falle, dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen bleibe, ihre Beschwerden keinen Grund haben, und sie sich zu beruhigen hätten.

v. Sellentin.

LXXV.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an Hermes und Hillmer.

Berlin, 23. März 1795.

Was Wir auf Euren zur Vorbeugung der schädlichen Verbreitung aller der Religion, dem Staate und den guten Sitten nachtheiligen Bücher und Schriften Uns geschehenen Antrag unterm heutigen Dato an den hiesigen Magistrat gelangen lassen: solches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht aus der abschriftlichen Anlage des mehrern zu ersehen. Wir versehen Uns übrigens zu Euch, daß Ihr die Buchhändler nicht ohne Noth und allzuhäufig mit Anforderungen Euch

etwa verdächtig scheinende Bücher verabfolgen zu lassen belästigen, und für die promte und unbeschädigte Zurückgabe der Euch mitgetheilten sorgen werdet; wie Ihr Euch denn überhaupt nach den von Uns in dem Censur-Edikt v. 18. Dezemb. 1788 und in der Cabinets Resolution v. 20. Fbr. 1792 vorgeschriebenenen Principiis lediglich und auf das Sorgfältigste zu achten habt.

LXXVI.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an den Berliner Magistrat.

Berlin, 23. März 1796.

Um der ferneren Verbreitung aller der Religion, dem Staate und den guten Sitten nachtheiligen Bücher und Schriften vorzubeugen, finden Wir es für gut und nöthig, daß sämtliche hiesige Buchhändler die jedesmaligen halbjährigen gedruckten Verzeichnisse ihrer Verlagsbücher und Commissionsartikel Unserm Ob. Consist. Rath Hermes und Unserm GRath Hillmer zustellen, auch diesen von Uns angeordneten Censoren, auf deren Verlangen, Bücher, deren Titel oder Inhaltsanzeige, ihre Aufmerksamkeit rege macht, insofern die hiesigen Buchhändler solche Bücher würklich vorräthig haben, auf kurze Zeit, gegen baldige unbeschädigte Zurückgabe derselben ad inspiciendum verabfolgen lassen sollen.

Ihr habt also diese Unsere Willensmeinung den sämtlichen hiesigen Buchhändlern bekannt zu machen, und sie zu deren gehorsamster und genauer Befolgung auf das Ernstlichste anzuweisen.

LXXVII.

Das General-Direktorium (im Namen des Königs) an die Buchhandlungen zu Halle.

Berlin, 23. März 1795.

S. K. M. von Preussen lassen den Halleschen Buchhandlungen auf ihre wegen des in Ansehung des Debits auswärtig gedruckter Schriften erlaßenen Circularis vom 21. April a. pr. bei Höchstderoselben General-Directorio unterm 5. Juli a. pr. eingereichte allerunterth. Vorstellung hierdurch zur Resolution ertheilen:

daß, da dieses Circulare kein Gesetz ist, sondern bloß dem Richter einige nähere Anweisung an die Hand giebt, wornach die Beurtheilung: ob der Buchhändler, welcher gegen den §phum X des Censur Edikts vom 18. Dcbr. 1788 offenbar unerlaubte auswärts gedruckte Schriften zum Einländischen Debit unternommen, sich dadurch einer vorsätzlichen Contravention, oder doch einer strafbaren Unvorsichtigkeit schuldig gemacht habe, näher bestimmt werden

soll, und es sich von selbst verstehet, daß die Anwendung dieser Instruktion in jedem vorkommenden Falle dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibet, die von den Supplikanten dieserhalb angebrachte Beschwerde ohne Grund sei und sie sich zu beruhigen haben.

LXXVIII.

Der gesammte Staatsrath an den König.

Berlin, 31. März 1795.

Das im vorigen Jahre von der Geistl. Examinationskommission ausgewirkte Verbot der Allgemeinen Deutschen Bibliothek hat zu lauten und dringenden Beschwerden der angesehendsten Buchhandlungen in E. K. M. Landen Anlaß gegeben.

Die allg. teutsche Bibliothek ist ein kritisches Journal, welches sich über alle Fächer der Gelehrsamkeit erstreckt, und wegen der Gründlichkeit seiner Recensionen im vorzüglichsten Rufe steht. Die theologischen Artikel füllen darin den kleinsten Raum; und ohne die Vertheidigung derselben zu übernehmen, ist doch so viel gewiß, daß ein Werk wie dieses, welches nur für eigentliche Gelehrte bestimmt, im Preise sehr kostbar, und schon über 100 Bände angewachsen ist, niemals eine Volkslektüre werden, und also auch der Religion des Volks, für deren Aufrechthaltung E. K. M. so landesväterlich sorgen, niemals zum Anstoße gereichen könne. Ueberdem hat der jetzige Verleger, Buchhändler Bohn zu Kiel, sich erboten, künftighin bei der theologischen Recension alle den hiesigen Landesgesetzen angemessene Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchen zu wollen; welches ihm unter der Warnung des sonst sogleich wieder herzustellenden Verbots ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden könnte. Solchergestalt würde, ohne die geringste Besorgniß von Seiten der Religion, den zahlreichen in E. K. M. Landen in und außer Bedienungen lebenden Gelehrten ein Buch, das ihnen zu weitern Fortschritten in den übrigen Wissenschaften unentbehrlich ist, wieder gegeben, und zugleich von mehrern treuen und nützlichen Königl. Unterthanen, der große Verlust, welchen sie bei der Fortdauer des Verboths leiden, abgewendet werden können. Der Buchhändler Nicolai allein, welcher sonst für 18 bis 20/m. jährlich von diesem Buche ausserhalb Landes debitiret hat, verliert, nach seinen Kontrakt mit dem Bohn über 5000 Rthlr., wenn der Absatz in hiesigen Landen verboten bleibt; und noch andere hiesige Buchhändler laufen Gefahr, ihren ganzen sehr beträchtlichen Debit nach dem Norden einzubüßen, wenn sie diesen allgemein gesuchten Artikel nicht mehr führen dürfen.

Dadurch aber würden nicht nur diese Leute ruinirt werden; sondern auch E. K. M. eigene Intraden, deren z. E. der einzige

Buchhändler Vieweg bei der Post allein durch diesen nordischen Handel an 2000 Rthlr. jährlich eingebracht hat, einen nicht unbedeutenden Abfall erleiden. Bei diesen Umständen finden wir uns durch unsere Pflichten gegen E. K. M. und den Staat verbunden, dahin anzutragen:

daß Allerhöchstdieselben den ferneren Debit der allgem. deutschen Bibliothek in hiesigen Landen, unter obgedachter dem Verleger zu machenden Bedeutung, nachzugeben geruhen möchten.

LXXIX.

Der König an den gesammten Staatsrath.

Potsdam, 1. April 1795.

Se. K. M. lassen dem gesammten Staatsrath auf dessen Bericht vom gestrigen Dato, wegen der allgemeinen teutschen Bibliothek hierdurch zur Resolution ertheilen: daß in Rücksicht der angeführten Gründe jetzt Se. K. M. geruhen wollen, das Verboth dieses Buches ad interim, und blos unter der ausdrücklichen Bedingung wieder aufzuheben, daß künftig in keiner einzigen Abhandlung das Mindeste gegen die christliche Religion oder den Staat und die guten Sitten, weder direkte oder indirekte enthalten sein müsse, widrigenfalls das vorige Verboth der allgemeinen teutschen Bibliothek in sämmtlichen Preuß. Landen nach aller Strenge augenblicklich wieder hergestellt sein solle. Der Buchhändler Nicolai, da derselbe noch seinen Nutzen davon ziehet, muß sich anheischig machen, dafür zu sorgen, daß diese Bedingung auf das Genaueste beobachtet werde; andernfalls er allein dafür responsable sein, und ausser dem erneuerten Verboth noch besonders in eine nahmhafte fiskalische Geldstrafe genommen werden muß. Der Staatsrath hat also dieserhalb die nöthigen Anstalten zu treffen, und würden S. K. M. es höchst ungnädig vermerken, wenn es sich die sämtlichen Minister nicht zur angelegentlichsten Pflicht machen wollten, die hierunter beabsichtigte landesväterliche Intention an Ihrem Theile zum beständigen Gegenstand ihrer unablässigen Aufmerksamkeit zu machen.

LXXX.

Votum des Justiz-Departements auf die Cabinets-Ordre v. 1. April.

Berlin, 7. April 1795.

Auf diese Allerh. Resolution dürfte:

1) die Wiederherstellung des Debits der Allgemeinen Deutschen Bibliothek auf eben die Art, wie im vorigen Jahre das Verbot publicirt worden, nehmlich

a) durch ein Avertissement in den Zeitungen

b) durch CirkularReskripte an die Collegien, und das hiesige und Schlesische Officium Fisci ingl. an die p. Hermes und Hillmer bekannt zu machen, hiernächst aber

2) die Cab. Ordre selbst dem p. Nicolai zuzufertigen und er anzuweisen sein, Sorge zu tragen, daß dem Innhalte derselben genau nachgelebt werde. Das JustizDepartement legt die demnach entworfenen Verfügungen im Concept zur gefäll. Mitzeichnung vor*).

LXXXI.

Buchhändler Friedrich Nicolai an den König.

Berlin, 10. Oktober 1795.

E. K. M. haben geruhet unterm 7. April mir die Resolution zu geben, daß die Allgemeine Deutsche Bibliothek wieder erlaubt sein soll.

Ich halte mich verpflichtet E. K. M. hohen Staatsrath auf deßen Bericht dieses Werk wieder frei gegeben worden, für diese edle Verwendung meinen schuldigsten Dank abzustatten.

Es wird aber zugleich in der allerhöchsten Kabinetsordre gesagt: da ich von der allgemeinen deutschen Bibliothek noch meinen Nutzen zöge: so soll ich mich anheischig machen dafür zu sorgen, daß in der gedachten Bibliothek nichts gegen die christliche Religion oder den Staat und die guten Sitten enthalten sein müße, andernfals ich allein dafür responsabel sein, und außer dem verneuerten Verbote noch besonders in eine Nahmhafte fiskalische Geldstrafe genommen werden solte.

E. K. M. geruhen zu erlauben, daß ich anführen darf, daß alle Buchhändler in Dero Staaten einen unersetzlichen Verlust haben würden, wenn die allgemeine Deutsche Bibliothek wieder verboten werden solte, weil dadurch aller auswärtige Buchhandel zerstöret würde, wenn eins der geringsten Journale von den hiesigen Buchhändlern ihren auswärtigen Kunden nicht geliefert werden könnte, und daß ich bei der Fortsetzung dieses Werkes vor andern Buchhändlern keinen besondern Nutzen habe. Zwar habe ich freilich von dem jetzigen Verleger, dem Buchhändler Bohn, ein beträchtliches Kapital zu fordern für die Cession dieses so kostbaren Werkes. Aber ich habe an der Herausgabe desselben nicht den geringsten Antheil, welches ich auf meine Pflicht, mit welcher ich E. K. M. als Unterthan und als Bürger verpflichtet bin, an Eidesstatt versichern kann. Ich bekomme auch von der gedachten Bibliothek nie etwas vor dem

*) Die entsprechenden Verfügungen wurden demgemäß erlassen.

Drucke zu sehen; es ist also ganz unmöglich daß ich für den Inhalt responsabel sein kann.

Ich habe indeß dem Buchhändler Bohn E. K. M. allerhöchste Resolution bekannt gemacht. Er hat sich auch erklärt, daß er alle mögliche Mühe anwenden wolle, derselben ein Genüge zu leisten, und daß, so weit seine Kenntniß und Bemühung reichen können, dieselbe befolgt werden solle. Ich glaube hierdurch gethan zu haben, was in meinen Kräften steht. E. K. M. sind allzugerecht, um jemand zu strafen, was er nicht verschuldet hat, und ich halte mich daher versichert, daß Allerh. Dieselben mich nicht für ein Werk werden responsabel machen wollen, womit ich gar nichts zu thun habe, und dabei weder etwas befördern noch verhindern kann.

Ich bin fest überzeugt, daß der Buchhändler Bohn alle mögliche Mühe anwenden wird, daß keine Klage über sein Verlags-Buch entstehe. Sollte aber wider Vermuthen über irgend eine Stelle deßelben eine Klage entstehen, (denn daß im ganzen das Werk für die Litteratur nützlich, ja nothwendig sei, ist Weltbekannt) so hoffe ich doch nicht, daß E. K. Maj. solcher einzelnen Stelle wegen, wieder zum Verbot des Ganzen dieses so nützlichen und nöthigen Werks der neuen deutschen Bibliothek schreiten werden. Solten aber auch selbst E. K. M. dieses nöthig finden, so sind dieselben allzugerecht, um das Verbot auf die vorige Art zu erneuern, daß auch mein VerlagsBuch, die alte deutsche Bibliothek, ein, sowohl für die Litteratur, als für das Commerzium so wichtiges Werk, davon ein Exemplar 190 Rthlr. kostet, unter einem nicht zu verhoffenden Verbote begriffen sein, und ich dadurch in ganz unverdiente Strafe gesezt werden solte. Es würde für mich eine unverdiente Kränkung sein, wenn jemand auch dieses mein Werck, welches ich mit unbeschreiblicher Mühe und Kosten 27 Jahre lang mit allem Beifall herausgegeben habe, bei E. K. M. allerh. Person jezt erst, als ein der Religion und dem Staate gefährliches Buch anschwärzen wollte. Die größten Gelehrten Deutschlands und selbst Männer, welche in den höchsten Staats-Bedienungen stehen, und mit E. K. M. Vertrauen beehrt werden, haben daran gearbeitet, welche gewiß nicht an einem Werke würden Antheil nehmen wollen, welches auf irgend eine Art der Religion und den guten Sitten für schädlich geachtet werden könnte. Ganz Deutschland hat die allgemeine Bibliothek über dreißig Jahre lang, für ein die Litteratur und alle Wissenschaften beförderndes, und ein für dieselbe höchst nothwendiges Werck gehalten. Selbst E. K. M. sämtlicher Staatsrath hat sich ehemals für dasselbe verwendet, und es für ein gemeinnütziges Werck erklärt, welches Ehrenwerthe Zeugniß in der Sammlung der Edikte vom Jahre 1775 pag. 366 öffentlich ist abgedruckt worden. Seitdem hat die allgemeine deutsche Bibliothek, solange ich deren Herausgabe besorgt habe, keine Gelegenheit gegeben, den vorigen guten Ruff, worin

sie so lange Jahre mit Recht stand, zu verliehren. Ich hoffe auch aus guten Gründen, es werde in der neuen deutschen Bibliothek künftig nicht geschehen, welche beinahe eben dieselben Verfasser hat, und woran die verehrungswürdigsten und berühmtesten Gelehrten Deutschlands arbeiten; ich hoffe aber E. K. M. werden Allergnädigst verzeihen, wenn ich erkläre, daß ich für dieses Werck, woran ich keinen Antheil habe, auch auf keine Weise responsabel sein kann und daß nach E. K. M. Gerechtigkeitsliebe die deutsche Bibliothek, so weit sie sich in meinem Verlage findet, kein Verbot treffen kann; weil ich bei der Herausgabe dieses wichtigen Werds, alles befolgt habe, was nur der Staat dabei von mir fordern konnte, wie solches E. K. M. hoher gesammter Staatsrath ehemals so gar öffentlich erklärt hat, daher ich auch der Trostvollen Hoffnung lebe

Hochderselbe werde geruhen, mich auf jeden Fall in dieser gerechten Sache bei E. K. M. allerhöchsten Person zu vertreten.

LXXXII.

Actum in Consilio Status 2. Nvbr. 1795.

Wurde am Schluß der heutigen Session von dem H. GOJustiz und Tribunals-Rath Suarez die in Original anliegende an den ganzen Ges. EtatsRath gerichtete Vorstellung des Buchhändlers Nicolai v. 10. Oct. c.

in welcher er erkläret, daß er an der Allgemeinen deutschen Bibliothek kein Antheil habe, mithin auf keine Weise für deßen Innhalt responsable sein könne,

vorgetragen und darauf concludiret

daß es vorläufig darauf keiner Verfügung bedürfe, sondern solche blos ad acta zu nehmen, auch dieses Protokoll bei dem ganzen hohen Etats Ministerio cirkuliren solle.

LXXXIII.

Promemoria der geistlichen Immediat-Examinations-Commission (Hermes, Hillmer und Woltersdorff) an den König.

Berlin, 23. Februar 1796*).

Die Erfahrung hat gezeigt: daß die Allerhöchsten Anordnungen in Absicht des Bücher-Censur-Wesens bisher nicht das haben bewirken können, was sie bewirken sollten; und zwar hauptsächlich darum, weil ungewissenhafte Schriftsteller und Verleger auf mancherlei Wege, und durch mancherlei Mittel den Gesetzen auszuweichen, und deren Absicht zu vereiteln wissen.

*) Handschrift von Hillmer.

So werden, um nur Eins dieser Mittel anzuführen, hier in Berlin von Zeit zu Zeit, größere und kleinere Schriften verfertigt, gedruckt und verlegt, die nach ihrem Plan, Zweck und Inhalt, ganz oder doch großentheils in das Gebiet der Theologie oder Moral, mithin zur Censur der O. Cons. Räthe Hermes und Hillmer gehören; welche aber dieser Censur-Behörde dadurch entzogen werden, daß ihnen vom Verfasser Titel, oder Form und Einkleidung einer Biographie, Geschichtserzählung, eines Gedichts, Romans 2c. gegeben wird.

Um diesem und andern ähnlichen Misbräuchen abzuhelfen, auch den Contraventionen gegen die Censurgesetze überhaupt, noch mehr als bisher, zu steuern, würde, unsers unmaßgeblichen Dafürhaltens, ebenso nöthig als dienlich sein:

1) daß den bei dem Cammergericht und bei anderen Collegiis angesetzten Censoren zur Pflicht gemacht werde:

a) solchen Manuskripten, welche nach Zweck und Inhalt, ganz oder auch nur großentheils in die Theologie, Theoretische und Praktische Philosophie und insonderheit Moral, einschlagen, das Imprimatur in keinem Fall selbst zu ertheilen, sondern dieselben ohne Rücksicht auf Titel, Form und Einkleidung des abgehandelten Gegenstandes (in Gedicht, Roman, Biographie, Ritter- oder andere Geschichte 2c.) an die competirende Censurbehörde jedesmal zu verweisen;

b) solchen Manuscripten aber, in welchen nur einzelne, jedoch nicht ganz unbeträchtliche, in obgenannte Fächer einschlagende Stellen vorkommen, ihr Imprimatur jedesmal nur unter der Bedingung, und mit der ausdrücklichen Anmerkung zu ertheilen; daß das Manuscript in Absicht jener Stellen, auch noch der competenten Censurbehörde vorgelegt werden müsse.

3) (sic) daß die in dem Censur Edikt §. VIII. N. 1. festgesetzte Strafe, durch Erhöhung des Poenal-Quantums, einigermaßen in Verhältniß mit dem beträchtlichen Gewinn gesetzt werde, welchen der Contravenient gewöhnlich aus der Schrift schon gezogen hatte, um deren willen er in Anspruch genommen wird; da die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Schriften, welche man der Censur zu unterwerfen scheut, bei dem izt nur allzuherrschend gewordenen Geschmack, vorzüglich starken Abgang finden, und folglich dem Verfasser oder Verleger eben so beträchtlichen Vortheil, als den Leser Schaden bringen. Daher es leicht zu erklären ist, warum die in dem Censur Edikt vestgesetzte geringe Geldbuße von 5—50 Rthlr. weder als Strafmittel für den Schuldigen, noch als AbschreckungsMittel für andere ungewissenhaft denkende, so gewirkt hat, wie sie wirken sollte.

Vielleicht würde es auch nicht zu hart sein, wenn die in dem Censur Edikt §. VIII. N. 4. angesetzte Strafe, gleich auf den zweiten

vorsätzlichen Contraventions=Fall unfehlbar zuerkannt, mithin jeder Verleger oder Buchdrucker, der zum zweiten Male ein Manuskript, welches Gesetzwidrigen Inhalts befunden wird, mit Vorbeigehung der Competenten Censur gedruckt oder drucken lassen, sofort mit dem Verluste seines Privilegii und aller Druck= und Verlag=Befugniß bestraft würde.

Endlich scheint es

4) von der dringendsten Nothwendigkeit zu sein, daß von Seiten Eines hohen Auswärtigen Departements, die in den hiesigen Deutschen Politischen Zeitungen seit einigen Jahren so häufig vorkommende Ankündigung, oft drei bis viermal wiederholte ausführliche Anführung unanständiger, alle Schamhaftigkeit beleidigender und tödtender Büchertitel aufs ernstlichste untersagt werde; da es keines Beweises bedarf, wie nachtheilig durch vorgenannten Mißbrauch diese Zeitungen besonders für jüngere Leser und Leserinnen werden können, und nothwendig werden müßen.

LXXXIV.

Wöllner an den Großkanzler von Goldbeck.

Berlin, 7. März 1796.

Ich gebe mir die Ehre, Ihnen ein von der Geistlichen Examinations Commission eingereichtes ProMemoria, in welchem sie Vorschläge zur Abstellung der bisherigen öfteren Contraventionen gegen die Censur Verfügungen thut, hieneben abschriftlich mitzutheilen.

ad. 1) scheint der Antrag, daß Schriften, welche entweder ganz oder großen Theils theologischen oder philosophischen Inhalts sind, wenn sie dem Cammergerichte oder solchen Regierungen, welche Consistorialia nicht mit zu respiciren haben, unter fremden darauf nicht passenden Tituln zur Censur präsentirt worden, an die competente Censur Behörde abgegeben werden sollen, der Absicht des Edikts völlig zu entsprechen;

ad. 2) dürfte es einer besonderen Prüfung nicht bedürfen und scheinet vom Referenten übersehen zu sein, daß den Einländischen Buchhändlern der Debit auswärtiger Druckschriften welche gegen die Grundsätze des Censur=Edikts verstoßen, bereits in dem §. 10 des Edikts unter den daselbst festgesetzten Strafen untersagt ist.

Ebenso scheint

ad. 3) den Referenten entgangen zu sein, daß die von ihnen für zu gering geachtete Strafe von 5 bis 50 Rthlr. bloß auf die Uebergehung der Censur=Behörde gesetzet wird, daß aber diese Contravention in dem §. 8. 12. 2. weit härter mit Confiskation der ganzen Auflage einer solchen ohne Censur ins Publikum gebrachten Druckschrift und mit dem doppelten Betrage des verdienten Drucker=

lohns und resp. des durch Sachverständige zu bestimmenden Laden-Preises der ganzen Auflage geahndet wird, wenn der Innhalt eines solchen Impressi unerlaubten oder gar strafbaren Inhalts ist, imgleichen daß die vom Referenten auf den zweiten Contraventionsfall dieser Art angetragene Strafe des Verlusts des Privilegii, Drucks und Verlags-Befugniß in dem von ihnen selbst allegirten §. VIII. 12. 4. schon festgesetzt und überdem für den Verfasser, wann selbiger den Verlag selbst besorgt, verhältnißmäßige Gefängniß und Festungs-Strafe verordnet ist.

ad. 4) werden Referenten mit ihrem Antrage wohl an das auswärtige Departement zu verweisen sein.

Ich stelle indessen alles dieses Ew. Exc. Ermessen ergebenst anheim, und bitte nur von den dießfalls zu treffenden Verfügungen mir gefällige Nachricht mitzutheilen.

LXXXVI.

Königliches Reskript an den Buchhändler Fr. Nicolai.

Berlin, 23. Dezember 1796*).

Es werde ihm erinnerlich sein, unter welcher ausdrücklichen Bedingung die von ihm nachgesuchte Aufhebung des Verbots der Allg. Deutschen Bibliothek in hiesigen Landen, durch die Königl. Cab. Ordre d. d. 1. April 1795, nachgegeben, und was Ihm insonderheit dabei zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden.

Mit desto größerm Mißfallen müße man aus mehreren Stellen in den neuesten Bänden besagter Bibliothek ersehen: daß die Theologischen Recensenten in derselben sich nach wie vor, mancherlei unehrerbietige und ungebürliche Aeusserungen und Urtheile über biblische Aussprüche und wesentliche Lehrsätze des Christenthums überhaupt und der Evangel. Luth. Confession insbesondere erlauben, mithin dem klaren Innhalt des Relig. Edikts gänzlich zuwider handeln.

Er der Nicolai, werde demnach hiedurch nochmals gewarnt, und so gnädig als ernstlich erinnert, seiner angelobten Pflicht eingedenk sorgfältiger als bisher, darauf zu sehen, daß künftighin durchaus keine der vorgerügten ungebührlichen Aeusserungen und Urtheile in den Theologischen Recensionen vorkommen; widrigenfalls er die in der Cab. Ordre d. d. 1. April 95. angedrohten nachtheiligen Folgen sich lediglich selbst zuzuschreiben haben wird.

Sei es, weil sie bei ihrem neu beabsichtigten Streifzuge gegen die Allgemeine deutsche Bibliothek die Unterstützung des General-Direktoriums nicht fanden, sei es, weil ihnen bei dem täglich sich

---

*) Entwurf von Hillmer, gegengezeichnet von Wöllner.

verschlimmernden Gesundheitszustande des Königs um ihre eigene Herrlichkeit bange wurde, genug, Wöllner und Hillmer hielten im Jahre 1797 mit ihren weiteren Verfolgungen inne und wagten sich nicht weiter gegen Nicolai heraus. Sofort nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's III. wurden, wie Eingangs bemerkt, der Minister und der seiner würdige Diener beseitigt; mit der schimpflichen Verdummungs-Periode war es aber einmal wieder für Preußen bis auf Weiteres vorbei. So schlimm kam sie glücklicher Weise nie wieder.

Miscellen.

Zur Geschichte der Censur in Straßburg.

Mitgetheilt von Louis Mohr.

(Anm. d. Red. Bei der Drucklegung des ersten in diesem Stücke des Archivs befindlichen Aufsatzes war nach dem Wunsche des Herrn Verfassers eine Vergleichung mit der Schrift von F. C. Heitz: Das Zunftwesen in Straßburg (Straßburg 1856) vorzunehmen gewesen. Da diese Schrift hier in Leipzig nicht aufgetrieben werden konnte, so hatte Herr Louis Mohr in Straßburg die Güte, diese Vergleichung zu besorgen und so Gelegenheit, seine schon so oft bethätigte Theilnahme für die literarischen und bibliophilischen Bestrebungen des Börsenvereins auf's Neue zu bekunden. Herr Mohr nahm gleichzeitig Veranlassung, aus der gedachten Schrift noch die nachstehenden beiden, die Censur betreffenden Documente mitzutheilen. Zur Einführung scheint es angemessen, die entsprechende Stelle aus Heitz (S. 53) vorauszuschicken: „Außer diesen Ordnungen" — es sind die vorn abgedruckten Polizeiordnungen gemeint — „erließ der Magistrat von Zeit zu Zeit äußerst scharfe Mandate gegen Pasquill- und Lästerschriften, Famos-Gedichte und Schmachkarten. Im Jahre 1658 aber schien sogar dem Magistrate die weltliche Gewalt nicht mehr zureichend, den Preßvergehen Einhalt zu thun; er ertheilte seinem Kirchen-Convente den Befehl von allen Kanzeln die schweren Strafen gegen die Uebertreter abzulesen; doch wie es scheint, ließen sich diese auch dadurch nicht abschrecken, weswegen der Meister und Rath ein neues scharfes Mandat gegen die Verfertiger „von allerhand teuffelisch Pasquill, Famos-Gedichten, Schandschriften u. dgl." erließ, welchem das Formular des Kirchenbanns beigedruckt worden. Auch scheint es, daß es schon im Jahre 1675 Zeitungsschreiber gab, gegen welche der Magistrat für nothwendig hielt ein Decret zu erlassen". (Beide Piecen stehen bei Heitz S. 174—176.)

1. Formula des Kirchenbanns, von 1658.

Demnach du Gottloses Belialskind, noch zur zeit für menschlichen augen vnbekanter vnd vngenandter, doch dem allsehenden aug Gottes vnverborgener Paßquillant, der du, du seyest einer oder der ander, du seyest frembd oder einheimisch, der Christlichen Obrigkeit in Straßburg mit Eid vnd Handtrew zugethan oder nicht, du seyest in der Statt Ringmaur begriffen, oder anders wohin außgezogen, es sey kurtz oder lang, ein oder anders schändliches ehrenverletzliches, mit noch vnerwiesenen vnd vnerfindlichen aufflagen beschwerendes Paßquill, famos vnd schmähkart, wieder so wol die Christliche Obrigkeit, als auch dero wohl verdiente Officianten, vnd sonst so

Geist= so weltliche ehrliche Personen, entweder selbs geschrieben, abgeschrieben, schreiben vnd außsprengen lassen, oder aber verhelet vnd mit stillschweigen dich gleichen Lasters theilhafftig gemacht, vnd aber bißhero ohngeacht aller Obrigkeitlicher hierüber abgefaßten Decreten, auch von der Cantzel herab ernstlich geschehenen warnungen, nicht allein keine offentliche erkandtnuß, bekandtnuß vnd rew über die begangene boßheit von dir erscheinen lassen, sondern noch in derselben dich gestärcket vnd verhärtet. Als thue ich als ein ordentlicher Diener dieser Kirchen vnd Gemein, alhie auß Befehl vnd in krafft deß von Jesu Christo dem allemans Richter der Lebendigen vnd der Todten, durch seine Kirch mir anvertrauten Bindschlüssel, laut der kräfftigen vnd eydfesten wort, die auß seinem wahrhafften, allmächtigen, richterlichen Mund geflossen. Matth. 18. Warlich ich sage euch, was ihr auff Erden binden werdet, daß soll auch im Himmel gebunden seyn; vnd wiederumb Joh. 20. welchen ihr die Sünde behaltet, denen seind sie behalten, dich so wohl den Häler als den Thäter, hiemit als einem Heyden vnd Vnchristen gleichgehaltenen, in den offentlichen Bann, vnd verkündige dir nicht allein die vnauffgelößte behaltnuß deiner sünden, sampt deß Gerechten Gottes im Himmel vnerträglichen höllbrennenden Zorn, zu deiner auff den fall der beharrlichen Vnbußfertigkeit ewigen Verdamnuß, sondern ich schließe dich auch hiemit als ein räudiges Schaaff, von dem geistlichen Schaaffstall Jesu Christi, vnd der Gemeinschafft der Heiligen auß, vnd übergibe dich kräfftiglich, würcklich und thätlich, dem (durch kirchisch Gebett) vnwerthen gewalt deß leidigen Sathans, Anathema maharammatha! sey verflucht zum ewigen Tod! der Herr komme dich zu richten, also lang vnd viel biß du in dich selbs gehen, für dem vnerträglichen Zorn Gottes, vnd dem ewigen Tod dich entsetzen, deine verübte schwere Mißhandlung erkennen, bekennen vnd berewen wirst nicht allein für dich selbs in deinem Hertzen, sondern auch für dem zeitlichen Richter E. Ehrsamen Raht, oder Regierenden Herrn Ammeister der Statt allhie, auff welchen fall auch dir die Gnadenport wiederumb eröffnet, und salva Iustitia barmhertzigkeit erwiesen, deine Sünd vergeben, und der Bann wieder auffgelöset werden soll, auff daß dein Geist seelig werde am Tag Jesu Christi. Vnd dieses alles rede, würcke, vnd thue ich in dem Namen Gottes deß Vatters, Gottes deß Sohnes Jesu Christi, vnd Gottes deß Heiligen Geistes, Amen, vnd alles Volck spreche im Hertzen Amen, das werde wahr.

2. Mandat gegen die unberufenen Zeitungsschreiber, von 1674.

Nachdem man eine geraume zeit hero auß denen in der Nachbarschafft hin vnd wieder gedruckten wochentlichen ordinari Zeitungen nicht ohne befrembden, warnehmen müssen, was vor ohngereumbte auch zum theil ohnwarhaffte Sachen von hierauß an andere Orth geschrieben werden, und solches eintzig und allein auß dem herrühret,

daß nunmehro fast männiglich, ohne underscheid, sich des Zeitungschreibens behelffen, und darmit seinen Vorwitz büßen will; Auß solchem aber, wie die erfahrenheit bereits mit sich gebracht, vielerley, auch dem gemeinen Wesen höchstnachtheiliges ohnheil entspringen kan; Alß haben Unsere Gnädige Herren, die Räth und XXIer Erkandt, vnd wollen hiermit alles Ernstes, daß alle diejenige, welchen es stand und beruffs halber nicht absonderlich zusteht und gebührt, sich solches Zeitungschreibens gäntzlich und allerdings müssigen, die übrigen aber auch sich dergestalten in den Schrancken halten sollen, daß sie nichts dem Publico hiesigen Stattwesens gefähr- und nachtheiliges von sich schreiben, so lieb einem jeglichen ist, der schwären Straff, welche gegen die übertrettere ohnfehlbarlich vorgenommen werden solle, zu entfliehen.

Nachträgliches über Apiarius.

Von G. Rettig.

Erst geraume Zeit nach Einsendung meiner „Notizen über Apiarius" fand ich Gelegenheit, auch die stoffliche und technische Richtung dieses Mannes näher kennen zu lernen, der erst hierdurch recht interessant wird. Da das Erscheinen des vierten Heftes des „Archivs" auf den Sommer angekündigt war, so vermuthete ich, mit diesen Ergänzungen zu spät zu kommen, und verwerthete die erstere Partie in dem Aufsatze „Buchdrucker und Reformatoren" (Berner Taschenbuch 1880), indem ich nachzuweisen suchte, daß Apiarius seine Berufung nach Bern wesentlich den Beziehungen zu Capito, Butzer und Oekolampad verdanke. Für die Schilderung seiner technischen Richtung schien mir aber das „Berner Taschenbuch" kein geeignetes Organ, so daß ich genöthigt bin, die bezüglichen Nachrichten hier als Nachtrag zu bringen.

Eine für jene Zeit ganz besonders auffallende Eigenheit des Apiarius (aber auch Schweyntzers) ist es, daß er auf den Schmuck seiner Bücher durch Holzschnitte keinen Werth legt. Zwei illustrirte Bücher aus seiner Officin sind bekannter: Boccatius de claris mulieribus, und Pauli, Schimpf und Ernst. Eine Anzahl Holzstöcke hat nun Nagler (Monogrammenlexikon I. K.*) als der Druckerei von Grüninger in Straßburg entlehnt nachgewiesen**). Namentlich einen dieser Holzstöcke wendet Apiarius öfter an, wo es ihm gerade paßt, nämlich den trunkenen Noah; z. B. am Anfang von Seb. Franck's Chronik. Daraus scheint sich zu ergeben, daß er, ohne eigenes Ver-

*) Als Träger dieser Initiale ist jetzt Jakob Kallenberg festgestellt; s. Festschrift zur Einweihung des neuen Kunstmuseums in Bern. Bern 1879. 4. Seite 28.

**) Ob daraus wohl der Schluß gezogen werden darf, Apiarius habe überhaupt die Grüninger'sche Druckerei übernommen?

ständniß, dem Zeitgeschmack nothgedrungen eine Concession machte. Dafür spricht auch das beinahe consequente Fehlen der damals so beliebten Initialen; es ist mir ein Druck von ihm bekannt geworden, wo solche Verwendung gefunden haben, nämlich Riccius, Apparatus latinae locutionis, ex Cicerone etc. Argentorati 1535. 4., während hingegen auch wieder ein Druck von ihm existirt, wo zum Einmalen von Initialen Raum gelassen ist: Anshelm, Catalogus annorum et principum. Bernae 1540. Fol. Gewiß eine seltsame Erscheinung!

Leider muß ich noch eine Berichtigung anbringen. Meine Angabe, Apiarius sei 1533—38 mit Schöffer associirt gewesen, beruht auf dem Heitz'schen Galimathias; nur Schwehntzer war Schöffer's Gesellschafter und Apiarius hat immer allein firmirt.

Die vermeintliche Entdeckung eines allerersten Buchdruckers Hans Wurster in Bern um 1482*) reducirt sich darauf, daß die genannte Persönlichkeit, wahrscheinlich eines Processes wegen, nach Bern citirt, aber sogleich wieder nach Hause geschickt wurde; von einer Thätigkeit in Bern als Drucker findet sich nirgends eine Spur.

Ein Mahnruf an die Nachdrucker 1591.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Dem ersten Theile von Cyr. Spangenberg's Adelsspiegel, gedruckt im Jahre 1591, findet sich folgender Mahnruf des Druckers und Verlegers, Michael Schmück in Schmalkalden, vorgesetzt, für welchen das Vorbild jedenfalls in Luther's berühmten Kernworten zu suchen ist. Schmück hatte sich kein Privilegium verschafft und wendet sich an die Ehrliebe seiner Berufsgenossen.

Gütliche Erinnerung, an alle Gottliebende Buchdrucker, Buchhändler vnnd Verleger.

Es hat zwar der Herr Christus vnser getrewer Heiland, vns im H. Euangelio eine feine Lehre vnn Regel fürgeschrieben, nach welcher sich alle Christen, die dieses fromen Meisters gehorsame Jünger sein wollen, billich verhalten solten, in dem er Mat. 7. vnd Luce 6. Cap. saget: Alles was jr wollet, das euch die Leut thun sollen, das thut jr jnen auch, ꝛc. Vnd wo dieser Regel, welche Gott auch jedem Menschen in sein Hertz natürlich eingebildet, nachgesetzt würde, so stünde es wol in aller Welt. Aber es wird deren wenig nach, ja auch von vielen, so mit Gottes Wort teglich vmbgehen, stracks zu wider gelebt: Wie wir dann jetziger Zeit auch sonderlich vnter vns Druckern vnd Buchhändlern selbst erfaren, wie durch antreiben des leidigen Geitzes offt einer dem andern ein Buch oder Werck, so jener mit grossem vnkost gefertiget, vnd an tag gegeben, zu seinem vorteil vnd des andern schaden nachdruckt, oder

*) S. Festschrift, Seite 21.

nachdrücken lest, vngeacht, das jedem bewust, wie solches wider das 7. Gebot Gottes (Du solt nicht stelen) ausdrücklich gehandelt sey.

Wann dann gegenwertiges Werck ich nicht mit geringem kosten erkaufft vnd gefertigt, vnd künfftig das Ander Theil nicht weniger gestehen wird: Als wil ich jeden Drucker vnd Buchhändler erstlich zu obgemelter Regel Christi günstiglich gewiesen, darnach für meine person freundlich gebeten, auch zugleich trewlich gewarnet haben, sich des nachdrückens oder verlags dieses Buchs, zu abbruch vnn verhinderung meiner Narung zu enthalten, damit er jm nicht von Gott das vndeyen vnd mißsegen zuziehe, vnd ich also jn, wie reich vnd ansehenlich er auch sey, für einen Dieb öffentlich achten vnn proclamiren müße, weil er sich mit seiner gewinstsucht wider Gottes verbot vnd sein eigen Gewissen, im augenschein vnn mit der that für einen solchen selbst dargibt. Christliche ehrliebende Drucker vnd Händler werden vnd wöllen mich dieser notwendigen erinnerung nicht vngütlich verdencken: Denen ich auch hin wider semptlich, vnd jedem zu seinem Beruff, hier mit von Gott glück vnd segen wünschen thue.

Michel Schmück.

Plauen und Sebastian Münster.

Von Ad. Ulm.

In einer späteren Ausgabe von Seb. Münster's Cosmographie (dem vor mir liegenden Exemplar fehlt der Titel) findet sich ein interessantes Zeugniß von der Beachtung, welche ein städtisches Gemeinwesen dieser im 16. und 17. Jahrhundert viel gelesenen und oft gedruckten, jetzt selten werdenden, historisch-geographischen Encyklopädie schenkte. Im dritten Buche: von dem Teutschen Lande, findet sich ein über zwei Folioseiten gehender, gut gezeichneter und gut in Holz geschnittener Prospect von Plauen, mit der Aufschrift: „Die Statt Plawen, welche die Hauptstatt ist im Voitlandt, auffs fleissigste abgemalet, wie sie heutiges Tages in Mawren und Thürnen eußerlich anzusehen: ist diesem herrlichen Werck der Cosmographey zu incorporiren anno 1597 von einem Ehrsamen Rhat daselbst überschickt worden: darzu gantz trewlich geholffen die Wolgelehrten vnnd Ehrsamen Herren M. Valentinus Schürer, M. Blasius Berckholtz vnd der Ehrenhaffte vnd fürnemme Herr Augustinus Beyer, alle drey des Rhats daselbst". Hierbei eine vier Seiten lange Chronik der Stadt, mit der Unterschrift: haec in laudem Patriae suae Huldericus Frölich, P. L. (poeta laur.) et Not. Caes. jur. inseri curavit.

Ob der Herausgeber Zeichnung und Text sich erbeten hat (fünfzig Jahre später richtete Mathaeus Merian vielfache ähnliche Gesuche an die Städte im Interesse seiner Topographien) oder ob der Rath zu Plauen unaufgefordert beide einsandte (vielleicht sogar für die Auf-

nahme bezahlte?) ist nicht ersichtlich. Andere, größere Städte, wie Leipzig, Dresden (Dresen), Breslau (Preßla) 2c. mußten sich mit einigen Zeilen Text und einer kleinen schlechten oder gar keiner (wie Breslau) Abbildung genügen lassen; offenbar fehlten dem Compilator die Materialien.

Autorenängstlichkeit im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ernst Hasse.

Meine freundliche Dienste, mit wunzschung aller wohlfarth zuuornn, Ehrenuester vnd Erbar, freundlicher Lieber Herr Schwager, aus euerm an mich gethanen schreiben, neben dem zuegeschicktenn Abriß der Stadt Leipzigk, hab ich vernohmmen, Welcher gestaldt Herr Georgius Bruin Canonicus zue Cölnn das Theatrum Orbis wieder in Druck zu fertigen bedachtt, Das nun der Herr Schwager der Stadt Leipzigk zue ehrenn, dieselbe wie sie im grunde lieget abreissen lassenn, daraus spüre ich eine getreue wohlmeinung vnd Danckbarkeitt, gegen dem Vatterlandt, Vnd weill dergleich bloße gemelde, ohne dazue gehörigenn bericht, wie ein Corpus sine anima seint, So habe ich auff des Herrn Schwagern Begehrenn (:so viell bey meiner vnmüssigen Zeitt geschehen können:) beyverwart Verzeichnus gemachtt, Vnd weiß mich sonsten zu erinnern das izt gedachter Herr George Bruin, Simon Houessanus und Franciscus Hogenbergius Ao. 1572 auch ein Theatrum Orbis ausgehenn lassenn, darinne die Stadt Leipzig, wie die in die lenge lieget abgerissen, mit einer daneben gesagtenn kurzen Lateinischenn description zue findenn, Wan aber darinne von der Stadt erstes ankunfft, Ihrem Nahmen vnd etlicher anderer Denckwirdigen sachen nichts gemeldet würdt, So habe ich diez Verzeichnus etwas weitleuffiger gestaldt, Inn Betrachtung, das solches wan man will kurzer gefast eingezogen vnd Lateinisch gemacht werdenn kann, Dazue ich izo nicht vbrige Zeitt gehabtt, auch nicht gewust, ob vorgemelter Herr Bruin sein vorhabendes werck Lateinisch oder deuzsch zuuerferttigenn bedachtt und stelle zu des Herrn Schwagern gefallen, wie ehr es damitt halten, vnd ob ehr es dem Herrn Bruin zueschicken will oder nicht, da es dan demselbigen zue kompt, vnd zue weittleuffige bedünckt, kan ehr es einziehen und Lateinisch machen, Eines mus ich noch dabey dem Herrnn Schwagern erinnernn, das ich aus bewegenden Vhrsachenn vor gutt ansehe, ehe solch Verzeichnus gegenn Cöln geschicket wirdt, das es zuuor etwa mit zweyen oder dreyenn Raths Persohnen zue Leipzigk communiciret werde, ob vielleichtt etwas darinne gesagtt, das dem Rath doselbst publiciren zue lassen bedencklich vnd zue wieder sein möchtte, Wie auch diesfahls wohl dahin zue sehen ist, auff daz nicht etwas der Evangelisch Religion halbenn darein brachtt, Derowegen es zue Cöln oder sonst im Nieder-

landt, denen, welchenn die bücher zue vbersehenn befohlenn, vnnd auff die Druckerey Bescheides seindtt, Vhrsach gegebenn, solche description in Druck zue ferttigen, zuuerbiettenn, Wiell aber auch darfür halttenn, der Herr Bruin wurdt sich in diesen leztenn Fall selbst wohll zuuerwahrenn vnnd vorzuesehenn wissen, Wollte ich dem Herrn Schwager hinwieder wohlmeiniglich nicht verhalttenn, Vnnd thue ieder Zeitt, was ihme vnnd allenn den seinigenn von mir Ehre, Lieb, Dienst vnnd angenehme ist, Dat. Dressdenn in eill den Sech Zehendenn Martii Ao. 1612

Des Herrn
Dinstwillig
Schwager
David Peifer
D.

Dem Ehrenuesten vnnd Erbarnn
Herrn Johan Roit Hauptenn auf Zehmenn ꝛc.
Meinem freundlichenn liebenn Herrn
Schwagernn zue handenn.

Vorstehender Brief ist dem Fascikel des Leipziger Stadt-Archivs XLV A. Nr. 1b: Privilegien Stapel und Niederlage betr. Vol. II. Bl. 134—136 entnommen. Derselbe ist geeignet, die ängstliche Rücksichtnahme zu belegen, welche ein Historiker jener Zeit nach allen Seiten hin zu beobachten hatte, falls er nicht das Schicksal seines Geisteskindes gefährden wollte. Der Schreiber des Briefes, David Pfeifer, geb. 1530 zu Leipzig, kurf. sächs. Canzler ꝛc., hinterließ als Manuscript: Lipsia, seu originum Lipsiensium libb. IV, welches aber erst im Jahre 1689, von Adam Rechenberg herausgegeben, im Druck erschien. Der bei den Acten befindliche Brief scheint allerdings nur eine Abschrift zu sein; ist aber das Datum richtig, so muß er, da Pfeifer im Alter von 82 Jahren starb, kurz vor seinem Tode geschrieben worden sein.

Zur Geschichte des Bücher-Auctionswesens im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

Von Ad. Ulm.

Im 1. Stück dieses Archivs (Seite 190) hat A. Kirchhoff ein interessantes Aktenstück zur Geschichte der Bücher-Auctionen mitgetheilt, aus welchem hervorgeht, daß der Buchhändler Christian Kirchner in Leipzig der erste war, der in Sachsen die Bücher-Versteigerung geschäftsmäßig betrieb; in einer Bittschrift an den Kurfürsten d. d. 14. April 1671 um Verleihung eines Auctions-Privilegiums sagt er: „daß er schon zweimal nach Holländischer arth undt weise auctioniret und in diesem Actu das Eiß gebrochen habe“.

Im Anschluß hieran gebe ich einige Notizen über die Auctions-Technik in Deutschland und Holland zu Anfang des vorigen Jahrhunderts*), und zwar nach dem Datum der vor mir liegenden Cataloge.

*) Anm. d. Red. Die Bücher-Auctionen waren übrigens zu diesem

1704 Bibliothek des Diaconus Rudolph Grischow in Danzig welche — parata pro pecunia per consuetum Auctionis publicae modum cui libet licitantium dividendos offert Georgius Matern.

1714 versteigert derselbe die Bibliothek des Dr. med. Joh. Cai. Taubenheim in Thorn in der „Ordinarie-Außruffs-Bude“ wie ein handschriftlicher Zusatz auf dem Titelblatt des (in Thorn gedruckten) Catalogs besagt, und

1716 eine Bibliotheca Verchiana (quam publica auctionis lege parata pro pecunia horis consuetis distrahet).

In den Jahren 1730 und 1731 wurden in Königsberg zwei Auctions-Cataloge und zwar von dem Besitzer der Bibliothek selbst: dem Kgl. Preuß. Kriegs- und Hofrath Franz Christian Gregorius, ausgegeben. Es sind zwei Octavbände (die Maternschen waren in Quart) von 773 und 240 Seiten.

In der (lateinischen) Vorrede des ersten Catalogs klagt der Herausgeber: daß er in Auctionen häufig und mit Bedauern beobachtet habe, daß durch allzugeringe Gebote dem Interesse der hinterlassenen Wittwen und Waisen nicht die gebührende (!) Rücksicht gezollt werde (non debitè prospici) — wenn er daher den Verkauf seiner Bücher selbst in die Hand nehme und überwache, so möge ihm das Niemand übel deuten. Nach dem üblichen Lobe der Bibliothek betr. der Auswahl der Ausgaben, der schönen Einbände ꝛc. wird darauf aufmerksam gemacht: daß die Auction mit Seite 1 beginnt, daß einzelne Stücke aus Sammelbänden nicht abgegeben werden, daß der Kaufpreis bei Uebergabe der Bücher muß bezahlt werden; sind dieselben drei Wochen nach der Auction nicht abgeholt, so können sie anderweit verkauft werden, unter Haftung des säumigen Erstehers für die Differenz. Acht Tage vor Beginn der Auction steht die Bibliothek zur Besichtigung offen. Die Eintheilung des Catalogs ist eine systematische, innerhalb jeder Wissenschaft nach den vier Formaten geordnete. Die Libri theologici haben selbstverständlich den Vortritt, hierauf folgen die Libri juridici, politici et morales — worunter die bekannten dickleibigen Sammelbände von Disputationen und Deductionen natürlich nicht fehlen; ferner: die Libri medici, physici, anatomici, chirurgici, botanici et alii curiosi; die Libri historici (in mehreren Unterabtheilungen), die Libri antiquarii, monumenta etc., die Libri cosmographici, topographici, peregrinationes, denen sich die Libri mathemat. et astron. anschließen; endlich Lexicographi, bibliographi et catalogi, oratores, poetae, epistolographi, dialectici. Wie in jedem ordentlichen Catalog finden sich auch in diesem am Schlusse die Libri omissi. Ein Notandum auf dem letzten Blatt gibt kund: daß man die „rohe Materie“ an

Zeitpunkte ein stehendes Kapitel in der einförmigen Litanei, welche die jetzt auftauchende buchhändlerische Fachliteratur über den Verfall des Buchhandels und über die hereinbrechende „Pfuscherei“ anstimmt.

Jemanden überhaupt (in heutigem Deutsch: en bloc) zu verhandeln wünscht, ferner, daß 80 Convolute, jedes von 5—6 Alphabeten (also von 120—150 Stücken) von gedruckten Actis publicis ab anno 1520—1709 vorhanden seien, die aber nicht unter 300 Thaler verkauft werden sollen, endlich, daß zwei schöne Globi und 23 wohl conditionirte Bücher-Repositorii von 5—9 Fächern denen Meistbietenden zu Dienste stehen.

Der 2. Theil des Gregorius'schen Catalogs wurde ein Jahr später ausgegeben. Während die erste Auction im eigenen Hause des Besitzers abgehalten worden war, wird die zweite „certas ob causas non in propriis sed in aedibus Haeredum v. Kohlen, in platea vulgo die Roggengaße dicta, sitis" Statt finden „als einem Orth mitten in der Stadt, damit ein jeder in denen gesetzten Stunden sich desto eher und mit mehrerer Gemächlichkeit einfinden könnte".

Der Titel dieses 2. Theils ist lateinisch, die Vorrede aber deutsch, denn: „wenn von einigen darüber raisonniret werde, warum man den Leser anjtzo in der Teutschen Mutter-Sprache anrede, da die vorige Praefation lateinisch gewesen, so dienet zur Antwort, daß man sich billig nach diejenige habe richten müßen, von welchen man den besten Nutzen verhoffet: denn da man bemercket, daß die considerabelste Commissionen an die Herrn Kauffleute und Buchhändler kommen, wir aber heut zu tage, wie bekandt, wenige Aldos Manutios, Jodocos Badios, Heinricos Stephanos, Turnebos, Juntas, Goltzios, Raphelengios, Commelinos, Frobenios oder Oporinos*) finden, so wird kein unpaßionirter, wie ich verhoffe, solches übel auslegen, weiln man sich gern denen accomodiren wollen, mit welchen man das meiste zu thun bekommet und ihnen also deutsch vorstellen, wie es bey der Auction gehalten werden solle".

Im Eingang des Vorberichts an den geneigten Leser beklagt sich Herr Gregorius bitter, daß man bei der ersten Auction öfters kaum die Kosten des auf dem Rücken verguldeten rothen Titels habe bezahlen wollen, geschweige denn das Pretium des Bandes (d. h. des Einbandes), ohne einmal der Materie zu gedencken; er habe daher viele Nummern zurückgekauft, die er nun im Anhang dieses 2. Theiles dem Publico nochmals feil biethe; wegen der großen Unkosten aber seien diese Remanentes nur mit den betreff. Nummern des ersten Catalogs (ohne Titelangabe) aufgeführt, um so mehr, als der 1. Theil an so viel Oerther herumbgeschicket worden, daß er hoffentlich zur gnüge bekannt sei; übrigens werde man auch bei der Auction selbst einige Exemplaria dieses 1. Theils zum Ueberfluß bereit halten, in denen die betreffenden Nummern mit einem † bezeichnet seien.

Es folgt hierauf die Auctions-Ordnung: es wird von den

*) Lauter gelehrte, sprachkundige Buchhändler des 16. und 17. Jahrh.

Duodez-Büchern der Anfang gemacht; wenn davon ohngefähr 50 Stück verkauffet, sollen nach Proportion eine quantitaet von Octav-Büchern, Quartanten und Folianten in eben denselbigen Nachmittags-stunden ausgeruffen werden, wie solches in Holland, Dantzig und anderen Orthen practiciret wird; aus dem Haubt-Cataloge wird man etwa 25 Stücke nehmen und dann von denen Remanentibus einige mehr oder weniger.

Während der Inhalt des ersten Auctionscatalogs nach den Wissenschaften geordnet war, hat man in dem zweiten „die Bücher péle mele unter einander geworfen" (jedoch nach den Formaten getrennt), denn man hat früher die Erfahrung gemacht, daß ein Jeder nur so lange bei der Auction aushält, als diejenigen Bücher vorkommen „die in seine Science lauffen", während bei dem neuen Verfahren zu hoffen sei, daß Mancher, wider den gehabten Vorsatz, andere Bücher zugleich mit erhandele, z. B. ein Geistlicher ein medicinisches Buch ꝛc.

Das niedrigste Gebot ist bei den Duodez-Büchern 3 poln. Groschen, bei Octav und Quart 6 Gr., bei den Folianten 15 Gr. (= 50 Pf.); in denselben Sätzen müssen sich die Weitergebote halten, doch stehet einem Jeden frei (!) den Satz zu dupliren, auch zu tripliren. Wenn sich nicht bald ein Liebhaber zu einer Nummer findet, wird noch eines dazu genommen (die heutigen „Beiläufer").

Sollten einige Liebhaber resolviret sein, große Partheyen zu erhandeln, so obligiret man sich, denen welche über 100 Thlr. zu bezahlen haben und in einer Seestadt wohnen, die Sendung franco zu machen, den Käufern aber in Berlin, Halle ꝛc. franco Stettin.

Schließlich kommt der Herr Kriegsrath noch einmal auf die im ersten Theil für 300 Thlr. angebotenen Acta publica zurück, klagt, daß so gar wenige sich gefunden, welche dieserhalb in geschehener Nachfrage ihre Curieuseté bezeiget, und es also wohl scheinet, daß man heute zu tage mehr einen schönen Hund und Pferd, als eine rare Collection aestimiret, und erklärt, daß er selbige nunmehro an sich behalten und zu anderem Behueff destiniren wolle.

Versetzen wir uns aus Ostpreußen nach Westfalen, so begegnen wir in Herford der Bibliothek des Rector Th. Müller (der Catalog ist in Bielefeld typis Suevernianis gedruckt) welche 1731 in aedibus Tellmannianis versteigert wurde. Die Auctionsbedingungen sind lateinisch und deutsch gegeben; die Bücher werden als überall wohl conditioniret, auch gar nicht befleckt gerühmt; die Auction findet an den Wochentagen jedesmal vom Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 1 — 4 Uhr Statt; zuerst sollen die Bücher in Duodez, Octav ꝛc., hernacher die in größerem Format loß geschlagen werden. Baare Bezahlung verstehet sich von selbsten. Von den ungebundenen, ausgeschnittenen Büchern, Disputationen ꝛc. existirt nur ein geschriebener Catalogus.

Es wurde oben wiederholt auf die Holländischen Auctionen, als Vorbild der Deutschen, Bezug genommen; es sei darum gestattet, aus zwei bedeutenden holländischen Auctionscatalogen jener Zeit einige Notizen zu geben. In Amsterdam in officina Wetstenio-Smithiana wurde 1729 die kostbare Bibliothek des Goswin Uilenbrouk versteigert. Der Catalog derselben ist sehr werthvoll wegen der minutiösen Genauigkeit der Titel und der Collation von Kupferwerken (die Beschreibung eines Exemplars der Livres et estampes de l'impression du Louvre ou du Cabinet du Roi füllt 30 Seiten, die eines Werkes von Le Pautre 6 Seiten).

In der Vorrede wird betont, daß die Bücher bei der Auction in der That alle vorhanden sein werden und daß sie ernstlich verkauft werden sollen, nicht so wie bei manchen anderen Auctionen, wo ein Theil der Bücher fehlt.

Eine Notiz der Auctionatoren sagt: daß nach Amsterdamer Sitte (more in hac urbe consueta) die Auction von hinten beginnt, also mit der letzten Nummer des Octav, und so fortschreitet bis zur ersten Nummer des Folio. Sie erbieten sich zur Uebernahme von Commissionen gegen pecunia parata oder syngrapha pecuniae (sichere Wechsel). Besichtigung der Bibliothek sechs Tage vor Beginn der Auction, und zwar die ersten drei Tage für die gewöhnlichen Bücher, die letzten drei für die Opera grandiora über Architectura, Pictura, Sculptura, Effigies, Pompae, Historia naturalis.

Nach der Vorrede findet sich noch ein französisches Avertissement des Libraires, worin der Luxus der Einbände hervorgehoben wird, ferner die Garantie für Vollständigkeit der Kupfer, unter Hinweis auf vielfach bei Auctionen vorgekommene Betrügereien.

Einige Jahre vorher (1720) war von Abraham de Hondt im Haag ausgegeben worden: Bibliotheca Menarsiana, ou catalogue de la Bibliothèque de feu Messire Jean Jacques Charron, chevalier marquis de Menars — — augm. et embellie d'un grand nombre de Manuscrits, dont les uns sont considérables par leur antiquité et conservation, les autres par la delicatesse des miniatures, etc.

Der Catalog dieser, wohl einer der kostbarsten Bibliotheken, die je unter den Hammer gekommen sind, hat seltsamerweise nicht die mindeste Vorrede; ein lakonisches „Emtoribus" auf der Rückseite des Titels erwähnt nur kurz der Pecunia parata und der dreiwöchentlichen Frist, innerhalb deren die Bücher müssen abgeholt und bezahlt werden, widrigenfalls sie „prioris emtoris damno" anderweit verkauft werden können; ferner daß von jedem Floreno ein Aufgeld von 5 Chalci erhoben werde, und daß die Auction um 9 Uhr Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags beginne. Eine Ordo venditionis gibt die Nummern an, welche an den einzelnen Tagen zur Versteigerung kommen (300—500 täglich).

Die Bücher sind nach den drei Formaten: Folio, Quart und Octav (et min. forma) geordnet, innerhalb der einzelnen Formate aber nach den Wissenschaften; von jedem Format kommt täglich eine gewisse Anzahl zur Versteigerung.

An Folianten enthält die Bibliothek 2012, an Quartanten 3392 und an kleinern Formaten 2246 Nummern (in der Uilenbroukschen Bibliothek ist das Verhältniß der Formate: 1405 in Folio, 2047 in Quart, 2050 in Octav und kleinerem Format; in einer 1748 in Kopenhagen versteigerten Bibliothek [des Joh. Grammius] 3440 Bände in Folio, 6520 in Quart, 9083 in Octav, 2254 in Duodez et minori forma).

Daß bei unseren heutigen Bibliotheken das Verhältniß der Formate ein wesentlich anderes ist, weiß Jedermann. Die meisten unserer Bücherfreunde und Gelehrten müssen mit dem Raum öconomisch rechnen, ein Bibliothekzimmer gehört zu den Seltenheiten, meist stehen die treuen Genossen der Arbeit im Studirzimmer selbst, oft „eingekeilt in drangvoll fürchterlicher Enge". Wer nicht muß, erlaubt sich nicht den Luxus der Folianten und selbst das Quart wird nur geduldet, bis man einen gleichwerthigen Ersatz in handlicherem Format gefunden. Um Folianten aufzulegen, sind auch unsere heutigen Studirtische oft zu schmal oder zu — schwach; vielleicht aus diesem Grunde haben die stattlichen Folianten von Pertz' Monumenta Germaniae in ihren alten Tagen sich noch in das bequemere Quartformat verjüngen müssen?

Der Catalogue Menars (von dem ein durchaus mit den Auctionspreisen versehenes Exemplar vor mir liegt) hat ein hohes Interesse für die Geschichte der „Bücherfreundschaft" und der Auctionspreise, doch gehört die Betrachtung dieser Seite nicht hierher. Es sei nur angeführt, daß die lateinische Bibel von Fust und Schöffer 1462 zum Preise von 1200 Gulden zugeschlagen wurde, und ein Perd' heures (so zweimal, der Beschreibung nach ein Livre d'heures) mit 48 blattgroßen Miniaturen, auf Kosten Franz I. von Frankreich hergestellt, um 2065 Gulden; auf heutigen Auctionen würden beide einen mehr als zehnfach höheren Preis erzielen. De Bry's große und kleine Reisen, 19 Bände, brachten nur 67 Gulden.

Aus den oben mitgetheilten Auszügen ergibt sich, daß die Auctions-Technik der früheren Zeit in der Hauptsache dieselbe war wie heute, wie denn überhaupt die heutigen Gebräuche auch in den übrigen Zweigen des Buchhandels älter zu sein scheinen, als man anzunehmen pflegt. Es ist das auch erklärlich; die Verkehrsbedingungen eines jeden Erwerbs wachsen allemal aus seinem besonderen Organismus von selbst heraus, nicht aber können sie ihm von außen andekretirt werden; ist der Organismus krank, so muß er von innen gesunden (oder auch untergehen).

Dagegen unterscheidet sich der Inhalt jener Cataloge wesentlich

von dem der heutigen; das Charakteristische der Bibliotheken von damals ist die Universalität, das der meisten heutigen (und in Zukunft sicherlich noch mehr) die Specialität.

Der Bibliophile vor 150 und 200 Jahren scheint alles gekauft zu haben, was ihm erreichbar war; bei der geringeren Production und den niedrigeren Preisen konnte er das; heute vermag es nur das British Museum. Auch das encyclopädische Wissen, das Polyhistorenthum, gehörte zu den Zeichen jener Zeit: heute pflegen z. B. dem Schmetterlingssammler die Käfer, Bienen, Spinnen ꝛc. sehr gleichgültig zu sein, der Cryptogamist kümmert sich kaum um die Phanerogamen, ꝛc.

Auch der Buchhandel wird sich immer mehr specialisiren.

Zur Geschichte des Antiquarbuchhandels um die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Ein Hallenser Universitäts-Antiquar.

Mitgetheilt von Ad. Ulm.

Wir Prorector, Director, Cancellarius und Sämmtliche Professores der Kgl. Preuß. Friedrichs-Universitaet allhier uhrkundten hiermit: Demnach bey jtzt gedachter Königl. Universität Heinrich Christian Günther geziemende vorgestellet und gebethen, daß weiln Er dem alten Universitäts-Antiquario Balthasar Schmieden bishero in seinen Bücher-Handel und Lebens-Nahrung redlich beygestandten und nicht allein durch Erkauff- und VerAuctionirung guter Bücher deßen, sondern auch des gemeinen Wesens Bestes nach Möglichkeit befördern helffen, Er bey herannahenden alter gedachten Schmids, demselben und zu gemeinschafftl. guten Fortsetzung ihres Negotii dergestalt adjungirt werden möge, daß er nach seinem Ableben in deßen Function alß Antiquarius eintreten und solchen Bücher-Handel wie bishero in guter Ordnung fortsetzen möge.

Und dann wir deßen billigen Suchen um so mehr statt gegeben, weiln ermelter alter Antiquarius Schmid nicht allein darmit gar wohl zufrieden, sondern auch persönlich darum bittliche Ansuchung gethan, weiln dadurch bey seinen alter sein LebensUnterhalt um so mehr befördert und erhalten werde.

Alß haben wir dem Impetranten Heinrich Christian Günthern zum Antiquario substituto dem alten Balthasar Schmieden unterm heutigen Dato dergestalt constituirt und bestättiget, daß er in gemeinschafft desselben und in einen Laden Zeit deßen Lebens den alten Bücher-Handel nach inhalt deren von der Universität für die Antiquarios errichteten, hierbey befindlichen Instruction und Legum, fortsetzen, nach deßen Absterben aber zu seinen eigenen Besten, ohne weiteres Anhalten und ohne Erlegung anderweitiger gebühren als

Universitets-Antiquarius vor sich continuiren und durch diese Nahrung sich redlich hinzubringen suchen soll und möge. Maßen denn derselbe von hiesiger Universitet benötigtenfallß dabey jederzeit geschützet und gehandhabt werden solle.

Zu Uhrkundte deßen ist ihm nach abgestatteten Handschlage wegen gebührlichen Verhaltens darüber gegenwärttiger Schein unter der Königl. Universität Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft ertheilt und außgefertigt worden.

So geschehen Halle 4. Januar 1745.

Daniel Strähler
h. t. ProRector.

Reglement vnd Instruction worauff die bey der Universitaet recipirte sogenannte Antiquarii oder alte Bücher-Händler in ihren Concessionibus zu verweisen: als

§. 1.

Sollen dieselbe bloß berechtiget und befugt seyn, in ihren Laden und Buchhandlungen alte gebundene Bücher und Disputationen zu führen und zu verkauffen.

§. 2.

Hingegen keine rohe Materien und ungebundene oder gehefftete und gebundene gantz neue Bücher, insonderheit von denenjenigen so alhier verlegt oder gedruckt werden, tractatgen und disputationes an sich zu nehmen, zu kauffen und wieder zu verkauffen und zu verhandeln.

§. 3.

Vielweniger aber ihnen freystehen und erlaubt seyn, alhier oder auff anderen Universitäten einige neue Bücher, Schrifften, tractaetgen und disputationes ohne des zeitigen Herrn ProRectoris und Herrn Decani jeder Facultaet vorbewust und Einwilligung, auch, außer dem Fall, da hiesige Buchführer dergleichen nicht annehmen und verlegen wollten, auff ihre Kosten anzunehmen, zu verlegen, drucken oder nachdrucken zulaßen, auch sodann in ihren Laden und Handlungen entweder roh und ungebunden oder gehefft und gebunden zu verstechen, verkauffen oder sonsten zu vertreiben.

§. 4.

Ferner sollen dieselbe bey Erhandlung alter gebundener Bücher und Schrifften alle mögliche praecaution und Vorsichtigkeit gebrauchen, auch nachfrage halten, damit sie keine gestohlene oder sonst verdächtige Sachen an sich annehmen und kauffen mögen.

§. 5.

Insonderheit aber sollen dieselbe von keinen hiesigen oder fremden unbekannten Knaben und Kindern, ingl. Magden und alten Trödel

Weibern oder Dienern und Jungen einige Bücher und Schrifften an sich verhandeln, oder als Ein Unterpfand annehmen und geld darauff außlehnen, sondern dieselbe so dergleichen zu verkauffen oder zu verpfanden überbringen und anbiethen dürffen, gäntzlich abweisen und ihnen die Ursache, wie ihme solche angebothene Bücher und Schrifften verdächtig vorkommen anzeigen.

§. 6.

Wofern auch bey denenselben angemeldet werden dürffte, daß Jemandten alhier oder an einem anderen orthe einige gebundene Bücher, tractaetgen und Schrifften entwendet worden, sollen sie schuldig seyn, wann dergleichen bey Ihnen zum Verkauff oder Verpfändung gebracht werden möchte, an sich zu nehmen und sofort an die Universität zu überbringen und auszuliefern.

(Anm. d. Red. Das Original des vorstehenden Documentes, 4 Bl. in Fol., ist durch die Liberalität des Herrn Ulm in die Sammlungen des Börsenvereins übergegangen.)

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VI.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1881.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

VI.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1881.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VI.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1881.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalt.

Zweiter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Unter Bezugnahme auf meinen Jahresbericht vom 1. April 1879 beehre ich mich, Ihnen im Folgenden eine gedrängte Uebersicht über meine und meiner Mitarbeiter Thätigkeit für das vergangene Jahr zu geben.

Meine Hauptarbeiten erstreckten sich während dieser Zeit auf das Studium der Archive von Berlin und Frankfurt a. M. In hiesiger Stadt wurde ich Ende Juni mit der mir gestellten Aufgabe fertig. Außer zahlreichen eigenen Auszügen und Abschriften habe ich mit Hilfe eines Copisten eine vollständige Sammlung der Acten und Beweisstücke angelegt, welche ein anschauliches Bild von den in meinem letzten Bericht erwähnten reichen Schätzen des preußischen Geheimen Staatsarchivs geben.

Im Frankfurter städtischen Archiv war ich in den beiden ersten Wochen des letzten Mai thätig. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Archivars, Herrn Dr. Grotefend, vermochte ich in verhältnißmäßig kurzer Zeit die mir obliegenden Arbeiten zu bewältigen. Vom Jahre 1569 an, also mit den ersten Anfängen der kaiserlichen Bücher-Commission, bis zum Ende der französischen Zeit sind sämmtliche das Bücherwesen betreffenden Maßregeln der kaiserlichen und städtischen Regierung in acht stattlichen Foliobänden, unter dem Titel: Schreiben und Handlungen der Bücher-Inspectoren zu Frankfurt, übersichtlich geordnet. Mit Ausnahme der Entwürfe des Frankfurter Raths, die oft kaum zu entziffern sind, lesen sich die Documente nicht sehr schwer. Sie verbreiten Licht und Klarheit über eine bisher vielfach noch dunkle Periode und über eine der wichtigsten Entwickelungsphasen des deutschen Buchhandels. Mit Hilfe dieser Frankfurter Acten kann jetzt die Geschichte der kaiserlichen Bücher-Commission bis in ihre

kleinsten Einzelheiten hinein verfolgt und geschrieben werden. Ursprünglich waren es rein fiscalische Gesichtspunkte, welche die persönliche Einmischung des Kaisers in die Frankfurter reichsstädtischen Hoheitsrechte veranlaßt hatten, und erst später gesellten sich ihnen religiös-politische Ziele bei. Eine Zeit lang gingen dann beide Hand in Hand, bis mit dem Ende des dreißigjährigen Krieges die jesuitische Politik in der Hofburg die Oberhand gewann und nun namentlich die protestantischen Verleger und Bücher einseitig verfolgte. Noch Friedrich der Große wird von diesen Leuten lediglich als Rebell gegen Kaiser und Reich, wie ein untergeordneter Reichsunmittelbarer betrachtet. Den Frankfurter Rath trifft der berechtigte Vorwurf, daß er sich nicht energisch genug gegen die kaiserlichen Bücher-Commissare benahm und sich von ihnen mit jedem Jahr mehr in die Defensive treiben ließ. Welche unglaubliche geistige Befangenheit in der Wiener Hofburg herrschte, beweist u. A. die kaiserliche Büchertaxe vom 7. August 1658, wonach alle Bücher, einerlei von welchem Format und Inhalt und ganz unabhängig vom Verlagsort und von Ausstattung, zur Vermeidung von Betrügereien ganz denselben Preis kosten sollten. Viel wichtiger noch als für die äußere Geschichte des deutschen Buchhandels sind diese Frankfurter Acten für den Verlauf seiner inneren Entwickelung. Unter den zahlreichen Druckschriften, Beschwerden und Protesten, welche bis in die Zeiten der französischen Herrschaft hinabreichen und Jahr ein, Jahr aus einlaufen, giebt es kaum ein Actenstück, welches zum Beweise für seine Klagen und Einwände nicht geschäftlich und juristisch motivirte Rückblicke würfe auf den buchhändlerischen Meßverkehr Frankfurts, auf die anfängliche Betheiligung und spätere Vertreibung der fremden Verleger, auf die Preise von Papier und Druck, auf die Zahl und den Verlag der jeweiligen Firmen und auf die Stellung der Buchführer, Drucker und verwandten Geschäftszweige zu einander sowohl, wie zu Kaiser und Reich.

Meine Materialien sind für die letzten drei Jahrhunderte theilweise bereits so vollständig und reichhaltig, daß ich schon jetzt an die Darstellung einzelner Partien gehen könnte, selbst wenn sich in Dresden keine neuen Quellen mehr finden sollten. Ich habe mir vorerst einen chronologischen und sachlichen Index angefertigt, der viel Zeit und Geduld erforderte, mich jedoch jetzt schon in den

Stand setzt, jeden Augenblick an die Ausführung der Arbeit zu gehen. Ich denke dies im Herbst zu thun, weil erst bis dahin die mir nöthig scheinenden Abschriften der Acten fertig geworden sein werden und weil ich außerdem inzwischen auch in Dresden noch eine Bereicherung meiner Materialien zu gewinnen hoffe. Ich war so glücklich, mir in Frankfurt in der Person des Herrn Heinrich Pallmann aus Ansbach, des Bearbeiters des Lebens von Siegmund Feyerabend, einen tüchtigen Gehilfen zu sichern, welcher die von mir ausgesuchten Actenstücke mit diplomatischer Treue abgeschrieben und seiner Aufgabe zugleich die liebevollste Hingebung gewidmet hat. Bis jetzt ist er mit der Hälfte der Abschriften fertig geworden. Ich hoffe aber, wie gesagt, bis zum Herbst in den Besitz der noch ausstehenden vier Bände zu gelangen.

Außerordentlich reich war die Ausbeute, welche mein Vetter, Herr August Kapp, im Laufe des letzten Jahres in Basel gemacht hat. Während voller vier Monate, innerhalb welcher er das dortige Archiv durchforschte, hat er, mit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnend, die Acten umständlich und genau ausgezogen, welche sich auf Censur, verbotene Schriften, Formenschneider und Schriftgießer, Druckergesellen, Druckerrechte und Privilegien beziehen und jedes für sich besonders zusammengestellt. Sodann hat er das berühmte, aus drei Bänden bestehende Schweighauser'sche Manuscript, sowie die Rathsprotokolle für unsere Zwecke excerpirt und sämmtliche Buchdrucker und Buchführer Basels jahrhunderteweise zusammengetragen und zur Ermöglichung eines Ueberblickes im Großen geordnet. Aus diesem Gesammtmaterial läßt sich ein lebhaftes Bild entwerfen, welches reich an pikanten und culturhistorisch sehr interessanten Zügen sein wird. Bisher hat es für Basel an einer quellenmäßigen Arbeit gefehlt, welche die hohe Bedeutung der Stadt für die geistige Entwickelung des deutschen Lebens im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert nachweist. Denn sie leuchtete zu einer Zeit, wo die eingewanderten Erasmus, Oecolampadius und andere große Gelehrte durch ihren Geist die Blicke der ganzen Welt, der Mächtigen sowohl wie der Unterdrückten, auf sich zogen; sie stand tapfer als die Vorkämpferin des neuen freien Geistes da, dem classisch gebildete Buchhändler durch ihre Kunst den kräftigsten Vorschub leisteten. Diese wichtigste Periode im Leben der ruhmreichen alten Stadt verdient mit besonderer Aufmerksamkeit und

Vorliebe behandelt zu werden. Bis jetzt liegt noch keine vollständige Geschichte des Baseler Buchdruckes und Buchhandels vor. Stockmeyer und Reber sind nicht bloß einfach aus Panzer und Maittaire abgeschrieben und zugleich unvollständig, da sie nur das fünfzehnte Jahrhundert behandeln, sondern jetzt auch vielfach veraltet. Alles, was auf diesem Gebiete seitdem Neues veröffentlicht worden ist, findet sich, wenn auch höchst werthvoll, doch nur stückweise in kleineren Abhandlungen zerstreut. Wenn auch noch lückenhaft und in vielen Punkten der Ergänzung bedürftig, so werfen die Forschungen des Herrn August Kapp doch in ihren bereits vorliegenden Ergebnissen ein helleres Licht auf diesen bedeutendsten Sitz des deutschen Buchhandels in der heutigen Schweiz und dessen Blüthezeit im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts. Im siebenzehnten Jahrhundert entsteht durch den dreißigjährigen Krieg eine Lücke, welche sich bis gegen Ende desselben bemerkbar macht. Es bilden sich alsdann die großen Buchhändler-Firmen, die Genaths, Königs, Thurneysens und Deckers, die zugleich Drucker waren. Diejenigen Buchhandlungen, welche nur Sortimentsgeschäfte hatten, fallen gar nicht ins Gewicht. Anfänglich waren Buchdrucker und solche, welche einen offenen Laden hatten, zünftig nicht getrennt. Das geschah erst am 4. August 1655 durch ein besonderes Raths-Erkenntniß, infolge dessen die Buchhändler bei der Zunft zum Saffran (den Krämern) und nicht bei der Zunft zum Schlüssel (den Kaufleuten) für zünftig erklärt wurden (wie auch in deutschen Reichsstädten, z. B. Ulm). Als Sortimentshändler haben sie somit eine sehr unbedeutende Stellung eingenommen, während die Buchdrucker und eigentlichen Verleger sich einer bevorzugten Stellung erfreuten und bei allen Zünften schon von Anfang an zünftig waren. Die späteren Buchhändler-Familien erfreuten sich einer großen Wohlhabenheit trotz aller Chikanen, denen sie durch engherzige Verordnungen, und trotz der Verluste, denen sie durch fortwährenden Nachdruck ausgesetzt waren.

Im achtzehnten Jahrhundert gewann Basel, da es als neutrales Gebiet zwischen Deutschland, Frankreich und Italien liegt, durch seine Verlagsartikel und wirklichen oder angeblichen Nachdruck eine gewissermaßen internationale Bedeutung als Verlagsort. In den Beschwerden der benachbarten protestantischen und katholischen Mächte über Beeinträchtigung ihrer Rechte bildet der

Baseler Buchhandel einen Gegenstand ewiger Klagen und spiegelt unverfälschter als manche politische Acten den Einfluß oder die Schwäche der politischen Gegner wieder.

Es ist mir im letzten Frühjahr, während der Sitzung des hanseatischen Geschichtsvereins in Münster (Westphalen) gelungen, in der Person des bekannten Kunsthistorikers Professor Dr. Nordhoff einen Mitarbeiter für die wichtige technische Seite meiner Aufgabe zu gewinnen. Derselbe hat auf meine Bitte die Geschichte der Behandlung des Buches nach Papier, Format, Schrift, Ausstattung und Einband übernommen. „Ich habe," schreibt mir Herr Professor Nordhoff, „seit 25. Februar cr. keine Gelegenheit versäumt, die Lösung diese Aufgabe bis in die einzelnen Theile vorzubereiten. Sie enthält vielerlei Schwierigkeiten und diese liegen ebensowohl in den Gestaltungen und Wandlungen des Typischen wie des Kunsttechnischen. Da es nur für einzelne Elemente der Buchausstattung und meistens wiederum nur für gewisse Zeiten und Ortschaften Vorarbeiten gibt, die mir wesentliche Stütze gewähren, so ist das Material größtentheils noch aus dem Befunde der Bücher-Individuen, den schriftgeschichtlichen Quellen, welche leider für die formale Seite nur spärlich fließen, und aus den alten Zierstempeln, Kupferplatten und Holzstöcken, sofern diese noch übrig geblieben, zu gewinnen. Das Verfahren erfordert freilich viele Zeit, Mühe und Reisen; doch haben mir bereits mehrere Bücherfreunde und Kenner, welche seit Jahren den einen oder anderen Zweig der Bücherausstattung geschichtlich verfolgten, ihre Erfahrungen und Sammlungen mitzutheilen versprochen. Um von dem großen Materiale, das hiernach zu bewältigen ist, eher und genügender Herr zu werden, möchte ich auch Sie hiermit angelegentlich bitten, mir etwaige Beobachtungen, die Sie gelegentlich im Verfolge Ihrer Studien zur Geschichte des Buchhandels auf dem Gebiete der Bücherausstattnng machen, nicht vorzuenthalten und in dem Kreise der Freunde und Gönner des Gesammtunternehmens dahin zu wirken, daß auch diese etwaige wichtige Beiträge hinsichtlich des Bibliographischen, des Einbandes und Schnittes mir zu gute kommen lassen."

Auch für's vergangene Jahr habe ich verschiedenen Herren für die mir erwiesenen Gefälligkeiten zu danken, so namentlich Herrn Bibliothekar F. Hermann Meyer, Herrn Koehler's Antiquarium,

beide in Leipzig und Herrn Chr. Winter in Frankfurt a. M., für freundlich mitgetheilte Schriftstücke und Notizen, und Herrn Senator Culemann in Hannover für die von ihm im Jahre 1840 veröffentlichte, durch den Buchhandel nicht mehr zu beziehende Geschichte der Buchdruckerkunst in Hannover. Schließlich möge auch Herr General-Consul Schuhmacher in New-York meinen Dank für die Mittheilung des Testaments des Admirals Ferdinand Columbus entgegennehmen, in welchem dieser seine Executoren anweist, wo und wie sie (u. A. in Frankfurt und Nürnberg) Bücher für die in Sevilla zu errichtende Bibliothek kaufen sollen.

Berlin, 10. März 1880.

Friedrich Kapp.

Zur Geschichte des Deutschen Buchhandels in Siebenbürgen.

Von

Dr. Fr. Teutsch

in Hermannstadt.

II. Die Zeit von 1500—1700.

1.

Die Jahre 1517 in Deutschland und 1526 in Ungarn bezeichnen einen tragischen Gegensatz in der Entwicklung der beiden Länder. Dort erwacht eine neue Geisteskraft, das gesammte Leben wird in den Dienst der humanistischen, religiösen Ideen gestellt, es ist das Aufsteigen neuer, zukunftssicherer Gedanken, der Anfang einer neuen Zeit; hier geht ein Staat zu Grunde, weil ihm jene sittlichen Kräfte fehlen, die dort eben neu erstanden. Im Leben der Völker in Ungarn beginnt ein schwerer Kampf für ihre Existenz; dort ist Aufgang, hier Niedergang, dort Leben, hier Vernichtung. Und doch war jene Schlacht bei Mohatsch (29. August 1526), in der das ungarische Reich und dessen König Ludwig II. im Kampf mit den Türken zu Grunde gingen, am Ende auch eine Ursache, die zur Verbreitung jenes neuen Lebens aus Deutschland hieher mit beigetragen hat. Indem die Türken die königliche Macht, die gegen die Reformation Stellung genommen hatte, vernichteten, waren sie unbewußt Werkzeuge zur Verbreitung abendländischer Cultur. So konnte, nicht gehindert durch die Türken, der Zusammenhang der von ihnen beherrschten Länder mit der abendländischen Cultur unzerreißbar innig werden, in Ungarn insbesondere der Zusammenhang mit Deutschland. Einer der starken Fäden dieses Zusammenhangs aber war der Buchhandel.

Die Reformationszeit hat erst einen wirklichen Buchhandel Deutschlands nach Siebenbürgen hervorgerufen und den einheimischen zuerst geschaffen. In den ersten Jahren jener großen Be-

wegung kommen die Schriften Luther's so zahlreich nach Siebenbürgen, daß der König Ludwig II. (s. Beilage I.) und der Erzbischof Ladislaus von Gran[1]) gegen sie einschreiten, Haussuchungen nach ihnen anstellen und sie verbrennen lassen. Alle sächsischen Städte sind voll von solchen Schriften, so daß auch Zapolya Luthers Lehre 1527 noch einmal verbietet[2]). Die Bücher selber aber konnten nicht ausgerottet werden. Wie das Volk die Verfolgung auffaßte, dafür liefert die Sage einen Beweis, die erzählt, bei der Verbrennung lutherischer Schriften in Hermannstadt habe der Wind ein Psalmbüchlein aus den Flammen entführt, dem erzbischöflichen Gesandten auf den geschorenen Kopf, so daß er elend daran habe sterben müssen.

Jene Schriften selber aber brachten zunächst einheimische Kaufleute herein. Dann gingen sie von Hand zu Hand, eine Art Kleinverkehr scheint sich rasch entwickelt zu haben, auch auf den Dörfern wurden sie gekauft, ja es entstand, wie immer in erregten Zeiten, eine eigne kleine Literatur, Lieder zum Spott und Hohn des h. Stuhles wurden gesungen, Schmähschriften in Menge flogen, Sturmvögeln gleich, durch die Luft, „der gesunde, nüchterne Menschenverstand kommt darin zur Besinnung und prosaisch, bürgerlich, niedrig wie er ist, aber durch und durch wahr, wirft er sich zum Richter der Erscheinungen der Welt auf." Die geistliche Censur hatte es scharf auf diese Literatur abgesehen, die, soweit sie im Lande selber entstand, sicher nicht gedruckt war; denn es gab in Siebenbürgen bis 1533, resp. 1535, keine Buchdruckereien. Der Dechant des Hermannstädter Capitels excommunizirt 1524 alle Verfasser und Verbreiter von Schmähschriften; am 19. Januar hatte man in der Capitelssitzung darüber verhandelt[3]). Aber alles Anschlagen an den Kirchenthüren, Verdammen von der Kanzel, selbst das Bestrafen des einen oder anderen wegen verdammenswerther Grundsätze und Reden half nichts, die Bewegung ging weiter. Die Reformation in der Form des Augsburger Bekenntnisses wurde im Sachsenland in Siebenbürgen eingeführt; die Magyaren folgten (sie sind später zum Theil reformirt und unitarisch [sozinianisch] geworden).

In dem Mittelpunkte des geistigen Lebens Deutschlands stand, wie es nicht anders möglich war, Wittenberg. Die Stadt ist für jene Zeit auch für unser Volk ein Mittelpunkt gewesen, wohin es seine Söhne auf die Universität sandte, wohin seine buchhändlerischen Beziehungen gingen, mit der unzählige, persönliche Fäden

es verknüpften. Eine eingehende Darstellung dieser letzteren würde das lebendige Bild eines reichen, tiefwirkenden, geistigen Lebens geben. Zunächst ist bekannt, daß Luther selber mit dem Reformator Siebenbürgens Joh. Honterus aus Kronstadt (geb. 1483, gest. 1549) in Briefwechsel gestanden hat[4]). Der Kronstädter Stadtrichter hatte Luther durch Honterus als Ehrengabe eine goldne Münze, mit dem Bildniß des Theodosius, geschickt, für die Luther herzlich dankt; noch mehr aber ist er darüber erfreut, daß Gott in Siebenbürgen einen solchen Apostel erweckt habe wie Honterus. Melanchthon, Bugenhagen, Peucer, Major erhielten Briefe aus diesem Kreise, der durch die „frommen Studien" mit jenem verbunden war, für die „die Freundschaft und Verbindung unsres Standes, d. i. des gelehrten, nützlich sein wird"; sie antworteten gern darauf und vergaßen nicht in ihren Antworten „alle Gelehrte" zu grüßen[5]). Dieser so anziehende persönliche Verkehr in Briefen und durch Freunde war naturgemäß zugleich ein literarischer und hatte auch auf den Bücherverkehr der Freunde Einfluß. Der Stadtpfarrer von Hermannstadt, Mathias Ramser (Ramassi), schickte das Reformationsbüchlein des Honterus, auf Grund dessen im Sachsenlande die Reformation nach dem Beschluß der sächsischen Nationsuniversität durchgeführt werden sollte[6]), an Luther mit der Bitte, seine Meinung darüber zu sagen. Der wollte mit seiner rühmenden Antwort: „wie sehr gefällt es mir, das mit so großer Gelehrsamkeit, Reinheit und Treue verfaßt ist", auch das übersandte Exemplar wieder zurückschicken; er behielt es aber, als der Briefbote ihm sagte, es gebe im Lande deren eine ganze Menge[7]). Auch die Freunde Luthers hatten das in Kronstadt gedruckte Reformationsbüchlein erhalten, gewiß auch anderes noch, was für die reformatorische Bewegung den Männern hier bedeutsam erschien[8]). Dafür schickten auch sie Zeichen ihrer Anhänglichkeit. „In kurzem, wie ich hoffe, nach dem Markt werdet ihr meinen ganzen Commentar zum ersten Corintherbrief erhalten", schreibt Bugenhagen an Ramser, und: „ich schicke dir ein Büchlein über alte Benennungen der Dinge, in kurzem werde ich auch andres schicken, was eben gedruckt wird", meldet Caspar Peucer an Valentin Wagner nach Kronstadt[9]). Georg Major von Wittenberg dedizirte ein Büchlein „den deutschen Herren" in Siebenbürgen, die ihm dafür als Ehrengabe einen Becher „auf die wälsche Art gemacht" hinausschickten im Werthe von 103 fl. 13 ₰[10]).

Dieselbe Universität der Sachsen hatte 1557 an Melanchthon eine ähnliche Ehrengabe geschickt im Werthe von 26 fl. 75 ₰, dem Gefühl des Dankes Ausdruck zu verleihen gegen den großen Mann, der auch ihre Studenten so freundlich aufnahm und von dessen Geist auch durch ihre Schulen ein Hauch ging, wie schon 1549 Kronstadt ihm „ein kleines Geschenk als Zeichen des Dankes" geschickt hatte im Werthe von 5 fl.[11]).

Diese persönlichen freundlichen Beziehungen hatten aber auch einen Einfluß auf die buchhändlerischen Verbindungen: sie vermittelten öfter den Verlag oder den Druck siebenbürgischer Schriften in Deutschland. Voran steht auch hierbei der unermüdliche, jedem gern zu freundlichem Dienst bereite Melanchthon. So schrieb er zum Reformationsbüchlein des Honterus, das 1543 in Kronstadt erschienen war, eine Vorrede, erfüllt von der freudigen Zuversicht auf das Gedeihen des großen Werkes. „Fromm und weise handeln einige Kirchen in Ungarn, die die Lehre zu reinigen bemüht sind und dafür sorgen, daß das Volk in diesem Unglück starken Trost höre und daß nicht in ihnen der Name Christi vernichtet werde. Auch dürfen wir nicht zweifeln, daß Gott in diesen Orten sich einige Reste, einige Gemeinschaften, einige Studien, einige Schulen bewahren werde, wo das Wort des Evangeliums erklingt frei von Menschensatzungen und Gott richtig angerufen wird im Vertrauen auf die Vermittelung seines Sohnes. Darum mögen alle Frommen sich Mühe geben, daß sie ihren Kirchen wahr und vernünftig das Beste rathen". Das Büchlein wurde 1543 mit dieser Vorrede in Wittenberg gedruckt, gewiß durch Melanchthon's Vermittlung[12]). So erbot er sich auch 1544, die *Κατήχησις* des Val. Wagner, an der dieser damals schrieb, herausgeben zu helfen[13]); doch ist sie erst 1550 in Kronstadt erschienen. Melanchthon ließ sie dann durch einen Freund beurtheilen, der den Verfasser doppelt glücklich pries, weil er in einer Zeit lebe, wo die Wissenschaften blühten und weil Melanchthon sein Freund und Lehrer sei[14]).

Zu diesem persönlichen Verkehr kam — man könnte sagen — ein amtlicher hinzu. Als auch in Siebenbürgen Streitigkeiten über das Abendmahl ausbrachen, da wandten sich die streitenden Parteien an Melanchthon und an die deutschen Universitäten Wittenberg, Leipzig, Rostock, Frankfurt a. O., die ihre Urtheile über die Angelegenheit abgaben[15]).

Dieser Verkehr wurde in erster Linie vermittelt durch solche Personen, die entweder zu diesem bestimmten Zweck nach Deutschland geschickt wurden oder — wenn sie so wie so schon die Reise unternahmen — durch solche, die die Briefe nur mitnahmen und den einen oder andern Auftrag erfüllten. Diese Boten haben anfangs auch den Buchhandel vermittelt; daß dabei die Studenten, die ja zahlreich in Wittenberg studirten, vor Allem eine Rolle spielten, ist erklärlich[16]). Daneben dienten dann auch Briefboten und Kaufleute als Vermittler. Ein Bote überbrachte Honterus' Reformationsbüchlein an Luther; Melanchthon ersucht Honterus, Nachrichten zu schicken, so oft er Boten zur Verfügung habe[17]). Ob diese tabellarii daraus ein eigenes Geschäft gemacht, ist nicht klar. Jedenfalls gehörte aber der Weg von Hermannstadt nach Deutschland zu den oft befahrenen und zu den bekannten. Darum ist wohl auch die Entfernung von Hermannstadt bis Dresden in dem Reisebüchlein, („ein naw Reyse Büchlein",) welches 1557 Daniel Wintzenberger, „Churf. Säxischer Postbereiter", herausgab, neben den Entfernungen von Upsala, Madrid, Krakau, Genua u. a. aufgeführt[18]). Allerdings, die weite Reise war beschwerlich, lange brauchte auch der Brief, um an seinen Bestimmungsort zu gelangen. Bugenhagen erhielt ein Schreiben des Honterus vom 13. Febr. am 11. Mai. Damit stimmt überein, wenn ein Brief von Preßburg bis in die Niederlande vom 12. Juni bis 13. Aug., von Wien ebendahin vom 20. Aug. bis 9. Sept., vom 23. Aug. bis 26. Sept. brauchte. Von dort sind schon regelmäßige Postverbindungen nach Deutschland gegangen. Doch wird neben der Klage über die Beschwerlichkeit der Verbindung auch die über die Unzuverlässigkeit der Briefboten laut[19]). Der Ausdruck Post kommt schon in dieser Zeit auch in Siebenbürgen vor, ohne daß eine regelmäßige Beförderung von Briefen und Reisenden darunter zu verstehen ist. So heißt es schon 1552 in der Rechnung jenes Jahres 12. Febr.: ducto quodam nobili Germano ad regem per postam festinanti pro vectura ad Zerdahel dati fl. 0 ₰ 60, und ebenso 1555, 15. Jan.: misso Thoma litterato ad postam cum litteris ad Christophorum Armbruster perferendis ex parte bonorum Marci Pemfflinger ₰ 50, und 1566, 20. Juni: ein roß dem Ratz Farkas, so zum türkischen Kaiser auf der posta zug; 1581, 28. Juli: schickt ich (schreibt der Bürgermeister von Hermannstadt) fürstliche

Gnaden einen postbrieff kegen Weissenburg ₰ 60[20]). Die fürstlichen Briefboten beförderten nur amtliche Schreiben des Fürsten. „Sie hatten ein silbernes Schild mit dem Wappen des Fürsten an einem Riemen um den Hals hangend und die Freiheit, jedes Pferd, das ihnen aufstieß, zu nehmen und damit ihre Reise zu beschleunigen, während sie zugleich überall, wo sie durchpassirten, freie Zehrung erhielten". (Marienburg, Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. Hermannstadt 1813. I. S. 247.)

Am liebsten vertraute man Briefe und Bestellungen zuverlässigen Bekannten und Freunden an. Als Thomas Bomelius, ein Hermannstädter Rathsmann, in eigenen Geschäften 1557 nach Wittenberg ging, da wurden ihm 100 fl. mitgegeben, Bücher für die Bibliothek der neugegründeten Schule zu kaufen. Zur Zufriedenheit entledigte er sich des Auftrags. Als Joh. Auner 1564 in Hermannstadt starb, da zahlte seine Wittwe eine Schuld von 50 fl. an die Stadt, die ihm diese zum Zweck der Studien geliehen, mit Büchern zurück, die er von der Universität mitgebracht hatte[21]). Kronstadt aber kaufte 1533 direkt aus Deutschland Bücher[22]). Die Buchhändler begannen sich nun im Lande zu mehren und des Bücherverkaufs anzunehmen. Sie zogen selber nach Deutschland zur Ausführung bestimmter Bestellungen, brachten vielleicht auch größern Vorrath von dort für eigene Rechnung mit. Aus Bistritz war 1563 der „Buchführer Mathias" in Wittenberg; er meldete u. A. nach seiner Heimkehr einem bekümmerten Vater, daß sein Sohn, der dort studirte, krank gewesen, doch wieder genesen sei[23]).

Vor allem aber ist bedeutsam, daß nun die deutschen Buchhändler selbst Büchervorräthe nach Siebenbürgen brachten oder Bevollmächtigte damit ins Land schickten, die nun der Sitte der Zeit nach hausirend von Ort zu Ort, von Haus zu Haus zogen. Ein Wittenberger Buchhändler, Georg Wilder, starb 1581 in Siebenbürgen, etwas früher in Kronstadt ein Buchbinder, Nicolaus Schmid, ebenfalls von Wittenberg. Melanchthon bittet Val. Wagner, sich der Erbschaftsangelegenheit des letzteren anzunehmen; es heiße, der Verstorbene habe seinen Schwestern Legate hinterlassen[24]). Auch der bedeutendste Buchhändler Wittenbergs, Christoph Schramm, der Verleger von Luthers Bibelübersetzung und der Wittenberger Ausgabe seiner Werke, unterhielt nicht unbedeutende Verbindungen nach Siebenbürgen. Er schickte zu wiederholten Malen

Math. Szener mit Büchern ins Land: mit alten Klassikern, geistlichen und weltlichen Werken; in Stadt und Land wurden sie einzeln feilgeboten. Geistliche und Weltliche kauften, zum Theil auf Credit und gaben dann ihre Handschrift als Bürgschaft. Aber Math. Szener wurde in der Nähe von Alisch (unweit Schäßburg) von Räubern überfallen und erschlagen. Schramm gerieth in nicht geringe Verlegenheit wegen der ausstehenden Gelder. Er wandte sich an Johann Sigmund Zapolya, den damaligen Fürsten Siebenbürgens, der auch den ungarischen Königstitel führte, um Hülfe. Der Fürst befahl allen Schuldnern die ausstehenden Beträge an Johannes Großkopff, den neuen Geschäftsführer Schramms, abzuliefern. Wir wissen leider nicht, wie viel er erhalten haben mag. Dieser eine Fall aber zeigt, in welche weite Ferne der Detailverkehr des deutschen Buchhandels reichte, und daß seine Unternehmungslust nicht vor den daraus entspringenden Gefahren zurückscheute. (S. Beilage II.)

Neben den auswärtigen Buchhändlern stehen die einheimischen. Der Hermannstädter und Schäßburger Johannes sind im ersten Abschnitte angeführt, ebenso weiter oben schon der Bistritzer Mathias. Für Kronstadt ist 1550 Valentin der Buchhändler bezeugt und im Jahre 1562 wird von Hermannstadt ein Buchhändler, Joh. Schutth, der mit Schriften ergriffen worden war, zum Fürsten transportirt[25]). Erschien aber ein Buch, welches Aufsehn machte, dann wartete man nicht, bis der Buchhändler es brachte; augenblicklich versandten es die Kaufleute nach allen Seiten. Wissenschaftliche neu erschienene Werke suchte man sich am besten vom Verfasser selber zu verschaffen. Als Chr. Pomarius eine Karte von Bistritz herausgeben wollte, schrieb ihm sein Freund Verantius (1549), er solle auch ihm ein Exemplar schicken, die Kosten werde er ihm sogleich ersetzen, und derselbe Verantius ersuchte 1544 Brenner, wenn die Karte von Ungarn, die sein Drucker Robert Winter den Gebildeten versprochen habe, erscheine, so solle er auch ihm eine zukommen lassen. Die Stelle beweist zugleich, wie man im Lande von neuen literarischen Unternehmungen in Basel im voraus verständigt war und sie erwartete[26]). Das Verbot des Verkaufs protestantischer Bücher wurde nicht exequirt, frei und ungehindert kaufte und verkaufte man die inländischen und ausländischen Schriften. So kam es, daß besonders die reformatorischen Schriften bald fast in jedes Händen waren, von den Geistlichen am Albenser Bischofs-

hofe angefangen bis zu dem kleinen Mann herab, der die Bücher kaufte, die „durch ganz Siebenbürgen herumgetragen werden", zunächst vor allem auf den Jahrmärkten durch die Drucker selber[27]).

Solcher Verkehr mußte aber bald auch die Bücher von Siebenbürgen hinaus verführen. Daß es geschehen, darauf deuten die noch vorhandenen Bücher in ausländischen Bibliotheken, darauf auch, wenn das Privileg des Churfürsten August in Hermannstadt in ein Rathsbuch eingetragen erscheint, wodurch den drei Buchhändlern zu Wittenberg Conrad Rhuhele (Rühel), Bartel Vogel und Samuel Seelfisch das Recht gegeben wird, daß sie „die ganze Bibel deutsch, den Psalter mit den Summarien, newe Testament klein, Jesus Syrach, auch Doct. Martini Luther Postillen in unsern Chur- u. Fürstenthumen mugen drucken, feyll haben und verkaufen lassen"; dieselben Bücher, an anderen Orten gedruckt, dürfen in jenen Landen nicht verkauft werden[28]). In Neiße erscheinen „Personen" aus Ungarn am Ende des 16. Jahrhunderts und kaufen „auff öffentlichem Markt" von den Buchhändlern, die aus Breslau dorthin kommen. Auch auf die Frankfurter Messe ziehn sie schon 1543 (? die Red.), nicht immer ohne Hindernisse[29]).

Dieser bedeutende Verkehr nach innen und nach außen war aber vor allem gefördert worden durch die Buchdruckereien im Lande selber, die dem Buchhandel neuen Anstoß, größern Vertrieb gaben.

2.

Die erste Buchdruckerei in Siebenbürgen wurde im Jahre 1533 in Kronstadt von Joh. Honterus, dem Reformator, errichtet. Er kehrte im Juni jenes Jahres von Basel, dem alten Hauptpunkt des literarischen Verkehrs im südwestlichen Deutschland, nach Hause zurück und brachte nicht nur den tiefgebildeten humanistischen Geist, sondern auch die Kenntniß der Buchdruckerkunst mit und, wie der Chronist berichtet, Gehülfen zu dem neuen Werke[30]). Noch in späteren Jahren wurde erzählt, welche Freude die neuen Bücher bei Alt und Jung erweckt hätten, da man die Kunst des Druckens im Lande noch nicht gesehen. Der erste Druck, der aus dieser Werkstätte hervorging, war 1535 eine lateinische Grammatik, die in erster Auflage schon 1532 in Krakau erschienen war. Von nun ab aber wird diese Druckerei ein Werkzeug reformatorischer, humanistischer

Gedanken; jedes neue Buch, das sie lieferte, war ein neuer Kämpfer für diese Gedanken, die es weit und unverlierbar durch das Land trug. Für die Schule im engern und weitern Sinn waren außer der Grammatik (Compendium grammatices latinae. Libri duo. Coronae 1535) noch berechnet:

Rudimenta praeceptorum dialectices ex Aristotele et aliis. 1539.
Catonis disticha moralia. Sententiae septem sapientum ex Ausonio. 1539.
Mimi Publiani. Enchiridion Sixti Pythagorici Rufino interprete. Dicta Sapientum ex Graecis. 1539.
Compendium rhetorices ex Cicerone & Quintiliano. 1539.
Sententiae Nili monachi Graeci. 1540.
Epitome adagiorum graecorum et latinorum. Ex chiliadibus Erasmi Roterodami. 1541.
Rudimenta cosmographica. 1541. (Neue Auflage 1542.)
Terentii comoediae sex. 1545.
Odae cum harmoniis ex diversis poëtis in usum ludi litterarii Coronensis decerptae. 1548.

Aehnliche Zwecke verfolgten die griechischen Drucke, die übrigens von dem Reichthum der Lettern jener ersten Druckerei Zeugniß ablegen:

Συνόψεως γραμματικῆς βιβλία δύο. 1539.
Ἐπιτομὴ τῆς τοῦ Ἀριστοτέλους διαλεκτικῆς. Ἐπιτομὴ τῆς τοῦ αὐτοῦ ῥητορικῆς. 1539.
Πλάτωνος ὅροι. 1541.
Ἀριστοτέλους περὶ κόσμου. 1541.
Ἡσιόδου τοῦ Ἀσκραίου ἔργα καὶ ἡμέραι καὶ θεογονία. 1544.

Theologischen Inhalts und bald eifrigst die reformatorischen Gedanken verkündend sind:

Sententiae ex omnibus operibus divi Augustini excerptae. 1539.
Augustini, Hipponensis episcopi, haereseon catalogus. 1539.

Vor allem haben den bedeutendsten Antheil an der Durchführung und an der Einbürgerung der Reformation, sowie der neuen Organisirung der sächsischen Kirchen in Siebenbürgen:

Formula reformationis ecclesiae Coronensis ac Barcensis totius provinciae. 1542.
Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae. 1543.
Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania. 1547.
Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen. 1547.
Agenda für die Seelsorger und Kirchendiener in Sybembürgen. 1547.
Luthers kleiner Katechismus. 1545.
Disticha, novi testamenti materiam et ordinem capitulorum cujusque libri per literas initiales indicantia. 1545.

Nehmen wir hierzu noch:

Sententiae ex libris pandectarum juris civilis decerptae. 1539.

und

Compendium juris civilis, in usum civitatum ac sedium Saxonicarum in Transsylvania collectum. 1548.

sowie die nach Honterus' Tode (1549) in dessen Druckerei erschienenen Bücher, vor allem die Valentin Wagner's: eine griechische Grammatik (1535, 1559, 1562), den griechischen Katechismus (1544, 1550), Sentenzen aus Seneca (1555), das neue Testament griechisch und lateinisch nach des Erasmus Ausgabe (1557), Aristoteles (1555), Ciceros Briefe (ohne Jahr), dann Schriften Melanchthon's: Sententiae veterum de coena domini (1556), Definitiones multarum adpellationum quarum in ecclesia usus est (1555), Epistolae responsoriae (1554), Farrago epigrammatum (1556), „Geistliche Lieder und Psalmen, durch Dr. M. Luther und andre gelehrte Leut gemacht" (ohne Jahr), — so werden wir gestehen müssen, daß hier in dieser Druckerei der Ausgangspunkt eines geistigen Lebens war, welches das gesammte Volk mit neuen sittlichen Kräften erfüllen mußte[31]). Die Schulen sind, voran in Kronstadt durch Honterus persönlich, neu organisirt worden, die Fülle neuer Weisheit, pflichtvoller Auffassung des Lebens, sittlicher Hingabe an Beruf und Volk redete aus den neuen Schriften zu jenem Geschlecht und mußte es umbilden zu neuen Menschen. Es zeigt sich jene tiefere Auffassung des Lebens hier besonders darin, daß die Zeit die Aufmerksamkeit der Besten auf die Lebensbedingungen unsres Volkes lenkte, und daß in den Schulen, in den Zünften, in den Rathstuben in richtiger Erkenntniß derselben für diese gearbeitet wurde. Die Verbesserungen der Zünfte sind nie eifriger und kundiger in Angriff genommen worden als damals, und Honterus selbst hat in dem oben angeführten Auszuge aus dem römischen Recht und im Handbuch des bürgerlichen Rechts unserm Volke das erste gedruckte Rechtsbuch gegeben. Wie spricht gerade hier, in dem Liedergruß, den Valentin Wagner an „Die Weisen und Fürsichtigen Herren, die Bürgermeister, Richter und geschwornen Rathsmänner der sächsischen Städte und Stühle, der Kolonien des deutschen Reiches in Siebenbürgen" als Einleitung zu jenem Handbuche richtet, die tiefere Auffassung des Lebens, wie sie sich in der Achtung vor dem Gesetze kund giebt.

„Denn das Gesetz ist ein Gottesgeschenk, das der Erde
Sterblichen Söhnen herab liebend der Himmel gereicht, . . .
Also schirmt es der Menschen Verein, den Wandel der Menschen,
Daß ein jeglicher sich froh seines Rechtes erfreut.
Aber entferne der Stadt das gerechte Gesetz, dann entfliehet
Schnell mit eilendem Fuß fort aus den Mauern die Treu.
Hältst du die Willkür nicht mit Gesetzeskraft in den Schranken
Findest du bald nichts mehr, was noch dem Bürger gehört“ [32]).

Und wenn es in der „Kirchenordnung“ heißt: warumb suchen wir denn auswendig in den Concilien, das wir daheim haben in Evangelien, wie mußte das auf das Gemüth der lesenden Menge wirken! Oder wenn der Knabe aus jenen Schulbüchern der Alten weise Sprüche oder das Testament im Original oder in der Kosmographie neben der lieblichen Beschreibung des Landes auch die Karten, die ihr beigegeben sind, kennen lernte — fürwahr das ist neues Leben, das ohne den Buchdruck, ohne den Buchhandel hier nicht erblüht wäre. Daß diese Bücher alle sehr zahlreich gekauft wurden, beweisen die mehrfachen Auflagen, von dem Reformationsbüchlein auch die bestimmte Nachricht, daß es vielverbreitet war (s. Anm. 7), beweist die humanistische Bildung der Männer jener Zeit im Lande. Sie selber hatten recht, wenn sie nicht müde wurden, das Verdienst des Honterus zu rühmen, der nach der geistigen Leere der frühern Zeit dem Blicke des Volkes einen weiten Gesichtskreis öffnete, die ewigen Ideen der antiken Welt und des reinen Christenthums und damit die Pforte zu höherer Bildung erschloß. Ein Hinderniß der Bildung — rühmt ein Zeitgenosse [33]) — sei durch ihn aus dem Wege geräumt. Denn Wissenschaft ohne Bücher sei schwer zu erwerben; wie weit entfernt aber seien die Stätten gewesen, wie theuer die Werke selbst und Wenigen erschwinglich bei der Armuth des Vaterlandes; nun habe Honterus auf eigene Kosten eine Buchdruckerei errichtet, damit die besten Schriftsteller zur Förderung der heimischen Geistesbildung in unsere Mitte einträten und die gute Zeit nicht durch Schreiben verloren gehe. Unter solchen Umständen hatte auch Honterus recht, wenn er seinen Siebenbürgern Glück wünscht, daß er etwas hervorgebracht habe „zum Schmuck unsres gemeinsamen Vaterlandes in ihrer eignen Mitte, was auch auswärts nicht getadelt würde“. Er konnte das um so eher thun, als alle seine Schriften das hohe Ziel im Auge hatten, das er vom Reformations-

büchlein rühmt: für die öffentliche Eintracht bedacht zu sein und der Verwirrung und Nachlässigkeit in Religionsangelegenheiten zu steuern[34]).

Um so erfreulicher war es, daß Honterus ungehindert diese Schriften drucken und verbreiten konnte. Nur 1543 hatte man ihn zur Rechenschaft gezogen wegen des Drucks des Reformationsbüchleins; er vertheidigte sich: es ist bisher immer und überall allen Druckern frei gewesen, welche Bücher immer, selbst wenn sie der Verwünschung werth gewesen, zu drucken[35]), und ist weiter auch nicht mehr behelligt worden. Die Ursache lag unzweifelhaft in den politischen Zuständen. Der Gegenkönig Ferdinands, Joh. Zapolya, war 1540 gestorben, seine Witwe Isabella regierte für den unmündigen Sohn. Ihr mußte alles darauf ankommen, die Sachsen nicht zu Gegnern zu haben; so durfte sie auch gegen die Reformation, der sie sich alle anschlossen, nicht so einschreiten, wie ihr einflußreicher Schatzmeister Cardinal Georg Martinuzzi (Frater Georgius) gerne wollte. Zwischen die Türkei und Oestreich gestellt, durfte sie im eignen Lande nicht die Zwietracht schüren. Politische Rücksichten waren bei ihr so maßgebend, daß sie 1556 durch den Landtag das katholische Siebenbürger Bisthum in Weißenburg (Karlsburg) aufheben ließ, sie, die katholische Fürstin, mit weil der Bischof auf Ferdinands Seite stand.

Honterus hat ohne fürstliches Privileg gedruckt. Aber als nach seinem Tode Valentin Wagner die Druckerei fortführte, finden wir bei einzelnen Schriften ein solches angeführt. Die Ausgabe des neuen Testaments, griechisch und lateinisch, von 1557 trägt die Worte: Cum gratia et privilegio regiae majestatis und auf dem in derselben Druckerei im Jahre 1555 erschienenen Büchlein „Geistliche Lieder u. Psalmen, durch Dr. M. Luther und andere gelehrte Leut gemacht" heißt es: Zu Kron, mit Privilegien auf fünf Jahr. Die Thatsache, daß einige Druckwerke vor 1571 ein Privileg anführen, — so eine magyarische Bibel, in Klausenburg 1551 bei Caspar Heltai gedruckt (cum gratia et privilegio reginalis majestatis), eine magyarische Agende, ebenda 1559 (cum gratia et privilegio serenissimarum majestatum regiarum Hungariae), eine magyarische Ausgabe des neuen Testaments, ebenda 1562 (cum gratia et privilegio etc.), die Fabeln des Aesop magyarisch, ebenda 1566 (cum s. r. m. h. privilegio)[36]) — andere zahlreichere dagegen nicht, scheint dafür zu sprechen, daß

nur in besonderen Fällen bei dem Druck einzelner Bücher ein fürstliches Privileg, wenn man darunter eine besondere Druckerlaubniß verstehen will, und auch dann nicht immer auf eine bestimmte Zeit gegeben wurde. Im großen und ganzen ist bis 1571 die fürstliche Erlaubniß weder zur Betreibung des Geschäftes, noch zum Druck einzelner Werke erforderlich gewesen. Nach dem Tode V. Wagners (1557) hat übrigens die Kronstädter Druckerei keine große Thätigkeit mehr entfaltet. In den Jahren 1580 und 1581 erscheint ein Hermannstädter Joh. Niro (Nitreus) als Buchdrucker in Kronstadt, 1583 und 1584 Georg Greus, dann aber ist von 1594 bis 1627 dort nichts gedruckt worden und soll die Honterus'sche Buchdruckerei nach Hermannstadt verlegt worden sein[37]).

Hier aber in Hermannstadt bestand bereits im Jahre 1544 eine Buchdruckerei. Bisher unbekannt, ist sie durch folgende zwei Daten unwiderleglich bezeugt. Im Jahre 1544 heißt es in der Rechnung des Bürgermeisters im Hermannstädter und sächs. Nationalarchiv: 16. Juli ex voluntate dominorum dati sunt M. Philippo pictori pro impressione catechismi valachici bibale fl. 2. Jeder Zweifel, ob der Druck dieses walachischen Katechismus in Hermannstadt erfolgt sei, wird behoben durch den Bistritzer Pfarrer Adalbert Wurmlocher, der 1546 an seinen Freund, den Breslauer Pfarrer Joh. Heß, schreibt: Est hic quaedam gens ...., quam Walachos nominamus ... Legunt evangelia et epistolas Paulinas non sua sed peregrina lingua, quam nos nominamus: die Raizische Sprach. Quam nec idiotae illorum intelligunt, nisi sacerdote illorum interpretante. Ex nostratibus multi quidem sunt eorum linguae peritissimi. Translatus est catechismus in linguam walachicam atque impressus Cibinii (quae urbs nobis Saxonibus in Transsylvania est metropolis) caracteribus, ut vocant Racianicis, qui quasi referunt formam graecarum litterarum. Et multi ex sacerdotibus amplectuntur eum libellum, tamquam sacrosanctum; multi autem prorsus contemnunt[38]). Wenn so das Vorhandensein der Druckerei (vielleicht nur der einzelnen Presse eines wandernden Briefmalers; die Red.) 1544 in Hermannstadt feststeht, so ist doch ihre Thätigkeit keine bedeutende gewesen. Erst 1550 erscheint ein zweiter (heute noch nicht wieder aufgefundener) Druck: Pausner über die Pest; dann kennen wir 1575 die Drucker

Heusler und Wintzler, 1576 Heusler und Frautliger, 1578 Frautliger allein (gewiß immer dieselbe Druckerei), 1592 Joh. Heinr. Crato, der aus der berühmten Wittenberger Druckerfamilie stammen soll, 1596 Joh. Fabritius, die beide dann eine größere Thätigkeit entfalten. Eine Rechnung des Hermannstädter Bürgermeisters führt 1593 noch „Lorentz Buchdrucker" an[39]). Fabritius kaufte übrigens die Buchdruckerei 1595 vom Hermannstädter Rath. So ist dieser hier der Besitzer, wahrscheinlich wohl auch der Gründer der Druckerei gewesen; darum gibt er ein Trinkgeld bei Vollendung des walachischen Katechismus, darum verpflichtet sich 1574 der Käufer der Papiermühle dem Rath Druckpapier zu liefern, falls jener wolle. Die Druckerei kostete 300 fl., zahlbar in sechs Jahren. (S. Beilage III.) Fabritius hatte aber nur eine Rate gezahlt, als er starb. Simon Grüngraß kauft sie nun um denselben Preis, wie Fabritius, doch werden die gezahlten 50 fl. abgezogen. Er übernahm sie mit allem Zubehör, wie sie der Vorgänger Fabritius', Joh. Henrici, hinterlassen hatte; doch fehlte manches und es kam nicht zu Tage, wohin „nützliche Instrumente gekommen seien". In derselben fand der neue Besitzer „4 abgieß Schrifften, ein groß Antiqua, ein groß hangend Cursiva, ein mitel Cursiva vnd ein klein Antiqua". (S. Beilage IV.)

Bedeutender als die Hermannstädter Druckereien und der Kronstädter an Leistung und Einfluß beinahe gleich war in ihren Anfängen die Druckerei des Caspar Helth (Heltai) in Klausenburg, 1550 dort errichtet. Im Dienst der Reformation wie alle siebenbürgischen Druckereien der Zeit, widmete sie sich bald der reformirten und unitarischen Sache und druckte vorzugsweise Magyarisches. Bibel, Katechismus, Bonfin, Ovid, Schulbücher u. s. f. sind aus derselben in werthvoller Weise hervorgegangen. Die magyarische Literatur zählt die Helthischen Drucke zu ihren ältesten[40]). Mit Helth verbunden druckte Hoffgref eine Zeit lang; doch hat er schon 1555 eine eigene Druckerei (1555—1558)[41]). Zu diesen trat 1567 eine fürstliche Druckerei in Weißenburg, in der Raphael Hoffhalter, der vielgewanderte Drucker, eine Zeit lang arbeitete. Er hatte, trotz des Privilegs, das man ihm in Wien gegeben hatte — drei Jahre hindurch Bücher und Papier einführen zu dürfen, wenn er es dem Kanzler und dem Dekan der theologischen Facultät anzeige, und eine Druckerei mit auf französische Art geschnittenen

Buchstaben zu errichten — Wien verlassen und war von Debrezin dem Rufe des Fürsten Johann Siegmund Zapolya folgend nach Siebenbürgen gekommen, wo er als „königlicher Drucker", doch nicht lange Zeit, arbeitete[42]).

Es hängt mit der Errichtung dieser Druckereien zusammen, wenn man nun begann, im Lande selber auch Papier zu machen. Die erste Papiermühle ist 1546 in Kronstadt errichtet worden. Ein Zeitgenosse, der treffliche Hieronymus Ostermeier, berichtet in seiner Chronik: in diesem Jahr (1546) ist erst Papier allhier gemacht worden durch einen Polaken Namens Hanns in Verlegung Joannis Fuchsen und Joannis Benkners[43]). Als der erste bekannte Papiermacher Hanns Früh starb, kaufte Agnes, verwittwete Georg Hutter, die Mühle um 950 fl.; sie besaß dieselbe noch 1581[44]). Das Kronstädter Papier wurde im Lande und außerhalb desselben gebraucht. Helth hat anfangs auf solches Papier gedruckt und auch der französische Gesandte an die Türkei, Jacob von Cambray, gebrauchte es auf seiner Reise durch Ungarn. Klausenburg besaß 1584 ebenfalls eine eigene Papiermühle[45]). In Hermannstadt hatte man schon 1555 daran gedacht, eine solche zu bauen, doch war das Unternehmen damals gescheitert; Jörg Papiermacher mußte die Mühle den Gewandmachern verkaufen. Was er als Vorschuß empfangen, sollte von diesen zurückgegeben und zur Befestigung der Stadt verwendet werden[46]). Besser ging es 1573. Der Fürst Stef. Bathori gab der Stadt das Recht, eine Mühle zu bauen, das Papier zum Nutzen der Stadt zu verwenden und im ganzen Reich es zu verkaufen[47]). Hier ist also geradezu ein Geschäft ins Auge gefaßt. Michael Birthalmer besorgt den Bau, setzt die Mühle in Betrieb und kann von dem Erlös des verkauften Papiers vorgestreckte Gelder an den Rath abzahlen[48]). Ein Würtemberger, Georg Berger „sonst Teufel genannt" aus Reutlingen, übernahm später die Mühle und wollte die Summe von 1233 fl. 63 ₰, die sie gekostet hatte, allmählig abzahlen. Er verpflichtete sich, Schreibpapier soviel zu liefern als er machen könne, den Ballen (zu 10 Rieß, ein Rieß zu 20 Buch, 1 Buch zu 25 Bogen gerechnet) um 10 fl. herzustellen, Druckpapier aber für 9 fl. den Ballen; die Hälfte dessen, was er liefert, soll an der Schuldsumme abgezogen, die andre baar bezahlt werden. Bis die ganze Schuld abgezahlt ist, soll er dem Rath als Zins jährlich drei Rieß gutes Schreib-

papier geben. Es trat aber bald ein, was er schon beim Kauf besorgt hatte, „daß unser Herrgot mit zeitlichem Abgang ihn heimsuchte" und die Mühle, für die der Rath das Vorkaufsrecht hatte, fiel wieder an diesen. (S. Beilage V.) Sie stand in der Nähe von Talmesch, am Zood, auf einem Gebiete, das zu Hermannstadt gehörte. Merten Rewel und Velten Widman übernahmen sie 1588 um 900 fl.; die Käufer sollten jährlich 80 fl. abzahlen und nach Tilgung der Schuld 12 fl. jährlich als Grundzins geben, weil die Mühle auf städtischem Eigen stand. (S. Beilage VI.) Die Mühle konnte nicht so viel liefern als man in Hermannstadt brauchte, wol schwerlich weil sie so viel verschickte, sondern weil die trüben Zeiten, die über das Land hereinbrachen, ihr die Arbeit unmöglich machten. „Das Papier ist zu unserer Handarbeit schwer zu bekommen" klagt S. Grüngraß (S. Beilage VII), der 1601 die Druckerei des Fabritius übernommen hatte und „dieweil kein Papier zu bekommen ist, so ist die Druckerei ohn Papier auch nichts zu gebrauchen". Die Wirren und Kriege am Anfange des 17. Jahrhunderts äußerten bis in die Werkstatt des kleinen Mannes ihren zerstörenden Einfluß. Während die ganze Nation über unerträglichen Steuerdruck klagte und die unerschwinglichen Lasten kaum aufbringen konnte, mußte auch der Buchdrucker dem Bürgermeister Gold, Silber und Kleider „zum Pfande" geben[49]).

Es mag hier noch erwähnt werden, daß auch Buchbinder hie und da vorkommen. Im Jahr 1574 heißt es in der Rechnung (H. u. N.-Arch.) „30 May ist ein register eingebunden zu notdurfft der Landschafft kost zwirn und bindlon" ₰ 71 und 1597 erscheint unter den „Sedlern" in Hermannstadt auch ein Erhardus Buchbinder.

3.

Die nicht unbedeutende Thätigkeit dieser siebenbürgischen Druckereien, die besonders in den Jahren 1535—1590 hervorragend war, mußte, wie oben angedeutet wurde, auf den Buchhandel selber den förderndsten Einfluß ausüben. Jetzt erst konnte eine Ausfuhr aus dem Lande entstehen, die immerhin nicht gering war. Insbesondere haben die Erzeugnisse der Honterus'schen Presse ihren Markt auch im Auslande gefunden. Am Königshofe in Ofen freute sich der König sammt seinem Rath über den Auszug aus den Pandekten, den Honterus veröffentlicht hatte (1539) und den sie dort benutzten;

Verantius, des Honterus Freund, rühmt von ihm, Siebenbürgen sei durch ihn viel genannt und Kronstadt berühmter geworden[50]). Von der Honterus'schen Kosmographie, die 1530 in Krakau, 1541, 1542 in Kronstadt, 1548 in Zürich gedruckt wurde, sind bis 1600 wenigstens 20 Auflagen erschienen. Es war ein epochemachendes Werk, von dem David Chyträus sagte: jeder solle es besitzen und täglich ansehen und studiren[51]). Was gerade diesem Buche die große Verbreitung brachte, waren gewiß die für jene Zeit vortrefflichen Karten desselben. Honterus hat sie mit eigener Hand geschnitten — einige Stöcke sind noch in Kronstadt vorhanden — und ist so zugleich der erste Holzschneider in Siebenbürgen gewesen. Etwas später haben wir dann auch wirkliche Bilder, in dem in Klausenburg 1550 erschienenen magyarischen Catechismus minor, und in den von V. Wagner 1557 in Kronstadt herausgegebenen Imagines mortis selectiores, die letzteren allerdings sehr unvollkommene und grobe Nachschnitte des von Georgius Aemilius herausgegebenen Holbeinischen Todtentanzes, aber Arbeiten unzweifelhaft siebenbürgischer Holzschneider[52]). Diese einheimische Literatur ist wol auf demselben Wege aus Siebenbürgen hinausgekommen, wie die andere herein.

Bemerkenswerth erscheint aber, daß Buchdruck und Buchhandel, sobald sie sich eingebürgert haben, sich ein Absatzgebiet schaffen wollen nicht nur beim sächsischen Volke, sondern auch bei den andern im Lande wohnenden, ja auch bei auswärtigen Völkern. Der Thätigkeit der Helthischen Druckerei ist oben gedacht worden; sie suchte und fand das Absatzgebiet unter den Magyaren. Aber auch mit den damals immer häufiger einwandernden Walachen (Rumänen) versuchten es die Sachsen. Das erste walachische Buch, das überhaupt erschienen ist, ist jener Katechismus von 1544 in Hermannstadt; dann ließ der Kronstädter Stadtrichter Joh. Benkner 1559 den lutherischen Katechismus in Kronstadt walachisch drucken und 1562 die vier Evangelien, ebenso der Stadtrichter Luk. Hirscher 1580 ein Evangelien- und Predigtbuch[53]). Diese buchhändlerischen Bestrebungen stellen sich also auch in den Dienst jener großen Gedanken, die damals das ganze Leben durchdrangen: es sollten die der griechischen Kirche angehörigen Walachen dem Protestantismus gewonnen werden. Es schien auch, als ob dies nicht erfolglos sein sollte: viele von den Priestern halten das Büchlein hoch wie ein

Heiligthum, schreibt ein Zeitgenosse[54]), viele aber verachten es gänzlich. Denselben Zweck hatte für die gesammte griechische Kirche Val. Wagner im Auge, als er seinen griechischen Katechismus herausgab. Im Kriegsgetümmel schrieb er ihn, dabei besonders „unsre Nachbarn im Auge haltend"; später veröffentlichte er das neue Testament griechisch in der Erasmischen Recension und Melanchthon freute sich, daß die Griechen auf diese Weise zum Protestantismus bekehrt werden könnten[55]). Es liegt nicht in den Grenzen unserer Aufgabe, die Ursachen nachzuweisen, die jenen Gedanken scheitern ließen. Der Protestantismus war eine Kulturform, für die jene Völker noch nicht reif waren. Beachtenswerth aber erscheint, daß sich der deutsche siebenbürgische Buchhandel in den Orient hinein, mit dem die Sachsen in Siebenbürgen in so mannigfachen Handelsbeziehungen standen, ein Absatzgebiet zu erringen versuchte.

Eine Censur gab es damals im Lande noch nicht. Honterus hatte in seiner Kirchenordnung gewarnt*), es solle kein Buchhändler „unnütze und verworfene Bücher" nach Siebenbürgen bringen und verkaufen und es sollten die „gelehrten Männer des Orts sie erst prüfen und billigen". „Denn dieweil sich wenig Leut auf gute Bücher verstehen, kaufen sie mehrmal unnütze und lassen die bessern. . . Und es ist zu besorgen, wie vor Zeiten der Mangel und Abgang, daß jetzunder also der große Ueberfluß neuer unnützer Bücher dem rechten Glauben werde Schaden bringen". Die Pfarrer und Prediger ermahnt er, daß sie „gute und bewerte Bücher lesen" und die „Visitierer" sollen sich überzeugen, daß dieselben „bewerte und angenommene Bücher" zur „vnterrichtung des Volkes" brauchen; die Synode wiederholt 1563, 1573 rc. die Mahnung[56]). Als 1553 Ferdinand auf einem Landtage in Ungarn die Frage über den Druck und die Verbreitung von Büchern, die Irrlehren enthielten, in Anregung brachte, wollten die Stände nichts darüber beschließen[57]).

Etwas später aber fand diese Censur sich wol ein. Die evangelische Geistlichkeit fürchtete die Verbreitung arianischer Schriften und hatte öfter auf ihren Synoden vor denselben gewarnt. Als nach dem Tode des zweiten Zapolya 1571 sein Nachfolger Stefan

*) Anm. d. Red. Diese „Warnung" (cf. Anm. 56) sieht aber doch den gleichzeitigen Censuranordnungen in Deutschland so ähnlich wie ein Ei dem andern.

Bathori, der spätere Polenkönig, den Fürstenthron Siebenbürgens bestieg, da bat ihn die Synode, der Verbreitung schlechter Bücher Einhalt zu thun. Bathori verbot hierauf ganz allgemein den Druckereien irgend ein Buch zu drucken, sei es von einem alten oder neuen Verfasser, ohne die Erlaubniß des Fürsten, bei Strafe des Verlustes des gesammten Vermögens. Ebenso dürfe solche Bücher niemand umhertragen und verkaufen. Der Anzeiger sollte ein Drittel des verfallenen Gutes als Belohnung erhalten, der Rest an den Fürsten abgeliefert werden. (S. Beilage VIII.) Gewiß kam jenes Ansuchen der Synode den Gedanken des Fürsten nach dieser Seite entgegen. Aber wie leicht konnte die Waffe gegen den Protestantismus sich kehren! Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß um dieselbe Zeit Kaiser Maximilian in Deutschland die Censur straffer zu organisiren begann, gleichwie er als König von Ungarn ähnlich handelte. Von Prag aus befahl er (8. März 1570): es würden von Siebenbürgen aus, wo die Ketzerei der Arianer (Sozinianer oder Antitrinitarier) sich eingenistet habe, derartige ketzerische Bücher verbreitet, ja sogar öffentlich verkauft. Zur Hintanhaltung dessen wird dem Erzbischof von Gran, Verantius, aufgetragen, Verkäufer und Verbreiter solcher Bücher, die eine Ketzerei wie der Trinitarier und auch der Sacramentirer oder Zwinglianer enthalten, zu erforschen, die bei ihnen vorgefundenen Bücher zu confiszıren, mit Hülfe des weltlichen Armes die Buchhändler einzusperren und mit schwerer körperlicher Strafe zu belegen. Allen aber wird der Verkauf solcher Bücher strengstens untersagt. (S. Beilage IX.) Es ist jener Hinweis auf die Verbreitung der Bücher aus Siebenbürgen zugleich ein Beweis für die rührige Thätigkeit der unitarischen Buchdruckereien im Lande[58]). — Es ist kein Zweifel, daß auch Bathori's Befehl zunächst jene unitarischen Schriften im Auge hatte. Der Fürst, ein tüchtiger und gewissenhafter Herrscher, der insbesondere auch dem sächsischen Volke ein treuer Regent gewesen ist, stand in engsten Beziehungen zum Jesuitenorden, der damals, eben rasch aufblühend, das neue scharfgerüstete Heer des restaurirten Katholizismus, seine Lebensaufgabe in der Bekämpfung des Protestantismus fand und von Chr. Bathori bald nach Siebenbürgen gerufen wurde. Die gesetzlich gewährleistete freie Religionsübung für das reformirte, augsburgische, katholische und unitarische Bekenntniß im Lande fand an dem Orden ebenso rasche als gefährliche Gegner,

die damit nicht zufrieden bald auch die Schulen, die Kirchen, die Berechtigung zum Dasein überhaupt den andern Confessionen abstritten. Unter dem Schein als ob „sie Niemandem kein Leid gethan, auch kein Wasser getrübet hätten", „rasten" sie im Lande, wie die Angegriffenen sagten, ärgerten die Leute durch öffentliche Prozessionen und säten überall Hader und Zwietracht. Der Landtag von Mediasch verbannte sie 1588 aus dem Lande für ewige Zeiten. Was sollte mit den Büchern der Evangelischen geschehen, wenn diese Umgebung des Fürsten auf die Ausübung jener strengen Censur Einfluß gewann? Ein willkommneres Mittel zur Bekämpfung des protestantischen Geistes hätten sie sich selber kaum schaffen können. Doch ist von einer Ausübung dieser Censur nichts bekannt. Die Zeitverhältnisse hinderten ihre Durchführung.

Gefährlicher als dieses nicht ausgeführte Censurgebot war für den Buchhandel zunächst, wenn es gelang, denselben zum ausschließlichen Privilegium eines Einzelnen zu machen. Noch 1541 wurde bestimmt, daß alle Kaufleute und Hausirer frei herumziehen und ihre Geschäfte besorgen könnten[59]), aber schon vor Ende des Jahrhunderts ertheilt der Fürst ausschließliche Privilegien für den Buchhandel. Die Wittwe des „Buchführers" Georg Wildt erhält 1581 ein solches für zwei Jahre, in welcher Zeit es keinem andern gestattet sein soll, Bücher herein ins Land zu bringen bei Verlust derselben. (S. Beilage X.)

Um dieselbe Zeit tritt uns auch ein Beispiel entgegen, daß man beginnt, des Verfassers geistiges Eigenthum an seinem Werk in der üblichen Form durch Privilegien zu schützen. Durch die Reformation war auch in das Rechtsleben des sächsischen Volkes, das bis dahin eines allgemein gültigen geschriebenen Gesetzbuches entbehrte, ein neuer Geist gekommen. Es zeigte sich das Bedürfniß darnach immer dringender. Das von Honterus im Druck veröffentlichte Rechtsbüchlein mußte diesen Gedanken neue Nahrung geben und so berieth die sächsische Nationsuniversität in den Jahren 1570—1580 ein Rechtsbuch, das, auf die Vorarbeiten des Honterus und des Provinzialnotärs Thomas Bomelius fußend, von Mathias Fronius zusammengestellt war. Das von der Universität so verbesserte und gebilligte Gesetz bestätigte König Stefan Bathori von Polen für das Sachsenland, nachdem er durch Joh. Torbek, Stadtschreiber in Danzig, Heinrich Lemke, Syndikus, und Simon Brun-

schwig, k. Fiskal in Preußen, die Sammlung hatte prüfen lassen, auf daß Siebenbürgen „mit allerlei Wohlstand blühe und wachse“. Nach diesem Recht hat bis zum Jahre 1853 das sächsische Volk in Siebenbürgen seine Beamten gewählt, sein Recht vor Gericht in deutscher Sprache gesucht und gefunden, die Ehe geordnet, Erbschaft und Vormundschaft geregelt, in allen Verhältnissen Sitte, Zucht, Ordnung zu erhalten gesucht, die Freiheit und Selbständigkeit der Nation gegen fremde Willkür geschützt. Die zahllosen Auflagen des Buches, die Uebersetzungen in fremde Sprachen, die Arbeiten über dasselbe haben auch dem Buchdruck und Buchhandel reiche Beschäftigung gebracht. Für diese „der Sachsen in Siebenbürgen Statuta: Oder eigen Landrecht“ aber gab Stef. Bathori dem Math. Fronius nicht nur den Adelsbrief, sondern auch das Recht, durch zehn Jahre es allein drucken und verkaufen zu lassen[60]).

Es mag im Anschluß an dieses „Eigenlandrecht“ zugleich erwähnt werden, daß es vor der Bestätigung an die einzelnen Städte zur Durchsicht gesandt wurde und daß die Exemplare noch durch Abschreiben, nicht durch den Druck vervielfältigt waren[61]).

Eine Folge des Aufschwungs von Buchhandel und Buchdruck war es, daß nun allenthalben öffentliche und private Bibliotheken angelegt wurden, die nun wieder, indem sie ihren Bedarf zu befriedigen suchten, fördernd auf den Buchhandel einwirkten. In Kronstadt hatte Honterus bei der neuorganisirten Schule zugleich eine Bibliothek errichtet; „auf daß kein Hülfsmittel zur Bewahrung der Religion fehle, haben wir für das Bedürfniß der Studirenden eine öffentliche Bibliothek errichtet — schreibt er in seinem Reformationsbüchlein 1543[61a]) — und mit allerlei guten Schriftstellern, theologischen, medizinischen, juristischen und was es sonst an geschmackvollen (Schriften) gibt, entsprechend unsrer Armuth versehen“. Nach der Zerstörung der Ofener Bibliothek durch die Türken soll von dort eine Anzahl der werthvollsten Bücher nach Kronstadt erworben sein; selbst von Constantinopel, aus den verwüsteten griechischen Bibliotheken, sollen einige herstammen. Wir können die Wahrheit dieser Angaben nicht mehr genau nachweisen, da die Bibliothek 1689 völlig verbrannte; berichtet aber wird es von mehreren Seiten. Die Bibliothek stand der Benutzung offen, der „Oeconomus“ hatte alle Tage von 5—6 sie zu öffnen, um 6 sie zu schließen und dafür zu sorgen, daß Niemand ein Buch verschleppe,

jeden Monat die Decke und die Bücher vom Staube zu reinigen; überdies wohnte er in der Bibliothek[62]).

In Hermannstadt war es nicht anders. Es ist oben erwähnt, wie man in einem Jahr (1555) für 100 fl. Bücher aus Deutschland kaufte. Im Jahre 1592 aber gründete der Hermannstädter Königsrichter A. Huet die Schulbibliothek neu und wenn irgend eine für die zahlreichen Beziehungen des deutschen Buchhandels aus dem 16. Jahrhundert spricht, so ist es diese. Von welchem Geist sie getragen war, das verkündete schon der Stein, der über der Pforte eingefügt wurde und der auch heute noch, wenn auch an veränderter Stelle, den Eintrittsuchenden begrüßt:

Porta Patens Esto Nulli Claudaris Honesto. Arma: Toga: Patriique Lares Aucta per Albertum Huet Iudicem Regium Cibiniensem 1595.

Und wie die hohe Halle der Kapelle, in welcher die Schätze aufgestellt wurden, geschmückt war mit den Bildnissen von Luther und Melanchthon in betender Stellung, Demosthenes, Cicero, Euklid, Ptolemäus (auf einen Globus deutend), Sturm, Cato, Aristoteles, Livius, Homer, Vergil, jeder durch einen Spruch gekennzeichnet, so waren auch die Bücher, die darin in immer wachsender Zahl aufbewahrt wurden, würdig jener Männer. Es giebt kein Wissensgebiet der damaligen Zeit, das nicht durch die bedeutendsten Werke vertreten war. Auch noch heute, nach unbestimmbaren Verlusten, ahnt man beim Anblick der noch vorhandenen Werke, welch ein Lichtstrom aus den Pergament- und Lederbänden ausgegangen, welche geistige Leuchte der Buchhandel hier war. Die Schlüssel der Bibliothek wurden beim Rektor aufbewahrt, der Bibliothekar aber öffnete die Bücherei täglich von 4—5 zur Benutzung; doch wurden Bücher auch nach Hause ausgeliehen[63]).

In Hermannstadt war übrigens auch kein Mangel an Privatbibliotheken. Mathias Hebler († 1571), Lukas Unglerus († 1600), Albert Huet († 1607), Joh. Baier († 1598) besaßen reiche Bücherschätze, die bedeutendsten Huet, und von allen wurden sie in die Schulbibliothek geschenkt, Zeichen edelsten, bildungsfreundlichen Sinnes.

Ebenso ist unter der Einwirkung der Reformation auch in Mediasch, wo die Mönche schon im Anfang des 15. Jahrhunderts eine Büchersammlung besaßen[64]), eine Schulbibliothek gegründet worden, desgleichen in Bistritz. Ja jedes Dorf besaß wol in seiner

Kirche, was Honterus in seinem Reformationsbüchlein verlangte[63]): „es sol auch ernstlich befolen werden, das man in allen Kirchen halte lateinische und deutsche Biblien, Ein Hauspostill Dr. Martini Luther, mit dem Catechismo in predigt weise beschriben vnd andre notwendigen deutschen Büchere. Vnd alle tag daraus zu nutz dem volck . . . daraus gelesen werde“. Oft besaß sie auch der Pfarrer auf dem Dorf persönlich und wenn z. B. 1586 der verstorbene Bulkescher Pfarrer Ladislaus seinem Rektor testamentarisch die Hauspostille Luthers, dem Glöckner Caspar den Aulus Gellius vermacht, den Testamentsvollstreckern des Josephus Geschichte und summaria bibliarum, oder wenn unter dem nachgelassenen Besitz des Hermannstädter Bürgers Jörg Rottgießer 1593 „Ein Biebell, Cronika Philippi, Ein Hauspostilla“ sich befinden, so sind dies auch Zeichen einer neuen Zeit und Beweise, wie der Buchhandel auch das Leben des kleinen Mannes mit seinen Schätzen versorgte[66]). Wir sind zugleich in der Lage, die Preise einiger Bücher aus gleichzeitigen Aufzeichnungen festzustellen. Im Nachlasse des Hermannstädter Bürgers Greger Berger († 4. Sept. 1590) waren von den 46 Werken u. a. geschätzt[67]):

Folio:	fl.	₰
Gualterus in Lucam	3	
Armonia Osiandri graeca	2	50
Annotationes Erasmi in nov. test.	2	50
Gualterus in Johannem	2	75
Seneca omnia opera	1	
Quart:		
Laurentius Valla	1	25
Medicionale	1	
Octav:		
Macarius	1	
Calvini opuscula		75
Homerus latine		80
Confessio Augustana		50
Phil. Melanchthon ad rom.		50

	fl.	₰
Hesiod		50
Confessio saxonica		32
Jo. Pontani 4 tomi	2	75
Catechesis Ungleri		60
Hesiod		32
Musica		20
Gercerus de praedestinatione		25
Dilectiones histor.		25
Grammatica graeca Phil. Melanch.		32
Varronis opera		50
Argumenta psalmor. Phil. Melanchth.		25
Epistolae Phil. Melanchthon.		40
De dimensione terrae Peiceri		50
Varia poemata		32
Geometria practica		40
Orationes Jacobi Sadoleti		40

Und eine andere Aufzeichnung aus den Jahren um 1600 weist folgende Preise auf:

	fl.	₰
Biblia germanica	4	
Postilla Mentzelii	5	
Calvini institutiones	2	
Gualtherus in minores prophet. etc.	6	
Postilla Wigandi	2	50
Osiandri in biblia — partes.	13	
Paulus Eberus de coena domini		50
Erasmus de copia		50
Dialectica et rhetorica Phil. Melanchth.		60

	fl.	₰
Terentius		25
Fabulae Aesopi Auiani Adelfonsi		25
In pentateuchum Chytrei libri 3	3	
Ejusdem autoris in Matheum		50
Catechesis Chitrei		50
Epistolae familiares Ciceronis		50
Officia Ciceronis		20

4.

Es ist bisher einer Art der buchhändlerischen Verbindung zwischen Siebenbürgen und Deutschland nicht gedacht worden, die aber nicht übergangen werden darf; es ist der Verlag siebenbürgischer Schriften in Deutschland und der Druck von Schriften dort, die, wenn sie auch nicht Siebenbürger zu Verfassern hatten, doch über das Land und seine Bewohner berichteten. Sie wurden eine neue verbindende Brücke zwischen den beiden Ländern. Der Humanismus mit seinem neuen Geistesleben rief auch in Siebenbürgen eine bis dahin schlummernde schriftstellerische Thätigkeit hervor. Auch findet sich in dieser Zeit unter den Buchdruckern Deutschlands noch ein Siebenbürger (Kronstädter) Sachse: Jacobus Lucius, der 1563 in Wittenberg eine eigene Druckerei besitzt, 1567—77 in Rostock druckt; 1581—1639 erscheint er oder seine Druckerei in Helmstädt[68]. Wir übergehen hier die Schriften der Siebenbürger, die, von ihrer Heimath abwesend, in Wien oder Deutschland, wo sie sich gerade befanden, ihre Schriften drucken ließen. Es sind das nicht nur Studenten, die während der Studienzeit Dissertationen im Druck erscheinen lassen, sondern auch einige der bedeutendsten Sachsen, die fern von ihrer Heimath eine angesehene Stellung in der Wissenschaft oder einflußreiche Aemter gefunden hatten, wie Adrian Wolfhart, Jacob Piso, Georg Reicherstorffer, Joh. und Sebastian Listh, Martin Capinius (Siebenbürger), die vor allem in Wien ihre Schriften drucken ließen.[69]) Auch sonst enthalten Wiener Druckwerke öfter Beziehungen zu Siebenbürgen ausgesprochen. Der Wiener Professor Salzmann schrieb 1510 in Hermannstadt sein Werkchen über die Pest, das im selben Jahr in Wien erschien, ge-

widmet dem Kammergrafen Joh. Lulai und dem Bürgermeister und Senat in Hermannstadt. Vor allem war Basel ein gern gesuchter Druckort auch für die Siebenbürger. Honterus hat dort (1532) seine Karte von Siebenbürgen (Chorographia Transs.) drucken und den ersten Entwurf seiner Kosmographie 1534 (bei Henricus Petri) neu erscheinen lassen; die werthvolle Umarbeitung derselben von 1542 ist wiederholt, 1548 und 1549 in Zürich bei Chr. Froschauer, dann, wie schon oben erwähnt, noch in Duisburg, Antwerpen sehr oft erschienen. Ebenfalls in Basel gab Brenner den Bonfin heraus[70]). In Wittenberg wurde die Reformatio ecclesiarum Saxonicarum gedruckt (1543), in Leipzig 1584 Heblers, zuerst 1561 in Kronstadt erschienene, brevis confessio de coena domini. In Wittenberg gab auch Christian Schesäus, der reichgebildete Humanist, der mit dichterischer Begabung die Schicksale seines Vaterlandes in den schweren Zeiten des 16. Jahrhunderts besang, 1571 bei Clemens Schleich seine Ruinae pannonicae heraus, bei demselben, der des vielgewanderten Sommer Reges hungarici druckte. Sommer war ein Pirnaer, der in Siebenbürgen in Kronstadt 1565—1567, dann in Bistritz 1567—1570 Rektor, in Klausenburg Lector bis 1574 war, und hier die Erfahrungen eines unruhigen Lebens in seinen Dichtungen ausklingen ließ. Crato in Wittenberg druckte auf Kosten des B. Forgach 1587 Sommers Vita Jacobi despotae Moldavorum reguli. Andere derartige Beziehungen weisen nach Krakau, das dem humanistischen Leben der Zeit nicht fremd war und einen deutschen Kern des Bürgerthums besaß. Die Grammatik des Honterus, der selber 1530 in Krakau war, ist zuerst dort erschienen, bei Mathias Scharffenberger, ebenso die Kosmographie; 1579 erscheinen Uncius' libri VII poematum de rebus hungaricis in Krakau[71]).

Die Veranlassung zum Erscheinen jener andern Schriften, die, obwol nicht von Siebenbürgern verfaßt, doch von Land und Leuten Nachricht geben, ist zum größten Theil in den Kriegen mit den Türken zu suchen. Sie, die geschworenen Feinde des Christenthums, die den Zeitgenossen als Personification des Bösen erschienen, ein Zeichen für den bevorstehenden Weltuntergang, vereinigten die Humanisten in gemeinsamem, heißem Haß gegen sich, vor allem als die Feinde der neuen Bildung. Man empfand bald, daß der Kampf, der an der Donau und an den Karpathen gekämpft wurde, auch

Bedeutung für Deutschlund habe; zum ersten Male seit den Tagen der Kreuzzüge nahm ganz Europa wieder für oder gegen einen zum Theil politischen Gedanken — Kampf gegen die Türken — Partei. In Deutschland insbesondere waren die Führer der Humanisten erfüllt vom Bewußtsein der Gefahr, die ihrem Vaterlande von den Türken drohe. In den Briefen an Erasmus finden sich wiederholt Mittheilungen des Nik. Olachus, des Secretärs der Königin-Wittwe Anna von Ungarn, des späteren Erzbischofs von Gran, über die Kämpfe mit den Türken. Auch Melanchthon war dieses Volk mit seinem grausamen Christenhaß schreckhaft. Er hoffte zwar, sie würden nicht lange in Ungarn bleiben, man werde sie vertreiben, aber „ihre Waffen drohen nicht allein euch — schreibt er an Honterus[72]) — sondern auch unserm Deutschland mit schweren Verwüstungen". Mit den Gelehrten stimmte in diesem Falle auch der kleine Mann überein. Er hörte auf den deutschen Reichstagen über die Gefahr reden, ihm wurde der „Türkenpfennig" als Steuer abgenommen, ja der „fromme Lanzknecht", der schon in Italien wider den Papst gefochten, er zog nun gegen den Türken, den der Protestant für einen Verbündeten des heiligen Vaters hielt, und in jeder Dorfkirche hörte er beten um Schutz „vor der Türken Not". Kein Wunder daß diese Sache auch „das Volk" interessirte. Ebenso natürlich aber war, daß der Buchdruck und Buchhandel dieses Bedürfniß nach Neuigkeiten über die Türken, über den Kriegsschauplatz, über die fernen Länder, die ihnen Widerstand leisteten u. s. f. zu befriedigen suchte. Es ist keine kleine Literatur, die in diesem Zusammenhange entstanden ist; sie ist vor allem auch dadurch von Bedeutung, daß sie, eine Tagesliteratur, zum ersten Male eine Agitation für einen politischen Zweck, eben für den Türkenkrieg, in Scene setzte. Der Buchhandel, der ihren Vertrieb besorgte, stellte sich hiermit in den Dienst einer politischen Sache, wie er etwas früher und eben noch damals für die religiöse arbeitete. Insoweit diese Literatur aber Ungarn und speziell Siebenbürgen betrifft, und die Bekanntschaft mit dem Lande vermehren hilft, gehört sie mit in den Kreis unsrer Aufgabe.

Man kann diese Literatur in zwei Gruppen sondern: zur einen gehören die „newen Zeittungen", kurze Berichte über die letzten Ereignisse, zum guten Theil von Augenzeugen herrührend oder auf ihren Berichten fußend, fast regelmäßig mit der ausgesprochenen

Tendenz, zum Kampfe gegen den „Erbfeind der Christenheit" aufzurufen; zur zweiten gehören die ausführlichen Erzählungen über die Sitten und Gebräuche der Türken, über die Länder, die sie erobert, über ihre Geschichte u. drgl. Es ist bezeichnend, wie Luther, Melanchthon, Erasmus, Justus Jonas u. s. w. sich der Veröffentlichung solcher Werke annahmen. Das schon erwähnte Büchlein des Mühlbacher (Siebenbürger) Studenten, der 1438 bei der Belagerung der Stadt von den Türken gefangen genommen wurde, dann nach zweijährigem Aufenthalt unter ihnen und glücklicher Flucht eine Schilderung der Sitten und Gebräuche der Türken, sowie der Schicksale Mühlbachs schrieb, ist nach seinem ersten Erscheinen 1460 noch unzählige Male zu Tage getreten, 1530 mit einer Vorrede Luthers in Nürnberg, in demselben Jahre lateinisch in Basel von Erasmus, 1531 deutsch von Seb. Frank herausgegeben. Erasmus fügte auch einen Rathschlag die Türken zu bekriegen hinzu[73]). Justus Jonas übersetzte aus dem Italienischen des Paulus Jovius „Vrsprung des türkischen Reichs . . ." und Melanchthon schrieb eine Vorrede dazu. Der vollständige Titel lautet:

Vrsprung des Tur=|kischen Reichs/ bis auff den | itzigen Solyman/ durch D. | Paulum Jovium/ Bischoff Nucerin/ | an Keiserliche Maiestat/ Carolum | V inn Welscher sprach ge=|schrieben/ ernach aus dem | Latin/ F. Bassiana=|tis verdeutschet | durch | Justum Jonam. | Von der Turken rü | stung/ vnd kriechs bestel=|lung ꝛc. vleissiger bericht. | Vorrede/ Phil. Mel. | — Am Schluß: Datum/ den ersten Januarÿ/ Anno M. D. XXXVIII. — Angehängt ist: Newe zeitung vom Türcken jnn dem sieben vnd dreissigsten iar geschehen. Im ganzen 175 Seiten.

Im Jahre 1542 erschien in Augsburg „Herkommen, vrsprung vnnd auffgang des Türckischen vnnd Ottomanischen Kaiserthums . . . von Joh. Piscatorius", der zugleich auch die Länder und Städte anführt, die in den Jahren den Christen „abgetrungen" worden waren, darunter auch „Pannoniam eyn Edels guts Königreich, . . . mit schaden vnd nachtheyl des gantzen teutschen lands vnd des vbrigen Europa. Item Sybenbürgen . . ." Im selben Jahre gab in Berlin Henricus Enustinus seine Beschreibung des türkischen Lebens heraus. Eine „Vermanung an gantze Deutsche Nation", Wittenberg 1541, ruft zum Kampfe, denn es stehe zu besorgen, „wo nicht mit eilendem vnd statlichem widderstand, dem selben Ertzfeind zuuor komen vnd entgegen gezogen wird, vns vnd gantzer Deutscher Nation, vnserm lieben Vaterland, gleich also ergehen

möchte, wie es Hungern, Osterreich, vnd Siebenbürgen ergangen vnd noch teglich (Gott sey es geklagt) ergehet". Eine in Frankfurt a. Main 1595 gedruckte „Türckische Kriegsordnung" fügt auch eine „Instruction" hinzu, „wie sich ein christlicher Kriegßmann zu verhalten":

Hab Gott vor Augen, wer du bist,
Welcher in einem Heerzug ist,
Vertheidige kein böse Sach,
Vnrechter Krieg bringt vngemach, u. s. w.

Daneben nun jene zahlreichen „newen Zeitungen", die, wenn auch nicht regelmäßig, doch bestimmt Berichte brachten aus den fernen Landen, wo die Völker „auf einander schlugen". Es mag hier gestattet sein, einige anzuführen:

1. Gewisse zeitung, wenn der Turckische Tyran in Hungern ankomen auff welche tage vnd wie offt die Türcken der vnsern Lager gestürmet, vnd wie die vnsern sich zur Gegenwehr gestelt vnd ritterlich gewehret 2c. Doch endlich von der Menge vnd Macht der Barbarorum vberweldigt, das meistteil von jnen niddergelegt vnd wie vnd wenn Pescht eröbert 2c. (Wol 1541 von Florian Rabucher geschrieben.)

2. Ein Oration des hochwyrdigsten Herrn Franciscen, Graffen von Frangepän, Erzbischoff zu Calitschon, vnd Bischoff zu Agran des Hungerischen Königreichs Orator, an Rö. Key. May. an Churfürsten, Fürsten 2c. Lateinisch gestellet, hernach zu gemeynem nutz verteutschet. Gehalten zu Regenspurg am 9 Juni 1541. (12 Seiten.)

3. Böse neuetzeittung aus vngerland wegen dem schaden vber vnser Volck ergangen den 21. Augusti, Geschrieben durch Simon Canndner auß Olmütz den 29. Augusti 1541. — Vorhergeht ein Bericht „an Herrn Bischoff zu Breslaw" vom „Hauptmann vnd die herrn Ritterschafft des Margraffthumbs Meherhen zu Gtrocznitz versamelt" über den Türkenkrieg in Ungarn. (10 Seiten.)

4. Ware New zeitung vom Türcken, durch einen Glaubwirdigen Mann, der damit vnd da bey gewest, Aus Vngern einem guten Freund zugeschrieben. Item; andere New zeitung, aus Venedig geschrieben, vom Türcken vnd Frantzosen, den dritten Jenners im 42. Mehr noch andere zeitung, vom Babst aus Rom geschrieben. Anno 1542. (20 Seiten.)

5. Des Heyligen Römischen Reichs Beharrliche hilff vn Christennliche Kriegsrüstung wider den Türcken. 1542. (Unter dem Titel ein großer Doppeladler.) Gedruckt zu Nördlingen durch Erasmum Scherpff 16 May Anno etc. 42. (16 Seiten.)

6. Vier warhafftige Missiuen, eine der frawen Isabella Königin vnd nachgelassene wittib in Vngern wie vntrewlich der Türck vnd die iren mit ir vmbgangen. — Darunter: Die vierdte, des Türckischen Tyrannen an die Siebenbürger. (24 Seiten.)

7. Getrewe vnd wolmeynende erinnerung, von der Türcken ordnung in iren Kriegen vnd Veldschlachten, An meinen gnedigsten Churfürsten Marggrafen Joachim von Brandenburg ꝛc. des heiligen Reychs obristen Veldthauptman ꝛc. Durch Bernardin Türcken zum Burgel in Bayern. Im monat Aprili 1542. (16 Seiten, doch die 3 letzten leer.)

8. Newe Zeitung. Des Türckischen Kaisers Absagbrieff, so er newlich dem Römischen Könige Ferdinando, bey seinem Legaten zugesand. Vns armen Christen erschrecklich vnd sehr erbermlich zu hören. 1556. — Auf dem Titelblatt die Wildheit des Türken illustrirt: ein Reiter hat ein Kind gespießt, ein andrer Türke pfählt einige und ein dritter haut einem den Kopf ab. (8 S., außer dem Titelblatt nur 4 bedruckt.)

9. Außzug Newer zeitungen. Auß der Röm. Kai. Mai. Feldlager in Vngern, zwischen Raab vnd Gamorren von dem 8 vnd 11 tag September. Anno 1566. Getruckt zu Augspurg, durch Hans Zimmermann. (8 S., letzte leer.) — Auf dem Titel zwei mit einander kämpfende Reiter, Fußvolk in der Schlacht.

10. Epinicion eucharisticum pro admiranda victoria contra turcicam classem ... Augustae Vindelicorum Melchior Kriegstein excudebat ad portam Marianam anno domini 1572. (40 S., die letzte leer.)

11. Newe Zeittung. Vom Glückseligen Sieg vnnd Triumphff der Christen, im Crabatischen Land, vber den Türcken, Erbfeindt der gantzen Christenheit, wie er ist durch Gottes Hülffe niedergeschlagen, vnnd eine große Summa deß Türckischen Kriegßvolcks vmbgebracht, vnd was für eine Außbeut die Christen davon bekommen, geschehen den 21 Juni jetzt lauffenden 1593 Jahrs. Erstlich gedruckt in der Alten Stadt Prag, bey Johann Schuman. — Auf dem Titelblatt kämpfende Männer. (8 S., letzte leer.)

12. Erschreckliche, doch warhafftige newe Zeittung, von dem grewlichen Sieg vnd Triumph der Türcken, im Crabatischen Lande, So sie im verschiedenen Monat Augusti in diesem ablauffenden 93 Jahr gethan.... Nach einem Prägischen Exemplar gedruckt zu Freybergk, bey Georg Hoffman, 1593. (6 S.)

13. Bericht vnd Kurtze Erzehlung deß Herrischen gemüts, auch herrlichen vnd löblichen Thaten, welche der Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Sigismund Batori, Fürst in Siebenbürgen, Herr beyder Wallachen, und Moldaw ꝛc. wider den Türcken, mannlich bewiesen hat.... Durch Samuelem Dilbaum Burgern in Augspurg, auß mancherley Missiuen fleissig zusammengetragen. 1596. Cum licentia superiorum. — Auf dem Titel das Bathorische Wappen. Getruckt in der Fürstlichen Hauptstatt München, bey Adam Berg Anno 96. Mit Röm: Kay: May: Freyheit vnd bei Peen 20 Marck lötiges Golds nicht nachzudrucken, verbotten. (54 S.) Es spricht aus dem Büchlein die überaus große Freude, daß „dem Erbfeind das Fürstenthumb Siebenbürgen sampt beiden Wallachen vnd Moldaw, nun mehr Gott Lob abgenommen."

14. Novigradt die groß Vestung eingenommen. Warhaffte Zeyttung, der abermals in Vngern auß Gottes gnaden, vnd Ritterlicher hand erhaltenen

Victoria... Gedruckt zu Erffordt, bey Johann Beck. Anno 1594. (8 S., letzte leer.)

15. Newe Zeittung, Was sich von dem 7 Juni biß hieher mit Gran, Hatwan, Moskowitern, Türcken, Tartern, Rätzen, so Christen sein, mit schlagen, schiessen, stürmen, scharmützeln, vnd anderm zu getragen. Auch was allenthalben für Volck, sonderlich auff der Türcken seyten, so von dem Freyherren von Teuffenbach vnd den Rätzen, etliche tausendt erschlagen, blieben ist. Anno Christi 1594. Nach dem Drestdnischen Exemplar, Gedruckt in Freibergk, bey Georg Hoffman. Anno 1594. (8 S.) — Auf dem Titel ein Bild: großer Kampf.

16. Vngerischer und Sibenbürgischer Kriegshändel Außführliche Beschreibung, Was sich vom Früling Anno 1592 .... biß den Früling dieses jetztlauffenden 1596 Jars, zwischen gemeltem Erbfeindt vnd den Christen so wol in ober als vnder Vngern, Siebenbürgen, Wallachey, Moldaw, Polen, rc. In Schlachten, Scharmützeln, Einnemung der Länder, Stätt, Vestungen vnnd andern Sachen, von eim vnnd dem anderntheil, denselben Krieg belangendt, gedenckwürdiges verloffen vnnd zugetragen. Alles mit sondern Fleiß, auß vielen glaubwürdigen Schrifften, dem christl. Leser zur Erinnerung vnd Ermahnung, zusammen getragen, damit er des grewlichen Erbfeinds Macht, Tyranney vnd List desto mehr zu gemüth führen, vnnd Täglich Gott den Allmächtigen bitten wölle, vnserm christl. Kriegßvolck Sieg wider diesen Erbfeyndt zuverleyhen. Getruckt zu Franckfurt am Meyn, bey Christian Egenolphs Erben 1596. (328 S., die letzte leer.)

17. Vngerischer vnd Siebenbürgischer Kriegshändel Außführliche Beschreibung, Was sich vom Früling biß auff den Herbst dieses 1596 Jars (rc. rc. wie bei 16) — verloffen und begeben. Franckfurt, bey Christian Egenolphs Erben 1595. (Voran auf einem besondern Blatt das Bild des Sinan Bassa. 102 S., die zwei letzten leer.)

18. Sybenbürgische Chronika vnd Kriegßhändel zu Wasser vnd Lande... Sampt etlichen Kupfferstücken darinnen des Sybenbürgischen Fürsten vnd Sinan Bassa wahre Contrafactur zusehen, beneben den vornembsten Schlachten wider den Türken, des Fürsten auß Sybenbergen ankunfft, abzug auß Prag vnd auch seine verrichtung. Gedruckt zu Wallstadt im Jar 1596. (100 S.)

19. Mahometische Genealogia ... Getruckt erst zu Berlin im Jahr nach Christi Geburt 1596. — (Es ist die Erzählung des Mühlbacher Studenten von 1438, vermehrt). (128 S.)

20. Gute nawe Zeitung, Wie sich die Freybeuter vnd Kriegsvolck in Vngern zusammen geschlagen, vnd etlich mahl auff den Streiff geritten, Castel vnd Flecken eröbert, verbrand u. s. w. Gedruckt zu Leipzig, Im Jahr 1598. (8 S.)

Das Angeführte mag genügen, um zu zeigen, in welcher Weise der Buchhandel dafür sorgte, daß dem deutschen Volke grade in der Türkenzeit Siebenbürgen nicht fremd wurde.

Doch auch die deutsche Wissenschaft sorgte dafür; es beweist das zugleich, wie rege eben das Interesse an diesem Lande war. Es wäre ohne den Buchhandel nicht zu denken gewesen. So aber sehen wir, wie Seb. Münster und Ortelius, Gerh. Mercator u. s. w. Siebenbürgen wie die andern Länder ihren Lesern in Bild und Wort vorführen und schildern, wie sie Alle Honterus und Reichersdorffer, die beiden bedeutendsten sächsischen Geographen des 16. Jahrhunderts kennen. Reichersdorffers Geographie Siebenbürgens, zuerst 1550 in Wien erschienen, kam 1595 in Köln wieder heraus und als 1600 Bongars in Frankfurt seine Scriptores rerum hungaricarum drucken ließ, fand dieses Werk Reichersdorffers Aufnahme darin.

5.

Das siebenzehnte Jahrhundert brachte Deutschland den dreißigjährigen Krieg, Siebenbürgen, man könnte sagen, einen hundertjährigen. Als Sigmund Bathori im Jahre 1598 den überraschten Ständen verkündigte, er habe das Land an den deutschen Kaiser Rudolf abgetreten, da leuchtete die Hoffnung wol auf, endlich die deutsche Herrschaft des Hauses Habsburg hier Wurzel schlagen zu sehen, für die die sächsische Nation, seit sie 1492 in eignen Consensualurkunden die vom Preßburger Landtag beschlossene Erbfolge jenes Hauses in Ungarn angenommen und beeidet hatte, Menschenalter hindurch einen verzweifelten Kampf führte. Der Kampf war zunächst erfolglos. Sigmund Bathori kehrte wieder und mit Ausnahme der kurzen Zeit von 1602—4, in welcher Rudolf dem Namen nach Herr des Landes war, stand Siebenbürgen bis ans Ende des Jahrhunderts unter selbständigen Fürsten, das will heißen unter türkischer Herrschaft. Es ist jene Leidenszeit, in der die Stände selbst das Land nie anders als „das arme" nannten, in der der türkische Pascha den Fürsten mit den Zeichen seiner Gewalt bekleidete und auf dessen Drohwort das Land die silberbeladenen Wagen als Steuer hinausführen mußte, jedem Wink, jeder Laune des heidnischen Machthabers folgend. Der Sultan nannte den Fürsten einen „Hund", zur herrischen Willkür gesellte sich der Hohn hinzu, an der Grenze und im Lande lagen die Paschas, es gab kein Recht als jenes, das das Schwert verlieh. Als 1699 durch den Frieden von Karlowitz endlich nach langem unheilvollem

Kampf Siebenbürgen von den Türken abgetreten wurde und an das Haus Habsburg fiel, da war das Land einer Wüste gleich. Es giebt nichts bezeichnenderes für die Schrecken jenes Jahrhunderts als die Zahlen der amtlichen Aufnahme über den Zustand des Landes: in Schäßburg waren 229 aufgelassene Höfe, im ganzen Stuhl 704 und 324 verbrannte, im Leschkircher Stuhl waren 636 Höfe „wüst", im Schenker 519 zu Grunde gegangen, im Hermannstädter Stuhl 1257, im Mediascher 549, im Burzenland 1338, Kronstadt war zum größten Theile völlig niedergebrannt.

Mit dem äußern Verfall ging der innere Hand in Hand. Wenn nur die Ausdauer der Verzweiflung ein Volk noch aufrecht erhält, wenn Noth und Jammer regelmäßig wie der kommende Tag die alten Sorgen bringen, wenn das Haupt nicht sicher ist vor dem Säbel des Türken, das Haus vor der Brandfackel des Räubers, das Leben vor dem Würgengel der Pest, das heilige Recht vor der schnöden Willkür der Macht, dann geht auch die Kraft sittlicher Größe, der Schwung geistigen Lebens rückwärts.

Von diesem Rückgang ist der Buchhandel mit betroffen worden. Zunächst freilich nahm der Buchdruck im Lande trotz alledem zu. In Weißenburg errichtete Gabriel Bethlen, der überhaupt auch für das geistige Leben Rühmenswerthes geleistet, 1620 eine fürstliche Druckerei, die 1658 von den Türken und Tartaren zerstört wurde. Sie hatte während ihres Bestandes manches von Hermannstadt bezogen. Im Jahre 1636 heißt es in der Rechnung:

> 13. Jan. schickt ich (d. i. der Hermannstädter Bürgermeister) etlige formen zur Druckerey, so der rothgießer allhie gegossen nach Weißenburg gab einem Diener 1 fl. 40 ₰

und

> 1642 3 Juni gab ich dem Buchdruker so auf fürstl. gnad. befehl nach Weißenburg verreiset fl. 1 [74]).

In Hermannstadt bestand die Druckerei fort unter verschiedenen Druckern: Jac. Thilo, Markus Pistorius, Abraham Kertesz, nach dessen Tode (1667) die an den Staat gefallene Druckerei vom Fürsten an das Klausenburger und Enyeder reformirte Collegium geschenkt wurde [75]), doch scheinen in Hermannstadt noch zwei Druckereien gewesen zu sein, wenigstens druckt Stephan Jüngling von 1666—1684, von dessen Witwe 1695 die Stadt die Druckerei für 115 fl. kauft; es scheint, als ob die Druckerei seit früher

Eigenthum der Stadt gewesen sei: die Communität (Hundertmannschaft) stellt unter ihren dem Rath vorgelegten Postulata 1677 auch diese Forderung: „wegen der Buchdruckerey läßt eine ehrliche Gemein melden, es sollte dem Publico de jure annuatim wie an andern Oertern etwas von den reditibus completiren und heim fallen". Im Jahr 1668 ist bezeugt Michael Udverhely, 1691 Joannes Hermelius, ebenso 1693—1744 Johannes Barth, an den die Druckerei Jünglings gekommen war, und 1695 Caspar Polumski. 1693 bestellt der Rath der Stadt von Wien die Einrichtung für eine Druckerei[76]). (S. Beilage XI.)

In Klausenburg arbeitete die Heltsche Druckerei unter verschiedenen Besitzern weiter, 1621 unter G. Makai, unter Georg Abrugius 1635—38; dann schenkte der Fürst, wie eben erwähnt, die Druckerei des Abraham Kerteß an das Collegium in Klausenburg, die unter Mich. Szentyel 1668—81 druckt, 1684—90 unter Mich. Nemethi, und am Ende des Jahrhunderts von Nik. Kisch völlig neu hergestellt wurde. Sie hat hauptsächlich Magyarisches gedruckt.

In Kronstadt ist von 1594—1630 nicht gedruckt worden, bis in diesem Jahr Mart. Wolffgang und dann Michael Herrmann wieder zu arbeiten begannen. Im Jahr 1672 finde ich eine Druckerei Petri Pfannschmiedts und Jacobi Jeckelii, 1676 und 1677 in derselben Pfannschmiedt allein als Besitzer, der 1677 stirbt. Von 1688 an arbeitet in eigner Druckerei Lucas Seuler, so daß am Ende des Jahrhunderts mehrere Druckereien dort bestehen.

Graf Wolfgang Bethlen besaß auf seinem Gute in Kreisch von 1684—1687 eine Druckerei, wo seine historia de rebus Transsilvanicis zuerst, wenn auch nicht vollständig gedruckt wurde; die Witwe Georg Rakotzi's I. errichtete um 1650 in Saros-Patak ebenfalls eine solche, die sie dem dortigen reformirten Collegium schenkte und die bis zur Aufhebung desselben 1672 dauerte[77]).

Ueber die Kosten der Herstellung eines Buches, über die Größe der Auflage u. dergl. haben sich interessante Nachrichten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts erhalten, die bei der Seltenheit derselben mitgetheilt zu werden verdienen. Es handelt sich dabei um lauter Schulbücher, deren Druck zahlreicher erfolgte als im 16. Jahrhundert. (S. Beilage XII.)

Ein interessantes Bild tritt uns aus den Zahlen dieser Rechnungen entgegen! Der Setzer erhält 85 ₰, der Drucker 55 ₰ für den halben Bogen (una forma) und jede Woche 6 ₰ für Licht, daneben einen Wagen Holz, und für 6 Formen (3 Bogen) einen Kübel Korn, wenn ihnen nicht für versäumte Stunden noch abgezogen wird; oder ein andermal der Setzer 90 ₰, für 6 Formen ein Viertel Korn, jede Woche einen Wagen Holz, der Drucker für 1 Form 55 Brote, Korn wie der andre, Holz mag er vom gemeinsamen benützen. Auch der Corrector gegen die leidigen Druckfehler fehlt nicht. Man druckte viel: Werke des Comenius, Grammatik, Reden des Cicero, seine Briefe, Cato, den Katechismus, Erasmus, Logik u. s. w. Auch die Auflagen sind nicht klein. Die Colloquia (wessen? des Erasmus?) in 1000 Exemplaren, der Katechismus in 900, die Logik in 500. Die Druckerei versandte sie selbst in andere Städte, von den Rudimenta nach Klausenburg 7 (ob auf Lager oder auf Bestellung?) und zwar durch Privatgelegenheit. Wahrscheinlich besorgte der Drucker überhaupt den Kleinverkauf seiner Sachen ohne Vermittelung der Buchhändler, wie dies ja vielfältig für die sogenannten „Scholasticalien" von den Verleger-Druckern angestrebt wurde. Ich finde wenigstens keine ausgebreitete Thätigkeit einheimischer Buchhändler. Im Jahre 1616 und 1617 giebt Benjamin Fiebick „Buchführer in der Hermannstadt" ein Gesangbuch heraus; wir kennen nur diesen einen Verlagsartikel von ihm. Das Gesangbuch ist ein später Nachklang an die humanistische Zeit; es vereinigt für den Gebrauch der Schule in naiver Weise mit den Liedern Luthers auch Oden des Horaz: Maecenas atavis edite regibus etc., Sic te diva potens Cypri etc. u. s. w.[78]).

Ueberdies druckten die heimischen Druckereien im 17. Jahrhundert auch kleinere Gelegenheitssachen. Wie man in Deutschland und Ungarn schon im 16. Jahrhundert vielfältig politische Flugschriften druckte, — 1527 verbietet der ungarische Landtag die gedruckten und geschriebenen litterae Ferdinands[79]) — so erscheinen im 17. solche auch in Siebenbürgen. Als 1659 der vertriebene Rakotzi sich des Fürstenstuhls abermals bemächtigen wollte, da wurden „wieder den gnädigen Fürsten ungrische Invocantia" gedruckt. Sie kosteten 6 fl.; das Papier dazu, wie die Druckkosten bestritt der Hermannstädter Bürgermeister, der der Fürstin im selben Jahr vergoldetes und beschnittenes Papier (jedenfalls Briefpapier mit Goldschnitt)

nach Weißenburg senden mußte. Als im Kampf für Habsburg endlich die Entscheidung nahte, da schickte die sächsische Nationsuniversität ein gedrucktes Manifest aus und ließ die „Patente" öfter auflegen; 1698 wurden die „kaiserlichen Regulamente" durch den Druck verbreitet[80]).

Sehr allgemein waren weiter in jenem Jahrhundert die Hochzeits- und Leichengedichte. Es wurde keine auch nur halbwegs bedeutende Hochzeit gefeiert und kaum Jemand begraben, der in der Stadt etwas bedeutet hatte, ohne daß Glückwunsch und Trauer der Freunde des Hauses in deutschen oder lateinischen Versen sich hätte hören lassen. In der Regel waren Rektor und Lehrer die Verfertiger. Auch läßt der Rath der Stadt nun die „Hochzeits und andre Ordnungen", in denen er gegen den überhandnehmenden Luxus, die Hoffart und Kleiderpracht jenes Geschlechtes eifert, drucken; doch war nicht so viel Arbeit, daß sie jeden Druckergesellen, der in die Stadt kam, beschäftigen; 2 fl. erhält einer einmal als Almosen[81]). Kalender hatte schon Honterus gedruckt; im 17. Jahrhundert mehrten sie sich. Selbst ein Liederbuch erschien. Gabriel Reilich, „Componist in Hermannstadt", ein aus der Zips Eingewanderter, gab in Hermannstadt 1673 den ersten und 1677 den zweiten Theil heraus von seinem „Geistlich-Musikalischen Blum- und Rosenwald" (daselbsten gedruckt durch Stephanum Jüngling, in Verlegung deß Autoris und bey demselben zu finden). Das Büchlein ist u. a. auch dadurch interessant, daß nur der Text und die Notensysteme gedruckt sind, während, der mangelnden Notentypen halber, die Noten selbst hineingeschrieben wurden.

Ueberhaupt wird das Geschlecht schreiblustiger. Nicht nur die Stadt Hermannstadt braucht in einem Jahr für 100 fl. Wachs und Papier (die Universität für 12 fl.)[82]), auch der Private fährt fort, wie er seit der Reformation begonnen, Erlebnisse, Gedanken aufzuschreiben; es mehren sich von allen Seiten Chroniken, Zeitgeschichten, ja die ersten Versuche entstehen, die Geschichte des eignen Volkes darzustellen. Einiges wird im Lande gedruckt, Math. Miles' Würgengel 1660 in Hermannstadt, anderes in Deutschland. Gerade dieser Verlag siebenbürgischer Schriften in Deutschland hat auch im 17. Jahrhundert fortgedauert, wenn er auch nicht so Bedeutendes zu Tage förderte, als im 16. Jahrhundert, in dem das gesammte Leben, also auch das geistige, ein angeregteres war.

Bedeutend ist doch u. a. Haners historia ecclesiarum Transsilvanicarum, die 1694 in Frankfurt und Leipzig bei Felginer erschien; vieles andre, Historisches, Kirchenrechtliches und drgl. von hoher Bedeutung für die Kenntniß der Vergangenheit ist Handschrift verblieben. Für das Ansehn aber der sächsischen wissenschaftlichen Bildung auch jener Zeit ist es ein Beweis, wenn 1662 die theologische Facultät der Wittenberger Hochschule das Hermannstädter Capitel um ein Gutachten über das Kasseler Gespräch der Marburger und Rinteler Theologen angeht[83]).

Einen eignen Zweig des Buchhandels bildeten die hier in Siebenbürgen nachgedruckten Schulbücher Deutschlands. Nachdem Comenius' janua linguarum reserata 1631 erschienen war, wurde in Kronstadt 1638 ein Nachdruck veranstaltet „auß dem Leipzigischen Exemplar", weil das Buch aus dem fernen Lande nur schwer zu bekommen sei und die Schule, in der es seit 1637 eingeführt war, es sehr benöthige. Der gewesene Rektor und damalige Stadtpfarrer von Kronstadt Simon Albelius besorgte die Herausgabe. Im Jahre 1658 erschien bereits die 10. Auflage davon in Kronstadt. Umgekehrt erschienen von der in Siebenbürgen vielgebrauchten lateinischen Grammatik Molnars (erste Aufl. 1556 Claudiopoli: Elementa grammaticae latinae pro recta scholasticae juventutis institutione ex praecipuis grammaticorum praeceptis) in Nürnberg 1604 und 1651 neue Auflagen.

6.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zeitraum ist: Siebenbürgen trat in Verbindung mit den neu entstehenden Zeitungen Deutschlands. Die erste Zeitung, die in Straßburg erscheinende Relation aller fürnemsten und gedenkwürdigen Historien von 1609 enthält auch Siebenbürgen auf dem Titel, von Preßburg sogar fünf Nachrichten im Jahr. Die „wöchentliche Relation" von 1628 (gedruckt zu Oetingen) ebenso 1631, dann die Straßburger von 1634 bringen ebenfalls Nachrichten aus diesem Lande; die in Köln herausgegebene Zeitung 1620, sowie die Berliner derselben Zeit enthalten über Gabr. Bethlen, Fürsten von Siebenbürgen (1613—1629) mehreres[84]). Seine Theilnahme an dem 30jährigen Krieg lenkte die Blicke Deutschlands erklärlicher Weise neuerdings auf diese östlichen Länder.

Daneben lieferten die „newen Zeitungen" nach bedeutenden Ereignissen noch weiter ihre Berichte, aus Ungarn besonders zahlreich (sie wurden in Deutschland gedruckt), als die Protestantenverfolgungen wieder überhand nahmen[85]), aber auch aus Siebenbürgen fehlten sie nicht. Es zweifelte damals Niemand daran, daß Ungarn und Siebenbürgen zum Machtbereich des deutschen Wesens gehörten: so konnten die Sachsen 1613 an den deutschen Reichstag das schmerzliche Hülfsgesuch gegen das Wüthen Gabr. Bathori's schicken[86]). Auch bei den andern Zeitungen, die auf dem Titel nur Ungarn anführen unter den Ländern, aus denen sie Nachrichten bringen, würde sich bei näherer und eingehender Durchforschung wol manche Nachricht aus Siebenbürgen finden lassen. Es wäre wenigstens sehr auffallend, wenn die Frankfurter Zeitungen nicht in Verbindung mit Siebenbürgen gestanden hätten; war doch Egenolph ein gesuchter Verleger für Schriften über ungarische und siebenbürgische Zustände, besonders über Kriegshändel mit den Türken!

Nach Breslau gingen Nachrichten aus Siebenbürgen; in den Jahren 1591—1596 schon klagten die Breslauer Buchhändler über G. Baumann, er habe „die Newe Zeittungen so auß Siebenbürgen khommen" vor den Kirchthüren verkaufen lassen. Es sind damit natürlich nicht gedruckte, aus Siebenbürgen eingegangene Zeitungen gemeint, sondern Neuigkeiten, wie sie wol öfter nach Breslau gelangten und von Baumann veröffentlicht wurden[87]). Im Jahre 1598 gab Kaiser Rudolf dem Siebenbürgischen Fürsten Sigismund Bathori, in Tausch gegen Siebenbürgen, die schlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, da hatte man ein noch näheres Interesse an den Vorgängen in Siebenbürgen. In den Jahren 1598, 1599, 1608 bis 1614 hat Crispin Lamperter an Jeremias Pistorius von Augsburg handschriftlich eine Zeitung versendet, in der über Siebenbürgen Vieles enthalten ist; manche Nachricht ist direkt von hier mitgetheilt, anderes von Wien, wohin „der Curier" sie gebracht, wieder anderes aus Preßburg und Kaschau[88]).

Ob jene gedruckten und geschriebenen Zeitungen auch den Weg nach Siebenbürgen fanden? Ich finde nur geringe Andeutungen. Um das Jahr 1590 erscheint in Hermannstadt eine „Naye Zeittwng aus Parys" in einem Copialbuch niedergeschrieben, die Weissagungen für die Jahre 1591—1600 enthält: „1592 soll der Papst

umbracht werden und nah dises Tod soll keiner mehr erwelt werden"; 1606 hat eine andere Hand dazu geschrieben: „es sein noch teuffel genug". „Im 93. Jar soll Gottes Zorn an vielen Oertern gespürt werden", wozu ein Zeitgenosse hinzugefügt hat: „Das hat Sibenbürgen erfahren" u. drgl. Dann findet sich im Archiv der sächsischen Nation und der Stadt Hermannstadt eine handschriftliche Zeitung aus dem Jahr 1654. Es sind zwei Folioblätter, von derselben Hand geschrieben, mit Nachrichten:

1. Auß Hamburg von	$\frac{1}{11}$ May Ao 1654	2. ebenso $\frac{6}{16}$ May.
Reinstrohm	$\frac{4}{14}$ dito	ebenso $\frac{11}{21}$ dito.
Prag	$\frac{6}{16}$ dito	ebenso $\frac{13}{23}$ dito.
Regenspurg	$\frac{8}{18}$ dito	—
Cöllen	$\frac{7}{17}$ May	ebenso $\frac{14}{24}$ May
Venedig	16 dito	—
Regenspurg	$\frac{11}{21}$ dito	—
	—	Basel 22 dito.

Von wo die Zeitung kam, wer sie zusammengestellt, weiß ich nicht; ein Vergleich der Daten läßt auf eine Wochenausgabe schließen. Die Nachrichten selber wurden aus der betreffenden Stadt dem Zusammensteller gemeldet, umfassen aber auch anderes als was dort geschehen; aus Hamburg wird über Schweden, vom Rhein über Holland, von Prag über Ereignisse in Warschau u. s. f. berichtet[89]).

In Siebenbürgen selber sind damals keine Zeitungen erschienen. Wollte der Rath oder der Bürgermeister in Hermannstadt oder Kronstadt erfahren, was es „in den Stühlen" (d. i. im Sachsenland) oder am Fürstenhof, in der Walachei oder Moldau Neues gebe, dann schickte er Boten aus, die ihm Nachricht brachten, oder es erzählte der eine oder andre, der gerade heimkehrte, die gehörte Kunde von diesem oder jenem Ereigniß, und der Rath vergalt es mit einer Ehrengabe, oder es schrieben gute Freunde die Neuigkeiten.

Von den großen, weltbewegenden Ereignissen war man wohl unterrichtet. Als der siebenbürgische Landtag über die Vertreibung

der Jesuiten 1588 verhandelte, da führte der Hermannstädter Königsrichter Albert Huët unter anderm für die Verbannung des Ordens an, daß er überall Uneinigkeit und Blutvergießen hervorgerufen habe. In Frankreich hätten sie blutsverwandte Fürsten gegen einander gereizt, „daß an einem Tage über 10,000 frommen Christen die Hälse entzwei geschlagen worden, davon das Blut wie rothe Bäche in den Gassen geflossen". Der bedeutendste sächsische Chronist des 17. Jahrhunderts, Georg Kraus (1608—1665), schreibt in seiner Chronik zum Jahre 1649: „Eine unerhört schreckliche Geschicht muß ich extraordinarie mit wenigen berühren, daß nemlich Carolus Stuart König ihn Engellandt zu London vom Parlament für recht citirt worden und .... zum thodt verurtheilet und ihm mit einer Acks den 30. Jan. auf einem hohen gerüst ... das haupt abgeschlagen worden, ist ein unerhört Exempel eines Königs". Gerade diesem Chronisten haben übrigens auch Zeitungen über Zeitereignisse zu Gebote gestanden; Nachrichten über die Belagerung von Neuhäusel und den Zrini'schen Winterfeldzug von 1664 verschaffte er sich, wie er selbst erzählt, „nicht mit geringen Unkosten aus Wien her glaubwürdig"[90]). Gerade der dreißigjährige Krieg, die Theilnahme der siebenbürgischen Fürsten an demselben, die Heirath Bethlens mit einer brandenburgischen Prinzessin mußte jenen Zusammenhang mit Deutschland und dem übrigen Europa fördern.

Uebrigens theilte auch, wer im Lande Neuigkeiten wußte, gerne mit was er erfuhr. Aus Weissenburg schreibt Bisterfeld, Lehrer an der fürstlichen Schule, nach Hermannstadt (7. Aug. 1636): „Sonsten haben wir diese wochen von Dantzig, Crakau, Wien vndt auß dem Zips allerhand zeitung bekommen". Daß diese „zeitung" aber nur Nachrichten waren und wir nicht an Zeitungen in unserm Sinne denken dürfen, beweist, wenn er fortfährt: „folgende zeitung aber haben wir vergangen Sontag von Eperies, Zips vndt andern guten orten bekommen". Aehnlich meldet Silnicky 1673 verschiedene Nachrichten aus Paris, Danzig, Warschau, Köln, Wien u. s. f. nach Hermannstadt[91]). Wie immer aber, sie beweisen, daß man mit der großen Welt draußen in Verbindung stand.

Eine regelmäßige Postverbindung Siebenbürgens mit dem Auslande fehlte noch; das Verzeichniß der „Ordinarien-Posten" von 1626 spricht von einer Verbindung der deutschen Städte mit Wien, „von dar hat man gelegenheit in Polen, Hungarn, Siben-

bürgen"[92]). Im Lande selber mangelte sie; die zwangsweise requirirte Vorspannleistung, die der reisende Edelmann von dem sächsischen Volke sammt unentgeltlicher Bewirthung erpreßte, war eine Last und diente dem Vortheil einer willkürlich schaltenden Menschenklasse. Erst als Siebenbürgen an Oesterreich fiel, befahl der Kaiser im Leopoldinischen Diplome (4. Dez. 1691), dem Staatsgrundvertrag zwischen dem Lande und dem deutschen Kaiser Leopold, der auch König von Ungarn war, daß jener Mißbrauch abgestellt werde und Posten errichtet würden, ohne daß freilich der Befehl nach allen Seiten ausgeführt worden wäre. Inmitten des sächsischen Volkes half man sich auch fernerhin durch Boten; in Hermannstadt und bei der sächsischen Nationsuniversität waren einige „Ueberreiter" zu diesem Dienste angestellt. Zur Beförderung amtlicher Briefe der evangelischen Kirche war der Schulmeister des Dorfes verpflichtet; er beförderte sie zur nächsten Gemeinde, oder der „Hann" des Dorfes (gewählter Ortsvorstand) beförderte sie wie er eben konnte. Der „Brandenburgische churfürstliche Postillon", der 1672 in Hermannstadt ein „Viaticum" von 3 fl. erhielt, mochte sich wol wundern über manchen landesüblichen Brauch[93]).

Daß deutsche Buchhändler selbst mit Büchern zum Verkauf ins Land gekommen wären, wie im 16. Jahrhundert, dafür finde ich für das 17. keine Beweise. Es war dies kein Wunder; tobte doch die ganze Zeit hindurch der Krieg durch die Lande, waren doch die Türken Herren des Reiches!

So blieb die Vermittlung des Bücherverkehres mit dem Auslande wesentlich den Studenten überlassen. Der Besuch der Hochschulen Deutschlands ist in jener jammerreichen Zeit nicht gestört worden. Es kam wol vor, daß der sächsische Student durch Polen reisen mußte, weil Ungarn der Feinde halber unpassirbar war, oder daß er bei der Heimkehr von herumstreifenden Banden gefangen und endlich durch das kaiserliche Heer befreit, erst nach langen Jahren der Abwesenheit die Vaterstadt wiedersah. Es ist eine geradezu erhebende Erscheinung, wie Kriegsflamme und Pestseuche, wie alle Gefahren des Lebens nicht im Stande waren, jenen Sinn, höhere Bildung auf den deutschen Hochschulen zu suchen, zu vernichten. Zu Hause waren die Väter durch den seltsamen Gang der Dinge gezwungen, zuweilen mit den Türken im Bunde gegen den Kaiser zu stehn, auf dessen Seite ihr Herz sie doch immer

wieder zog, — und der Sohn war draußen in Deutschland an einer Universität. Im Jahre 1660 hatte Jacobus Schnitzler von Wittenberg, wo er studirte, eine dem Hermannstädter Rath gewidmete Schrift diesem geschickt, und in der durch Rakotzi's Belagerung und die Pest — in wenigen Monaten starben 2733 Menschen — schwer heimgesuchten Stadt dachte man des fernen Genossen: „die 15. dec. auf Gutdünken Eines Ehrsamen W. W. Rathes gab ich — schreibt der Bürgermeister in die Rechnung — dem Herrn Pastori Heltensi, daß er seinem noch zu Wittenberg wesenden und allda studirenden Sohne hinaus übermachen soll, wegen einer an Einen Ehrsamen W. W. Rath dirigirten dissertationsschrift pro munusculo Dukaten numero 25, thut zusammen flor. 100"[94]). Gerade die Besten haben damals oft und oft schwer empfunden, wie entfernt doch ihr Volk vom deutschen Mutterlande sei und wie diese Kluft durch die unseligen Zeitverhältnisse immer mehr erweitert werde![95])

Um so mehr sorgten sie, daß der eine verbindende Faden nicht zerreiße, der ihre Söhne zu den deutschen Hochschulen führte. Schon im „Eigenlandrecht" 1583 hatte die sächsische Universität (Gesammtvertretung) festgesetzt, „schickt der Vater seinen erwachsenen Sohn in fremde Lande freier Kunst und Studirens halber und steuert ihm zur Zehrung eine Summe Geldes zu, aus sonderlicher Lieb und Gutwilligkeit gegen ihn, nicht aber solches als ein geliehenes wieder zu fodern: solches mag ihm auf sein gebührendes Theil am Erbfall nicht geschlagen, noch mit keiner Billigkeit abgezogen werden" (II, 4. § 15). Die Landesgesetze nahmen denselben Standpunkt ein; die „Approbaten" (Landtagsbeschlüsse von 1540—1653) bestimmten, „wenn Jemand in ein fremdes Reich wegen Studien, Sprachenerlernung, Reisen, oder aber in Orte die dem Vaterland und dem Fürsten nicht feind sind, wegen Kriegsdienst oder anderer Geschäfte hinausziehen, oder seine Kinder hinschicken wollte, . . . so können sie in Frieden fortziehn", und schärfer noch sprachen die „Compilaten" (Landtagsbeschlüsse von 1654—1669): das Reisen behufs Studien, Dienen, Wohnen, Reisen machen soll nicht nur nicht untersagt sein, sondern von einem derartigen Verbot soll im Vaterland in perpetuum nicht einmal die Rede sein; . . . wenn Jemand im Laufe welcher Zeiten immer, bei der Fürsten, der Stände, der Constitutionen Wechsel, die Abschaffung oder Schmäle-

rung dieses Gesetzes nur zur Vorlage brächte, oder als Forderung stellte oder annähme, um so mehr wer seine Stimme und Einwilligung dazu gäbe oder thatsächlich dagegen handelte, oder ein diesem widersprechendes Gesetz machen ließe, machte oder annähme, der soll in der künftigen Welt von Gott verflucht, in dieser Welt aber aller Ehre bar sein[96]).

Und so sind denn thatsächlich, ungeachtet der Zeiten Schwere, die Söhne Siebenbürgens Jahr für Jahr nach Deutschland gezogen. Sie brachten vor allem im 17. Jahrhundert die Bücher herein, die wir auch heute noch zahlreich vorfinden. So kam es, daß der Bücherschatz der Privaten auch in jener Zeit bedeutsam wuchs; der Prediger des kleinsten Ortes besaß seine „Bibliothek". Die des Hammersdorfer Pfarrers A. Pelzel († 1687) wurde auf 50 fl. geschätzt, das Vermögen auf 779 fl.; G. Alesius, Prediger in Stolzenburg († 1691), hinterließ bei einem Vermögen von 409 fl. 66 ₰ eine Bibliothek cum repositorio für 35 fl., Valentin Grau, Prediger in Hermannstadt, „ein schön bibliotheca sampt der Armerey 800 fl." bei einem Vermögen von 1470 fl., Joh. Friderici Schellenberger, Pfarrer († 1693), eine für 100 fl. (Vermögen 2906 fl. 98 ₰), Stephan Kestner, Pfarrer von Petersdorf († 1699), eine Bibliothek von 66 Bänden[97]). Besonders reiche Bibliotheken besaßen u. a. Math. Miles, Oltard, Gallus Lutsch u. A., die alle an die Hermannstädter Schul- (Kapellen-) Bibliothek fielen. Unter solchen Umständen wuchs letztere bedeutend; sie zählte um 1680 2614 Bücher, die auch durch Kauf vermehrt und von Privaten viel benutzt wurden[98]). In Schäßburg wurde durch den Eifer des Rektors Kelp eine Gymnasialbibliothek gegründet (1684), zu der der Grund von 48 Freunden der Anstalt gelegt wurde, die 148 Bände schenkten. Dagegen war es ein um so schwererer Verlust, daß am 21. April 1689 die Kronstädter Bibliothek, die größte des Landes, bei einem entsetzlichen Brande der Stadt ein Raub der Flammen wurde. Außer den genannten Orten aber besaßen die evangelischen Kirchen in Birthelm (damals Sitz des evangelischen Superintendenten), Bistritz, Mediasch und die einzelnen sächsischen „Kapitel", sowie die (unitarische) Schule in Klausenburg und die (reformirte) in Enyed ihre Bibliotheken.

Der Inhalt derselben erstreckte sich, wie der Katalog der Hermannstädter Bibliothek sich ausdrückt, „über alle Fakultäten", so

daß eben dieser Inhalt vor allem den fortwährenden Verkehr zwischen Siebenbürgen und Deutschland beweist.

So erklärt es sich, wenn am Ende des Jahrhunderts der Einfluß Hoffmannswaldauischer sogenannter Poesie sich auch in Siebenbürgen geltend macht. Die Perioden deutscher Geistesbildung und Gemüthsrichtung lassen sich immer einige Jahrzehnte später auch bei den Sachsen nachweisen. Nach dem Aufschwung des Humanismus kam eine Zeit, völlig ungeeignet zu poetischem Schaffen, durch die freilich kurze Anwesenheit von Opitz in Siebenbürgen nicht überwunden. Großes hat die Poesie des 17. Jahrhunderts überhaupt hier ebenso wenig geschaffen wie in Deutschland; aber in den zahllosen Gelegenheitsgedichten und gegenseitigen Lobeserhebungen zeigt sich das traurige Formel- und Phrasenwesen, dem der freie stolze Geist im verengten Gesichtskreis sich kleinlich gebeugt hatte. Im Rosetum Frankianum — Lobesgedichte auf den Sachsengrafen Frank von Frankenstein und Trauergedichte auf den Tod seiner Frau u. drgl. — Wien 1692 (resp. Hermannstadt 1695) tritt dieser Charakter mit seiner ganzen Unnatur hervor, — ein getreuer Abdruck des kleinlich gewordenen Lebens.

Von einer Censur finde ich auch im 17. Jahrhundert geringe Spuren. Die evang. Synode eiferte zuweilen gegen die „Sacramentirer", verbot den Angehörigen ihrer Kirche den Besuch jener Schulen und hielt an der alten Bestimmung fest, es sollten in den eigenen Schulen nur gute Bücher gebraucht werden. Aber der Befehl Bathoris von 1571, wonach nur solche Bücher gedruckt werden dürften, zu denen der Fürst die Erlaubniß gegeben, ist nicht befolgt worden. Die Fürsten hatten keine Zeit, im fortwährenden Kampfe um ihre Herrschaft sich auch darum zu bekümmern. Dagegen haben einzelne evang. Kapitel, bei denen auch nach der Reformation die geistliche Gerichtsbarkeit verblieb, in einzelnen Fällen gegen unliebsame Schriften aus ihrer eigenen Mitte eine Censur ausgeübt: das Mediascher Kapitel verbot eine von Graffius geschriebene Satyre auf den geistlichen Stand (c. 1640)[39]. Erst das Eindringen des Pietismus ließ die Waffe der Censur dann schärfen.

Zur Frankfurter oder Leipziger Messe sind in jenem Jahrhundert keine in Siebenbürgen gedruckten Sachen geschickt worden, wie aus Schwetschke's codex nundinarius ersichtlich ist. Gerade dem Verkehr mit dem Auslande hatten die verderblichen Kriegs-

zeiten die schwersten Wunden geschlagen. Es mußte in Siebenbürgen, ebenso wie in Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege, der Neubau einer nationalen Cultur von vorne begonnen werden; auch der Buchhandel mußte erst einen neuen Grund finden, auf dem er stehen konnte.

Anmerkungen.

[1]) Ladislaus miseratione divina archiepiscopus ecclesiae Strigoniensis locique ejusdem comes perpetuus, primas et legatus natus regni Hungariae ac summus et secretarius cancellarius regiae majestatis etc. dilectis nobis in Christo venerabilibus et honorabilibus decanis parochialiumque ecclesiarum plebanis seu eorum vices gerentibus ubilibet sub decanatibus Cibiniensi et Brassoviensi jurisdictionis nostrae Strigoniensis existentibus salutem in domino et nostris infrascriptis firmiter obedire mandatis, noveritis, nos .... ex relatione fidedignorum intellexisse, quomodo essent nonnullae tam ecclesiasticae quam seculares utriusque sexus personae sub decanatibus parochiis et plebanatibus vestris, quae .... cantilenas quasdam in probrum et contumeliam ejusdem sanctae sedis apostolicae totiusque cleri confingere et ore sacrilego decantare .... libellosque et tractatus super erroribus et haeresibus ejusdem Martini editos emere, vendere, legere et conservare temere et sacrilegialiter praesumerent ... Er ertheilt denselben Befehl zur Verbrennung der Schriften wie K. Ludwig. Datum Budae in festo assumptionis gloriosissimae virginis Mariae (15. Aug.) anno domini millesimo quingentesimo vigesimo quarto. (M. Reschner, Diplomatarium, III, S. 362. Orig. im Hermannstädter Capit.-Archiv Nr. 79.)

[2]) Ioannes dei gratia rex Hungariae etc. Datum Strigonii in festo conversionis beati Pauli apostoli (25. Jan.), anno domini millesimo quingentesimo vigesimo septimo. (Orig. in der Schäßburger Gymnasialbibliothek.)

[3]) Orig.-Urkunde im Hermannstädter Capitulararchiv Nr. 88. Außerdem ebenda: Protocollum capituli Cibiniensis 1523—1536. S. 57: Item in causa libellorum famosorum post citationem et evocationem factam, nemine comparente, dominus decanus tulit sententiam excommunicationis in scriptores, quam valvis ecclesiae Cibiniensis affigi percepit, ut latius in illa continetur et in eventum deprehensionis eorundem scriptorum declarat eos anathematis vinculum incurrere et incurrisse, ut in eadem excommunicatione continetur.

[4]) Ueber Honterus und Kronstadt zu seiner Zeit von G. D. Teutsch im Archiv des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde. N. F. XIII, 93 f. J. Dück, Geschichte des Kronstädter Gymnasiums, Kronstadt 1845. Hier sind auch mehrere Briefe jener Zeit mitgetheilt. Vgl. Bretschneider, Corpus reformatorum VIII, 352 f., IX, 909, 433, 430, V, 771, 326, 172, und öfter über den Zusammenhang der Wittenberger Kreise mit Siebenbürgen. Auch G. D. Teutsch, die Reformation im Siebenb. Sachsenland. 5. Aufl. 1876.

[5]) Dück a. a. O. S. 28. Melanchthon an Honterus: ... non dubito, deum servaturum esse reliquias ecclesiae suae et piorum studiorum. Et ad hoc profectura est amicitia et conjunctio nostri ordinis, h. e. litteratorum. ... Die Gregorii 1544. S. 44. Melanchthon an Valentin Wagner (Pfarrer in Kronstadt): Salutem ex me dicito N. N. atque adeo toti apud vos eruditorum choro.

[6]) G. D. Teutsch, Urkundenbuch der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 1. Theil. Hermannstadt 1862. S. 5.

[7]) Dück a. a. O. S. 25. Luther an Ramser: Obtulit mihi tabellarius

tuus, mi Mathia, una cum litteris tuis libellum de reformatione Coronensis ecclesiae, et totius provinciae Barcensis, typis Coronae excusum, quem volui ad te mittere, sed tabellarius dixit, abundare isthic apud vos exemplaria voluitque penes me retineri .... Placuit enim mihi vehementer, qui tam docte, pure et fideliter scriptus est .... Sabbato Aegidii 1543 (1. Sept.).

[8]) Dück a. a. O. S. 27. Bugenhagen an Ramser: ... ordinem autem doctrinae sanae et observationis in vestris ecclesiis, non possumus meliorem praescribere, quam vos misistis ad nos Coronae excusum. S. 28. Melanchthon an Honterus: Delector equidem benevolentia erga me, quam toties ex literis tuis et literatis muneribus, quae misisti, cognovi.

[9]) Dück a. a. O. S. 28. Bugenhagen an Ramser: Brevi quoque, ut spero, post hasce nundinas, accipietis integros meos commentarios in totam epistolam priorem ad Corinthios. S. 37. K. Peucer an Val. Wagner: Mitto elenchon exponentem quarundam rerum veteres appellationes, quas quia in scholas revocari utiliter accuratiore studio inspectis et consideratis rebus ipsis collegi et has, cum esses nobiscum, desiderare videbaris; mittam brevi et alia, quae nunc excuduntur.

[10]) 1564, 22 tag Apr. nach dem die herrn von der Vniversitätt der Deutschen [d. i. die Vertretung des Siebenbürger Sachsenlandes] am S. Catharintag dem achtbaren, hochgelerten Herrn Doctori Georgio Majori zu Wittenberg für das Büchle, das er den deutschen Herrn dediciert hatt, ein geschenck vberschaffet hatten, so hat im mit dem H. Thoma Heidel einen Kopff von marc 7 pis. 19 auff die Wälisch art gemacht, hinauß geschickt, das marck pro fl. 14 facit fl. 103 ₰ 13. (Rechnung im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation.)

[11]) 1557, 17 Nov. misso domino Thoma Bomelio Vytebergam in causa disputationis ex parte sacramenti altaris, missae sunt Ph. Melanchthoni una marca antiquitatum pro fl. 11 ₰ 75 et unus aureus ponderans 10 aureos pro fl. 15 facit summam fl. 26 ₰ 75. (Ebenda.) 1549 Domino Philippo Melanchthoni munusculum in signum gratitudinis dono missum 5 fl. (Rechnung im Kronstädter Archiv.)

[12]) Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae. Cum praefatione Philippi Melanchthon. Wittembergae Anno 1543. Auf der letzten Seite: Wittembergae Per Josephum Klug, Anno 1543. In Wien 1865 wieder aufgelegt: Nova primam plane reddens editio. Vindobonae, die 19. Mart. 1865. Im Jahr 1547 erschien sie umgearbeitet deutsch und lateinisch. Sie ist gedruckt im citirten Urkundenbuch S. 6 (lateinisch) und S. 36 (gleichzeitige deutsche Uebersetzung).

[13]) Dück a. a. O. S. 32. Melanchthon an Honterus: Amico scribenti κατήχησιν Val. Wagner salutem opto et libenter juvabo editionem. (24. Juni 1544.)

[14]) Dück a. a. O. S. 39. Tu vero duplice nomine illo es beatior, primo quia felicissimo tempore, quo literas omnes quasi ἐν τῇ ἄκμῃ ἄκρα consistunt, vivere tibi contigit, altero quia praeceptor obtigit doctissimus Philippus Melanthon, qui incomparabili sua eruditione, industria et virtutibus non solum domi sed apud exteros etiam pulcherrimam famam et gloriam promeruit.

[15]) Sie sind gedruckt in V.-A. N. F. II. S. 264 f. Bretschneider IX, 433.

[16]) Eug. v. Trauschenfels, Deutsche Fundgruben. N. F. 1860. S. 8: 1530. D. Simon Sibenbürgerus academiam Wittebergensem adivit a nostris missus. — S. 10: 1536. Georgius Kakasius a nostris Wittebergam mittitur hauriendae uberioris purioris doctrinae causa. — 11. Nov. kommen Briefe aus Wittenberg, quae omnibus nostratibus communicantur. Scripsit etiam mag. Joh. Reuchlinius. — S. 13: 1543 Gasparus Heltanus Wittebergam adivit suadente plurimum M. Joh. Hontero epistolas M. Martino

Luthero et Phil. Melanchthoni allaturus. — S. 14: 1544 hat Jacobus Pellifex mercator Antwort gebracht von Luther an Honterus und seinen Eifer belobet u. s. w. — 1547 Amplius dominus magister civium cum Petrus Haller in legationem versus Germaniam mitteretur pro expensis ejusdem et novo curru tecto apparato et omnibus pertinentiis ad eundem et in scribendas litteras apparandas expendit fl. 438 ₰ 36. (Rechnung im H. u. N.-Arch.)

[17]) Dück a. a. O. S. 25. Luther an Ramser: Obtulit mihi tabellarius tuus una cum litteris tuis libellum de reformatione. . . S. 29: Melanchthon an Honterus: postremo magnopere oro te, ut quoties habetis tabellarios, res vestras mihi significes.

[18]) O. Peschel, Geschichte der Erdkunde. München 1865. S. 373. Anm. 4. Korrespondenzblatt des Vereins f. sieb. Landesk. 1879. Nro. 12. S. 119.

[19]) Dück a. a. O. S. 31. Bugenhagen an Honterus: Tuas litteras 13 Febr. ad me scriptas hodie accepi 11 Maji. — Mon. Hung. hist. Diplomataria XXV. Nicolai Oláh codex epistolaris 1526—1538. S. 403, 407, 420, 443 u. oft. S. 241 tabellariorum perfidia. S. 409 improbitas tabellariorum.

[20]) In den Rechnungen jener Jahre im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. (H. u. N.-Arch.) Vgl. aus denselben Quellen: 1582, 23. Febr.: schickt ich etlich postbrief an f. g. lautend mit einem Diener nach Weissenburg. — 1581, 15. Apr.: schickt f. g. auf der post an die porta den Huzaim Beken u. Zabo Ferenz, begerte f. g. von uns inen 2 starke Roßer undenzugeben, welches wir theten. Dieweil sie aber das eine roß mit hinweggefuert hatten uber die Donaw u. nit mehr als fl. 7 darfur geben, gaben wir dem Man von Sellenberg, dessen das Roß war zu beistand fl. 3. — 26. Mai schickt ich ein postbrieff kegen Cron zerung fl. 1.

[21]) 1557. Cum dominus Thomas Bomelius Vitebergam iret in quibusdam suis negotiis, accepti sunt ex hac ladula pro coemendis libris ad bibliothecam Cibiniensem in moneta veteri fl. 100. — Allati sunt ad rationem pecuniae hujus libri per dominum Bomelium prout in bibliotheca videbitur. — 1564. Domino Joh. Aunero ab hac luce decedente relicta ejusdem pro dicto debito fl. 50 in bibliothecam Cibiniensem libros totidem valoris dedit debitumque plenum persolvit. Syngrapha in consistorio deperdita et relicta. (Geschenkbuch im H. u. N.-Arch. Vgl. G. D. Teutsch, Vor 300 Jahren.)

[22]) Ex eodem quartali (corporis Christi) domini senatus dederunt in subsidium librorum e Germania huc advehendorum emendorumque domino Lucae Plecker praedicatori hujus civitatis fl. 10. (Kronstädter Rechnung von 1533. Ver.-Arch. XIII. S. 153.)

[23]) Fr. Storch, über den Einfluß der reformatorischen Bestrebungen des XVI. Jahrh. auf die Entwicklung u. Bildung der Schulen. Bistritzer Gymnasialprogramm von 1862. S. 34. „Griger Daum geschworener des Raths zw Nösen" an seinen Sohn Andreas Markus in Wittenberg: . . als ich vernam auß dem schreiben vnd auß eigener bottschafft Matthie des Buchfwrers . . .

[24]) E. v. Trauschenfels, Fundgruben, S. 29. Dück a. a. O. S. 44. Melanchthon an Val. Wagner 31. Okt. (ohne Jahr): Mortuus est apud vos concinnator librorum Nicolaus Schmid, qui fuit civis noster. Is dicitur reliquisse legata sororibus Barbarae et Magdalenae Schmidiae. Hanc totam rem ut inquiras pro tua pietate et nobis significes, an illae pauperculae aliquid accepturae sint, te valde oro.

[25]) Anno jubileo M. D. L. expositorum ratio: Item in nuptiis Valentini bibliopolae tapete unum fl. Der Betrag ist nicht angesetzt, die ganze Angabe von späterer Hand ausgestrichen; wahrscheinlich wurde dem Buchhändler das Geschenk doch nicht gegeben. (Aus dem Quartband des Burzenländer Capitulararchivs: Libellus . . ad consignandum seu conscribendum omnia et singula [percepta et exposita] . . almi capituli Bar-

censis.) Dann 24. Apr. 1562 ... cum eis (dominis ad Gyalo ad suam regiam majestatem) missus est Ioannes Schutth bibliopola cum quibusdam litteris depraehensus .. (Rechnung im H. u. N.-Arch.)

[26]) Verantius an Pomarius 1. Febr. 1549: Quare peto te majorem in modum effice, ut pro vetere amicitia nostra ... obtineam abs te unum exemplum ejusdem tabellae ... Quosque autem sumptus tabella ipsa egerit, eos tibi quam primum quod aut impenderis aut erit impendendum, feceris me certiorem, sedulo mittam. (Mon. Hung. hist. SS. IX. P. 315.) — Verantius an Brenner, 20. Aug. 1544: Verum quum et tabulam Hungariae chorographicam et alia quaedam opera Antonii Bonfini optima de hac gente tua meriti, chalcographus tuus Robertus Vinterus tua et impensa et studio non minus renata quam illustrata litteratis pollicetur; oro te, si sunt in luce, fac me eorum participem et tua etiam propria quae jam dudum volitant per ora virum, mecum communices. (Ebda. IX, S. 178.)

[27]) Die obigen Züge stütze ich auf folgende Stellen aus der Apologia reformationis a mag. Joh. Hontero conscripta anno domini 1543. Coronae, ad comitia generalia data (gedruckt bei J. Trausch, Beiträge und Aktenstücke zur Reformationsgeschichte von Kronstadt. Kronstadt 1865. S. 43 f.) S. 44. Tametsi sperabamus, quod absque interpretationibus nostris, qui cuperent ex libris aliorum theologorum arctissime doctorum, quorum copiam venerabilibus dominis Albensibus minime deesse compertum habemus ... S. 53: tamen insuper compertissimum habemus ex relatione fidedignorum virorum ac testium et ex quibusdam impressis libellis, qui jam et per Transsilvaniam circumferuntur, quod praesente caesarea majestate et legato summi pontificis ceterisque principibus ac imperialium civitatum legatis, omnium denique Christianorum statuum et ordinum hominibus, non exspectato generali concilio Ratisbonae concorditer ab omnibus conclusum et susceptum fuerit, ut observatio coenae domini juxta institutionem Christi sub utraque specie omnibus ... ab isto tempore debeat esse libera. S. 57: quod tum temporis quibuslibet libere permissa fuit importatio omnigenum librorum in diversas partes totius regni Hungariae. Unde plurimi ubique homines copiam illorum consecuti legerunt ... S. 58. Ceterum quominus in manus aliorum exemplaria reformationis venirent, facile intelligi potest, quod nos prohibere non potuerimus impressionem ac divulgationem hujus libelli, praesertim quod quidam studiosi suo nomine mercatores libellos amicis eorum efflagitantibus ad diversas partes transmiserint. Nos vero neque illorum, neque aliorum similium exemplaria ad nundinas ullas vendenda unquam circumveximus.

[28]) Das Privileg vom 11. Juni 1564, Dresden. (M. Reschner, Collectanea, VII, [es ist ein Copialbuch des Hermannstädter Rathes] S. 178 in der B. Brukenthalischen Bibliothek in Hermannstadt.)

[29]) Der Verkehr mit Neisse im Arch. f. Gesch. d. deutschen Buchhandels, V., S. 146, von A. Kirchhoff. Ueber den Besuch der Frankfurter Messe schreibt Brenner, ein Siebenbürger Sachse, der den Bonfin in Basel 1543 herausgab, in der von Wien datirten Vorrede: neque tamen in tanta temporis angustia, qua bibliopolis nostris, ad mercatum Frankfordiensem profecturis, edendi libri provincia demandanda erat ... (Hier sind also doch wohl Wiener Buchhändler gemeint. Die Red.)

[30]) Oltard in E. v. Trauschenfels, Deutsche Fundgruben. Neue Folge. 1860. S. 9. 1533, 22. Jan. kommt aus Deutschland zurück der gelehrte Mag. J. Honterus und bringet die wahre Lehre in viel Schriften und Bücher mit sich wie auch den w. w. magistrum Theobaldum Griffium Med. doctorem et artis typographicae licentiatum ... Er kam jedoch nicht 22. Jan., sondern am 13. Juli in Kronstadt an (s. Ver.-Arch. XI, S. 445. Vergl. Ver.-Arch.

XIII, S. 110, dann J. Trausch, Wo und wann wurde die erste Buchdruckerei in Siebenbürgen errichtet? in Kurz, Magazin, II, 340 f.)

[31]) Ueber diese Drucke s. J. Trausch, Schriftstellerlexicon, II, 202. III, 470. Ver.-Arch. XIII, 137, 146 f.

[32]) Vergl. Ver.-Arch. XIII, 112. Siebenbürger Quartalschrift, 1860. S. 39.

[33]) Caspar Pestiensis in der Vorrede zu Honterus Epitome adagiorum. Ver.-Arch. XIII, 110. 147.

[34]) J. Trausch, Beiträge 2c. S. 56: speraverimus, Transilvanos omnes congratulaturos, quod ad ornamentum patriae nostrae communis aliquid etiam apud exteros minime vituperandum e medio illorum prodiisset. S. 57: nihil aliud per editionem hujus libelli quaesivimus, quam ut consuleremus publicae concordiae ac vitaremus confusionem et negligentiam circa observationem religionis . .

[35]) Trausch a. a. O. S. 56: licet nemini dubium sit, quod hactenus in toto terrarum orbe omnibus impressoribus sub quacunque potestate constitutis, fuerit liberum et nunquam ulli prohibitum, quoscunque libros, etiam exsecrationibus dignos, imprimere et publicare.

[36]) Vergl. Trausch, Schriftstellerlexicon, III, S. 473, 476 u. Szabo K., Régi magyar könyvtár (Alte magyarische Bibliothek). Budapest 1879. S. 12. 17. 25. 31.

[37]) Trausch, ebenda, I, S. 231, 249, 331. II, 164. Ver.-Arch. XIV, S. 495. A. Kurz, Magazin u. s. w. II, S. 347. J. Németh, Memoria typographiarum inclyti regni Hungariae et magni principatus Transilvaniae. Pestini 1818. S. 70.

[38]) Der Brief gedruckt bei H. Wittstock, Beiträge zur Reformationsgeschichte des Nösnergaues. Wien 1858. S. 58. Die auf einem Mißverständniß beruhende Ansicht, daß schon 1529 in Hermannstadt „eine Handpresse" gewesen sei, ist bereits 1846 von J. Trausch gründlichst widerlegt worden, kehrt aber doch auch in neuern Werken fälschlich wieder, so in A. Ballagi: A magyar nyomdászat történelmi fejlödése 1472 – 1877. (Die hist. Entwickelung der ung. Buchdruckerkunst 1472—1877.) Budapest 1878. S. 31. (Der Philippus „pictor" könnte an einen Briefmaler und Briefdrucker denken lassen, der mit seinem bescheidenen Druckapparat auf der Wanderung war, wenn er nicht als Hermannstädter Bürger bezeugt wäre, der in Stadtangelegenheiten oft beschäftigt, fortwährend in Hermannstadt anwesend war.)

[39]) Trausch, Schriftstellerlexicon, III, S. 49. 173. 477. I. 248. Ver.-Arch. XIV, S. 709. Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst, S. 280. A. Kurz, Magazin, II, 478.

[40]) Trausch a. a. O. II, 101 f. Szabo K. a. a. O. Ungarisches Magazin IV, 453 f. Siebenbürgische Quartalschrift IV, S. 272 f.

[41]) Trausch a. a. O. I, 239. Quartalschrift IV, S. 278.

[42]) Trausch a. a. O. III, 169 Denis, Wiens Buchdruckergeschicht, XIV. Nachtrag zu seiner Buchdruckergeschicht Wiens, S. 21.

[43]) Gr. Joseph Kemeny, Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens. I. Band. S. 31.

[44]) Die Urkunden des Kaufs (d.d. 21. März 1568) und der Bestätigung durch Bathori (d. d. 8. Febr. 1581) gedruckt in Kurz, Magazin, II, S. 351 (wo und wann wurde die erste Buchdruckerei in Siebenbürgen errichtet). Die erste Urkunde ist, wie die Bestätigung in der sie inserirt ist sagt, geschrieben „in simplici papiro regali". Kurz, Magazin, I, S. 134: Die ältesten Papiermühlen des Auslandes, Ungarns und Siebenbürgens und die Papierzeichen der beiden letztern aus gleichzeitigen Urkunden erwiesen und insbesondere der Stadt Kronstadt gewidmet von G. J. Kemeny. Eine größere Menge Wasserzeichen ist eben veröffentlicht worden in: Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, herausgegeben vom Verein für siebenb. Landeskunde. I. 7 Tafeln. Hermannstadt 1880.

[45]) Kurz, Magazin, I, 149. 151. 156.

[46]) Item mehr in diesem 1555 jar hatt ein ersam weis ratt dem Jörg Papiermacher eine papiermüll bei der heidenmüll zu machen aus der stadtladen fürgestreckt fl. 150. Die müll aber ist den gewandmachern vmb bemelte summa gelt wider verkaufft worden, vnd wenn die bezalung geschehen, sollen die stadtherren järlich was daran erlegt wirdt, entpfahen, auff stadtbaw anwenden vnd der stadt verrechnen. (Liber rationum im H. u. N.-Arch. S. 179.)

[47]) Die Urkunde in Kurz, Magazin, II, S. 354 ... ut ipsi in communem usum et commodum ejusdem civitatis in territorio et intra metas ejusdem praedictae civitatis, sedis et pertinentiae Cibiniensis ubicunque maluerint, officinam papiriam exstruere et erigere, ac in ea papyrum conficere eamque ubique in hoc regno Transsilvaniae publiceque distrahere, divendere ac in usus civitatis illius publicos convertere possint et valeant neque quispiam civium ejusdem civitatis in praejudicium et detrimentum hujus officinae aliam intra metas illius civitatis sedis et pertinentiae in usus privatos exstruere audeat et praesumat .... Datum in civitate Alba Julia duodecimo die mensis martii anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo tertio.

[48]) Liber rationum im H. u. N.-Arch.: 1573 dem Herr Mich. Birthalmer auff baw der papirmüll geben (auf fünf Mal) 650 fl. S. 12. 1574, 2. Apr. hat Herr Hannß Lulay vber die administration des Zwanzigsts des 73 Jars vollkommen vnnd richtige rechnungh geben einem ehrsamen weisen Raath. Ist sein Einkommen west fl. 1181 ₰ 81, darvon er, H. Hannß Lulay, aus eines ersamen weisen raaths befelh dem Herr Michaeli Birthalbner auff den Papirmüllbaw gegeben fl. 320. S. 189: 1574 2. Apr. dem Herr M. Birthalbner auff die papirmül geben pargelt fl. 292 ₰ 92. S. 190: 1575 den 5 Aug. hat ein ehrsam weis raath dem Herrn Mich. Birthalbner auff das ferlegen der papiermüll aus dem rathaus geben fl. 100, welche er aus dem papier einlösen vnns wider erlegen soll. — 1578 den 18 tag Sept. hatt Herr M. Birthalber czalt die bemelte fl. 100. — — Rationes consulares 1536—1570 im H. u. N.-Arch.: 1560 vom geld so geliehen ist dem Jörg Papyrmacher hat der H. Hn. Simon entphaugen u. verrechnet fl. 40. — 1573, 20. Aug. Dem Bolog Ant. beim Baw der Papirmüll zu sein ₰ 32. — 29. Sept. schickt den Nagy Paul mit dem Jörg Papirmacher ken Thorotzko eiserne Platten zu den stempen allda machen zu lassen, zerung 1 fl.

[49]) 1606. Den 18. Febr. hab ich dem H. Burgermeister pfandt eingewehrt zwey hefsteln, drey kleider, ein zakchen vnd ein zwey achtels kann. Greger Buchdrucker m. p. (Im H. u. N.-Arch.)

[50]) Monumenta Hung. hist. IX, S. 73, 330.

[51]) Kurz, Magazin . . I, S. 392. Ver.-Arch. XIII, 137.

[52]) Ver.-Arch. XIII, 110. XIV, 494.

[53]) Marc. Fuchs in seiner Chronik: Anno 1559 d. 12 Martii Joh. Benkner judex Coronensis cum reliquis senatoribus reformavit Valachorum ecclesiam et praecepta catecheseos discenda illis proposuit. (Trausch, Beiträge und Aktenstücke zur Reformationsgeschichte Kronstadts, S. 11, 20, wo die Vorrede aus dem Buch von 1562 angeführt ist. Trausch, Schriftstellerlexicon, I, 103. II, 163.) [54]) S. oben Anmerk. 38.

[55]) Die Vorrede zum griechischen Katechismus ist lateinisch und schließt mit den Worten: Datum inter medios hostes et arma. Pridie calendas Novembr. anno jubilaeo 1550. In derselben heißt es: etsi autem praecipue hic vicinos nostros, reliquias miserrimae Graeciae respexi, spero tamen, hanc operam et aliis christianis scholis aliquid profuturam esse. (Trausch, Schriftstellerlexicon, III, 471.) Melanchthon reverendo viro N. N. (15. Juni 1545): In urbe Corona docti viri etiam typographicam officinam instruxerunt et nunc excudunt graece scriptum catechismum ut puram evangelii doctrinam in vicinas gentes quae graeca lingua utuntur, propagare possint. (Bretschneider V, 771.)

[56]) Ne quis bibliopola posthac libros inutiles et abjectos in Transsilvaniam importet, neve noviter advectos venum exponat, nisi per doctiores illius loci viros prius inspecti et probati fuerint. Nam cum pauci habeant delectum illorum, saepe viles pro melioribus emunt: hinc per opiniones sine certo judicio ex his imbibitas populum inficiunt atque seducunt. Ideoque timendum, quod sicut olim librorum inopia, ita nunc semper emergentium confusa varietas et copia pietati nonnihil sit nocitura. (Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania, 1547, in G. D. Teutsch, Urkundenbuch der ev. Landeskirche. S. (29), 64. Dann (12), 44, (30), 65.)

[57]) Quod vero de editione impressioneque erroneorum librorum per majestatem suam mentio facta est, status et ordines super ea re pro parte ipsorum nihil statuere, quum in eorum bonis nusquam id fieri, sibi constare affirment. (Németh a. a. O. S. 30.) (Hier sprechen eben die protestantischen Stände gegen den katholischen Fürsten. Die Red.)

[58]) Von den alten Buchdruckereien der sozinischen Glaubensverwandten, oder sogenannten Unitarier in Siebenbürgen. Siebenbürgische Quartalschrift (1795). IV. Jahrg. S. 264.

[59]) Quod mercatores et institutores et omne genus hominum possint libere vagari, ambulare, quaestum facere et alia negotia tractare sine ullo impedimento alicujus personae. (Szilagyi S., Monumenta comitialia regni Transsilvaniae. Herausgegeben von der ung. Akademie der Wissenschaften. I, S. 72.)

[60]) Auf der latein. Ausgabe: cum gratia regia et privilegio decennali 1583; auf der deutschen: mit k. Majest. in Pohlen Gnad und Privilegio... Gedruckt in Kronstadt in Siebenbürgen durch Georg Greus, in Verlegung Herrn Matthiä Fronii. Im Adelsbrief heißt es: ... ne quisquam praefata Saxonum nostrorum jura a primo editionis eorum tempore intra decennium absque ejus permissu edere, publicare aut alibi edita et typis impressa in quascunque ditiones nostras importare, vendere, distrahereque audeat, sub poena confiscationis librorum et 500 ungaricalium aureorum, quorum tam librorum quam aureorum pars dimidia fisco, altera parti laesae applicetur. (Trausch, Schriftstellerlexicon, I, 359 f.)

[61]) Universitätsrechnung von 1581, 5. Sept.: Aus befelch der Vniversität lies ich die teutsche Statuta vnsers Rechtbuchlins ausschreiben etliche exemplaria vnd schickte dieselbe in die stedte zu vbersehen vnd zu corrigiren, gabe etlichen schullern dafor abzuschreiben fl. 15. — 1582, 8. Juni. Nachdem die Croner Herrn das teutsche Rechtbuchlin oder Statuta schon emendirt hatten vnd wir aus befelch der Universität dasselbe buch alsbaldt etlich mal ausschreiben lassen und in die Stedte schiken solten, weil desselben schreibens vil war, gab ich etlichen schullern, so diselbe bücher abschriben zu lohn fl. 15. (Vrgl. Korrespondenzblatt des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde. 1880. Nro. 4, S. 38.)

[61a]) ... ac ne quicquam adminiculorum religioni conservandae deesset etiam constructa est pro necessitate studiosorum publica bibliotheca omnigenis bonis autoribus, theologis, medicis, jureconsultis ac ceteris politioribus pro nostra mediocritate referta. (Dück a. a. O. Zugaben S. 18.)

[62]) Aus der Constitutio scholae Coronensis. (Dück a. a. O. S. 129.)

[63]) Ver.-Arch. XIV, S. 293. 493. Schwarz im Hermannstädter Gymnasialprogramm 1860/1. S. 56. 25 f. 18 f.

[64]) Vrgl. Ver.-Arch. XIV, S. 522. Nr. 250.

[65]) G. D. Teutsch, Urkundenbuch, S. 31, 66.

[66]) Reschner, Collect., VII, S. 135. Theilungsprotokoll vom Jahr 1593 im H. u. N.-Archiv.

[67]) Die Angaben von 1590 aus dem Theilungsprotokoll jenes Jahres im H. u. Nat.-Arch., die zweite aus Ver.-Arch. XIV, S. 501.

[68]) Scripta in Rostok. academia publice proposita ab anno 1560—1567. Rostochii exc. Jacobus Transylvanus 1567. (Hermannstädter Kapellenbibliothek VIII, i, 32.) De resurrectione mortuorum et judicio extremo deque vita aeterna (von Chr. Schesäus). Witebergae exc. Jacobus Lucius Transilvanus 1563. (Trausch: Schriftstellerlexicon, III, 169. Hermannst. Kapellenbibliothek V, h, 25.) Compendium prosodiae Saveri. Helmstadii Jac. Lucius exc. 1593. (IX, i, 24 ebenda. G. Schwetschke, Codex nundinarius. Nagler, die Monogrammisten . . . München 1863. III. S. 1063.)

[69]) Ueber dieselben s. Trausch a. a. O. die betreffenden Namen. Aschbach, Gesch. der Wiener Universität. 2. Band, Anhang. Denis a. a. O. S. 15. 67. (311.) 69. 70. 73. 75. 77. 230. 236. 308. 399. 445. 505. 511. 512. 513.

[70]) Denis a. a. O. S. 29 (über Salzmann). Ueber Brenner: Verum quum et tabulam Hungariae chorographicam et alia quaedam opera A. Bonfinii optima de hac gente tua meriti chalcographus tuus Robertus Vinterus tua et impensa et studio non minus renata quam illustrata litteratis pollicetur. (Verantius an Brenner 1544. Mon. Hung. hist. SS. IX, S. 178.)

[71]) Trausch a. a. O. (Honterus) II, 202. (Hebler) II, 80. (Schesäus) III, 169. (Sommer) III, 321. (Uncius) III, 428.

[72]) A. Ipolyi; Nicolai Olah, codex epistolaris, a. a. O. S. 96. 108 u. ö. Dann Dück a. a. O. S. 29 (Zugaben).

[73]) Trausch, a. a. O. III, S. 437.

[74]) Im H. u. N.=Archiv. Rechnung jenes Jahres.

[75]) 1667, 9. Nov. auff guttdencken eines ampl. senatus zahle ich dem Gregor Hertel Kamner daß rest so laut der Divisionalien deß Marci Pistorii hinterlassenem Erben von zweyen zentner buchstaben gemeine Stadt restirte fl. 65. — 1668, 3. Aug. schicke den Mattyas György nach St. Peter zu Ihr F. Gn. mitt schreiben des auffs fisci ration allhier versiegelten Truckerey wegen, gebe fl. 2. (Rechnungen im H. u. N.=Arch.)

[76]) G. Seiwert, Hermannstädter Lokalstatuten. Hermannstadt 1869. S. 58.

[77]) J. Németh, Memoria typographiarum. S. 33. 52. 58. 70. 88. Die hiervon abweichenden Angaben beruhen auf: J. Trausch, Siebenbürgische Leichen= und andre Gelegenheitsgedichte. I. u. II. Band. (Kronstädter Gymnasialbibliothek.) Derselbe, Siebenbürgische, besonders Kronstädter Hochzeits= und Gelegenheitsgedichte. — 1695, Febr. 28. Werden der Jünglingin für die Trucker Pressen und übrigen Druckerzeug getzahlet fl. 115. (Stadtrechnung im H. u. N.=Arch.)

[78]) Trausch, Schriftstellerlexicon, I, S. 305. „Gesangbuch . . . zusammengetragen durch Benjamin Fiebick, Buchführer in der Hermannstadt. Jetzunder zum ersten mal in Druck gegeben und mit einem ordentlichen Register verfertigt. In der Hermannstadt, druckts Jacob Thilen, mit Verlegung Benj. Fiebick. Im Jahr 1616." Der zweite Theil erschien 1617. Nach den geistl. Liedern folgen: Odae ex diversis poetis in usum ludi litterarii decerptae et recens aliquot locis auctae atque a mendis repurgatae.

[79]) Fraknoi, V., Monumenta comitialia regni Hungariae, I, S. 121. 22. Art.

[80]) 1659, 8. Aug. zalt ich dem Weissenburger Buchdrucker laut seiner quitung vnnd Ihr. F. G. commission für die ungrische Invocantia wieder den gnädigen Fürsten Rakoczi gedruckte fl. 6. — Item hab ich fünf bücher papyr darczu geben pro fl. 1 ₰ 25. — 18. Sept. Item schickt ich (Ihr F. G.) 2 Riß Papyr beschnitten vnnd verguldt zalt dafür dem buchbinder fl. 1 ₰ 90. Item fürs Papyr fl. 10. Item für 3 bechelcher laßgoldt (Buch Blattgold) fl. 1 ₰ 50. — 1668. 8. März auff guttdencken eines ampl. Senats zahle ich fürs überguldte Papir so die g. F. Fürstin hat lassen abholen fl. 8 ₰ 75. — 1693. Jan. 18. zahlt der N. W. H. Consul provincialis dem Buchdrucker vor Verfertigung des den 6. Januar in cursum universitatis ausgeschickten Manifests fl. 6. — Febr. 17. Wurden dem Buchdrucker abermahl vor eine

neue Aufflegung der Patente bezahlt fl. 3. — Febr. 24. Wurde dem Buchdrucker abermahl gezahlet, daß er Patenten nachdruckt fl. 3 ₰ 84. — Febr. 27. wird gezahlet 2½ riß Papier zu den Patenten fl. 13 ₰ 70. — 1698, März 1. Lasse die neue kayserl. Regulamente drucken, zahle vor Papier u. Drucken fl. 30. (Rechnungen im H. u. N.-Arch.)

[81]) 1696, Febr. 16. Gebe dem Buchdrucker zu Abdruckung der Hochzeit u. ander Ordnungen Nr. 14 Buch Papyr, item Drucker u. Bundtlohn thut zusammen fl. 14 ₰ 10. — 1656, 30 Apr. gebe einem Buchdruckergesellen auff guttdenken des N. W. H. Kenigsrichters zum Almeß 2 fl. (Rechnungen im H. u. N.-Arch.)

[82]) 1690. 17. Jan. Vor ein extraordinari Ries Papier fl. 4. — 1694. 24. Jan. 5 Buch Papier pro excell. domino gubernatore zu Gulden fl. 1 ₰ 91. — 1697. Pro cera papyro et sacculis juxta morem antiquum pro anno 1697. fl. 100. — Item pro anno 1698 fl. 100. Ebenso 1699. — 1688, 14. Mai Kauff ich ad rationem publ. von dem Herrn Semlej 20 Bögen Regal Papier pro fl. 4. (Stadtrechnungen dieser Jahre im H. u. N.-Arch.) In den Universitätsrechnungen 1684: pro cera et papyro fl. 12; ebenso in den folgenden Jahren. — 1638, 1 Buch Papier ₰ 15. 1659, 1 Buch Schreibpapier 25 ₰, 1 Riß 4 fl. 25 ₰. Dazu 1692. 28. Apr. Werden die zwey Contractus Nationales in Atlas gebunden, vor fl. 2 ₰ 50. (Rechn. im H. u. N.-Arch.)

[83]) Trausch a. a. O. II, S. 56. G. D. Teutsch, Gesch. der Sieb. Sachsen, II, S. 398.

[84]) Archiv f. Geschichte des Deutschen Buchhandels, III, S. 44. 47. 60. 162. 163. 238. 242.

[85]) Z. B.: „Ungarische gewisse u. wahrhafftige Avisen oder außführlicher u. wahrhafftiger Bericht Derer Geschichten, so sich von Anno 1658 biß Anno 1674 mit Martino Norecken u. seinen beiden Kirch-Gemeinen Koosch u. Unter-Metzenseuffen in Ungern zugetragen . . . (1680).“ „Deß Königreichs Hungern offene Klagschrifft. . . Im Jahr Christi M. DC. XX.“

[86]) Londorpius, Acta publica, I, 145.

[87]) Archiv f. Geschichte des Deutschen Buchhandels, IV, S. 40.

[88]) „Auszug der handschriftlichen Original Zeitung, welch Crispin Lamperter an Jeremiam Pistorium von Augsburg in 1598, 1599, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614 J. verschickt hat u. sich im Besitz des Georg v. Gyurikovits in Preßburg befindet.“ Zwei starke Foliobände. Archiv des Ver. f. sieb. Landeskunde, Alte Folge II. 452 f.

[89]) Reschner, Collectanea, VII, S. 289 in der B. Brukenthalischen Bibl. in Hermannstadt.

[90]) G. D. Teutsch, Sachsengeschichte, II, S. 83. K. Fabritius, die Schäßburger Chronisten des 17. Jahrh. in: Fontes rerum Austriacarum. Scriptores. III. S. LIII. 177.

[91]) Vrgl. Ver.-Arch. XIV, S. 211. Dann H. u. N.-Arch., Nr. 1528, 1574. Das letztere ein Büchlein: Nova Stratino a domino Silnicky castellano Czerniheviensi mit Nachrichten vom 3. Mai 1673, 12. Mai, Scopoli 12. Mai, Lutetiae Parisiorum 16. Mai, Dantisci 20.. Varsaviae 20., Bruxellis 22., Hamburgi 22., Viennae 25., Amsterodami 26., Moscoviae 26., Viennae 27., Varsaviae 27., 31., Bruxellae 1. Juni, Coloniae 1. Juni, Ultrajecti 2., Hagae Comitis 2. Juni, Hamburgi 5. Juni, Coloniae 8. Juni.

[92]) Archiv f. Gesch. des Deutschen Buchhandels, III, Tafel VII^a, IX.

[93]) 1672 gab ich einem Brandenburgischen cuhrfürstlichen Postilion auß consens einer l. Universitet ein viaticum oder Zehrgeldt 3 fl. (Rechnung im H. u. N.-Arch.) [94]) Ver.-Archiv X, S. 64.

[95]) G. D. Teutsch, Geschichte des Schäßburger Gymnasiums. Schäßburger Gymnasialprogramm 1853. S. 10 f.

[96]) Derselbe, Urkundenbuch a. a. O. S. 135, 144.

[97]) Capituli Cibiniensis protocollum divisionale de annis 1685—1713. (Im Hermannstädter Capitulararchiv.) Vrgl. Ver.-Arch. VIII, S. 159.

[98]) Aeltester Catalog der Kapellenbibliothek. Vrgl. Ver.-Arch. XIV, S. 493, 518. [99]) Trausch, Schriftstellerlexicon, II, S. 17.

Beilagen.

I. König Ludwig von Ungarn verbietet jeden Kauf und Verkauf Lutherischer Schriften. (9. März 1524.)

Ludovicus dei gratia rex Hungariae et Bohemiae etc. fidelibus nostris prudentibus et circumspectis magistro civium ac judicibus nostro regio et sedis, caeterisque juratis senioribus civitatis nostrae Cibiniensis salutem et gratiam. Non sine animi nostri displicentia accepimus dogmata sacrilega cujusdam Martini Lwtheri, jam pridem a sancta sede apostolica unacum sequacibus ejus excommunicati, adeo mentes hominum ubique obsecasse, ut veritate evangelica institutisque sanctorum patrum relictis, doctrinae ejus et libelli per eum conscripti vulgo ab omnibus in medio vestri manuteneantur, legantur et observentur, quae quidem assertiones et libelli ejusdem Martini Lwtheri, cum sint contra veritatem ipsam et sint etiam per sanctam sedem, ut diximus, apostolicam jam pridem excommunicati, vehementer nobis displicet, vos quoque et concives ac mercatores vestros aliosque istius civitatis nostrae inhabitatores, libellos eosdem vendere, emere et tractare jam coepisse. Cum autem vestigiis divorum condam regum Hungariae nostrorum praedecessorum inhaerentes, officii nostri intersit, fidem et religionem nostram christianam, ne ab haereticis excommunicatis eadem invadatur et contaminetur, ubique in hoc regno et partibus eis subjectis illibatum conservare volumus et fidelitati vestrae harum serie firmissime, sub amissione omnium bonorum vestrorum, committimus et mandamus, quatenus statim acceptis praesentibus tam in ista civitate nostra Cibiniensi quam in aliis locis vobis subditis, assertiones, figmenta et libellos praefati Martini Lwtheri tanquam excommunicatos vicatim et per singulos domos requiri inventosque publice comburi et deinde palam facere debeatis, ne quispiam cujuscunque conditionis existat ejusmodi dogmata, assertiones et libellos eosdem vendere, emere, legere aut tractare sub poena confiscationis omnium bonorum suorum praesumat. Alioquin committimus rursus vobis seriosius ut rebelles quosque et contumaces, ac hujusmodi mandati nostri transgressores, si qui reperti fuerint poena praemissa puniatis, autoritate nostra praesentibus vobis in hac parte plenarie concessa mediante. Aliud in praemissis nullo modo facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Budae feria quarta proxima post dominicam laetare (9. März) anno domini millesimo quingentesimo vigesimo quarto.

M. Reschner: Diplomatarium, III, S. 354 (in der B. Brukenthalischen Bibliothek in Hermannstadt). Orig. im Hermannstädter Capitulararchiv Nr. 82.

II. K. Johann Zapolya II. befiehlt Allen, die von Math. Szener, der für Christ. Schramm, Buchhändler in Wittenberg, Bücher verkaufte, solche genommen und nicht bezahlt, den Preis an Joh. Großkopf zu zahlen. (15. März 1569.)

De Matthia (!) Szenero bibliopola.

Ioannes secundus, dei gratia electus rex Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. fidelibus nostris universis et singulis magnificis, egregiis,

nobilibus, comitibus, vicecomitibus judicialium quorumcunque comitatuum capitaneis, praefectis, castellanis, provisoribus, officialibus et eorum vices gerentibus, item reverendis, honorabilibus, superintendenti, decanis, archidiaconis nec non prudentibus, circumspectis judicibus et juratis civibus quarumcunque civitatum oppidorum villarum et possessionum, cunctis etiam aliis quocumque officio et praefectura ubivis in regno nostro Hungariae et Transsilvaniae existenti fungentibus praesentium notitiam habituris salutem et gratiam. Exponitur majestati nostrae in persona prudentis circumspecti Christophori Schram bibliopolae Witebergensis, qualiter annis superioribus, idem exponens per circumspectum quondam Mattheum Szener servitorem suum diversis temporibus complures antiquorum classicorum et approbatorum autorum sacros pariter et prophanos libros vendendi et distrahendi causa in regnum nostrum Hungariae et Transsilvaniae adferri curasset, qui servitor suus non exiguam partem eorundem librorum partim ecclesiasticis, partim vero secularibus personis in dicto regno nostro commorantibus, certis pretiis futurae restitutionis spe concredidisset, quorum pretia idem Mattheus Szener eo, quod annis proxime superioribus per quosdam latrones circa oppidum Zeoleos vocatum nece miserabili interemptus sit, ab eisdem debitoribus exigere et praefato domino suo administrare nequivisset in praejudicium et damnum ejusdem exponentis manifestum. Unde supplicatum est majestati nostrae pro parte et in persona dicti exponentis humillime, ut nos eidem in praemissis de opportuno juris remedio clementer providere ac de praescriptis debitis jure mediante plenariam satisfactionem impendi facere dignaremus. Supplicatione itaque pro parte ejusdem exponentis nobis facta regia benignitate exaudita, nolentes ipsum justis suis debitis privare permittentes, fidelitatibus vestris harum serie committimus et mandamus firmiter, quatenus dum et quando per servitorem ipsius exponentis Ioannem Grosskopff praesentium exhibitorem fueritis requisiti, statim debitores ipsius coram nominantes, quorum nonnulli chyrographa etiam de suis levatis debitis praefato Mattheo Szener concesserant et nunc eadem, apud annotatum Ioannem Grosskopff existentes, perhibentur, ad instantiam ejusdem juri statuentes, qui si de jure ipsius exponentis debitorum comperti fuerunt ad plenariam ac omnimodam satisfactionem, nisi legitimum aliquod obsistat impedimentum, cogere et compellere modis omnibus debeatis et teneamini. Secus non facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in civitate nostra Alba Julia die 15 mensis martii anno domini 1569.

Ioannes electus rex m. p.

Unter der Urkunde: Exhibitae eodem anno die prima junii ac hic res cum notario et Stephano Sartore composita.

Aus dem Bistritzer Magistratsprotokoll, Folioheft in Pergament gebunden, welches namentlich viele Schreiben Joh. Sigismund Zapolya's enthält: Proth. Magistratuale 1561—1572. Im Bistritzer Archiv. Nach einer freundlichen Mittheilung des Gymnasialprofessors G. Fischer.

III. Franz Bakos bekennt sich als Bürgen für J. Fabritius, der vom Hermannstädter Rath die Buchdruckerei um 300 fl. gekauft hat. (20. März 1595.)

Ich Franciscus Bakos Einwonner vnnd handelsman In der Hermanstatt bekennen mitt dieser meiner hanndtschriftenn, daß Ich bürg bin wordenn für den Erbarenn Mann Joannes Fabricius Buchtrucker auch Inwonner allhie in dieser Stadt kegenn einen Ersamen Weysenn Rath, wegenn der Truckerey, die er gekaufft hatt vmb 300 fl. 0 ₰ biß auff 6 Jahr zu bezahlenn, das Erste Jahr sol er keine wehrung erlegen, biß in das 1596 Jahr auff Weyhenachten soll Er erlegenn die Erste wehrung nemlich 75 fl., In das 1597 Jahr auff Weyhenachten zu erlegenn 75 fl., In das 1598 Jahr zu erlegenn

auff vorbestimptenn Terminum 50 fl., im 1599 Jahr zu erlegenn auff vorbestimpte zeytt 50 fl., Inns 1600 Jahr zu erlegenn die letzte wehrung auff Weyhenachtenn 50 fl. Zu mehrem glaubenn vnnd gröserer sicherheyt geben wir den Namhafftenn vnnd Weysenn Hern diese Hanndschrifft mit vnnsernn Sigilnn bekrefftigett. Actum In gedachter Hermanstatt Im Jahr 1595 den 20 Tag Martij.

(L. S.) (L. S.)

Von außen: Typographi vnd Buchdruckers der Hermanstad Handtschrift für welche der Franciscus Bak inwohner der Hermanstad bürg worden ist.

Anno Domini 1597 7 die Febr. deposuit senatui fl. 50.

Joannes Veidnerus Notarius m. p.

Anno domini 1601 (ebenfalls von Weidner geschrieben): gezahlt wurde nichts, denn Fabritius starb.

H. u. Nat.-Arch. 1595 Nro. 1398.

IV. Scholdt brieff Simons Grüngraß vber die Truckerey (von außen).

Ich Simon Grüngraß Buchdrucker bekenn personlich vnd mit dieser meiner Handtschrifft, das ich nemlich von einem Ersamen vnd weisen Rhat dieser Königlichen Hermanstadt, beuorauß dem Ers: vnd fürsichtigen weisen Herrn Luca Burgermeister, Herrn Albert Königsrichter, Herrn Johann Stuelsrichter, mit sampt den andern Ersamen weisen Herren dem gantzen Rhat: das ich die Druckerey hab angenommen Anno 1601 den 23 Julii als sie zuuor ist angenommen worden von Johanne Fabricie nemblich vmb fl. 300 mit aller Zuegehör als die Druckerey von Johanns Henrici todt verbliben ist worden, solch fl. 300 in 6 Jahren abzuzalen, dieweil Joh. Fabr. fl. 50 ein Ersamen Rhat etwan in 4 Jahren erlegt hat vnd nichts weiter dran bezalt hat, so sol ich Simon Grüngraß verpflicht sein, meinen weisen Herren eim Ersamen Rhat die fl. 250 in folgenden 6 Jahren zuerlegen, damit die fl. 300 erfült werden: In welcher Druckerey ich funden hab nicht mehr denn 4 abgieß Schrifften, ein groß Antiqua, ein groß hangend Cursiua, ein mitel Cursiua, vnd ein klein Antiqua vnd es kan nichts mer an tag kommen wo noch etzliche nutzliche Instrumenta hieher gehörend hinkommen sind. Ich bitt meine liebe weise Herren, wöllen der Zeyt halben in welcher itzundt wier mit Händen vnd Fuessen gebunden sein, etwas mitleiden haben, dieweil kein Papier zu bekommen ist als vor, so ist die Druckerey on Papier auch nichts zu gebrauchen. Wirdt aber der liebe Gott fridt geben, damit ich mich auch bemühen kan, wil ich mit Gottes Hilff in folgenden 6 Jahren an Verzug meine liebe Herrn einen Ersamen Rhat gäntzlich zu friden stellen.

Zur merer Versicherung gib ich meinen gewöhnlichen Petschir.

Papierurkunde, auf dem unten aufgedrückten Siegel die Buchstaben S. G. G. — H. u. Nat.-Arch. in Hermannstadt (noch unregistrirt).

V. Jerg Berger al. Teuffel aus Reutlingen in Würtemberg verpflichtet sich, dem Hermannstädter Rath für die übernommene Papiermühle 1233 fl. 63 ₰ zu zahlen. (29. Mai 1574.)

Ich Jerg Berger sonnst teuffell genent vonn Riedlingen aus Wirtenberger land birtig thu kunt vnd bekene hiemit dieser meiner ferschribung offentlich, daß nach dem in ferschinen tagen in meiner kegen wart der firsichtig weiß her michell Berthalbner Rattgeschuorner dieser Hermanstat einem Erbaren weisen Ratt zugleich dieser stat vber den papier milli baw, wellches so im, heren Berthalbner, aufferlegt vnd beuollen war, die mill nemlich im tallmescher grund am flus Zott genenet, auff zurichten lasen, richtig Rechnung geben hatt, ist die aufgab vnd vnkost desselbigen baueß erfunden 1233 fl. 63 ₰; will aller dieselb mille auff meiner vndertenigß bitliches anhalten auß einem

Ersamen weisen Ratts befollen vnd ferlegung ist gebut worden bey diesen condicionen vnd vnderscheidungen, so den auch in foricher meiner ersten ferschribung begrifen sein, fersprich iche hiemit, gelobe vnd ferheiß, das ich am gemellten summa nemlich fl. 1233 ₰ 63, so meine heren zum Er. w. Ratt auff den baw gewendt haben, jerlichen mitt schrib papier was ich machen kan, da will ich in dieser gestallt deß schribß papier ballen pro fl. 10, den ballen zu zeen riß vnd ain riß 20 buch vnd ein buch zu 25 begen zumachen vnd zugeben, so aber meine heren daß Druker papeir auch nemen wellen, megen sie den ballen pro fl. 9 behallten, zugleich auch den ausschus pro fl. 8 behalten an dieser jerlicher zallung ich nach meinem fermigen gescheen kaan, wirdt ein Er. w. Ratth mir das halb taill mit gellt widerkeren, daß ander halbtaill aber an bemellter schuldsumma abgen lasen vnd abrechnen; so lang, biß ich durch solche weiß die ganze summa gedacher fl. 1233 ₰ 63 erstatt vnd abzalt werden haben, soll ich vnd meine Erben vnd nach komen Einem Ersamen w. Ratt dieser Hermstatt drey riß gutteß schreibpapeir zu zins zugeben ferpflicht sein, ob es sich aber begeb, das mich vnser Hergott mit cedeligen abgang himsucht, werden meine heren som E. W. R. eben in gedachter weiß vnd gestalt die papeir milli menen Erben folgen lassen, der besizung inen ferginen; so sie meine erben aber dieselbige mit (nit?) behallten, wollten ein Er. W. R. die selbige erben darab fermigen, nemlich mit erstatung der schezung waß die mill werdt sein wierdt; auch will ig der folkommen der abzalung one meiner heren sorwissen vnd villen keinem andern papeir ferkauffen vnd follgen lassen. Solches alles hie hroben gemelt ist, verheiß ich bey gutter trew vnd glauben wnserrucklich zuhalten, auch zu merher sicherheit hab ich diesen meinen briff mit meiner handschrifft vnnd gewonlichem pettschaft bewart vnnd auffgricht (hab). Dattum in der Hermanstat denn 29 tag mai im tusentt finffhundert vnnd fir vnd sibenzigisten Jar.

(L. S.)

Orig. Papier. Wasserzeichen das Wappen Hermannstadts. Im H. u. N.-Arch. 1574, Nro. 1048.

VI. Merten Rewel und Valten Widman Papiermacher bekunden den Kauf der Papiermühle vom Hermannstädter Rath um 900 fl. (20. Juli 1588.)

Wir Merten Rewel vnd Valten Widman papeirmacher, Bekennen hiemit disem vnserm brieff, fur vns selbst, vnsere weiber vnd kinder vnd alle vnsere Erben, das wir die papeirmulle beim Talmesch, auf Talmescher Hattert gelegen, von den Ersamen weisen herrn Burgermaister, Richtern vnd Radt der Hermanstadt ehrlich, redlich vnd aufrichtig gekaufft haben mit folgenden conditionibus. Erstlich haben wir dieselbe Mulle pro fl. neunhundert in Landtwieriger Munczen gekaufft, welches geldt wir sollen auf folgende weis einem Ers. w. Radt in die Hermanstadt erlegen. Erstlich sollen wir auf den nechstkunftigen Sanct Georgy tag des neunczigisten nestfolgenden Jars flor. achzig erlegen, vnnd darnach also fortan auff einen ieden S. Georgientag Eines ieden nechstnacheinander folgenden Jars alleweg fl. achzig zalen, bis so lang wir die ganze Sum fl. neunhundert erlegtt vnd czalt werden habenn. Mehr: wen wir nun die benente papier Mulle also bezalt werden haben, so sollen wir darnach alle Jar von derselben papier Mullen in die Hermanstadt ins Radthaus verpflicht sein den grundt czins zuerlegen vnd zuzalen flor. czwelffe: weitter, wo einsweder wir selbst oder vnsere Erben dieselbe Mulle nit wolten oder kundten erhalten, also das sie feil wurde vnd solte verkaufft werden, so sollen ein Ers. W. Radt in der Hermanstadt alleweg darczu die nechsten sein, dieselbe zukauffen, vnd mit diesen vorbeschribnen conditionibus sollen wir also die obgedachte papier Mulle von Erben zu Erben besiczen vnd derselben also fur vns zugebrauchen. Dessen zu vrkundt vnd mehrer sicherheit, geben wir diesen vnsern brieff einem Ers. W. Radt der benenten Hermanstadt mit vnsern

gewönlichen Insigilln verfertiget vnd bekreftiget. Actum Cibinii die vigesima julii, anno domini millesimo quingentesimo octogesimo octavo.

Orig. Papier. Wasserzeichen Hufeisen mit einem Kreuz in demselben. H. u. N.-Arch. 1588, Nro. 1302.

VII. Simon Grüngraß, Buchdrucker, bittet den Hermannstädter Rath um eine Unterstützung. (1601.)

Ehrsame großgünstige liebe weise Herren, fürnemlich Ehrenfester geliebter H. Burgermeister, mit sampt den Edlen fürsichtigen weisen Herren Königsrichter, H. Stuelsrichter vnd in summa allen Ehrsamen weisen Herren eim gantzen Rath wünsch ich vom lieben Gott ein glückselig vnd gebenedeytes New Jahr vnd meynen vntertheinigen Dienst ꝛc.

Ich solte zwar E. E. W. nicht bemühen noch belestigen, aber die Zeyt bringts mit, das ich E. E. W. ersuchen muß, nemlich dieweil zu vnserer Handarbeyt das Papier schwer zu bekommen ist, wolte doch gern meynen lieben Herren noch vermögen dienen, Bitt derhalben demütigklich, wo es nicht wider meine liebe Herren wer, mir etwas zustewr zukommen, solches zu verdienen will ich eine jetwedern W. H. mit hilff Gottes vngesparter müh sein.

E. E. W. vntertheiniger Diener

Simon Grüngraß Typographus.

Papierurkunde (noch nicht registrirt) im H. u. N.-Arch. in Hermannstadt. Die nicht datirte Urkunde unzweifelhaft aus derselben Zeit wie die in Beilage IV mitgetheilte (1601).

VIII. Stephan Bathori verbietet den Buchdruckern Bücher zu drucken ohne fürstliche Erlaubniß. (17. Sept. 1571.)

Nos Stephanus Bathory de Somlyo vaivoda Transsylvanus et Siculorum comes etc. memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis. Quod nos cum ad synodi oppidi Meggyes novissime congregatae intercessionem, tum vero considerantes typographias bonis ac probatis autoribus non autem cudendis libellis famosis et pernitiosis dogmatibus servire debere, quorum lectio officit pietati et honestis moribus ac toti nationi apud exteras nationes infamiam parit. Cum igitur tales libellos typographorum nimia licentia excussos passim in ditione nostra circumferri audiamus, tollendi hujus abusus causa statuendum et cavendum duximus, ut a modo deinceps in tota Transsylvania ac partibus Hungariae ditionis nostrae adjectis, typographi nullum omnino scriptum quamtumvis minimum, cujusvis autoris veteris aut recentioris sine nostra annuentia et consensu permissione sub poena confiscationis et ablationis bonorum omnium imprimere et impressa circumferre distrahere et divendere audeat aut possit, prout statuimus et cavemus praesentium per vigorem. Quocirca vobis universis ac singulis magistris dominis egregiis nobilibus comitibus, judicibus nobilium, tricesimatoribus, teloneatoribus, capitaneis, praefectis, provisoribus ac prudentibus circumspectis judicibus, juratis civibus quarumcunque civitatum, oppidorum, villarum et possessionum, cunctis etiam aliis cujuscunque status et conditionis hominibus vicesque eorum gerentibus, ubivis in ditione nostra constitutis modernis et futuris praesentium notitiam habituris autoritate nostra, qua publice fungimur, committimus firmiter, ut a modo deinceps ubicunque et quibusvis in locis, libros et scripta qualiacunque et quorumcunque autorum per typographos ditionis nostrae post promulgationem hujus edicti nostri impressa deprehenderitis, statim praedicta universa bona confiscare et auferre ac, tertia parte vobis retenta, duas partes nobis administrare modis omnibus debeatis et tene-

amini. Secus nullo modo facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datae Albae Juliae die decima septima mensis septembris, anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo primo.

Stephanus Bathory
de Somlyö m. p.

Orig.-Papierbrief im H. u. R.-Arch. 1571 Nr. 999.

IX. Maximilian verbietet den Handel mit Sacramentirer-Schriften. (8. März 1570.)

Maximilianus secundus dei gratia electus Romanorum imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae etc. rex, Archidux Austriae, dux Burgundiae, Marchio Moraviae, comes Tyrolis etc. Fidelibus nostris universis et singulis spectabilibus magnificis egregiis et nobilibus, prudentibus item et circumspectis dominis baronibus, comitibus, vicecomitibus, capitaneis, praefectis, castellanis, officialibus, provisoribus et eorum vices gerentibus, item civitatum, oppidorum et villarum tam nostrarum quam aliorum quarumcunque magistris civium judicibus et rectoribus cunctis etiam aliis cujuscunque status dignitatis et conditionis hominibus ubivis in regno nostro Hungariae et partibus ei subjectis commorantibus, praesentes nostras visuris vel earum notitiam habituris salutem et gratiam. Cum intelligamus, post exortam in partibus regni nostri Hungariae Transsilvanis haeresin trinitariorum, renovatum videlicet arianismum esse plerosque non solum, qui libros haeresin illam continentes passim dispergant, et vel etiam publice venum exponere audeant, verum etiam qui impie et ante aliquod saecula totius orbis christiani consensu damnatae doctrinae applaudentes, aliis quoque illam vel publica praedicatione commendare, vel privatim in suum eos errorem protrahere non vereantur, haud omittere pro officio nostro imperiali et regio voluimus, quin hinc tanto et tam horrendo malo debita ratione quam primum obviaremus, ne inter tot et tam graves miseri hujus regni nostri calamitates, quas deum ob maxima et plurima alioquin populi sui delicta immisisse, nullum est dubium, major et gravior in nos et regna nostra divinae suae majestatis ira exardeat. Quapropter dedimus in mandatis fidelibus nostris reverendissimo in Christo patri domino Antonio Verantio archiepiscopo ecclesiae Strigoniensis primati Hungariae legato nato summo et secretario per Hungariam cancellario et consiliario etc. et aliis personis ecclesiasticis in dioecesi ecclesiae ejusdem commorantibus, ut venditores et dispersores librorum talium, haeresin videlicet trinitariorum sed et sacramentariorum, seu Zwinglianorum in se continentium, investigare et ab investigatis non solum libros quoscunque apud illos inventos auferre et confiscare, verum etiam assistente illis brachii nostri regalis auctoritate bibliopolas ejusmodi vel qui haereses illas publice praedicant, auxilio fidelium capitaneorum nostrorum, judicumque et magistratuum sub quorum jurisdictione tales reperti fuerint .... incarcerare et in corpore quoque graviter puniri facere debeant .... Quapropter vobis et vestrum singulis harum serie firmissime praecipientes committimus et mandamus, ut nemo cujuscunque status et conditionis libros haeresum supra dictarum venum exponere vel legere et apud se retinere aliisque communicare, neque impiam et damnatam illorum doctrinam publice et privatim praedicare aut ei quoquo modo adhaerere, ejus vero professores et sequaces nedum fovere et in bonis suis retinere audeat et praesumat, ut potius illos ut crudeles homicidas fugere, omnijustam habeamus causam in tales modo praedeclarato irremissibiliter animadvertendi. Secus igitur nullo modo facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in arce nostra regia Pragensi die 8 mensis martii anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo.

G. Fejer, Jurium ac libertatum religionis et ecclesiae catholicae in regno Hungariae partibusque adnexis codicillus diplomaticus. Budae 1847. S. 101. Vgl. die Beschlüsse des deutschen Reichstags von Speier 1570 u. Frankfurt 1577. Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747. 4 Theile.

X. Des Buchführers G. Wildt Wittwe erhält ein ausschließliches Privileg zur Betreibung des Buchhandels auf zwei Jahre. (16. Sept. 1581.)

Mein freundtlichen Grueß vndt willigen Dienst zuvor. Namhafte, fürsichtige vnndt weise Herrn, ich thue E. W. zu wissen, wie daß deß Ersamen Görg Wildts Buchführers frau nachgelassene Wittiben einen freibrief von fürstl. Gnaden vberkommen vnndt 2 Jahr befreyet ist, in diesem landt die Bücher feil zu haben, auch keiner in dieser Zeit Bücher herein führen soll, bei verlierung seiner Bücher, deshalben will E. W. Jedermeniglichen vermahnet haben bei der Zeit, daß niemand kein Buch bring oder feil hab, sonst wird man ihm die Bücher alle nehmen. Dieses hab ich E. W. zu wissen thun wollen, damit Jedermenniglich für Schaden behütet mag werden. Hiermit Gott befohlen. Geben Hermanstadt den 16. Sept. 1581.

Eur W. willig alzeit

Albertus Huëtt
Königsrichter m. p.

Von außen: Den namhaften fürsichtigen weysen Herrn Richter sampt dem ganzen Ersamen Rath zu Nösenn meinen günstigen Herrn vnndt freunden zu handen. — Orig.-Papierbrief im Bistritzer Archiv.

XI. Paul Ingram aus Wien an den Hermannstädter Rath über die Kosten einer Druckerei. (19. Aug. 1693.)

Wohl-Edlgebohrne, Edlgestrenge, Ehrnveste, Mannhafte Vorsichtige, Hoh- vnd Wohlweiße Herrn.

In Sonders Hoch vnd VillgeEhrte Herrn.

Die gestert eingegangene Ordinari bringt mir deroselben von 4 currentis ȝbgebenes, woraus Ersiche, das dero Notarius Hr. Zabanius vnter andern ꞌeiner Verrichtungs-relation auch von mir Einige meldung gethan, wie es nun ȝhne deme meine schuldigkeit Erfordert hat, erwöhnten Hr. Zabanio in allveg an die Handt zu stehen, alsο haben auch meine hoch- vndt villgeEhrte Herrn sich künftighin zu versichern, das in dero vorfallenden angelegenheiten ın meinen Fleiß nicht werde erwinden lassen. Wegen aufrichtung der buchıruhkerey habe ich bey denjenigen Schriftgießer HE. Pangratz Löbinger mit velchem sich mehr Erwöhnter Herr Zabanius zuvor schon vnterredet, vmb ıie verlangende Schrifften vnd Matricen angefragt, von demselben aber verıemen müssen, das solche dermahlen verfertigter nicht vorhanden, auch vor oder 5 Monathen nicht völlig könten verfertiget werden. Wie hoch sich er kosten belauffen wirdt, ist aus der beyliegendt zuruckh volgender speci-cation zu Ersehen. Vndt weilen bedeuter Schrifftgießer zu verschaffung der laterialien die helffte des geldts begehret, als werde ihme solches auch Er-:gen, damit er In verfertigung des gantzen Werckhs vmb so viel Schleuniger ȝıtfahren solle, Worzu ich ihme zum öfftern anzumahnen nicht vnterlassen, ıch von den fernern Ervolg meiner Hoch- vndt VillgeEhrte Herrn berichten, ndt alstets verharren werde

Meiner Hoch- vnd VillgeEhrten Herrn

Dienstschuldiger Diener
Paul Ingram m. p.

Wienn den 19. Aug. 1693.

Dazu beigeschlossen:

Im guss arbeith vndt Materi Cicero Fractur.

1.	Der Centner pr. 40 fl., thut $1\frac{1}{2}$ Centner	60 fl.
	Die Matrizzen dazu	40 fl.
2.	Teutsche mittl Fractur Matrizzen	40 fl.
3.	Teutsche Fractur Schrifft in guss Matrizzen	40 fl.
	Den Centner 34 fl., thut $1\frac{1}{2}$ Centner	51 fl.
4.	Teutsche Garmondtschrifft Centner 44 fl. thut $1\frac{1}{2}$ Centner	66 fl.
	Matrizzen darzu	40 fl.
5.	Teutsche Petit Schrifft $\frac{1}{2}$ Centner	30 fl.
6.	Noten $\frac{1}{2}$ Centner	30 fl.
7.	Versalien 24 Pfundt	15 fl.
8.	Corall vndt Rößlein 20 Pfundt	15 fl.
	Summa	427 fl.

Pancraz Löbinger
Schrifftgießer.

Orig. im H. u. Rat.-Arch. Nr. 1849. Vergl. Arch. f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels II S. 257.

XII. Buchdruckerrechnungen aus dem 17. Jahrhundert.

1. Ratio

inter me et Martinum Mayer et Georgium Miko typographos anno 1647, 27 octobris.

Pro indice januae convenimus: pro forma una collectori 85n impressori 55n et 6 nummos pro candelis una hebdomoda: item unum currum lignorum et pro 6 formis singulis unam metretam seu vekonn*) tritici.

	For.	Fl.	N.
4. Nov. Misi Martino per Georgium pro	2		
litera A		1	60
In antecessum mutuo dedi Georgio flor. tres		3	
Item dedi pro lit. A	2	1	10
27. Oct. pro candelis			6
4. Nov. dedi Georgio pro lit. B	2	1	16
pro candelis			6
18. Nov. Solvi pro arcu B, C, D, E, F Martino	12	8	50
Item pro primo arcu adhuc			10
Quia pro forma petit 85n dedi ipsi flor.		7	60
Unum flor. retinui pro domino episcopo.			
Georgio pro C. D. E	6	3	30
Dedi flor. 2 n. 20: quia unum ex mutuo datis reservavi. pro candelis			6
2. Dec. Solvi pro arcu G H Martino	4	3	40
pro impressione F G eidem	4	2	20
5. Dec. Solvi Georgio primo (?) pro H	2	1	10
pro candelis			4
10. Dec. Item eidem pro I	2	1	10
pro candelis			4
11. Dec. Solvi Martino pro I	2	1	70
15. Dec. Dedi obligationem domino Georgio Deak rationistae pro 28 ligaturis papyri.			
Solvi Georgio pro K	2	1	10
pro candelis			6
20. Dec. Dedi Georgio 15 n pro ferramentis			15
21. Dec. Martino pro K L		4	

*) Véka magyar. Scheffel.

	For.	Fl.	N
itemque pro A in janua	2	5	10
24. (Dec.) Dedi Georgio pro L	2	1	10
31. Dec. Dedi Georgio pro A in janua	2	1	2
Anno 1648.			
Martino pro B C	4	3	40
Georgio pro B	2	1	10
pro candelis			6
Subtraxi 30 n pro horologiaria			
15. Jan. Pro clausuris dedi 20 n Georgio. Iterum dedi chirographum 16. Jan. pro 18 Kötes*) seu rizis. Iosephus Hebraeus meo rogatu dedit 1 ℔ olei olivae pro typographia			40
17. (Jan.) Dedi Georgio pro C in janua	2	1	11
22. Jan. Martino pro M in indice et D in janua	4	3	40
ieorgio pro M in indice	2	1	10
29. Jan. Martino pro E in janua et in indice N	4	3	40
Georgio pro D in janua et candelis n 6	2	1	10
4. Febr. Martino pro F in janua	2	1	70
ieorgio pro N in indice solvi	2	1	10
5. Febr. Solvi Georgio pro E in janua	2	1	10
ro candelis			6
Sed subduxi ipsi pro debito horologiariae n. 31			
12. Febr. Solvi Martino pro O et P in indice	4	3	40
14. Febr. Georgio pro F in janua	2	1	10
ro candelis			6
18. Febr. Georgio pro O in indice	2	1	10
ro candelis			6
Sed subduxi ipsi 22 n pro debito horologiariae.			
Postea Petrus Wiederstein solvit Georgio pro P in indice	2	1	10
ro candelis			6
Dedi obligationem pro octo octalibus peczolay avagy Kender**)			
. Mart. Solvi Martino pro G et H in janua	4	3	40
ro impressione		2	20
tem eidem pro L in indice	2	1	70
ro impressione		1	10
1. Mart. Pro R in indice	2	1	70
Pro impressione Martino		1	10
2. (Mart.) Martino pro I in porta	2	1	70
Pro S in indice	2	1	70
Pro collectione		3	40
9. (Mart.) Georgio pro I impressione	2	1	10
Martino pro K in janua	2	1	70
Pro T in indice	2	1	70
Pro collectione		3	40
1. Apr. Georgio pro S et T in indice	4	2	20
Martino pro L in janua	2	1	70
8. Apr. Martino pro U in indice	2	1	70
Pro impressione K in janua		1	10
		2	80

*) Kötés magyar. Wort, hier Rieß.
**) Magyar. Leinöl.

	For.	Fl.	N.
20. Maji Martino pro impressione U in indice	2	1	10
Eidem pro impressione		1	10
L in janua	2	1	10
30. Maji Martino pro collectione et impressione X et Y in indice	4	5	60
Eidem pro collectione M in janua	2	1	70
summa		7	30
13. (Junii) Georgio pro impressione M in janua	2	1	10
Dedi flor. subduxi n. 10.			
Martino pro Z et Aa in indice	2	3	40
Dedi obligationem domino Georgio Deak rationistae pro 27 Kötes papyri.			
20. Junii Martino pro impressione Z et Aa in indice	4	2	90
Martino pro collectione Bb in indice	2	1	70
1. Julii Martino pro impressione Bb in indice		1	10
Pro Cc in indice		1	70
Pro impressione		1	10
Pro collectione N in janua		1	70
		6	60
12. Julii Pro Dd, ee, ff in indice, impressione et collectione	6	8	40
24. Julii Pro gg, hh, ii in indice, pro collectione et impressione	6	8	40
30. Julii Pro impressione N in janua	2	1	10
4. Aug. Pro collectione O in janua	2	1	70
8. Aug. Pro impressione O	2	1	10
Pro collectione P in janua	2	1	70
Dedi etiam pro 2 puncturis 18 n.			
		2	80
Iterum accepimus a domino rationista suae celsitudinis ligaturas seu Kötes papiri decem: n. 10.			
12. Aug. Pro impressione P in janua	2	2	11½
Pro collectione Q	2	1	17½
			28½
Pro sutok*)			24
15. Aug. Pro Q impresso	2	1	10
Pro R collectione	2	1	70
		2	80
18. Aug. Pro impressione R		1	10
Pro collectione S		1	70
		2	80
20. Aug. Pro impressione S	2	1	10
Summa papiri debitae Georgio Vizoknai suae celsitudinis rationistae: 1647, 31. Aug., 17. Oct., 17. Dec. je 18 R. für je 45 fl 1648 21. Mart. R 28 fl. 70, 12. Junii 27 R $68^1/_2$ fl, 6. Aug. 10 R 25 fl summa 119 R $298^1/_2$ fl**)			
Pro exemplarium (!) indicis collectione 1000		250	
Pro janua		200	

*) Magyar. für: die Pressen.
**) Im Original falsch $297^1/_2$.

	For.	Fl.	N.
In his comprehendebantur 60 n Georgio, qui juverat dati.			
Anno 1648 31. Aug. dedi domino Gregorio Vizoknai rationistae suae celsitudinis obligationem pro 18 rizis papiri seu flor.		45	
Anno 1648 1. Sept. incepimus Latium in nuce imprimere. Pro una forma collectori n. 90, pro 6 formis unum quadrantem tritici, singulis septimanis 1 currum ligni, impressori pro una forma 55 panes; pro 6 formis unum quadrantem tritici, utatur ligno communi. Pro candelis convenienter.			
Exhibuerunt 26 (Sept.) in Latio pro collectione	4	3	60
Pro impressione	4	2	20
		5	80
Solvi 26. Sept.		2	
28. Sept.		3	80
Pro setis dedi			60
22. Oct. exhibuerunt in Latio L. C. D..	4		
Pro collectione.		3	60
Pro impressione		2	20
	5	5	60 *)
Pavaeo correctori pro candelis dedi			24
1. Nov. exhibuerunt in Latio literam E, pro collectione .	2	1	80
Pro impressione		1	10

Aus dem Original, 2 Bogen Papier, der Länge nach zusammengebrochen und in der Mitte genäht, so daß 8 Blätter entstehen, von denen 7 Seiten beschrieben sind. (Hermannstädter und Nationalarchiv.)

---

2. Summarius extractus rationum
24. Sept. 1647.

In Rudimentis sint formae 26.
Pro collectione Martino n. 70 debentur fl. 18 n. 20
Georgio pro 1000 exemplaribus n. 50 „ 13
Vendatur pro 30: 300.
NB. 25. Sept. exhibuerunt exemplaria rudimentorum 993/7
proba 1, domino Bihori 1, pro maculatura 34 R. 2.
Accepit ad rudimenta flor. Martinus 15 n. 30 sed tres pro priori debito.
Georgius accepit flor. 14; adde 10.

Papirus pro rudimentis	26	Kötes.
Catechismusra (auf den Katechismus)	9	„
Erasmusra es hái papiro (auf Erasmus und Papier zum Einband)	3	„
Restant Kötes	7	„
	45	„

Ex 4 rizis ad Erasmum tres rizas: a fel Erasmusra (auf den halben Erasmus) 10 vol. mansit 10 vol. Andreae 10 vol.
Pro collectione rudimentorum dedi flor. 2.
Martino pro colloquiis primis:
Exemplaria 1000
Venduntur 18
Formae 13
Pro forma 80

	10	40
Pro impressione	6	50
Pro collectione Cordeni	1	30
	18	20

*) Stimmt nicht.

	Fl.	N.
Super hoc dedit Andreas ipsi	7	55
Ego Georgio		70
Martino	2	
25. Maji	4	
	14	25

Sic restarent ipsi hinc 4 fl.

Secunda colloquia:

Exemplaria 500
Venduntur 18 n

Pro collectione	10	40
	3	90
	1	10
	15	40

Pro catechismo:

Exemplaria 900
Venditur 12

Formae 20 pro forma	7	50
pro pagellis 2		40
pro collectione	1	20

Georgius impressit catechesin: debentur ipsi pro arcu 100 fl. 500

pro pagellis	50
	550

Pro logica:

Exemplaria 500
Venduntur —

Sunt formae 8: forma pro 70, facit flor.	5	60
Pro impressione 30 pro forma	2	40
Pro duobus pagellis		40
	8	40

Acceperunt, sed non pro Zusammenlesung.

Aus dem Orig., einem halben Bogen Papier, in der Mitte der Länge nach zusammengebrochen. (Hermannstädter u. Nat.-Archiv.)

---

3. Rationes de Rudimentis Anno 1647 exhibitis.

Petrus cognatus meus dedit monente domino episcopo Walachis exemplaria 2.

Ego misi Claudiopolim per clariss. dominum Graffium compactos exemplaria 7.

Debet flor. 2, 10 n.

Wie oben. Alle drei von derselben Hand geschrieben.

---

4. Pro impressione.

Typothetae

1. Pro Rhetorica bis evulgata
   6 fl 40 ₰
   6 fl 40 ₰
2. Pro Latio 27 fl
3. Pro Vestibulo 24 fl.

Typographo

1. Pro Logica bis impressa
   8 fl 40 ₰
   8 fl 40 ₰
2. Pro Latio 33 fl.
3. Pro Vestibulo 24 fl.

4. Pro Catechismo 3 evulgato
   8 fl
   8 fl
   8 fl et pro appendice 90 ₰
5. Pro Alphabetario 4 fl 80 ₰
6. Pro Catone 4 fl 80 ₰ et pro appendice 30 ₰
7. Pro Grammatica bis impressa
   19 fl 20 ₰
   19 fl 20 ₰
8. Pro orationibus Ciceronis
   20 fl 80 ₰ et pro appendice 30 ₰
9. Pro epistolis Ciceronis
   14 fl 40 ₰
10. Pro poetica 25 fl 60 ₰
11. Pro janua Comenii
   30 fl 40 ₰
12. Pro indice 51 fl 20 ₰
13. Pro medulla 41 fl 60 ₰ et pro appendice 80 ₰
14. Pro Oratoria bis impressa
   10 fl 40
   10 fl 40
15. Pro Rudimentis bis impressis
   20 fl 80 ₰
   20 fl 80 ₰
16. Pro colloquiis 12 fl
17. Pro Erasmo 10 fl 40 ₰
18. Pro Logica bis edita
   6 fl 40 ₰
   6 fl 40 ₰

4. Pro Catechismo 3 evulgato
   11 fl
   11 fl
   11 fl et pro appendice 90 ₰
5. Pro Alphabetario 6 fl 60 ₰
6. Pro Catone 6 fl 60 et pro appendice 30 ₰
7. Pro Grammatica bis impressa
   26 fl 40 ₰
   13 fl 20 ₰
8. Pro orationibus Ciceronis
   28 fl 60 ₰ et pro appendice 30 ₰
9. Pro epistolis Ciceronis
   19 fl 80 ₰
10. Pro poetica 12 fl 60 ₰
11. Pro janua Comenii
   41 fl 80 ₰
12. Pro indice 70 fl 40 ₰
13. Pro medulla 57 fl 20 ₰ et pro appendice 1 fl 10 ₰
14. Pro Oratoria bis impressa
   6 fl 30 ₰
   6 fl 30 ₰
15. Pro Rudimentis bis impressis
   28 fl 60 ₰
   14 fl 30 ₰
16. Pro colloquiis 16 fl 50 ₰
17. Pro Erasmo 14 fl 30 ₰
18. Pro Logica bis edita
   8 fl 80 ₰
   8 fl 80 ₰

Summa facit 925 fl 20 ₰

Adde pro Alphabetario 2 vice impresso 4 fl 80 ₰ | pro alphab. 6 fl 60 ₰

summa summarum facit accurate 936 fl 60 ₰

Pro papyri voluminibus majoribus volumina (in 30 einzelnen Posten) summa facit 511, volumina per 2 fl 50 ₰, facit 1270 fl.

Original, ein Bogen Papier, ohne Jahr, der Schrift nach Ende des 17. Jahrhunderts. (Hermannstädter und Nat.-Archiv. Alle unter XII, 1—4 mitgetheilten Stücke unregistrirt.)

Geschichte des Deutschen Buchhandels in Krain.

Von

P. von Radics.

Das Herzogthum Krain bildet durch seine geographische Lage die Brücke, über welche Jahrhunderte hindurch romanische und deutsche Cultur von Nord nach Süd und umgekehrt gezogen sind. Auf dieser zumeist von slavischer Bevölkerung besetzten Brücke reichten sich demnach Romanismus und Germanismus in Kunst und Litteratur die Hände. Der Segen beider kam dem Lande und dem Volke hier nur zu gute.

Bei den deutschen Rittern, die im frühesten Mittelalter aus Franken und Schwaben nach Krain kamen und hier auf waldigen Höhen ihre Burgen bauten, fand die deutsche Litteratur des Mittelalters Eingang, deren Spuren wir noch heute in Archiven und Bibliotheken des Landes begegnen. In den Klöstern der Cistercienser und Karthäuser wurden die Classiker des Alterthums abgeschrieben und verbreitet. Nicht minder befaßten sich die frommen Ordensbrüder von Sittich und Landstraß, wie auch in Freudenthal (bei Laibach) mit dem Abschreiben der Kirchenväter. Wir lernen aus einer Freudenthaler Handschrift von des Augustinus „de civitate Dei“ von 1347[1]) einen vortrefflichen Bücherschreiber, Frater Nicolaus, kennen, der auch meisterhafte Miniaturen fertigte; und ein Jahrhundert später (1429) war der Baccalaureus Rauch von Laibach im Chorherrnstifte Vorau in der benachbarten Steiermark als Schreiber thätig[2]). Aus der Karthause Freudenthal bei Laibach stammt auch der 1415 geschriebene und gemalte Sackkalender, der eine Cimelie der k. k. Studienbibliothek in Laibach bildet und sich namentlich durch die eminente Charakteristik der Darstellung der Monatsbeschäftigungen — in der Eigenthümlichkeit der slovenischen Landesbewohner — ganz vorzüglich auszeichnet.

Als die Buchdruckerkunst die Popularisirung der Wissenschaften anzubahnen begann, da waren es hierlands noch immer die Klöster, welche den ausschließlichen Bedarf an Büchern hatten und denselben fast ebenso ausschließlich aus dem benachbarten Italien und zwar zumeist aus Venedig deckten. Die in der k. k. Studienbibliothek in Laibach erhaltenen Bücherschätze dieser 1783 von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster, die man noch heute aus den auf den Bücherdeckeln befindlichen Stempeln und Signaturen als denselben zugehörig gewesen erkennen kann, beweisen das Gesagte.

Das XVI. Jahrhundert.

Erst als die Kirchenreformation Luthers in das Land zog, begann auch mit ihren Predigern die Litteratur aus Deutschland nach Krain zu kommen; die Anhänger der lutherischen Lehre in Krain — und dazu gehörte um die Mitte des 16. Jahrhunderts bereits nahezu der gesammte Adel des Landes — füllten sich ihre „Büchereien" durch Bestellungen vom deutschen Büchermarkte.

Der ebenso heldenmüthige Kämpfer gegen den Erbfeind der Christenheit, als gewandte Schriftsteller, der edle Ritter Georg Khisl zu Kaltenbrunn besaß auf seinem Schlosse Kaltenbrunn bei Laibach — später Eigen der Jesuiten — eine so ausgewählte Bibliothek, daß Nicodemus Frischlin, der um 1581 nach Laibach als Rector der evangelischen Stiftsschule berufen worden war, aber in Tübingen seine Bibliothek zurückgelassen hatte, der Khisl'schen „Bücherey" die zu seinen gelehrten Arbeiten nöthigen Werke entlehnen konnte[3]). Ebenso begegnen wir zu gleicher Zeit schon einer ansehnlichen Bibliothek im Besitze der vielberühmten krainischen Adelsfamilie der Auersperge auf Stammschloß Auersperg, die ein Jahrhundert nachher den Kern zu einer Büchersammlung abgab, welche noch heute ein Unicum darstellt und auf die ich an angemessener Stelle noch zu sprechen komme.

Aber nicht nur einzelne besonders den Wissenschaften und der Litteratur ergebene Adelshäuser des Landes waren besorgt, Depots des Wissens und der Cultur in ihrem Heim zu errichten, auch der Adel in corpore, die sog. krainische Landschaft, wie sie im „Landtage des Ehrsamben Herzogthumbs Crain" vertreten war, richtete gleich am Beginne der von ihr mächtig geförderten „neuen Lehre" ihr volles Augenmerk auf die „Aufrichtung" einer landschaftlichen

Bibliothek und rief durch dieses Bestreben bereits 1551 ein scharfes bischöfliches Verbot „wegen Einschleppung ketzerischer Bücher" hervor[4]).

Trotz solchen und ähnlichen Verboten, die sich mit dem Fortschritte der Reformation im Lande mehrten, wuchs und gedieh die landschaftliche Bibliothek von Jahr zu Jahr. Freilich erhielt sie ruckweise ansehnliche Vermehrungen durch Massenankäufe, die avec bonne mine au mauvais jeu gemacht wurden, als der durch erzherzogliche Befehle aus dem Lande geschaffte „krainische Luther" Primus Truber die Heimath Krain wiederholt verlassen und seine Bücherei zurücklassen mußte, oder als Dalmatin, der Bibelübersetzer, seine Bücher veräußerte, als der Rector und Grammatiker Bohorič starb und dessen ansehnliche Bibliothek unter den Hammer kam, als Felician Truber „abzog", als Magister Clement starb[5]).

Es entsteht nun die Frage: wer besorgte den Adligen des Landes, der Landschaft, den Gelehrten ihre Bücher? War um diese Zeit bereits ein Buchhändler, und zwar ein deutscher Buchhändler in Laibach? Wir können diese Fragen bejahend beantworten. Wir finden um die Mitte des 16. Jahrhunderts Leonhard Stegmann in Laibach in bester, vollster Thätigkeit als Buchbinder und Buchhändler.

Dieser besorgte seine Einkäufe in Augsburg und ritt selbst dahin zu Markte[6]), von da brachte er deutsche und lateinische Bücher. Dem Stephan Consul, der mit Hans Freiherrn von Ungnad das Werk der Uebersetzung der Bibel in die windische Sprache eifrigst betrieb, d. h. für den Vertrieb der nach und nach fertig gewordenen heiligen Schriften in windischer Sprache (der vier Episteln Pauli u. s. w.) bestens besorgt war, schien sich Stegmann um die Verbreitung der slovenischen Bücher zu wenig zu bekümmern; „der buchpinter" — schreibt Consul an Ungnad unterm 10. Januar 1563 — „der mit herrn Primus (Truber) gen Leybach kumen, der pint nur für sich teutsche und lateinische buecher, damit er sein nutz schaffe"[7]). Später sehen wir aber Stegmann von den Beförderern des slovenischen Bücherdrucks, der doch nur auf dem Umwege der national-slavischen Sprache den deutschen Reformationsgeist unter den Südslaven zu verbreiten bestimmt war, wiederholt in Anspruch genommen und dafür thätig, die Büchersendungen aus Schwaben (Urach) zu vermitteln[8]).

Zu derselben Zeit, wie Stegmann in Laibach sein Doppelgeschäft als Buchbinder und deutscher Buchhändler betrieb, wirkte in Krainburg (Oberkrain — der alten Hauptstadt des Landes unter den kärnthner Herzogen) ein „junger Buchbinder", dessen Name uns aber nicht erhalten ist; er wird in dem erwähnten Schreiben Consuls an Ungnad als unbeweibt geschildert, „daher man ihn leicht zum Herrn Barbo fürdern könne", auf dessen Schloß Waxenstein sich ein bedeutender Verschleißort der windischen heiligen Schriften befand, damit er (der junge Buchbinder) dort alle die Bücher flugs binde. „Ist groß frag allenthalben nach den puechern" setzt Consul bei.

Die krainische Landschaft, beziehungsweise die ihr angehörigen, besonders beim Vertriebe der evangelischen Bücher (in der Nationalsprache) interessirten Adligen, in erster Linie der Herr von Barbo, ließen sich auch die „Colportage" derselben angelegen sein. So gab es in Istrien 1563 einen zwar „siechen", aber frommen Mann, der die Bücher von einem Pfarrer zum andern zu tragen sich anheischig machte[9]).

Neben Stegmann wird uns aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch ein (deutscher) Buchhändler in Laibach Namens Christian Warl genannt. Sein Sohn, Dr. Johannes Taufrer, geb. 1584, gest. 1617, ward Lehrer an der Universität in Straßburg[10]).

Ein Buchhandels- und Buchdruckergeschäft in verhältnißmäßig großem Style etablirte aber um 1575 Joannes Manlius (Mandl, slov. Mandelc), über den wir ausführlicher sprechen müssen. Zwar finden wir schon vor dem Auftreten des Manlius Buchdrucker in Laibach, doch nur vorübergehend; es waren dies Augustin Friess und Leonhard Maraula.

Betreffs des Augustin Frieß liegt im landschaftlichen Archiv zu Laibach ein Actenstück vom 21. October 1562 vor, das also lautet:

„So haben wir (die Verordneten Einer Ehrsamen Landschaft in Krain) auch zu erinnern, als hievor in Abwesenheit Herrn Primus Trubers ein Buchdrucker mit Namen Augustin Frieß hieher kommen und auf Herrn Primus etliche Wochen gewartet in Hoffnung, er möchte durch ihn zu Aufrichtung des Drucks (einer Buchdruckerei) befördert werden. Alsbald aber Herr Primus von Euch (Hrn. Ungnad in Urach) herein und hieher kommen, hat er bemelten Buchdrucker auf sein Anlangen von Stund an zur Antwort gegeben, er soll solches Crabatischen und Cyrulischen Drucks halber daher keine Hoffnung setzen, denn derselbe Druck sei draußen bei Euch (in Urach) aufgericht

und nunmals statlich im Werk; er hab auch draußen zugesagt, alle seine Arbeit zu solchem Druck hinauszufürdern .... Damit hat er (Truber) den Buchdrucker abgewiesen. Seither ist kein andrer Buchdrucker in's Land kommen, Herr Primus und wir haben auch nie daran gedacht einigen Truck im Land aufzurichten oder aufrichten zu lassen wie denn dasselbe zu dieser Zeit und täglich erwartender Verfolgung nicht zu thun wäre, denn man müsset stündlich besorgen, daß solcher bei der Kays. Maj. nicht verargwohnt und alsdann mit großen vergeblichen Unkosten und Ungelegenheiten zerstört würde [11]).

An anderer Stelle, in einer Eingabe an den Kaiser (gleichfalls vom Jahre 1562) betheuern die Stände, daß dieser Buchdrucker Frieß „ungeschafft wieder aus dem Land gezogen sei und kein Lied noch Büchel nie gedruckt noch drucken hat mögen [12])". Und doch liegt die Klage des Bischofs von Laibach vor, daß ein (durch Truber) in's Land gekommener Buchdrucker in Laibach „unprobirte Schmachlieder" auf ihn (den Bischof) gedruckt und spargirt (also verkauft) habe [13]). Dies mag doch Augustin Frieß gewesen sein.

Wir haben oben neben diesem auch den Leonhard Maraula (Mravlja) genannt; dies war ein geborner Slovene aus Laibach. Er war 1563 in des Herrn von Ungnad Druckerei der slovenischen heiligen Schriften in Urach als Typograph thätig und 1566 begegnen wir ihm als immatriculirtem Hörer an der Universität in Tübingen [14]). Später kam Mravlja nach Laibach in des gleich näher zu besprechenden Manlius Druckerei und blieb auch nach Schließung dieses Geschäftes noch in Krains Hauptstadt, seiner Vaterstadt, bis er 1583 sich bereit erklärte, nach Wittenberg zu gehen, um da an dem Drucke der slovenischen Bibelübersetzung Dalmatins mitzuarbeiten [15]), was auch geschah [16]).

Kommen wir nun zu des Manlius Buchdruckerei und Buchhandel, beziehungsweise Verlagsgeschäft. Schon 1575 im April (21.) wird im „Hofthaiding" der krainischen Landschaft die „Supplication" des Buchführers Hansen Mandl „Jme zu vergünstigen, ainen Drukh auff seinen vnkosten vnd Verlag alhie anzurichten" behandelt. Der „Beschluß" der versammelten Herren lautete dahin: „nachdem auß allerhand bewegungen nit fürthuenlich noch Jme Supplicanten für nutzlich befunden wirdt alhie ainiche Buchdruckerey auffzurichten demnach so wissen die bey gegenwärtigen hofftháding versambleten Herrn vnd Landleut in deß Supplicanten begehren nit zu bewilligen" [17]).

Und doch hat Mandl noch in demselben Jahre die Erlaubniß zur Errichtung seiner Druckerei erhalten; denn es erschien (die Vorrede datirt 11. Oktober 1575) in seiner Druckerei in Laibach 1575 als erstes in Krain gedrucktes Buch eine slovenische Uebersetzung des Jesus Sirach. Das Buch war auf Veranlassung Hans Khisels schon mehrere Jahre vorher „verwindischt" worden, zunächst zum Gebrauche des Hausgesindes des Schloßherrn von Kaltenbrunn, und bisher in Abschriften verbreitet gewesen.

Diesem ersten theologischen Verlagswerke der Firma Mandl folgten aber in demselben Jahre 1575 noch zwei Publicationen des M. Christoph Spindler: „Leichpredig auf Herbard (VIII.) von Auersperg", der am 22. September 1575 im Kampfe gegen die Türken gefallen war, und die Biographie desselben Helden von Georg Khisl von Kaltenbrunn unter dem Titel: Herbardi Auerspergij Baronis Rerum domi militiaeque praeclare gestarum gloria etc. In das Jahr 1575 dürfte auch Salicetis „Rede gegen die Türken" fallen, die bei Mandl erschien, die ich aber nur dem Titel nach kenne.

Im Jahre 1576 lesen wir schon von des Buchdruckers „Laden", d. h. einem offenen Geschäfte an der Straße, vor welchem der Buchbinder Holzendorf ein vom Collaborator Seb. Stollius gegen den Schulpräceptor Adam Bohorič (den Grammatiker) gerichtetes Pasquill gefunden[18]).

In diesem zweiten Jahre seines Wirkens in Laibach trat Mandl auch schon mit einem Kalender hervor, den er, der damals herrschenden Sitte gemäß, der Landschaft verehrte; auf seine Dedications-Supplik erfolgte der „Schluß": „Will jeder Herr Verordnete aus seinem selbs sakhl ain Thaler verehren und zu des Herrn Einnehmer Handen erlegen"[19]).

Im Februar dieses Jahres erhielt er von der Landschaft die erste Druckarbeit zugetheilt, ein „General pro Maalzeit und Weinschenken"; die halbe Auflage ward mit 5 fl. 45 kr. bezahlt[20]). An Verlagswerken finden wir in diesem Jahre (1576) bei Mandl außerdem edirt: Hans Kratzenbachers deutsche Uebertragung der Khisl'schen Biographie Herbard VIII. v. Auersperg und Dalmatins „Passion" in slovenischer Sprache. Das Jahr 1577 brachte die „Neu aufgerichte Perckwerchsordnung" Erzherzog Carls von Oesterreich „über all Eisen- Perg- und Hammerwerch deß Fürstenthumbs Crain und Fürstl. Grafschaft Görz", die Genealogia des

Geschlechtes Derer von Rain, und zwei lateinische Hochzeits-Gedichte von Tobias Stangel und Clarius.

Noch reichhaltiger gestaltete sich die Thätigkeit im Jahre 1578. Da begegnen wir der „Newen Zeitung“ „wie der Türk ist den 28 tag Marti für die Stadt Medlinge (Möttling in Unterkrain) gezogen vnd eingenomen hat“, dann „in Versen“ „Geschichte vnd Sig der Türkischen Niderlag durch den Ritter Hansen Fernberger Leutenambt an der Crabat. vnd Mörgrenzen“; erstere Publication sogar mit einem ganz netten Holzschnitte auf dem Titelblatte. Da der nächstfolgende Verlagsartikel: die kroatische Chronik des Popen Vramec (Kronika Vezda . . .) gleichfalls mit einem Holzschnitte geschmückt erscheint, so ist wol die Annahme nicht ungerechtfertigt, Mandl habe auch schon einen Xylographen in seinem Etablissement beschäftigt.

Außer den eben genannten drei weltlichen Schriften publicirte der äußerst regsame und strebsame Buchhändler und Buchdrucker Mandl 1578 auch zwei rein geistliche Piecen und zwar beide in slovenischer Sprache: eine Uebersetzung von Spangenbergs Postille („Postilla“) und den ersten Theil von Dalmatins Bibelübersetzung (Biblie . . . pervi deil). Das nachfolgende Jahr (1579) kam er mit dem slovenischen Katechismus „Ta celi Katechismus . . .“ und mit einem Gebetbuch (Kershanske leipe molitve), im Jahre 1580 mit den Salomon'schen Sprüchen (Salomonove pripuvesti).

Sehen wir so einen tüchtigen, seinem Berufszweige vollkommen gewachsenen ehrsamen Geschäftsmann in der verhältnißmäßig so äußerst kurzen Zeitdauer von fünf Jahren zwanzig größere und kleinere Schriften publiciren und zwar aus den verschiedensten weltlichen und geistlichen Disciplinen, somit also ein ganz anständiges buchhändlerisches Unternehmen hier begründen, so konnte es andrerseits in der aufgeregten Zeit, in der man sich in Oesterreich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts namentlich wegen der Religionsstreitigkeiten befand, nicht fehlen, daß antikatholische Flugschriften durch unbefugte Colporteure durch die Lande verbreitet waren, welche von der erzherzoglichen Regierung in Graz wiederholt verfolgt wurden.

Für mehrere solche Fälle ein Beispiel. Bischof Christoph von Gurk, Statthalter in Steiermark, schreibt im Auftrage der erzherzoglichen Commission des geh. Rathes an den krainischen Landeshaupt-

mann Weikhardt Freiherrn von Auersperg, und an den landesfürstlichen Vicedom (Statthalter) in Krain, Herrn von Bonhomo, unterm letzten Februar 1579 aus Graz:

„Wir haben Eur schreiben so Ihr vnns zu hannden vnnser Regierung vom 20 tag dits monats Februarij wegen der person so allerley falsche gedrukhte Zeittungen aus Niderlandt vnd Italien allenthalben vnd sonderlich alhie in vnser Statt Graz offentlich fail gehabt, den Ir albereit betreten alle Exemplare von Ime nomben vnd Ine biß auff vnsern vernern beschaidt gefenklich einziehen lassen mit genaden empfangen vnd ist darauf vnnser genediger beuelch an Euch das Ine alsbaldt examinieren vnd besprochen lasset, damit Er anzeig, wer derselben falschen Zeittungen Dichter oder Author sey von wannen Er Sy auch gefuert vnnd ob er gewußt, das solche Zeittungen ain gedicht vnd warumb er den gemainen Man also bethöre vnnd vmb das gelt bringen dürffen, Insonderheit Ine auch befraget, Nachdem Er solche Zeitungen Alhier von Neuem durch Zachariasen Partschen (Bartsch) drukhen lassen Aus was Vrsachen vnnd bewegnussen Er des Bartschen vnnd der Statt Gratz namen darinn nit vermelden sonder die Statt Cöln vnd Basel auch aines frembden Druckhers namen setzen lassen, wer Ime auch solche Zeittungen alhie drucken zu lassen vnd fail zu haben bewilligt ....[21])

In einem andern Zuschreiben wird constatirt, daß der Colporteur Christoph geheißen, ein „pökh" (Bäcker) seines Zeichens gewesen und der Landesart nach aus der Unter-Pfalz stamme[22]).

Aber nicht allein auf die Verbreiter calumnioser Flugschriften fahndete die katholische Regierung Erzherzog Carls, des Regenten von Innerösterreich. Sie verfolgte auch die Druckerei und den Buchhandel des Hans Mandl und zwar wegen der Herstellung und Ausgabe der evangelischen Schriften in windischer Sprache und ganz besonders wegen des Druckes der windischen Bibel Dalmatins. Erzherzog Carl selbst erließ unterm 13. October 1581[23]) ein Schreiben an die Landschaft und an seinen Vicedom des Inhalts:

„Carl rc. Edlen vnd lieben Getreuen. Wir haben Euer vndterthenig berichtschreiben die Bibel, so ain Ersame Landtschafft allda in Crain in Windischer Sprach drueckhen zu lassen vorhabens ist, belangend vom 22. Septembris jungsthin woll empfangen vnd verstanden aber vngeacht bemelter ainer Ersamen Landtschafft fürwendung beuelchen wir Euch hiermit wiederum ernstlich vnd wöllen, daß Ir weder gedachte Bibl noch Jechtes anders alda zu Laybach noch anderstwo im Landt zutrueckhen nit zuelasset noch gestattet, sondern ernstlich darob seyet, damit dieser vnd voriger Verordnung mit abstellung der Druckerey gänzliche Volziehung beschehe vnd weil Du Vizdom In deinem Vnnß vom letzten Marz uerschines 80. Jars gethanen gehorsamen Bericht vermeldet, Wie du dem Buchdrukher vnsern dazumal ausgangenen

Befelch fürgehalten vnd nach beschehener Verweisung mit allem Ernste auferlegt vnd beuolhen daß Er sich der Druckherey allerdings enthalten vnd sich derselben bis auf vnsern weiteren gnädigsten beschaidt Im wenigisten nit gebrauchen solle, wölches er auch gehorsamblichen zu laisten zugesagt, Wofer eß nun eben derselbig vnd nit ain anderer ist der sich anjetzo deß drukhens vnerwart vnsers beschaidts mit berüerter Bibl oder sonnsten vnderstanden So ist hiemit vnnser genediger beuelch an Euch, das Ir Ine nit allein auß der Statt Laybach Sonnder auch allen vnsern Landen schaffen: vnd widerumb darein zukhumen bey Leibsstraff verbietten wöllet, inmassen wir auch mit mißfallen vermerkhen, daß du Vizdom auff solchen vnsern an dich außgangen beuelch khein einsehung gethan noch ainichen bericht vns darauff nit hast zuegeschrieben daß dir doch zuthuen in allweeg geburt hätte."

Der auf Ausschaffung des Mandl bezügliche Befehl vom 13. October 1581 wegen Druckes der windischen Bibel ward vom Erzherzog in einem Schreiben an den Landesverwalter und an den Vicedom unterm 30. December desselben Jahres erneuert.

So sehen wir denn Hans Mandl (oder Mannel, wie er auch genannt wurde) 1582 seinen Buchhandel andern Händen übergeben. Unterm 3. April 1582 beschloß der krainische Landtag dem „abziehenden" Buchdrucker 50 fl. Wegzehrung zu geben. „Jedoch soll" — heißt es weiter — „die gemeine Stadt, weil er ein Bürger ist, auch etwas thun". Darauf bat Mandl, man möge ihm die zum Abzug bewilligten 50 fl. nicht von den früher dargeliehenen 100 fl. abziehen, sondern es möge „auf Gelegenheit damit soviel vermüglichen gehalten werden", weil er seinen Buchhandel hier zurücklasse (gleichsam als Deckung). Der Landtag willigte darein und beschloß nur wegen einer Anzahl „crabatischer Bücher", die ihm (Mandl) früher in Commission gegeben worden, nachzufragen[24]).

Kaum war Mandl abgezogen, so stellte auch schon der bereits erwähnte Schulrector Frischlin beim Landtage die Motion wegen Nothdurft eines Buchdruckers[25]). Doch ein Jahrhundert sollte verfließen, ehe wieder ein Buchdrucker in Laibach einzog.

„Buchführer" (Buchhändler) aber waren, wie schon angedeutet, auch nach Mandls Abzug fortan in Laibach geblieben. Und nicht blos einer, der Nachfolger Mandls in seinem „Laden", sondern mehrere, wie dies aus einer Eingabe hervorgeht, in welcher bei Einführung des vom Bischof streng verordneten neuen Gregorianischen Kalenders[26]) die Laibacher Buchführer 1583 beim Vicedom Klage führten, daß sie den neuen Kalender auf vielfältiges Begehren weder von Graz, noch von Wien bekommen könnten[27]).

Ein „Wiedertäufer" de Vino aus Triest hatte in einem Eckhause (der Spitalgasse?) im Hause der „scharfen Protestantin" Khlombner einen Laden und betrieb von Laibach aus namentlich nach Prag seinen Buchhandel. Dieser ging auch der Landschaft sehr an die Hand, als es galt, die in Wittenberg 1584 gedruckte slovenische Bibel Dalmatins, die, in Fässer eingeschlagen, durch eine große Anzahl von Zwischenhändlern heimlich nach Laibach gebracht werden mußte, weiter in jene Orte zu bringen, für die sie bestimmt war. Die Landschaft als „Verleger" verkaufte dieselbe jedoch nach einem Manuscripte des nachherigen Gegenreformators aus dem Landhause ganz offen[28]).

Als „Einer Ehrsamen Landschaft in Crain Buchführer" erscheint 1589 Stephan Beckher (vielleicht aus Frankfurt?), den wir auch als Schätzmeister beim Verkaufe der Dalmatin'schen Bibliothek an die Landschaft unterzeichnet sehen[29]).

Die in dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts beginnende strenge Gegenreformation bewirkte aber auch für den deutschen Buchhandel in Krain das Eintreten einer Pause. Der „Gegenreformator" Bischof Thomas Chrön bezog seine Bücher — der gelehrte Kirchenfürst besaß eine prachtvolle Bibliothek, sein Bücherzeichen war ein herrlicher Kupferstich (in Folio von Greuter) — zumeist aus Graz aus dem katholischen Verlage von Widmanstetter, darunter auch Keplers, des „steirischen ständischen Mathematikers", Kalender, oder aus Salzburg, und ihm thaten es dann die Priester und Cavaliere Krains nach. So verfiel auf eine Zeit hin der Buchhandel in Krain und Laibach.

Das XVII. Jahrhundert.

Die Landschaft freilich verwahrte noch in ihrer Bibliothek im Landhause etliche tausend Bände, wechselte wegen Auslieferung derselben Noten und Proteste mit dem Bischofe[30]) und vermehrte dieselbe noch 1610 mit „ketzerischen Büchern"; denn wir lesen in des Bischofs Chrön Notizen in seinem Einschreibekalender zu diesem Jahre: „Libri haeretici per Viduam Stephani (Beckeri) Bibliopegi venales clam circulati"[31]). Es betrieb also 1610 noch die Wittwe des Buchbinders Stephan Beckher buchhändlerische Geschäfte in Laibach.

Mit dem Buchhändler Johann Weber und dem Kaufmann

Hans Hüller verhandelte Bischof Chrön 1625 wegen Aufrichtung einer Buchdruckerei in Laibach, aber es führten die Unterhandlungen zu keinem Resultate[32]).

Doch ansehnliche Bibliotheken brachte der Bischof in der Hauptstadt, wie nicht minder auf der bischöflichen Dotationsherrschaft in Oberburg (Steiermark) zusammen; erstere durch Contribution des Clerus[33]), letztere durch die Aufhebung der landschaftlichen Bibliothek im Laibacher Landhause. Mit dem Tode Chröns (1630) verschwindet auf lange Zeit die Nachricht von buchhändlerischer Bewegung in Krain.

Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts (1655) begründete der große Kunstmäcen Wolf Engelbert Freiherr von Auersperg, der Bruder des ersten Fürsten von Auersperg, eine noch heute in ihrer Bedeutung als Cavaliersbibliothek faßbare „Bücherey". Diese Bibliothek, ein Unicum ihrer Art aus dem 17. Jahrhundert darstellend, umfaßt an die 7000 Bände, wurde aber seit dem Jahre 1679 nicht weiter vermehrt. Erster Bibliothekar war der krainische Historiograph und Freund Auerspergs, der Laibacher Domdechant J. L. Schönleben. Die Büchereinkäufe wurden zumeist wohl in Frankfurt gemacht, wie die zahlreich vorliegenden Meßkataloge zu beweisen scheinen, dann in Salzburg und in Venedig.

Außer Wolf Engelbert v. Auersperg werden uns noch aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Inhaber bedeutender Bibliotheken der berühmte Chronist J. W. Freiherr v. Valvasor, die Priester Schönleben und Preširen, die Med. Doct. Corusi und Petermann und der J. U. Dr. Carl v. Schwizen bekannt.

Jetzt finden wir auch schon wieder Buchhändler in Laibach; zumeist sind sie auch zugleich Buchbinder. In den Rechnungen des Hauses Auersperg[34]) begegnen wir 1661 dem Buchbinder und Buchhändler Georg Schaffer, der dem Grafen Auersperg nicht nur kostbare Werke für seine Bibliothek bestellt und sie bindet, sondern nebenbei auch aus seinem „Laden" alle Gattungen Papier, Pergament, spanisches Wachs, Federn, Spagat, Tinte, aber auch — „Lichtputzen" und eine „Lostafel" (zum Tombolaspiel) liefert.

Im Jahre 1672 tritt der Buchhändler und Buchbinder Joannes Helm auf, der Verleger von J. L. Schönlebens „Evangelien" und „Episteln" (1673). Diese mußten aber noch in Graz gedruckt werden. Deßhalb legte Schönleben seine Bitte bei der Landschaft ein,

daß der Salzburger Buchdrucker Joh. Bapt. Mayr nach Laibach kommen dürfte. In der landschaftlichen Verordnetensitzung am 18. Juli 1678 ward der „beschaydt" „fiat gegen dem anerbietten" gegeben; dieses „anerbietten" lautete:

„Johann Bapt. Mayr Buchdrucker will allhier ein Druckerey aufrichten, auch den Buchhandel befürdern bittet ihme unter die landschaftliche Protection anzunemben und jährlich 200 fl. pro salario zugeben. erbietet sich darbey die Buchdruckerey vor Ende des Jahres ohne weitere Vncosten einzurichten" [35]).

Und schon am 25. November 1678 verließ das erste Druckwerk, „ein Lob der Mutter Gottes" (Elogium), die Mayr'sche Druckerei in Laibach; und auch die Buchhandlung war 1678 bereits eingerichtet; denn es existirt ein — leider bei der heuer vorgekommenen Veräußerung der ehemals Baron Erberg'schen Bibliothek in Lustthal außer Landes gewanderter — „Catalog" der in der Mayr'schen Buchhandlung in Laibach 1678 am Lager befindlich gewesenen Werke.

Die Thätigkeit der Druckerei und Buchhandlung Mayrs in Laibach war eine außerordentlich rege. Werk folgte auf Werk; so gleich 1679 eine „Ars metrica" und ein geistliches Buch: „Manductio ad coelum". Für den Kalender, den Mayr 1680 den Ständen offerirte, erhielt er 100 Reichsthaler bewilligt[36]), was dann so ziemlich alljährlich wiederkehrte.

Im selben Jahre druckte und verlegte J. G. Mayr die „Verfassung" des Landes Krain, die sog. „Landhandveste"; das Papier dazu lieferte Hanß Zenger, Papiermacher zu St. Veit in Kärnthen, 76 Riß à 24 Groschen (4 fl. 30 die kärnthnerische Mauth), zusammen 95 fl. 42 kr. T. W.

Auch 1680 erschien bei Mayr des Schönleben „Genealogie des Hauses der Grafen Blagay (Rosa Ursina)", ein lateinisches Buch des P. Locatelli über das Teufelaustreiben (Exorcismi ...) u. a. m.

Auf dem Titelblatte des 1681 ausgegebenen „Diarium Catholicum" (eine Art Directorium für die katholischen Geistlichen) erscheint J. G. Mayr als „landschaftlicher Buchdrucker" genannt.

1681 kamen aus J. G. Mayrs Verlage: Schönlebens Geschichte Krains: Carniolia antiqua et nova (I. Theil), desselben „Dissertatio polemica" über die Abstammung des Hauses Habsburg, und Genealogie des Hauses Auersperg, sowie des Joh. Bapt. Freih. v. Garzarolli Werk über die Unsterblichkeit des menschlichen

6*

Geistes (de immortalitate mentis humanae). Auf den Markt von 1682 gab J. G. Mayr u. a. des Freih. v. Valvasor Todtentanz, „Theatrum mortis humanae", mit vielen Kupfern, die in Valvasors eigener Kupferstichanstalt auf Schloß Wagensberg (in Unterkrain) von Meistern wie Andreas Trost, Greyscher u. a. angefertigt waren.

Das Jahr 1683 bringt einen neuen Buchbinder und Buchhändler, Alexander Stain, nach Laibach, der sofort bei der Landschaft um Arbeit einkommt und verspricht „er wolle die Landschaft treu und fleißig bedienen". Es wird ihm die Antwort zu Theil, „wenn er billig bedienen wolle, dann werde man seine Arbeit gebrauchen"[37]). Wir finden seinen Namen noch 1694 und 1695, wo er beidemale der Landschaft Kalender verehrt und das erstemal 50 fl., das zweitemal 80 fl. „verehrt" erhält[38]).

Dem Josef Thad. Mayr, der inzwischen das Geschäft seines Vaters übernommen, hat die Landschaft 1684 die landschaftliche Subvention von 200 fl. auf 300 fl. erhöht[39]). Diese Erhöhung erfolgte, als Joh. Thad. Mayr die von ihm neuaufgelegte Landgerichtsordnung dedicirte und um die genannte Zubuße gebeten hatte, namentlich als „Zubuß der bey der Druckerey unterhabenden Leuth"[40]). 1684 verlegte J. Th. Mayr auch ein mathematisches Werk von Fischer.

Zwei Jahre später (1686) taucht als Verleger der Buchbinder Adam Skube auf, der der Landschaft dann (1689) etliche Gebetbücher verehrt und dem dafür 50 Thaler „ausgeworfen" werden. Derselbe giebt auch 1690 ein Flugblatt (neue Zeitung) heraus unter dem Titel: Aquila Austriaca „was sich vom September 1688 bis September 1689 merkwürdiges zugetragen". Sein Name erscheint noch 1692 in den Protokollen der Landschaft, die ihm da 120 fl. Amtswährung für ein dedicirtes Büchel vom heiligen Grab, doch semel pro semper, auswirft mit dem Bedeuten, daß er weiterhin mit dergleichen „dedicationen nit vorkhumbe"[41]). Sein Sohn Hans Georg Skube erhält 1696 von der Landschaft eine Beihilfe von 30 fl.[42]).

Von 1687—1690 hat Jos. Thad. Mayr außer einigen katholisch-theologischen Werken vornehmlich eine neue Ausgabe der „Landhandveste", mehrere Kalender („Ephemerides"), Karners „Raitbüchel" (Rechnungsbuch) und (1688) des Canonicus Gladich

Gedicht: Belgradi moenia edirt. Doch mit der Buchdruckerei ging es in dieser letzten Zeit abwärts, denn wir müssen bei Vergleich der früheren Arbeiten mit den späteren der Landschaft Recht geben, wenn sie, 23. Januar 1690, dem Mayr die „Ermahnung" machte, „daß er sich eines bessern Setzers und nothwendigen Correctors versehen solle"[43]).

1691 erscheint, wegen wieder eingetretener Pest, die Infectionsordnung von 1625; 1692 Epigramme (lateinisch) von Floriantschitsch und im selben Jahre noch zwei medicinische Schriften von Gerbez (Extricatum intricatum) und Vidmayer (Hygiene), dazwischen mehrere geistliche Schriften.

Nur zweimal (1692 und 1696) wird der Name der „Buchdruckerin" Anna Barbara Märin (Mayrin) Wittib erwähnt, die von der Landschaft 300 fl. und 100 fl. erhält; daneben steht angemerkt: „abgethan"[44]).

Auch der Buchbinder und, müssen wir bei unseren hiesigen Verhältnissen, wie sie zum Theil heute noch sind, hinzusetzen, Buchhändler Joh. Carl Mally erscheint nur zweimal genannt 1692 und 1695, beidemale „wegen verehrter Calender"[45]).

Zu Josef Thadäus tritt 1693 wieder ein Johann Baptist Mayr (vielleicht schon des ersteren Sohn?) und „Bede" erhalten „vmb Calender" 120 Thaler[46]). Im selben Jahr verlegt die Mayr'sche Buchhandlung den von den Jesuiten verfaßten „Laybacherischen Himmelsspiegel" und die „Marianische Sodalität", welche dieselbe der Landschaft „verehrt", und wofür sie 500 fl. verwilligt erhält[47]).

Zur gleichen Zeit wurde auch die „Academia Operosorum" (1692) — eine Art Akademie der Wissenschaften und schönen Künste nach Vorbild der italienischen Akademien — in Laibach errichtet, deren Mitglieder bald ausnehmend rührig sind in Ausgabe von Werken verschiedener Disciplinen. Die Mayr'sche Buchhandlung verlegte dieselben, so des Baron Billichgratz Syngraphe Eucharistica (1694), des Floriantschitsch numismatisches Werk: „Bos in lingua" (1695) u. a. m.

Da das Budget der krainischen Landschaft am Ausgange des 17. Jahrhunderts ziemlich stark belastet erschien, so gab es — es war zur Herbeiführung einer Entlastung desselben eine eigene Enquête eingesetzt worden — im Landtage des Jahres 1697 eine

längere Debatte über die einzelnen Posten, und man kam schließlich dahin überein, u. a. auch dem landschaftlichen Buchdrucker und Buchhändler Mayr seine Subvention von 300 fl. wieder auf 200 fl. herabzusetzen[48]; außerdem ward beschlossen, den Buchdruckern allen (einheimischen und fremden) zu bedeuten, daß die Landschaft fürderhin keine Calender oder andere Dedicationen, die nach altem Brauche bisher mit recht ansehnlichen Gratialen verdankt worden waren, annehmen werde[49].

In den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts warf sich die Mayr'sche Verlagshandlung auch auf das medicinische Fach und edirte 1697, 98, 99 die Medicinal-Kalender des berühmten Arztes Gerbetz (Chronologiae medicae Annus primus, secundus, tertius).

Das XVIII. Jahrhundert.

Am Ausgange des 17. und am Beginne des 18. Jahrhunderts gab es in Laibach hervorragende Bücherfreunde; um nur einige zu nennen: Vater und Sohn Dolničar von Thalberg, Bischof Herberstein und Berthold Höffern. Das Domkapitelarchiv in Laibach verwahrt das Verzeichniß der Bücher, die Dolničar dem Collegium Carolinum (adeligen Convikt) für seine Bibliothek vermacht hat, welche Büchersammlung die Grundlage der heutigen Priesterseminarsbibliothek wurde.

Die größte Buchhandlung war auch jetzt noch die Mayr'sche, in welcher nun Joh. Georg Mayr das Regiment führte.

Die schon erwähnte „Akademie der Operosen" edirte in seinem Verlage ihre Statuten, die „Apes" (1701), Kärner von Karnburg seine „Teutsch und Krainerische Währungsveränderung", Dolničar (Alex. Sigismund) ein lateinisches Gedicht: Cithara in coelum translata D. Ivo, Floriantschitsch seine Votiva paraenesis (1702), der Mediciner Gerbetz seinen „Annus III" (1702), Bechtold Borow aus Windischgratz seine Effigies Academici Operosi (1705), der Jesuit Hölbling seine Leichenpredigt auf den Tod Leopold I. (1705).

Im selben Jahre starb der Buchhändler Adam Skube „vornehmer Buchbinder und Händler zu Laibach", wie es in dem betreffenden Actenstücke heißt[50].

Bei Mayr erschien 1707 in neuer Auflage die Landschrannen- (oder Landgerichts-)Ordnung des Herzogthums Krain. Dasselbe

Jahr begann Mayr auch mit der Ausgabe einer deutschen periodischen Zeitung. Ein Fragment dieser ersten deutschen Zeitung:

> Wochentliche Ordinari-Zeitungen oder Extract Schreiben von unterschidlichen Orthen/ auß gantz Italien; wie auch was die gewöhnliche Ordinari- und Extra-Ordinari-Post von Wien mitgebracht. Gedruckt in der Fürstl. Haubt Stadt Laybach durch Johann Georgen Mayr einer Löbl. Landſ. in Krain/ Buchdrucker und Händlern Cum Licentia Superiorum.

eines deutschen Wochenblattes in dem fast ganz slavischen Lande Krain, liegt uns in der Nr. 23 vom Jahre 1708 in der Sammlung des Krainischen Landesmuseums vor. Es ist ein Blatt in klein 4° auf grobem Papier mit großen Lettern gedruckt, enthält lediglich politische Nachrichten und zwar aus Wien über einen Zeitraum von 4 bis 5 Tagen, aus der Schweiz, England u. s. w. in bunter Reihe ohne Paginirung und Angabe der Erscheinungstage.

Im Jahre 1710 hören wir von der ersten Beschlagnahme, die ein bei Mayr erschienenes Werk betraf: des Herrn v. Pelzhoffer „Lacone e vero ristretto politico dove . . . s'insegna il modo di ben governare un stato“[51]). Sofort wendet sich Mayr vom politischen Verlage wieder dem praktisch-medicinischen zu und publicirt des Dr. Gerbetz: Verthädigung der Laybacherischen Luft (1710) und die Apothekerordnung, und dann vorwiegend theologische Litteratur (slovenisch, deutsch und lateinisch). 1713 erscheint eine „Ars metrica“ und 1714 des Dolničar (Thalnitscher) von Thalberg Chronologie der Stadt Laibach: „Epitome chronologica Urbis Labacensis . . .“, 1715 eine neue Auflage von des Bohorič Arcticae horulae als Grammatica latino-germanico-slavonica.

Um diese Zeit war die Colportage auf dem flachen Lande eine sehr rege und insbesondere wurden die Kalender (und zwar mit Verletzung der Privilegien des Augsburgers Labhart) auf den Jahrmärkten von den Colporteuren Lorenz Mrak und Paul Tanzmann feilgeboten[52]).

In den zwanziger Jahren begann Mayr nach dem Vorbilde der deutschen Bauernkalender („Praktiken“) eine slovenische Pratika herauszugeben (1726), doch wurde dieselbe wegen der Figuren, die beigegeben sind, in Augsburg gedruckt und, setzen wir bei, auch wegen des Privilegiums. Der landschaftliche Tanzmeister Watzstein verfaßte für die Laibacher Bühne (die sich noch im Fürstenhofe

der Auersperge befand) lateinische Theaterstücke (Ovinius Gallicanus, dann Artabarius), von denen das eine 1725, das zweite 1726 bei Mayr erschienen. Das letzte mit der Firma von J. G. Mayr, Buchdrucker und Händler, uns vorliegende Druckwerk ist die (nach 1730) erschienene von Einer landesfürstlichen hohen Obrigkeit herausgegebene „Oesterreichische Viehordnung" „aus den von herrschaftlichen Wirthschaften wegen anno 1729 und 1730 grassirten Vieh-Verfall eingereichten Berichten gezogen und mit Präserven als Curier-Mitteln eingerichtet"[53]).

In den letzten Jahren war neben Mayr schon Adam Friedrich Reichardt als Buchdrucker und Buchhändler emporgekommen und wir besitzen von ihm nebst anderen in den ersten Jahren seiner Thätigkeit (1728—1738) herausgegebenen durchweg geistlichen Schriften (slovenischen und lateinischen) aus dem Jahre 1739 das prächtig ausgestattete Buch von der (1728) in Laibach stattgehabten „Erbhuldigung Kaiser Karl VI." mit einem schönen Titelkupfer in Folio. Eine heute kulturgeschichtlich sehr interessante Publication aus Reichardt's Verlage ist das 1739 erschienene: „Leben und Gutthaten des hl. Judoci" mit Aufführung der von diesem Heiligen auf dem Jodociberge (Wallfahrtsort in Krain) verübten wunderbaren Heilungen mit Anführung der Namen und Biographien der geheilten Patienten. Auch mit dem Verlage von Theaterstücken trat Reichardt in Mayrs Fußtapfen; er druckte (nach) Metastasio, Artaserse und Rosmina (beides 1740), letzteres „drama per Musica" da rappresentarsi nella sala del Palazzo provinciale in Lubiana. Als letzte Werke aus seiner Offizin edirte Reichardt 1745 (slovenisch) den Thomas a Kempis, 1754 ein Schriftchen von Bernhard von Hohenwart: Dissertatio physico-experimentalis de magnete.

Im Jahre 1757 war Reichardt bereits verstorben, denn wir begegnen in diesem Jahre der Wittwe Reichardts, Elisabeth Reichardtin, die 1758 des Herrn v. Steinberg „Gründliche Nachricht von dem Cirknitz-See" auf den Markt brachte, welches Buch 1761 im Haag in französischer Uebertragung erschien.

Doch schon 1759 tritt in dem Geschäfte Reichardts an Stelle der Wittwe Elisabeth Reichardtin Joh. Georg Heptner, der ebenfalls hauptsächlich geistlichen Verlag cultivirt, welches Genre überdieß in der ganzen nachfolgenden Zeit den Stempel des Buch-

drucks- und Buchhandlungsgeschäftes in Krain, beziehungsweise in Laibach, darstellt. Heptner führte gleich Mayr den Titel eines landschaftlichen Buchdruckers; er starb 1764, denn unter diesem Jahre erscheinen Heptners Wittwe und Strauß.

Aber Strauß scheint bald aus der Compagnie getreten zu sein, da schon 1764 Joh. Friedrich Eger auftritt; zunächst mit einem geistlichen Büchlein. Und Eger übernahm das Heptner'sche Geschäft. Schon 1765 edirt er für die Neuschule Maria Theresias die „Kurze Einleitung zur Rechenkunst" zum Gebrauche in Schulen. 1766 läßt er eine Topographie von Laibach folgen: „Compendiaria Metropolis Carnioliae descriptio" von Granelli.

Während aber Eger sich mehr auf den Buchdruck verlegte und das Buchhandels- beziehungsweise Verlagsgeschäft weniger cultivirte treffen wir 1767 auf den Buchhändler Alois Raab, bei dem von da an bis 1792 meist geistliche Werke erschienen; 1773 tritt uns der Jesuit Knauer mit einer deutschen Uebersetzung von Ciceros Rede pro Milone entgegen, die bei Raab erschien.

Neben Raab hatte auch Lorenz Bernbacher 1768 einen „Buchladen" „unter der Trantschen" (an der heutigen Radetzkybrücke) eröffnet und bethätigte sich auch als Verleger. Bei ihm erschien mit Privilegium gegen Nachdruck des Augustinermönchs P. Marcus Pochlin Krajnska Gramatika (krainisch-slovenische Grammatik) 1768.

Und noch ein dritter Buchhändler etablirte sich um dieselbe Zeit, Michael Promperger, der seinen „Laden" knapp „am Bischofhofe" hatte; mit dieser Situation war auch der exclusiv clericale Standpunkt seines Verlages gegeben — durchweg geistliche Werke — nur ein Buch mit Laieninhalt finden wir von ihm: die slovenische Uebertragung von Wolsteins Krankheiten der Thiere.

In den späteren siebenziger Jahren erschienen bei Eger die Publicationen der 1767 gegründeten Gesellschaft des Ackerbaus und der nützlichen Künste und das „Wöchentliche Kundschaftsblatt des Herzogthums Krain" (1775 und 1776).

Daran knüpfte der aus dem benachbarten Klagenfurt nach Laibach gekommene Ignaz Alois Edler von Kleinmayr an und begann 1778 die Ausgabe einer regelmäßig erscheinenden deutschen Zeitung für Krain, der amtlichen „Laibacher Zeitung", die auch heute noch in demselben Verlage wie vor hundert Jahren erscheint.

Neben der Zeitung cultivirte Kleinmayr gleich seinen Collegen den geistlichen Verlag.

Mit 1786 begann er die Ausgabe der Sammlung landesfürstlicher Verordnungen für die Jahre 1784—1786, die dann fortgesetzt wurde[54]). Als Kaiser Joseph starb (1790), kam bei Kleinmayr Knauers Trauerrede „auf den großen Kaiser" heraus, gleichwie 1780 bei dem Tode Maria Theresias Linharts Trauergedicht „An Joseph bei dem Tode Maria Theresias" in Egers Verlage erschienen war. — Bei Eger hatte Linhart auch seinen Musenalmanach „Blumen aus Krain" für 1781 und sein slovenisches Theater herausgegeben.

Ein sehr thätiger Buchhändler und mit vielem Verständniß für die Zeit und ihre Forderungen war Wilhelm Korn, der, anfänglich mit Walliser vereinigt, „Klagenfurt und Laibach", später allein, einen regen Verkehr unterhielt. Auch im Verlag war er rührig. Bei ihm erschien 1788—1791 Linharts „Versuch einer Geschichte von Krain" (der noch heute unübertroffen leider ein Torso blieb) und später (schon im 19. Jahrh.) Kopitars Krainische Grammatik.

An der Wende des 18. Jahrhunderts tauchen noch drei Buchhändler in Laibach auf. Der eine war Ignaz Merk, Buchdrucker und „Verleger" (auch Buchhändler), der Geistliches und Weltliches verlegte, unter letzterem italienische Theaterstücke, eine Medicamententaxe und (1792) eine Ode am Grabe Leopold II. Merk starb noch im besten Mannesalter (46 Jahre alt) 1797.

Der zweite, der Zeit nach früher etablirt aber minder bedeutend, war der Buchbinder und Buchhändler Rucziczka, ausschließlich geistlichen Verlag betreibend, der dritte Johann Georg Licht, der gleich 1795 mit Benno Michael's „Naturlehre für die Jugend" debütirte.

Einer Eintagsfliege gleich war das Wirken eines vierten, des Buchhändlers Anton Degotardi, von dem wir nur eine „Pratika" (Bauernkalender) von 1799 kennen.

Das XIX. Jahrhundert.

Unsern Tagen näherrückend müssen wir aus verschiedenen Gründen uns kürzer fassen.

Aus dem vorigen Jahrhundert ragen in das 19. herüber die

Firmen Korn und Licht; bei letzterem erschienen namentlich die „deutschen Uebertragungen aus dem Lateinischen und Griechischen" von Prof. Franz Peesenegger; bei ersterem, wie schon angegeben, 1808 Kopitars „Grammatik", und im selben Jahre Hoffs Gemälde von Krain (eine topographisch-historische Schilderung). Korn existirte noch 1827; ferner die Firmen Eger und Kleinmayr, die noch heute, erstere als Firma Klein und Kovač, letztere als Firma J. v. Kleinmayr und F. Bamberg fortbestehen.

Neu wurden im 19. Jahrhundert gegründet die Firmen: Gaßner (1801), Retzer (1804) — der während der französischen Zwischenregierung in Illyrien (1809—1813) auch für die französische Regierung in Laibach französisch druckte —, Adam H. Hohn (1811) (die Firma besteht heute noch), Skarbina (1817), die Buchdruckerei des Herrn v. Sassenberg (1818), in dessen Verlage des Prof. Fr. X. Richter treffliche Biographie des großen krainischen Patrioten Siegmund Freiherrn v. Zois-Edelstein (1820) erschien — heute die Druckerei von R. Militz —, dann kam 1825 der Buchbinder und Verleger Klemens, 1827 Buchhändler Waimann, 1835 J. Blasnik, Buchdrucker und Verleger (heute Blasnik's Erben), der außergewöhnlich rührig war und insbesondere den national-slavischen Verlag cultivirte, aber auch im deutschen Verlage sehr Werthvolles brachte, darunter die ausgezeichnete Topographie von Laibach von Lippitsch 1834 und die von Leop. Kordesch redigirte schönwissenschaftliche Zeitschrift „Carniolia", die leider zu früh einging. Wie die Carniolia hörte auch das bei Kleinmayr erschienene „Illyrische Blatt", eine Fundgrube von Daten heimathlichen, topographischen, culturgeschichtlichen und geschichtlichen Inhalts, in den vierziger Jahren zu erscheinen auf. Wohl wurde später von dem inzwischen (1846) an Stelle Kleinmayrs ins Geschäft getretenen Schwiegersohne desselben Fedor Bamberg (gest. 1862) eine Fortsetzung des Illyrischen Blattes unter dem Titel: „Blätter aus Krain", vorzüglich redigirt von Dr. Ludwig Ißleib, versucht, doch die nationalen Reibungen der ersten sechziger Jahre ließen das junge, zu den besten Hoffnungen berechtigende Reis nicht weiter gedeihen.

In den vierziger Jahren waren auch neu als Buchhändler in Laibach J. Giontini (auch Verleger, gest. 1879) und Georg Lercher (heutige Firma Schaffer) aufgetreten. In Giontini's Geschäft war vorübergehend — der Curiosität wegen sei es bemerkt —

auch der gefeierte Volksschriftsteller P. K. Rosegger (in den sechziger Jahren) beschäftigt gewesen.

Die Firma J. v. Kleinmayr und Fedor Bamberg übernahm nach erlangter Majorennität 1869 Ottomar Bamberg, der gegenwärtige Chef dieses ausgedehnten, in Laibach größten Geschäftes: Buchdruckerei, Buchhandel, Zeitungsverlag („Laibacher Zeitung"). Herr Ottomar Bamberg hat sich um den hiesigen Verlag bereits die namhaftesten Verdienste erworben durch die Ausgabe von A. Dimitz' „Geschichte Krains", A. Müllners „Emona" und dergleichen mehr; auch Samhabers „Preširenklänge", die Verdeutschung der Poesien des ersten slovenischen Kunstdichters, der Petrarca an die Seite gestellt wird, erschienen bei Bamberg.

In Rudolfswerth (Unterkrain) ist ein junger, äußerst strebsamer Verleger etablirt: der Buchdruckereibesitzer J. Krajec, der sich durch die von ihm mit glücklichem Verständniß begonnene und mit aller Accuratesse zu Ende geführte Wiederherausgabe der „Ehre des Herzogthums Crain" von Joh. Weikh. Freih. v. Valvasor mit einem Schlage einen Namen gemacht hat. Vorgänger Krajec' im Verlage in Rudolfswerth waren die Buchdrucker und Verleger Boben und Tandler. In Adelsberg ist der Buchdrucker und Verleger (einer Grottenbeschreibung) Schäber thätig.

Im Jahre 1879 ward hier eine eigene katholische Buchhandlung errichtet (die Einrichtung besorgte exponirt von Ulrich Moser in Graz als Leiter Herr Emil Frick), die, von einer Gesellschaft katholischer Männer ins Leben gerufen, neben den Verlagsgeschäften von M. Gerber und J. Ničman den katholischen Bedürfnissen der slovenischen Geistlichkeit und des slovenischen Volkes auf buchhändlerischem Gebiete, doch auch mit Einschluß der deutschen Production, entspricht.

Anmerkungen.

[1]) Manuscript der k. k. Studienbibliothek in Laibach.

[2]) Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, 1876, S. 24.

[3]) Vergl. mein: Herbard VIII. von Auersperg. Wien 1862, S. XII.

[4]) Laibacher Domkapitelarchiv. Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, 1861, S. 67.

[5]) Dimitz, Geschichte Krains, Laibach 1875. III. 3, S. 321.

[6]) Kostrenčić, urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslaven in den Jahren 1559—1565, Wien 1874. S. 188.

[7]) Ebenda, S. 155. [8]) Ebenda, S. 190, 191, 211, 217.
[9]) Ebenda, S. 155.
[10]) Valvasor, Ehre des Herzogthums Krain. Nürnberg 1689. VI, 351. (Neue Ausgabe bei J. Krajec. Rudolfswerth 1877—80.)
[11]) Albin Arko, Tristoletnica tiskarstva. v Llubljani 1875, S. 6 f.
[12]) Landschaftliches Archiv in Laibach.
[13]) Bischöfliches Archiv in Laibach.
[14]) Th. Elze, die Universität Tübingen und die Studenten aus Krain. Festschrift. Tübingen 1877. S. 67 f.
[15]) Landschaftliches Archiv in Laibach. [16]) Elze, a. a. O. S. 68.
[17]) Landschaftliches Archiv in Laibach, Landtags-Protokoll, II, Fol. 87 b.
[18]) Ebenda, Landtags-Protokoll (1574—79), Fol. 193 a.
[19]) Ebenda, Landtags-Protokoll, II, Fol. 192 b. [20]) Ebenda.
[21]) Landschaftliches Archiv in Laibach. [22]) Ebenda, Grätz 22. März 1579.
[23]) Ebenda. [24]) Ebenda. Landtags-Protokoll, III, Fol. 290 folg. Fol. 314.
[25]) Ebenda, Fol. 308 a.
[26]) Domkapitelsarchiv in Laibach, Fasc. LXXXIV, Nr. 76.
[27]) Dimitz, l. c. III, 2, S. 194.
[28]) Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, 1864, S. 2.
[29]) Landschaftliches Archiv in Laibach. [30]) Dimitz, l. c. III, 3, S. 355.
[31]) Archiv des krainischen Landesmuseums.
[32]) Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, 1862, S. 104.
[33]) Domkapitelsarchiv in Laibach.
[34]) Archiv im Laibacher „Fürstenhof", sogen. „Auszügl".
[35]) Landschaftliches Archiv in Laibach, Verordneten-Sessions- und Ausschuß-Protokoll Nr. 32 (1678—1682), Fol. 20 b.
[36]) Ebenda, Landtags-Protokoll, XXI, Fol. 392.
[37]) Ebenda, Nr. 36, Fol. 154 b. [38]) Ebenda, Fol. 455 a, 476 a.
[39]) Ebenda, Protokoll Nr. 33, Fol. 84 a.
[40]) Ebenda, Ver.-Protokoll Nr. 35, Fol. 330 a.
[41]) Ebenda, Landtags-Protokolle Nr. 33, Fol. 409 b.
[42]) Ebenda, Verordn.-Protocoll Nr. 37, Fol. 534 a.
[43]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 33, Fol. 323 a.
[44]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 38, Fol. 413 a.
[45]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 36, Fol. 455 a. Nr. 37, Fol. 320 b.
[46]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 33, Fol. 486 b.
[47]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 36, Fol. 435 b.
[48]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 36, Fol. 511 a.
[49]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 36, Fol. 516 b.
[50]) Vicedomarchiv in Laibach. [51]) Ebenda. [52]) Ebenda.
[53]) K. k. Studienbibliothek in Laibach.
[54]) Bibliothek im Auerspergischen Fürstenhofe.
[55]) Vodnik's Novice 1797.

Die Breslauer Buchhändler und der Buchdrucker Georg Baumann.

Actenstücke,

mitgetheilt von **Albrecht Kirchhoff.**

Bereits in dem im vorigen Stücke dieses Archivs abgedruckten Aufsatze: „Beitrag zur Geschichte der Entwickelung der Censurverhältnisse“ hatte ich des Druckerei-Monopols und des General-Privilegiums für den Druck namentlich von Schulbüchern und Kalendern gedacht, welche den Breslauer „Stadtbuchdruckern“ Crispin Scharffenberg und seinen Nachfolgern, namentlich der Familie Baumann zustanden, so wie schon anderweitig der Unzuträglichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche aus derartigen General-Privilegien entstanden, Unzuträglichkeiten, welche ja auch im Jahre 1594 der kursächsischen Regierung Veranlassung boten, die Ertheilung solcher gänzlich einzustellen. Die nachfolgenden Actenstücke — der Rest der in der schon mehrfach benutzten Breslauer Handschrift buchhändlerischer Documente enthaltenen — sind besonders geeignet, jene aus ihrer Ausnutzung erwachsenden Unzuträglichkeiten und Differenzen des näheren zu erläutern; sie werfen außerdem so mancherlei interessante Streiflichter auf die allgemeinen buchhändlerischen Verhältnisse jener Zeit, daß ihr vollständiger Abdruck wohl keiner besonderen Rechtfertigung bedarf. Eine zu der Folge gehörige Piece, die Beschwerde wegen des Vertriebs der neuen Zeitungen, ist übrigens schon bei den Mittheilungen über den Hausirverkehr in Breslau abgedruckt und deshalb natürlich hier weggelassen worden, während das einleitende Document — das Privilegium Georg Baumann's vom 8. August 1590, bestätigt durch Kaiser Rudolph II. unter dem 26. Januar 1596 — zwar auch schon in (J. E. Scheibel's) Geschichte der seit dreihundert Jahren in Breslau befindlichen Stadtbuchdruckerey, Breslau 1804. 4. S. 29 u. 30 veröffentlicht ist,

sein nochmaliger Abdruck an dieser Stelle aber nicht gut umgangen werden konnte. Seine nähere Kenntniß ist zum Verständniß der sich aus seiner Verleihung entwickelnden Streitigkeiten unbedingt nothwendig. Der Abdruck erfolgt übrigens hier nach der mehrfach citirten Handschrift; welche Quelle Scheibel zur Verfügung gestanden hat, ob ebenfalls nur eine Abschrift oder das Original, ist mir nicht bekannt.

Bawmannisch Privilegium wegen der Buchdruckerey.

WIR Rudolff, der Annder vonn Gottes gnaden Erwöltter Römischer Kheyser zu allen Zeitten Mehrrer deß Reichs ꝛc.

Bekhennen vnd thun khunndt Jedermenniglich, Nachdem vnnß George Bawmann Buchdrücker in vnser Stadt Breßlaw, gehorsamblich berichtet Wie daß (er) nach tödtlichem abganng Weilannd Hannsen Scharffenberger die Buchdrückerey daselbst mit Dat. A.º Zwey vnnd funnfftzig durch die Rathmanne zu Breßlaw beschehene begnadunngen vnnd vnnserer Datum A.º Sieben vnnd Siebenntzig darauff erfolgete Confirmation durch krefftige Verträge ann sich gebracht, nicht wenniger auch alß seinn Vorfahr vonn Ihnen den Ratthmannen zu Breßlaw ein sonnderbares Priuilegium vnnd Freyheit angelannget, Welches vonn Wortte zu Wortte also lauttet:

WIR Rathmanne der Stadt Breßlaw ꝛc. Bekhennen vnnd thun khunndt offentlich hiermit für Jedermennigklich, Demnach verflossenes Tausent fünffhundert drey vnnd Funnffzigisten Jahres vnnser vorgehennde Rathmanne alhier dem Erbaren vnnd Kunstreichen Crißpinum Scharffenberger seligen vnd seinne Erbenn inn sonnderer betrachtung, daß Er nicht mit wenniger mühe vnnkosten vnnd Darlage einne Druckerey alhier anngerichtet, vnnd ins Werckh gebracht mit einnem sonndern Priuilegio vnnd Befreyung begabet vnnd vorsehen, Welches sich auch Er vnnd sein Sohnn Hanß für menniglichen vnngehinndert gebraucht, vnnd aber vermöge eines kräfftigen Wesenn Vertrages ann George Bawman, vnnd sein jetziges Eheweib Magdalena khommen, darauff vnnß dann nun ermelter Bawman alles gehorsamen fleißiges ersucht vnnd gebetten, Weill Er solche Druckerey mit anndernn Neuen vnnd schönen schrifftenn allerley Ahrtt, zu vormehren vnnd zuuorbessern gedächte, Daß wier Ihm, damit solche seine mühe vnnd Vnnkosten nicht vergebens anngewenndet würde Anndern auch durch Ihrenn eygennutz Ihm ann solchem seinem Nutzlichen Vorhabenns vnnd Arbeyt nicht einnigen Einnhalt, vnnd Hinnderung beyfüegen möchten, gleichsfalles mit ebenmessiger befreyung vnnd Immunitet bedenncken vnd vorsehenn wollen, Weill wier dann solch annsehenliches vnnd Nutzliches Werck, durch welches alle gutte khünste vnnd anndere gutte nutzliche sachenn dem mennschlichen geschlecht ann tag gegeben vnnd befördert werden, So viell ann Vnnß

ist zu fördernn Vnnß schuldig vnd willig befinnden, Als haben wier nach zeittigem vorgehabtem Rath, Vnnserer Verordneten Scheppen Ihme George Bawman solche befreyhung gleiches falles mit theyllen vnnd zulassien wollen, Also vnd der gestaldt, Daß wier vnnd Vnnsere Nachkhommen ausserhalb seinner Buchdruckerey keine anndere Jemanden annzurichten, oder Ihme zuuorsanngen sich derselbten zu vnntersanngen vorstatten wollen, Sonndern Er mag sich derselben seinnes gefallens zu seinem vnnd der seinnen Nutz vnnd besten vnerweglichen gebrauchen, doch daß er sich inn allerwege bey seinen Bürgerlichen Pflichten, damit Er Vnnß verwanndt, der Famos schrifften, die Ihme zu drücken gegeben werden möchten, heimlich vnnd offenntlich zu drucken enthaltten, Auch Vnnß oder Vnnsern hierzu Deputirten Perschonen diß was Ihme alhier oder vonn frembden Ortten zu drucken vorkompt, inn allewege ehe vnnd zuuor es inns Werckh gerichtet wirdt fürbrennge, Alß dann wier Ihme waß er sich zuuerhalten haben wirdt Ordtnung zugeben, Gleicher gestalt wollen wier Ihme auch vergunst vnd zugelassen haben. Daß er für die gemeine Studierende Jugennt allerley Schuelbücher vnnd Tractetlein, Alß den Donatum vnnd Grammaticam beysammen, So woll Terentii Comediae vnnd etzliche außerleßene Epistolas Ciceronis, sowoll den Catechismum vnnd anndere so der Schüllern notturfft erfordert würde, in der bequemsten Form, wie es Ihme am besten gelegen, druckenn, vnnd zu freyem kauff setzen möge, dann Ihme die alhiegen vnnd anndere Buchführer kein einhalt thun, Vielwenniger Ihnne mit frembden Exemplarien zuüberführen oder dieselben albie oder sonnsten in vnnser Jurisdiction zuuerkhauffen vnnd zu Distrahirn befuget sein sollen, Doch daß er wann Er auß obgedachten stücken weß drucken will, solches den Buchführnn, darmit sie sich inn derselbten Materien mit frembden Exemplaren zur Vnnoth nicht belegen anzaige. Sie auch inn dem kauff vber die gebühr nicht vbersetze. Dabey er dann auch zu seinnem selbsteigenen Nutzenn darob zu seinn wirdt wissenn, Darmit alles vnnd Jedes so bey seiner officin außgehet Correct vnnd fleißig vorrichtet, keine Vorsichtigkheit nicht gespart, vnnd allerhanndt Verdacht vnnd Vnrichtigkheit vorhüttet werde, Darkegen damit er solcher seinner mühe ein ergetzlichkheit haben vnd vnsern gutten willen im Werck spüerenn möge, Haben Wier Vnnß dahinn erkleret, Daß er solche gedruckte bücher sampt dem Pappierkauff vnnd Baudengelde inn vndt zwischen den Jahrmarckten zollfrey auß vnnd einzuführen, vnnd faill zuhabenn befueget seinn solle Alles treulichen sonnder gefehr. Zu Vrkhundt haben Wier Vnnser Stadt Innsigell hierauff drucken laßsenn, Gebenn den Achtenn tag deß Monats Augusty Nach Christi gebuhrt Im Funfftzehenhundert vnnd Neunntzigisten Jahre.

Vnnd Vnnß darauff inn Vnnderthennigkheit gebetten weill Ihme vonn etzlichen allerley Einngriffe, Insonnderheit der Calennder vnnd Alma(na)ch, die Er mit grossen Vnnkosten von den Kor-

kischen*) vnnd anndern Astrologen Altem brauch nach an sich brechte beschehe, Das wier nicht allein mehrgedachter der von Breßlaw gegebens Priuilegium zu Confirmiren, Sonndern Jhme auch weiter Gnaden auß Khayserlicher Mildigkheyt gnedigist mitzutheylen geruhen wolten. Wann wier dann nun angesehen sein demüttiges vnnd fleissiges Bitte auch betracht, Daß gutte Nutzliche Werck so zu gutter Policey vnnd Ordtnung dienet, So woll auch die vor Jhme einkommene Intercessiones Alß haben wier mit vorgehaltten zeitlichem Rath vnd rechten Wissenn mehrgemeltem George Bawmann solch sein vor dem Rath zu Breßlaw habenndes vnnd hierinn inserirtes priuilegium nicht allein in allen Worttenn, Punncten, Clauselnn vnnd Artickelnn Confirmirt vnnd bestettiget, Sonndernn Jhme auch noch fernnere diese freyheit gegeben vnnd verliehenn.

Daß Jhme keinn Buchdrücker, vnnd Buchführer, die Almach oder Calennder sowoll Richardi Bartholini Austriatum Libros. Item Conradi Celsis Casparij Vrsinj Velij Gregorij Logij, welche er mit sonnderlichen Costen erkauffenn vnnd erlanngen würde, nicht nachdrucken vnd Jhme zu schaden einnführen solle.

Wo sich auch einn Formschneyder oder Brieffmahler nebenn seiner Druckerey zu Breßlaw würde einlassenn, daß derselbe keine eigene Preß, oder Buchstaben, darauß dann allerley Vnnrath mit Schmachredenn vnd andern sachen, die Jhme zugemessen werden möchten**), erfolgenn würden, nicht halten, Sonndern das sie vonn figuren oder schrifftenn weß inn Druck verferttigen wollen, seine officin sich gebrauchen sollen, Confirmiren vnnd bestettigen Jhme demnach solch sein Priuilegium sambt denen darinn begriffenen vnd anngedeutten begnadungen als Regirennder Khönig zu Böhaimb vnnd Oberster Hertzog in Schlösien hiemit wissenntlich in krafft diß Brieffes Meinen setzen vnnd wollen, daß er also derselben Vnser Confirmation vnnd begaben begnadungen von Menniglichen vnngehinndert geniessenn vnnd gebrauchen soll vnd magkh. Gebietten demnach hierauff allen vnnd jeden vnnseren Vnnderthannen weß würden Stanndes Ampts oder Wesens die in vnnserem Khönnigreich Behaimb vnd desselben Incorporirten Länndern sein, auch vnnsern Obernn vnnd anndern Hauptleutten, Jnnsonnderheit allen Buchdrückernn, Formschneydern vnd Buchführern, das Sie offtgemelten Baumann bey dieser vnnser Confirmation vnnd wier gegebenen Freyheiten billich verbleibenn lasset, bey vermeidung vnnserer schweren Straff vnnd Vngenadt,

*) Baumann's Vorgänger, die Familie Scharffenberg, begannen ihre Geschäftsthätigkeit in Krakau; daher wohl die Verbindung mit den dortigen Mathematikern.

**) Es scheint hiernach, als ob vorwiegend die kleinen Druckereien der Formschneider und Briefmaler, die wohl meist nur mit einer einzigen Presse arbeiteten und ganz speciell auf den Hausir- und Marktverkehr angewiesen waren, im Verdacht standen, die Ursprungsorte der „Famos"-Schriften zu sein.

vnnd einer Peen fünff Marck Löttiges Goldeß, die ein Jeder so offt er darwieder hanndelt, halb inn vnnser Cammer, vnnd den anndern theyl mehr gemeltem Bawman vnablassellich zubezahlenn verfallen seinn soll. Daß meinnen Wier ernnstlich, Zu Vhrkunndt mit Vnnserem Khayserlichen anhangenndenn Innsigell verferttiget, Gebenn auff Vnserem Khayserlichen Schloß Prag denn SechsvndZwanntzigsten tag des Monats January nach Christi vnnsers lieben Herren vnnd Seeligmachers Gebuhrt funffzehenn Hunndert vnnd Sechs vnnd Neuntzigistenn Jahr, Vnsrer Reiche des Romischen im 21. deß Hungarischen im 24. vnnd deß Böhmmischen auch im 21. Jahre.

Christoff Zelinsky.

Ad mandatum Sac.
Caesa: Matis: proprium.

Mit Baumann's Vorgängern im Besitze der Buchdruckerei, mit Crispin und Hans Scharffenberg, scheinen die Breslauer Buchhändler in gutem geschäftlichen Einvernehmen gestanden zu haben und dies Einvernehmen scheint auch mit ihm, so lange das Privilegium noch nicht auf ihn übertragen worden war — Baumann heirathete bereits im Jahre 1589 Hans Scharffenberg's Wittwe — fortbestanden zu haben. Wenigstens tritt Baumann bei den in der ersten Hälfte des Jahres 1590 von neuem ausbrechenden Streitigkeiten betreffs der Gewerbsübergriffe der Buchbinder in Gemeinschaft mit den übrigen Buchhändlern gegen erstere auf. Aber mit der Uebertragung des alten Privilegiums auf ihn am 8. August 1590 ändert sich das Verhältniß. Als Anfänger wohl besonders erwerbsdurstig, widmete er sich hinter seinen Privilegien-Pallisaden mit Eifer und Regsamkeit seinem Geschäft, dabei einseitig sein alleiniges Interesse im Auge behaltend. So änderte er die bis dahin bräuchlichen Bedingungen des geschäftlichen Verkehrs, namentlich auch dahin strebend, beim Absatze seines Verlags die Vermittelung der Buchhändler (der Sortimenter) möglichst zu umgehen.

Daneben waren die Art und Weise seiner Ausbeutung des ausschließlichen Schulbücher-Verlages, sowie seine — allerdings den Zeitanschauungen nicht gerade widersprechende — Auffassung des Druckprivilegiums für gewisse in den Schulen besonders stark gebrauchte Classiker, wie z. B. des Terenz und einiger Reden Cicero's, ein Zankapfel. Baumann beanspruchte den Privilegienschutz nicht etwa nur für die von ihm gedruckte Textrecension, sondern für den Text an sich, d. h. er beanspruchte, daß in Breslau

keine andere Terenzausgabe verkauft werden dürfe, als die bei ihm gedruckte.

Nur vier Monate waren seit Uebertragung des alten Privilegiums auf Georg Baumann verflossen, als die Breslauer Buchhändler den Rath angingen mit nachstehender

Beschwer vber den Buchdrücker George Bawmann, Ady den 13. December Ao. 90 ꝛc.

Edle Gestrennge Ehrenueste ꝛc. Neben erbiettunge vnnserer gehorsamen vnnd geflissenen Dinnste, Sollen vnnd khönnen derselbten wier vnnderthennigst mit beschwer zu berichten nicht vmbgehen, Demnach sich George Bawmann der Buchdrücker alhie gegen vnnß allen, nicht allein im kauff der Calender vnd Lostafelnn, Sonndern auch etlicher Bücher vnnd neuer materien vnnfreunndlich erzeiget, inndem Er vnnß in edlichen stückenn vbersetzet, vnnd neuigkeiten aufzubrenngen Vorhabens, vnnd vnnß wenn er waß neues im Druckh, derselbigen Exemplar nach notturfft nicht lassen will, biß Er zuvor seinen Vortteil vnnd Nutz darinnen gesuchet, vnnd so er ja dieselben vnnß nachmals lest, teuer genung anschlecht, vnnd weill Er allein die Druckerey alhie, denckt er zu seinem sinn, daß wir solches seines gefallens woll müssen annehmen, Vnnangesehen dz wir seinen Vorfahren, weilln Sye vnß bey rechtmessigem vnnd leidtlichen kauff verbleiben lassen, sowol auch Jhme biß daher, vnnser geldt gegönnet, vnd vbers Jahr nicht wenig materien seines Druckes vortreiben vnnd annwerdenn helffen, welches er billich erwegenn, vnnd in sonnderliche acht nehmen solte, vnnd vnnß im Kauffe der Calender, Lastaffeln, vnnd Bücher, wie oben vermeldet, nicht vbersetzen, oder neuerungenn aufrichten, damit wir auch menniglichen folgen khöndten. Alldieweill Er aber auff dieser seiner hartsinnigen meinung, wieder zuuersicht fürsetzlichen beruhet, Haben wir sambtlich dieses ann E. G. vnnd H. gehorsamblich gelanngen zu lassen, vnnser notturfft zu seinn erachtet, mit vnnterthenniger Biett, dieselbten geruhen, ermelten Buchdrucker dahinn zu weisen, Daß Er vnnß in diesem vnnd annderem nicht vbersetze vnnd Newerunnge aufbringe, Sonndern viellmehr zu Verhüttung allerseits wiederwillen, bey rechtmessigem Kauffe seiner Vorfahren vorbleiben lasse, vnnd sich sobaldt als ein Junnger Haußwirdt den geitz nicht einnehmen lassen, weill derselbige radix omnium malorum ist wie die Heylige schriefft solches bezeuget, Dieses haben wir E. G. H. gehorsamblich vnnser Hohen notturfft nach mit beschwer zu verhalten, nicht vmbgehen sollenn, inn derer Vätterliche inspection vnnd fürsorge wir vnnß vnnderthennigst samptlichen endpfehlenn ꝛc.

E. G. H. Gehorsame N. N.

Diese Beschwerdeschrift bewegt sich zunächst in sehr allgemeinen Ausdrücken; erst die nachfolgenden Schriftstücke, die Replik Bau-

manns und die Duplik der Buchhändler geben Aufschluß über das eigentliche Wesen der Differenzen.

Gegennbericht, George Bawmanns Buchdrückers, Auff der Buchführer vbergebenes zunöttiges vnd vnnottwenndiges Suppliciren Ady den 19. January 1591.

Edle Gestrennge Ehreueste Wolbenambte großgünstige Herrenn, mit erbiettung meiner schuldigen vnnd gehorsamen Dienst, kann ich auf der Buchführer vnbilliche Supplication vnnd beschwer, E. G H. glaubwürdigen bericht zu thun, nicht vnnterlassen, vnnd hette viel billicher Vrsachen mich vber sie zuebeschweren, den das Sye sich vber mich zu beschweren habenn, welches vielleicht mehr auß Einer oder zum meisten Zweyer Perschonnen anstiefften herrfleust, vnnd die Anndern darumb woll das wenigste wissen, oder darein gewilliget haben mögen, Muß es aber ann seinen Orth stellen, das Sye mir seindt zuuorkhommen. Es seinndt aber die Sachen also beschaffen. Demnach ein Erbar Hochweyser Rath inn Ihre Cammer jährlichen 50. Octauo Calender lassen druckenn, Darzu mir daß Pappier aus E. G. Herr. Cammer, hernacher auch vonn Jedem 6 gr. w. (Weißgroschen?) zudrucken gegeben wirt, welche mir vmb ein solch geldt auf mein Vnncosten zudrucken vnmüglich, Alß hat der Wolckhe (da schonn 8. Bogen in denselbenn Calennder vorferttiget gewesen) mir mit seinem Diener sagen lassen, Ich solte Ihm 25. Exemplaria Dero Calennder in octauo lassen, Sy weren bey Ihme bestellt, vnnd als Ich Ihm durch seinen Diener habe lassen zur Anndtwort sagen, das es nicht sein khönndte, weill Ich derselben alzu wennige hette auffgelegt, hatt Er hernach 15. Exemplaria haben wollen, Darauff Ich zur Antwordt geben, daß Ich Ihm allein diese Calennder in 8° nicht lassen khonndte, Da Er mir Sy aber wolte zahlenn wie anndere Leutte, so wolte Ich Sye Ihm für einem Andern lassen (Nemblich zu 9. gr. w.) Als er diese Andtwortt gehört, ist er wie einn Vnnsinniger Mensch aufgefahren, vnnd gesagt, das Ich Ihmm stetz Newrungen wolte machen, sie wolten sich bey E. G. Herr. vber mich beschweren, wie den auch geschehen, Hab Ihm aber Dero Calennder 6. Exemplaria geschieckt, vnnd Sye Ihm nach seinem Willen zu 6. gr. doch hint meinem Schaden gelassen. Er hat sich aber, als den der Geitz viellmehr (wie Er mich doch zur Vnngebühr beschuldigt) den(n) mich eingenohmmen, nicht wollen daran begnüegen lassen, Sondern zu meinem Diener ins Tafeleth geschickt, er solte Ihm noch edtliche Exemplaria derselben Calender lassen, Er wolte Sye Ihme zahlenn wie anndere Leutte (zu 9. gr.) Da hat Ihme mein Diener Ein Exemplar folgen lassen, vnnd es Ihme zu 9. gr. anngeschrieben, weil Er aber damit noch nicht ersettiget gewesen, hatt Er wiederumb zu meinem Diener geschieckt, vnnd Alle Exemplaria so noch vorhannden, deren noch 6. gewesen, genohmmen, dieselben auch zu

9. gr. annschreiben lassen, vnnd alß Ich nach edtlichen Tagen zu Ihm khommen binn, hat er mir zugemuttet, weill Er mir edlich geldt zu zahlen schuldig, des verganngenen Elisabether Marckts, daß Ich vonn den geldern, so Ich Ihm wegen des Linndners von der Druckerey zu zahlen schuldig, die Interesse, so erst auf khommende Ostern des 91. Jahrs fällig werden, also baldt zahlen solte, Alß Ich Ihm seines gefallens solches nicht habe thun wollen, hat Er mich heißen auß seinem Hause vnnd Buchladenn gehen, vnnd gesagt, Sye wolten sich bey E. G. H. vber mich beschweren, das Ich Ihnen wolte Newrungen machenn, Darauf Ich Ihme zur Anndtwort geben, Ich were es zufrieden, Ich wolte mein Anndtwortt vnnd gegen-bericht auch wiederumb darauf thuen wissen. Belangennde die Loß-tafelnn*), darüeber Sye sich des tewren kauffs beschweren, geb Ichs E. G. H. zu erkhennen, Dieweil Ich auf mein Vncosten die Stadt Breßlaw habe lassen reissen vnnd schneiden, lasse Sye auch sel-ber mahlenn, welches mich auch nicht wenig kost, gebe Ich Ihnen dieselben in Einem leidlichen kauff, alß eine vmb einen groschen, Aber wenn Ihrer edtliche nicht sollen 3. oder vierfachen Gewinn haben, alß der Wolcke, so ists Ihnen gar nichts. Die Bücher, so Ich Ihnen zu tewer gebe, vnnd sehr damit vbersetzte auch Ihnen nach Ihrem begehrenn versagt, vnnd meinen Nutz Erstlichen darmit geschafft, vnd gesucht haben soll, deren weiß Ich durchaus keins, vnnd ist nur eine Zunöttigung edlicher, die weill Sye in Ihrer ver-meinnten Supplication gesetzt, daß Ich Ihnen Newrungen vnnd Vber-setze, wie Sye fürgeben, machte, die weill Ich allein eine Druckerey Alhier hette, Darauß E. G. H. khönnen abnehmenn, was das Alleine sey, Nemblichen das Ihrer edtliche mit dem Brückener**) zugleich vnter der Decke liegen, vnnd rhümen sich auch stützen des Brücknfers, helffen also den Brückener zu seinnem muttwilligen fornehmenn, för-dernn vnnd stercken, das Er E. G. H. nicht alleine Ihre Privilegia gebrochen, Sonndern auch noch täglichen darwieder hanndelt vnd thutt. Weill mich den E. G. H. auf mein Vnnderthenniges gehorsames bitten vnnd anhalten, mit Einer krefftigen Hanndfest vnnd Priuilegio be-gnadet vnnd versehen, folgender gestalt, das keinn Buchführer, Er sey Einheimisch oder Auslenndisch, mich mit deren Büchern, so Ich alhier zue Breßlaw mit E. G. H. Verwilligung vnnd Zulassung drucke, weder inn oder ausserhalb der Märckte vberführen, noch die-selben zuuorkhauffen macht haben soll, Wie denn solches das Priui-legium nach der lennge besagt, vnd inn sich helt, demselben aber

---

*) Aus dem Folgenden geht hervor, daß „Lostafeln“ hier als gleich-bedeutend mit „Briefen“ und Einblatt-Drucken überhaupt gebraucht wird.

**) War der Buchhändler Jacob Brückner vielleicht mehr ein Form-schneider und Briefmaler und als solcher im Besitz einer Presse? Dies würde die durch die Kaiserliche Confirmation vom J. 1596 bewirkte Erweiterung des Baumann'schen Privilegiums gegenüber den Formschneidern und Brief-malern erklären.

Jetziger Zeit (wie den zuuor auch geschehen) vonn denn Buchführer alhie gantz vnnd gar nicht nachgelebt wirdt, Sonndern mich mit frembden Büchernn, so täglichen vmb ein Rechtes gelt bey mir zubekhommen, so gar vberführen, Auch fast alle Bücher, so zur Schulen gehörig, vonn Anderswo herbrenngen lassen, daß Ich also hiedurch in endtlichen Verterb meiner Nahrunng geführet, vnnd die Druckerey alhie, gleich wie mit gewalt vnndergedruckt will werdenn. Als ist vnnd gelannget derowegen an E. G. H. mein vnnderthenniges hochfleissiges Bitten, E. G. H. geruhen, ein billiches einnsehen zu haben, vnnd die Execution auf das Priuilegium erfolgen zulassen, das die Buchführer hinfüro solch frembder Bücher Einzuführen müssig gehen, vnd weill derselben noch (wie es für Augen) ein zimliche Summa vorhaunden, daß Sye dieselbigen hinfurt weitter Alhier nicht verkhauffen möchten, damit also E. G. H. gegebenem Priuilegio nicht zuwieder gelebt, noch Ich mit gewalt vnntergedruckt, vnnd also mit meinem Weib vnnd kinndernn in Verterb vnnserer Nahrung, ja auch zu letzt ann Bettelstab gedrungen werden, Binn also der tröstlichen Zuuersicht E. G. H. mich meinner vnnderthennigen bitte, der billigkheit nach gezweygen, vnnd mich bey meinem von E. G. H. erlanngtem Priuilegio günstig schützen vnnd handthaben werden, Das Erkhenne Ich mich in Allem gehorsam vnnd Vnnderthennigkeit nach höchstem Vermögen, vmb E. G. H. zuuordienen, schuldig vnnd Pflichtig, vnd thue mich hiemit E. G. H. zu günstigem Schutz vnnderthennig vnnd gehorsamblich endpfehlenn.

E. G. H.

Gehorsamer vnd
Dienstwilliger
Georgius Bawman
Buchdrucker.

In dieser Vertheidigungsschrift, welche sich bei den darin verflochtenen Gegenbeschuldigungen gegen die Buchhändler einer ziemlich ebenso allgemeinen und das thatsächliche Beweismaterial vermissen lassenden Ausdrucksweise befleißigt, sucht Baumann die Beschwerde der Buchhändler auf eine persönliche Animosität des Buchhändlers Andr. Wolcke zurückzuführen. Allerdings scheint derselbe bis zu seinem Tode gewissermaßen der Vormann der Breslauer Buchhändler gewesen zu sein, wie er denn auch der Verwahrer der die Genossenschaft betreffenden Papiere war und auch ihm zunächst von Seiten des Breslauer Raths die Baumann'sche Replik zu weiterer Erklärung zugestellt wurde. Ein Verhör- und Vergleichstermin wurde auf den 21. Januar 1591 anberaumt, um dessen Verschiebung aber Wolcke (wie es scheint am Termin-Tage selbst) bat:

Edle Gestrennge Ehrenueste Wolbenambte Gebiettende Herrenn, Neben erbiettunnge meiner gehorsamen Diennste, Soll Ich denselben gehorsamest nicht vergenn, Demnach mir vorgestern des George Bawmanns Buchdruckers alhie Gegenbericht auff vnnser der Buchhänndler alhie beschwer wieder Ihnn zu hannden khommen, neben Vermeldung daß wir künfftiges Tages als den 21. diß Monats January, mit Ihme bey E. G. vnnd H. vorkhommen sollen: So ist es großgünstige Herren an diesem, das die Buchhänndler jetzo mehrer Theiles zur Reiße, vnnd mir derwegen nicht gebührenn will, solches allein vber mich zu nehmen, Bitt derwegen zum Vnnterthennigsten, E. G. H. wollen diese sache vnnterdeß beruhen lassen, biß die anndernn zur stelle seinn werden, Als will Ich mich neben Ihnnen alles gehorsambs erzaigen. Dieses hab Ich E. G. H. gehorsamblich nicht verhalten sollen. Inn derer gunst vnnd Schutz Ich mich vnnderthennigst empfehlenn thue.

Anndreas Wolckhe
Buchhänndtler.

Andreas Wolcke scheint somit keine Neigung gehabt zu haben, ohne den Beistand seiner Collegen in der Angelegenheit weiter vorzugehen, und ebensowenig, dieselbe zu einer persönlichen Streitfrage zwischen ihm und Baumann zuspitzen zu lassen. Die Duplik der Buchhändler erfolgte erst unter dem 4. Februar, von Seiten Wolcke's in einem besonderen Schriftstück. Die Form dieser Duplik läßt es zweifelhaft erscheinen, ob dieselbe nicht eher die Protokollniederschrift der bei einem versuchten Vereinigungs-Verfahren vor dem Rath abgegebenen mündlichen Erklärungen und Beschwerden der Buchhändler wiedergiebt, ein Vereinigungs-Verfahren, das ersichtlich zu keinem Resultat geführt haben kann, wenigstens nicht in diesem ersten Termin. Erst die Beilage aber giebt das Detail der Differenzpunkte betreffs des „Uebersetzens" und stellt die Forderungen auf, welche die Buchhändler von ihrem Standpunkt aus Baumann gegenüber glaubten durchsetzen zu müssen.

Der Buchführer fernner gegenbericht vnnd Wiederlege, Auf George Bawman Buchdruckhers einngebrachte Supplication, den 4. Februarÿ. Anno 91.

Edle Gestrennge Ehrenueste ꝛc. Neben erbiettung meiner gehorsamen Diennste soll E. G. H. Ich vor meine Perschonn, mit beschwer zuuermelden nicht vnterlassen, Demnach Ich mich neben denn Anndern Buchhänndtlern alhie kurtzvorwichener Zeit vber denn George Bawmann Buchdrücker alhie schriefftlichenn beschweret, darauff er

seinen gegenbericht E. G. H. lanngsam vnnd weitleufftig genung vbergeben, Sich auch in demselben mit Vngrundt verlautten lest, als were Ich alleinn der anstiefftter dieser vnnser aller beschwer wieder Ihnne, welches im grunde weit annders beschaffen, Vors annder, daß Ich mich wegen der versagten Schreibe Calennder, derenn ich nit mehr den 12. begert, Er aber 25. setzen darff, als ein vnnsinniger Mennsch solte erzaiget haben, thut Er mir hieran gannz vnguttlich, den mir an den selbigen (Gott lob) so viell nicht gelegenn, khan mich ohn dieselbigen woll erhalten, Vors dritte anreichende die Schuld die Ich Ihm zu thuen, wirdt sich woll finnden, hette solches inn diese Sache nicht mischen dürsenn, so wennig als seiner Schuldt, damit Er mir verhafft inn vnnser aller Supplication gedacht worden, Das er sich aber selbst gegen mir angiebtt, Ertzaigt vnnd beweist Er hirmit seine schuldige Danncfbarkheitt, Ja hinder sich(?): welches alles seinen geweisten Weeg hat vnnd die Zeitt geben wirdt. Vors vierdt ist der Bawman mit diesem allem nicht ersettiget, sonndern vnnterstehet sich, mich ohnn alles bedenncken in obgemeltem seinem Gegenbericht nambhafftig zumachen, vnnd zu beschuldigen, samb solte Ich 3. oder 4.fachen Gewinn begehren vnnd suchenn, daß noch keiner, ob Gott will, mit grunndt vnd bestandt auf mich erweißen vnnd darthuen wirdt khönnen, welches mir sonnderlich zue gemütt gestiegen, vnnd Ich für anderem nottwendig erachtet, mich derowegen bey E. G. vnd H. mit grunnde der warheit wider seinn vnbilliges angebenn zu entschuldigen, khann mich auch nicht erinnern, Das sich irgenndt ein Mennsch, so launge Ich mit Büchernn gehanndelt bey E. G. H. vber mich dißfals beschweret hette, Auß welchem allem E. G. H. als die Hochuerstenndigen leicht abzunehmen, daß der Bawman ein vnnruhiger Mann, vnnd eine sonnderliche lust zue mir hat, vnnd weilnn Ihm dieses vnnd annders auf mich zuerweysen vnnd dartzue thuenn vnnmüglichen, Mir auch solliches mit stillschweigen zue vbergehen nicht gebühren wollen, Als gelannget demnach an E. G. H. mein gehorsames bietten, Dieselbten geruhen gegen dem Bawman mit gebührlichem einsehen zuuerfahren, vnnd daß Er mir wegen beygesuegtem vnnbillichen auflage gebührlichen abtragk thue, Damit E. G. vnnd H. mit dieser sachen ferner zu beschweren, möge verschonet werden, Dieses vmb E. G. H. gehorsamblich zuuerdienen, Erkhenne Ich jedertzeit schuldigk.

E. G. H.

gehorsamer Burger
Anndreß Wolckh.

Der BuchHänndler alhie, Samptlichs vorbringenn ann einnen Erbarn Ratth wider Bawman.

Vnnd bericht erstlich Bawmann einem Erbarenn Rath zu vnguttlich, daß die Buchhanndtler nicht eintrechtiger vnd zu gleich sich durch eine Supplication vber Ihnn soltten beschweret haben.

Vorbleiben vnndt bestehen die Buchhänndtler nach laut Ihrer vbergegebenen Supplication, daß Sye vom Bawmann verteuret vnd vbersetzt nicht alleinn an Calenndern, Lanngen Laßtafelnn, Sonndern auch an Büchern, wie solches auf denn fahll der nott vorzulegen, vnd handelt also vorsetzlich wieder sein Priuilegium so Ihm ein Erbar Rath mitgetheylet, welches lauttet, daß Er die Buchhänndler im Khauffe nicht vbersetze.

Nun ist es gleichwoll also beschaffenn, daß wir jedern Ballenn vom Bawmann 4. Thaller höher annehmen, Alß wirs sonst habenn khönnen. So gehet Ihm ann den Lanngen Laßtafelnn mit der Stadt dieses Jahr so viell er derer gedruckten, vnnd vnnß wenniger gibet, in die 20. Thaller aufs wenigest zu, Auch was inn Büchern 32. Thaller kostenn, mußen wir Ihm vor 83. Thaller zahlenn, vnd auff 66. Thaller mußen wirs Ihm mit 140. Thaller zahlenn, vnnd hat noch den Vorthell wann was Newes gedruckhtt, das ers vnnß nicht balde lest, biß er seinen Nutz woll gesucht vnnd wann die Exemplar Mehrer Theils vortrieben, Helt Er wieder ann sich, vnnd will vnnß kheinne lassenn, damit Er also den besuch vnnd frage allein möcht habenn, daß wier also nicht alleine ann vnnser Nahrung gehinndert, Sonndern auch denen bey gemeiner Stadt, so woll denen aufm Lannde vbel folgenn khönnen, welche sich offtermals beschweren, daß man den hiesigen Druck teuer zahlen muß als baldt denn außlenndischenn.

Daß Baumann inn seinem Kegenbericht vorgiebett, Er hette die Stadt mit grossen Vnkosten schneiden lassen, so er auff die Lannge Laßtafell braucht, weiß mann gar woll, daß er 4. gulden dauon zu schneiden gebenn, vnnd ist Ihm albereit vor einnem Jahr nicht allein mit der Laßtaffell, Sonndern weill er derer Eintzell viell verkhaufft woll bezahlet wordenn.

Annreichenndt die Exemplar so daß Priuilegium inn sich begreiffet, werden derer wenig frembden Drucks anher geführet, wie wier vnnß dann auf die Perschonn So bey dem auffschlagen der faß vonn einnem Erbarnn Rahdt dartzu Deputiret wollen Referirt haben, Es were denn Sache das solche alhier inn der Druckerey nicht zu bekhommen, wie dann der Terentius inn edlich viell Jahren alhie nicht gedruckt worden, noch auff heut dato nicht zubekhommen, So bestellet Bawmann selbst solche materia vnnd anndere mehr frembden Drucks annher. Vnnd bericht Bawman abermals einem Erbar Raht zu milde, das solche ein grosse Summa mehr geführet vnnd noch vorhannden sein.

So begehren Sye auch zu wissen, welche denn Stützen deß Brügners seinn, vnnd i(h)n anhalten daß er wieder ein Erbarnn Rath hanndelnn solte, vnnd mit Ihm vnter einer Decke liegen, daß er dieselbe nicht alleine Namhafftig, sondernn auch genungsam darthun vnndt beweisenn.

Letzlichen wollen die Buchhanndler Einen Erbarnn Rahtt zugemütt geführt habenn. Demnach viell frembde vnndt vornehme leutte

annher khommen vnnd durchReysenn, Sowoll die Bürgerschafft vnnd auf dem Lannde Edel vnnd VnnEdell, so was ansehliches studiret offt begehren außlenndischen Druckh vnnd der Terentius zu Lion, Antorff, Franckfuhrt vnd Leipzig gedruckt, Da man nun derer nicht jeder Ein Exemplar führen solte, würde der Stadt, die ohnne diß diesen Namen, daß man alhier allerley vberkhompt, wenig rumlich sein, vnnd würden die kleine Stedte derer vorgezogen werden.

H. Baumann Ihr werdet euch guttermassen zuerinnern haben, welcher gestaltt wier Buchhanndler vnnß bey einnem Erbarnn Rath schrifftlich vnnd münndtlichen vber euch beschweret haben, vnnd Ihr vnnß damalß auff vnnser mündliche klage keine antwortt geben, Alß hat ein Erbar Rath vor gutt anngesehen, vnnd vnnß auf beyden Theylen mitgegeben, daß wir zusammen solten khommen, vnnß mit einnander zu vnterreden, ob wihr eine Vergleichung treffen möchten, wegen deß Vbersetzens der Bücher vnnd Kalennder, so vnnß vonn euch geschiecht, als haben wir vornehmlich nur etliche Punckt verzaichennt, alß:

1. Erstlich hat mann der Lanngen Laßtaffell bey den Vorfahrenn gemahlet 16. vor einen Ohrt geben. Der Vnngemahltten 25. vor einen Ohrt.

2. Zum anndern hat manns zuuor Altt vnnd New geben 14. für ein Ohrt. Jetzunndt nur 9.

3. Zum Dritten, Die Laßtaffell Newe alleine mit der Stad nur 10. fur 1. Ohrt fur welche sie nicht mehr denn 1. gr. oder daß meiste 3. gröschle,

4. Zum Vierden die Schreibe Kalennder in 8uo. Derer Kauff fur lannger Zeit gewesenn ist 6. gr.

5. Zum Fünnfften die Schreibe Kalennder in 4to. Wollen wir wie für Alters 9. für 1. Ohrtt haben, dann sich die Leutte sehr beschweren,

6. Zum Sechsten Schreibe Kalennder in 16° fur Altters 18. für 1. Ohrt. Jetzundt 16.

7. Zum Siebenden, Almanach mit Practtig: wie sie zu Görlitz vnnd annderwerts verkhaufft 20. für ein Ohrt, Vor Altters haben 100. für 1. Thaller vngehefft gehabt.

8. Zum Achtten. Paur Kalender 30. fur ein ohrt, wie wirß Annderwerts haben khönnen.

9. Zum Neunnden wegenn der Praeces vnnd Priuialegendj Catechiß: Polnisch-Morgengebett in 32. vnnd andere mehr in 32. gehett am Ballen $9\frac{1}{2}$ fl. zu.

10. Zum Zehenden wegen der Statuta helt 12. Bogen zu 3. gr. sint zu tewer, dann mann vnnß nicht mehr dan für 1. Bogen 3 Heller geben wollenn.

11. Zum Eylfften wegen des Pollionis vom Ewigen Leben vnnd LeichPredigt, Sindt auch zu tewer, dan es Ihm wie wirs zahlen, mehr als doppelt treget.

12. Zum Zwölfften wegen deß Compen. Brigisch sol mit inn Ballen gerechennt werden.

13. Zum Dreitzehenden, Was anlannget den Ballenn zu 14. Thaller, denn wir annderwerts vmb 10. haben khönnen, daß man vorgiebet, das es besser Pappier sey, da es doch gleich gerinnger, welches vorzulegenn,

Daß er dißfals ein Vornehmen, geschiecht gemeiner Stadt vnnd Lanndt zum Besten, Laut im gegeben Priuilegio welches lautet, daß er vnnß im Kauff vber die gebühr nicht vbersetzenn soll.

Fast möchte es scheinen, als ob dieses letzte Actenstück die Grundlage für eine Privatverhandlung abzugeben bestimmt gewesen wäre, welche die Buchhändler nach Verfügung des Rathes mit Baumann abhalten sollten. Ob diese Privatverhandlung — dem Vergleichstermin vor dem Rathe selbst scheint Baumann ja ausgewichen zu sein — wirklich stattgefunden und welches Resultat sie etwa gehabt haben mag, ist aus der Actenabschrift leider nicht ersichtlich. Wurde der Streit durch irgend ein Abkommen wirklich beigelegt, so geschah dies wenigstens doch nur vorläufig. Wahrscheinlicherweise nahm Baumann aus dem ganzen Vorgange Veranlassung, sich im Jahre 1596 zur Stärkung seiner Position die schon mitgetheilte kaiserliche Bestätigung seines städtischen Privilegiums zu erwirken. Die hierbei eintretende Erweiterung desselben durch Privilegirung einiger weiteren Verlagsartikel, seine Auffassung dieser Privilegirung und namentlich die Verschärfung seines Ausschließungsrechtes bezüglich der Ausübung der Buchdruckerkunst den Formschneidern und Briefmalern gegenüber, die nunmehr selbst für ihren geringfügigen Bedarf keine eigene Presse mehr halten durften, scheint den Keim zu bald wieder ausbrechenden neuen Streitigkeiten um so mehr geboten zu haben, als ja die Buchhändler auch schon (wie aus den früher publicirten Mittheilungen*) zu ersehen ist) Baumanns Verhalten bei dem Vertriebe der Flugblätter und Neuen Zeitungen — die eigentliche Domäne jener kleinen Geschäftsleute — mit in den Kreis ihrer Beschwerden gezogen hatten.

Signalisirt wird der nahe bevorstehende Ausbruch dieses neuen Streites augenscheinlich dadurch, daß Baumann dem Rathe die Urkunde über die kaiserliche Confirmation und Erweiterung seines städtischen Privilegiums zur Kenntnißnahme vorlegte und sich dies unter dem 18. Juni 1603 bestätigen ließ:

*) Archiv IV. S. 39. 40.

Wir Rathmanne der Stadt Breßlaw ꝛc. Bekhennen vnnd thun Offenndlich hiemit fur Jedermenniglich daß wier inn Hennden gehabt, gesehenn vnnd verlesenn gehörtt einn Khayserlich Priuilegium auff Pergamennt geschrieben, so die jetzt Regierennde Khay. May. vnnser allergnedigister Herr dem Erbarnn George Bawmann Buchdrücker alhier Confirmirt vnnd bestettiget, an Pergamentschrifften anhanngende Khayserlichen Innsiegel vnnd Hanndtvnnterzaichnung gannz tüglich vnnd vnuersehret, vonn Wortt zu Wortt wie obgeschrieben stehet Lauttende ꝛc. Zu Vhrkunndt haben wier vnnser Stad Innsiegell hierauff drücken lassen, Geben den Achtzehennden tag Juny im Sechtzehenhundert vnnd drietten Jahre.

Die directe Veranlassung zum Wiederausbruche der Streitigkeiten gab eine Differenz Baumanns mit dem Buchhändler David Albrecht, für welchen letzteren nach Ausweis des nachstehenden Actenstückes die Gesammtheit der Breslauer Buchhändler Partei nahm.

Supplication der Buchhänndtler samptlichen, Ann einen Edlen Hochweysenen Rath der Khayserlichen Stadt Breßlaw Contra George Bawman, dem Buchdrücker, vbergeben den ...... Anno 1603.*)

Edle Gestrennge, Ehrenueste vnnd Wolbenambte großgünnstige Herren, Die vor wenig Wochen erhobene Klage, Dauit Albrechts, wieder George Bawman Buchdrücker, so vnnß Buchhanndler alleſampt auch mit angehet, giebet vnnß vrsach Ew. G. vnnd H. ferner zu besserer Ihrer nachrichtung etzliche vnnßere erhebliche motiuen, auß welchen E. G. vnnd H. den Zustanndt vnnserer als der Buchhänndtler, vnnd herkegen auch des Buchdrückers, zuuornehmen, vnnd desto leichter zwieschen vnnß zu vnnderschaiden haben mögen, aufs Pappier zubrengen, vnnß hierbey E. G. vnnd H. iudicio vnnd Censur inn hochster Demut vnnderwerffennde.

1. Dann das vors Erste der Bawman seinem Verstande nach mit seinem Priuilegio zuerweisen vnnd zuerzwingen vormeinet, Er sey vber alle Bücher, so Er alhier drucket, inn gemein vnndt ohne vnnderscheidt seinem beduncken nach, keines außgenohmen, priuilegiret, vnnd Ihme solle vnnd khenne dißfals in dieser Stadt vonn Niemandes einigen einhalt, weder mit nachdruck noch einnführung frembder Exemplarien geschehen.

Wirdt vonn vnnß dakegen darauff also geanndtworttet, daß des Bawmans erlanngtes Priuilegium in specie nur auff Scholasticalia vnnd edtliche specificirte Authores, Calennder vnnd Poeten, welche

*) Das Datum fehlt; es ist eine Lücke gelassen.

er mit sondern kosten erkauffen vnnd ann sich brenngen würde, inn sich heldt vnnd lautet, vnnd ein weitters nit begreiffet, noch er Jhme zum besten, Anndern zum schaden, solches weitter sich gebrauchen, noch zuerzwingen befuget sey, Darüeber Er auch gar billich geschüeтzet vnnd gehandthabt wirdt, wier es Jhme auch vor vnnsere Perschon, (Die wier so Neidisch nit gegen Jhme, als Er gegen vnß sich erzeiget) gerne gönnen: Der Theologischenn Bücher*) aber so er biß annhero für sich gedruckt, deren wird mit keinem Wortt darinnen erwehnt, Derowegen Er sich dann auff keinn Priuilegium derselben zuberuffen hat, vnnd erachten demnach, daß mann dieselben Jhme auch ohne bedenncken seiner Vorhinnderung, binn deßen seinem gutten willen es dann nit stehet, nachdrucken mögen lassen, Ausser derer Bücher, Calennder vnnd Poetenn, welche Er ann sich erkauffen würde, vnnd darüber priuilegiret ist, Jnmaßen wier dann der gewißen Hoffnung stehenn, was Jhme recht sein solle, daß herkegen vnnß auch solches recht sein werde, Sinnthemal Er vnnsere wolerkauffte Bücher, viel wenniger seines willens vnnd gefallens vnß nachzudrucken priuilegiret, vnnd nach der gemeinen Regell quid tibj non vis fierj, alteri non feceris sich billich inn acht nehmen, vnnd also weit auß der Jrre nit khummen solte.

2. Das auch vors Annder der Bawman eines Erbarn Raths Consens, wen Jhme etwas alhier zu drucken erlaubet vnnd zugelassen wirdt, für einn priuilegium anziehen, vnnd fürnehmlich dahin deutten will, das manns Jhme nicht nachdrücken dörfte: Sagen wier was den Consens E. G. vnd H. belanget, welchen wier in seinen Ordt gestelt haben, vnd im wennigisten nicht darwieder sein wollen, Jhme nit zu dem ennde vonn E. G. vnnd H. verliehen sey, das er darumb befüeget sein solle, Andern seines willens, darinnen Er selber kein recht hatt, Hinnderung zuthun, Dann des Bawmanns priuilegium sagtt klar, das Er nichts ohne Zulaßung eines Erbarnn Raths zu druck sich vnterstehenn dörffte, vnnd sey solches beym Rahte ohne biß zu suchen vorpflichtet, zuuorhüttung gemeiner Stadt nachteyll, gezenckes vnnd annderer Vnngelegenheit, Auch das Bawman, wie vor wennig Jahren vonn Jhme geschehen, sich hinfüro der Böhmischenn Postill, So Er inn Mähren gedrückt, genntzlich enthaltte, vnnd annderer dergleichen sachen mehr, so Jhme vonn E. G. vnnd H. dem Rath nicht erlaubet worden, wie dann zu gleicher weyse auch die Authores bey dieser Stadt ohne Zulassung einnes Erbarnn Raths, das wennigste in publicum zu ediren, sich vnndterstehen dörffen.

---

*) Auf welche Bücher hier Bezug genommen ist, ist aus dem Scheibel'schen Verzeichniß der Baumann'schen Drucke, bei seiner Unvollständigkeit, nicht zu ermitteln, da die von ihm verlegten Predigten Breslauer und anderer schlesischer Prediger nicht füglich gemeint sein können. Wahrscheinlich sind eine Ausgabe der Psalmen und des Commentars Melanthons zu den Sprüchen Salomonis gemeint.

Derowegen weill Er ebenermassen keinn priuilegium auf Theologische Bücher vorzulegenn, vnnd auf dieselben so Er vor sich gedruckt, zusetzen pfleget, vnnd Jhme doch vonn vnnß alhier in denselben kein einhalt geschiehet, So verhoffen wier, daß Er vnnß in dem vnnsernn, so wier vor vnnß erkaufft, vnnd gleichsfalles mit außgebrachtem Consens eines Erbarn Raths auf vnnser Vnnkostenn vorlegen vnnd Annderswo drucken haben lassenn, auch keinen eintrag thun dürffe, vnnd sich seiner Officin vnnd Priuilegi vnß zum Vorterb vnnd schaden nicht gebrauche, vnd demselben zu Vorhüttung vieler Vnngelegennheit gemeß verhalten solle.

Dann daß Bawman vormeinet, vnnd es gernne dahinn brenngen wolte, weill er allein alhier Buchdrucker, vnnd auf seine Drückerey priuilegirt, vnnß Buchhänndtlern zu wehren, das wir nichts annderswo vorlegen noch drucken lassen dörfftenn, Sonndern Jhme alhier zu drücken, Er machte es mit vnnß des Vbersatztes halben gleichwie er wolte, seine gebundene zu sein vnd Jhme alles gönnen mustenn, Oder das wier vnnß des Vorlags der Bücher genntzlichen enthalten vnd einstellen solten.

Sagen wier hierauf dieses. Daß, wann auch jetzogleich bey dieser Stadt zwo Officinen oder Druckereyen werenn, wie zur Zeitt deß Achtbar Wolgelehrtten M. Anndrae Winncklers seeligenn alhier gewesenn, vnnd Gottlob an Buchdruckern, sonnderlich zu jetziger Zeit, kein manngell, vnnd mehrenntheyls in vornehmen Städten im Reich zwo oder drey Officinen zubefinnden, So were keinn Zweyffell George Baumann würde sich woll besser mit vornehmen gelärten Leutten, vnnd menniglichen, so woll vnnß Buchhänndtlernn bequemen, vnnd nicht so stolz vnnd wiederwertig sich erzeygenn, vnnd mannichen gutten Mann Jhme vo(e)rschlagen, Jnmaßen es sich dann im Wercke also erweiset, das durch solche seine Vnnfreundtligkeit Er verursachet, das mann bey Jhme alhier gar wenig drucken lesset, vnnd eher annderswohinn geschickt wirdt, als zum Exempell, daß in verflössenen Jahren dahero, seider Bauman seine Officin alhier allein gehabt, Herren D. Laurentij Scholtzij Consilia et Epistolae Medic: Cratonis zu Franncfurtt am Maynn, M. Weinrichij opuscula zu Leipzig vnnd Zerbst, Jtem M. Hockelshafen Ethica zu Franncfurt, M. Zachariae Hermanj Himmelfahrt vnnd PfingstPredigtenn zu Leipzig, vnnd anndere Schrifften vornehmer Authorum bey dieser Stadt mehr annderswo gedruckt vnnd vonn frembden Buchhänndtlern vorleget worden sinndt, Welches zwar der Bawmann nicht groß achtet, Sonndern vielmehr sein Monopolia, (sc. als?) den hieginscher (sic) Stadt Ruhm vnnd aufnehmen betrachtedt, zugeschweigenn, was dem Bauman von frembden orten khönnte zugeflöhnnet werden, wenn er nicht vbermüttig, vnnd seiner Officin fleissiger abwarttete, derselben gemeinner Stadt zu ehr vnnd Rhum gebrauchte, vnd gutte Leutte gebührlich respectirte, auch dieselben nicht altzu sehr zur Vnnbilligkheit (Als

wann man an Jhme gebunnden sein muste) im Drucken vbersetzte, vnd die jennigen Bücher so wier bey Jhme zu drucken vorlegen, nicht vor sein proprium anziehen thette, auch vnnß gutten Leutten neben denn Vnnsrigen, mit vnnseren Weibernn vnnd Kinndern bey dieser schweren Leufften neben Jhme daß wennige durch Vorlag gönnete, welches Er doch ohnne daß einnem Jedern, so weit sich sein Vormögenn drucken zulassen erstrecket, billich zwar wieder seinen willen gönnen muß, vnnd darf er also das nachsehen nit haben, daß wier annderswo vnnsere erkauffte Bücher vorlegen, vnnd frembden Buchdrückernn vor Jhme, darzu Er durch seine wiederwerttigkheit selbest das er sich gutten Leutten nit bequemet Vrsache gibet, das geldt gönnen, Wie dann Andreas Wolcke seeliger, vnnd anndere vnndter vnnß, viel vnndt mannicherley Bücher, Als Francisci Virlings Summarien vber die Bibel, Natan. Thilesij Hochtzeit Predigtten, Hausmannj vnnd Demanti partes, Lucae Pollionis Vom Jüngsten Gerichtt, Michaell Pabst Planetenbüchel, M. Zacha: Hermans Trostbücher, Nat. Thilesij Tauff Predigtenn, Joachimi Pollionis LeichPredtigt, Schwenckfelt Tractatus de Animalibus Silesiae, Borbonj poemata, Zachariae Boecmans Astrolabr:, Contiones sacrae Langij, Tricinia Langij, Wenrichi orationes, Caspar Schleupners Rechenbuchel, Melchior Eckarts Leich-Predigt, Monumenta Basiliensis poemata, vnnd dergleichen alhier vnnd annderswo vorleget vnnd drucken habenn lassenn, dardurch der Studierenden Jugent vnd menniglich gedienet, vnnd noch täglich geschiehet, also dz es gar kein newes ist, wie auch auß dem Catalogo librorum nundinarum auf Frannckfordischen vnnd Leypzigischen Messen zubefinden, daß die meisten Bücher vonn den Buchhänndtlern vorleget werdenn. Derowegenn vnnß verhoffenntlich alhier zu Breßlaw auch als Mitbürgern vnnd Buchhänndtlern, weill es vnnser beruff Bücher zu vorlegen vnnd drucken zu lassenn, ausser derer Bücher, darüeber Bauman in specie vnnd nit in genere priuilegiret, solle frey gelassenn vnnd vnuorhinderlichen seinn, Dann wier ja nit zuuordenncken, weil Bauman vnnß also zu vbersetzen vnnd zu drücken vermeinet, vnnß zubekhömmern was Jhme zu schwer sein düncket anndere ohrte, da wier es leichter, Auch mit besserer freunndtligkheit, Als bein Jhme haben, verhoffenntlichen zu zwingen, diese macht gar nit habenn. Jnmassen dann dem Bauman vonn vnnß gegönnet wirdt ebenermassen bey dieser Stadt mit Büchernn zu hanndelnn freygelassenn, Sinntemal Er ein offentlichen Laden vnd Bauden zuhalten befuget, vnnd aber hierkegen gleichsfalles gar nichts newes, was Bauman vnnd anndere Buchdrücker alhier oder anderswo auff ihr selbst vnnkostenn drucken, bleibet Jhnen proprium, was sie aber anndernn vmbs Lohnn drückenn bleibet auch gar billig dem Verleger, der sich wiederumb seiner aufgewenndten Vnnkhosten zuerholen hat der doch hierinne so baldt des Vnngelücks, da es nit abgehet, als des Glücks zuuorsehenn.

Daß Bauman nachmals vnnß auch beschuldigenn thutt, als trachteten wier nach seinem Vorterb, vnnd weren Jhm schadtlich vnnd hinnderlich im Pappierkauff; das er kein Pappier vor vnnß erlanngen vnd fur seine Druckerey zur notturfft haben khönne, derenntwegen Er diese Stadt mit Scholasticalien zur genüege zuuorsehen vorhinndert würde.

Alhier verwundern wier vnnß deß vnngereumbten einwurffs nit wennig. Dann George Baumann weill er alhier einn Monopola bey dieser Stadt, vnd eine grosse praerogatiuam für vnnß Buchhändler hat, kann Er also ohn Hinnderung sein Wollfahrt vnnd bleiben gewünndtsch woll haben: Wann er nur selbst mehr auf sein bestes, als auff vnnser Vngedeyenn zu trachten gesonnen were. Am Pappier würde er vnnserthalben, die wier altem Brauch nach billich darmit hanndtlen, keinen manngell tragen, auch woll bey dem hiesigen Pappiermacher vorgenüeget werden, wann Er sich kegen gutten Leutten dannckbarer Zahlung beflisse. Daß Er sich Pappiers halben vber vnnß Buchhänndtler allein beschweret, ist Jhme doch woll bewust, das neben vnnß ebenermassen die Reich: Eysen: vnd Samenkramer (?) ihren Hanndell darmit auch führen, vnnd ehe Er der Baumann alhero khommen, dasselbe auß alttem vnnd nit newen brauche geführet haben, wie dann vnnß auch neben dem Baumann fast vnmöglich alles Pappier so annhero bracht wirt, zu bezahlenn: vnngeachtet, was die Kauffleutte sonnsten in Pohlenn vnnd annderswo vorführen, So khönnen wier auch nicht sehen, wie des Baumans Angezogene beschwer alhier statt habe, das Er auß manngell deß Pappiers seine Scholasticalia darauf Er priuilegiret nicht befordern khönne, Sinntemal Jhm, anndern ihre wollerkauffte Bücher nachzudrucken, Pappiers gar genung finden vnd vmbs gelt erlangen vnnd haben khönnen.

Wann dann E. G. vnnd H. auß jetzigem außgeführten erheblichen Vrsachenn Alß die Löblichenn Richter die auf billiche gleichheit zuuermeidung Streit vnnd Irrungen zusehen habenn nit werden befinnden khönnen, daß Bauman verhoffenntlich einige erhebliche billiche Vrsache wieder vnnß, Sondern viellmehr nur bloße Zunöttung hat, vnnd aber diese abgeschriebene grauamina zwischen dem Buchdrucker George Bauman vnnd vnß Buchhänndtlern dieser Stadt E. G. vnd H. ex officio ohne weitleufftigkheit wol ablehnenn vnnd erördtern können, darmit gutte Ordtnung vnnd Pollicey, so dieser löblichen Stadt Allewege nachgerühmet wirt fernners erhalten, vnnd nicht so großer Vnnterschlieff in dieser Stadt vnter vnß, wie zu beklagenn, mit gewalt einreisse, Sondernn einner dem anndern das seine zu schaden nachzudrucken, sich genntzlich ennthielte.

Hierauff so gelanget an E. G. H. vnnser allerfleissiges bietten, E. G. vnd H. wolten vnß dieser vnnser Hochuerursachten notturfft nicht verdenncken, vnnd vnnß Buchhänndtler derer einne Commun vnnd zimbliche anzahl bey dieser Stadt seindt auch mit vnnser schweren

khummerlichenn nahrung, neben dem Buchdrucker gleichsfalles inn gebührlichen Schutz vnnd acht nehmen, vnd solche grosse vnnordtnung keineswegs vorstadten, das ein theyll dem anndern wie bißhero geschehen, einigen eintrag vnnd vnnbefuegten einnfall thue, Sonndern ein Jeglicher bey dem seinen, was Er von den Authoribus bono titulo zu drucken, vmb sein pahres geldt erkhaufft vnnd E. G. vnnd H. Consens darueber gesucht vnnd erlannget hat, auch richtig gelassenn vnnd billiche gleichheit gehalten werde vnnd solches vnuorhinndert zu seinem besten gebrauchen möge, darmit also bey dieser Stadt zwischen dem Buchdrucker vnnd vnnß Buchhändlern friedt vnnd einnigkheyt erhalten, vnnd beyderseits nutzliche Bücher ohne Verhinnderung vnd schedlichem nachdruckh beförderlichen geniessen können, Welches alles, demnach es dem Rechten vnd aller billigkheyt gemeß ist, wier verhoffen, E. G. vnnd H. es also auch vor gleich vnnd billich erkhennen, vnd auf friedliebennde einikheytt, wie die zwischen vns erhalttenn, bedacht sein werdenn. Dennen wier vnnß dann als vnnserer Christlichenn Obrigkheit vertrawet, vnnd vnnß inn Gebürlichen schutz zunehmen wollenn, Empfehlung haben. Solches wirdt Gott der Allmechtige E. G. vnnd H. zubelohnen wissen.

E. G. H.

Vnndterthennigste Gehorsame 2c.
N. N. Die Buchhändler
samptlichen alhier zue Breßlaw.

Hiermit schließen die Acten. Leider fehlt die Baumann'sche Beschwerdeschrift und jeder Nachweis über den Ausgang des Streites. Es ist dies um so bedauerlicher, weil die breitschweifigen Klageausführungen der Klarlegung und jeder Belegung durch Thatsachen ermangeln, so daß es dunkel bleibt, welches die eigentliche Auffassung des Verlagsrechts seitens der beiden Parteien war. Denn wenn auch die Buchhändler sich am Schlusse ihrer Supplik dahin aussprechen: es möge jeder bei dem Nießbrauche der von den Verfassern bono titulo erworbenen Verlagsartikel geschützt werden, so scheint doch aus den anfänglichen Ausführungen hervorzuleuchten, daß einerseits die Buchhändler die Berechtigung beanspruchten — abgesehen von den Schulbüchern —, alles das nachzudrucken, worüber Baumann nicht ein specielles Verlagsprivilegium erworben habe; andererseits, daß Baumann vermeinte, alles nachdrucken zu dürfen und von vorn herein dazu durch sein angebliches General-Privilegium berechtigt zu sein, ja eigentlich in Breslau allein den Verlagshandel betreiben zu dürfen.

Zur Geschichte des Buchhandels in Riga.

Von

Wilhelm Stieda.

In der ersten Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst hat sich ein eigentlicher Buchhandel nicht sofort herausgebildet. So zeigt sich auch in Riga, wo die erste Druckerei nicht früher als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eröffnet wurde, diese Arbeitstheilung sehr viel später vollzogen. Gleichwohl werden uns schon früh Persönlichkeiten namhaft gemacht, die mit Büchern handelten oder eigentlich nur Personen, die Bücher in größerer Menge aus Deutschland kommen ließen, wobei dann die Zahl derselben doch die Annahme ausschließt, daß die Bücher zu eigenem Bedarf besorgt wurden. Corde Romer in Riga und Marquard von der Molen in Reval erhielten im Jahre 1470 durch Vermittelung eines Revaler Bürgers, Namens Bertold von der Heyde, von zwei Kaufleuten in Lübeck 2 Bibeln, 15 Psalter und 20 Canones[1]. Diese Bücher waren direct von Johannes Fust aus Mainz bezogen. Mit diesem standen nämlich Cord Hurlemann und sein Schwager Ambrosius Segeberg, so hießen jene Kaufleute in Lübeck, in Geschäftsverbindung. Es hat sich ein vom 3. Juni 1469 datirtes Schreiben des Rathes von Frankfurt a. M. erhalten, in welchem ein Bevollmächtigter der Erben des inzwischen verstorbenen Johannes Fust legitimirt wird, deren Forderungen an Cord Hurlemann für die von diesem bezogenen Bücher einzucassiren, so daß also gar kein Zweifel entstehen kann[2]. Mithin dürfen Riga und Reval sich rühmen zu den Gönnern und Beförderern der ersten Druckerei gehört zu haben. In damaliger Zeit repräsentirte die genannte Büchermenge kein geringes Capital. Aehnlich wie diese beiden Männer in Riga und Reval, die vermuthlich Kaufleute

waren, im Jahre 1470 sich gewisse Bücher verschrieben hatten, mögen nach ihnen oder neben ihnen Andere in der gleichen Weise den zu jener Zeit ja noch nicht sehr lebhaften Buchhandel getrieben haben. Spuren einer solchen Thätigkeit haben sich zwar bis jetzt nicht finden lassen wollen, aber der Aufschwung, welchen mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts, insbesondere seit der Reformation, das Kirchen- und Schulwesen nahm, die lebhafte Bewegung, welche sich auch in Riga aller Gemüther bemächtigte, machen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Bedarf an Büchern ein immer größerer wurde und es mehr und mehr gewinnbringend war, sich mit dem Verkaufe derselben zu befassen. So gab es auch bald eine öffentliche Bibliothek in Riga. War aber der litterarische Sinn bereits so ausgebildet, so werden wir wohl auch die Existenz von Buchläden vermuthen dürfen. Nahm doch sogar die hohe Obrigkeit Interesse an der Entwickelung des Lese-Bedürfnisses und ordnete am 15. Novbr. 1553 an, „dat men die Liberie im Gange im Dome upbuwen und thorichten soll"[3]), d. h. sie ließ die öffentliche Bibliothek wieder in Stand setzen. Bis nun aber dem immer fühlbarer werdenden Mangel einer eigenen Druckerei abgeholfen werden konnte, dauerte es freilich noch recht lange. Dem lebhaften Enthusiasmus, den ein wackerer Patriot, der damalige Syndicus der Stadt Riga David Hilchen, für die Sache an den Tag legte, verdanken wir die Errichtung der ersten Druckerei im Jahre 1588. Er war es, der auf eigene Kosten dieselbe in's Leben rief und es bei dem Rathe durchsetzte, daß der Mann, den er zur Leitung der Anstalt aus Deutschland berief, auch von Stadt wegen mit Geldmitteln unterstützt wurde[4]). Dieser Mann war Nicolaus Mollyn. Ueber ihn, wie über seine Nachfolger, ließ am Ende des vorigen Jahrhunderts[5]) Liborius v. Bergmann ein kleines Schriftchen im Drucke erscheinen: „Kurze Nachrichten von rigischen Buchdruckern überhaupt und den Stadtbuchdruckern insbesondere von der ältesten bis auf die jetzige Zeit", das die wesentlichsten Mittheilungen über die Entwickelung der für unsere Provinzen so wichtigen Institute giebt. Der Umstand, daß sich im Rigaschen Rathsarchiv verschiedene, von Bergmann nicht gehörig gewürdigte Actenstücke über den Buchhandel finden, die vollständig abzudrucken mir von Bedeutung scheint, sowie die Seltenheit der Bergmann'schen Schrift bestimmen mich auf den

bei Bergmann etwas vernachlässigten Buchhandel einzugehen und ihn einer eingehenderen Behandlung, als man sie ihm bisher angedeihen ließ, zu unterziehen.

Von der ersten Druckerei erzählt Arndt, daß Hilchen bei ihr zugleich die Anlegung eines Buchladens besorgt habe. Das war das Gewöhnliche in der älteren Zeit. Die Drucker waren zugleich meist die Verleger ihrer eigenen und die Verkäufer auch fremder anderswo gedruckter Bücher. Im Jahre 1591 wurde Mollyn zum Stadtbuchdrucker und Stadtbuchhändler officiell ernannt. Hilchen hatte ihn privatim auf zwei Jahre berufen, vermuthlich mit der Aussicht auf Anstellung als Stadtbuchdrucker. Der Magistrat gewährte jetzt dem Mollyn zur besseren Einrichtung seines Buchladens einen Vorschuß von 400 Reichsthalern auf 6 Jahre zu 6 Procent und gestattete ihm zur zweckmäßigeren Einrichtung und Vergrößerung seines Geschäftes Buchbinder-Gesellen zu halten[6]). Neben ihm war es nur noch Einem in Riga gestattet mit Büchern zu handeln, dem Buchbinder Hildebrand Gehtmann, der wahrscheinlich schon vor Mollyns Ankunft den Vertrieb der wichtigsten Bücher besorgt hatte und dem man nunmehr dieses Recht nicht gut entziehen konnte. Als Gehtmann im Jahre 1592 starb, kaufte Mollyn seinen ganzen Nachlaß an gebundenen Büchern, Kalendern und dergl. und war fortan, da der Magistrat den Gehtmann'schen Erben die Weiterführung des Buchladens nicht gestattete, der einzige Buchhändler[7]).

Indeß überstieg gar bald die wachsende Ausdehnung des Geschäfts die Leistungsfähigkeit eines Einzelnen und im Jahre 1597 suchte Mollyn darum nach, seinen Schwiegersohn Peter van Meren als Theilnehmer in seinen Buchladen aufnehmen zu dürfen. Unter dem 25. Juli 1597 gestattete der Rath ihm dies. (S. Beilage I.) Nicolaus Mollyn und Peter van Meren waren jetzt die beiden Buchhändler — „ihn sowol als Niclaus Mollyn also für unsern buchhendler bestellt und angenommen", so lautete die gnädige Antwort des Rathes, der aber dafür jetzt auch einen gut eingerichteten allen Anforderungen entsprechenden Buchladen verlangte „darinnen ein jeder seine notturft an großen vnd kleinen lateinischen vnd deutschen tomis vnd büchern calendern bildern vnd gemalten Briefen wird haben können". Damit zugleich wurde das Hausiren mit Büchern, wie es bisher von Manchen als einträglich

betrieben sein mochte „lengst die gassen oder in die heuser" streng verboten und den fremden Buchhändlern nur in der Jahrmarktszeit 14 Tage lang der Aufenthalt gestattet. Peter van Meren selbst wurde angewiesen darauf Obacht zu geben und Uebertretungsfälle den Druckerei-Inspectoren zur Anzeige zu bringen. Nach Bergmann[8]) soll Meren vom Rathe einen Vorschuß von 1000 Thalern erhalten haben, was indeß sehr unwahrscheinlich ist, da unser Privileg dieses Darlehens nicht erwähnt. Das Memorial des Buchhändlers Schröder weist freilich auch auf die 1000 Thaler hin, welche der Rath geliehen haben sollte. Indessen wollte Schröder ja gerade eine Unterstützung auswirken und mochte sich daher gern auf Präcedenzfälle berufen, selbst wenn dieselben nicht ganz verbürgt waren. Schon vor dem Eintritt Merens in das Mollyn'sche Geschäft wollte ein Buchbinder das Monopol zu brechen versuchen und kam um die Concession zur Errichtung eines Buchladens ein, wurde aber abschlägig beschieden[9]).

So war nach damaliger Anschauung Alles geschehen, was geschehen konnte die Druckerei zur Blüthe zu bringen. Jede Concurrenz war sorgfältig verhindert, der mit dem Monopol ausgestattete überdies reichlich mit Geldmitteln versehen, kurz, wenn die Sache nun nicht gehen wollte, so hatte man sich entweder in der Wahl der Persönlichkeit vergriffen oder Riga war überhaupt nicht groß und bedeutend genug eine eigene Druckerei zu besitzen. Indeß scheint Mollyn es doch nicht so leicht gehabt zu haben. Der Buchhandel mochte einträglich sein, wenn er in den Händen eines Einzelnen concentrirt wurde, aber wenn der Detailverkauf, wobei sich wohl am meisten gewinnen ließ, von Mehreren zugleich betrieben wurde, so mochte auf Jeden nicht viel entfallen. Und das konnte Mollyn nicht verhindern. Trotz aller Privilegien, die ihm der Rath eingeräumt hatte, scheint der Verkauf von auswärts gedruckten eingeführten Büchern ziemlich schwunghaft betrieben worden zu sein. Einem Buchbinder, Namens Bemol, dessen Frau zum zweiten Male sich mit einem gewissen Diedrich Wittmann verheirathete, der den Unfug des heimlichen Verkaufes ruhig weitertrieb, wurde in den Jahren 1601, 1602 und 1603 von dem Gerichtsvogt, der zugleich Inspector der Druckerei war, wiederholt der Laden ausgepfändet und alle Bücher weggenommen, die er unberechtigter Weise hatte aus dem Auslande kommen lassen[10]). Mit

diesen Vorgängen hängt es sicherlich zusammen, daß Mollyn im Jahre 1621 König Gustav Adolf von Schweden um Bestätigung seiner alten Privilegien ersuchte. (S. Beilage II.) Er klagt sehr beweglich, daß er „anfangs und diese Zeit hero schwere und große Unkosten" mit der Druckerei gehabt habe und Andere ihn seiner „Kosten und Arbeit beraubet" hätten. Mollyn wünschte durchaus, daß nicht nur die von ihm gedruckten Bücher nirgendwo im ganzen Reiche — wozu also doch ganz Schweden gehörte — nachgedruckt würden und er allein den Vertrieb derselben hätte, sondern auch daß keine außerhalb des Landes über denselben Gegenstand gedruckten Bücher eingeführt und verkauft würden. So billig das erste Verlangen war, so unbillig war das zweite. Mollyn war gewiß ein geschickter Drucker; auch hatte er zweifelsohne Verbindungen mit Deutschland, die ihm gestattet haben werden, sich die Fortschritte der Technik thunlichst bald zu eigen zu machen. Wir finden z. B. den Tegelmeister'schen Weltspiegel, den Mollyn deutsch und lateinisch druckte, in beiden Ausgaben im Herbst-Meßcatalog von 1599 angezeigt, da doch die deutsche Ausgabe erst in demselben Jahre, die lateinische ein Jahr vorher erschienen war. Immerhin aber wird Mollyn kaum so billig wie in Deutschland die Werke haben herstellen können, weil er den weiten Transport der Materialien in Anschlag bringen mußte. Den Rigaschen Bücherliebhabern und allen im Lande überhaupt zuzumuthen, mit den Erzeugnissen der Mollyn'schen Presse vorlieb zu nehmen, war vielleicht zu viel gewagt. Es ist seltsam genug, daß die Mollyn'schen Drucke in Livland zu den größten Seltenheiten gehören, während man in den Bibliotheken auf dem Lande, in Händen von Privatpersonen, selbst auf dem Trödelmarkte häufig Bücher aus dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts findet. Es scheint mir das anzudeuten, daß man seinen Büchern im Allgemeinen nicht den gehörigen Beifall geschenkt hat. — Gustav Adolf genehmigte die Bitte und befahl den Obrigkeiten in den Städten und allen Unterthanen „daß sie nicht verstatten den Buchdruckern Buchhändlern und Buchbindern aber selbsten, daß sie keine Bücher so von Nicolas Mollyn rigischem Buchdrucker oder seinen Erben, in was Sprachen dieselben auch gedrucket weren ufs Neue uflegen umb- und nachdrucken oder, da sie außerhalb unseres Reichs von Andern uferleget und nachgedrucket weren, keineswegs in unserm

Reiche und zugehörigen Provincien verkaufen noch durch Andere verkaufen lassen bey Straf dreyßig Mark lodiges Goldes".

Es könnte hiernach den Anschein gewinnen, als ob Mollyn nur seine Rechte gegen unbefugten Nachdruck im Auslande hätte wahren wollen. Aber man denke wie unwahrscheinlich es war, daß eine livländische Vormünder-Ordnung, Oderborn's Predigten von dem Bogen Gottes in den Wolken[11]), Samson's Kometenpredigt[12]) u. dgl. mehr, was Mollyn's Pressen beschäftigte, im Auslande nachgedruckt worden wäre. Vielmehr lag der Fall wohl so, daß es sich vorwiegend um den Schulbedarf, die sogenannten Scholasticalien, als: Bibel, Katechismus, Fibel, Gesangbuch, Terenz rc., handelte, oder daß Mollyn sich vielfach ausländischer Vorbilder bediente und es ihm nun unbequem war, seinen mit vieler Mühe hergestellten Nachdruck mit den Originaldrucken concurriren zu sehen. Es ist zu bedauern, daß noch kein Verzeichniß der Mollyn'schen Drucke veröffentlicht worden ist[13]); man könnte dann besser beurtheilen, ob Mollyn häufiger Originale oder Nachdrücke verlegte. Von einigen Büchern weiß man es gewiß, daß sie zuerst in Deutschland veröffentlicht wurden, so z. B. von der 1588 erschienenen Ordnung des rigischen Kirchendienstes, die auswärts mehrere Male vorher aufgelegt war[14]). Es sei indeß noch bemerkt, daß Bergmann von den Mollyn'schen Erzeugnissen behauptet, sie machten jener Zeit Ehre und seien correct gedruckt. Auch rühmt er das Papier und die Ausstattung[15]).

Trotz aller Klagen Mollyn's muß im Beginne des 17. Jahrhunderts der Buchhandel in Riga doch schon ein ganz einträgliches Geschäft gewesen sein. Wenigstens sehen wir, daß im Jahre 1623 ein anderer unternehmender Kopf beim Rathe mit einem Gesuch um die Concession einer zweiten Buchhandlung und Druckerei einkam. Es war Gerhard Schröder, der den Concurrenzkampf mit Mollyn wagen wollte. Indessen wußte dieser, der offenbar im Rathe viele Gönner zählte, es durchzusetzen, daß unter dem 16. Mai 1623 Gerhard Schröder abschlägig beschieden wurde, wobei man aber freilich sich für die Zukunft sicher stellen wollte und dem Schröder versprach, sich im Falle einer Vacanz seiner zu erinnern[16]). Mollyn muß damals schon recht betagt gewesen sein; nehmen wir an, daß er im Jahre 1588 als 25jähriger Mann in's Land kam, was kaum zu hoch gegriffen ist, so war er jetzt bereits ein Sechziger.

Schröder ließ sich mithin die Vertröstung auf den Tod dessen, den er aus dem Felde zu schlagen wünschte, gefallen und setzte sich nach einer durch den Bürgermeister Beneken[17]), Rathsherr Johann Benkendorff und Secretair Johann Meyer[18]) vereinbarten Vermittlung am 24. Mai 1623 friedlich mit Mollyn auseinander[19]). Als dieser nun zu Anfang des Jahres 1625 das Zeitliche segnete, war Schröder sofort bei der Hand, erklärte sich zur Uebernahme bereit und wollte zur besseren Ausstattung der Druckerei auf Reisen gehen, um neue Pressen und Lettern einzukaufen. Und jetzt antwortete unter dem 17. Juni 1625 der Rath höflichst, er werde seines früheren Versprechens eingedenk bleiben. Demgemäß beschied man Schröder am 27. October in die Rathscanzlei und trug ihm hier die Uebernahme der Mollyn'schen Druckerei an, aber unter der Bedingung, daß er dessen Wittwe heirathe[20]). Es muß dies keine ganz angenehme Zumuthung gewesen sein, wie aus der ergötzlichen Schilderung hervorgeht, die Schröder selbst von dieser Scene entwirft. Der Rath, der vielleicht befürchten mochte, daß die Wittwe unter Hinweis auf die Verdienste ihres seligen Mannes ihm mit Unterstützungsgesuchen lästig fallen würde, scheint ihn dabei überrumpelt zu haben. Wie dem auch sei, Schröder selbst erklärte sehr naiv, daß ihn die Heirath nicht gereut habe und er mit seiner Frau wohl zufrieden sei[21]). Er war eben offenbar froh. das durch die Mollyn'schen Privilegien so einträgliche Geschäft wohlfeilen Kaufes erhalten zu haben.

Mit großem Eifer warf sich Schröder auf die Vervollkommnung seiner Druckerei und seines Buchladens. Er schaffte neue Lettern an, completirte sein Bücherlager und brachte das Ganze in gute Ordnung „wie Gott Lob am Tage und ohne Ruhm zu melden von andern hie zu Riga nicht geschehen". Aber er hatte sich verspeculirt. Er hatte sich mit seinem Buchhandel tief in Schulden gesteckt, neue Lettern gekauft in der Voraussetzung, daß der Rath den Schutz, den er Mollyn hatte angedeihen lassen, ihm nicht entziehen würde, d. h. daß die alten Privilegien zu Kraft bestehen blieben. Zugestanden war ihm dieses ja wohl auch, nur hatte der Rath keine Lust mehr, es mit seinem Versprechen so genau zu nehmen. Man mochte eingesehen haben, daß das Monopol, so heilsam es in der ersten Zeit gewesen war, in einer entwickelteren Periode sich nicht ganz rechtfertigte. Die Bevölkerung hatte zugenommen,

der Bedarf an Büchern war offenbar ein größerer, vollständig hatte man ja schon bei Mollyn's Lebzeiten den heimlichen Buchhandel nicht unterdrücken können — thatsächlich scheinen auch ununterbrochen zwei Buchhandlungen bestanden zu haben — so ließ man denn jetzt die Dinge gehen. Damit aber war Schröder freilich nicht gedient und man begreift leicht die Enttäuschung, die aus jeder Zeile seines Memorials spricht.

Sehr bald nachdem Schröder das Geschäft übernommen hatte, begannen die Quälereien für ihn[22]). Die Buchbinder fingen an, ihm lebhafte Concurrenz zu machen. Sie erklärten anfangs von ihm Bücher kaufen zu wollen, verschrieben aber auch dieselben Verlagsartikel aus Deutschland und brachten sie unter die Leute. Zunächst scheint der Rath Willens gewesen zu sein, Schröder in seinen Rechten zu schützen. Er verbot den Buchbindern, Rittau und Wittmann, von auswärts Bücher, wie es scheint namentlich Schulbücher, zu beziehen und wies sie an, ihren Bedarf von Schröder zu entnehmen[23]). Als darauf aber einer dieser beiden, Rittau, das Verlangen äußerte, mit Schröder Compagniegeschäfte zu machen — die sog. Mascopey — beredeten die Druckerei-Inspectoren letzteren darauf einzugehen, der denn auch, obgleich widerwillig, sich fügte[24]). Die Sache wäre zur Ausführung gekommen, wenn nicht Rittau sich zurückgezogen hätte.

Dieser ersten Streitigkeit im Jahre 1626 folgten bald andere. Schröder hat sie alle in seinem Memorial weitläufig aufgezählt[25]) so daß es hier kaum der Mühe lohnen möchte, alle Fälle zu wiederholen. Wenn auch der Rath zu Gunsten des Schröder'schen Privilegiums entschied, es half immer nichts. Es mochte den Buchbindern noch so oft eingeschärft werden, daß sie keine von auswärts bezogenen Bücher verkaufen dürften, sie handelten doch wider das Verbot. Entweder nahm der Rath es nicht so genau mit dem Schutze, den er Schröder angedeihen ließ, oder der Handel war trotz aller Executionen, welche die Buchbinder über sich ergehen lassen, trotz aller Strafgelder, die sie zahlen mußten, so einträglich, daß dies alle gehabten Verluste aufwog. Man ersieht aus der Auspfändung, welche der Rath im Jahre 1634 über die Buchbinder Peter Dauderstatt und Dietrich Wittmann verhängen ließ[26]), daß diese keine geringen Bücherlager, wenigstens für die Bedürfnisse von Kirche und Schule, besaßen, wobei wir überdies annehmen

können, daß die Schuldigen wohl einen Theil derselben den Augen der Obrigkeit zu verbergen gewußt haben werden. Dem ersteren wurden 13 deutsche, ebenso viele lateinische Abc-Bücher und 5 deutsche Evangelienbücher abgenommen; der letztere büßte aber nicht weniger als 115 Katechismen, 143 lateinische und deutsche Abc-Bücher, 11 (Melanthonis) Corpus Doctrinae, 3 deutsche Gesang- und 2 Evangelienbücher ein, d. h. in Summa 274 Bände, was doch für jene Zeiten keinen kleinen Betrag repräsentirt. Man wird begreifen, wie empfindlich Schröder diese „Beeinträchtigung seiner Rechte“ gewesen sein muß, wenn man sieht, daß die confiscirten Bücher eben Schulbücher waren, bei denen der Buchhandel von jeher die sichersten Gewinne zu realisiren pflegte. Man darf dabei übrigens nicht glauben, daß die Buchbinder sich auf diese relativ unbedeutenden Bücher beschränkten. Sie hatten auch versucht, wie das Postscriptum zu Schröders Memorial ausweist, sich Commissionsläger wissenschaftlicher Werke, zwar nicht direct von den Meßplätzen, doch aber von den größeren Zwischenhändlern Norddeutschlands zu verschaffen. Lübeck, Danzig, Stralsund und Rostock vermittelten diesen Zwischenverkehr. In letzterer Stadt wird Johann Hallervort als Hauptlieferant genannt.

Aber nicht nur, daß die Buchbinder Gerhard Schröder in seinem Buchhandel Concurrenz machten, was man ihnen eher verzeihen möchte, sie suchten ihn auch direct zu schädigen, indem sie schlecht für ihn arbeiteten. Schröder war auf die einheimischen Leistungen angewiesen, denn er hatte dem Rathe versprechen müssen, keine außerhalb Lievland gebundenen Bücher einzuführen[27]). Nichtsdestoweniger bemühten sich die Buchbinder keineswegs, seinen Anforderungen zu entsprechen. Sie nahmen den Lohn voraus und lieferten keine Arbeit[28]). Wiederholt war Schröder gezwungen, die Lohnverträge zu ändern und zu erneuern[29]). Es hatte keinen Erfolg; er mochte ihnen das Geld oder die Materialien zum Einband, als Pergament, Bretter rc., vorstrecken, er wurde schlecht bedient und selbst die vom Rathe verhängte Strafe vermochte hierin keine Aenderung hervorzurufen[30]).

Unter diesen Umständen wird es leicht verständlich, daß Schröder endlich die Geduld verlor und mit einer ausführlichen Eingabe um Abstellung aller erwähnten Mißstände an den Rath vorzugehen beschloß. Diese ist in dem umfangreichen Memorial, welches wir

als Beilage III. abdrucken, erhalten. Dasselbe ist undatirt, offenbar aber fällt die Klagesache in das Jahr 1645, weil der letzte Bescheid von Seiten des Rathes, auf den sich Schröder berufen kann, vom Jahre 1644 stammt. Im Jahre 1645 hatte Schröder bereits 20 Jahre als Buchhändler und Buchdrucker in Riga gewirkt; er kannte jetzt alle die Widerwärtigkeiten, die ihm drohten, zur Genüge. Es ist daher nur zu natürlich, daß er nunmehr mit seinem ganzen Unwillen hervorbrach. Unter sehr viel ungünstigeren Verhältnissen als Mollyn glaubte er die Druckerei übernommen zu haben; ihm hatte der Rath keine Vorschüsse gegeben, sein Gehalt in Kupfer auszahlen lassen und was dergleichen mehr war. Dazu kam, daß der Rath sich ohnmächtig oder nicht willfährig genug zeigte, ihn in seinen Privilegien zu schützen. Alles dies mußte ihn aufs Aeußerste gereizt und endlich in der Mitte der vierziger Jahre zu dieser Bittschrift veranlaßt haben.

Es dürfte nun kaum nothwendig sein, auf alle die Klagepunkte, deren Berechtigung aus dem Gange der Erzählung wohl erhellt, einzugehen. Man liest sie besser, wenn auch etwas weitläufiger, in der frischen, überzeugenden Sprache des Memorials selbst, in welcher Schröder ja zum Schluß alle Beschwerden zusammenfaßt. Was der Rath auf diese lange Auseinandersetzung erwidert hat, ist nicht bekannt. Bergmann, der diese Zänkereien auch im Vorübergehen erwähnt, sagt, daß Schröder doch zuletzt wie billig den Sieg davongetragen habe und in seinen Freiheiten geschützt worden sei[31]).

Halten wir nun fest, worauf es uns ankommt, wie aus diesen Akten die Lage des Buchhandels in Riga um die Mitte der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts sich ergiebt. Wir finden einen großen privilegirten Buchladen und neben ihm eine Reihe kleinerer Geschäfte, etwa vier oder fünf. Bei diesen ist der Buchhandel eigentlich eine Nebenbeschäftigung, die aber doch recht bedeutende Dimensionen annimmt. Man hatte ihnen ursprünglich gestattet, Gebetbücher und Kalender zu verkaufen, sie hatten aber alle über ihre Befugniß hinausgegriffen. Trotz der anscheinenden Geringfügigkeit der kleineren Geschäfte haben sie alle directe Verbindung mit Deutschland. Aus den bereits genannten Ostseestädten wird natürlich wegen der leichteren und gefahrloseren Communication der ganze Bedarf bezogen. Daneben sehen wir einige Privatleute, wie Caspar von Hoffe[32]), Caspar Dreling u. A. ihren Bedarf an Büchern mit Um-

gehung des Buchhändlers direct aus Rostock beziehen. Die deutschen Firmen, mit denen man von Riga aus angeknüpft hatte, werden theilweise genannt. Es sind Johann Hallervort in Rostock und die Buchhandlungen von Wolf und Hans Jung in Lübeck. Endlich erscheinen die Privilegien des officiellen Stadtbuchhändlers dadurch noch geschmälert, daß alljährlich in der Jahrmarktszeit, wie damals ja für den Buchhandel allgemein bräuchlich, Hausirer oder fliegende Buchhändler erscheinen, damit die Einwohner sich wohlfeiler versorgen konnten.

Diese Zustände mögen bis zu Ende des Jahrhunderts gewährt haben, nur scheint die Concurrenz mehr und mehr zugenommen zu haben und schließlich finden wir Buchhändler und Drucker deutlich von einander geschieden. Die häufigere Verbindung mit dem Auslande bewirkte, daß Mancher von dort nach Riga übersiedelte. Es kam in den fünfziger Jahren, nach Schröders Tode, ein Buchhändler aus Lübeck, Namens Albert Hakelmann[33]). Was dieser hier eigentlich getrieben, ist unbekannt. Bergmann will von einigen durch ihn im Jahre 1659 gedruckten Schriften wissen[34]). Auch die Jahrmarktszeit lockte viele an. Nicht nur aus Deutschland, auch aus Stockholm kamen die Buchhändler jetzt, und man begann um das Jahr 1664 eine kleine Abgabe von ihnen zu erheben. Jeder wurde genöthigt, aus seinem Büchervorrathe ein paar Werke der Stadtbibliothek zu geben. Offenbar hatte das litterarische Bedürfniß der Rigenser um diese Zeit schon beträchtliche Ausdehnung gewonnen. Dies beweist auch die Anlegung einer zweiten Druckerei, die 1675 erfolgte[35]). Ein Privileg, welches Karl XI. ihr unter dem 1. August 1682 zukommen läßt, spricht von einer „jüngst zum Dienst und Beforderung der Schulen" errichteten Druckerei. (S. Beilage IV.) Leider hat uns nur eine Abschrift dieses Privilegs zu Gebote gestanden, in welcher der Schreiber das Wesentliche ausgelassen haben muß. Wenigstens ist in die Schlußworte: „das gnädigste Privilegium ertheilen wollen daß von derselben" u. s. w. kein Sinn hineinzubringen. Vielleicht ist es auch eine mangelhafte Uebersetzung und es soll heißen: „daß von derselben nicht allein Bücher darauf gedrucket sondern auch Bücher gegen ihren Verlag darauf eingetauschet werden mögen", womit dann auch das Recht zum Buchhandel gemeint wäre. In jedem Falle erfahren wir hierdurch sicher von einer zweiten Druckerei, welcher die Bezeichnung

„königliche" beigelegt wird; vielleicht war dieselbe zunächst für die besonderen Bedürfnisse der Regierung vom König selbst ins Leben gerufen.

Die durch das Privileg Karl XI. beglaubigte Existenz einer zweiten Druckerei in Riga ist wohl nicht ohne Interesse. Bergmann behauptet, daß dem damaligen Generalsuperintendenten Johann Fischer das Privileg zur Anlegung einer zweiten Druckerei vom König ertheilt und Johann Georg Wilken derselben vorgesetzt worden sei[36]). Nur versteht man dann nicht die Bezeichnung Wilkens als königlicher Drucker. So bezeichnet er sich z. B. 1680 auf Joh. Fischers „Schriftmäßige Erklärung des kleinen Catechismi D. M. Lutheri 2c.": druckts und verlegts Johann Georg Wilcken, kön. Buchdr. Diese Bezeichnung behält er bei in Schriften aus den Jahren 1684, 1695, 1698[37]). Nach einer Notiz im „Inlande"[38]), die aber durch nichts erhärtet ist, sollen sogar zu schwedischen Zeiten einmal vier Druckereien neben der Stadtbuchdruckerei bestanden haben. Karl XI. begünstigte in jedem Falle den Buchhandel. Es scheint ihm daran gelegen zu haben, mehr Leben in denselben zu bringen. Er gestattete die Anlegung einer Concurrenz-Druckerei in Riga. Nöller weist ja in seinem Gesuche um die Stelle als Stadtbuchdrucker auf mancherlei eingeschlichene Mißstände hin: „wie auch alle Bitten fürgefallene Klagen und Schwierigkeiten so wohl in Verlegung anderer hiesiger Stadt nothwendiger Schulbücher und was sonsten vorfället, aller Möglichkeit zu heben und herbey zu schaffen erbötig". (S. Beilage V.) Es ist also wohl möglich, daß durch den häufigen Wechsel der Drucker, durch die kleinlichen Streitigkeiten mit den Buchhändlern, durch die Monopolwirthschaft schon seit einiger Zeit Unordnung eingerissen war. Unter dem 18. August 1681[39]) räumt Karl XI. zwei Buchhändlern in Riga, Nöller und Härtel, das Recht der zollfreien Bücher-Aus- und Einfuhr ein und erweitert dasselbe 1684 auf alle Buchhändler (s. Beilage VI), mit der ausdrücklichen Bemerkung, er habe drei Jahre vorher eigentlich nicht einzelne Personen protegiren wollen, die Zollfreiheit gelte für Alle.

Wir haben somit jetzt am Ausgange des 17. Jahrhunderts einen wesentlich anderen Zuschnitt des Buchhandels. Derselbe ist freigegeben, er wird sogar von der Regierung begünstigt, und wir haben neben mehr Druckereien als in der vorigen Periode größere

selbständige Buchhändler ohne gleichzeitigen Betrieb einer Druckerei. Nöller und Härtel sind diese ersten reinen Buchhändler, der erstere eingestandenermaßen kein gelernter Drucker[40]), der letztere auch einmal nur als „Buchführer" bezeichnet, z. B. in den Prozeßacten der Mordbrenner Andresen und Frank von 1677[41]). Später sehen wir freilich den Einen doch wieder auf die Buchdruckerei zurückgreifen. Nöller, der bisherige Buchhändler, wird 1684 auch Drucker. Aber er ist doch noch so eingenommen von seinem einstigen Metier, daß er später den Titel eines Buchhändlers der königlichen Universität zu Pernau führt[42]) und auch auf seinen Büchern vermerkt: in Georg Matthias Nöllers, Buchhändlers in Riga Buchladen zu finden[43]), oder „in Verlegung G. M. Nöllers"[44]), auch einfach „bey G. M. Nöller"[45]), wo man „zu haben" oder zu „finden" ergänzen muß. Man sieht, er legte Gewicht auf seinen Handel.

Von diesen Grundsätzen, die Karl XI. vertreten hatte, ging man auch unter russischem Scepter nicht ab. Die schweren Kriegszeiten, die mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts über Riga, über Livland hereinbrachen, waren nicht dazu angethan, den Buchhandel zu entwickeln. Die königliche Druckerei ging ein und von 1713—1787 gab es nur eine, die Stadtbuchdruckerei[46]). Auch diese erhielt sich nur mit Mühe und war gegen das Ende des Jahrhunderts, um 1784, vollständig in Verfall gerathen[47]). Natürlich litt der Buchhandel nicht minder, und auch ohne durch Privilegien daran gehindert zu sein, wagte Niemand dem einzigen Buchladen Concurrenz zu machen. Man denke, daß noch im Jahre 1772 im großen ungeheuren Rußland nur erst sechs Ortschaften existirten, in denen sich Buchdruckereien befanden, und von diesen kamen allein drei auf die Ostseeprovinzen[48]). Erst seit den sechziger Jahren nahm der Buchhandel wieder einigen Aufschwung. Joh. Friedr. Hartknoch, zuerst bei Kanter in Königsberg thätig, siedelte sich im Jahre 1762 oder 1763 in Mitau in Kurland an, wo er mit Jacob Friedrich Hinz eine Buchhandlung eröffnete. Sehr bald jedoch verkaufte er sein Geschäft, durch einige Riga'sche Familien, als die Berens, Zuckerbeckers, Blankenhagens beredet, für 6000 Thlr. und zog nach Riga. Es stand damals mit den Aussichten auf ein gutes Gedeihen des Buchhandels in Riga nicht zum Besten. Die vorhergegangenen Kriegszeiten hatten Alles vernichtet und Buchdrucker und Buchbinder waren diejenigen, welche die allergewöhn-

lichsten Schriften, nach denen gefragt wurde, zum Verkaufe feil hatten. Daß ein Gelehrter für sich und seine Freunde etwas aus Deutschland verschrieb, war selten. Hupel schildert 20 Jahre später in den Nordischen Miscellaneen (Stück 26. S. 274) die Zustände kläglich genug. „Lectüre war keine Lieblingsbeschäftigung der Lief- und Ehstländer; wer einen Hang dazu fühlte, mußte ihn wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten sehr einschränken, und wer ein unterhaltendes Buch besaß, der zeigte es nur den vertrautesten Freunden, weil er sonst in Gefahr stand von Vielen darum angesprochen zu werden und es endlich niemals wieder zu bekommen. Noch übler sahe es mit der Schriftstellerei aus: der Mann von Geist, welcher etwas wollte drucken lassen, fand weder Verleger noch die zur Ausarbeitung erforderlichen Hülfsmittel, weil es an Bibliotheken fehlte und die erwähnten Bücherhöker keine großen Werke hielten".

Lagen die Verhältnisse so traurig, so wird es leicht begreiflich, daß von anderer Seite Hartknoch Schwierigkeiten bereitet wurden, nämlich von denjenigen, die damals dem Buchhandel oblagen und bei dem ohnehin geringen Geschäfte die neue Concurrenz fürchteten. Der Stadtbuchdrucker Gottlob Christian Fröhlich versuchte sich der Niederlassung Hartknochs zu widersetzen. Das Geschäft Fröhlichs, eines Mannes, der in Leipzig die Rechte studirt und dann die Druckerei seines Vaters übernommen hatte, soll anfangs nicht unbeträchtlich gewesen sein. Aber die schlechten Zeiten und eine gewisse Nachlässigkeit Fröhlichs, sowie Mangel an auswärtigem Credit bewirkten, daß seine Buchhandlung allmählig in Verfall gerieth[49]) und Hartknoch Muth bekam, neben ihm eine zweite zu eröffnen. Als Fröhlich davon hörte, wandte er sich zuerst unter Berufung auf die alten Privilegien seiner Vorgänger an den Rath und bat diesen, die Anlegung einer zweiten Buchhandlung zu hindern, wurde jedoch abschlägig beschieden. Anstatt sich nun dabei zu beruhigen, appellirte er an den Generalgouverneur und suchte sich um jeden Preis den Concurrenten vom Halse zu halten. Indeß war auch der Gouverneur einsichtsvoll genug, die Beschwerde zurückzuweisen und Hartknoch die Eröffnung seines Ladens zu gestatten. (S. Beilage VII.) Die Regierung erklärte ausdrücklich, daß es „dem Publico der Stadt und des Landes vortheilhaft und zu Beförderung der Wissenschaften gereichet, wenn neben Fröhlichs Buchladen noch ein anderer

hieselbst mit ausländischen Büchern gehalten wird"[50]). Damit war das Prinzip gewahrt und zum Segen des Landes dem Buchhandel keine weitere Beschränkung aufgelegt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, in die bedeutende und tief greifende Thätigkeit Hartknochs hier näher eingehen zu wollen. Ihm gebührt das Verdienst, den Buchhandel in Riga aus der Versumpfung, in die er gesunken, gehoben zu haben, so daß er mit Recht von seiner Handlung rühmen konnte[51]), sie sei lebhaft und er habe immer genug zu thun. Er zeigte die Bücher, bot an, empfahl, lieh sie zum Lesen aus, gab auf Credit und sandte sie auf seine Kosten im Lande umher an Männer, die er kennen lernte oder von deren litterarischen Neigungen er hörte. Außerdem schränkte er sich nicht auf Livland allein ein, sondern suchte mit unermüdeter Thätigkeit Abnehmer und Commissionäre in Kurland, in Reval, in Ehstland überhaupt, in Petersburg, Moskau und anderen russischen Städten. Nach und nach war er im Stande, Alles zu schaffen, was man verlangte, und da er seine Kunden mit Eifer bediente[52]), so glückten ihm alle seine Unternehmungen. Nach seinem im Jahre 1789 erfolgten Tode wurde das Geschäft noch weiter geführt bis zum Jahre 1803. In diesem Jahre gab sein Sohn in Folge von Censurbedrückungen das Sortimentsgeschäft in Riga auf und siedelte mit dem Verlagsgeschäfte nach Leipzig über. In Riga trat Joh. Gottfr. Hartmann an seine Stelle. Aus dessen Händen übernahm später E. Frantzen die Riga'sche Handlung, die gegenwärtig im Besitze von Nicolai Kymmel ist. Daneben aber wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr Buchhandlungen eröffnet. Um 1830 oder 1833 waren bereits deren drei vorhanden und im Jahre 1863 wurde die siebente eröffnet[53]). Im Jahre 1879 existirten bereits 12, unter denen zwei speciell lettische Buchhandlungen.

So haben wir denn die Entwickelung des Buchhandels in Riga aus kleinen Anfängen heraus verfolgt. In noch nicht 300 Jahren zeigt sich eine Vermehrung der Buchhandlungen, die bemerkenswerth ist, wenn man die Ungunst der Umstände im Auge behält, unter denen sie statt hatte. Hat die Schilderung dieser engen Verhältnisse auch in erster Linie localgeschichtlichen Werth, so ist es doch nicht uninteressant, zu erfahren, unter was für Kämpfen in einem entlegenen Winkel der Erde der deutsche Buchhandel sich einen rühmlichen Platz erobert hat.

Anmerkungen.

[1]) Pauli, Beiträge z. Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck, in: Zeitschrift d. Vereins f. Lübeckische Geschichte. Band 3. S. 255 u. 262.

[2]) Wehrmann, Zur Geschichte d. Buchhandels in Lübeck. Ebendas. Band 3. S. 600, 601.

[3]) Neue Nordische Miscellaneen. XI, XII, 47; Monumenta Livon. ant. IV. S. CXXVIII.

[4]) Arndt, Livländische Chronik. Halle 1753. II. S. 23 u. 24.

[5]) Riga 1795, gedruckt mit neuen Schriften von Julius Conrad Daniel Müller. [6]) Bergmann a. a. O. S. 8. (Conf. auch Beilage III. Abth. 1—3.)

[7]) Bergmann a. a. O. S. 8. [8]) A. a. O. S. 9.

[9]) Bergmann a. a. O. S. 9. Beilage III. Abth. 4—6.

[10]) S. Beilage III. in dem Nachtrag zu Abth. 10.

[11]) Riga 1591. 4. [12]) Riga 1618. 4.

[13]) Herr August Buchholz in Riga hat nach den in der Bibliothek der alterthumsforschenden Gesellschaft daselbst vorhandenen Mollyn'schen Drucken ein Verzeichniß zusammengestellt, das mir zwar freundlicher Weise zur Verfügung gestellt wurde, das ich aber damals, als ich es durchblätterte, gerade auf den betreffenden Punkt hin nicht geprüft habe. Ob dieses Verzeichniß ein vollständiges ist, kann ich nicht angeben.

[14]) Bergmann a. a. O. S. 9. [15]) Ebendas. S. 11.

[16]) S. Beilage III. Bergmann erwähnt in der Vorrede seines Schriftchens, daß ihm der Aufsatz eines Riga'schen Buchdruckers Heinrich Bessemer aus dem Ende des 17. Jahrhunderts zur Hand gewesen sei, in welchem dieser den Rath gebeten habe die Anlegung einer zweiten Druckerei neben der seinigen zu verhindern und bei dieser Gelegenheit mancherlei Bemerkungen über den Buchhandel in Riga gemacht habe. Einige Stellen der Bergmann'schen Schrift kehren fast wörtlich in dem von uns hier zum ersten Male veröffentlichten Memorial des Druckers Gerhard Schröder wieder, so daß die Annahme nahe gelegt ist, Bessemer habe bei Abfassung seiner Eingabe an den Rath das Schröder'sche Memorial gekannt.

[17]) Ein Rathsherr oder Bürgermeister dieses Namens kommt bei Böthführ, die Rigische Rathslinie, Riga 1877, nicht vor. Vermuthlich ist es eine Verwechslung mit Barnecken, obgleich dieser nach Böthführ (S. 167) im Jahre 1631 Bürgermeister war, was mit dem „jetzigen" nicht stimmen will. Der Name „Beneken" ist im Schröder'schen Manuscript sehr deutlich.

[18]) Einen Johan Meyer, der im Jahr 1623 Secretaire, d. h. Obersecretaire oder Münsterei-Secr. war, finde ich bei Böthführ nicht. Von den verschiedenen Meyers die in den Anfang des 17. Jahrhunderts fallen, wird bei Böthführ einer als im Jahr 1602 gestorben angeführt; ein zweiter, dessen Vornamen Heinrich ist, wird 1642 Rathsherr, ist aber 1590 geboren; was er für Posten vorher bekleidet, weiß man nicht; ein dritter, Mayer geschrieben, war erst 1640 Landsecret., 1650 Obersecret. Weiter unten in Abth. 10 der Beilage III wird ein Johannes Mayer 1625 als Secr. namhaft gemacht.

[19]) Beilage III. Abth. 10. [20]) Beilage III. Abth. 11. [21]) Ebenda.

[22]) Beilage III. Abth. 12. [23]) Ebenda. [24]) Beilage III. Abth. 13.

[25]) Beilage III. Abth. 19—24, 26—31. [26]) Beilage III. Abth. 22.

[27]) Ebenda. Abth. 26. [28]) Ebenda. Abth. 27.

[29]) Ebenda. Abth. 16. 18. 19. 27. 32. Postscriptum.

[30]) Ebenda. Abth. 32. [31]) A. a. O. S. 11.

[32]) Auf ihn beruft sich Schröder wenigstens in der Abth. 18, obgleich Hoffe 1610 bereits gestorben ist.

[33]) Derselbe ließ 1644 drucken: Memoriam admodum reverendi nobilissimi et excellentissimi theologi Dn. M. Hermanni Samsonii hereditarii

in Vesten ... duabus panegyribus etc. celebrare voluit M. Joh. Breverus. Lubecae sumptibus Alberti Hakelmanni, typis Johannis Meieri. (Brotze, Verm. Schrift. XIV, 1. Rig. Stadtbibl.)

[34]) Inland 1845. S. 206 u. 207. [35]) Bergmann a. a. O. S. 16.

[36]) A. a. O. S. 16.

[37]) Holyk, der vereinigte liv- u. ausländische Gartenbau; Depkin, die Auferstehung der Todten; Preussmann, Riga in Livonia metropolis literata.

[38]) Jahrg. 1846. S. 669.

[39]) Erwähnt in Beilage VI; auch bei Bergmann a. a. O. S. 15.

[40]) Vergl. Beilage V.

[41]) Wolffeldt, Mittheilungen aus dem Strafrecht. II. S. 71.

[42]) Bergmann a. a. O. S. 14.

[43]) Das schwedische Stadt- und Landrecht. 1709.

[44]) Livländische Landesordnungen. 1690; das Haus-, Zucht- und Lehrbuch Jesus Syrach. 1685.

[45]) Mengden, der verfolgte David. 1686; Neues vollständiges rigisches Gesangbuch. 1685. [46]) Inland. Jahrg. 1846. S. 669.

[47]) Berens, Geschichte der seit 150 Jahren in Riga einheimischen Familie Berens. S. 63.

[48]) Baumeister, Russische Bibliothek. I. Vorrede. Die Orte sind St. Petersburg, Moskau, Kiew, Riga, Reval, Oberpahlen.

[49]) Bergmann a. a. O. S. 17. 18. [50]) Beilage VII. Punkt 5.

[51]) Rigaer Stadtblätter. 1863. S. 295.

[52]) Nordische Miscellaneen. Stück 26. S. 275.

[53]) Rigaer Stadtblätter. 1863. S. 14.

Beilagen.

I. Privileg des Rigaschen Rathes für die Buchhändler Nicolaus Mollyn und Peter van Meren. 25. Juli 1597.

Wir burgermeister und rath der königlichen stadt Riga thun kund und bekennen hiemit kraft dieses vor jedermenniglichen, ob wol wir hiebevor dem ehrsamen und kunstreichen Niclaus Mollin vermög seiner darüber habenden sonderbaren bestallung zugleich die truckerey und den buchhandel bewilligt und zugelassen, das wir jedoch in ansehung ermelter Niclaus Mollyn hiezwischen dem auch ehrsamen und wolgeachten Peter von Meren seine eheliche dochter verheurath und zur ehe gegeben auch darauf umb ihme den buchhandel nebenst ihme zu gönnen und zu gestatten bey uns selbst für ihn intercedieret und gebeten obgedachtem Peter von Meren in heut dato den angezogenen buchhandel gebetner massen bewilligt uberlassen und ihn sowol als Niclaus Mollyn also für unsern buchhendler bestellt und angenommen, thun auch solches hiemit kraft dieses und wollen das er hinfüro ein wol bestelten buchladen, darinnen ein jeder, dieser stadt gelegenheit nach seine notturft an großen und kleinen lateinischen und deutschen tomis und büchern, calendern, bildern und gemalten briefen wird haben können, für sich bestellen und anrichten soll, dargegen soll nunmehr und fortan von allen genanten parcelen oder sonsten was zum buchladen gehöret weder heimlich noch offentlich ichts was feil gehabt noch lengst die gassen oder in die heuser getragen oder verkauft noch solches zu geschehen zugelassen oder verstattet werden, ausbenommen die vierzehen tag des jahrmarkts so lang und drüber nicht die frembde buchhendler dem alten gebrauch nach dergleichen materi zu verkaufen macht haben sollen. und damit sich derselben keiner unterwinden müge lenger feil zu haben, so soll er Peter Meren selbst auch drauf achtung geben und nach

befindung solchs dem zur druckerey verordneten inspectorn des anzeigen umb sie in gebührliche unnachleßliche straf zu nehmen, dessen sie hiemit kraft dieses zu jeder zeit mächtig und befehliget sein sollen.

dajegen aber soll er verpflichtet sein ohne entgeltnüs auf die correctur der truckerey vleissige aufacht zu haben und sich hierau nichts behindern lasse.

und so lang er diesem handel und buchladen recht vorzustehen sich befleißen und ihm denselben mit ernst wird angelegen sein lassen, soll er dabey gelassen und ohne genugsame ursachen nicht enturlaubet werden. des zu urkund haben wir unser stadt secret insiegel wissentlich hieunten auf's spacium trucken lassen.

datum tags S. Jacobi anno 1597.

Orig. ein Bog. Papier ziemlich zerfetzt mit darauf gedrücktem Stadtsiegel. (Aeußeres Archiv des Rathes in Riga.) Auf der Rückseite steht: Privilegium von E. E. R. uber dem buchhandel mir gegeben. Ein von Wort zu Wort gleichlautendes Aktenstück ohne Siegel mit der Aufschrift auf der Rückseite: copia Petri Meroni privilegium, befindet sich an derselben Stelle.

II. König Gustav Adolf's Privileg für die Druckerei in Riga. 7. November 1621.

Wir Gustav Adolf von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finlandt, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanlandt 2c. thun hiemit kegen männiglich zu wissen, daß uns unser Stadt Riga Buchdrucker Nicolas Mollyn unterthänigst zu verstehen geben, was maßen er anfangs und diese Zeit hero schwere und große Unkosten uf die Druckerey anwenden müssen, dahero uns embsig ersucht, wir geruheten in Gnaden ihm und seine Erben zu begnadigen, daß alle Bücher und Schriften in was Sprachen sie auch ediret, so von ihm und seinen Erben allhie zu Riga in seiner Druckerey gedruckt und ausgangen, auch künftig getruckt und ausgehen würden, nirgend anderswo in unserm Reiche von Neuem aufgelegt, umbgetrucket oder, da dieselben gleich anderswo außerhalb unserm Reiche getrucket und aufgeleget weren, daß nicht möchte verstattet werden solche Bücher in unserm Reiche und dazu gehörigen Provincien feil zu tragen oder verkaufen, damit er seiner Kosten und Arbeit nicht durch Andere dergestalt beraubet werde. Wann wir dann seine Bitte billich erachtet, als befehlen wir allen und jeden unsers Reichs Stadthaltern, Ambtleuten auch Bürgermeistern in Städten und allen andern unsern Unterthanen in gemein, daß sie nicht verstatten, den Buchdruckern, Buchhändlern und Buchbindern aber selbsten, daß sie keine Bücher so von Nicolas Mollyn rigischen Buchdrucker oder seinen Erben, in was Sprachen dieselben auch gedrucket weren ufs Neue uflegen, umb- und nachdrucken oder, da sie außerhalb unsers Reichs von Andern uferleget und nachgedrucket weren, keineswegs in unserm Reich und zugehörigen Provincien verkaufen, noch durch Andere verkaufen lassen bey Straf dreyssig Mark lodiges Goldes, so oft wieder dieses unsers Indultum solte gehandelt werden, halb unsern Fisco und halb gedachtem Mollyn und seinen Erben zuefällig und Confiscation aller solchen Bücher und Exemplar. Zu mehrer Urkund haben wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben und unser Siegel wissentlich hieran hangen lassen. Gegeben in unser Stadt Riga den 7. Novembris anno 1621. Gustavus Adolphus.

Ein Blatt Papier mit der Aufschrift auf der Rückseite: Copey Ihr Königl. Mayest. in Schweden gegebenes Privilegium der Druckerey zu Riga. (Aeußeres Archiv des Rathes in Riga.)

III. Memorial des Buchhändlers Gerhard Schröder in seiner Klagesache gegen die Buchbinder. ca. 1645.

1. Anno 1588 ist auf E. E. H. R. Schreiben und Begehren Sel. Nicolaus Mollyn mit seiner Buchdruckerey alhie zu Riga angekommen und auf zwei Jahr zum Versuchen angenommen worden. In denselben zwei Jahren ist

er auch durch etliche Briefe gen Hamburg zu einem Buchdrucker berufen, gefordert und begehret worden, da er reichlicher sein Brod hette haben mügen als hie.

2. Anno 1590 den 16. May hat König Sigismundus in Polen christmilder Gedächtniß dem Nicolao Mollyno und seinen Erben privilegiret, das keiner seine Verlags-Bücher, die er drucket und künftig noch drucken würde nicht nachdrucken oder, da sie anderswo gedrucket, nicht in seinen Landen und Provincien zu verkaufen sollen gestattet werden bey Poen ꝛc.

Dis königliche Privileg hat dem Nicolao Mollyno Muht gemachet zu Riga zu bleiben, weil seines Druckes Bücher befreyet worden.

3. Nach Ausgang der zweyen Versuchjahre hat sel. Mollyn sich bey einem Erb. Hochw. Rath durch eine Supplication erkündiget, was ein Erb. Hochw. Rath zu thun gesinnet, ob sie ihm ferner in ihre Bestallung behalten wolten oder nicht, darauf dann die gänzliche Bestallung von einem Erb. Hochw. Rath gemachet und sel. Mollyn zu einem Buchdrucker und Buchhändler angenommen worden laut eines Erb. Hochw. Raths gegebenes Privilegium anno 1591 am neuen Jahrstage, darinnen dann diese Wort stehen:

„Haben also den ehrsamen und kunstreichen Nicolao Mollyn vor unsern Buchdrucker und Buchhändler angenommen und gestalt in maßen er dann kraft dieses ordentlich und legitime gestalt und angenommen sein sol und sol aus dem gemeinen Kasten zum Salario jährlich haben hundert Thaler an barem Gelde, darneben aller bürgerlichen Pflicht frey und enthoben sein.

Und weil er Mollyn auch eine bestalte Bibliothecam, darinnen ein Jeder dieser Statt gelegenheit nach seine Notturft an Büchern, Calendern, Bildern und gemalten Briefen wird haben können, als sol nunmehr und vortan, außerhalb Hillebranden, von benenten Percelen oder sonsten allem was zum Buchladen gehören möchte noch heimlich oder offentlich feyl zu haben noch lengst die Gassen oder in die Häuser zu bringen und zu verkaufen nicht zugelassen und gestattet werden. Des soll ihm Mollyn ein oder mehr Buchbindergesellen seiner Gelegenheit nach zu Unterhaltung des Buchladens frey- und nachgegeben sein."

Hie ist zu sehen das der ganze Buchhandel alleine zu der Buchdruckerey geleget und der Buchdrucker alleine Buchhändler sein soll auch gewesen ist, weil Hillebrand Gehtman das Jahr hernacher gestorben und Mollyn seine Bücher von den Erben an sich gekaufet, also das nur des Mollyni Buchladen alleine bis zu 1597 in dieser Stadt gewesen da er Mollyn dann dem Petro seinem Schwiegersohn die Freyheit Buchladen zu halten auch mitgetheilet.

Hie hat ein Erb. Hochw. Rath Mollyn 400 Thaler zum Buchhandel 6 Jahr mit 6 pcent geliehen, mir aber nichts, ihm auch 100 gute Thaler zum Salario jährlich gegeben, mir aber 100 Thaler Kupfergeld etliche Jahr und noch bis dato nicht die Wehrde seines Geldes, die er Mollyn gehabt, der ich es doch besser bey dieser Stadt verdiene als er gethan, denn man sehe seine Bücher, die er gedrucket und meine an, welche correcter und mit mehrem Fleiß gedrucket sein.

Priestern und Schuldienern ist bishero das Salarium umb ein großes verbessert, als sie zuvor ihr Lebtag nicht gehabt, ich aber bekomme das alte nicht, das mein Vorfahr anfangs gehabt und werde noch dazu bey meinen Privileg und Freyheiten nicht geschützet und erhalten. Bürgerliche Pflicht frey ist nicht Soldaten halten, mir aber ist ein Soldat eingeleget worden, der ich doch selbst mit den Meinigen kaum Raum im Hause hab.

Hie ist zu sehen, das Mollyn allein Buchhändler in dieser Statt sein sol und auch Buchbindergesellen halten sol zu Unterhaltung seines Buchladens. Welches ich den Buchbindern zum Schaden nie gethan sondern ihnen die Arbeit und das Geld gern gegönnet und alle meine Bücher allewege bey ihnen einbinden lassen.

4. Anno 1592 hat Christian Schmitt ein Buchbinder umb den Buchhandel ihm frey zu lassen gesuppliciret.

Bescheid den 25. Febr. 1592
auf Christian des Buchbinders Supplication ist gesagt, das er wider des Buchdruckers hiebevor erlangte Freyheit vor dismal nicht zu erhören.
Otto Kanne, Secretarius.

Dem Buchbinder Laden zu halten und Bücher zu verkaufen von E. E. H. R. nicht zugelassen worden.

5. Anno 1592 den 3. Martii hat Christian Schmitt andermalig suppliciret umb den Buchhandel ehe er Bürger worden, welches ihm abermahl abgeschlagen.

Chr. Schm. der Buchbinder hat sich zuvor durch eine Supplicat. bey einem Erb. Hochw. Rat erkündiget, ehe er Bürger worden, ob ihm der Buchhandel auch möchte frey gelassen werden. Das solten die itzigen Buchbinder auch gethan haben, aber sie haben gedacht: auf eine Supplication folget ein Bescheid und es möchte ihn gar abgeschlagen werden, derhalben were es besser das sie selbsten die Macht nehmen und sich hernach mit der Unwissenheit des Buchdruckers Privileg. entschüldigen, welches sie nun fälschlich beybringen und mit dem Ende nicht erhalten können, denn sie alle umb die Privilegia wol gewust, ehe sie Bürger worden sein und da es ihnen doch nun oft gesaget worden dennoch mit Macht dawider streben und nicht wissen wollen sondern dawider thun.

So haben sie die Buchbinder auf allen hiegedruckten Büchern des Buchdruckers Privilegium gedruckt auf den Tituln der Bücher gesehen, wie in der ganzen Welt breuchlich, dar sich jedweder nach richten muß und in Verkaufung solcher Bücher frembdes Drucks für Schaden hüten.

Buchbinder Schutz ist, Buchbinder-Gesellen frey zu halten.

6. Anno 1592 den 15. Septemb. hat das ganze Ministerium alhie für selig. Hillebrand's Erben suppliciret das der Buchlade möchte bleiben, aber nichts erhalten, da doch nicht mehr als sel. Mollyns Buchlade allein hie in der ganzen Statt gewesen.

7. Anno 1592 den 8. Decemb. hat sel. Mollyn eine Vorschrift von ihr Königl. Maj. in Polen bekommen, das E. E. H. Rat ihn wegen der Priesterschaft und andere, die ihm etwa in Druckung seiner Bücher gehindert oder sonsten zugesetzet schützen wolle, welches verlesen:

den 7. Febr. 1593 Bescheid
auf das königliche Mandat in Sachen des Buchdruckers Nicolai Mollyni ist seine Bestallung und Freyheit abermal bestetiget und wider alle frembde Buchführer auch ihrer Adhaerenten sowol der Buchbinder Schutz zugesaget worden.
Otto Kanne, Secretarius.

Hie hat sel. Mollyn von anno 1591 bis 1597 den Buchhandel mehrentheils alleine in dieser Statt vorgestanden gebrauchet und gehabt, bis sel. Mollyn für seinen Schwiegersohn Petro von der Meeren beym Erb. Hochw. Rat selbst intercediert und gebeten ihme Petro den Buchhandel neben dem Mollyno zu gönnen und mitzutheilen, da dann ein Erb. Hochw. Rat abermal geschlossen, das keine Buchhändler mehr als diese beyde, Mollyn und Meranus in Riga sein sollen, wie Merani Privilegium ausweiset, da dann stehet wie folget:

8. Obwol ein Erb. Hochw. Rat hiebevor den Nicolaum Mollyn zugleich die Bestallung der Buchdruckerey und den Buchhandel gegeben und zugelassen, er aber Mollyn vor seinen Schwiegersohn Petro gebeten, hat ein Erb. Hochw. Rat den angezogenen Buchhandel gebetener maßen dem Petro auch uberlassen und ihn sowol als Mollyn für ihren Buchhändler bestelt und dabey abermal angehengt, das Niemand weder heimlich noch offentlich mehr hie mit Büchern, Calender, Bilder oder gemalten Briefen oder sonsten ichtwas so zum Buchhandel gehörig weder heimlich noch offentlich mehr hiemit handeln oder weder auf die Gassen oder in die Häuser zu tragen und zu verkaufen sich unterstehen sol. Im gleichen soll Petrus wegen Nießung des Handels

verpflichtet sein ohne Entgeltniß die Correctur in der Buchdruckerey zu versorgen und vleissige Acht darauf zu haben. Und weil nun 2 Buchhändler alhie worden, ist den frembden Buchhändlern eine Woche weniger auszustehen von einem Erb. Hochw. Rat verordnet und geboten worden, das sie also nur 14 Tag, da sie zuvor 3 Wochen Zeit auszustehen gehabt, zugelassen. Itzo aber wird den frembden Buchhändlern 4 Wochen erlangt, da sie sich noch nicht anbenügen lassen sondern selbst noch 2 Wochen dazu nehmen und 6 Wochen ausstehen und feyl haben, auch dazu noch in's Land mit ihren Büchern ziehen und bis zum späten Herbst ja Winter verbleiben und alle Winkel mit ihren Büchern erfüllen.

Hie hat ein Erb. Hochw. Rat 1000 Thaler mit 6 pcento zum Buchhandel Petro von der Meeren 26 Jahr vorgestrecket und geliehen, mir aber nie einen Thaler, der ich mich doch mehr bemühet als Petrus und ein besser Buchladen angerichtet und unterhalte, darinne allerhand gute Bücher zu bekommen als er und als jemals zu Riga gewesen (ohn Ruhm zu melden), auch die Correctur versehen und versorget habe.

Zu der Zeit hat der Buchdrucker bitten müssen ehe er für seinen Schwiegersohn von einem Erb. Hochw. Rat die Handlung frey bekommen, dazu noch der Schwiegersohn sich verobligiren müssen die Correctur fleißig vorzustehen, itzo trotzen die Buchbinder und nehmen die Handlung mit Gewalt.

Frembde Buchhändler stehen hier allzu lang mit ihren Büchern aus und verführen sie noch von hier aus in's Land hinein.

Antonius Stoltz, welcher jährlich A. b. c. Catechism Calender und andere Bücher verschreibet und herein bringet, wie supplicando den 6. Decemb. 1642 geklagt, solte für's Wettgericht gefordert werden und an Eydes statt angeloben solche Bücher nicht mehr herein zu bringen und uns zum Schaden an die Churländischen Krämer oder sonsten zu verkaufen ernstlich verboten werden.

Gustavi Adolphi König in Schweden Privileg dem Mollyno und seinen Erben gegeben.

9. Anno 1621 den 7. Novemb. hat sel. Nicolaus Mollyn das Privilegium von ihr Königl. Majest. in Schweden Gustavo Adolpho christmilder gedächtnis auf sich und seine Erben bekommen, das Niemand seine des Mollyns und seiner Erben Bücher solte nachdrucken oder da sie außerhalb seines Reichs gedrucket nicht in seinem Reich oder zugehörigen Provincien hinein bringen noch da zu verkaufen verstattet werden solle bey Poen und Straf 30 Mark lodiges Goldes so ofte wider dieses unsers Indultum solte gehandelt werden, halb unserm Fisco und halb gedachtem Mollyn und seinen Erben zufällig und Confiscation aller solcher Bücher und Exemplar rc.

10. Weiln dann sel. Nicolaus Mollyn nach wie vor eines Erb. Hochw. Rats Buchdrucker und Buchhändler geblieben und beide Bestallung behalten auch selbe so weit vorgestanden als müglich ob schon Meranus auch Buchhändler worden, mich auch ein Erb. Hochw. Rat anno 1623 den 16. May ein Bescheid zukommen lassen, das ich aus gewissen Ursachen sobald die officina typographica alhie entweder durch tödtlichen Abgang Mollyni oder andere Casus erlediget und vaciren würde vor andern dazu sol promoviret und gefordert werden, darauf ich mich dann mit Mollyno den 24. May 1623 durch die Herren Commissarien als itzigen Herrn Bürgermeister Benelen Herrn Johan Benckendorff und Herrn Johan Meyer, Secret., beide seliges Andenkens zu ehren, mit ein geringes ablegen und gütlich vertragen lassen, nicht eben sehend auf den Ort, da ich meine Kunst gebrauchen möchte, sondern auf die Privilegia und Freyheiten der Buchdruckerey alhie gegeben, das ich derer nebenst den Meinigen genießen möchte, denn ohne der gewartete ich mich mit der Buchdruckerey alleine hie nicht zu erhalten, wie denn ein Erb. Hochw. Rat mir im wehrenden Dienste mit vielen guten Abscheiden versichert und zu

schützen und zu erhalten wie zu sehen versprochen, denn Buchdrucker kan ich allenthalben werden, wenn ich mich damit getraue an jedem Ort zu ernehren. Hab also umb der ersten Buchdruckerey Freyheit willen die zu genießen mich hie niedergesetzet und verheyratet, inmaßen mir dann auf meine Supplication, da ich wolte reisen und mich mit Pressen und Literen zur Buchdruckerey (da der Wittwen Mollynschen ihre nicht zu Kause waren) herein zu schaffen bemühen wollte, die Antwort und den Bescheid anno 1625 bekommen:

Bescheid den 17. Juny 1625

Ein Erb. Hochw. Rat wird seiner Versprechung nachkommen und künftig auf gewisse Conditiones sich bedenken.

Johannes Mayer, Secret.

Eines Erb. Hochw. Rats Bescheid den 16. May 1623 Gerhard Schrödern gegeben.

Hie ist mehr Beweis als Dietrich Wittman wegen seines Bürgerrechts beybringet und dadurch die freye Buchhandlung wider Privileg und Abscheid zu thun einem Erb. Hochw. Rat abzutrotzen vermeinet. Ein ander ist auch ein Bürger worden eben so wol als er und hat seine Privileg und Befreyung. So entschüldiget er Wittman sich auch fälschlich, das er umb des Buchdruckers Privileg nicht gewust nach dem male ihm solches seine erste Frau sel. auch seine erwachsene Kinder genugsam werden vor der Freye oder Verlobung in seinem Gesellen-Stand gesaget haben, die gar wol gewust wie oft ihr Buchladen anno 1601. 1602 und 1603 ausgepfändet gestrafet und von den Herrn Casparo Dreling Gerichtsvogte und auch Inspector der Buchdruckerey sel. die Bücher weggenommen und keine zu verkaufen geboten worden, wie auch einige Versicherung so lang er der alte Bemol gelebt von einem Erb. Hochw. Rat offen Laden zu halten erlanget. Drumb weil Wittman mit was meres von einem Erb. Hochw. Rat begünstiget als sein Vorfahr lest er sich nicht benügen sondern wil dem Buchdrucker die gebundene Bücher zu verkaufen wehren und frembden Druck des Buchdruckers Verlagsbüchern gleich ihm zum Schaden alhie wider eines Erb. Hochw. Rats vielfältige Abscheid verkaufen, damit er der Buchdrucker und die Privileg ganz unter die Füße gebracht und getreten möchten werden, da er Wittman spricht und schreibet: Ich kan ihm mit meinen Privilegien nicht das geringste Büchlein zu verkaufen verbieten oder wehren.

Schrödern ist die alte Bestallung des Buchdruckers Nicolai Mollyni zugesagt worden, darauf er sich dann hie niedergesetzet und befreyet.

11. Wie denn nach sel. Mollyns Tode ein Erb. Hochw. Rat und die Herrn Herrlichkeiten, Inspectoren der Buchdruckerey, als sel. Gedächtniß Herr Bürgermeister Ulrich, Herr Bürgermeister Thomas Ram und Herr Bernhard Dolman anno 1625 den 27. Octob. mir in die Canzeley fordern lassen umb die Heyrat mit sel. Mollyns Wittwe, meiner itzigen Frauen zu stiften, mich anredeten und sagten, da ich umb Dilation bat und so schleunig mein Jawort nicht von mir geben wolte, zu mir gesaget was ich für ein groß Bedenken deswegen trüge oder hette, ich keme in die alte Bestallung und Freyheit der Buchdruckerey und solte mir so viel müglich nicht verringert oder geschmelert sondern verbessert werden, darauf ich in gedanken gestanden und endlich gesaget, weil eure Herrligkeiten alle es denn so gerne sehen und mich dazu raten, so wil ich meinen Willen in euer Herrligkeiten Willen stellen, nicht eins denkend oder meinend, das ich mit diesen Worten fest were, aber wie sämptliche Herren mir alsbald die Hand zureicheten und Glück zu meiner Braut wünscheten, must ichs annehmen und gedachte in meinem Sinn hie kompstu unversehens an eine Braut wie wol es mir zwar nicht gereuet und ich Gott sey Dank mit ihr wol zufrieden bin, mich auch alsbald und im wehrenden Dienste der alten Bestallung nach auf beides die Buchdruckerey sowol den Buchhandel als Correctur zu höchst beflissen und bemühet gute Literen oder Buchstaken und gute Bücher zu schaffen und in gute Ordnung Richtig-

keit und Aufnehmen mit Hülfe des Allerhöchsten zu bringen, wie Gott Lob am Tage und ohn Ruhm zu melden von andern hie zu Riga nicht geschehen, damit ich meinem Officio ein Genügen thäte Alles in Hoffnung, es würde bey der alten gegebenen Freyheit der Buchdruckerey und den 2 Buchladen verbleiben sonsten ich mich nicht so tief in den Buchhandel und in große Schuld gestecket, wann ich das gewust das jedem Buchbinder, so nur in's Land kompt oder kucket und sich hie setzet frey sein solte einen Buchladen anzurichten und zu halten, denn in den Buchhandel und in den Verlagsbüchern ungehindert zu seyn bestehen alle meine Privilegia und Freyheit das ists das ich hab, wenn mir das genommen wird, so hab ich nichts für meine große Mühe und Arbeit an diesem abgelegenen Ort da man ohn das mit Buchdruckereykunst und den Buchhandel nicht wol kan vortkommmen, habe auch an der alten Bestallung dem Mollyno gemacht, mich benügen lassen und derenthalben keine neue mir zu machen begehret alldieweil auch theils Abscheide darauf lauten das es bey der alten Bestallung E. Erb. Hochw. Rats dem Mollyno und Merano gegeben vollkömblich bleiben sol.

Abschied den 6. Junii 1626 wegen meiner gedruckten Materiae war der erste Contract.

Anno 1628 im Juny wider ein Contract wegen meiner Verlagsbücher gemacht und aber von Rittau nicht gehalten.

12. Sobald ich aber zu meiner Braut eingezogen hat sel. Christian Rittau sich an mich gemachet und meiner Materien theils begehret, die ich ihm im beliebten Taxs gelassen, da ich aber mit ihm abrechnen wollen, zu keiner Richtigkeit kommen oder des Restes mächtig werden können, dahero wir dann für die Herrn Herrl. Inspectoren der Buchdruckerey gelanget, die dann den 6. Junii 1626 verabscheidet, daß Rittau und Wittman meiner Verlags gleiche Bücher nicht solten aus der Frembde verschreiben und alhie verkaufen, sondern mir laut ihrer eigenen Beliebung 2 Rdl und 3 Reichsort für das Rieß geben und abkaufen, welches sie nicht lange gehalten.

13. Hernach hat Christian Rittau anno 1629 den 16. Nov. listiglich einen Vorschlag gethan mit mir Meßcopey zu machen und die Herrn Inspectorn der Buchdruckerey so eingenommen, daß sie's mir hoch vorübel hielten, wenn ich die Meßcopey mit ihm nicht eingehen würde, wie ich aber mich, den Herrn Herrligk. zu ehren alsbald bedachte, auch dazu bequemete und solche Meßcopey in rechtmessige billiche und ordentliche Puncta schriftlich verfassete und den Herrn Herrl. sowol Christian Rittau Copeiam übergabe und mit ihm antreten eingehen auch wie billig verschrieben haben wolte, kroch sel. Christian Rittau zurücke und wolte dar nicht an oder in gehalten sein, weil er sahe, das ich mich darin verwahret wolte wissen und er mich nicht herumbrücken möchte, wie er wol vielleicht vermeinet hette.

Hie meinte sel. Rittau mich zu übersortheiln mit der Meßcopey, wie sel. Mollynen mit dem Druckerlohn in Samsoni Postill.

Anno 1630 mit Rittau wider ein Contract gemachet wegen meiner Verlagsbücher, aber wohl von ihm nicht gehalten.

14. Anno 1630 hat Christian Rittau den Herrn General Skytten an die Hand bekommen und sich erboten zu Dorpat ein Buchladen und Druckerey zu schaffen, auch hie in Riga eine mir zum Verterb in Willens zu halten, welches ihm von einem Erb. Hochw. Rat abgeschlagen und bald hernach, ehe er noch etwas in's Werk gerichtet, gestorben.

15. Anno 1631, da ich die lettischen neu gedruckten Bücher einem Erb. Hochw. Rat offeriret und umb Bauung meines Wohnhauses gesuppliciret, ist der Bescheid den 24. Jan. 1631:

Der Herr Kemmer sol sein Haus besichtigen und was ihm etwan zu Fortsetzung seiner Arbeit, es sey an Verbesserung der Luft oder sonsten hoch nötig repariren lasse. Letzlich wil E. E. H. R. ihn auch bey seinen habenden Privilegien schützen u. s. w.

Gerhardus Rigeman, Secret.

Der ander Contract wegen des Bandes.

16. Anno 1631 den 25 Aprilis den Buchbindern das Bindlohn verbessert und zum andern Mal Contract gemacht wegen des Bandes.

Abscheid den 24. Januarii 1631 helt in sich die Hausbauung des Buchdruckers, ist aber noch nicht geschehen.

17. Anno 1632, da Christian Rittau's Wittwe supplicirete, das sie das Manual wolte drucken lassen, welches E. E. H. R. mir zuerkant, stehet im Abscheid den 9. May 1632: Darauf ein Erb. Hochw. Rat solche Vergleichung approbiret und darauf weiters des Buchdruckers vielfältigen Klagen und Beschwerden abzuhelfen verabscheidet, das er bey eines Erb. Hochw. Rats Abscheid in sonderheit den 24. Januarii 1631 gegeben, in Erwegung dessen, worauf alhie anfangs die Buchdruckerey bewidmet und wie der sel. Mollyn seinem Schwiegersohn Petro von der Meeren gutwillig bey Ausstattung seiner Tochter den Buchhandel nebst ihme zu halten, abgetreten, vollkommen bleiben sol, solcher Gestalt, das Gerhard Schröder zu sonderlicher Beforderung der Buchdruckerey in diesem abgelegenem Orte bey seinen habenden Rechten Privilegio und der zwischen Mollyn und Merano getroffenen Vergleichung geschützet und ferner nicht zugelassen werden sol dasjenige Schulgattungen oder auch andere Bücher, wie sie Namen haben, die er auf seinen Verlag alhie gedrucket oder künftig drucken würde, von Jemandem alhie unter was Praetext oder Schein der Vermehrung oder Verbesserung zu seinem und der Buchdruckerei Praejudiz und Nachtheil herein verschrieben, verkauft oder feyl gehalten werden sollen bey ernster von einem Erb. Rat in seinem Privilegio beschriebenen Straf und Execution, rc.

Gerhardus Rigeman Secretar.

Hie ist zu sehen, das mehr nicht als 2 Buchladen in dieser Statt sein sollen, weil es bey der Vergleichung zwischen Mollyno und Merano getroffen verbleiben sol.

Des Buchdruckers gleiche Verlagsbücher in der Frembde gedruckt, sollen nicht alhie verkaufet werden ihm zum Schaden.

Bindlohn aufs neu.

18. Anno 1632 den 6 Novemb. den Buchbindern das Bindlohn zum dritten Mal verbessert.

Bindlohn aufs neu.

19. Anno 1634, den 21. April den Buchbindern wider das Bindlohn verbessert und neu Contract aufgerichtet wegen des Bandes.

Die Buchbinder haben fremde Bücher meines Verlags gleich verkaufet.

20. Anno 1634 ist freventlich wider negst gelesenen Abscheid gehandelt und supplicando geklaget worden.

Bescheid den 7. May 1634:

Die Wettherren sollen die Execution verhängen.

Gerhardus Rigeman, Secretar.

21. Anno 1634 den 16. May andermalig geklaget uber Wittman und Dauderstatt, das sie noch die verbotene Bücher verkaufen.

Bescheid:

Die Herren Inspectoren der Buchdruckerey erkennen das der Buchdrucker bei vorigen Abscheiden zu schützen sey, nemblich das die beyde Buchbinder Wittman und Dauderstatt die Schulsachen und andere Bücher, so der Buchdrucker verleget, nicht verschreiben oder verkaufen, sondern aus ihren Laden wegschaffen solten, im widrigen Fall sol ernste Execution uber 14 Tag ergehen.

Gerhardus Rigeman Secretar.

22. Anno 1634 den 2. August zum dritten Mal uber Wittman und Dauderstatt wegen der verbotenen Bücher geklaget:

Herr Herrmannus Meyners } beide Wettherrn
Herr Joachim Haleken }

Gerhard Schröder Buchdrucker
contra
Dietrich Wittman, Peter Dauderstatt, Andreas Glatzow und Lorenz Bemol,
Buchbinder.

ist abgelesen, es sollen Didrich Wittman und Peter Dauderstatt, weilen sie nicht in Abrede sein können, das sie wider den, den 19. Mai dieses Jahrs von den Inspectoren der Buchdruckerey gemachten Abscheid gehandelt und die verbotene Bücher nach angesetztem Termino der 14 Tage verkauft, als sol ein Jeder davor dem Wettgericht 10 Thaler verfallen und alle ubrige verbotene Bücher dergestalt, wie sie's künftig mit dem Eyde erhalten können, das sie nichts hinterhalten thätlich dem Wettgericht auszuantworten schüldig sein. V. R. W. Hierauf ist alsbald die Execution durch mich unten Benanten und dem Wettdiener ergangen und sind von Dauderstat entfangen 13 teutsche und 13 lateinische A. b. c.-Bücher und 5 teutsche Evangelia.!

Von Dietrich Wittmann:

113 lateinische Catechismen ungebunden
2 " " gebunden
11 Corpus Doctrin gebunden
33 lateinische Fibeln oder Abcbücher
110 teutsche " " "
1 lateinisch und teutsch Evangelienbuch
3 teutsche Gesangbücher gebunden,

welche auf die Canzeley geliefert worden. Die andern beiden Buchbinder sagten, das sie ganz keine dergleichen Materiae hetten, wollens mit ihrem Eyde erhalten. Heinricus Lademacher, Wettgerichtsnotarius.

Der vierde Contract wegen meiner Verlagsbücher.

23. Anno 1635 den 9. Martii mit Didrich Wittman und Peter Dauderstatt wider einen neuen Contract wegen meiner Verlagsbücher gemacht, welchen sie nicht gehalten.

24. Anno 1636 den 16. Decemb. einem Erb. Hochw. Rat supplicando berichtet das Wittman und Dauderstatt allwiderumb verbotene Bücher frembdes Druckes mir zum Schaden verkauften.

Bescheid:

Ein Erb. Hochw. Rat erhelt ihn Schrödern bey seinen Privilegien und vorigen Abscheiden und wenn dem was zu wider geschihet sollen die Wettherren ihn schützen und exequiren. Johannes Koke Secretar.

Das ist nu der dritte Abscheid wegen Bauung meines Wohnhauses, ist aber noch zu bessern.

25. Den 12 Decb. 1638 umb Bauung meines Wohnhauses supplicirt.

Bescheid:

Es sol sein Haus besichtiget und sein Beschwer soviel müglich geendert und gebessert werden. Melchior Fuchs Secretar.

26. Den 14 Novbr. 1640 da ein Erb. Hochw. Rat neue Ordinanz gemachet mit mir und sämptlichen Buchbindern, das wir keine außerhalb Landes gebundene Bücher verschreiben und verkaufen solten, welches die Buchbinder nicht gehalten sondern selbst den frembden Band und Druck herein geholet und verschrieben stehet:

Ob wol die Buchbinder begehren das dem Buchdrucker aller Nebenhandel gelegt werde, so kan und wil jedoch ein Erb. Hochw. Rat ihn beym Buchladen habenden Rechten und Gebrauch auch vorigen Abscheiden nach erhalten wissen rc. Christophorus Rigeman Secretar.

Durch diesen Abscheid sind die Buchbinder nur stolz hoffertig und verbolgen(!) worden und gereichet zu des Buchdruckers Verderb, weil dem Buch-

drucker der frembde Band verboten, die Buchbinder aber selbsten den frembden Band neben frembde Verlagsbücher wider diesen Abscheid aus der Frembd hereingeholet und verschrieben und hie verkaufet, wie fürm Wettgericht anno 1642 laut Bescheid erwiesen. Ihm auch dem Buchdrucker mit seinen ihn zubinden gegebenen Büchern lang aufhalten wie geklagt und fürm Amptgericht auch erwiesen laut Abscheid.

27. Anno 1640 den 4. Decemb. widerumb einen neuen Contract mit den Buchbindern wegen meine Verlagsbücher gemachet und sie abermal ihn wolfeyler uberlassen in Hoffnung sie würden nun aufrichtiger als vor diesem bey mir handeln und keine frembde Bücher verschreiben oder holen, welches sie abermal nicht gehalten.

Im gleichen dito den 7. Dec. 1640 auch einen neuen Contract des Bandes wegen mit ihnen aufgerichtet und ihn das Bindlohn verbessert in Hoffnung sie würden mir mit dem Bande fördern gute Arbeit machen und gut Cordewan Pergamen und Gold zu den Büchern nehmen, wie belobet, so ist es nie schlimmer gewesen als nun wie fürm Amptgericht erwiesen, da Lorenz Bemol und Christoff Schmitt das Bindlohn bald ein Jahr von mir voraus gehabt und an jetzo mir noch schüldig sein.

Die Buchbinder haben auf diesen Contract meine Bücher mir bey 8. 9. ja 10 Monaten vorenthalten, das ich sie nicht von ihnen habe gebunden wider können kriegen und noch auf's Schlechteste gebunden und ausgemachet.

28. Anno 1640 den 30 Decemb. klagete Gerhard Schröder und Peter Dauderstatt, das Lorenz Bemol sich eines Erb. Hochw. Rats Abscheid nach den 19. Novbr. 1640 nicht gemes verhielt, sondern offentlich aufm Fischmarkt Bücher frembdes Drucks wieder gegebenen Bescheid und Privileg feyl hette.

Bescheid:

Er sol keine Materien oder gebundene Bücher verkaufen viel weniger in offenen Laden feyl haben bey Confiscirung der Waren, so er darüber betroffen würde.

Dis Gebot wenig geachtet sondern gleichwol verkauft.

Hie hat Lorenz Bemol eines Erb. Hochw. Rats Gebot kaum 30 oder 40 Tag halten können.

29. Anno 1641 den 20. Octob. da ein Erb. Hochw. Rat den dreyen Buchbindern als Andreas Glatzow, Lorenz Bemol und Christoff Schmitt begünstiget, das sie allerhand Betbücher und meine Verlagsbücher aus ihren Häusern möchten verkaufen, andere Gattung mehr aber nicht, als erwehnte, lautet der Bescheid weiter:

De caetero wird der Buchdrucker bey seinen alten habenden Privilegien, erhaltenen Urtheilen und zuletzt den 19. Novemb. des 1640. Jahres gegebenen Bescheid, wie dann auch bey der unter ihnen sämptlichen de dato den 4. Decemb. des 1640 Jahres beschehenen und de dato den 7. Decemb. ejusdem anni vor den Druck und Wettherrn recognoscirten Beliebung und Vergleichung des Bandes maintinirt und geschützet, dagegen allen dreyen mehrgedachten Buchbindern hiemit ernstlich und zwar bey willkürlicher Strafe und bey Verlust der Waren auferlegt und untersagt sein sol, keine andere Materien oder gebundene Bücher, was Gattung sie seyn mögen, nicht zu verkaufen, viel weniger in offenen Laden feyl zu halten ꝛc.

Christophorus Rigeman Secret.

Die Buchbinder haben sich nicht an erlaubte Bücher meines Verlags und allerhand Betbücher benügen lassen sondern allerhand Postillen Bibeln und andere Bücher mehr, dazu frembde Verlagsbücher meiner Scholasticalia gleich in ausländische Bände hereingeholet, verschrieben und alhie verkaufet, dazu mich nicht mit dem Bande gefordert und untadelhafte Arbeit geliefert, sondern meine zu binden gegebene Bücher theil verkaufet, theils zu 8. 9. ja 10 Monaten bey sich behalten, endlich ubel gebunden, ubel beschnitten, meine dazu gegebene gute Bretter verwechselt, schlechte an stat zu

meinen Büchern genommen und ganz nicht diesen Abscheid gehalten wie fürm Ampt- und Wettgericht erwiesen und die Abscheide den 13. Decemb. 1642 zeugen.

30. Anno 1642 den 6 Decemb. auf Schröders Supplication das die Buchbinder frembden Verlag seines Drucks Bücher verkaufen

Bescheid:

Ein Erb. Hochw. Rat wil ihn bey seinen erhaltenen Bescheiden maintiniren und schützen; wegen der Excessen so wider die Bescheide laufen wird er theils an die Ampthherrn, theils an die Wettherrn zur Execution verwiesen. Johannes Meyer, Secretar.

31. Den 13. Decemb. 1642 fürm Wettgericht den frembden Druck und Band der Bücher aufgewiesen und für Augen gestellet, den Lorenz Bemol und Dibrich Wittman wider eines Erb. Hochw. Rats Abscheid verkaufet,

Bescheid:

Weil Lorenz Bemol nicht in Abred sein kan, das er die von Klägern producirte Bücher nach getroffenem Vertrage und wider eines E. H. Rats Abscheid verkaufet, als sol er dessfals 60 Mark vor dis Mal zur Strafe erlegen. Johan Ulrich.

Hie solte die Execution wie anno 1634 den 2. Aug. bey Regierung Herrn Hermanni Meyners und Joachim Haleken beide damalige Wettherrn ergangen sein, ist aber weder Execution oder Straf erfolget, drumb auch die Buchbinder eines Erb. Hochw. Rats Abscheid wenig achten, sondern thun was sie wollen.

32. Im gleichen anno 1642 den 13 Decemb. fürm Amptgerichte die ubel gebundene Bücher aufgewiesen und gezeiget,

Bescheid:

Ist erkant weil Beklagte als Lorenz Bemol Christoff Schmitt und Andreas Glatzow keine erhebliche Ursachen warumb sie Gerhard Schröders Klägern seine Bücher oder Materien, so er ihnen zu binden gegeben nicht gebunden, einzuwenden gehabt, als sollen sie dessfalls ein Jeglicher 50 Mark Strafe erlegen. Johan Ulrich.

Dibrich Wittman hat sich schulkrank gemachet und ist nicht erschienen oder vor Gericht zu bringen gewesen.

Wie meine Bücher gebunden gewesen sein ist aus diesem Abscheid in originale zu sehen.

I. Ist also aus diesen vielfaltigen angezogenen Abscheiden zu sehen, das der Buchdrucker von einem Erb. Hochw. Rat alhie zu einem Buchdrucker und Buchhändler angenommen und bestellet und das alle seine von einem Erb. Hochw. Rat gegebene Freyheiten gehen und bestehen auf den Buchhandel und seine des Buchdruckers Verlagsbücher, das ihm da Niemand Schaden oder Eintrag darin thue.

II. Das auch umb die Buchdruckerey alhie in Aufnehmen zu bringen keine Buchladen mehr nach Hillebrand Gehtman's Tode hie anzurichten gestattet worden ist zu sehen an des Buchbinders Christian Schmitt und Hillebrand Gehtmans Erben, welche ein abschlegige Antwort von einem Erb. Hochw. Rat bekommen, da doch das ganze Ministerium beym Erb. Hochw. Rat für sie gebeten und supplicirt hat den 15 Septb. anno 1592.

III. Das auch ein Erb. Hochw. Rat umb der Buchdruckerey Aufnehmung und Prosperirung willen nicht dem Petro von der Meeren haben einen Buchladen anzurichten gestatten wollen, ist zu sehen, weil sel. Mollyn für seinen Schwiegersohn Petro bey einem Erb. Hochw. Rat so fleißig hat bitten müssen, wie Merani Privileg mit mehren ausweiset.

IV. Das ein Erb. Hochw. Rat Mollyn beide Bestallung, nemblich Buchdrucker und Buchhändler zu sein gelassen, ist aus Merani Privileg zu sehen. Meranus ist neben Mollyn gebetener Maßen auch wol Buchhändler worden, aber also das Mollyn gleichwol sein erstes und altes Ius zum Buchhandel behalten, Petrus aber neben ihm Buchhändler sein möchte mit eines Erb.

Hochw. Rats Wille, darauf dan Ein Hochw. Rat auf's neu geschlossen keine Buchhändler mehr alhie zu gestatten als den frembden Buchhändlern jährlich die 14 Tage und solte ferner Niemand ichtwas, das zum Buchhandel gehörig, weder heimlich noch offentlich diesen beyden als Mollyno und Merano zum Schaden und Nachtheil zu verkaufen nicht nachgegeben oder zugelassen werden.

Hie ist zu sehen, daß der Buchdrucker der principal Buchhändler sein sol und das alte Ius dazu behalten habe.

V. So sind von 50 und mehr Jahren hero, so lang man hie Buchladen gedenket, nicht mehr als 2 Buchladen von einem Erb. Hochw. Rat gebilligt und gewilligt worden, als anfenglich Hillebrand und Mollyn, Mollyn und Meranus, nach Mollyn und Meranus Tod Schröder und Rittau, Schröder und Dauderstatt, itzo weil Dauderstatt die Handlung angegeben, Schröder und Wittman, der alte Bemoll Rittau und Wittman haben anfangs sich mit Gewalt in den Buchhandel gedrungen ohne eines erb. Hochw. Rats Bewilligung wie itzo die drey Buchbinder thun, welches ein erb. Hochw. Rat lenger hoff ich nicht dülden werden.

VI. Weil nun dann in des alten Buchdruckers Nicolai Mollyni sel. Bestallung ich getreten, mich befreyet und alhie niedergesetzet, mir auch keine neue Bestallung gemachet und mit so viel eines Erb. Hochw. Rats Abschieden bey derselben alten Bestallung und Freyheiten der Buchdruckerey zu schützen und zu erhalten versichert worden, hoff ich, ein Erb. Hochw. Rat wird mich großgünstiglichen dabey erhalten.

VII. Denn ein Erb. Hochw. Rat betrachte und bedenke es nur wol, wie die Buchdruckerey bey so geringer beykommender oder fürfallender Arbeit in diesem abgelegenen Orte hie ferner zu erhalten sey und verschmelere der Buchdruckerey Freyheiten nicht. Nachdem der Rigischen Buchdruckerey an Arbeit und am Handel schon viel benommen und künftig noch mehr von den benachbarten Stätten könte benommen und geschmelert werden, denn zuvor ist nicht mehr als ein Buchdruckerey in Lieff- und Chuhrland gewesen, itzo sind schon 2 Buchdruckereyen mehr in Liefland dazu kommen, als eine zu Revahl und eine zu Dorpaht, wer weiß was Ihr fürstliche Gnaden in Chuhrland gedenken, ob sie zur Mitau auch nicht eine anzurichten in Willens, nachdeme schon der Buchlade da seinen Anfang hat und ein Buchbinder ist. Von diesen Orten allen hat der Rigische Buchdrucker vor diesem zu drucken oder Arbeit gehabt und bekommen, auch von ihme meistentheils Bücher, so sie zu thun gehabt, holen lassen; itzt ist es ihme schon abgeschnitten und haben Druckerey und Buchladen selber. Und sol die Buchdruckerey, die ein großes mit Schriften oder Literen zu unterhalten jährlich kostet und aus den Buchhandel Alles heben muß, hie erhalten bleiben, müssen nothwendig nicht mehr Buchladen hie gestattet noch frey gegeben werden, sonsten wird sie die Buchdruckerey hie untergehen und nicht erhalten können werden: denn es ist noch nicht die Helfte in Literen und Schriften, so zur vollkommenen Buchdruckerey gehören, darein verschaffet, wiewol ich viel neue Schriften oder Literen in meinem wehrenden Dienst darin hab gießen lassen und annoch gegossen wird, so fehlet dennoch sehr viel und würde weiters auch nichts können gezeuget noch verschaffet werden, wann die Menge der Buchladen solten gewilliget werden, denn einer würd den Andren mit dem Buchhandel verterben und würde Keiner was Rechtschaffenes in seinem Laden an Büchern haben, da diese Statt Ehre von hette.

VIII. Ist auch hieraus zu sehen, wie vielfaltig ein Erb. Hochw. Rat verabscheidet, das sie, die Buchbinder nicht alleine den frembden Druck wider meine Verlagsbücher nicht solten hereinholen, verschreiben oder hie verkaufen, sie aber gleichwol ohne Scheu über eines Erb. Hochw. Rats Befehl und Verbot gethan sondern wie alle Contracte von Anfang her wegen des Bandes sowol der Mater. mit ihnen gemachet, so die Buchbinder nicht gehalten dawieder gestrebet und noch streben und mit Macht den Buchdrucker gern unter

haben und in's Verderb stürzen wollen, welches hoff ich ein Erb. Hochw. Rat nicht lenger mit der Lindigkeit wird vorüberpassiren lassen, sondern ein Ernst gebrauchen und mich bey meinen Privileg Freyheiten und Abscheiden großgünstigen erhalten.

IX. Unangesehen das ich ihnen den Buchbindern zu 4 malen ihr Binderlohn verbessert, sie mir aber meine Verlagsbücher nie, sondern allezeit wohlfeyler abgeschwatzet, das, da es die Lenge so wehren solte, meine Bücher für nichts geachtet sondren ihr Band auf höchst geschätzet würde, also das ich meine Materiae auf ihren Band halb umsonst zugeben müste, wolte ich ihn vereussern und los sein, da es doch mit Drucken und Verlegen der Bücher weit anders beschaffen und ein größeres zugehöret, auch mehr Gefahr und Ebenteur*), ob sie abgehen oder nicht, bey ist, als bey dem Bande der Buchbinder, denn der Band wird ihnen alsbald gezahlet und dürfen da so großen Kosten nicht aufwenden noch solchen Gefahr nicht bey ausstehen als ich beym Drucken und Verlegen der Bücher. Denn die Materie theils wenn sie gedrucket und ein großes gekostet, wird bisweilen über Verhoffen von vielen Leuten nicht beliebet, noch der zehende Theil davon in langen Jahren verkaufet, daß es denn entlich auch zu Maculatur werden muß.

X. Nu die Buchbinder meine Verlags und andere Betbücher Macht haben zu verkaufen, haben sie gute Mittel, den Handel mir zu benehmen, denn wenn sie mir nichts einbinden kan ich nichts verkaufen, da haben sies allein drumb sie mir mit Fleiß mit dem Band lang aufhalten, auf das sie desto mehr verkaufen mügen und dadurch mir die Nahrung und den Handel allmehlich abziehen und benehmen. Bin also an beiden Enden vexiret ubersortheilet und gehemmet, krieg hie nicht gebunden und darf den frembden Band auch nicht verschreiben, dazu so halten sie keine Contract noch Abscheid Glauben noch Wort. Da haben sie lang in ihren Sonn- und Montäglichen Zusammenkunfften auf practiciret, ist ihnen auch unangenehm, lassen sich auch noch nicht daran benügen, sondern wollen gar unverschämpter Weise wider aller Welt Brauch, das ich ganz keine gebundene Bücher verkaufen sol (als der geizige unverschämpte gottlose Wittman begehret), damit sie allein den Handel möchten haben und ich mit der Buchdruckerey zu Grund und Boden gehen müge.

XI. So siehet ein Erb. Hochweiser Rat auch an den vielfältigen Contracten des Bandes und der Materiae meines Verlags mit ihnen gemachet, das die Buchbindere, ob sie gleich selbsten solche Contracten beliebet bewilliget aufgerichtet und mit mir geschlossen, ja ein Erb. Hochw. Rat dazu verabscheidet, das es bey denen unter uns gemachten Contracten verbleiben solte, nie dieselbe gehalten, sondern umbgestoßen und dawidergethan wie zu sehen in allen vorhergehenden Abscheiden.

XII. So haben die Buchbinder bey meinen Zeiten mehr von mir an Freyheiten zu genießen als bey Mollyn's Zeiten. 1) Ich halte keine Buchbinder-Gesellen in meinem Hause ihn zum Schaden, die mir meine Bücher einbinden, als Mollyn gethan, sondern gönne ihnen das Geld und die Profit, daher sie dann mannig 100 Rdl von mir entfangen 2) Das sie die Freyheit allerhand Betbücher und meine Verlagsbücher frey aus ihren Häusern verkaufen mügen, welches sie auch bey Mollyns Zeiten nicht gehabt noch genossen und ein großes ist, zu ihrem Bessern erhalten, daran sie sich aber noch nicht benügen lassen wollen, sondern gar den vollkommenen Handel begehren ehe des Contracts Jahre zu Ende sein, laut eines Erb. Hochw. Rats anno 1641 den 20 Octob. gegebenen Bescheid. 3) das ich keine ausländische gebundene Bücher herein verschreiben mag, die denn mir allezeit frey und ein großes Profyt gewesen, nachdemmale ich sie besser kauf und schöner gebunden auf halb Jahrs Frist zu zahlen (da ich ihnen hie die Gelde wegen ihres Bandes bisweilen lang zuvor herausgeben muß) hab von draußen bekommen

*) Risico.

können, sie auch selbsten als Buchbinder die das Handwerk gelernet wider aufgerichteten Contract den frembden Band herein geholet und verschrieben wie erwiesen in Abscheid 1642 den 13 Decemb.

XIII. Es haben sich die Buchbindere ihr Tag alhie zu Riga nicht wider eines Erb. Hochw. Rats Ordnung Abscheid und Befehle so aufgelehnet und getrotzet als diese itzige Buchbinder; seind dann diese höher und besser als die vor diesem, die auch Bürger und hier in dieser Stadt gelebet und gewohnet haben, nemlich Hillebrand Gehtmans Erben Christian Schmitt Casper Deutzschel Heinrich Winckelman Andres Becker der Dauderstettschen ihr erster Mann und Asmus Witter, die nie den Buchhandel erlanget und sich von Einbindung der Bücher alleine erhalten müssen, da es noch nicht so viel zu thuende hie gegeben hat als an itzo und itzigen noch frey dabey gegeben ist allerhand Bet- und meine Verlagsbücher aus ihren Häusern zu verkaufen drumb dann sie sich nicht zu beschweren sondern mit ihren Handwerk und dieser Freyheit (nemlich aus ihren Häusern beliebte Bücher zu verkaufen) sich reichlich nehren und erhalten können und billig sich solten dran benügen lassen, denn es ist genugsam daran zu sehen, daß sie genug zu binden haben und mit dem Bande sich alleine wol nehren könten, weil sie anno 1640 mir in 8 und 1642 in 9 Monaten nichts gebunden und dennoch gelebet und sich erhalten haben, wie viel mehr nu denn weil ich ihn auch Arbeit gebe und Bücher dazu verkaufen mügen, drumb ihre Klage falschlich einem Erb. Hochw. Rate beygebracht wird und nur aus Mutwill und Hoffart mehr begehren.

XIV. Und so mir der ausländische Band nicht wieder frey gelassen wird und sie mir ferner die Buchbinder mit dem Bande also hemmen und zu 8. 9. ja 10 Monaten aufhalten, wie anno 1640. 1641. 1642. 1643 und 1644 geschehen und dann für ein Büchlein in 8°, wenn ichs schon ungebunden verkaufet 6 m für ein 8band Kalbleder in Brettern haben wollen (wie letzt geschehen an Manv. Langens Manual, welches einer bey Wittman zu binden gebracht, darüber er der Käufer, welcher 6 m geben solte, so ungedultig worden, daß er mir mein Exemplar, welches er gekauft und bezahlt wieder gesendet und nicht abegelassen bis ich ihm sein Geld wiedergegeben), ja zwingen daß sie's geben müssen, wollen sie gebunden haben und so fortfahren und ferner sie so übersetzen wollen, wird kein Mensch umb des teuren Bandes willen ein Buch mehr kaufen, sondern abgeschrecket mit allerley undienlichen alten Büchern sich behelfen, die den Kindern alhie zu gut nicht gedrucket und nütz seyn, ja der Buchhandel gar verterbt und mir meine Materiae, die ich den Schulen zu gute mit großen Kosten gedrucket und verleget gar beliegen bleiben und in's euserste Verterb dadurch geraten. Denn wenn die Büchere ungebunden von mir gekauft worden, denken die Buchbinder die Leute müssen ihn wol so viel für den Band geben als sie begehren, wollen sie's gebunden haben. Sonsten wird ihn das Buch nicht nütze, weil es nicht gebunden, könnens auch nicht gebrauchen, drumb schneyden sie so scharf als sie wollen und übersetzen die Leut alzusehr und schrecklich.

XV. Und weil allerley Handwerker für die Kaufleute und Kramer arbeiten als allerley Seydenwerker Posament- Knopf- und Schnürmacher für die Seydenkramer, die Tuchmacher für die Gewandschneyder oder Händler, die Klein- und Grobschmied Sporer Nagelschmied Platenschläger Klempner Beckenschleger Senkler und Hüter für die Eisenkramer, warumb solten denn die Buchbinder nicht für den Buchdrucker und Buchhändler arbeiten und einbinden, wenn es ihnen bezahlet wird und dazu noch mit ihm Contracte wegen des Bandes aufgerichtet? Seyn sie denn besser als andere Handwerksleute, die Gott danken, daß Kaufleute bey ihnen eine Summa Arbeits bestellen und zu thuen geben, wissen auch nicht wie sie ihn desfals lieben ehren und fordern wollen, weil sie ihres Geldes jährlich ein Post genießen? Drucken doch die Buchdrucker für ihnen den Buchbindern, damit sie was zu binden kriegen und ihr Handwerk ein Handwerk worden ist und bleibet die Bücher und lassen den Buchbindern den Druck gebunden und ungebunden verkaufen warumb

solten dann die Buchdrucker und Buchhandler der Buchbinder Band auch nicht so frey Macht zu verkaufen haben und ihn schüldig seyn zu binden?

XVI. So hoffe ich auch und zweyfele nicht, weil ein E. Hochw. Rat die Schuster, daß keine frembde Schue hereingebracht, die Becker, daß kein frembd Brod, die Brauer, daß kein frembd Landbier, die Töpfer, daß keine reussische Töpfe, ja die Buchbinder selbst bey ihrem Band, da sie arbeiten wollen, auch die Tischler und andere Handwerker mehr, daß ihres Handwerks Arbeit nicht müge aus der Fremde ihn zum Schaden hereingebracht und verkaufet werden, schützet und erhält, vielmehr mich bey so schwerer vielkostender periculosischer langsam abgehender Arbeit meines Verlags Bücher großgünstiglichen schützen und erhalten werden, daß die Buchbinder dergleichen in der Frembd gedrucket auch nicht verschreiben und verkaufen mügen.

XVII. Wird Didrich Wittman und Andere mehr wenig Ehre davon haben wenn sie sich des Diebstals und der Rauberey, wie Lutherus und Brochmannus es nennen, besleißigen werden in Nachdrückung oder Verlegung meiner Bücher, wenn ich sie meine Verlagsbücher ihrem Trotzen nach ihnen nach ihrem Willen nicht halb umbsonst geben werde, wie sie vorgeben, wird auch wil's Gott ihnen auch wol besalzen werden, daß sie's hernach zu beklagen haben, wenn sie solches in's Werk gerichtet. Denn Ihr Königl. Maj. in Schweden hochseliges Andenkens haben nicht ein Lumpen Scharteck der Druckerey alhie gegeben sondern ein kräftiges und herrliches Privilegium, dafür ich Ihr Kön. Maj. in dem Grabe noch Dank sage. So wird auch nicht von Verständigen oder in Buchhandel erfahrnen Leuten mir erwiesen können werden, daß ich meine Verlagsbücher nach dieses Orts Gelegenheit und nach dero langsamen Abgang und Abzug hie zu theuer an ihnen verkaufe, hat sich auch nie in- und außerhalb des Landes Jemand so sehr darüber beschweret als Witman und sein Anhang, da doch Andere vor mehr Thaler in selben Tax von mir genommen als Wittman sein Leben lang Merke seines Geldes mir gegünnet für meine Verlagsbücher derhalben solches mir nur aus Neyd und Haß nachgeredet wird von Wittman und seinen Anhang.

XVIII. Das aber Wittman beybringet und will es mit Hallerforts Hand beweisen, daß ich Factorey oder Mascopey oder auf halben Verdienst oder die Bücher Hallerforten zum Besten verkaufe oder sonsten verdächtige ungebührliche Handlung mit ihm habe oder ihn Hallerfort oder Andere verboten ihm Wittman kein Gut zu senden, wird mir kein ehrlicher Mann erweisen, denn ich anders keine Handlung mit ihm Hallerfort hab als bräuchlich, daß er mir Gut sendet und ich ihm Geld dafür schicke, zu zeiten auch wol theils meine Verlagsbücher an Zahlung, wenn ers begehret gebe. Daß aber Hallerfort zu Rostog schreibet, er will mir dieses Orts alleine factoriren machet, daß er schon an vielen Enden sein Gut vertheilen muß und allenthalben Handlung hat und das Gut nun übel aus den Messen zu erlangen, auch alles mit barem Gelde muß gezahlet und nichts pro sich*) an itzo haben konnen, drumb wil er keine Handlung mit Didrich Wittman oder Andern mehr auf sich nehmen. Erinnere mich auch, daß er vor diesem ein Post Bücher an Herrn Casparo von Hoffe, Herrn Conrado Gobeln und Casparo Dreling gesendet, die nun in Drelings Hause verbrant und vielleicht langsam die Zahlung davon gefallen wird, dahero er sich dann vorgenommen an diesen Ort keine Weitleuftigkeit mehr zu machen und Jemanden Gut zuzuschicken, ist aber solche Abred zwischen Hallerfort und mich nie geschehen, welches Hallerfort mit Wahrheit nicht schreiben kan sondern dieses nur zur hoflichen Entschüldigung mit zu Hülfe nimpt, wil auch desfals, da es die Herrn Herrl. der Druckerey Inspectorn begehren von ihm Hallerfort eine genugsame Entschüldigung erlangen, wenn ich nur die Mühe thue und ihm davon oder darumb schreibe. Dirich Wittman aber hat vor diesem etliche Jahr mit ihm gehandelt, warumb hat ers mit ihme so nicht gemacht, das er sein Handelsman

*) Unleserlich; könnte auch Profit heißen. (Credit?)

oder Factor lenger geblieben, ich hab's ihm nicht bey Hallerfort verterbet sondern vieleicht er Wittman selber, weil er Wittman ihn vieleicht zu lang mit dem Gelde aufgehalten. Denn Hallerfort ist nicht sel. Wolff oder Hanns Jung zu Lübeck, die 3 ja 4 Jahr nach den Gelden warten könten, dergleichen Handelsleute man auch nu zu Lübeck nicht mehr findet, obgleich wol 4 oder 5 Buchhändler da seyn; daher kompts, daß man kein Gut kriegt und vertärbts Wittman selber bey den Leuten, giebt aber hernacher einen andern die Schuld fälschlich.

XIX. So hat mich nicht sondern Wittman der Geiz ganz und gar besessen, indem ich nichts in seinem Handwerk ihm was nehme noch in seiner Handlung Schaden thue sondern er mir nachdemmale er mir 1) die gebundene Bücher wieder aller Welt Buchhändler Brauch und Recht nicht zu verkaufen günnen, wie 2) das er die 5. 6. oder mehr Schulbüchlein meines Druckes mir laut Ihr Kön. Maj. Privileg und eines Erb. Hochw. Rats Abscheiden auch seiner des Wittmans selbst eignen Belobung und vielfältigen Contracten nach nicht abnehmen oder abkaufen will sondern den frembden Druck verschreiben und verkaufen, da er doch weder reich noch arm durch werden wird, sondern nur aus Frevel und Mutwil sich da wieder setzet, die oberwehnte Privileg und Abscheide degradiret und wider aller Welt Brauch in privilegirten Sachen der Verleger sich trotziglich auflehnet, eigne Wort und Zusage nicht helt, ja mir mein Gut oder Bücher umb ein Geringes je lenger je mehr nach seinen Willen mit Gewalt abzwingen und sich damit bereichen will, welches doch mir fehlet oder den frembden Druck nach wie vor allezeit ferner verschreiben und verkaufen 3) und ohne Scheu nachdrucken zu lassen sich unterstehen will und verlauten lasset als wenn kein Privilegium oder Freyheit mir von der hohen Obrigkeit über meinen Druck gegeben were, da ich ihme doch den ganzen Buchhandel mit ungebundenen und eingebundenen Büchern groß und klein und so weit und breit als es ihm beliebet, neben seinem Handwerk gern gönne und lasse und keinen Schaden, wie er mir zufüge ohne allein meine 5. 6. oder mehr Verlagsbücher, drumb wir streiten, nicht zu verschreiben sondern mir abzunehmen und ein kleines mehr als für den frembden Druck mir zu geben, hier zur Stelle, nachdemmale ich Alles was zur Buchtruckerey gehorig hoher zahlen muß als die Buchdrucker in der Frembde thuen, welches kein unbilliges sondern dem Exempel aller ehrlichen Leute, die von Königen Fürsten und vornehmen Städten Privilegium auf ihren Druck oder Bücher haben nachfolge und darinnen sich nichts nehmen noch das Privilegium degradiren lassen; denn der Buchhandel gehöret den Buchbindern nicht alleine zu sondern den Buchtruckern mehr als den Buchbindern, nachdem male die Buchdruckerey die Handlung machet und nicht die Buchbinderey. Woran dan abermal zu sehen, daß nicht ich, sondern Wittman mit den schändlichen Geiz besessen und seine Klage wieder mich fälschlich.

XX. Haben die Buchbinder mich jederzeit fälschlich angegeben und bey einem Erb. Hochw. Rat mit Unwahrheit beschüldiget, sonderlich Dirich Wittman, der in seinen eingelegten Schriften klaget 1.) das ich meine Bücher den Praeceptoren in die Schule zu verkaufen schicke; 2.) daß ich die Praeceptores alle auf meiner Seyten hab und mit ihn abgeredet, daß sie alle Schuelknaben mir zuweisen sollen Bücher abzukaufen und nicht ihm; 3.) das ich mit meinen Verlagsbüchern ihnen übersetze; 4.) das ich den Contract nicht gehalten und außer dem Lande Bücher binden lassen; 5.) daß ich die Schrift geendert und in Lutheri Catechism und meinem Gesangbuch theils Wort und Verse beygesetzt ja wol kätzerische Meynung einflicken möchte;

Ketzerische Meynung in meinen Büchern einzuflicken dafür wird mir mein lieber Gott wol bewahren, dessen besorge er Wittman sich nur ganz nicht, solte vielleicht von ihme Wittman eher geschehen, wenn er solches Werk der Druckerey unter Händen hätte, weil er aus dem argen ketzerischen Orte her ist und einen jesuitischen Lügengeist all schon bey sich hat, wie aus seinen eingelegten Schriften zu ersehen.

6.) daß ich mit Hallerfort den Buchhändler zu Rostog Mascopey und Factorey Handlung habe;

Anno 1642 den 18. Aprillis hat Wittman den Schipfer arrestiren und mich citiren lassen.

7.) das ich Hallerfort und andern Buchhändlern verboten ihm kein Gut zu senden und was der groben Zoten mehr seyn, ja zum 8.) mich wol gar vor dem Herrn Gerichtsvogte verklaget, daß ich sein Gut so Hallerfort an ihm gesandt, zu mir genommen und mit dem Rostoger Schipfer practiciret, daß der mir's gelassen und geliefert (welches ein Schelm- und Diebstück were und in seinem Busen schieben mag), ihme auch den Schipfer, wie er segelfertig, desfals arrestiren lassen, da es ihm dann hernacher fürm damaligen Herrn Gerichtsvogte Herrn Hermanno Meyners anders erwiesen und mit Briefen dargethan. Er auch Wittman weder Brief noch ichtwas zu beweisen gehabt, daß er Gut dabey haben oder entfangen solte und nur auf bloße Muthmaßung, daß er kein Gut oder Bücher bekommen, solches vorgenommen und unredlicher Weise mich nebst den Schipfer beschuldiget und verklaget, welches ein Stück seiner Heiligkeit und Redligkeit ist und die falsche Wahrheit daran zu spüren.

Hoffe aber daß der Buchbinder unbilliges Begehren falsches Einbringen und unrechtmessiges Handeln wider mich zur Genüge und genugsam entdecket gezeiget bewiesen und beantwortet seyn wird und gedenke hinfort nicht mehr in dieser Sachen zu schreiben noch ihre unverständige falsche Schriften zu beantworten, es were denn, daß sie was Neues mir zum Schaden beybringen möchten, sondern will dem Spruch Salomonis folgen Cap. 26. v. 4 „Antworte dem Narren nicht nach seiner Narrheit" ꝛc.

Gerhard Schröder.

Postscriptum.

Die Buchbinder haben in wehrendem Contract in allen dreyen Jahren mir jedes Jahr zu 10 ja 12 Monaten mit dem Bande aufgehalten wie geklaget und erwiesen und dann eingewendet, es habe ihn an Brettern Clausuren Pergament Corduwahn Bladgold oder sonsten was gemangelt, welches sie billig für allen Dingen erstlich ehe Bücher sich schaffen und kein Mal nicht mangeln lassen solten, weil sie solches zu ihrem Handwerk benötiget seyn, damit sie dem Abscheid E. Erb. Hochw. Rats d. 19. Novemb. 1640 ein Genüge thäten und mich mit dem Bande forderten, welches nicht geschehen. Sie aber haben an Statt dessen wider den Asbcheid eines Erb. Hochw. Rats d. 20. Octobr. 1641 verbotene Bücher sich geschaffet, damit sie für große Buchführer möchten angesehen seyn und dagegen ihr gutes Handwerk verlassen, wie Lorenz Bemol den gethan, der nicht alleine so viel Bücher vom Herrn Johan Hallerforten zu Rostog bekommen, daß er sie in diesen dreyen Jahren nicht all verkaufen können, sondern mir theils eingeliefert, ihme Hallerfort für die Zahlung wider zu senden, ohne was er von Lübeck Dantzig an gebundene und ungebundenen Büchern, ja noch diesen Herbst von Strahlsund ein großes Pack bekommen, darüber er dann das Pergament Bladgold und andere Dinge zu seinem Handwerk vergessen und nunmehr sich damit wieder entschüldiget, er mir keine Bücher in Pergament noch Goldschnit einbinden könne, dann er habe kein Pergament noch Gold.

Derhalben weil solche lahme falsche Entschüldigungen der Buchbinder von der Obrigkeit vor gut angenommen werden und die Buchbinder keine Strafe erlitten lassen sie mir was hin klagen und lang genug auf den Band warten, damit ich die Kaufleute wegen des Bandes mag gehen lassen und wegweisen und sie die Buchbinder allerhand Bet- und gemeine Bücher desto ofter und mehr verkaufen können. Haben mich auch vor diesem Contracte mit meinen zu binden gegebenen Büchern nie so lange aufgehalten, derhalben wol zu spüren, daß es recht Andio geschicht.

Und wann ich ihnen noch zu Cordewahn Pergament und andern Dingen helfe, so nehmen sie das allerschlechste und geringste zu meinen Büchern und

sprechen zu ihren Völkern, das ist gut genug zu des Buchdruckers Arbeit, das ist dann mein Dank und Lohn, wenn ich dazu noch lang genug auf den Band gewartet hab. Ja wenn ihnen so viel Arbeit von frembden Leuten zugebracht würde, daß sie das ganze Jahr genug zu thuende hetten, so würden sie mir die Buchbinder nicht ein einiges Buch einbinden, denn so lange die frembden Buchführer hie ausstehen und feyl haben, bekomme ich wenig gebunden. Wenn nun die Leute, die den frembden Buchhändlern abgekaufet, nichts mehr zu binden bringen, so fahen sie erst an meine Bücher zu machen, kompt etwas darzwischen, muß meine Arbeit wieder liegen bleiben. Dis haben sie 3 Jahr lang nach einander so getrieben. Entlich ist denn Leder Pergament Cordewahn und Gold meistentheils ausgearbeitet, will ich denn meine Bücher eingebunden haben, so soll ich ihnen vorstrecken und zu solchen Dingen helfen, seyn auch nicht der Bescheidenheit, daß sie mir, wenn es Not thuet für ein reisenden Mann oder sonsten ein Büchlein 2 oder 3 alsbald solten ausmachen und verfertigen wie andern Leuten, die ihnen ein Buch zu binden bringen und des andern oder dritten Tages hernach es fertig bekommen; nein sondern ich muß warten bis sie die ganze Post zusammen verfertiget haben und bekomm allezeit zur Antwort wenn sie alle fertig seyn, so soll ich sie meine Bücher haben, welches mir großen Schaden thut und manchen Käufer wegjagt, weil er so lange warten muß, der ich ihnen doch mehr Geld das Jahr über gönne als so einer der kaum in etlichen Jahren ihnen ein Buch zu binden bringet.

Derhalben weil ein Erb. Hochw. Rat augenscheinlich sieht daß die Buchbindere den Contract in allem gebrochen nie etwas davon gehalten sondern dem Befehl E. Erb. Hochw. Rats offentlich zuwieder gelebt und gethan ich aber denselben unbrüchlich gehalten, wie mir anders nicht kan mit Recht erwiesen werden, so wolle E. E. H. Rat sie zur Strafe ziehen und mich des Contracts wegen des Bandes erlassen und entledigen, weil sie mir, wie verabscheidet, mit dem Bande nicht fördern auch bey voriger der Buchdruckerey und des Buchhandels Freyheiten und Privileg, daß ich gebundene Bücher, sonderlich Krumstempel, weil sie dieselbe nicht gerne binden verschreiben mag wie vor diesem großgünstiglichen schützen und erhalten ich unterthänigst will gebeten haben.

Gerhard Schröder.

Diese nachfolgende Bücher Gerhard Schrödern wegen Johan Hallervohrt geliefert d. 10 Novembr. 1643.

1 Langij Florilegium. 8. gebunden.
1 de la Serre Liebesblumen 8. ungebunden.
1 Albani Bäbstl: Anatomia 4. ungebunden.
2 Scharffij manuale logic. 12°. planirt, gefalzt.
1 Balduini Casus, 4°. gebunden.
2 Diederici Cateches. 12° gebunden.
2 Wudriani Creutzschuel, 8. 1 gebunden, 1 in Bretter
1 Bibel mit Kupferstück Fol. ungebunden
1 Bibel in groß 4° gebunden defect.

Lorentz Bemol Buchb.

Bey diesem Gute hat Lorentz Bemol ohne andere Bücher noch entfangen 15 Stück gebundene Catechism. evangelischer Passion, Psalter und Gesangbuch in 12° frembdes Drucks und frembdes Bandes.

G. S.

Orig. 12 Bl. Folio, undatirt; ein Postscriptum von derselben Hand auf 1 Bl. Folio und 1 Bl. in 4°. (Aeußeres Archiv des Rathes in Riga.) Ich habe die einzelnen Abschnitte numerirt, um im Texte besser darauf verweisen zu können.

IV. Carl XI. giebt der königlichen Buchdruckerei in Riga ein Privilegium. 1. August 1682.

Wir Carl von Gottes Gnaden thun kund hiemit, demnach wir den großen Nutzen und Vortheil, so die jüngst zum Dienst und Beforderung der Schulen und Jugend in Riga aufgerichtete Buchdruckerey, davon die Kinder in denen Armenschulen umbsonst mit nötigen Büchern versehen werden, nach sich ziehet, gnädigst consideriret und erwogen haben, dannenhero auch gerne sähen, daß selbige stets im fertigen Stande möge beybehalten und conserviret werden, also und zu Befoderung dieser unserer gnädigsten Intention und damit besagte Buchdruckerey in Absezung ihrer Waren so viel bessern Nutzen ziehen könne, haben wir deroselben hiermit und kraft dieses unsers offenen Briefes das gnädigste Privilegium ertheilen wollen, daß von derselben nicht allein die Bücher so darauf gedrucket, sondern auch die, so gegen ihren Verlag darauf eingetauschet werden mögen, — — wornach sich alle und jede so dieses angehet der Gebühr zu richten. Urkundlich unserer eigenhendigen Unterschrift und fürgedruckten königl. Insigels. Datum Stockholm d. 1 Augusti 1682.

L. S. Carolus.

Copie oder Uebersetzung aus dem Schwed. Papier. Rückseite: Ihr Maj. wegen der Königl. Buchdruckerey gegebenes Privilegium de anno 82 d. 12 Augustii. Product. den 15 Augusti anno 82. (Aeußeres Archiv d. Rathes in Riga.)

V. Gesuch des Georg Matthias Nöller um Uebernahme der Stadtbuchdruckerei. ca. 1683.

Woledle gestrenge veste großachtbare hoch und wohlgelehrte hoch und wohlweise insonders hochgeehrte Herrn.

Demnach es meiner schuldigen Pflicht gemäß alle genehme und willige Dienste E. Hochedlen Rat in gehorsambster Unterthänigkeit zu offeriren, so habe bey jetziger begebenen Vacanz hiesiger Stadtsbuchdruckerey, und selbige meine eigentliche Profession nicht ist, keinesweges ümbhin E. Hochedlen Rat zu entdecken, was maßen ich gleich denen Elzeviers Ach — — und Jansoni von Waesbergen in Hollandt, dem Curio in Upsall wie auch — — Sternen Schwager Johan Kelpe in Lüneburgk und Andere in Teutschland mehr dieser Druckerey durch einen capablen Provisoren nebst Herbeyschaffung einer sauberen und in vielen vermehrten hollantischen Druckerey wie aus denen zum Theil schon gezeigten Billetgens zu ersehen, nebst dem nothdürftigen Zubehör vorzustehen gesonnen wäre wie auch alle Bitten fürgefallene Klagen und Schwierigkeiten, sowohl in Verlegung anderer hiesiger Stadt nothwendiger Schulbücher und was sonsten vorfället — — — aller Möglichkeit zu heben und herbey zu schaffen erbötig und in allen — — — dergestalt zu verhalten, das Niemand erhebliche Ursach sich über mich — — — beklagen haben möge.

Da nun so gestalt — — — nach E. Hochedler und Hochweiser Rath dieses mein wohlge — — tes Anerbieten ihme gefällig sein ließe, so wäre derohalben — — — Hochedle und Hochweise gestrenge Herrlichkeiten mein — — — demütigstes Bitten, Sie geruhen hochgeneigt mir als dero unterthänigen Bürger dieses Werk zu übertragen und die bishero vacante Stelle durch meine geringe Person wiederumb zu ersetzen, so bin — — meine Reise durch Gottes gnädige Hülfe mit ehesten nacher — — auf mich zu nehmen, umb alles hie zu benöthigte mit ersten — — — Wasser herein zu bringen. Solte auch das bishero gegebene sal — — — E. Hochedler Rat cassiren wollen, begebe ich mich dessen gleichsals — — verbleibe nebst zuverlässiger Erhörung

E. Hochedlen und Hochweisen Rats
in getreuen Diensten verbundener
und gehorsamster Bürger
Georg Mathis Nöller.

Orig. Pap. Rückseite: Georgi Mathis Nöllen Supplica umb — — — verlesen d. 21. Decembris 1683. denuo lecta d. 9. Janr. 1684 in Senatu. An einer Seite arg zerfetzt. (Aeußeres Archiv d. Rathes in Riga.

VI. Carl XI. gestattet allen Buchhändlern seines Reiches Bücher zollfrei ein- und auszuführen. 13. Octbr. 1684.

Offener Brief den Buchführern in's gemein umb Zoll und Licent frey ihre Bücher aus- und einführen mögen.

Wir Carl von Gottes Gnaden der Schweden Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Herzog in Schonen Ehstland Liefsland Carelen Brehmen Verden Stettin Pommern Cassuben und Wenden Fürst zu Rügen Herr über Ingermanland und Wißmar wie auch Pfalzgraf beym Rheyn in Beyern zu Jülich Cleve und Bergen Herzog ꝛc. thun kund, daß nachdem uns der Buchhändler Samuel Otto seinent und der sämptlichen auf unsere Städte handelnde Buchführer wegen unterthänigst habe vortragen lassen, welcher gestalt ihm und ihnen von den Zollbedienten zu Riga verweigert wird, ihre Bücher daselbst der Freyheit gemäß, die wir ihnen vorhero in Gnaden beliebet und gegönnet haben, Zoll und Licent frey ein und auszuführen und solches umb der Ursachen willen, daß in ihrem offenen Briefe von den 18. Augusti 1681 nicht mehr den zweyen, nemblich Röllers und Hertels zu Genießung solcher Freyheit gefunden werden denominiret zu seyn, dahero unterthänigst ersuchende, daß alle Buchhändlere und Führere in's gemein sothane Freyheit nicht minder dort in Riga als in Stockholm und andren unsern Städten ungehindert zu Gute genießen möchten. Wann dann wir so vielmehr geneigt sind ihnen in solch dero Ansinnen willfährig zu seyn wie unsere Intention auch nicht gewesen durch obgedachten unsern Brief den Andern, so darinnen nicht benand worden sind, obberührten Zoll und Licent Freyheit zu benehmen, als haben wir auch kraft diesen unseren offenen Briefe hiemit in Gnaden nachgeben und bewilligen wollen, allen Buchführern und Händlern insgemein ihre Bücher, so in Riga als allhie zu Stockholm und an andern Orten in unserm Reich frey und ungehindert so wegen dem Zoll und Licent als sonsten in und auszuführen mögen also, daß sie sothane Freyheit allermaaßen würklich zu nützen und zu genießen haben sollen; dahero befehlen wir allen denjenigen, so dieses angehet, insonderheit aber unsern Zoll und Licent Bedienten, daß sie diese gnädige Verordnung zu gehorsamer und schuldiger Folge und Nachricht sich bedienen lassen. Zu mehrerer Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserem königl. Insigel corroboriren lassen.

Datum Stockholm d. 13 Octbr. 1684.

Carolus.

L. S.

Pap. Gut erhaltene Abschrift, vom Not. publ. beglaubigte Uebersetzung aus dem Schwedischen. (Aeußeres Archiv des Rathes in Riga.)

VII. Der Buchdrucker Fröhlich wird von der Regierung mit seiner Beschwerde wegen Eröffnung eines zweiten Buchladens in Riga zurückgewiesen. 15. Octbr. 1765.

Resolution

welche auf dasjenige was der Rigische Bürger Buchführer und Buchdrucker Gottlob Christian Frölich wider E. Wohledlen Raths der Stadt Riga Bescheid vom 26 Augusti a. c. in p^to der dem Johann Friedrich Hartknoch ertheilten Freyheit einen Buchladen mit ausländischen Büchern hieselbst anlegen und halten zu können querulando vorgestellet und was ad factam communicationem E. Wohledler Rat der Stadt Riga sich hierüber erkläret vom Kayserlichen General Gouvernement ertheilet wird. Riga Schloß den 15 Octobris 1765.

Demnach ex actis zu entnehmen welcher gestalt 1mo Querulans in dessen wider En. Wohledlen Rath eingereichten Gesuch selbsten angezeiget, wie derselbe kein Privilegium exclusivum ratione des Bücherhandels habe

2do die von Querulante producirte auf Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchsten speciellen Befehl sich referirende Ukase Eines Erl. dirigirenden Senats vom 24 Juli 1763 demselben bloß dasselbe Privilegium der Buch-

druckerey und des Bücherhandels zueignet, welches die vorige Buchdruckere und Buchführere in Riga und in specie Querulantis verstorbener Vater gehabt nemlich daß er die Bibel Kirchen- und zum Unterricht dienliche Schulbücher drucken und auflegen soll ohne daß sich außer ihm Jemand unterfangen könne vorgedachte Bücher allhier zu drucken und zu halten im gleichen daß er von denen einkommenden Büchern keinen Zoll erlegen darf wobey aber in sothaner Ukase nicht ein Wort von einem Verbot enthalten, daß Niemand außer Querulantem einen Buchladen allhier halten soll.

3tio Aus eines wohledlen Raths Amtspflichtigem Bericht sowohl als aus eines erl. dirigirenden Senats Ukase vom 24 Juli 1763 worauf Querulans in seinem Gesuche sich fundiret offenbar zu erkennen wie schon vorhero und bereits zu ehemaligen königl. schwedischen Zeiten zwey Buchführere in Riga gewesen, maaßen im Jahre 1681 der schwedische König Carolus XI denen beyden Rigischen Buchhändlern George Matthias Nöller und Johann Adolph Hertel den Bücherhandel in Riga und die Nutzung davon in Absicht der Zollfreyheit durch ein Privilegium verstattet mithin Querulans, da er durch sein Privilegium nur zu dem berechtiget ist, was seine Vorgänger gehabt diese aber nicht alle anderen excludiren mögen sondern noch einen andern Buchhändler neben sich dulden müssen durch ein dergleichen Prohibitionsgesuch offenbar die Grenzen seines Privilegii überschreitet.

4to Querulans bey dem Umstande daß er neben seinem Buchladen auch die Buchdruckerey und hiebey ein Privilegium exclusivum hat, daß er und sonst Niemand allhier die Bibel die Kirchen- und Schulbücher drucken und halten mag sein reichliches Auskommen finden kan, wenn er ordentlich und fleißig sein Werk treiben und in Acht nehmen würde ohne zu befürchten, daß ihm durch den Buchhändler Hartknoch dem bloß die Freyheit einen Laden mit ausländischen Büchern zuhalten und damit zu handeln verstattet worden, einiger Eindrang und Abbruch in seiner Nahrung und Gewerbe geschehen würde zu geschweigen, daß er auch nach seinem eigenen Geständnisse nicht ein Mal im Stande ist die geistlichen Bücher, welche er zu drucken übernommen, wenigstens nicht für den Preis als solche auswärts zu haben sind, zu liefern.

5. dem Publico der Stadt und des Landes vortheilhaft und zu Beförderung der Wissenschaften gereichet wann neben Querulantis Buchladen noch ein anderer hieselbst mit ausländischen Büchern gehalten wird.

6. Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchster specieller Befehl ausdrücklich dahin gehet, daß denen Ausländern der Zutritt zum Bürgerrecht in denen Städten des russischen Kayserthums freygelassen und denenselben verstattet werden soll ihren Handel und Gewerbe in ihrem Metier zu treiben, als kan die von Querulante wider En. Wohledlen Rath formirte Beschwerde wegen des dem Johann Friedrich Hartknoch ertheilten Bürgerrechts in Riga und dabey demselben frey gegebenen Handels mit ausländischen Büchern in keine rechtliche Attention gezogen werden; gestalt sie denn hiemittelst als hinfällig verworfen decretum a quo bestätiget und Querulans vom Kayserlichen General Gouvernement obrigkeitlich angewiesen wird sich demselben gehorsamlich zu conformiren.

ut supra

L. S. G. Browne.

Campenhausen. Vietinghoff.

Pap. Abschr. (Aeußeres Archiv des Rathes zu Riga.) Das Document führt die Aufschrift: „Resolution eines kayserl. Generalgouvernements de 1765, vermittelst eines Hochwoledlen Rats Decret, vermöge welcher dem J. F. Hartknoch einen Buchladen zu ausländischen Büchern hieselbst anzufertigen verstattet werde, bestätiget wird“

Ein „Localverein“ im 17. Jahrhundert.
Frankfurt am Main, 1669.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Als ich im 1. Stück dieses Archives einige Actenstücke des Dresdener Haupt-Staatsarchives unter dem Titel „Ein Reformversuch im Jahre 1668“ veröffentlichte und an diese Actenstücke die Bemerkung knüpfte: daß sich in ihnen — über ihre zunächstliegende Bestimmung (gegen die beabsichtigte obrigkeitliche Bücher-Taxe anzukämpfen) hinausgehend — wohl die ersten in buchhändlerischen Kreisen ventilirten Reformwünsche und Reformbestrebungen aussprächen, war mir noch nicht bekannt, daß das Auftreten der sächsischen Regierung nur als eine Folgewirkung desjenigen Vorgehens zu betrachten sei, welches die Reichsregierung zehn Jahre früher — in den Jahren 1656 und 1657 — in Frankfurt a. M. beobachtet hatte. In den Ausführungen der Leipziger und der die Leipziger Messe besuchenden fremden Buchhändler vom Jahre 1667 und 1668 wird dieses älteren gleichartigen Versuches gar keine Erwähnung gethan und sogar als Vorbedingung des Gelingens des sächsischen Planes die Nothwendigkeit eines entsprechenden Vorgehens der Reichsregierung in Frankfurt a. M. betont. Ein derartiger Versuch derselben war aber bereits im Sande verlaufen.

Die neuerdings von Herrn Dr. Frdr. Kapp im Frankfurter Stadtarchiv angestellten Forschungen ergeben nun die Aufschlüsse über diesen erfolglosen Versuch der Reichsregierung, gleichzeitig aber auch die interessante Thatsache, daß auch in Frankfurt a. M. der Widerstand der einheimischen sowohl, wie der die dortigen Messen besuchenden fremden Buchhändler gegen die ihren Gewerbebetrieb in unverständigster Weise schwer schädigende Maßregel — es war

eine einheitliche, für alle Bücher jedweder Art nur nach der Bogenzahl berechnete Taxe geplant — Wünsche nach Reformen, wenigstens nach localen, hervortreten ließ, Wünsche, die hier in Frankfurt a. M. in einem corporativen Zusammenschluß der Buchhandlungen sichtbare und bleibende Resultate zeitigten.

Herr Dr. Kapp hat die Freundlichkeit gehabt, mir die von ihm aus den Acten über die Kais. Bücher=Commission genommenen Abschriften zur Verfügung zu stellen. Ich hebe aus ihnen nur dasjenige heraus, was sich auf die Bildung des „Localvereins" der Frankfurter Buchhändler bezieht, darauf hoffend, daß sich vielleicht noch weitere Acten finden werden, welche detaillirte Aufschlüsse über die Vorverhandlungen bieten; denn leider ist nur das schließliche Resultat den „in solchem Werck verhandelten Kays. commissions actis einverleibet" und „nacher Wien versendet" worden.

Dieses Wenige besteht in nur zwei Actenstücken, denen ich nur einige kurze Bemerkungen hinzufüge, die überdies fast ausschließlich aus ihnen selbst heraus construirt sind.

Verglichene Puncta
So auff erinnerung Eines WohlEdlen, hochw. Raths der Statt Franckforth, die daselbst wohnhaffte gesambte Buchhändler, unter einander getroffen haben sub dato 2ten Septembr: 1669.

Den Buchhandel betreffend.

Buchtrucker. Kein Buchtrucker soll einiges Buch, welches Er vor sich truckt und verlegt, verstechen, sondern selbiges einzig oder Pallenweiß, jedoch im billichen Preiß, gegen geld, so gut Er kan, und mag, verkauffen.

Deßgleichen sollen Sie die Zahl der Aufflagen so Buchhändler bey Ihnen trucken laßen, völlig lieffern, kein einziges Exemplar, ohne des Verlegers consens vor jemand zuschießen, weder vor dem Author selbst oder sonsten vor jemanden, sondern es sollen alle übrige Exemplaria, so aus den Zuschuß Büchern können und mögen ergänzet werden, nebenst den Defecten gegen einer Discretion gleichermaßen dem Verläger einzuhändigen schuldig sein, und also kein einzig Exemplar weder vor sich noch die Gesellen*) zurück behalten, und da einiger darwieder handeln solte, soll Er von Einem Hochw. Magistrat

*) Diese sogenannten Aushängebogenexemplare für den Setzer und Drucker eines Werkes sind übrigens erst in ganz neuer Zeit völlig verschwunden: seitdem der Maschinendruck dominirt und meistentheils mehr als ein Setzer in

der Statt, alwo Er sich befindet und geseßen, nicht allein hochsträff-lich angesehen, sondern auch seines Ehrlichen Nahmens entsetzet und keine truckerey mehr zu führen tüchtig geachtet werden;

Buchbinder.

Die Buchbinder sollen keine Bücher verlegen oder trucken laßen, sondern bey Ihrem Band bleiben, welche aber nebenst Ihrem Hand-werckh einen Laden haben, die sollen schuldig sein, die rohe Materien von den Buchhändlern zukauffen:

Kunsthändler und Formschneider.

Den Kunsthändlern und Formbschneidern mag wohl erlaubt sein, daß sie solche Bücher, welche Kunstsachen und nothwendige Kupfer- oder Holz Figuren erfordern, verlegen, und trucken laßen, jedoch, daß sie solche gleich den Buchtruckern nicht verstechen, sondern in billichem Preiß verkauffen.

Kupferstecher.

Soviel die Kupferstecher betrifft, sollen Sie bey Ihrer Kupfer-truckerey nicht anders als mit einzeln Kupferstücken oder ganzen Bilder- und Figuren-Büchern handlen, getruckte Bücher aber zuver-legen oder damit zu handeln, soll Ihnen allerdinges verwehret sein.

Gelehrte, Geist- und Weltliche.

Was gelehrte, so wohl Geist- alß Weltliche betrifft, und Bücher auff Ihren unkosten, mehreren gewins und eigennutzens halber, alß dem gemeinen Wesen damit zu dienen verlegen und trucken laßen, sollen nicht mehr, wie bißhero, wenig oder viel, selbsten oder durch andere, beim Buchhandel außgeschloßene Perschonen, ihre Bücher ver-handlen laßen, doch soll Ihnen nicht gewehret oder verbotten sein, Ihre eigene Schrifften und wercke auf Ihre unkosten trucken zulaßen, woferne Sie dieselbe Bücher einzig oder Pallenweiß, in billichen Preiß verkauffen, aber mit andern Büchern zu handeln und in frembde Handlungen sich einzumischen, wie bißhero geschehen, soll Ihnen aller-dings verbotten und ganz und gar nicht gestattet werden.

Buchhandlungs Verderber.

Alle die übrige, so weder vom Buchhandel, Buchtruckern oder Buchbindern herkommen, auch keine Kunsthändler, Kupferstecher oder Formbschneider seind, sondern von andern Handwerckern sich abthun und mit Büchern zu handeln sich unterstehen, sollen hinfüro gänzlich cassirt, und zu der Buchhandlung nicht gelaßen werden;

Lehrjungen, Diener und Buchhändlers Söhne.

Was die Lehrjungen betreffen thut, so sollen dieselbige, welche nicht 5. biß 6. Jahr, nach des annehmenden Knaben auff sich haben-den Alter, jedoch nicht unter 5. Jahr, bey einem Buchhändler, alß ein Jung seine Zeit der lehrJahre außgestanden, und nachgehents zum wenigsten 2. Jahr alß ein Diener gedient, dem soll nicht zu-gelaßen werden den Buchhandel zuführen;

Was aber Buchhändlers Söhne seind, sollen nicht verbunden sein, nothwendig die Handlung bey andern zu lernen; Ebenmäßig mögen

---

einem Werke arbeitet. Sie wurden früher vielfach dem gewohnheitsmäßig Berechtigten vom Verleger — in Berlin z. B. meist mit dem halben Laden-preis — abgekauft.

und können der Buchhändler hinterlaßene Wittiben und Töchter, respective Ihre Männer, Successores und Erben, ob sie sich schon an andere dem Buchhandel nicht zugethane Perschonen verheurathen, wie auch diejenige, auff welche eine Handlung durch Successionem, vel vniversalem vel singularem zukombt, plenissimo Jure die Handlung fortführen und die Ihrige continviren: Aber Buchtrucker, Buchbinder und Künstler, welche ins Künfftige neben Ihrer Kunst und Handwerckh ein Sortiment von Büchern haben wollen, sollen verbunden sein, Ihre Söhne, so zur Zeit der erlangten Ordnung vor keine Handlungsdiener können passirt werden, bey einem Buchhändler zum wenigsten für einen Lehrjungen in dienst zuthun, woferne derselbe mit der Zeit einen Buchhandel zuführen gesinnet, auch nach verfloßenen LehrJahren 2. Jahr in der frembde, bey Buchhändlern sich auffhalten.

Juden.

Weilen die Juden ohne schew mit Büchern, so wohl Geist- alß Weltlichen, nicht ohne der Christen höchsten despect und schaden handeln, auch nach abgang ein- und des andern Buchs, daßelbe wieder, doch unter verdecktem Nahmen, aufflegen laßen, und die nötigste unkosten, welche die Buchhändler anwenden müßen, ersparen, und sehr verfalschte Editiones herfürbringen, also, daß dem gemeinen wesen, durch solche übel getruckte Bücher, leicht eine Verwirrung verursacht werden kan, und also ein ohnwiederbringlicher schade entstehet, der Buchhandel aber an sich selbsten in großen despect gesezet wird, alß soll Ihnen durchaus ferner mit Büchern zu handeln und trucken zu laßen, nicht vergünstiget, sondern bey würcklicher straff hiermit außtrücklich benommen und verbotten sein; welche aber Noth halber Bücher an schulden, oder Unterpfand an Zahlung annehmen müßen, die sollen den ordentlichen weg des Rechtens brauchen, solche außklagen und öffentlich subhastiren, und im geringsten nicht under der Hand, stückweiß verhandlen und verkauffen, auch sollen sie von denen Büchern, so albereit in Ihren Händen seind, eine ordentliche und auffrichtige Specification uns zustellen.

Nachtruckung Alter Bücher.

Damit aber auch kein Buchführer im ganzen Römischen Reich künfftiger Zeit, den andern, mit schädlichem nachtrucken, ferner schaden zufügen möge, soll keiner kein getrucktes Buch aufs neue verlegen, oder trucken laßen, Er habe sich dann zuvor mit denjenigen auch deßen Erben verglichen, so das Buch vorhin verlegt gehabt, und deßwegen auff begebenden fall glaubwürdig zubescheinen schuldig sein solle, daß Ihme von dem rechten Eigenthumbsherrn solches zuverlegen seye cedirt worden; daferne aber ein Buch in 10. biß 20. Jahren gemangelt, die rechtmeßigen Erben nicht zur Hand oder bekant, und jemant solches Buch wieder zu trucken und auffzulegen vorhabens, mag es wohl mit dieser condition geschehen, daß, woferne das Buch verfertiget und die rechtmeßige Erben sich alßdann angeben sollten, soll der Verleger schuldig sein, denselbigen einen billigen recompens

davon zuthun, oder Ihnen solches gegen erstattung seiner angewendeten Außlagen und Unkosten nebenst einem Recompens, vor seine gehabte mühe und außgelegte gelder zu überlaßen.

Nicht weniger soll es einigen Buchhändlern erlaubt sein, einiges Buch, daß Ein, Zwo, oder mehrmahl getruckt worden, von dem Authore, so noch am leben, abzuhandlen, soferne den Ersten Verlegern solches versprochen, sondern alle Contracte, so die Ersten Verleger mit denen Authoribus, wegen aufflegung derer Bücher gemachet und geschloßen, sollen allerseits unverbrüchlich gehalten werden, und niemant befugt sein, denselben zuwieder sich einzumischen oder solche wercke auff art und weiß, wie die auch außgesonnen werden mögten, an sich zubringen.

Nachtrucken Neuer Bücher.

Weilen wir aus allerunderthänigstem gehorsamb, so wir Ihrer Kayserl. Maytt. schuldig, alle Privilegia, so dieselbe, an Außländische und außer dem Römischen Reich geseßene, ertheilen, allergebührlichst- und underthänigst respectiren und denenselben gehorsambst nachgeleben müßen, hingegen aber sehen und erfahren, daß dergleichen Außländische, diejenige Privilegia, so unß von Ihrer Kayserl. Maytt. ertheilet worden, nicht achten, sondern zu Ihrer Kayserl. Maytt. alß höchstem Oberhaupt höchster verunehrung und unserm großen schaden dorwieder handlen; Alß ist unsere allerunderthänigste nothtringende Pitt, hierin diese nachtrückliche Verordnung thun und ergehen zulaßen, daß so künfftig dorwieder gehandelt werden solte, wir Uns unsers schadens halber gegen die Thäter so wohl an Perschon alß Ihrem gutt, wo Sie im Römischen Reich zubetretten, erholen mögen; damit jederman bey seinem erlangten Privilegio sicher sein möge.

Nachdeme die Bücher Auctiones zur Meßzeit sehr schädlich und bey den Buchhändlern in Teutschland niemals üblich gewesen, indem diejenige, so die anderen wegen außgenommener Bücher zuthun (sic) schuldig, solches gelt mehrentheils bey den Auctionen anwenden, und außgeben, hingegen Ihren rechtmeßigen Creditoren welche Ihre Rechnung darauff gestelt gehabt, Ihre schuldforderung einzunehmen, entweder gar nichts oder aber sehr wenig auff abschlag bezahlen, dadurch denn leichtlich eine ohngelegenheit entstehen kann, alß sollen solche Bücher-Auctiones zur Meßzeit nicht allein allerdinges gänzlich abgeschafft, sondern es sollen diejenigen, so umb solcher Auction erlaubnus anhalten mit einer willkührlichen straff angesehen, und bey andern rechtmäßigen Buchhändlern nicht geduldet werden.

Bücher Auctiones.

Die Tax der Bücher betreffend, weil von vielen Buchhändlern schon vor etlichen Jahren, neben alhiesigen Löbl. Magistrat ist gründlich deducirt worden, daß eine Tax zu machen nicht practicirlich, der Freyheit der Meß nachtheilig, alß läßt mans nochmals darbey bewenden.

Tax der Bücher.

Schlüßlichen contestiren wir, daß gar nicht unsere meinung durch vorgesetzte puncta diejenige, so bißhero zum Buchhandel kommen und dorinnen albereit würcklich seind, davon zu tringen und außzu-

stoßen, sondern nur dahin zusehen, wie ins Künfftige die abusus mögten verhindert werden.

Dr. Joh. Rulands S. Erben.
Matthei Merians Seel. Erben.
Johann Arnoldt Cholin.
Thomas Matthias Götz.
Simon Beckenstein.
Joh. Beyers Seel. Witbe.
Johan Baptista Schönwetter.
Georg Müller.
Christian Hermsdorff mppria.
Herman von Sand.
Balthasar Christoph Wust.
Sebastian Rohner.
Johann Georg Schiele.
Wilhelm Serlin.
Johann David Zunner.
Johann Peter Zubrodt.
Johann Martin Porß.

Unterthäniges Memorial Unser Samptlichen allhiesigen Buchhändler wegen Georg Müllers, auch hiesigen Buchhändlers Vorhabender Vergantung seiner Handlung.

Lect. in Sen. den 7. Septembris 1671.

Ew. Wohledlen ꝛc. Wirdt ohne Unser nochmahliges Erinnern genugsamb bewust seyn, wie dieselbe durch ein wohlerwogenes offentliches Raths-Decret am 8. April 1666 auff vorher beschehene der Buchhändler remonstration, wie der außruff oder auctiones der Bücher in Meßzeiten unzuläßig seye, derogleichen außruff oder auctiones zu halten allerdings abgeschlagen undt verbotten haben, auch wie vielerley confusiones undt verderbliche vorschläg eine Zeit hero wegen des Buchhandels geführet worden seyn, bis endlich durch Ew. Wohledlen ꝛc. vielgültige interposition ein gewisser schluß auff diesen puncten gemacht, welcher obgemelten Decret gantz gemäß undt darauff in solchem Werck verhandelten Kays. commissions actis einverleibet, nacher Wien versendet worden ist.

Wenn denn nun solches ietzt bemeltes von Ew. ꝛc. darüber gegebenes Decret undt der nach Wien überschickte Vergleich in sich halten, daß aus vielen daselbst erzehlten erheblichen Ursachen die offentliche außruff oder auctiones der Bücher, in allhiesigen Meßzeiten gantz nicht gelitten, sondern vielmehr der Jenige mit einer Willkühriqen straff angesehen, undt bey andern rechtmäßigen Buchhändlern nicht geduldet werden sollen, welche nur umb Erlaubnus dergleichen auction anzustellen anhalten werden; Als ist nicht nöthig die Erheb-

lichkeit solcher Verordnung mit weitläuffigen Vmbständen wiederumb von newen zu confirmiren, sondern vberflüssig genug, daß solche frag, ob in offentlichen Messen auctiones gehalten werden sollen, Nach reifflicher überlegung aller Vmbständte, durch vor Hochermeldte Ew. &c. Decret der gestalt in partem negativam vndt daß keine dergleichen auctiones in offentlichen Meßzeiten gehalten werden sollen, definirt vndt dergestalt nechst andern puncten am Kayserl. Hoff versendet worden seye.

Ob nun zwar bey so gestalten Dingen von Vns sambtlichen allhiesigen Buchhändlern ein Jeglicher insonderheit vor seine Persohn, Georg Müllern alß Vnßern mitBurger gern vergönnen wolten, daß er, wie wir äußerlich vernommen, in Vorhabender Vergantung seiner Bücher bei instehender Meß seinen Nutzen so gut möglich suchen möchte, so können wir gleich wohl insgesambt, Wann wir die hierbey versirende gemeine Wohlfarth des Buchhandels vndt die daraus entstehende inconvenientien betrachten, solchem Beginnen, Krafft dessen ermelter Georg Müller, seine Handlung durch offentlichen Außruff oder auction in bevorstehender Meß zu verkauffen trachtet, mit stillschweigen nicht zusehen, sindemahl deßhalben schon Ew. &c. rechtmässig darüber verordtnet, vndt vormelter so mühsamb erworbener vndt nicht ohne Ew. &c. grosser müh zu wegen gebrachter vergleich von denen Wiedersinnigen in geringen respect gehalten werden würdte, wenn alhie zu Franckfurth vndt zwar von einem Franckfurthischen Burger mit bewillung des allhiesigen löbl. Magistrats ein Anfang gemacht werden sollte, solchen vergleich in einem nachdencklichen vndt wohl verclausulirten puncten, nemblich die auctiones betr., zu überschreiten. Ja gar es würdte derJenige, so sich nicht gern diesem Vergleich vnterwerffen wollen, froh seyndt, wann sie von solchem Vergleich abzuspringen im geringsten veranlasset werden sollen,

Vndt zwar würdte der Blauwische Gemeiner (sic) zu Wien, welcher fast die gröste Vngelegenheit des Buchhandels halben am Kays. Hoffe zuwegen gebracht, wegen dergleichen Vberschreitung des Vergleichs so viel mehr Klagens machen oder wohl gar den mühsamen erhaltenen Vertrag gantz über einen Hauffen zu werffen trachten.

Wenn denn nun großgünstige &c. Herren dergleichen auctiones in Meßzeit dem gemeinen Buchhandel wie bereits öffters angeführet vndt anderwerts weitläuffig remonstrirt wordten, hochschädlich, dannenhero durch vnterschiedliche Raths Decreten gäntzlich abgeschlagen, auch noch iüngsthin am 8. April 1666 den Jansonischen et consorten durch offentlichen Rathsbescheidt allerdings verbotten, ia gar solche contenta, daß kunfftig keine auctiones mehr in Meßzeiten gehalten werden sollen, dem mühsamb erhaltenen vndt durch Ew. &c. vielvermögende Vermittelung auffgerichteten Vergleich nachtrucklich inseriret, vndt folgends bereits schon am Kays. Hoff den commissions

actis inseriret worden sindt; dannenhero ohne vielfältige nach sich führende inconvenientien nicht wohl geändert werden mögen.

Alß gelanget an Ew. zc. Unßer samptlichen allhiesigen Buchführer unterthäniges Bitten, selbige wollen geruhen, ermelten Georg Müller in specie vndt sonsten insgemein durch ein ernstliches Decret wiederumb zu verbieten, daß in währender Meſſ keine Vergantung oder auctiones der Bücher nicht vorgenommen werden sollen.

Ew. Wohledlen zc.

treugehorsame

Johann Baptist Schönwetter.	Dr. Joh. Rulandts S. Erben.
Johann Georg Schiele.	Johann Arnold Cholin.
Johann Peter Zubrodt.	Johann Martin Porß.
Wilhelm Serlin.	Thomas Matthias Götz.

Unter den „vielerley confusiones vndt verderblichen vorschläg (die) eine Zeit hero wegen des Buchhandels geführet worden" scheinen es die Bücher-Auctionen, und zwar vorwiegend die zur Meßzeit abgehaltenen, gewesen zu sein, welche den ersten Anstoß zu einer statutarischen Regelung der äußeren Verhältnisse des Buchhandels in Frankfurt a. M. gegeben haben. Sie müssen schon wiederholt für die Meßzeiten beanstandet worden sein und wurden unter dem 8. April 1666 endlich und definitiv für diese Zeit verboten. Wie fast gleichzeitig — um das Jahr 1671 — Chr. Kirchner in Leipzig öffentliche Bücher-Auctionen nach „holländischer Art" einbürgerte, so sind es ersichtlich auch in Frankfurt a. M. holländische Buchhändler gewesen, welche die in ihrer Heimath seit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts übliche Vertriebsweise auf deutschen Boden zu verpflanzen suchten, natürlich für den Zeitpunkt des Jahres, der ihren Interessen der entsprechendste war: für die Meßzeit. Es sind die Firmen Jansson und Blaeuw in Amsterdam, die in dem Memorial von 1671 ausdrücklich erwähnt werden.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß es sich in diesem Falle zunächst um Verleger-Auctionen, also in erster Linie um Auctionen im Kreise von Buchhändlern und für solche gehandelt habe. Das ist möglich, doch aber als Regel nicht besonders wahrscheinlich; wenigstens wäre in diesem Falle der Antagonismus der Frankfurter Buchhändler nicht ohne weiteres verständlich. Andererseits war aber die Möglichkeit zur Veranstaltung von Auctionen für das größere Publikum um so leichter geboten, als nicht nur auch die ausländischen Buchhändler damals die Messe keineswegs

ausschließlich mit dem eigenen Verlage bezogen, vielmehr mancher Meßbesucher sowohl öfters mehrere auswärtige Firmen vertrat, als auch mit einem förmlichen Sortimentslager, wie auf einfachen Jahrmärkten, feilhielt. Für das ersterwähnte Verhältniß bieten die Acten der Kais. Bücher-Commission bei Gelegenheit vorgenommener Confiscationen und Sperrungen der Gewölbe mehrfache Belege; ebenso für das zweiterwähnte.

So vertrat im Jahre 1655 Lambert Passport den bedeutenden Verleger Arnold Leers in Rotterdam und Jan Hendricks. Bei Gelegenheit eines Arrestschlages wegen Nachdrucksbeschuldigung am 29. Sept. 1656 wurden in der Niederlage Passports 336 Werke in zusammen 3186 Exemplaren sequestrirt; von diesen 336 Werken waren aber 117 nur in je einem Exemplare, keins in über 90 Exemplaren vorhanden, darunter Verlagsartikel verschiedener holländischer Verleger. Bei einer neuen Sequestration in Arn. Leers' Niederlage am 21. März 1659 — diesmal war er durch Alex. Hartung aus Amsterdam vertreten — wurden 99 Werke in zusammen 2239 Exemplaren beschlagnahmt, darunter Erasmi epistolae und Jac. Golii lexicon arabicum (beides Elsevierdrucke) nur in je zwei Exemplaren.

Außerdem ist nicht außer Acht zu lassen, daß zu jener Zeit eine durchgehende Scheidung von Sortiments- und Antiquariatsbetrieb noch nicht stattgefunden hatte, daß zwar bereits seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Antiquare nach heutigem Begriff vorkamen — in Straßburg „Buchkrämer" genannt —, daß aber im allgemeinen die Buchhändler sowohl neue wie alte, sowohl rohe wie gebundene Bücher verkauften. Die besten Belege dafür bieten in großer Zahl die zum Theil dickleibigen Lager-Kataloge des 17. und 18. Jahrhunderts, die keinesweges ausschließlich Sortimentsvorräthe, sondern auch die Bestände angekaufter Bibliotheken enthalten.

Wiederholt und oft genug ist ja auch schon darauf hingewiesen worden, daß der Verkehr der fremden Buchhändler selbst auf den großen Büchermessen sich keinesweges auf ihre Geschäftsgenossen beschränkte, vielmehr sich sehr energisch — wenigstens noch zu jener Zeit — auch auf das einheimische und auf das von auswärts herbeiströmende Privatpublikum auszudehnen versuchte. Der Meßkatalog wandte sich ja in erster Linie — und sein Begründer Georg Willer, wie dessen erste Concurrenten Portenbach und Lutz

in Augsburg bezweckten wohl eigentlich gar nichts anderes — an das bücherliebende Publikum und wesentlich dieses letzteren halber wurde auf ein möglichst frühzeitiges Erscheinen des Kataloges hingedrängt, damit eben von diesem bücherliebenden Publikum schon Commissionen auf die neuangekündigten Bücher eingehen und auf der Messe selbst noch ausgeführt werden könnten. Die Leipziger Buchhändler verlangen deshalb auch in ihrer Eingabe vom 30. März 1667 ausdrücklich, daß der allgemeine Geschäftsverkehr der fremden Buchhändler nach dem alten Herkommen auf die erste Meßwoche beschränkt bleiben, oder wieder beschränkt werden, die zweite aber für die Abrechnung unter den Buchhändlern reservirt bleiben solle, während in den beiden Wochen vor und nach der Messe jeder Geschäftsverkehr der Fremden zu untersagen sei. Die Frankfurter Buchhändler aber befürchten von der Abhaltung von Bücher-Auctionen während der Meßzeit nicht nur eine directe Schädigung ihres Geschäftsabsatzes, sondern auch eine indirecte des Geschäftsganges dadurch, daß in Folge des Anreizes zum Kaufen fällige Verbindlichkeiten nicht erfüllt, vielmehr die dazu bereit gehaltenen Mittel in diesen Auctionen verausgabt würden, ohne daß dabei gesagt wird, ob bei dieser Klage auf die eigenen Geschäftsgenossen oder auf das Kaufpublikum im allgemeinen gezielt werden soll.

Nicht ganz klar ist, weshalb — um die moderne Terminologie anzuwenden — dieses Statut des Frankfurter Localvereins „nacher Wien versendet" worden war, wie zweimal in dem Memorial von 1671 betont wird. Die Verhandlungen über eine amtliche Bücher-Taxe — eine solche ist überhaupt wohl nur in Spanien durchgeführt worden — waren längst eingeschlafen und auch das Vorgehen Kursachsens von 1666 scheint (wenigstens den bisher zugängigen Acten nach) keine neue Rückwirkung auf die Frankfurter Verhältnisse ausgeübt zu haben. Es wäre aber möglich, daß von Seiten der holländischen Buchhändler Versuche gemacht worden wären, durch Vermittelung der Kais. Bücher-Commission — mit der sie sich allerdings nie gut gestanden haben — oder durch den Kais. Hof das unter dem 8. April 1666 erlassene Verbot der Bücher-Auctionen zur Meßzeit wieder zu hintertreiben und diese Versuche Veranlassung geboten haben könnten, die im Gange befindlichen Reformbestrebungen durch die „Verglichenen Puncta" vom 2. Sept. 1669 zum Abschluß zu bringen und so ein vereinzeltes Decret

durch Einverleibung in ein von der Local=Obrigkeit bestätigtes Innungs=Statut vor den immer zu befürchtenden Machteingriffen des Kais. Bücher=Commissars — damals des besonders gewaltthätigen Sperling — zu sichern. Soviel geht mit Bestimmtheit aus dem Memorial von 1671 hervor, daß ein Bevollmächtigter der holländischen Buchhändler, speciell der großen Landkarten=Firma Blaeuw (der „Blauwischer Gemeiner"), „welcher fast die gröste Vngelegenheit des Buchhandels halben am Kays. Hoffe zu wegen gebracht", zur Zeit irgend welche Interessen seiner Mandanten dort vertrat und zwar — wie aus dem Weiteren zu schließen ist — nicht etwa nur die nie abreißenden Privilegien=Streitereien und die damals sehr stark behandelte Frage der Ablieferung einer größeren Zahl von Freiexemplaren aller neu erscheinenden Bücher an den Kais. Hof, sondern auch Fragen, die mit den internen Verhältnissen des Frankfurter Buchhandels oder des Meßverkehrs in Verbindung standen, und daß derartiger Fragen und Verhandlungen halber auch die „Verglichenen Puncta" nach Wien versendet worden waren. Anderenfalls wäre die Befürchtung, daß der „Blauwischer Gemeiner" in Folge der etwaigen Gestattung der von Georg Müller beabsichtigten Versteigerung seines Bücherlagers während der Meßzeit „wegen dergleichen Vberschreitung des Vergleichs soviel mehr Klagen machen" oder das mühsam zu Stande gebrachte Statut durch einen kaiserlichen Machtspruch zum Scheitern bringen könne, nicht verständlich.

Die weiteren Bestimmungen des Vergleichs übergehe ich hier; zum Theil sind dieselben bereits in meinem Aufsatze über Preßmaßregelungen im 16. und 17. Jahrhundert auf den Messen berührt worden. Zu hoffen aber ist, wie schon gesagt, daß bei weiterer Durchmusterung der Frankfurter Acten auch noch neben denen der Bücher=Commission weiteres Material zur Aufklärung speciell der Verhältnisse des Frankfurter Buchhandels zu Tage treten wird. Jedenfalls fügen die beiden Actenstücke einen neuen Farbenton ein in die Ausgestaltung des Bildes des Buchhandels jener Zeit und belegen, daß schon damals ein gemeinsames Regen und Fühlen die Glieder des deutschen Buchhandels durchdrang und daß manches anscheinend isolirt auftretende Vorkommniß keineswegs von rein localer Bedeutung war, vielmehr Wiederhall und Nachwirkung in weiteren Kreisen fand.

Zur Geschichte des Censurwesens in der Gesellschaft Jesu.

Von

K. Th. Heigel.

In der großen Sammlung der Jesuitica, welche das Münchner Reichsarchiv verwahrt, befindet sich ein kleines Libell mit winziger Schrift, eine Sammlung von vertraulichen Ordonnanzen aus Rom über Abfassung, Censur und Verbreitung aller von Jesuiten geschriebenen Bücher enthaltend (J. in genere, Fasc. IV, Nr. 32). Es entstammt vermuthlich dem Münchner Ordenshaus und gehört noch der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts an, aus welchem Zeitraum auch die meisten darin aufgenommenen Monita secreta datirt sind. Die Instruction gewährt, wie kaum ein anderes Schriftstück, Einblick in das Ueberwachungssystem, das die Grundlage der Gesellschaft bildet, in die bis in's Kleinste reichende Organisation und Arbeitstheilung. Sie giebt Zeugniß, wie eifrig und vorsichtig die Gesetzgebung des Ordens auf Erhaltung der Einheit und Conformität jeglicher Gedankenäußerung innerhalb der Gesellschaft Bedacht nahm, beweist also auch, wie berechtigt es sei, für jedes Jesuitenbuch den Orden in seiner Totalität verantwortlich zu machen.

Instructio pro censoribus librorum, collecta ex ordinationibus et rescriptis Romanis.

Pars I. de his, quae veniunt sub censuram.

Inscriptiones.

I. 1. Inscriptiones et praefationes librorum, ut in fronte collocantur, ita statim lectorum oculis animisque bonam et gratam religiosi ac pii scriptoris offerre speciem debent. Itaque cura praecipua indigent, ne quid contineant, quod iure offendere possit. 2. Provinciales considerent personas, quibus dedicantur. Non decet nostris dedicari, excepto Praeposito Generali. 3. De dedicatoriis iudicia censorum Romam mittenda, et nomina eorum, quibus dedicantur. Cavendum autem erit inprimis, ne qua in epistolis assentationis

Praefationes.

Dedicationes.

nota, ne qua in prooemiis iactantiae significatio aut contentionis seu mordacitatis, aut pravi cuiusquam affectus appareat. 31. Decembr. 1621.

Materiae prohibitae nostris.

II. Mandatur Praepositis Provincialibus in virtute st. obedientiae, ne in sua Provincia quidquam, quacunque occasione aut lingua evulgari patiantur a nostris, in quo de potestate Summi Pontificis supra Reges principesque aut de Tyrannicidio agatur, nisi prius recognitum Romae probatumque sit. 2. Aug. 1614. 2. Proposita religione praecepti st. obedientiae et poena excommunicationis severe prohibetur, ne quis nostrae Societatis quocunque obtentu, sive directe, sive indirecte, suo aut alieno nomine, quocunque modo quidquam scribat aut scriptum typis excudendum tradat, aut ab aliis tradi sinat, in quo aut ex instituto aut ex occasione tantum et obiter quidquam sit quod offensionem aliquam creare posset. 3. Neque etiam ipsae praefationes, epistolae dedicatoriae et brevissimae et quae subinde paucis versibus lectori admonendo libris praeponi solent, a quibus aliquod simile offensionis periculum timeri possit, in lucem proferri sinantnr, nisi prius recognoscenda ad R. P. N. missa fuerint et responsum super iis acceptum. 18. Sept. 1632. 4. Maxima una cura censores et superiores advigilent, ne quid sit, quo videri possint vel levissime Regum aut Principum consilia factave reprehendi aut aliquo modo notari, quae praesentem reipublicae statum attingunt. 31. Jan. 1626. 5. De auxiliis gratiae et libero arbitrio ut nihil edatur libris impressis, nisi censum et approbatum in Urbe, decretum est a Paulo V. et Vrbano VIII. Neque de scientia media. 11. Sept. 1627. 6. In Philosophia circa liquiditatem et corruptibilitatem coeli motumque astrorum nostri Philosophi articulis sententiae iuxta mentem S. P. N. adhaereant. 11. Oct. et 13. Dec. 1614. 7. Praefecti studiorum neque ob negligentiam, neque ob ingenium problematicum et varium, neque ob humanos respectus novitates impune dimittant neque consenescere sinant, quae semel a doctoribus dicta sunt, sed statim emendentur. 23. Mai 1611.

Delectus argumentorum.

III. Diligenter in ista aviditate scribendorum librorum pensitandum, qui hoc munus sustinere cum dignitate possint: in ceteris conditionibus adsit non solum morum atque doctrinae, sed etiam aetatis maturitas. Coërcendi juniores. In delectu scribendorum operum cavendum est, ne tractanda sumantur argumenta, quae jam satis luculenter ab aliis et cum approbatione tractata sunt. Videmus enim interdum, novos prodire libros, qui nihil contineant novi, sed pleraque ex editis jam voluminibus collecta, mutato tantum ordine et pauculis adjectis. Idque in libellis maxime piis usu venit, qui aliis super alios sine causa multiplicantur. 31. Decembr. 1621.

Stylus et forma scribendi.

IV. Censores non res tantum, sed etiam styli qualitatem considerent. anno 1606. Omnes intelligant, superioribus valde displicere

novitiam illam loquendi scribendique rationem, alienam a stylo Ciceronis et eloquentia Romana. 21. Aprilis 1614. Curandum erit, ut scriptores, religiosae modestiae memores, a mordaciore, leviore etiam stylo scribendique ratione abstineant, et omnia diligenter a censoribus revideantur: qui sane maturi, docti, ab affectu favoris liberi sint, denique qui commissa serio expendant ne vero saltuatim, uno quasi oculo decurrant. Ideoque eis tempus et opportunitas concedenda erit ad haec debite praestanda. 17. Jan. 1615.

Versiones.

V. Versio librorum editorum prudenter suscipienda erit, considerandumque imprimis, num expediat, linguae vulgari datos a plebe legi. 7. Mart. 1615. Imo in operibus ex lingua in aliam transferendis labor inconsulto Praeposito Generali ne suscipiatur; qui potest dare operam, ut prius ea emendentur, de quibus moneri undique solet? Eandem ob causam in regionibus, in quibus hanc potestatem habet Societas, tum in aliis Typographos conducet impedire, ne novas editiones P. Generali et autoribus inconsultis moliantur. 31. Dec. 1621.

Controversiae.

VI. Quod de edendis nostrorum libris supra praescriptum, id omnino servandum est, ut praeter tractatus contra haereticos, qui moram censendi in Vrbe non admittunt, de reliquis omnibus Generalis informetur ab eoque potestas edendi petatur: nisi forte aliquid tam exiguum sit, ut operae pretium non foret, Romam recurrere. 7. Mart. 1615. sic tamen ut tractatus illi diligenter a quatuor censoribus revideantur et statim post earum editionem exemplar unum alterumve ad P. Generalem mittatur. 17. Jan. 1615.

Theses.

VII. Ne imposterum amplium nomine Thesium in materiis theologicis, philosophicis, mathematicis exponi solitarum edi sinantur quasi tractatus, sed curetur, ut illae non nisi per modum conclusionum seu propositionum breviter iuxta praescriptum libri studiorum excudantur. Quod si quando necesse erit pro solenniore aliqua disputatione more Academiarum quasi libellum aliquem edere, ne prius typis excudeatur, quam a designatis censoribus lectus fuerit, eorundem iudicia missa Romam et responsum inde acceptum, ut de aliis libris edendis fieri solet. Non minore studio advigilandum, ut in censendis Thesibus, quibus defendendis nostri praesident, maior adhibeatur cura, ne sententiae quaedam, quae novitatem et singularitatem aliquam sapiunt, irrepant. Quare monendi erunt censores, ut non solum charitatis, sed fidelitatis etiam habeant rationem. 1. Sept. 1618.

Comoediae.

VIII. Dramatibus, Comoediis Tragoediisque, quae subinde variis in locis a discipulis nostris in scena aguntur, aiunt interdum admisceri multa, ad risum spectantium ciendum, quae mimos magis et histriones quam religiosos viros decent. Proinde allaborandum erit, ut nihil simile fiat. 20. Sept. 1631.

IX. Posthac neque imagines publicari, neque elogia, sive per se, sive imaginibus addita, sive numismata, quae medalia appellamus, praeter usitatam hucusque ac receptam formam sinantur, nisi omni diligentia prius adhibita censae fuerint et approbatio ac facultas accesserit Praepositi Generalis, prout in libris vulgandis requiritur. 18. Sept. 1624. Elogiorum nomine intelliguntur, quae ab artificibus externis subjiciuntur sanctis pictis vel cupro incisis, sive carmina duo vel tria, sive breve vitae compendiolum. 28. Decemb. 1624.

Imagines, Elogia.

Pars II. De forma censurae usuque.

I. Censura librorum, quae in provincia fiet, consentanea iis esse debet, quae in regulis Professorum facultatum superiorum, videlicet 5 et 6 et Professoris St. scripturae 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11 et Professorum Theologiae scholasticae 2, 3, 4, 5 et Professorum Philosophicis 2 et 3 praescripta sunt; soliditatem uniformitatemque doctrinae iuxta constitutiones nostras praecipue semper intuendo et iuxta decretum 55 Congr. V. atque in universum loquendo non solum admitti nihil debet, quod fidei nostrae pietatique Christianae non prorsus congruat, sed neque aliud quidquam, quod alios merito possit offendere aut gravitatem religiosam iustamque Societatis nostrae circumspectionem dedecere videatur. 16. Juni 1601.

Observanda censori.

II. Libri alieno nomine ne edantur sine superiorum permissu, ne etiam inde facilitas maior sit in edendo. Si tamen quandoque eveniat, ut iudicetur expedire nomen dissimulari, tum id consensu superiorum fiat, et libris recognitis probatisque et ad Praepositum Generalem iudiciis missis non secus, atque si vero sub nomine emittendi essent. 31. Dec. 1621.

Ne quid edatur alieno nomine.

III. Singuli censores sua iudicia debent separatim scribere in charta formae epistolaris et signata mittere ad Praepositum Generalem. Colliget igitur ea socius praepositi Provincialis, et uno fasciculo mittet, extra apposita hac inscriptione: Iudicia de opere tali. 2. In iis autem censorum litteris nihil aliud adjungi oportet. Instruct. de scripturis, c. 13. § 1 et 2. 3. Porro quod hic praescribitur, intelligi debet tantum de judicio universali, Censores iudicant de toto opere, an dignum sit, quod in lucem edatur. Talia n. judicia obsignata sunt Romam mittenda, ut ex iis statui possit, an plures putent, opus edendum an supprimendum.

Censura generalis.

Aliae vero censurae particulares seu capita a censoribus notata ad emendationem aut explicationem Provinciali sunt exhibenda, ut de iis admoneantur autores, dissimulatis tamen censorum nominibus. 30. Mart. 1624.

Censura particularis.

IV. Ne quid in opere edendo remaneat, danda erit opera praeposito Provinciali, ut aut per se, aut per alium idoneum virum dispiciat, num scriptor opus suum iuxta animadversiones censorum

Censurae sequendae.

accurate emendarit. 4. Octobr. 1625. 2. Omnino n. ea videntur esse corrigenda, quae a pluribus censoribus notata sunt; secus autem, quae ab uno tantum. Nam tunc vel ad Provincialem vel ad eum, quem ipse arbitrum prudentem doctumque designaverit, pertinebit judicare, an, quidve auditis rationibus autoris mutandum emendandumque sit. 12. Aug. 1634.

Arbiter censurae.

Nihil post censuram addendum.

V. Si quispiam e nostris post librorum emendationem justa censura revisorum aliquid sine facultate addiderit, severe puniatur. Istud enim est in re gravi societati imponere. 14. Dec. 1613.

Regulae citatae parte 2 §. 1.

Professorum super. facultatum.

5. In iis quaestionibus, in quibus liberum est, quamcunque partem sequi, ita dependatur una pars, ut alterius etiam partis ac multo magis prioris Professoris, si contrarium docuerat, existimationi modeste et benevole consulatur. Quin etiam si conciliari possunt autores, id ne negligatur optandum est. Denique in nominandis aut conputandis autoribus modeste se gerat.

6. In iis etiam, in quibus nullum fidei pietatisque periculum subire, nemo in rebus alicuius momenti novas introducat quaestiones: nec opinionem ullam, quae idonei nullius autoris sit, iis, qui praesunt, inconsultis: nec aliquid contra DD. axiomata communemque scholarum sensum doceat. Sequantur potius universi probatos maxime doctores, et quae prout temporum usus tulerit, recepta potissimum fuerit in catholicis Academiis.

Professoris S. scripturae.

Intelligat suas praecipue partes esse, divinas litteras iuxta germanum litteralemque sensum pie, docte, graviter explicare. Qui rectam in Deum fidem bonorumque morum instituta confirmet, pie, docte, graviter explicare.

Inter caetera, ad quae eius intentio feratur, illud praecipuum sit, ut versionem ab Ecclesia approbatam defendat.

Si quem literalem cuiusquam loci sensum esse significans Pontificum seu conciliorum, praesertim Generalium canones, eum omnino literalem esse defendat, nec alios praeterea literales addat, nisi eximiis adductus coniecturis, si quem etiam ad aliquod fidei dogma confirmandum ex instituto proferunt, eum quoque sensum aut literalem aut mysticum certum tamen esse doceat.

7. SS. Patrum vestigiis reverenter insistat, inter quos si de uno aliquo sensu litterali aut allegorico conveniat, praesertim cum disertis verbis loquuntur, et ex proposito de scripturis aut de dogmatibus disputant, ab eo ne recedat. Si non conveniat, ex eorum variis expositionibus eam praeferat, in quam a multis jam annis Ecclesia magno consensu videtur propensior.

8. Quin etiam si quid est fidei dogma, quod fere quam plurimi Patres aut Theologici e scripturis probare contendunt, id ipse probari inde posse ne neget.

9. Si quid sit in Hebraeorum Rabbinis, quod vel pro latina editione vulgata, vel pro catholicis dogmatibus utiliter possit afferri, id ita afferat, ut illis propterea ne conciliet authoritatem, ne ad eos aliqui afficiantur, praesertim si fuerint ex iis, qui post Christi tempora scripserunt.

10. In ceteris Rabbinorum rebus conquirendis aut etiam erroribus exagitandis, nisi valde celebres sint, ne laboret: idemque servet in legendis quibusdam Christianis interpretibus, qui plus nimio Rabbinos secuti sunt.

11. Imo neque punctis, quod Rabbinorum inventum est, confidat admodum: sed diligenter expendat, quomodo nostri vel septuaginta vel antiqui interpretes alii legerint, cum puncta non essent.

Professor Theologiae scholasticae.

Sequantur nostri omnino in scholastica Theologia doctrinam St. Thomae eumque ut doctorem proprium habeant ponantque in eo omnem operam, ut auditores erga illum quam optime afficiantur. Non sic tamen St. Thomae astricti esse debere illigantur, ut nulla prorsus in re ab eo recedere liceat; cum illi ipsi, qui se Thomistas maxime profitentur, aliquando ab eo recedant, nec arctius nostros St. Thomae alligari par sit, quam Thomistas ipsos.

Ergo de conceptione B. Mariae ac de solennitate votorum sequantur sententiam, quae magis hoc tempore communis est magisque recepta apud Theologos. Et in quaestionibus mere philosophicis aut etiam in iis, quae ad scripturas et canones pertinent, licebit sequi etiam alios, qui eas facultates magis ex professo tractaverunt.

Si quando vel ambigua fuerit S. Thomae sententia vel in iis quaestionibus, quas S. Thomas forte non attigit, DD. Catholici inter se non consenserint, licebit quamcunque partem sequi.

In docendo corroborandae primum fidei alendaequae pietatis cura habeatur. Quare in iis quaestionibus, quas St. Thomas ex professo non tractat, nemo quidquam doceat, quod cum Ecclesiae sensu receptisque traditionibus non bene conveniat, quodve aliquo modo solidae pietatis firmitatem minuat. Quo pertinet, ut nec receptas jam, quamvis congruentes tantum rationes, quibus fidei res probari solent, refellant, nec temere novas excogitent, nisi ex constantibus solidisque principiis.

Professor Philologiae.

In rebus alicuius momenti ab auctoritate ne recedat, nisi quid incidat a doctrina, quam academiae ubique probant alienum, multo magis si orthodoxae fidei repugnet: adversus quam, si quae sunt illius, aliusve philosophi argumenta, strenue refellere studeat iuxta Lateranense concilium.

Auctoritatis interpretes, male de christiana religione meritos, ne sine magno delectu aut legat aut in scholam proferat caveatque, ne erga illos afficiantur discipuli.

Ein Censurstreit aus Steiermark vom Jahre 1720.

Mitgetheilt von

Dr. Anton Schlossar.

Die Büchercensur, insbesondre mit Bezug auf die im Lande gedruckten Werke, war auch den größten Theil des 18. Jahrhunderts hindurch in Steiermark leicht zu führen, da seit 1650 die Buchdruckerfamilie Widmanstetter in Graz das ausschließliche Druckerei-Privilegium besaß, womit sie auch ein Buchhändlergeschäft verbunden hatte. Daneben fanden sich nur noch hier und da fliegende Buchhändler in der Stadt, die bald in gemietheten Läden, bald in Buden feilhielten. Sie kamen zumeist aus Wien, wohl aber auch aus Regensburg, München oder Augsburg, also aus den zunächst gelegenen Gegenden. Allerdings erscheinen diese fliegenden Buchführer meist nur zu Marktzeiten. Die bedeutenderen geben zu solcher Zeit gewöhnlich auch gedruckte Kataloge aus, die jedoch streng die Censur passiren müssen. Als eigentliche Verlagsbuchhändler findet man bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts fast ausnahmslos nur die Besitzer der Druckerei Widmanstetter. Der Grund hiervon mag wohl darin liegen, daß jeder Verleger der großen Schwierigkeiten wegen, welche das Drucken auswärts damals bot, so ziemlich darauf angewiesen gewesen wäre, Widmannstetters Druckerei zu benutzen, die Beziehungen dieses privilegirten Druckers aber zur Grazer Jesuiten-Universität alle Gelehrten — und dies waren doch zumeist Universitätsangehörige — ohnehin bestimmten, diesem vor Allem ihre Werke zum Verlag zu überlassen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts tauchen plötzlich einzelne neue Verlagsfirmen auf, von denen sich insbesondre eine sehr thätig zeigt. Es sind dies die Gebrüder Philipp, Martin und Johann Veith aus Augsburg. Im Jahre 1714 verlegten sie „Disserta-

tiones juridico-theologicae de jure et justitia“ des Kanzlers der Universität Simon Karchne. Die Bezeichnung des Verlagsortes, Druckers ꝛc. lautet auf dem Titelblatte: „Augustae Vindel. Impensis Philippi Jacobi Veith Bibliopolae Graecensis et fratrum“. Auf desselben Verfassers Werke: „Dissertationes de actibus humanis“, das 1716 in gleichem Verlage erschien, lautet diese Bezeichnung schon „Aug. Vindel. et Graecensis sumptibus Philippi, Joannis et Martini Veith, fratrum“, ähnlich auch bei späteren Werken, bis 1729 nur Philipp und Martin allein genannt sind, während 1731 auf dem Werke: „Der von sich selbsten redende Augustinus . . . von Cesar Benvenuti von Crema“ die Firma „Philipp Martins und Johannis Veiths seel. Erben. Augspurg und Grätz“ erscheint*). Der wichtigste, beziehungsweise hier uns am meisten interessirende dieser Brüder ist Philipp Jacob Veith, der schon 1714 als Verleger und Grazer Buchhändler genannt ist und noch im Jahre 1738 und zwar laut Ausweis eines Bücherkataloges, der mir vorliegt, in der Stadt Graz weilte. Das Veith'sche Verlagsgeschäft war eins der bedeutendsten Süddeutschlands, hervorragend besonders durch seine Thätigkeit für wissenschaftliche katholische Theologie und durch seine Verbindungen mit Italien, namentlich mit den Remondini's in Bassano und Venedig; Philipp Jacob (ursprünglich wohl ebenfalls in Augsburg wirkend) siedelte behufs Leitung der Grazer Filiale hierher über, während der Schwerpunkt des Geschäftes, der überwiegende Theil der Verlagsthätigkeit, in Augsburg verblieb. Bücherkataloge wurden von Veith nicht selten ausgegeben, meist Sortimentslagerkataloge; doch hat sich von 1738 auch ein Katalog seiner Verlagswerke erhalten. Es seien aus diesen Werken hier angeführt: Benedicti XIII. Sermones. 1734; Breviarium Romanum; Cassini opera omnia, 3 tomi; Gotefridi (Abbatis Admont.) homiliae. 2 tomi. 1725; Historia ducum Styriae. 1729; Mariani Lexicon poëtico-rhetorico-historicum. 1731; Meichelbeck, Historia Frisingensis. 1724; Pez, thesaurus anecdo-

---

*) In den Pfarrmatrikeln der Stadt finden sich Buchführer Veith seit 1716, ein Martin Veith im J. 1720, ein Johann Michael Veith 1722, zugleich als Bürger von Graz genannt. Philipp Jac. Veiths Gattin Regina war 1725 nach derselben Quelle Buchführerin in Augsburg, ihr Gatte aber leitete das Geschäft in Graz. — Auf der im J. 1750 verlegten „Biblischen Welt Geschicht“ . . . von Cäsar Calini (Uebersetzung) heißt die Firma „Philipp Jacob Veith und Wolff“.

torum, 4 tomi. 1721; Vinc. Fererii opera“, dann von deutschen Verlagswerken: „Clementis Sonn- und Feyrtags Predigten. 1733 ff.; Hueber, Geschichts Schau-Bühne der Heldinen; Knellinger, Geschicht-Predigten. 1738; Stöcklein, Reiß-Beschreibungen deren Missionarien S. J. aus beyden Indien und anderen über Meer gelegenen Ländern. 1726“ u. s. w. Von Veith'schen Lagerkatalogen stammt einer aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (leider ohne Jahreszahl); Veith bezeichnet sich darauf als „Hof-befreyter Buch-Handler“*). Im Jahre 1719 gab er einen Katalog aus, der Anlaß zu einem Censurstreite gab, aus welchem sich das nachfolgend im Auszuge mitgetheilte Schriftstück erhalten hat. Obgleich nur ein vereinzeltes Aktenstück, wirft es dennoch sehr bezeichnende Streiflichter auf die Censurverhältnisse der damaligen Zeit nicht nur in Steiermark, sondern auch in den übrigen österreichischen Erbländern. Für die Geschichte des Buchhandels dürfte es schon deßhalb von Werth sein, weil derartige Actenstücke sich nur wenige erhalten haben.

Die ganze Zeit- und Geistesrichtung auf diesem Territorium bedingte es, daß nach der gegen die Reformation eingetretenen Reaction das eigentliche Censurwesen fest begründet und in geistliche Hände gelegt wurde. Neben der inneröfterreichischen Regierung und Hofkammer hatten in Censurangelegenheiten der Jesuitenprovinzial und der Universitätsvorstand, beziehungsweise der Universitätskanzler zu entscheiden. Letzterer ertheilte im Verein mit der Staatsbehörde zugleich mit der Druckbewilligung auch das Privilegium zum Verkaufe des Buches, allerdings im Namen des Jesuitenprovinzials, in dessen Namen auch die Ausfertigung des Privilegs erfolgte. Ein solches, den betr. Werken stets vorzudruckendes Privilegium hatte seine bestimmte Form, und ich greife als Beispiel eine solche Formel heraus, welche gerade ein Werk des noch öfter zu erwähnenden Jesuitenschriftstellers Karchne betrifft:

„Facultas R. P. Provincialis, et Privilegium Caesareum. Ego Gabriel Hevenesi Societatis Jesu per Provinciam Austriae Praepositus Provincialis, potestate facta a P. nostro Michaële Angelo Tamburino Praeposito Generali, Facultatem concedo D. Philippo Jacobo Veith Bibliopolae Graecensi librum, cui Titulus: „Dissertationes Juridico-Theologicae de Jure et Justitia ad praxim fere omnium statuum Directae“ a P. Simone Karchne ejusdem Socie-

*) Auch in den Pfarrmatrikeln v. 1731 erscheint er als „Hofbuchführer“.

tatis compositum, a deputatis ad id Societatis ejusdem Patribus lectum et approbatum typis mandandi; eidemque jus Caesarei Privilegij ad decennium eatenus indulgeo, ut ipso invito librum hunc, vel in toto, vel in parte nemo recudere, vel alibi recusum intra S. R. Imperij fines et haereditarias S. Caesareae Majestatis Provincias importare, aut vaenum exponere audeat. In cujus rei fidem has litteras manu mea subscriptas, et officij Sigillo munitas dedi Graecij die 3. Octobris 1713.

Idem qui supra.

Simon Karchne bekleidete eine Reihe von Jahren hindurch, nämlich 1712 bis 1720 (?) das Amt eines Kanzlers der Universität*). Als solcher hatte er, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Manuscripte, welche zur Censur einliefen, zu prüfen und deren Zulassung zum Drucke zu bestimmen. Im Jahre 1719 kam er hierbei gerade mit seinem bisherigen Verleger Philipp Jakob Veith in Streit. Veith legte einen Lagerkatalog zur Censur vor — denn auch diese Kataloge entgingen natürlich dem Stifte des Censors nicht — Karchne aber, sei es aus Ueberzeugung, sei es aus irgend einer persönlichen Feindseligkeit, beanstandete eine Anzahl von darin enthaltenen Werken, ließ den Druck des Bücherverzeichnisses nicht zu und behielt dasselbe zurück. Darüber beschwerte sich der Buchhändler. Da sich der Jesuitenkanzler außerdem erlaubt hatte, die Censurbewilligung, welche der Regiments- (Regierungs-)Rath Koller von Mohrenfels als Mitglied der Censurbehörde von Seiten der Regierung bereits ausgefertigt hatte, durch- und den Namen des genannten Rathes auszustreichen, die Entscheidung im Ganzen daher in sofern eine principielle Bedeutung hatte, als es sich um die der Universität in Censursachen eingeräumte Gewalt handelte, so kam die Angelegenheit bis an den Kaiser Karl VI., welchem sie mit einem Berichte der inneröſterreichischen geheimen Rathsstelle d. d. 12. März 1720 vorgelegt wurde. Dieser Bericht befindet sich im Original-Concept im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien und möge hier im Auszuge**) mitgetheilt sein, da er die Verhältnisse zu beleuchten geeignet ist.

---

*) Karchne war ein fleißiger theologischer Schriftsteller; es rühren von ihm außer dem obigen Werke und den „Dissertationes de actibus humanis" (1716) noch mehrere theologische Schriften her. Er war 1649 zu Wippach in Krain geboren, Doctor der Philosophie und der Theologie und Professor an der Grazer Universität. Dort starb er im J. 1722.

**) Ausgelassen sind nur einige längere Citate aus dem Corpus juris u. dergl.

Allergnedigster Herr Herr vnd Erblandtsfürst ꝛc.

Durch hieneben findiges Berichtschreiben hat vns die J. Ö. Regierung vnd HoffCammer vnterm 30. Jenner nechsthin zu uernehmen gegeben ꝛc.

Jezt berührten Beschwärbericht haben wür sub dato 14[te] febr. Ersthin dem Patri Rectori des Collegij Soc: Ies. vnnd der Universität alhier zu hierüber Erstattung seines fürderlichen berichts zukommen lassen, welcher dem zu Folge . . . so vill vermeldet, Er habe nemblich nicht Ermanglet über das dem Patri Cancellario zuegemuethete factum die behörige Nachricht Einzuhollen, vnnd wäre aus dessen Verantwortung . . . quo ad meritum der von obangezogenen Buchführer begehrten restituirung des in manibus Patris Cancellarij befindtlichen Catalogi zu ersechen, was gestalten dise anclag nur in Einer vorthlhafften verschweigung wahre der Sachen beschaffenheit gegründet seye, allermassen besagter Catalogus Librorum demselben in illo momento, als er sich nemblich mit revidirlassung deren aldaselbst ex rubricis für suspect angesehenen Büchern der Universitet dem alt hergebracht: vnd von Euer Kays. May. allerglorwürdigsten Antenatum gnädigst Ertheilten privilegio gemäß vnterworffen, mithin sich nicht selbsten sub dole aufgehalten hete, extradiert worden wäre; Er sagte dem althergebracht: vnd Landtsfürstlichen privilegio gemeß, zumahlen man von lauff 100 vnnd mehr Jahren hero Erweisen thunde, das die potestas censurae per vocem „Imprimatur“ designata Ruehig vnd vnperturbiert bey dem Cancellario alhiesiger universitet verbliben, nicht minder auch Jhre Kays. Mays. Leopoldus Christmildester gedächtnus crafft der von 7[ten] April 1678 allergdgst Erlassenen resolution . . . decisive confirmirt, vnnd also mit denen herrlichisten Rechtsgründten possessionis nimirum et proprietatis beföstiget worden seye . . .

In dieser allergnedigsten resolution wären Jene guldene Worth „Hingegen haben Jhro May. Jhro hiesigen Universitet die hechste gnad gethan, das sye fürohin die alhero nacher Graz zum Verkauff kommende frembde Bücher für sich immediate ohne weithere anfrag auf die weis, wie die Wiennerische Universitet abstrahendo von aller dependenz oder concurrenz Jhro Regierung vnd Cammer zu revidiern befuegt sein ꝛc. Jtem die Confiscation oder Verdilgung der Bücher Jhro Universitet zuestendig sein solle. Dan heten Jhre kays. May. allergdgst resolviret, das bey der Universitet die obsicht vnd inspection über die alhiesige Buchdrukherey auf die bisherige weiß noch fehrers verbleiben, Jedoch dieselbe sich in denen Staats: et pro munere herinniger Stöllen in Drukh gebender sachen weither nicht Eindringen oder Einmischen, sodern dauon genzlich Enthalten solle ꝛc.“ in sonderbahre Consideration zu ziechen, vnd aus solcher in subsidium diser gegen führenden Strittsach so

vill schliesslich es zuzunemmen, das sye beede Stöllen citra manifestam transgressionem Privilegij Caesarei ihnen die Censur über diese im Drukh zu legen habende catalogos vnmüglich beylegen khunten, Primo enim heissete Es in diser Landtsfürstlichen resolution: „die revision über alle nacher Graz zum verkhauff kommende frembde Bücher ꝛc.“ Jetzt wurde Ihme ein Frag Erlaubet sein, ob dan dise in dem Catalogo specificirte Bücher jemahlen revidiret vnd approbiret oder Einmahl alhero zum verkhauff gebracht worden? Das solchemnach si cum verbis Principis loquamur, alle dise Bücher für frembde zu halten wären, die vnter der Censur vnd revision niemahlen gewesen; Es heten solche auch aus Privat Bibliothequen Erhandlete Bücher vmb so mehrers Einer genauen obsicht vonnethen als es ein bekhante sach seye, das gar offt verbottene Bücher a privatis aus denen Lutherischen Ländern alhero gebracht und von ihnen quandoque ex licentia superiorum gelösen wurden, die herentgegen in offenen Jahrmarkht käufflich hinzugeben nicht zuegelassen oder verantworthen wären. Secundo lauthete es also: „die Confiscation oder Verdilgung der Bücher solle Ihro Universitet aigen sein ꝛc.“ Wie khunte nun ein Buch von Ihro Universitet per privatam hanc licentiam ausgestellet et a commercio hominum verdilgt werden? wan solche in dem offentlichen Drukh in allgemeinen Catalogis sine previa approbatione universitatis gleichsamb in alle Theill der Welt ausgebreittet wurden, vnd wan man sodan auch ein sogestalten des Verdilgens würdiges Buch von dem Buchführer re non amplius integra absorderte, wäre nur zu bethauren quod neque memoria eius sit deleta, vnd das so dan ein vnd der andere in cognitionem solcher verbottener waahr gelangen, folgsamblich dieselbe auch aus anderen ländern kommen lassen wurde. — Tertio wäre alda enthalten: „die Obsicht der Buchdruckherey solle der Universitet auf die bisherige weiß verbleiben ꝛc.“ atqui die bisherige weiß vnd manier der über gedachte Buchdrukherey exercirten inspection vnd obsicht wäre in deme vnabbrüchig bestandten, das alles ausser was pro ipso munere et officio deren oberen Stöllen im Drukh geleget wurde, beuor dem Patri Cancellario qua delegato ab universitate ad Censuram hete übergeben werden vnd durch das wörthl oder vnterschrüfft „imprimatur“ den Druckh selbst erlangen miessen, das solchemnach . . . villbesagten Patri Cancellario, da Ihme von dem Regimentsrath Koller von Morenfelß diser alte hergebrachte Possess habe interturbirt werden, derselbe aber sich per contrafactionem via facti mittls auslöschung der Ihme aufgedrungenen Censur dabey erhalten wollen, aus denen allbekannten Juris principiis allerdings zu Statten kommete; . . .

Nun erübrigte die Insubsistenz all dessen was zu behauptung des gegenseitigen Gesinnens vorgebracht worden in beliebter Kürze vorstellig zu machen und zwar

Ad primum seye Er Berichtgeber in voriger deduction verstandten worden, wie vnumbgänglich es seye, auch solche a privatis Erkhauffende Bücher, beuor man sye dem gemeinsamben gebrauch anvertrauen khunte, zu censuriren, vnd da auch in huius facti contingentia in disem Graff Herbersteinischen Bücher vorrath*) nicht widriges erfunden worden were? wo doch Regierung vnd Camer de rei alienae unius vel alterius selbst anregung theten, so wäre gewiß quod jura adaptentur ad ea, quae frequente accidunt, vnd auch vnschwär zu behaupten, das in villen privat Bibliothequen sich verbottene Bücher befindeten, das aber dem publico durch alhiesigen drukh dises Catalogi so vill vorschubliches solle beygeleget worden sein, khunte Er P. Rector als ein geringer Staatsmann zwar nicht begreiffen, da dises wenig einlösende gelt allein dem Buchdruckher zu Statten kommen, vnd die Nuzbahrkheit dessen in khein anderen ex republica redundiren wurde, allermassen die Buchführer ihre Catalogos vmb Ihre Bücher aller orthen bekhant zu machen, gratis auszutheillen pflögeten; wäre dahero auch

Ad 2[dum] nicht zu besorgen, das besagter Buchführer durch sothane Ausstellung dergestalten betriebet worden, das weder Er noch seine Handlungsmitgenossen in Augspurg alhier sehrers etwas in den drukh legen zu lassen sich wurden gelisten lassen, sintemahlen in villen saeculis rebus ita stantibus nicht wurde zu erhören sein, das ein Augspurger oder Niernberger wegen aldaselbstiger wollfeile vnd geschwindigkheit des Drukhs, auch mehrer Bequemblichkheit des Verschleisses durch das ganze Römische Reich alhiesiger Buchdrukherey das mindeste übergeben haben solle; Indeme diser Buchführer Jakob Veith selbst die von dem Patre Cancellario verfaste tractatus Theologiae et Juris Canonici jüngsthin ex iisdem rationibus nicht alhier, sondern zu Augspurg habe drukhen lassen, auch die alhiesige Buchdrukherey gestehen mieste, das solche in diuturnis feriis behaaren mieste, wan Ihro nicht die alhiesige Universitet vnd das Collegium mit denen Schuell disputation vnd Congregations Büchern eine Verrichtung darbiethete. Betröffend nun die von dem Patre Cancellario ausgestellte... Bücher wurden wür Gehaimben ex deducendis von selbsten ermössen, ob diese vnwürdige geburth das Tagliecht, wolte nicht sagen den eyfrigen Verspruch so ansechlicher oratoren verdiene? der Alcoran wäre ex eo capite ausgestellet worden, weillen man alle Stundt per Indicem librorum a sede Apostolica usque ad totum mensem Martij 1716 prohibitorum beweisen khunte, das solcher darin begriffen, vnd verbothen seye; es möchte nun an anderen Universiteten ein solcher Abusus sich eingedrungen haben, oder nicht? der Juris consultus habe dargegen in Lege 12 ff. de officiis Praesid. schon vorlengsten

*) Graf Herberstein wohnte stets in Graz; diese alte steiermärkische Adelsfamilie hatte von jeher eine sehr bedeutende Büchersammlung, von der ein Theil vielleicht damals zum Verkaufe kam.

ausgesprochen: non esse spectandum quid Romae factum sit, sed quid fieri debeat. Den Plankardt de cura luis veneree vnd die Saracenische Geschichten hete weder der P. Cancellarius, weniger sein Socius Pater Scheyer ausgestellet, da sye beede Bücher in der von Jacob Veith ad Censuram überschikhten Specification nicht einmahl begriffen oder zu Handen kommen wären, wurde also dise Ausstellung ersagter Veith zu anderen seinen Vorhaben von selbsten Strafmessig fingirt haben.

Der Pfizer, de vita Doctoris Fausti*) wäre lauth der von dem P. Cancellario . . . gegebenen information nicht propter vitam Doctoris Fausti sondern wegen eingemischten scabiosen annotationen verworffen worden, welche er nach genauer perlustrierung vnter andern fol: 291 et fol: 369 angetroffen, alwo der Römische Pabst ob imputatam dispensationem in translatione magiae und die geistliche de concubinatu et incestu spöttlich traduciert wurden, zugeschweigen mehrerer absurditeten, die man doch ad exculpandum officium bey bedürffenden Fahl in disem Buch darstellen, vnd nicht begreiffen khunte, das jene absurda a Censore Regiminis nicht bemerkhet worden; das aber aus dem Verlaag Eines so beschaffenen verbottenen Buchs Kauff: vnd Handlshäuser erwachsen solten, wäre sehr zu befürchten, das disem gebäu es in seinem fundament gebrechen, vnd ein solche Handlung in ihren ersten wachstumb erstükhen wurde, ex mala causa nimirum malus effectus, et nisi dominus custodierit civitatem frustra vigilaret, qui custodit eam; vnd da auch die Buchdrukherey dem gemeinschäfftlichen wesen offen stundte, heten Euer Kay. May. solche, jedoch mit alleiniger ausnamb deren pro munere der Regierung und Hoff Cammer in drukh gebenden sachen Ihro Universitet nicht auf die arth vnd manier (wie sye Regierung vnd Cammer anzilleten) id esset, das sye Universitet durch die worther „dignum opus censeri, quod prelo subjiciatur“ etc. gleichsamb ihren Bericht vnd gutachten zuerstatten haben, vnd das Imprimatur seu ipsum exercitium jurisdictionis mehrgedachter Regierung vnd Camer einverleibet sein solle, sondern gleich der Wiennerischen Universitet, die das Imprimatur allzeit beysezete, vnd auf die bisherige weiß allzeit alhier usitiret worden, privative ohne Concurrenz beygeleget, welches allergnedigste privilegium villgedachte Universitet neque non utendo noch sonst gegen Euer Kay. May. verbrochen vnd verwürkhet, sondern sich dem Ersteren instituto gemäß gewislich in dem florisantisten Standt erhalten vnd erhoben habe prouide non relevaret.

---

*) Es handelt sich hier zweifellos um das Werk: „Das ärgerliche Leben und schreckliche Ende deß vielberüchtigten Ertz-Schwartzkünstlers D. Johannis Fausti, Erstlich, vor vielen Jahren, fleissig beschrieben von Georg Rudolph Widmann; Jetzo, aufs neue übersehen . . . durch Joh. Nicolaum Pfitzerum . . . In Verlegung Wolfgang Moritz Endters und J. A. Endters Sel. Erben“, dessen erste Ausgabe 1674 erschien, welcher noch eine Reihe von Ausgaben folgte. (Vgl. Bibliotheca Faustiana . . . von Carl Engel. Oldenburg 1874. S. 18.) Das Buch selbst stand mir zur Prüfung leider nicht zu Gebote.

3tio alwoselbst der Universitet die Mittls deren Anno 1716 ausgetheilten gradus büchlein publicirt sein sollende Constitutio unigenitus mit wallenden Eyfer vorgeworffen vnd gleichsamb poena privationis ante dati privilegij behaubtet werden wolte, nebst deme nun, das man hieraus ex parte Universitatis die gestandtene possess, non enim daretur privatio sine habitu, haubtsächlich für bekhant annemete, khunte Er Pater Rector bey seinen Priesterlichen Ehren, trauen vnd glauben contestiren, das dem Collegio oder der Universitet niemahlen ein solches Decretum inhibitorium de non publicanda hac constitutione zuegekommen für eines; für das anderte wäre in disen gradus Büchlein, uti perlustranti pateret, mehrbesagte Constitutio unigenitus per extensum nicht enthalten, das auch derjenige, so dises Büchel lösete nicht wissen khunte, was solche in ventre habe; aus dem einzichen wörthlein vnd Rubric constitutio unigenitus aber khunte man so wenig eruiren, als Einer die intrinseca des zu Augspurg oder Rüswükh geschlossenen Instrumenti pacis errathen wurde, wan man Ihme auch vill mahl das en pax Augustana et Rysvicensis vorsagen solte; dahero dan ergebete sich von selbst, das dise austheillung jener gradus Büchlein einer verbottenen publication der Constitution unigenitus gar nicht ähnlich seye, die da ad valvas ecclesiae aut portas civitatis cum extensione tenoris et ab habente exercitium Imperij mei beschechen mieste; damit Er aber von disem anwurff desto ansführlichere Nachricht vnd mehrern Beweisthumb der hierunter gesuchten Billichkheit beybringen khine, wäre so vill zu wüssen, das, nachdem Euer Kay. May. sogar dem Päbstlichen Nuntio die Constitutionem unigenitus selbsten auch verbotenn in Wienn nachzudrukhen, vnd dero Exemplarien, jedoch citra opinionem publicam ad refutandas sententias Jansenianas denen Clöstern vnd Schuellen pro exercitio et disputatione effective auszutheillen erlaubet, man kheinen anstandt gehabt habe dise Büchlein, welche nichts anderes als disputationem super sententiis hac constitutione unigenitus damnatis a Patre Bartholomaeo des Bosses Societatis Jesu, Doctore Theologiae, Professore in Academia Coloniensi latine editam enthalten heten, denen Theologis auszutheillen, damit dieselbe mit vorläuffiger Lehrmeinung pro refutanda hac haeresi, allenfahls solche durch die französische Bücher in dises werthe Vatterlandt eingreiffen wurde, desto gefaster erscheinen möchten, tela enim nocerent levius visa volare prius; vnd in diser so wollgemeindten Veranstaltung bernehete das ganze Verbrechen, welches

Ad 4tum mit deme exasperiret werden wolte, das in Jenen opusculis die Standts Titel der studirenden Jugendt nach gebühr nicht eingedrukhet wurden; zumahlen aber dise nach selbst aigner anzeigung deren disciplen angesetzet wurden, so stundte Ihnen Patribus Societatis Jesu nicht zue, wan Ihme Einer den rang vnd praerogatio beylegete, sondern dises wurden die Ältern, Tutores aut

Curatores auszufechten wüssen; vnd man dan die ganze Beschwörde in disem bestehen solte? wäre disen Stritt vnd Irrung leicht abgeholffen, da die Jugend nach den Alphabet praescindendo von allen Rang vnd Ordnung eingetragen wurde.

Ad 5tum wäre der Universitet sehr schmerzlich das sye neque orthographiam oder gutten stylum in ihren opusculis zu haben hören solle, da sye doch plurimis ex gremio Regiminis et Camerae die elementaria principia zu tradiren die Ehre genossen und da man auch in genauer Bemerkhung frembder mancamenten ein solche lüsternheit erscheinen lassen wollte, wurden weder die Canzleyen selbst, noch sonsten einige Academiae verschonet bleiben, nemo enim perfectus sub sole, genueg seye es, das sich das munus Instructoris aut Censoris privati mit dem officio Censoris publici, vnd beede mit der Correctur der Druckfähler nicht confundiren lasseten.

Ad 6tum habe den Calenderfähler in praeiudicium des Bischoffens von Seccau alhiesige Universitet nicht zuuersprechen, allermassen solcher dahin ad Censuram nicht übergeben worden.

Ad 7mum wäre in jenen Calender de Serenissimo Archiduce Carolo dises beschriben, was schon von villen Jahren impune divulgiret vnd in denen in drukh gelegten operibus begriffen seye.

Ad 8vum habe die damahlige allergdigste Regentin in dem allegirten Patent nur anbefohlen das ohne vorleissiger Censur nichts in Drukh solte gegeben werden, kheineswegs aber alda ausgedrukhet, das die Jura vetusta universitatis respectu censurae der Universitet solten abgenommen vnd fürohin der Regierung und Cammer eingeraumbt sein, nam Princeps per legem suam aut privilegium contrarium nunquam anterioribus presumeretur derogare nisi sint inserta jure communi, horum enim notitia presumeretur esse in scrinio pectoris Principis secus eorum, quae privatis concessa essent. Idcirco haec manerent in pristino suo vigore, nisi illis per specialem clausulam sit derogatum. Casparus Ziegler de Jurib. Maiest. Libr. 1. Cap. 12 N° 5 & 13.

Ad 9num wäre vnstrittig wahr, das diejenige zu revidir: vnd Censurirung der Bücher die habilisten wären, welche in evolvirung deren von allen materien tractirenden Authoren sich am meisten üben dahin sich ex proposito consecriren theten, vnd in der Sitten vnd Glaubens lehr am bösten versiert wären; vnd dises wurde an allen catholischen orthen practiciert, das, wo khein Universitet seye, certi ex Religiosis aut Clericis, in Universiteten aber die Decani facultatum pro materiae qualitate censores librorum wären, wo sodan pro locorum consuetudine entweders der Rector Magnificus, Canzler oder Vice Canzler per subscriptionem Imprimatur die Befuegnus zu drukhen ertheilte, welches zu Wienn, Prag, Insprugg, Salzburg, Inglstatt vnd villen anderen Universiteten die Erfahrenheit am tag legete; alhier aber wolte Er P. Rector aus eitlen Ruehm, nicht an-

führen, mit was für herrlichen Exemplen der Tugendt, gutten disciplin und Scienz dargegen die Societet Jesu heruorleichte, gestalten solches von Niemandt als denen Kezern, vnd Jenen, qui odio et invidia facti essent, khunte widersprochen werden. Vnd warumben solte ein Pater Cancellarius, qui utpote vir aetate et scientia consumatus in talem eligeretur, auch vor Einen Regiments Rath (: mit allen gebührenden Respect zu melden) pro habili ad revidendos libros nicht angesechen sein? Da sye Regierung vnd Hof Cammer solche Verrichtungen niemahlen in dem gesambten corpore et gremio wegen allzu überheifften Verrichtungen vornehmen khunte, sondern dise Censur nur am allermeisten den aller Jingsten tröffen wurde.

Es habe ja deploranda rerum factis schon am Tag geleget, was dise Bücher, welche de statu religionum et ordinum mit ausgerissenen Affecten vnd spöttlichen anzüglichkheiten schreibeten, für grosses vngemach, vnheill vnd übel in Europa gestüfftet, vnd sogestalten den Luteranismum durch Verachtung der Geistlichkeit vnd mithin vnterdrukhte Seelsorg, sogar in dises werthe Vatterlandt auf ein verborgene arth eingeführet heten, das solchem nach dergleichen Bücher cane peius et angue zuuerhoffen, auch Reipublicae nutzlicher sein wurde, selbe durch gemeinsamben beytrag aufzukauffen, und dem Vulcano zu consecriren; bekhant wäre eß wie sich bey diser Zeit die lasterhaffte Scribenten bemieheten vnter arglistigen vorwandt vnd erdichtete beste titul der Tugendt den Mantl abzuborgen, vnd sich darinnen meisterlich zuuerhillen, also, das nicht allein die Titul anzuschauen genuegsamblich, sondern pro salute publici et animarum vnumbgänglich erforderlich seye alles bedachtsamb durch zu blettern, vnd disen Masquirten Tugendtspieglen die rechte gestaldt abzugewinnen; wan so dan ein Rector Magnificus oder Canzler deme longitudo dierum vnd die langwührige Erfahrenheit alle dise Weldt Vortheilligkheiten zuerkhennen gegeben habe, pro salute animarum vorsorgliche Anstalten machen wolte, khunten so wollmeinende Erinderungen kheinesweegs als verriessige Ascetische Lehrseze ausgeleget, villwenniger mit Haaß vnd Verachtung belohnet werden, dan gleichwie alle diejenige Bücher, die etwan weltliche Magnates vnd Stände in Ihrer Würde vnd Existimation berühreten, das Tagliecht nicht erhalten khunten, als wären die Jenige, so dem statui Ecclesiastico an Ihrer Ehr vnd Leymunth praeiudicirten, auch nicht werth, das sye in commercio hominum verbleiben solten, weillen andurch die gröste Seelengefahr anscheinete, so diejenige erfahren, die auf die Soliloquia divi Augustini, als Erasmi Roterdami Colloquia halten: dargegen

Ad 10^{mum} wurde mit bestandt nicht zu behaupten sein, das jene Bücher, welche circa Doctrinam fidei et morum indifferenter, vnd nur andere hiesiger Universitet widrige sententias geschriben, jemahlen ausgestellet worden; das contrarium bezeigten die alhiesige Buechläden, die Bibliothec, vnd die Zimmer dises Collegij selbst,

alwo nicht allein Nominalium sondern auch Scotistarum et Thomistarum volumina zu sechen wären, wie dan alhiesigen Lectoribus diser Thomist: vnd Scotistischen Sentenzen Ihre alhier in Drukh gelegte Theses vnd disputationes niemahlen ausgestellet, sondern allezeit a Patre Cancellario approbiret worden wären.

Ad 11mum wäre zu beherzigen, was die religion der Societet Jesu zu exstirpirung deren Kezerischen Secten vnd implantierung des catholischen glaubens bishero vnermiedet beygeschaffet, vnd zu disen Ende von Gott selbst instituirt zu sein scheinete, ob solchemnach das schmerzlich vorgestelte periculum, die religion möchte in sectam verfahlen, mithin ein Vrsach vorhanden seye, das man Ihro die quæstionirte censuram abnemen solte, vnd da so vnuerhoffte vmbstände zu besorgen wären, ob nicht solche beuor einem gremio ex saecularibus conflato, als de tota universitate ex religiosis patribus consistente beuorstundte? Es wäre fast khein Universitet in dem catholischen Europa, wo nicht die Jesuiter Theologiam docirten, vnd kaumb einiger Landtsfürst, der nicht disen Patribus als erkhisenen Beichtvättern die arcana ihres zarten conscienz anvertrauete, vnd wan also ein solche gefahr obhanden, wurde erforderlich sein, das die Professores vnd Beichtvätter, beuor sye similia munera promoviert wurden, einem weltlichen gremio die prob vnd Lehrstükh de illibata fide catholica ablegen solten, dahin es Euer Kays. Mayst. zuuersichtiglich nicht kommen lassen, folgsamb auch dises zur sach vndiensambe argumentum nicht ansechen wurden.

Was schließlich ad 12mum zu eludirung des Leopoldinischen allergdsten rescripti de Anno 1678 angereget worden, das nemblich tempore gratiosissimae illius concessionis alhiesige Buchdrukherey allein geringschäzige schuellsachen zu drukhen im Standt gewesen sein solte, das wurde mit darstellung der vralt alhier im Drukh gelegten Bücher abunde abgeleinet, zumahlen wan sye Patres Societatis auch Ihre opera tacendo übergeheten, A° 1601 der Georg Widmanstetter orationem Martini Episcopi Secoviensis ad Serenissimum Leopoldum Archiducem habitam, da hechstgedacht dieselbe in alhiesiger Hoffkürchen Sti: Aegidij S. S. minores ordines empfangen, im Drukh geleget hate; A° 1603 wäre eiusdem Episcopi Sacellum Secoviense sambt dessen Concionibus de Sacramento confirmationis, nicht minder auch der tractatus de Sanctimonialibus, A° 1607 die Apologiae Jacobi Probstens zu Staintz contra Rungium Haereticum eodem anno alhier gedrukhet worden, das mithin alhiesige Buchdrukherey initio Saeculi precedentis folglich längst ante annum 1678 in dermahligen Zuestandt, vnd die Universitet in possessione censurae rerum etiam extra scolas tractatarum ohne aller abänderung gewesen seye; die Einführung des commercij wurde auch nicht zu Kränkhung deren alt hergebrachten privilegien einer hieruon weith in objecto suo entlegenen Universitet angesechen, sondern nur allerdings erforderlich

sein, das es, indeme bey überhäufften negotien vnd in dise beede Stöllen Regierung vnd Hoff Cammer allzuvill einfahlenden verrichtungen die Zeit ohne deme dahin nicht erübrigen wurde, nur bey den alten herkommen vnd der Academischen Censur sein vngeändertes verbleiben haben möchte, wie mehrers die Kauff vnd verkauff deren Büchern alhier in den Wachsthumb kommen solten, vmb so mehrers wurde es der genauen Censur eines ad hoc negotium particulariter aufgestelten Patris Cancellarij nöthig haben, damit nichts der religion und denen Sütten schödliches eingeführet werde.

Das aber alhier weithers beygeruckhet wurde, wasmassen noch A° 1673 vnterm 7ten Febr. eben per resolutionem Caesaream weith ein anderes wäre verordnet worden, als nemblich, das dem Patri Rectori die revisio librorum et typi nur respectu der glaubens vnd anderer geistlichen, auch disputationes betröffenden Sachen vergonnet worden, hiermit ein contradictio in terminis cum resolutione Caesarea de A° 1678 vnterm 12ten Julii sich erzeigte, wäre hierinwegen so vill zu beobachten, das eben ad instantiam Patris Michaelis Sicuten als damaligen Rectoris collegij et Universitatis nach vorhero von Regierung vnd Cammer abgeforderten vnd erstatteten Bericht Weyl. Ihre Kay. May. Leopoldus Christmildesten angedenkhens die vorige resolution de A° 1673 cassirt vnd crafft der folgenden von 1678 die inspectionem illimitatam etiam quoad historicos et politicos scriptores allergdgst ertheillet habe.

Wan nun ex hoc deducta rerum serie zu gniegen vorgestellet worden seye, mit was für vnumbstoßlichen Rechtsgründten die alhiesige Universitet ad manutenendam censuram quæstionis versechen, vnd wie man zu behelff des gegenseithigen Vorhabens nichts vorschubliches beygebracht habe; als stundte Er P. Rector der getrösteten Zuuersicht Euer Kay. May. wurden (dero glorreichisten Antecessorn alhiesige Universitet ihr vrspringliche wesenheit allervnterthänigst zu danken habe) derselben den Landtsfürstlichen Schuzmantl auch fürohin nicht abziehen, sondern die Jura vetusta et privilegia mit Landtsfürstlicher allerhechsten authoritet vnd macht zu beföstigen allergdigst geruehen, da ansonsten dises aus alleinigen Patribus der Societet Jesu bestehende Corpus nach Erinderung des weisen Sirach sonders Zweiffel zu befürchten haben wurde, zankhe nicht mit denen gewaltigen, damit du nicht in Ihre Handt fahlest.

Disemnach hat Er Pater Rector allerdemiettigst gebetten, Euer Kay. May. gerueheten dise berichtliche gegenverfassung zu placitiren, vnd zufolge obangeführtes Leopoldinischen rescripti de A° 1678 allergdigst zu declariren, daß pro Primo Ihr der Universitet die Censur aller in hiesigen Drukh kommender Bücher, ausser deren, welche de juribus principum et statu publico ex professo tradirten auf die bishero exercirte weiß vnd manier per subscriptionem „Imprimatur“ privative vnd vnbeschrenkht verbleiben, nicht minder 2do auch

gleichbesagte publicisten ob saepe numero latitans venenum haeresis, so einem anderen als einem erfahrnen Theologo nicht in die augen fahlete, von der Universitet revidiert vnd vor dero erstattetes Gultachten per verbum „praelo dignum censemus“ niemahlen in Drukh gegeben werden. 3^{tio}, das zwar respectu deren in denen gewelbern verkhauffenden Büchern der Regierung vnd Cammer die revisio et approbatio concurrenter, jedoch mehrbesagter Universitet, welche in Ihrem gremio et senatu Academico ebenfahls alle facultates et scientias besizete, gleichwollen vnd vngehindert zuegelassen sein solte ein vnd das andere feill stehende Buch ob causas legitimas morum scilicet et honestatis zuuerbiethen vnd zuuerdilgen: vnd dan pro 4to der alhiesigen Buchdrukherey die Befuegnis, Eingangsberührte von dem Fisco eingezogene gradus büchl de Anno 1716 saltem personis Ecclesiasticis et Religiosis Theologiae Studitoribus in allermildesten ansechen, das solche nichts anderes als disputationem Theologicam ad refutandam haeresim Jansenianam a Quesnelio propagatam enthalteten, vnd beuor schon als ein von der Cölnischen Academia vulgirtes et ad propugnandam fidem nüzliches opus per totum Imperium allschon distrahiret worden wären, verkhauffen zu khinen, allergnedigst zuertheillen.

Wür gehaimbe haben vns in gegenwertiger sich ereigneten Zwistigkheit weillen die sach die ansuchende manutenirung des der alhiesigen Universitet allergnedigst verlichenen Landtsfürstlichen privilegij, sonderlich aber die Erleitherung deren Kayserlichen Resolutionen anbetrüfft, mit einiger Verbscheidung immediate von daraus fürzugehen nicht anmassen sollen, sondern vill mehrers befunden, beede pro et contra verhandleten nothdurfften mit guttachten Euer Kay. May. in aller vnterthenigkheit zu übersenden, vnd von allerhechst deroselben selbst das allergnedigste decisum hierüber zu erwarthen; zu welchem Ende dann kommet allda zu consideriren Erstlichen das incedens nemblich die von dem Patre Cancellario Simon Karchne vnternommene aigenmächtige Durchstreich: vnd Auslöschung aus dem Bücher-Catalogo des J. Ö. Regierungs-Raths Koller von Mohrenfels als von der J. Ö. Regierung vnd Cammer bestelt gewesten Censoris seiner approbation vnd Namens: vnd dan andertens das meritum ipsum, weme die Censur über die Bücher vnd folgliche Ertheillung der Erlaubnus, damit sye verkhaufft oder im Drukh geleget werden mögen, aigendtlichen zuestehe?

Das incidens betröffend, suchet zwar der Pater Rector des Collegii Societatis Jesu et Universitatis alhier in seiner erstatteten beandtworthung . . . das vnternemen des Patris Cancellarij mit deme, quod liceat contra quemcunque Invasorem possessionis antiquae se via facti tueri, zu endtschuldigen, wür gehaimbe aber mögen solche anmassung mehrgedachtes Patris Cancellarij (: weillen die Durchstreich: vnd auslöschung der approbation vnd des Approbanten Namens nicht

so vill die Person des Regiments Rath Kollers, als die authoritet der Regierung und Cammer in derer Namen Er qua constituirter Censor sothane approbation vnterzeichnet hat, angehet, mithin dieselbe andurch Empfindlich offendiret worden seind:) nicht anderß als für eine temeritet ansechen, welche pro satisfactione Ihr der Regierung vnd Cammer vngeandeter nicht vorbey zulassen sein würdet, da ihme Patri Cancellario sich gegen diser Stöll eines mehreren respects vnd bescheidenheit zu gebrauchen in allweeg obgelegen wäre.

Was aber aniezo das meritum selbst der Censur halber concerniert, so erstrekhet sich dise Censur über dreyerley sorten vnd zwar Erstlichen respectu derenjenigen Bücher, so alle Markhtzeiten von denen frembden Handlsleuthen alhero zum Verkauff gebracht werden 2do über die Jenige, welche schon alhier in denen privat Bibliothequen sich befunden haben, daentgegen von ein oder andern alhiesigen Buchführer zum offentlichen Verkhauff an sich erhandlet worden seind, vnd darüber zu Jedermeniglliches wüssen vnd nachricht Catalogi in Drukh gegeben werden wollen, Endtlich 3tio respectu derjenigen neu verfaßten Bücher oder schrüfften, welche man erst in Druckh zu geben und sodann zu divulgiren verlanget.

So vill die erste Sort belanget, da hat die Censur durch bishero gepflogene Concurrenz ihren ausgezeigten Weeg, vnd beruehet es nur an einer fehrern gutten Verständtnus zwischen der Regierung vnd Cammer, vnd der alhiesigen Universitet, bey welchen es also noch zu lassen wäre.

Wegen deren anderen beeden Sorten aber, woruon alda aigendtlich die quaestion vnd disceptation ist, will aus dem von Regierung und Cammer in ihren Beschwärbericht . . . beygelegten Patent de dato 22. Aug. 1711 per formalia, das nicht allein kheiner wer der auch seye, in denen herinnigen Landen Einige Schrüfft oder Buch, in was für einen format es sein, vnd von was für einer Materi es immer auch tractiren mag, ohne vorhergehender Censur, vnd von der J. Ö. Regierung Ertheillender obrigkheitlichen Erlaubnus, oder auch ohne Landtsfürstlichen sonderbahren Privilegio in offendtlichen Drukh zu geben befuegt sein solle ꝛc. fast scheinen, als wäre die der hiesigen Universitet vigore Resoluti vom 17. April 1678 ertheilte allergnedigste Concession in etwas abgeändert vnd limitiert worden; Sintemahlen aber doch gleichwohl dise worth „ohne vorhergehender Censur vnd von der J. Ö. Regierung Ertheillender obrigkheitlichen Erlaubnus ꝛc." die sach deitlich genueg nicht exprimiren, indeme annoch anzusehen ist, wer dan die vorhergehende Censur zu bewürkhen habe, vnd ob dise ebenfahls der Regierung et qualiter utrum privative vel concurrenter beygeleget worden seye? Sonderlich weillen in besagten Patent von der vnterm 17ten April 1678 ergangenen allergdigsten resolution vnd anmit der

Universitet alhier ertheilten Concession kheine meldung beschichet, weniger aber, das solche Concession durch dises Patent aufgehebet worden seye; als beruehet hierinwegen die interpretation vnd Erleitherung lediglich bey Euer Kay. May. dahin wür es auch hiemit allergehorst remittiern.

Vnser geringfügige allerghorste räthliche Mainung aber wäre, es khunte der alhiesigen Universitet die Censur vnd approbation mit dem Worth „Imprimatur", in consequentiam auch die reprobation vnd verdilgung, respectu aller Theologischen Gebett: vnd anderen geistlichen, wie auch respectu deren Schuellbücher vnd disputations Thesium, aus denen in vnseren noch sub dato 29[ten] Jänner 1678 allervnterthenigst abgegebenen Guttachten vorgestelten privative allergdigst gelassen werden.

Entgegen, vnd was die weltliche erst in Drukh zu geben stehende Bücher, vnd Schrüfften cuiuscumque qualitatis, sye mögen hernach juridici, Medicinales, Publicisten, Hystorici, Mechanici, oeconomici, oder von anderen Sorten sein, Item die zudrukhen verlangende catalogos, über die aus denen hiesigen oder anderwertigen privat Bibliothequen zum offentlichen verkhauff Erhandlete Bücher, wie auch die Bücher selbst betrüfft, wäre vnseres geringfügigen Erachtens (zumahlen die Erfahrenheit gegeben, das offters vnter ganz vnuerdächtigen titulaturen in dem Contexto des Buchs hin und wider der Religion vnd dem Christlichen wandl sehr nachtheillige incisa speciose eingesträet zu werden pflögen) folgende modalitet allergnedigst zu statuiren vnd vorzuschreiben, das nemblich der alhiesigen Universitet ex praefata causali nur die vorleiffige Durchsechung solcher zu druckhen vorhabenden Bücher, Schrüfften, oder Bücher-Catalogorum vnd deren darinnen eingetragenen suspecten Bücher selbst pure quoad obiectum ob sye nichts wider den Cathollischen glauben, vnd was deme anhängig, oder auch was das gewüssen laediret, vnd denen christlichen Sütten zugegen sein mag, in sich enthalten, zuegelassen sein, So dan aber vnd nach der von ihre der Universitet per modum eines attestati dem in Drukh zu legen stehenden Buch oder Bücher Catalogo beschehene vntersezung der worth: „quod hic liber nihil contra ortodoxam fidem oder quod hic Catalogus tales libros, qui contra ortodoxam fidem tractant, non in se contineat, et sic ex hoc capite imprimi possit etc." die übrige vnd fehrere politische Censur vnd folgliche Erlaubnus termino „Imprimatur" der J. Ö. Regierung vnd Cammer gebühren, der Buchdrukher auch dergleichen weltliche opera oder Bücher catalogos bey hocher Straff Eheunder zu druckhen sich nicht erkhinnen solle, bis derselbe nicht sothane Erlaubnus von Regierung vnd Cammer würkhlich erhalten, vnd aufzuweisen haben würdet.

Übrigens suppliciert der Pater Rector auch vmb die gestattung jene gradus Büchlein de anno 1716, So von der bekhanten Consti-

tution unigenitus handlen, vnd von dem fisco eingezogen worden seind, verkhauffen zu derffen; Inmassen aber dises petitum ein solche sach betrüfft, welche in dem Königreich Franckhreich noch bis dato zwischen der geistlichkheit vill vnruehe vnd discrepanz verursachet, zugleich auch als ein in das Politicum tüeff einlauffende materi angesehen würdet, wür also vnseres orths nicht wüssen khinen, was für considerationes vnd Erwegnusen etwan Euer Kay. May. hierinwegen pro ratione status in gehaimb haben möchten, dahero getrauen wür vns auf dises petitum mit einigen guttachten nicht woll fürzugehen, sondern stöllen es villmehr allerhechstderoselben selbstigen allergnedigsten überlegung vnd disposition vollstendig hiemit anheimb, vns anbey zu beharrlichen Kay. vnd Landtsfürstlichen Hulden vnd gnaden in allervnterthenigkheit empfehlende.

Gräz den 12ten Martij 1720.

Kalhamer ö. R. mp.

Man ersieht aus dem weitläufigen Schriftstück, daß hier Schritte gethan wurden, die Grenzen der Gewalt, welche dem Jesuitenkollegium in Censurangelegenheiten zustand, etwas einzuengen und daß der an und für sich nicht sehr bedeutende Streit zur Veranlassung genommen wurde, die Censurcompetenzen für künftige Zeiten genau zu bestimmen. Obwohl es mir nicht gelungen ist, die eigentliche Entscheidung des Regenten aufzufinden, so scheint, wenigstens was die von der geheimen Rathsstelle gemachten Vorschläge betrifft, der Kaiser kaum davon abgegangen zu sein und die Verfügungen im Sinne dieser Vorschläge getroffen zu haben.

Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815—1840.)

Nach den Akten im Königl. Preußischen Geh. Staatsarchiv.

Von

Friedrich Kapp.

Der preußische Staat ging bekanntlich aus dem Wiener Kongreß und Pariser Frieden mit einem vielfach veränderten Ländergebiete hervor. Aeltere Provinzen, wie Friesland und Ansbach-Bayreuth, wurden endgültig vom alten Stamme abgetrennt, neue Gebiete dagegen vergrößerten den gebliebenen Besitz, wie Schwedisch Pommern und mehr als die Hälfte von Sachsen, ehemalige Reichsstädte und geistliche Fürstenthümer, reiche rheinische Landschaften und das Herzogthum Westfalen. Während in den alten Provinzen das allgemeine Landrecht galt, herrschte, ganz abgesehen von noch fünf kleinen Partikularrechten, in einem Theile dieser neuen Erwerbungen das gemeine Recht, das sächsische Recht und am größten Theil des Rheines der Code Napoleon.

Die dringendste Friedensaufgabe bestand selbstredend darin, diese durch Erwerb, Tausch, Zufall oder auch diplomatische Zettelungen zusammengewürfelten, einander ganz fremden Bestandtheile äußerlich und innerlich in ein Ganzes zu verschmelzen. Aeußerlich, auf dem Verwaltungswege, ließ sich dieser Verschmelzungsproceß verhältnißmäßig leicht, innerlich dagegen, im Wege gemeinschaftlicher Gesetze und einer einheitlichen Verfassung, viel schwieriger durchführen. Unglücklicherweise war aber, gleich nach dem großen Kriege, wie in ganz Deutschland, so besonders in Preußen zwischen Volk und Regierung ein tiefer Riß entstanden, der sich von Tag zu Tag vergrößerte. Hatte das Volk durch seine Siege das Gefühl selbstbewußter Kraft und Größe gewonnen und erwartete es jetzt mit vollem Recht in einem freiern Staatsleben die Anerkennung

für seine heldenmüthigen Leistungen, so betrachteten dagegen der König und seine nächste Umgebung alle der Wiederherstellung des Staates gebrachten Opfer wie die Erfüllung einer sich ganz von selbst verstehenden Pflicht, wie die auf höhern Befehl bewirkte Löschung eines Feuers, für welche es keines außerordentlichen Dankes bedürfe. Der Geh. Rath Schmalz stellte schon im Sommer 1815 diesen Satz ganz unumwunden in einer tückischen Schrift auf, in welcher er sich zugleich gegen alle liberalen Bestrebungen, gegen eine auf Grund der königlichen Verheißung vom 22. Mai 1815 zu gewährende Verfassung, gegen Landwehr und gegen Preßfreiheit aussprach. Es sollte also im neuen Staate nach 1815 ziemlich Alles so bleiben, wie es im alten vor 1806 gewesen war. Natürlich erzeugte dieser Widerstreit der Anschauungen ebenso allgemeines Mißtrauen im Volke wie großen Argwohn im Kreise der Regierung. Eine Zeit lang schien es sogar, als ob der Sieg zwischen beiden Lagern schwankte.

In den Kreisen der Berliner höheren Beamten und der Hofwelt kämpften gleichzeitig, wenn auch abgeschwächt und unter diplomatisch glatten äußeren Formen, dieselben politischen, einander feindlich gegenübertretenden Strömungen bis zum Anfang des dritten Jahrzehnts um die Oberhand. An der Spitze der einen stand der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, der sogar über dem Ministerium stehend eine liberale Richtung, als im Interesse des Landes bedingt, dem starren Festhalten am Alten vorzog, an der Spitze der andern dagegen fanden sich in erster Linie der Herzog von Mecklenburg und der Fürst Wittgenstein, die auf Seiten der Unterthanen nur Steuerzahlen, passiven Gehorsam und das Maulhalten als Recht und Pflicht gelten ließen. Diese Männer lehnten sich selbstredend unbedingt an Metternich und Rußland an. Hardenberg dagegen schwankte rathlos hin und her, machte nach beiden Seiten hin theilweise Zugeständnisse und gerieth dadurch bald in die Defensive, so daß der Sieg sich immer mehr den Vertretern des alten absoluten Staates zuneigte. Da brachte das Jahr 1819 den verhängnißvollen Wendepunkt für die neuere deutsche und preußische Geschichte. Sand hatte im März Kotzebue ermordet und damit Metternich ein willkommenes Schreckmittel gegen die leiseste liberale Regung in die Hand gegeben. Die verrückte Missethat eines unklaren Schwärmers führte im Sommer zu den „schändlichen, un=

nationalen und ein denkendes Volk aufregenden" Karlsbader Beschlüssen, wie W. v. Humboldt sie nennt, welche bereits am 20. September einstimmig vom Bundestage angenommen wurden. Scharfe Censur, Verfolgung und Verhaftung mißliebiger Persönlichkeiten sowie Schließung der Turnplätze leiteten den Kampf gegen den Liberalismus ein und führten ihn mit geringen Unterbrechungen bis zum gewaltsamen Zusammenbruch des ganzen Metternichschen Regimentes, also bis zum Jahre 1848 weiter. Preußen folgte während dieser ganzen Zeit fast willenlos im Schlepptau von Oesterreich. Es ist also mit anderen Worten so ziemlich das Zeitalter der heiligen Allianz, welches den äußern Rahmen und die inneren Voraussetzungen für die preußische Preßgesetzgebung von 1815—1848 bildet.

Der Staatskanzler trat gleich nach dem Eintritt des Friedens mit großem Eifer an die Wegräumung des alten Schuttes und den Neubau des Staates heran. Wenn er auch bald wieder an den ihm in den Weg geschleuderten Hindernissen erlahmte und mehr stoßweise als planvoll zu Werke ging, so faßte er die Fragen der großen Politik doch in freierem und liberalerem Geiste auf, als die ihm untergeordneten Ressortminister und erweckte deshalb manche freudige, später allerdings arg getäuschte Hoffnung. Von den ihm obliegenden Aufgaben drängte sich vor Allem die einheitliche Regelung der Preßverhältnisse mit gebieterischer Nothwendigkeit in den Vordergrund. Auf diesem Gebiete herrschte die größte Verwirrung. Aengstliche preußische und französische Prohibitivmaßregeln, welche aus der Zeit vor dem letzten Kriege stammten oder noch während desselben erlassen waren, standen verhältnißmäßig weniger drückenden Bestimmungen in den ehemaligen geistlichen Herrschaften oder überhaupt wenig oder gar keinen beschränkenden Gesetzen in Schwedisch-Pommern und einzelnen früheren Reichsstädten gegenüber. Diesem Zustand mußte bald ein Ende gemacht werden.

So sprach denn auch der Staatskanzler schon am 22. September 1815 in einem Schreiben an den Justizminister von Kircheisen sich dahin aus, daß die bestehenden Censurgesetze dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessen seien, weßhalb er sie einer sorgfältigen Revision zu unterziehen für nöthig erachtet habe. Bald darauf, am 17. December 1815, bat er denselben Minister, ihm einen Aufsatz von Suarez, dem berühmten Mitarbeiter am Land-

recht, über Censurgesetze und Preßfreiheit mitzutheilen. „Unsere Umstände", sagt er in dem betreffenden Schreiben, „machen es höchst dringend, die von mir schon längst beabsichtigte Revision unserer Censurgesetze und auf der einen Seite die Bewilligung einer durch angemessene Bestimmungen geregelten Preßfreiheit, auf der andern eine Beschränkung der hier und da überhand nehmenden Zügellosigkeit äußerst zu beschleunigen" (die gesperrt gedruckten Worte sind im Original unterstrichen). „Denn wenn einerseits die bisherigen Beschränkungen nicht mehr der liberalen Tendenz unsrer Regierung entsprechen, so darf von der andern Seite die gefährliche Licenz nicht länger geduldet werden, mit welcher seit einiger Zeit mehrere politische Schriftsteller und Journalisten das Publikum zum Mißvergnügen zu stimmen suchen. Es ist daher meine Absicht, diese Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung zu unterziehen".

Bald darauf machte sich die Dringlichkeit der Sache auch noch von anderen Seiten geltend, zunächst auf dem Gebiete des Nachdrucks. Der Kölner Buchdrucker Wm. Spitz war einer der berüchtigtsten Nachdrucker des westlichen Deutschland. Gleich nach dem Frieden verdoppelte er, die Unklarheit der politischen Verhältnisse benutzend, seine Thätigkeit und druckte unter dem Vorwand, daß das in der Rheinprovinz geltende französische Recht nur den Nachdruck französischer Bücher verbiete, die deutschen Klassiker nach. Cotta und die Schillerschen Erben beschwerten sich im Sommer 1816 beim Oberpräsidenten, Grafen Solms-Laubach. Dieser befahl die sofortige Einstellung des Nachdrucks, erbat sich aber sowohl für diesen Fall als überhaupt für die Zukunft nähere Verhaltungsmaßregeln. „Ich bemerkte dem Grafen" — erzählt Friedrich Perthes, der diesen kurz nach dem Verbote besuchte*) — „um ihn auf die Nothwendigkeit allgemeiner deutscher Maßregeln aufmerksam zu machen, daß er durch sein Verbot das Eigenthum eines Württemberger Buchhändlers schütze, während der König von Württemberg die Plünderung aller nicht württembergischen Buchhändler nach Kräften begünstige". „Ei was", antwortete er, „hier handelt es sich nicht um Württemberg oder Preußen, sondern um eine Nationalsache. Ich werde dem Staatskanzler schreiben, ich hätte württem-

---

*) Perthes' Leben. 6. Auflage, 1872. II, 134.

bergisches Eigenthum geschützt, und er möge nun dafür sorgen, daß ein Gleiches in jedem deutschen Staate gegen jeden andern deutschen Staat geschehe". Hardenberg faßte die Sache von demselben vornehmen staatsmännischen Gesichtspunkte aus auf und billigte des Oberpräsidenten Verbot unbedingt. „Da die französische Gesetzgebung — sagt er nämlich in seinem, am 27. August 1816 an die Kölner Regierung erlassenen Schreiben — den Nachdruck einheimischer, d. h. französischer Werke verbietet, so folgt aus dieser Gesetzgebung von selbst, daß, da Köln nunmehr der preußischen Oberherrschaft unterworfen ist, keine bei uns einheimischen Werke nachgedruckt werden dürfen. Das gilt nicht nur von preußischen, sondern auch von deutschen Werken, und wenn auch der Artikel 18 der Bundesakte noch nicht eingeführt ist und einige deutsche Staaten auch den Nachdruck noch dulden, so halte ich es doch unsrer Würde nicht gemäß, in dieser Angelegenheit und in Beziehung auf ein Gewerbe, auf welchem öffentliche Schmach ruht und welches durch unsere Gesetzgebung als strafwürdiger Eigennutz verpönt ist, ein Vergeltungsrecht eintreten zu lassen". Spitz war übrigens so leicht nicht einzuschüchtern. Noch nach 1818 erschienen Nachdrücke von ihm und sogar im Herbst 1820 kündigte er deren neue an, so daß Hardenberg gezwungen wurde, gegen diese Unverschämtheit am 6. December 1820 die strengsten Maßregeln zu verfügen.

Andrerseits herrschte in den Regierungskreisen selbst Ungewißheit darüber, ob und inwieweit die alten Censur-Gesetze bindend seien. So hatte die Regierung in Cleve unterm 28. Juli 1818 berichtet, daß seit der Wiedervereinigung von Jülich-Cleve und Mark mit dem preußischen Staate das früher bestandene oder irgend ein anderes „Censur-Edikt" nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei. „Hieraus folge eine dermalen unbedingte Preßfreiheit, welche, wenn sie auch bei wissenschaftlichen Gegenständen von Nutzen sein könne, dennoch in Zeitungen, besonders bei politischen Artikeln von unverkennbar nachtheiligen Folgen auf die in den neuern Provinzen ohnehin durch mancherlei äußere Entwicklungen noch nicht befestigte öffentliche Stimmung sein könne". Der Justizminister Kircheisen, von Hardenberg über diesen Gegenstand um Rath befragt, erklärte dagegen am 19. August 1818, daß das Censur-Edikt vom 19. December 1788 zwar in den neuen und wieder vereinigten Provinzen nicht schon vermöge der ergangenen Publikations-

patente für eingeführt zu betrachten sei, weil diese sich bloß auf die das allgemeine preußische Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Ordnungen beschränken, und weil genanntes Edikt als ein vor Emanirung des allgemeinen Landrechts ergangenes, nicht namentlich angezogenes Gesetz zur Kategorie jener letztern nicht zu rechnen stehe. Dagegen sei der hinsichtlich der alten Provinzen erhobene Zweifel von den Gerichtsbehörden nie erhoben und erledige sich dadurch, daß das genannte Censur-Edikt als eine für sich selbst bestehende Polizeiordnung daselbst eingeführt gewesen sei und ununterbrochen gesetzliche Gültigkeit gehabt habe.

Hardenberg schloß sich dieser Auffassung des Ministers an und lehnte es deshalb, Wittgenstein gegenüber, unterm 17. Januar 1819 ab, das Censur-Edikt nebst Nachträgen in den wiedererworbenen Provinzen neu zu publiciren. „Wir sind jetzt damit beschäftigt, — fügte er seinem Schreiben noch hinzu — behufs der Berathung über die Freiheit der Presse auf dem Bundestage uns in dieser Angelegenheit zu äußern. Es würde befremden und zu Mißdeutungen Anlaß geben, wenn wir in demselben Augenblick besondere Anordnungen, die der Freiheit der Presse sehr ungünstig sind, publiciren wollten. Die Inconvenienzen, die aus der Nicht-Publikation und Nicht-Anwendung dieser Gesetze in einigen Provinzen entstehen, sind wenig bedeutend, da schon die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vollkommen hinreichen, zügellose Schriftsteller im Zaum zu halten und zu strafen, wenn sie durch den Mißbrauch der Presse dem Gemeinwesen schädlich werden. Ich wünsche daher, daß diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen bleibe“.

Vor Allem aber erheischten die öffentlichen Zustände in der Rheinprovinz die endgültige Regelung der Preßverhältnisse. Dort herrschte nach wie vor das französische Recht, während die französische Verwaltung, welche auf diesem Gebiete bekanntlich durchaus nicht liberal war, der preußischen Platz gemacht hatte. Unter Führung von Görres trat dort der Liberalismus, der damals noch nicht mit dem Ultramontanismus verquickt war, zuerst bescheiden, dann entschieden und zuletzt ungestüm fordernd auf. Der Rheinische Merkur wurde bereits zu Anfang 1816 unterdrückt. Allgemein bekannt ist das Schicksal der Denkschrift, welche Görres im Sommer 1816 dem Fürsten Hardenberg auf Schloß Engers übergab und welche der Regierung vorwarf, daß sie die Verheißungen gebrochen

habe, welche sie bei der Besitzergreifung gegeben. Preußen that viel, um das Land zu schonen, anzuziehen und zu gewinnen, beging jedoch im Kleinen viele Fehler. Die Rheinprovinzialen aber, die im Grunde doch nur einen vom Feinde wiedereroberten Theil Deutschlands bewohnten, thaten, als wenn sie eine besondere Belohnung dafür verdienten, daß sie preußisch geworden waren und als ob sie auf Grund ihrer früheren Verbindung mit Frankreich größere politische Rechte beanspruchen könnten. Schlimmer noch als die Stimmung im Volke war aber ihr gegenüber das schwankende und unsichere Verhalten der neu errichteten preußischen Behörden selbst. So hatte im Sommer 1819 die königliche Regierung in Trier sich geweigert, die Beschlagnahme der neuesten Schrift von Görres zu veranlassen, da nicht ihr, sondern der gerichtlichen Polizei in Fällen dieser Art, wo durch Ankündigung einer Druckschrift die öffentliche Ordnung gefährdet werden könne, nach dem Code Napoleon die Befugniß des unmittelbaren Einschreitens zustehe. Das Staatsministerium suchte in seinem von Kamptz entworfenen Bescheide diese Auffassung zurückzuweisen. Es führte an der Hand der französischen Gesetzgebung unterm 13. October 1819 aus, daß die Regierung an die Stelle der Präfektur getreten sei, daß die Vorschriften der französischen Gesetze für die preußischen Behörden nur so lange Normen seien, bis sie durch königliche Verordnungen abgeändert werden, und daß dieses durch eine, auf das bevorstehende Censuredikt (vom 18. October 1819) Bezug nehmende Ministerial-Verfügung geschehen sei. Als wenn eine Behörde auf die in Aussicht gestellten, noch nicht einmal publicirten Gesetze Rücksicht zu nehmen hätte!

Es lag also aus principiellen und praktischen Gründen die äußerste Gefahr im Verzuge. Hardenberg aber hatte bis dahin für die Einführung der von ihm geplanten Preßreformen mehr als vier Jahre ziemlich ungenutzt verstreichen lassen. Es war deßhalb auch ohne jede Folge geblieben, daß er schon am 20. November 1817 dem Redacteur des rheinisch-westfälischen Anzeigers, Mallinkrodt in Dortmund, bei Abweisung einer Censurbeschwerde eigenhändig am Rande bemerkt: „Ein neues Preßgesetz wird jetzt einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden". Eine größere Energie in der Bearbeitung und Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit hätte sich um so mehr empfohlen, als er dann seine Reformen

seinen Gegnern am Hofe und dem Bundestage gegenüber längst unter Dach und Fach gebracht haben würde, als die Reaktion von 1819 die ersten Ansätze einer liberalen Gesetzgebung wegschwemmte. Bekanntlich enthält die Bundesakte in ihrem 18. Artikel die Bestimmung: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen". Indessen hatten es auch die Herren Gesandten nicht eilig, denn erst in der Sitzung vom 12. Oktober 1818 wurden ein Ausschuß und Referent ernannt, welche sich zunächst den Rath und die Vorschläge der Einzelstaaten ausbaten, um über den genannten Artikel ihr Gutachten zu erstatten. Natürlich wartete dieser Ausschuß noch auf Beantwortung jener Fragen, als, wie bereits bemerkt, auch die Preßangelegenheiten im September 1819 außerhalb des Bundestags entschieden wurden. Indessen hatte diese Aufforderung des Bundestages doch die Folge, daß der König selbst zu Anfang 1819 dem Staatsministerium die Anweisung ertheilte, „die Grundsätze näher in Erwägung zu ziehen, welche zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit für unsern Staat in Vorschlag zu bringen seien". Da nun die Berathung über diese, gleichzeitig auch beim Bundestag schwebende Angelegenheit nicht ohne angemessene Beziehung auf dessen Verhandlungen geschehen konnte, so veranlaßte Hardenberg am 30. März 1819 das Staatsministerium zur Ernennung einer Kommission, welche die sowohl für Preußen als auch für den Bundestag in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Bestimmungen in einem Gesetzentwurf ausarbeiten solle. „Preußen — so begründete der Staatskanzler seine Anweisung — ist durch alle seine Verhältnisse berufen, vor allen übrigen deutschen Staaten die Frage durch alle ihre höheren und tieferen Beziehungen auf sich selbst, auf das Verhältniß der deutschen Bundesstaaten zu ihm und unter einander und auf das Ausland zu verfolgen, und zur Gewinnung eines umfassenden Resultates für ganz Deutschland in Erwägung zu ziehen, denn das Maß von Freiheit oder Beschränkung, welches es aus seinem Standpunkt nöthig finden wird, muß auf den Entschluß der Bundesversammlung von entscheidendem Einfluß sein. Damit die Berathung auf dem Bundestage nicht in einseitiger Richtung fortrücke und die Ansichten der übrigen Staaten früher zu einer Vereinigung sich hinneigen, ehe unsre Regierung über die von ihr anzu-

nehmenden Grundsätze sich entschieden und mittelst einer eignen klaren Ansicht über Richtung und Ziel auf die noch weniger feste und dafür mehr bestimmbare Berathung bei dem Bundestage hat einwirken können, wird es nöthig sein, daß die Arbeit bald zu einem Resultate reifen möge".

Zur vorläufigen Berathung der Grundsätze, welche zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit für den preußischen Staat in Vorschlag zu bringen sein dürften, und zur Abfassung des zugleich für die deutschen Bundesstaaten berechneten Entwurfes ernannte das Staatsministerium am 6. April 1819 die Direktoren in den Ministerien des Unterrichts und des Innern, Nicolovius und Köhler, den Geh. Ober-Justizrath bei dem Ministerium der Gesetzgebung, Hagemeister, und den wirkl. Geh. Legationsrath im auswärtigen Amte, Ancillon. Noch ehe diese vier Kommissarien am 24. April 1819 zur ersten Sitzung zusammengetreten waren, machte der Polizeiminister Fürst Wittgenstein seiner Feindseligkeit gegen sie Luft. Ihm waren überhaupt alle besondern Preßgesetze zuwider; ein paar polizeiliche Anordnungen und Anweisungen genügten ihm vollständig. Hatte er von Anfang an ausdrücklich jede Verantwortung für die Ernennung der Kommission abgelehnt, so verlangte er bereits am 11. April 1819, daß diese ihm den Entwurf ihres Gutachtens vorlegen solle, ehe sie denselben dem Staatsministerium unterbreite, damit er prüfen könne, ob und in welchem Maße die im Polizeiministerium befindlichen Censur-Akten benutzt seien. Als sich die übrigen Minister diesem Ansinnen widersetzten, zog Wittgenstein am 29. April 1819 seinen Antrag zurück, welchen er, wie er ausdrücklich hinzufügte, nur deshalb gestellt habe, um die Berathungen über die Censurangelegenheiten nicht aufzuhalten. Daß er auch damals nichts anderes als ein möglichst beschränkendes Polizeigesetz kannte und wollte, beweist die am 28. April 1819 in seinem Auftrag von Geh. Rath. v. Kamptz der Regierung in Koblenz gemachte Mittheilung, daß das Staatsministerium sich augenblicklich mit dem Entwurf eines Censur-Ediktes für alle Provinzen beschäftige.

Die Kommission ernannte den Geh. Ober-Justizrath Hagemeister zu ihrem Berichterstatter und arbeitete mit ungewöhnlichem Fleiße weiter, konnte aber trotz ihres Eifers dem Drängen auf Fertigstellung ihres Entwurfes nicht entsprechen. Hardenberg, der durch die Ereignisse des Jahres 1819 und die in Folge derselben

den streng reaktionären Elementen gewordene Ermuthigung seinen Einfluß bei Hofe bedroht sah, verlangte Beschleunigung der Arbeiten und fragte schon am 28. Mai 1819 an, bis wann er deren Einsendung erwarten könne. „Unsere gemeinsamen Berathungen — antwortete die Kommission am 8. Juni 1819 — haben zuletzt dahin geführt, daß eine Zusammenstellung gewißer Hauptgrundsätze nöthig erachtet wurde, welche in Bezug auf die Feststellung von Preßfreiheit zu befolgen sein möchten und die zum Anhalt bei unseren weiteren Berathungen dienen könnten. Eine solche Zusammenstellung ist denn auch bereits versucht und wird jetzt von jedem der übrigen Mitglieder einer besondern Prüfung unterzogen. Das Ergebniß dieser Prüfung wird demnächst die Grundlage einer fernern gemeinsamen Berathung sein, um darnach unsere gutachtliche Aeußerung abgeben zu können. Wir sind von der Wichtigkeit des uns gewordenen Auftrages ebenwie von den Gründen, welche die möglichste Förderung desselben gebieten, auf das Innigste überzeugt. Ernstlich werden wir es uns daher angelegen sein lassen, die Bearbeitung dieser Sache, so viel es jedoch ohne Uebereilung geschehen kann, zu beschleunigen“.

Andrerseits mahnte auch das Staatsministerium und sah am 11. August 1819 der unverzüglichen Beendigung der Arbeiten entgegen. Die Kommissäre erwiderten am 20. August, daß sie ihre Verhandlungen und Konferenzen nunmehr soweit abgeschlossen hätten, daß jetzt nur noch der Gesetz-Entwurf selbst, als das Resultat derselben nach den Ideen, über welche sie einig geworden seien, redigirt werden müsse. Bei einem Geschäft von diesem Umfang und Gewicht glauben sie, die sie insgesammt auch andere tägliche Geschäfte nicht zurücksetzen dürften, nicht als säumig zu erscheinen, wenn sie ihre Verhandlungen innerhalb fünf bis sechs Wochen übergäben, zumal es möglich bleibe, daß auch die bevorstehende letzte Redaktion noch neue Zusammenkünfte zwischen ihnen nöthig mache. Als Hardenberg zuletzt noch am 26. September 1819 beim Staatsministerium wieder anfragte, wie weit die Berathung der Grundsätze zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit bisher gediehen sei, waren die Karlsbader Beschlüsse schon angenommen und damit die Knebelung der Presse als höchste Regierungsweisheit erklärt worden. Wittgenstein und Mecklenburg hatten gesiegt. Hardenberg bot nunmehr, um sich im Amte zu erhalten, selbst zu diesem

innern Rückschritte die Hand und ließ mit derselben Gemüthsruhe, mit welcher er kurz zuvor der liberalen Strömung gefolgt war, jetzt von konservativen Räthen, im Einklang mit der Metternichschen Politik, das Censuredikt vom 18. October 1819 ausarbeiten. Um die Leichtgläubigen zu täuschen, wurde es nur auf fünf Jahre eingeführt und sollte nach Ablauf dieser Zeit einer Revision, wenn nicht gänzlichen Abschaffung unterliegen. Zur wirksameren Ausführung dieser Gesetze ward am 25. November 1819 noch ein Ober-Censur-Kollegium eingesetzt. Derseble Staatskanzler, welcher erst Preßfreiheit versprochen und dann ein Preßgesetz in Aussicht genommen hatte, war nach kaum vier Jahren bei einem Censuredikt angelangt! Erst einige Wochen später, am 9. November, waren die Kommissarien endlich im Stande, ihren Vorschlag zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit nebst Akten (127 Blätter) dem Ministerium zu überreichen, „wenn wir auch", wie sie sagten, „nach den neuesten Bundestagsbeschlüssen und zumal nach Erscheinung des neuen Censurgesetzes damit leider doch zu spät kommen". Sie hatten freilich nur zu sehr Recht. Es blieb jetzt nichts übrig, als die vortrefflichen Vorarbeiten zu den Akten zu legen oder, was dasselbe war, dem Ober-Censur-Kollegium zu überweisen, da es, wie der Minister des Innern, v. Schuckmann am 1. März 1820 verfügte, den Zwecken desselben künftig sehr ersprießlich sein würde, wenn es seine Erfahrungen und Beobachtungen im Laufe der nächsten fünf Jahre mit diesen Vorschlägen vergleichen, solche gelegentlich aufzeichnen und mit dem Schlusse des vierten Jahres sich in einem Gutachten darüber äußern wolle".

Wenn die Arbeit der Kommission auch in den Akten begraben wurde und noch heute darin ruht, so beansprucht sie in der Geschichte der preußischen Preßgesetzgebung doch eine ganz besondere Beachtung. Namentlich ist der erste Entwurf unvergleichlich besser als irgend ein Gesetz, welches die Regierung auch in der Folgezeit auf diesem Gebiete erlassen hat. Hagemeister war ein vortrefflicher Jurist, der an die guten Zeiten der Abfassung des Landrechts und der Kantschen Schule anknüpfte, ein Mann von Tiefe der Auffassung und Weite des Blicks und ein ebenso gewissenhafter als tüchtiger Arbeiter. Bereits am 30. Mai 1819 führte er seinen Entwurf „mit den Hauptgrundsätzen ein, welche für die Feststellung der Preßfreiheit zu befolgen sein möchten". Der erste Satz der-

selben lautete: „Einer öffentlichen Prüfung desjenigen, was in den Druck gegeben werden soll, bedarf es vorher nicht und ebensowenig einer öffentlichen Erlaubniß dazu, daß der Druck geschehen könne". Eine Ausnahme bildeten für ihn eigentlich nur die Zeitungen, insofern die öffentliche Erlaubniß zu einer Unternehmung dieser Art an eine vorgängige Prüfung des Inhalts dieser Blätter geknüpft ward. Hagemeister stellte somit das Recht als Regel an die Spitze seines Entwurfs. Es giebt somit für ihn keine besonderen Preßvergehen oder Preßverbrechen, sondern die Presse ist nur eins der vielen Mittel und Werkzeuge, mit welchen gewisse Vergehen oder Verbrechen begangen werden. Gegen den Mißbrauch der Presse gelten also auch dieselben Gesetze, welche die Ruhe des Staates, die Religion, Sitten, das Eigenthum und die Ehre beschützen. Die Presse erfordert also auch keine besondere Gesetzgebung, vor Allem aber sind Präventivgesetze nicht aufzustellen, wie Censur oder eine sonstige Schriftenpolizei, theils weil solche Regeln immer unbestimmt bleiben und der Willkür freien Spielraum lassen, theils weil eine solche Gewalt die Freiheit weit mehr lähmt und verletzt als beschützt, theils weil wegen der Menge der Schriften die Censur nie streng ausgeübt worden ist, noch ausgeübt werden kann. Nur die Strafgesetzgebung gegen die Presse muß geschärft werden, und zwar nicht durch Aufstellung einzelner Preßvergehen und Verbrechen, sondern durch die zweckmäßigsten Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln, um die Schuldigen erkennen und zur Verantwortung ziehen zu können.

Während Hagemeister für das Justizsystem eintrat und prinzipiell die Censur verwarf, erklärten sich Ancillon, Köhler und Nicolovius bedingt für die letztere als Staatsgerechtsame, als Mittel, Verbrechen und Schäden zu verhüten. Sie hielten es für schwer, den juristischen Beweis für die Gefährlichkeit einer Schrift zu führen und für beinahe unmöglich, Verhütungen, Entschädigungen und noch weniger vollkommene Schadloshaltung für den Beeinträchtigten eintreten zu lassen, weßhalb denn auch der Staat verpflichtet sei, dem Preßmißbrauch vorzubeugen. Aus der Verpflichtung aber entstehe das Recht. Nach dem Grundsatze des Staatsrechts lasse sich also gegen die Censur als Präventivmaßregel nichts einwenden, während „ihre Beibehaltung in voller Ausdehnung (d. h. auf alles, was gedruckt wird, bezogen) aus anderen politischen und administrativen

Gründen nicht zu bevorworten sei". Die Commissarien waren deßhalb auch einstimmig in der Ueberzeugung von der praktischen Unmöglichkeit einer allgemeinen Censur. „Es ist entweder moralisch unmöglich — so begründeten sie ihre Ansicht — für die Ausführung einer allgemeinen Censur, so leicht eine solche auch in den Ideen angestellt werden möge, die Männer zu finden, welche Kenntnisse, Takt und Geschmack, Urtheilskraft, Aufmerksamkeit, Fleiß und Geduld in dem Maße, welche ein solches Geschäft erfordert, in sich vereinigen, oder dies Ziel kann nur durch die volle Strenge einer Inquisition, durch eine wahrhaft moralische und intellektuelle Unterdrückung erreicht werden".

Leider starb Hagemeister nicht lange nach Vollendung seines Entwurfes im Sommer 1819. An seine Stelle als Redakteur und Berichterstatter trat nunmehr der Ministerialdirektor Köhler, der als höherer Verwaltungsbeamter den polizeilichen Anschauungen näher stand als der juristischen Auffassung der Frage und sich in der Folge ganz Ancillon, „dem Vermittler der Extreme", zuneigte, während Nicolovius anfangs in seinen Ansichten zwischen Hagemeister einerseits und Köhler-Ancillon andrerseits schwankte, schließlich aber sich den beiden letzteren anschloß. Nicolovius vertrat zugleich die Ansichten seines Chefs, des Unterrichts- und Kultusministers v. Altenstein. Auch er erklärte jede Censur für unzulänglich und war bei Besprechung der Tagesangelegenheiten für Preßfreiheit als Regel, weil bei ihr die Meinungen der Demagogen unbeachtet verhallten. Dagegen fragte er, ob es nicht auch gerathen sei, wie die Zeitungen so auch die Broschüren der Censur zu unterwerfen. Von einer allgemeinen Preßfreiheit erwartete er kein großes Heil. Von Preußen wollte er aber keine Vorschläge ausgehen lassen, da diese die öffentliche Stimmung gegen dasselbe wenden und ihm nicht allein den Unwillen der Gebildeten zuziehen, sondern auch noch wesentlichen Schaden in den Augen des deutschen Volkes verursachen könnte. Schließlich einigten sich die Kommissarien in dem Gutachten, daß als Regel nicht Censurzwang, sondern Preßfreiheit aufzustellen sei, Ancillon wünschte ganz besonders, daß diese Regel mit ihren wesentlichen Ausnahmen mit voller Bestimmtheit an die Stirn des Gesetzentwurfs gesetzt werde, und fand die Billigung seiner Kollegen. Hatte unter diesen Umständen auch die juristische Behandlung der Frage täglich mehr Boden verloren, so war es

doch nicht möglich geworden, den ursprünglichen Charakter der Vorlage ganz zu verwischen. Wenn sie auch noch so verstümmelt aus den Berathungen der drei Kommissarien hervorging, so bezeichnete sie trotz all dem immer noch der bisherigen, als selbstverständlich erachteten Polizeiwillkür gegenüber einen großen, nicht hoch genug anzuschlagenden Fortschritt. Einmal nämlich wandte sich der Entwurf an die Einsicht und das Pflichtgefühl des Bürgers oder suchte ihn wenigstens zu deren Erkenntniß zu erziehen, dann standen die Gerichte in Preußen als zuverlässige unbestechliche Hüter der Gesetze von jeher in höherem Ansehen als die Polizeibehörden, endlich aber läßt sich selbst den strengsten Gesetzen leichter nachleben als dem persönlichen Belieben der Polizei.

Der Entwurf enthält in seiner endgültigen Gestalt fünfundvierzig Paragraphen. Von diesen handeln I, §§ 1—4 von den allgemeinen Vorschriften für die Presse, II, §§ 5—15 von den polizeilichen Bestimmungen für die Buchdrucker, Verleger und Buchhändler, III, §§ 16—27 von den Zeitungen und Zeitschriften, IV, §§ 28—39 von den besonderen Gesetzesvorschriften, welche überall neben den Landesgesetzen gelten, V, §§ 40 und 41 von den Aufgaben der Aufsichtsbehörden und VI, §§ 42—45 von dem Verhältniß der deutschen Bundesstaaten unter einander, gegenüber dem zu erlassenden Gesetze. Aus diesen Bestimmungen verdienen hervorgehoben zu werden:

ad I. § 1. Mit Ausnahme der Zeitungen, Intelligenzblätter und politischen Zeitschriften sind Druckschriften in der Regel weder einer öffentlichen Prüfung (Censur), noch ist ihr Abdruck und Verkauf einer besonderen Erlaubniß unterworfen. § 3. Auch versteht sich von selbst, daß wo mittelst der Presse oder unter deren Mitwirkung ein nach den Gesetzen des Landes an sich schon strafbares Vergehen verübt ist, Untersuchung und Bestrafung erfolgt. § 4. „Für außerordentliche Zeitumstände bleibt jedoch allein dem Staatsoberhaupte vorbehalten, zu bestimmen, daß Druckschriften einer bestimmten Art, die sonst einer vorgängigen Prüfung nicht unterliegen, derselben unterworfen werden, oder über einen bestimmten Gegenstand überall keine Druckschriften erscheinen sollen. In einem solchen Fall jedoch soll allemal mit Bestimmtheit und öffentlich bekannt gemacht werden, auf welche Arten von Schriften es sich beziehe, nach welchen Grundsätzen die Censur stattfinde, welche Strafe den Uebertreter treffen und wann diese einstweilige Maßregel ein Ende nehmen solle".

ad II. Nach § 5 bedürfen Buchdruckereien und Buchhandlungen zu ihrer Errichtung nur einer vorgängigen Anzeige bei der (zu er-

richtenden) oberen Aufsichtsbehörde. Nach § 6 ist jeder Drucker bei Strafe gehalten, seinen Namen, den Druckort und die Jahreszahl auf der Druckschrift zu nennen und nach § 10 muß er auf Verlangen der kompetenten Behörde den Verleger oder denjenigen anzeigen, welcher ihm den Auftrag ertheilt hat. Es ist aber nicht erforderlich, daß Verleger, Herausgeber oder Verfasser sich nennen. § 13 bestraft sogar den Buchdrucker oder Verleger, wenn er außer der kompetenten Behörde den Namen resp. des Verlegers oder Herausgebers oder Verfassers nennt.

ad III macht § 16 den Druck und die Herausgabe einer Zeitung, eines Intelligenzblattes oder einer Zeitschrift von der bei der oberen Aufsichtsbehörde einzuholenden Erlaubniß abhängig. Es liegt lediglich im Ermessen dieser Behörden und event. des Staatsoberhauptes, die nachgesuchte Erlaubniß zu versagen oder an Bestellung einer angemessenen Kaution oder andere besondere Bedingungen zu knüpfen. Sobald irgend eine Stelle der Zeitung oder Zeitschrift als gesetzwidrig in Anspruch genommen wird, ist der Unternehmer nach § 18 verpflichtet, den Verfasser, Korrespondenten oder Einsender, von welchem sie herrührt, namhaft zu machen. Kann oder will er dies nicht, so verfällt er schon deßhalb in eine Geldstrafe und ist außerdem dem Gesetze gemäß für das begangene Hauptverbrechen als Urheber verhaftet, ja nach § 19 kann er auch neben dem Verfasser als solidarisch und nicht bloß subsidiarisch in Anspruch genommen werden. „Tritt bei einer Zeitschrift der Fall einer gerichtlichen Ansprache und Verurtheilung mehr als dreimal binnen Jahresfrist ein (§ 22), so ist die nach § 16 ertheilte Erlaubniß verwirkt". Zeitschriften, welche die Geschichte des Tages oder politische Erörterungen zum Gegenstand haben, müssen nach § 23 für jedes Blatt, ehe es ausgegeben werden darf, von dem bestimmten Censor das Imprimatur erwirken. Andere Zeitschriften werden nach § 24 der Censur unterwürfig, wenn sie mehr als einmal nach vorgängiger Warnung der kompetenten Behörde einen strafbaren Artikel aufgenommen haben oder sonst wegen Gesetzesverletzung in gerichtlichen Anspruch genommen und sträflich gefunden worden sind. Dagegen kann jene Behörde nach § 25 auch solche Zeitschriften, welche die Geschichte des Tages theilweise behandeln, ein für alle Mal oder bis auf Weiteres von der Censur befreien. Der Censor darf nach § 26 sein Imprimatur nur im Falle einer Gesetzwidrigkeit versagen. Der Unternehmer kann gegen seine Entscheidung an die beiden Censurbeisitzer appelliren, die jeden Orts neben dem Censor bestellt sein müssen; gegen ihre und des Censors gemeinschaftliche Entscheidung steht ihm dann der Rekurs an die gedachte Behörde zu. § 27 endlich bestimmt, daß die Dazwischenkunft des Censors in der Verantwortlichkeit des Unternehmers keinen Unterschied macht und daß der Censor nicht für den Inhalt der von ihm censirten Schrift, ausgenommen der ihm vorgesetzten Behörde, wegen

etwaiger Verletzung oder Vernachlässigung seiner Dienstpflicht verantwortlich ist.

ad IV kann nach § 28 der Inhalt einer Druckschrift den Anspruch auf Verantwortung nur insoweit begründen, als gegen ein schon vorhandenes Strafgesetz gehandelt ward. Der Umstand, daß ein Verbrechen oder Vergehen mittelst der Presse oder unter deren Mitwirkung begangen worden, kommt nach § 29 als ein erschwerender in Betracht. Bei Beleidigung der Ehre lebender Personen durch die Presse kann der Einwand der Wahrheit auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn er sonst nach den Gesetzen zulässig gewesen sein würde (§ 30). Die Beschlagnahme einer Druckschrift findet Seitens der kompetenten richterlichen oder polizeilichen Behörde sowohl von Amtswegen als auf Antrag einer betheiligten Person oder Behörde alsdann statt, wenn als wahrscheinliche Folge des einzuleitenden Verfahrens die Konfiskation oder Vernichtung der ganzen oder eines Theils der Druckschrift vorausgesetzt werden kann und steht die desfallsige Beurtheilung der verfügenden Behörde zu (§ 35). Das Verfahren darf sich nicht allemal auf die ganze Druckschrift, sondern nach Umständen nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken (§ 37). Der Gerichtsstand ist in der Regel da, wo die in Anspruch zu nehmende Person ihren Wohnort hat; doch ist bei Verbrechen, die von Amtswegen untersucht oder anhängig gemacht werden müssen, nach § 39 auch die Behörde des Betretungsortes zuständig. Personen, die im Inlande keinen Wohnsitz haben, sind dem Gerichtsstande des Betretungsortes unbedingt unterworfen.

ad V will der Entwurf in § 40 wenigstens eine höhere Aufsichtsbehörde eingesetzt wissen, welche aus nicht weniger als drei Personen bestehen und nur von der höchsten Verwaltungsbehörde des Staates abhängig sein soll. Nach § 41 kann ein Verfasser, ohne vom Gesetz dazu gezwungen zu sein, einen Artikel oder eine Schrift von der kompetenten Aufsichtsbehörde censiren lassen; diese aber kann seinen Wunsch ablehnen. Die geschehene Censur befreit jedoch den Verfasser nicht von der Vertretung der von ihm begangenen Rechtsverletzungen, während sie zu Gunsten des Verlegers oder Druckers, der die Prüfung nachgesucht und erlangt hat, die rechtliche Vermuthung strafbarer Theilnahme ausschließt.

ad VI verpflichtet schließlich § 42 alle Staaten des deutschen Bundes, die im vorliegenden Gesetzesentwurfe enthaltenen Vorschriften neben ihren eigenen Gesetzen zu befolgen und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft zu setzen, sich hülfreiche Hand zu reichen und besonders auch die eigenen Unterthanen für ihre gegen Fremde begangenen Rechtsverletzungen ebenso zu strafen als die Frevel, welche gegen sie selbst oder ihnen angehörige Personen begangen worden sind (§ 43). Diejenigen Bundesstaaten, welche außerdeutsche Provinzen haben, werden in § 44 eingeladen, dieses Gesetz

auch auf dieselben auszudehnen, soweit dort deutsche Buchdruckereien bestehen. Eine ähnliche Einladung ergeht an die Schweizer Kantone. Endlich aber soll einer Bundesregierung, wenn sie sich im Fall des § 4 befindet und davon gehörige Anzeige beim Bundestage macht, von den übrigen Bundesstaaten die Beachtung der von ihr getroffenen Maßregeln und deren Unterstützung, soweit solche innerhalb der Gränzen des gegenwärtigen Gesetzes möglich ist, nicht versagt werden dürfen.

Als dieser Entwurf am 9. November 1819 an die betreffenden Ministerien gelangte, war, wie sein Datum zeigt, der Sieg der österreichischen Partei im preußischen Staatsministerium bereits entschieden. Das Censur-Edikt, wie es später kurzer Hand genannt wurde, oder die „Verordnung, wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist", wie die Akte in der Gesetzsammlung offiziell heißt, wurde von Wittgenstein und Kamptz, wie zum Hohne auf den stolzen Tag von Leipzig, am 18. Oktober 1819 erlassen. An dieses Gesetz schloß sich einige Wochen später die Einsetzung des Ober-Censur-Kollegiums vom 25. November 1819 an. Wenn der Bund unter der Metternich'schen Fuchtel nur vier Tage gebraucht hatte, um sämmtliche Karlsbader Beschlüsse zu genehmigen, so fand es Hardenberg jetzt mit seiner Ehre nicht unvereinbar, ein seinen bisherigen Bestrebungen und Ansichten geradezu feindlich gegenüberstehendes Preßgesetz anfertigen zu lassen, welches, die Bundesbeschlüsse auf Preußen ausdehnend, in seinen einzelnen Bestimmungen nur eine geistlose Wiederholung des Wöllner'schen Censur-Edikts vom 19. Dezember 1788 war. Vom 20. September, der Annahme der Karlsbader Beschlüsse durch den Bund, bis zum 18. Oktober, dem Datum des neuen Gesetzes, sind es genau vier Wochen. Von ihnen aber gehen einerseits mit Ausfertigung und Expedirung der bundestaglichen Bestimmungen, sowie andererseits mit ihrem Vortrag im preußischen Ministerium wenigstens vierzehn Tage ab, so daß kaum mehr als zwei Wochen zum Entwurf, zur Berathung und zur Annahme des neuen Gesetzes übrig bleiben.

Indem der Bund also zunächst auf fünf Jahre die Censur für Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise oder nicht über zwanzig Bogen stark erschienen, in ganz Deutschland einführte und die bisher in Geltung gewesenen Gesetze unzulänglich, die Einzelstaaten aber für solidarisch verantwortlich für die in ihrem Gebiete begangenen Preßvergehen erklärte, legte

er sich im § 6 die Befugniß bei, alle Schriften, welche der Würde des Bundes, der Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe zuwiderliefen, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch zu unterdrücken, gegen welchen keine Appellation stattfand. Erst fünf Jahre nach dem 20. Sept. 1819 sollte ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit erfolgen.

Im Einklang mit diesen Anschauungen und Zielen bestimmte die preußische Verordnung vom 18. Oktober 1819 die Aufhebung des Censur-Edikts vom 19. Dezember 1788, sowie aller dasselbe erklärenden Edikte und Reskripte und der in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen geltenden früheren Verordnungen, an deren Stelle nunmehr für alle Staaten (sic) der Monarchie gegenwärtige nun allgemeine Censurvorschrift als künftig einzige Norm treten sollte. „Wir sind nicht nur entschlossen, heißt es im Eingang, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verordnungen und Bestimmungen in Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen ausführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer ganzen Monarchie behandelt werde, zumal die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war“.

§ 1 der neuen Verordnung, welcher die Censur überhaupt anordnet, ist eine wörtliche Wiederholung des § 1 des Edikts von 1788. § 2 führt ziemlich mit denselben Worten die leitenden Grundsätze bei Handhabung der Censur näher aus, wie sie schon § 2 des genannten Edikts festgestellt hatte, und macht nur hie und da kleine Zusätze. „Ihr Zweck ist, heißt es, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt; dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegenzuarbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des preußischen Staates als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt“. Die §§ 3—5 geben den Inhalt des § III des alten Edikts über die beaufsichtigenden Behörden im wesentlichen wieder. Darnach ist die Censur den Oberpräsidenten unterstellt, welche durch das zu schaffende Ober-Censur-Kollegium den Ministern des Auswärtigen, des Innern und des Kultus geeignete Censoren vorzuschlagen haben. Die Censur der Zeitungen und der die Zeitgeschichte oder Politik behandelnden periodischen Blätter und größeren Werke steht unter dem Minister des Aeußern; die der

theologischen und rein wissenschaftlichen Werke unter dem Minister des Kultus, alle übrigen Gegenstände unter dem Polizeidepartement im Ministerium des Innern, die Censur der Gelegenheitsgedichte, Programme und einzelnen Blätter endlich unter der Polizeibehörde des betreffenden Druckorts, jedoch unter Kontrole und Aufsicht des Oberpräsidenten. Katholische Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der Censur unterbreitet werden können, vom Ordinarius oder dessen Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben. § 6 bestimmt die Pflichten des neuen Ober-Censur-Kollegiums dahin:

1. die Beschwerden der Verfasser oder Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Druck zu untersuchen und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2. über die Ausführung des Censurgesetzes zu wachen; jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, sowie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3. mit den Oberpräsidenten und Censurbehörden über die Censurangelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staatsministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, sowie ihre allfallsigen Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4. das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch die Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

§ 7 suspendirt, was Wöllner selbst nicht gewagt hatte, die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censurfreiheit auf fünf Jahre. Während in § 8 und 9 (erstes Alinea) die alten Vorschriften über Druckort, Namen des Verlegers, und bei Zeitungen des Redakteurs erneuert werden, bestimmt das zweite Alinea des § 9: „Die Ober-Censur-Behörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Vertrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder, wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unseren oben erwähnten Staatsministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten". § 10 betrifft die Formalien der Censur und § 11 verlangt die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde für den Verkauf eines außerhalb Deutschlands gedruckten Buches. Nach § 12 dürfen keine in Deutschland gedruckten Bücher verkauft werden, wenn auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht. § 13

wiederholt fast wörtlich den § VII des Edikts von 1788. Es wird darnach der Verleger, welcher die Genehmigung zum Druck einer Schrift erhalten hat, von aller Verantwortlichkeit für ihren Inhalt frei, wogegen dem Verfasser nicht eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommt. „Sollte der im § 6 des Bundesgesetzes vom 20. September 1819 vorausgesehene Fall eintreten", heißt es wörtlich, „und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen, unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censurvorschrift erschienenen Schrift verfügen, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen". § 15 hebt, um die Pille zu versüßen, die Entrichtung der Censurgebühren auf (nach § IX des Edikts von 1788 mußte der Drucker oder Verleger dem Censor zwei gute Groschen für den Bogen zahlen). § 16 bestimmt die Strafen für die Uebertretung des Gesetzes und § 17 verfügt, als wenn die bisherigen Vorschriften noch nicht hart genug gewesen wären, zu guter Letzt die völlige Vogelfreiheit der periodischen Presse in den Worten: „Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur auf Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen".

Selbst Wöllner hatte eine derartige Knebelung der Presse nicht fertig gebracht. Das neue Gesetz zerstörte die letzten Aussichten auf die Kontinuität der Entwicklung des preußischen Volkes; es war eine revolutionäre Maßregel, welche den Sturm vorbereitete. Mit der am 31. December 1819 erfolgten Verabschiedung der Minister Humboldt, Boyen und Beyme aber gewann diese Politik auch nach Außen hin ihren Ausdruck, ja sie drängte den Staat in jene unheilvollen Bahnen, welche ihn in seinem öffentlichen Leben um ein ganzes Menschenalter zurückwarfen und 1848 widerstandslos den tiefsten Demüthigungen aussetzten. Ganz abgesehen übrigens von den politisch denkenden Kreisen des Volkes, die ihrer Entrüstung bei der scharfen Ausführung des neuen Gesetzes natürlich nur in gelegentlichen Aeußerungen Luft machen konnten, begegnete dieses selbst in den höheren Beamtenkreisen vielfachem Tadel und Widerspruch. Die Ministerialakten enthalten eine in dieser Beziehung interessante Thatsache. Die königliche Regierung in Frankfurt a. O. hatte sich am 3. November 1819 in ihrem Berichte über die öffentliche Stimmung dahin ausgesprochen, daß die neuesten Beschlüsse des Bundestags und die darauf gegründete preußische Censur-Ver-

ordnung die meisten Gemüther sichtbar niederbeuge und jedes freimüthige Urtheil über Gesetzgebung und Verfassung verscheuche. Darauf hin reskribirte der Minister Schuckmann durch Kamptz am 25. December 1819 wie folgt: „Da der Bericht der Regierung nicht ein Urtheil ist, welches sie a priori über die Bundestagsbeschlüsse und das Censur-Edikt fällt, welches allerdings eine sehr ungebührliche Anmaßung sein würde, da die Beschlüsse mit Sr. Majestät Allerhöchster Zustimmung gefaßt sind und das Censur-Edikt von Sr. Majestät vorgeschrieben ist, so wird ihr aufgegeben, binnen acht Tagen anzuzeigen, an welchen Individuen und Klassen der Einwohner ihres Bezirkes und aus welchen Symptomen sie diese eigenen Beobachtungen, auch wer aus ihrer Mitte dieselben gemacht hat, indem die eigenen Beobachtungen des Kollegiums auf denen der Individuen beruhen können, ferner welche freimüthigen Urtheile über Gesetzgebung und Verfassung verscheucht werden?" Leider fehlen in den Akten alle weiteren Aeußerungen über diese Angelegenheit.

Nur ein Gedanke des Hagemeister'schen Entwurfes war in das neue Preßgesetz aufgenommen, wenn auch ziemlich in sein Gegentheil verkehrt worden, indem an Stelle der Behörde, welche dem Schriftsteller, Drucker und Verleger ursprünglich als Schutzwehr dienen sollte, das Ober-Censur-Kollegium errichtet wurde. Bei der Eile, mit welcher man an diesem Gesetze arbeitete, konnte im § 6 der Verordnung nur auf die neue Behörde verwiesen werden, indessen wurde sie nur wenige Wochen später durch königliche Kabinetsordre vom 25. November 1819 ins Leben gerufen. „Sie haben besonders darauf zu sehen, daß überall meine Absicht erreicht, nach liberalen Grundsätzen Preßfreiheit möglichst erhalten, den Mißbräuchen derselben aber kräftig gesteuert werde" — heißt es allerdings im Eingange des königlichen Erlasses; allein man darf nicht übersehen, daß Kamptz sein Verfasser war und daß deßhalb der Ton mehr auf kräftige Steuerung der Mißbräuche als auf möglichste Aufrechterhaltung der Preßfreiheit nach liberalen Grundsätzen gelegt werden muß. Was heißt überhaupt möglichst in einer amtlichen Direktive? Gerichtet war dieser Erlaß an die elf ersten Ober-Censoren, die Wirklichen Geh. Legationsräthe v. Raumer, Vorsitzender, und Ancillon, den Bischof Eylert, Geh. Justizrath Sack, Geh. Ober-Medicinalrath Langermann, die Geh. Ober-Regierungs-

räthe Körner (Vater von Theodor Körner), Behrnauer und Schöll, Regierungsrath und Professor Friedrich v. Raumer, Professor und Bibliothekar Wilken und Hofrath Beckedorff.

Unter vielfachem Wechsel seiner Mitglieder fristete dieses Kollegium sein wenig rühmliches und ziemlich nutzloses Dasein bis zum 1. Juli 1843, wo es von dem 1848 gleichfalls wieder aufgehobenen Ober-Censur-Gericht abgelöst wurde. Die Mitglieder, so ehrenwerthe Männer sie persönlich auch gewesen sein mögen, trifft der berechtigte Vorwurf, daß sie in einen Wirkungskreis eintraten, der nirgend genau abgegrenzt war, und daß sie ihn selbst dann nicht aufgaben, als man sie moralisch mißhandelte und nicht einmal mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Pflichten versah. Statt wie ursprünglich beabsichtigt war, eine selbständig vermittelnde und Aufsicht führende Behörde in allen Censurangelegenheiten zu bilden, wurde das Kollegium drei verschiedenen Ministerien untergeordnet und von diesen heute in seinen Maßregeln gebilligt, morgen ohne Umstände bei Seite geschoben. Die Minister des Innern, des Auswärtigen und des Kultus erließen z. B. nach eigenem Ermessen Bücherverbote, ohne es für angezeigt zu halten, das Ober-Censur-Kollegium von den ergriffenen Maßregeln zu benachrichtigen. Auch die Oberpräsidenten thaten, was ihnen gut dünkte, ohne jenes regelmäßig in Kenntniß zu setzen. Jeder Erfolg der neuen Einrichtung war durch diesen Mangel an Einheit, ja diese Willkür von vornherein unmöglich gemacht. Da die Mitglieder ihr Amt als Neben- und Ehrenamt bekleideten, so hatte man es überhaupt für überflüssig erachtet, für die nothwendigen Bureaukosten zu sorgen, geschweige denn einen Etat für sie festzusetzen. Nicht einmal ein Fond für Anschaffung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften war vorhanden, um die Preßerzeugnisse, deren Charakter überwacht werden sollte, anschaffen zu können. Der Buchhändler Dümmler überließ einer königlichen Behörde „gegen einen billigen Akkord" zur Einsicht, was ihm zugeschickt wurde, oder vielleicht auch nur das, was ihm gutdünkte. Es war also der reine Zufall, die bloße Willkür, die hier entschieden. Man denke sich einen Censor, der den Rothstift nicht gebrauchen und die Seiten eines Buches nicht aufschneiden darf: das ist ein Henker ohne corpus delicti! Ebenso wenig war für entsprechende Räumlichkeiten gesorgt. Das Kollegium mußte daher froh sein, wenn es irgendwo aus Barmherzigkeit ein Unter-

kommen fand. Anfangs räumte man ihm im Ministerium des Auswärtigen ein Zimmer ein. Schon im Juni 1820 wurde es von hier vertrieben, so daß es in Ermangelung eines Lokals fünf Wochen keine Sitzungen halten konnte, bis man es endlich in einem der Zimmer des Schlosses unterbrachte, welche für die Berathungen der einzelnen Abtheilungen des Staatsraths bestimmt waren. Natürlich fehlte es unter diesen Umständen auch an einer nur halbwegs ausreichenden Bureau-Einrichtung. Die Räthe mußten meistens ihre Noten und Erlasse selbst abschreiben; einen eigentlichen Registraturdienst gab es gar nicht. „Das Ober-Censur-Kollegium — sagt der Geh. Regierungsrath von Rehfues in seinem, dem König am 16. December 1835 erstatteten Berichte über die Reorganisation dieser Behörde — hat seine Geschäfte bisher auf eine Weise getrieben, welche sich nicht mit der künftigen Erweiterung desselben und noch weniger mit ihrer Beschleunigung verträgt. Die Sitzungen desselben werden in den Gemächern des Staatsraths gehalten, die Expeditionen in den Bureaus des Ministeriums des Innern und der Polizei gemacht; die Registraturen aber befinden sich in den Lokalitäten des Ministeriums des königlichen Hauses. Die Inkonvenienz dieser Einrichtung, der unverhältnißmäßige Zeitverlust, die Unmöglichkeit eines raschen Geschäftsbetriebes liegen am Tage. Es dürfte aber vielleicht auch scheinen, als ob sich ein solches bloß gastliches Unterkommen mit der Würde eines wichtigen Dienstzweiges nicht vertrüge". So lange der wirkliche Geh. Legationsrath und spätere wirkliche Geheime Rath v. Raumer an der Spitze des Kollegiums stand, wurde wenigstens der Schein nach Außen gewahrt; nach seinem am 5. Juli 1833 erfolgten Tode löste sich jedoch die mühsam erhaltene Ordnung vollends auf, namentlich aber sank die ganze Behörde auch in den Augen des Publikums täglich mehr zu einer gewöhnlichen Polizeistelle herab.

Die erste Sitzung des Ober-Censur-Kollegiums fand am 17. Dezember 1819 statt. Nur in den nächsten Jahren seines Bestehens folgten ihr ziemlich regelmäßige Fortsetzungen. So wurden 1820 im Ganzen 32, im Jahre 1821 nur 19 und 1822 sogar nur 17 Sitzungen gehalten. Von der 78. an, welche am 1. September 1823 zusammentrat, wurden keine förmlichen Protokolle mehr geführt, sondern nur hie und da vom Präsidenten v. Raumer ein Registraturvermerk gemacht und im Namen des Kollegiums unter-

schrieben. 1823 fanden 11, 1824 gar keine, 1825 nur 4, 1826 sogar nur 3, 1827 und 1828 aber wieder gar keine Sitzungen statt. Seitdem wurden solche höchstens bei außerordentlichen Gelegenheiten berufen. Oft findet sich nur das Datum eingetragen, oft ist der Gegenstand der Verhandlungen mit wenigen Worten erwähnt. Will man also die Thätigkeit des Kollegiums verstehen, so muß man auf seine Anfänge zurückgehen.

In den ersten drei Sitzungen, welche am 17., 24. und 31. Dezember 1819 stattfanden, wurde die Geschäftsordnung festgesetzt. Die Mitglieder betrachteten sich damals noch nicht weniger „für eine Schutzwehr der Freiheit der Schriftsteller als auch für eine Schranke gegen ihre Ungebühr", wiesen die Oberpräsidenten an, Vorschläge zur Bestellung von Lokal-Censoren einzusenden, welche letztere wieder vollständige Listen über das bewilligte oder verweigerte Imprimatur der ihnen vorgelegten Bücher einliefern sollten, und schlugen zugleich den Ministern vor, daß in allen Schriften die Druckerlaubniß, mit der Namensunterschrift des Censors versehen, auf der Rückseite des Titelblattes abgedruckt werden solle — ein Vorschlag, den übrigens die Minister nicht genehmigten. Ferner wurden an jedes Mitglied, „um die pflichtmäßige Wachsamkeit auf die politischen Zeitungen besser üben zu können", die Blätter je einer Provinz zur Beaufsichtigung übertragen und zwar Ostpreußen an Beckedorff, Westpreußen an Wilken, Pommern an Sack, Schlesien an Prof. v. Raumer, Posen an Schöll, Sachsen an Langermann, Westfalen an Körner, Cleve-Berg an Behrnauer und Niederrhein an Ancillon. Nur Eylert erhielt kein Decernat. Er erschien überhaupt nur einmal in einer Sitzung, obwohl er dem Kollegium von Anfang an bis zu Ende angehörte. „Es sei eine in unserem von Extremen bewegten Zeitalter sehr schwere Sache", erklärte er in seinem Annahmeschreiben vom 2. December 1819, „ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, doch zugleich die Pflichten der Humanität und Liberalität nicht zu verletzen". Diesem Dilemma entging der vorsichtige Mann allerdings durch beständiges Fernbleiben von den Sitzungen. Die erste Beschwerde wurde dem Collegium vom Buchhändler G. Reimer in Berlin eingereicht, welcher in der letzten Dezemberwoche 1819 darüber Klage führte, daß der Censor Coulon die Erlaubniß zur öffentlichen Ankündigung einer Görres'schen Schrift versagt habe. Die Sache blieb in der Folge auf sich beruhen.

Mit der Gesetzgebung des Oktober und November 1819 war übrigens der gegen die freie Presse eröffnete Feldzug noch lange nicht geschlossen. So streng sie auch war, so fand sich immerhin noch ein weiter Spielraum für Erweiterungen und härtere Deutungen. Gleich mit Anfang des neuen Jahres dehnte Hardenberg die ursprünglich nur gegen politische Zeitungen erlassenen Bestimmungen auch auf politische Schriften überhaupt aus. Das Ober-Censur-Kollegium verwahrte sich zwar in seinem Beschluß vom 21. Januar 1820 gegen diese Willkür, als dem Edikt vom 18. Oktober 1819 zuwiderlaufend; indessen beachtete der Staatskanzler diesen Protest gar nicht weiter und ging sogar so weit, den Zeitungen durch die Censoren befehlen zu lassen, was sie in Zukunft zu schreiben hätten. Sein Werkzeug war der ehemalige französische Republikaner Geh. Oberregierungsrath Schöll, der jetzt, wie es scheint, seine Vergangenheit durch einen um so stärkeren loyalen Eifer in Vergessenheit zu bringen suchte und es durchaus nicht ungebührlich fand, demselben Kollegium ignorirend oder gar feindlich gegenüberzutreten, welchem er als Mitglied angehörte. Die beiden ausführlichen Instruktionen vom 8. Januar und 25. April 1820, welche Schöll geschrieben und der Kanzler genau durchgesehen hat, sind an sämmtliche Oberpräsidenten „in Ansehung der Censur der Zeitungen und politischen Flugschriften" erlassen und schreiben mit einer geradezu an's Komische grenzenden Genauigkeit vor, was und was nicht über die politischen Angelegenheiten gesagt werden dürfe. Hardenberg sagte in seinem Begleitschreiben vom 8. Januar 1820 eigenhändig am Schluß: „Da wo die Redacteure der Zeitungen rechtliche und aufgeklärte Männer sind, kann es den Censoren anheim gestellt werden, sie mit dem Inhalt der Instructionen bekannt zu machen, damit sie sich den Absichten der Regierung fügen und dadurch das Geschäft für sich selbst und die Censoren erleichtern. Doch darf eine solche Mittheilung nicht schriftlich geschehen". Ancillon dagegen sprach in der Sitzung vom 14. Januar 1820 die Besorgniß aus, daß diese Instruktionen durch Mittheilung an die Censoren noch weiter bekannt werden und zu unangenehmen Deutungen Anlaß geben möchten. Indessen bewahrten die Censoren völlige Verschwiegenheit und begnügten sich meistens damit, den Zeitungen die ihnen zugegangenen Vorschriften des Staatskanzlers gehörig einzuschärfen, gegen welche Verleger und Redakteure aus Angst vor den Folgen nicht zu verstoßen wagten.

Ganz abgesehen von der ungeheuerlichen Neuerung, daß die Regierung hier zum erstenmal officiell den Begriff der Censur so weit ausdehnt, daß sie vorschreibt, nicht was unterdrückt, sondern was geschrieben werden soll, sind diese Instruktionen durch den Umstand ein doppelt interessanter und wichtiger Beitrag zur Zeitgeschichte, weil sie zeigen, einerseits mit welcher Anmaßung und eingebildeten Ueberlegenheit sich hier die amtliche Weisheit dem beschränkten Unterthanenverstand gegenüber breit macht, andrerseits aber, mit welch schneidender Ironie sie in dem kurzen Zeitraum von drei Monaten von den Ereignissen widerlegt wird. Beide Instruktionen verrathen die geheimen Wünsche und die gänzliche Verblendung des politisch und geistig gänzlich unfähigen Absolutismus und verdienen deshalb auch in ihren Hauptsätzen wörtlich angeführt zu werden.

— — Da die Zeitungen und politischen Schriften — heißt es nach einer kurzen Einleitung zunächst in der Instruktion vom 8. Januar 1820 — einen großen und tief greifenden Einfluß auf das Volk haben und eins der vorzüglichsten Mittel sind, patriotische Gesinnungen, sowie religiöse und moralische Gefühle unter demselben zu verbreiten, da es nothwendig ist, den Bürgern des Staates über die in anderen Ländern vorfallenden Ereignisse richtige Begriffe zu geben, und die Unterthanen Sr. Majestät schon im Voraus auf die Art vorzubereiten, wie es in der Folge nothwendig werden kann, ihre Gesinnung in Anspruch zu nehmen; da endlich die Beschränkung der Preßfreiheit selbst auswärtigen Regierungen die Veranlassung geben kann, in den censirten Zeitungen den Ausdruck der Ansichten der Regierung zu vermuthen, so glaube ich den Herren Oberpräsidenten, unabgesehen der besonderen Localverhältnisse, folgende allgemeine Ansichten über den Stand der gegenwärtigen Politik eröffnen zu müssen.

Die Königl. Verordnung vom 18. October v. J. hat zum ersten Zweck, daß von Seiten der Regierung derjenigen Verantwortlichkeit genügt werde, welche Se. Majestät als Mitglied des deutschen Bundesstaats durch die Paragraphen 4 und 5 des Beschlusses vom 20. September gegen die übrigen Bundesregierungen übernommen hat. Es muß also von Seiten der Herren Oberpräsidenten vorzüglich darüber gewacht werden, daß in den in ihren Bezirken erscheinenden Zeitungen und politischen Schriften nichts aufgenommen werde, was der Bundesversammlung oder einzelnen Bundesgliedern zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben könnte. Man kann mit Recht von wohldenkenden Schriftstellern erwarten, daß sie sich beeifern werden, die von den deutschen Fürsten gemeinschaftlich ergriffenen oder noch zu nehmenden Maßregeln in einem solchen Lichte vorzustellen und die

Nation über den Zweck derselben auf eine solche Weise zu belehren, daß die Regierung in der öffentlichen Meinung diejenige Unterstützung zur Ausführung derselben finde, auf welche ihre wohlmeinenden und väterlichen Absichten ihr ein Recht geben. Sollte jedoch irgend ein Schriftsteller sich unterfangen, die verabredeten Beschlüsse tadeln zu wollen, so muß eine solche Verirrung durchaus gehindert werden. Auch die in einzelnen Staaten des deutschen Bundes ergehenden Verordnungen müssen ohne Bemerkung mitgetheilt werden; ebenso kann kein Tadel gegen diejenigen Minister und Beamten geduldet werden, welche das Zutrauen der deutschen Fürsten besitzen. Hiervon hat jedoch in den Staaten, welche öffentlich berathende repräsentative Versammlungen haben, insofern eine Ausnahme statt, als diejenigen Ausfälle, welche in solchen Versammlungen gegen die Minister gemacht werden, angeführt werden können, insofern sie aus den in dem betreffenden Staate selbst erscheinenden Zeitungen genommen sind. Jedoch muß selbst in solchen Fällen mit der gebührenden Schonung verfahren und dasjenige, was zu Gunsten oder zur Rechtfertigung der Minister gesagt wird, in gleichem Umfang aufgenommen werden.

Was diejenigen repräsentativen Verfassungen selbst betrifft, welche einige deutsche Fürsten, ohne das Resultat des Wiener Congresses abzuwarten, in ihren Staaten eingeführt haben, so kann die Beurtheilung derselben in größeren politischen oder historischen Werken ganz unschädlich sein. Da aber die Prüfung der in denselben befolgten Grundsätze außer dem Fassungskreise des großen Publikums liegt, so gehört dieselbe nicht in Flugschriften, am wenigsten aber in Zeitungen. Noch weniger kann geduldet werden, daß unberufene Schriftsteller sich anmaßen, solche Verfassungsversuche, über deren Werth die Zeit richten wird, als Meisterstück oder beglückende Einrichtung anzupreisen und dadurch die Begriffe des Volkes zu verwirren.

Ueberhaupt muß in Ansehung der deutschen Angelegenheiten bemerkt werden, daß die Aufnahme eines sonst anstößigen Artikels nicht aus dem Grunde erlaubt sein kann, weil er aus einer andern deutschen, unter Censur stehenden Zeitung entliehen ist, insofern diese Zeitung nicht in dem Lande selbst erscheint, auf welches ein solcher Artikel sich bezieht. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie unrichtig und nachlässig manche Redacteure von Zeitungen ihre Quellen anführen, so kann die in einem andern Lande gemachte Bemerkung, daß sie einen Artikel aus der Landeszeitung genommen habe, nicht als Beweis für die Wahrheit einer solchen Angabe gelten. Eine Ausnahme verdient jedoch der von bekannten wohldenkenden Männern redigirte „Oesterreichische Beobachter", dessen Artikel immer aufgenommen werden können, jedoch, wenn es nöthig ist, mit Angabe der Quelle.

Was hiernächst die auswärtige Politik angeht, so hat die Preußische Regierung das Glück, mit allen Mächten von Europa in dem besten Vernehmen zu stehen. Die Censur muß daher darauf sehen, daß

von allen Monarchen und Regierungen, sowie von ihren Ministern mit der gebührenden Achtung gesprochen werde. Da besonders eine enge freundschaftliche Verbindung zwischen unsrem Hofe und den Höfen zu Wien, London und Petersburg stattfindet, da dieselben in ihren Grundsätzen und Ansichten vollkommen übereinstimmen, da alle, die allgemeine europäische Politik betreffenden Maßregeln zwischen ihnen verabredet werden und keiner dieser Höfe sich in dieser Hinsicht irgend einen einseitigen Schritt erlaubt, da endlich Se. Majestät auf die Erhaltung dieser innigen Eintracht den allergrößten Werth legt, so muß nicht nur vermieden werden, den genannten drei Regierungen die mindeste Veranlassung zu irgend einer Beschwerde zu geben, sondern auch dahin gearbeitet werden, daß die boshaften und lügenhaften Gerüchte, welche einige französische und niederländische Zeitungen von Zeit zu Zeit von Uneinigkeit zwischen diesen Höfen oder doch von verschiedenen Ansichten der Monarchen zu verbreiten suchen, kräftigst entgegengearbeitet werde.

Der wichtigste Punkt der großen europäischen Politik ist in diesem Augenblick Frankreich. Die vier innigst verbundenen Mächte sehen die Aufrechterhaltung dieses Staates, der demselben unentbehrlichen monarchischen Verfassung und der bourbonischen Familie in der von uralten Zeiten hergebrachten Successionsordnung, als für die Ruhe und den Frieden von Europa nothwendig an. Jeder Versuch, in dieser gesetzmäßigen Ordnung eine Aenderung einzuführen, muß als eine Unternehmung gegen die monarchische Gewalt selbst angesehen werden, und das Glücken eines solchen Unternehmens würde die Quelle unseliger Folgen für Europa sein. Die Herren Oberpräsidenten werden die Censoren auffordern, den gefährlichen und verabscheuungswürdigen Lehren entgegenzuarbeiten, welche von gewissen, in Frankreich erscheinenden Flugschriften ausgehen, um zu verhindern, daß dieses Gift sich nicht durch preußische Zeitblätter verbreite. Es ist jedoch nicht hinreichend, dergleichen Grundsätze auszuschließen. Die Anhänger derselben versuchen allerlei indirecte Mittel, ihnen Eingang zu verschaffen, und hieran hauptsächlich müssen sie gehindert werden. Es darf deßhalb nicht länger der Wahn unterhalten werden, als wenn die königlich französische Familie von der Nation als ihr mit Gewalt aufgedrungen angesehen würde. Die mannigfaltigen Beweise von Menschenliebe und Wohlthätigkeit, welche alle einzelnen Glieder dieser Familie bei jeder Gelegenheit liefern, und welche von den royalistischen Blättern aufgenommen zu werden pflegen, sowie die Beispiele der Liebe und Anhänglichkeit für diese erhabenen Personen, welche so häufig angeführt werden, dürfen nicht länger, wie bisher allgemein der Fall war, verschwiegen werden. Die irrige Meinung, als wenn die französische Nation in zwei Parteien getheilt wäre, welche sich das Gleichgewicht halten, nämlich Anhänger der gesetzlichen Monarchie und Freunde einer neuen Aenderung der Dinge,

darf nicht länger durch unsere Zeitungen erhalten werden. Die Berichte des königlichen Gesandten, sowie aller von den verbündeten Mächten in Paris accreditirten Bevollmächtigten, die Aussagen der glaubwürdigsten Zeugen schildern die Masse der Nation als durchaus gutgesinnt und Ludwig XVIII. und seiner Familie herzlich zugethan. Nur eine kleine Anzahl von Metaphysikern, von heimlichen und offenbaren Republikanern und von Anhängern Buonaparte's bemüht sich, gefährliche Grundsätze auszustreuen. Ihre Zahl scheint nur im Auslande groß, weil ihre Schriften weit verbreitet sind und weil diese Partei durch das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 einen allerdings höchst bedenklichen Einfluß in der Deputirtenkammer erhalten hat. Mit Ausnahme dieser Minorität ist die Nation rein royalistisch, obgleich mit sich selbst über die Frage uneins, ob die Deputirten der rechten Seite, welche nach ihrer jedesmaligen Ueberzeugung bald für, bald gegen die Minister stimmen, oder die in der Mitte Sitzenden, welche unbedingt alle Vorschläge derselben unterstützen, die richtige Ansicht haben, denn über die Reinheit der Absicht hat kaum ein Zweifel statt.

Einige Redacteurs von Zeitungen verbergen ihre übeln Absichten unter dem Deckmantel einer gewissen Unparteilichkeit, welche ihnen untersage, sich für die eine oder andere Partei zu erklären. Diese Entschuldigung kann keineswegs als gültig angenommen werden. Nachdem es so weit gekommen ist, daß über die Absichten der linken Seite keine Zweifel mehr statt haben können, nachdem Ludwig XVIII. im Angesicht von ganz Frankreich erklärt hat, daß eine Faction an dem Umsturz seines Thrones arbeite, kann für einen guten Bürger keine Rede von Unparteilichkeit zwischen zwei sog. Parteien sein. Es ist gar kein Grund mehr vorhanden, die als Feindinn der Regierung bezeichnete Faction zu schonen. Artikel aus den Zeitungen dieser Partei, dem Constitutionel, dem Indépendant, dem Censeur, der Renommée, der Minerve etc., dürfen nur mit der größten Behutsamkeit aufgenommen werden.

So lange Ludwig XVIII. die gegenwärtigen Minister mit seinem Zutrauen beehrt, kann von Seiten unsrer Regierung nicht zugegeben werden, daß sie in den unter Königl. Censur erscheinenden Zeitungen angegriffen, oder daß die Beschwerden, welche die Royalisten Frankreichs von der einen und die Revolutionspartei von der andern Seite gegen sie führt, zu grell dargestellt werden; immer mit Ausnahme dessen, was in den Kammern gegen sie gesagt werden mag. Wir können uns jedoch nicht bergen, daß diese Minister seit drei Jahren eine Reihe von Fehlern begangen und dadurch alle Vorhersagungen der rechten Seite der Kammer wahr gemacht haben. Es ist, sowie die Dinge jetzt liegen, sehr zu befürchten, daß die Minister durch ihr Schwanken zwischen monarchischen und republikanischen Grundsätzen, die Monarchie selbst umstürzen und von der linken Seite der

Deputirtenkammer in den Strudel einer neuen Umwälzung gerissen werden. Bei dieser Besorgniß kann es die Meinung unsrer Regierung nicht sein, daß die Maßregeln dieser Minister durch preußische Zeitungen lobgepriesen werden.

Was die transpyrenäische Halbinsel und die Mißhelligkeiten Spaniens mit seinen Kolonien betrifft, so ist man über den wahren Zusammenhang der dortigen Begebenheiten zu wenig unterrichtet, als daß unsere Verfasser von Zeitschriften hoffen dürften, ihren Lesern darüber etwas Neues und Nützliches sagen zu können. Alle Nachrichten, welche sie darüber aus englischen Berichten schöpfen, können, insofern sie Thatsachen enthalten, welche der Geschichte angehören, unbedenklich eingerückt werden; in keinem Falle aber kann der Aufstand der spanisch-amerikanischen Kolonien gegen das Mutterland als rechtmäßig dargestellt werden.

Auch mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika steht unsre Regierung auf einem freundschaftlichen Fuß. Die aus jenem Lande eingehenden historischen, geographischen und statistischen Nachrichten können ohne Bedenken aufgenommen werden. Da jedoch in einigen westdeutschen Provinzen und in der Schweiz starke Auswanderungen nach Amerika statt haben, und die Regierung dieses Freistaats, vielleicht mit Unrecht, beschuldigt wird, durch Unterhändler jenes epidemisch gewordene Uebel zu unterhalten, so muß verhindert werden, daß durch unnöthiges Rühmen der vorgeblichen Glückseligkeit, welche man in jenem Lande genießt, oder Lobpreisen der Weisheit der amerikanischen Regierung, der Hang zum Auswandern genährt, oder den Regierungen der deutschen Staaten, wo das Auswandern eingerissen hat, Gelegenheit zu Beschwerden gegeben werde.

Was die Unruhen anlangt, welche vor einiger Zeit in England ausgebrochen sind, so hat die Regierung im vollkommensten Einverständnisse mit den Repräsentanten der Nation so kräftige Maßregeln in Ansehung derselben ergriffen, daß die Erneuerung solcher Bewegung nicht leicht zu befürchten ist. Sollte jedoch die Hoffnung des rechtlichen Theils der Nation getäuscht und neue Versuche zu aufrührerischen Bewegungen gemacht werden, so müssen dieselbigen, sowie sie es in der That waren, als das Verbrechen einer verabscheuungswürdigen Menschenklasse dargestellt werden.

Da die geographische Lage des westlichen Theils der Monarchie mancherlei Berührungen mit dem Königreich der Niederlande erzeugt, so werden die Herren Oberpräsidenten jener Provinzen sich zu Zeiten in dem Falle befinden, ihren Censoren über die Art und Weise gewisse Dinge vorzutragen, besondere Vorschriften zu ertheilen.

Die nordischen Staaten von Europa, Schweden und Dänemark, geben zu einer einzigen Bemerkung Anlaß. Der in Schweden regirende König, Carl Johann, ist von allen Staaten anerkannt und hat also auf gleiche Behandlung wie alle übrigen Monarchen ein ge-

gründetes Recht. Da jedoch sein Name oft von einer übelgesinnten Partei gemißbraucht wird, welche ihn, ganz ohne sein Zuthun, über alle Monarchen erheben möchte, die ihre Throne durch Erbschaft besitzen, so muß diesem Bestreben insofern entgegengearbeitet werden, daß alle Lobeserhebungen dieses Fürsten vermieden werden. (Hardenberg setzte vor Lobeserhebungen das Beiwort „übertriebene".)

Da endlich zwischen unsrer Regierung und dem römischen Hofe über wichtige Gegenstände Unterhandlungen gepflogen werden, so müssen nicht nur unsere Verhältnisse mit diesem Hofe geschont, sondern auch diejenigen Discussionen, welche sich zwischen demselben und anderen deutschen Staaten erheben könnten, bloß geschichtlich und ohne Bemerkungen vorgetragen werden. Die Achtung, welche die beträchtliche Anzahl unter preußischem Scepter stehender Katholiken verdient, erlaubt nicht, daß Zeitungen und Flugschriften etwas aufnehmen, was diese Religionsgenossen kränken könnte. Religiöse Polemik gehört am wenigsten in politische Zeitungen.

Die Dinte dieser Instruktion war kaum trocken geworden, als das Ministerium Decazes gestürzt und als durch diese Thatsache ein Theil der Schöll-Hardenberg'schen Warnungen überflüssig wurde. So blieb denn nichts übrig, als in einer zweiten Instruktion vom 25. April 1820 die Frankreich und Spanien betreffenden Stellen zu verbessern.

Wenn in obgedachter Instruction, heißt es dort, das Betragen der Minister Ludwig XVIII. einiger Maßen getadelt und demzufolge bestimmt wurde, daß dasselbe in den unter königlicher Censur erscheinenden Blättern nicht unbedingt gelobt werde, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß dieser Punkt der Instruction sich nicht auf das jetzige, nach rein constitutionell monarchischen Grundsätzen handelnde Ministerium (Richelieu) beziehen könne. Ob die von diesem erneuerten Ministerium ergriffenen Maßregeln durchaus passend und zweckmäßig seien, über diese Frage wird die Zeit entscheiden, welche so manche Fehler enthüllt; aber die Absichten dieses Ministeriums sind über allen Zweifel erhaben. Es ist daher nothwendig, daß diesem in allen in Preußen erscheinenden nicht bloß Zeitungen und Flugschriften, sondern auch größeren Werken die vollste Gerechtigkeit widerfahre; die Discussion aber über die Zweckmäßigkeit ihrer Schritte, insofern sich diese nicht in den Debatten der Kammern befindet, aus politischen Zeitungen und Flugschriften ganz ausgeschlossen und für größere periodische und andere Werke aufgespart werde, als in welchen jede anständige Untersuchung der Wahrheit erlaubt ist und von Nutzen sein kann.

Da die rechte Seite der französischen Deputirtenkammer sich auf die redlichste und uneigennützigste Weise, selbst mit Aufopferung

mancher Privatansichten, an die Minister angeschlossen hat, so darf diese Seite durchaus nicht mehr als eine Partei dargestellt werden, welche auf den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge losarbeite. Ew. — werden daher die Censoren dahin anweisen, daß diese Seite der Kammer durch keine andere Benennung bezeichnet werde, als die der rechten Seite oder der Royalisten. Es ist endlich Zeit, daß dieses Wort mit der Achtung ausgesprochen werde, welche in einem monarchischen Staate wie der preußische ist, jeder gute Unterthan für dasselbe empfinden soll. Besonders werden Ew. — den Censoren anempfehlen, die Benennung von Ultra, deren zu meiner Verwunderung sich noch immer einige preußische Zeitungen bedienen, nicht nur nicht in diesen, sondern überhaupt in keinem Werke zu dulden. Soll jener Ausdruck einen hohen Grad der Liebe und Verehrung für die Person des Königs und für die monarchische Verfassung ausdrücken, so ist zu bedauern, daß man ihn verunglimpft hat. Will man aber durch den Gebrauch desselben anzeigen, daß die damit belegten Personen die bestehende gemäßigte Monarchie in eine willkürliche Verfassung umändern wollen, so ist diese Beschuldigung ganz aus der Luft gegriffen und durch alles Vorgefallene hinlänglich widerlegt. Der Mißbrauch der Namen ist weit schädlicher als er im ersten Augenblick erscheint, weil man durch denselben die Begriffe der Menge verwirrt und sie zuletzt dahin bringt, das Strafbare für lobenswerth zu halten.

Aus demselben Grunde werden Ew. 2c. nicht länger dulden, daß der Name **Liberale** zur Bezeichnung einer Faction mißbraucht werde, deren strafwürdige Bemühungen und verruchte Zwecke von ihren Mitgliedern selbst in Schriften und Reden enthüllt worden sind. Um das Publicum nicht länger in Täuschung zu erhalten, soll das Wort Liberale nicht ohne den Zusatz: die vorgegebenen oder die sich selbst so nennenden gebraucht werden. Wohlgesinnte Schriftsteller behandeln ohnehin diese Partei als Revolutionäre und werden sich dieser Benennung am Liebsten bedienen.

2. Ew. — werden den Censoren der politischen Zeitungen die größte Behutsamkeit in Ansehung der spanischen Angelegenheiten anempfehlen. Kein gebildeter Mann (und ein solcher soll doch jeder sein, der durch die Redaktion einer Zeitung auf die Bildung seiner Nation wirken will) kann glauben, daß ein Machwerk wie die sog. Constitution der Cortez von 1812 in irgend einem Lande bestehen könne, und die Einführung derselben kann also höchstens als ein beklagenswerther Irrthum geschildert werden. Sie ist aber dadurch zum Verbrechen geworden, daß diese Constitution durch rebellische Truppen nicht nur dem Monarchen, sondern auch dem gutgesinnten Theile der Nation aufgedrungen worden ist. Weder die geheiligte Person des Königs noch die von ihm eingesetzte Regierungsjunta genießen ihrer Freiheit, sondern eine nach jakobinischen Grundsätzen

gebildete ungesetzmäßige Versammlung hat sich der Oberherrschaft bemächtigt. Es ist also vorauszusehen, daß die pyrenäische Halbinsel das Theater eines bürgerlichen Krieges und vieler Greuel werden wird, wenn es nicht der gesunden und wohldenkenden Majorität der Nation gelingt, an die Stelle der Constitution von 1812 eine vernünftige und wahre liberale Verfassung zu setzen.

Auf diese Alternative muß das Publicum vorbereitet werden, jedoch mit der Vorsicht, welche das bis jetzt von dem Monarchen beobachtete Stillschweigen erfordert. Dies wird am Besten geschehen, wenn den Redakteurs der Zeitungen untersagt wird, ihre Nachrichten über Spanien aus anderen Blättern als dem Moniteur, Journal des Débats, Quotidienne und Journal de Paris zu nehmen. Diese Beschränkung wird ihnen keinen lästigen Zwang auferlegen, da jene vier Blätter immer die neuesten und in der Regel die wahrsten Nachrichten liefern, dahingegen die Hamburger Blätter gewöhnlich falsche Gerüchte verbreiten.

P. S. (von Hardenbergs eigner Hand.) In Ansehung der spanischen Angelegenheiten wird es dem Zwecke der verbündeten Monarchen am Gemäßesten sein, wenn die Redakteurs von Zeitungen sich auf die bloße Erzählung von Thatsachen beschränken, insofern dieselbe aus den oben genannten Blättern genommen sind, ohne irgend eine Bemerkung noch ein Urtheil über das Geschehene oder zu Erwartende beizufügen.

Auch dieser zweiten Instruktion gegenüber konnte sich das Kollegium auf's Neue einiger Besorgnisse nicht erwehren, beschloß jedoch, „dieselben nicht eher zu äußern, als bis ein bestimmter einzelner Fall die schickliche Gelegenheit dazu bieten würde", heißt es in dem Protokoll der 16. Sitzung vom 5. Mai 1820. Natürlich blieb es bei diesem Beschluß. In Folge der Hardenberg'schen Nachschrift strichen aber die Censoren, um sich den Rücken zu decken, selbst die mäßigsten Ausdrücke in den aus jenen vier französischen Blättern in deutsche Zeitungen übergegangenen Artikeln. Indessen paßte auch dieses Verfahren dem Staatskanzler nicht. Er sah sich daher am 19. Juni 1820 zu der Erklärung veranlaßt, daß der Sinn des obigen Postskripts kein anderer gewesen sei, als den Redakteuren der preußischen Zeitungen alles eigene und unbefugte Beurtheilen der Begebenheiten auf der pyrenäischen Halbinsel, sowie die Aufnahme beurtheilender Artikel aus den englischen und gewissen deutschen Blättern zu untersagen. „Da die französische Regierung in Ansehung jener Begebenheiten, heißt es wörtlich am Schluß, dasselbe System befolgt wie die unsrige, und da von den

genannten vier Zeitungen umsoweniger unanständige Aeußerungen zu befürchten sind, als sie unter einer wohlgeordneten Censur stehen, so finde ich kein Bedenken, die Aufnahme spanischer Artikel aus denselben unbedingt zu verstatten. Die Absicht der Regierung, als eine solche zu erscheinen, welche keine Partei genommen hat, würde nicht erreicht, wenn gewisse in aller Rücksicht tadelns- oder lobenswerthe Handlungen allzunackt dargestellt würden; besonders aber könnte es auffallend sein, wenn das Publikum oder Fremde bemerkten, daß bei der Aufnahme von Artikeln aus wohlgesinnten französischen Zeitungen etwas weggelassen worden ist".

Das Ober-Censur-Kollegium erhielt den Auftrag, diesen von Schöll entworfenen Erlaß sofort an die Oberpräsidenten zu vermitteln und ließ sich überhaupt täglich mehr in eine untergeordnete Stellung herabdrängen. Wie es sich vom Staatskanzler die französische Censur als Vormund bestellen ließ und nicht einmal ein Wort der Abwehr versuchte, so war es auch nur insofern Ober-Censor, als es seine Wirksamkeit auf das ganze Königreich ausdehnen konnte, während die Censoren in den Provinzen nur für bestimmte Orte angestellt waren. So wenig die vorgesetzten drei Ministerien sich sonst um die Thätigkeit des Kollegiums kümmerten, so konnte es stets auf die unbedingte Zustimmung und Ermunterung namentlich des Polizeiministeriums rechnen, in dessen Namen der bekannte Kamptz zu reskribiren pflegte, wenn es ein Verbot oder eine mißbilligende Verfügung an einen Verleger oder Redakteur erließ. Zum Beweise seien hier nur einige charakteristische Fälle angeführt. Auf Antrag des „mit dem schlechten Geist" der Berliner Presse unzufriedenen Schöll ging am 28. Februar 1820 dem Redakteur Catel von der Vossischen Zeitung und am 20. Sept. dem Buchhändler Spener von der Spener'schen ernstliche Ermahnung und Warnung zu, daß sie im Falle fortdauernder Halsstarrigkeit den Antrag auf Entziehung des Privilegiums ihrer Blätter zu gewärtigen hätten, zumal sie sich nicht allein unbefriedigend, sondern auch unschicklich gegen den ihnen gewordenen Tadel vertheidigt hätten. Beide Zeitungen waren bekanntlich damals die einzigen in Berlin erscheinenden politischen Blätter. Der bestgehaßte und grimmigst verfolgte deutsche Verleger aber war F. A. Brockhaus in Leipzig. Sein Hauptverbrechen bestand in den Augen Schölls und des Ober-Censur-Kollegiums darin, daß er der großen Lese-

welt allgemein verständliche Bücher und Zeitschriften bot und daß er namentlich die Belehrung und Bildung der Massen in's Auge faßte. Bereits am 14. Juni 1820 trug Schöll im Kollegium auf sofortige Beschlagnahme des literarischen Wochenblatts (der heutigen Blätter für literarische Unterhaltung) an, welche denn auch am 20. Juni vom Minister Schuckmann verfügt wurde. An diese Maßregel schloß sich im folgenden August ein Verbot der Brockhaus'schen Zeitschrift für ganz Preußen, welches in Folge von Brockhaus' persönlichen Bemühungen beim Minister zurückgenommen wurde. Ein viel härterer Schlag aber traf den thätigen und gemeinnützigen Verleger im Mai 1821, als sein ganzer Verlag einer Recensur unterworfen wurde. Auch hier waren es wieder Schöll und das Ober-Censur-Kollegium, welche den schwachen Staatskanzler und die mißtrauischen Minister gegen Brockhaus erbitterten und hetzten. Die Quälereien gegen dessen Verlag hörten aber erst 1825 oder zwei Jahre nach seinem Tode auf*).

Wer andrerseits im Sinne des Schöll-Hardenberg'schen Obskurantismus schrieb, der konnte auf unbedingte Preßfreiheit für sich rechnen. So wurde denn auch den im Ausland gedruckten verschiedenen Bänden der „Restauration der Staatswissenschaften" von K. L. von Haller im Juni 1820 und im September desselben Jahres bei dessen „Vertrauen erweckendem Charakter" völlige Vertriebsfreiheit gewährt. Der Redakteur des Rheinisch-westphälischen Anzeigers dagegen, Dr. Heinrich Schulz in Hamm in Westfalen, ein guter Patriot, vortrefflicher Gelehrter und unabhängiger Tagesschriftsteller, erhielt 22. September 1820 eine „ernstliche Zurechtweisung", weil er in Nr. 74 seiner Zeitschrift zwei anstößige Artikel gebracht habe. Das Ministerium des Innern und der Polizei wurde vom Ober-Censur-Kollegium (Dezernent Körner, Jugendfreund Schillers!) auf diesen Artikel „eines bereits übelberüchtigten Blattes" besonders aufmerksam gemacht, dessen ganzes Verbrechen übrigens darin bestand, Friedrich Wilhelm III. an die endliche Erfüllung seines feierlichen Versprechens vom 22. Mai 1815 (Verleihung einer Verfassung) erinnert zu haben. Wegen desselben Vergehens wurde

*) Die Einzelheiten über Brockhaus' letzten Kampf gegen die preußischen Unterdrückungsmaßregeln finden sich in der vortrefflichen Biographie, welche sein Enkel Heinrich Eduard Brockhaus bis jetzt in zwei Bänden (Leipzig 1872 und 1876) veröffentlicht hat. Hoffentlich läßt der letzte (3.) Band dieses wichtigen Quellenwerkes nicht mehr lange auf sich warten.

in der 56. Sitzung vom 29. März 1822 beschlossen, „den Oberpräsidenten v. Vincke in allgemeinen Ausdrücken auf dergleichen gelegentliche anstößige Auswüchse der sonst achtbaren Zeitschrift aufmerksam zu machen, sowie ein wachsames Auge auf den rheinisch-westphälischen Anzeiger zu richten". Warum er in so kurzer Zeit von seinem übelberüchtigten Charakter zur Achtbarkeit emporgestiegen war, findet sich nicht im Protokolle verzeichnet. Unterm 19. Oktober 1821 beschloß das Kollegium, bei den Ministern des Innern und des Auswärtigen anzufragen, ob die Censur den Druck von Schriften gestatten dürfe, welche die Vertheidigung der Sache der Griechen, Lobsprüche ihres Unternehmens und Aufforderungen zum Kampfe gegen die Türken zum Gegenstand haben. Am 23. November 1821 verfügte es aber aus eigener Machtvollkommenheit, in der von der Decker' schen Hofbuchdruckerei herausgegebenen Liedersammlung für Studenten zwei aufregende Lieder (welche? wird nicht gesagt) streichen zu lassen und mittelst eingelegter Kartons zu ersetzen. In den Nummern 20, 24 und 26 der Vossischen Zeitung vom Jahre 1822 waren mit Genehmigung des Ministers v. Schuckmann einige Artikel über die Schrift: „Gegen die Aktensammlung des Professors de Wette" erschienen. Der Präsident von Raumer, der von jener Genehmigung nichts wußte, zog den Censor für das ertheilte Imprimatur zur Verantwortung; dieser entschuldigte sich aber mit höherem Befehl. Das Kollegium fand in seiner 55. Sitzung vom 8. März 1822, daß es in dieser Angelegenheit durch das unmittelbare Einschreiten des Polizeiministers in seiner dienstmäßigen Wirksamkeit sowohl als letzte Instanz in Druckverweigerungsangelegenheiten, wie auch als die auf Erfüllung der Censur-Gesetze Aufsicht führende Behörde gehemmt worden sei, und beschloß einen vollständigen Bericht mit Darlegung des Verlaufs der Sache und Anheimstellung des Beschlusses zu erstatten. Bei diesem Beschluß behielt es übrigens auch jetzt wieder sein Bewenden. Selbst in unschuldigen, jedenfalls politisch unanstößigen Dichtungen, wie den Tieck'schen Novellen, hatte der Censor ganze Seiten gestrichen. Das Kollegium, an welches sich der Verleger Reimer im März 1822 beschwerend gewandt hatte, stellte die meisten gestrichenen Stellen wieder her und beschloß, nur einige Worte zu vernichten (in einer Dichtung!). Für 1823 findet sich unter den Bücherverboten u. A. die bekannte Schrift des Amerikaners Alexander Everett über Europa

verzeichnet. Unterm 8. Oktober 1824 berichtete das Kollegium oder vielmehr in seinem Namen nur Raumer, da ja im ganzen Jahr keine Sitzung stattfand, den ihm vorgesetzten drei Ministern, daß er dem Buchhändler G. Reimer aufgegeben habe, die von ihm beabsichtigte Herausgabe von Fichte's Reden an die deutsche Nation — 1808 unbeanstandet von der französischen Censur zuerst in Berlin gedruckt! — dem Oberpräsidenten zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Herausgabe einer neuen Auflage mit oder ohne vorherige Censur erfolgen dürfe. Die Minister billigten diesen Bericht vollkommen — man denke einem Buche gegenüber, welches für den König von Preußen mehr als drei gewonnene Schlachten bedeutete! — und verpflichteten in ihrem Bescheid vom 31. Oktober 1824 ein für alle Mal die Verleger, jede unveränderte Auflage eines vor dem 18. Oktober 1819 erschienenen Buches der Censur von Neuem zu unterbreiten, während nur für die unveränderte Auflage eines nach dieser Zeit (dem Erlaß des Preß-Ediktes) veröffentlichten und censirten Werkes das Imprimatur nicht von Neuem nachgesucht zu werden brauchte.

Diese Beispiele werden für die Charakteristik der Hauptthätigkeit des Ober-Censur-Kollegiums genügen. Als es kurz vor Ablauf des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, welches, wie bereits erzählt, ursprünglich nur für fünf Jahre erlassen war, um sein Gutachten gefragt wurde, ob das provisorisch geltende Gesetz zu verlängern oder ganz aufzuheben sei, sprach es sich in seinem Berichte vom 28. April 1824 für die Bestätigung der bestehenden und bewährten Einrichtungen auf einen bestimmten ferneren Zeitpunkt aus, da die Zeit für eine definitive Preßgesetzgebung noch nicht gekommen sei, und gab bei dieser Gelegenheit zugleich eine Uebersicht seiner bisherigen Thätigkeit. Nach dieser seiner eignen Angabe hatte es im Ganzen von 1819 an zwei Censoren wegen gröberer Fahrlässigkeit abgesetzt und nur zwei Klagen über Verzögerungen entgegengenommen. Im Ganzen wurden 107 Reklamationen gemacht und 5 davon der höhern Entscheidung der vorgesetzten Minister anheim gestellt, 22 vom Ober-Censur-Kollegium selbst erledigt und 80 an die Oberpräsidien überwiesen. „In den meisten Fällen hat das Kollegium den Ausspruch der Censur mildern können. Es hat sich von den Oberpräsidenten monatliche, nach einem vorgeschriebenen Schema eingerichtete Verzeichnisse aller

zur Censur eingereichten Manuskripte einsenden lassen, um danach die etwa nöthig erscheinenden Rückfragen, Bemerkungen, Ausstellungen oder Berichte zu veranlassen. Auch wurden sämmtliche Zeitungen und Zeitblätter, die in den preußischen Provinzen herauskamen, an die einzelnen Mitglieder zur regelmäßigen Durchsicht vertheilt, die wichtigsten deutschen Journale aber bei allen Mitgliedern in Umlauf gesetzt. Dagegen war die Erfüllung der Aufgabe unmöglich, das Verbot der außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher durch Berichte an die betreffenden Ministerien zu veranlassen. Dem Ober-Censur-Kollegium war auch durch Artikel XI (s. o. S. 203) das Geschäft übertragen, die in deutscher Sprache außerhalb Deutschlands erscheinenden Schriften zu prüfen und ihnen die Debits-Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern. Zu dem Ende hatten die Oberpräsidenten die ihnen deshalb zugehenden Gesuche der Buchhandlungen einzusenden; theils war eine Berliner Buchhandlung beauftragt, alle ihr zukommenden Schriften dieser Art vorzulegen, theils war beim auswärtigen Amt darauf angetragen worden, die königlichen Gesandtschaften in Petersburg, Kopenhagen, im Haag und in der Schweiz zur Einsendung von Verzeichnissen der in den Ländern, wo sie residirten, erscheinenden deutschen Schriften zu veranlassen. Diese Verzeichnisse gingen aber nur aus Petersburg ein. Hiernach wurden im Ganzen nur eine Zahl von 310 Schriften der bezeichneten Art vom Kollegium wirklich geprüft, von denen für 272 die Debitserlaubniß ertheilt und für 38 verweigert wurde. Natürlich bildeten diese 310 Bücher nur einen mäßigen Theil von der Gesammtzahl der wirklich erschienenen Schriften dieser Art und war eine bei weitem größere Zahl nicht vorgelegt worden".

Diese halbe Censur war natürlich viel schlimmer als gar keine, denn sie mußte die Behörden in der Achtung des Publikums herabsetzen. Wenn aber auch alle Schriften eingesandt, wenn sorgfältige Berichte von allen Gesandten eingelaufen wären, so hätten die Mitglieder bei ihren übrigen Geschäften weder die Mittel noch die Zeit gehabt, die ziemlich umfangreiche Literatur nur oberflächlich anzusehen, geschweige denn sorgfältig zu prüfen. Wo das Kollegium also handelte, da that es höchstens auf's Gerathewohl einen Schlag in's Wasser. In seinem Bericht vom 2. Mai 1825 bat es zur Erleichterung seiner Arbeiten um die ihm schon lange in Aussicht

gestellte Ernennung eines besoldeten Sekretärs, welcher alle außerhalb Deutschlands erscheinenden Schriften in deutscher Sprache prüfen und schriftlich sein Gutachten über deren Inhalt abgeben sollte; allein das Gesuch wurde nie beantwortet, geschweige denn erfüllt, weil man keine Mittel zu seiner Besoldung flüssig machen konnte oder wollte.

Einen sehr erheblichen Gegenstand der Beschwerden bildeten andererseits von 1825 an die theilweise hohen Gebühren, welche die Censur im Lichte einer kleinlich gehässigen Plusmacherei erscheinen ließen und in der That sehr schwer auf einzelnen Verlegern lasteten. Das Verhältniß hatte sich im Laufe der Jahre nämlich folgendermaßen gestaltet:

Bei Beginn der hier behandelten Epoche zahlte der Verleger an den Censor für jeden gedruckten Bogen zwei gute Groschen (§ IX des Censur-Ediktes vom 19. Dezember 1788) für seine Mühewaltung. Diese Vorschrift wurde durch § 15 des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 in der Absicht aufgehoben, um dem neuen Gesetze leichtern Eingang zu verschaffen und um den Censor unabhängiger und höher in der öffentlichen Meinung zu stellen. Groß und drückend waren die bis zum 18. Oktober 1819 gezahlten Gebühren nicht. In Berlin, dem bedeutendsten preußischen Druck- und Verlagsorte, beliefen sie sich vom 1. Juni 1814 bis dahin 1820 auf ein Total von 2466 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. oder 411 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. per Jahr. Auf Grund dieser Ermittelungen wies Hardenberg am 12. November 1821 den Minister von Schuckmann an, den Berliner „Polizei-Intendanten" als bisherigen Censor mit 300 Thlr. per Jahr für den Ausfall in seinen Einnahmen zu entschädigen. Auch mit dem Antrage des Ober-Censur-Kollegiums erklärte sich der Staatskanzler einverstanden, wonach vom 18. Oktober 1819 bis zum 1. November 1820 den Censoren von Brandenburg, Sachsen, Jülich-Cleve-Berg, Nieder-Rhein, Preußen, Posen und Westfalen im Ganzen 1354 Thlr. 16 Sgr. von Staatswegen gezahlt wurden. Vom 1. November 1820 bis zum 31. Dezember 1821 wurden von der Regierung folgende Beträge für Gebühren an die Censoren der verschiedenen Provinzen vergütet: Brandenburg (incl. Berlin) 2459 Thlr. 6 Sgr.; Sachsen 1080 Thlr. 14 Sgr.; Jülich-Cleve-Berg 397 Thlr. 7 Sgr.; Schlesien 38 Thlr. 14 Sgr.; Westpreußen 50 Thlr. 17 Sgr.; Total 4735 Thlr. Von Pommern

war keine Liquidation eingereicht worden. In seinem Berichte vom 17. Mai 1821 schlug das Ober-Censur-Kollegium mehrere Abstufungen für Censurgebühren vor, welche unter Berücksichtigung des nahen Erlöschens des Quinquenniums (18. Oktober 1819 — 18. Oktober 1824) von den Ministern auch genehmigt wurden. Es sollten fortan Censurgebühren gezahlt werden für den Bogen und zwar ohne Unterschied des Formates:

1. für politische und historische Schriften 10 gute Groschen;
2. für philosophische, theologische, militärische, in die Politik einschlagende pädagogische und juristische Schriften 8 gute Groschen;
3. für belletristische und geographische 6 gute Groschen;
4. für alle übrigen Schriften und für unveränderte Auflagen 4 gute Groschen.

Die Akten enthalten merkwürdige Beispiele, welchen Spielraum verschiedene Censoren in den vier Klassen und in der Unbestimmtheit der Vorschriften überhaupt fanden, und wie unverhältnißmäßig hoch zu seinem Werthe die Censur für manches Buch bezahlt wurde. Ein Censor liquidirte für zwei Schriften von bez. 33 und 106 gedruckten Bogen 377 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Censurgebühren. Seine Rechnung wurde zwar auf 124 Thlr. 12 Sgr. ermäßigt; aber selbst diese Kosten mögen noch höher gewesen sein als das Honorar, welches ihre Verfasser erhalten hatten. Unter den hier erwähnten Censurgebühren von 377 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. befand sich das Buch „Eiflia illustrata oder geographisch-historische Beschreibung der Eifel" von Schannat, aus dem Lateinischen übersetzt von Bärsch mit 187 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Censurgebühren, die gesetzlich auf 44 Thlr. ermäßigt wurden. Auch zu 3 Sgr. für den Bogen würde es über 10 Thaler bezahlt haben, was außer allem Verhältniß zu den sonstigen Verlagskosten und dem zu erwartenden Gewinn gestanden hätte. Rehfues bemerkt, daß „der Staat von 1819—1824 deßhalb die Censurgebühren auf sich genommen habe, weil es unmöglich gewesen, den Censoren zuzumuthen, ein allgemein für beschwerlich, gehässig und kitzlich angesehenes Geschäft umsonst zu führen". Für den alten Satz von zwei guten Groschen wollte aber kein tüchtiger Mann arbeiten.

Die Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 bestimmte, „daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie das früher der Fall war,

von dem Verleger oder Buchdrucker und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden soll". Aber selbst diese Gebühren waren hoch in Fällen, wo sie für neue Abdrücke der Bibel, der griechischen und römischen Klassiker, für Wörterbücher und dergl. bezahlt wurden, und wo der Censor weiter keine Mühewaltung hatte, als sein Imprimatur hinzuzusetzen. So wurden 1822 für die dritte Ausgabe von Rosenmüllers Hebräischer Bibel nicht weniger als 28 Thlr. 5 Sgr. vorschriftsmäßig liquidirt. Das Waisenhaus zu Halle verlegte z. B. fast gar keine anderen Werke als solche, und andere Buchhandlungen beschäftigten sich gleichfalls oft ausschließlich mit Literaturzweigen, für welche die Censur eine bloße Formalität war. Bei diesen Bestimmungen behielt es bis zum Aufhören der Censur im Wesentlichen sein Bewenden. Bei Zeitungen dagegen wurden 5 Sgr. per Bogen erhoben.

Um jedoch zu dem Ober-Censur-Kollegium zurückzukehren, so wurden mit jedem Jahre wie seine Sitzungen, so auch die protokollarischen Vermerke immer unregelmäßiger oder fehlen bald ganz bei den Akten. Wenn vom 1. September 1823 bis zum 1. April 1829 im Ganzen elf Sitzungen stattfanden, also alle sechs Monate nicht einmal eine, so beweist das, wie wenig Vertrauen das Kollegium bei Verlegern und Autoren genoß, und wie leicht die geringen Geschäfte durch schriftliche Abstimmung oder Cirkulare erledigt werden konnten. Als der Präsident v. Raumer am 9. März 1829 einmal wieder eine Sitzung berief, geschah dies mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß bisher nichts zur Berathung vorgelegen habe. In dieser Sitzung vom 1. April 1829 wurde über die Censur der nicht periodischen historisch-politischen Presse Berlins und der periodischen historisch-politischen Presse der übrigen Provinz Brandenburg berathen. Die Beschlüsse finden sich jedoch nicht in den Akten.

Bis zum Sommer des Jahres 1830 hatten sich die Geschäfte in der angegebenen ermüdenden Eintönigkeit oder Unthätigkeit dahin geschleppt. Nur vier Mitglieder von elf waren überhaupt in Thätigkeit, der Präsident v. Raumer, die Geh. Räthe Ancillon, Sack und Bibliothekar Wilken, während die übrigen nicht einmal in den Sitzungen erschienen. Mit dem Ausbruche der Julirevolution fuhr ein panischer Schrecken in die regierenden Kreise Europas. Namentlich in Preußen erinnerte man sich mit bösem Gewissen dessen, was

man im Mai 1815 dem Volke feierlich verheißen, im Laufe langer Reaktionsjahre aber versagt oder verkümmert hatte, und fürchtete in dem welterschütternden Ereigniß das Herannahen der rächenden Nemesis. Statt jedoch in freiere Bahnen einzulenken, zog man die Zügel noch straffer. Namentlich hielt die herrschende Regierungsweisheit die Presse in erster Linie für die Anstifterin aller revotionären Bewegungen und wandte ihr eine noch viel schärfere Aufmerksamkeit zu. Das bisher vernachlässigte Ober-Censur-Kollegium sollte jetzt durch verdoppelte Thätigkeit die aus ihren Fugen gerenkte Welt wieder in Ordnung bringen. Der König sprach sogar in seiner Kabinetsordre vom 6. Oktober 1830 von Paris, als dem Herde der planmäßigen Vergiftung des Zeitgeistes, und wollte selbst die Mittheilung der revolutionären Ereignisse in den deutschen Zeitungen verhindert wissen. Die gefährlichsten Bewegungen unserer Zeit sind in seinen Augen durch die periodische Presse hervorgebracht. Er verlangte deßhalb, daß das Ober-Censur-Kollegium, welches bisher Alles zu spät erfahren habe, von sämmtlichen im Lande erscheinenden Zeitungen und Tagesblättern politischen Inhalts ohne alle Ausnahme genaue Kenntniß nehme und alle außerhalb Deutschlands erscheinenden Schriften prüfe, um nöthigenfalls deren Verbreitung rechtzeitig entgegenzutreten. Dazu hätte es aber vor Allem der Anweisung bestimmter Summen und der Feststellung eines, wenn auch noch so bescheidenen Etats bedurft; allein das würde Geld gekostet haben, und das wollte man nicht ausgeben. So blieb wieder Alles beim Alten. Dagegen ernannte der König, auf des Präsidenten Bitte um Bewilligung frischer Arbeitskräfte, zu neuen Mitgliedern laut Kabinetsordre vom 30. November 1830 den Bischof Neander, den Geh. Reg.-Rath Jouffroy und den Geh. Reg.-Rath Tzschoppe. Bald nach ihrem Eintritt entstanden neue Lücken. Es starb nämlich der Geh. Reg.-Rath Körner (13. März 1831), Friedrich von Raumer reichte 3. November 1831 seine Entlassung ein (erhielt sie aber aus unten näher darzulegenden Gründen erst 21. Juli 1833), Behrenauer ward 14. November 1831 auf seinen Wunsch von seinem Amte entbunden, so daß nach ihrem Abgang die ursprüngliche Zahl von elf Mitgliedern wieder in Thätigkeit war oder vielmehr hätte sein sollen. Denn nur sieben von ihnen, der Präsident, Ancillon, Sack, Wilken, Neander, Jouffroy und Tzschoppe betheiligten sich an den Arbeiten. Eylert kam nach wie

vor nicht. Beckedorff war als vortragender Rath im Kultusministerium 1827 katholisch geworden und zwar als solcher zur Disposition gestellt, aber in seinem Amte bei dem Ober-Censur-Kollegium belassen. Indessen nahm er an den Sitzungen seit jener Zeit nicht mehr Theil. Langermann, der 1832 starb, war nie ein eifriges Mitglied gewesen, und Schöll hatte sich seit dem Tode Hardenbergs kaum mehr an den Arbeiten betheiligt. Auf Veranlassung des Ministers Brenn schlug das Kollegium am 9. Dezember 1831 als neue Mitglieder vor: die Professoren Karl Ritter (ohne dessen Wissen und gegen dessen Protest) und Lancizolle, den Geh. Ober-Justizrath Müller, Geh. Ober-Reg.-Rath v. Bernuth, den Regierungs- und Schulrath Reichhelm und Geh. Reg.-Rath Kortüm. Ancillon wollte auch Jarcke, den bekannten Redakteur des Berliner Wochenblatts, unter die Zahl der Kandidaten aufgenommen wissen. Gegen den letzteren wurde jedoch in dem späteren Berichte bemerkt, daß so gut auch die Tendenz, sowie bisher auch die Aufführung seiner politischen Zeitschrift (Berliner Wochenblatt) sei, es jedoch nicht angemessen erscheine, daß der Redakteur einer politischen Zeitschrift Mitglied des Ober-Censur-Kollegiums werde.

In Süd- und Mitteldeutschland waren es nur die Konstitutionellen, welche den Regierungen schwere Sorgen machten. In Preußen dagegen fing jetzt auch die Linke der Hegel'schen Schule an, den patriarchalischen Staat zu bekämpfen und in der wissenschaftlichen Literatur matt zu setzen. Ihr Berliner Führer zu jener Zeit war Eduard Gans. Direkt konnte man ihm mit dem ganzen Arsenal der strafrechtlichen Paragraphen nicht beikommen, man schlug deshalb auf den Censor und suchte diesen durch ernstliche Rügen ängstlich und zugleich hart gegen die verhaßte Richtung zu machen. So beschwerte sich das Ober-Censur-Kollegium in einem Berichte an den Minister des Innern, Brenn, d. d. Berlin 21. April 1831 über die vierte Abtheilung des ersten Bandes der von Gans bei Duncker & Humblot herausgegebenen „Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung", namentlich aber über drei darin enthaltene Aufsätze, welche mehrere zum Abdruck nicht geeignete anstößige Stellen enthalten sollten. Es wurden nämlich die Aeußerungen des Verfassers getadelt über die Befreiung des Fiskus von Verzugszinsen und über die fiskalischen Vorrechte im Konkurs, (S. 302, 303 und 307) als in sehr wenig angemessenen Ausdrücken abge-

faßt. Eine gleich unanständige Sprache finde sich in dem Aufsatze über das Amt der Referendarien und Auskultatoren S. 343, die verwerflichsten Aeußerungen aber seien in dem Aufsatze über Provinzialgesetze S. 357 enthalten. Die ganze Deduktion von S. 364—376 sei eine fortlaufende Kette hämischer Angriffe auf die preußische Staatsverwaltung und Gesetzgebung in dem Zeitraume von 1816 bis 1830. Es heiße dort: auf die sieben geistig fetten Jahre (1806—1813) seien zweimal sieben magere gefolgt, wie sehr auch die Leiblichkeit dabei gediehen sein möge. Der Verwaltung aber werde die absichtliche Nichterfüllung höherer Anordnungen zur Last gelegt. Der Verfasser habe sich nach Ansicht des Ober-Censur-Kollegiums durch die bezeichneten Stellen strafbar (§ 151, Titel 20, Theil II des Allgem. Landrechts), der Censor aber einer groben Pflichtvernachlässigung schuldig gemacht, weshalb das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zur ernstlichen Rüge des Verfahrens des Censors angewiesen werden sollte. Natürlich that das Ober-Censur-Kollegium keine Fehlbitte. Daß ein wissenschaftlich und gesellschaftlich so hochstehender Mann wie Gans überall seinen berechtigten Tadel in den gewähltesten Worten begründet hatte, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung.

Den Vorsitz im Kollegium, welches außer dem Präsidenten aus den Herren Eylert, Beckedorff, Neander, Jouffroy, Tzschoppe, Müller, Macksprang und Lancizolle bestand, führte als ältestes Mitglied Wilken. Sie baten am 5. Dezember 1833 um die Ernennung des Geh. Rath Kortüm, der Professoren Homeyer und Ranke, sowie des Direktors Ribbeck. Nachdem im Laufe der Jahre wieder acht Mitglieder ausgeschieden waren, beschied der König erst am 26. Januar 1839 das Ober-Censur-Kollegium auf seine acht Mal wiederholten Gesuche vom 5. Februar 1834, 2. Mai 1834, 2. November 1835, 31. März 1836, 29. November 1836, 1. April 1837, 7. Juli 1838, 8. September 1838 und ernannte zu neuen Mitgliedern den Kammergerichtspräsidenten v. Bülow, den Geh. Ober-Justizrath Göschel, Gymnasial-Direktor Dr. Ribbeck und Hofprediger Sack.

Inzwischen waren zwei Ereignisse eingetreten, deren eines, das Entlassungsgesuch Friedr. v. Raumers, in jener politisch trockenen Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit wieder einmal auf das Ober-Censur-Kollegium lenkte und vielen Staub aufwirbelte, während

das andere die Berufung des Geh. Reg.-Raths und Kurators v. Rehfues aus Bonn betraf, welcher den Plan einer Reorganisation dieser Behörde zu entwerfen und dem Könige zu unterbreiten hatte. Raumers Angelegenheit fällt in die Jahre 1831 und 1832, die Rehfues'sche Arbeit in die Jahre 1833 bis 1835. Beide waren an sich unfruchtbar, liefern aber schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte der rettungslosen Krankheit des Kollegiums und der Zeit überhaupt.

Raumer hatte in den ersten Jahren des Bestehens des Kollegiums an den Arbeiten und Sitzungen desselben fleißig theilgenommen, zog sich aber von diesem ganz zurück, als es den Druck der später in Leipzig herausgegebenen Rede untersagte, welche er 1822 als Rektor der Universität zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der Regierung Friedrich Wilhelm III., in Gegenwart des Kronprinzen und „einer erlauchten Versammlung" gehalten hatte. Der König selbst, erzählt Raumer, habe die ihm überreichte Handschrift dieser Rede gnädigst aufgenommen und ihm einen Brillantring dafür zustellen lassen. Seit der Zeit waren neun Jahre vergangen und die Leistungen des Kollegiums immer unbedeutender, seine Aengstlichkeit immer größer geworden. So bat denn Raumer den Präsidenten (seinen Onkel) v. Raumer unterm 30. Oktober 1831 um seine Entlassung und begründete diese, nachdem er die obige Thatsache erwähnt hatte, im weitern Verlauf seines Schreibens folgendermaßen*):

„Ich würde indessen die für meine geschichtlichen Arbeiten nöthige Zeit vielleicht gefunden und gewiß die nebenerwähnte Thatsache leicht verschmerzt haben, wenn ich mich mit voller Ueberzeugung dem Verfahren anschließen könnte, welches zeither das Oberzensurkollegium geleitet zu haben scheint. Anstatt nämlich die schreibende und lesende Welt für große, echte Freiheit zu erziehen und, ich möchte sagen, der literarischen Großheit immer näher zu bringen, hat vielmehr die Strenge und Aengstlichkeit der Aufsicht allmälig zugenommen, sodaß Preußen (einst in dieser Beziehung der freigesinnteste und der Treue, sowie dem Verstande seiner Unterthanen am meisten vertrauende Staat) jetzt fast hinter allen andern zurücksteht.

Die Zahl der Verbote von Büchern und Zeitschriften wächst, obgleich dieser geistige Kordon das etwaige Böse noch weniger abhalten oder vernichten kann, als der jetzt aufgegebene, medizinisch-

---

*) Ohne Datum auch abgedruckt in Lebenserinnerungen und Briefwechsel von Friedrich v. Raumer. Leipzig 1862. 2. Bd. S. 356—358.

militärische die Cholera. Hierbei wird der wissenschaftlich gebildete Mann behandelt wie das unerfahrene Kind, das sich in der Leihbibliothek schlechten Zeitvertreib holt; fremde Buchhändler beziehen den Vortheil, welcher den einheimischen entgeht, und das Ausland druckt das, was (ich war selbst mehrmals in dem Fall) hier das Imprimatur nicht erhält. Preußen, auf welches das übrige Deutschland wie auf seinen Leitstern hinblickte, hat hierdurch unglaublich an Popularität verloren und zwar durch Maßregeln, die, für sich betrachtet, unbedeutend erscheinen, aber mehr auf die wichtige Gesammtstimmung der Deutschen wirken, als derjenige glaubt, dem es an Verbindungen mit dem Auslande fehlt.

Ja die unwahren und ungezogenen Angriffe der Fremden auf Preußen finden nirgends eine angemessene Stätte der Widerlegung, weil man nicht erlaubt, daß neben der Rechtfertigung auch die Anerkenntniß etwaiger Mängel eintrete. Sollte ich mich indessen in dem hier mehr Angedeuteten als Entwickelten schlechthin irren, so werden Ew. Excellenz und ein verehrtes Kollegium doch billigen, daß ich mich aus einem Verhältniß zurückziehe, welches mich zwingen würde, gegen meine Ueberzeugung zu handeln, und mich für Maßnahmen mit verantwortlich machte, die ich mißbillige.

Diese Erklärung lege ich übrigens erst jetzt ab, weil mir Ew. Excellenz nicht eher dazu eine unabweisbare Veranlassung gaben. Früher würde sie mir vorlaut und anmaßlich erschienen sein; auch wollte ich den Schein vermeiden, als suchte ich durch einen auffallenden Rücktritt falschen Ruhm und zweideutige Popularität zu erwerben".

N. B. „Ob ich gleich weiß, bester Onkel, daß Ihnen die Anlage nicht angenehm sein kann, erlaubt doch mein Gewissen und meine wohlbegründete Ueberzeugung nicht, sie anders zu fassen. Und ob ich gleich ferner weiß, daß mein Stoßseufzer so wenig Wirkung thun wird, als wenn (nach dem Sprichwort) der Hund den Mond anbellt, muß ich doch verlangen, daß er in die Hände der drei Minister komme".

Der Präsident v. Raumer hielt es nicht für angezeigt, dieses Entlassungsgesuch den Ministerien vorzulegen, welche darin „einen nicht geigneten Versuch, sie zu belehren, finden dürften". Er bedauerte den Rücktritt nur aus dem Grunde, weil jetzt so viel inaktive und so wenig aktive Mitglieder vorhanden seien. Sack dagegen erklärte unterm 1. November 1831, die dem Kollegium gemachten Vorwürfe ob zu großer Strenge und Aengstlichkeit seien viel zu allgemein und unbestimmt hingestellt, als daß sich denselben ein ebenso allgemeines Ableugnen entgegenstellen ließe. Die Mitglieder seien keine Gesetzgeber, sondern Richter, die das gegebene

Gesetz zu befolgen hätten. Unterm 3. November 1831 bat Friedr. v. Raumer den Präsidenten wiederholt, sein Entlassungsgesuch den drei Ministern vorzulegen, was denn endlich auch geschah. Diese waren erbittert über eine solche Unbotmäßigkeit und theilten unterm 13. November dem Kollegium mit, daß wegen der vorgelegten Erklärung des Professors v. Raumer demnächst das Weitere eingeleitet werden solle; allein es behielt oder mußte vielmehr bei dieser Drohung sein Bewenden behalten, da Raumer nicht zum Bleiben gezwungen werden konnte.

Noch verdrießlicher aber wurde die Sache für Kollegium und Ministerium, als sie an die Oeffentlichkeit drang und auch dem Könige nicht mehr verborgen bleiben konnte. Raumer hatte nämlich, unvorsichtig genug, den Entwurf seines Entlassungsgesuches dem ihm befreundeten Buchhändler G. Reimer in Berlin unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgetheilt, dieser aber das Schriftstück von seinem Gehülfen L. Schönrock abschreiben lassen, welcher sich mit einer Kopie nicht begnügte, und eine zweite dem Buchhändler Erhard in Stuttgart einsandte. Letzterer aber druckte sie in der von ihm verlegten Stuttgarter Allgemeinen Zeitung ab, von wo das Schriftstück zunächst seinen Weg in die Allgemeine Augsburger, Speyerer, Casseler, Bremer Zeitung und den Nürnberger Korrespondenten fand. Raumer mochte sich entschuldigen, soviel er wollte, und den Sachverhalt erklären, es half nichts, und er wurde sogar polizeilich vernommen. Das Ober-Censur-Kollegium rechtfertigte sich im Januar 1832 beim Minister und klagte Raumer als muthwilligen Verkleinerer seiner Leistungen an, von denen er um so weniger wissen könne, als er neun Jahre vor seinem Schreiben nicht in die Sitzungen gekommen sei. Er habe die Pflicht, seine allgemein gehaltenen Angaben und tadelnden Bemerkungen zu specificiren. Letzteres Verlangen ging wohl etwas zu weit, angesichts der Thatsache, daß die unschuldige Rotteck'sche Weltgeschichte damals gerade vom Ober-Censur-Kollegium verboten war, welches Verbot in derselben Nummer der Stuttgarter Zeitung stand, welche auch Raumer's Entlassungsgesuch enthielt. Die öffentliche Meinung nahm natürlich um so mehr Partei für Raumer, als Tzschoppe als die eigentliche Seele des Ministeriums des Innern und als thatsächlicher Leiter des Ober-Censur-Kollegiums es persönlich darauf angelegt zu haben schien, den Widerspruch aller nicht officiellen Kreise

zu reizen. Hier ein Beispiel aus vielen! Der Casseler Censor der dort erscheinenden Politischen Blätter, Reg.-Rath Nebelthau, hatte im Sommer 1832 erklärt, nur ein pflichtvergessener und feiger Mann könne in der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit den Auftrag zur Uebernahme der Censur ablehnen (das ging auf Böckh), mit welcher persönlichen Gefahr das Amt auch verbunden sein möge. Es gelte die Rettung des theuren Vaterlands von dem Verderben, welches ihm die schrecklichste Preßfreiheit bereite. Darauf schrieb Tzschoppe als Vertreter des Ministers des Innern an sich selbst, als Mitglied und einzigen Arbeiter des Ober-Censur-Kollegiums, unterm 13. August 1832: „Die Erklärung des Reg.-Raths Nebelthau enthält so lobenswerthe Gesinnungen betreffs der Stellung der Censoren in der jetzigen Zeit, daß die größtmögliche Verbreitung derselben nur von Nutzen sein kann. Ich ersuche daher das Ober-Censur-Kollegium, die nöthigen Einleitungen dahin zu treffen, daß seine Erklärung in die öffentlichen Blätter des Verwaltungsbezirkes sämmtlicher Oberpräsidenten aufgenommen werde".

Raumer's männliches Verhalten gewann durch diese kleinen und gehässigen, von Tzschoppe in Bewegung gesetzten Mittelchen eine viel größere Bedeutung, als es an sich vielleicht gefunden haben würde. Die Regierung aber war es allein, welche unter dieser Art persönlicher Kriegführung in ihrem Ansehen geschädigt werden mußte. Der König endlich erledigte die viel erörterte Frage durch folgende Kabinetsordre, welche er am 21. Juli 1833 an Raumer erließ:

„Die dem Ober-Censur-Kollegium vorgesetzten Minister haben Mir die Verhandlungen über Ihr Entlassungsgesuch und über den Abdruck desselben in öffentlichen Blättern des Auslandes vorgelegt und auf Ihre Entlassung angetragen. Ich habe keine Bedenken gefunden, Sie nach Ihrem Wunsche als Mitglied des Ober-Censur-Kollegiums zu entlassen und Sie fernerhin von den Arbeiten desselben um so mehr zu entbinden, als Sie sich ihnen früher schon auf eine ungehörige Weise entzogen haben, kann jedoch nicht umhin, Ihnen meine ernstliche Mißbilligung der verunglimpfenden Fassung Ihres Entlassungsgesuches vom 30. Oktober 1831 und dessen Verbreitung durch Mittheilung an andere Personen, die den Mißbrauch einer öffentlichen Bekanntmachung zur Folge gehabt hat, zu erkennen zu geben, Ihnen auch die darin aufgenommene und unrichtige Angabe zu verweisen, als ob der Brillantring, der Meinem Erlaß an Sie vom 21. November 1824 für die ersten Theile der Mir dedi-

cirten Geschichte der Hohenstaufen beigefügt worden, Ihnen als Remuneration für das Manuskript der Festrede zugestellt sei, deren später von Ihnen veranlaßter, Mir unbekannt gebliebener Abdruck, ohne Berücksichtigung der Erinnerungen des Ober-Censur-Kollegiums, in Ihrer amtlichen Stellung auch zu rügen ist. Ich erwarte, daß Sie zu solchen Vorwürfen fernerhin keine Veranlassung mehr geben werden".

Natürlich führte ein derartiges persönliches Eingreifen so wenig zu dem Ziele, welches sich der König vorgesetzt hatte, als die neue Geschäftsordnung, welche er durch Kabinetsordre vom 27. Sept. 1832 dem Ober-Censur-Kollegium gab. Dasselbe sollte fortan nur aus neun Mitgliedern bestehen, deren zwei besoldet und ausschließlich mit Censurangelegenheiten beschäftigt werden sollten, sowie einen gleichfalls besoldeten, vom König ernannten Sekretär haben. Die Censoren in den Provinzen sollten künftig von den Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten und von diesem den mit der Aufsicht über das Censurwesen beauftragten Ministern in Vorschlag gebracht werden. Das Kollegium aber hatte darüber zu berichten, welche Wirksamkeit den Präsidenten auf die Kontrolle der Censur einzuräumen und welches Verfahren zum Verbot schädlicher Schriften einzuschlagen sei. Da der König, dem die Erledigung dieser Angelegenheiten offenbar sehr verdrießlich war, die Berichte und Gutachten des Ober-Censur-Kollegiums stets Jahre lang liegen ließ und immer durch erneuerte Eingaben daran erinnert werden mußte, so blieb auch diesmal alles beim Alten, und so kam er erst am 16. December 1835 wieder auf seine Befehle zurück, ohne sich jedoch weiter um die Ausführung zu kümmern. Es blieb also wieder bei bloßen Anläufen. Nun aber waren die politischen Strömungen der Zeit viel zu stark und in ihren Zielen zu liberal, als daß eine Regierung, welche ihren Willen nicht unbedingt und rücksichtslos ausführen, ja sogar nach Außen hin wenigstens nicht ganz mit dem liberalen Schein brechen wollte, die Entwicklung der Dinge in ihrem Sinne hätte leiten können. Gerade die Jahre 1832 und 1833 waren sogar reich an revolutionären Auflehnungen gegen das herrschende System. Der Bundestag strengte vergebens alle Kräfte an, um durch schärfere Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßregeln der Bewegung Herr zu werden und auch Preußen mit seinen Kamptz, Tzschoppe und Dambach folgte ihm ebenso vergebens in dieser kurzsichtigen und selbstmörderischen Politik.

Um den Ansichten des Königs greifbarere Gestalt zu geben, versuchten es die Ministerien des Innern, des Auswärtigen und der Polizei mit neuen Bestimmungen über die Censur oder vielmehr gegen die Presse. Zu diesem Ende ertheilten sie am 14. Juni 1833 dem damaligen Regierungsbevollmächtigten an der Universität Bonn, dem Geh. Reg.-Rath v. Rehfues, den Auftrag, das bisherige Censur-Wesen einer genauen Revision zu unterwerfen und einen neuen Organisationsplan für dasselbe aufzustellen. Rehfues, ein fein gebildeter und, soweit das Mißfallen seiner Vorgesetzten nicht zu befürchten stand, lieber freisinnig als reaktionär sich bethätigender Mann, reiste sofort nach Berlin und arbeitete hier mit Fleiß und Sorgfalt eine ausführliche Denkschrift von 169 Folioseiten aus, welche er den genannten Ministerien den 10. Dezember 1833 mit vier Anlagen einreichte. Diese Anlagen enthielten eine Geschäftsordnung in 166 Paragraphen, eine vertrauliche Instruktion von 144 Seiten, eine tabellarische Uebersicht von 19 Blättern und schließlich den Entwurf eines Ausgabe-Etats für das Ober-Censur-Kollegium von 47 Seiten.

Im Gegensatz zu gewöhnlichen Polizeiseelen wie Kamptz und Tzschoppe war Rehfues ein vornehmer und wohlwollender Charakter. Leider wohnten zwei Seelen in seiner Brust. Der ideale Schwung seines Geistes wurde zuletzt aber stets von bureaukratischen Bedenken und Rücksichten in den Hintergrund gedrängt. Der Dichter des Scipio Cicala trat an seine Arbeit mit dem Blick des Denkers und Staatsmanns heran, welcher die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte im Leben der Völker höher anschlägt, als äußere Machtmittel und schroffen Polizeidruck. Er fand in jeder einzelnen geistigen Regsamkeit nur einen Theil, einen Ausfluß und Ausdruck der großen geistigen Richtungen ihrer Zeit und erkannte in jeder literarischen Erscheinung den Zusammenhang mit diesen Richtungen. So erwartete er denn auch von den Mitgliedern des Ober-Censur-Kollegiums, daß sie in allen Druckschriften, die sie ihrer Durchsicht zu unterwerfen hätten, auf diese Seite derselben achten würden, da nur von diesem Gesichtspunkt aus aufgefaßt, ihre Arbeit wahre Gedeihlichkeit gewinnen könne. „So werden sie“, wie er S. 36 der Denkschrift ausführt, „den Gedanken, der nur eine Blüthe der Zeit ist, von dem Gedanken, der eine Frucht ihres Baumes ist, unterscheiden und die Linien erkennen lernen, wo für die Censur

die eigentliche Heiligkeit des geistigen Eigenthums anfängt. Es giebt aber noch ein Höheres, was sich unter der Abmühung mit dem Einzelnen, besonders in der Mechanik des Geschäfts nicht erreichen läßt. Das ist die Verfolgung jener großen Bahnen selbst, aus denen die einzelnen Erscheinungen hervorgehen. Wo solche mit sicherm Blick geschieht, ergeben sich Aufklärungen über die täglichen Hauptzustände der Nationen und Staaten, die für die Regierenden von der höchsten Wichtigkeit sein müssen. Nur die Uebung, in den kleinen Anfängen die große Erscheinung zu erkennen, macht jene vorsehende Weisheit der Regierungskunst möglich, welche die früheren Lehrer derselben mit den Worten: „Principiis obsta!" bezeichnet haben. Eine partielle Censur ist immer nachtheilig. Wie alle guten und wohlberechneten Maßregeln wirkt die Censur am tiefsten und wohlthätigsten durch ihr bloßes Dasein. Die Furcht vor der Wachsamkeit der Polizeianstalten fördert ihren Zweck mehr als alle Thätigkeit derselben, obgleich sie nur durch die letztere gewonnen und erhalten wird. Diese Thätigkeit muß sich aber gleich bleiben; sie darf nie sprungweise wirken. Dadurch allein gewöhnt sich das Publikum an den Gedanken ihrer Allgegenwart, wenn dieser Ausdruck gewagt werden darf, und versöhnt sich auch mit ihr. Bricht sie nur hier und da, wenn auch immer zur Zeit heraus, so erscheint sie lauernd. Sie wird gehässig, man hütet sich vor ihr, die Hälfte ihrer Wirkung ist verloren. Die Censur muß sich in einer Höhe des Wissens zeigen, welche imponirt, und in ihrem Eingreifen die Milde walten lassen, die versöhnt". Rehfues will dementsprechend die Mitglieder des Ober-Censur-Kollegiums besoldet und ihre Zahl auf etwa zwölf festgesetzt wissen, damit sie sich ausschließlich und erschöpfend ihrem Amte widmen können. Mit Ausnahme des Gehalts des Präsidenten schlägt er für die Gesammtkosten des Kollegiums die Summe von 18850 Thlr. vor, welche er durch Erhöhung des Zeitungsstempels beschaffen will. Rehfues veranschlagt für das Jahr 1832 die sämmtlichen in Deutschland erschienenen Druckschriften auf 52000 Bogen, von denen 14000 Bogen auf Preußen kommen, dazu die inländischen Blätter auf 20000 Bogen, so daß sich für Preußen eine Gesammtbogenzahl von 34000 ergiebt. Es befinden sich darunter nur 5491 politische Blätter, während von den übrigen 14000 Bogen höchstens 3000 einer sorgfältigen Censur unterliegen. Dazu kommen im

übrigen Deutschland noch 40—50 Zeitungen und Blätter mit etwa 8000 Bogen, 6000 Bogen für 19—20 französische Blätter und Zeitungen, 2000 Bogen auswärtige Literatur, also im Ganzen 50000 Bogen, so daß, auf die 12 Mitglieder vertheilt, auf jedes etwa 13 Bogen per Tag fallen. Zu gleicher Zeit sollen Verbindungen mit dem Auslande angeknüpft werden, um früher, als die deutschen Buchhändler, wo möglich durch die Briefpost, die neuen Erscheinungen der auswärtigen Literatur zugeschickt zu erhalten.

Auf der andern Seite soll das Ober-Censur-Kollegium von seiner störenden und unzweckmäßigen Abhängigkeit von drei Ministern befreit, und wenn nicht ganz unabhängig gestellt, doch nur einem einzigen Ministerium untergeordnet werden. Besonders zuverlässige patriotische und gelehrte Männer sollen entweder von der Censur ganz frei sein oder sich wenigstens ihre Censoren selbst wählen dürfen. Die wissenschaftliche Literatur soll von Censurgebühren gänzlich befreit werden, dagegen sollen Tagesblätter 10 Sgr. per Bogen zahlen, da sie nur der Neuigkeitssucht und oberflächlicher Unterhaltung dienten. Ein Blatt, das 360 Mal im Jahre erscheine und jedesmal einen Bogen bringe, komme dadurch auf eine Zahlung von 120 Thlr., die durchaus angemessen erscheine. So hatten nach Rehfues in den vier Jahren von 1817—1820 die in Köln erscheinenden drei Zeitungen folgendes Gesammteinkommen.

1. Kölnische Zeitung von Dumont	bei	1861	Exempl.	i. J. 1820	28414 Thlr.
2. Der Welt- und Staatsbote	bei	943	„	„ „ „	14500 „
3. Der Verkündiger	bei	320	„	„ „ „	3356 „

Wissenschaftliche Blätter, in Tagesnummern erscheinend, können in jedem Jahr die Befreiung von Censurgebühren nachsuchen. „Auch diese Blätter können einen schlimmen Geist gewinnen. Es scheint wichtig, sie in einiger Abhängigkeit zu halten und die Censurgebühren-Freiheit nur zu bewilligen, wenn sie durchaus in den Grenzen der Wissenschaft und des Anstandes bleiben". Es erscheint Rehfues ferner als ein Punkt von der höchsten Wichtigkeit, daß in Zukunft die Koncession zur Herausgabe periodischer Schriften nur den Redakteuren gegeben werde. „Die Behörde hat es dann allein mit dem Schriftsteller zu thun, dem es nicht so leicht werden wird, die sichernden Bedingungen zu erfüllen. Es ist ihr dann die Verlegenheit erspart, einem angesehenen, sonst wohlgesinnten Buchhändler

oder Buchdrucker einen abschlägigen Bescheid zu geben, und der ganze Umfang der Verantwortlichkeit wird dahin gestellt, wo ihre natürliche Basis ruht, auf das geistige und moralische Verhältniß des Blattes. Das finanzielle Interesse muß getroffen werden, wenn eine Maßregel gegen die periodische Presse von Erfolg sein soll. Das Verbot eines Blattes berührt den Eigenthümer an der verwundbarsten Stelle". Sodann will Rehfues die bisher befolgte Praxis, unter den für den Debit in Preußen ungeeigneten Büchern nur die im übrigen Deutschland gedruckten Bücher zu verstehen, auf das Ausland überhaupt ausgedehnt wissen. Diese Frage war überhaupt erst seit der Juli-Revolution mehr in den Vordergrund getreten. Die Minister beriethen im September 1833 darüber, ob nicht eine vom König auszusprechende Erweiterung des Artikels XI. des Preßedikts vom 18. October 1819 nöthig sei, standen jedoch von dem desfallsigen Antrage wegen des Aufsehens, das er erregen würde, ab und beschränkten sich darauf, die Provinzialbehörden mit der Anweisung zu versehen, der Ankündigung solcher Schriften die Aufnahme in den preußischen Blättern zu versagen. Rehfues erachtete diese Maßregel nicht für hinreichend, da sie namentlich die Buchhändler durch die Zur-Ansicht-Sendungen an ihre Kunden vereitelten. „Der Zustand des deutschen Buchhandels", sagt er, „steht in der stärksten Wechselwirkung mit den schlimmen Richtungen des Zeitgeistes, und ohne eine radikale Verbesserung desselben müssen alle Censur-Anstalten unzureichend bleiben. Die auch über den Buchhandel ausgedehnte Gewerbefreiheit hat eine solche Menge buchhändlerischer Etablissements erzeugt, daß die Solidität des Vermögens ebenso selten unter ihnen zu werden angefangen hat, als die Gründlichkeit der gewerblichen Bildung und die Sicherheit moralischer und politischer Grundsätze. Ich verhehle nicht, daß ich die Anwendung der Prinzipien, welche der Gewerbefreiheit zur Grundlage dienen, auf den Buchhandel für unstatthaft ansehe und würde es für Pflicht halten, diesem Gegenstand näher zu treten, wenn er nicht zu tief in die ganze übrige Staatsverwaltung eingriffe. So darf ich mich auf das Bekenntniß beschränken, daß ich eine Regulirung des Buchhandels nicht nur zum Wohl der Wissenschaften und der Literatur, sondern auch zum besten der Schriftsteller und der Buchhändler selbst für nothwendig und eine solche zur größern Zufriedenheit der letzteren selbst für ausführbar halte".

Rehfues äußert sich dann in seiner ausführlichen Censur-Instruktion in der Form zwar meist wohlwollend und freundlich, allein im Wesen patriarchalisch bevormundend und namentlich in politischen Dingen so falsch als möglich. Das Verhältniß zu den fremden Mächten wird nach dem Muster der Schöll-Hardenberg'schen Instruktionen vom Januar und April 1820 behandelt, ebenso einseitig, ebenso schulmeisterlich pedantisch in bestimmte Kategorien gefaßt, und nicht allein der Feldzug gegen die Gallomanie, sondern auch gegen den Liberalismus überhaupt gepredigt. „Die Losungsworte des Parteigeistes", heißt es u. A., „sind nur in den Extremen der Ansichten zu Hause und gehören also dem Irrthum an, wirken verletzend und müssen vermieden werden. Der Censor muß zu unterscheiden wissen, was Zeitgeschichte, was eigentliche Geschichte ist. Wo die Censur eine Kollusion der Redaktionen politischer Blätter mit dem Börsenspiel bemerkt, muß sie ohne Barmherzigkeit mit ihren Mitteln eingreifen und gleichzeitig die Aufsichtsbehörde davon in Kenntniß setzen". Daran schließen sich gewagte Sätze, wie die, daß die preußische Gesetzgebung der Censur gegenüber immer nach liberalen Grundsätzen gehandelt und stets dem Verleger und Schriftsteller denselben Schutz gewährt habe, oder es heißt nicht minder abenteuerlich, daß Deutschland zu seiner Macht und Kraft keiner andern Vereinigung bedürfe, als der ihm in seinen Bundesgesetzen gegebenen und es werde, wenn diese Gesetze treu und offen gehalten würden, eine Macht sein, welche den Kampf mit keiner andern zu scheuen brauche! Schließlich wird dann empfohlen, daß „jene unglücklichen Jahre, welche dem Wiederaufschwung des preußischen Adlers vorausgegangen sind", so selten und so schonend als möglich berührt werden.

Interessanter und für die Geschichte der periodischen Presse belehrender sind dagegen die Tabellen über den Absatz der außerhalb Preußens und Deutschlands gedruckten Zeitungen, sowie die von Rehfues an diese Tabellen geknüpften Bemerkungen. Jene sind um so zuverlässiger, als sie nach seiner Angabe der General-Postmeister Nagler nach den amtlichen Quellen geschickt und übersichtlich hat aufstellen lassen.

Es zählt also die tabellarische Uebersicht des Absatzes derjenigen auswärtigen Zeitungen, welche in den letzten Jahren am meisten im Preußischen Staate gelesen worden sind, folgende auf:

Nr.	Titel der Zeitungen.	Zahl der abgesetzten Exemplare im letzten Quartal				im 2. Q.	In Berlin allein 1833
		1825	1829	1831	1832		
1	Augsburger Allg. Zeitung. .	210	308	432	566	528	110
2	Hamburger Correspondent . .	677	360	338	349	390	114
3	Le Constitutionel	399	442	396	91	80	23
4	Le Courier Français	75	94	79	26	23	8
5	La Gazette de France . . .	20	228	365	51	46	16
6	Le Journal des Débats . .	646	561	698	74	72	28
7	Le Messager des Chambres	—	155	102	25	22	8
8	Le National	—	—	48	16	19	6
9	Le Temps	—	—	102	59	59	14
10	La Tribune	—	—	5	1	4	1
11	Hamburger Börsenliste . . .	—	—	—	191	174	49
12	Dorfzeitung v. Hildburghausen	—	—	—	126	142	5
13	Nürnberger Correspondent . .	—	—	—	38	40	11
14	Frankfurter Journal	—	—	—	325	326	5
15	Frankf. O. P. Amts=Zeitung.	—	—	—	194	198	7
16	Journal de Francfort . . .	—	—	—	56	68	2
17	Leipziger Zeitung	—	—	—	325	326	8
18	Manheimer Zeitung	—	—	—	11	37	2
19	Deutsche National=Ztg. (Braunschweig)	—	—	—	57	55	6

Zu dieser Uebersicht bemerkt Rehfues:

„1. Von dem Jahre 1825 an zeigt sich eine auffallende Zunahme der Zeitungsleserei. Der Absatz der Allgemeinen Zeitung von Augsburg insbesondere verdoppelt sich und scheint noch immer im Steigen zu sein. Die Vollständigkeit des Blattes, die vielen interessanten Aufsätze desselben, und sein im Ganzen anständig gehaltener Ton vermehren sein Publikum mit dem Fortschreiten der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten überhaupt. Für nützlich kann ich den Einfluß dieses Blattes nicht halten. Es ist seit dreißig Jahren der Heber und Träger der französischen Ideen in Deutschland und wird sich bei dem ihm einmal nöthig gewordenen Umfang nicht mehr von dieser Tendenz losmachen können.

2. Unter den französischen Blättern haben nur die Pariser eine stärkere Verbreitung in Preußen gewonnen. Die belgischen waren seit 1819 sämmtlich in Preußen verboten. Daß die Ereignisse von 1830 nicht der Grund davon sind, ist aus dem starken Absatz zu ersehen, welchen mehrere von ihnen schon 1825 und 1829 hatten. Es ist auch wohl erkennbar, daß das lesende Publikum noch keine entschiedene Partei in den französischen Angelegenheiten genommen hatte. Der Absatz des Constitutionel erscheint zwar ansehnlich, aber

das Journal des Débats übertrifft ihn weit, und die Gazette de France ist allmählig glücklicher in ihrer Konkurrenz mit ihm. Der Absatz des Journal des Débats ruht übrigens ohne Zweifel auf dem Alter des Blattes; die Gazette de France verdankt das Steigen des ihrigen dem Geiste der Redaktion und der Entschiedenheit der von ihr ausgesprochenen Ansichten. Doch ist das Publikum auf den Kampf der Parteien aufmerksamer geworden und der Messager des Jahres 1829 tritt mit 155 Exemplaren ein.

3. Vom Jahre 1830 an erscheint die Theilnahme des Publikums an den französischen Angelegenheiten mit mehr Bewußtsein der sie bewegenden Interessen und mit größerer Entschiedenheit für die konstitutionellen Meinungen. Aber schon im Jahre 1831 giebt sich ein bedeutendes Sinken dieser Theilnahme kund. Der Constitutionel hat über $^{3}/_{4}$ seiner Leser verloren, noch mehr die übrigen Blätter, insbesondere die Gazette de France und die Débats. Die Schlüsse, welche man hieraus ziehen darf, gewinnen Vertrauen, da die Sachen, nachdem sie 1831 und 1832 ziemlich stationär geblieben sind, im Jahre 1833 sich noch weiter von der exaltirten Presse entfernen.

4. Unter den Blättern von Deutschland zeigt sich keines von ausgezeichnet schlechtem Geiste vorzüglich beliebt in den Königlichen Staaten. Der Absatz des Hamburger Correspondenten nimmt immer stärker ab, wie willig er auch den obskuren Intriguen der Hauptstadt dienstbar ist. Dafür sieht man die Gunst der Mannheimer Zeitung im Steigen, wie entschieden sie auch das konservative System vertheidigt. Bei den übrigen Blättern, wie der Frankfurter, Hamburger, Leipziger und vielleicht auch der Braunschweiger National-Zeitung, mag der stärkere Absatz in den nachbarlichen Verhältnissen und noch mehr in den kommerziellen Beziehungen gegründet sein.

5. Der Absatz der französischen Blätter in der Hauptstadt scheint mir jedoch beachtenswerth, weniger wegen der Menge der gelesenen Exemplare als der Besteller. Die bei weitem größte Zahl der ultraliberalen Blätter erhalten die Kaffeewirthe und die Konditors, und zwar:

1.	Von den 23	Exemplaren	des Constitutionel	18	Exemplare
2.	„ „ 16	„	der Gazette de France	6	„
3.	„ „ 28	„	des Journal des Débats	3	„
4.	„ „ 6	„	des National	3	„
5.	„ „ 14	„	des Temps	5	„

Die übrigen gehen fast alle in die Königl. Ministerien und zu den Gesandtschaften".

Natürlich erschien Rehfues' Reorganisations-Plan dem König zu genial, zu eingehend einem Gegenstand gegenüber, dem man bureaukratisch und polizeilich kürzer und zweckmäßiger beikommen zu können wähnte. Woher sollte man das Geld, woher die Zeit, woher die einsichtigen Censoren nehmen? Nachdem die Vorschläge

volle zwei Jahre unberücksichtigt bei den Akten gelegen hatten, wurden sie laut Kabinetsordre vom 16. Dezember 1835 kurzer Hand dem Ober-Censur-Kollegium als werthvolles Material und theilweise Grundlage für seine bald einzureichenden praktischen Vorschläge überwiesen, „damit in dieser dringenden Angelegenheit ohne Zeitverlust mit Ausführung der erforderlichen Maßregeln verfahren werde". „Ich habe zwar", sagt der König, „ungeachtet der Anerkennung der von dem rc. von Rehfues auf diese Ausarbeitung verwendeten Sorgfalt Bedenken getragen, diesem Plan meine Zustimmung zu ertheilen; da aber nach den im Plane enthaltenen Andeutungen und nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu verkennen ist, daß das Censur-Wesen einer vervollständigten Organisation bedürfe, um den bemerkbar gewordenen Mängeln abzuhelfen, so will ich das Ober-Censur-Kollegium unmittelbar anweisen, Mir unter Berücksichtigung der dieserhalb stattgefundenen Erörterungen Vorschläge zu machen. Von einem solchen umfassenden Plan, als die Arbeit des Geheimen Regierungs-Rath von Rehfues sowohl rücksichtlich der kollegialen Organisation als des Geschäftsganges, verbunden mit der Beaufsichtigung der gesammten Literatur enthält, muß hiebei ganz abgestanden werden; es bleibt aber dem Ober-Censur-Kollegium überlassen, bei dieser Bearbeitung die sonstigen Bemerkungen und Vorschläge des rc. von Rehfues sowohl zu einer Geschäftsordnung als zu einer Instruktion für die Censoren zu benutzen, soweit dasselbe davon zur Sache Gebrauch machen zu können glaubt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist das Verbot einer schädlichen Schrift öfters zu spät und erst dann erfolgt, wenn sie bereits im Publikum verbreitet war. Auf welchem Wege dieser mangelhaften Einrichtung, die als ein Hauptgebrechen in der Handhabung der Censur angesehen werden muß, mit Erfolg abzuhelfen sey, werde Ich unter den Vorschlägen des Ober-Censur-Kollegii erwarten".

„Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizei haben unter den Mitteln, die Verbreitung ausländischer Schriften zu verhindern, eine Re-Censur solcher Schriften in Vorschlag gebracht, indem zu Folge der letzten Wiener Konferenzen festgesetzt worden ist, daß das in einem Bundesstaat ertheilte Imprimatur des Censors von den Aufsichts-Maßregeln in andern Bundesländern nicht entbinde. Ich bin mit der Maßregel selbst einverstanden. Wie

solche am zweckmäßigsten auszuführen sey, hat das Ober-Censur-Kollegium näher zu berathen und in das Mir zu erstattende Gutachten aufzunehmen. Schließlich wird auch dem Ober-Censur-Kollegium die Befugniß beigelegt, den Minister des Innern und der Polizei zu requiriren, die vorläufige Beschlagnahme eines Buches ungesäumt zu verfügen, wenn über die Statthaftigkeit eines Verbotes noch Zweifel obwalten, endlich aber den Regierungen die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Censoren verliehen, so daß das Ober-Censur-Collegium bei ihrer Ernennung nichts mehr zu sagen hat."

Tzschoppe kam in seinem ausführlichen Berichte vom 31. März 1836 Namens des Kollegiums freudig dem Befehle des Königs nach. Wenn in jener Zeit ein neuer Eingriff in das politische und geistige Leben des Volkes geplant wurde, so konnte man sicher sein, daß dieser unheilvolle Mann sich stets geschäftig hervordrängte, um den nackten Absolutismus des Berliner politischen Wochenblatts der Jarcke und Haller womöglich noch zu überbieten und durch neue Unterdrückungsmaßregeln sich der hinter dem Throne lauernden Macht besonders zu empfehlen. Wie er als Demagogenverfolger Arm in Arm mit Dambach gekämpft und den Fluch von tausend und mehr Familien auf sein schuldbeladenes Haupt gehäuft hatte, so widmete er ein volles Jahrzehnt lang, von seiner Ernennung zum Mitglied des Ober-Censur-Kollegiums an bis zu seinem 1841 im Wahnsinn erfolgten Tode, sein ganzes Dichten und Trachten der Ausdehnung und Verschärfung der Censur, der gewaltsamen Ausrottung jedes freien Gedankens. Fast auf jeder Seite der betreffenden Akten findet man die bösen Spuren seiner verhängnißvollen fieberhaften Thätigkeit. Von seinen zahllosen Bemühungen im Dienste des Ultraabsolutismus bildet aber der Bericht vom 31. März 1836 selbst in der faulen Stickluft jener Tage reaktionärer und orthodoxer Ueberhebung eine ganz außerordentliche Leistung. Schamloser als hier hat sich wohl nie die Niedrigkeit der Gesinnung breit gemacht. Am Sublimsten ist der dem Militairstrafgesetzbuch nachgebildete Vorschlag der Errichtung einer ersten und zweiten Klasse des Buchhändlerstandes. Wenn der Soldat wegen Diebstahls bestraft wird, so kommt er in die zweite Klasse, kann geprügelt werden und verliert das Recht auf die Nationalkokarde. Wenn ein Buchhändler ein „schlechtes" Buch

verlegt, und in seines Herzens Verstocktheit deren sogar mehrere verlegt, so wird er in die zweite Klasse des Buchhändlerstandes degradirt. Zu wieviel Stockprügeln er unter Umständen verurtheilt werden kann, führt Tzschoppe vorläufig nicht aus. Der erste Buchhändler zweiter Klasse wäre natürlich nach Tzschoppe's Andeutung einer der ersten deutschen Verleger, F. A. Brockhaus, geworden, oder war es vielmehr schon seit 1820. Andrerseits aber ist es äußerst lehrreich aus Tzschoppe's Denunciationen zu ersehen, wie tief der öffentliche Geist damals versumpft war, wie der Unterthan sich willenlos dem Belieben des herrschenden Dünkels unterordnete und wie klein, wie polizeilich und rein äußerlich die Anschauung selbst der höchsten Behörden von den Aufgaben des Staates war.

Tzschoppe also beschränkte sich zunächst in seinem Gutachten zur Abhülfe der bemerkbar gewordenen Mängel des Censurwesens auf Vorschläge zur Vervollständigung der bestehenden Gesetze, beantragte für die beiden zu besoldenden Mitglieder des Kollegiums je 1800 und 1500 Thlr. Gehalt und führte aus, daß die bisherigen Verzögerungen der Bücherverbote meistens durch Mangel an Mitteln herbeigeführt worden seien. Indessen, meinte er, bleibe auch ein verzögertes Verbot nicht ohne nützlichen Einfluß, da die betreffende Schrift nicht öffentlich angekündigt, ausgelegt und gelesen werden dürfe. Zur Einsicht der neuen Erscheinungen brauche man aber Verbindungen mit Buchhändlern und Kommissionären, also auch besondere Geldmittel, an denen es bisher gänzlich gefehlt habe.

Dann geht Tzschoppe auf seinen Feldzugsplan gegen die Presse ausführlicher ein und sagt wörtlich:

„Um schlechten Schriften und deren Verbreitung in den diesseitigen Staaten noch auf anderm Wege wirksam entgegen zu treten, hat sich die gegen das sogenannte junge Deutschland angewandte Maßregel bewährt, die Produkte gewisser Schriftsteller zum Debit innerhalb der preussischen Staaten nur nach vorgängiger spezieller Genehmigung jedes einzelnen Produkts zu gestatten, und ebenso hat die bereits verschiedentlich genommene Maßregel, den Verlag gewisser Buchhandlungen vorweg zu verbieten, nützlich gewirkt. Natürlich bezieht sich dies nur auf die außerhalb der diesseitigen Staaten erscheinenden Schriften, und auf die Buchhandlungen des Auslandes; gegen die inländischen stehen andere Maßregeln, namentlich auch die Zurücknahme der Gewerbe-Konzession zu Gebote, wenn die Vorschriften wegen der Censur nicht ausreichen sollten. Jene Maßregeln

gegen einzelne Schriftsteller und Buchhändler werden auch künftig eintretenden Falls mit Nutzen angewandt werden können. Wir stellen anheim, ob sie künftig dem Minister des Innern oder uns überlassen werden sollen.

Ew. Majestät Eröffnung, daß die Verbote öfters zu spät kämen, wenn die betreffenden Schriften bereits im Publikum verbreitet wären, erscheint vorzugsweise begründet bei einer Art von Literatur, welche seit einiger Zeit üblich geworden ist. Es ist dies die sogenannte Heft-Literatur, durch welche umfassende Werke in einzelnen Lieferungen von mehreren Bogen, oft mit fortlaufender Seitenzahl, ohne daß die einzelnen Hefte einen besonderen Abschnitt des Werkes bildeten, allmählig ins Publikum gebracht werden. Das heftweise Erscheinen erleichtert den Abnehmern die Bezahlung, gestattet aber den kontrollirenden Behörden keine Uebersicht der Richtung des Werkes. Letzteres ist bereits verbreitet, wenn die Uebersicht des Ganzen erst möglich wird. Unzählige Reklamationen würden zu besorgen sein, wenn man Seitens der Regierung der Verbreitung des Werkes erst dann entgegentreten wollte, wenn ein Theil desselben vielleicht gar in Folge stattgefundener Pränumeration sich bereits in den Händen des Publikums befände und bis dahin frei ausgegeben worden wäre. Wir haben der Heftliteratur besonders seit der Zeit, wo auf diese Weise das Konversations-Lexikon von Brockhaus in einer ungemein großen Anzahl von Exemplaren verbreitet worden ist, nähere Aufmerksamkeit gewidmet und uns nicht abhalten lassen, sofort nach dem Erscheinen der ersten Lieferungen gegen das betreffende Werk Maßregeln in den Fällen einzuleiten, wo ein Vorbericht oder die Persönlichkeit des Verfassers über die Richtung des Werkes keinen Zweifel zuließ. So ist auf unsern Antrag das in Stuttgart in Heften erscheinende Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften von dem bekannten Carl v. Rotteck und das von demselben Verfasser in Gemeinschaft mit Carl Welcker zu Altona herausgegebene Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, sofort nach dem Erscheinen der ersten Lieferungen verboten worden.

Um für die Zukunft sicher zu gehen, beantragte Tzschoppe weiter eine königliche Bestimmung des Inhalts, daß die heftweise Verbreitung der im Auslande erscheinenden Schriften über Gegenstände der Religion, der Politik, der Staatsverwaltung und der Geschichte der neuern Zeit, seit dem Anfange der französischen Revolution, ohne die Genehmigung des Ober-Censur-Kollegii nicht zu gestatten sei, und daß bis dahin, wo diese Genehmigung ertheilt worden, die gedachten Schriften gleich den außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Schriften behandelt werden sollten.

„Verbote von Büchern — heißt es weiter — sollten zugleich durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden, damit Niemand sich mit Unkenntniß entschuldigen kann. Sollten die Minister gegen ein Verbot sein, so müßten sie doch jedenfalls, wenn das Ober-Censur-Kollegium es verfügte, die vorläufige Beschlagnahme zu verfügen gehalten sein."

„Nachdem Ew. Majestät ad 5 der Ordre vom 16. Dezember 1835 zu erklären geruht, daß sie auf Grund der bei den letzten Wiener Konferenzen ergangenen Festsetzungen mit der Maßregel einer Recensur einverstanden wären, hat es uns am angemessensten geschienen, die Recensur eventuell in der Art eintreten zu lassen, daß solche gegen sämmtliche Verlags- und Kommissions-Artikel einzelner, näher zu bezeichnender Buchhandlungen in deutschen Bundesstaaten in Ausübung gebracht werde. Sollte die Recensur gegen Buchhandlungen gewisser Staaten, in denen die Censur mit der erforderlichen Sorgfalt nicht gehandhabt wird, oder gegen Schriften eines gewissen Inhalts angeordnet werden, so würden in beiden Fällen Weiterungen und Zweifel nicht zu vermeiden sein; dadurch aber, daß nur gewisse Buchhandlungen der Recensur unterworfen werden, wird allen Zweifeln vorgebeugt. Nur diejenigen Buchhandlungen werden dadurch betroffen, welche durch den Verlag schlechter Bücher zu der Recensur selbst Veranlassung gegeben haben, und es wird hierdurch mit Schonung der rechtlichen Buchhändler und ohne diesen bei ihrem Gewerbebetriebe irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, eine Abtheilung von Buchhandlungen gebildet, welcher anzugehören weder ehrenvoll, noch für den Gewerbebetrieb ersprießlich ist."

„In diese Abtheilung der Buchhandlungen würden diejenigen zu versetzen sein, welche sich durch wiederholten schlechten Verlag, namentlich aber durch den Verlag von Büchern, welche diesseits verboten werden mußten, bemerkbar gemacht haben. Die Versetzung in diese zweite Klasse der Buchhandlungen würde die Folge haben, daß die im Verlage oder Kommission der letzteren erscheinenden Drucksachen zum Debit und zur Ankündigung in den diesseitigen Staaten nur nach vorher eingeholter besonderer Erlaubniß verstattet werden könnten; diese Drucksachen würden bis dahin, wo diese Erlaubniß ertheilt worden, ebenso wie die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Schriften zu behandeln sein. Da nach dem Gesetz vom 18. October 1819 ad XI zum Debit dieser letzteren die erforderliche Erlaubniß von dem Ober-Censur-Kollegium ertheilt wird, da die Recensur sich doch nur auf eine Durchsicht der betreffenden Schriften in Beziehung auf ihre Tendenz und ihren Inhalt im Allgemeinen beschränken kann, wie dies bei jenen Schriften der Fall und früher z. B. bei der gegen den Brockhaus'schen Verlag angeordnet gewesene Recensur zur Ausübung gekommen ist, so dürfte es auch ganz angemessen sein, daß auch zum Debit der in den Buch-

handlungen zweiter Klasse erscheinenden Drucksachen die nöthige Erlaubniß vom Ober-Censur-Kollegium ertheilt würde. Nicht minder dürfte es diesem Kollegium zu überlassen sein, auch über die Versetzung der betreffenden Buchhandlungen in die erwähnte zweite Klasse zu bestimmen, zumal uns deren Richtung im Allgemeinen immer näher bekannt werden muß."

„Ein ertheiltes Imprimatur soll nur sechs statt zwölf Monate Gültigkeit haben, denn die Verhältnisse können sich sehr rasch ändern und Zeiten und Rücksichten eintreten, wo das Imprimatur nicht ertheilt worden wäre."

„Die Censur wird keine völlig befriedigende Gestaltung erlangen, so lange nicht überall in den deutschen Staaten nach denselben Grundsätzen und Bestimmungen verfahren wird. So lange nicht von Seiten der Bundesversammlung bindende Verfügungen erlassen und diese von sämmtlichen deutschen Regierungen mit Kraft und Konsequenz ausgeführt werden, so lange noch wesentliche Verschiedenheiten in der Handhabung der Censur existiren, z. B. in Bezug auf Schriften über zwanzig Bogen oder auf Schriften, welche in deutscher Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinen, so lange die gemeinschaftlichen Anordnungen des deutschen Bundes über die Censur, wie das auch mit den neuesten bei den Wiener Konferenzen getroffenen Verabredungen der Fall ist — nur temporärer Natur bleiben und hiernach den zahlreichen Gegnern der Censur die Aussicht nicht benommen ist, dies Institut nach dem Ablaufe des verabredeten Zeitraumes unter dann vielleicht obwaltenden, ihren Plänen günstigen Verhältnissen ganz zu paralysiren oder in die engsten Grenzen zurückzuweisen — so lange dürfte an eine erfolgreiche Censurverwaltung im Gesammtumfang der deutschen Bundesstaaten nicht zu denken sein."

„Es kommt uns nicht zu, uns darüber zu äußern, ob jetzt sämmtliche Regierungen zum Erlaß übereinstimmender Maßregeln zu veranlassen seien. Erwägt man jedoch, daß die von uns in Vorschlag gebrachten, demnächst getroffenen Verfügungen gegen das sogenannte junge Dentschland nicht nur nach und nach von fast allen deutschen Regierungen, einzelnen, soviel uns bekannt, aus eigenem Antriebe, angenommen und demnächst zum Bundesbeschlusse erhoben worden sind, so dürfte hieraus wohl geschlossen werden können, daß die Regierungen im gegenwärtigen Augenblicke geneigt sein dürften, gemeinschaftliche kräftige Maßregeln in Beziehung auf die Censur zu ergreifen."

Da dieser Bericht in der Folge ganz unberücksichtigt blieb, so verlohnt es sich nicht einmal der Mühe, seine einzelnen praktischen Vorschläge hervorzuheben. Ueberhaupt verschwand während der ganzen noch übrigen Regierungszeit Friedrich Wilhelm III. die Reform des Ober-Censur-Kollegiums ganz von der Tagesordnung. Nur mit Mühe konnte, wie wir gesehen haben, nach Jahre langer

Verzögerung die Ernennung einiger neuer Mitglieder vom König erlangt werden. Im Uebrigen wetteiferten aber die alten und neuen Kollegen bis zuletzt mit der Polizei und den Provinzialcensoren in Ausübung einer strengen Bücher- und Zeitungscensur.

So trug Tzschoppe unterm 28. Mai 1837 darauf an, die in England erscheinende Zeitschrift „Portfolio“ zu verbieten, weil ihre Nummern 28 und 29 einen Aufsatz des „berüchtigten“ Kombst über die Persönlichkeit der deutschen Bundestagsgesandten, mit Verunglimpfungen aller Art, namentlich auch der preußischen Gesandtschaft enthielten. Der Minister des Innern v. Rochow verfügte am 24. Juni 1837 dieses Verbot nicht allein an sämmtliche Oberpräsidenten, sondern dehnte es auch auf die in Hamburg erscheinende französische Uebersetzung des „Portfolio“ aus und befahl, daß es nicht einmal in den mit diesseitiger Censur erscheinenden Drucksachen erwähnt werden dürfe.

So mächtig Tzschoppe sonst auch war und soviel er bei dem Erfinder des beschränkten Unterthanen-Verstandes galt, so verwies dieser doch das Ober-Censur-Kollegium sofort in seine Schranken, sobald es sich der vorgesetzten Behörde nicht unbedingt unterordnete. Das Kollegium hatte durch Tzschoppe am 12. Januar 1839 dem Minister ein Gutachten erstattet, welches letzterer vollständig dem Oberpräsidenten von Brandenburg, auszugsweise aber den übrigen Oberpräsidenten mitgetheilt hatte. Unterm 8. März 1839 wollte dasselbe in dem vorliegenden Falle „nichts dabei zu bemerken finden“, daß der fragliche Bericht in der vom Minister verfügten Form an die Oberpräsidenten gegangen sei und in Zukunft auf die Möglichkeit einer solchen Verbreitung Rücksicht nehmen. „Die befremdende Fassung dieser Bemerkung,“ reskribirt Rochow, „legt mir die Pflicht auf, das königl. Ober-Censur-Kollegium der vorgesetzten Instanz gegenüber an seine Stellung zu erinnern. Bei wiederholter Erwägung seiner Worte wird es dem Ober-Censur-Kollegium, wie ich nicht bezweifle, von selbst einleuchten, daß darin eine Kritik meines Verfahrens ausgesprochen ist, zu welcher dem Ober-Censur-Kollegium jeder Beruf fehlt. Dem Ober-Censur-Kollegium liegt die gesetzliche Pflicht ob, seine gutachtlichen Berichte an mich nach bester Ueberzeugung und im Geiste der Censurgesetzgebung zu erstatten, und diese Pflicht erlaubt nicht, Inhalt und Gründe gutachtlicher Aeußerungeu nach dem Gebrauche zu bemessen,

der möglicherweise von der vorgesetzten Instanz geeignet gefunden werden kann. Die Absicht des Ober-Censur-Kollegiums, dies thun zu wollen, würde daher der Rechtfertigung bedürfen, — die Voreiligkeit aber, mit der das Ober-Censur-Kollegium erklärt, diese Absicht vor aller und jeder Erörterung über die Zulässigkeit derselben verwirklichen zu wollen, gewinnt den Charakter einer Kombination, deren vollständige Unziemlichkeit außer allem Zweifel und in keiner Weise geduldet werden kann. Der Antrag, den das Ober-Censur-Kollegium unter so unbegründeter Voraussetzung ausgesprochen, eignet sich sonach nicht zur Erfüllung; seine Gewährung hätte jedoch auch überhaupt nicht stattfinden können."

Dies war die einzige kleine Reibung, welche das Ober-Censur-Kollegium mit dem Minister hatte. Es war zugleich sein erster und letzter Versuch, selbständiger zu erscheinen als es war. Nach Wilken's Tode (1840) führte erst Neander, dann, nachdem dieser auf seinen Wunsch entlassen war, Lancizolle den Vorsitz, da Müller ihn unter keiner Bedingung übernehmen wollte. Am 14. Juni 1843 wurde dem Kollegium von den Ministern für seine Thätigkeit gedankt, am 30. Juni, einen Tag vor seinem, laut Gesetz vom 23. Februar 1843 bestimmten Ende hielten die Mitglieder ihre letzte Sitzung und beschlossen offiziell ein äußerst überflüssiges und wenig ehrenvolles Dasein.

An seine Stelle trat das Ober-Censur-Gericht, welches kaum fünf Jahre lang die durchaus nicht beneidenswerthe Rolle seines Vorgängers fortsetzte. Im Grunde war es nur der Geist von Wittgenstein, Kamptz und Tzschoppe, welcher juristisch angestrichen in ihm umging. Dieses sogenannte Gericht wurde nämlich dadurch doppelt gehässig, daß man in ihm die alte Preßpolizei mit einigen Gesetzesparagraphen und juristischen Formeln behängt, und daß es das einzige von Friedrich Wilhelm IV. neu in die Presse eingeführte Moment, die Tendenz des Schriftstücks, von „Rechtswegen" zu bestrafen hatte. Also die Existenz des Schriftstellers, ja ganzer bedeutender Erwerbsklassen wurde, indem man die Tendenz, sei es in der Form oder im Inhalt, ahndete, von der Censur abhängig gemacht und konnte unter Umständen ganz vernichtet werden. Ein grausamerer Hohn ist mit den Begriffen Recht und Gesetz wohl schwerlich in einem civilisirten Lande getrieben worden. Es war die umgekehrte Welt: die Polizei richtete und der Richter

spielte Polizei. Die Regierung Friedrich Wilhelm IV. ist zwar reich an Unterdrückungsmaßregeln und erbitterten Verfolgungen der Presse; allein trotz alledem erreichte sie nicht das gewünschte Ziel. Eine „aufgeklärte" Censur ist ein Widerspruch in sich selbst, denn in ihrem Wüthen gegen den Geist kann sie nur brutal sein. Mochte ein Gesetz auf das andere gepfropft werden, es lieferte höchstens den Beweis, daß es nur eine radikale Kur für die Censur gab: nämlich ihre Abschaffung. Das Preußen von 1848 war zudem ein anderes als das Volk, welchem man die Karlsbader Beschlüsse ohne Murren auferlegt hatte. Das Volk war innerhalb eines Menschenalters wohlhabender, selbständiger und selbstbewußter geworden. Der Gesichtskreis und die Beziehungen des Einzelnen hatten sich erweitert, der verfolgte Gedanke nahm die verschiedensten Gestalten an und wühlte vom Ausland her, wenn ihm das Inland verschlossen wurde. Es bedurfte nur eines leisen äußern Anstoßes, um die Anschauungen der Gebildeten und das dunkle Gefühl der Massen mit einem ihr Denken und Wollen besser ausdrückenden Gesetze in Einklang zu bringen. Die Februar-Revolution in Paris und die Gährung und Erbitterung der preußischen Hauptstadt besorgten diese äußerst nothwendige Vermittlung. Am 17. März 1848 stand in der preußischen Gesetzsammlung, daß die Censur (und mit ihr natürlich das Ober-Censur-Gericht) abgeschafft sei. Die Polizeiwillkühr hat seitdem zwar nicht aufgehört und ist auch heute noch nicht ganz ausgestorben, allein jetzt ist sie die rechtlose Besitzstörerin. Die Presse hat sich seitdem wenigstens einen Rechtsboden erobert, auf dem sie steht und weiter kämpfen kann.

Miscellen.

Zur Geschichte der Straßburger Buchdrucker.

Mitgetheilt von Adolf Buff und Friedrich Teutsch.

1.

Aus dem Augsburger Rathsbuch. Bd. IX. Fol. 95ª:

Uff Mantag Sannt Katharinen aubent anno 1483° hat ain rat angenomen ain appellacion von Johannsen Wiener wider Hannsen Scharpfen anwalt Adolf Rawschen des buchtruckers von Straßburg jeden tail an seinen rechten on schaden.

2.

Das Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, S. 6 führt unter den Straßburger Buchdruckern auch Georg Hußner bis 1498 an. Derselbe lebte auch noch im Jahre 1501 dort, wie aus einem Brief im Hermannstädter und sächsischen Nationalarchiv in Hermannstadt, den ich hier mittheile, hervorgeht. Er beweist unter anderm wieder auch den Zusammenhang Südwestdeutschlands mit Siebenbürgen.

Von außen: Disser brieff gehert loniß hanaw ein goltschmit in der hermenstat in Siwenwurgen seinem schbager.

Der Brief lautet:

Mein freuntleich grůß und alles gůot. wiß lieber swager lenolnß, das ich gesunt pyn, von den genaden gotz, des geleichen hert ich alle zeyt von dyer zů wissen, nu wiß lyeber swager lenoß die drey hundert gulden die dier zu geherent zů erb da von hab ich geben deinß bruder Trebolts, got genad in, seinen kynden von deiner wegen vier und zweinzig gulden renß und meinem potten heinrich Ewerhart funffczig gulden, die dem herren im genacht hand im zů lonn und funff gulden unkosten der im erb auff gangen ist zů denn teil und sywen vngriß gulden von wegen Trebolts wegen zu Offen vmb ein schaw, das ist der kost der auff die drey hundert gulden gangen ist, noch schikt ich dyer pey deinem potten zwey hundert gulden rensch und zwelff gulden renß thut alß zusamen mit den kosten 300 gulden, wiß lyeber schager(!) louuß,

du hest mir sust nement zu danckhen weder Mwr (?) das gelt wer dier sust nit worden, Nit mer dan got. spar dich lang gesunt, geben am suntag nach sant Michelstag a 1501 jar.

Jorg haußner din schbager
buch druckher zů straspurg.

Die ältesten Augsburger Censuranordnungen.

Mitgetheilt von Adolf Buff.

1.

9. August 1515. Rathsb. Bd. XIII, S. 180.

Hans Elchinger und Matheus sein son haben geschworen wie ander buchtrucker, das sy on wissen und willen [des Rathes] nichtz trucken, noch ainichen truck ausgeen lassen, der yemandt zu schandt oder zu schmach raicht, on wissen aines ersamen rats, actum auf sant Laurentzen awbend anno xv.

2.

28. August 1520. Rathsb. Bd. XIII, S. 272.

Anno xx. auff 28 tag Augusti ist auff beuelh ains erbern rats durch Jacoben Fugker & Doctor Bewtingern den nachgemelten buchtruckern angesagt & beuolhen bey aidspflichten, damit sie ainem rat [das folgende ist von D. Konrad Peutingers Hand] verwandt sein, das sy in den irrungen die sich haben zwischen den geistlichen & doctoren der heiligen geschrift, des geleichen in schmach & verletzung der eren sachen, on wissen & willen ains erberen [rats] nichts ferrer trucken sollen. Und ist dartzu verkondt worden

zwayen Ratoldt*)
Hansen Muller
alten Marx Wirsung
Froschawer
Jorgen Nadler
Hansen Schonsperger, ist sein son erschinen
Hansen von Erdtfurt,
Siluanen Otmar
jungen Elchinger

---

*) Erhard Ratold und sein Sohn Georg. Erhard Ratold starb nicht, wie Zapf, Augsburgs Buchdruckergesch. I, S. XXXVIII meint, vor 1518, sondern erst zwischen October 1527 und October 1528. Er kommt in den Steuerregistern, die gegen Ende October jedes Jahres angefertigt wurden, zuletzt im Jahre 1527 vor. Er zahlte damals 30 ₰ und 24 fl., sein Sohn Georg 30 ₰ und 13 fl. In dem Register von 1528 steht an Erhard's Stelle seine Wittwe „Erhart Rattoldin", die zusammen mit „Jörig Ratold" 60 ₰ und 40 fl. Steuer giebt.

3.

7. März 1523. Rathsb. Bd. XIV, S. 26 [ganz von Peutingers Hand].

Anno 1523 auf Sambstag nach Reminiscere sein nachuolgend buchtrucker beschickt & alle in aid genomen worden, & der gestalt, das ir ainicher ainich schmach buch, lied oder ander gedicht in diser stadt nit drucken, noch ausgeen lassen soll; ob sy anders trucken wollen, sollen sy das zuuor mein herren burgermeister ansagen & erlawbtnüs nemen, & dannocht das selb nit trucken, es sey dan des dichters des selben buchs namen, oder des namen, der solch buch in truck geben hat, des gleichen sein, des truckers namen auch hin zu gedruckt, & sich in dem allen der gepur gemaes halten. Actum in beysein Herr Lucas Welser, Hansen Reischner, Franczen Prigl, Lucas Benedict, Hansen Burckhart, & mein doctor Peutingers. Herr Lucas Welser hat ynen auch den aid geben.

geschworen haben:

Siluan Othmar	Matheis Elchinger,
Jorg Nadlerin	Hans Schonsperger
Philip Bulhart	Melchior Raminger
Hainrich Stainer	Simprecht Ruff

2 Ratoldt sein nit erfordert. Froschawer, elter Schonsperger, & Hans Miller, des gleichen doctor Sigmund [Grimm] sein nit erschinen, doctor Sigmund & Schonsperger sein nit hie. Aber dem jungen Schonsperger, des gleichen Rufen ist gesagt worden, das ir yeder dem seinen solchs ansagen solle. — Jung Schonsperger hat anzaigt, sein vater truck ietzo das New Testament, des gleichen Ruf locos comunes tewtsch, & Spalatins auszug aus der bybell.

Weitere Notizen über Johann Herrgott in Nürnberg.

Von Albrecht Kirchhoff.

In Nr. 10 des „Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit" vom Jahre 1879 theilt W. Loose drei die Geschäftsthätigkeit Johann Herrgott's betreffende Urkunden aus dem Nürnberger Stadtarchiv mit, die nicht allein geeignet sind, meinen Aufsatz über ihn im 1. Stück dieses Archivs zu ergänzen, namentlich in Betreff seiner Thätigkeit im Laufe der zwei Jahre vor seinem Tode, sondern auch einen Beitrag zu liefern zur Kenntniß der buchhändlerischen Geschäftsverhältnisse jener Zeit.

Nach der ersten dieser Urkunden, einem Vergleiche vom 11. Dec. 1525, hatten Herrgott „vnnd Kungund sein eewirtin" mit Meister Jorig Wuest (oder Wußt) von Burkbernheim bis dahin „einen Buchdruckerhanndel gehabt vnnd getriben" und waren „inn solchem gegen einander irrig" geworden. Es handelt sich also um ein bisher bestandenes Gesellschaftsverhältniß, in welchem aller Wahrscheinlichkeit

nach Wuest die buchhändlerische Seite des Geschäfts vertrat, denn nach dem gedachten Vergleich sollten

> vilbemelten beden eeleuten alle pücher, pappir, werckzeug, schulden vnnd annders nichts ausgenomen bleiben vnnd werden, doch das sie herwiderumb alle schulden, so man im hanndel schuldig ist, ohne des Wuesten costen enntrichten vnd bezalen,

während letzterer von Herrgott und seiner Ehefrau „vff die gethanen Rechnung“ noch 82 Gulden Münz zu empfangen hatte, die in verhältnißmäßig kleinen Raten, meist monatlich, abzuzahlen waren.

Der Umstand, daß Kunigunde Herrgott bei diesem Vergleich als Mitverhaftete erscheint, könnte geeignet sein, meine Vermuthung: Herrgott möchte vielleicht nach dem Einschreiten des Nürnberger Raths gegen die communistischen Preßerzeugnisse im Jahre 1524 vorwiegend hausirend und seine agitatorischen Bestrebungen verfolgend umhergezogen sein, zu bestärken, während seine Ehefrau, die ja auch nach seinem Tode das Geschäft fortsetzte, inzwischen die Buchdruckerei, welche nicht unthätig blieb, in Nürnberg fortführte. Diese Annahme wird noch weiter dadurch unterstützt, daß Georg Wuest's Schlußquittung über die erfolgte völlige Abstoßung der Schuld vom 12. Juni 1527, das sind drei Wochen nach Herrgott's Hinrichtung in Leipzig, datirt ist.

Ueberhaupt scheint Herrgott einigermaßen größere Unternehmungen nicht für alleinige Rechnung, vielmehr nur unter Beihülfe eines buchhändlerischen oder sonstigen Theilhabers unternommen zu haben und hierin vielleicht einem allgemein geltenden Geschäftsgebrauch gefolgt zu sein. Auf ähnliche Verhältnisse habe ich schon zu wiederholten Malen hinzudeuten Gelegenheit genommen; sie treten nur meist nicht auf den Druckstücken selbst in der Drucker- oder Verleger-Adresse (in dem Impressum) zu Tage. Auch für Johann Herrgott erscheint bereits in dem folgenden Jahre an Stelle Georg Wuest's ein neuer derartiger buchhändlerischer Gesellschafter, wenn auch nur für einen einzelnen Verlagsartikel, in Michael Kuder von Wiesensteig bei Ulm.

Unter dem 26. Juli 1526 verpflichtet sich Herrgott diesem gegenüber

> ime das new Testament klain mit Figuren zu trucken hernachuolgennder gestallt . . .: Nemblich das derselb Michel Kuder im yeczo für papier vnnd allen anndern vncossten, so darüber geen würt, neünczig vnd ain halben guldein an guter müncz bezalen vnnd außrichten soll, ... dagegen soll er der Herrgot schuldig sein vierczehen hundert klayne newe teutsche Testament ain yedes mit vierhundert figuren zutrucken, die acht tag vor sanndt Michels tag schieristkünfftig par (sic) berait vnnd gefertigt sein sollen vnnd ime dem Kuder dauon der halb tayl nemblich sybenhundert hie in Nürmberg, die vnprüchenlich, sawber vnnd aller ding gefertigt sein, vom Herrgot vngepunden für gedachte summa gelts vnnd nit mehr zu bemelter zeit vberanntwurt werden vnd der annder halb tayl ime dem Herrgot als das sein pleyben.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung sollte Kuder die ganze Auflage für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sein.

Wenn man allerdings in Berücksichtigung zieht, daß der Zeitraum vom 16. Juli bis zum Michaelistage kaum $2^1/_2$ Monat beträgt und die Vorbereitungen zu dieser Ausgabe schon der zahlreichen Holzschnitte halber von länger her datiren mußten, so könnte man eher zu der Annahme geführt werden, daß Kuder durch einen Partiekauf als Helfer in Geldnöthen eintrat, nicht als Auftrag ertheilender Buchführer zu betrachten ist, also das Verhältniß an sich — das Verbleiben eines großen Theils der Auflage in den Händen des Druckers — Aehnlichkeit hat mit dem Hans Schönsperger's in Augsburg zu Joh. Grüninger in Straßburg im Jahre 1502 bezüglich der Auflage eines Passionals. Ueberdies bildet die in Frage stehende Ausgabe des Neuen Testaments (Panzer 2986) — Herrgott druckte in demselben Jahre noch eine zweite (Panzer 2985) — nur den Abschluß einer vollständigen Bibelausgabe, von der auch das Alte Testament (Panzer 2952) schon im Jahre 1526 erschienen war; dieses Alten Testaments wird in dem Vertrage aber nicht gedacht.

In demselben figurirt zwar Johann Herrgott für seine Person, ohne seine Ehefrau. Dies dürfte aber meiner oben ausgesprochenen Vermuthung nicht ohne weiteres widerstreiten. Denn das von Kuder ausgestellte Anerkenntniß, daß dem Vertrage in allen Punkten Genüge geleistet worden sei und worin er Herrgott und seine Erben „in pester form ledig vnnd loß sagt", ist vom 18. December 1526 datirt, stammt also aus einer Zeit, zu welcher Herrgott sich fast nothwendiger Weise bereits auf seiner Agitationsreise in Sachsen befinden mußte. Uebrigens zeigt diese fortgesetzte Nachdrucker-Thätigkeit Herrgott's, wie wenig er sich um die Beschwerde Luther's über ihn bei dem Nürnberger Rathe kümmerte.

Je mehr die archivalische Forschung vorschreitet, um so zahlreicher tauchen die Namen kleinerer und größerer Buchführer oder Verleger auf; die Vorstellung von der Ausdehnung der Verleger-Thätigkeit der Buchdrucker jener Zeit muß eine beschränktere werden gegenüber der von der Betheiligung der vielfach ungenannten und unbekannten verlegenden Buchführer. Aber es drängt sich doch auch die Frage auf: waren letztere auch immer reine Buchhändler, waren es nicht vielleicht zum Theil Geschäftsleute, die nur gelegentlich und nebenher den Buchhandel betrieben? Für die Anfangszeiten des Handels mit Büchern ist dies unbedingt anzunehmen, bei den Geschäftsverbindungen Peter Schöffer's nach dem Norden geradezu erwiesen. Immerhin wird es schwierig bleiben, diese Frage zum Austrag zu bringen, da es sich in den weitaus meisten Fällen als unmöglich erweisen wird, weiteres archivalisches Detail über an sich unbedeutende Persönlichkeiten zu ermitteln.

Als ein Beitrag zu weiterer Förderung dieser Frage sei hier

nur eine Notiz aus J. L. Aebi's Schrift: Die Buchdruckerei in Beromünster im 15. Jahrh. (Einsiedeln 1870. 8.) angeführt. In dem Exemplar des Mammotrectus, Beromünster 1470, welches sich auf der Bürgerbibliothek zu Luzern befindet, steht am Schluß der handschriftliche Eintrag:

Emi pro tribus florenis 3[a] feria ante Andreae apostoli a Cunrado Nagler pannicida anno domini 1470.

Das Datum des Kaufs fällt nur 18 Tage nach dem der Beendigung des Drucks, so daß der Tuchhändler (Gewandschneider) Conrad Nagel sich gleich von vorn herein mit dem Vertrieb dieses neuen „Geschäftsartikels" befaßt haben muß, nicht etwa nur als Verkäufer eines ihm gelegentlich in die Hände gefallenen Exemplars des Buches zu betrachten ist.

Zwei Luzerner Buchdrucker und Buchhändler.

Von Franz Joseph Schiffmann.

1. Johann Spiegel. 1541—1550.

Die Kenntniß dieses interessanten Druckers verdanken wir dem hochverdienten Einsiedler Bibliothekar P. Gall Morel, der im „Geschichtsfreund" XIII. 166 zuerst auf nachverzeichneten Druck aufmerksam machte:

Von Sant Meinrat | ein hübsch lieplich lesen, was ellend | vnd armut er erlitten hat. | Uß der lateinisch hysto=|rien gezogen.| (Holzschnitt.)

Auf der Rückseite des letzten Blattes (28[b]) liest man unter dem „Sant Meinratz Brun" roth gedruckt: Zu Lucern bey Johann Spiegel. o. J. 28 unpaginirte Blätter in 4° mit der Signatur Aij — Fiij.*) Die Schrift zählt 36 Holzschnitte, wovon der des Titelblattes auf Bl. 28[b] wiederkehrt. Schlußleisten tragen Bl. 9[a]. 11[a], eine Verzierung Bl. 26[b]. Roth gedruckt sind das Titelblatt, ferner die Ueberschriften von Bl. 4[b]. 25[a], nebst der Initial P; 27[a]. 28[b]. Wie schon der Titel andeutet, ist die Schrift ein bloßer Nachdruck der gleichnamigen Schrift von Sebastian Brant, die 1496 lateinisch und dann, in zwei sehr seltenen Ausgaben, deutsch bei Michael Furter in Basel erschien. Gutenäcker, dem sowohl die Baseler Ausgaben als der Luzerner Druck vorlagen, schreibt hierüber a. a. O.: „Dieser Nachdruck (Spiegel's), dessen Text ganz gleichlautend ist, hat auch genau dem andern Exemplare nachgeschnittene Holzschnitte, die aber an Schönheit weit hinter dem Originale zurückbleiben, und von denen drei, wahrscheinlich aus Unachtsamkeit, verkehrt geschnitten wurden, so daß

*) Dem Exemplar der Münchener Hof= und Staatsbibliothek, beschrieben von A. Gutenäcker im „Serapeum", Jahrg. 20 (1859), S. 77, N. 5 fehlt somit die erste Lage.

was im Originale rechts steht, in dem Nachdruck auf der linken Seite erscheint und umgekehrt".

„Daß das Büchlein 1544 gedruckt ist, und vom Kloster Einsiedeln 800 Exemplare bezogen wurden, ergibt sich, belehrt der verewigte P. Gall Morel a. a. O., aus dem Rechenbuch des Abt Joachim Eichhorn, wo es bei diesem Jahr heißt: Item vsgän dem Buochfüerer von Lucärn vm VIIIC Bücher Sant Meinratz legent XX guott gl. thuot L ℔."

Diese Schrift, von der mir drei Exemplare bekannt sind (Einsiedeln, Luzern: Kapuzinerkloster auf dem Wesemlin*), München: Hof- und Staatsbibliothek), ist auch jetzt noch der einzige Druck, den man aus Spiegel's primitiver Presse kennt; dagegen ist es mir gelungen, seine Luzerner Thätigkeit in etwas zu fixiren. Während die Rathsprotokolle seiner mit keiner Silbe gedenken, bieten die „Hindersässenrödel" des Staatsarchives folgende Daten: 1541. „Im Hoff: Hans spiegel. v ß. 1543. „Im Hoff: Hans spiegel. x ß. 1544. „Müligaß: Hanns spiegel. vj ß. 1545. „Müligaß: Hanß Spiegell x ß. 1546. „Am graben: Hans Spiegell der Buchfürer. x ß. 1550. „Am Graben vnnd Isengassen: Haunß spiegel. 1551. „Am Graben: Trini Holzträgerin jn der Buchtruckerin Hußalmusen. 1552. „Am Graben: In der Buchdruckerin Hus sy selbs.

Wir ersehen hieraus, daß Spiegel von 1541—50 in Luzern lebte und, wie aus der Eintragung des Jahres 1551 zu schließen, wahrscheinlich 1550 oder 1551 starb. Ob und in welchen Beziehungen er zu dem Baseler Buchdrucker Hans Erhard Spiegel stand, der 1477 dort „an den Schwellen" vorkommt (Fechter, Basler Taschenbuch. 1863. S. 252), muß ich dahin gestellt sein lassen, ebenso ob ein Verwandtschaftsverhältniß zu „Joh. Burkardus Spiegel Lucern. laic." (Freiburger Univ.-Matrikel. 1558. 28. Oct.) statt hatte, weil das Geschlecht damals im Kanton Luzern an mehreren Orten vorkommt.

2. Jak. und Joh. Hederlin, Vater und Sohn. 1604—1658.

Die Familie Hederlin nimmt weder durch die Zahl ihrer Leistungen, noch durch deren Werth eine hervorragende Stellung in der Geschichte des luzernerischen Buchhandels und Bücherdruckes ein; gleichwohl ist sie von vielem Interesse, weil sich mit ihrer Thätigkeit Daten von geschichtlicher Bedeutung verbinden.

Jakob Hederlin begegnen wir zum ersten Male: „Montags vor dem Sonntag Reminiscere 1604." (Rathsprot. Bd. 49. 44b) „Vff hütt habent MGH. vff die demüettige bitt Jacoben Häderlins des Buchhendlers von Hochdorff bürttig, vergonnt vnnd bewilliget, daß er alhie inn der Statt einen offnen täglichen laden, vnnd darinn nach

---

*) Leider wird dieses Exemplar augenblicklich vermißt.

syner gelegenheit feil haben möge, wann vnd wie er will. Doch sölle er kein hußhaab hie haben."

Von diesem Datum bis zu seinem Tode, der vor „1618 Sambstags vor Invocavit" erfolgte, begegnen wir Hederlin noch wiederholt in den Rathsprotocollen, allein in Fällen, die uns nicht berühren; dagegen ist der mitgetheilte Beschluß von entschiedenem Interesse, weil mit ihm der Buchhandel Luzerns aus der bisherigen untergeordneten Stellung in die Anfänge eines kaufmännischen Geschäftes eintritt; es ist dies die älteste urkundliche Notiz, die wir über den Sortimentsbuchhandel Luzerns besitzen. Hederlin selbst scheint in seiner geschäftlichen Laufbahn manchen Schicksalswandlungen unterworfen gewesen zu sein. Denn wenn er auch, wie sich aus den im Jahre 1618 anläßlich seines Todes stattgehabten amtlichen Verhandlungen ergiebt, „hüpsch gut" hinterließ, so muß er doch wenigstens eine Zeit lang in bedrängten Verhältnissen gelebt haben; der Rath beschloß wenigstens, der „Spendherr" solle „alle sinetwegen erlitne kosten am almuoßen zesamen suochen vnd rechnen", die Erben aber dieselben „halb zallen". Sein Geschäft ging durch testamentarische Verfügung an seinen Sohn Johann und dessen Schwager, Mr. Hans Jörg Rüttimann von Sursee über.

Johann Hederlin lernen wir 1619 als Buchhändler kennen. In diesem Jahre erschien: Getruckt zu Augspurg bei Sara Mangin Wittib. In verlegung Joan: Hederlin Buchhandler zu Lucern", die „Comödia, von dem Läben deß frommen vnd göttsförchtigen Tobiä" von „Georg Gotthart, Burger vnd Eisenkremer in Solothurn" (Luzern, Kantonsbibliothek). Das Geschäft befand sich damals, wie ich aus dem „Hindersäß-Rodel" von 1620 (Stadtarchiv) ersehe, im Lädergaß-Graben-Quartier. 1627 drohte der Association eine Krisis. Der Rathsverhandlung von „Sonntag den 6. Sept. 1627" (Rathsprot. 61. Nr. 143[a]) entnehmen wir, daß Mr. Rüttimann, der früher „Tischmacher" war, sich um diese Zeit von Hederlin trennte und „einen sondern laden vffgestellt" hatte. Darüber beschwerte sich nun Hederlin beim Rath „sittenmahlen syn Vatter sälig ein Testament vffgericht daß sy beede in einem gwün vnnd gwärb in ieder Zytt by einandern verblyben söllendt. Wie dann syn Schwager von einem ersammen gricht dahin gewisen worden, welcher Vrteil er nit statt thun wolle, sye also syn Häderlins Vndertheniges begären, min gnedig Herren wellend sinen Schwagern dahin halten, daß er einer Grichtserkhandtnus sich vnderwerffe, vnnd mit imme fürbaß wie vorhin huse oder aber sinem Tischmacher handtwerk nachkomme, gstalten das bis syn Häderlins Mutter vnnd syne Vberge geschwüsterten vnnd Schwägern, sölches von minen gnedigen Herren auch begert habendt". Der Rath beschloß, „nach Verhörung der Herren des grichts", „das es by dem Vffgerichten Testament, vnd einer grichtserkhandtnus nachmahlen verblyben solle, mit dem zuthun daß sye sich zesamen thueyendt, vnd

des gwirbs halber mitteinandern gutte rechnung haltend". Der Friede dauerte jedoch nicht lange, denn vom Jahre 1632 ab figurirt Hederlin ohne seinen Schwager, dem wir nun in der „Müligaß" begegnen, ohne daß ich jedoch sagen kann, ob er nun wieder die Tischlerei betrieb; für seine buchhändlerische Thätigkeit finden sich keinerlei Belege mehr.

Um so mehr strebte Hederlin vorwärts. 1635 „Fritag den 2 Martij." lesen wir im Rathsprot. (64. S. 274[b]) „Mr. Hansen Häderlin dem Buochbinder vnnd Bysassen allhie Ist vff syn demüetige pitt bewilliget, daß er ein druckhery vfrichten möge, doch daß er ohne vorwüssen vnd bewilligung der verordneten geistlichen, vnnd weltlichen Censoribus nützit truckhen solle, vnnd hierüber Imme ein Eidt gestelt werden. Hieruf sind von MGH. zue Censoribus ernambset worden Hr. Haubtman Laurentz Meyer, h. haubtman Johan Leopolt Fheer, vnnd Hr. Stattschryber Ludwigen Hartman".

Seit den Tagen Spiegel's hatte, wie das Stillschweigen der Rathsprotocolle, vorzüglich aber die während dieser Zeit erschienenen Luzerner Schriften beweisen, keine Druckerei mehr in Luzern bestanden. Mit dem angeführten Rathsbeschlusse beginnt daher ihre Geschichte von neuem und nunmehr lückenlos.

Hederlin widmete sich anfänglich mit ziemlichem Eifer seinem neuen Geschäfte. Von den zehn Drucken, die ich von ihm ermittelt habe, fallen sechs in das Gründungsjahr seiner Druckerei. Welches der erste war, läßt sich, da die Mehrzahl keine Tagesdaten trägt, nicht feststellen. Höchst wahrscheinlich war es ein „Lied", ein Literaturzweig, der zu dieser Zeit nochmals aufblühte und Gewinn ohne große Kosten brachte. Diesen Flugblättern zur Seite finden wir zwei Jesuitenschriften. Von diesen läßt das Datum der Vorrede der Dissertation Hertenstein's den Vortritt. Sie wäre somit die erste größere Schrift der wiedererstandenen Presse. Das ihr beigegebene gestochene allegorische Titelblatt findet sich dagegen schon auf Dissertationen der Universität Freiburg im Breisgau.

Aber trotz des versprechenden Anfanges und obwohl Hederlin 1636 selbst die Frankfurter Messe besucht zu haben scheint, war doch seine Druckthätigkeit nur von kurzer Dauer, ja eigentlich eine bloß vorübergehende. Vom Jahre 1636 konnte ich noch vier aus seiner Druckerei hervorgegangene Schriften ermitteln; nach dieser Zeit aber fehlen alle Belege für deren fernere Existenz. Die Lösung des Räthsels ergibt sich mit Leichtigkeit, wenn wir lesen, daß kaum ein Jahr nach der Hederlin ertheilten Concession der Rath eine weitere einem Buchdrucker von Fach verlieh. Ungefähr um dieselbe Zeit, zu welcher Hederlin seine Druckerei begründete, plante in Straßburg David Hautt eine Uebersiedelung nach Luzern; aus den Thatsachen müssen wir schließen, daß Hederlin der Concurrenz nicht gewachsen war, die Druckerei aufgab und sich auf den Buchhandel und die Buchbinderei,

als den ihm eigenen festen Boden zurückzog. Als Buchhändler begegnen wir ihm noch mehrmals. So verzeichnet Weller (Annalen I. 403. N. 683) ein: Schnitter Lied. Verlegt durch Joh. Häderlin zu Lucern. 1639. Ebenso: Cristliche Romfahrt; durch H. Hanß Joachim Eichhorn, Priester in Vnderwalden. Costantz, Bey Jacob Straub, In Verlegung Johann Häderlin, In Lucern, Im Jahr 1640. (12. 259 S. Luzern, Bürgerbibliothek.) Ferner ließ er 1657 bei Böckler in Freiburg*) im Br. auf seine Kosten (expensis): Ciceronis epistolarum libb. IV ad us. schol. soc. Jesu selecti drucken, von denen schon 1649 bei seinem Rivalen Hautt eine Ausgabe erschienen war. Ein Jahr später, 1658, als er noch den Stern seines Concurrenten hatte erbleichen sehen, starb Hederlin, wie uns die „Hindersässen-Musterung" dieses Jahres (Stadtarchiv) belehrt**). Er war zweimal verheirathet. Aus der ersten Ehe mit Agatha Meyer hatte er vier Kinder (Luz. Taufbücher. Mitth. von Archivar Schneller), aus der zweiten mit Dorothea Schwander zwei (Taufbücher). Sein ältester Sohn Egidi setzte das väterliche Geschäft nicht fort und versank schließlich in Armuth. Im Jahre 1673 den 14. August, lesen wir: „Dem Aegidi Häderlin habent MGH. Täglich 2 kleine Mutschlin vß Hiesigem Spithal zu erheben Vergünstiget" (Rathsprot. 76. 397b), ein trauriger Abschluß der Geschäftsthätigkeit zweier Generationen.

Drucke von Johann Hederlin.

1. Ein newes Lied, | Von der Wall-|statt der Allerseligsten, Vber-| gebenedeyten Himmelkönigin vnd | Mutter GOTtes | MARIAE | der vnbefleckten Junckfrawen | zu Werdenstein, | In der löblichen vnnd Catholischen | Statt Lucern vndergebenen Landtschafft | gelegen: In seiner eignen | Melodey zusingen. | (Holzschnitt.) | Getruckt zu Lucern, bey Johann | Hederlin, Im Jahr 1635. 8. (4 Bl. 18 V.)
   Aarau, Kantonsbibliothek. — E. Weller, Annalen, II. 200. N. 395.

2. Drey schöne Geistliche Lieder, | daß erste: | Von dem Wun-| derlichen Blut zu Willisaw. | Im Thon: | Kombt her zu mir, spricht | Gottes Sohn. | Daß ander, | Was ist deß Menschen Ding. | Gestellt allbeyd durch Hugonem Amstein, | Burgern zu Willisaw. | Das dritte Lied, | Ein schöne Bilgerfahrt, auff der | Straß gen Einsidlen zusingen, | Im Thon: | Wie man den newen Tellen singt. | (Vignette.) | Getruckt zu Lucern, bey Johann | Hederlin, Im Jahr 1635. | 8. (8 Bl. Bl. 8b Vacat. I. 19 Str. II. 24 Str. III. 10 Str.)
   Aarau, Kantonsbibliothek. — E. Weller, Annalen, II. 200. N. 396.

---

*) Aarau, Kantonsbibliothek. Im Katalog steht aus Versehen Frib. Helv.

**) „Am Graben: Hans Häderlinß sel. Fraüw".

3. Zwey schöne Newe Lieder, | daß erste: | Von den Heyli-|gen dreyen Himmel Fürsten | S. Mauritz, Victor vnd Vrß, | mit sampt der gantzen Gesellschafft. | Im Thon: | Wie man den Danhauser singt. | Daß ander, | Von der heiligen Jungfrawen Regina, welche eines Heyd-|nischen Tochter war | In seiner eygnen Melodey zusingen. | (Vign.) | Getrückt zu Lucern, bey Johann | Hederlin, Im Jahr 1635. | 8. (8 Bl., Bl. 8 Vacat. Mit 30 u. 27 Str.)
   Aarau, Kantonsbibliothek. — E. Weller, Annalen, II. 173.

4. Todten Tantz, | Oder | Klag Sprüch, | Aller fürnembsten Ständen | vnnd Handthierung der | Welt, | Mit schönen Figuren abgemahlet, | vnnd Illustriert auff der Mühlin- oder | Sprewrbrug zu Lucern. | Im Thon, | Ker vmb mein Seel vnd thrawre | nicht, obschon deim Leib ꝛc. | (Holzschn.) | Getruckt zu Lucern, bey Johann | Hederlin, Im Jahr, 1635. | 8. (8 Bl., Bl. 8 Vacat.)
   Aarau, Kantonsbibliothek. — E. Weller, Annalen. I. 401. N. 670.

5. Archi-|tectonica | Militaris, Defensiua. | Oppvgnata, ac defensa. | Lvcernae | Avspiciis | Theodorici Baegk | Soc: Jesv, Math: | Profess: Ordina: | Responsis | Erasmi Francisci ab (!) ab Herttenstein. Mat: St: | Anno | M.DC.XXXV. | Seite 67 Schluß: Lvcernae Helvetiorum, | Typis | Joannis Hederle Anno Domini. M.DC.XXXV. | 4. (4 unpag. Bl. incl. 2 Titel, dann S. 1—67, mit 6 gest. Tafeln.)

6. Jacobi Bidermani | e societate | Jesv | Silvvlae | Hendecasyllaborum | (Vignette.) | Permissu Superiorum. | Lvcernae | Formis Joannis Hederlin | Anno MDCXXXV. | 12. (132 S.)
   Luzern, Bürgerbibliothek und Kantonsbibliothek. Erschien Ende 1635, denn die Druckbewilligung des Jesuitengenerals Mutius Vitellescus datirt Romae 2. Aug. 1635.

7. Officia Propria | Novorum | Festorum | De Sanctis Quae | Vrbani VIII. et Fe-|licis recordat. Pavli | V. et Gregorii XV. Sum. | Pont. Ivssu edita et | Romano Breuiario in-|serta sunt. | Accesserunt his festa propria san-|ctorum Dioecesis Con-|stant. ad commodiorem vsum illorum | qui Breuiario Romano nunc denuo | Vrbani VIII. authoritate | recognito vtuntur. | Permissu Superiorum. | Lvcernae, | Formis Joannis Hederlin. | Anno M.DC.XXXVI. | 8. 2 Bl. unpag. incl. Titel, dann 168 pag. S.)
   In meinem Besitze.

8. Bruderschafft Büchlein, | In dreyen Theylen, | Im ersten vnd andern Theyl wirdt er-|klärt die Ertz Bruderschafft deß | H. Psalters oder Rosenkrantzes Jesu | vnd Mariae mit Grund deren vier Bru-|derschafften. 1. Der leiblichen Creaturen. 2. Der Englen. 3. Der ersten Menschen. | 4. Der Catholischen

Kirchen: vnd | im dritten Theyl das Schwören | bey dem H. Namen Gottes. | Durch | Joannem Ower | Priestern, Anno M.DC.XXXVI. | Rom. 8. 29. | Praedestinauit conformes fieri imaginis filii sui, ut | Sit ipse primogenitus in multis Fratribus. | Cum Licentia Superiorum. | Gedruckt zu Lucern, bey | Johann Hederlin. (Titelbl. und 3 unpag. Bl., von da paginirt mit S. 15—184.)
Zürich, Stadtbibliothek.

9. Gar schöne andächtige vnd kräfftige Gebett | vor vnter vnd nach der Wandlung deß zarten Fronleichnams Christi bey der Meß zusprechen. Lucern bey Johann Hederlin.
Frankfurter Meßkatalog. 1636.

10. Andächtiges Bettbüchlein | in welchem das Officium von dem heiligen Schutz-Engel | H. Josepho vnd H. Carolo auch andere schöne Gebettlein vnd Litaneyen begriffen. | Lucern bey Johann Hederlin.
Frankfurter Meßkatalog. 1636.

Zu Sigismund Feyerabends Streit mit Christoph Walther in Wittenberg.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meinem Aufsatze: Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert (im 2. Stücke dieses Archivs) bin ich zur Begründung der von Sigismund Feyerabend bei Gelegenheit seiner Verfolgung auf der Leipziger Messe aufgestellten Behauptung einer von Alters her bestehenden Animosität der Wittenberger Buchhändler gegen ihn auf seine Differenzen mit diesen wegen des Druckes verschiedener Bibeln näher eingegangen. Von den in diesem Streit veröffentlichten Flugschriften war mir damals Feyerabends eigene, in der Herbstmesse 1570 ausgegebene Vertheidigungsschrift noch nicht zu Händen gekommen. Dieselbe ist neuerdings für die Bibliothek des Börsenvereins erworben worden und dürfte sich daher eine Vervollständigung der in jenem Aufsatze mitgetheilten Auszüge aus den Walther'schen Schmähschriften durch entsprechende Auszüge aus ihr um so mehr rechtfertigen, als sie nicht nur eine interessante Notiz über die Vertriebsweise der Klein-Literatur auf den Messen, wenigstens auf der Leipziger, bringt, sondern auch andererseits in wirklich anständigem Ton abgefaßt ist und sich vortheilhaft von der Walther'schen Gegenschrift von 1571 auszeichnet, deren Schimpfereien und Schmähungen aus ihr keine Berechtigung oder Entschuldigung für sich herzuleiten vermögen.

Der Titel der Schrift lautet:

> Warhafftiger Gegenbericht auff das vngegründt verschreyen, schänden, holhippen vnd schmehen, so Christoff Walther, Corrector zu Wittemberg, wider vns vnd vnsere Biblien, so zu Franckfurt am Mayn gedruckt worden, hat lassen außgehn. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, 1570. (14 Bl. in 4.)

Sie ist am Schluß unterzeichnet: „Georg Rab. Sigmund Feyrabend. Weygand Hanen Erben. Alle drey Burger, vnd Buchhendler in Franckfurt am Mayn".

Die von Walther, dem literarischen Klopffechter der Wittenberger für Sachsen privilegirten Bibelverleger, Geschmähten — und in erster Linie ihr eigentlicher Wortführer Feyerabend — führen an, daß sie ihre Median-Bibel von 1564 vor der Ausgabe lutherischen Theologen zur Prüfung vorgelegt und deren Beifall für dieselbe gefunden hätten; demzufolge habe Herzog Christoph von Würtemberg „eine stattliche anzahl" für die Kirchen seines Landes bestellen lassen.

> Solchs aber alles vnangesehen, sind jrer etliche zugefahren, so villeicht vermeint, vnsere Biblien möchten für jren im kauff den vorzug haben, vnn sie zu Wittemberg damit gehindert werden, gemeldte vnser Biblia bey Churfürstlicher zu Sachsen Durchleuchtigkeit, daß sie nemlich vncorrect vnd falsch, angeben vnn verschreyt, Also, daß jre Churfürstliche G. auff jr zu vil milt angeben verursacht worden, vnsere Biblien in jrer C. G. Landen zu verbieten

letzteres allerdings nicht ganz ohne Unrecht, auf Grund des bestehenden Druckprivilegiums für die Wittenberger Verleger.

Hierzu schwieg Feyerabend — wohl nothgedrungener Weise — auf günstigere Zeiten wartend; er schwieg auch zu der ersten Streitschrift Walthers vom Jahre 1563:

> Vnd ob wir wol dem Corrector hierauff zu begegnen gewußt, ja seinen merdlichen vnfleiß nach D. Luthers vnd M. Rörers seligen absterben (auff die er sich berufft) wol können in die Nasen reiben, haben wirs doch auß vilen vrsachen, vnd sonderlich von wegen seines alters, vmb Christlicher lieb willen wöllen vnderlassen.
>
> Auff das fehrt erst dieser Corrector zu, vnd läßt die vergangne Herbstmeß deß 1569. jars, ein neuw schandgeticht (Bericht von dem falschen nachdrucken der Teutschen Biblien intituliert) außgehn, welchs allhie in Franckfurt nur heimlich ist vndergeschoben vnn verschenckt, vns aber durch gute Freund vnn Gönner zugestellt worden, darinnen er vnser ein theil mit namen nennt, ja Tyriacskrämern vergleicht, vnd vns vnn vnsere Biblien zum höchsten abermals antast, vnn gar verschreyen vnn verkleinern wil.

Für unsere Zwecke ist es von geringerem Interesse auf die Auseinandersetzungen über die vergleichsweise größere oder geringere Correctheit der beiderseitigen Ausgaben und über deren Orthographie

ausführlicher einzugehen. Feyerabend betont aber, daß seine Ausgabe der in Süddeutschland als mustergültig anerkannten Orthographie „des wolerfarn Johan Helias Meichßner, Würtembergischer Hofgerichts Secretari, selig," folge und daß er und seine Verlegergenossen

etlich in jrer blühenden jugend die hochgelehrten, fürtrefflichen vnd weitberühmten Männer, nemlich Bartholomeum Westhemerum, Johan. Oporinum, vnn Ludouicum Lucium, alle drey seliger gedächtniß, zu Lehrmeistern gehabt, die vns nit allein das Fundament vnn Orthographi im Lateinischen vnn Griechischen, sonder auch im Teutschen, treuwlich vnderricht vnd gelehrt

hätten, dabei zugleich aber — während er im übrigen einem näheren Eingehen auf die confessionellen Antipathien und auf die Beschuldigung, Zwinglianern und Sacramentsschwärmern die Bearbeitung der Register überlassen zu haben, möglichst ausweicht — die Gelegenheit wahrnimmt, auf die Uebertreibung in dem Pochen auf Luther's unfehlbare Autorität auch in gleichgültigen Dingen anzuspielen:

Daß er aber sein sach zu vertheidingen D. Luther vnd D. Caspar Creutziger anzeucht, daß sie alle wörter der Biblia, vnd in andern Büchern Lutheri, mit rechten, eygnen, gebürlichen Buchstaben zu drucken verordnet, vnd solchs jren nachkommen befohlen, solche Orthographiam stäts vnn mit allem fleiß zu halten, wie dann (wie er sagt) bißher trewlich geschehen, vnd fürter ernstlich drüber gehalten sol werden. Darauff sagen wir, es steht jm noch zu beweisen. Die fürtrefflichen Männer haben anderß zu thun gehabt denn damit vmbzugehen, wenn mans zu der zeit nur läsen können, vnd verstanden hat, ist man zu frieden gewesen, Damit er jm aber kein conscientz darumb machen darff, so fahr er nur fort, vnd laß andere das jre auch schaffen, wir habens jm doch nie getadelt, wenn er nur vns auch zu friden ließ.

Von wesentlich größerem buchhändlerischem Interesse ist es dagegen, wenn es weiter heißt:

Weiter fehrt er zu, vnd vergleicht mich Sigmund Feyerabend einen Tyriackskrämer, vnd spricht: Eben also handelt auch Sigmund Feyrabend . . . . (wie a. a. O. bereits abgedruckt.)

Hierauff sage ich Sigmund Feyrabend, daß ich durch alle meine vnd meiner Mitconsorten Vorreden vnn loben, nie nichts verheissen noch gelobt, es hab sich denn im werck mit grundt erfunden, wil mich auch dessen auff alle meine vnn meiner Mitconsorten Exemplar vnn Bücher gezogen haben, Also dz es keines auß schreyens, speyens vnn plauderns, weiter von nöten, wie denn er vnd sein hauff gethan hat: Denn, wie oben gemeldt, ist sein Schandgeticht hie in Franckfurt allein heimlich vndergeschoben worden, zu Leiptzig aber in offenem Marckt durch alle Gassen von den jungen als Freyharten hin vnn wider mit

grossem Triumph vnd frolocken, ja mit solchem jubileo (dz sie es auch in henden auffgeworffen) außgeschryen, gegeyffert, gespeyt vnd geplaudert haben, Nemblich: Hie hie neuwe zeitung von Feyerabends falschnachgedruckten Biblien. Heißt das nit den Tyriacks oder Quacksalb außschreyen, seine wahr rühmen, vnd andere darneben vnverschuld verschreyen vnd verruffen, so weiß ich nichts dem zu vergleichen. Wenn solchs von vns geschehen were, hilff Gott wie würde sich erst der Corrector stellen, wie würde er vns den Wein ausruffen.

Wir erhalten hier ein Genrebild aus dem Kleinverkehr auf den Messen und beim Verkehr mit Flugschriften und Neuen Zeitungen; denn wir dürfen wohl annehmen, daß das geschilderte Treiben mit der möglichst allgemein zu verbreitenden Flugschrift das durchweg gebräuchliche gewesen ist und dürfen bei dem durchweg maßvollen und anständigen Ton in der Feyerabend'schen Schrift voraussetzen, daß wir es hier nicht etwa mit einer Uebertreibung oder gar Erfindung zu thun haben. Denn auch der Schluß der langen sachlichen Auseinandersetzungen mit Walther fällt nicht aus diesem Ton heraus:

Bitten derhalben vmb Christlicher lieb vnd der warheit willen, wo wir etwa der sachen (das doch vns vnwissend) zu vil gethan, man wölle vns in diesem vnd anderm allem entschüldigt haben, vnd dasselbig auff dißmal zu gut halten, dann wir je nicht lust zu zanck vnd hader haben, Sind auch nicht willens, vns mit diesem vnnötigen gezenck mit jemand weyter eynzulassen, dann wir mehr zu thun haben, vnn die zeyt besser können anlegen, Doch wöllen wir vns auff dißmal, vnd zu jeder zeyt, auff vnsere arbeit vnd Exemplar gezogen haben, der vnd demselben, wie bißher, durch Gottes gnad vnd hülff mit ernst vnd treuwen nachsetzen, biß der liebe Gott der tagen eins vns nach seinem vätterlichen willen von disem jammerthal zu jm in sein Reych gnedigklich absordert, da dann deß zanckens, holhippens, schendens, schmähens, hassz, neids, vnd alles widerwillens ein end seyn wirt. Darzu helff vns allen der barmhertzig ewige Gott vnd Vatter, durch Jhesum Christum, vnsern einigen Herren, Mittler, Seligmacher, vnd Erlöser, Amen.

Frankfurts Buchdruckerordnungen.

Mitgetheilt von Heinr. Pallmann.

In Frankfurt a. M. konnte, trotzdem daß es nur wenige Meilen von Mainz, dem Ausgangsorte der Buchdruckerkunst, entfernt ist und obgleich seine Messen schon im 15. Jahrhundert der Sammelplatz des damaligen Buchhandels waren, aus bis jetzt noch unaufgeklärten Gründen die Buchdruckerei erst mit dem Jahre 1530 festen Fuß fassen. Bald aber zeigte sich, welch' ein günstiger Boden hier für dieselbe

war; denn in verhältnißmäßig kurzer Zeit hatte es an Zahl und Bedeutung seiner Druckereien und der aus denselben hervorgegangenen Werke viele andere Städte überflügelt.

Zu diesem Aufschwung mag viel die selbstständige Stellung beigetragen haben, welche der Rath der Stadt diesen Geschäften gewährte.

Keinerlei Einschränkungen unterworfen, ganz entgegengesetzt dem Geiste jener Zeit, genossen „Druckerherren" und Gesellen einer Freiheit, wie sie in wenigen Städten zu finden war. So wurde u. A. mancher Schriftsetzer „frembdt zu burger angenommen", wenn er auch nicht im Stande war, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Keine Zunftordnung regelte, wie bei anderen Gewerben, das Verhältniß unter den Mitgliedern des Standes, alles war der freien Vereinbarung überlassen. Erst nachdem die Freiheit von den Gesellen in einer Weise mißbraucht worden war, daß es den „Herren" unmöglich wurde, der Ungebühr jener zu steuern, dachte man daran, eine Ordnung von Obrigkeitswegen aufstellen zu lassen.

Es war im Frühjahr 1563, als man sich zu diesem Schritt, dem manche Bedenken vorangegangen sein mögen, veranlaßt sah. Wir finden in den Akten des Frankfurter Stadtarchivs hierüber folgende Mittheilungen, und zwar zuerst in den Rathsprotokollen des Jahres 1562/3 auf Bl. 108 verso:

„Jouis XXII Aprilis.

Buchtrucker Jnn Gemainn. Jst Jr Supplication vnd dapei vbergebenen Concept, wie Sy vermeinen der Truckerei halben ain Ordnung aufzurichten sei, Damit den Trucker gesellen Jr vnordenlich weßen vnd Fürnemen nit aller dieng verstattet werde, zu Rath verlessen."

Die übergebene Supplication, welche uns in ihrer drastischen Schilderung des Benehmens der damaligen Jünger Gutenbergs keine gute Meinung von denselben beibringen kann, lautet folgendermaßen:

Ehrnueste, Hochgelerte, Fürsichtige vnnd Weise Herren, E. E. F. W. sein vnnser Underthennige gehorsame dinst Yederzeit Zuuor!

Günstige vnnd gepietende lieben Herren, E. E. F. W. Können wir vnden benenten Burger vnnd Buchtruckher auß beweglichen nottringenden Vrsachen vnderthenniger meinung zuberichten nicht vnterlassenn. Nach dem bißanhero alhie Jnn der Kay. loblichen Reichs Stadt Franckhfurt, auff Truckhereyen, vonn froembdenn gesellen, vnnd sonderlich ettlichen, so auß Sachssen vnd Meissen khommen, viell Vnordnung durch allerley trotzigen Widerwillen, Hadder, Zanck, Versaumnuß gebürlicher Arbeit, vnnd jn andrer vnzehliche wege, nicht ohn vnnsern hochbeschwerlichen vnuertreglichen nachthaill, Eingeführt wordenn. Als nemlich, dz sie vermaynen, wenn mann etwa Feyer-

tage jnn Sachssen vnnd Meissen, oder auch woll ettliche Chorfeste jnn Bäpstischen Stetten, zu halten pflegt, dieselbigen jnn dieser Stadt gleichsfals mit vnterlassung der Arbeit zuhalten sein sollen. Vnnd neben dem, daß sie viell mals ausser oder jnnerhalb der Truckher Herren Heuser, vnter sich selbs, oder mit andern zugeführten gesten gezecht, vnnd dann zum Nachtmall voll vnnd toll, ann tisch khommen, jn der Kuchen mit den Mägden gezanckt, geflucht, oder mit andern gesellen geraufft, gepalgt, geschlagen, ja woll so baldt gegen den Herren, ob der Mallzeit geschnarckt, auff die gaß hinauß gefordert, alle ding nach eignem gefallen zu recht haben vnnd legen wöllen, Oder aber vmb vnnd weitt nach Mitternacht, ann Jhrer Truckher Herren Heuser, mit vnzimlichem gepolder gerennet, geklopfft, geschlagen, Keiner Nachbaurn, oder kranckhen Leuth, vmb oder jn Jhrer Herren Heuser, auch Jhrer vmbher gesessenen Obrigkeit, ja Jhrer selbs Ehren vnnd gebure, nicht verschonett, vnnd also wedder vor Gott, noch der Welt, Kein abschewen getragen. Zu dem, wenn Jhnen gleich auffgethan worden, jnn den Heusern erst geschrien, gejauchtzt, vnnd gepoldert, als ob es jnn einem wilden Walde were. Darauff dann erfolgt, dz ettwa einer oder mehr morgens biß vmb acht, oder Neun uhren, wo nicht gar jnn Mittag, in den betten liegendt plyeben, andere so auffgestanden, vnd gearbeit mit sich gehindert, vnnd volgendts, vor oder nach Mittage wiederumb auß den Heusern geschlichen, noch mehr Feyrens gemacht, vnnd zugerichte Formen dahinden gelassen: Darneben auch mit außgetruckten wortten sich vernemen lassen, sie wollen arbeiten vnnd feyren, wenn es Jhnen gelegen, vnnd darob keinen Herrn ansehen, Ettliche wo sie anderst vor dem Nachtessen, Jnn solcher schwermender voller weyß zu tisch kommen, haben Allerley mudtwillen, vnnd Vnlust, wie jnn solcher gestalt zugeschehen pflegt, neben vnchristlicher Gottes lesterung, vnnd sonst vnzuchtigen vngeburlichen wortten, angericht, Mitt essen vnnd trinckhen nicht wöllen zufrieden seinn, die Becher mitt wein, sonderlich jnn abwesen Jhrer Haußherrschafft, vnder den tisch geworffen, mit vnrainen Schuen, die fuß auff dz tischtuch, darauff Gottes gaben, vonn brott vnd wein, gestandenn, nicht anderst, dann Rechte Sewe, gelegt, Jnn die Fenster geschlagen, vnnd solchen Mudtwilligen freuell mannichmall begangen, Dergleichen ann Andern Ortten, Jn Teutschen vnnd Welschen landen wedder geubt wirdt, noch zu vben gestattet werden kann. Vber dz alles lassen sich Jhrer ettliche gantz vnnd gar vermessenlich vnnd betrohlicher weiß hören, Als ob sie kheiner Ordnung bedörffen, noch ainige haben wollen, vnnd so einer vnder Jhnen zum ersten Ordnung werde annemen, daß sie denselbigen bey Jhren geschwornen wortten willens zuerstechen. Dieweill dann gepietende lieben Herren, kein Regiment, es sey gleich klein oder groß, zu gemainem nutz, oder zu sonderbarer Haußhaltung, ohn gutte Policei vnnd Ordnung, Jnn keinen weg beharlich weren oder bestehn khann,

seindt wir hiernach benante, auß erheblichen Vrsachen, so Alhie nicht Alle zuerzelen, ordentliche Mittel vnnd wege, allerlay oberzeltem vnd dergleichen Mudtwillen, auch darauß eruolgendem täglichen Hadern, vnd Zanckhen vorzukhommen, damit nemlich Ein yeder vorthin, In dem seinen, etwz gerhuiger bleibenn, seines vielfaltigen grossen Costens, muhe vnd arbeit friedtlicher genießen, vnnd sich dieseß alles, mit souill dester besserer gelegenhait erfrewen, Insonderhait auch, damit E. E. F. W. deß täglichen vberlauffs, dardurch sie bißanher ye zu zeytten viell bemuhet gewesen, vberhaben sein mögen, ann die Handt zu nemen bewegt worden. Vnnd solchem Allem nach gelangt ann E. E. F. W. vnnser Vnderthenig bitt, sie wöllen diese vnnsere angezogene, vnnd sonst andere mitt anhangende beschwerunge, neben hiebey ligender begrieffener Truckerey Ordnung, welche wir der Baselischen, Inn allen Puncten gemäß gestelt, vnnd vnns, bey vnnsern Ehren vnd Pflichten einer den andern darbej zuschutzen, vnnd zuhandthaben, mit einander verainigt vnnd versprochen, gunstiglich erwöegen, vnnd nach E. E. F. W. guttbedunckhen, Allso bestättigen, auff daß dieselbe forthin allen vnnd yeden Truckherey Personen, so sich alhie biß anhero gehalten, oder kunfftiglich hieher kommen möchten, durch E. E. F. W. Authoritet vnnd vollmacht furgehalten, vnnd die froembden, demnach aller billichkhait nach geburlich, dz mann Ordnung finden, vnnd nicht mit sich bringen soll, beyde Setzer vnnd Truckher, darauff mogen anzunemen sein. Yedoch mit dem Anhange, daß solche Ordnung, nach vorfallender gelegenhait der Zeit vnnd laufften, auch wo es von nötten, mit E. E. F. W. Vorwiessen möge geändert, gemehrt, oder gemindert werden. Solches gegenn E. E. F. W. mit schuldigen vnderthennigen dinsten hinwieder zuuerdienen wollen wir yederzeit willig vnd beraidt sein. Gewirige forderlich Antwort vnd beschaid, vnns auff yetzt vorstehende Meß, mit Annemung Truckherey gesindes darnach haben zurichten, vnderthenniger maynung bittendt

E. E. F. W.

Vnderthennige Dinstwillige
gehorsame Hindersaßen vnd
buchtruckher
Margareta Christian Egenolphs
nachgelassene Witwe
Ludwig Lück in namen Herr Petri
Brubachij vnd vor sich selbst
Dauidt Zöpffel
Walpurg Johann Raschs nachgelassene Witwe
Georg Rab.

Dieser Eingabe lag folgender Entwurf einer Druckerordnung bei:

Reformation vnd Ordnung wie es vorthin auff Truckhereyen Jnn dieser Stadt Franckhfurt soll gehalten werden.

Erstlich der Setzer tagwerckh vnnd Besoldung

1.) Groß text Peter Schöeffers
Groß Schwabacherin
Groß Bibell geschriefft Hieronymi, seindt All in einer grösse, vnnd jn ein Jnstrument gegossen, vonn Dreien gemainen Formen, mit vnnd ohne Concordantzen fl. 1. Patzen 5. —

2.) Vonn zweien Formen Median, mit vnd ohn Concordantzen fl. 1. Patzen 5. —

3.) Vonn der Median Bibell von zweien formenn . . . fl. $1^1/_2$.

4.) Mittell Fractur
Mittel Schwabacherin.
Klein lender
Mittel Antiqua: seindt Alle in einer größ, vnnd jn ein Jnstrument gegossen, vonn zweien formenn, mit vnnd ohn Concordantzen . . . . fl. 1. Patzen 5. —

5.) Vonn der gespalten Bibell vonn dreyen Columnen fl. 1. Patzen 4.

6.) Gemain Cursiph
Straßburger
Cölner liter: Vnnd wz die größ hat, vonn einer form fl. — Patzen 14.

7.) Klein Fractur V Hieronymi
Klein Schwabacher, vnnd wz die größ hat, von einer form mit vnd ohn Concordantzen . . . . fl. 1. Patzen 2. —

8.) Vom Teutschen Virgilio vonn einer form fl. 1. Patzen —

Was weytter andere tagwerckh vnnd besoldung belangt so Alhie nicht können Specificirt werden, Als so einer gantz Griechisch satzt, oder Griechisch vnnd Lateinisch mit einander, oder zweyerley geschriefften, vnnd etwan eine kleiner dann die ander, werden sich Als dann Herren vnnd Gesellen, Jnn aller gutte woll wiessen zuuergleichen:| Wo aber dz auff beiden seitten, nicht sein köndte, soll solches vor ettliche Herren vnd Setzer, so der sach verstendig gewiesen werden, bey derselben erkhantnuß alsdann beruhen vnnd bleiben.

Es wirdt sich auch neben dem, ein yeder Herr, gegen einem vleissigen getrewen gesellen, der sein arbeit vleissig vertrit, zu rechter Zeit, wie volgt, seine formen liefert, mit der schriefft vnnd Kertzen, sauber vnnd Räthlich vmbgeht, Jnn andere weg vnd weiß woll wiessen zuuerhalten, welches ein yeder Jhm selbst vorbehalten.

9.) Vnnd so mann drey Formen truckt, welches zu eines yeden Herrn gefallen vnd gelegenhait steht, sollen die Setzer die Formen Jn Stein dem Corrector, oder Herrn vmb die zwey lieffern, vnnd die ander, so auff morgen vmb die Neune gehort, am Abendt, vnnd die Drit form, so vmb die zwey gehört vmb die Neun außgesetzt

vnnd fertig sein, Also daß weder Corrector noch Truckher darburch gesaumpt oder gehindert werdenn.

10.) Wann mann Aber zwo formen Truckt, sollen am abendt vmb die zwey, vnnd am Morgen vmb die Neun dem Corrector oder Herren gleichsfals die Formen vnd truckh zu corrigirn glieffert werden.

Vnnd so mann Vier Formen truckt, sollen dem Corrector vmb die zwey die Truckh In Stein, Vnnd am Abendt vmb halbe Sechsse die form so vff Morgen, vmb die Achte gehört, vnnd vmb die Achte vff morgen die so vmb halber Eylff gehört zugestelt werdenn.

Volgt der Truckher Ordnung vnnd Besoldung.

1.) Drey formen deß tags, vff yede form 1125 Auffgelegt daruon fl. 1. Patzen 2. —

2.) Zwo formen deß tags, vff yede form 1625 auffgelegt daruon fl. 1. Patzen $1\frac{1}{2}$

3.) Groß Median zwo formen, auff yede 1525 auffgelegt daruonn fl. 1. Patzen 5. —

4.) Hoch Cronen zur gespalten oder Mitell Bibeln 1625 auffgelegt zwo formen daruon . . . . fl. 1. Patzen 2. Creutzer 1.

5.) Zwo formen deß tags Zu 1525 auffgelegt, daruonn fl. 1. —

Dieweill sich dann auch bißhero grosser widerwiln, von wegen der Rotten Titell zugetragen, welche wir ohne dz mit grossem Costen, vonn wegen deß Zinnobers, so yetzt so hoch am gelt gestiegen, vnnd yedem Setzer ein form, vor zwo zalen mussen, Auch die Truckher Ihr Prouit vnnd nutz daran haben wöllen, zuwegen bringen, also daß sie vermaint, seytemall sie vnderweiln ein halbe Stundt, oder etwz mehr, mit anderem zurusten, vnd dem außheben verhindert, werden, khein tagwerckh darin zu thun; Haben wir vnns entschlossen, Vnnd wöllen, daß vorthin, wie Ann etlichen mehr ortten, dz tagwerckh darin geschehe, Doch soll ein yeder Herr den Gesellen, so solche Tittel trucken wurden, vmb dz so sie verhindert, vnnd Ihr zeit verlorn, ein geburliche vergleichung vnnd Abtrag (wie billich) thun vnnd geben.

Nachdem sich auch gleichsfals Inn etlichen Truckhereyen viell Zanck vnnd Hadder zwischen Truckhern vnd Setzern Erhaben, also daß etwan die truckher geclagt, wie daß sie Ihre formen nicht zu rechter Zeit von den Setzern haben: Hiergegen die Setzer vermaindt, sie seiens zu der Zeit nicht schuldig, vnnd nichts desto weniger auff beyden seitten formen dahinden gelassen worden, Welches nachmals einem Herren zu grossem beschwerlichem costen vnnd schaden geraicht, dero gestalt, daß er ann seiner Arbeit vnnd zeit verhindert, vnnd sein vorhabendt werckh zu rechter zeit nicht khonnen jn die Meß bringen.

Ordnen vnnd wöllen wir, daß ein yeder truckher seine formen zu Rechter zeit vnnd Stundt, Nemlich so mann drey formen truckt

am Morgen, vmb die Neune die erste, vmb die zwey die andere, vnnd vmb die funffe die drit, In Stain gelieffert, vnnd haben soll. Vnnd so mann zwo formen truckt, am Abendt nach den Vieren, oder vmb die funffe, die form Inn Stain. Demnach vff Morgen die ander vmb die Zwölffe, gleichsfals zugestelt werden. Vnnd vor der zeit kheiner macht haben, einiche form dahinden zu lassen, oder auß dem Hauß zu gehen: Wo aber vber dz, einer oder mehr solchs freuentlicher mudtwilliger Weiß würde vbertreten, vnnd gemelte formen hinderstellig machen, soll derselbig (wie hiernach gemelt) die zubezalen schuldig vnnd verfallen sein.

Nachdem sich auch vnderweylen zutregt, daß im Corrigirn etwz vbersehen, vnnd mans erst siehet, vnnd findet, wenn die form schon eingericht, vnnd mann dran drucke, sollen die truckher, so offts vonn nötten sein wirdt, aufzuschliessen vnnd Still zu halten schuldig sein.

Vonn Feyertagen.

Alle viertzehen tag soll Ihn ein gantzer Feyertag zu gelassen vnnd vergonnet werden, Demnach:

Der Christag, vnnd so er auff einen Sontag gefiell, soll Ihnen ein ander tag zugelassen sein.

Der Newen jarstag gleicher gestalt,

Ann der Faßnacht einen.

Den Auffartstag.

Ausserthalb dieser Feyertag vnnd Ordnung, soll ohne deß Herren oder Correctors bewilligen, keiner gemacht oder zugelassen werden; Wo aber solches geschehenn vnnd vbertreten wurde, soll dem so daran schuldig, vff den zukhunfftigen Freytag fur ein form, so mann 1525 truckt, ein halber gulde; fur ein form, so mann 1625 truckt, ein halber thaller: fur ein form in Median, Drey Ort: Vnnd fur ein gantzen tag, In gemainen formaten ein gulde abgezogenn werdenn.

Vnnd so sichs zutruge, Daß mann etwan verhindert wurde, vnnd vff Pappier, oder anderst wartten muste, daran ein Herr schuldig were, soll nichts desto weniger den gesellen Ihr kostgelt volgen vnnd zugestelt werden.

Es seindt auch etlich mall zwischen den Messen frembde Gesellen herkommen, welche anderßwo, einen Herrn vbergeben, mudtwilliger freuentlicherweiß, Ihm sein Arbeit gehindert, vnnd auch woll hie solches vnderstanden vnd geubt: Demselben vorzukommen, haben wir vnns vergliechen vnnd entschlossen, Daß vnnser kheiner solche Gesellen, die ohn Vrsach hie oder anderßwo einen vbergeben, sein Arbeit hinderstellig machen, wöllen annemen, furdern vnnd auffhalten, er bring dann von seinem vorigen Herrn einen schein warumb er von Ihme abgeschieden.

Vnnd nachdem auch bißher die Poßlierer vnnd Lehr Jungen von den Gesellen mit Versaumniß Ihrer Arbeit vnnd anderm, hin

vnnd wider geschickt, gerennet vnd geloffen, vnnd dz feuchten*) vonn Ihnen haben wöllen: Ordnen vnnd Setzen wir, Daß vorthin ein yeder Lehr Jung, vff seinen Herrn vnnd fraw warte, seiner Arbeit obliege, vnnd daß ein yeder Gesell, nach seinem verrichten tagwerckh vnnd Feyerabendt, seine geschefft vnnd handell selbst vertrete, vnnd außrichte.

Wir haben vnns darumb auch vorbehalten, daß einn yeder Herr nach seinem gefallen vnnd gelegenhait, wie viell er will, Boßlierer oder Lehr Jungen anstellenn vnnd annemen mag.

Es soll auch vorthin ein yeder Gesell, wie zu Basell, Straßburg, Cöln, Antorff, vmb sein gelt sich verköstigenn, oder inn Tisch verthingen wo er will, darauff soll ein yeder Herr, einem yeden alle wochen vonn seiner besoldung zwölff batzen geben, dz ander soll auff Rechnung bleiben anstehn; Doch soll kheynem hiermit abgeschlagen sein, welcher sein Arbeit vertrit, wie er dz zu thun schuldig, etwz Inn seinen nöten, vnnd zu seiner Auffenthaltung ye nach gelegenhait der Sachen, vorzusetzen.

Wir wollen vnns auch hiermit vorbehalten haben, diese vnnsere Ordnung, ye nach vorfallender gelegenhait der zeit vnnd leufften, auch wo es vonn nöten zu endern, mehrn oder mindern.

Margareta Christian Egenolphs
nachgelassene Witwe.
Ludwig Luck im namen Herr Petri
Brubachij vnd für sich selbst.
Dauid Zöpffel.
Walpurg Johan Raschen selig
nachgelassene Witwe.
Georg Rab.

Ueber beide Vorlagen wurde an demselben Tage, an welchem sie überreicht worden waren, beschlossen, dieselben dem Dr. Johann Fichard, als dem größten Rechtsgelehrten unter den damaligen Advokaten der Stadt, zu übergeben und dessen Urtheil darüber abzuwarten, „doch mitlerzeit den Buchtruckern sagenn vnnd beuelhenn Jre Gesellenn vnnd gesindt, so sie von Newem vffnemen, zugelobenn vnnd zuschweren zufurenn".

Sei es nun, daß Fichard durch Ueberhäufung von Geschäften, welche ihm der Rath in andern ihm näher liegenden Angelegenheiten aufbürdete, nicht dazu kam, seine Meinung darüber abzugeben, oder daß er nicht für die einzuführende Ordnung war, kurz wir erfahren nichts mehr von der ganzen Sache bis zum Jahre 1572, wo Sigmund Feyerabend dieselbe wieder anregte. Die Rathsprotokolle dieses Jahres berichten uns hierüber unterm 4. Sept.**): „Ist anbracht, wie dz sich vnder den Buchtruckhern alhie allerhand vnrichtig-

*) Anfeuchten des Papiers.
**) Bl. 43.

keiten zuetragen, Also, wo nicht zeitlich Einsehen beschehen solt, dz künfftig vnrath daraus entsteen möchte, derohalben Sigmund Feyerabendt angesucht vnd gepetten, dz man die Truckher alle beschicken vnd Innen mit Ernst vferlegen wöll, der Ordnung, So Inen gemacht vnd gegeben werden soll, trewlich zugeleben, vnd nachzukhomen".

Diesmal zeigte sich der Rath willfähriger, als neun Jahre vorher, wozu das 1567 hier erschienene Schmähgedicht über die Grumbacher Händel: „Die Nachtigall" und die dadurch veranlaßte strenge Untersuchung eingewirkt haben mag. Ein am 6. Oct. von neun Buchdruckern*) eingereichter Entwurf einer „Reformation oder Ordnung" wurde einer gründlichen Prüfung unterzogen und nachdem er vielfache Aenderungen erlitten hatte, am 5. März 1573 „anstat des Gesetz zu Rath verleßen". Die hier verbürgerten Buchdruckergesellen reichten zwar am 14. April eine 10 Folioseiten große Beschwerde beim Rath ein „warumb sie die alhie publicirt, vnnd Ihnen furgelessene ordnung nit zuhalten wissen", aber ohne Erfolg; denn bald darauf erschien sie bei Peter Schmidt unter dem Titel:

„Eines Erbaren Raths
Ordnung vnd Artickel, wie es forthin auff
allen Truckereien, in dieser Franckfurt,
sol gehalten werden".
(Der Wappenadler in ornamentirtem Schild.)
„Gedruckt in der Keiserlichen Reichßstatt,
Franckfurt am Main, durch Peter
Schmidt.
M.D.LXXIII".

Diese auf acht Quartblättern mit Schwabacher Schrift auf das Sorgfältigste gedruckte Ordnung, welche sich schwerlich noch anderswo, als auf dem Frankfurter Stadtarchiv vorfindet, trägt auf der vorletzten Seite (die letzte blieb weiß) den aus Jost Amman's Künstler und Handwerker (Frankf., Sigm. Feyerabend, 1568) entnommenen neunzehnten Holzschnitt, das Innere einer Druckerei darstellend, mit der Ueberschrift: „Von der löblichen Kunst der Druckerey", und den dazu gehörigen Versen von Hans Sachs:

„Ich bin geschicket mit der Preß,
So ich aufftrag den Firniß reß.
So bald mein Dienr den bengel zuckt,
So ist ein Bogn papyrs gedruckt.
Da durch kompt manche kunst an tag,
Die man leichtlich bekommen mag.
Vorzeiten hat man die Bücher geschribn,
Zu Meintz die Kunst ward erstlich triebn".

---

*) Christian Egenolff sel. Erben, Georg Rab, Sigmund Feyerabend, Johann Wolff, Martin Lechler, Peter Schmidt, Johann Schmidt, Nicolaus Bassee, Kilian Han.

Fünfzehn Jahre lang bestand diese Ordnung, welche, wie der vorhergehende Entwurf von 1563, nur das Verhältniß zwischen „Druckerherren" und Gesellen berücksichtigte, in Gültigkeit, als der Rath durch mehrfache Prozesse wegen Nachdrucks veranlaßt wurde, am 12. März 1588 eine eigene Ordnung zu publiciren, welche diesem Unwesen ein Ende machen sollte. Beide Ordnungen galten nebeneinander bis 1598, dann wurden sie vereinigt und mit Zusätzen versehen als neue Ordnung herausgegeben. Diese und die darauffolgende Ordnung von 1660 verdankten ihr Entstehen den allmählich verschärften Forderungen der kaiserlichen Bücher-Commission und war schon dadurch ein Emporblühen des Gewerbes nicht weiter zu erwarten; mit den Messen sank auch die Bedeutung der Frankfurter Druckereien.

Zur Statistik der Leipziger Buchdrucker und Kupferstecher im Jahre 1767.

Mitgetheilt von Ernst Hasse.

Im Jahre 1767 hatte der Leipziger Rath auf Anordnung der kurf. sächsischen Regierung eine Gewerbestatistik aufzustellen. Aus den zu diesem Behufe von den Innungsvorständen eingeforderten Unterlagen dürfte namentlich das zweite der beiden nachstehenden Verzeichnisse einiges Interesse bieten. Die Kupferstecherkunst hatte zu jener Zeit eine wesentlich höhere Bedeutung für die Bücherausstattung, als heut zu Tage. Abgesehen davon, daß gegenwärtig mit Vorliebe andere graphische Künste zur Bücherillustration in Thätigkeit gesetzt werden, suchte das vorige Jahrhundert das geringe Ausmaß von Geschmack und Eleganz, welches es sich bewahrt hatte, wenigstens auf dem Titelblatt zur Schau zu stellen, sei es durch Vignettenschmuck, sei es durch Herstellung des ganzen Titels in Kupferstich. Das Scheinwesen bezüglich der Ausstattung wurde ja bis in das laufende Jahrhundert hinein so weit getrieben, daß vielfach das Titelblatt auf wesentlich besserem Papier gedruckt wurde.

Bei den Acten (Stadt-Arch. Leipzig XLV. G. 31: Fasciculus den Handlungs- Manufactur- und Fabrik-Zustand in Leipzig betr. 1767) findet sich leider nur das Schema, nicht aber das Concept der Eingabe des Raths an die Regierung. Die beiden Piecen stehen auf Bl. 94 und 119 des citirten Fascikels.

1.

Diejenigen, welche allhier in Leipzig die Buchdruckerkunst treiben, und in dreyzehen Buchdruckereyen eingetheilt sind, wovon sich die Besitzere derselben Buchdrucker-Herren, und ihre Gesellen Buchdrucker-Gesellen nennen; worunter nur bey ihnen der Unterschied, der Setzer und Drucker ist, sonst aber sich insgesammt Buchdrucker nennen, auch viele unter ihnen, besonders aber die in mittlern Städten alle, sowohl setzen als drucken können, bestehen itzo in

Dreyzehn Buchdrucker-Herren und
Einhundert und vier und vierzig Buchdruckergesellen.

Die Herren Bernhard Christoph Breitkopf und Sohn, haben überdieß eine Schrift-Gießerey, welche aber mit der Buchdruckerey keine Verbindung hat, und hierzu haben sie
Sechs Schriftgießer-Gesellen.

Dieses habe ich, als jetziger Oberältester, Pflichtmäßig einberichten sollen. Leipzig, den 24. Merz 1768.

Zacharias Heinrich Eisfeld,
Bürger und Buchdrucker.

2.

An Kupferstechern in Leipzig befinden sich folgende

1. Herr Bausse ein berühmter Portraits Stecher ist nach des Herrn Bernigeroths absterben von Halle herübergekommen, logiert in Kfm. Mahlmanns Hße.
2. Herr Püschel, logiert in der Ritterstraße, in Brandewein Brenners Eiglers Hauße.
3. Die Frau Philippinia geb. Sysaengin, verferdiget schöne Kupferstiche, ihr Ehemann ist ein Universitäts Verwannder bey der hiesigen hochlöblichen Universitaet zu Leipzig, sie logiret in schw. Brethe.
4. Monsieur Meyl, logiret in den gewesenen Gürtler Cassolts Hße in der Ritterstraße, ist Academicus.
5. Monsieur Crussius der Zweyte logiret in der Burgstraße in Weißen Adler, ein Academicus.
   der älteste Herr Crussius befindet sich schon zeiten 2 Jahren in Paris;
6. Monss. Liebe gebürtig von Halle, ist ein Academicus logiret in rothen Collegio.
7. Johann Gottfried Krügner senior seines Alters 84 Jahr wegen seiner Blindheit in dieser Kunst jar nichts mehr verrichten kann.
8. Dessen Eheleiblicher Sohn, ist Johann Gottfried Krügner junior Kupferstecher und ein Academicus in forigen Zeiten, seine Collegia frequentiret hatt bey die hiesigen Herrn Professores jegen Testimonia die beyden Krügner logiren unten in Brühle in blauen Harnisch in Hofe in 1sten Neuen Seitengebäude, zwey Treppen Hoch Rechter Hand.
9. Herr Stock seit 3 Jahren ist verschrieben worden, durch den hiesigen Herrn Breitkopf.
10. Herr Schreiber logiret bey seiner Frau Muhme der Frau Wittbe Schreiberin, sie verfertigen die kl. duotetz oder Sack Calendergen und Landcharten logiren auf den Thomas Kirchhoffe in Sacke.
11. Draußen für den Ranischen Thore auf der alten Brücke, logiret ein Goldschmidt heißet mit Nahmen Herr Kauksdorff. dieser stichet in Kupfer, im Messinng auf Silber, die Nahmen

und wenn Petschaffte für fallen kann er auch stechen, wie auch erhabene und durchbrochene Arbeit. Was die Tauf und Vornahmen an betrifft kann ich Ihnen nicht abschreiben, selbige werden Sie in den hießigen Attrefs Canlender alle finden, bey den Buchdrucker Herr Löper, in schw. Brethe.

12. Monsf. Knöfel stichet auch etwas in Kupfer gehet aber noch mit hinnter aufs Schloß in hießige Zeichnungs Academie, logieret draußen für den Grimmischen Thore, in Einhorne bey seinen Eltern.

Keine Innung haben wir jar nicht, wer etwas in Kupferstechen kluges verfertigen kann der bekommt zu thun und zu arbeiten bey die gelehrten Herrn und Buchhändler.

Leipzig, den 30 Märtz
1768.

Kosten von Verlags-Privilegien.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

III*).

Deservitum et Expensarium
HH. Weidemanns Erben, und Reich betr.
pto. Renovationis Privilegiorum.

		f.	x.
1768.			
Octobris 14	pro Conceptu et Copia Supplicationis pro Renovatione Privilegii die Gellertische Vermischte Schriften samt deren Beylaagen betr. cum Lit: A. . . .	2	—
	pro Copia Privilegij ex Registratura .	3	30
21	pro Concluso ejusque Copia	—	39
Novembris 19	pro Conceptu ac Copia Anzeige in Satisfactionem Conclusi sub 21. 8bris imp. juncta productione Privilegij et censurae cum adj. à Lit: B usque E: ad 5 Bögen	2	15
	pro Concluso ejusque Copia	—	39
	pro Copia Privilegii	—	30
Novembris 22	pro Conceptu ac Copia Vorstellung und Bitte pro clem^{me}. impertiendo Extensionem Privilegii über Gellerts geistliche Oden, und Lieder	2	—
	pro Copia Privilegii ex Registratura .	3	—
	pro ejus Copia ad acta	—	30

*) I. II.: Kosten von königl. preußischen und kursächsischen Verlags-Privilegien vgl. im 1. Stücke dieses Archivs S. 197, 198.

		f.	x.
24	pro Concluso ejusque Copia	—	39
Decembris 1	pro Expeditione Privilegiorum	40	—
	Vor Bemühung et reliqua wegen beyder Privilegien.	17	—
	Summa .	72 fl.	42 x.
	S. E. C. et aliis.		
	PhCarl v. Fier Kay. RHRaths agent mp.		
	Vorgesetzte siebenzig zwey gulden Vierzig zwey xer baar und richtig abgeführet worden zu seyn bescheinige unter meiner eigener Handschrifft. Wien d. 11. Jan. 1769.		
	PhC v Fier Kay RHRaths agent mp.		

Aus den Sammlungen des Börsenvereins. 1 Blatt Fol.

Druckkosten im 17. und 18. Jahrhundert.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

I. Accidenzdruck.

Der Güte des Herrn Buchdruckereibesitzers Otto Friedr. Dürr in Leipzig verdankt die Bibliothek des Börsenvereins ein interessantes Manuscript, dessen Inhalt auf der Innenseite des vorderen Deckels folgendermaßen angegeben ist:

Druckereibuch der Buchdruckerherren zu Leipzig:

1. Immanuel Tietze, welcher die Wittigausche Buchdruckerei erkaufte und 1728 verstorben ist.
   Von 1695 bis 1727.
2. Johann Christian Langenheim, welcher 1730 des Vorgedachten Wittwe ehlichte.
   Von 1729 bis 1764.
3. Johann Friedrich Langenheim.
   Von 1767 bis 1778.
4. Christoph Carl Klaubarth.
   Von 1780 bis 1814. Dessen Erben 1816.
5. Wilhelm Staritz.
   Von 1816 bis 1822.

Am Ende dieses Bandes auf 5 Seiten ein von J. Tietze 1694 angefangenes Verzeichnis seiner Drucke und der dafür erhaltenen Bezahlung.

Das „Druckereibuch" enthält ein Verzeichniß der in die Druckerei aufgenommenen Lehrlinge nebst kurzer Angabe der Lehrbedingungen, später auch Notizen über Lossprechung, event. Deposition der Lehrlinge, fast überall durch mehrere „Gesellen" mitunterzeichnet. Das uns hier interessirende „Verzeichniß der Drucke" hat folgenden Inhalt:

Anno 1694 den 18. Mart: habe ich mit Gott angefangen accidentia zu drucken. Der große Gott gebe seinen Segen.			
Einen Artztzettel Ein Rieß	1	18	—
3 Bogen Verse auff Hrn. Otto Rückern	2	18	—
1 Bogen Verse auff Hr. Bürgermeister Steger .	1	—	—
Noch ein Bogen Verse auff den Herrn von Hn. D. Ottleben	1	12	—
4 Bogen Verse auff den sel. Hrn. Rudolphen 800 Aufflage thut der Bogen	5	23	8
Die übrigen 3. Bogen thun zusammen	17	23	—
Pro Censura	1	8	—
Summa ﹩	25	6	8
Einen Artztzettel Ein Rieß	1	18	—
Eine Disputation von Hr. M. Olearo (sic!) von 4 Bogen			
Ein Bogen Verse von Hrn. Dubelium 200 Aufflage 2 12 gl			
Von Hrn. M. Joh: Michael Ellrodten gedruckt ein Disputation von 4 Bogen			
Das Druckerlohn zusammen macht	11	6	6
Hrn. Bochaesius gedruckt einen Bogen Verse thut zusammen.	1	6	
Herr Bochaesius restire vor 2 Bogen Verse und 4 gl censur	2	12	
Geldt gelehnet		16	
18 gezahlet 4 Buch Schreibpapier . . .		8	
Hr. M. Gleißberg restiret vor verse	1	6	
Hr. M. Hoffmann restiret vor Verse	2	—	—
Hr. M. Meiner restiret vor eine Disputation . .	4	—	—
Hr. M. Hoffmann restiret mir vor 2 Bogen Verse mit 16 gl Censur 128	3	6	
Hr. Wittich restiret vor eine Disputation 300 aufflage	5	12	—
3 ﹩ sind bezalt.			

H. M. Fricke von Ulm restiret mir vor ein Disputation mit den 10 Stücken die er hat noch bekommen	8	18	
4 ₰ sind hierauff bezahlet			
Von Hn. Weisens Erben habe ich vor 5 Bogen Verse zu fodern 600 aufflage	22	23	8
Von Hn. Georg Gottfried Weisen habe ich zu fodern vor 3. Bogen Verse 200 auffgelegt auf groß Post-Pappier benebst 1 ₰ Censur	8	15	—
Hrn. Fröhlichs Leichpredigt 14. Bogen 200 aufflage thut	23	17	4
Von Hn. Zeidlern bekome ich vor MeßArbeit auszuhelffen	16	5	2
Von Hn. M. Oleario bekomme ich vor eine Disputation von 5 Bogen 350 aufflage	13	4	8
H. Magist: Störs Leichpredigt gedruckt 18 Bogen 350 Schreibe Pappier 50: Druck Pappier thut alles in allem	53	22	6
Censur vor die Predigt	1	—	—
Summa	54	22	6
Hr. Scholtzens von Schollenstern Leichpredigt gedruckt 11 Bogen 125 auffgelegt 1 Bogen thut 1 ₰ 4 gl 2 ₰ Die gantze Predigt thut mit der Censur	14	5	8
H. M. Franke ist mir vor eine Disp: schuldig	10	—	—
noch ein halber Bogen	—	12	4
10 Exemplaria	—	4	—
H. M. Schütze vor ein Bogen Verse	2	4	6
H. M. Preuße vor ein Bogen Verse	1	6	—
H. M. Hoffmann vor ein Bogen Verse	1	14	—
H. M. Fricke vor ein Bogen Verse	1	6	—
H. Große ein Bogen	2	14	—
H. Wagner 1. Bogen Verse und die Censur	2	21	—
H. M. Fricken vor das Collegium Bibl: 125 und die Censur	1	14	—
2 Bogen von H. M. Weisen 100 gantz groß Papp:	2	12	—
die Censur	—	16	—
2 Bogen von Hr. Qvensen, H. D. Konhardt halb groß halb klein Pappier	2	8	—
H. Weilen 1 Bogen Verse 325 aufflage und die Censur	13	14	8

Von Hrn. D. Carpzoven habe ich vor die Verse die an Reysern gedruckt zu fodern	12	—	—
von H. M. Olearius vor Pappier	1	12	—
Hr. Dochesius	1	17	—
Die Frau Thomani	8	—	—

II. Werkdruck.

Leipzig d. 31 Julii 1760.

Für die Löbl. Weidemannische Buchhandlung ist gedruckt worden:

Esprit du Chevalier Folard, in Med. 8. 20 Bogen auf Schreibpapier, Druckerlohn à $4^1/_2$ rthl. ℔	90	—	—
für den rothen Titel	2	—	—
Dem Herrn Censori	1	16	—
für 85 Riß Papier à Bogen $4^1/_4$ Riß à $3^1/_3$ rthl.	281	16	—
für 31 Riß, die ich an die Kupferdrucker geliefert à $3^1/_3$ rthl.	103	8	—
fürs Ganzmachen	2	—	—
Summa ℔ .	480	16	—

Ist d. 7. Aug. zu schuldigsten Dank
in voller Summa Bezahlt.

Bernh. Christoph Breitkopf.

Aus den Sammlungen des Börsenvereins. Ein Blatt Fol.

Beiträge zur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei.

Von F. Herm. Meyer.

Im 25. Hefte von Aug. Ludw. v. Schlözer's „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts" (60 Hefte oder 10 Bände. Göttingen 1776—82. 8.) ist ein Aufsatz unter der Ueberschrift: „BücherInquisition in Prag. Ein Schreiben aus Prag, 3 Maj 1779" abgedruckt, dessen thatsächlicher Inhalt folgender ist.

Vor dem Jahre 1772 gehörte in Prag die Censur „einmal" unter die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und der Geistlichkeit, und „nachher" wurde zwar eine weltliche Censurcommission für in Prag zu druckende Bücher errichtet, aber keine ordentliche Revision der von auswärts eingehenden angestellt. So kam es, daß, besonders auch wegen mangelhafter Einrichtung des österreichischen Catalogus librorum prohibitorum, den Buchhändlern viele ältere und neuere verbotene Bücher verabfolgt wurden. Als dann im Jahre 1772 die Prager

Censur nach dem Vorbilde der Wiener eingerichtet wurde, lag die Revision der neu ankommenden Bücher einem einzigen Manne ob, der natürlich nicht im Stande war, den bedeutenden Zufluß zu bewältigen, so daß auch dann noch den Buchhändlern viele verbotene Bücher ausgehändigt wurden. Ueberdies wurde die Prager Censur viel milder gehandhabt, als die Wiener.

Fast gleichzeitig mit der neuen Censureinrichtung wurde auch eine eigne „Studien-Commission" errichtet und damit der Appellations-Präsident Graf W., der Präses in Universitätssachen, eines Theils seines Ansehens beraubt. Hierdurch erbittert suchte Graf W. Gelegenheit, sich zu rächen, die sich ihm auch darbot, als Graf L. C., der Chef der Wiener höchsten Censurstelle, eine Reise nach Prag unternahm und hier einige seiner Leute in die Buchläden herumschickte, um verbotene Bücher zu kaufen. Einige Buchhändler ließen sich auch verleiten, den ihnen Unbekannten „einen Meursius, Ovid von der Liebe, d' Argens Briefe, Leben und Meinungen Johann Bunkels, und einige Kleinigkeiten mer, im Vertrauen, daß ein Cavalier sie nicht verraten könne" zu verkaufen. Nach seiner Rückkehr nach Wien machte Graf C. von der Sache Anzeige, in Folge deren eine Bücher-Inquisition unter dem Vorsitz des Grafen W. angeordnet wurde, zu der außer dem Präsidenten vier Appellationsräthe, sechs oder sieben Stadträthe (darunter ihrer bürgerlichen Stellung nach ein Ritmeister der bürgerlichen Compagnie zu Pferde und ein „Viertüchtigkeitscommissarius") und zwei Weltpriester gehörten.

Am 29. Januar 1779 trat die Bücher-Inquisition in Thätigkeit. An diesem Tage wurde nachmittags zu gleicher Stunde in jeden der fünf ordentlichen Buchläden, „dann auch zu den alten Bücherkrämern und Juden" ein Rathsherr vom bürgerlichen Magistrat derselben Stadt, worin die ihm bestimmte Buchhandlung gelegen (Prag war in vier Städte mit eben so vielen Magistraten eingetheilt), über zwei oder drei solche Buchhandlungen und Rathsherren aber einer der dazu ausgesuchten Appellationsräthe abgeschickt, der in dem betreffenden Buchladen, während die Rathsherren die übrigen zu Verhinderung aller Gegenanstalten bewachten, von jedem Buchhändler „seine HauptRegister oder BücherInventaria, Rechnungs- und SchuldenBücher, Correspondenz und andre zur Handlung gehörigen Schriften absoderte", hierauf nach einem willkürlich aufgesetzten Verzeichnisse verbotener Bücher, „worunter Don Bougre und Basedow, Pucelle d' Orleans und die allgemeine deutsche Bibliothek, Museum und Machiavell, Cochem und Wieland, Mendelson und Iselin nebst merern andern, meistens ohne Bestimmung des eigentlichen Wertes der benannten Autoren, unter einander angemerkt waren", die vorhandenen Exemplare absorderte und endlich einen Theil der Bücherpackete oder der zusammengebundenen rohen Sortimentsbücher mit seinem Petschaft versiegelte, wobei überall vorzüglich die Miscellan-

stöße gewählt wurden. So kam es, daß in einigen Buchhandlungen außer andern erlaubten Büchern „Gellerts Fabeln, Weißens Kinderfreund, die Geschichte Grandisons, dann verschiedene Basedowsche, Hallersche, Wielandsche, Abbtische und andre Bücher" versiegelt und weggenommen wurden, welche letztere jedoch auf Beschwerde der Buchhändler größtentheils gleich wieder zurückgegeben wurden. Verbotene Schriften freilich, „als Hallers Briefe wider die Freigeister, Abbt's Werke 3. Theil, alle Theile der Allgemeinen deutschen Bibliothek vom 23. oder 26. Bande an, Göthens sämtliche und Wielands und Basedows meiste Schriften" blieben vorläufig confiscirt.

Jeder der Appellationsräthe ließ sich dann die weggenommenen Handlungs-Bücher und -Papiere und die beschlagnahmten Schriften in seine Wohnung bringen, um sie mit Muße durchzusehen. Man verglich nun das Hauptregister jedes Buchhändlers Titel für Titel mit dem Catalogus librorum prohibitorum von 1776 nebst seinen zwei gedruckten und vier oder fünf geschriebenen Nachträgen und setzte danach ein Verzeichniß aller verbotenen Bücher auf, die dann in den Buchläden selbst aufgesucht und versiegelt entweder fortgeschafft oder gegen Revers einstweilen dagelassen wurden. Diese Procedur dauerte zum Theil vier Wochen, „einer aber ist bis diese Stunde noch nicht abgefertiget".

Gleichzeitig ertheilte Graf W. dem Hauptzollamte den Befehl, ihm alle von auswärts kommenden Büchersendungen, „wem immer solche gehören möchten", anzuzeigen. Einer der gedachten Commissarien erhielt den Auftrag, diese Sendungen im Zollamte durchzusehen. Um nun sicher zu gehen, zählte man auch viele nicht verbotene Bücher zu den verbotenen, u. A. auch im Voraus von der Allgemeinen deutschen Bibliothek vom 23. oder 26. Theile an alle künftigen auch noch nicht gedruckten Theile, die Ephemeriden der Menschheit mit ihren künftigen Fortsetzungen, alle und jede Gespräche im Reiche der Todten, alle Schriften für und wider die Freimaurer und Jesuiten ꝛc.

Ueber die weggenommenen Schriften wurde nach Wien berichtet; wie dort entschieden worden, war bei der Abfassung des Briefes noch nicht bekannt.

Man ging nun weiter, indem man die Privatbibliotheken, vorläufig junger Leute, „von denen man wußte, daß sie als Unmündige nichts sagen konnten und durften", durchsuchte und die meisten Bücher confiscirte oder versiegelte. Hierauf befragte man die Betreffenden, wie und woher sie diese Bücher bekommen, ob ihnen nicht dieser und jener Lehrer solche empfohlen ꝛc.

Alles dies geschah, der Versicherung des Briefschreibers nach, seiten des Grafen W. theils aus Rachsucht, theils in der Absicht, sich selbst an die Stelle der neuerrichteten Censurbehörde zu setzen. Er ging nun aber noch einen Schritt weiter, indem er die Zuhörer des ihm verhaßten angesehenen Professors Seibt (der selbst Censurbeisitzer war) vor die Commission forderte und unter allerhand Be-

drohungen befragte, was und ob sie Seibt nichts Verfängliches gelehrt, ob er die soliden Studien nicht Brodstudien gescholten und sie davon abgehalten habe u. dgl. mehr. Hierauf erstattete er einen Bericht nach Wien mit dem Antrage, den Professor Seibt selbst inquiriren zu können. Aber nun traten die meisten Professoren und beinahe der ganze Adel gegen dieses Treiben auf, so daß endlich ein Bescheid vom Hofe kam, welcher alle persönliche Vorladung und Inquisitionsverfahren gegen Seibt ausdrücklich untersagte, letzteren aber mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken beauftragte, seine geschriebenen Collegienhefte dem Grafen W. zu übergeben. „Dieser leztere läßt nunmer seine InquisitionsRäte, mit Beihülfe der schon oben gedachten zwei WeltPriester, fleißig an Aufsuchung verfänglicher Säze aus diesen Heften arbeiten: worüber aber eine andre eigends in Wien dazu aufgestellte Commission noch erst erkennen und aussprechen muß".

So weit der Bericht. Es konnte nicht fehlen, daß Berichtigungen versucht wurden, wie solche im 32. und 38. Hefte von Schlözer's Briefwechsel abgedruckt sind; doch betreffen sie nur Nebensächliches. Ueber den weiteren Verlauf fehlen Nachrichten. Einen gewissen Abschluß erhält indeß die Sache durch folgenden im 38. Hefte des Briefwechsels abgedruckten

Auszug derjenigen Punkte, welche, in Gemäßheit des höchsten Hof-Dekrets vom 2. Okt. 1779, und in conformitate des Commissions-Conclusi vom 6. Nov. a. c. den Buchhändlern vor der Commission den 26. Nov. bedeutet worden.

1. Diejenige den Buchhändlern abgenommene, und in dem Catalogo libb. prohibb. vermerkte Bücher, sind zu confisciren, und in die Universitäts-Bibliothek abzugeben; die übrigen sind, unter K. K. Mautämtlicher Sigillirung, ausser Landes zu schicken. Dem — aber, welcher auf eine arglistige Weise verbotene Bücher einschleppet, ist ein scharfer Beweis (sic!) in facie Commissionis zu geben, mit der ernstlichen Warnung, falls er noch einmal auf solche Art betreten würde, man wieder ihn mit Sperrung der Handlung und einer empfindlichen Strafe vorgehen würde.

2. Jederzeit den Tag nach geschehener Commißion, sollen die Buchhändler entweder selbst, oder durch ihre Leute, in dem Revisions-Zimmer erscheinen, und sich die da vermerkt verbotenen und suspendirten Bücher abschreiben. Ihre verbotene und suspendirte Bücher bleiben in dem Revisions-Zimmer, bis sie auf ihre Kosten unter K. K. Mautämtlicher Sigillirung ausser Landes geschickt werden.

3. wird ihnen die Ausserlandschickung nur das erste mal gestattet: das zweite und dritte mal aber werden ihnen die Bücher confiscirt, und sie, falls eine Arglist mit unterliefe, noch empfindlich gestraft; und zwar

4. die Buchhändler, die sich in einer geflissentlichen Ueberschreitung der Gesetze betreten lassen werden, werden das erstemal mit

einer GeldStrafe, das zweitemal mit einer höheren und empfindlicheren Strafe, und das drittemal dergleichen frevelhafte und incorrigible Uebertreter mit Niederlegung des Gewerbes zu bestrafen seyn. Auch sollen sie auf ihre HandlungsBedienten acht haben, weil sie, im Fall einer Mitwissenschaft, für selbe haften müssen; so wie jene selbst die schärfste Züchtigung zu erwarten haben.

5. Diejenige Buchhändler, welche ihre Handlungs-Bediente mit verschiedenen Büchern auf das Land verabschicken, müssen sich zuvor mit einem Licenz-Zettel versehen. Diesen Licenz-Zettel wird der Herr AppellationsRat Kanka, der diesfalls als Commissarius ernannt worden, nach vorhergenommener Einsicht in das Verzeichniß der einzuschickenden Bücher, unentgeldlich ertheilen.

6. soll es keineswegs gestattet seyn, einen Bücher-Catalog ohne vorhergegangene Censur zu drucken. In einem solchen Catalog darf nicht einmal ein erga schedam erlaubtes, um so weniger ein ganz verbotenes Buch, gesetzt werden. Dieses wird besonders dem —schen Factor W — bedeutet werden. —

Diese Vorgänge erregten damals in Deutschland ziemliches Aufsehen; doch ist das Verfahren gegen die Buchhändler immerhin noch glimpflicher, als ein längere Zeit vorher vorgekommener Fall, über welchen ein im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins befindlicher Brief (ohne Adresse, aber an M. G. Weidmann in Leipzig gerichtet) einige behutsame Andeutungen giebt.

Da in Teschen keine Buchhandlung war, so bezogen die dortigen evangelischen Geistlichen und Lehrer ihren Bedarf an Büchern von Leipzig, zunächst durch Vermittlung des Teschener Schulcollegen Aug. Möbius von J. L. Gleditsch, mit dessen Hause ersterer befreundet war. Diese Verbindung wurde im Jahre 1711 derart eingeleitet, daß die Teschener nach den Gleditsch'schen Katalogen bestellten und bei Abnahme der Bücher Zahlung leisteten. Die Beförderung der Sendungen geschah durch Vermittlung von Kaufleuten, z. B. durch den Kaufmann Christoph Lübich aus Seiffershau.

Nachdem die Geschäftsverbindung mehrere Jahre lang wohl ungestört fortgesetzt worden war, scheint eine Sendung zwischen Breslau und Teschen confiscirt worden zu sein und zwar vorgeblich auf kaiserlichen Befehl. Aus dem erwähnten Briefe, den nach Möbius' Tode der Archidiakonus Muthmann unter dem 13. Dec. 1718 geschrieben, geht hervor, daß ein Theil der Bücher verbrannt*), ein andrer confiscirt worden war. Sicher handelte es sich um evangelische Literatur, wie fast in allen ähnlichen Fällen. (Auch bei der Prager Bücherinquisition werden ja Antijesuitica ausdrücklich mit ge-

*) In dem Briefe steht immer nur „unverbr.", doch kann dies nichts weiter heißen, als „unverbrannt". Die Neigung, akatholische Literatur dem Feuer zu übergeben, bestand ja ohnehin in manchen Kreisen; vgl. z. B. auch S. 178 des gegenwärtigen Stücks dieses Archivs.

nannt.) Ueber die confiscirten Bücher schreibt Muthmann: „so viel habe sichere Nachricht, daß eine zieml. Anzahl der unverbr. Bücher auf hiesigem Rathhause (nur daß der gantze Rath und Bürgerschafft cathol.) deponiert liegen". Es sei, fügt er hinzu, eine delicate Sache, in die sich niemand mischen wolle.

Am schlimmsten kam Weidmann, der Geschäftsnachfolger von J. L. Gleditsch, dabei weg, da er merkwürdigerweise den Schaden zu tragen hatte, obgleich die Büchersendung auf Bestellung erfolgt war. „Wegen der unverbr. Bücher", schreibt Muthmann, „ist hier der allgemeine Glaube, daß Sie Ihnen auf allergnädigsten Kays. Befehl hätten müßen bezahlet werden". Er fügt dann noch Vorschläge wegen der Personen bei, an welche sich Weidmann in dieser Angelegenheit brieflich wenden könnte. Letzterer scheint die Lust zu solchen Geschäften verloren zu haben; denn Muthmann schreibt ihm: „denn so ich das verschriebene, und wenn es auch zwischen Breßl. und Teschen in die alte Gefahr lauffen solte, dennoch ohne Anstand zu bezahlen mich erbiete, was haben Sie vor schaden? Und so ersuche denn nochmals das neul. gebetene an H. Joh. Sigmund Berger, Kauffmann in Breßl. sicher zu addressiren".

Das ist leider Alles, was sich über diese Angelegenheit nach dem vorliegenden Briefe hat ermitteln lassen. Darf man vielleicht annehmen, daß man zwar den Buchhändlern gegenüber sich in der Regel damit begnügte, mißliebige Bücher aus dem Lande schaffen zu lassen, mit Nichtbuchhändlern aber weniger Umstände machte?

Nachträgliches über den Hanauer Bücher-Umschlag.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Gelegentlich meiner Mittheilungen über den Hanauer Bücher-Umschlag (IV. Stück dieses Archivs, S. 242—249) habe ich angedeutet, daß das Reichshofraths-Conclusum vom 7. Juli 1775 diesem Unternehmen der süddeutschen Nachdrucker ein Ende bereitet habe. Letztere Notiz bedarf einer Berichtigung. Die Hanauische Regierung kümmerte sich wenigstens vorläufig nicht um das aus Wien ergangene Verbot, wie aus folgendem neuerdings aufgefundenen, im Besitz des Börsenvereins befindlichen Circulare hervorgeht.

Hanau, den
1776.

Hochedle
Hochgeehrte Herr

Im verwichenen Jahr habe an EE. zu schreiben, und Ihnen von dem hiesigen neuen Bücher-Umschlag Nachricht zu geben die Ehre gehabt, auf dessen gänzlichen Inhalt ich mich hiermit beziehe.

Da nun von einigen Hrn. Buchhändler, welche die erste Zusammenkunft mit ihrer persönlichen Gegenwart beehret, von viel mehreren aber die schriftliche Anzeige gethan worden, daß Sie auf die zum erstenmahl drei Wochen nach Pfingsten geschehene Einladung wegen der auf die vorbestimmte Zeit sich ereignende Messen und Märkte nicht hatten erscheinen und ein so heilsames Werk beförderen können, sich aber vorbehielten, solches in Zukunft ohnfehlbar zu thun, so haben die zugegen gewesene Hrn. Buchhändler sich hierinnen sehr willfährig bezeiget, und die einmüthige Entschliessung genommen, daß in Zukunft diese jährliche Zusammenkunft den 1sten August unabänderlich solte gehalten werden, wovon ich also die Nachricht zu ertheilen die Ehre habe, mit dem Anerbieten in Ermangelung anderer Bekandtschaft in hiesiger Stadt derselben Güter in Empfang zu nehmen und auf Dero erhaltenen Verordnung, Laden und Zimmer wegen des vorsetzenden Bücher-Umschlags vor Sie zu miethen, da denn nach ihrer Ankunft vor die folgende Zeit alle beliebige Ihnen sehr angenehme Maasregeln können genommen werden.

Nebst Wiederholung des gänzlichen Inhalts meines vorhergegangenen Schreibens verharre mit höflichster Empfehlung

E. E.

dienstwilliger

Commercien Assessor.

(In dem mir vorliegenden, nicht adressirten, Exemplare dieses Circulars, eines einseitig bedruckten Quartblattes, sind Datum, weitere Ausführung der Anrede und Unterschrift noch nicht ausgefüllt.)

Man sieht, daß sich die Interessenten keine Mühe verdrießen ließen, ihrem Unternehmen aufzuhelfen. Dennoch darf man als ausgemacht annehmen, daß kein zweiter Bücher-Umschlag stattgefunden hat. Was hierzu der eigentliche Grund gewesen, ob, was des Wahrscheinlichere, die Sache an sich selbst zu Grunde ging, oder ob ein erneutes, diesmal wirksameres Verbot der kaiserlichen Regierung dem Nachdruckerunternehmen ein Ende bereitet, ist wegen des gänzlichen Mangels an Acten in den hessischen Archiven vorläufig nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich werden in Wien Acten aufzufinden sein, welche mehr Licht über die noch unaufgeklärten Seiten dieser Angelegenheit verbreiten.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.



Druck von B. G. Teubner in Leipzig.



